Zweite Abtheilung.

Die heutige Communal-Verfaſſung in England und Wales.

(Fortſetzung.)

Viertes Capitel. III. Abſchnitt.

Die kleinen Bezirksſitzungen der Friedensrichter. Special Sessions.

§ 53.

Verhältniß der Petty Sessions und Special Sessions.

Es iſt nach der Geſtalt der engliſchen Geſetzgebung unausführbar, aus der Thätigkeit der einzelen Friedensrichter diejenigen Fälle ſyſtematiſch auszuſondern, in welchen zwei Friedensrichter zuſammenwirken müſſen, weil namentlich in ſpäteren Geſetzen oft der Zufall darüber gewaltet hat; dieſe Fälle ſind daher im vorigen Abſchnitt mit einbegriffen worden. Ein ſolches Zuſammentreten von zwei oder mehren Friedensrichtern heißt altherkömmlich eine kleine Sitzung, Petty Session*). Es gilt dabei die Maxime, daß wenn der Act ein richterlicher iſt, beide Friedensrichter perſönlich zuſammentreten, gemeinſam berathen und beſchließen müſſen in weſentlicher unitas actus; während bei adminiſtrativen Geſchäften der Art, ministerial acts, wo die Friedensrichter nur als Organe einer höheren Gewalt handeln, ein formloſes Zuſammentreten oder ſchriftlicher Conſens ohne ſolche Erforderniſſe genügt.

Natürlich bleibt es aber in allen Fällen jedem einzelen Friedensrichter überlaſſen den Beirath und die Mitwirkung eines oder mehrer Collegen zu erbitten, wenn es ſich um große Vermögensintereſſen oder um ſchwierige Rechtsfragen handelt, beſonders in Fällen, wo die Entſcheidung nicht appellabel iſt, oder „wo lokale Vorurtheile oder Parteileidenſchaften es wünſchenswerth erſcheinen laſſen, durch Zuziehung Anderer jeden Verdacht der Befangenheit oder Willkürlichkeit fern zu

wo möglich des Rathhauſes, wo die Kreisſtadt ein ſolches darbot, oder des Geſchäftsbüreaus des Anwalts, der als Bezirksſecretair fungirt, oder eines anſtändigen Gaſthofes; zuweilen auch einer Polizeiſtation, eines Kreisgerichtslokals, oder eines beſonderen Sessions Room oder Justice Room in einem öffentlichen oder Privatgebäude, namentlich auch in Polizeiſtationen und Gefängnißgebäuden.

Alle dieſe Verhältniſſe waren durch practiſche Convenienz ſchon ziemlich feſt geordnet, als die neuere Geſetzgebung auf den Uebelſtand aufmerkſam wurde, daß die uralten Bezirke der Hundreds durch die veränderte Strömung der Erwerbsverhältniſſe und der Anſiedelung, theils unförmlich groß, theils unförmlich klein geworden, theils unzweckmäßig abgegrenzt, durch Enclaven unterbrochen, zuweilen auch weit zerſtreut belegen. Durch 9. Geo. IV. c. 43 und ſpätere Geſetze iſt deshalb eine durchgreifende Organiſation der kleineren Polizeiverwaltungsbezirke unter der Bezeichnung Sessional Divisions oder Districts durchgeführt, die einer beſonderen Darſtellung bedarf.

*) Bei den Petty Sessions iſt jetzt immer nur von zwei Friedensrichtern die Rede. Die Fälle, in welchen das Geſetz ein Zuſammenwirken von drei, vier oder ſechs Friedensrichtern erfordert (Lambard III. c. 3), ſind weder zahlreich noch practiſch, und werden in den heutigen Darſtellungen kaum mehr berührt.

Drei Friedensrichter (darunter ein Quorum) ſollten die order zur Entlaſſung eines Verhafteten erlaſſen, der wegen gewiſſer Vergehen gegen die älteren Geſetze über die unerlaubten Verſammlungen committirt war. 1. Mary 1. Parl. c. 12; 1. Eliz c. 17. — Drei Friedensrichter mit dem Biſchof oder ſeinem Kanzler ſollten in gewiſſen Fällen unterſuchen, wie viel Geld für die Armenverpflegung, Wege oder Brücken verausgabt ſei, und die Empfänger zur Rechnungslegung anhalten 14. Eliz. c. 5; 39. Eliz. c. 18. — Drei Friedensrichter ſollten die Voruntersuchung bei gewiſſen Verbrechen gegen das heilige Sakrament führen 1. Edw. VI. c. 1.

Vier Friedensrichter (1 Qu.) ſollten, wo eine Brücke verfallen iſt, oder zweifelhaft, welche Grundſtücke zur Reparatur verpflichtet, die Einwohner dazu einſchätzen, die Steuereinſammler und die Aufſeher dazu ernennen 22. Henry VIII c. 5. — Vier Friedensrichter mit ſchriftlicher Zuſtimmung des Biſchofs oder des Lieutenants der Grafſchaft durften einem verhafteten recusant einen zeitweiſen Urlaub zur Beſorgung ſeiner Geſchäfte ertheilen 3. Jac. I. c. 5.

Sechs Friedensrichter ſollten in verſchiedenen Grafſchaften die Verwaltung der Grafſchaftsgefängniſſe durch ihre orders regeln 23. Henry VIII. c. 2; 13. Eliz. c. 25. — Sechs Friedensrichter (2 Qu.) können nach Ablauf einer commission of sewers die laufenden Geſchäfte des Deichverbandes für das folgende Jahr beſorgen, bis eine neue commission ernannt iſt 13. Eliz. c. 9. — Dazu kamen noch einige Special- und Localacten aus älterer Zeit (Lambard III. c. 3 a. E.), in welchen vier oder mehr Friedensrichter mit der Pflaſterung einer Ortſchaft, Bau von Gefängniſſen, Brücken, Wegen, Häfen und anderen Bau-

Anlagen beauftragt wurden. Die ſpätere Geſetzgebung hat dieſe Weiſe nicht fortgeſetzt, vielmehr ſolche Fälle, in denen die Betheiligung einer größeren Zahl von Friedensrichtern wünſchenswerth ſchien, zu einer special session verwieſen, die Verwaltung der Gefängniſſe aber vor einen Ausſchuß der Quartalſitzungen.

Eine Monographie über das ganze Gebiet iſt Stone's Practice of the Petty Sessions. 5 th. Ed. by Welsby 1849. 12.

**) Der rechtliche Unterſchied ſolcher Special Session oder Special Petty Session von den vorher erwähnten liegt alſo in der Nothwendigkeit der vorgängigen Ladung aller Bezirks-Friedensrichter. Im gemeinen Leben werden freilich die Petty und die Special Sessions aus nahe liegenden Gründen vielfach verwechſelt. Es lag in der Natur der Sache, daß die Special Sessions auch für Geſchäfte benutzt wurden, bei welchen das Geſetz überhaupt nur das Zuſammenwirken zweier Friedensrichter fordert. Sie boten die ſchicklichſte Zeit und den ſchicklichſten Ort dafür dar. Die geſetzliche Faſſung der Friedens-Commiſſion, durch welche alle Friedensrichter „ſammt oder ſonders" concurrirende Polizeigewalten in jedem Theile der Grafſchaft erhalten, ſchloß von Anfang an nicht aus die practiſche Rückſicht auf die Ortsnachbarſchaft, die es mit ſich bringt, daß jeder Rechtſuchende wo möglich einen nächſt wohnenden angeht, und kein Friedensrichter ſich ohne Noth mit einer Jurisdiction in entfernteren Theilen der Grafſchaft befaſſen mochte. Durch ſtillſchweigende Praxis ſtand es daher längſt feſt, daß jeder ſich in der Regel auf eine Hundertſchaft oder einen analogen Geſammtgemeindebezirk beſchränkt, und in benachbarten Diſtricten nur einmal aushülfſlich eintritt, wenn zufällig dort das obrigkeitliche Amt nicht zur Hand iſt, oder etwaige Bedenken gegen die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der dortigen Friedensrichter obwalten. Das ſächſiſche Element des zähen Feſthaltens an dem engeren Communalbezirk, und das normanniſche Element einer möglichſt unbegrenzten Feudal- (militäriſch-polizeilichen) Obergewalt, haben hier ſtillſchweigend tranſigirt. Modern ausgedrückt: man hat die Polizeigewalt in der Regel auf den engeren Bezirk beſchränkt, aus Verwaltungsrückſichten aber doch eine concurrirende Polizeigewalt in dem ganzen Kreisgebiet offen gelaſſen, da eine wirkſame Polizei an einem kleinen Bezirk keine abſolute Grenze finden darf; wie ſie ja auch von Grafſchaft zu Grafſchaft durch Indoſſament der friedensrichterlichen warrants ſich mit Leichtigkeit fortpflanzt. Jeder einzele Friedensrichter gewann dadurch auch die Möglichkeit ſich für Geſchäfte von einiger Bedeutung des Bezirksſecretärs, alſo gewöhnlich eines geſchäftskundigen Anwalts zu bedienen. Wo die Geſchäftsmaſſe einen gewiſſen Umfang hatte, wurden durch Verabredungen der Friedensrichter periodiſche Zuſammenkünfte vereinbart und dem Publikum bekannt gemacht: entweder Zuſammenkünfte als Special Sessions, oder nur als Petty Sessions, oder als gemiſchte Sitzungen (ſ. § 54 a. E.).

§ 54.

Die Neugeſtaltung der engeren Polizeiverwaltungsbezirke. Sessional Divisions.

Das Geſetz 9. Geo. IV. c. 43 verordnet: „Sintemal nach verſchiedenen geltenden Geſetzen verordnet iſt, daß gewiſſe Angelegenheiten

und Sachen verhandelt und entſchieden werden ſollen innerhalb der Diviſionen oder Bezirke, innerhalb welcher der Grund der Verhandlung entſtanden iſt, oder in welchen die betheiligten Parteien wohnen, oder ihr Gewerbe oder ihren Beruf ausüben; oder daß ſie verhandelt oder entſchieden werden ſollen vor einem, zwei oder mehren Friedensrichtern welche wohnhaft ſind in oder zunächſt ſolchen Diviſionen oder Bezirken, oder welche gewöhnlich in ſolchen Amtsgeſchäfte üben: Und ſintemal die Grenzen ſolcher Diviſionen oder Bezirke in einigen Fällen ungewiß ſind, und in vielen unbequem geworden ſind für die Einwohner wegen des Wechſels oder Zuwachſes von Gewerbe oder Bevölkerung oder aus anderen Grüuden: Und ſintemal Zweifel entſtanden ſind über die Autorität, durch welche ſolche Diviſionen oder Bezirke von Zeit zu Zeit feſtgeſtellt, begrenzt, oder verändert werden können; und es angemeſſen iſt, daß ſolche Zweifel entfernt und gehörige Fürſorge getroffen werde, um von Zeit zu Zeit ſolche Diviſionen oder Bezirke ſo feſtzuſtellen, zu begrenzen und zu reguliren, wie es die Bequemlichkeit ihrer Einwohner erfordern mag" — deshalb wird hiermit Folgendes verordnet:

Die Quartalſitzungen der Friedensrichter können durch einen Beſchluß dieſe Bezirke neu geſtalten, (mit Ausnahme der Grafſchaft Middlesex) unter Beobachtung des folgenden Verfahreus. Zunächſt können je zwei oder mehre Friedensrichter der Grafſchaft einen ſchriftlichen von ihnen unterzeichneten Antrag dem Kreisſecretair übergeben, enthaltend eine Bezeichnung der Ortſchaften innerhalb der Grafſchaft, welche nach ihrer Meinung eine zweckmäßige Diviſion zur Abhaltung von Spezialſitzungen in Zukunft bilden, oder welche einer beſtehenden Diviſion einverleibt werden mögen. Dieſer Antrag wird der nächſten Quartalſitzung vorgelegt, kommt aber erſt in der folgenden Sitzung zur Erwägung, nachdem er inzwiſchen in drei auf einander folgenden Nummern eines oder mehrer Kreisblätter oder Zeitungen durch den Kreisſecretair veröffentlicht iſt. In der folgenden Sitzung kommt dann der veröffentlichte Vorſchlag zur Berathung und Beſchlußnahme, welche durch eine Order ausgeführt wird. Die Bildung einer neuen Diviſion darf aber nur beſchloſſen werden auf eidlichen Beweis, daß in dem proponirten Bezirk zur Zeit wenigſtens fünf anſäſſige oder dort gewohnheitsmäßig fungirende Friedensrichter vorhanden ſind. Der Bezirk erhält dann ſeinen feſten Namen von einer Hauptortſchaft. Die beſchloſſene gehörig zu publicirende Order gilt auf 21 Jahre (nach dem ſpäteren Geſetz auf 3 Jahre).

Die Friedensrichter in den Quartalſitzungen können aber auch ſtatt der Organiſation einzeler Diviſionen einen Generalplan zu

einer Neu-Eintheilung der ganzen Grafſchaft vorlegen, die nöthigen Unterſuchungen veranlaſſen über die Grenzen, den Umfang und die Lokalumſtände aller beſtehenden Diviſionen; dann in einer Quartalſitzung die ganze Diviſionseintheilung neugeſtalten, den Namen, die Ortſchaften und die Grenzen jeder Diviſion feſtſtellen. Die ſo beſchloſſene Order iſt durch drei auf einander folgende Nummern der Kreisblätter oder Zeitungen zu veröffentlichen, und durch die Poſt den Kirchenvorſtehern und Armenaufſehern jedes Kirchſpiels zum Anſchlag an die Kirchenthür zu überſenden. Dieſe Order gilt als Provisional Order vorläufig auf etwa Jahresfriſt. Es wird nämlich zugleich öffentlich bekannt gemacht, daß in einer ſpätern, früheſtens in der vierten Quartalſitzung nach Erlaß der Order, ſelbige definitiv einregiſtrirt werden wird. Inzwiſchen wird ein Reclamationsverfahren dagegen eröffnet. Privatperſonen und Corporationen können ſammt oder ſonders ſchriftliche Petitionen gegen die ganze Order oder einen Theil einreichen, und einen Zeugenbeweis zur Unterſtützung der Petition antreten. Bei Einreichung der Petition iſt aber nachzuweiſen, daß ſie mindeſtens 10 Tage vor Beginn der Sitzung einem Armenaufſeher, Dorfſchulzen oder Constable, oder zwei angeſeſſenen Einwohnern der Ortſchaft, der die Petenten angehören, mitgetheilt iſt. Schon 20 Tage vorher iſt dieſelbe Notiz im Büreau des Kreisſecretairs niederzulegen, der eine Abſchrift davon jedem in dem betreffenden Bezirk gewöhnlich amtirenden Friedensrichter zu überſenden hat. Auf die darin angegebenen Gründe beſchränkt ſich die Verhandlung und Beweisaufnahme der Quartalſitzung, die demgemäß die Order abändern kann. Sie wird dann formell einregiſtrirt, in drei Nummern der Kreisblätter veröffentlicht, eine Abſchrift jedem Friedensrichter der Grafſchaft durch den Kreisſecretair überſandt, und gilt nun unveränderlich auf 10 Jahre (nach dem neueren Geſetz auf drei Jahre). Kaſſation wegen Formfehlers und Certiorari, alſo ein Eingreifen der oberen Inſtanz, ſind ausgeſchloſſen.

Als nun aber im Jahre 1834 die große Reform der Armengeſetzgebung und die Bildung der neuen Kreisarmenverbände eintrat, überzeugte man ſich bald, wie wünſchenswerth die Uebereinſtimmung der kleineren Polizeiverwaltungsbezirke mit den neuen Kreisarmenverbänden ſei. Zu dieſem Zweck erging das st. 6. et 7. Will. IV. c. 12, welches die Quartalſitzungen ermächtigt, die unter dem früheren Geſetz gebildeten Divisions ſchon nach Ablauf von drei Jahren wieder zu ändern (während ſie eigentlich auf 21 beziehungsweiſe 10 Jahre hatten unabänderlich bleiben ſollen): und zwar in der erklärten Abſicht bei dieſer Neugeſtaltung die möglichſte Uebereinſtim-

mung mit den Kreisarmenverbänden herbeizuführen. In dieſer Richtung iſt nun die Reform mit großer Entſchiedenheit vorwärts gegangen, unter häufiger Zerſchneidung und Zuſammenlegung der alten Hundreds, ſelbſt mit Zuſammenlegung von Kirchſpielen verſchiedener Grafſchaften. Es ſind dadurch die 675 Polizeiverwaltungsbezirke*) entſtanden, welche in der Statiſtik der Territorialbezirke ſchon oben gegeben ſind.

*) Ueber dieſe neuere Territorialeintheilung vergl. oben S. 414—416. Durch 7. et 8. Vict c. 61 wurde die früher vorgenommene Arrondirung der Grafſchaften für die Parlamentswahlen auch auf die Communalverwaltung ausgedehnt, ſo daß die früheren Enclaven jetzt der Diviſion einverleibt werden, von der ſie eingeſchloſſen ſind, oder ſo, daß ſie eine neue Division bilden. Vgl. auch 12. et 13. Vict. c. 18; 14. et 15. Vict. c. 55; 23. et 24. Vict. c. 65.

Ueber das Perſonal der Friedensrichter in den Divisions ſ. oben S. 559—561. Von den heutigen 675 Diviſionen fallen 576 auf England, 99 auf Wales. Die Diviſion umfaßt danach durchſchnittlich 4 deutſche □Meil. und 27,000 Einw. Eine namentliche Aufzählung der einzelen, nebſt Angabe des Orts, an welchem die kleinen Sitzungen abgehalten werden, geben die Parl. Pap. 1856 No. 235 vol. L. S. 525, 541. Noch anſchaulicher iſt die beinahe vollſtändige Ueberſicht der einzelen Grafſchaften und Diviſionen in demſelben Band pag. 161 (No. 110). Es wird hier die Zahl der in den einzelen Unterbezirken gewöhnlich thätigen Friedensrichter, die Termine, in welchen Special und Petty Sessions abgehalten worden ſind, und die Präſenzliſte der einzelen Sitzungen angegeben. Bei der Wichtigkeit des Gegenſtandes will ich folgende Auszüge geben, die wohl nach allen Seiten hin die wirklichen Zuſtände veranſchaulichen.

Grafſchaft Bedford. Ampthill Division hatte 1853: 8 active Friedensrichter, 6 Geiſtliche und 2 Esquires. Abgehalten wurden 27 Special and Petty Sessions; anweſend 2—4 Friedensrichter. — Bletsoe Division: 8 active Friedensrichter, darunter Lord St. John, 1 Geiſtlicher, 6 Esquires. Petty and Special Sessions 23; praesentes 2 bis 6 Friedensrichter. — Leighton Buzzard Division: 10 active Friedensrichter, 4 Geiſtliche, 6 Esquires. — Luton Division: 5 active Friedensrichter, 49 kleine Bezirksſitzungen; praesentes in der Regel 2 Friedensrichter. — Woburn Division: 7 active Friedensrichter, darunter Lord Ch. Russel, 2 Geiſtliche, 4 Esquires, 34 Bezirksſitzungen; praesentes 2 bis 6 (2 Mal indeſſen war kein Friedensrichter erſchienen).

Grafſch. Berkshire. Faringdon Division: 16 active Friedensrichter, darunter der Graf von Radnor, Lord Barington, deſſen Sohn, 1 Baronet, 1 Parlamentsmitglied, 1 Staatsrath, 1 Archidiakonus, 3 Pfarrer. — Abingdon Division: 7 active Friedensrichter, 47 kleine Sitzungen, praesentes 2 bis 6. — Newbury Division: 11 active Friedensrichter, Bezirksſitzung an jedem Donnerſtag, anweſend durchſchnittlich 4 oder 5. — Reading Division: 16 active Friedensrichter, von welchen 7 gewöhnlich an den Sitzungen Theil nahmen; an jedem Sonnabend eine Petty Session und außerdem 23 Special Sessions. — Forest Division: 13 active Friedensrichter, darunter 1 Parlamentsmitglied, 2 Baronets, 10 Esquires.

Grafſchaft Cambridge: 291 Friedensrichter in der Commiſſion, 91 active. Dazu die Inſel Ely mit 61 Friedensrichtern, darunter 32 active. —

Whittlesey Division: 3 active Friedensrichter, 15 Bezirksſitzungen, 23 additional Sessions vor 1 oder 2 Friedensrichtern. — Hundred of Wisbeach: 3 Geiſtliche und 2 Esquires, 52 kleine Sitzungen. — Ely Division: 8 active Friedensrichter, darunter der Dechant, 6 Geiſtliche, 1 Esquire; 32 Spezialſitzungen an feſtſtehenden Tagen, außerdem an jedem Donnerſtag Petty Session.

Grafſchaft Cumberland: Untereintheilung in 6 Wards mit 10 bis 33 Friedensrichtern, die ſich dann weiter in kleinere Diviſionen vertheilen; darunter die City von Carlisle mit 10 Friedensrichtern, einſchließlich des Mayor, welche 3 Mal wöchentlich kleine Sitzungen abhalten.

Grafſchaft Devon. In der Cullompton Division ſind 3 Abtheilungen von 11, 10 und 4 Friedensrichtern gebildet, welche an verſchiedenen Orten die kleinen Sitzungen abhalten.

Liberty von St. Albans: 169 Friedensrichter, darunter 70 active in 2 Diviſionen.

Grafſchaft Middlesex: In 12 Divisions werden 148 active Friedensrichter aufgezählt; in der St. Margareth Division beſchränkt ſich jedoch das Geſchäft auf Conceſſions Ertheilungen und reine Communal-Angelegenheiten, da übrigens der Bezirk unter den Polizeigerichten ſteht.

Grafſchaft Rutland: 293 Namen in der Commiſſion, darunter 19 gewöhntich thätig (2 Lords, 3 Honourables, 1 Baronet, 8 Esquires, 5 Geiſtliche). Die Grafſchaft bildet nur eine Diviſion mit 14 Bezirks-Sitzungen.

Grafſchaft Stafford. Die Diviſion Stock-upon-Trent hat einen beſoldeten Friedensrichter, der wöchentlich fünfmal Petty Sessions hält an 6 verſchiedenen Orten, zuweilen unter Mitwirkung anderer Friedensrichter.

Grafſchaft York. Liberty of Ripon: 89; darunter 25 active, bei denen keine Qualification durch Eigenthum nöthig, davon 13 gewöhntich thätige. In der Carphilly-Upper Division werden außer 10 Special Sessions 154 Petty Sessions abgehalten, mit Aſſiſtenz des beſoldeten Merthyr Tydfil Magistrate.

§ 55.

Die Amtsgeſchäfte der Special Sessions.

Die durch Geſetz den Special-Sitzungen überwieſenen Geſchäfte bilden regelmäßig wiederkehrende Kreisverwaltungsgeſchäfte, nämlich: die Ernennung oder Beſtätigung gewiſſer Communalbeamten (Armenaufſeher, Constables, Wegeaufſeher), die wichtigeren Verwaltungsmaßregeln der Wegeadminiſtration; Entſcheidung von Armenſteuerreclamationen, Feſtſtellung der Geſchwornenliſten, Feſtſetzung der Strafverfolgungskoſten, Ertheilung der Schankconceſſionen und einiger anderen. Eine Nebengruppe bilden Entſcheidungen einer ſummariſchen Polizei-Jurisdiction über uneheliche Vaterſchaft und Alimentationspflicht und über Erſatzpflicht der Geſammtgemeinden für kleinere Vermögensbeſchädigungen.

I. Die Ernennung resp. Bestätigung der unteren Communalbeamten bezieht sich auf folgende Gruppen:

1. Ernennung oder vielmehr Bestätigung der Armenaufseher. Die Kirchspielsversammlung vestry reicht zu dem Zweck alljährlich der Bezirkssitzung eine Liste der geeigneten Personen ein, aus welchen die Friedensrichter die beiden an erster Stelle Genannten zu ernennen pflegen (§ 100).

2. Ernennung der unbesoldeten Gemeinde-Constables, in der Regel in folgender Weise: Alljährlich am 25. März erläßt die Bezirkssitzung eine Anweisung zur Einreichung von Listen geeigneter Personen zum Constablerdienst für das nächste Jahr. In der nächstfolgenden Spezialsitzung erfolgt die Ernennung, in einer dritten Sitzung die Einschwörung der so ernannten Constables (§ 68). In der Befugniß zur Ernennung liegt auch das Recht der Entlassung. Ebenso können die neuerdings eingeführten Special Constables wegen Uebelverhaltens oder Dienstversäumniß entlassen, und Amtsregulative für ihre Amtsführung in einer Spezialsitzung erlassen werden (§ 69). Modificirt ist die Einrichtung durch die neueste Gesetzgebung, welche besoldete Constables an die Stelle der alten Polizeischulzen oder neben dieselben setzt (§ 71).

3. Die Examiners of Measures zur Visitation der Maße und Gewichte bei Gewerbetreibenden werden noch in den Spezial-Sitzungen ernannt; früher auch die Inspectors of Weights and Measures 37. Geo. III. c. 143, deren Ernennung jetzt auf die Quartalsitzungen übergegangen ist (§ 60).

4. Die Ernennung der Wegeaufseher erfolgte nach den älteren Wegeordnungen ebenfalls in einer Spezialsitzung. Nach der neuen Wegeordnung werden sie jährlich von der Ortsgemeindeversammlung gewählt. Erst in dem Falle, daß die Wahl versäumt, oder der Wegeaufseher während des Amtsjahrs verstorben oder unfähig geworden, oder sein Amt anzutreten versäumt, oder die Pflichten des Amts zu erfüllen verweigert hat, sollen die Friedensrichter in ihrer nächsten Versammlung für Wegeangelegenheiten einen neuen ernennen, bis zur nächsten Wahl-Periode (§ 120).

II. Die Spezialsitzungen für Wegeangelegenheiten sollen 8—12 mal jährlich stattfinden für folgende Geschäfte:

1) Revision der Wegebaurechnungen. In der nächsten Spezialsitzung nach dem 25. März hat der Wegeaufseher einen schriftlichen Bericht zu erstatten über den Zustand aller Landstraßen, Landwege, Brücken mit Zubehör. Die vorher der Gemeinde-Versammlung

vorgelegten Berechnungen werden ſodann der Bezirksſitzung vorgelegt, die den Wegeaufſeher über die Richtigkeit verhört, die dagegen oder gegen die Verwendung der Gelder vorgebrachten Beſchwerden prüft, und durch eine Order erledigt.

2. Entſcheidung von Streitigkeiten zwiſchen dem Wegeaufſeher und den Grundnachbaren, wegen unterlaſſener Lichtung, Köpfung, Beſchneidung von Bäumen und Hecken oder wegen Beſeitigung ſonſtiger Behinderungen der Paſſage. Sie erfolgt nach gehöriger Vorladung des Eigenthümers durch Order der Bezirksſitzung; neben der Beſeitigung des Hinderniſſes kann auch auf Geldbuße bis zu 40 sh. erkannt werden.

3. Erlaß der Reparatur-Orders. Auf eidliche Anzeige über den nicht reglementsmäßigen Zuſtand eines Weges ſollen die Friedensrichter den Wegeaufſeher oder die ſonſt wegebaupflichtige Perſon zu einer Bezirksſitzung für Wegeangelegenheiten laden, anhören und nöthigenfalls eine Beſichtigung anordnen. Nach Maßgabe des Befundes können ſie die verantwortliche Perſon in eine Geldbuße bis zu 5 L. nehmen und eine beſtimmte Friſt ſetzen zur Ausführung der Reparatur. Bei fortgeſetzter Unterlaſſung ergeht eine zweite Order, durch welche eine andere Perſon mit Ausführung der Reparatur beauftragt, der muthmaßliche Koſtenbetrag dafür ſummariſch feſtgeſtellt, und in der Weiſe einer Geldbuße beigetrieben wird. — Immer vorausgeſetzt, daß die Verpflichtung zur Wegereparatur nicht ſtreitig iſt; denn eine Entſcheidung darüber gehört vor die Aſſiſen oder Quartalſitzungen im formellen Anklageverfahren.

4. Beſchaffung der Wegebaumaterialien. Zwei Friedensrichter in einer Bezirksſitzung können dem Wegeaufſeher eine Ermächtigung (licence) ausfertigen, um Steine von allen Ländereien innerhalb des wegebaupflichtigen Kirchſpiels zum Zweck der Reparatur herbeizuſchaffen. Die Höhe der dabei vorkommenden Entſchädigungen wird ſummariſch von der Bezirksſitzung feſtgeſtellt.

5. Bildung von größeren Wegebaudiſtrikten, namentlich zum Zweck der Anſtellung beſoldeter Wegebau-Inſpectoren, kann ebenfalls von den Special-Sitzungen ausgehen, welche nach Anhörung der Betheiligten mehre Kirchſpiele zu einem größeren Diſtrikt vereinigen mögen. Nach den älteren Wegebauordnungen konnten die Bezirksſitzungen auch die Verlegung öffentlicher Wege beſchließen, — eine Befugniß, die jetzt in andere Hände übergegangen iſt, mit Vorbehalt des Rechtswegs an Quartalſitzungen und Jury.

III. Die Entſcheidung der Reclamationen gegen die

Armensteuerveranlagung ist schon im Zusammenhang des Communalsteuersystems § 17 ausgeführt. Während früher diese Reclamationen ausschließlich vor die Quartalsitzungen gehörten, kann jetzt nach 6. et 7. Will. IV. c. 96 § 6 der Reclamant zur Vereinfachung und Ersparung von Kosten sich an die Spezialsitzungen wenden. Es sollen zu dem Zweck jährlich mindestens viermal besondere Sitzungen abgehalten werden, in welchen die Friedensrichter alle Beschwerden wegen Ungleichheit oder Unrichtigkeit der Einschätzung zu hören und zu entscheiden haben; doch nicht über das Prinzip der Steuerpflicht. Die Entscheidung ist endgültig ohne Abberufung durch Certiorari, wenn nicht die Partei binnen 14 Tagen schriftliche Appellation an die Quartalsitzungen bringt.

IV. Die Feststellung der Geschwornenlisten fällt nach dem Geschwornengesetz 6. Geo. IV. c. 50 zunächst den Ortsgemeindebeamten zu. Kirchenvorsteher und Armenaufseher müssen am ersten Sonntag des Monats September die Urliste für ihren Ort nach gesetzlichem Formular beendet haben, welche drei Wochen lang ausgelegt und an den Kirchenthüren ausgehängt wird. In den letzten sieben Tagen des September findet dann eine Spezial-Sitzung statt, in welcher die Friedensrichter wahnsinnige, blödsinnige, blinde, taube, preßhafte Personen streichen, die irrthümlich etwa Ausgelassenen hinzufügen, sonstige Irrthümer nach Anhörung der Betheiligten berichtigen, die Bezirkslisten ihrer Division zusammenreihen, und durch zwei Friedensrichter attestirt dem High Constable aushändigen zur weiteren Beförderung an die Quartalsitzungen. Die Entscheidung der Bezirksreclamationen erfolgt in der gewöhnlichen summarischen Weise; wobei sich die Bezirkssitzung bis auf 4 Tage adjourniren kann, um die Betheiligten, welche etwa noch zu hören sind, nachträglich zu laden. Zur Berichtigung der Listen können die Friedensrichter auch Einsicht und Auszüge nehmen aus allen Staats- und Communalsteuerlisten.

V. Die Festsetzung der Strafverfolgungskosten, insbesondere der Zeugen- und Anwaltsgebühren, welche jetzt Kreiskasse und Staatsschatz zur Hälfte zu tragen haben, erfolgt ebenfalls periodisch in Spezialsitzungen. Der Natur der Sache nach ist dies überwiegend Büreaugeschäft des Bezirks-Secretairs, doch unter Controle der Friedensrichter, von denen das Festsetzungsdecret ausgeht.

VI. Das Geschäft der Concessions-Ertheilungen für Schankgerechtigkeiten und in einigen anderen Fällen bildet ein so umfassendes Geschäft der Specialsitzungen, daß es zu einer eigenen Darstellung auszusondern ist (§ 57).

VII. Von den Polizeijurisdictionsgeſchäften der Bezirksſitzungen ſind die wichtigſten die Orders in bastardy, welche ihre eigene ſehr weitläuftige Geſchichte haben (§ 56). Ferner gehört hierher die nicht ſehr praktiſche Feſtſtellung des Schadenserſatzes, den eine Hundertſchaft für Aufruhr und Tumult zu leiſten hat bis zum Betrag von 30 L.*)

*) Die früheren Geſetze über die Haftung der Hundred ſind jetzt aufgehoben durch 7. et 8. Geo. IV. c. 27 c. 31 § 2 ff. In Fällen einer Zerſtörung von Maſchinen und anderer Eigenthumsbeſchädigungen in Aufruhr und Tumult iſt die Sammtgemeinde, Hundred, für vollen Schadenserſatz verantwortlich, der in wichtigeren Fällen vor die ordentlichen Strafgerichte gehört. Wo aber der Schaden nicht 30 L. überſteigt, ſoll der Beſchädigte binnen 7 Tagen nach der Begehung des Delicts dem High Constable der Hundred ſchriftlich die Schadensforderung anmelden in geſetzlich vorgeſchriebenem Formular. Gleichzeitig ſoll der Kläger binnen 7 Tagen nach Begehung des Delicts ſich an einen benachbarten Friedensrichter wenden, eidlich die Namen der Uebertreter angeben, wenn ſolche bekannt ſind, das Beweismaterial für die einzelen Umſtände des Delicts dem Friedensrichter unterbreiten, und durch Caution ſich zur Strafverfolgung der Uebertreter verpflichten. Ebenſo muß der Kläger an 2 Sonntagen vor dem Termin zur Hauptverhandlung an der Kirchenthür des Orts einen ſchriftlichen Aushang nach geſetzlichem Formular anheften laſſen. Der Friedensrichter hat binnen ſieben Tagen ſolche Anzeige zweien Friedensrichtern vorzulegen, welche darauf eine Specialſitzung aller activen Friedensrichter der Diviſion in einer Friſt von 21—30 Tagen berufen zur Anhörung und Entſcheidung aller ſolcher Anſprüche. In dem Termine verhören die Friedensrichter (mindeſtens zwei) den Kläger, die freiwillig erſchienenen Einwohner der Hundertſchaft und ihre Zeugen, entſcheiden darauf durch Order über Schadenerſatz und Koſten, und weiſen den Betrag auf die Kreiskaſſe (Treasurer of the County) an, wo ſie dann wieder durch einen Zuſchlag auf die Kreisſteuer für die Hundred vereinnahmt werden. Durch 2. et 3. Will. IV. c. 72 ſind dieſe Vorſchriften auch ausgedehnt auf die Zerſtörung von Dreſchmaſchinen.

Gelegentlich können auch Criminalgeſchäfte, die nach dem Geſetz vor zwei Friedensrichter in einer petty session gehören, ebenſo von einer special session verhandelt werden, namentlich auch die leichteren felonies jugendlicher Verbrecher, und die erſten gemeinen Diebſtähle.

Der Terminkalender der kleinen Bezirksſitzungen kann bei dieſer Geſtaltung der Geſchäfte ſehr complicirt ſein, wie auch die parlamentariſchen Ueberſichten 1856 Nr. 110 ergeben. In Diſtricten, wo die Geſchäfte einen gewiſſen Umfang haben, kommen 32 Specialſitzungen an feſtſtehenden Tagen vor, darunter eine zur Ertheilung der Bierhaus-Conceſſionen, acht zur Uebertragung von Bierhaus-Conceſſionen, acht für Wegebauangelegenheiten, eine zur Reviſion der Wegeaufſeher-Rechnungen, drei für Anſtellung und Beeidigung der parish constables, eine zur Anſtellung der Armenaufſeher, vier zur Feſtſtellung der Strafverfolgungskoſten, vier zu Appellationen gegen die Armenſteuer, eine zur Ertheilung der Conceſſionen zum Wildhandel, eine zur Feſtſtellung der Geſchwornenliſten. Wo dann noch beſondere Petty Sessions im Voraus feſtgeſtellt ſind, erſcheinen mo-

natlich wohl vier, sechs oder noch mehr kleine Bezirkssitzungen; während bei geringerer Geschäftslast sich alles in zwölf Bezirkssitzungen oder noch wenigere zusammendrängt.

§ 56.

Entscheidung der Klagen aus unehelicher Schwängerung. Orders in bastardy.

Die Verpflichtungen des unehelichen Vaters wurden bis in die neueste Zeit nur vom Gesichtspunkt der Armenpflege behandelt.*) Die Gesetzgebung Elisabeth's schritt zuerst polizeilich gegen uneheliche Schwängerungen ein, unterwarf beide Betheiligte arbiträren Strafen, und ließ auf Antrag der Armenverwaltung durch Order zweier Friedensrichter den natürlichen Vater zu einer periodischen Alimentenzahlung verurtheilen 18. Eliz. c. 3 § 2. Vorbehalten blieb eine Appellation an die Quartalsitzungen, die nach der Fassung eines späteren Gesetzes auch schon in erster Instanz Urtheil sprechen können. Die späteren Gesetze 13. et 14. Car. II. c. 12 § 19; 6. Geo. II. c. 51 schärfen dies Verfahren, insbesondere durch eine summarische Verhaftung des angegebenen Schwängerers. Auf Grund dieser Gesetze wurde nun die Erlassung von Orders of filiation and maintenance durch zwei Friedensrichter ein gewöhnliches Geschäft der kleinen Bezirkssitzungen (entweder petty oder special sessions), wobei sich aus dem Verhör der Mutter und der Zeugen, die zur Unterstützung ihrer Aussage vernommen werden mußten, ein förmlicher Prozeß entwickelte.

Die Härte und der nahe liegende Mißbrauch dieser älteren Gesetze führten eine Aufhebung herbei durch das Armengesetz von 1834, 4. et 5. Will. IV. c. 76 § 69. Dies Gesetz gab den Quartalsitzungen das Recht, auf Antrag der Kreisarmenräthe den angeblichen Vater eines unehelichen der Armenpflege zur Last fallenden Kindes vorzuladen, und nach summarischer Verhandlung, „wenn das eidliche Zeugniß der Mutter durch andere Beweise in mehren wesentlichen Einzelheiten bestätigt wird", die natürliche Vaterschaft anzuerkennen, und den natürlichen Vater zu wöchentlichen Alimentenzahlungen zu verurtheilen. Das Gesetz 2. Vict. c. 85 trägt die Jurisdiction indessen wieder auf die kleinen Bezirkssitzungen zurück. Das Prozeßverfahren blieb bei diesen Schwankungen der Gesetzgebung ziemlich unverändert. Eine Order of Maintenance lautet nach dem gewöhnlichen Formular, aus welchem zugleich der Gang des Verfahrens ersichtlich ist, also:

In einer Specialsitzung der Königlichen Friedensrichter für die Division N. in der Grafschaft N, abgehalten zu N. am 17. Juli 1842. Nachdem auf erhobenen

Antrag und Klage der Armenräthe des Kreisverbandes N., betreffend ein männliches uneheliches Kind, geboren von der M. Y., einem ledigen, dem gedachten Armenverband zur Laſt fallenden Frauenzimmer, es uns, den gedachten Friedensrichtern, ſowohl auf die Beſchwerde der gedachten Armenräthe als auf den Eid der gedachten M. Y. erſcheint, daß die gedachte M. Y. am 6. Mai 1842 entbunden worden iſt von einem männlichen unehelichen Kinde, welches wegen Unvermögens der M. Y. dem gedachten Armenverband zur Laſt gefallen iſt, und wahrſcheinlich ferner zur Laſt fallen wird: Und nachdem die gedachten Armenräthe nach ſorgfälliger Ermittelung darüber den C. D. aus N., einen Schneider, anklagen als den muthmaßlichen Vater des Kindes, und uns gehörig nachgewieſen iſt, daß eine ſchriftliche Anmeldung des Armenraths von der anzuſtellenden Klage dem C. D. nach Vorſchrift des Geſetzes ſieben Tage vorher gegeben iſt: Und nachdem der gedachte C. D. vor uns erſchienen iſt zur Verantwortung auf die gedachte Anklage, und keinen genügenden Grund nachgewieſen hat, warum er nicht in Wirklichkeit der Vater des gedachten Kindes ſein ſollte: Nunmehr nach gehörigem Verhör und Unterſuchung über die Wahrheit der gedachten Anklage und nach Anhörung der Beweiſe darüber, ſowohl auf den Eid der unverehelichten M. Y., als auf die Eide anderer Perſonen, nämlich des G. H. und K. V., welche zu unſerer Befriedigung in mehren weſentlichen Einzelheiten das Zeugniß der gedachten M. Y. bekräftigen; und nach Anhörung deſſen, was der gedachte C. D. zu ſeiner Vertheidigung zu ſagen hat: — ſind wir die gedachten Friedensrichter nunmehr genügend überzeugt, und verordnen und urtheilen demgemäß, daß der gedachte C. D. der putative Vater des gedachten Kindes iſt; und wir finden, daß dieſes Kind wegen Unvermögens der M. Y. dem Kreisarmenverband am 7. März 1842 zur Laſt gefallen, ſeitdem zur Laſt geblieben iſt, und wahrſcheinlich ſo bleiben wird: Und wir verordnen und urtheilen ferner, daß der gedachte C. D. ſofort zu erſtatten hat dem Armenrath die Summe von £ ... als den Betrag der für Erhaltung des Kindes vom 7. März 1842 bis heute wirklich verausgabten Koſten, feſtgeſtellt durch den Eid des N. T., eines Beamten des Armenraths, und auf andere Weiſe: Und wir verordnen und urtheilen ferner, daß C. D. zu zahlen hat dem gedachten Armenrath wöchentlich und für jede Woche von nun an, bis das Kind das Alter von ſieben Jahren erreicht haben wird (wenn es ſo lange lebt, und dem Armenverbande fortdauernd zur Laſt bleibt), eine ſolche Geldſumme, wie wöchentlich verausgabt werden wird zur Erhaltung des Kindes, nicht überſteigend den Betrag von — (25 Sgr.) in jeder einzelen Woche. Gegeben ꝛc." (Dazu zahlreiche Formulare, insbeſondere auch für die nachfolgenden Warrants zur Verhaftung und Ausſpändung des Verurtheilten, und zur Beſchlagnahme der Arbeitslöhne.)

Durch die Geſetzgebung ſeit 1844 iſt nun aber die materielle Behandlung der Paternitätsklagen noch einmal, und zwar von Grund aus geändert. Durch 7. et 8. Vict. c. 101 wird das Recht der Paternitätsklage von der Armenverwaltung auf die Mutter des Kindes übertragen, und damit aus einer polizeilichen Maßregel der Armenverwaltung zu einem Alimentationsanſpruch aus Quaſi-Verwandtſchaft umgebildet. Die Mutter kann während der Schwangerſchaft, oder binnen 12 Monaten nach der Geburt, oder binnen 12 Monaten nachdem der

Vater aufgehört hat freiwillig Alimente zu zahlen, selbigen vor eine kleine Bezirkssitzung laden lassen. Nach gehöriger Verhandlung zwischen beiden Parteien (oder beim Ausbleiben des Beklagten in contumaciam) wird sodann, wenn das eidliche Zeugniß der Mutter durch andere Beweise in mehren wesentlichen Einzelheiten bestärkt wird, in Gestalt eines Resoluts (Order) die natürliche Vaterschaft anerkannt, und der Beklagte zur Zahlung von wöchentlich 1½ Thlr. für die nächsten 6 Wochen nach der Geburt, und von da an zu wöchentlich ½ Thlr. Alimenten verurtheilt bis das Kind das 13. Jahr vollendet hat, oder stirbt, oder die Mutter sich verheirathet. Bleiben die Alimente rückständig, so tritt Mobiliarexecution ein (bis zu deren Ausgang der Beklagte vorläufig verhaftet werden kann), und nach fruchtloser Execution Gefängnißhaft auf drei Monate.

*) Das Recht der Bastardy ist in England eigenthümlich gestaltet, seitdem die Barone auf dem Reichstag zu Merton mit den historisch gewordenen Worten „Nolumus legem terrae mutare“ das schon begonnene Eindringen des römisch-kanonischen Rechts abgewehrt hatten. Der römische Satz pater est quem nuptiae demonstrant gilt in dem Sinne, daß jedes nach der Hochzeit geborene Kind die Vermuthung der ehelichen Geburt für sich hat, mit Vorbehalt überzeugender Gegenbeweise. Legitimation durch nachfolgende Ehe ist ausgeschlossen. Das Erbrecht des Bastard ist activ und passiv beschränkt dadurch, daß er keine Agnatenfamilie hat. Das persönliche Verhältniß zum Erzeuger ist keine Verwandtschaft, das sittliche Vergehen der Mutter und des Erzeugers fällt der Kirchencensur anheim, und seit der Reformation einer Polizeigesetzgebung, die sich ausschließlich auf den Gesichtspunkt der Armenpflege beschränkt. Nach 18. Eliz. c. 3 § 2 können je zwei Friedensrichter eine Order erlassen zur arbiträren Bestrafung beider Betheiligten und einen Befehl an die Mutter oder den Vater, „das Kind zu alimentiren durch wöchentliche Zahlung, oder in anderer Weise,“ und wenn die Betheiligten ungehorsam sind, „solche in das Grafschaftsgefängniß abzuliefern, bis sie genügende Sicherheit bestellen, daß sie entweder die Order befolgen oder persönlich vor den nächsten Quartalsitzungen erscheinen und den Beschlüssen der höheren Instanz Folge leisten werden,“ möge diese die ursprüngliche Order bestätigen oder modificiren. Durch 3. Car. I. c. 4 § 15 werden die sämmtlichen Friedensrichter nochmals ermächtigt und angewiesen, dies Gesetz auszuführen. Die Praxis nahm nach dieser Fassung an, daß nunmehr die Quartalsitzungen auch in erster Instanz eine Order of filiation and maintenance erlassen dürfen. Der practische Zustand, der daraus hervorging, führte zu folgender Alternative:

1. Wenn Vater oder Mutter für das uneheliche Kind sorgen, so mischt sich die Obrigkeit nicht ein. Der Vater, obgleich nicht verwandt, wird doch in soweit als natürlicher Vormund betrachtet, als er ein Recht hat, das Kind selbst zu erhalten und zu erziehen. Nur so lange das Kind an der Mutterbrust ist, darf es ihr nicht wider Willen entzogen werden. Der Vater kann ferner einem polizeilichen Verfahren entgehen, wenn er freiwillig sich mit den Kirchspiels-

beamten abfindet, entweder durch eine runde Summe im voraus, oder durch fortgeſetzte Zahlungen auf Verſchreibung.

2. Tritt dies aber nicht ein, ſo findet das polizeiliche Verfahren ſtatt, welches durch die ſpätere Geſetzgebung noch erheblich verſchärft iſt. Nach 7. Jac. I. c. 4 § 7 können die Friedensrichter die Mutter eines Baſtard, ſobald es *wahrſcheinlich* iſt, daß derſelbe der Armenpflege zur Laſt fallen wird, auf ein Jahr in das Correctionshaus ſchicken, und im zweiten Uebertretungsfall auf ſo lange, bis ſie Sicherheit für ihr gutes Verhalten ſtellt. Nach 13. et 14. Car. II. c. 12 § 19 können die Armenaufſeher, wenn Vater oder Mutter aus dem Kirchſpiel fortlaufen, mit Autoriſation zweier Friedensrichter das bewegliche Vermögen mit Beſchlag belegen und verkaufen. Nach 6. Geo. II. c. 31; 49. Geo. III. c. 68 kann die Mutter eines unehelichen Kindes, vor oder nach der Geburt, ſelbiges einem Dritten anſchwören; der muthmaßliche Erzeuger ſoll dann auf Antrag der Armenaufſeher ergriffen und in das Gefängniß geliefert werden, bis er Sicherheit beſtellt für Schadloshaltung des Kirchſpiels, oder für ſein Erſcheinen vor den nächſten Quartalſitzungen. Das Ganze hatte zu ſo viel Härten und Mißbräuchen Veranlaſſung gegeben, daß die Armengeſetzgebung von 1834 auch hier eine Totalreform herbeiführte. Durch 4. et 5. Will. IV. c. 76 § 69 werden alle Geſetze über die Affiliation aufgehoben für die *nach dem Geſetz geborenen* Kinder; ebenſo die Geſetze über die Beſtrafung der Mutter und des muthmaßlichen Erzeugers. Der Baſtard folgt jetzt bis zur Vollendung des 16. Jahrs dem geſetzlichen Niederlaſſungsort der Mutter, welche zur Erhaltung zunächſt verpflichtet iſt. Beibehalten wurde aber das Syſtem der Orders in Bastardy auf Antrag der Armenverwaltung, deren Erlaß auf die Quartalſitzungen übertragen ward (§ 72), vor denen nun ſummariſche Verhandlung und Beweisaufnahme über die uneheliche Vaterſchaft ſtattfinden ſollte. Sie erkannten nach Maßgabe der Beweiſe auf die nothwendigen Alimente für das Kind bis zum ſiebenten Jahre, — nicht zu Gunſten der Mutter, ſondern nur zur Verwendung für das Kind ſelbſt. Da dies Verfahren ſich aber bald als zu weitläufig und unpractiſch erwies, ſo folgte das st. 2. et 3. Vict. c. 85 § 1, wodurch die Jurisdiction über Paternitätsklagen in erſter Inſtanz *wieder auf zwei Friedensrichter in einer Special oder Petty Session* zurückübertragen wird. Die Klage wird noch immer erhoben durch den Armenrath der Union, binnen drei Monaten, nachdem das Kind dem Kirchſpiel zur Laſt gefallen, und geht gegen den natürlichen Vater auf Schadloshaltung des Armenverbandes für die Koſten der Alimentation. Zur Vermeidung von Härten ſind einige adminiſtrative Gewalten des Königlichen Armenamts eingeſchoben.

Ein völlig neues Grundprincip, und mittelbar auch eine Aenderung des Verfahrens, iſt nun aber eingetreten durch 7. et 8. Vict. c. 101. Man hat endlich eingeſehen, daß das bloße ökonomiſche Intereſſe der Armenpflege nicht der einzige Geſichtspunkt der Frage ſein kann, daß vielmehr analog der ehelichen Vaterſchaft, der nächſte Geſichtspunkt die Verpflichtung des unehelichen Vaters zur Alimentation iſt. Man hat daher das Klagerecht der Armenverwaltung, ſowie das Grundprincip der Chargeability für die Armenverwaltung fallen laſſen, giebt der *Mutter* die Paternitätsklage, und kommt damit weſentlich zu dem deutſchen Syſtem. Der Gerichtsſtand und das Verfahren ſind aber unverändert vor den Friedensrichtern geblieben, theils weil man einmal gewohnt war, die Paternitätsklagen als Gegenſtand der Polizeijurisdiction zu behandeln,

theils weil es damals an einem localen Civilgericht noch fehlte. Das Gesetz nennt als entscheidend die petty sessions, behandelt also juristisch den Fall wie die obigen Fälle einer polizeilichen Civiljurisdiction §§ 46—51. Ich habe indessen die alte Stellung des Falles unter der Rubrik administrativen Sessionsgeschäfte beibehalten, um so mehr als er auch geschäftlich meistens in Special Sessions verhandelt wird. Eine statistische Uebersicht über die in den Jahren 1845—1859 erlassenen orders in bastardy geben die Parl. P. 1861 No. 55 Vol. LV. 37. Im Jahr 1860 waren es 4630 Fälle.

§ 57.

Ertheilung der polizeilichen Gewerbe- insbesondere Schank-Concessionen. **Magistrates licences.**

Die verwickelte Rubrik der Licences in England lichtet sich durch die bestimmte Unterscheidung von 4 Arten. Es werden erfordert:

1) Steuergewerbescheine, excise licences, deren Gebiet so weit reicht wie die Gesetzgebung über die excise.

2. Die Concessionen für Gewerbe zu denen eine technische oder wissenschaftliche Vorbildung für erforderlich erachtet ist, werden von selbständigen Corporationen ertheilt, die nicht unter dem Einfluß des zeitigen Ministeriums stehen. Hierher gehören Apotheker, Aerzte, Lootsen.

3) Eigentliche Polizei-Concessionen, bei denen sich der Einfluß einer Partei-Patronage geltend machen kann, beschränken sich auf die Schankstellen, Theater und drei Nebenfälle, und sind durch die Stellung der Spezialsitzungen wenigstens unabhängig von der zeitigen Ministerial-Partei. Aus dem Gebiet der Quartalsitzungen gehören hierher namentlich die Concessionen für Privatirrenhäuser.

4) Ein gemischtes System tritt ein bei dem beschränkten Detailverkauf von Getränken, und bei einigen in das Gebiet der Quartalsitzungen fallenden Concessionen (für Abdecker, Auswanderungsagenten ꝛc.), wo entweder ein Sittenzeugniß, oder eine öffentliche Bekanntmachung, oder ein gewisser Miethswerth des Geschäftslokals als Cautel vorausgesetzt wird. — Trödler und Hausirer bedürfen eines Steuerscheins mit Sittenzeugniß. — Den Common Lodging Houses kann eine Concession versagt werden, wenn sie kein Sittenzeugniß vorzeigen. — Singulär ist die Ertheilung eines Certificate für Droschken und Omnibus durch die Polizeipräfektur in London, die sich aber nur auf die Tüchtigkeit des Fuhrwerks beschränkt (§ 41), so wie Concessionirung der dazu gehörigen Kutscher und Wärter.

Das Concessionswesen, soweit es in den kleinen Bezirkssitzungen

gehandhabt wird, alſo hierher gehört, umfaßt die Schankconceſſionen und einige Nebenfälle.

I. Die Ertheilung der Schankconceſſionen beruht, nach Aufhebung aller früheren Geſetze darüber, jetzt auf dem Hauptgeſetz 9. Geo. IV. c. 61. Alljährlich zwiſchen dem 20. Auguſt und 14. September (in Middlesex und Surrey in den erſten 10 Tagen des März) ſoll ein General Annual Licensing Meeting abgehalten werden, behufs Ertheilung der Conceſſionen zum Verkauf accisbarer Getränke im Detail, in Wirths-, Bier- und Speiſehäuſern, zur Verzehrung in den darin benannten Räumen (§ 1). Wenigſtens 21 Tage vorher treten zwei Friedensrichter zuſammen, verabreden Zeit und Ort des General Meeting, und erlaſſen ſchriftliche Anweiſung an den Ober-Conſtabler des Bezirks, der ſolche binnen 5 Tagen durch die Unter-Conſtabler an der Kirchthür bekannt zu machen, jedem Friedensrichter der Diviſion, jedem Inhaber einer Schankſtelle, und jedem Bewerber um eine Conceſſion eine Abſchrift der Bekanntmachung zuzuſtellen hat (§ 2). Jeder Bewerber um eine neue Conceſſion hat an der Eingangsthür des Hauſes, und an der Kirchthür des Orts, oder an einer ſonſtigen öffentlichen in die Augen fallenden Stelle, an drei verſchiedenen Sonntagen im Monat Juni und Juli von 10 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags eine Notiz über die beabſichtigte Schankſtelle leſerlich geſchrieben auszuhängen, und eine Abſchrift davon einem der Armenaufſeher auszuhändigen, nach folgendem geſetzlichen Formular (§ 10):

„An die Armenaufſeher und Constables des Kirchſpiels N., und an alle die es angeht. — Ich A. B., Specereihändler, jetzt wohnhaft zu N. in dem Kirchſpiel N. der Grafſchaft N., während der letzten ſechs Monate anſäſſig zu N., gebe hierdurch Nachricht, daß es meine Abſicht iſt, bei der nächſten allgemeinen Jahresverſammlung zur Ertheilung der Conceſſionen am nächſten 3. September mich zu bewerben um eine Conceſſion zum Verkauf accisbarer Getränke im Detail, in dem Hauſe oder den dazu gehörigen Räumen (hier folgt die Beſchreibung des Hauſes nach Straße und Lage, Name des Vermiethers und Miethers, Angabe ob es innerhalb der letzten drei Jahre ſchon als Schankſtelle conceſſionirt geweſen, von wem und unter welcher Firma), und welches ich beabſichtige als Gaſt-, Bier- oder Speiſehaus einzurichten. Gegeben unter meiner Handſchrift am .. ten Juni 1853."

Die in dem General Meeting verſammelten Friedensrichter ertheilen oder verweigern die erbetene Conceſſion nach ihrem freien Ermeſſen (discretion), je nachdem ſie die Perſon dazu geeignet halten oder nicht. Ausgeſchloſſen von der Entſcheidung bleiben alle Friedensrichter, welche ein Intereſſe bei der Ertheilung haben können. Kein Brauer, Branntweinbrenner, Malzverfertiger, Malzverkäufer im

Detail, Einzelverkäufer accisbarer Getränke, und kein Theilnehmer an einem solchen Geschäft, darf mitwirken oder gegenwärtig sein bei einem solchen Meeting, oder Theil nehmen an der Erörterung oder Beschlußnahme der Friedensrichter über ein Concessionsgesuch, bei 100 L. Strafe. Kein Friedensrichter darf sich ferner dabei betheiligen, sofern das concessionirte oder zu concessionirende Haus „ihm als Eigenthümer gehört, oder sofern er Verwalter oder Agent des Eigenthümers ist, oder sofern es ein Haus ist im Eigenthum eines Brauers, Branntweinbrenners, Malzfabrikanten, Detailverkäufers von Malz oder accisbarem Getränke, mit welchem solcher Friedensrichter durch Blutsverwandtschaft oder Ehe, als Vater, Sohn oder Bruder verwandt, oder mit welchem er als Geschäftstheilnehmer in Verbindung steht," bei 100 L. Strafe.

Ist die Ertheilung der Concession beschlossen, so wird solche ausgefertigt nach folgendem vorgeschriebenen Formular (§ 13):

„Bei der allgemeinen jährlichen Versammlung für Ertheilung der Concessionen der Königlichen Friedensrichter für die Division N. N. der Grafschaft W. gehalten am 10. Juli 18.. ermächtigen wir hierdurch den A. L. jetzt wohnhaft zu N. in der Gemeinde N., Besitzer eines Gast-, Bier- oder Speisehauses, mit der Bezeichnung „das blaue Zifferblatt" zu N., in selbigem und in den dazu gehörigen Räumlichkeiten zu verkaufen alle solche accisbaren Getränke, wie der A. L. durch Steuerschein zu verkaufen concessionirt sein wird, und zu gestatten solche Getränke in dem gedachten Haus und den dazu gehörigen Räumlichkeiten verzehren zu lassen: vorausgesetzt daß er solche nicht betrüglich verdünne, verfälsche, noch wissentlich dergleichen verkaufe; daß er sich beim Verkauf keiner Maße und Gewichte bediene, die nicht der gesetzlichen Probe entsprechen; daß er nicht vorsätzlich und wissentlich Trunkenheit und anderes unordentliches Betragen in seinem Local dulde; daß er nicht wissentlich verbotene Spiele oder sonst irgend welche Spiele gestatte; daß er nicht wissentlich gestatte, daß Personen von notorisch schlechtem Character sich dort versammeln und zusammenkommen; daß er sein Haus nicht öffne an Sonntagen, am Weihnachtstag und am Charfreitag, außer zur Aufnahme von Reisenden, noch gestatte die Fortschaffung von Getränken während der üblichen Stunden des Morgen- und Nachmittag-Gottesdienstes, sondern gute Ordnung und Regel darin halte. Und diese Concession soll in Kraft bleiben vom 1. September 18.. bis zum nächstfolgenden 1. September und nicht länger; vorausgesetzt daß der gedachte A. L. nicht in der Zwischenzeit ein Sheriffsbeamter werde ꝛc. Gegeben unter unserer Handschrift und Siegel."

Die Concession gilt auf ein Jahr vom 10. Oktober bis 10. Oktober. Erst auf Grund derselben kann dann der Steuergewerbschein, excise licence, gelöst werden, welcher ohne jene ungültig ist (§ 17). Keine Concession darf ertheilt werden an Unterbeamte des Sheriff, und alle mit Ausführung von Proceßdecreten beauftragte Beamte. Die Gebühren werden auf 3—5 Thlr. G. festgestellt (§ 15).

Die so ertheilten Concessionen sind mit polizeilicher Genehmigung

übertragbar, und zur Erleichterung dieſer Uebertragungen trifft das Geſetz Fürſorge durch folgende Anordnung (§ 4). Die Quartalſitzungen ſollen alljährlich mindeſtens vier, höchſtens acht Spezialſitzungen in jeder Diviſion feſtſtellen, in möglichſt gleichen Perioden eine von der andern entfernt, zu dem ausdrücklichen Zweck des Transfer of Licences. In dieſer Sitzung kann nach freiem Ermeſſen und nach vorgängiger Prüfung der Qualification einer dritten Perſon geſtattet werden, in eine ſchon verliehene Conceſſion einzutreten für den Fall, daß der Erſtbeliehene ausſcheiden oder umziehen will. Zugleich trifft das Geſetz Fürſorge (§ 14), daß eine Erneuerung der Conceſſion im Laufe des Jahres ſtattfinden kann im Fall eines nothwendigen Wechſels durch Tod oder Geſchäftsunfähigkeit des Conceſſionirten.

Eine Appellation findet nicht nur gegen die Beſchlüſſe der Bezirksſitzung über Ertheilung oder Verweigerung einer Conceſſion oder Conceſſionsübertragung ſtatt, ſondern auch gegen alle Maßregeln der einzelen Friedensrichter in Ausführung des Geſetzes. Kein Friedensrichter darf in der Appellationsinſtanz mitwirken, der bei dem Beſchluß in erſter Inſtanz betheiligt war. Gegen die Verweigerung einer Conceſſion insbeſondere geht eine Appellation an die nächſte Quartalſitzung, mit beſtimmter Angabe des Grundes und Gegenſtandes, und nach Beſtellung einer Prozeßcaution; die Entſcheidung der Quartalſitzungen darüber iſt „endgültig."

Das Strafverfahren wegen Uebertretung der Bedingungen der Conceſſion iſt ſchon oben (§ 40) behandelt, und hier nur ſo weit zu wiederholen, als es zu einer Conceſſions-Entziehung führen kann. Jeder dritte Beſtrafungsfall ſoll zu der nächſten Spezial-Seſſion oder zum nächſten general annual meeting verwieſen werden, welches auf Geldbuße bis zu 50 L. erkennen mag. Die Spezialſitzung kann aber die Sache auch vertagen an die nächſte Quartalſitzung, zur Verhandlung mit Jury, wo dann der ſchuldig Befundene entweder zu Geldbuße bis 50 L., oder zu Conceſſionsentziehung, oder zu beidem condemnirt, und auf den Zeitraum von drei Jahren für unfähig zu einer Gewerbsconceſſion erklärt werden kann.

Die nach dieſem Syſtem zu ertheilenden Polizeiconceſſionen hatten einen ſolchen Umfang erlangt, daß ſchon i. J. 1831 50,947 licensed victuallers in England und Wales vorhanden waren. Man zählte darunter i. J. 1840 7610 Häuſer unter 48 Thlr. G. Miethswerth; 10,769 Häuſer unter 60 Thlr. G. Miethswerth. Um die Zeit der Reformbill erhob ſich aber theils eine gewiſſe Eiferſucht gegen ſo ausgedehnte Polizeigewalten der Friedensrichter, theils das Syſtem der

Gewerbefreiheit, insbesondere der ausgesprochene Zweck, den Detailverkauf von Bier zu befördern. Aus dieser Richtung ging ein neueres System gewerbesteuerlicher Schankconcessionen**) hervor, bei welchen die discretionäre Gewalt der Polizeibehörden wegfallen soll. Nach st. 1. Will. IV. c. 64 soll es für den Einzelverkauf, der sich auf Bier (porter und ale) und Obstwein beschränkt, nur eines Steuergewerbscheins bedürfen, der aber nur an Personen mit eigenem Hausstand (householders) ertheilt wird. Das darüber geführte Verzeichniß liegt zur Einsicht der Friedensrichter offen. In dem Steuergewerbschein wird als proviso dieselbe strenge Wirthshausordnung aufgenommen, wie in die friedensrichterlichen licences; auch muß der Wirth einen Cautionsschein mit Bürgen auf 20 L. ausstellen zur Sicherung der etwa verwirkten Polizeibußen.

Nach einigen Jahren kam man indessen für Land- und kleinere Stadtgemeinden auf das Erforderniß eines Führungsattestes zurück. Nach 4. et 5. Will. IV. c. 85 sollen Bier- und Obstweinverkäufer wenn sie eine Concession zur Verzehrung in ihrem Lokal verlangen, der Steuerbehörde zuvor ein Certificate of good character vorlegen, gezeichnet von sechs ansässigen Einwohnern, die zu wenigstens 5 L. Einkommen bei der Armensteuer eingeschätzt, oder zu wenigstens 5 L. Miethe wohnhaft sind, von denen keiner ein Malzer, Brauer, oder concessionirter Bierwirth sein darf. Das Attest ist von einem Armenaufseher zu bestätigen, der sich im Fall der Weigerung vor einem Friedensrichter über seine Weigerungsgründe auszuweisen hat. Die Verkaufsschilder müssen nun ausdrücklich den Vermerk enthalten: „Licensed to sell beer or cyder by retail to be drunk on the premises.“ (Bei solchen, die nicht zum Ausschank im Lokal concessionirt sind, muß ausdrücklich das „not to be drunk on the premises“ beigefügt werden). In London dagegen, und in den übrigen Municipal und Parliamentary Boroughs, wo man weniger Gewicht auf ein Nachbarzeugniß legen zu können glaubte, wird nur verlangt, daß das Schanklokal ein Gebäude von wenigstens 60 Thlr. G. Miethswerth sei. Durch 3. et 4. Vict. c. 61 werden einige ergänzende Bestimmungen hinzugefügt, und es wird nun für alle zu concessionirende Bierhäuser in drei Abstufungen ein Miethswerth von 48, 60, 90 Thlr. G., mit Rücksicht auf die Größe des Orts vorgeschrieben. Keiner Person, die wegen felony oder wegen Verkaufs von Getränken ohne Gewerbschein verurtheilt ist, darf bei Strafe der Nichtigkeit ein Schankgewerbschein ertheilt werden.

Durch dies neuere System ist also alternativ eine zweite Weise

der Conceſſionirung gebildet, in welcher die Rückſichten der Sicherheits- und Sittenpolizei gewahrt werden ſollen (1) durch die dem Steuergewerbſchein inſerirte ſtrenge Hausordnung, und durch das Erforderniß einer dafür zu ſtellenden Caution mit zwei Bürgen; (2) durch das Erforderniß eines Lokals von gewiſſem Umfang und Miethswerth; (3) durch das Erforderniß eines nachbarlichen vom Ortsvorſtand zu beſtätigenden Führungsatteſtes, welches wenigſtens für kleinere, namentlich Landgemeinden verſucht iſt.

Dies neuere Syſtem iſt nun auch für den Detailverkauf von Wein und Spirituoſen zur Anwendung gekommen, der für England geringere Bedeutung hat als die Bierhäuſer. Nach 11. et 12. Vict. c. 121; 13. et 14. Vict. c. 67; 23. et 24. Vict. c. 27 werden die wine licences und refreshment houses gebunden an Lokale von 60 Thlr. G. Miethswerth; in Städten über 10,000 Einwohner den doppelten Miethswerth. Den Friedensrichtern iſt ein Einſpruchsrecht gegen die ihnen mitzutheilenden Gewerbſcheine vorbehalten, ſowie der Erlaß von örtlichen Polizeiordnungen für ſolche Häuſer. Im Fall der dritten Uebertretung der Hausordnung kann ſummariſch auf Geldbuße bis 50 L. und auch auf Unterſagung des Gewerbes erkannt werden, wenn die früheren Beſtrafungen innerhalb der letzten zwei Jahre erfolgt ſind. Allgemein vorbehalten iſt die Appellation.

Ziemlich unerheblich ſind im Vergleich mit den Schankconceſſionen die übrigen Fälle:

II. Die Ertheilung der Theaterconceſſionen in den Provinzen, die früher nur ausnahmsweiſe durch den Lord-Kanzler in Königlichen Reſidenzen erfolgen ſollte (10. Geo. II. c. 25), dann durch Lokalacte erweitert war, (ſo durch 8. Geo. III c. 10 für Bath, durch 11. Geo. III. c. 16 für Liverpool, durch 18. Geo. III. c. 8 für Bristol) wurde durch das allgemeinere Geſetz 28. Geo. III. c. 30 den Quartalſitzungen übertragen, unter Vorbehalt der Hauptſtadt und der Königlichen Reſidenzen für die Conceſſion des Lord Kammerherrn, und unter Einſchärfung der ſtrengen Theaterpolizei. Das allgemeine Theatergeſetz 6. et 7. Vict. c. 68 begnügt ſich mit einer Conceſſion von vier Friedensrichtern in einer kleinen Bezirksſitzung, jedoch mit Cautionsſtellung und einigen Sicherungsmaßregeln.***)

III. Zum Halten von Billards und ähnlichen öffentlichen Spielen bedarf es jetzt nach 8. et 9. Vict. c. 109 § 10 einer Polizeiconceſſion, die jährlich in dem General Annual Licensing Meeting erneut wird, und auch übertragbar iſt. In dem hauptſtädtiſchen Polizeibezirk bedürfen alle öffentlichen Vergnügungslokale

für Musik und Tanz einer Polizei-Concession 25. Geo. II. c. 36 § 2.

IV. Oeffentliche Lokale für politische Debatten und öffentliche Lesezimmer bedürfen einer Polizei-Concession nach 39. Geo. III. c. 79 § 15—20. Eine solche kann von zwei Friedensrichtern in einer Quartalsitzung oder in einer besonders dazu berufenen Spezialsitzung ertheilt werden, und darf durch zwei Friedensrichter für verwirkt erklärt werden, „auf eidliches Zeugniß, daß ein solches Lokal gewohnheitsmäßig gebraucht wird zu Vorlesungen oder Debatten aufrührerischer oder unsittlicher Tendenz, oder daß Bücher oder andere Veröffentlichungen aufrührerischer oder unsittlicher Art dort gewöhnlich gehalten und zur Lesung verabreicht werden." Dem Erfolge nach ist dadurch eine gewisse Censur über die Artikel solcher Leihbibliotheken entstanden.

V. Zum Betrieb des Wildhandels wird nach der Jagd-Ordnung 1. et 2. Will. IV. c. 32 § 18; 2. et 3. Vict. c. 35 § 4 eine Polizeiconcession erfordert. Die Friedensrichter sollen dazu im Monat Juli eine Spezialsitzung halten, die Concession nur an ansässige Personen in ihrem Bezirk ertheilen, und zwar mit Ausschluß von Gast- und Speisewirthen, Detailverkäufern von Bier; ferner mit Ausschluß der Eigenthümer, Wärter oder Kutscher von öffentlichem Personenfuhrwerk, von Lohnfuhrleuten, Hökern, Hausirern, und allen im Dienst solcher Personen Stehenden. Das Formular der Concession ist im Gesetz vorgeschrieben, lautet nur auf ein Jahr und auf ein bestimmtes Lokal. Jede Ueberführung wegen eines Vergehens gegen die Jagdordnung macht die ertheilte Concession null und nichtig.

*) Die Schankconcessionen der Friedensrichter datiren aus der Polizeigesetzgebung der Tudors (oben S. 302). Das Gesetz 11. Hen. VII. c. 2 ermächtigt zum ersten Male je zwei Friedensrichter, den öffentlichen Bierverkauf nach ihrem Ermessen zu unterdrücken, sich Sicherheiten für gutes Verhalten bestellen zu lassen, und darüber in den Sessionen zu beschließen. Bestimmter lautet das st. 5. et 6. Edw. VI. c. 25, welches zwei Friedensrichter ermächtigt, den Verkauf von Bier in gemeinen Bierhäusern und Kneipen zu untersagen, und keine Bierwirthschaft zu dulden, welche nicht öffentlich gestattet und zugelassen sei von den Sessionen oder von zwei Friedensrichtern. Wer ohne Gestattung der Friedensrichter ein öffentliches Bierhaus hält, soll auf drei Tage in das Gefängniß abgeliefert werden, und vor der Freilassung Sicherheiten stellen wegen Nichtwiederholung des Vergehens. Mit diesem Gesetz beginnt ein regelmäßiges Concessionswesen. Durch 2. Jac. I. c. 9; 4. Jac. I. c. 4, 5; 7. Jac. I. c. 10 wird die Wirthshausordnung eingeschärft, mit weiteren Strafen gegen unconcessionirte Wirthe, und mit Androhung einer Untersagung des Geschäfts bis auf drei Jahre als zusätzliche Strafe. Das st. 3 Car. I. c. 3 fügt

auch Gefängnißſtrafe hinzu für den Fall eines zweiten und dritten Vergehens. Erſt 1729 folgt wieder das durchgreifende Geſetz 2. Geo. II. c. 28 § 11, welches „in Erwägung, daß die Conceſſionsertheilung durch entfernt wohnende und deshalb mit den Localverhältniſſen nicht vertraute Friedensrichter zu Uebelſtänden geführt habe", in Zukunft ein General Meeting der Friedensrichter der Diviſion einführt, in welchem die Conceſſionen ertheilt werden ſollen. — Gerade in dieſer Zeit hatte das Branntweintrinken Ueberhand genommen, weshalb auch Liqueur- und Branntweinläden durch eine beſondere Clauſel des Geſetzes unter dieſelben Beſtimmungen geſtellt werden. Unter dem Namen „Bierhäuſer" ſind von nun an auch die Branntweinläden einbegriffen, und es entſtanden ſeitdem mancherlei Colliſionen der Polizeiverwaltung mit den Anſichten der Steuerverwaltung. Ein noch vollſtändigeres Geſetz 26. Geo. II. c. 31 verordnete: Jeder Bierwirth ſoll bei Ertheilung der Conceſſion eine Sicherheit auf 10 L. mit Bürgen für Erhaltung guter Ordnung darin ſtellen; jeder Bewerber um eine neue Conceſſion ſoll ein Sittenzeugniß beibringen vom Pfarrer und von der Mehrheit der Kirchſpielsbeamten, oder von 3 oder 4 reſpectablen angeſeheneren Einwohnern; alle Conceſſionen ſollen in einer Bezirksverſammlung der Friedensrichter am erſten September oder innerhalb 21 Tagen nachher ertheilt werden, und nur auf ein Jahr; die Quartalſitzungen können Anklagen wegen Bruchs der geſtellten Caution mit einer Jury verhandeln, im Fall des Schuldſpruchs die Caution dem Schatzamt für verfallen erklären, und damit den Verurtheilten auf drei Jahre für unfähig zum Detailverkauf ſpirituoſer Getränke. Die Uebelſtände welche ſich ergeben, ſobald das Parteitreiben ſich in das Conceſſionsweſen miſcht, hat man auch in England in analogen Perioden empfunden. 1682 beſchloſſen die Quartalſitzungen in London allen „Beſuchern von Conventikeln" Conceſſionen zu verweigern. Um dieſelbe Zeit ſpielt Locke in ſeinen Briefen über Toleranz auf die Leute an, die „zum Abendmahl gehen müſſen um Schankconceſſionen zu erhalten". Auch in der ſpätern beſſern Zeit der friedensrichterlichen Verwaltung tauchten mannigfaltige Verſuchungen zum Parteiunfug auf, namentlich zur Aufſtellung willkürlicher Bedingungen für die Conceſſionsertheilung. In Sachen Rex v. Athay, 2. Burr. 653, erkannte jedoch das Reichsgericht einſtimmig, „daß die Friedensrichter keine Befugniß haben, andere als die geſetzlichen Bedingungen der Conceſſionsertheilung beizufügen". In Sachen Rex v. Williams and Davis 3 Burr. 1317 kam es zur Sprache, daß ſtädtiſche Friedensrichter den Wirthen die Conceſſion verweigert hatten, die gegen ihren Candidaten für die Abgeordnetenwahlen zum Parlament geſtimmt hatten. Sie hatten ſogar vorher gedroht, diejenigen durch Conceſſionsverweigerungen zu ruiniren, die gegen ihren Candidaten ſtimmen würden. Lord Mansfield erklärte dieſen Fall für ein injust and oppressive refusing, und ein Strafverfahren durch information für zuläſſig wegen des „corrupt motive" der Verweigerung. Erweislicher vorſätzlicher Mißbrauch der discretionären Gewalt kann Gegenſtand einer criminal information bei der Königsbank werden. Rex v. Young, 1 Burr. 556. Insbeſondere kann eine Verweigerung aus Gründen perſönlicher Rache oder aus anderen ſchlechten Beweggründen mit Geldbuße und Gefängniß gebüßt werden. Rex v. Williams, 3 Burr. 1317; Rex v. Hann, id. 1617, 1687. Rex v. Holland, 1 T. R. 692.

Die neuere Geſetzgebung wird vorbereitet durch 48. Geo. III. c. 143 (Einführung des Syſtems der Steuergewerbſcheine). Darauf folgt das Hauptgeſetz

9. Geo. IV. c. 61, aus welchem noch einige Nebenpunkte nachzutragen sind. Erleichterte Formen der Concession treten ein für den Fall des bloßen Wechsels, namentlich wenn der Concessionirte im Lauf des Jahres stirbt, oder durch Krankheit geschäftsunfähig wird, oder in Bankrutt geräth, oder wenn das Gebäude zu öffentlichen Zwecken expropriirt, oder durch Feuer oder Unglücksfälle zerstört, oder zur Gastwirthschaft unbrauchbar wird, oder wenn die Erneuerung durch entschuldbare Versäumnisse unterblieben ist. Die Friedensrichter können dann den Testaments- oder Intestaterben, dem Cessionar, Curator, oder einer sonst bona fide assignirten Person die Concession erneuern, oder auch eine Concession auf ein anderes geeignetes Gebäude transferiren, bis zum nächsten 10. Oktober. Auch im Fall der Uebertragung einer Concession oder einer Erneuerung im Lauf des Jahres bedarf es übrigens eines Aushangs, wenn ein bisher noch nicht concessionirtes Haus eine licence erhalten soll. Es ist dann innerhalb der nächsten 6 Wochen an irgend einem Sonntag eine Bekanntmachung an der Hausthür und Kirchenthür ebenso zu affigiren, wie sie einer Concessionsertheilung auf dem General Annual Meeting vorangehen muß. Noch mehr erleichtert wird die Uebertragung durch das neuere Gesetz 5. et 6. Vict. c. 44. Die Majorität der Friedensrichter in irgend einer Petty Session, außer der Zeit in welcher Spezialsessionen in der Division abgehalten werden, können unter ihrer Handschrift und Siegel eine früher ertheilte Concession auf eine andere qualificirte Person übertragen, und diese dadurch ermächtigen, das Schankgeschäft in denselben Räumlichkeiten in der bisherigen Weise fortzusetzen, und ebenso kann die Steuerbehörde auf Grund dessen den Steuergewerbschein indossiren. Die so ertheilte Concession gilt interimistisch bis zum Zusammentritt der nächsten Spezialsession, die dann definitiv entscheidet. Im hauptstädtischen Bezirk ertheilen die Polizeirichter das provisorische Indossament.

**) Das neuere erleichterte System der Schankconcessionen knüpft theilweis wieder an einzele Clauseln des oben erwähnten st. 26. Geo. II. c. 31. Das st. 1. Will. IV. c. 64 gestattet den Detailverkauf von Bier und Apfelwein gegen einen Steuergewerbschein von zwei Guineen, unterwirft jedoch die so Concessionirten derselben Polizeiordnung und Bürgschaftsstellung, und droht im Fall wiederholter Bestrafung wegen Uebertretung der Polizeiordnung mit Concessions-Entziehung auf zwei Jahre durch Urtheilsspruch zweier Friedensrichter. Die für kleinere Orte vorbehaltenen Führungsatteste zeigten sich nicht recht wirksam. Obgleich indessen im Ganzen die Ordnung dieser Häuser erfahrungsmäßig nicht schlechter war, so veranlaßte doch die übermäßige Vermehrung der Bierhäuser die wieder etwas beschränkenden Gesetze 4. et 5. Will. IV. c. 85; 3. et 4. Vict. c. 61, wonach der Steuerschein in Städten über 10,000 Seelen nur einem Miether von 90 Thlr. G. Miethswerth ertheilt werden darf; in Mittelstädten ist ein Miethssatz von 66 Thlr. G.; in kleinen Städten unter 2500 Seelen ein Miethssatz von 48 Thlr. G. zu Grunde gelegt. Der Bewerber um die Concession muß nun ein Attest vom Armenaufseher über sein Miethsverhältniß beibringen.

Zur Controle läßt sich das Parlament alljährlich statistische Tabellen vorlegen, so in den Parl. P. 1862 Vol. 34 pag. 563 Vol. 35 pag. 249. Im Jahre 1860 waren in Großbritannien und Irland vorhanden: polizeilich concessionirte Schankstellen 64,458, mit bloßem Gewerbsteuerschein 41,094, Wein- und Bierschenken 25,897, Bierverkäufer ohne Ausschankbefugniß 2,947 (Parl. P.

1861 Vol. 62 pag. 543). Einen Spezialbericht über die Conceſſionen im hauptſtädtiſchen Bezirk, insbeſondere auch die Zahl der Verſagungen und Entziehungen ſiehe in den Parl. P. 1856 No. 222. Ein ziemlich umfangreiches Material über die Conceſſionirung von Schankſtätten enthält der Report from the Select Committee appointed to inquire into the Laws and Regulations which restrict the Sale of Beer by retail 1830. No. 253 (X. 1). Ferner der Report über die Reſultate des Geſetzes 1. Will. IV. c. 61 Parl. Pap. 1833 No. 416 (XV. 1). Beweisprotokolle des Oberhauſes Parl. Pap. 1847—1848 No. 501 (XVI. 615). Report des Oberhauſes Parl. Pap. 1850 No. 398 (XVIII. 483). Report über die Wirkungen der neuen Geſetzgebung Parl. P. 1855 No. 107. (X 339)

***) Das Conceſſionsweſen für die Theater beginnt mit dem achtzehnten Jahrhundert, nachdem die frühere Stellung der Schauſpieler unter das Vagabundengeſetz aufgehört hatte (§ 39). Durch 10. Geo. II. c. 28 wird ein Conceſſionsweſen eingeführt, welches ſich zunächſt auf London und Königliche Reſidenzen beſchränken ſollte, durch Localacten aber auch auf Provinzialſtädte ausgedehnt wurde. Durch 28. Geo. III. c. 30 wurden die Quartalſitzungen ermächtigt in Provinzialſtädten und Ortſchaften Theater-Conceſſionen mit gewiſſen Beſchränkungen zu ertheilen, jedoch mit Ausſchluß eines Umkreiſes von 20 engl. Meilen um Weſtminſter, 10 Meilen um eine andere Königliche Reſidenz, 8 Meilen um ein förmlich patentirtes Theater. Die Conceſſion gilt aber nur „zur Aufführung ſolcher Tragödien, Comödien, Zwiſchenſpiele, Opern, Schauſpiele oder Farcen, die auf den patentirten oder conceſſionirten Theatern in Weſtminſter“ aufgeführt oder dem Lord Kammerherrn zur Einſicht gehörig vorgelegt ſeien. Die Conceſſion darf nur auf eine beſtimmte Anzahl von Tagen, und immer nur für den Polizeibezirk ertheilt werden. Dabei dauern fort die Strafandrohungen des früheren Geſetzes: 50 L. für Unconceſſionirte, und die Strafen eines Rogue and Vagabond für nicht conceſſionirte und nicht anſäſſige Schauſpieler. Strafen für die Aufführung eines vom Lord Kammerherrn unterſagten oder nicht vorher zur Cenſur eingeſandten Stücks: 50 L. und Verwirkung der Conceſſion. Die Strafen ſind durch Civilklage oder ſummariſch vor zwei Friedensrichteen einzuklagen; event. Gefängniß oder Correctionshaus bis zu ſechs Monaten, mit Vorbehalt der Appellation. Unter Aufhebung der früheren Geſetze erging dann ein allgemeines Theater-Regulativ 6. et 7. Vict. c. 68, welches für Provinzialtheater eine Conceſſion von wenigſtens vier Friedensrichtern in einer kleinen Bezirksſitzung erfordert. Sie darf nur dem verantwortlichen und actuellen Unternehmer des Theaters ertheilt werden, welcher Caution zu ſtellen hat für die gehörige Befolgung der obrigkeitlichen Anordnungen. Die Friedensrichter ſind ermächtigt, Lokalverordnungen zu erlaſſen zur Sicherung der Ordnung und Schicklichkeit, und zur Beſtimmung der Zeit, in welcher das Theater geöffnet werden darf — Regulative die von einem Staatsſecretair (dem Miniſter des Innern) kaſſirt oder geändert werden können.

Viertes Capitel. IV. Abſchnitt.

Die Quartalſitzungen der Friedensrichter. General and Quarter Sessions.

---

§ 58.

Die Organiſation der Quartalſitzungen.

Sogleich bei der erſten permanenten Einſetzung der Friedensrichter 36. Edw. III. c. 12 wurde verordnet: es ſolle in den Friedenscommiſſionen ausgedrückt werden, daß die ernannten Justices ihre gemeinſchaftlichen Sitzungen viermal jährlich zu halten haben: die eine in der Woche nach Epiphanias, die zweite in der zweiten Mittfaſtenwoche, die dritte zwiſchen Pfingſten und Johannis, die vierte binnen 8 Tagen nach Michaelis. 12. Ric. II. c. 10 fügt hinzu, daß die Friedensrichter wenigſtens in jedem Quartal Sitzungen halten ſollen, und zwar „nöthigenfalls drei Tage lang", bei Vermeidung einer arbiträren Beſtrafung durch den Königlichen Rath, auf Klage eines Jeden der klagen will. Sie ſollen dabei unter Anderem ſorgfältig unterſuchen, ob die Mayors, Bailiffs, Stewards, Constables und Gefängnißbeamten die Verordnungen über die Diener und Arbeitsleute, über Bettler und Vagabunden, gehörig ausgeführt haben, und die Säumigen mit 100 sh., in anderen Fällen nach ihrem Ermeſſen beſtrafen. Durch 2. Hen. IV. sess. 1. c. 4 wird hinzugefügt: ſie ſollen viermal jährlich in den geſetzlichen Wochen ihre Sitzungen abhalten „und noch öfter, wenn nöthig."

In Folge dieſer letzten Klauſel konnten nun allgemeine Verſammlungen auch außer den regelmäßigen Quartalſitzungen abgehalten werden, woraus ein Unterſchied zwiſchen General Sessions und General

Quarter-Sessions entſtand. Die General Sessions umfaſſen alle General-Verſammlungen der in einer Commiſſion genannten Friedensrichter zu geſetzlichen Geſchäften, die General Quarter Sessions insbeſondere die in der geſetzlichen Zeit periodiſch abgehaltenen. In den meiſten Geſetzen werden beide neben einander genannt; die General-Sitzungen haben daher im Allgemeinen dieſelben Amtsbefugniſſe wie die Quartalſitzungen. In einzelen Geſetzen aber ſind zufällig oder abſichtlich nur die General Quarter-Sessions genannt; wovon die Folge iſt, daß die außerordentlichen General Sessions einige Befugniſſe weniger haben als die normalen Quartalſitzungen. Der Unterſchied iſt indeſſen nicht bedeutend. Es genügt vielmehr in dem Nachfolgenden von den Quartal-Sitzungen zu ſprechen, mit einer Erinnerung daran, daß zwiſchendurch auch einmal eine außerordentliche General Session ausgeſchrieben werden kann, mit ungefähr gleichen Befugniſſen.

I. Die Perioden der Quartalſitzungen ſind Jahrhunderte lang unverändert geblieben. Wenigſtens beſtehen die älteren Geſetze unaufgehoben fort. Durch 11. Geo. IV. et 1. Will. IV. c. 70 werden ſie jedoch dahin modificirt, daß die vier Sitzungen in der erſten Woche nach dem 11. Oktober, 28. Dezember, 31. März, 24. Juni ſtattfinden, und durch 4. et 5. Will. IV. c. 47 wird für die Quartalſitzung vom 31. März noch ein weiterer Spielraum vom 7. März bis zum 22. April offen gehalten, damit eine Colliſion mit den Frühlingsaſſiſen der reiſenden Richter vermieden werde. Ueberhaupt gelten die Vorſchriften über die Periode nur als regulative (directory), ſo daß auch eine von dem Geſetz abweichende Zeit die Verhandlungen nicht ungültig macht.

II. Die Ausſchreibung jeder einzelen Quartal-Sitzung oder außerordentlichen General-Session erfolgt durch ein Precept unter Handſchrift zweier Friedensrichter, adreſſirt an den Sheriff, mit der Anweiſung eine große Jury zu der Sitzung zu ſtellen und alle ſonſtigen Perſonen zu laden, die dazu erſcheinen ſollen. Um dafür genügende Zeit zu laſſen, ſoll dieſe Ausſchreibung wenigſtens 15 Tage vor der Seſſion erfolgen. Sie lautet dahin:

Grafſchaft N. N. — Wir A. B. und C. D. Esqrs., zwei Friedensrichter unſerer ſouveränen Herrin der Königin, ernannt zur Bewahrung des Friedens in der vorgedachten Grafſchaft von N. ꝛc., einer von uns zu den Quorum gehörig, an den Sheriff derſelben Grafſchaft, Gruß zuvor: Im Namen unſerer gedachten ſouveränen Herrin der Königin befehlen wir euch, daß ihr (ohne Rückſicht auf etwanige befreite Bezirke in eurer Grafſchaft) veranlaſſen möget zu erſcheinen vor uns oder einigen anderen Friedensrichtern zur Erhaltung des Friedens in

der gedachten Grafschaft am 3. April c. 9 Uhr Vormittags zu N. in der gedachten Grafschaft eine genügende Anzahl (wenigstens 24) gute und gesetzmäßige Männer aus dem Körper der gedachten Grafschaft, um dann und dort zu untersuchen, anzuklagen, zu thun und zu vollführen alles das, was von Seiten unserer souveränen Herrin der Königin ihnen zugewiesen werden wird; — auch daß ihr bekannt machet allen Coroners, Aufsehern der Gefängnisse und Correctionshäuser, High Constables und Bailiffs der Freibezirke innerhalb der gedachten Grafschaft, daß sie dann und dort thun und vollführen alles, was ihnen vermöge ihrer Aemter obliegt. Fernerweitig, daß ihr proclamiren lasset durch die gedachte Grafschaft an den gehörigen Orten die Abhaltung der vorgedachten Tage und Ort, und daß ihr dort anwesend seiet, um zu thun und auszuführen alles was zu eurem Amt gehört. Und ihr sollt dann und dort bereit haben sowohl die Verzeichnisse der Geschwornen, Coroners, Aufseher der Gefängnisse und Correctionshäuser, High Constables und Bailiffs, als auch dieses Precept. Gegeben ꝛc.

Nach Empfang dieses Precept erläßt der Sheriff die dem entsprechenden einzelen Warrants an den High Constable jeder Hundertschaft und an den Bailiff jedes Freibezirks, in welchen er sie anweist „sofort durch öffentliche Proclamation bekannt zu machen in jeder Marktstadt und an allen angemessenen Orten innerhalb der Hundertschaft von N., daß die nächste allgemeine Friedens-Quartalsitzung für die gedachte Grafschaft abgehalten werden soll auf dem Rathhaus in der Stadt N. am 3. April, 9 Uhr Vormittags; und daß Ihr Nachricht gebt allen Friedensrichtern, Coroners, Aufsehern der Gefängnisse und Correctionshäuser, und High Constables der gedachten Hundertschaft, daß sie dann und dort anwesend seien, um zu thun und zu vollführen, was zu ihren verschiedenen Aemtern gehört; und daß ihr veranlaßt zu erscheinen alle .., welche verpflichtet sind zu einer Strafverfolgung oder um als Angeklagte oder als Zeugen zu erscheinen .., ferner alle in dem untenstehenden Verzeichniß für die große Jury bezeichneten Personen .., ferner alle in dem untenstehenden Verzeichniß für den Dienst der kleinen Jury bezeichneten Personen: und daß ihr selbst dann und dort anwesend seiet, um darüber Bericht zu erstatten."

Ueber die so geschehene Ausführung des empfangenen Precept hat dann der Sheriff den anweisenden Friedensrichtern einen Rückbericht zu erstatten, Sheriff's return of Process to the Sessions. Beigefügt sind diesem Bericht zwei Verzeichnisse auf Pergament, enthaltend die Namen der Geschwornen der großen und der kleinen Jury.

Grand Jury.	Petty Jury.
A. B. Eqs.	A. B.
C. D.	C. D. etc.
E. F. etc.	(wenigstens 22, gewöhnlich 46, zuweilen bis 70 Namen).
(12—23 Namen).	

Ferner beigefügt ſind die Namens-Verzeichniſſe der Friedensrichter Coroners, Aufſeher der Gefängniſſe und Correctionshäuſer, High Constables, ꝛc.

III. Die zum Erſcheinen bei der Quartalſitzung verpflichteten Perſonen ergeben ſich aus dieſem Hergang der Ausſchreibung, nämlich folgende 10 Klaſſen:

1) Alle Friedensrichter der Grafſchaft oder des Bezirks auf den ſich die Friedenscommiſſion erſtreckt. Weſentlich nothwendig iſt zwar nur das Erſcheinen von mindeſtens zwei Friedensrichtern, von denen wenigſtens einer zu den Quorum gehören ſoll. Die Geſetze darüber datiren aus einer Zeit, in welcher die Zahl und der Geſchäftskreis der Friedensrichter kaum größer war, als in den heutigen Verhältniſſen die einer kleinen Bezirksſitzung. In der Wirklichkeit erſcheint regelmäßig eine bedeutende Zahl, und es kann als das Gewöhnliche angenommen werden, daß die in den einzelen Divisions als „gewöhnlich thätige“ (usually attending) bezeichneten Friedensrichter auch in der Generalſitzung erſcheinen, ſofern ſie nicht verreiſt, oder beſonders verhindert ſind. Würde durch nachläſſiges Ausbleiben der Friedensrichter eine Seſſion vereitelt, ſo würden die Schuldigen nach 12. Ric. II. c. 10 ſtrafbar ſein.

2) Der Custos Rotulorum, d. h. in der Praxis deſſen Stellvertreter, der Clerk of the Peace, mit den Akten (rolls).

3) Der Sheriff, d. h. in der Regel der Unterſheriff, mit der Verpflichtung ſich auszuweiſen über die Geſtellung der von ihm deſignirten großen und kleinen Jury und über die Inſinuation der ſonſt nöthigen Ladungen.

4) Die Coroners, die jedoch keine eigentlichen Amtsgeſchäfte bei der Quartalſitzung haben (Lambard IV. c. 3), ſondern nur etwa erſcheinen, um ihre Rechnungslegung eidlich zu verificiren, nach 1. Vict. c. 68 § 3, oder um ihre Gebühren feſtſetzen zu laſſen nach 25. Geo. III. c. 29 ff.

5) Die High Constables der Hundertſchaften (Kreisſchulzen) und die Bailiffs der etwa vorhandenen Freibezirke (Lehnſchulzen).

6) Der Aufſeher des Grafſchafts-Gefängniſſes, Gaolkeeper, mit der Verpflichtung die Verhafteten, welche vor die Quartal-Sitzungen zu ſtellen ſind, mitzubringen, und Neuverhaftete anzunehmen.

7) Der Aufſeher des Correctionshauſes, mit analogen Verpflichtungen für Unterſuchungsgefangene, und mit der Auflage ein Verzeichniß Calendar über alle in ſeiner Verwahrung befindlichen Perſonen vorzulegen.

8. Das Personal einer großen Jury, die aber nicht wie bei den Assisen der reisenden Richter aus Friedensrichtern und anderen gentlemen, sondern aus denselben Elementen wie die kleine Jury, also gewöhnlich aus Mittelständen besteht.

9) Das Personal zu einer kleinen oder Urtheilsjury.

10) Alle Personen, welche zur Strafverfolgung als prosecutors, zur Verantwortung als Angeklagte, oder zur Beweisgebung als Zeugen zu erscheinen verbunden sind, und die in Befolgung dieser Pflicht eine Befreiung vom common arrest beanspruchen können.

Die so constituirte Versammlung bildet einen Kreisverwaltungstag im weitesten Sinne des Worts. Die anwesenden Friedensrichter wählen sich herkömmlich einen Vorsitzenden, Chairman, zur formellen Leitung der Geschäfte, — zuweilen einen Lord, nicht selten einen praktischen Juristen (Advokaten), immer einen der geschäftsgewandtesten und lange Zeit in der Friedens-Commission thätigen Collegen. Dieser Vorsitzende ist indessen nur primus inter pares, ohne verstärktes Stimmrecht.

IV. Die Amtsgeschäfte der Quartal-Sitzungen sind entsprechend den Geschäften der einzelen Friedensrichter und der kleinen Bezirkssitzungen: es sind die friedensrichterlichen Geschäfte in höchster Potenz, unterscheidbar in folgende drei nachher genauer auszuführende Gruppen:

1) Als ordentliches Strafgericht erster Instanz mit Jury haben die Quartalsitzungen eine concurrirende Strafgerichtsbarkeit mit den Criminalassisen der reisenden Richter, dem Umfang nach vergleichbar den französischen Correctional-Gerichten.

2) Die Civil-Jurisdiction und Administrativgeschäfte der Quartalsitzung erstrecken sich auf allgemeine Einrichtungen der Kreisverwaltung, Ernennung vieler Communalbeamten, Rechnungslegungen, Concessions-Ertheilungen, Eingreifen in fast alle Zweige der Communalverwaltung mit den Befugnissen einer Kreis-Polizebehörde. Unter dem Namen des County business wird diese Gruppe von Geschäften wo möglich am ersten Tage der Session erledigt.

3) Als Appellations- und Beschwerdeinstanz stehen die Quartalsitzungen sowohl über den kleinen Bezirkssitzungen wie über den Amtsacten der einzelen Friedensrichter, und zwar in doppelter Richtung:

einerseits bilden sie für die Strafurtheile der einzelen Friedensrichter und kleinen Sitzungen in sehr vielen Fällen eine ordentliche Appellations-Instanz;

andrerseits für die Orders und andere Verwaltungsmaßregeln der

Special Sessions und der einzelen Friedensrichter ſind ſie die Beſchwerdeinſtanz, die aber nach engliſcher Weiſe ebenfalls in den Formen einer Civilappellation verhandelt wird.

V. Die Eröffnung der Quartalſitzung erfolgt an dem herkömmlichen Ort, gewöhnlich dem Hauptort der Grafſchaft, in dem Lokal für die Grafſchafts-Aſſiſen, oder in einem beſonderen Seſſionshauſe, oder auf dem Rathhauſe, oder in einem ſonſt geeigneten Lokal. Das Geſetz hat dies in der Regel der Convenienz überlaſſen. Nöthigenfalls muß der Sheriff für ein geeignetes Lokal ſorgen. In manchen Grafſchaften, die keine paſſende Kreisſtadt haben, werden die Quartalſitzungen abwechſelnd nach einem Turnus in mehren Städten abgehalten. In anderen hilft man ſich dadurch, daß die Seſſion in der Kreisſtadt begonnen wird, und dann vertagt und fortgeſetzt an einem oder mehren anderen Orten, um welche ſich eine zahlreiche Bevölkerung zuſammendrängt; damit der Transport der Unterſuchungs-Gefangenen möglichſt vermieden werde.

Die gewöhnliche Eröffnungsſtunde iſt 9 Uhr Vormittags; jedenfalls muß die Eröffnung vor 12 Uhr geſchehen, um den Perſonen, die einen Suprematie- oder Amtseid zu leiſten haben, den Geſetzen gemäß dieſe Eide Vormittags abnehmen zu können. Die Eröffnung erfolgt nach altem Herkommen durch folgenden Ausruf eines Bailiff:

„Hört! Hört! Hört! (oyez). Die Richter der Königin heißen und befehlen ſtrenge allen Leuten Stillſchweigen zu halten, während der Königin Friedens-Commiſſion für dieſe Grafſchaft N. N. öffentlich verleſen wird, bei Gefängnißſtrafe.“ (Aeltere Formen, Burn v. Sessions.)

Sodann ſoll die Friedenscommiſſion verleſen werden, die Königliche Proclamation gegen Entweihung des Sonntags, und dem Geſetz nach noch einige andere Statuten, deren Verleſung jedoch allmälig abgekommen iſt.

Demnächſt werden die Perſonen aufgerufen, welche Amtseide zu leiſten haben, die in gewöhnlichen Fällen der Kreis-Secretair abnimmt. Die höheren Beamten, denen bei den Quartalſitzungen Amtseide abgenommen werden können, ſind: die neu eintretenden Friedensrichter ſelbſt, der Clerk of the Peace (1 Will. et M. st. 1 c. 21 § 9); die Deputy Lieutenants (42. Geo. III. c. 19 § 13); die Commissioners of Sewers (23. H. VIII. c. 5 § 5; 3. et 4. Will. IV. c. 22 § 3).

Weiter ruft der Kreis-Secretair die einzelen Ober- und Unter-Conſtabler auf, und zwar die beim erſten Aufruf fehlenden zum zweiten, und dann zum dritten Mal, worauf gegen die Ausgebliebenen eine Buße erkannt werden mag.

Darauf folgt der Aufruf der Liste der *großen Jury*, wobei dem Hofe die Befugniß zusteht, ungeeignet scheinende Personen noch bei dem Aufruf zu streichen, und andere inseriren und laden zu lassen. Andererseits können die Personen, welche eine Befreiung vom Geschwornendienst behaupten, in diesem Zeitpunkt ihre Reclamation bei dem Vorsitzenden anbringen, über welche dann kurzweg entschieden wird. Sobald 16—17 Namen aufgerufen sind, pflegt die große Jury als genügend constituirt angesehen, und die mehren dazu Erschienenen entlassen zu werden. Es folgt darauf die Einschwörung der grand jury, welcher der Vorsitzende mit einer Einleitungsrede (charge) die einzelen vorliegenden Anklagen übergiebt zur weiteren Verhandlung in einem Nebenzimmer.

Wenn die Verhandlungen so weit gediehen sind, so wird die weitere Erwägung eintreten müssen, ob es zweckmäßig ist die vorliegenden Criminalverhandlungen durch *Theilung des Hofes in zwei Abtheilungen* zu beschleunigen. Durch 5. et 6. Vict. c. 38 werden nämlich die Quartalsitzungen ermächtigt zwei oder mehre Friedensrichter als stellvertretende Vorsitzende, deputy chairmen, zu ernennen, um gewisse ihnen überwiesene Sachen zu hören und zu entscheiden; während die übrigen Friedensrichter unter dem Vorsitzenden die übrigen Geschäfte verhandeln. Es tritt dies ein, wenn eine erhebliche Geschäftsmasse vorliegt, so daß voraussichtlich mehr als drei Tage für die Session erforderlich sein würden. Wird die Theilung beschlossen, so sitzen nun die beiden Abtheilungen gleichzeitig in verschiedenen Geschäftsräumen. Der Kreissecretair ist verpflichtet einen Deputy Clerk zu ernennen; die Friedensrichter ernennen dafür einen zweiten Huissier, additional cryer. Es kann auch für eine beliebige Anzahl von Sitzungen eine solche Theilung im Voraus beschlossen werden. Noch mehr generalisirt ist die Befugniß dazu durch 21. et 22. Vict. c. 73.

VI. *Die Beendigung der Quartalsitzung* tritt stillschweigend ein durch Abreise der Friedensrichter, vorbehaltlich einer formellen Vertagung. Die ganze Sitzung gilt nach älterer germanischer Rechtssitte noch als *ein* Tag: alle Proceduren werden auf den ersten Tag zurückdatirt, und die Friedensrichter sind ermächtigt, im Laufe der Session eine beschlossene Order oder Urtheil noch zu amendiren. Diese Befugniß erlischt, sobald die die Quartalsitzung constituirenden Friedensrichter den Ort verlassen haben. Für die Fälle, in welchen wegen Stimmengleichheit oder aus anderen Gründen kein definitiver Mehrheitsbeschluß zu Stande kommt, sorgt das Institut der Vertagung.

Vor dem Schluß kann nämlich eine förmliche Verta-

gung, adjournment, beliebt werden, die dann in Gegenwart von wenigſtens zwei Friedensrichtern zu proclamiren, und von dem Kreisſecretair einzuregiſtriren iſt. Die Vertagung geſchieht zu einem Termine vor der nächſten General- oder Quartalſitzung, mit Beſtimmung von Ort, Tag und Stunde. In der vertagten Sitzung können zwei oder mehr Friedensrichter die Geſchäfte fortſetzen, als ob eine bloße Continuation der Seſſion vorläge, ſo daß alles bisher Geſchehene in statu quo bleibt und ex vi termini fortgeſetzt wird. Eine Vertagung wird gewöhnlich auch dann beſchloſſen, wenn neue Geſchäfte vor der nächſtfolgenden Quartalſitzung in Ausſicht ſtehen.

Die Monographien über die Quartalſitzungen ſind bereits früher angegeben. Die beſte: W. Dickinson's Practical Guide to the Quarter Sessions. 6. Aufl. von Tyrwhitt. 1845. Demnächſt Archbold's Jurisdiction and Practice of the Court of Quarter Sessions. 1836. Für die Geſchäfte mit Ausſchluß der rein ſtrafrechtlichen: H. Leeming and R. Cross, the General and Quarter Sessions of the Peace, their Jurisdiction and Practice in other than criminal matters. Lond. 1858. Vgl. auch Dalton's Justice c. 185; Burn's Justice, v. Sessions. Im Einzelen iſt noch Folgendes nachzutragen:

1) Perioden der Qu. Sessions. Anſetzung der Quartalſitzung auf dieſelben Tage, an welchen die Aſſiſen der reiſenden Richter in derſelben Grafſchaft abgehalten werden, gilt als ungehörig, Smith c. Reg. 13. Jur. 1850. Für die Quartalſitzungen in London und Middlesex galten von jeher beſondere Vorſchriften. In Middlesex brauchten urſprünglich nur zwei Sitzungen abgehalten zu werden, 14. Henry VI. c. 7. Das praktiſche Bedürfniß hatte aber zu wenigſtens 8 Sitzungen jährlich geführt, von denen vier als Quarter Sessions abgehalten wurden, (ungefähr in denſelben Perioden wie in den Provinzen), vier als General Sessions: wozu noch die Beſonderheit kam, daß die Seſſionen von Middlesex durch beſonderen Auftrag, Commission of Oyer and Terminer, eine erweiterte Strafjurisdiction vor anderen Seſſionen voraus hatten. Durch 7. et 8. Vict. c. 71; 14. et 15. Vict. c. 55 iſt dieſen Sitzungen eine beſondere Verfaſſung gegeben, mittels Anſtellung eines beſoldeten lebenslänglichen Richters, Assistant Judge, der nun monatlich zweimal zu Gericht ſitzt. Durch dieſe Ernennung eines Assistant Judge 7. et 8. Vict. c. 71 wurde eine Einrichtung geſchaffen, die man ſpäter auch in weiteren Kreiſen auf die Provinzen auszudehnen gedachte (ſ. unten). Die Krone wird ermächtigt, einen ordentlichen Advokaten (Serjeant oder Barrister), der mindeſtens ſchon ſeit 10 Jahren als Friedensrichter an der Commiſſion betheiligt geweſen, als präſidirenden Richter in Strafſachen (mit 6000 Thlr. G. Gehalt) zu ernennen; der ſich dann einen quatifieirten Stellvertreter ernennen darf, im Fall von Krankheit oder unvermeidlicher Abweſenheit, oder bei ſolchen Veranlaſſungen, welche ein Staatsſecretair (der Miniſter des Innern) geſtatten werde.

2) Ausſchreibung der Sitzungen. Ueber die Dienſtliſten der Geſchworenen zur einzelen Sitzung vgl. unten § 63; über die Anklagejury § 64.

3) Perſonal der Sitzungen. Nach 12. Ric. II. c. 10 können die Friedensrichter 4 sh., d. h. nach dem damaligen Münzfuß 4 Thlr., nach

heutigem 1⅓ Thlr., Tagegelder für ihre Anwesenheit bei den Sessionen fordern, zahlbar aus den fines und amerciaments durch Vermittelung des Sherif. Da nun aber nach den Gesetzen Richard's II. nicht über 8 Friedensrichter in der Grafschaft ernannt werden sollten, so sah man in der Praxis die 8 ältesten Friedensrichter als diätenberechtigt an. In der einen und anderen Grafschaft hat sich diese Sitte bis heute erhalten, als Regel ist sie außer Gebrauch.

4) Geschäfte der Sitzungen. Die nähere Ausführung der Correctionalgerichtsbarkeit folgt im §. 59, die der Civil Jurisdiction und Verwaltungsgeschäfte im § 60, die Appellations- und Beschwerdeinstanz im § 61, woran sich dann noch der Kreisverwaltungsausschuß für die Gefängnisse anschließt (§ 62), und die Administration der Kreisirrenhäuser (§ 62a.).

5) Eröffnung der Sitzung. Der Clerk of the Peace sollte dabei nach älteren Gesetzen mit lauter Stimme verlesen: das st. 5 Edw. VI. c. 1 gegen Papismus; 30. Car. II. c. 3 über das Begräbniß der Todten in wollenen Gewändern; 11. et 12. Will. III. c. 15 betr. die Biermaße; 1. Geo. I. c. 5 betr. Aufruhr und Tumult; 9. Geo. I. c. 22 die sogenannte schwarze Acte, — alle diese bei jeder Quartalsitzung. Sodann das st. 4. et 5. W. et M. c. 24; 7. et 8. Will. III. c. 32; 3. et 4. Anne c. 18; 3. Geo. II. c. 25 betr. die Geschwornen, — die nur in der Sommersitzung verlesen werden sollen; 2. Geo. II. c. 24 zur Verhütung von Wahlbestechungen, — vorzulesen in jeder Ostersitzung. Einige dieser Gesetze sind ausdrücklich aufgehoben, andere so außer Gebrauch gekommen, daß die Verlesung allmälig in Vergessenheit kam. Vergl. auch Lambard IV. cap. 4 a. E. über die Proklamation zur Zeit der Tudors.

Das System der Theilung der Quartalsitzungen beginnt mit 59. Geo. III. c. 28: „In Erwägung, daß die Quartalsitzungen durch die große Vermehrung ihrer Geschäfte neuerdings oft mehre Tage hinter einander thätig gewesen zur großen Zeitversäumniß der Parteien, zur Beschwerde der Zeugen und Geschwornen und zur Erhöhung der Kreissteuer: — mögen die versammelten Friedensrichter am ersten Tage ihrer Versammlung in Erwägung ziehen den wahrscheinlichen Umfang der Geschäfte; und wenn es ihnen wahrscheinlich scheint, daß solche mehr als drei Tage, einschließlich des Tags der Versammlung, erfordern werden, so sollen sie ermächtigt sein, zwei oder mehre Friedensrichter, darunter wenigstens einen aus der Zahl der Quorum, zu designiren, um getrennt von den übrigen an demselben Ort, in oder nahe dem Gerichtslokal, dort zu hören und zu entscheiden solche Geschäfte, welche ihnen überwiesen werden, während die übrigen gleichzeitig die sonstigen Geschäfte des Hofes erledigen." Der Kreissecretair soll eine Person als Gerichtsschreiber für die gesonderte Abtheilung ernennen, und dafür eine angemessene Remuneration auf Anweisung der Friedensrichter aus der Kreiskasse erhalten, ebenso wie der hülfeleistende Huissier. Das st. 1. Vict. c. 19 dehnt diese Einrichtung auf die städtischen Quartalsitzungen aus, bei denen der Stadtrichter, Recorder, einen zweiten Advokaten als Stellvertreter zu ernennen hat, und ermächtigt zugleich alle Quartalsitzungen auch in den vertagten Sessionen solche Sonderabtheilungen zu bilden. — Noch allgemeiner sind die Befugnisse zur Theilung ausgedrückt in 5. et 6. Vict. c. 38 § 4; 21. et 22. Vict. c. 73. — Bei der Vertheilung der Geschäfte sorgt man gewöhnlich dafür, daß die eine Abtheilung den Theil des Criminalgeschäfts übernimmt, der die Anwesenheit von Rechtsanwälten erfordert, während der andere Hof die Strafverfolgungen behandelt, bei denen kein Advokat

zur Aſſiſtenz engagirt iſt, — wobei zugleich die Abkürzung der Wartezeit für Geſchworne und Zeugen berückſichtigt wird. Appellationen und ſummariſche Straffälle bleiben dem Plenum vorbehalten.

Bei den erſten Entwürfen für die Bildung der neuen Kreisgerichte in Civilſachen 1830—1832 war die Abſicht, den neuen Kreisrichter in die Friedens-Commiſſion aufzunehmen (ohne Qualification durch Grundbeſitz), mit der ausgedrückten Erwartung, daß ſelbiger regelmäßig zum Chairman der Quartalſitzungen erwählt werden würde, ebenſo wie in Irland herkömmlich die Friedensrichter einen remunerirten Assistant Barrister als Vorſitzenden zu wählen pflegen. In das ſpätere Geſetz wurde auch wirklich die Clauſel aufgenommen, daß der Kreisrichter ohne Beſitzqualification in die Friedenscommiſſion aufgenommen werden kann. Es geſchieht dies auch gewöhnlich: es iſt aber noch kein Beiſpiel bekannt, daß er in England zum Vorſitzenden der Quartalſitzungen gewählt wäre, vielmehr fühlen ſich die gentlemen der Grafſchaft noch immer den Geſchäften gewachſen, und haben aus ihrer Mitte noch immer einen geſchäftskundigen Chairman gefunden.

6) Vertagung vgl. die Rechtswörterbücher v. Adjournement.

§ 59.

Die Strafgerichtsbarkeit I. Inſtanz mit Jury.

(Correctionaljurisdiction.)

Schon bei der erſten dauernden Einſetzung der Friedensrichter wurde ihnen durch 34. Edw. III. c. 1 die Befugniß beigelegt zu verhandeln und zu entſcheiden „über felonies, misdemeanours, trespasses, und alle anderen crimes und offences“, — unter Aufzählung einzeler, aber mit Beifügung ſo allgemeiner Rubriken, daß darin eine ordentliche Strafgerichtsbarkeit erſter Inſtanz ſowohl über Vergehen nach gemeinem Recht, wie über Vergehen nach Statutes enthalten war. Ausgeſchloſſen wurde durch die Wortfaſſung zunächſt nur der Verrath treason; durch Interpretation noch einige beſondere Fälle. Da indeſſen die Friedenscommiſſion die Klauſel enthielt, daß ſie in ſchwierigeren Fällen ſich an den Rath rechtsverſtändiger Richter halten ſollten, ſo bildete ſich die ſtillſchweigende Praxis, die meiſten ſchwereren felonies den Aſſiſen der reiſenden Richter zu überlaſſen.

Dieſe Abgrenzungen der Praxis wurden dann neuerdings ſchärfer gezogen durch das Geſetz 5. et 6. Vict. c. 38 § 1.*) Es werden den Quarter Sessions ausdrücklich entzogen: Verrath, Mord, capitale felonies, felonies welche im erſten Straffall mit Transportation auf Lebenszeit bedroht ſind; außerdem 18 namentlich genannte Verbrechen, und zwar ſolche, welche entweder wegen der Schwere der Beſtrafung,

oder wegen politischer Wichtigkeit, oder wegen der dabei vorkommenden schwierigeren Rechtsfragen ungeeignet für die Friedensrichter erscheinen. Dasselbe Gesetz ermächtigt auch die Königlichen Richter der Criminal-Assisen, durch Certiorari oder anderes Decret jeden bei den Quartal-Sitzungen schwebenden Fall abzuberufen, mit allen bisherigen Verhandlungen und Acten an sich zu ziehen und zu entscheiden, vermöge einer delegirten Gewalt, welche verfassungsmäßig bisher nur den Reichs-Gerichts-Collegien zustand. Auch sind die Reichsrichter ermächtigt nöthigenfalls durch Writ of Habeas Corpus jeden Untersuchungs-Gefangenen in das ordentliche Kreisgefängniß abführen zu lassen, zum Zweck der Verhandlung vor den nächsten Criminal-Assisen.

Als connexe Punkte reihen sich dieser Strafjustiz erster Instanz**) noch ein Paar ziemlich unpraktische Fälle an, in welchen nach Spezialgesetzen die Sessionen summarisch ohne Jury auf Strafe erkennen sollen, so wie ein gewisses Recht der Controle über die Strafurtheile der einzelen Friedensrichter.

Das Verfahren vor den Quartal-Sitzungen mit großer und kleiner Jury***) ist ein Abbild des Verfahrens vor den Assisen der reisenden Richter, und bedarf deshalb nur einer kurzen Angabe der Umrisse.

Sobald nach Eröffnung der Session die große Jury gebildet ist (S. 715), wählt sie ihren Vormann, der zuerst vom Kreissecretair vereidet wird, worauf die übrigen Großgeschwornen ihren Eid nachsprechen. Der Vorsitzende wendet sich sodann an die grand jury mit einer Anrede und Instruction (charge), in welcher eine Uebersicht über die vorliegenden Anklage-Entwürfe gegeben, zuweilen auch eine Erläuterung des Rechtspunkts bei der einen oder andern Anklage hinzugefügt wird. Hierauf werden die durch Prozeßcaution zur Strafverfolgung oder Zeugnißablegung Verpflichteten (prosecutors and witnesses) aufgerufen, und die Privatankläger, deren Anklage-Akten (indictments) noch nicht in Ordnung sind, vom Kreissecretair aufgefordert, solche in seinem Büreau von einem geeigneten Unterbeamten concipiren zu lassen. Diese Anklage-Entwürfe (bills) werden auf Pergament ausgefertigt, auf der Rückseite mit dem Verzeichniß der Zeugen in der Ordnung, in der sie verhört werden sollen. Die einzelen Zeugen werden aufgerufen, in öffentlicher Gerichtssitzung eingeschworen, und mit den Anklage-Entwürfen vor die große Jury gesandt. Diese hat sich inzwischen in ihr Geschäftszimmer zurückgezogen, verhört in geheimer Sitzung die zu jeder Anklage gehörigen Zeugen sehr summarisch, und entscheidet sich dann mit Stimmenmehrheit und mindestens

12 Stimmen, ob die Anklage zuzulaſſen oder zu verwerfen. In ſchwierigen Fällen kann ſie ſich vom prosecutor oder deſſen Anwalt Beiſtand leiſten laſſen bei dem Zeugenverhör und der ſonſtigen Beweisprüfung. Bei Zweifeln über einen Rechtspunkt kann ſie in den Hof zurückkehren, und ſich den Rath des Vorſitzenden erbitten.

Die von der großen Jury beſtätigten Anklagen kommen dann gewöhnlich in derſelben Seſſion zur Hauptverhandlung vor dem Hofe, d. h. vor dem chairman (oder deputy chairman der zweiten Abtheilung) mit Zuziehung einer kleinen oder Urtheilsjury. Dieſe wird ausgelooſt in etwas einfacherer Weiſe als bei den Criminal-Aſſiſen der reiſenden Richter; übrigens iſt die Stellung des Angeklagten vor die Schranken, Zeugenverhör, Kreuzverhör zuweilen ein kurzes Reſumé des Vorſitzenden, analog wie vor den großen Criminalaſſiſen.

Nach geſchloſſener Verhandlung giebt die Jury einſtimmig ihr verdict: „ſchuldig“ oder „nicht ſchuldig“, worauf der Vorſitzende gewöhnlich mit kurzen Worten das Endurtheil ſpricht. Die ganze Prozeßleitung liegt in den Händen des Vorſitzenden; doch können dem Recht nach die übrigen Friedensrichter bei Abmeſſung der Strafe mitſprechen.

Die Vollſtreckung der erkannten Strafen fällt zum Theil in das Gebiet der Gefängniß-Verwaltung. Die erkannten Geldſtrafen, Confiscate, Bußen, verwirkten Prozeßcautionen, werden controlirt durch Verzeichniſſe, welche der Kreisſecretair nach 3. Geo. IV. c. 46, 47; 4. Geo. IV. c. 37 zu führen hat. Eine Abſchrift erhält der Sheriff mit dem Auftrag die Rückſtände zu erheben. Neben der Strafe kann der Hof auch auf Reſtitution des durch Delict entzogenen Guts erkennen. Das writ of restitution aus 21. Hen. VIII. c. 11 iſt zwar längſt außer Gebrauch, vielmehr pflegt nach einer Verurtheilung wegen felony die Rückgabe der in das Gericht gebrachten Gegenſtände des Delicts brevi manu zu erfolgen. Durch 7. et 8. Geo. IV. c. 29 wird jedoch die Befugniß durch förmliches writ oder durch order nebenbei auf Reſtitution zu erkennen ausdrücklich erneut.

Der Koſtenpunkt iſt in vielen Fällen durch das Geſetz ausdrücklich geregelt. Ohne ein ſolches darf die Quartalſitzung keine Koſten zuerkennen. Wo das Geſetz ſie dazu ermächtigt, bilden die Koſten einen Theil des Urtheils; der Betrag muß in der order ſogleich mit angegeben werden, nach vorgängiger Austaxirung durch den Kreisſecretair.

Nicht selten befürworten die Quartal-Sitzungen gleichzeitig mit dem Urtheil ein Begnadigungsgesuch. Der Vorsitzende indossirt auf ein solches Gesuch entweder bloß seine Zustimmung zur Einreichung, oder er fügt auch wohl eine besondere Empfehlung zur Gnade nach seiner Anschauung von der Sache bei. Dieselbe Befugniß hat auch die Mehrheit der Friedensrichter der Session. Das Begnadigungsgesuch wird dann durch den Kreissecretair dem Minister des Innern eingereicht. Auf ein direct befürwortetes Gesuch ist eine Gnadenbewilligung regelmäßig zu erwarten. Gnadengesuche, welche unmittelbar eingereicht sind, pflegen an die Quartalsitzung zur Authentication zurückgesandt zu werden, und im Falle solche verweigert wird, ist es „nicht üblich", daß der Minister das Gnadengesuch der Königin vorlegt.

Die Oberinstanz gegen die friedensrichterlichen Entscheidungen folgt später als zusammenhängendes Ganzes § 73. Die Rechtsmittel in dem hier vorliegenden Kreis der Strafjustiz sind folgende:

1. Dem Reichsgericht, und jetzt auch den einzelen Richtern der Assisen, ist das Certiorari vorbehalten, um in Fällen, wo eine lokale Befangenheit der Quartalsitzungen bei Entscheidung eines Falles zu befürchten ist, oder aus anderen Gründen den Fall an sich zu ziehen.

2. Eine Cassation durch Writ of Error findet statt wegen offenbarer aus dem Gerichtsprotokoll ersichtlicher Verstöße gegen das jus in thesi, namentlich auch wegen Ueberschreitung des gesetzlichen Strafmaßes. Es ist dies das ordentliche Rechtsmittel des Criminalprozesses. Von der King's Bench geht dann wieder eine Appellation an das Plenum der Reichsgerichte (Court of Exchequer Chamber), und von da an das Oberhaus.

3. Nach 11. et 12. Vict. c. 78 kann aber auch der vorsitzende Richter schwierige Rechtsfragen zur Entscheidung eines aus den drei Reichsgerichten gebildeten Appellhofes vorbehalten. Schon in der älteren Praxis kam eine solche Einholung der Entscheidung des Reichsgerichts über einen vorbehaltenen Rechtspunkt vor durch einen sogenannten Special Case. Gewöhnlich entwirft dann der Advokat der Partei, die darum nachsucht, einen status causae, und theilt ihn dem Advokaten des anderen Theils zur Genehmigung mit. Differenzen zwischen beiden werden durch Bezugnahme auf die schriftlichen Notizen des Vorsitzenden unter dessen Vermittelung geschlichtet, worauf beide Advokaten den status vollziehen. In Ermangelung von Advokaten, oder wenn keine Einigung zwischen beiden zu erwirken wäre, entwirft der Vorsitzende selbst unter Zustimmung der Mehrheit der Friedens-

richter den status causae, der dann zur Einholung des Rechtsentſcheids an das Obergericht abgeht.

*) Die Competenz der Quarter Sessions hatte ſich durchſchnittlich dahin geſtaltet. Aus der Reihe der felonies beſchränkten ſie ſich gewöhnlich auf Diebſtahl, Unterſchlagung und analoge Vergehen ohne erſchwerende Umſtände; und ſelbſt beim Diebſtahl meiſtens nur auf Fälle bis zu 1 sh. Werth hinauf. Man gab ſehr gewöhnlich bei kleineren Diebſtählen den Werth pro forma auf 1 sh. an, um den Fall als einen kleinen für die Quartalſitzungen geeigneten zu charakteriſiren. Ausgeſchloſſen waren und blieben dem Recht nach auch die ſchwereren Fälle nicht, und es ſind in der Praxis ſeltene Fälle vorgekommen, in welchen die Quartalſitzungen ſogar auf lebenslängliche Transportation, ja wohl einmal auf Todesſtrafe erkannt haben. Andererſeits waren nun aber auch die reiſenden Richter für die kleineren Straffälle competent, ſo daß in zahlreichen Fällen der Wunſch des prosecutor, die Anſicht des committirenden Friedensrichters, die Rückſicht auf Zeit- und Koſten-Erſparniß und andere Gründe der Convenienz darüber entſchieden, ob ein Fall vor die Quartalſitzungen oder vor die Aſſiſen gebracht wurde.

Die nunmehr im Geſetz 5. et 6. Vict. c. 38 den Quartalſitzungen namentlich entzogenen 18 Fälle ſind: 1) Verſäumte Anzeige beim Verrath, misprison of treason; 2) Vergehen gegen den Königlichen Titel, die Königliche Prärogative, Perſon oder Regierung; 3) Vergehen die unter die Strafen des Praemunire fallen; 4) Gotteslästerung und Vergehen gegen die Religion; 5) Abnahme oder Ableiſtung ungeſetzlicher Eide; 6), 7) Meineid oder Anſtiftung zum Meineid, und gleichgeſtellte eidesſtattliche Verſicherungen; 8) Fälſchung; 9) vorſätzliche Feueranlegung an Kornhaufen, Heu, Baumpflanzungen, Torfmooren ꝛc.; 10) Bigamie und andere Vergehen gegen die Ehegeſetze; 11) Entführung von Frauen und Mädchen; 12) verheimlichte Geburt eines Kindes; 13) Vergehen gegen die Bankrutt- und Inſolvenzgeſetze; 14) gotteslästerliche, aufrühreriſche oder verläumderiſche Libelle; 15) Beſtechung; 16) geſetzwidrige Verbindungen und Verabredungen, in ſchwereren Fällen; 17) Diebſtahl oder betrügliches Wegnehmen, Beſchädigen oder Zerſtören öffentlicher Urkunden oder anderer gerichtlicher Dokumente; 18) Entwendung, betrügliche Zerſtörung oder Verheimlichung von Teſtamenten, letztwilligen Verordnungen, oder Beſitzdokumenten über unbewegliche Sachen. Noch weiter ausgedehnt iſt die Strafgerichtsbarkeit des Königlichen Centralhofes in London gegenüber den dortigen Quartalſitzungen durch 4. et 5. Will. IV. c. 36 § 17.

So lange die ältere unbeſtimmtere Abgrenzung der Competenz dauerte, ſahen ſich die Anleitungen für die Friedensrichter genöthigt, den größten Theil des ganzen Strafrechts in ihre Darſtellung aufzunehmen, wie denn auch Burn's Justice in Vol. III. ein ſehr ausführliches Strafrecht mit Strafprozeß in alphabetiſcher Anordnung giebt. Seit der geſetzlichen Begrenzung iſt das Gebiet der Quartalſitzungen etwas vereinfacht, und hat nun ſeinen Schwerpunkt in den indictable misdemeanors, namentlich: assaults in ſchwereren Fällen, insbeſondere gegen Beamte in Ausübung der Amtsgewalt (die leichteren Fälle gehören zur ſummariſchen Jurisdiction), — Unterſchleife barratries, — Herausforderungen, challenging, — Betrügereien und Vermögensübervortheilungen unter falſchen Vorwänden, — leichte Münzvergehen, — leichtere conspiracies, — Miß-

handlung von Kindern und Dienern, — einfache Unterschlagungen, — gewaltsame Besitzentsetzungen, — Jagdvergehen, — leichtere Vergehen gegen die Religion und öffentliche Gottesverehrung, — einfache Vergehen gegen die Obrigkeiten, — Vergehen gegen public decency and feeling (namentlich auch Libelle gegen die Regierung und Religion, und solche Libelle gegen Privatpersonen, die durch ihre Tendenz geeignet sind, den verletzten Theil zu einem Friedensbruch zu provociren), — nuisances in dem oben berührten weiteren Sinne, namentlich unterlassene Reparatur von öffentlichen Wegen und Brücken, absichtliche Hemmnisse in öffentlichen Communicationen, Betrieb gesundheitsgefährlicher, lärmender oder unsittlicher Gewerbe, — verweigerte Uebernahme von Gemeindeämtern, als Constable, Armenaufseher, Geschworner einer Coroner-Jury, oder in einem anderen ministerial office, — Amtserpressungen und betrügliche Handlungen im Amt, — vorsätzliche Versäumung oder Mißverwaltung eines Amts, — Ungehorsam gegen eine Order der Friedenssession oder einzeler Friedensrichter, — Aufruhr, Tumult, gesetzwidrige Versammlungen.

**) Die connexen Punkte zu dieser ordentlichen Strafgerichtsbarkeit sind:

1. Die Quartalsitzungen haben ein Recht der Kenntnißnahme von allen summarischen Entscheidungen der Friedensrichter. Nach älterer Praxis, bestätigt durch 11. et 12. Vict c. 43 § 14, sind alle convictions und orders dem Kreissekretair zu übersenden, der sie zu den Akten zu nehmen hat; doch ist eine bestimmte Frist dafür nicht vorgeschrieben. Das Büreau des Clerk of the Peace wird dadurch eine Generalregistratur, in welcher alle Straffälle der Kreisstrafjustiz mit dem wesentlichen Inhalt der Verhandlung zu finden sind.

2. Die Quartalsitzungen können auch gelegentlich solche summarische Straffälle aburtheilen, für die das Gesetz nur zwei Friedensrichter überhaupt verlangt; ausgeschlossen bleiben jedoch die Fälle, wo das Gesetz ausdrücklich eine Appellation an die Quartalsitzungen giebt.

3. Die Quartalsitzungen haben in einigen singulären Fällen eine ausschließliche summarische Strafgewalt ohne Zuziehung einer Jury. So nach 1. Will. et Mary sess. 2 c. 3 § 6 gegen hartnäckige Störer des Gottesdienstes (jetzt außer Gebrauch). Nach 17. Geo. III. c. 56 § 4; 6. et 7. Vict. c. 40 §§ 1, 34, bei einem zweiten Vergehen des Aufkaufs von Fabrikmaterialien von Fabrikarbeitern in gewissen Gewerbszweigen (50—100 L.) Nach 9. Geo. IV. c. 61 § 21 wegen dritten Vergehens der Bierhauswirthe gegen den tenor of licence, sofern dabei nicht auf Concessionsentziehung erkannt werden soll; ebenso nach 8. et 9. Vict. c. 109 § 12 bei Concessionen für ein billard room. Nahe daran gränzen die § 60 Note*) erwähnten Fälle einer polizeilichen Civiljurisdiction der Quartalsitzungen.

***) Wegen des Gesammtganges des Strafverfahrens, wie es in den Hauptpartien auch für die Quartalsitzungen gilt, darf ich hier wohl verweisen auf Mittermaier's treffliche Schrift: Das englische, schottische und nordamerikanische Strafverfahren. Erlangen 1851; auf Best, Grundzüge des engl. Beweisrechts, bearbeitet von Marquardsen. Heidelberg 1851; Rüttimann's Bericht über die englische Strafrechtspflege. Zürich 1837; auf Stephen, Handbuch des Engl. Strafr., übersetzt von Mühry. Gött. 1843.

Die Anwaltsgeschäfte bei den Quartalsitzungen werden von der großen Klasse der attorneys betrieben. Jeder bei einem Westminsterhofe immatrikulirte

Anwalt iſt im Allgemeinen auch zur Praxis bei den Quartalſitzungen befugt; ausgenommen der Kreisſecretair, der Unterſheriff und deren Stellvertreter, bei 50 L. Strafe. In kleineren entfernteren Grafſchaften, in welchen kein Advokat der höheren Klaſſe (barrister) praktiſirt, geriren ſich dieſe Anwälte zugleich als Advokaten, plaidiren und adreſſiren die Jury als ſolche (wenigſtens der Sitte nach, obgleich ſie ſtreng genommen kein Recht dazu haben). In den größeren Quartalſitzungen pflegen die Barristers regelmäßig zu erſcheinen, obwohl es für titulirte Advokaten (Queen's Counsel und Serjeants-at-Law) als unſchicklich gilt, bei den Quartalſitzungen zu praktiſiren. Auch von den gewöhnlichen Barristers ſind ausgeſchloſſen diejenigen, welche als Friedensrichter, Kreisſecretaire oder Beamte des Hofes fungiren. Die ſo praktiſirenden Barristers haben dann das ausſchließliche Recht der Audienz, ſo daß Anwälte zu dem eigentlichen Plaidoyer nicht verſtattet werden, ſo lange Barristers anweſend ſind. Burn's Supplement 1852 pag. 898.

§ 60.

Die Quarter Sessions als adminiſtrirende Kreis-Polizeibehörde. County business.

Die einzige engliſche Darſtellung, welche einen Verſuch zu ſyſtematiſcher Anordnung der Seſſions-Geſchäfte macht (Dickinson) ſcheidet einigermaßen überſichtlich ihre Stellung als Strafgerichtshof erſter Inſtanz, ſo wie das ganze Gebiet der Appellation (§ 61). Was nach Ausſonderung deſſen übrig bleibt, wird in zwei Capiteln zuſammengefaßt: cap. VIII. on the original jurisdiction of the sessions in civil matters; cap. XV. on other matters within the jurisdiction of quarter sessions. Die neueſte Darſtellung von Leeming und Cross unterſcheidet nur eine original jurisdiction und eine appellate jurisdiction, und löſt das Material unter dieſen Rubriken wieder in alphabetiſche Artikel und Tabellen auf. Folgen wir der Anordnung Dickinson's, ſo iſt

1. unter der original jurisdiction in civil matters zunächſt einbegriffen: die Entſcheidung über Streitigkeiten zwiſchen Lehrherrn und Lehrling nach 5. Eliz. c. 4 § 35; ihre Gewalt zur Beſtellung einer Bürgſchaft für den Frieden und für gutes Verhalten zu nöthigen (articles of the peace); die Beſtrafung der incorrigible rogues nach der Vagrants Act. Da dieſe Geſchäfte nicht unter die ordentliche Criminaljurisdiction mit Jury fallen, und andererſeits auch nicht unter die appellate jurisdiction, ſo iſt die Rubrik einer „original civil jurisdiction“ dafür angenommen, im Sinn einer polizeilichen Civilgerichtsbarkeit erſter Inſtanz. In unſerer Darſtellung ſind dieſe

Fälle schon in anderem Zusammenhang erörtert und als Geschäfte der Quartalsitzung überdies zum Theil veraltet.*)

2. Die vermischten Fälle (matters) einer Jurisdiction der Sessions, welche Dickinson im Cap. XV. zusammenstellt, sind alphabetisch geordnet: chapels of dissenters, county rates, friendly and loan societies, gaols, highways, inclosures, lunatic asylums, polling places at county elections, shire halls, theatres licensing, vagrants, weights and measures.

Eine solche Behandlung des sogenannten county business ist nun aber zum Verständniß gerade dieses Mittelpunkts des Selfgovernment durchaus ungeeignet. Die Unbeholfenheit der englischen Jurisprudenz hat gerade hier dem Fremden das Verständniß unendlich erschwert, und andererseits den Engländern selbst Verständniß und Urtheil über Verwaltungszustände des Continents unmöglich gemacht. Es ist vielmehr nothwendig das county business so vollständig und so systematisch zu geben, daß es als das erscheint, was es ist: das System der Kreisverwaltung, welches für alle Kreisordnungen des Continents ein wichtiges Muster bildet, vor allem für die Frage, welche Gegenstände und welche Geschäftsformen sich für eine Kreisverwaltung im Unterschied von der Ortsgemeindeverwaltung eignen.

Die Quarter Sessions bilden nämlich die ordentliche Kreispolizeibehörde im Gebiet des Capitel IV. d. h. in allen Angelegenheiten der Strafjustiz und Polizei, welche zur Verwaltung eines collegialischen Kreistages sich eignen. Für solche Geschäfte, für die dieser Kreistag und sein Gebiet zu groß erschien, sind dann die kleinen Bezirkssitzungen (special sessions) eingeschoben. Diese Geschäfte lassen sich in 7 Rubriken ordnen. Als achte Gruppe schließt sich daran der Antheil der Quarter Sessions an der Steuer-, Miliz-, Armen-, Brücken- und Wegeverwaltung.

I. Aufbringung der Kosten der gesammten Kreispolizei- und Justiz-Verwaltung[1]), umfassend folgende drei Punkte:

(1) Ausschreibung der Kreisjustiz- und Polizeisteuer (county rate) nach dem voraussichtlichen Bedürfniß der Verwaltung, durch gleichmäßige Einschätzung des gesammten Realbesitzes der Grafschaft. Der Grund der Selbständigkeit des englischen Selfgovernment wird schon an diesem ersten Punkt ersichtlich. Die friedensrichterliche gentry, welche täglich selbst Justiz und Polizei verwaltet, hat ein competentes Urtheil darüber, welche Geldmittel dazu erforderlich

ſind; und dieſelben zur county rate höchſtbeſteuerten gentlemen ſind eben ſo competent die Steuerzahler dabei zu repräſentiren.

(2) Dieſelbe Behörde verwaltet das Grund- und Capitalvermögen der Grafſchaft (county stock), wobei zur Vereinfachung des Verfahrens das Grundvermögen auf die Perſon des clerk of the peace übertragen iſt (vested), der unter dem Decernat der Quartalſitzungen auf ſeinen Namen Contracte ſchließt und Eigenthumsübertragungen (conveyances) vornimmt 21. et 22. Viet. c. 92.

(3) Folgerecht hat dieſelbe Behörde den Rendanten der Kreiskaſſe County Treasurer anzuſtellen und zu entlaſſen, Gehalt und Gehaltszulagen zu beſchließen, Anordnungen über die Kaſſenverwaltung und einzele Zahlungsmandate an ihn zu erlaſſen, und nach geregelter Rechnung ihm Decharge zu ertheilen 43. Eliz. c. 2 § 14; 43. Eliz. c. 3 § 7; 12. Geo. II. c. 29.

II. Die Quartalſitzungen ſorgen für die Lokale der Kreisgerichts- und Polizei-Verwaltung,[2]) namentlich:

für Umbau und Neubau der Shire Halls 7. Geo. IV. c. 63, Erwerbung von Grundſtücken dazu, Aufnahme von Darlehnen unter Verpfändung der County Rate, Verkauf überflüſſiger Gebäude; ebenſo für die Lokale der kleinen Bezirksſitzungen 12. et 13. Viet. c. 18;

für Judges Lodgings, Lokale zur Einlogirung der reiſenden Aſſiſenrichter, in gleicher Weiſe 7. Geo. IV. c. 63; 2. et 3. Viet. c. 69.

Sie haben ferner für Beſchaffung, Neubau und Umbau des Grafſchaftsgefängniſſes und Correctionshauſes zu ſorgen. Die dafür beſtehende durch einen Ausſchuß der Quartalſitzungen geführte Verwaltung hat aber ſolche Dimenſionen angenommen, daß ſie einer geſonderten Darſtellung bedarf (§ 62).

III. Die Quartal-Sitzungen ernennen diejenigen Kreisbeamten,[3]) die einerſeits nicht von den Ortsgemeinden zu wählen ſind, andererſeits ſich zur Ernennung durch eine größere Kreisverſammlung eignen. Mit Rückſicht auf dieſen letzteren Geſichtspunkt fallen die zahlreicheren Ernennungen den Special Sessions zu. Es gehört zur patronage der Quarter Sessions nur:

Ernennung und Entlaſſung des County Treasurer.

Bedingte Ernennung und Entlaſſung des Clerk of the Peace. Die ordentliche Ernennung gebührt dem Custos Rotulorum; die Entlaſſung kann nur durch Urtheil und Recht erfolgen, in welchem Falle die Quartalſitzungen einen neuen ernennen mögen, ſofern der custos darin ſäumig iſt.

Anstellung besonderer collectors und surveyors für die Verwaltung der Grafschafts-Brücken 22. Henry VIII. c. 5 § 4.

Anstellung der Inspectors of weights and measures für die Maß- und Gewichts-Verwaltung.

Anstellung von Conservators zur Schonung des Lachses und der Lachsbrut 58. Geo. III. c. 43 § 1 ꝛc.; der Visitors of factories zur Ueberwachung der Ausführung des Fabrikgesetzes 42. Geo. III. c. 73 § 9 (jetzt unpraktisch geworden durch die Einführung von Staatsinspektoren); der Inspectors of yarn nach 17. Geo. III. c. 11 u. a. Ges., die aber ebenso wie die worsted committees zur Controle der Wollmanufactur nicht sehr praktisch sind; ferner der Inspectors für Abdeckereien.

Im Gebiet der neuen besoldeten Constabulary: Ernennung des superintending constable für eine division 13. et 14. Vict. c. 20 § 6; des auffehenden constable für ein Detentionshaus 5. et 6. Vict. c. 109; des chief constable für die gesammte Grafschaftspolizei 20. Vict. c. 2 § 2.

IV. Die Quartalsitzungen bilden nach Umständen die berathende oder die beschließende Instanz für eintretende Aenderungen in der Bildung der Unterbezirke, Sammtgemeinden und Gemeindebegrenzungen[4]) in der Grafschaft:

Sie beschließen über die Neueintheilung der ganzen Grafschaft oder einzeler Theile in Sessional Divisions (§ 54).

Durch sie geht die Verhandlung und Berichterstattung an die Königin im Rath, wenn die Vereinigung einer Liberty mit der anliegenden Grafschaft vor sich gehen soll 13. et 14. Vict. c. 105.

Ebenso erlassen sie die Order zur Verbindung eines extra-parochial place mit einem benachbarten Kirchspiel, sobald eine Vereinigung darüber stattgefunden hat 20. Vict. c. 19.

Auf Antrag der Quartalsitzungen (nach öffentlicher Verhandlung und gehörtem Einspruch) kann die Königin mit Beirath des Privy Council (Staatsministerium) die Theilung der Grafschaft in angemessene Abstimmungsbezirke Polling Districts für die Parlamentswahlen gestatten 6. et 7. Will IV. c. 102.

V. Die Quartal-Sitzungen können für bestimmte Gebiete ihrer Verwaltung Regulative[5]) erlassen, die aber niemals den Charakter einer kreisständischen Autonomie gehabt haben, sondern nur zur Ausführung bestehender Polizei-Gesetze durch speziellere Verwaltungs-Anordnungen dienen sollten. Manche dieser Regulative sind neuerdings aus guten Gründen den Spezial-Sitzungen überlassen; so

die Lokal-Verordnungen über die Polizeiſtunde in Bier- und Gaſtwirthſchaften 4. et 5. Will. IV. c. 85; Ortsregulative über die common lodging houses 14. et 15. Vict. c. 28; für die conceſſionirten Theater nach 6. et 7. Vict. c. 68. In das Gebiet der Quartalſitzungen aber gehören:

(1) Die älteren assizes of bread and ale, fuel, coals, assizes of wages etc. zur polizeilichen Normirung der Lebensmittelpreiſe, Arbeitslöhne ꝛc., veraltet durch die neue Geſetzgebung (§ 46).

(2) Regulative für die Verwaltung der Gefängniſſe und Privat-Irrenhäuſer, die in dem Zuſammenhang dieſer Adminiſtrationen vorkommen (§ 62, 62a.)

(3) Regulative zur Beſtimmung der Hegungszeit des Lachſes und der Fiſchbrut 58. Geo. III. c. 43 § 2; 6. et 7. Vict. c. 33; 11. et 12. Vict. c. 52 § 1; 24. et 25. Vict. c. 109.

(4) Regulative für die Abdeckereien 26. Geo. III. c. 71.

(5) Saving banks. Die Bildung neuer Sparkaſſen und die geſetzlichen Vorrechte derſelben ſind abhängig von einer vorgängigen Beſtätigung der Quartalſitzungen und der Staatsſchuldenverwaltung 9. Geo. IV. c. 92 § 2; durch eine ſummariſche Order der Quartalſitzung kann auch jeder Kaſſenbeamte zur Rechnungslegung und Ablieferung der Beſtände endgültig gezwungen werden.

(6) Friendly and Loan Societies etc. Die Vereine zu gegenſeitiger Unterſtützung friendly societies bedürfen einer Beſtätigung ihrer Statuten nach 4. et 5. Will. c. 40; 18. et 19. Vict. c. 63; die Darlehnskaſſen nach 5. et 6. Will. IV. c. 23; 21. Vict. c. 19. Es iſt zu dem Zweck ein remunerirter Rechtsverſtändiger Certifying Barrister vom Staat angeſtellt, dem zwei Exemplare des Statutenentwurfs vorzulegen ſind. Er hat zu prüfen und zu atteſtiren, daß ſolche „in Uebereinſtimmung mit dem Geſetz“ entworfen ſind. Das Duplicat überſendet der Barrister der nächſten Generalſeſſion, die es endgültig beſtätigt (allow and confirm), wodurch es für alle Mitglieder und Beamte der Geſellſchaft und ſonſtige Intereſſenten rechtsverbindlich wird. Mit Aenderungen und Zuſätzen zu den Statuten iſt dann in gleicher Weiſe zu verfahren. Auch die Statuten der scientific and litterary societies, und der Gemeinnützigen Baugeſellſchaften benefit building societies, ſind nach der Reviſion durch den barrister von der Quartalſitzung zu beſtätigen 6. et 7. Vict. c. 36; 6. et 7. Will. IV. c. 32 § 4.

(7) Viele Lokalacten enthalten die Clauſel, daß die Statuten (bye-laws) der dadurch gebildeten Verwaltungen (commissioners),

ehe sie in Kraft treten, einer Bestätigung durch die Quartal-Sitzungen bedürfen. Dahin gehören auch einige der General Consolidation Acts von 1847, nämlich 10. et 11. Vict. c. 14 für Jahr- und Wochenmärkte; 10. et 11. Vict. c. 27 für Hafen- und Dockanlagen; 10. et 11. Vict c. 34 für towns improvement.

(8) Feststellung des Gebührentarifs für die Unterbeamten der Gerichts- und Polizeiverwaltung: Coroners, friedensrichterliche Clerks und Constables.

VI. Die Quartalsitzungen ertheilen diejenigen Polizeiconcessionen, die sich überhaupt zu einer Ertheilung durch einen großen Kreistag eignen.[6]) Wegen der dabei nothwendigen Orts- und Personenkenntniß fällt der Schwerpunkt des ganzen Concessionswesens in die kleinen Bezirkssitzungen (Schankconcessionen, Theater, Vergnügungslokale § 57). Vor die Quartal-Sitzung gehören aber:

die Concessionen für Privatirrenhäuser in den Provinzen;

zur Anlage von Schießpulverfabriken und Magazinen;

zur Anlegung von Abdeckereien, slaughtering houses.

Auch gehörte unter diese Rubrik die jetzt veraltete Einregistrirung der Kapellen der Dissenters.

VII. Die Quartal-Sitzungen sind die Kreis-Behörde für die gesammte Maaß- und Gewichtsverwaltung,[7]) Weights and Measures, 5. et 6. Will. IV. c. 63. Sie haben

1) festzustellen die Zahl der Normalexemplare von Reichsmaßen und Gewichten, für deren Anschaffung zu sorgen, und die Orte zu bestimmen, wo solche niederzulegen. Die Centralstelle der Maaß- und Gewichtsverwaltung ist seit alter Zeit der Exchequer. Das Normalpfund und die Normalelle sind neuerdings nach wissenschaftlichen Grundsätzen restaurirt 18. et 19. Vict. c. 72.

2) sie haben die erforderliche Zahl von Inspectors of Weights and Measures zu ernennen zur Aufbewahrung der Normalmaaße und zur Ausführung der sonstigen Obliegenheiten der Maaß- und Gewichtsordnung; ihre Remuneration zu bestimmen, sie nöthigenfalls zu suspendiren, zu entlassen. Sie haben die Aichungsämter zu bestimmen, jedem Inspector seinen Bezirk anzuweisen, und sich von demselben eine Cautionsverschreibung auf 200 L. ausstellen zu lassen. Die Quartalsitzungen bestimmen sodann, an welchen Tagen jeder Inspector mit den Normalmaaßen und Gewichten sich in jeder Marktstadt, und an anderen geeigneten Orten einzufinden hat, zur Prüfung und Stempelung der ihm vorgelegten Maaße und Gewichte und zu einigen anderen Functionen.

3) Die Koſten der Verwaltung trägt die Kreiskaſſe 5. et 6. Will. IV. c. 63 § 17, 21—24. Nach Ortsbedürfniß können auch die kleinen Bezirksſitzungen Examiners zur Viſitation der Maaße und Gewichte bei den einzelen Gewerbtreibenden ernennen. Die zahlreichen Geldbußen wegen Gebrauchs ungeaichter Maaße und Gewichte werden ſummariſch von zwei Friedensrichtern erkannt, mit Appellation an die Quartalſitzungen. Die Zahl dieſer Straffälle war i. J. 1860=6212.

VIII. Als Kreisbehörde greifen die Quarter Sessions endlich auch in andere Gebiete der Kreis- und Communalverwaltung,**) welche ihren geſonderten Organismus bilden, ergänzend ein, entweder als Beſchwereinſtanz oder zur Oberleitung beſtimmter Geſchäfte. Soweit die Quartalſitzungen dafür die Beſchwerdeinſtanz bilden, folgen dieſe Functionen als Appellate Jurisdiction im § 61. Als original jurisdiction erſter Inſtanz gehören hierher aber hauptſächlich folgende Geſchäfte:

1) Die Verwaltung der Kreisgefängniſſe und Kreisirrenhäuſer, welche bereits oben zu einer abgeſonderten Darſtellung (§ 62, 62a.) vorbehalten iſt;

2) aus dem Gebiet der Milizverwaltung die Beſchaffung der Kreis-Zeughäuſer, ſo wie eine Oberleitung des Militair-Einquartierungs- und Transportweſens;

3) aus dem Gebiet der Armenverwaltung der Erlaß der orders an die alimentationspflichtigen Perſonen und ein concurrirendes Viſitationsrecht der Arbeitshäuſer;

4) die geſammte Kreisverwaltung der Brücken, die Entſcheidung über Erweiterung, Verlegung und Schließung öffentlicher Wege, und gewiſſe Controllacte in der Verwaltung der Chauſſeen.

Verbinden wir die zuſammenfaſſende Darſtellung dieſes geſammten county business und die vorbehaltene Verwaltung der Kreisgefängniſſe und Kreisirrenhäuſer mit den Geſchäften der Spezialſitzungen (§ 57), mit dem Decernat der einzelen Friedensrichter in Communalangelegenheiten (§ 52), und mit den Geſchäften der Quartalſitzungen als Beſchwerdeinſtanz (§ 61), ſo befinden wir uns in dem Mittelpunkt der adminiſtrativen Geſchäfte, welche nach den Bedürfniſſen des Continents das Gebiet einer Kreisverwaltung (mit Ausſchluß der Juſtizgeſchäfte) bilden.

*) Die Civiljurisdiction der Qu. Sessions bildet bei Dickinson folgende 4 Rubriken:

1) Apprenticeship, ſchon oben erörtert in § 47. Die Quartalſitzungen ſollen nach 5. Eliz. c. 4 § 35 zwiſchen Lehrling und Lehrherrn in erſter In-

ſtanz entſcheiden, wenn ſich der Letztere der verſuchsweiſen Entſcheidung eines Friedensrichters aber des Gemeindevarſtehers nicht fügen will. Nach der neueren Geſetzgebung fällt indeſſen die Entſcheidung faſt aller wirklich vorkommenden Fälle zwei Friedensrichtern zu, ſa daß dieſer Punkt ziemlich unpraktiſch gewarden iſt. Ebenſa verhält es ſich mit der Civilſurisdictian über das ländliche Geſinde 5. Eliz. c. 4 §§ 5, 6, 8.

2) Articles of the Peace. Die Quartalſitzungen üben eine controlirende und concurrirende Gewalt bei dem Verfahren zur Erzwingung von Polizeicautionen (§ 33). Zwar ſind die einzelen Friedensrichter dafür competent; die beſſere und regelmäßige Praxis iſt aber, daß der Friedensrichter den Verdächtigen durch Prozeßcaution nur bindet zum Erſcheinen var der nächſten Friedenseſſian, und in der Zwiſchenzeit „zur Bewahrung des Friedens der Königin gegen alle ihre Unterthanen und insbeſandere gegen den Kläger N." In der Sitzung überreicht dann der Anwalt des Klägers farmulirte Friedensartikel, ausgefertigt auf Pergament, die vam Kreisſecretair verleſen, vam Kläger beſchworen werden. Der Haſ entſcheidet darauf, für welche Summe und für welchen Zeitraum die Caution mit zwei Bürgen beſtellt werden ſoll, und läßt den Beklagten gefänglich abführen „bis er ſie beſtellt." Meiſtens wird die Caution nur van Seſſian zu Seſſion verlangt; der Kläger muß dann von Neuem erſcheinen, und darthun, daß die Gründe der Friedensbürgſchaft noch fortdauern.

3) Orders in Bastardy, ſchan erörtert im § 56. Nach 3. Car. I. c. 4 § 15 kannten die Quartalſitzungen allenfalls ſchan in erſter Inſtanz darüber erkennen; nach dem Armengeſetz vou 1834 wurden ſie ſagar auf wenige Jahre die ordentliche erſte Inſtanz. Durch die neueſte Geſetzgebung iſt aber die Entſcheidung erſter Inſtanz ausſchließlich den kleinen Sitzungen varbehalten, und damit dieſer Punkt veraltet.

4) Vagrants, ſchan erörtert im § 37. Die Quartalſitzungen erkennen in erſter Inſtanz gegen die ſchwerſte Klaſſe der vagrants act, die incorrigible rogues (entſprungene Strafgefangene, rückfällige rogues and vagabonds und ſolche, die ſich der Verhaftung gewaltſam widerſetzen), auf Correctianshaus bis zu einem Jahr und körperliche Züchtigung.

Man kann zu dieſer civil Jurisdiction auch das Verfahren rechnen, welches bei Expropriationen unter der commission of sewers eintritt, wa in Ermangelung gütlicher Einigung die Quartalſitzungen die Höhe des Erſatzes feſtſtellen mit einer Jury, zu welcher der Sheriff 24 qualificirte Geſchwarne zu geſtellen hat 3. et 4. Will. IV. c. 22 §§ 26—29.

Nach Ausſcheidung dieſer Fälle liegt der Schwerpunkt in den nachfolgenden Kreisverwaltungsgeſchäften:

1) Ausſchreibung der Kreisſteuer und Verwaltung des Grund- und Capitalvermögens. Die Verhältniſſe der county rate ſind oben in §§ 12, 17, 18 im Zuſammenhange gegeben; ebenſa das ergänzende Geſetz 8. et 9. Vict. c. 111 §§ 1—14, wonach die Friedensrichter einen Ausſchuß von 5—11 Mitgliedern zur gleichmäßigen Vertheilung der Kreisſteuer auf die Kirchſpiele, zu periodiſcher Aenderung und Berichtigung derſelben ernennen. Alle Verhandlungen über die Einſchätzung, Verwendung und Verwaltung der Kreisfonds und Kreisſteuer müſſen öffentlich var den Quartalſitzungen var ſich gehen, 4. et 5. Will. IV. c. 48. Jeder Steuerzahler kann bei dieſen Verhandlungen gehört

werden, hat jedoch kein beſtimmtes Recht darauf, ebenſowenig wie auf Einſicht der Kreisrechnungen R. v. Justice of Staffordshire 6. A. et E. 84. Von Tag und Stunde der Verhandlung über die Kreisſteuern wird dem Publikum wenigſtens zwei Wochen vorher durch zwei im Kreiſe circulirende Blätter Nachricht gegeben. Unter Aufhebung der älteren Geſetze 12. Geo. II. c. 29; 13. Geo. II. c. 18; 37. Geo. III. c. 65; 55. Geo. III. c. 51; 56. Geo. III. c. 49; 57. Geo. III. c. 94; 1. et 2. Geo. IV. c 85; 1. Will. IV. c. 48; 4. et 5. Will. IV. c. 48; 8. et 9. Vict. c. 111; 12. et 13. Vict c. 65, — doch unter Wiederaufnahme des weſentlichen Inhalts — ſind dann die Grundſätze über Einſchätzung und Erhebung der County Rate conſolidirt in 15. et 16. Vict. c. 81. Sie wird nach wie vor aus der Armenſteuer des Kirchſpiels an die Kreiskaſſe abgeführt. Die Quartalſitzungen erlaſſen aber ihre Zahlungsanweiſung jetzt an die Kreisarmenräthe (Guardians of Unions), welche die Geſammtbeträge dem Kreisrendanten einzahlen (§ 26). Dazu Vorſchriften über Appellation und Rechnungsreviſion (§ 33 ff.), über ſummariſche Feſtſtellung ſtreitiger Polizeigrenzen durch Commiſſarien der Quarter Sessions, über die Legung der Jahresrechnung und Veröffentlichung eines Auszuges daraus. Ueber die neuerdings projectirten Financial Boards ſ. oben S. 463.

2) Beſchaffung der Gerichts-, Polizei- und Gefängnißlokale. Die Vernachläſſigung mancher Gerichtslokale und die wachſenden Bedürfniſſe riefen mehre neue Geſetze für die Gerichtsgebäude Shire Halls hervor. Nach 9. Geo. III. c. 20 ſollen die Quartalſitzungen auf Antrag der großen Jury in den Aſſiſen, wenn ſolche vorſtellig wird wegen Baufälligkeit der Grafſchaftshalle oder des ſonſtigen Gebäudes zur Abhaltung der Aſſiſen, die nöthigen Anordnungen zur Reparatur nach ihrem Ermeſſen treffen, und zu dem Zweck eine Steuer (einen Zuſchlag zur Kreisſteuer) ausſchreiben. Noch unbedingter ermächtigt st. 7. Geo. IV. c. 63 die Quartalſitzungen zur Anordnung von Reparaturen und Umbau der Grafſchaftshallen und der Räume zur wohnlichen Unterbringung der reiſenden Richter. Das Publikum muß indeſſen von den darüber zu führenden Verhandlungen vorher durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Ueber die Vereinigung der Grafſchaften mit benachbarten Städten zum gemeinſchaftlichen Gebrauch von Rathhäuſern ꝛc. als Gerichtslokale 1. Vict. c. 24; 10. et 11. Vict. c. 28 § 1.

Rückſichtlich der Gefängnißverwaltung (§ 62) iſt hier ſchon zu bevorworten daß auch die Beſchaffung der polizeilichen Detentionshäuſer, lock-up houses, den Sessions zufällt.

3) Die Ernennung der Unterbeamten der Kreisverwaltung umfaßt einen verhältnißmäßig kleinen Kreis. Die Rückſicht auf Perſonen- und Ortskenntniß hat den Grundſatz herbeigeführt, daß die große Maſſe der ernannten Ortsgemeindebeamten von den kleinen Bezirksſitzungen beſtellt wird, nämlich die Armenaufſeher, die unbeſoldeten Constables, die Examiners für Maaße und Gewichte, und bedingungsweiſe die Wegeaufſeher (§ 55 I), ferner die Inspectors of common lodging houses 14. et 15. Vict. c. 28; 16. et 17. Vict. c. 41.

4) Bildung neuer Kreis- und Unterbezirke. Die Hauptbezirke für die Parlamentswahlen ſtehen durch Geſetze feſt; es handelt ſich hier nur um polling places und polling districts zur Bequemlichkeit der Abſtimmenden, welche dann durch den Staatsanzeiger zu veröffentlichen. Durch Order der Quartalſitzungen

werden auch die Kosten für das gesammte Registrirungsverfahren der Parlamentswähler auf die Kreiskasse angewiesen 6. et 7. Vict. c. 18. — Ueber Bildung neuer Unterbezirke für die Wahl der Coroners s. oben S. 432.

5) Reglements und Tarife. Das Gebiet der Gebührentarife umfaßt:

1) Die Gebühren der coroners und die sonst bei den coroners inquest vorkommenden, 1. Vict. c. 68 (s. oben § 4); sowie die Kostenliquidation in den einzelen Untersuchungen, mit der Befugniß unnütze Posten zu streichen.

2) Feststellung des Gebührentarifs aller friedensrichterlichen clorks durch die Quartalsitzungen und den Minister des Innern. Der vom Minister bestätigte oder geänderte Tarif wird mit einem Certificat an den Kreissecretair zurückgesandt zur Mittheilung an alle einzelen clerks. Nach 14. et 15. Vict. c. 55 § 9—12 können die Friedensrichter in einer vorher öffentlich bekannt zu machenden Session Beschluß fassen über die Verwandlung solcher Gebühren in feste Gehalte unter Bestätigung des Ministers.

3) Gebühren der Constables. Durch 18. Geo. III. c. 19 § 9 werden die Friedensrichter ermächtigt, periodisch in den Quartalsitzungen Tarife unter Bestätigung eines Assisenrichters festzustellen. Nach 5. et 6. Vict. c. 109 § 17 haben sie Tarife für die Ausführung von Ladungen, Vollstreckung von Decreten und andere gelegentliche Dienste festzustellen, bei welchen sie die Fortdauer besonderer Gebühren für angemessen halten. Auch hier ist die Bestätigung des Ministers vorbehalten 13. et 14. Vict c. 20 § 2. — Die Festsetzung der Strafverfolgungskosten in dem einzelen Prozeß gehört vor die Spezialsitzungen. (§ 55 V.)

Die Quartalsitzungen können auch den high constables außerordentliche Kosten bei Unterdrückung eines Tumults ꝛc. aus der Kreiskasse bewilligen 41. Geo. III. c. 78 § 2; 7. et Geo. IV. c. 31 § 7.

6) Concessionsertheilungen. Der Anfang des Concessionswesens liegt in der Periode der Tudors. Nach 5. Eliz. c. 12 § 45 war eine Concession auch nöthig für alle Getreideaufkäufer, Lader, Kornfuhrleute und Transporteure, welche nur an verheirathete Männer, Inhaber eines selbständigen Hausstandes und Personen, die seit drei Jahren in der Grafschaft ansässig, in öffentlicher Verhandlung vor den Quartalsitzungen ertheilt, und durch drei Friedensrichter vollzogen werden sollte. In dieselbe Rubrik gehören die licences für verhaftete recusants zu einer zeitweisen Beurlaubung, und einige noch speziellere jetzt veraltete Fälle. Die heutigen hierher gehörigen Rubriken sind:

1) Lunatic Asylums, aber beschränkt auf die Concession von Privatirrenhäusern außer dem hauptstädtischen Bezirk (§ 62 a).

2) Gunpowder Mills. Nach 12. Geo III. c. 61 § 13 ertheilen die Quartalsitzungen die Concession für Errichtung von Pulvermühlen und Magazinen, jedoch mit Ausschluß von London und Westminster nebst einem Umkreis von drei engl. Meilen; auch nicht im Umkreis von zwei engl. Meilen um eine Königliche Residenz oder Königliche Pulvermagazine; noch in einer Stadt oder einem Marktflecken oder eine engl. Meile im Umkreis, noch im Umkreis von $^1/_2$ engl. Meile von einer Pfarrkirche. Von dem Concessionsgesuch muß wenigstens 14 Tage zuvor den Kirchenvorstehern Nachricht gegeben und der Antrag darauf an einem Sonntag öffentlich verlesen werden. Beschwerden über die Verweigerung können durch special case an die Queen's bench gebracht werden.

3) Concessionen für die slaughtering houses, d. h. „Häuser zur

Tödtung oder Schlachtung von Pferden, Füllen, Rindvieh, Schweinen und anderm Vieh, welches nicht zum Verkauf als Metzgerfleiſch (zur Verzehrung) getödtet wird." 26. Geo. III. c. 71; 7. et 8. Vict. c. 87. Die Conceſſion wird ertheilt für höchſtens ein Jahr auf ein Zuverläſſigkeitsatteſt entweder des Geiſtlichen und der Kirchenvorſteher und Armenaufſeher, oder des Geiſtlichen und zweier angeſeſſenen substantial householders. Bei der Erneuerung iſt kein neues Atteſt nöthig. Auf erhobene ſchriftliche Beſchwerde einer Privatperſon kann nach gehöriger Ladung nnd Verhandlung die Conceſſion wegen Verletzung einer der Beſtimmungen obiger Geſetze kaſſirt werden. Das Verzeichniß über das getödtete Vieh und die Controlbücher des Inſpectors ſind bei jeder Quartalſitzung vorzulegen. — Die ſtrengen Vorſchriften des Geſetzes erſtrecken ſich aber nicht auf Gerber und Fellhändler, welche alte Thiere nur zu dem „bona fide Zweck" ihres beſonderen Gewerbes ſchlachten, noch auf ſolche, welche alte Thiere nur zum Futter für Hunde n. ſ. w. aufkaufen. (Die neuen Vorſchriften der public health act über Schlachthäuſer beziehen ſich nur auf ſolche Orte, wo dies Geſetz eingeführt iſt, und fallen nicht den Quartalſitzungen, ſondern anderen Behörden zu).

4) Die Einregiſtrirung der diſſenteriſchen Kapellen war durch die Toleranzacten ſeit 1. Will. et Mary c. 18 eingeführt, durch 52. Geo. III. c. 55 vollſtändig durchgeführt. Keine Verſammlung zu proteſtantiſchem Gottesdienſt von mehr als 20 Perſonen (ungerechnet die Familienglieder und Dienerſchaft des Hausherrn) ſollte ſtattfinden ohne ſchriftliche Anzeige bei der biſchöflichen Behörde oder bei der Quartalſitzung. Analog aber etwas einfacher war das Geſetz über die Einregiſtrirung der römiſch-katholiſchen Verſammlungsorte 31. Geo. III. c. 32. — Durch 15. et 16. Vict. c. 36; 18. et 19. Vict. c. 81 ſind dieſe älteren Regiſtrirungsgeſetze aufgehoben; die Einregiſtrirung erfolgt jetzt bei dem Registrar General für das Civilſtandsregiſterweſen in London; alle Strafverfolgung wegen unterlaſſener Regiſtrirung ꝛc. wird außer Anwendung geſetzt durch 18 et 19. Vict. c. 86.

7) Die Maaß- und Gewichtsverwaltung gehört mit zu den Belägen für die frühzeitige Centraliſation Englands. Heinrich I. beſtimmte die Elle nach der Länge ſeines Arms; ſpäter erging darüber die unter dem Namen compositio ulnarum et perticarum bekannte Verordnung. Richard I. auf dem Hoftag zu Westminster 1197 befiehlt, daß im ganzen Reich nur ein Maaß und Gewicht gebraucht werde; man datirt aus jener Zeit das Amt des Kings Aulnager (welche Sinecure erſt nach der Revolution aufgehoben wurde). Die Mißbräuche unter König Johann veranlaßten auch in der Magna Charta eine Einſchärfung des pondus regis und der mensura domini regis, deren Normale in dem Schatz aufbewahrt wurden, während in den einzelen Städten, Marktflecken und Ortſchaften ein Exemplar in der Kirche gehalten wurde. Durch 16. Car. I. c. 19 wird der Gebrauch nicht normalmäßiger Maaße nnd Gewichte beim Kauf und Verkauf mit ſchwerer Buße bedroht Dalton c. 112. Trotz dieſer und ſpäterer Geſetze erhielten ſich doch abweichende Kornmaaße und Gewichte, im Parlament wurden von Zeit zu Zeit Klagen über Maaß- und Gewichtsverwirrung laut, und veranlaßten Unterſuchungscommiſſionen und neue Geſetze. Durch 5. Geo. IV. c. 74 § 23 werden ſodann alle früheren Geſetze über die Normalmaaße und Gewichte aufgehoben und ein gleichförmiges Syſtem in dem ganzen vereinigten Königreich durchgeführt. Bald darauf folgt

das st. 5. et 6. Will. IV. c. 63 enthaltend ein vollständiges Regulativ für die Normalmaaße und Gewichte mit zahlreichen Polizeistrafen. Das Normalgewicht für ordentlichen Handel und Wandel bildet das gemeine Krämergewicht avoirdupois weight zu 16 Unzen; für Gold, Silber, Platina und Edelsteine das Goldgewicht troy weight zu 12 Unzen; Droguen dürfen nach dem Apothekergewicht verkauft werden. (Gesetz über das Gewicht für den Verkauf edler Metalle 16. et 17. Vict. c. 28). Report in den Parl. P. 1862 No. 411.

Die Maaß- und Gewichtverwaltung nach diesen Gesetzen stand im Mittelalter hauptsächlich unter der Controle der Bischöfe; eine Hauptunterstelle dafür war der jetzt längst veraltete Clerk of the Market. Im späteren Mittelalter ging das Geschäft auf die Friedensrichter über; Hauptunterstellen dafür waren die Ortsvorstände der Marktflecken 11. Henry VIII. c. 4. Nach der späteren Einrichtung wurden remunerirte Inspectors ernannt durch die kleinen Bezirkssitzungen 37. Geo. III. c. 143; jetzt durch die Quartalsitzungen 5. et 6. Will. IV. c. 63 § 17. Nach diesem geltenden Hauptgesetz besteht die laufende Verwaltung:

1) in dem Amt der Inspectors of weights and measures als Aichungsämter. Jeder Friedensrichter und jeder Inspector mit schriftlicher Anweisung eines Friedensrichters ist befugt, zu angemessener Zeit jeden Laden, jedes Lager und jedes Waaren- oder Waagelokal zu betreten, alle Maaße, Gewichte, Schnellwaagen und Wägemaschinen nach dem Normale zu vergleichen, und unrichtig befundene wegzunehmen (die dann verwirkt sind mit Geldbuße bis 5 L., und gleicher Strafe für den, der sich der Prüfung entzieht, oder solche verweigert oder verhindert). Diese und sonstige Strafen sind klagbar vor zwei Friedensrichtern mit Denunciantenantheil, vorbehaltlich der Polizeistrafgewalt des court leet, wo ein solches noch in Gebrauch ist.

2) In dem Amt der Visitatoren oder Examiners of weights and measures. Nach 37. Geo. III. c. 143 können die petty sessions eine oder mehre Personen zur Visitation der Maaße und Gewichte ernennen, vereidigen und anweisen bei Tagzeit Läden, Fabriken und andere Geschäftslokale zum Detailverkauf zu betreten, Gewichte und Waagen zu prüfen, unrichtige in Beschlag zu nehmen: worauf die petty sessions auf die Confiscation mit Geldbuße von 5—20 sh. erkennen mögen. Wenn die Bewohner eines Kirchspiels oder einer Ortschaft den Examiner zu nominiren wünschen, so können sie einen householder dazu namhaft machen, der von den petty sessions bestätigt und ernannt wird: die Gemeinde muß dann aber aus der Armensteuer die Normalgewichte vorher anschaffen, und die Remuneration des Examiner bestreiten. Diese Vorschriften werden wiederholt und erweitert durch 55. Geo. III. c. 45.

3) Ein besonderes Geschäft ist die Feststellung des Verhältnisses der Maaße und Gewichte, wo auf Grund dauernder Contracte, Rentenpflicht, Zoll- oder Steuerpflicht, eine Prästation nach altem Maaß oder Gewicht zu leisten ist, welches mit dem neuen Normalmaaß und Gewicht nicht übereinstimmt. Die Quartalsitzungen haben binnen sechs Monaten nach Erlaß des Gesetzes dafür eine jury of inquiry zu bilden aus 12 freeholders von 100 L. Grundrente oder darüber. Nachdem die Jury das Verhältniß festgestellt, wird der Spruch dem Court of Exchequer zur formellen Einregistrirung als beweisende Urkunde übersandt, die Kosten aus der Kreiskasse bestritten. 5. Geo. IV.

c 74 § 17; 5. et 6. Will. IV. c. 63 § 14. Es tritt dies namentlich auch ein, wo frühere Leiſtungen nach Maaß und jetzt geſetzlich nach Gewicht zu berechnen ſind, oder umgekehrt.

**) Die Adminiſtrativgeſchäfte der Quartalſitzungen außer dem polizeilichen Gebiet laſſen ſich durch Verweiſung auf die Capitelfolge, ähnlich wie das Decernat der einzelen Friedensrichter in dieſen Gebieten, dahin ordnen:

Cap. II. im Gebiet der Communalſteuern ſind die Quartalſitzungen die ordentliche Inſtanz für Steuer-Reclamationen und in einzelen Punkten des Rechnungsweſens (§ 17). Zur Erſparung von Zeit und Koſten ſind neuerdings die special sessions als Nebeninſtanz für ſolche Reclamationen eingeſchoben, welche nur die Höhe der Einſchätzung betreffen. — Im Gebiet der county rate ſind ſie, wie erwähnt, die ſelbſtändig ausſchreibende, im Gebiet der Armenſteuer und ihrer Verzweigungen nur die controlirende Behörde; doch beſteht auch hier noch die Befugniß zu dem rating in aid, zur Heranziehung der Nachbarn, wo ein Kirchſpiel zur Erhaltung ſeiner eigenen Armen unfähig wird.

Cap. III. im Gebiet der Civilgerichtsverwaltung treten ſie zurück. Als Incidentpunkt mag erwähnt werden, daß ſie zu Händen des Kreisſecretairs die berichtigten Geſchwornenliſten annehmen, und daraus das Geſchwornenbuch für den Sheriff zuſammenſtellen laſſen. Reclamationen gegen die Juryliſten entſcheiden die Special Sessions.

Cap. V. im Gebiet der Städteverwaltung haben die Quartalſitzungen zu kleineren Städten im Ganzen dieſelbe Stellung wie zu den übrigen Ortsgemeinden. In den größeren Städten, welche mit einem eigenen Hof der Quartalſitzungen beliehen ſind, treten die ſtädtiſchen Quarter Sessions an ihre Stelle; geben aber wichtige Befugniſſe an den Gemeinderath ab (§ 86, 87).

Cap. VI. im Gebiet der Milizverwaltung fällt ihnen zu die Beſchaffung der Vorrathshäuſer, die Aufbringung der dazu nöthigen Gelder durch Zuſchlag zur county rate oder Aufnahme von Darlehnen, die Kenntnißnahme von dem Beſtande der Mannſchaften. Für die ſtehende Armee haben ſie nach den jährlichen mutiny acts die Oberleitung über Beſchaffung der Transportwagen, Pferde und der Einquartirung (§ 91—93).

Cap. VII. im Gebiet der reinen Kirchſpielsverfaſſung treten ſie gänzlich zurück.

Cap. VIII. in der Armenverwaltung erlaſſen ſie die orders an die alimentationspflichtigen Verwandten zur Zahlung der Erhaltungskoſten armer Perſonen 43. Eliz. c. 2 § 7; die orders zur Vollſtreckung der Mobiliarexecution in das hinterlaſſene Vermögen von entlaufenen Perſonen, die ihre Familie hülflos und zur Beläſtigung der Armenverwaltung zurückgelaſſen haben 5. Geo. I. c. 8 § 1. Beibehalten iſt ferner die Viſitation der workhouses 30. Geo. III. c. 49 § 1, 2 mit der Befugniß, unmittelbare ärztliche Hülfe, Verabreichung genügender Nahrung, und Abſonderung von Perſonen, die an anſteckenden Krankheiten leiden, zu verordnen (§ 100, 106 II.).

Cap. IX. im Gebiet der Public Health Act beſteht ihre Einwirkung nur in der Ernennung eines Obmanns bei dem Schiedsverfahren ſofern die Schiedsmänner ſelbſt ſich binnen ſieben Tagen nach Aufforderung einer Partei darüber nicht vereinigen. Grundſätzlich treten ſie in dieſen neueren Inſtitutionen nur ein als Oberinſtanz für die ſummariſchen Strafurtheile der einzelen Friedensrichter (§ 112, 113, 115).

Cap. X. im Gebiet der Brücken- und Wegeverwaltung führen sie zunächst direct die Verwaltung der Grafschaftsbrücken, die aus der county rate zu erhalten sind, durch Contractschließung für die Reparatur, Erwerbung von Grundstücken für Erweiterung und Aenderung, Darlehnsaufnahme gegen Verpfändung, Ernennung der Brückenmeister, unmittelbare Anordnung dringender Reparaturen, Beschaffung von Baumaterialien aus benachbarten Grundstücken (§ 117). — Auf dem Gebiet der Wegeverwaltung fällt ihnen zu die Erweiterung, Verlegung und Schließung der öffentlichen Wege, und die Einregistrirung einiger Acte; in der Chausseeverwaltung die Beseitigung ungesetzlicher Schlagbäume und die Einregistrirung der Einnahmeübersichten. Die zahlreicheren Geschäfte dieses Gebiets fallen dagegen den Spezialsitzungen zu: Revision der Wegebaurechnungen, Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Wegeaufsehern und Grundnachbarn, Erlaß der Reparaturorders, Beschaffung der Materialien aus benachbarten Grundstücken, Bildung größerer Wegebaudistrikte (§ 121, 122).

§ 61.

Die Appellate Jurisdiction der Quartal-Sitzungen.

Im geschichtlichen Theil ist nachgewiesen, daß die Stellung der Quarter Sessions als Appellationsinstanz verhältnißmäßig neuen Ursprungs ist. Alle friedensrichterlichen Geschäfte waren unmittelbarer Ausfluß der Königlichen Prärogative; einige dieser Geschäfte waren den Einzelen überwiesen, andere den Friedensrichtern sammt und sonders in den Sessionen. Die Oberinstanz für beide blieben die unmittelbaren Königlichen Räthe, die King's Bench und die Kanzlei. Die Sessions bilden also einen besonderen Geschäftskreis für wichtigere Angelegenheiten, aber keine Mittelinstanz. Erst in der Periode der Restauration, als sich das Uebergewicht der gentry und die heutige Gestalt der Grafschaftsverfassung consolidirte, beginnt eine Gesetzgebung, die in immer zahlreicheren Fällen Appellation von den einzelen Friedensrichtern und kleinen Sitzungen an die General Sessions gestattet, und damit die Kreisverwaltung immer selbständiger in sich abschließt. Noch heute ist dieser Hergang in vielen wichtigen Sätzen erkennbar.

Das Appellationsrecht versteht sich daher nicht von selbst, tritt vielmehr nur ein, wo die einzelen Gesetze ausdrücklich einen appeal an die Quartalsitzung geben. Das Recht zu appelliren wird auch nicht durch analoge Ausdehnung (equitable construction) erweitert, sondern streng auf die im Gesetz erwähnten Fälle beschränkt.

Jede Appellation bleibt in dem Bereich der Friedenscommission, in welcher der anzufechtende Act erging. Man appellirt also von dem

Friedensrichter der Grafſchaft an die Quartalſitzungen ſeiner County, Riding oder Liberty; von den ſtädtiſchen Friedensrichtern an die ſtädtiſche Quartalſitzung.

In der Mehrzahl der Geſetze iſt ausdrücklich die „nächſte“ Quartalſitzung genannt, (was dann als tempus utile zu verſtehen iſt, d. h. als die nächſte „possible“ oder „practicable“ session). In manchen Geſetzen iſt es den Friedensrichtern zur Pflicht gemacht, den Verurtheilten mit dem Recht der Appellation und den dazu nöthigen Schritten bekannt zu machen.

Gewöhnliche Vorbedingung iſt ferner eine Appellationsanmeldung (notice), adreſſirt an den Gegenintereſſenten, und oft auch die Beſtellung einer Prozeß-Caution für Verfolgung der Appellation. Uebrigens ſind einige Unterſchiede zwiſchen den beiden Hauptgebieten der convictions und der orders, alſo zwiſchen dem criminellen und civilen Gebiet.

I. Die Appellation gegen Convictions[1]) iſt in zahlreichen Geſetzen mit der ſummariſchen Strafgewalt der einzelen Friedensrichter zugleich eingeführt. Oft iſt ſie aber auch durch Stillſchweigen ausgeſchloſſen, oder ausdrücklich unterſagt; oder die Entſcheidung erſter Inſtanz ausdrücklich für endgültig (final) erklärt. Viele neuere Strafgeſetze befolgen den Grundſatz, die Appellation zu geſtatten gegen ſummariſche Strafurtheile über 5 L. Buße, oder über einen Monat Gefängnißſtrafe. Dieſe Appellationen ſind indeſſen ſo ſelten, daß die meiſten Quartalſitzungen ohne einen einzigen Fall vorübergehen. Die Geſammtzahl aller appeals gegen convictions betrug im Juſtizjahr 1860=58, von welchen 33 zur Beſtätigung, 25 zur Aenderung des angefochtenen Urtheils führten.

II. Die Appellation gegen orders der special sessions und andere Civiljurisdictions- und Verwaltungsacte[2]) der einzelen Friedensrichter bildet nach unſeren Begriffen eine Beſchwerde-Inſtanz, die aber öffentlich, contradictoriſch, in den gewohnten gerichtlichen Formen behandelt wird. Das Gebiet dieſer Civil-Appellationen reicht ſo weit wie die polizeiliche Civiljurisdiction und das Communal-Decernat der Friedensrichter. Es greift daher nach der Reihenfolge unſerer Capitel in folgende Weiſe ein.

Aus Cap. II. gehören hierher die Appellationen gegen die Armenſteuer-Veranlagung, die nach der neuen Geſetzgebung zunächſt an die Spezialſitzungen gehen kann. Die Quartalſitzung kann alſo ſowohl in zweiter als in dritter Inſtanz über die Abſchätzung, in zweiter Inſtanz über die Steuerpflichtigkeit entſcheiden. Die Entſcheidung

kann auf Bestätigung, Cassirung, oder Emendirung der Veranlagung im Ganzen oder im Einzelen gehen. Analog ist die Appellation gegen die Einschätzung zur Grafschaftssteuer, wobei aber nur das Kirchspiel wegen Ueberbürdung in Vergleich zu anderen Ortschaften reclamiren kann. Die Reclamationen gegen die borough rate als Kreissteuer folgen dem Gange der county rate; die district, borough and watch-rate dem Gange der poor-rate. Beschwerden gegen die Einschätzung der church rate gehören hierher nur bis zu 10 L., und unter der Voraussetzung, daß die Gültigkeit der Ausschreibung unbestritten ist. Die Reclamationen gegen die highway-rate, die Steuern der public health act, die lighting and watching-rate, die Steuern der Metropolis local management act und der nuisances removal acts folgen im wesentlichen dem Reclamationsverfahren gegen die Armensteuer. Allgemein findet ein Beschwerderecht statt gegen die Steuerexecutions-Decrete.

Cap. IV. Abschn. II. Beschwerden gegen das Verfahren der Friedensrichter in Ausführung der Schank- und Wirthshausordnung 9. Geo. IV. c. 61; gegen Anordnungen der Theaterpolizei; in Streitigkeiten zwischen Meister und Lehrling; gegen Entscheidungen und Pfändungs-Decrete in Mieths- und Pachtsachen; Entscheidungen über Fabrik- und Arbeitslöhne; Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde; rückständige Zehnten bis zu 10 L.

Cap. IV. Abschn. III. Beschwerden über ertheilte oder verweigerte Schankconcessionen und andere licences der Spezialsitzungen, sowie gegen die orders in bastardy.

Cap. IV. Abschn. IV. Beschwerden gegen orders und Entscheidungen aus der Maaß- und Gewichtordnung, der Verwaltung der Kreisgefängnisse und Kreisirrenhäuser, sowie gegen die orders betr. die Unterhaltung der lunatics und die Concessionirung der Privatirrenhäuser.

Cap. IV. Abschn. VII. Beschwerden der constables und anderer Polizeibeamten (sowie der Armenaufseher) gegen Ordnungsstrafen wegen Versäumung ihrer Amtspflichten oder wegen Ungehorsams gegen ein warrant oder eine order eines Friedensrichters, 33. Geo. III. c. 55 § 1; 11. et 12. Vict. c. 43 § 36.

Cap. V. In der Polizeiverwaltung der Städte ist die Beschwerdeinstanz an die städtischen Quartalsitzungen nach analogen Grundsätzen gebildet.

Cap. VIII. Im Gebiet der Armenverwaltung haben zunächst gegen die Ernennung der Armenaufseher „alle" Interessenten ein

Appellationsrecht nach 43. Eliz. c. 2 § 6; 17. Geo. II. c. 38; und zwar ſowohl der Ernannte, der ſeine Verpflichtung zum Amt beſtreitet, als die einzelen Gemeindeglieder, die ſeine Fähigkeit, Zahlungsfähigkeit ꝛc. beſtreiten. Das Urtheil lautet auf Beſtätigung oder Kaſſirung der Wahl. Einen Hauptgegenſtand bilden ferner die Beſchwerden gegen die orders of removal, alſo die Streitigkeiten der Gemeindeverbände über die Armenlaſt; ſodann die Streitigkeiten über die Rechnungslegung der Armenaufſeher und Defectirung einzeler Rechnungspoſten; überhaupt Beſchwerden gegen „alle" orders der Friedensrichter aus dem Armengeſetz, 4. et 5. Will. IV. c. 76 § 103.

Cap. IX. In dem Gebiet der neueren Geſetzgebung über die Verſchönerung, Geſundheits- und Baupolizei der Städte und Kirchſpiele iſt den Quartalſitzungen eine Beſchwerdeinſtanz regelmäßig vorbehalten zunächſt durch die ſtückweiſe Geſetzgebung der ſogenannten consolidation acts. Im Gebiet der public health act ſind ihnen nur die Steuerreclamationen vorbehalten; ähnlich unter der Metropolis management act und der local government act. Dagegen bleibt unter den nuisances removal acts ein weites Gebiet der Beſchwerden gegen die polizeilichen orders der einzelen Friedensrichter.

Cap. X. In der Verwaltung der Grafſchaftsbrücken geht ein Beſchwerderecht zunächſt gegen die Maßregeln zur Beſchaffung des Baumaterials. Bei Streitigkeiten über Bau und Reparatur von Grafſchaftsbrücken können die Friedensrichter aus ihrer Mitte ein Unterſuchungscommittee zur Einnahme des Augenſcheins oder zur ſonſtigen Feſtſtellung des Sachverhältniſſes ernennen, und demnächſt den Bericht des Committee zum Beſchluß der Seſſion erheben. — Ein weitgehendes Beſchwerderecht für „alle" Intereſſenten iſt aber gegen die orders in der Wegeverwaltung, insbeſondere auch gegen Maßregeln der Erweiterung, Verlegung oder Einziehung öffentlicher Wege gegeben, und in ähnlichem Umfang für das Gebiet der Chauſſeeverwaltung.

Es ſind mehr als 100 geltende Geſetze, in welchen dieſe Beſchwerdeinſtanz poſitiv geregelt iſt, mit genauen Beſtimmungen, ob jeder Intereſſent, oder ob nur beſtimmte Intereſſenten, Gemeindevorſteher, Beamte, das Appellationsrecht haben ſollen. In der Mehrzahl der Fälle iſt geſagt, daß die Entſcheidung endgültig (final), und daß das Rechtsmittel des certiorari ausgeſchloſſen ſein ſoll, was indeſſen mit einigen Vorbehalten zu verſtehen iſt (§ 73). Dieſe Hunderte von geltenden und aufgehobenen Geſetzen ſtehen an der Stelle des in den Gemeindeordnungen des Continents gewöhnlich vorbehaltenen Aufſichtsrechts der Oberbehörden des Staats.

III. Der gemeinsame Gang der Appellations-Verhandlungen[3]) ist wesentlich folgender: Die einzelen Fälle werden nach der Ordnung aufgerufen, in welcher sie in dem Verzeichniß des Clerk of the Peace stehen, vorbehaltlich einer Abänderung durch den Gerichtshof. Nach dem Aufruf der Sache verliest der Kreissecretair zunächst den angefochtenen Beschluß. Demnächst ist die Beobachtung der Formalien, d. h. rechtzeitige Anmeldung (notice) und Bestellung der Prozeß-Caution, wo das Gesetz sie erfordert, nachzuweisen. Dann eröffnet der Anwalt des Appellaten (respondent) sein Plaidoyer, führt die Beweise zur Aufrechterhaltung des Urtheils vor, ohne dabei streng an die Beweise erster Instanz gebunden zu sein. Die Zeugen unterliegen dem Kreuzverhör durch den Gegner. Darauf beginnt der Anwalt des Appellanten (appellant) sein Plaidoyer, bekämpft entweder die Beweisführung des Gegners, oder bringt Gegenzeugen, ohne streng an die Beweise erster Instanz gebunden zu sein. Der Anwalt des Gegners hat in diesem Fall wieder das Recht des Kreuzverhörs und der Replik. Die Plaidir-Regeln sind analog den gewöhnlichen des Civilprozesses; die Beweisregeln denen des Civil- und Criminalprozesses. Nach dem Schluß der Debatte sammelt der Vorsitzende die Stimmen der Friedensrichter, und veröffentlicht den Beschluß der Mehrheit auf Bestätigung oder Cassirung des angefochtenen Urtheils, der Order, oder der Steuerveranlagung. Bis zum Schluß der Session kann die Entscheidung noch berichtigt werden, ja sogar noch in einer vertagten Sitzung. Uebrigens entscheidet der Gerichtshof über Factum und Recht zugleich, — in der Regel ohne Jury.

Erst die neueste Gesetzgebung hat einige Uebersichtlichkeit und Gleichmäßigkeit in das Appellationsverfahren gebracht. Für die Appellation gegen convictions entstand eine solche durch die Polizeiprozeßordnung von 1848, 12. et 13. Vict. c. 43. Für die Appellation in Steuerstraffällen, gegen die orders in bastardy, orders of removal und pauper lunatics war die neuere Gesetzgebung so ausführlich und so sachgemäß, daß darin nichts zu ändern war.. Für sämmtliche übrige zerstreute Fälle, in denen die Gesetzgebung oft planlos variirte, erging eine gemeinschaftliche Appellationsordnung durch Baines' Act, 12. et 13. Vict. c. 45. Es soll vorangehen wenigstens 14 Tage vorher eine schriftliche Anmeldung, notice, des Appellanten oder seines Anwalts, enthaltend die Spezification der Appellationsgründe, auf die sich dann die Hauptverhandlung zu beschränken hat. Die materielle Entscheidung der Sessions ist in der Regel endgültig. Vorbehalten

wird aber die Ueberleitung an ein Reichsgericht durch special case und die Vereinbarung über ein Schiedsverfahren.

IV. Die Oberinſtanz über den Entſcheidungen der Quartalſitzung[4]) iſt nach Verſchiedenheit der Fälle ſehr verſchieden geſtaltet.

Zunächſt ſind auszuſcheiden diejenigen Fälle, in welchen die Quartalſitzungen eine ordentliche Strafgerichtsbarkeit erſter Inſtanz ausüben (§ 59), in welchen nach dem ordentlichen Lauf des gemeinen Prozeſſes der Inſtanzenzug an Reichsgerichte und Oberhaus geht.

Für die übrigen ſehr mannigfaltigen Fälle giebt es keine Oberappellation, ſondern nur Rechtsmittel in folgender Art.

1) Im Fall offenbarer Rechtsverweigerung ſchreitet die King's bench durch ein Mandamus ein, namentlich wegen verweigerter Zulaſſung der Appellation, wo das Geſetz ſie zuläßt, oder wegen gröblicher Verletzung der Grundregel vom gegenſeitigen Gehör; nicht aber wegen Zulaſſung oder Verwerfung von Beweiſen, da das ganze Gebiet der question of fact den Quartalſitzungen vorbehalten iſt, und kein new trial in dieſen Fällen geſtattet wird. Selbſt mit Conſens der Parteien kann keine question of fact dem Obergericht zur Entſcheidung vorgelegt werden.

2) Selbſtverſtändlich vorbehalten iſt ein Abberufungsrecht durch Certiorari an die Queen's Bench, wo es nicht ausdrücklich unterſagt iſt. Das Reichsgericht nimmt ein ſolches Geſuch aus erheblichen Gründen an, beſonders wo ein Grund zur Recuſation der Quartalſitzungen vorhanden iſt. Das Certiorari iſt aber durch Prozeß-Caution und ſonſt erheblich erſchwert 5. Geo. II. c. 19 § 2; 13. Geo. II. c. 18 § 5, und durch die neueſte Geſetzgebung in der Regel verſchränkt. Die wirkliche Anwendung beſchränkt ſich auf ein Paar Fälle jährlich.

3) In Fällen, in welchen nicht das Certiorari ausdrücklich abgeſchnitten iſt, kann (vergleichbar der deutſchen Aktenverſendung) durch einen ſogenannten special-case die Entſcheidung der Rechtsfrage an die Reichsgerichte gebracht werden. Es war dies ſchon nach älterer Praxis und Geſetzgebung zuläſſig. Die Quartalſitzung muß dann aber erſt beſtätigend oder reformirend ein definitives Urtheil ſprechen, mit Vorbehalt der Meinung der King's Bench über die hervorgehobene Rechtsfrage. Es kann dies ex officio beſchloſſen werden, oder auf Antrag einer Partei; auch im letzteren Fall hängt aber die Zulaſſung von einem Mehrheitsbeſchluß der Friedensrichter ab. Theilweis geändert wurde dies Verfahren durch 12. et 13. Vict. c. 45 § 11. Das Obergericht wird dadurch mit der Rechtsfrage befaßt, und kann, ſoweit es anderer Anſicht iſt, die Entſcheidung der Quartal-

ſitzung ändern (overrule). Im Juſtizjahr 1860 wurde davon in 22 Fällen Gebrauch gemacht.

4) Durch die neueſte Geſetzgebung iſt dies zu einem ordentlichen Rechtsmittel mit Ueberſpringung der Quarter Sessions weitergebildet durch 20. et 21. Vict. c. 43. Der Appellant hat in dieſem Falle ſein Aktenverſendungsgeſuch binnen drei Tagen beim judex a quo gehörig anzumelden und Prozeß-Caution zu ſtellen. Die Friedensrichter können frivole Anträge zurückweiſen; doch kann auch dann ein Decret der Queen's Bench die Einleitung befehlen. Das Obergericht entſcheidet die Rechtsfrage auf Grund des status causae endgültig; auch kann ein einzeler Richter im Namen des Gerichtshofes das Urtheil ſprechen. Ein formelles certiorari iſt zur Einleitung dieſes Verfahrens nicht mehr nöthig. Das Obergericht kann das Verfahren durch eigene Regulative beſtimmen. Die gewöhnliche Appellation an die Quartalſitzung iſt durch den Antrag auf dies Verfahren ausgeſchloſſen; das neue Rechtsmittel ſteht alſo alternativ neben dem Appeal. Im Juſtizjahr 1860 wurde davon in 59 Fällen Gebrauch gemacht.

1) **Ueber die Appeals gegen Strafurtheile** ergeben die Judicial Statistics alljährlich Auskunft z. B. die Parl. P. 1861 Vol. LX. Part. I. pag. 37. Unter den 58 Fällen des Jahres 1860 waren 20 wegen Jagdvergehen, 7 aus der vagrants act, 5 Fälle aus der Maaß- und Gewichtordnung, 4 aus der Bierhausordnung, 3 aus dem Geſinde- und Lehrlingsverhältniß, 1 Fall aus den Fabrikgeſetzen, 1 Fall der Widerſetzlichkeit gegen die Obrigkeit, 1 Fall der Dienſtvernachläſſigung eines Constable, 1 Fall aus der Public Health Act, 1 Fall der excise acts, 1 Fall aus der Chauſſeeordnung.

Die Geſetze über summary convictions enthalten eine in der That unnütze Reihe von Clauſeln, die ziemlich gleichartig, oder doch nur mit prinziploſen Variationen immer wiederkehren. Bald heißt es, die Appellation ſoll an die „nächſten" Seſſionen gehen, oder an die nächſten Seſſionen nach Ablauf eines Monats u. ſ. w.; bald ſoll eine Prozeß-Caution ſofort beſtellt werden, bald binnen zehn Tagen nach der Ueberführung u. ſ. w.; bald ſoll die notice von der Appellation, oder von der Intention zu appelliren, oder von dem Grunde und dem Gegenſtande der Appellation gegeben werden u. ſ. w. Die actenmäßige Grundtage iſt bei den Quartalſitzungen regelmäßig ſchon vorhanden, da einzele Friedensrichter ihre convictions nach umſtändlichem Formular einberichten müſſen. Blos techniſche Fehler des angefochtenen Urtheils ſollen nach 5. Geo. II. c. 15 brevi manu und koſtenfrei von dem Gerichtshofe emendirt werden. Ad causam iſt das weitere Verfahren ziemlich gleichmäßig für alle Fälle; iſt daher unter III. zuſammengefaßt. Dem Weſen nach gilt die criminale Appellation nur als Rechtsmittel über die Rechtsfrage, ähnlich dem writ of error, ohne Zulaſſung neuer Thatſachen (jedoch mit Ausnahmen, namentlich in Steuerſtraffachen).

2) **Appeals gegen orders und Verwaltungsakte.** Die neue Schrift von Leeming und Cross, Quarter Sessions, macht es ſich zur beſonderen Aufgabe, die Appellationsfälle zuſammenzuſtellen S. 314 — 443; allein es kommt

dabei wieder nur ein Alphabeth von 103 Rubriken zum Vorſchein. Ueberſichtlich iſt aber die Zuſammenſtellung durch tabellariſche Form. Es wird in der erſten Colonne die geſetzliche Materie der Appellation und die Partei bezeichnet, der das Appellationsrecht gegeben iſt. Colonne II.: an welche Seſſionen zu appelliren, Zeit und Ort. Colonne III.: die Vorſchriften über die Appellations-Anmeldung (notice) und über die Angabe der Appellationsgründe. Colonne IV.: ob und welche Prozeßcaution nöthig. Colonne V.: Vorſchriften über das mündliche Verfahren, Urtheil und Koſten. — Die Zuſammenſtellung iſt eine nützliche zur Controle des ganzen adminiſtrativen Gebiets der Friedensrichter. Will man freilich eine Einſicht in das Eingreifen der Appellationsinſtanz in die einzelen Communalgebiete gewinnen, ſo muß man die darauf bezüglichen Artikel zuſammenſuchen, wobei ich auf die §§ unſerer Darſtellung verweiſe.

Zu Cap II. Borough Rate (§ 13). Church Rates (§ 14). County Rates (§ 12). Poor Rate. Parochial Rates. Public Health. Ligthing and Watching. Nuisance Removal. Towns Improvement (§ 15, 17). Highway Rate (§ 16).

Cap. IV. Abſchn. II. Alehouses (§ 40). Apprentice (§ 47). Beerhouses (§ 40). Distress for rent (§ 49). Factories, Manufactures, Master and Servant (§ 46). Theatres (§ 39). Tithes (§ 50).

Cap. IV. Abſchn. III. Alehouses (§ 57). Bastardy (§ 56). Theatres (§ 57).

Cap. IV. Abſchn. IV. Gaols (§ 62). Lunatics (§ 62a). Weights and Measures (§ 60).

Cap. IV. Abſchn. VII. Constables (§ 74—76).

Zu Cap. V. Boroughs. Towns Police (§ 86, 87).

Zu Cap. VIII. Overseers. Poor. Workhouses (§ 99, 100, 106).

Zu Cap. IX. Baths and Washhouses. Burial Ground. Cemeteries. Commissioners Clauses Act. Gasworks. Public Health. Lighting and Watching. Metropolis Local Management. Nuisances Removal. Towns Improvement (§ 111—115).

Zu Cap. X. Bridges (§ 117). Highways (§ 120, 121). Turnpike Acts (§ 122).

Einige neuere Geſetze, wie die Wegeordnung und verſchiedene Lokalacten über Canäle und Eiſenbahnen, ſchreiben die Zuziehung einer Jury bei den Quartalſitzungen vor zur Feſtſtellung verſchiedener Fragen wegen Schließung oder Verlegung von Wegen, wegen Feſtſtellung des Schadenerſatzes, bei Erweiterung von Wegen, und überhaupt in Fällen von Expropriationen, — eine Jury, die dann von dem Sheriff zu der Quartalſitzung geſtellt wird. Hierher gehört auch die Jury, welche bei dem Gemeinheitstheilungsverfahren, inclosures, 6. et 7. Will. IV. c. 115, eintritt, wenn die Intereſſenten wegen der Pläne, Abſchätzungs- und Theilungsgrundſätze an die Quartalſitzungen appelliren. Auch kann hier an die Jury erinnert werden, die bei Aberkennung einer Schank-Conceſſion zugezogen wird. Man kann dieſe Fälle ſyſtematiſch verſchieden klaſſificiren; der nächſte Geſichtspunkt iſt wohl der einer Provokation auf vollſtändiges gerichtliches Verfahren.

3) Appellationsverfahren. Leeming und Cross, Quarter Sessions, enthalten S. 172—313 eine ziemlich überſichtliche Verarbeitung des Stoffs, in welcher die Hauptgrundſätze, Controverſen und Präjudicien unter folgende Rubriken gruppirt werden:

1. Von der Appellation überhaupt. a) Vom Recht zu appelliren. Ein ſolches muß durch ausdrückliches Geſetz gegeben ſein. Der Appellant hat ein Recht der Appellation gegen die Order in ihrer urſprünglichen Geſtalt, weshalb eine Abänderung von Beſchlüſſen nach dem Schluß der Sitzung unſtatthaft. b) Von der Wirkung der Appellation. In vielen Fällen hat das Geſetz ausdrücklich den Suspenſiveffekt anerkannt; auch wo es nicht geſchehen, gilt die Vollſtreckung des angefochtenen Urtheils nach erfolgter Appellationsanmeldung in der Regel als „ungehörig". c) Von der Cumulation (joinder), mehrer Appellationsbeſchwerden.

2. Von den Parteien der Appellationsinſtanz: einerſeits der Appellant (the person grieved, injured, affected), andererſeits der Respondent (the party concerned, the party appealed against, the party by whose act the appellant thinks himself aggrieved). Die Controverſen dabei ſind Zweifel über die Sachlegitimation.

3. Zeit und Ort der Appellation: wo das Geſetz nichts beſtimmt, iſt eine reasonable time nach Ermeſſen des Gerichts anzunehmen.

4. Notice of appeal: Anmeldung nach den ſchon oben erörterten Grundſätzen, meiſtens ſchriftlich mit wenigſtens vierzehntägiger Friſt. Wo das Geſetz nichts beſtimmt, genügt auch eine mündliche Anmeldung. Wo der Appellant eine Prozeßcautian zu beſtellen hat, kann dieſe die Anmeldung erſetzen, wenn nicht das Geſetz eine beſondere notice verlangt.

5. Grounds of Appeal. Die Appellationsgründe ſollen nach Baines Act mit der Anmeldung verbunden werden. Ebenſo nach mehren Spezialgeſetzen. Nach anderen können ſie in einem beſonderen Schriftſatz gegeben werden, nach anderen ſind ſie überhaupt nicht nöthig.

6. Recognizances. Prozeßcautianen ſind nur nöthig, wo ſie das Geſetz vorſchreibt, dann meiſtens auf beſtimmte Summe, mit oder ohne Bürgen.

7. Entry, Introductian: vor der Hauptverhandlung muß die Appellation bei dem Kreisſecretair eingeführt werden zur Eintragung in die Rolle.

8. Respite, Vertagung der Verhandlung.

9. Trial, Hauptverfahren, beſtehend aus dem Plaidoyer und Zeugenverhör (hearing); dem Urtheil, bei welchem jeder Friedensrichter gleiches Stimmrecht hat (mit Ausſchluß derer, die an dem angefochtenen Urtheil oder ſonſt bei der Sache betheiligt ſind), und dem jetzt discretionären Nebenpunkt der Koſten. Eine förmliche Ausfertigung des Urtheils iſt in gewöhnlichen Fällen nicht nöthig, wird aber auf Verlangen ertheilt.

4) Die Oberinſtanz der friedensrichterlichen Jurisdiction folgt in ihrem Geſammtzuſammenhang nachmals unten in § 73.

Was insbeſondere das Syſtem der Rückfragen betrifft, ſo gingen in älterer Zeit dergleichen Rückfragen vielfach auch an die einzelen Aſſiſenrichter in Gemäßheit der Faſſung der Friedenscommiſſion. Dem Buchſtaben nach iſt dies noch heute zuläſſig, wenn auch praktiſch ſo ziemlich außer Gebrauch. Die friedensrichterliche Gentry hatte keine Neigung ſich in dieſer Weiſe den einzelen Aſſiſenrichtern unterzuordnen. Nach 12. et 13. Vict. c. 45 kann jetzt ſogar die Competenz der Aſſiſenrichter bezweifelt werden.

Durch 7. et 8. Geo. IV. c. 53 § 84 wurden die Seſſionen ſpeziell ermächtigt, zweifelhafte Fragen des Steuerrechts, in einen special case gebracht zur Entſcheidung des Court of Exchequer zu bringen.

Durch 12. et 13. Vict. c. 45 §§ 12, 13 wird auch die ſchon im früheren Recht enthaltene Befugniß, ein Schiedsverfahren über die Streitpunkte der Appellation einzuleiten, erneut und wirkſamer gemacht.

Leeming und Cross geben daher S. 288—311 ſechs Weiſen einer Ober-Inſtanz an: 1) Reference an einen einzelen Aſſiſenrichter (unpraktiſch); 2) Reference an die Queen's Bench durch special case nach der älteren Praxis, ſo daß die Quarter Sessions erſt ſelbſt erkennen und den Rechtspunkt vorbehalten; 3) Reference an ein Reichsgericht mit Ueberſpringung der Quartalſitzungen nach 12. et 13 Vict. c. 45 § 11 (war aber in dieſem Geſetz von der Zulaſſung eines Reichsrichters abhängig gemacht) 4) Reference an ein Reichsgericht nach 20. et 21. Vict. c. 43; 5) Reference an den Exchequer wegen Fragen des Steuerrechts; 6) Reference to arbitration.

§ 62.

Die Gefängniß-Verwaltung der Quartal-Sitzungen. Gaols. Houses of Correction.

Dem oben gemachten Vorbehalt gemäß iſt noch ſpeziell die Verwaltung der Kreisgefängniſſe und der Kreisirrenhäuſer darzuſtellen.

Nach dem Grundſatz des gemeinen Rechts*) kann kein Gefängniß errichtet werden ohne Parlament Coke II. Inst. 705. Die Errichtung iſt alſo Gegenſtand der Geſetzgebung. Einmal errichtet gehört das Gefängniß dem König; alle Adminiſtration wird daher geregelt durch Anordnung der Staatsgewalt, Staatsämter und Staatsbeamte.

Als geſetzlicher Gefängnißbewahrer, Hend-Gaoler, galt ſeit dem Mittelalter der Sheriff. Durch 14. Edw. III. c. 10 wird dies Verhältniß ausdrücklich anerkannt, insbeſondere das Recht des Sheriff den Underkeeper einzuſetzen, — nochmals beſtätigt durch 19. Hen. VII. c. 10; 23. Hen. VIII. c. 2; 11. et 12. Will. III. c. 10, und durch die neue Gefängnißordnung, nach welcher noch immer der Sheriff von Jahr zu Jahr den Direktor von Neuem einſetzt, d. h. in der Regel den bisherigen beſtätigt. Das Kreisgefängniß, Common Gaol, County Gaol gilt als das einzige legale Gefängniß ſowohl für Unterſuchungs- wie für Strafgefangene, wo nicht durch beſondere Geſetze ein anderes angeordnet iſt.

Seit den Zeiten Eliſabeths war nun aber ein zweites Syſtem von Landarmen- und Arbeitshäuſern entſtanden, Houses of Correction. Das zu Bridewell in London angelegte veranlaßte die Bezeichnung bridewells für alle Häuſer der Art. Durch die Geſetzgebung Jacob's I. (Hauptgeſetz 7. Jac. I. c. 4.) wurden ſie im ganzen Lande durchgeführt, und als Ergänzung des Armenſyſtems für Arbeits-

ſcheue, Bettler, weggelaufenes Geſinde, Vagabunden und dgl. benutzt Coke II. Inst. 728—35. Die geringe Zahl von Strafgefängniſſen führte jedoch allmälig einen Nothſtand herbei, in welchem man die Correctionshäuſer auch zur Unterbringung eigentlicher *Strafgefangener* benutzte. Es geſchah dies nach Bequemlichkeit und praktiſchem Bedürfniß, dem die Geſetze ſo entgegenkommen, daß in zahlreichen einzelen Fällen die Strafe alternativ auf Gefängniß oder Correctionshaus lautet; ſpäter ſo, daß durch *allgemeine* Geſetze eine alternative Befugniß gegeben wird. Die Correctionshäuſer wurden von Hauſe aus als polizeiliche Einrichtungen behandelt, fielen alſo in den Geſchäftskreis der Friedensrichter ohne Concurrenz des Sheriff.

Da nun aber ſeit den Zeiten der Tudors auch für das Grafſchaftsgefängniß den Friedensrichtern immer weiter gehende Gewalten beigelegt wurden, ſo conſolidirte ſich die Gefängnißadminiſtration immer vollſtändiger in den Quartalſitzungen. Den dringendſten Mißbräuchen wurde ſtückweiſe durch einzele Geſetze abgeholfen. Durchgreifende Reformen indeſſen blieben ſchwierig, da die Gefängniſſe durch Kreisſteuer erhalten wurden, — immer mit dringender Rückſicht auf die Oekonomie des Bezirks. Es war dadurch ein Miſchſyſtem entſtanden, welches Schuld-, Unterſuchungs- und Strafgefangene, Sträflinge, Bettler und Vagabunden; ſchwere, leichte Verbrecher und bloße Uebertreter in einem Lokal und unter einer Adminiſtration vereinigte, und dadurch eine Verwaltung herausbrachte, welche ſchwerlich beſſer war als die bekannten Zuſtände der Gefängniſſe auf dem Continent.

Erſt im letzten Menſchenalter, hervorgegangen aus dringendſtem Bedürfniß, erging *eine umfaſſende Gefängnißordnung* 4. Geo. IV. c. 64, welche 22 ältere Geſetze von 1. Edw. III. bis 58. Geo. III. ganz oder theilweis aufhebt, ihrem Hauptinhalt nach aber doch nur Clauſeln älterer Geſetze conſolidirt, declarirt, fortbildet, und die Amtsgewalten der Behörden ſo erweitert, um eine fernere Benutzung adminiſtrativer Erfahrungen zu ermöglichen.

Nach der neueren Gefängnißordnung ſoll nunmehr jede Grafſchaft neben ihrem County Gaol mindeſtens *ein* Correctionshaus haben. Wenigſtens ein ſolches ſoll ferner vorhanden ſein für jeden Kreis oder ſtädtiſchen Bezirk, der ſeine geſonderte Friedenscommiſſion und eigene county rate hat. Bei der Ausführung ſind indeſſen ſehr häufig Grafſchaften und Städte zu einem Gefängniß vereinigt, ſehr gewöhnlich auch County Gaol und Correctionshaus unter einem Dach geblieben.**)

Die ordentliche Verwaltungsbehörde dafür ſind die Quartalſitzungen

und ein aus ihnen gebildeter Verwaltungsausſchuß von visiting justices. Von den feſten Beſtimmungen der Gefängnißordnung werden ausgeſchieden die Hausordnungen (rules), die einer Fortbildung durch die Quartalſitzungen unter Einwirkung des Miniſters des Innern unterliegen 5. et 6. Will. IV. c. 38 § 2.

Die ſo geſtaltete allgemeine Gefängnißordnung und ihre Zuſatzgeſetze ſoll fortan gelten für jedes beſtehende gaol, house of correction, bridewell und penitentiary in England und Wales, auch für künftig zu errichtende, die nicht ausſchließlich für Schuldgefangene beſtimmt ſind. 2. et 3. Vict. c. 56. Die Gefängnißverwaltung iſt nunmehr zuſammengeſetzt aus folgenden vielfach ineinander greifenden Faktoren.

I. Den Quartal-Sitzungen der Friedensrichter gebührt:[1])

1) die Beſchlußnahme über Neubau, Umbau und erhebliche bauliche Veränderungen der Kreisgefängniſſe. Wenn auf Vorſtellungen zweier Friedensrichter, der großen Jury, oder ſonſt, die Seſſion Kenntniß erhält von dem unzureichenden Zuſtand des Kreisgefängniſſes oder Correctionshauſes, ſo ſoll darüber in einer Generalſeſſion verhandelt werden, von welcher das Publikum durch die dreimalige Ankündigung in den Zeitungen in Kenntniß zu ſetzen iſt. Die Majorität kann darauf eine Aenderung, Erweiterung, Reparatur oder Umbau beſchließen, die erforderlichen Baucontracte eingehen, die erforderlichen Grundſtücke aufkaufen. Geſ. Ord. §§ 45, 46.

2) Die Quartalſitzungen überwachen die Ausführung der neuen Gefängnißordnung und erlaſſen insbeſondere auch die zur Durchführung des Claſſificationsſyſtems erforderlichen Anordnungen. Männliche und weibliche Gefangene ſollen unter allen Umſtänden getrennt bleiben, und dann weiter folgende ſechs Klaſſen gebildet werden: (1) Schuldner und Verhaftete wegen Ungehorſams (contempt) im Civilprozeß. (2) Strafgefangene wegen felony. (3) Strafgefangene wegen misdemeanour. (4) Unterſuchungsgefangene auf Anklage wegen felony. (5) Unterſuchungsgefangene wegen misdemeanour oder wegen Mangels an Bürgen. (6) Vagabunden. — Die erſte Klaſſe kann nur in dem gaol vorkommen, die ſechste Klaſſe nur in dem Correctionshaus; die übrigen Klaſſen ſind beiden gemeinſam.

3) Die Qu. Sessions haben das Anſtellungsrecht der Gefängnißbeamten, mit Ausnahme des Keeper of the County Gaol, für den es herkömmlich dem Sheriff verbleibt. Sie ſtellen die Etats der Beamtengehalte feſt, und können den Directoren auch

eine Penſion nach Maßgabe der Dienſtzeit und der Dienſtleiſtungen bewilligen. Das alte Syſtem der Gefängnißgebühren gaol fees iſt jetzt durchgängig aufgehoben durch 55. Geo. III. c. 50. (vgl. 56. Geo. III. c. 116), und feſte Gehalte an die Stelle geſetzt.

4) Sie ernennen einen Gefängnißverwaltungsausſchuß von zwei oder mehren Friedensrichtern als „Visitors of the Gaol and House of Correction“ in ihrem Bezirk, und laſſen ſich in der Michaelisſeſſion von dem Kreisſecretair einen Generalbericht erſtatten, begründet auf die Berichte der visiting magistrates und des Gefängnißgeiſtlichen. Der Generalbericht wird von der Seſſion geprüft, beſtätigt, vom Vorſitzenden gezeichnet und dem Miniſter des Innern eingereicht zur Vorlegung beim Parlament.

5) Für die Vollſtreckung der Strafen an jugendlichen Verbrechern[18]) können die Quartalſitzungen auch Contracte ſchließen mit den Unternehmern von Erziehungsanſtalten für verwahrloſte Kinder, reformatory schools 20. et 21. Vict. c. 55. Eine Bewilligung von Zuſchüſſen aus der Kreiskaſſe darf zunächſt zur Anlage von reformatory schools geſchehen. Es können dabei den Directoren oder Verwaltern beſondere Bedingungen geſtellt werden. Doch muß die Sitzung, in welcher darüber verhandelt werden ſoll, dem Publikum vorher bekannt gemacht werden. Die Zuſchüſſe dürfen nur zur Bauanlage, Erweiterung oder dauernden Ausſtattung ſolcher Anſtalten gegeben werden, die vom Miniſter des Innern genehmigt ſind. Durch ein ernanntes Committee kann dann auch ein Abkommen mit den Vorſtehern getroffen werden über Ablieferung jugendlicher Verbrecher, die zur Detention in eine ſolche Anſtalt verurtheilt ſind und über periodiſche Zahlung der Strafvollſtreckungskoſten. Alle Bewilligungen zu dieſen Zwecken ſind nach den Grundſätzen gewöhnlicher Gefängnißkoſten zu behandeln.

II. Der Gefängnißverwaltungsausſchuß,[2]) Visiting Justices (Gef.-Ord. § 16), wird von der Quartalſitzung aus zwei oder mehren Friedensrichtern ernannt, deren Namen dem Miniſter des Innern einzuberichten ſind. Ein Visitor muß perſönlich jedes Gefängniß mindeſtens dreimal im Quartal beſichtigen, den Zuſtand der Baulichkeiten ſo prüfen, um darauf ein Urtheil über etwa nöthige Reparaturen oder Aenderungen gründen zu können. Die Visitors haben ferner genaue Controle zu üben über die Claſſificirung, Beaufſichtigung, Beſchäftigung und den Unterricht der Gefangenen; über die Amtsführung und das Betragen der Beamten; über die Behandlung, Führung und den Zuſtand der Gefangenen; über die vor-

handenen Mittel zu ihrer Beſchäftigung und den Betrag ihres eigenen Verdienſtes; über die Ausgaben der Gefängnißverwaltung; über alle Mißbräuche im Bereich derſelben. In dringenden Fällen ſollen ſie ihre Amtsgewalt als Friedensrichter ſofort gebrauchen, und als Unterſuchungs- und Strafrichter einſchreiten. Wenn ein Strafgefangener ſich ſchuldig macht wiederholter Uebertretung der Hausordnung, oder eines Vergehens, welches die Strafgewalt des Director überſchreitet, ſo ſoll dieſer einem Visitor Bericht erſtatten: und dieſer oder ein anderer Friedensrichter des Bezirks darf dann nach gehöriger Unterſuchung und eidlichem Verhör auf engen Gewahrſam bis zu einem Monat erkennen; bei ſolchen, die wegen Felonie oder zu harter Arbeit verurtheilt ſind, auch auf körperliche Züchtigung. Gef.-Ord. § 42. Concurrirend mit den Visitors hat auch jeder einzele Friedensrichter das Recht jederzeit das Gefängniß zu betreten, und etwa bemerkte Mißbräuche der nächſten Quartalſitzung anzuzeigen. Gef.-Ord. § 17.

III. Die executiven Gefängnißbeamten zerfallen in den Direktor, Keeper, die Unterbeamten, den Gefängnißgeiſtlichen und den Gefängnißarzt, und werden (mit einer Ausnahme) von den Quartalſitzungen nach ihrem Ermeſſen ernannt und entlaſſen.

1) Der Keeper ſoll ſeine Amtswohnung im Gefängniß ſelbſt haben. Er hat bei jeder Quartalſitzung einen ſchriftlichen Bericht über den gegenwärtigen Zuſtand der Anſtalt, über die Zahl und Beſchaffenheit der Gefangenen abzuſtatten, ſich perſönlich einzufinden, und auf Verlangen eidlich alle Fragen der Friedensrichter darüber wie über den ganzen Kreis ſeiner Verwaltung zu beantworten. Er hat ein Unterſuchungs- und Strafrecht wegen folgender Vergehen: (1) Ungehorſam gegen einen Artikel der Gefängniß-Ordnung. (2) Leichtere körperliche Angriffe der Gefangenen unter einander. (3) Gottloſes Fluchen und Schwören. (4) Indecentes Betragen und unehrerbietiges Benehmen in der Capelle. (5) Abweſenheit vom Gottesdienſt ohne Urlaub. (6) Vernachläſſigung der Arbeit oder abſichtliches Verderben derſelben. Er kann deshalb nach vorgenommenem Verhör auf engen Gewahrſam in der Straf- oder Iſolirungszelle bei Waſſer und Brod bis auf acht Tage erkennen. Gef.-Ord. § 41.

2) Der Gefängnißgeiſtliche, Chaplain, wird ebenfalls von den Quartalſitzungen angeſtellt, mit einem Gehalt von 150—250 L. und kann von den Quartalſitzungen ebenſo entlaſſen werden. Gef.-Ord. §§ 28—32. Er ſoll ein clergyman der Staatskirche ſein, und bedarf einer Licenz des Biſchofs. Nach 2. et 3. Vict. c. 56 § 16 können die Quartalſitzungen auch einen assistant chaplain anſtellen,

wo die Durchschnittszahl der Gefangenen in den letzten drei Jahren 250 überstieg. Er soll ein Journal halten, und darin seine Beobachtungen eintragen, den Quartalsitzungen zur Michaelissitzung Jahresbericht zu erstatten. Gefangene anderer Confessionen können auf besonderes Verlangen von Zeit zu Zeit von einem Geistlichen besucht werden, nach näherer Bestimmung der Visitors.

3) Der Gefängnißarzt wird von den Quartalsitzungen aus der Zahl der Mitglieder des Königlichen Collegiums der Wundärzte widerruflich ernannt, unter Bestimmung seines Gehalts und der sonstigen Medicinalkosten. Er hat wöchentlich mindestens zweimal das Gefängniß zu besuchen, ein Journal zu führen zur Vorlegung bei den Quartalsitzungen, und solchen jedesmal einen Bericht über den Status des Gefängnisses und über den Gesundheitszustand der Gefangenen zu erstatten. Gef.-Ord. § 33.

4) Die executiven Unterbeamten, Hausmutter (Matron), Werkmeister, Lehrer, Schließer ꝛc. werden ebenfalls von den Quartalsitzungen angestellt und nach freiem Ermessen entlassen. Gef.-Ord. § 25. Die Quartalsitzung bestimmt zugleich die Gehalte, Remuneration und die Bedingungen der Anstellung, mit dem Rechte, solche zu ändern, herabzusetzen, zu erhöhen, zu entziehen.

IV. Die Hausordnung der Gefängnisse ist dem § 10 des Gesetzes zur gleichmäßigen Beobachtung in allen Gefängnissen einverleibt. Sie zerfällt in 24 Artikel, die an einem in die Augen fallenden Ort so angeheftet werden sollen, daß sie jeder Gefangene lesen kann. Nach § 12 der Gef.-Ord. können die Quartalsitzungen auch noch additional rules für die Verwaltung und für die Geschäftsführung der Beamten erlassen, die den Königlichen Richtern der Assise vorgelegt werden sollten, um zu attestiren, daß darin „nichts den Gesetzen Widersprechendes" enthalten sei. Die Zusätze sollen binnen 14 Tagen nach der Michaelis-Sitzung dem Minister des Innern nachrichtlich eingesandt werden, in dessen Büreau auch ein Situationsplan des Gefängnisses nach dem Maßstab von $\frac{1}{16}$ Zoll auf den Fuß und von allen späteren baulichen Aenderungen niederzulegen ist. Das spätere Gesetz 5. et 6. Will. IV. c. 38 § 5. 6 ändert das Verfahren für die rules dahin, daß am 1. November der Kreissecretair dem Minister des Innern ein Exemplar aller am 25. September in Anwendung gewesener Regulative einsendet, nebst den Entwürfen zu etwaigen neuen oder additional rules. Der Minister darf diese Entwürfe ändern, oder Zusätze dazu machen, und sie demnächst mit einem Bestätigungs-Vermerk, der ihnen bindende Kraft giebt, übersenden. Sofern der Kreis-

ſecretair die Einſendung unterläßt, kann der Miniſter am 1. Dezember die ihm nöthig ſcheinenden Regulative der Verwaltung octroyiren (certify).

V. Der Antheil der Staatsverwaltnng an dieſer Kreisgefängnißadminiſtration iſt ſchon in dem Bisherigen angedeutet.

1) Nach 5. Geo. IV. c. 85 § 8 hat der Vorſitzende der Michaelis-Quartalſitzung binnen 14 Tagen dem Miniſter des Innern einen correcten Etat aller angeſtellten Beamten, ihrer Gehalte und Emolumente einzuſenden, und in jeder folgenden Michaelisſitzung die eingetretenen Aenderungen in dieſem Etat anzuzeigen.

2) Durch 5. et 6. Will. IV. c. 38 § 7; 6. et 7. Will. IV. c. 10 wird ſodann das Amt der General-Inſpectoren, Inspectors of prisons, geſchaffen. Der Miniſter des Innern kann dazu geeignete Perſonen (nicht über fünf) ernennen, um ſammt oder ſonders jedes Gefängniß oder Correctionshaus zu viſitiren und zu inſpiciren, mit der Befugniß alle Beamte oder Unterbeamte des Gefängniſſes zu verhören, alle Bücher und Schriftſtücke der Verwaltung einzuſehen, Unterſuchungen zu halten über alle Gegenſtände der Verwaltung, und darüber am 1. Februar eines jeden Jahres dem Miniſter einen ſchriftlichen Bericht zu erſtatten zur Vorlegung beim Parlament. Vorſätzliche Hinderung (obstruction) eines ſolchen Beamten in ſeinem Amtsgeſchäft iſt mit 20 £. Buße bedroht. Auch kann der Miniſter jederzeit ſelbſt Viſitation halten oder andere Perſonen durch ſchriftliche Anweiſung dazu autoriſiren.

3) Dem Staat und der Centralverwaltung vorbehalten bleiben die Staatsgefängniſſe ***) zur Abbüßung der ſchwereren Freiheitsſtrafen, welche dem deutſchem Syſtem der Zuchthaus- und Feſtungsſtrafen entſprechen.

*) Die älteren Darſtellungen der Gefängniß-Verwaltung erſcheinen zerſtückelt, gewöhnlich unter der Rubrik des Sheriffamts, in Burn v. Gaol. Jedenfalls mußten bis zu der neuen Gefängnißordnung die Gaols und die Houses of Correction ſtreng geſchieden werden.

1) Das Common County Gaol iſt nach mittelalterlicher Verfaſſung ein Theil des Sheriff-Amts. Der Sheriff hat alſo nach der Ausdrucksweiſe der Geſetze die ihm anvertrauten Gefangenen ſicher zu transportiren, zu bewachen, Verzeichniſſe derſelben (3. H. VII. c. 3) vorzulegen den Königlichen Aſſiſenrichtern, die auch das Recht haben, Beſchwerden gegen die Gefängnißbeamten zu hören, und die Schuldigen zu beſtrafen. Alle dieſe Verantwortlichkeiten der Gefängnißbeamten ſind noch immer auf den Namen des „Sheriff" geſtellt. Schon durch dies Prinzip der Unterwerfung der Gefängnißverwaltung unter die ordentlichen Strafgerichte wurde der Sheriff aber auch den Quartalſitzungen untergeordnet. Es verſtand ſich, daß er ihren Anweiſungen

wegen der Strafvollſtreckung Folge leiſten, bei den Quartalſitzungen in Perſon, oder durch ſeinen Unterſheriff erſcheinen, ſich verantworten, Verzeichniſſe vorlegen mußte, ſich ausweiſen über die Beobachtung der Geſetze (39. Geo. III. c 67) — woraus dann durch Praxis und neuere Geſetzgebung das Oberverwaltungsrecht der Quartalſitzung ſich weiterſchreitend entwickelte

Dieſelben Grundſätze haben denn auch entſchieden über die rechtliche Behandlung der patrimonialen Reſte der Gefängnißverwaltung. Nach normanniſchem Verwaltungsrecht war das Halten eines Gefängniſſes Königliches Reſerval; ein Geſuch der Lords auf dem Reichstage zu Marlebridge um Conceſſion eigener Gefängniſſe für die Uebertreter in ihren Parks wurden abgeſchlagen. Einzelen Grundherren war wohl gelegentlich mit der Gerichtsgewalt auch ein Gefängnißrecht verliehen, welches indeſſen wegen Mißbrauchs ſehr leicht wieder eingezogen (seized) werden konnte, wie in dem viel erörterten Fall des Abt von Croyland. Unter dem Hauſe Lancaster ſcheinen Uebergriffe der Großen das st. 5. Hen. IV. c. 10 veranlaßt zu haben: „daß niemand durch „einen Friedensrichter anders als im gemeinen Grafſchaftsgefängniß eingezogen „werden ſoll, vorbehaltlich der franchise von Lords und Anderen, welche Ge„fängniſſe haben." Dies Geſetz iſt nur eine Declaration des gemeinen Rechts Coke 2. Inst. 43. Auch verliehene Gefängniſſe ſind des Königs Gefängniſſe pro bono publico 2. Inst. 589; ſie gehören dem König, obgleich ein Unterthan die custodia und Verwaltung derſelben haben mag 2. Inst. 100, 589. Die Zahl und der Umfang ſolcher Anomalien war indeſſen äußerſt geringfügig, und ſie begründeten nur eine Beſonderheit in der Nomination der Gefängnißbeamten. Die noch vorhandenen ſieben franchise prisons ſind endlich aufgehoben durch 2t. Vict. c. 22. Es waren dies das Swansea Debtors Prison für die Liberty von Gower, das Newark Liberty Prison, das Halifax Home Gaol für den Manor von Wakefield, das Forſtgefängniß und das Stadtgefängniß von Knaresborough (beide zum Herzogthum Lancaster gehörig), das Sheffield Debtors Gaol für die Liberty von Hallamshire, und das Hexham Debtors Prison.

2) Die Correctionshäuſer, houses of Correction, entſtanden in Verbindung mit der Armengeſetzgebung Eliſabeth's. Durch 6. Geo. I. c. 19 wird es geſtattet auch Unterſuchungsgefangene in dem Correctionshaus unterzubringen; durch 5. et 6. Will IV. c. 38 §§ 3, 4 wird es allgemein ausgeſprochen, daß Unterſuchungsgefangene in das dem Ort der Aſſiſen oder Seſſionen nächſtgelegene Correctionshaus abgeliefert werden, und daß es zur Aufnahme aller Arten von Strafgefangenen dienen könne. Nach 14. et 15. Vict. c. 55 § 20 können die Quartalſitzungen durch eine von dem Miniſter zu beſtätigende Order ein für allemal declariren, welches Grafſchaftsgefängniß oder Correctionshaus ſich zur Aufbewahrung der ſtädtiſchen Unterſuchungsgefangenen bis zur nächſten Aſſiſe eignet. Die beiden Klaſſen der Gefängniſſe treten alſo im Ganzen in ein concurrirendes Verhältniß, mit dem Vorbehalt, daß Schuld- und Civilgefangene dem gaol, Vagabunden dem Correctionshaus ausſchließlich vorbehalten ſind (Gef.-Ord. § 7).

3) Die neue, beide Klaſſen umfaſſende Gefängnißordnung 4. Geo. IV. c. 64 wird eingeleitet durch folgende Erwägungsgründe: „Da es „angemeſſen iſt, nicht bloß für die ſichere Aufbewahrung zu ſorgen, ſondern „auch wirkſamere Fürſorge für die Geſundheit und die Verbeſſerung der Sitten

„der Gefangenen zu treffen, und das rechte Maß der Beſtrafung zu ſichern: „und da gehörige Claſſificirung, Beaufſichtigung, regelmäßige Arbeit und Be„ſchäftigung weſentlich ſind für die Disciplin eines Gefängniſſes und für die „Beſſerung der Uebertreter: und da die jetzigen Geſetze über Trennung, Ueber„wachung, Beſchäftigung und Unterricht der Gefangenen einer Verbeſſerung und „Erweiterung bedürfen und der gleichförmigeren und ſtrengeren Durchführung, „und es deshalb angemeſſen iſt, die brauchbarſten Vorſchriften der früheren „Geſetze darüber zu conſolidiren, und einige neue Vorſchriften hinzuzufügen: „wird hiermit verordnet ꝛc."

Ergänzend zu dem nachfolgenden Syſtem der Kreisgefängniſſe gehören dann noch die polizeilichen Detentionshäuſer, lock-up-houses, welche Abſchn. VI. in Verbindung mit dem neuen Syſtem beſoldeter Polizeimannſchaften folgen.

) **Eine Statiſtik der Grafſchafts- und ſtädtiſchen Gefängniſſe und der Gefangenen geben die P. P. 1861 Vol. 60 Part I. S. 63—89. Es werden aufgezählt 155 Grafſchafts- und ſtädtiſche Gefängniſſe: darunter 9 ausſchließliche County gaols, 53 County gaols welche zugleich houses of correction ſind, 26 geſonderte County houses of correction; ſodann 56 ſtädtiſche City-, Borough-, Town-gaols und Correctionshäuſer, 6 Gefängniſſe für Diſtricte und drei geſonderte Schuldgefängniſſe. Diſtrictsgefängniſſe in libertics beſtehen: 2 für die Inſel Ely, 1 für St. Albans, 1 für Romney-Marsh, 1 für Peterborough, 1 für Ripon.

Die Geſammtzahl der Verhaftungen, unterſuchungs- und Strafhaft zuſammengenommen, betrug in dem Geſchäftsjahr 1860: Im Criminalverfahren 16,190; im ſummariſchen Strafverfahren 79,151; for want of sureties 3,309; on remand and discharge 10,964; in Schuldſachen 11,707; unter der Mutiny Act (Militärgefängniſſe) 3,961. (P. P. 1861 Vol. LX. p. XXII.). Die Geſammtſumme der Verhaftungen betrug hiernach 116,282, (85,513 männliche, 30,769 weibliche Perſonen), und durchſchnittlich waren Tag für Tag mehr als 15,000 Perſonen im Gefängniß.

Zu den Geſammtkoſten der Gefängniſſe mit 533,407 L. wurde aus den Communalſteuern beigetragen: Von den counties 287,684 L., von den cities und boroughs 96,493 L., von anderen Städten 14,608 L. (P. P. 1861 Vol. LX. p. XXIX.).

In den Grafſchaften, die aus mehren Ridings oder Divisions mit geſonderten Friedenscommiſſionen beſtehen, hat das st. 5. Geo. IV. c. 12 die beſondere Fürſorge getroffen, daß die Friedensrichter des Riding von Zeit zu Zeit zu einem Court of Sessions for the Gaol zuſammentreten. Dieſe Gaol Sessions erhalten die Gewalten der Quarter Sessions ad hoc. Zugleich wird Fürſorge für die Vertheilung der Koſtenbeiträge getroffen, und im Falle eines Streites ein Schiedsverfahren angeordnet. Andererſeits wird die Vereinigung von Gefängnißbezirken, die zur Ausführung größerer Bauten nicht die gehörigen Mittel haben, mit anderen Verbänden befördert. Der Gemeinderath einer incorporirten Stadt kann mit den Friedensrichtern einer Grafſchaft über gemeinſamen Gebrauch des Gefängniſſes contrahiren 5. Geo. IV. c. 85 §§ 1, 4; umgekehrt eine Grafſchaft mit einer Stadt wegen Benutzung des ſtädtiſchen Gefängniſſes, mit Genehmigung des Miniſters 6. et 7. Will. IV. c. 105 § 1. Mit Genehmigung des Miniſters können auch die visiting justices zweier Grafſchaften ein ſolches Abkommen treffen 16. et 17. Vict. c. 43. Endlich

wird durch 5. et 6. Vict. c. 53 die dauernde Bildung von district prisons zum gemeinschaftlichen Gebrauch für Grafschaft und Städte befördert.

1) **Die Gefängnißverwaltung der Quartalsitzungen**, beruht noch unverändert auf den Bestimmungen der Gef.-Ord. Sie können auch Darlehne dazu aufnehmen von den Commissioners of the Public Works unter Verpfändung der Kreissteuer. Zur Wiederaufbringung derselben in gesetzlich bestimmter Zeit kann nöthigenfalls eine Zusatzkreissteuer ausgeschrieben werden. Auf ausdrückliche Vorstellung, daß die vorhandene Lage des Gefängnisses ungeeignet oder ungesund ist, kann auch eine Verlegung des Gefängnisses und der damit verbundenen Räumlichkeiten zur Abhaltung von Assisen und anderer Gerichtslokale beschlossen werden; doch bedarf es darüber eines wiederholten Beschlusses in zwei Sessionen. Ueberflüssig gewordene Baulichkeiten und Bauplätze können dann auch wieder veräußert werden 7. Geo. IV. c. 18. Die Gef.-Ord. § 58—60 giebt ferner Vorschriften über das Expropriations-Verfahren. Wenn der Besitzer eines zum Bau erforderlichen Grundstücks sich weigert in Verhandlung darüber zu treten oder den angebotenen Preis anzunehmen, so soll, nach fruchtlosem Ablauf von 21 Tagen, die Sache in einer folgenden Session in Erwägung gezogen werden, nachdem das Publikum durch dreimalige Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatt davon in Kenntniß gesetzt ist. Der weigernde Interessent kann dort erscheinen, und die Gründe seiner Weigerung auseinandersetzen. Wenn dennoch beschlossen wird, auf Erwerbung des Grundstücks zu bestehen, so wird der Sheriff angewiesen, 24 qualificirte Personen zu einer Jury zu stellen, von welchen 12 ausgelooſt und eingeschworen werden, die dann nach Einnahme des Augenscheins und eidlichem Verhör von Zeugen und Sachverständigen unter Leitung der Friedensrichter, oder wenigstens zweier committirten Friedensrichter, ihr verdict über den Werth der Sache abgeben.

Die Gef.-Ord. § 49 giebt gewisse Grundzüge für die Baupläne, die mit Rücksicht auf Sicherheit, Gesundheit, Beaufsichtigung, religiösen und moralischen Unterricht der Gefangenen entworfen werden sollen, mit gesonderten Abtheilungen und luftigen Zellen. Dazu besondere Krankenzimmer für beide Geschlechter, kalte und warme Bäder, besondere Höfe zur körperlichen Bewegung für die verschiedenen Klassen; Vorschriften über die Schlafräume, Wasserversorgung, Isolirzellen zur Verbüßung von Strafen, eine Kapelle mit abgetheilten Sitzen nach Geschlechtern und Klassen. Wo in einem Kreise mehre Gefängnisse vorhanden sind, können sie auch gesondert für verschiedene Klassen von Gefangenen bestimmt werden. Wegen der Schwierigkeit der Durchführung hat indessen das Gesetz vom folgenden Jahre 5. Geo. IV. c. 85 § 10—13 einigen Spielraum in der Klassificirung gelassen, die Zutheilung nach dem Unterschied von felony und misdemeanour ist in das Ermessen der Visitors gestellt; bei Frauen genügt allenfalls eine Vertheilung in drei Klassen ꝛc. Noch einige Klassificationsregeln enthält das st. 2. et 3. Vict. c. 56. Die Trennung der felons von den Schuldgefangenen war übrigens schon durch 22. et 23. Car. II. c. 20 angeordnet.

1a) **Die Besserungsanstalten für sittlich verwahrloste Kinder**, Reformatory und Industrial schools sind neuerdings vielfach Gegenstand der Aufmerksamkeit geworden. Zu den zahlreichen Gesetzen kommt jetzt noch 24. et 25. Vict c. 113, an act for amending and consolidating the Law relating to industrial schools. Ueber die Erfolge werden jährliche General-

berichte erſtattet, z. B. Fourth Report Parl. P. 1861 No. 2874. Die Judicial Statistics, Parl. Pap. 1861 Vol. 60 pag. 92—94 geben eine Statiſtik der beſtehenden 48 Reformatory schools unter 17. et 18. Vict. c. 86 und 19. et 20. Vict. c. 109. Es wurden in dieſelben abgeliefert während des Verwaltungs-Jahres 1860 = 868 Knaben, 212 Mädchen. Dazu kommt die Middlesex industrial school unter 17. et 18. Vict. c. CLXIX., in welche 191 Knaben abgeliefert wurden. Der Beſtand der Reformatories am 1. Januar 1860 waren 1968 Knaben, 437 Mädchen; in den Middlex Industrial schools 261. Ferner befanden ſich in 12 privaten industrial schools mit Certificat nach 20. et 21. Vict. c. 48 = 124 Knaben und 42 Mädchen.

2) **Der Gefängnißverwaltungsausſchuß der** Visitors hat noch folgende Spezialbefugniſſe. Im Fall ſie eine außerordentlich gute Führung eines Gefangenen bemerken, ſollen ſie der nächſten Quartalſitzung Bericht erſtatten, damit dieſe über Befürwortung eines Begnadigungsgeſuchs beſchließe. Im Fall der Bewilligung wird dann dem entlaſſenen Sträfling die nöthige Kleidung, eine Unterſtützung von 5—20 sh. nach Ermeſſen der Visitors bewilligt. — Auch die in engen Gewahrſam geſetzten Gefangenen können von einem Visitor beſucht, und über ihre Behandlung gehört werden. Gef.-Ord. § 18. — Bei jeder Quartalſitzung haben die Visitors einen ſchriftlichen Bericht zu erſtatten über den Zuſtand eines jeden Gefängniſſes, über etwa vorgenommene oder etwa nöthige Reparaturen, Erweiterungen oder Aenderungen, über wahrgenommene oder in Erfahrung gebrachte Mißbräuche, über den Zuſtand der Gefangenen in Bezug auf ſittliche Führung, Disciplin, Beſchäftigung und harte Arbeit, und über die Befolgung der Hausordnung (rules) Gef.-Ord. § 23. — Jeder Visitor kann durch ſchriftliche Order die Beſchäftigung eines *Unterſuchungsgefangenen unter deſſen Zuſtimmung* mit einer angemeſſenen Arbeit genehmigen und dafür einen Lohn bewilligen. Gef.-Ord. § 37; jedoch vorausgeſetzt einen vollkommen freien Conſens, und niemals eine Beſchäftigung bei der Tretmühle 5. Geo. IV. c. 85 § 16. — Zwei Visitors können durch ſchriftliche Order jeden *Strafgefangenen*, der ſich nicht aus eigenen Mitteln erhält zu einer angemeſſenen nicht harten Arbeit anhalten, ſo lange es deſſen Geſundheitszuſtand geſtattet; im Fall der Weigerung braucht die Kreiskaſſe ſeine Unterhaltungskoſten nicht zu tragen (der Gefangene kann dann alſo auf Waſſer und Brod geſetzt werden) Gef.-Ord. § 38. — Dringende zur Sicherheit des Gefängniſſes nöthige Reparaturen oder bauliche Aenderungen kann in der Zwiſchenzeit der Quartalſitzungen jeder einzele Visitor anordnen, mit Vorbehalt der Berichterſtattung und Beſtätigung bei der nächſten Quartalſitzung. Gef.-Ord. § 47. — Im Falle anſteckende Krankheit oder Unglücksfälle eine ſofortige Translokation der Gefangenen nöthig machen, können die Visitors durch order unter ihrer Handſchrift und Inſiegel (bei dem Grafſchaftsgefängniß mit Zuſtimmung des Sheriff) den Director dazu anweiſen; doch muß die order der nächſten Session vorgelegt werden. Gef.-Ord. §§ 52, 53. — Dem entlaſſenen Strafgefangenen fertigen die Visitors den nöthigen Paß nebſt Signalement nach geſetzlichem Formular aus, beſtimmen ſeine Reiſeroute in der dafür beſtimmten Colonne, und weiſen das geſetzliche Meilengeld (1½ d. für die engliſche Meile) auf die Gemeindearmenkaſſe der Orte an, durch welche er paſſirt, nach Umſtänden auch eine Geldunterſtützung. 5. Geo. IV. c. 85. §§ 22—24.

3) **Die exekutiven Gefängnißbeamten** ſind in den Einzelheiten des Dienſtes

auf die Hausordnung verwieſen. Das allgemeine Geſetz ordnet ein umfaſſendes Syſtem von Berichten an, welche ihren Mittelpunkt in dem Director haben. Er hat den Aſſiſen der reiſenden Richter ſchriftlichen Bericht zu erſtatten über die zu harter Arbeit Verurtheilten und die Art ihrer Beſchäftigung. Geſ.-Ord. § 19. Am zweiten Tage nach dem Schluß jeder Criminalaſſiſe oder Quartalſitzung hat er dem Miniſter des Innern ein Verzeichniß aller Namen, Verbrechen und Urtheilsſprüche einzuſenden, bei 20 L. Buße. Geſ.-Ord. § 20. Den Quartalſitzungen ſtattet er ferner einen Spezialbericht ab, wiefern die Regulative für die Verwaltung inne gehalten, und welche Abweichungen davon etwa ſtattgefunden haben, bei 60 L. Buße. Geſ.-Ord. § 21. Eine Woche vor der Michaelis-Seſſion erſtattet er einen Jahresbericht nach vorgeſchriebenem Formular in 34 Rubriken. Geſ.-Ord. § 22. — Ueber die Beſuche des Geiſtlichen und aller ſonſt periodiſch viſitirenden Beamten ſoll ein Präſenzbuch geführt und von dem Director den Quartalſitzungen und den Visitors zur Einſicht vorgelegt werden. Geſ.-Ord. § 34.

Die Juſtiz-Statiſtik 1860 (P. P. 1861 Vol. LX. p. XXVII.) ergiebt die Summe von 2385 Gefängnißbeamten; nämlich governors und deputy governors 183; chaplains 145; surgeons 148; clerks, Lehrer ꝛc. 147; Oberwärter 263; Unterwärter 719; Andere Unterbeamte 320; — und an weiblichen Beamten: 7 Lehrerinnen, 172 Oberwärterinnen, 213 Unterwärterinnen, 68 andere weibliche Unterbeamte. Für den Director und den Geiſtlichen iſt ein Penſionirungsſyſtem eingeführt; nicht aber für die niederen Beamten.

4) **Die Artikel der Hausordnung** ſind folgende: Art. 1. Der Director ſoll im Gefängniß wohnen, darf nicht ein Unter-Sheriff oder Bailiff ſein, nicht betheiligt bei irgend einem erwerbenden Geſchäft oder bei einem Lieferungscontract für die Anſtalt. — 3. Er ſoll, ſoweit es ausführbar, alle 24 Stunden jede Abtheilung beſichtigen, jeden Gefangenen ſehen, jede Zelle beſuchen; weibliche Gefangene in Begleitung der Hausmutter. — 4. Er ſoll ein Journal führen zur Eintragung der vollſtreckten Strafen und ſonſtiger Ereigniſſe, zur Vorlegung bei den Quartalſitzungen. — 6. Klaſſificirung der Gefangenen (wie oben); ausgenommen bleiben die zu häuslichen Dienſten und als Lehrer verwendeten; auch kann der Director auf erhebliche Veranlaſſung einen Gefangenen zu einer anderen Klaſſe verſetzen, muß aber ſchleunigſt die Genehmigung der Visitors einholen. — 8. Zu harter Arbeit Verurtheilte dürfen nicht über 10 Stunden täglich zur Arbeit angehalten werden, und nicht an Sonn- und Feſttagen. — 10. Unterricht im Leſen und Schreiben nach Anordnung der Visitors. — 12. Anſchließung eines Gefangenen in Eiſen nur in Fällen dringender und unbedingter Nothwendigkeit, mit ſofortiger Anzeige an einen Visitor, und nicht über 4 Tage ohne deſſen ſchriftliche Order. — 14. Schuld- und Unterſuchungsgefangene dürfen zu angemeſſenen Stunden Speiſung, Bettung, Kleidung und andere Bedürfniſſe ſich ſelbſt beſchaffen; jedoch mit Ausſchluß von Extravaganz und Luxus. — 15. Strafgefangene erhalten Gefängnißkoſt und Kleidung, mit Vorbehalt von Ausnahmen, welche Quartalſitzungen oder Visitors für gewiſſe Klaſſen oder Umſtände geſtatten können. — 16. Der Verkehr der Unterſuchungsgefangenen mit anderen iſt mit gewiſſen Vorbehalten freigegeben; für den der Strafgefangenen mit ihren Angehörigen, und für die Correſpondenz der Gefangenen, erlaſſen die Quartalſitzungen angemeſſene Regulative. — 17, 18. Kleidung und Bettung. — 19. Die Räumlichkeiten und Wände ſind jährlich wenigſtens einmal abzuputzen

und anzuſtreichen; die Wohn-, Arbeits- und Schlafräume wöchentlich einmal oder öfter zu reinigen. — 21. 22. Verbot der Spirituoſa und des Spiels. — 24. Jeder Todesfall eines Gefangenen iſt ſofort einem Visitor und dem Coroner anzuzeigen (der ſchon nach der mittelalterlichen Geſetzgebung über ſolche Todesfälle inquest zu halten hat).

5) **Das Syſtem der Berichterſtattungen** an die Centralverwaltung iſt neuerdings vereinfacht. Nach § 24 der Geſ.-Ord. ſollte in jeder Michaelis-Quartalſitzung ein Generalbericht von dem Kreisſecretair zuſammengeſtellt werden aus dem Jahresbericht der viſitirenden Friedensrichter und aus den Berichten der Gefängnißdirectoren. Der Generalbericht ſollte von den Friedensrichtern genehmigt, vom Vorſitzenden gezeichnet, mit einer Abſchrift der ſtatiſtiſchen Tabellen (B) dem Miniſter des Innern überreicht werden zur Vorlegung beim Parlament. Durch 21. et 22. Viet. c. 68 ſind indeſſen die Berichterſtattungen der Friedensrichter an den Miniſter nach 4. Geo. IV. c. 64 § 24; 2. et 3. Viet. c. 56 § 10 wieder aufgehoben.

***) **Die Staatsgefängniſſe** zur Abbüßung der ſchwereren Freiheitsſtrafen ſind theils durch allgemeine, theils durch Spezial-Geſetze geordnet: die Penitentiary zu Millbank durch 56. Geo. III. c. 63; 6. et 7. Viet. c. 82; das Muſtergefängniß zu Pentonville durch 5. et 6. Viet. c. 29. — Ebenſo das Centralſchuldgefängniß Queen's Prison 5. et 6. Viet. c. 22, welches die früheren Gefangenen aus dem Queen's Bench Prison, Fleet Prison und der Marshalsea aufnimmt (vgl. den Report darüber in den Parl. Papers 1814/15. No. 152 Vol. IV. 531). Die 10 Staatsgefängniſſe von Pentonville, Millbank, Portland, Portsmouth, Chatham, Dartmore, Lewes, Parkhurst, Brixton, Fulham, hatten am 1. Januar 1860 einen Beſtand von 6650 männlichen, 1202 weiblichen Gefangenen. Parl. P. 1861 Vol. LX. pag. XXX. Gegenſtand einer eigenen Literatur iſt die Reform des engliſchen Gefängnißweſens, ſowie das reiche Material der Reports darüber und die Berichte der Generalinſpektoren. Den neueſten 27. Generalbericht enthalten die Parl. P. 1862 No. 2991.

§ 62a.

Verwaltung der Kreisirrenhäuſer und Aufſicht über die Privatirrenhäuſer. Lunatic Asylums.

Dieſer letzte Gegenſtand friedensrichterlicher Adminiſtration durch die Quartalſitzungen und deren Verwaltungsausſchüſſe datirt erſt aus dem neunzehnten Jahrhundert.*) Bis zum Anfang deſſelben war die öffentliche Fürſorge für die Gemüthskranken, lunatics und idiots, überaus mangelhaft geblieben. Das gerichtliche und vormundſchaftliche Verfahren ſtand unter dem Lordkanzler mit ſchwerfälligen und veralteten Büreauformen. Die Erhaltung armer Gemüthskranker blieb der Kirchſpielsarmenpflege überlaſſen, die ſich durch Unterbringung in Hospitälern, Arbeitshäuſern und bei Privatperſonen helfen mußte. Für die

der Criminaljuſtiz anheimfallenden lunatics war außer den Hospitälern und Gefängniſſen kein Unterkommen zu finden. Die Zahl der in England vorhandenen öffentlichen Irrenhäuſer älterer Stiftung war nun aber bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts ſehr klein. Es waren ſolche in Bethlem, London (geſtiftet 1547), St. Peter's Hospital, Bristol (1696), Bethel Hospital, Norwich (1713), St. Luke's (1751), zwei Häuſer in York (1777, 1796), Liverpool (1792). Dieſe wenigen Häuſer waren überfüllt, und der Mangel an öffentlichen Irrenanſtalten um ſo beunruhigender, als man ſtatiſtiſch eine verhältnißmäßige Zunahme der Geiſteskrankheiten in England zu bemerken glaubte. Es wird daher die Errichtung von Grafſchafts- und Stadt-Irrenhäuſern vorgeſchrieben durch 48. Geo. III. c. 96; 4. Geo. IV. c. 40; 11. Geo. IV. c. 1, an deren Stelle ſpäter das Hauptgeſetz 8. et 9. Vict. c. 126 tritt, mit Zuſatzakten 9. et 10. Vict. c. 84; 10. et 11. Vict. c. 43. Nach dieſen Geſetzen ſollen die Friedensrichter der Grafſchaft ſowie der Städte mit eigener Friedenscommiſſion überall beſchaffen ein Irrenhaus für gemüthskranke Arme und criminals, entweder geſondert für ſich, oder in Verein mit anderen Grafſchaften oder Städten, oder mit den Unternehmern einer ſchon beſtehenden Privat-Irrenanſtalt. Die Koſten ſind aus der County Rate beziehungsweiſe Borough Rate zu beſtreiten. Baupläne, Vereinbarungen mit anderen Irrenanſtalten und alle rules und regulations ſind den Commissioners in lunacy, alle Contracte und Etats dem Miniſter des Innern zur Beſtätigung vorzulegen. Zugleich ſoll durch eine Reihe formeller Vorſchriften dem mannigfaltigen Mißbrauch bei der Aufnahme in ſolche Anſtalten vorgebeugt werden.

Dieſe öffentlichen Irrenhäuſer haben nun ihre Beſtimmung in einer doppelten Richtung:

1) Zur Unterbringung der der Armenverwaltung anheimfallenden Gemüthskranken, pauper lunatics, die zwar in großer Zahl in die Arbeitshäuſer der neuen Kreisarmenverbände aufgenommen werden; doch ſo, daß gefährliche (dangerous) Gemüthskranke nicht länger als 14 Tage darin bleiben dürfen, dann aber in Irrenanſtalten untergebracht werden müſſen.

2) Zur Unterbringung der criminal lunatics, lunatics suspected of crime, die wieder in mehre Unterklaſſen zerfallen: (1) ſolche, welche im ordentlichen Strafprozeß von der Jury als gemüthskrank freigeſprochen ſind, acquitted insane by jury; (2) ſolche, die unter Anklage geſtellt beim Beginn des Hauptverfahrens durch eine zu dem Zweck gebildete Jury als gemüthskrank befunden ſind, found

insane by jury. (3) ſolche, die von den Friedensrichtern als gemüthskrank überwieſen ſind, insane committed by justices. (4) ſolche, die von den Friedensrichtern überwieſen ſind als ergriffen unter Umſtänden, welche Gemüthskrankheit und eine Neigung zur Begehung eines Verbrechens anzeigen, oder welche ſich umhertreibend ohne gehörige Aufſicht gefunden ſind, dangerous lunatics committed by justices. (5) ſolche Angeſchuldigte, welche bei ihrer Ueberweiſung zum Hauptverfahren dem Miniſter des Innern als gemüthskrank bezeichnet, und brevi manu im adminiſtrativen Wege nach st. 3. et 4. Vict. c. 54 einem Irrenhaus überwieſen ſind, by order of secretary of state. (6) ſolche, welche in den Strafgefängniſſen als gemüthskrank befunden, aus dem Strafgefängniß dem Irrenhaus überwieſen werden, convicts becoming insane (zuſammen gegen 1000 Perſonen alljährlich).

Für beide Klaſſen, von denen die armen Gemüthskranken die bei weitem zahlreichere Gruppe bilden, ſind nunmehr die Kreisirrenhäuſer beſtimmt, unter einer friedensrichterlichen Verwaltung analog der Gefängnißverwaltung. Unter Aufhebung der früheren Geſetze conſolidirt ſodann das st. 16. et 17. Vict. c. 97 im Weſentlichen die bisher ſchon geltenden Grundſätze als „Lunatic Asylums Act 1853“ in 136 Artikeln:

I. Die Quartalſitzungen[1]) aller Grafſchaften und Städte, welche noch kein eigenes Irrenhaus haben, ſollen für ein ſolches ſorgen (§ 2) und werden event. durch den Miniſter dazu angehalten (§ 29). Jede Stadt, die nicht wenigſtens ſechs eigene Friedensrichter hat, ſoll ſich der Grafſchaft anſchließen, in der ſie liegt, und kann auch wider ihren Willen durch den Miniſter des Innern ſo unirt werden (§§ 9, 10). In Städten mit eigener Polizeiverwaltung ſoll der Gemeinderath die Functionen der Quartalſitzungen üben und das Committee of Visitors ernennen. Andere Städte und Freibezirke ſind für die Irrenverwaltung der Grafſchaft zu annectiren und als Theile der Grafſchaft zu beſteuern (§ 131).

II. Die Quartalſitzungen haben aus ihrer Mitte ein Committee[2]) zu ernennen, zunächſt zur Anſchaffung eines Irrenhauſes oder zur Vereinbarung mit einer anderen Grafſchaft, Stadt, ꝛc. (§§ 3, 4). Nach der Beſchaffung der Anſtalt tritt das Committee of Visitors als Oberbehörde für die laufende Verwaltung ein, und zwar ein beſonderes für jede Anſtalt, mit einem Chairman und Secretair (§§ 24—26). Die Committees ſchon beſtehender Anſtalten können ſich nach vorgeſchriebenem Contractsformular zu einer Anſtalt vereinigen (§ 5, 10). Die Visitors können wegen Aufnahme armer

Gemüthskranker auch mit anderen Kreis-Irrenhäusern oder conceſſionirten Privatanſtalten Contracte ſchließen (§ 42). Ihre general rules oder Verwaltungsregulative ſind in Uebereinſtimmung mit den Normativbeſtimmungen des Miniſters des Innern zu erlaſſen und dem Miniſter zur Beſtätigung vorzulegen (§ 53). Sie fixiren die Taxe für die Aufnahme eines Kranken, doch nicht über 4ʒ Thlr. G. wöchentlich, wenn nicht die Quartalſitzungen einen höheren Satz genehmigen (§ 54). Sie haben wenigſtens alle zwei Monat einmal die Anſtalt zu viſitiren, jährlich einmal Generalbericht den Quartalſitzungen zu erſtatten und den Commissioners in lunacy abſchriftlich einzureichen (§ 62). Alle beſoldeten Beamten, namentlich der Geiſtliche, Arzt, Secretair, Rendant und die ſonſt nöthigen Beamten und Diener werden von den Visitors ernannt, auch können Penſionen bis auf ʒ des Gehalts bewilligt werden (§§ 55—57). Wo über 100 Kranke ſind, bedarf es ſtets eines reſidirenden Medical Attendant. Der Secretair hat vollſtändige Verzeichniſſe der Aufgenommenen zu führen und nebſt Abſchrift der Annahmeorders und der ärztlichen Atteſte den Commissioners einzuſenden (§ 89). Todesfälle ſind dem Civilſtandsbeamten, den Commissioners und den Armenunterſtützungsbeamten anzuzeigen (§ 92).

Für die in die Anſtalt aufgenommenen pauper lunatics tritt noch eine beſondere Controle der Armenverwaltung ein. Die Secretaire der Armenverbände haben jährliche Verzeichniſſe der geiſteskranken Armen einzureichen. Armenarzt, guardians und Armenaufſeher können die aus ihrem Bezirk in die Anſtalt aufgenommenen Kranken von Zeit zu Zeit viſitiren (§ 65). Auch die nicht in eine Irrenanſtalt Aufgenommenen ſind wenigſtens vierteljährlich einmal von dem Bezirksarmenarzt zu beſuchen und Verzeichniſſe derſelben den Commissioners in Lunacy einzuſenden (§ 66).

III. Die einzelen Friedensrichter haben die ſummariſche Unterſuchung über den Gemüthszuſtand zu führen und die orders über die Aufnahme der pauper und criminal lunatics zu erlaſſen. Die detaillirten Vorſchriften [3]) darüber, welche die öfter vorgekommenen Mißbräuche in Zukunft verhüten ſollen, ſind aus den älteren Geſetzen wieder aufgenommen. Die einzelen Friedensrichter haben auch noch die generelle Befugniß, die Armenbeamten zur Erhaltung gemüthskranker Perſonen anzuweiſen (§ 96). Je zwei Friedensrichter entſcheiden über Niederlaſſungsrecht und Unterſtützungspflicht, und erlaſſen demgemäß die Zahlungsorders (§ 97). In Fällen, wo das Heimathsrecht nicht zu ermitteln, trägt die Grafſchaft die nöthigen Koſten (§ 98). — Ueberall vorbehalten Appellation an die Quartalſitzungen (§ 128).

IV. Eine allgemeine adminiſtrative Aufſicht über die Privat-Irrenanſtalten wurde zuerſt durch 14. Geo. III. c. 49; 26. Geo. III. c. 91 zur Milderung der ärgſten Mißbräuche eingeführt. Dann folgt eine Erweiterung dieſes Syſtems durch 2. et 3. Will. IV. c. 107; 3. et 4. Will. IV. c. 64; 5. et 6. Will. IV. c. 22; 1. et 2. Vict. c. 73; 5. Vict. c. 4; 5. et 6. Vict. c. 87, namentlich durch Einſetzung einer Staatsaufſichtsbehörde, Conceſſionirung und Viſitation der Irrenanſtalten. Unter Aufhebung dieſer früheren Geſetze erfolgt dann wieder eine Conſolidirung in 8. et 9. Vict. c. 100. Die Hauptpunkte ſind:

1) Alle Privat-Irrenanſtalten bedürfen einer obrigkeitlichen Conceſſion, welche in dem hauptſtädtiſchen Bezirk von der Centralbehörde, in den Provinzen von den Quarter Sessions ertheilt wird auf höchſtens 13 Monate, nach Ablauf deren die Conceſſion zu erneuern iſt.

2) Alle Irrenhäuſer unterliegen gewiſſen geſundheitspolizeilichen Regulativen. Häuſer mit 100 und mehren Kranken müſſen einen resident medical attendant haben. Ueberhaupt ſuchte man die ſchlimmſten Mißbräuche der auf Privatſpekulation angelegten Irrenhäuſer, welche unter unfähigen Direktoren maſſenweis Kranke zu niedrigen Preiſen aufnahmen, durch einige Beſchränkungen zu mildern.

3) Alle Irrenhäuſer unterliegen einer periodiſchen Viſitation. Die Friedensrichter haben für jedes von ihnen conceſſionirte Haus eine Commiſſion zu ernennen, beſtehend aus drei Friedensrichtern, einem Arzt, Wundarzt oder Apotheker. Die Commiſſarien ſollen jährlich zweimal in unbeſtimmten Zwiſchenräumen viſitiren, können jede Stunde, auch zur Nachtzeit, das Haus betreten; können jeden ohne genügenden Grund Detinirten freilaſſen, mit Ausnahme der durch gerichtliches Decret Aufgenommenen. Verhehlung gewiſſer Umſtände vor den Commissioners wird an dem Beſitzer des Hauſes mit geſetzlichen Strafen geahndet. Die Visitors berichten dann wieder an die Centralbehörde.

V. Die adminiſtrative Staatsbehörde für das ganze Gebiet bilden die Commissioners in Lunacy, welche analog dem Armenamt über die alten Amtsgewalten der Friedensrichter vielfach übergreifen, untergeordnet dem Departement des Lord Kanzlers, dem ſie jährlich einen Generalbericht erſtatten. Die Commiſſarien ſollen einmal jährlich die öffentlichen Irrenhäuſer viſitiren, ſowie die Gefängniſſe und Arbeitshäuſer, in welchen Gemüthskranke detinirt werden, und Bericht erſtatten über den Zuſtand, das Syſtem und die Regulative dieſer Anſtalt. Der Lord Kanzler oder ein Staatsſecretair kann

auch durch commission jederzeit unterſuchen laſſen den Zuſtand eines jeden Geiſteskranken, der unter Obhut eines Curators oder einer anderen Perſon oder ſonſt unter irgend einer Beſchränkung als gemüthskrank detinirt wird. Dies Viſitationsrecht erſtreckt ſich nun auch auf das Königliche Hospital von Bethlehem, welches von den Beſtimmungen der Irrengeſetzgebung früher ausgenommen war.

*) Die öffentliche Fürſorge für das Irrenweſen war in der erſten Auflage im Anſchluß an die Armenverwaltung Cap. IX. § 110 behandelt, iſt aber in der neuen Auflage hierher geſtellt worden, da die ökonomiſche Seite der Armenverwaltung dabei mehr zurücktritt, der Schwerpunkt vielmehr in der friedensrichterlichen Verwaltung, alſo in den von der polizeilichen Seite aus getroffenen Maßregeln liegt.

Ueber das Geſchichtliche vgl. Blackstone und die Rechtswörterbücher v. Idiots, Lunatics. Das engliſche Rechtsſyſtem berührt die lunatics und idiots von einem vierfachen Geſichtspunkt aus: (1) vom Standpunkt ihrer ſtrafrechtlichen Zurechnung; auch die als unzurechnungsfähig Freigeſprochenen können „nach Ermeſſen der Krone" in ſichern Gewahrſam genommen werden 39. et 40. Geo. III. c. 94; 1. et 2. Vict. c. 14; (2) von dem Geſichtspunkt einer nothwendigen Bevormundung, verbunden mit einer Beſchränkung der Vermögensverwaltung und der perſönlichen Freiheit; nach Aufhebung des alten court of wards fiel dieſer Zweig der Königlichen Prärogative durch Spezialcommiſſion dem Lord Kanzler zu, gehandhabt durch ſogenannte writs de lunatico inquirendo; (3) vom Standpunkt einer polizeilichen Fürſorge ſoll der Staat dem Geiſteskranken Schutz gegen Mißhandlungen gewähren, eine gewiſſe geſundheitspolizeiliche Aufſicht führen, und die Einſperrung von Perſonen unter dem falſchen Vorgeben einer Geiſteskrankheit verhindern; (4) vom Standpunkt der Armenpflege aus fallen geiſteskranke Arme in die Categorie der unbedingt vom Armenverband zu Unterſtützenden. In allen vier Richtungen war die frühere engliſche Geſetzgebung äußerſt mangelhaft; im letzten Menſchenalter iſt man aber eifrig bemüht geweſen das Verſäumte von Staatswegen nachzuholen durch Einſetzung einer Behörde für das gerichtliche Verfahren bei Wahn- und Blödſinnigkeitserklärungen (Masters in lunacy), einer Vormundſchaftscommiſſion über ſolche Perſonen (Visitors of lunacy), und einer Staatsaufſichtsbehörde über das geſammte Irrenweſen (Commissioners in lunacy, 8. et 9. Vict. c. 100). Dieſe ſtaatliche Seite der Verwaltung gehört in das Syſtem der Staatsverwaltung (Gneist, Bd. I. § 128). Das gerichtliche Verfahren bei Wahn- und Blödſinnigkeitserklärungen iſt reformirt durch die Lunacy Regulation Act 1853, 16. et 17. Vict. c. 70.

Für das Communalweſen dagegen kommt die Behandlung der Irren in Betracht: 1) als Theil der Armenverwaltung, welche die Geiſteskranken theils in den Arbeitshäuſern, theils in beſonderen Kreis- und ſtädtiſchen Irrenhäuſern unterzubringen hat; 2) als Theil der Polizeiverwaltung, wonach die Quartalſitzungen der Friedensrichter das Viſitationsrecht über die Irrenhäuſer der Provinz zu führen, Privatanſtalten zu conceſſioniren und zu beaufſichtigen haben.

Reports über die älteren Zuſtände, durch welche die neue Geſetzgebung

hervargerufen iſt, enthalten die Parl. Papers 1807 No. 39 (in der Sammlung der älteren Reports Vol. II. p. 69); ferner die Parl. Papers 1814 No. 296 (Sammlung Vol. IV. p. 800, 801); drei Reports van 1816 ebendaſelbſt Vol. VI. p. 249, 349, 353. Die neuere Geſetzgebung hat die Zuſatz- und Conſolidatiansgeſetze in dieſem Gebiete ſa gehäuft, daß die neueſte Amendment Act 25. et 26. Vict. c. 111 in augenſcheinliche Verlegenheit gekammen iſt, wie die vorhandenen Geſetze überſichtlich zu bezeichnen. Dies neueſte Geſetz bezieht ſich wieder auf die adminiſtrative Behandlung der Irrenhäuſer und der Gemüthskranken überhaupt, jedoch mit Ausſchluß der criminal lunatics. Die Zuſätze daraus ſind in den falgenden Naten berückſichtigt.

1) Den Quartalſitzungen fallen auf dieſem Gebiet nur die allgemeinen Maßregeln der Anlage der Irrenhäuſer zu, während die Regulative und alles Speziellere dem Cammittee der Visitors zufällt Uebrigens iſt die Errichtung der Graffchafts-Irrenanſtalten ziemlich langſam vargeſchritten. Im Jahre 1843 waren 12 County Asylums vorhanden, 5 County and subscription, 11 zum Theil auf milden Stiftungen bernhend, 1 für Militär, 1 für Marine, und 142 Privatanſtalten, van denen 14 für die Aufnahme van Armen benutzt wurden. Seitdem iſt die Zahl der öffentlichen Anſtalten erheblich gewachſen, die meiſten auf 150—400 Kranke berechnet, übrigens ziemlich theuer gebaut. (ſ. Nate **)

Zuſätze über Nebenpunkte enthält nach 18. et 19. Vict. c. 105; 19. et 20. Vict. c. 87. Nach 25. et 26. Vict. c. 111 § 4 ſind die Anlagepläne der Visitors, wenn ſie van den Quartalſitzungen nicht genehmigt werden, dem Miniſter des Innern zur weiteren Veranlaſſung zu ſubmittiren.

2) Das Committee of Visitors beſtimmt in Gemäßheit der Regulative auch die Zahl, Amtsſtellung und Gehalte der Beamten und Diener, ſowie die Taxe, welche wöchentlich für jeden Kranken zu zahlen iſt, hat auch das Entlaſſungsrecht der Beamten. Man hat ferner dabei Bedacht genammen auf eine zweckmäßige Claſſificirung der Irren; die Scheidung der heilbaren nnd unheilbaren iſt ſpäter auch geſetzlich vargeſchrieben. Ein langer Streit wurde geführt, ab dem Arzt ader dem Oekonomieverwalter die oberſte Leitung einzuräumen, nnd über das nonrestraint system, d. i. die Abſchaffung der körperlichen Züchtigung. Die erfahrungsmäßig bewährten Grundſätze kammen dann allmälig durch die Regulative zur Geltung.

3) Die Aufnahme in das Irrenhaus ſetzt nach den verſchiedenen Geſetzen varaus:

1. Bei gemüthskranken Armen eine ſummariſche Varunterſuchung. Der angebliche Gemüthskranke wird durch die Armenaufſeher einem Friedensrichter zum Verhör vargeführt, im Nathfall auch dem Geiſtlichen im Verein mit einem Armenaufſeher. In beiden Fällen iſt die Aſſiſtenz einer Medizinalperſan nöthig. Erſt nach dieſer Unterſuchung wird die Aufnahmeardar in das Irrenhaus und die Zahlungsarder wegen der Kaſten an das Kirchſpiel der Niederlaſſung erlaſſen (vgl. 25. et 26. Vict. c. 111 § 19, 31, 34).

2. Analag iſt das Verfahren bei vagabundirenden Geiſteskranken, auch wenn ſie keinem beſtimmten Kirchſpiel zur Laſt fallen. Die Order wird in dieſem Falle, nach Anhörung einer Medizinalperſan, van zwei Friedensrichtern erlaſſen, welche zugleich die alimentatianspflichtigen Verwandten oder das

etwanige eigene Vermögen des Gemüthskranken heranziehen, event. den Heimathsort nach Möglichkeit zu ermitteln suchen.

3. Wegen der gemüthskranken criminals bestimmt zunächst das st. 1. et 2. Vict. c. 14, daß wenn Jemand betroffen wird unter Umständen, welche eine Gemüthszerrüttung und den Vorsatz anzeigen, eine strafbare Handlung zu begehen, je zwei Friedensrichter mit Zuziehung eines Arztes den Gemüthszustand feststellen und die Annahmeorder erlassen sollen. Nach 3. et 4. Vict. c. 54 sollen verhaftete Personen, die, zu Criminalstrafe verurtheilt oder unter Anklage gestellt, geisteskrank befunden werden, auf Attest von zwei Friedensrichtern und zwei Aerzten oder Wundärzten durch Order des Ministers des Innern in eine Irrenanstalt gebracht werden. In analoger Weise können auch die wegen Gemüthskrankheit Freigesprochenen durch ministerielle Order in eine Irrenanstalt gebracht werden. Ein gleiches Verfahren ist in diesen Fällen nothwendig zur Entlassung nach festgestellter Genesung.

Zum Zweck einer potizeilichen Controle sollen die Armenaufseher alljährlich einmal den kleinen Bezirkssitzungen ein Verzeichniß aller geisteskranken Personen ihrer Gemeinde nach gesetzlichem Formular einreichen. Auch können je zwei Friedensrichter nach vorgängiger ärztlicher Untersuchung ex officio die Abführung eines Armen in das Irrenhaus veranlassen. Andererseits bedarf es auch einer Order zweier Friedensrichter und ärztlicher Untersuchung bevor ein Detinirter als geheilt entlassen werden darf.

Vorbehalten bleibt eine Appellation an die Quartalsitzungen, denen auch jeder Friedensrichter jeden einzelen Fall einer erlassenen oder einer verweigerten Order einzuberichten hat.

4) Die Concessionirung der Privatirrenhäuser ist vertheilt zwischen die Centralbehörde und die Quartalsitzungen. Die letzteren sollen jetzt die Concession erst ertheilen, wenn eine Inspektion durch die commissioners vorangegangen ist. 25. et 26. Vict. c. 111 § 14. Wird die Erneuerung einer Concession verweigert, so soll an den Lord Kanzler berichtet werden, der innerhalb eines Monats die Weigerung formell bestätigt, was auch stillschweigend angenommen wird, wenn kein anderer Bescheid erfolgt.

Haltung eines unconcessionirten Hauses, Vorlegung unrichtiger Pläne bei Nachsuchung der Concession, Aufnahme eines Kranken ohne ärztliches Attest nach gesetzlich vorgeschriebenem Formular, oder eines armen Kranken ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Orders, wird als arbiträr zu strafendes misdemeanour behandelt. Ebenso die unterlassene Anzeige von der Aufnahme und Entlassung und von den Todesfällen bei der Aufsichtsbehörde. Für alle diese Akte sind genaue Formulare vom Gesetz vorgeschrieben. Privathäuser sind von der Beobachtung dieser strengen Vorschriften nur dann befreit, wenn sie sich auf ein oder zwei Kranke beschränken.

**) Eine Generalstatistik des Irrenwesens ergiebt sich aus den Generalberichten, welche die commissioners alljährlich zu erstatten haben. Den 16. Jahresbericht enthalten die Parl. P. 1862 No. 417. Aus der Reihe der älteren Berichte giebt beispielsweise der Report der Commissioners in Lunacy von 1854 Spezialtabellen über den damaligen Zustand von 181 Irrenhäusern. Darunter sind Nr. 1—33 die County Asylums; dann folgen die städtischen und größeren sonstigen Irrenanstalten; am Schluß eine summarische Uebersicht der

kleinen Häuſer. Seite 61 wird ſodann folgende ſummariſche Statiſtik vom 1. Januar 1854 gegeben.

	Private:	Arme:	Summe:	Gerichtl. Erklärte:	Sträflinge:	auf Koſten der Kreiſe.
in Asylums	293	12,669	12,962	10	241	833
„ Krankenanſtalten	1,397	216	1,613	23	111	13
conceſſ. Häuſern in London	1,206	1,141	2,347	88	26	147
conceſſ. Häuſern i. d. Provinzen	1,533	1,000	2,533	105	145	85
im Marine Hospital	109	—	109			
„ Militärirrenhaus	95	—	95			
Summe:	4,633	15,026	19,659	226	523	1,078

Eine Ueberſicht über alle Lunatic Asylums in England und Wales mit dem Datum der Errichtung, Baukoſten, Zahl der Patienten am 1. Januar 1858 und den Geſammtkoſten; ſowie die Zahl der conceſſionirten Privatanſtalten und ihre Patienten geben die P. P. 1858 No. 299 XLIX. part I. 355. Einen ſpäteren Bericht darüber enthalten die Parl. P. 1861 Vol. 57 pag. 541.

Die jetzige Zahl der county asylums iſt etwa 40, da für Cardigan, Glamorgan, Cumberland, Westmoreland noch kein Irrenhaus beſteht, und 18 andere Grafſchaften 6 gemeinſame Irrenhäuſer angelegt haben. (P. P. 1861 Vol. LXII. Part III. S. 126).

Die Zahl der Gemüthskranken war am 1. Januar 1860 folgende:

I. auf Privatkoſten: In Grafſchafts- und ſtädtiſchen Irrenhäuſern 227; in Hospitälern 1752; in conceſſionirten Häuſern 2948 — Summa 4927.

II. Arme Gemüthskranke: (1) in Grafſchafts- und ſtädtiſchen Irrenhäuſern 17,205; (2) in Hospitälern 233; (3) in conceſſionirten Häuſern 1352; (4) in union workhouses 8210; (5) in Privathäuſern 5989 — Summa 32,989.

III. criminal lunatics 737; (P. P. 1861 Vol. LXII. Part III. Seite 125).

Die Geſammtzahl der Gemüthskranken in Heilanſtalten vertheilte ſich am 1. Januar 1860 wie folgt: In county and borough asylums 17,436; in Hospitälern 1849; in metropolitan licensed houses 1944; in provincial licensed houses 2356; in royal naval hospital 136 — Summa 23,721. (P. P. 1861 Vol. LXII. Part III. S. 125).

Unter den criminal lunatics insbeſondere befanden ſich 1860 folgende Rubriken: Found Insane by Jury 142; Acquitted Insane 132; Insane committed by Justices 78; Dangerous Lunatics committed by Justices 14; Order of Secretary of State 591. — Summa 957. Davon fielen der County-Rate zur Laſt 4061 L., dem Borough fund 881 L., den Kirchſpielen 589 L., dem Staatsſchatz 13,044 L., Privatmitteln 1664 L. Dieſe criminal lunatics vertheilten ſich auf 35 County Asylums, 1 Borough Asylum, 3 Hospitäler, 7 conceſſionirte Irrenhäuſer in London, 12 conceſſionirte Irrenhäuſer in den Provinzen und 1 Armenverbandshaus (Judicial Statistics part I. P. P. 1861 Vol. 60 p. 95 96). Das ergänzende Geſetz über die Behandlung der criminal lunatics iſt st. 23. et 24. Vict. c. 75, parallel gehend dem st. 25. et 26. Vict. c. 11 für das ganze übrige Gebiet.

Viertes Capitel. V. Abſchnitt.

Die Theilnahme der Grafſchaftseinſaſſen an der Strafjuſtiz- und Polizeiverwaltung der Grafſchaft.

---

§ 63.

Die Urtheilsjury in Strafſachen.

Die bisherige Darſtellung dieſes Capitels ergiebt nur eine Theilnahme der höheren Stände in obrigkeitlichen Ehrenämtern, aus der ſich die heutige Stellung der regierenden Klaſſen vorzugsweiſe entwickelt hat. Wie hoch man auch die Tüchtigkeit derſelben veranſchlagen mag, ſo würde doch weder der Geiſt des Selfgovernment, noch die Einheit und Harmonie des ganzen Staatslebens daraus hervorgegangen ſein, wenn nicht auch auf dieſem Gebiet eine weite Betheiligung der geſammten Grafſchaft hinzugetreten wäre, die ſich in folgenden 3 Punkten äußert:

1. Unmittelbare Theilnahme der Mittelſtände an dem Strafurtheil im ordentlichen Strafverfahren, als petty jury, Urtheils-Jury.

2. Entſcheidung der grand jury, Anklagejury, über die Verſetzung in den Anklageſtand im ordentlichen Verfahren.

3. Betheiligung des geſammten Publikums an der Strafverfolgung durch Anklagepflicht und Zeugnißpflicht.

Ich beginne mit der Urtheilsjury, die ſich am nächſten an die richterliche Thätigkeit der Friedensrichter anſchließt. Sie iſt die mittelalterliche Theilnahme der Gemeinde am Gericht, zuſammengeſchmolzen zu einer Entſcheidung über die question of fact, ſeitdem das neuere Staatsweſen zu einer Einheit des Rechts fortgeſchritten war, in welcher nur ernannte Richter das poſitiv feſtgeſtellte Recht anwenden, nicht

aber die einzelen Kreis- und Gemeindeverbände ſich ihr eigenes Recht finden können. Es iſt die höhere, reifere Stufe des Gemeinweſens, auf welcher an die Stelle der „Rechtsfindung" die Rechtsanwendung tritt. Die question of fact umfaßt aber im Strafprozeß, ebenſo wie der altgermaniſche Beweis, weſentlich die ganze Schuldfrage, die durch die Frageſtellung der Anklageacte auf ein „Schuldig" oder „Nichtſchuldig" zur Beantwortung der Jury geſtellt wird. Sie tritt zu dieſem Zwecke ſowohl den Aſſiſen der reiſenden Richter wie den Quartalſitzungen der Friedensrichter hinzu, ſie tritt alſo überall ein, wo in dem ordentlichen Strafverfahren erkannt wird, im Gegenſatz der feſtbegrenzten Fälle, in welchen ſummariſch, d. h. ohne Jury auf geringere Geld-, Gefängniß- und Körperſtrafen erkannt werden darf. Die Anwendung der Criminaljury trat im Jahre 1860 in 15,999 Fällen ein; in den vorangegangenen 10 Jahren war die Zahl der Fälle durchſchnittlich 27,000 geweſen. Bei den Aſſiſen der reiſenden Richter dient jetzt daſſelbe Perſonal zur Bildung der Juries in Civil- und Strafprozeſſen, und iſt in dieſer Verbindung ſchon oben (§ 25) erörtert. Es iſt aber hier, wo die ſtärkere und häufigere Mitwirkung der Jury eintritt, vorzugsweiſe die praktiſche Geſtaltung des Geſchwornendienſtes in's Auge zu faſſen. Es kommt dabei auf drei weſentliche Akte an: die Bildung der Urliſte, der Dienſtliſte und die Ausloſung der zwölf Geſchwornen für den einzelen Fall.

1. Die Bildung der Urliſte[1]) ſcheidet vorweg diejenigen aus, welche wegen Mangels des Staatsbürgerrechts, Minderjährigkeit oder Mangels der bürgerlichen Ehre zum Gemeindedienſt unfähig ſind. Sodann diejenigen, die wegen mangelnden Vermögens nicht zu regelmäßigem, unentgeltlichem Dienſt herangezogen werden können. Es entſtand daraus ſchon im Mittelalter die Beſchränkung des Geſchwornendienſtes auf 40 sh. freeholders. Das Geſetz 4. et 5. Will. et Mary c. 24 erhöht dem veränderten Geldwerth entſprechend dieſen Cenſus, nimmt die copyholders auf und kommt dadurch zu einem Anſatz von 10 L. reinem Einkommen aus freehold oder copyhold, und analogen Eigenthumsrechten mindeſtens auf Lebenszeit; für Wales auf ⅔ dieſer Anſätze. Das neue Geſchwornengeſetz 6. Geo. IV. c. 50 fügt hinzu einen Pachtbeſitz von 20 L. aus Pachtungen auf Lebenszeit oder auf 21 Jahre und darüber, oder Inhaber eines Hauſes von 20 L. Miethswerth, oder eines Hauſes von 15 Fenſtern.

Da der Geſchwornendienſt Kreis-Communallaſt iſt, ſo iſt auch die Anlegung und Berichtigung der Urliſten Communalſache. Der Kreisſecretair erläßt deshalb in der erſten Woche des Juli ſeinen

warrant an die High Constables, und diese wieder ihre precepts an die Kirchenvorsteher und Armenaufseher der einzelen Kirchspiele, mit der Anweisung bis zum ersten September vollständige Urlisten der nach dem Gesetz qualificirten und verpflichteten Personen anzufertigen. Darauf folgt eine Spezialsitzung der Friedensrichter der Division, in welcher die Kirchspielsbeamten erscheinen, ihre Listen vorlegen, und eidlich die etwanigen Fragen der Friedensrichter beantworten. Ebenso erscheinen Personen, die als nicht verpflichtet oder nicht qualificirt gegen ihre Aufnahme in die Urliste reclamiren, deren Namen dann auf eidliche Versicherung, Notorität oder sonstigen Beweis gestrichen werden. Ferner streichen die Friedensrichter wahnsinnige, blödsinnige, taube, blinde und preßhafte Personen. Umgekehrt können irrthümlich ausgelassene Namen aufgenommen, oder Irrthümer im Namen oder in der Bezeichnung berichtigt werden. Die so berichtigten Listen werden den High Constables zurückgestellt, die sie bei der nächsten Quartalsitzung überreichen zur Aufbewahrung in der Registratur (among the records) der Session. Der Kreissecretair ordnet sie nach Hundertschaften in alphabetischer Reihe, trägt sie reinlich und correct in ein Buch ein, und händigt solches als Jurors Book für das nächste Gerichtsjahr dem Sheriff aus.

2) Die Bildung der Dienstliste, d. h. die Einberufung der zu jeder Session für den wirklichen Dienst erforderlichen Geschwornen, ist ein richterlicher Act, bei dem es auf Vermeidung auch des Scheins von Parteilichkeit an erster Stelle ankommt. Die dem Wesen des Gerichts und der Jury widersprechende Idee, eine Dienstliste durch Wahl zu bilden, ist in England nie aufgetaucht. Ebenso wenig soll die zeitige Minister-Verwaltung oder die Polizeiverwaltung des Kreises die Dienstliste influiren. Man blieb daher einfach beim Alten. Die Entstehung des Geschwornengerichts selbst wies diese Function dem alten Direktor des Kreisgerichts, dem Sheriff zu: und dies Verfahren ist beibehalten, nachdem die Ernennung des Sheriff auf Vorschlag der Reichsrichter und die sonstige Stellung seines Ehrenamts hinreichende Garantien gegen die Beeinflussung der herrschenden Partei geschaffen hat. Der Sheriff (Undersheriff) designirt also zu jeder Assise 48—72 Personen, zu jeder Quartalsitzung 24, 36, 48, oder nach Bedürfniß auch noch mehre Geschworne, die dann in den gewöhnlichen Formen, jetzt durch die Post geladen werden.

3. Die Ausloosung der 12 Geschworenen aus der Dienstliste für den einzelen Fall ist aus deutschen Prozeß-

ſchriften hinreichend bekannt. Die Namen der erſchienenen Geſchwornen werden in eine Urne geworfen, durch das Loos herausgezogen, wobei

a) jede Partei ein motivirtes Verwerfungsrecht übt, propter honoris respectum, propter defectum, propter affectum, propter delictum, mit zarter Rückſicht auf jeden Grund von Parteilichkeit, auf Verwandtſchaftsverhältniſſe ſogar bis zum neunten Grad.

b) In Strafſachen tritt dazu das peremtoriſche Verwerfungsrecht des Angeklagten, der bei Anklage auf felony 20 Namen, bei Anklage wegen Verraths 35 Namen ohne Angabe von Gründen verwerfen mag. In der Wirklichkeit hat gerade dies liberale Syſtem der Verwerfung den Erfolg gehabt, das Mißtrauen gegen die Zuſammenſetzung der Jury vorweg zu brechen, und die praktiſche Handhabung zu vereinfachen. Es werden eben deshalb ſelten Recuſationen vorgebracht, weitläuftige Verhandlungen darüber vermieden, und die bei dem erſten Straffall conſtituirte Jury mit Zuſtimmung der Angeklagten gewöhnlich ſogleich für eine weitere Reihe von Fällen unverändert beibehalten.

Die ſo conſtituirte Jury entſcheidet einſtimmig, — hiſtoriſch erklärbar aus einer Zuſammenſchmelzung von Gemeindezeugniß mit Elementen der Eideshülfe, — politiſch richtig, um die Parteiungen in der Jury zu brechen, — praktiſch richtig, wie die Erfahrung ſeit ſechs Jahrhunderten gezeigt hat.**)

*) Ueber die Geſtaltung des Geſchwornendienſtes ſeit dem ſpäteren Mittelalter vgl. die Geſch. Abth. S. 169, 170, 310, 311, 364. Ueber das heutige Verfahren Gneiſt, die Bildung der Geſchw. Ger. Berlin 1849, S. 80—107. Eine noch brauchbare Monographie iſt Kennedy, Treatise of the Law and Practice of Juries. 1826 8; auch noch Sir. R. Philipps, on the Powers and Duties of Juries. 1811. 12.

1) Die Bildung der Urliſten iſt durch 25. et 26. Vict. c. 107 dahin geändert, daß die Mitwirkung der High Constables wegfällt. Der Clerk of the peace überſendet die precepts unmittelbar durch die Poſt an die Kirchſpielsbeamten; die angefertigten Ortsliſten werden durch den clerk der friedensrichterlichen division an den clerk of the peace remittirt. Herkömmlich befreit vom Geſchwornendienſt bleiben Pairs, Königliche Richter, Geiſtliche der Staatskirche und anderer einregiſtrirter Religionsgeſellſchaften, praetiſirende Advokaten, Anwälte, Unterbeamte der Gerichtshöfe, Coroners, Gefängnißdirektoren, Mitglieder der Königlichen Colleges der Aerzte und Wundärzte, conceſſionirte Apotheker, Offiziere der Armee und Marine auf Vollſold, Lootſen, Beamte der Königlichen Haushaltung, Beamte der Zoll- und Steuerverwaltung, Beamte des Sheriff, High Constables und Parish Clerks; — ferner regiſtrirte Pharmaceuten, geſchäftsführende clerks der Anwälte, untere Gefängnißbeamte (25. et 26. Vict. c. 107. § 2). Kein Friedensrichter ſoll als Geſchworner bei den Quartalſitzungen herangezogen werden, zu deren Bezirk er ſelbſt als Friedens-

richter gehört. Perſonen aus den Klaſſen der Esquires laſſen ſich überhaupt gern für den Dienſt der special jury list ausſondern, ſo daß für den wirklichen Dienſt der Urtheilsjury eigentlich nur Mittelklaſſen übrig bleiben, und auch dieſe mit Ausſcheidung grade der intelligenteſten Klaſſen, die weit über das wirkliche Bedürfniß hinaus (und zum Schaden ihrer eigenen Entwickelung und ihres politiſchen Einfluſſes) ſich im Verlauf der Zeit Befreiungen zu verſchaffen und zu behaupten wußten. Die Parl. Pap. 1854/55 No. 134 (Vol. XLIII. p. 844) geben nach einzelen Grafſchaften geordnet die Urliſten der ſo gelichteten Mittelſtände der Grafſchaften von England und Wales mit 316,746 Perſonen für das Jahr 1853. (Es ſind dabei die Grafſchaften Bucks, eine Diviſion von Lincoln und der Freibezirk Peterborough nicht conſtatirt). 9718 Honorationen waren in die special jurors list für Civil-Prozeſſe aufgenommen. — In den Städten und Freibezirken blieb es bei dem Herkommen; die neue Städteordnung 5. et 6. Will. IV. c. 76 aber macht das neue Stadtbürgerrecht zugleich zum Geſchwornen-Cenſus, und hebt alle Befreiungsgründe maſſenhaft auf. Die citirte Parlamentsüberſicht 1855 Nr. 134 giebt danach die Urliſte (jury list and burgess roll) von 67 Städten.

2) *Bildung der Dienſtliſten.* Die frühere Rückſicht, nach welcher eine Anzahl von Geſchwornen für den einzelen Prozeß aus *beſtimmten Hundertſchaften* entnommen werden ſollte, iſt jetzt weggefallen; die Dienſtliſte wird vielmehr aus dem ganzen Bereich der Grafſchaft entnommen. Umgekehrt werden vielmehr zuweilen in ſolchen causes célèbres, welche eine gewiſſe Befangenheit der Bewohner eines engeren Bezirks beſorgen laſſen, grade aus dieſem Bezirk für diesmal keine Geſchwornen geladen. Der wirkliche Dienſt tritt in den Grafſchaften gewöhnlich ſechsmal jährlich ein: zweimal zu den Aſſiſen der Reichsrichter für Civil- und Straf-Prozeſſe, viermal zu den Quartalſitzungen. Er kann aber auch noch öfter eintreten durch vertagte Quartalſitzungen, durch außerordentliche General Sessions oder zu außerordentlichem Dienſt eines Sheriffs jury bei Expropriationen ꝛc. (oben § 24. vgl. § 60, 61) ſowie zum Dienſt der neuen Kreisgerichte, (§ 26). Eine *theilweiſe* Ueberſicht der Zahlen geben die Parl. Pap. 1854/55 No. 134: Return of the Number of Persons actually returned to serve on any Panel at any Assizes, Sessions or Sittings in England and Wales for the Years 1852 and 1853. Die Zahl der Common Jurors war 1853: im Home Circuit 774, im Midland Circuit 1509, im Norfolk Circuit 810, im North Circuit (nicht einberichtet) im Oxford Circuit 1773, im Western Circuit 1042, in Wales 1943; zum special jury Dienſt waren in jenem Jahre 3025 Honorationen aufgeboten. In den einzelen Grafſchaften ſchwankte die Zahl der Common Jurors zwiſchen 72 und 323. Die Ladung der Geſchworenen erfolgt jetzt durch offene Zuſendung per Poſt 25. et 26. Vict. c. 107. Sehr gemildert wird die Einziehung der Strafen von den ausgebliebenen Geſchworenen, die nunmehr der vorſitzende Richter kurzweg niederſchlagen kann (§ 11, 12 a. a. O).

**) *Die Urtheilsjury in dieſer Zuſammenſetzung und Stellung* iſt der treueſte Ausdruck des zarten Rechtsgefühls in *germaniſchen* Staatsbildungen. Die durch Jahrhunderte alte Erfahrung feſtgeſtellte Methode unparteiiſcher Auswahl eines Gemeindeausſchuſſes zur Feſtſtellung der question of fact ſteht daher unverändert und unangefochten da. Daß hier und da ein ſkeptiſcher Paſtor in England die Nothwendigkeit der Einſtimmigkeit nicht begreifen

kann, oder ein Juriſt, der auf dem Continent gereiſt iſt, Jurybeſchlüſſe durch Majorität viel bequemer und praktiſcher findet, bilden in England noch keine Gegenautorität. Einige Gefahr für den Fortbeſtand der Jury kann aber aus der Geſinnung entſtehen, die ſich in lockern durch keinen alten Communalverband verbundenen Wählermaſſen bildet, welche nicht einzuſehen vermag, daß die Theilnahme am Staat in etwas Anderem beſteht, als in periodiſchem Wählen, Vergeben von Aemtern und unmittelbarem Einfluß des Beſitzes. In ſolchen Kreiſen hat ſich auch in England jene Idee der Arbeitstheilung gebildet, welche ſolche Dinge viel einfacher durch bezahlte Beamte bewerkſtelligen möchte, ſich ſelbſt aber nur die Annehmlichkeit der Vertheilung von Ehren und Aemtern vorbehält.

Allerdings hat die Anwendung der Jury eine praktiſche Grenze darin, daß die große Mehrzahl der kleinen Straffälle, ohne Mißverhältniß zwiſchen Prozeßgegenſtand und Prozeßmittel, nicht durch große Gemeindeausſchüſſe entſchieden werden kann. Im Juſtiziahr 1860 kamen auf 385,000 ſummariſche Straffälle nur 16,000 ordentliche Straffälle vor Richter und Jury (Seite 604). Allein wenn ſich auch die Zuziehung der Geſchworenen in neuerer Zeit auf jährlich 3—4000 Fälle in den Aſſiſen, 1000—3000 Fälle in dem Central-Criminalhof, 8—12,000 Fälle in den Quarter Sessions, 3—4000 Fälle in den ſtädtiſchen Quarter Sessions beſchränkt: ſo iſt es doch unleugbar, daß dieſe Anwendung Form und Geiſt der Strafjuſtiz in allen Fällen gebildet und beſtimmt hat und noch beſtimmt, und daß ſie namentlich den regierenden Klaſſen im Beſitz der obrigkeitlichen Aemter, ihrem Verhältniß zu den Mittelſtänden, die rechte Lage, dem Rechtsbewußtſein des Volks ſeine Einheit und Harmonie giebt. Bowyer Const. Law 305 vergleicht mit Recht die Stellung der Krone als Quelle der Gerichtsgewalt, der Richter als feſter Organe der Rechtſprechung, und der Geſchwornen für die question of fact, der Gliederung der Geſammtverfaſſung in Krone, Oberhaus und Unterhaus: „das „Volk hat überdies eben ſo ſehr Ehre wie Vortheil aus der Uebung in den „praktiſchen Geſchäften der Juſtiz-Verwaltung.“

§ 64.

Die Anklage-Jury. Grand Jury.

An die Theilnahme der Grafſchaft bei der Urtheilsſprechung reiht ſich ihre weitere Betheiligung bei der Beſchlußnahme über die Verſetzung in den Anklageſtand in Geſtalt der großen oder Anklagejury, und zwar wieder in zwei Hauptanwendungen:

1) Bei den Criminalaſſiſen der reiſenden Richter erſcheint eine grand jury zur Beſchlußnahme über die hier eingebrachten Anklagen. Sie conſtituirt ſich überhaupt als ein Kreisausſchuß zur Berathſchlagung über Gegenſtände der Grafſchafts-Verwaltung, insbeſondere zur Rüge allgemeiner Uebelſtände. Die große Jury pflegte in der älteren Praxis allerlei Anträge und Beſchwerden vorzubringen, die dann den reiſenden Richtern zur Beförderung an den König über-

geben wurden. Diese Geschwornen müssen ansässige freeholders der Grafschaft sein, und obwohl kein allgemeines Gesetz einen Census bestimmt, so ist es herkömmlich, sie aus Friedensrichtern und gentlemen gleicher Klasse (men of the best figure) zu bilden. Nur in der Grafschaft York ist ein Census von 80 £, in Lancaster von 5 £. vorgeschrieben. Wirksamer als das hat die Sitte, und früher die nicht unwichtigen politischen Geschäfte, eine Besetzung aus den höheren Ständen herbeigeführt.

2) Ebenso versammelt sich bei jeder Quartalsitzung eine große Jury, zu welcher der Sheriff 24 Männer zu gestellen angewiesen wird. Nach der Praxis und dem Geschwornengesetz von 1825 bedürfen diese Geschwornen nur derselben Qualification wie die Urtheils-Geschwornen. Die Klagen über die Mangelhaftigkeit der Anklagejury beziehen sich fast nur auf die grand jury der Quartalsitzungen, bei der die Friedensrichter nicht zugleich als Geschworne geladen werden sollen, die daher überwiegend aus Mittelständen zusammengesetzt ist, welche den schwierigen, viel mehr juristischen Anforderungen an eine Anklagejury nicht gewachsen sind.

Ergänzend tritt dazu der Coroner's Inquest (§ 4) bei ungewöhnlichen Todesfällen. Lautet hier der Spruch dahin, daß der Tod durch Schuld einer bestimmten Person herbeigeführt sei, so geht der Spruch in der Weise einer Anklageacte an die Assisen.

Die Thätigkeit der Anklagejury ist eine doppelte: entweder eine Anklage von Amtswegen presentment, oder Prüfung der von einem Privatankläger angebrachten Anklage, indictment.

1) Das Presentment, praesentatio, ist die aus der ursprünglichen Rügepflicht der Gemeinde hervorgegangene unmittelbare amtliche Anzeige oder Anklage vor dem Königlichen Richter, gegründet auf eigene Wissenschaft oder Erkundigung. Es ist also eine unmittelbar verfolgende, inquisitorische Thätigkeit der Kreisgemeinde, die in früheren Jahrhunderten häufig vorkam, oft noch durch spätere Gesetze eingeschärft wurde, wie namentlich wegen unterlassener Wegereparatur nach der Wegeordnung (13. Geo. III. c. 78 §§ 4, 21). In der neueren Uebung ist das presentment jedoch beinahe gänzlich verdrängt durch die folgende Weise.

2) Ein Indictment, indictatio, ist eine geprüfte Anklage, welche ein Privatmann im Namen des Königs wegen eines Verbrechens vorbringt. Dieser Prosecutor bringt einen formell redigirten, auf Pergament geschriebenen Entwurf zur Anklageacte (bill) ein, auf dessen Rückseite die Namen der Anklagezeugen notirt sind.

Sämmtliche ſo vorliegende Acten werden von dem vorſitzenden Richter in einer Einleitungsadreſſe (charge) den Großgeſchwornen übergeben mit den zu einzelen etwa nöthig ſcheinenden Erläuterungen. Die große Jury zieht ſich dann in ihr Zimmer zurück, beeidigt (19. et 20. Vict. c. 54) und verhört unter Leitung ihres Vorſitzenden ſehr ſummariſch die einzelen Anklagezeugen, und entſcheidet dann nach Stimmenmehrheit, aber mit mindeſtens 12 Stimmen, ob genügender Grund zur Erhebung der Anklage vorhanden iſt (whether there be sufficient cause to call upon the party to answer it). Die Bejahung wird mit dem Vermerk „a true bill“ auf dem Entwurf verzeichnet, der nun erſt ein wirkliches indictment bildet. Die Verſetzung in den Anklageſtand iſt damit definitiv ausgeſprochen.

Geſchichtlich iſt die Anklagejury eine Anwendung der zahlreichen Beweiscommiſſionen, deren ſich die normanniſche Verwaltung zu vielerlei Zwecken bediente. Sie iſt hervorgegangen aus der ſtrengen Unterwerfung alles Gemeindelebens unter Königliche Commiſſarien und Vögte, und iſt ſeit der Zeit als vollendet anzuſehen, ſeitdem die periodiſche Verbindung ſolcher Gemeindeausſchüſſe mit den Criminalaſſiſen der Königlichen Richtercommiſſare feſte Sitte wurde Ueber die normanniſche Zeit vgl. oben S. 83—86, 96, 97 über das ſpätere Mittelalter S. 162, 168, über die Zeit der Tudors S. 305—307, 310 und Biener, Geſchw. G. Bd. I. S. 139 ff. Anklagejury und Coroners Inquest ſind alſo nur Anwendungen eines weiter verzweigten Syſtems und haben auch noch weitere freilich wenig in Uebung befindliche Functionen. Die engliſche Jurisprudenz unterſcheidet noch immer:

1. Prozeßjuries, juries for trial, ſind die mit dem ordentlichen Criminalverfahren verbundenen bei Aſſiſen und Quartalſitzungen.

2. Gemeindeunterſuchungscommiſſionen, juries for inquiry, ſind der Coroner's Inquest; die Juries zur Feſtſtellung des Thatbeſtands eines Aufruhrs (riot) und bei gewaltſamen Beſitzentſetzungen (forcible entries); ferner die Juries zur Feſtſtellung einzeler Thatfragen vor dem Sheriff (§ 24), vor den Escheators, vor den Clerks of the Market, nach dem Statute of Bankrupts u. ſ. w., die zum Theil veraltet ſind. Als Incidentpunkte anderer Verwaltungen kommen noch vor: inquisitions of lunacy zur Feſtſtellung einer Gemüthskrankheit; juries of matrons de ventre inspiciendo, beſtehend aus 12 Frauen zur Feſtſtellung behaupteter Schwangerſchaft einer zum Tode verurtheilten Frau; pix juries von Goldſchmieden zur periodiſchen Prüfung der Vollhaltigkeit der Münzen; juries of triers zur Feſtſtellung der Unparteilichkeit eines recuſirten Geſchwornen, wenn der Verwerfungsgrund von einer question of fact abhängt. Auch die bekannten juries bei den Induſtrieausſtellungen ſind Anwendungen dieſer volksthümlichen Form von Unterſuchungscommiſſionen.

Was die Redaction des Indictment betrifft, ſo iſt dabei folgender Geſchäftsgang üblich. Iſt der Prosecutor mit einem Anwalt verſehen, ſo formulirt dieſer die Anklageacte; die Gebühren des Anwalts oder Advokaten werden nach den neuen Geſetzen größtentheils erſetzt (ſ. § 65). Hat der Prosecutor keinen Anwalt, ſo entwirft ihm bei den Aſſiſen der clerk of indictments, bei den

Quartalsitzungen meistens ein Büreaubeamter des Kreissecretairs das nöthige Formular. Diese Anklageformulare beruhen auf Jahrhunderte alter Praxis, und richten sich nach genauen technischen Regeln, in welchen wichtige Grundsätze des englischen Criminalprozesses enthalten sind. Eine anschauliche Uebersicht über das Verfahren giebt Mittermaier, das engl. Strafv. Erl. 1851 S. 244 ff.

Ueber den im Jahr 1849 gemachten Vorschlag zur Abschaffung der großen Jury bei dem Centralgerichtshof in London und über die dabei constatirten Mängel der Anklagejury überhaupt s. Mittermaier in der Zeitschr. für Rechtsw. des Ausl. Bd. XXI. 325 XXII. 139—155.

§ 65.

Die Anklage- und Zeugenpflicht.

Die frühe Verkörperung der Staatsgewalt in dem normannischen Könige führte auch schon frühzeitig ein System der Anklage im Namen des Königs*) herbei, durch welches die alte Privatanklage überwachsen und verdrängt ist. Die Pflicht, Verbrechen im Namen des Königs vor Gericht zu verfolgen, gestaltete sich dadurch analog wie die Pflicht zum Zeugniß auf dem Continent, und fließt mit der Zeugenpflicht vielfach zusammen. Der die Voruntersuchung leitende Magistrat hat nun den Personen gegenüber, deren Aussagen seiner Meinung nach im Hauptverfahren von Bedeutung sein werden, eine doppelte Befugniß:

1) to bind over to prosecute and to give evidence,**) das heißt, er kann eine geeignete Person durch Zwangscaution verbindlich machen, die Anklage an die große Jury zu bringen, demnächst im Hauptverfahren zu vertreten und zu verfolgen. Der Prosecutor kann das Formelle dabei selbst besorgen, oder einen Anwalt nehmen, oder auch einen Anwalt und Advokaten zugleich. In dem Beweisverfahren (trial) erscheint er sehr gewöhnlich als Hauptzeuge und wird als solcher von seinem Advokaten, anderenfalls vom vorsitzenden Richter verhört.

2) to bind over to give evidence,***) d. h. der voruntersuchende Magistrat kann jeden erheblichen Zeugen durch Zwangscaution zum Erscheinen im Hauptverfahren nöthigen. Auch diese Zwangspflicht geht weiter, als wir es gewohnt sind. Außer Eheleuten, welche nach englischem Recht gegen einander kein Zeugniß ablegen können, sind selbst die nächsten Verwandten zeugnißpflichtig. Der die Caution Weigernde kann gefänglich abgeführt werden bis zur nächsten Session; der im Hauptverfahren selbst den Eid Verweigernde kann wegen Ungehorsams (contempt) mit einer leichten arbiträren Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

Das gemeinsame Verfahren bei diesen Zwangscautionen ist, daß

der magistrate am Schluß der Voruntersuchung das herkömmliche Formular einer Caution (recognizance) unterzeichnen läßt wie folgt:

„Grafſchaft N. N. — Es wird hiermit beurkundet, daß am 13. Septbr. 185 . A. B. aus N., Arbeitsmann perſönlich erſchienen iſt vor mir W. D. Esq. Friedensrichter, und ſich anerkannt hat als Schuldner unſerer ſouveränen Herrin, der Königin, auf die Summe von 24 £, beizutreiben aus ſeinem beweglichen und unbeweglichen Vermögen, kraft einer recognizance für Ihre Maieſtät, unter der Bedingung, daß wenn der ſo gebundene A. B. perſönlich erſcheinen wird bei der nächſten Generalquartalſitzung für die gedachte Grafſchaft zu N., und dann und dort vorbringen wird eine Anklage gegen C. D. aus N., Hutmacher, und dann und dort Zeugniß ablegen wird darüber den Geſchwornen, die darüber Unterſuchung halten werden von Seiten unſerer gedachten Herrin der Königin, und wenn er den Gerichtshof nicht verlaſſen wird ohne Urlaub: dann dieſe Caution erledigt ſein, anderen Falls in voller Kraft bleiben ſoll. Aufgenommen ꝛc." W. D.

Die Anklage geſtaltet ſich danach in folgender Weiſe:

1) In der Mehrzahl der Fälle wird ein gewöhnlicher Privatmann[1]) von dem committirenden Magiſtrat als Proſecutor verpflichtet, gewöhnlich ein Hauptzeuge der That; bei Privatverbrechen häufig der Damnificat. Unfähig dazu iſt nur der nach dem Geſetz Zeugnißunfähige. Ein indirecter Zwang dazu liegt auch in dem Grundſatz des gemeinen Rechts, daß niemand zu einer Civilentſchädigungsklage aus felony zugelaſſen wird, bevor er als Proſecutor die Strafklage verfolgt hat. Auch bei anderen Vergehen (misdemeanours) hat der Verletzte den Vortheil als Zeuge verhört zu werden, wenn ein Strafverfahren dem Civilprozeß vorangeht.

Für das Gebiet der ſummariſchen Klagen hat ſich das Syſtem der actiones populares, das Intereſſe der Betheiligten, der Vorbehalt eines Denunciantenantheils bisher als ausreichend erwieſen, um ohne einen Polizeianwalt die Strafverfolgung zu ſichern, und nur in einzelen Fällen ſind dabei noch einige Nachhülfen nöthig befunden.

2) Ebendeshalb kann auch ein Gemeindebeamter oder Polizeibeamter[2]) das Amt des Proſecutor verſehen, nicht ſelten wird ein Armenaufſeher (z. B. bei Anklagen wegen Kindesmords) herangezogen, oder erbietet ſich dazu freiwillig oder auf Wunſch der Gemeinde. Seit Einführung der beſoldeten Conſtabler in London 1829 gebrauchten die Polizeirichter oft auch einen ſolchen policeman als Proſecutor, was dann in den Provinzen mit der beſoldeten Constabulary zuweilen ſich weiter ausdehnte. In einigen Städten fing man neuerdings an den Stadtſchreiber oder einen Secretair deſſelben gegen feſtes Gehalt als Proſecuter zu engagiren, der dann die formelle Einleitung der Sache und das Engagement des Anwalts übernimmt.

3) Ebendeshalb steht auch der Staatsverwaltung[3]) das Recht eines jeden Privatmanns zur Strafverfolgung zu, welches entweder durch den Attorney oder Solicitor General im allgemeinen Interesse der Rechtspflege, oder von dem Solicitor to the Treasury im fiscalischen Interesse geübt wird. In wenigen sehr wichtigen Fällen übernimmt der General-Staatsanwalt die Führung der Strafverfolgung wohl persönlich; in der Mehrzahl der Fälle aber beschränkt sich die Staatsverwaltung darauf, gewöhnlichen Anwälten und Advokaten Auftrag und Information zur Führung der Sache zu ertheilen.

Die so gestaltete Anklage- und Zeugenpflicht in der Weise früherer Jahrhunderte enthielt nun aber eine sehr ungleich und ungerecht vertheilte bürgerliche Last. Sie nahm bei der Gestaltung der Assisen und Sessionen Prosecutors und Zeugen mehre Tage hintereinander in Anspruch, und fügte dem Damnificaten zu den Folgen des Verbrechens oft noch schwere Kosten und Zeitverluste zu. Die neuere Gesetzgebung ist daher mit Recht bedacht gewesen, sowohl dem Prosecutor seine Anwaltsgebühren, wie den Zeugen ihre Reise- und Zehrungskosten nach anständigem Maaßstab zu ersetzen (Hauptgesetze 7. Geo. IV. c. 64; 14. et 15. Vict. c. 45). Um die dadurch entstehenden neuen Communallasten dem Grundbesitz zu erleichtern, übernahm zuerst die Verwaltung Sir Robert Peel's im August 1835 die Hälfte der Strafverfolgungskosten; seit 1846 ist den Kreiskassen und der County Rate auch die andere Hälfte abgenommen, so daß jetzt das Schatzamt die vollen Criminalkosten bezahlt,†) unter Controle eines eigenen Büreaus, des Law Clerk im Finanzministerium. Kaum überraschend ist unter diesen Umständen die neueste Wendung der Sache. Durch 14. et 15. Vict. c. 45 wird die Befugniß der Quartalsitzungen zum Erlaß von Kostenregulativen nach 7. Geo. IV. c. 64 aufgehoben. Der Minister des Innern erläßt fortan die Regulative über Criminalkosten, Auslagen und Entschädigungen. Die voruntersuchenden Friedensrichter sollen darüber Certificate ertheilen. Die Kostenfestsetzungs-Certificate sollen aber nicht endgültig sein, sondern unterliegen einer genauen Controle des Spezialdepartements (Law Clerk) im Finanzministerium. Vorbehalten bleibt das Recht der Friedensrichter auf Kostenniederschlagung.

Bei dieser Lage der Sache war die Forderung der Einführung eines öffentlichen Organs für die Strafverfolgung und einer Staatscontrole darüber schon des Finanzpunkts wegen eine naheliegende. Der Report on Public Prosecutors 1856 Nr. 206 (Vol. VIII. 347) enthält darüber ein reiches Material,

und hebt als Hauptübelſtände des bisherigen Syſtems der Privatanklagen hervor: (1) Mangel der Strafverfolgung in vielen Fällen, in denen ein geeigneter Intereſſent fehlt, um die Sache gerichtlich anhängig zu machen. Es treffe dies namentlich die ärmeren Klaſſen, indem Mißhandlungen der dienenden Klaſſen, Mißhandlungen der Eltern und Stiefeltern gegen ihre Kinder und dergl. gar nicht anhängig gemacht würden. In anderen Fällen fehle es namentlich an einem Organ zur Feſtſtellung des Thatbeſtands, wie bei Brandſtiftungen. (2) Die Privatanklage führe zu vielfachen Compromiſſen und Colluſionen. Reiche Verbrecher kaufen die Zeugen aus und bezahlen die verfallenen Cautionen des Prosecutor wie der Zeugen. Viele Anklagen werden ohne die ernſtliche Abſicht einer Strafverfolgung angeſtellt, nur um den Gegner zu ſchrecken und durch plötzliche Verhaftung zum Vergleich über den Civilanſpruch zu nöthigen, wozu namentlich die Abberufungen an die King's Bench gemißbraucht werden, durch welche die Caution zur Strafverfolgung erledigt wird. (3) Es entſtehe ein ſehr ungleiches Verfahren in der Führung der Anklage, beſonders mangelhaft in den kleineren entlegenen Quartalſitzungen, bei denen keine Advokaten, ſondern nur Anwälte practiſiren; überhaupt wird geklagt über verſchiedene Praktiken der Attorneys, um ſich möglichſt viele Strafverfolgungen zu verſchaffen. (4) Als mangelhaft wird ſo ziemlich von allen Seiten der Umſtand anerkannt, daß zwiſchen dem Schluß der Voruntersuchung und den Aſſiſen kein Organ vorhanden ſei, um lückenhafte Beweiſe noch zu ergänzen, und den Fall für die Verhandlung in der Aſſiſe vollſtändiger vorzubereiten. In ſehr vielen Fällen beſtehe die ganze Information der Advokaten in einer nackten Abſchrift der friedensrichterlichen Protokolle, weshalb denn auch die Anklagejury der Quartalſitzungen aus vielen Anklageacten nicht klug zu werden wiſſe. Fühlbar werde dies namentlich bei verwickelten Fällen eines Beweiſes durch Judicien. Alle bisher gemachten Vorſchläge haben indeſſen noch keine Aenderung des beſtehenden herbeigeführt.††)

*) Ueber das Geſchichtliche des Strafverfolgungsrechts vgl. die Ausführung S. 305—307. Die Unterlage deſſelben iſt die urſprüngliche Pflicht der kleineren und größeren Gemeindeverbände zur Friedensbewahrung, die ſich ſpäter in ein Zuſammenwirken der Friedensrichter und großen Jury mit einem informer umgeſtaltet. Der informer erſcheint dabei als ein verantwortlicher promotor inquisitionis.

**) Zwangscaution to prosecute. Lord Brougham ſagt in dem Report on Public Prosecutors pag. 1: es ſei ganz einerlei, ob der Magiſtrat Jemanden binde to prosecute, oder to give evidence. Ein erheblicher Unterſchied liegt aber immer darin, daß der Prosecutor ſeine Anwaltkoſten erſetzt erhält,

andererſeits einer Civil- und Strafklage unterliegt wegen wiſſentlich falſcher Anklage und grober Fahrläſſigkeit.

***) Die Zwangscaution zum Zeugniß iſt nur Verſicherungsmaßregel, legaliſirt durch 1. et 2. Phil. et M. c. 13; 2. et 3. Phil. et M. c. 10 (oben S. 296). Zeugen, die nicht durch Caution zum Erſcheinen gebunden ſind, können auch durch beſondere Citation (subpoena ad testificandum) geladen werden, welche der Kreisſecretair auf Verlangen einer Partei unter dem Siegel des Custos Rotulorum ausſtellt. Wohnt der Zeuge außer dem Bezirk der Grafſchaft, ſo muß die Partei die Citation in dem Büreau des Reichsgerichts (Crown office of the Queen's bench) gegen Gebühr auswirken. Dem Zeugen werden die Reiſekoſten und billige Verſäumnißkoſten erſetzt; kein Strafverfahren wegen Ungehorſams tritt gegen ihn ein, wenn ihm nicht auf Verlangen die Koſten der Hin- und Rückreiſe vorgeſchoſſen ſind 18. Geo. III. c. 19; 7. Geo. IV. c. 64 §§ 22. et 23; 45. Geo. III. c. 92. Zeugen, die ſich zur Zeit im Gefängniß befinden, werden geladen durch ein writ of habeas corpus ad testificandum, welches auf eidliche Beſcheinigung des Sachverhalts (affidavit) jeder Reichsrichter ausſtellen kann.

1) Prosecution durch einen Privatmann. Es lag bei dieſer Geſtaltung der Sache nahe, daß ſich auch mehre Hundert große und kleine Verſicherungsgeſellſchaften bildeten, welche in einem kirchlichen, ſittlichen, politiſchen oder Privatintereſſe Strafverfolgungen übernehmen, ein Anwaltsbüreau dafür engagiren, und den beitragenden Mitgliedern die Mühe und Koſten dafür abnehmen. Solche Geſellſchaften ſetzen dann auch Prämien für die Entdeckung von Verbrechen aus. In einzelen Fällen hat auch das Geſetz Vortheile und Belohnungen zugeſichert denen, welche zur Verurtheilung eines felon beitragen werden. (Ebenſo zuweilen Prämien für die Erben, z. B. durch 4. et 5. Will. et Mary c. 8 § 3, wonach den Erben deſſen, der bei dem Verſuch, einen Räuber zu verhaften, getödtet wird, 40 L. zugeſichert werden). Scharfe Strafen gegen den nahe liegenden Mißbrauch dabei enthält jedoch das st. 7. et 8. Geo. IV. c. 29 §§ 58, 59. Namentlich ſind öffentliche Anzeigen einer Belohnung für Wiederbeſchaffung geſtohlenen Eigenthums mit der Zuſicherung der Nichtverfolgung im Strafverfahren mit 50 L. Buße bedroht.

2) Prosecution durch einen Gemeinde- oder Polizeibeamten. Bei der Verwendung der Conſtables als Profecutors zeigen ſich nicht unerhebliche Uebelſtände. Es bilden ſich leicht ſtillſchweigende Arrangements, wonach ein Anwalt dem Conſtable gewiſſe Procente verſpricht, dafür daß dieſer ihm die Führung der Anklage überträgt. Auch kann die glückliche Durchführung einer großen Zahl von prosecutions leicht zu einem falſchen Maßſtab für die Dienſtbefliſſenheit und Tüchtigkeit des Conſtable werden. Die beſſere Praxis verwendet daher die Policemen lieber nur zur Einziehung von Erkundigungen, namentlich zur Auskundſchaftung von Zeugen, wenn ſich bei Entwerfung der Anklageacte Lücken im Beweiſe zeigen. Völlig fremd geblieben iſt aber die Idee von einem polizeilichen Vorverhör. Alle Thätigkeit der einzelen Polizeibeamten und der Polizeiſtationen beſchränkt ſich auf einfache tabellariſche Anzeigen (charge sheets), nicht Verhöre oder Protokolle.

Eigenthümlich iſt die Einrichtung zu Liverpool, wo ein Clerk des Stadtſchreibers mit 300 L. Gehalt das Geſchäft der Expedition der Anklageacten (wie es auch bei den Quartalſitzungen im Büreau des clerk of the peace be-

ſorgt wird) mit der Stellung eines ſtehenden Prosecutor verbindet. Die Protokolle der Voruntersuchung werden ihm überſandt; er prüft ſie nach dem Geſichtspunkt der Vollſtändigkeit des Beweiſes, ergänzt das Fehlende durch Nachfragen, oder nachträgliche Verhöre, und entwirft danach die Information (brief) für die Advokaten, auf die er nun die Führung der einzelen Sachen, ſowohl bei den Aſſiſen als bei den Quartalſitzungen vertheilt, Report on Public Prosecutors p. 225. In Manchester, Leeds, Durham, Northumberland, im West Riding von York hat man ſich entſchloſſen, die ſämmtlichen Anklagen wenigſtens in einem Anwalt zu concentriren.

3) Prosecution durch die Staatsbehörde. Die ſpezielleren Einrichtungen beruhen auf adminiſtrativer Praxis, bei der zu beachten iſt, daß der Miniſter des Innern gewiſſermaßen das Criminal-Departement der Juſtizverwaltung darſtellt, die Treasury dagegen ein „Staatsminiſterium", welches, wie der Premierminiſter ſelbſt, über die anderen Departements übergreift.

1. Der Miniſter der Innern (Home Office) beſchließt zuweilen bei ſehr ſchweren oder politiſch wichtigen Anklagen eine Strafverfolgung durch die law officers of the crown eintreten zu laſſen. Es geſchieht dies nicht leicht ohne einen Antrag der Friedensrichter, die etwa vorſtellig werden, daß es an einem geeigneten Privatproſecutor fehlt, oder ſonſtige dringende Gründe einen gewichtigen Prosecutor fordern. In ſolchen Fällen pflegt dann der Attorney General oder Solicitor General die Anklage in Perſon zu führen — mit gewiſſen Ehrenrechten vor den gewöhnlichen Advokaten und mit einem Recht der Replik; übrigens aber mit gleichen Parteirechten.

2. In dem Finanzminiſterium bildet der Solicitor to the Treasury ein Generalfiscalat, welches die Erhebung von Anklagen nicht bloß wegen Steuervergehen, ſondern auch im Gebiet der übrigen Miniſterialdepartements beſchließt und leitet. Es gehören dahin z. B. Anklagen wegen ſchwerer Gewaltthätigkeiten gegen Polizeibeamte, gegen unerlaubte Lotterien, Münzverfolgungen u. ſ. w. Die Centralbehörde engagirt dafür einen gewöhnlichen Anwalt, welcher der erhaltenen Information gemäß wie jeder Privatanwalt verfährt. Bei dem Engagement des Advokaten oder über einzele Rechtsfragen wird dann der Attorney General oder Solicitor General conſultirt. Bei wichtigen Fällen am Centralhofe in London führt auch in dieſem Gebiet der Generalſtaatsanwalt wohl einmal eine Sache in Perſon. Doch iſt die Geſammtzahl der Fälle keine erhebliche; ſie wird auf etwa 40 im Jahre veranſchlagt, ungerechnet die Fälle der Münzvergehen.

Nicht zu verwechſeln mit dieſem Verfahren ſind die Fälle der ſog. information, in welchen ein Kronbeamter wegen gewiſſer misdemeanours ohne Zwiſchentreten der Anklagejury einſchreitet, vergl. darüber Mittermaier, Engl. Strafv. S. 136—143. Die Zahl ſolcher informations ex officio (beſonders wegen Preßvergehen und wegen Amtsmißbräuche) beſchränkte ſich im J. 1859 auf 1 Fall, im J. 1860 auf 10 Fälle.

†) Uebernahme der Strafverfolgungskoſten auf die Staatskaſſe. Dies bedenkliche Geſchenk traf zuſammen mit der Aufhebung der Kornzölle. Die Billigkeit verbot es grade damals dem Grundbeſitz neue Laſten zuzumuthen. Unleugbar enthält aber die Maßregel einen ſehr bedenklichen Riß in die Polizei- und Juſtizverwaltung der Grafſchaft, da es unſtatthaft iſt die Strafverfolgungskoſten aus Staatskaſſen zu zahlen, ohne folgerecht die Strafverfolgung unter

unmittelbare Controle des Miniſters zu ſtellen. Bei dem neuen Verfahren zeigte ſich ſofort der Mangel einer Controle der Koſtenfeſtſetzung. Bei den Aſſiſen ſollte der Clerk of assize gewöhnlich am letzten Tage ſeiner Anweſenheit 50 oder mehr Anwaltsrechnungen in aller Haſt feſtſetzen. Bei den Quartalſitzungen prüfte ebenfalls ein Secretair die Koſtenliquidation unter Dezernat der Friedensrichter. Daher die Klagen wegen Uebertheuerung. Bei den Aſſiſen betrugen die baaren Auslagen für den einzelen Straffall durſchnittlich 100—150 Thlr. G., bei den Quartalſitzungen 44—92 Thlr. G. (Parl. Pap. 1855 No. 481 p. 248—254). Bei den einzelen Grafſchafsaſſiſen ſchwankten die Durchſchnittskoſten nach der Schwere der Fälle von 80—210 Thlr. G., bei den ſtädtiſchen von 32—468 Thlr. G., bei den Grafſchafts-Quartalſitzungen von 34—121 Thlr. G. Ungemein abweichend waren auch die herkömmlichen Anwaltsgebühren. Im Norfolk Circuit 9 Thlr. G. für den einzelen Fall; im Western Circuit 6½ Thlr. G., im Oxford Circuit 18⅔ Thlr. G., im Northern Circuit 48⅔ Thlr. G., bei den Quartalſitzungen durchſchnittlich 19 Thlr. G. (a. a. O. p. 220). In Yorkshire wurde durch etwas beſſere Controle der Koſtenrechnungen der Durchſchnittsſatz der Aſſiſen von 348 Thlr. G. auf 144 Thlr. G. herabgeſetzt. Die Koſtenfeſtſetzungen bei ſchweren Anklagen wegen Mords und dgl. wuchſen oft auf 1200—1800 Thlr. G. (ungerechnet die hohen Extrahonorare der Advokaten, die nicht erſetzt werden). Geklagt wurde namentlich über unnütze Zeugenkoſten, deren jetzt durchſchnittlich vier auf jeden Straffall kommen, während ein Sachverſtändiger behauptet, daß wenigſtens 3000 Anklagen bei ſorgfältigerer Vorprüfung, und im Ganzen vielleicht 40,000 Zeugeneitationen hätten erſpart werden können (a. a. O. p. 206). Ebenſo kamen willkürliche und übermäßige Koſtenſätze unter der Rubrik „Aufſuchung des Angeklagten, Koſten der Ergreifung, Einleitung der Sache (getting up case) u. ſ. w." vor (p. 98).

Eine Spezification der von dem Staatsſchatz in den einzelen Bezirken zugeſchoſſenen Strafverfolgungskoſten pro 1851 enthalten die Parl. Papers 1852 No. 66 Vol. C. p. 29; für 1852/56 die Parl. P. 1858 No. 52 XXXIII. 545. Die Juſtiz-Statiſtik 1860 (P. P. 1861 Vol. LX. p. XXI.) giebt folgende Ueberſicht der jetzt ermäßigten Strafverfolgungskoſten für das Jahr vom 30. Juni 1858—59: Koſten eines Criminalfalls in den Aſſiſen 12 L. 13 sh.; in den Quartalſitzngen 7 L. 14 sh.; im Centralhof 5 L. 15 sh.; in den ſtädtiſchen Qu. Sessions 5 L. 13 sh. Neueſter Report on prosecution expenses vom 14. Juli 1862 in den Parl. P. 1862.

††) Unter den bisher gemachten Vorſchlägen zur Einführung einer Staatsanwaltſchaft ſteht im Vordergrund die Verweiſung auf das ſchottiſche Syſtem, wo bei jedem Kreisgericht, County Court, ein vom Kreisrichter (Sheriff) deſignirter Advokat als Staatsanwalt (procurator fiscal) fungirt. In den erheblicheren Städten wird ein ſolcher vom Gemeinderath ernannt. Alle Staatsanwälte ſtehen unter dem Lord Advocate und deſſen Stellvertreter. Daneben iſt aber das Recht der Privatanklage reſervirt, zu der es nach den bisherigen Erfahrungen freilich ſelten kommt (a. a. O. p. 18, 19, 193). — Andere ziehen das Vorbild des District Attorney aus Nordamerika heran, und wünſchen einen rechtsverſtändigen Lokalbeamten zur Ueberwachung der Vorbereitung der Beweiſe. — Andere glauben, daß die Secretaire der Friedensrichter die dazu geeigneten Perſonen wären, beſonders wenn ſie auf feſtes

Gehalt ſtatt auf Gebühren geſetzt würden. Insbeſondere empfiehlt die Society of Magistrates Clerks die Secretaire der kleinen Seſſionen als prosecutors.

Die bisherigen Verhandlungen zeigen, daß man ſich in England die Tragweite der Einführung einer Staatsanwaltſchaft noch wenig klar gemacht hat; insbeſondere die Frage, ob der Staatsanwalt ein controlirender (decretirender) Beamte der Voruntersuchung ſein, oder nur zur Ergänzung der Beweiſe in dem Zwiſchenſtadium und zur Entwerfung und Vertretung der Anklageacte dienen ſoll. Am wahrſcheinlichſten dürfte etwa die Einführung eines Diſtricts-Prosecutor ſein, ohne das richterliche Verfahren ex officio in der Voruntersuchung aufzugeben. Ueber einen Punkt ſind aber alle Urtheile klar, und alle Beurtheiler einig: über die verfaſſungsmäßige Unſtatthaftigkeit eines Anklagemonopols für einen public prosecutor. Auch die fortgeſchrittenſten Kenner und Bewunderer der Zuſtände des Continents verſtehen dieſen verfaſſungsmäßigen Punkt der Frage vollkommen richtig.

So Lord Brougham p. 4: wenn der öffentliche prosecutor die Verfolgung weigert, ſei es durchaus nicht ſeine Abſicht, die klagende Partei zu hindern, auf eigene Gefahr und Koſten den Straffall vor die große Jury zu bringen; p. 16: noch weniger ſei es ſeine Abſicht, die unteren Staatsanwälte etwa einem mit dem Attorney General wechſelnden Syſtem zu unterwerfen, — ein Zuſtand, der allerdings unerträglich ſein würde.

Mr. R. M. Straight p. 53: „Ich denke, daß die verletzte Perſon ein Recht haben muß, die Verwaltung anzuklagen, ohne die Erlaubniß des öffentlichen prosecutor, durch Vermittelung einer großen Jury. Die große Jury iſt ein ſehr großes verfaſſungsmäßiges Recht. Die Krone kann niemand wegen felony oder Verraths in Anklageſtand verſetzen ohne Zuſtimmung der großen Jury, welche das Volk repräſentirt; andererſeits kann das Volk vermittels der großen Jury, d. h. mit deren Zuſtimmung, jeden Beamten der Krone anklagen. In politiſchen, das Gemeinweſen angehenden Fällen iſt eine große Jury unentbehrlich, und ihrer Wirkſamkeit ſollte keine Beſchränkung geſetzt werden."

J. Napier, Attorney General für Irland, p. 253: „Er habe keinen wirklichen Uebelſtand von der Zulaſſung der Privatanklage bemerkt in Fällen, wo der Attorney General die Verfolgung weigert. Die Fälle ſeien ſelten; er ſehe aber nicht ein, warum eine abſolute Schranke der Privatanklage geſetzt werden ſoll, die vielmehr ſelbſt eine wohlthätige Controle und Gegengewicht neben dem Staatsanwalt bilde."

Lord Campbell, Präſident der Queen's Bench, p. 65: „Ich ſelbſt denke, daß es ein Privilegium iſt, welches jedem Engländer gehört, das Strafrecht in Wirkſamkeit zu ſetzen unter eigener Autorität. Ich möchte es nicht leiden, hier ein Syſtem einrichten zu ſehen, nach welchem keine Strafverfolgung eingeleitet werden dürfte anders als durch einen öffentlichen Beamten; aber .. ich würde empfehlen, bei einigen Vergehen (perjury conspiracy etc.) eine Beſchränkung eintreten zu laſſen, nach welcher ſolche Anklagen nur mit Zuſtimmung eines öffentlichen verantwortlichen Functionärs erhoben werden dürften."

Viertes Capitel. VI. Abſchnitt.

Die Conſtables.

§ 66.

Die High Constables.

Schon in dem ſpäteren Mittelalter waren die unteren Geſchäfte der Polizeiverwaltung auf die Aemter der Kreis- und Ortsſchulzen High Constables und Petty Constables baſirt (§ 6), die nach Einſetzung der Friedensrichter dieſen Königlichen Commiſſarien als untere Friedensbewahrer ſich eben ſo unterordneten wie früher den Königlichen Landvögten.

Die Einſetzung von höheren Bezirks-Constables dauert in etwas verfallener Geſtalt ſo fort, daß in der Mehrzahl der alten Hundreds ein High Constable, in vielen auch zwei High Constables ernannt werden. Das Amt läßt ſich noch heute bezeichnen als das eines *Kreisſchulzen* oder *Oberſchulzen*, hauptſächlich beſtimmt zur Ausführung friedensrichterlicher Befehle, die an *mehre* Unterconſtabler gerichtet ſind. Die Geſchäfte beruhen theils auf alter Polizeiverfaſſung (common law), theils auf ausdrücklichen Statuten, Coke 4. Jnst. 267, namentlich:

1) ſollen ſie die Unterconſtabler in ihren Geſchäften *anweiſen*, *controliren*; wo ſolche für Polizeizwecke verſammelt ſind, ſie anführen und befehligen. Schon Lord Bacon bemerkt indeſſen, daß nach common law der High Constable Geſchäfte in einem größeren Bezirk, der Petty Constable analoge Geſchäfte in einem kleineren Bezirk übt, die Stellung aber eigentlich nicht die eines Vorgeſetzten und Untergebenen iſt.

2) Gewiſſe *Ladungen* zu Seſſionen und andere Publikanda werden von den Friedensrichtern an den High Constable erlaſſen zur

weiteren Publication an die Unterconſtabler. Doch bilden ſie keine Mittelinſtanz, vielmehr ſind die Friedensrichter befugt grundſätzlich jeden Befehl unmittelbar an einen Unter-Conſtabler zu erlaſſen.

3) Sie müſſen bei den Quartal-Sitzungen erſcheinen und Bericht erſtatten über die auszurichtenden Ladungen. Der Theorie nach ſollen ſie dabei über den Polizeizuſtand ihrer Diviſion berichten und Inſtructionen von den Friedensrichtern empfangen; ebenſo ſollen ſie bei den Aſſiſen der reiſenden Richter nach älterer Auffaſſung die von den Unter-Conſtablern gemachten Dienſtanzeigen, über Verbrechen (presentments) einberichten. Auch bei den Special Sessions hat der High Constable des engeren Polizeiverwaltungsbezirks analoge Geſchäfte der Einbringung der Geſchwornenliſten ꝛc. Dieſe Theilnahme an der Bildung der Geſchwornenliſten haben aber durch 25. et 26. Vict. c. 107 aufgehört.

4) Sie bildeten bisher die Unterſtelle zur Einſammlung der County Rate, was zwar nach 7. et 8. Vict. c. 33 aufhören und auf die Armenverwaltung übergehen ſoll, doch erſt bei eintretender nächſter Vacanz. Für das letztere Geſchäft erhielten ſie bisher eine kleine Tantieme; außerdem noch kleine Gebühren für einzele Amtsgeſchäfte; in neuerer Zeit auch wohl kleine Gehalte.

Das ganze Amt iſt kein judicial, ſondern ein ministerial office, läßt daher auch Stellvertretung zu. Der High Constable kann unter eigener Verantwortlichkeit, ſelbſt durch mündlichen Auftrag, ſeine Geſchäfte durch andere beſorgen laſſen.

Das Perſonal der High Constables ſollte in den alten Gerichtsverſammlungen (court leet) der Hundertſchaft oder des Freibezirks ernannt werden. Mit dem Verfall dieſer Verſammlungen ging durch Sitte und Geſetz die Ernennung auf die Friedensrichter-Verſammlungen über, wo ſie nun bald in General- bald in Spezial-Sitzungen, bald auf ein Jahr, bald auf Lebenszeit, bald einer bald zwei für die Hundertſchaft ernannt zu werden pflegten. Das heute ſehr verſchiedene Herkommen beruht größtentheils auf adminiſtrativer Convenienz früherer Menſchenalter. Nach 7. et 8. Vict. c. 33 § 8 ſollen ſie jetzt regelmäßig (in Ermangelung eines Court leet für die Hundred oder den Freibezirk) nicht mehr in einer Quartalſitzung ernannt werden, ſondern in einer Spezial-Sitzung für Steuerreclamationen; zugleich werden ſie vom Erſcheinen bei den Quartalſitzungen in gewiſſen Fällen befreit. Sie werden auch eingeſchworen bei einer Spezialſitzung, oder durch einen von der Seſſion committirten Friedensrichter. Von jeher galt der Grundſatz, daß dieſelbe Behörde, die

sie ernennt, auch das Recht hat sie aus erheblichen Gründen zu entlassen.

Ueber die im Mittelalter bedeutendere Stellung der High Constables s. oben S. 150 f87, 188. Auch die Gesetzgebung der Tudors berührt noch einzele ihrer Zeit erhebliche, jetzt meist verfallene und vergessene Geschäfte. Nach 5. Eliz. c. 4 kann der High Constable sogenannte Statute Sessions abhalten zur Regelung von Gesindemiethen; nach 4. Edw. IV. c. 1; 39. Eliz. c. 20; 13. Geo. I. c. 23 Beschwerden und Mißbräuche in der Tuchmacherei beseitigen; nach 13. Edw. I. c. 6 diejenigen anzeigen, welche Fremde beherbergen, für die sie nicht einstehen wollen. Dahin gehört auch die Verfolgung auf frischer That wegen robbery (8 Geo. II. c. 16); Ueberwachung der Ausführung der Gesetze gegen gottloses Schwören 19. Geo. II. c 21 u. s. w. In der Miliz-Verwaltung soll er die orders der Deputy Lieutenants den einzelen Constables mittheilen; woran sich dann gewisse Amtsgeschäfte bei der Einquartirung der Truppen anschließen. Neuerdings wird ihm durch 41. Geo. III. c. 78 § 2 noch der Ersatz außerordentlicher Ausgaben zugesichert bei der Ausübung seines Amts in Fällen von Aufruhr, Tumult oder felony. Vincke, innere Verwaltung Großbritt. 1815 S. 157 giebt aus seiner Zeit eine nicht uninteressante Dienstanweisung für die Ober-Constabler in Gloucestershire:

„Ihr seid die ersten ausführenden Beamten in den verschiede-
„nen Bezirken, und als solche verpflichtet, alle Anweisungen und Vorschriften
„auszuführen, welche die oberen Beamten (Magistrates) an Euch richten, und
„ihren Aufforderungen zu genügen.

„Ihr seid nach gemeinem Recht Erhalter des Friedens, und übet die gleiche
„Gewalt in Euern Hundreds wie die Constabler in ihren Kirchspielen.

„Es ist Eure Pflicht zugegen zu sein bei den Sitzungen der Friedensrichter
„für Euer Hundred; bei den Vierteljahrsversammlungen habt Ihr zu berichten
„über den Zustand und die Umstände des Hundreds, dem Ihr vorstehet; Ihr
„habt dort alle solche Personen und Dinge anzuzeigen (present), welche den
„öffentlichen Frieden stören und die öffentliche Sicherheit gefährden.

„Personen, Eurer besondern Aufmerksamkeit empfohlen, sind die Halter
„liederlicher Wirthschaften und diejenigen, welche Dinge treiben und befördern,
„wodurch die öffentliche Sittlichkeit verdorben, Müßiggang und Laster befördert
„werden, Trinker und Spieler in Wirthshäusern.

„Dinge Euerer vorzüglichen Beachtung sind die öffentlichen Wege, Brücken,
„Brunnen, Schädlichkeiten (nuisances) aller Art, welche Ihr angeben müßt,
„wenn sie den Reisenden und dem Gemeinwohl verderblich werden können.

„Als Männern von vorzüglichem Ansehen und Vermögen ist Euch die Er-
„hebung der County Rate übertragen: hierbei ist von Euch das richtige Ver-
„hältniß der Beiträge in den verschiedenen Kirchspielen Eueres Bezirks zu be-
„achten ꝛc. Wenn Ihr die Anweisung erhaltet, die Listen der zu Geschwornen
„geeigneten Personen einzureichen (return), so erlasset Ihr Eure Vorschriften
„an die Unter-Constabler zu deren Aufnahme in vorgeschriebener Form, und
„übergebet dann solche in den Michaelis-Sessions."

Von den noch vorhandenen auf Lebenszeit angestellten High Constables geben eine Uebersicht die Parl. Papers 1854—55. No. 534 Vol. XLIII. p. 827—841., nach den Grafschaften geordnet. In Bedford sind deren noch 4

auf Ausſterbeetat, in Cambridge 14, Inſel Ely 4, in Cornwall 20, in Cumberland 5, in Derby 4, in Durham 4, in Huntingdon 5, in Leicester 11, in Lincoln 18, in Norfolk 1, in Northampton 27, in Surrey 24, in Warwick 3, in Westmorland 4, in York 33. Wo noch Gehalte von einiger Bedeutung (10—70 L.) vorkommen, ſtehen ſie im Zuſammenhang mit dem Geſchäft der Einſammlung der County Rate (gewöhnlich eine Guinea für das Kirchſpiel), welches erſt nach dem Abgang des zeitigen Inhabers der Stelle auf die Armenverwaltung übergehen ſoll.

§ 67.

Die Amtsgeſchäfte der Petty Constables.

Die einzelen Kirchſpiele ſtellen nach der heutigen Einrichtung einen Unterconſtabler, Petty Constable, als executiven Unterbeamten der friedensrichterlichen Jurisdiction und Verwaltung. Dies iſt wenigſtens der heute im Vordergrund ſtehende Charakter des Amts. Im Mittelalter war der Constable noch ein Glied der Milizverfaſſung, und in noch lebendigerem Zuſammenhang mit der Gemeinde als Ortsſchulze.*) Mit dem Uebergewicht der regierenden Klaſſe iſt von Jahrhundert zu Jahrhundert die Stellung der Constables eine immer beſcheidenere geworden. Selbſt die Bezeichnung Polizeiſchulzen im allerdürftigſten Sinne des Worts ſagt jetzt noch zu viel; ſie ſind in ihrem wirklichen Walten zu bloßen Polizeidienern herabgeſunken.

Es iſt eben deshalb ſchwierig, die Functionen des Constable**) ſcharf abgegrenzt zu geben, da in den verſchiedenen Jahrhunderten das Amt eine etwas verſchiedene Stellung hatte. Selbſt Lambard in ſeiner Schrift über die Constables hat keine ſolche Abgrenzung der Amtsgeſchäfte herauszubringen vermocht, wie er ſie bei den Friedensrichtern gegeben hat. Die ſpäteren Darſtellungen geben nur eine repertorienartige Aufhäufung von Geſchäften nach Common Law und Statuten. Der Verſuch einer überſichtlichen Anordnung kann daher nur unvollkommen, etwa in folgender Weiſe gegeben werden.

1. Der Constable als ſelbſtändiger Friedensbeamter, Ortspolizeiſchulze, hat die eigene Pflicht zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, to repress felons and to keep the peace. Als ſolcher ſoll er ſeinen Bezirk fleißig begehen, dahin ſehen, daß die Geſetze beobachtet, Verbrechen verhütet, die Einwohner gegen Gewaltthat geſchützt, die Sonntagsfeier und die Ordnung der öffentlichen Schankhäuſer erhalten werde; als ſolcher hat er Trunkene zu

verhaften, unerlaubtes Fluchen zu verbieten, liederliche Häuser zu visitiren, unerlaubte Spiele zu hindern, Landstreicher, verdächtiges Diebesgesindel, Trödler und Hausirer ohne Gewerbschein u. s. w. fest zu halten.

Aus dieser Stellung folgt ein selbständiges Verhaftungsrecht[1]). Er kann Jedermann aus eigenem Recht festnehmen (arrest) wegen einer vor seinen Augen begangenen Felonie oder Friedensbruchs; oder wenn er einen vernünftigen Grund zu der Vermuthung hat (reasonable cause to suspect), daß eine Felonie begangen worden; oder auf glaubhafte Aussage einer anderen Person, daß eine Felonie begangen sei. Nach der Praxis darf er auch rechtmäßig eine Person verhaften um zu verhindern eine nach den Umständen wahrscheinliche Begehung einer Felonie. Dalton, Justices c. 116 § 3. Er soll sich sofort dahin verfügen, wohin er zu kommen aufgefordert wird, um den Frieden herzustellen und die Friedensstörer festzunehmen. Er kann selbst Außenthüren erbrechen von Gebäuden, in welchen ein Lärm auf die Absicht eines Friedensbruches deutet. Er kann dabei jeden Dritten zu seiner Assistenz befehligen, der zu dieser Hülfeleistung bei arbiträrer Strafe verpflichtet ist, und als Hülfsbeamter dann auch mit allen Rechten des Beamten selbst handelt.

2) Der Constable als Vollziehungsbeamter des Friedensrichters[2]) vollstreckt die zahlreichen Decrete und Urtheile precepts, warrants, orders, convictions der einzelen Friedensrichter und der Sessionen, wie solche im Abschnitt II.—IV. (vergl. § 51) zusammengestellt sind. Er handelt also hier bald als Bote, bald als Executor, unter Verantwortlichkeit dessen, der den Befehl erläßt, — als ministerial officer, der einer Strafe unterliegt wegen Ungehorsams gegen den Befehl, nicht aber einer Strafe wegen materieller Ungerechtigkeit desselben. Insbesondere hat auch die Haftbefehle warrants, die er so vollstreckt, nur der Friedensrichter zu verantworten. Den Verhafteten soll er unverzüglich, nach Fassung des Haftbefehls, dem Friedensrichter vorführen; ist es aber zur Nachtzeit oder sonst unausführbar, oder Gefahr der Entweichung vorhanden, so kann er ihn in einem Hause oder anderen sicheren Ort detiniren, bis die Vorführung geschehen kann. Da nun aber eine wirksame Vollziehung solcher Befehle nicht wohl ausführbar ist, wenn man sich streng an das Kirchspiel des einzelen Constable hält, so erklären ältere und neuere Gesetze den Constable auch für competent zu Vollziehungsacten außer seinem Bezirk, so lange er nur im Jurisdictionsbezirk des Friedensrichters handelt, der den Befehl erläßt 28. Geo. III. c. 49;

5. Geo. IV. c. 18 § 6 ꝛc., doch ohne ihn zur Vollziehung unbedingt zu verpflichten. Schon in der älteren Praxis half man ſich durch Ausſtellung der warrants auf mehre Constables oder auf alle Constables des Polizeibezirks. Der praktiſche Erfolg iſt, daß dadurch in den größeren wie in den kleineren Verwaltungsbezirken die ganze Constabulary wie ein Corps von Polizeidienern den Friedensrichtern zu Dienſten ſteht.

Die Constables erſcheinen ſodann als regelmäßige Theilnehmer der friedensrichterlichen Sessions, wo ſie im Beginn der Verhandlung aufgerufen, die Ausbleibenden gebüßt werden. Wie die High Constables über die Hundertſchaft, ſo ſollen ſie der Theorie nach Bericht erſtatten über den Polizeizuſtand ihres Kirchſpiels, über den Zuſtand der parish stocks, über die Ausführung der empfangenen Befehle; Rede und Antwort geben über alle Dinge, welche ihr Amt angehen ſowohl als Schulzen wie als Polizeidiener. In letzterer Eigenſchaft leiſten ſie zugleich den Friedensrichtern, der großen und kleinen Jury einzele Boten- und Huissier-Dienſte.

3) Der Constable als Hülfsbeamter anderer Behörden hat auf Grund von Spezialgeſetzen beſtimmte Dienſte zu verrichten, namentlich Anweiſungen der Coroners auszuführen, der Milizverwaltung bei Einquartirung, Vorſpann ꝛc., der Militärverwaltung bei ähnlichen Geſchäften, den Steuerbeamten bei Hausſuchungen und Beſchlagnahmen Hülfe zu leiſten. Die einzelen Verpflichtungen ſind hier in der Regel im Geſetz beſtimmt formulirt, mit beſtimmten gewöhnlich vor einem Friedensrichter einziehbaren Geldbußen.

Für zahlreiche hier aufgezählte Geſchäfte kann der Constable Gebühren***) liquidiren. Im Allgemeinen gilt dabei der Grundſatz, daß für die Ortsſchulzengeſchäfte die Ortskaſſe (Poor Rate), für die Polizeidienergeſchäfte als allgemeine Polizeikoſten die Kreiskaſſe (County Treasurer) aufkommt.

*) Die mittelalterliche Stellung der Petty Constables (vgl. S. 187, 188), war noch im Zuſammenhang mit dem Syſtem der Geſammtbürgſchaft und Rügepflicht. Es war eine Arbeitstheilung, vermöge deren die Anzeigepflicht und die Pflicht den Friedensbrecher zu ergreifen einem beſonderen Beamten in der Ortsgemeinde überlaſſen wurde. Die älteren Aufzählungen der Pflichten des Constable fallen daher großentheils zuſammen mit der Rügepflicht der Gemeinden und mit den Inquiſitionsartikeln bei dem Sheriff's Tourn: die alte Pflicht der Gemeinden in corpore zu rügen, geht ſtillſchweigend über in eine Pflicht dem Constable dabei zu aſſiſtiren. Noch zur Zeit der Königin Elisabeth braucht Thomas Smith den Ausdruck „jeder Engländer ſei ein Serjeant zur Ergreifung des Diebes.“ Grundſätzlich feſtgehalten wird auch ſpäter noch immer die Pflicht aller Gemeindegenoſſen dem Aufgebot durch hue

and crye bei Geld- und Gefängnißſtrafe zu folgen, und noch in 8. Geo. II. c. 16 wird der dabei ſäumige Constable mit 5 L. Geldbuße bedroht. Im Zuſammenhang mit dieſer urſprünglichen Stellung ſtanden die bis zu 7. et 8. Geo. IV. c. 38 fortdauernden Presentments der Constables bei den Aſſiſen und friedensrichterlichen Seſſionen wegen Blutvergießens und anderer Friedensbrüche.

**) Die Amtsgeſchäfte der Petty Constables werden in Rechtswörterbüchern und ähnlichen Werken in alphabetiſcher Ordnung gegeben. Die Hauptrubriken ſind etwa folgende: Affray, Pflicht zur Ergreifung ſolcher, die ſich eines gewaltſamen Angriffs auf die Perſon ꝛc. ſchuldig machen. — Alehouses, Aufrechterhaltung der Bierhausordnung (§ 40). — Arrest of felons (ſiehe unten). — Bawdy houses, liederliche Häuſer (oben § 39). — Breaking open doors (ſiehe unten). — Bridges (Einſchätzung der Steuer zur Reparatur der Brücken nach älterer Verfaſſung 22. Hen. VIII. c. 5). — Customs (Aſſiſtenz für die Steuerbeamten bei der Hausſuchung, Ergreifung der Contravenienten ꝛc). — Deserters (Aufgreifung von Deſerteuren mit einer Prämie von 20 sh. für jeden nach der jährlichen Mutiny Act). — Distress (Aſſiſtenz bei der Pfändung des Grundherrn wegen rückſtändiger rents, oben § 49). — Drunkenness. — Disorderly Houses and Persons. — Fires (Hülfeleiſtungen bei Feuersbrünſten). — Fishing, Game Acts (Ausführung der Jagd- und Fiſcherei-Ordnungen). — Hawkers and Pedlars (Ausführung der Geſetze über Trödler und Hauſirer). — Highways (Dienſtleiſtungen bei Ausführung der Wege-Ordnungen) — Hue and Cry (Aufgebot des Landſturms zur Verfolgung von Verbrechern 13. Edw. I. st. 2 c. 6; 27. Eliz. c. 13; 8 Geo. II. c. 16). — Husbandry (Ausführung der Arbeitspolizeiordnung 5. Eliz. c. 4, Ausſtellung der Erlaubnißſcheine für das Geſinde zur anderweiten Vermiethung, Zwangsgeſtellung von Arbeitern in der Erntezeit u. ſ. w.). — Imprisonment. — Inn-Keepers (Nöthigung der Gaſtwirthe zur Aufnahme von Reiſenden ꝛc.) — Juries (Einbringung der Urliſte aus den einzelen Gemeinden 4. et 5. Will. et M. c. 20; 7. et 8. Will. III. c 32; 8. et 9. Will. III c. 10; 3. et 4. Anne c. 18; 3. Geo. II. c. 25). — Labourers (ſiehe Husbandry). — Land-tax (Aſſiſtenz bei Erhebung der Staatsgrundſteuer). — Lottery (Ausführung der Geſetze über Unterdrückung der Lotterien 27. Geo. III. c. 1 u. ff.). — Lunatics, Madmen (Pflicht zur Ergreifung und ſicheren Unterbringung von Tobſüchtigen 17. Geo. II. c. 5. § 20 ꝛc.). — Measures (Aufſuchung und Beſchlagnahme falſcher Maaße 22. Car. II. c. 8 u. ff.). — Militia (Hülfeleiſtung bei verſchiedenen Akten der Miliz-Verwaltung). — Physicians (Aſſiſtenz bei Ausführung der Geſetze über die Berechtigung des Doctoren-Collegiums zu London). — Plague (Cernirung kranker Perſonen in ihrer Wohnung zur Zeit anſteckender Krankheiten 1. Jac. I. c. 31). — Poor Rate (Aſſiſtenz bei der Ausſchreibung und Erhebung der Armenſteuer, die dann nach der älteren Verfaſſung an den High Constable eingezahlt wurde 43. Eliz. c. 2 §§ 12, 35). — Postage (Einziehung von rückſtändigem Porto 9. Anne c. 10 § 30). — Presentments (ſiehe oben). — Riots (§ 36). — Scolds (Einſetzung derſelben in den cucking-stool). — Soldiers (Einquartierung des Militairs, Anſchaffung der Transportwagen ꝛc. nach der Mutiny-Act). — Statutes (Hülfeleiſtung bei Ausführung unzähliger Parlaments-Acten vermöge einer beſonderen darin enthaltenen Clauſel). — Sunday (Ausführung der Geſetze über die Sonntagsfeier 1. Car. I. c. 1; 29. Car. II. c. 7. u. ff.). — Swearing (Ausführung des Geſetzes über gottloſe

Schwüre 19. Geo. II. c. 21. ff.). — Turnpikes (Ausführung der Chauſſee-Ordnungen). — Vagrants (§ 37). — Warrants of Justices (Ausführung der verſchiedenen friedensrichterlichen Decrete § 51). — Weights (Aufbewahrung der Normalgewichte und ſonſtige Ausführung der Geſetze 8. Hen. VIII. c. 5, 16. Car. I. c. 19 ff.). — Wreck (Hülfeleiſtung bei Schiffbrüchen 12. Anne st. 2. c. 18 ff.).

1) *Selbſtändiges Verhaftungsrecht des Constable.* Die Stellung der verhaftenden Polizei iſt ungefähr überall dieſelbe. Auch in England hat der niedere Polizei- und Gemeindebeamte *ſelbſtändige* Befugniſſe zum Feſtnehmen, die ziemlich arbiträr gehalten ſind bei felonies und bei ſolchen Vergehen (misdemeanours), welche den Charakter der Gewaltthätigkeit gegen die Perſon tragen (affrays, assaults mit Friedensbruch). Zweifelhafter ſind die Befugniſſe bei gewöhnlichen misdemeanours. Die ältere Polizeipraxis (common law) nahm allgemein an ein Verhaftungsrecht gegen *fremde* Perſonen, die ſich in der *Nachtzeit* herumtreiben. Allein man erkennt jetzt an, daß dies mit dem veralteten Syſtem des watch und ward zuſammenhing. Die neue Polizeiordnung für die Hauptſtadt fand daher ein Bedürfniß, die Haftbefugniß ausdrücklich auszudehnen auf „müßig umhertreibende unordentliche Perſonen (loose „idle and disorderly persons), welche ſie vorfinden in Störung des öffentlichen „Friedens, — alle Perſonen, gegen welche eine beſtimmte Anſchuldigung (charge) „eines kürzlich begangenen ſchwereren assault vorliegt, — Perſonen, gegen die „ſie einen gerechten Grund haben üble Abſichten (evil designs) anzunehmen, — „Perſonen, welche ſie von Sonnenuntergang bis Morgens 8 Uhr liegend oder „ſich umhertreibend (loitering) auf öffentlichen Wegen, Plätzen, Höfen vorfinden.“— Aehnlich, aber beſchränkter, lautet die in der Städteordnung von 1835 enthaltene Polizeiclauſel. In der Kreis- und Landpolizei bleibt es beim Alten: alſo keine Verhaftung wegen gewöhnlicher misdemeanours oder wegen eines unbeſtimmten Verdachts ohne beſtimmte charge. Allgemeine Erweiterungen enthält aber wieder das st. 14. et 15. Vict. c. 19 §§ 10, 11, namentlich das allgemeine Recht eines jeden Privatmanns, zur Nachtzeit zu verhaften jeden, welcher ein indictable misdemeanour begeht. Wa eine beſtimmte Anſchuldigung vorliegt, iſt der Urheber dafür verantwortlich, wo keine vorliegt, iſt es der Constable: in allen Fällen entſcheiden nöthigenfalls die Gerichte über die Innehaltung der Grenzen des Verhaftungsrechts auf Klage wegen false imprisonment u. ſ. w. Auch das Verhaftungsrecht der *Nachtwächter* watchmen wurde bisher auf ihre Stellung als Hülfsbeamte des Constable zurückgeführt (vgl. 13. Edw. I. c. 4). Wenn Blackstone I. 356 hinzufügt, daß die Constables glücklicherweiſe ihre geſetzlichen Befugniſſe zur Verhaftung und zum Thürenerbrechen nicht kennen, ſo ſteht dies im Zuſammenhang mit dem damals ſchon ſehr geſunkenen Zuſtand der alten Schulzen.

2) *Der Constable als ausführender Unterbeamter der Friedensrichter* braucht ſich in ſeinem Bezirk als bailiff juratus et cognitus nicht zu legitimiren. Außerhalb des Bezirks muß er auf Verlangen den Befehl vorzeigen, braucht ihn aber niemals auszuhändigen, da er ſeine Legitimation in Händen behalten ſoll. Eben deshalb braucht er ihn auch dem Friedensrichter nicht zurückzuſtellen. In der heutigen Stellung des Constable iſt dieſe Polizeidienerſtellung ſo überwiegend, daß ſie in den gewöhnlichen Dienſtanweiſungen voranſteht: „Ihr ſeid die unmittelbaren Untergeordneten der Friedensrichter,

„verpflichtet, alle warrants, summonces und precepts, welche euch von den „Friedensrichtern oder nach deren Vorschrift von dem Ober-Constabler zugehen, „mit Schnelligkeit und Willigkeit auszuführen" (Polizeidieneramt). — „Der „wesentliche Theil eurer Amtspflicht beruht in allgemeiner Oberaufsicht auf den „Frieden und die gute Ordnung in eurem Bezirk." (Palizeischulzenamt).

Es ist beinahe auffallend, daß in keinem allgemein gefaßten Gesetz die Polizeidienerstellung ausdrücklich hervorgehoben wird. In zahllosen einzelen Gesetzen aber wird ihm die Vollziehung der friedensrichterlichen Befehle zur Pflicht gemacht; sehr häufig mit Androhung bestimmter Strafen. Aus dem Begriff der Friedensbewahrung ließ sich ferner ein Recht arbiträrer Büßung für die Quartalsitzungen herleiten, aus welchem in der neusten Gesetzgebung eine allgemeine Befugniß der Quarter Sessions zur Festsetzung van Ordnungsstrafen geworden ist. Schan die ältere Jurisprudenz nahm daher an, daß, wenn ein Gesetz die Friedensrichter zu Strafurtheil und Strafvollziehung ermächtige, der Constable dabei stillschweigend als verpflichteter Vollziehungsbeamter gemeint sei, 2. Hawkins 62. Immer aber beruht die Stellung des Constable als Vollziehungsbeamten mehr auf der neueren Gestaltung des Friedensrichteramts, als auf der ursprünglichen Bestimmung des Constable.

***) Die Gebühren des Constable sind gewöhnlich ⅔ Thlr. für warrants oder summonces innerhalb einer engl. Meile, für jede weitere Meile ⅓ Thlr. Meilengelder. Er darf auch von Privatpersonen Belohnungen für spezielle Dienstleistung annehmen. Nach 27. Geo. II. c. 20 § 2 kann er beim Verkauf abgepfändeter Güter billige Kosten vorweg abziehen. Nach 3. Jac. I. c. 10 § 1; 27. Geo. II. c. 3 § 1—4 werden die Transportkosten eines Gefangenen durch Decret eines Friedensrichters auf die Kreiskasse angewiesen. Nach 18. Geo. III. c. 19 § 4 soll er die Kosten des parish business, d. h. als Ortsschulze, vierteljährlich in ein Rechnungsbuch eintragen, den Armenaufsehern vorlegen, die nach Rücksprache mit der Gemeindeversammlung (vestry) Zahlung aus der Ortsarmensteuer leisten; im Fall des Streits kann ein Friedensrichter die streitigen Posten festsetzen, mit Vorbehalt der Berufung an die Quartalsitzungen. Nach demselben Gesetz § 9 werden die Friedensrichter ermächtigt, periodisch in den Quartalsitzungen Tarife für die Schulzengebühr aus diesem Gesetz unter Bestätigung eines Assisenrichters festzustellen. Nach 5. et 6. Vict. c. 109 § 17 entwerfen die Quartalsitzungen unter Bestätigung des Ministers des Innern einen Tarif der Gebühren des Constable für Ladungen, Ausführung van Warrants, und gelegentliche Dienste, für welche den Friedensrichtern eine Vergütigung billig scheint. Wa solche Gebühren nicht gesetzlich der Kreiskasse zur Last fallen, sollen sie von den Armenvorstehern aus der Ortskasse Poor Rate gezahlt werden auf Order einer kleinen Sitzung, und unter Regulativen, welche die Quartalsitzungen dafür mit Bestätigung des Ministers des Innern erlassen.

§ 68.

Das Personal der Petty Constables.

Auch bei der Ernennung der Constables tritt die ursprüngliche Stellung des Ortsschulzen hervor. Wo noch die alten Ortsgerichte

abgehalten werden (Courts leet), ſoll die Ernennung in der Gerichtsverſammlung geſchehen; wo ein Grundherr ein ſolches Gericht hat, bald durch die Gerichtsmänner (homagers), bald durch den herrſchaftlichen Steward. Zuweilen hat ſich auch ohne eigentliches Dorfgericht ein Wahlrecht der anſäſſigen Gemeindeglieder erhalten. Auch in dieſen Fällen üben jedoch die Friedensrichter ein Verwerfungsrecht, und ſchwören den Constable ein; auch hier bleibt ihnen das Recht den Constable abzuſetzen und einen andern zu ſubſtituiren, bis die wahlberechtigte Körperſchaft einen neuen ernennt, 13. et 14. Car. II. c. 12 § 15. Je mehr nun die Polizeidienerſtellung in den Vordergrund trat, um ſo regelmäßiger erfolgte die Ernennung der Constables durch die Friedensrichter. Beim Verfall der Dorfgerichte und bei Verſäumniß der Gemeinde devolvirte die Ernennung eo ipso an die Friedensrichter. Ferner bildete ſich das Beſtätigungs- und Verwerfungsrecht bei dem Uebergewicht des Friedensrichteramts leicht ſtillſchweigend zu einem Ernennungsrecht um. Das praktiſch Gewöhnliche war daher längſt eine Ernennung in den kleinen Bezirksſitzungen. Selbſtverſtändlich erfolgt auch die Einſchwörung des Constable bei den Seſſionen, erzwingbar durch Mandamus der Obergerichte.

Der Constable leiſtet den Unterthanen-, Supremacie- und Abſchwörungseid in ſeiner durch die neueſte Geſetzgebung vereinfachten Geſtalt. Da die Abendmahlsprobe und die Declaration gegen Transſubſtantiation hier wegfällt, ſo war das Schulzenamt von je her auch ein Amt für Katholiken und Diſſenters. Wo die Gemeinden ein Wahlrecht übten, wurden zuweilen ſogar Ausländer mißbräuchlich mit der Wahl zu dem unangenehmſten der Aemter beehrt.

Die Qualification beruhte nach dem bisherigen Recht auf dem Grundſatz, daß jeder permanente Einwohner innerhalb des Kirchſpiels oder der Ortſchaft verpflichtet iſt ein Jahr lang als Constable zu dienen: vorausgeſetzt 1) allgemeine Unbeſcholtenheit (good character) und Brauchbarkeit (ability), worüber die Friedensrichter bei der Ernennung oder Beſtätigung ihr pflichtmäßiges Ermeſſen üben, alſo z. B. gebrechliche, ſchreibensunkundige oder gar zu einfältige Perſonen nicht zulaſſen ſollen; 2) vorausgeſetzt ferner, daß ihm nicht eine beſondere Befreiung*) zu Statten kommt, welche durch Geſetz und Freicharten in zahlreichen Fällen ertheilt iſt, analog den Befreiungen vom Geſchwornendienſt.

Wer nach dieſen Grundſätzen befähigt und verpflichtet, und durch die competente Autorität zum Constable ernannt iſt, muß das Amt

annehmen, den Eid leiſten und die Geſchäfte übernehmen: widrigenfalls er einem förmlichen Strafverfahren, indictment, unterliegt und von den Seſſionen in arbiträre Strafe verurtheilt wird. In Fällen von Krankheit und Abweſenheit ließ jedoch ſchon eine alte Praxis Stellvertreter zu. Allmälig gab man dem Widerſtreben gegen Uebernahme des Amts ſo weit nach, daß überhaupt die Stellung eines Subſtituten (der gewöhnlich für 5—10 £. zu finden iſt) geſtattet wird. Der Stellvertreter wird, nachdem die Friedensrichter ſeine Tüchtigkeit geprüft, eingeſchworen, und übernimmt das ganze Amt und deſſen Verantwortlichkeit für den zunächſt Berufenen. Es entſtand dadurch eine Unterſcheidung wiſchen Stipendiary Constables und Constables in their own right, die bereits den Uebergang bildet zu dem ſpäteren Syſtem der beſoldeten Constabulary.

Die Entlaſſung der Constables kann aus erheblichen Gründen (for good cause) durch dieſelbe Autorität erfolgen, die ſie ernennt. 2. Hawkins c. X. § 38. Die Entlaſſung erfolgt daher durch förmlichen Beſchluß der Quartalſitzung oder einer Spezialſitzung; und dieſe Form wird bei den High Constables auch ſtets inne gehalten. Bei den Unterconſtablern kann indeſſen die Entlaſſung in dringenderen Fällen auch durch zwei Friedensrichter erfolgen, wie ſolche auch in dringenden Fällen zur Ernennung befugt ſind. Die im Court leet ernannten werden auch im Court leet entlaſſen.

Der Verfall des Conſtableramts leuchtet ſchon in dem Vorſtehenden aus vielen Momenten hervor. Die ſelbſtändigeren Communalgeſchäfte der Ortsgemeinde und das Recht der Berufung der Gemeinde waren im Verlauf der Jahrhunderte immer mehr auf Kirchenvorſteher, Armenaufſeher, Wegeaufſeher übergegangen. Das bloße Polizeiſchulzenamt trat immer paſſiver zurück vor dem Geſchäft des Polizeidieners, deſſen die Friedensrichter doch einmal benöthigt waren. Der jährliche Wechſel des Amts vermehrte deſſen Haltloſigkeit. Die leichte Zulaſſung der Subſtituten hatte den Erfolg, daß der Berufene ſich den billigſten ſuchte, und die Friedensrichter nicht zu ſtreng mit der Prüfung der Qualification verfuhren. Wo die Gemeinde noch ein Wahlrecht hatte, artete es nicht ſelten dahin aus, daß man aus Chikane Perſonen nur wählte, um ihnen eine Geldbuße abzudrücken, oder eine Remuneration für einen Subſtituten. Geſucht wurde das Amt faſt nur von ſolchen, die lieber durch einen Botendienſt Gebühren verdienen, als regelmäßig arbeiten wollten. Am wunderlichſten ſah es aus, wo das Herkommen gar einen Reihedienſt daraus gemacht hatte. So war die gewöhnliche Erſcheinung des Constable ſchon lange die eines

verkommenen, wenig wirkſamen, wenig zuverläſſigen Polizeidieners geworden.

Der letzte Verſuch das alte Amt zu reſtauriren und mit dem Character eines Gemeindeamts zu erhalten, iſt gemacht durch die Ortsſchulzenordnung**) Parish Constable's Act 5. et 6. Vict. c. 101, welche durch Ernennungsweiſe und Vorſchriften über die Qualification eine Beſetzung mit ehrbaren Perſonen erſtrebt, in folgenden Artikeln:

Art. 1. Die Friedensrichter jeder Diviſion ſollen alljährlich eine Spezialſitzung halten zur Ernennung der Conſtabler in den Tagen zwiſchen dem 24. März und 9. April.

Art. 2. Zur Vorbereitung derſelben erlaſſen zwei Friedensrichter in der erſten Woche des Februar eine Anweiſung an die Armenaufſeher, eine Liſte zu entwerfen über eine genügende Zahl von Männern, welche befähigt und verpflichtet ſind als Constables zu dienen.

Art. 3. Die Armenaufſeher nach Empfang dieſer Anweiſung berufen binnen 14 Tagen eine Kirchſpielsverſammlung, vestry, welche die Liſte der ſo geeigneten Perſonen feſtſtellt, mit Angabe des Namens, Wohnorts und Lebensberufs; auch allenfalls mit einem Nachtrag von Perſonen, die geſetzlich nicht qualificirt ſind, aber dienen wollen (verwendbar als Subſtituten).

Art. 4. Die Friedensrichter können auch in einer Specialſeſſion vorher beſchließen mehre Kirchſpiele zum Zweck dieſes Geſetzes zu vereinigen, oder nicht eingepfarrte Orte mit dem Kirchſpiel zu verbinden; die Bewohner der zugelegten Ortſchaften können dann mitſtimmen bei der Gemeindeverſammlung des Kirchſpiels dem ſie zugelegt ſind.

Art. 5. Qualificirt zum Conſtableramt iſt jeder körperlich fähige Mann im Alter von 25—55 Jahr, wohnhaft im Kirchſpiel, eingeſchätzt zur Armenſteuer oder Kreisſteuer mit einem Eigenthums- oder Miethsbeſitz von 24 Thlr. G. Grundrente oder darüber.

Art. 6. 7. Befreiungsgründe und Disqualificationen.*)

Art. 8—10. Die Armenaufſeher haben die entworfene Liſte an den drei erſten Sonntagen des März an jeder Kirchthür auszuhängen, mit der Anzeige, daß bei der bevorſtehenden Spezialſitzung Einwendungen dagegen von den Friedensrichtern gehört werden. Die Armenaufſeher ſollen in dieſer Spezialſitzung erſcheinen, ihre Liſte verificiren, darüber geſtellte Fragen eidlich beantworten. Wer reclamirt, kann auf eidliche Angabe, ſonſtigen Beweis oder Notorität als nicht qualificirt oder befreit geſtrichen werden; ebenſo Wahnſinnige, Blödſinnige, Taube, Stumme oder wegen anderer Körpergebrechen Dienſtunfähige. Die

ſo berichtigte Liſte wird von mindeſtens zwei Friedensrichtern beſtätigt (allowed).

Art. 11. 12. Aus der beſtätigten Liſte ernennen ſodann die Friedensrichter mit Rückſicht auf Umfang und Bevölkerung des Kirchſpiels die nöthige Zahl von Constables für das folgende Dienſtjahr. Wer einmal gedient hat kann eine Wiederholung ablehnen ſo lange irgend eine geeignete Perſon im Kirchſpiel vorhanden iſt, die noch nicht gedient hat. Der Ernannte leiſtet den Amtseid, kann aber mit Genehmigung der Friedensrichter einen Subſtituten ſtellen.

Art. 13. Verweigerung der Uebernahme des Dienſtes ohne erheblichen von den Friedensrichtern anerkannten Grund, oder Verweigerung des Eides, wird mit Geldbuße bis 10 L., verweigerte Ausführung nach der Beeidigung mit Geldbuße bis 5 L. vor zwei Friedensrichtern geahndet.

Art. 14. Bekanntmachung der Anſtellungen.

Art. 15. Die ſo ernannten Constables haben im ganzen Bereich der Grafſchaft einſchließlich aller Freibezirke und Enclaven und im Bereich der unmittelbar anſtoßenden Grafſchaft alle Gewalten, Privilegien, Immunitäten, Pflichten und Verantwortlichkeiten eines Conſtable in ſeinem Conſtablerbezirk, ſind jedoch nur durch Spezial-Warrant eines Friedensrichters verpflichtet außer ihrem Gemeindebezirk zu fungiren.

Art. 16. Im Falle ein Constable ſtirbt oder amtsunfähig wird, ſoll der Armenaufſeher einem activen Friedensrichter ſofort Nachricht geben, ebenſo wenn ein Ernannter die Uebernahme des Amts weigert. Es ſoll dann im Nothfall der Constable des letzten Dienſtjahres wieder eintreten, bis bei der nächſten kleinen Sitzung (petty session) ein neuer für den Reſt des Amtsjahrs ernannt iſt.

Art. 17. Die Quartalſitzungen unter Beſtätigung des Miniſters des Innern haben einen Gebührentarif für die Conſtabler zu entwerfen.

Art. 18—20. Die Gemeindeverſammlungen können auch die Ernennung beſoldeter Conſtabler beſchließen (S. § 71).

Art. 21. Alle noch bei einem Ortsgericht Court leet, Tourn, oder ſonſt in abweichender Weiſe ernannten Constables *werden fortan nach den Beſtimmungen dieſes Geſetzes* oder der Geſetze über die beſoldete Constabulary ernannt. Die alte Ernennungsweiſe darf nur fortdauern, für andere Gemeindezwecke außer der Polizeiverwaltung (unconnected with the preservation of the peace).

Art. 22 ff. Die Quartalſitzungen können an Orten, wo es ihnen nöthig ſcheint, die Einrichtung von polizeilichen Detentionshäuſern

lock-up-houses, auf Koſten der Kreiskaſſe anordnen; der dafür ernannte Superintending Constable kann dann als Oberconſtabler den Ortsconſtablern vorgeſetzt werden.

*) Die Befreiungsgründe haben ſich durch gegenſeitige Analogien für Jurydienſt und niedere Gemeindeämter ziemlich gleich geſtaltet. Befreit vom Dienſt der Constables ſind: Pairs, Parlamentsmitglieder, Kreisrichter, Friedensrichter, Deputy-Lieutenants der Miliz, ſtaatskirchliche Geiſtliche, katholiſche und diſſenteriſche Geiſtliche nach Erfüllung der geſetzlichen Formalitäten, praktiſirende Advokaten und Anwälte im weiteſten Sinne, aktive Unterbeamte der Gerichte, Coroners, Gefängnißdirektoren, Aerzte und Wundärzte die zu den großen ärztlichen Colleges gehören, praktiſirende formell conceſſionirte Apotheker, Offiziere der Marine und des Heers auf Vollſold, Perſonen die in der freiwilligen Landwehr-Cavallerie, Yeomanry, dienen, Lootſen, Beamte des Königl. Haushalts, alle Zoll- und Acciſebeamte, Sheriffs und Sheriffsbeamte, High Constables, Secretaire der Armen-Unionen und Vorſteher der Arbeitshäuſer der Unionen, Kirchenvorſteher, Armenaufſeher, Armenunterſtützungsbeamte, Civilſtandsregiſterbeamte, Gemeindeſchreiber, Parish Clerks, beſoldete Grafſchafts- und Bezirks-Conſtabler. Im Einzelen war in der früheren Gerichtspraxis mancherlei Streit. Die hier gegebene Liſte iſt jetzt durch 5. et 6. Vict. c. 109 § 6 feſtgeſtellt; die Poſtbeamten (1. Vict. c. 33 § 12) ſind dabei vergeſſen. — Ausdrücklich disqualificirt ſind: conceſſionirte Gaſt-, Bier-, Speiſewirthe, Einzelverkäufer von Spirituoſen, Wildheger, und alle wegen felony oder infamirender Verbrechen Verurtheilte (a. a. O. § 7). Im Allgemeinen gilt der Grundſatz, die höheren Stände zu verſchonen. In Ermangelung anderer geeigneter Perſonen ſind freilich in der älteren Gerichtspraxis ſelbſt Capitäne der Garde zum Conſtablerdienſt genöthigt worden, 2. Hawkins c. X. § 41. Bei vorhandener Ortsgewohnheit, die den Conſtablerdienſt zum Reihedienſt gemacht hat, ſind auch anſäſſige Frauen dazu genöthigt worden (a. a. O. § 37). Für ſolche Fälle hilft dann die Zuläſſigkeit von Stellvertretern.

**) Das neue Reformgeſetz hat nur wenig zur Wiederbelebung beizutragen vermocht. In einigen Agriculturbezirken hatte das Amt in der Perſon eines Pächters wohl noch das ehrbare Ausſehen eines deutſchen Schulzenamts; in der Regel aber wurde es in der Stadt und Land gemieden von den fleißigen ordentlichen Mittelklaſſen, geſucht von heruntergekommenen kleinen Gewerbtreibenden, Kleinhändlern, Tagearbeitern, die lieber 2 sh. durch einen Gang verdienen als ihrem Beruf nachgehen wollten. Auf dem Lande kamen ſchreibensunkundige Constables in großer Zahl vor Dabei entwickelte ſich die in dem verkommenen Gemeindediener herkömmliche Anſchauung, daß das ſo verdiente Geld niemals der Familie gehört, ſondern von Rechts wegen im Bierhaus zu verzehren iſt. Unſer vertrunkener, kleinſtädtiſcher Polizeidiener älteren Styls enthält die meiſten Analogien dafür.

Vorverhandlungen zu dem Geſetz 5. et 6. Vict. c. 101 enthalten die Minutes of the Proceedings of the Select Committee on the Parish Constable's Bill 1842 No. 470 XIV. pag. 107; kleine Zuſätze das st. 7. Vict. c. 52; 13. et 14. Vict. c. 20. Ausgeſchloſſen bleibt es in den Londoner Bezirken, den Städten mit der neuen Städteordnung, den Ortſchaften, welche die beſondere Wachtacte 3. et 4. Will. IV. c. 90 oder eine Lokalacte erhalten haben und in der Graf-

schaft Chester, die schon früher ein vollständiges System besoldeter Constabulary durchgeführt hatte. Die neueste Wendung der Sache folgt im § 71.

§ 69.

Die Special Constables.

Der Verfall der alten Gemeinde-Constables und das Bedürfniß einer wirksameren Polizei hat vor einem Menschenalter den Versuch herbeigeführt, in alt und ächt englischer Weise das Fehlende wieder zu ergänzen durch eine zwangsweise Heranziehung der Gemeinde in Masse zum Constablerdienst in außerordentlichen Fällen. Das erste Gesetz 1. Geo. IV. c. 37 wurde später ersetzt durch das vollständigere 1. et 2. Will. IV. c. 41. Die Kreis-Verwaltung wird dadurch ermächtigt in Fällen eines dringenden Bedürfnisses die Einwohnerschaft mit den Rechten und Pflichten eines Constable auf kurze Fristen einzuschwören in folgender Weise:

Art. 1. Sobald zwei oder mehre Friedensrichter eines Polizei-Verwaltungsbezirks auf den Eid eines glaubhaften Zeugen hin befinden, daß in dem Gemeindebezirk Tumult, Aufruhr oder felony eingetreten oder mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind: und sie der Ansicht sind, daß die ordentlichen Polizeibeamten unzureichend für die Erhaltung des Friedens, für den Schutz der Einwohner und die Sicherheit des Eigenthums in solchem Ort erscheinen: so sind sie ermächtigt durch ein schriftliches precept so viele ansässige Bewohner (householders) oder andere nicht gesetzlich vom Constablerdienst befreite Personen, wie ihnen gut scheint, als Spezial-Constabler auf bestimmte Zeit zu ernennen und einzuschwören; haben aber sofort dem Minister des Innern und dem Lord-Lieutenant der Grafschaft Anzeige zu machen von der Ernennung und von den Umständen, unter welchen solche erfolgte. Der Amtseid soll dahin lauten: „in dem Amt als Special Constable für das Kirchspiel N. nach besten Kräften zu bewirken, daß der Friede bewahrt und erhalten werde und zu verhüten alle Vergehen gegen Person und Eigenthum Königlicher Unterthanen."

Art. 2. In Fällen der Art kann auch der Minister des Innern auf Vorstellung zweier Friedensrichter anordnen, daß gesetzlich von dem Amt befreite Personen trotz ihrer Exemtion zum Dienst herangezogen und auf höchstens zwei Monate eingeschworen werden.

Art. 3. Der Minister kann auch von Amtswegen den Lord-Lieutenant der Grafschaft anweisen, Spezial-Constabler in der vorgedachten Weise in der ganzen Grafschaft oder in einzelen Ortschaften

ernennen und einſchwören zu laſſen, ohne Rückſicht auf Befreiungsgründe, auf eine Friſt von höchſtens drei Monaten.

Art. 4. Die Friedensrichter in einer Spezialſitzung können Regulative erlaſſen für die Amtsführung der Special Constables und die Einzelen wegen Uebelverhaltens oder Dienſtverſäumniß entlaſſen.

Art. 5. Jeder Spezial-Conſtabler hat in ſeiner Gemeinde und in dem ganzen Bereich der Jurisdiction der ihn beſtellenden Friedensrichter alle Amtsgewalten, Immunitäten, Pflichten, Verantwortlichkeiten eines ordentlichen Constable innerhalb ſeines Bezirks.

Art. 6. Die Friedensrichter benachbarter Grafſchaften (je zwei oder mehre) können auch übereinkommen, die Spezial-Conſtabler-Mannſchaften in einer angrenzenden Grafſchaft zu verwenden.

Art. 7. 8. Weigerung der Uebernahme des Amts, des Eides, Ungehorſam gegen rechtmäßige Amtsbefehle, ſind mit Geldbuße bis 5 L. vor zwei Friedensrichtern bedroht, doch mit billiger Rückſicht auf Krankheit und unvermeidliche Hinderniſſe.

Art. 9. Die ſo ernannten Spezial-Conſtabler können durch Beſchluß einer Spezialſitzung ganz oder theilweis ſuspendirt oder entlaſſen werden, mit ſofortiger Anzeige an den Miniſter und den Lord-Lieutenant. Der Entlaſſene hat ſeinen Stab wieder abzuliefern.

Art. 11. Angriff oder thätliche Widerſetzlichkeit gegen einen ſolchen Beamten im Dienſt, oder Anſtiftung oder Ermunterung anderer Perſonen dazu, wird alternativ entweder mit Geldbuße bis 20 L. vor zwei Friedensrichtern, oder mit den ordentlichen Criminalſtrafen der Widerſetzlichkeit gegen Constables gebüßt.

Art. 13. Die Koſten der Special Constabulary, und nach Umſtänden billige Remuneration für Verſäumniß, können in einer Spezialſitzung feſtgeſetzt und auf die Kreiskaſſe angewieſen werden.

Nach 5. et 6. Will. IV. c. 43 können auch ſolche Perſonen als Spezial-Conſtabler eingeſchworen werden, die nicht an dem Orte wohnhaft ſind, wo ſie fungiren ſollen. In dringenden Fällen kann eine Special Constabulary auch ohne beſtimmten Antrag ex officio aufgeboten werden. — Für die Fälle, wo Unruhen durch die Eiſenbahn- und ähnliche große Anlagen veranlaßt ſind, verordnet 1. et 2. Vict. c. 80, daß die Koſten einer dadurch veranlaßten Aufrufung von Special Constables von der Geſellſchaft getragen werden müſſen. Die Specialſeſſionen auf Grund von drei Zeugenansſagen können dann eine order erlaſſen, bindend für die Geſellſchaft, jedoch mit Rekurs an den Miniſter des Innern, der die Order kaſſiren (disallow) oder die liquidirten Beträge ermäßigen kann. Das durch die Ermäßigung Wegfallende wird auf die Kreiskaſſe angewieſen. Das Geſetz über die Special Constables gilt nicht für Schottland und Irland, wo man dergleichen nicht verſuchen kann.

§ 70.

Die hauptſtädtiſche Polizei. Metropolitan Police.

Einen völlig entgegengeſetzten Verlauf wie die zuletzt geſchilderten Verſuche einer Wiederbelebung der communalen Elemente der Polizei nahm die Geſtaltung der Dinge in der Metropolis d. h. in dem Aggregat von Kirchſpielen, welche die City von London umgeben. Die kosmopolitiſchen Verhältniſſe dieſer Häuſer- und Menſchenmaſſen, welche Stücke verſchiedener Grafſchaften bedecken, hatten ſchon in älterer einfacher Zeit*) kein geſchloſſenes Communalweſen entſtehen laſſen. In der großen Mehrzahl der Kirchſpiele hatte man ſeit mehren Menſchenaltern zufrieden ſein müſſen, die dringendſten Communalbedürfniſſe durch Specialgeſetze und Specialverwaltungen zu befriedigen, die man bei ihrem Entſtehen gewöhnlich als große Fortſchritte begrüßte; ein Menſchenalter ſpäter als unzureichende, verfallene, verwahrloſte Inſtitutionen zu bezeichnen pflegte.

Wie nun aber auch in den kräftigſten engliſchen Communal-Verbänden das Conſtadleramt den ſchwächſten Theil darſtellt: ſo war in dieſen looſe verbundenen Maſſen das Conſtabler- und Nachtwachtweſen einer der ſchwächſten Punkte, und hatte am Ende des 18. Jahrhunderts in Verbindung mit ſchlechter Straßenbeleuchtung unglaubliche Zuſtände der Unſicherheit in den unmittelbaren Umgebungen der Hauptſtadt herbeigeführt. Der Hauptgrund lag in der Abgeſchloſſenheit der Kirchſpielsverwaltungen, die auf eigene Finanzen angewieſen waren. Sir Robert Peel hat hier das Verdienſt einer Radikalreform an einem Punkte, wo ſie wirklich unvermeidlich geworden war. Durch 10. Geo. IV. c. 44 wird die Hauptſtadt in einem Umfang zuerſt von ſieben engliſchen Meilen um Charing Cross zu einem Polizeibezirk formirt, der dann ſpäter erheblich erweitert iſt. Die vorhandenen Wachtmannſchaften werden aufgehoben, und an ihre Stelle eine halb militäriſch organiſirte beſoldete Mannſchaft geſetzt. Zugleich tritt eine Sonderung der adminiſtrativen von der richterlichen Polizei ein. Für die erſtere wird eine Art von Polizeipräfektur gebildet: für die letztere werden die Polizeirichterämter neu geſtaltet. Gleichzeitig mit der Neugeſtaltung tritt dann auch der moderne Name „Police“ an die Stelle der alten Friedensbewahrung. Zur Aufbringung der bedeutenden Koſten wird in dem ganzen Bezirk eine police rate von der real visible property aufgebracht, deren Maximum 3½ pCt. des Einkommens, wie es zur Kreisſteuer eingeſchätzt iſt, nicht überſteigen ſoll. Durch 3. et 4.

Will. IV. c. 89 entſtand aber ein ſehr folgenreiches Syſtem von Staatszuſchüſſen. Auf Certificat des Miniſters des Innern, daß Steuern und Rückſtände in einem Kirchſpiel richtig gezahlt ſind, bewilligt das Finanzminiſterium Zuſchüſſe aus dem conſolidirten Fonds; Anfangs mit dem Vorbehalt, daß die Geſammtſumme jährlich nicht über 60,000 L. betrage. Dies Syſtem der Staatszuſchüſſe bis zu ½ der Geſammtkoſten wurde dann eine Haupthandhabe für die weitere Centraliſation der Polizeiverwaltung und das Vorbild für ein ſpäteres analoges Verfahren im ganzen Lande.

1. Die Anſtellung halbmilitäriſch formirter Mannſchaften[1]) bildet den erſten Grundzug des neuen Syſtems, bei welchem indeſſen militäriſche Namen, Uniformen und jede Nachahmung des ſtehenden Heeres möglichſt vermieden ſind. Die Mannſchaften ſtehen unter einem oberſten Inſpector, Inspecting Superintendent (3600 Thlr. G.): unter ihm Oberinſpectoren (1500 Thlr. G.), Inſpectoren (700 Thlr. G.), Sergeanten (380 Thlr. G.), einfache Constables (255—330 Thlr. G.). Die Geſammtzahl beträgt jetzt etwa 6000. Alle dieſe Mannſchaften haben die Amtsgewalten der Constables in dem ganzen Polizeibezirk, in den Grafſchaften Berkshire und Buckinghamshire, auf der Themſe, und noch in einigen benachbarten Bezirken (2. et 3. Vict. c. 47 § 5). Einige werden auch als Constables im Bereich der Königlichen Paläſte beſonders beeidigt. Jedem Polizeihof wird ferner die nöthige Anzahl zugewieſen zur Beſorgung der Ladungen und Ausrichtung aller richterlichen Befehle.

Die Unterordnung der Mannſchaften unter die adminiſtrative Gewalt iſt dadurch bewirkt, daß 1. ihre Anſtellung unter Anweiſung (direction) des Miniſters des Innern erfolgt; 2. daß ſie allen geſetzmäßigen Befehlen der vom Staat angeſtellten Commissioners gehorchen ſollen als Friedensrichtern unter dem neuen Geſetz; 3. daß die Commissioners in ihrer Eigenſchaft als justices alle Conſtabler ſuspendiren oder entlaſſen können, welche ſie für „ſchwach oder nachläſſig im Amt oder ſonſt für untüchtig“ halten. Ferner werden die Etats der Gehalte und Gebühren durch den Miniſter feſtgeſtellt, Gratificationen für außerordentliche Dienſtleiſtungen vorbehalten, und ein Penſionsfonds für die Mannſchaften gebildet. Unterſagt wird den Mannſchaften, ihren Offizieren, ſowie den Beamten der Polizeipräfectur jede Betheiligung an den Parlamentswahlen durch Abreden oder Zureden u. ſ. w. bei 100 L. Strafe, beizutreiben im Wege der Popularklage bei den Reichsgerichten, die Hälfte dem Kläger.

Die eigentliche Strafgewalt über Amtsvergehen der con-

stables ist dagegen den Polizeirichtern beigelegt. Für Versäumniß oder Verletzung der Dienstpflicht ist generell eine Geldbuße bis zu 10 L., abziehbar von der Löhnung, angedroht, oder nach Ermessen des Richters Gefängniß bis zu einem Monat mit oder ohne harte Arbeit. Wer den Dienst verläßt ohne schriftlichen Entlassungsschein des Inspectors und ohne einmonatliche Kündigung, verwirkt die Löhnungsrückstände, event. Geldbuße bis 5 L.

Dem Publikum gegenüber ist die Stellung der Constables prinzipiell dieselbe wie die der Gemeinde-Constables mit folgenden Modificationen. Körperlicher Angriff oder thätliche Widersetzlichkeit gegen die Mannschaften, oder Anstiftung und Beihülfe dazu, wird nur mit Geldbuße bis 5 L. oder Gefängniß bis zu einem Monat bedroht (§ 18). Wesentlich erweitert sind die Befugnisse der Mannschaften zur Visitirung der auf der Themse liegenden Schiffe und Boote (§ 33—35), das Recht der Verhaftung auf frischer That (§ 54. 62), gegen unbekannte Personen (§ 63), gegen Herumtreiber (§ 64), wegen schwererer Assaults (§ 65) und gegen verdächtiges Fuhrwerk (§ 66. 67). In leichteren Fällen kann der Constable auch bail annehmen, d. h. den Festgenommenen gegen Caution aus dem Detentionshaus entlassen (§ 70. 71).

II. Die Bildung einer administrativen Polizeipräfectur[2]) ist das zweite Element der Neugestaltung. In dem Friedensrichteramt war bisher der richterliche Charakter überwiegend geblieben (in dem Sinne, in welchem Gemeindeverfassung und Gemeindegericht sich im Mittelalter deckten). Ebenso war das Verfahren der Friedensrichter dem Vorbild des ordentlichen Gerichtsverfahrens nachgebildet. Der Name „Friedens-Bewahrung" war hier die volksthümliche Bezeichnung einer in richterlichem Geist gehandhabten Polizei. So wie sich nun aber die hauptstädtische Polizeiverwaltung ganz aus dem communalen Verbande ausschied, so trat wie auf dem Continent die Nothwendigkeit der Scheidung von Verwaltung und Justiz ein, die in dem reinen Beamtenstaat nöthig wird, damit nicht der bewegliche den festen Theil der Gesetzanwendung mit sich reiße, der feste Theil den beweglichen lähme. Das Friedensrichteramt spaltet sich daher in ein Polizeirichteramt und in eine Art von Polizeipräfectur. Die letztere wird bei der ersten Bildung aus zwei coordinirten Commissioners zusammengesetzt, die nur zu „Friedensrichtern für die Zwecke der Polizeiacte" ohne richterliche Functionen ernannt werden und eine widerruflich ernannte Verwaltungsbehörde bilden, welcher zusteht:

(1) Die Leitung und ökonomische Verwaltung der

Constabulary und ihrer Inſpectoren; für die Constables das Anſtellungsrecht, für die höheren Beamten das Vorſchlagsrecht, wobei ſich ſehr bald ein Aufſteigen aus den unteren Stellen in die höheren gebildet hat. Sie vertheilt die Mannſchaften nach den verſchiedenen Dienſtzweigen und bildet die Oberbehörde für die Stations- und Detentionshäuſer.

(2) Erlaß von Regulativen zur Verhütung einer Hemmung des Straßenverkehrs und zur Abhaltung von Märkten, mit der Befugniß nichtconceſſionirte Märkte zu unterdrücken.

(3) An Stelle des aufgehobenen Registrar of Hackney Carriages beſtimmt die Präfektur die Halteplätze des Straßenfuhrwerks, prüft die Tüchtigkeit des Fuhrwerks, ertheilt die Conceſſionen für Kutſcher, Conducteure und Wärter an den Halteplätzen.

(4) Sie überwacht die Ausführung der Polizeicontrole über Logirhäuſer nach der Common Lodging Houses Act.

(5) Sie kann ihre Beamten ermächtigen nicht conceſſionirte Theater, Spielhäuſer ꝛc. zu betreten und die dort betroffenen Perſonen zu verhaften.

In der ſpäteren Fortbildung wurde die Verfaſſung der Behörde noch büreaukratiſcher, inſofern Ein erſter Commissioner (Polizei-Präſident) mit zwei Untercommiſſarien (19. Vict. c. 2) eingeſetzt ward.

Die City-Verwaltung ahmte dieſe Bildung nach, und ſetzte 1839 ebenfalls ihren ſtädtiſchen Polizeidirector, Commissioner ein, wählbar vom Gemeinderath, beſtätigt von der Krone (Miniſter des Innern).

III. Coordinirt mit dieſer adminiſtrativen Behörde ſtehen dann die beſoldeten Polizeirichter, Stipendiary Magistrates, die durch 2. et 3. Vict. c. 71 ein neues Reglement erhalten haben. Ihnen gebühren die Functionen des Strafrichters, des Voruntersuchungsrichters und die eigentliche Strafgewalt über die Mannſchaften ausſchließlich. Ihre Bezirke werden durch Geheimrathsorder (Miniſterialbeſchluß) regulirt, ihre Geſchäftsführung durch Regulative des Miniſters des Innern geordnet. Die Qualification zu dieſem Richteramt beruht nicht auf Grundbeſitz, ſondern ſiebenjähriger Advokatenpraxis, die Anſtellung iſt lebenslänglich, die Gehalte (6000 Thlr. G.) wie alle Richtergehalte auf den conſolidirten Fonds angewieſen. Auch hier treten ſchon Symptome der Conſolidirung eines Beamtenſtandes ein. Durch 21. et 22. Vict. c. 73 werden beſoldete Polizeirichter in den Provinzen für anſtellungsfähig in den Londoner Polizeirichterſtellen erklärt, auch wenn ihnen das Erforderniß ſiebenjähriger Advokatenpraxis fehlt.

Auch wird ihnen gestattet mit Genehmigung des Ministers einen Stellvertreter zu ernennen.

IV. Das hauptstädtische Polizeigesetz enthält zugleich eine ziemlich vollständige Polizeiordnung, die sich zwar dem Grundcharakter nach innerhalb des Gebiets der summarischen Strafgewalt hält, jedoch nach dem Lokalbedürfniß einer Weltstadt die Straffälle vervielfacht, und häufig den Thatbestand weiter faßt. So wird im § 94 eine Straßenpolizeiordnung in 17 Artikeln gegeben mit Androhung von Geldbußen bis zu 40 sh., und mit der Befugniß des Constable jeden Uebertreter, welchen er selbst betrifft, ohne Haftbefehl fest zu nehmen. Eine zweite Reihe von Strafbestimmungen gegen Hinderung der freien Passage enthält der § 60 in 8 Artikeln.

Der Totaleindruck des Systems, bisher unter geschickter und vorsichtiger Leitung eines gewandten Polizeichefs, ist unbestreitbar ein günstiger gewesen. Es ist richtig, daß keine Polizei des Continents so „geräuschlos und doch so energisch" wirkt, ohne Paßwesen, ohne Wohnungsanmeldungen, und scheinbar ohne alle Belästigung des Publikums, wenigstens der höheren Stände. Diese günstigen Erfahrungen verschafften dem neuen System eine gewisse Popularität in einem Bezirk, der bereits mehr als ein Siebentel der Gesammtbevölkerung von England und Wales umfaßt, und konnten nicht ohne entscheidende Rückwirkung bleiben für die „öffentliche Meinung" über Polizeiwesen.

*) Die ältere Polizeiverfassung der Metropolis ist nicht zu verwechseln mit der Carporationsverfassung der engeren City, welche im § 97. folgt. Die Hauptgruppirungen dieses großen Häuser- und Menschenknäuels lassen sich etwa in folgenden leichten Zügen geben:

1. Die City von London, die eigentliche Altstadt und Handelsstadt (die jetzt kaum 1/25 der Gesammtbevölkerung in sich schließt), hat seit dem Mittelalter ihre sehr selbständige Stadtverfassung unter Polizeigerichtsbarkeit des Lord Mayor und der Aldermen. Durch 10. Geo. II. c. 22 erhielt sie ein Pflasterungs-, Erleuchtungs-, Reinigungs- und Wachtsystem; durch 11. Geo. III. c. 29 eine städtische Bauordnung, ein Straßenpolizei-Reglement und ein System von Abzugskanälen, welches eine Zeit lang für musterhaft galt. Dazu eine Menge ergänzender Gesetze und Lokalakten für einzele Plätze, Docks, Straßen und Anlagen.

2. Die City und der Freibezirk von Westminster bildeten einen herrschaftlichen court leet unter einem lebenslänglichen High Steward, Under Steward und High Bailiff, eingesetzt durch das Capitel der Westminster-Abtei. Durch Privatakten 27. Eliz. und 16. Car. I. waren 12 Stadtviertel, wards gebildet, in jedem ein Bürger als Polizeiherr eingesetzt, welche dann mit dem Dechanten oder High Steward von Westminster die Ortsverwaltung führen. Durch 29. Geo. II. c. 25 wird der Dechant aber sein Obervagt ermächtigt,

80 Constables in einem Court leet zu ernennen. Zugleich wird eine Gemeindepolizei-Commiſſion (annoyance-jury) von 48 Einwohnern gebildet zur Prüfung von Maßen und Gewichten, und mit einer Anzeigepflicht wegen öffentlichen Unfugs. Durch 2. Geo. III. c. 21 wird ein verbeſſertes Pflaſterungs-, Reinigungs-, Erleuchtungs- und Wachtſyſtem eingeführt, und namentlich das letztere durch ſpätere Geſetze verbeſſert.

3. Der Wahlflecken Southwark ſteht in vielen Punkten unter der Polizeiverwaltung der City, erhielt aber durch 28. Geo II. c. 9; 6. Geo. III. c. 24 ſeine eigene Pflaſterungs-, Erleuchtungs-, Wacht-, Markt-, Straßen-, Fuhrwerks Polizeiordnung.

4. Die übrigen Maſſen von Kirchſpielen, ehemalige Freibezirke, ehemalige Dörfer und Vorwerke, füllten wie eine zuſammenhängende Stadt das übrige „London" aus, mit ihrer eignen Ortsgemeindepolizei und einer Gemeindeverwaltung, die für Bewachung, Reinigung und Ordnung der Straßen durch das gewöhnliche Communalſteuer-Syſtem ſorgte. Zur Vervollſtändigung der Verwaltungsbefugniſſe wurden aber auch hier vielerlei Lokalakten nöthig, durch welche häufig Verwaltungscuratorien (local trusts) eingeſetzt werden, zu denen die Kirchenvorſteher und Armenaufſeher als ex officio Mitglieder zu gehören pflegen.

In einigen dieſer Gruppen waren ziemlich frühzeitig übergreifende Einrichtungen nöthig geworden:

a. Für die Polizeiverwaltung war ſchon von Alters her ein königl. Polizeiamt mit 3 beſoldeten Richtern in Bow-street gebildet. Durch 32. Geo. III. c. 53; 42. Geo. III. c. 76; 47. Geo. III. c. 42 dehnt ſich dies Syſtem um den ganzen Umkreis der City aus. Es kommen dadurch 21 Polizeirichter hinzu, vertheilt auf 11 Höfe, die nun das Polizeiſtrafrichter-Amt und die Voruntersuchung übernehmen, auch manche andere friedensrichterliche Geſchäfte, Conceſſions-Ertheilungen, Orders of Removal u. a. Analog geſtaltet ſich die Flußpolizei durch die Thames Police Acts 39. et 40. Geo III. c. 87 u. ff. Es wird bereits ſichtbar, daß ohne lebendigen feſten Communalverband das Friedensrichteramt als Ehrenamt nicht ausreicht.

b. Für das Syſtem der Rinnſteine und Abzugskanäle, Commissioners of Sewers, ergehen mancherlei über viele Kirchſpiele übergreifende Lokalakten nach Analogie der alten Deichordnung aus den Zeiten Heinrich's VI. und VIII. Daran ſchließen ſich weitere Lokalakten über die Waſſerverſorgung durch Waſſerleitungen ſeit Jacob I. In der neueſten Zeit iſt daraus ein ganz neues Communalſyſtem geworden. (§ 114.)

c. Für das Straßenfuhrweſen Hackney Coaches entſtand ſeit 9. Anne c. 23 eine allgemeine Ordnung, an welche ſich ſpätere Verordnungen über das Fuhrweſen im weiteren Sinne anſchließen, namentlich 24. Geo. II. st. 2. c. 27 u. a. (vgl. § 41.); für den Perſonentransport auf der Themſe die Ordnung für die Watermen 34. Geo. III. c. 56 mit ergänzenden Regulativen des Stadtraths der City (vgl. § 43.).

d. Seit dem großen Feuer von 1666 entſtanden auch allgemeine Feuer- und Bauordnungen vom Standpunkt der Feuerpolizei aus, die zu einem gewiſſen Abſchluß kamen durch 14. Geo. III. c. 78. So war am Schluß des 18. Jahrhunderts für die dringendſten Municipalbedürfniſſe leidlich

geſorgt. Eine intereſſante Ueberſicht über die Zuſtände dieſer Zeit giebt der Treatise on the Police of the Metropolis. London 1796. 8vo.

**) Der Bezirk der Metropolitan Police iſt ſucceſſiv erweitert. Dem Hauptgeſetz 10. Geo. IV. c. 44 folgte zuerſt das temporäre 3. Will. IV. c. 19., dann weitere Amendments. Der Londoner Polizeibezirk ſoll möglichſt mit dem des Central Criminal Court zuſammenfallen (der nach 4. et 5. Will. IV. c. 36 London, die Grafſchaft Middlesex, Stücke der Grafſchaft Essex, Kent und Surrey umfaßt). Nach 2. et 3. Vict. c. 47. § 2. kann die Königin durch Order im Rath jede Ortſchaft hinzufügen, welche zum Bezirk des Criminalhofes gehört, oder nicht über 15 engl. Meilen von Charing Cross abliegt.

1) **Die beſoldeten Mannſchaften der Metropolitan Police** ſind in einem Menſchenalter nur um ein Mäßiges gewachſen. Als 1829 die Mannſchaften eingeführt wurden beſtanden in der Metropolis ſchon 797 Communalpolizeidiener, 2785 Nachtwächter, mehr als 100 Privatwächter und Patrouillen des Polizeiamts in Bow-street. Die Zahl der beſoldeten Constabulary war alſo nicht übermäßig. Ein Etat der Mannſchaften nebſt Medizinalkaſten, Pferden, Stationshäuſern, Feuerung und Licht iſt früher gegeben (Gneist, Th. I. § 74). Aeltere ſtatiſtiſche Ueberſichten giebt Fletcher, Statistical Acconnt of the Police of the Metropolis. Journal of the Statistical Society XIII. 221. (Vgl. Vol. I. 96.). Ueber die geſonderten, aber ähnlich formirten Conſtabler der City vgl. die Ueberſicht Parl. Papers 1852. No. 491. Vol. XLI. pag. 477.

Die Parl. Papers 1857. Sess. I. No. 66. Vol. XIII. 243. ergeben die Geſammtkoſten der Metropolitan Police auf 2,849,114 Thlr. G. Davon brachten die Kirchſpiele durch die police rate 2,130,336 Thlr. G. auf; das Uebrige beruhte auf Parlamentszuſchüſſen und Beiträgen von Inſtituten und Geſellſchaften. Hauptpoſten: Die Polizeipräfektur ſelbſt, Beamte, Lokal- und Büreaukaſten 64,542 Thlr. G.; die Mannſchaften 2,300,868 Thlr. G.; Medizinal- und Beerdigungskaſten 17,850 Thlr. G.; Pferde 56,298 Thlr. G.; Stations- und Sektionshäuſer 131,424 Thlr. G. (vgl. 20. et 21. Vict. c. 64); Feuerung und Licht 81,210 Thlr. G. Dazu aus conſalidirten Fonds: 213,576 Thlr. G. Penſionen für 1187 Penſionäre; Koſten der Polizeigerichte 202,036 Thlr. G. (Zugleich iſt die Vertheilung der Polizeikoſten auf die einzelen Kirchſpiele beigefügt.) Die Mannſchaften beſtanden am 31. Dezember 1856 aus 18 Superintendents (1200—2640 Thlr. G.), 142 Inspectors (710—1200 Thlr. G.), 631 Serjeants (502—655 Thlr. G.), 5056 Constables (296—328 Thlr. G.). Es erſcheinen jetzt alljährlich Ueberſichten in den Parl. P. Es waren im J. 1858 vorhanden: 18 Superintendents (Polizei-Hauptleute), 143 Inspectors (Polizeilieutenants), 623 Sergeants, 5355 Constables. (P. P. 1859. No. 48.) Vergleichende Ueberſichten pro 1851—61 geben die P. P. 1861. No. 200; den neueſten wieder ſehr ſpezialiſirten Etat die P. P. 1862. No. 108.

2) **Die Polizei-Präfectur der Metropolis** iſt Adminiſtrativbehörde. Selbſtverſtändlich iſt für dieſe Commissioners van keiner Qualification durch Grundbeſitz die Rede. Es iſt das reine Verwaltungsbeamtenthum, welches hier zur Erſcheinung kommt. Der Commissioner leiſtet einen Amtseid als justice, aber mit dem Zuſatz, daß er „die Gewalten und Pflichten eines

Friedensrichters unter und kraft der Akte 10 Geo IV. erfüllen werde." Das Geſetz ſelbſt ſchließt ihn von allen Geſchäften ſowohl der Quartalſitzungen, wie von den Geſchäften der einzelen Friedensrichter out of sessions aus, und beſchränkt ihn auf die Geſchäfte „zur Erhaltung des Friedens, zur „Verhütung von Verbrechen, zur Entdeckung und Verhaftung „von Uebertretern und zur Ausführung des gegenwärtigen „Geſetzes."

Die reglementariſchen Einrichtungen dieſer neuen Polizei ſind begreiflicherweiſe ein Gegenſtand der Aufmerkſamkeit für den Continent geworden. Es gehört dahin das Reglement für die neu errichtete Polizei in London. (Hamburg 1830. 8.) Das Inſtructionsbuch der Polizeiwache der Hauptſtadt London. (Erlangen 1849.)

3) **Die Polizeigerichtsämter der Metropolis** beſtehen meiſtens aus 2 Richtern, welche abwechſelnd je 3 Tage in der Woche ſitzen, mit je 2 Clerks und einigem Unterperſonal. Das neue Reglement für die Polizeigerichte 2. et 3. Vict. c. 71, ergänzt durch 3. et 4. Vict. c. 84, überläßt die Zahl der Polizeihöfe, ihrer Bezirke, Zahl der Richter und Ort der Abhaltung adminiſtrativer Anordnung. Im Fall der Errichtung von Lokalcivilgerichten wird eine Ernennung der Polizeirichter gleichzeitig zur Stelle eines Civilrichters vorbehalten, ohne daß daraus ein Anſpruch auf Gehaltzulage folgen ſoll. Die Gerichtsſtunden ſind von 10—5 Uhr, vorbehaltlich einer Aenderung durch den Miniſter. Wo geſetzlich 2 Friedensrichter zuſammenwirken müſſen, genügt in dieſer Jurisdiction der Alt eines Polizeirichters. Die Polizeirichter unter Vorſitz ihres Chief Magistrate ſollen eigene Quartalſitzungen abhalten nach näherer Anweiſung des Miniſters, ihre Erfahrungen aus der Polizeiverwaltung austauſchen und Berichte an den Miniſter erſtatten. Der Rendant, Receiver, die Gerichtsſchreiber und Unterbeamten werden vom Miniſter ernannt, der ihre Etats fixirt, die Clerks aus der Zahl der Anwälte und nach gewiſſen Grundſätzen der Beförderung ernennt (§ 4—9.).

Im § 17. ff. 44 ff. und ſonſt zerſtreut enthält das Geſetz auch prozeſſualiſche Beſtimmungen, meiſtens Vereinfachungen. Im § 43 eine einfache und niedrige Gebührentaxe. Im § 35 wird dem Polizeirichter ein allgemeines Milderungsrecht für das geſammte Strafgebiet, ohne Feſtſtellung eines Minimum beigelegt (mit dem einzigen Vorbehalt, daß bei Steuerſtrafen das Generalſteueramt einer Herabſetzung unter das geſetzliche Minimum zuſtimmen muß). Im § 33 wird dem Richter die Befugniß beigelegt, den Denunciantenantheil des informer ganz oder theilweis zu ſtreichen. Im § 50 wird eine Appellation an die Quartalſitzung der Grafſchaft vorbehalten in allen Fällen, wo die zuerkannte Strafe 3 L. oder 1 Mon. Gef. überſteigt.

Eine gute Ueberſicht über die Stellung der Polizeirichter enthalten die Extracts from acts of parliament for the information and guidance of Metropolis Police London 1850. Statiſtiſche Ueberſichten: das Journal of the Statistical Society IX. 292. Straftabellen über die bei dem Polizeiperſonal vorgekommenen Straffälle und Dienſtentlaſſungen: Parl. P. 1853. No. 544. Neueſter Etat der Polizeigerichtsämter Parl. P. 1861. Vol. 39. p. 125.

4) **Die Polizeiordnung der Metropolis** bildet folgende Hauptrubriken: 1. Vergehen begangen auf dem Themſeſtrom (Ankauf von Gegenſtänden aus einer Schiffsladung oder einem Dock von einem Matroſen; Aus-

werfung von Gegenständen in den Strom; feuergefährliches Anmachen von Feuer an Bord ꝛc.). 2. Vergehen in Docks, Kanälen ꝛc. (Besitz von Instrumenten zur Entleerung von Fässern, Waarenballen ꝛc.). 3. Wirthshaus-Anordnungen (Sonntagsfeier, Verkauf von Spirituosen an junge Leute, Duldung eines disorderly conduct). 4. Spielhäuser (Visitationsrecht, Befugniß alle vorgefundenen Personen zu verhaften, Spieltische und Instrumente weg zu nehmen und zu zerstören, vorgefundene Gelder in Beschlag zu nehmen, mit 100 L. Strafe gegen den Unternehmer, Bankhalter und alle an der Leitung betheiligten Personen oder alternativ Correctionshaus bis zu 6 Monaten mit oder ohne harte Arbeit). 5. Pfandleiher, 6. Theater, 7. Hahnengefechte, Bärenhetzen ꝛc., 8. Straßenunfug (in 17 Artikeln: Belästigung des Publikums durch Manipulationen mit Fuhrwerk, Pferden und anderen Thieren auf der Straße, ungestümes Fahren oder Reiten, Fahren und Reiten auf Fußwegen, unbefugtes Anheften von Plakaten, prostitutes welche das Publikum belästigen, Verkauf unzüchtiger Bücher, Bilder, Absingen unzüchtiger Lieder, Droh- und Schimpfworte zur Gefährdung des öffentlichen Friedens, Feuerwaffen, Spiele, welche die Passage hindern ꝛc.). — Weitere Bestimmungen über Hundewagen, tolle Hunde, Straßenmusik, Trunkenheit; — sodann nochmals in 8 Artikeln: Obstructionen der Passage durch Reinigung von Gegenständen, Auswerfen von Steinen, Abfällen, Reinigung der Latrinen außer zur Nachtzeit, versäumte Fegung des Bürgersteigs ꝛc.). 9. Beschädigung fremden Eigenthums (summarische Verhaftung, und im Falle der Weigerung des Schadenersatzes, Vorführung vor den Polizeirichter, Geldbuße bis 10 L. und Schadenersatz; wenn jedoch der Denunciant der einzige Zeuge ist, so soll der erkannte Schadenersatz als Strafe behandelt werden). — Für alle Fälle, in denen nicht eine Spezialstrafe gesetzt ist: Geldbuße bis 5 L. oder Gefängniß bis zu einem Monat.

Im §§. 24.—29. sind dem Gesetz auch einverleibt materielle Strafbestimmungen von großer polizeilicher Tragweite. Der Besitzer von Gegenständen, von denen aus erheblichen Gründen zu vermuthen ist, daß sie gestohlen oder rechtswidrig erworben sind, gilt schon dann, wenn er keine genügende Rechenschaft über den Erwerb geben kann, als schuldig eines misdemeanour mit Geldbuße bis 5 L. oder Ges. bis zu 2 Mon. (eine maskirte poena extraordinaria). Für denselben Fall wird eine ganz arbiträre Befugniß zum Erlaß von Haussuchungsbefehlen gegeben, sowie zur brevi manu Rückgabe des verdächtigen Guts. — Durch § 40. wird der Polizeirichter ermächtigt, unrechtmäßig detinirtes Gut bis zum Werth von 15 L. nach vorgängiger Prüfung des Besitztitels restituiren zu lassen, entweder unbedingt, oder Zug um Zug mit einer Gegenleistung, auf die er gleichzeitig erkennen mag. Es ist damit für ein sehr umfassendes Gebiet von Civilprozessen ein Lokalgericht geschaffen, für das gerade in London ein Bedürfniß vorlag. Ebenso ist etwas ausgedehnt die Jurisdiction über Miethsstreitigkeiten und Exmissionen (§§ 38. 39; 3 et 4 Vict. c. 84. § 13.). — Nach § 41. kann der Richter auch den Besitzer eines Gebäudes, in welchem eine gesundheitsgefährliche Unreinlichkeit eingerissen ist, auf Antrag der Armenverwaltungsbeamten citiren und nach gehörter Sache die Gemeindebeamten ermächtigen, die nöthige Reinigung vornehmen zu lassen, und die Geldkosten vom Besitzer durch Execution beizutreiben, — ein Keim zu den späteren Nuisances Removal Acts

§ 71.

Die Totalreform des Constabler-Syſtems. Die neue engliſche Gensdarmerie.

Seit der Bildung der hauptſtädtiſchen Polizei ſtand ein geſchloſſenes, modernes Polizeiſyſtem dem alten, verfallenen Polizeidienerweſen gegenüber, in einem Contraſt, in welchem der heutigen Anſchauungsweiſe der ſtädtiſchen Bevölkerung in England eine Wahl nicht ſchwer wurde.

Es iſt unbeſtreitbar richtig, daß das ältere Polizeiſyſtem auf einfachere Verhältniſſe berechnet war, in welchen der Schutz gegen perſönliche *Gewalt* der Schwerpunkt der Polizeithätigkeit iſt. Im Zuſammenhang damit ſtand auch der lebendige Eifer der älteren Zeit in Erfüllung perſönlicher Polizeidienſte, das Gemeindeaufgebot zur Verfolgung des fliehenden Thäters (hue and cryc), welches von Jahrhundert zu Jahrhundert in Erinnerung gebracht war durch einzele Geſetze, die dann durch 7. et 8. Geo. IV. c. 27 auf einmal aufgehoben wurden, ohne jedoch das Princip (hue and crye nach common law) aufzuheben. Das neuere Polizeibedürfniß fordert in viel ſtärkerem Maß einen Schutz gegen Diebſtahl, Betrug, gegen Vergehen mit dem Charakter der *Liſt*, erfordert alſo ein anderes Präventivſyſtem, erfordert ferner eine *poſitive* Thätigkeit der Wohlfahrtspolizei, und oft ein Einſchreiten von Amtswegen, wo die ältere Friedensbewahrung eine Information vorausſetzt. Wirklich genügte alſo das patriarchaliſche Conſtablerthum nicht dem Bedürfniß großer Städte und Fabrikdiſtricte mit einem fluctuirenden Proletariat.

Aber weit über das Bedürfniß hinaus zeigte ſich in England ein Geiſt der Polizeibedürftigkeit, deſſen letzter Grund in dem Sinn der Bequemlichkeit und der auf den Staat übertragenen Arbeitstheilung liegt, welcher in den erwerbenden Klaſſen der ſchnell aufwachſenden großen Städte ſich ſchneller und ſtärker ausbildet als der Communalſinn. *Mehr* Polizei und *bezahlte* Polizei zu fordern galt allmälig als Zeichen einer fortgeſchrittenen Geſinnung.

Die Städteordnung von 1835 gab dieſer Richtung nach, und nahm eine Nachbildung des hauptſtädtiſchen Syſtems ſogleich als einen Theil der neuen Stadtverfaſſung mit auf. Etwas längeren Widerſtand leiſteten die kleineren Ortsgemeinden und die Kreisverbände. Das Geſetz 3. et 4. Will. IV. c. 90 hatte zunächſt einen ſehr ſchonenden

Verſuch gemacht, das neue Polizeiſyſtem durch freiwillige Annahme in Stadt- und Dorfgemeinden einzuführen. Viel entſchiedener trat die 1837 ernannte Unterſuchungs-Commiſſion auf, mit dem beſtimmten Vorſchlag, eine bezahlte Polizeimacht durch das ganze Gebiet der engliſchen Grafſchaft durchzuführen. Ein ſolches wurde durch 2. et 3. Vict. c. 93 u. ſp. G. wirklich aufgeſtellt und den Quartalſitzungen zur Annahme empfohlen; Hand in Hand damit ſchritten die beſoldeten Constables in den Einzelgemeinden weiter. Die Auffaſſungen und Vorſchläge der Unterſuchungs-Commiſſion*) von 1837 gehen wie ein rother Faden 20 Jahre lang durch eine Reihe von Geſetzvorſchlägen und Regierungsmaßregeln, bis endlich durch 19. et 20. Vict. c. 69 die zwangsweiſe Durchführung des neuen Syſtems ausgeſprochen wird. Der Gang der Geſetzgebung bildet hiernach vier Hauptgruppen: Durchführung der beſoldeten Polizeimannſchaften 1. durch die incorporirten Städte, 2. durch andere Ortsgemeinden, 3. durch einzele Grafſchaften und Grafſchaftsdiſtrikte, 4. Generaliſirung für das geſammte Land.

I. Die Einführung der beſoldeten Polizeimannſchaften in den incorporirten Städten[1]) erfolgt durch die Städteordnung 5. et 6. Will. IV. c. 76. § 76—86. Die Polizeiverwaltungs-Commiſſion (Watch Committee) des Gemeinderaths wird ermächtigt, die benöthigte Anzahl tauglicher Männer zum Conſtablerdienſt bei Tag und Nacht zu ernennen, die dann von einem ſtädtiſchen Friedensrichter einzuſchwören ſind, und ihre Amtsbefugniſſe im Umkreis von $1\frac{1}{2}$ deutſchen Meilen um die Stadt ausüben. Die Commiſſion oder je zwei ſtädtiſche Friedensrichter können jeden Constable wegen „Dienſtnachläſſigkeit oder Unbrauchbarkeit“ entlaſſen, deſſen Wiederanſtellung dann nur mit Zuſtimmung ſolcher beiden Friedensrichter geſchehen darf. Die Beſoldungen und Remunerationen werden von der Commiſſion feſtgeſtellt unter Beſtätigung des Gemeinderaths; dieſer genehmigt auch die Erſtattung außerordentlicher Dienſtausgaben nach vorgängiger Feſtſetzung durch einen Friedensrichter. Die Commiſſion hat vierteljährlich dem Miniſter einen Bericht einzuſenden über den zeitigen Zuſtand der Constabulary.

II. Die Einführung des Syſtems in anderen nicht incorporirten Ortsgemeinden[2]) wurde zunächſt verſucht durch 3. et 4. Will. IV. c. 90. „Eine Acte für die Bewachung und Erleuchtung der Kirchſpiele“ (vergl. 3. et 4. Vict. c. 88 § 20). Auf Antrag von mindeſtens drei ſteuerzahlenden Gemeindemitgliedern kann eine Verſammlung aller Steuerzahler berufen werden, welche beſchließt,

ob die Acte anzunehmen iſt. Wird die Annahme beſchloſſen, ſo werden die Inſpectoren ernannt (§ 8), welche von Zeit zu Zeit eine angemeſſene Zahl von Wachtmännern, Patrouillen und anderen Perſonen zum Schutz der Einwohner bei Tag und Nacht ernennen. Die Mannſchaften werden eingeſchworen wie Constables mit allen Amtsgewalten ſolcher (§ 42), und es werden ihnen beſtimmte Wachtbezirke und fixirte Beſoldungen angewieſen, wie die Inſpectoren ſie für angemeſſen erachten (§ 39). Die Koſten werden beſtritten durch eine Lokalſteuer, als Zuſchlag zur Armenſteuer, jedoch nur bis zu einem Maximum, welches im Voraus durch Gemeindebeſchluß feſtgeſtellt iſt (§§ 32, 33, 39).

Weit erfolgreicher wirkte das Geſetz über die neue Ernennungsweiſe der Kirchſpiel-Conſtabler 5. et 6. Vict. c. 109. Es ſtellt den Gemeindeverſammlungen gerade in dem Augenblick, wo eine Liſte der zum Constable-Dienſt verpflichteten Perſonen den Friedensrichtern zur Auswahl überreicht werden ſoll, die verführeriſche Wahl, ſtatt deſſen eine Arbeitstheilung einzuführen. Die ſo berufene Verſammlung kann durch einfache Reſolution die Ernennung eines oder mehrer beſoldeter Constables für das Kirchſpiel beſchließen. Eine Abſchrift des Beſchluſſes mit Angabe der Gehalte, welche die Gemeinde bewilligen will, wird dann durch die Armenaufſeher den Friedensrichtern in der Specialſitzung für Ernennung der Constables überreicht (§ 18). Sind die Friedensrichter einverſtanden mit dem bewilligten Gehalt, ſo ernennen ſie die beantragte Zahl von Constables, und behalten das Recht der Entlaſſung wegen Uebelverhaltens. Haben ſich mehre benachbarte Kirchſpiele über gemeinſchaftliche Constables vereinigt, ſo erfolgt die Ernennung für ſie gemeinſchaftlich. Es hängt dabei vom Ermeſſen der Friedensrichter ab, ob unbeſoldete Constables überhaupt noch daneben fortdauern ſollen, oder ob etwa in geringerer Zahl als früher. Doch kann die Gemeindeverſammlung Jahr für Jahr den früher gefaßten Beſchluß, und damit die ganze Einrichtung wieder aufheben. Die Gehalte werden von den Armenaufſehern aus der Poor Rate, alſo Ortskaſſe gezahlt (§ 20). Durch § 22 ff. des Geſetzes werden ferner die Quartalſitzungen ermächtigt die Einrichtung von polizeilichen Detentionshäuſern, lock-up-houses, für die von den Conſtablern verhafteten Perſonen anzuordnen an ſolchen Orten, wo dazu nach ihrem Ermeſſen ein Bedürfniß iſt. Sie können die nöthigen Grundſtücke dazu erwerben, müſſen aber den Bauplan dem Miniſter zur Beſtätigung einreichen. Die Koſten werden aus der Kreiskaſſe (County Rate) beſtritten. Den beaufſichtigenden Superintending Constable ernennt

die Quartalſitzung, die auch ſein Gehalt beſtimmt, ihn entläßt und ihn nach Umſtänden zum Wachtmeiſter über eine Anzahl von Kirchſpiels-Conſtablern beſtellt.

III. Die Einführung der beſoldeten Constabulary in ganze Grafſchaften und Grafſchaftsbezirke[3]) erfolgte durch 2. et 3. Vict. c. 93; 3. et 4. Vict. c. 88. Die Quartalſitzungen werden dadurch ermächtigt, eine allgemeine Polizei für die ganze Grafſchaft zu organiſiren, unter Leitung eines oder zweier Kreispolizei-Inſpectoren, Chief-Constables, ernannt von den Quartalſitzungen unter Genehmigung des Miniſters des Innern. Die Constables werden auf Vorſchlag des Polizeiinſpectors durch die Friedensrichter in den kleinen Bezirksſitzungen ernannt. In jedem kleineren Polizeibezirk (division) wird ein Superintendent über die anderen Conſtabler geſetzt. Dieſe Mannſchaften haben dann alle geſetzlichen Gewalten der Constables nach gemeinem Recht, wie nach Statuten, im ganzen Bereich der Grafſchaft und in den unmittelbar anſtoßenden Grafſchaften. Amtsvernachläſſigung oder Amtsverletzung wird durch Urtheil zweier Friedensrichter an den Mannſchaften mit 10 £. oder mit Gefängniß bis zu einem Monat mit oder ohne harte Arbeit gebüßt. Die Koſten werden durch eine Polizeiſteuer (Zuſchlag zur County Rate), alſo als Kreislaſt beſtritten. Die Quartalſitzungen berichten dem Miniſter über die Zahl der Constables, die ſie für nöthig, und über die Gehaltſätze, die ſie für angemeſſen halten. Dem Miniſter des Innern wird überhaupt eine ſehr weit reichende Befugniß zum Erlaß von bindenden Regulativen (rules) beigelegt für die Verwaltung (government), insbeſondere Beſoldung, Bekleidung und Ausrüſtung der beſoldeten Constables, doch ohne die Befugniß die Zahl derſelben zu vermehren. Die vom Miniſter beſchloſſenen Regulative ſind dem Kreisſecretair zu überſenden: und auf Vorſtellung der Friedensrichter unter Angabe beſonderer Gründe mag der Miniſter ſolche amendiren, und den beſonderen Umſtänden der Grafſchaft anpaſſen; auch ſind die rules dem Parlament zur Kenntniß vorzulegen.

Statt für die ganze Grafſchaft können die Friedensrichter auch eine constabulary für jede einzele sessional division beſchließen, in welchem Falle dann die kleine Bezirksſitzung alle Gewalten der Quartalſitzung für die weitere Organiſation ausüben ſoll. Die Bildung einer Grafſchafts- oder Bezirkspolizei unter dieſem Geſetz bewirkt, daß alle Befugniſſe zur Ernennung von Constables in einer einzelen Hundertſchaft oder Ortsgemeinde erlöſchen (§ 25), jedoch mit Vorbehalt der herkömmlichen high constables, der special constables nach

1. et 2. Will. IV. c. 41, der ſtädtiſchen constables nach der Städteordnung, und unter Beibehaltung der alten parochial constables als Hülfsbeamten bei den Wahlen. Enclaven können für die Zwecke dieſer Kreispolizei einverleibt werden; auch ſind ſonſtige Arrondirungen unter Autorität der Quartalſitzungen ſtatthaft (3. et 4. Vict. c. 88 § 2). Städte können ihre geſonderte Polizei aufgeben, und ſolche mit der Grafſchaftspolizei vereinigen. In dieſem Falle geht die Geſammtverwaltung der Polizeimannſchaften nebſt dem Entlaſſungsrecht auf den Chief Constable der Grafſchaft über; die ſtädtiſche Polizeicommiſſion behält aber das Anſtellungsrecht, wenn nicht in der Uebereinkunft ausdrücklich darauf verzichtet iſt.

Einmal eingerichtet kann eine ſolche constabulary nur wieder aufgehoben werden, wenn $\frac{3}{4}$ der Friedensrichter, nachdem der Gegenſtand der Berathung 6 Monate vorher dem Publikum gehörig angezeigt iſt, für die Wiederaufhebung ſtimmen, einen dahin gehenden Bericht dem Miniſter einreichen, und dieſer den Antrag beſtätigt.

IV. Die zwangsweiſe Durchführung des Syſtems durch das ganze Land[1]) kann nach dieſen Vorgängen kaum überraſchen. In der einen Hälfte der Grafſchaften wollten freilich die Friedensrichter ſich von der Nothwendigkeit noch immer nicht überzeugen. Vergeblich hatten die Reports von 1853 die zwangsweiſe Durchführung beantragt; vergeblich hat Lord Brougham (z. B. im Oberhaus am 23. März 1855) beſoldete Conſtabler und beſoldete Polizeirichter warm befürwortet, vergeblich Lord Palmerston Geſetzentwürfe in dieſer Richtung eingebracht. Noch immer leiſtete die Land-gentry Widerſtand. Endlich in günſtiger Zeit ging das st. 19. et 20. Vict. c. 19 durch, in Folge deſſen die Quartalſitzungen jeder Grafſchaft, in welcher die Constabulary noch nicht für das ganze Gebiet durchgeführt iſt, kurzweg angewieſen werden, in der nächſten Quartalſitzung nach dem 1. Dezember 1856 die beiden Geſetze über die County Police durchzuführen, und die Koſten durch eine Police Rate (Zuſchlag zur Kreisſteuer) aufzubringen. Die Hauptclauſeln des Geſetzes ſind:

Art. 1—4. Zwangsdurchführung in allen Grafſchaften, wo nicht ſchon unter 2. et 3. Vict. c. 93 das Syſtem correct durchgeführt iſt. Für einzele Diviſionen eingerichtete Mannſchaften ſind mit der County Police Force zu conſolidiren. Durch Staatsrathsbeſchluß (Staatsminiſterium) können aber auch geſonderte police districts in der Grafſchaft gebildet werden.

Art. 5 Durch Staatsrathsbeſchluß auf Antrag des Stadtraths

können Bedingungen der Vereinigung der ſtädtiſchen mit der Grafſchaftspolizei arrangirt werden (auch ohne eine gütliche Einigung).

Art. 6. Die Grafſchaftsconſtabler in der Stadt, die ſtädtiſchen Conſtabler in der Grafſchaft ſollen concurrirende Gewalten üben.

Art. 8. Die Constables ſollen für einzele Amtsgeſchäfte keine Gebühren auf eigene Rechnung mehr beziehen.

Art. 15. Die Königin mag Staatsinſpectoren ernennen zur Unterſuchung und Berichterſtattung über den Zuſtand und die Wirkſamkeit der Polizei in Grafſchaften und Städten.

Art. 16. 17. Auf Certificat des Miniſters des Innern darüber, daß eine wirkſame (in Zahl und Disciplin genügende) Polizei in einer Grafſchaft oder Stadt eingerichtet iſt, bewilligt das Finanz-Miniſterium einen Beitrag von ¼ der Koſten zur Beſoldung und Uniformirung. Es geſchieht dies aber nicht in Städten unter 5000 Einwohnern, die ſich nicht der Grafſchafts-Polizei angeſchloſſen haben.

Art. 19. Geſonderte Polizeiſyſteme in Ortſchaften von 15,000 Seelen oder darüber dürfen nicht ohne Genehmigung des Miniſters verſchmolzen werden.

Durch dieſen letzten Ausgang der Geſetzgebung hat nunmehr das alte Polizeiſchulzenamt entweder ganz aufgehört, oder der parochial constable hat jeden Zuſammenhang mit der Polizeiverwaltung verloren, und verſieht nur noch kleine Communalgeſchäfte außer Zuſammenhang mit der Polizei: Geſchäfte bei dem Coroners Inquest, Einquartirung der Milizmannſchaften, Anzeige von Spiel- und unordentlichen Häuſern, unter fortdauernder Verpflichtung zur Vollziehung friedensrichterlicher warrants innerhalb ſeines Kirchſpiels. Ebenſo iſt die Auflöſung der beſoldeten Lokalpolizeimannſchaften grundſätzlich ausgeſprochen, mit Ausnahme der incorporirten Städte, welche dem Verſuche der Conſolidirung noch widerſtehen. Die neue Constabulary iſt eine Kreisgensdarmerie, die unter den Regulativen des Miniſters des Innern und unter Inſpection von Staats-Commiſſarien (Brigadiers) immer mehr die Geſtalt continentaler Gensdarmerie-Corps annimmt. Die Regulative des Miniſters über Verwaltung, Beſoldung, Ausrüſtung der Constabulary — nicht minder bedeutungsvoll als die Geſetze ſelbſt, — ſind nunmehr mit bindender Kraft über das ganze Gebiet des Reichs ausgedehnt.[4])

Nach Durchführung des Syſtems waren am 29. September 1860 in England und Wales vorhanden: 4 Commissioners und Assistant Commissioners, 56 Chief Constables für Grafſchaften, 107 Head Constables für Städte, 498 Superintendents, 705 Inspectors,

1969 Serjeants, 16,853 Constables, 408 Additional Constables, 160 Detective Officers, zuſammen 20,760 Mann, von welchen ungefähr $\frac{1}{2}$ auf die Grafſchaften, $\frac{1}{3}$ auf die Provinzialſtädte, $\frac{1}{6}$ auf die Metropolis fallen, bei einer Bevölkerung von 20,066,224 Einw. in England und Wales, und mehr als drei Millionen Einwohner in dem Metropolitan District (nach dem Cenſus von 1861). Die Geſammtkoſten betrugen 1,531,111 L. 5 sh. 7 d., wovon die Staatskaſſe 327,493 L. 13 sh. 9 d. übernommen hatte.**)

Das Gensdarmerieſyſtem ſcheint hiernach über einen Theil der engliſchen Communal-Verwaltung vollſtändig geſiegt zu haben. Im Unterſchied von analogen Bildungen des Continents darf man indeſſen nicht vergeſſen, daß 1) die Constabulary noch immer durch den Grundbeſitz im Kreiſe bezahlt und erhalten wird, — freilich mit einem Staatszuſchuß von ein Viertel, — daß alſo auch für die Zukunft ein ſtarkes Gegengewicht gegen die Centraliſation übrig bleibt; 2) daß die Gensdarmerie noch immer unter dem Geſetze ſteht, d. h. unter der Strafgewalt der Friedensrichter ſowohl wegen Amtsvernachläſſigung als wegen Amtsüberſchreitung, und daß dabei das Anklagerecht eines jeden Privatmanns grundſätzlich beibehalten iſt; 3) daß ſie für ihre Thätigkeit im einzelen Fall noch immer unter friedensrichterlicher Leitung und Decernat ſteht, alſo noch nicht unmittelbar Inſtrument der herrſchenden Partei in der Centralverwaltung wird. Dieſe Gegengewichte können in einiger Zeit wieder eine andere Richtung herbeiführen, wie ſchon in früheren Jahrhunderten der engliſchen Verfaſſung. Jedenfalls aber wird die Erhaltung eines beſſeren Geiſtes nicht das Verdienſt der Staatsmänner ſein, die in fügſamer Nachgiebigkeit gegen die Vorſtellungen des induſtriellen Capitals und der ſtädtiſchen Bevölkerungen, in denen der Communalgeiſt abhanden gekommen iſt, die Patrone der allgemeinen Landgensdarmerie geworden ſind.

*) Die Unterſuchungscommiſſion von 1837 hatte Berichte der Friedensrichter aus den kleineren Provinzialverwaltungsbezirken eingefordert. Von 435 divisions erklärten ſich 123 für die Einführung einer beſoldeten Landpolizei; 13 ebenſo, aber mit dem Vorbehalt, daß ſie ausſchließlich unter Verwaltung der Friedensrichter bleibe; 77 waren für Einführung beſoldeter Additional Constables; 37 hielten eine „Verſtärkung" der Sicherheitspolizei im Allgemeinen für nöthig; 122 wollten es beim Alten belaſſen. Der darauf erſtattete Bericht der Commiſſion (Parl. Pap. 1839 Nr. 169) ſchildert die Unzulänglichkeit des heruntergekommenen Syſtems der Gemeinde-Conſtabler ſehr eindringlich. Die Aushülfe der Special Constables wird wegen Mangels der nöthigen Disciplin für unzureichend befunden. Das Bedürfniß einer ſtärkeren Organiſation ergebe ſich ſchon aus dem Daſein ſo zahlreicher Privat-Aſſociationen zur Beförderung der öffentlichen Sicherheit. Es bleibe alſo nichts übrig als die

beſoldeten Mannſchaften überall durchzuführen, da eine theilweiſe Durchführung die Diebesbanden aus den organiſirten Bezirken in die ſchutzloſen treibe, wo es dann um ſo ſchlimmer werde. Im weiteren Verlauf treten die Vorſtellungen der Manchester-Schule, d. h. die Vorſtellungen des Kauf- und Fabrikherrn vom Staat, in dem Commissions-Bericht immer ſichtbarer hervor. „Jede vom Verbrechen lebende Perſon koſte dem Gemeinweſen mehr als ein bezahlter Conſtabler". Außer den Richtergehalten werden ſchon jetzt in England mehr als 2,000,000 L. jährlich für die Repreſſion von Verbrechen gezahlt, wozu noch die von freiwilligen Vereinen aufgebrachten Mittel hinzutreten. Dazu komme die Erſparung der Zeitverſäumniß für mehre tauſend Perſonen, welche jetzt beinahe nutzlos als Conſtabler aufgeboten werden, und die Erſparung der Gelder für Beſtellung von Subſtituten. Statt deſſen werde man für die Provinzen eine Constabulary von ungefähr nur 8000 Mann bedürfen, mit einem jährlichen Koſtenaufwand von 450,000 L., wovon überdies die Staatskaſſe ein Viertel übernehmen könne. Das Anſtellungsrecht der Mannſchaften ſolle denjenigen zuſtehen, welche direkt für ihre Wirkſamkeit verantwortlich ſind, womit eine „Aufſicht und Controle" der Lokalbehörden wohl vereinbar ſein werde. Eine ſo organiſirte Macht werde die perſönliche Freiheit weniger beſchränken, als eine unzuſammenhängende Menge von Gemeindeconſtablern. Denn eine Bekanntſchaft mit den geſetzlichen Obliegenheiten bilde einen Theil der Ausbildung der Mannſchaften, die in allen Fällen Regulative für ihr Verhalten empfangen müßten. Zugleich werde empfohlen die Mannſchaften periodiſch aus einem Bezirk in den andern zu verſetzen, wie dies bereits eingeführt ſei bei den Beamten für die Verwaltung der inneren Steuern.

Die liberale Partei der engliſchen Staatsmänner in ihrer Nachgiebigkeit gegen die rein volkswirthſchaftlichen Anſchauungen einflußreicher Klaſſen, und affiliirt mit einer bureaukratiſchen Schule, die ihren Schwerpunkt im Armenamt findet, hat ſich ſchnell mit dieſen Auffaſſungen befreundet. Die friedensrichterliche Gentry dagegen leiſtete einen länger dauernden Widerſtand. Man blieb in vielen Kreiſen der Meinung, daß die Einführung nur ein Lokalbedürfniß ſei (nämlich in lockeren Verbänden in denen die perſönliche Bekanntſchaft der Gemeindemitglieder aufgehört hat und in denen, unter heutigen Verhältniſſen wenigſtens, der Communalgeiſt fehlt). Wenn die theilweiſe Durchführung für den Augenblick die Diebesbanden in die ländlichen Bezirke treibe, ſo würden ſie unzweifelhaft bald wieder zurückwandern müſſen, weil in den kleineren, noch durch Perſonenbekanntſchaft verbundenen Communen auf die Dauer ihres Bleibens nicht iſt. Eine Durchführung disciplinirter Mannſchaften durch das ganze Land, geleitet durch Inſtructionen des Miniſters, der vermehrte Einfluß der Central-Verwaltung überhaupt, werde zu weiteren Eingriffen in die innere Landesverfaſſung führen. Dieſe Mannſchaften würden ein „Inſtrument kleinlicher Tyrannei werden über die unteren Klaſſen durch Einmiſchung in ihre Lebensgewohnheiten, und unnöthige Beſchränkungen ihrer perſönlichen Freiheit". Beläſtigungen dieſer Art in dem täglichen Leben des Volks, ſeinen Vergnügungen, Beſchäftigungen und Lebensgewohnheiten erzeugen mehr als alles Andere einen Geiſt der Unzufriedenheit und Abneigung gegen alle Autorität. Der Sieg der erſten über die zweite Anſchauung in den nachfolgenden Stadien der Geſetzgebung iſt in kleinerem Maßſtab ein Abbild des

Wandlungsprozeſſes in der engliſchen Verfaſſung, welcher zu einer Verſtärkung des monarchiſchen Princips zurückführen muß.

1) Borough Police. Die Städteordnung enthält zugleich einige Polizeiklauſeln, auf welche im § 86. zurückzukommen iſt. Mit Durchführung dieſer Einrichtung hören die etwa ſchon vorhandenen unter einer Lokatakte gebildeten ſtädtiſchen Polizeimannſchaften auf (§ 84.). Die Koſten können auch durch eine ergänzende Watch Rate aufgebracht werden, zu der dann die Stadtviertel, für die noch kein Bedürfniß dazu iſt, nicht beitragen 2. et 3. Vict. c. 28; 3. et 4. Vict. c. 28. — Die Parl. Papers 1852 No. 490, Vol. XLI. 477 ff. geben eine Ueberſicht der beſoldeten Constables in den Boroughs. In 164 Ortſchaften war damals die Geſammtzahl 4119 (in Liverpool 806, in Manchester 445, in Birmingham 327, in Bristol 252, in Kingstonupon-Hull 135, in Leeds 145, in Sheffield 122.). Die heutigen Zuſtände ergeben ſich aus der Geſammtüberſicht am Schluß. (Note **)

2) Ortspolizeimannſchaften. Eine ſtatiſtiſche Ueberſicht über die nach dieſen Geſetzen angeſtellten Mannſchaften geben die Parl. P. 1853. No. 675. Vol. 78. pag. 511. — Durch 13. et 14. Vict. c. 20 wurden dem Geſetz noch eine Reihe vermiſchter Amendements hinzugefügt. Wo ein lock-up-house errichtet wird, ſollen die Friedensrichter einen beaufſichtigenden Constable ernennen; unabhängig davon aber einen beſonderen Superintendent Constable für die division. Die Superintendent Constables ſollen überhaupt auf Lebenszeit (quamdiu bene se gesserint) und mit feſten Gehalten angeſtellt werden. Das Syſtem der lock-up-houses wird auf größere Bezirke erweitert. Benachbarte Grafſchaften können auch ein gemeinſchaftliches auf der Grenze einrichten; Quartatſitzungen und Städte Committees ernennen, um ſich über ein gemeinſchafttiches lock-up-house zu vereinigen. Ueber den Verkauf überflüſſig gewordener lock-up-houses vergl. 19. et 20. Vict. c. 69.

Die Biegſamkeit dieſes Syſtems ließ es auch zu, Privatgeſellſchaften zur Einrichtung einer Constabulary zu verpflichten und zu berechtigen. So nöthigen die einzelen Eiſenbahngeſetze die Geſellſchaft zur Einſetzung einer Constabulary während des Baues. Anatog die Akte 3. et 4. Vict. c. 50 zur Erhaltung des Friedens auf Kanäten und ſchiffbaren Strömen. Private Watchmen werden auch in Docks und Waarenhäuſern unterhatten, die jedoch immer den allgemeinen Anordnungen über die Conſtabler und den Befehten des Chief Constable unterworfen ſind 3. et 4. Vict. c. 88. § 19.

3) County and District Constabulary. Zum Theil nicht mehr praktiſch, aber von Intereſſe für den Gang der Geſetzgebung ſind folgende ergänzende Beſtimmungen. Nach dem Geſetz 2. et 3. Vict. c. 93. § 1. ſollte die Zahl der anzuſtellenden Constables nicht einen auf 1000 Einwohner überſchreiten, eine Beſchränkung, die aber ſpäter aufgehoben wurde. — Ein Chief Constable kann auch angeſtellt werden für jede Hauptabtheitung der Grafſchaft, die einen geſonderten Wahlbezirk für das Parlament bildet. Der Chief Constable kann unter Beſtätigung der Quartalſitzung einen Stellvertreter ernennen. — Kein Constable darf während ſeiner Amtszeit und 6 Monat nach der Entlaſſung ein Wahlrecht bei den Parlamentswahten üben, auch keinem Wähler bei Abgabe ſeiner Stimme zu noch abreden bei 20 L. Buße. Kein Constable darf ein Nebengeſchäft betreiben. Kein Gaſt- oder Schankwirth darf wiſſenttich einen Constable beherbergen oder traktiren, oder ihm

während der Dienſtſtunden den Aufenthalt im Lokal geſtatten, bei Geldbuße bis 5 L. vor zwei Friedensrichtern. — Der Chief Constable ſoll jeder General oder Quartalſitzung beiwohnen, vierteljährliche Generalberichte über die Kreispolizeiverwaltung erſtatten, und allen geſetzmäßigen orders und warrants der Friedensrichter Folge leiſten. Eine gleiche Verpflichtung hat der Bezirksoffizier (superintendent) bei jeder kleinen Bezirksſitzung. Die Liquidation beſonderer Auslagen der Chief Constables wird von der Quartalſitzung revidirt. Die noch fortdauernden unbeſoldeten Conſtabler werden ebenfalls der Amtsgewalt des Chief Constable und den Amtsregulativen des Miniſters untergeordnet (3. et 4. Vict. c. 88. § 16.). — Der Chief Constable mit Genehmigung der Quartalſitzung kann auch Privatperſonen geſtatten, additional constables auf eigene Koſten anzuſtellen, mit der Befugniß nach einmonatlicher Kündigung eine ſolche Anſtellung wieder aufhören zu laſſen. — Wo eine Districts-Constabulary eingerichtet wird, trägt die Grafſchaft die Generalkoſten, der Diſtrict die Spezialkoſten, namentlich Gehalte und Kleidergelder der Mannſchaften.

Die Parl. Papers 1852 No. 490. Vol. XLI. 477 geben eine Ueberſicht über den Stand der Grafſchaftspolizei im Jahre 1851. In 24 Grafſchaften war damals noch keine beſoldete Constabulary vorhanden; in 6 Grafſchaften war ſie nur fragmentariſch vorhanden. Eine Spezialüberſicht über die Etats und über die Vertheilung der beſoldeten Constabulary auf die einzelen Unterbezirke enthalten ſodann die Parl. Pap. 1852. No. 321. Vol. XLI. 495. Die wohlthätigen Folgen der neuen Einrichtung für das Land werden in dem First und Second Report on Police 1853. Vol. XXXVI. pag. I. ff. geſchildert.

) Nach Durchführung des Syſtems ergiebt ſich aus den Reports der Inſpectoren folgende **Generalſtatiſtik der Constabulary.

Das Land zerfällt in 3 Inſpectionsbezirke: der öſtliche und Midland Diſtrikt unter General-Major Cartwright, der nördliche unter Oberſt-Lt. Woodford, der ſüdliche unter Capitän Willis. Die Metropolitan Police bildet ihren eignen Diſtrikt.

Die Mannſchaften beſtehen (1860) aus: 56 Chief Constables, einer für jede Grafſchaft und die 3 Ridings von York, und 107 Head Constables für jede Stadt, mit Gehalten von 150—650 L. und Nebenemolumenten bis 200 L.; ſodann 498 Superintendents in 6 Gehaltsklaſſen von 85—250 L.; 705 Inspectors in 6 Gehaltsklaſſen von 60—175 L.; 1969 Serjeants in 4 Gehaltsklaſſen von 21—26 sh. wöchentlich; 16,853 Constables in 7 Gehaltsklaſſen von 16—24 sh. wöchentlich; dazu 408 Additional Constables und 160 Detective Officers (Criminal-Polizei), zuſammen 20,760 Mann. Die 3 ungefähr gleichen Hauptmaſſen ſind: (1) Grafſchafts-Constables nach den Geſetzen von 1839 und 1840: 7761. (2) Städtiſche Constables nach der Städteordnung von 1835: 6082. (3) Metropolitan Police Constables nach dem Geſetz von 1829: 6289, und dazu noch die beſonderen Mannſchaften der City von London 628.

Die Geſammtkoſten betrugen: Gehalte 1,120,807 L., Emolumente 35,568 L., Bekleidung und Ausrüſtung 120,240 L., Penſionen und Gratificationen 64,704 L., Pferde 33,023 L., Stationshäuſer, Druckkoſten ꝛc. 136,728 L., vermiſchte Ausgaben 20,038 L. Es koſtete:

die County Constabulary 605,228 L. incl. 114,822 L. Staatsbeitrag,
die Borough Police 383,888 L. incl. 78,991 L. Staatsbeitrag,
die Metropolitan Police, 494,222 L. incl. 133,679 L. Staatsbeitrag,
die City of London Police 47,772 L.

Von den Städten haben 107 ihre geſonderten Polizeimannſchaften behalten, wie dies die Zahl der Head Constables ergiebt. Ein Verzeichniß der Städte, welche den Staatszuſchuß von ¼ angenommen und derjenigen, welche ihn abgelehnt haben, enthalten die Parl. Papers 1861. Vol. LII. 619.

Die Generalberichte der Inſpectoren werden nach 19. et 20. Vict. c. 69. alljährlich erſtattet für jeden der 3 Inſpections-Bezirke; für die letzten Jahre vgl. die Parl. Papers 1860. No. 30., 1861. No. 67, 1862. No. 28. Jeder Brigadier berichtet über den Geſammtzuſtand, über die Verhältniſſe der Städte, welche mit ihren Einrichtungen noch im Rückſtand ſind, über das Zuſammenwirken der Mannſchaften in Grafſchaften und Städten, über Nebenämter, Stationshäuſer, über kleinere militäriſche Uebungen (beſonders in den Grafſchaften, wo die Chief Constables meiſtens Officiere auf Halbſold ſind), ſodann über den actuellen Zuſtand in jeder einzelen Grafſchaft und Stadt. Den Schluß machen tabellariſche Ueberſichten über den Perſonaletat, und eine Berechnung auf wie viel acres und auf wie viel Einwohner ein Constable in jedem Bezirk kommt; dies letztere Verhältniß ſchwankt begreiflicher Weiſe von 1 Constable auf 200 Einw. und 1 Constable auf 9000 Einw.; in den Grafſchaften iſt das Verhältniß von 1 zu 1—2000 Einwohnern das gewöhnliche.

Ueber den Zuſtand der Metropolitan Police werden alljährlich beſondere Berichte erſtattet z. B. für das Geſchäftsjahr 1860 in den Parl. Papers 1861. Vol. LXII. Part. III. S. 93. 94. Die Zahl der Verhafteten war i. J. 1858=74,360; i. J. 1859=64,281; i. J. 1860=62,937. Das Verhältniß der Beſtrafungen correſpondirte mit den oben S. 603. 604. angegebenen Verhältniſſen. Eine vergleichende Ueberſicht über die Reſultate der Polizeiverwaltung von Liverpool, Manchester, Edinburg, Dublin für die Jahre 1858—60 fügen hinzu die Parl. P. 1861. Vol. LXII. Part. III. S. 93—114.

Viel Gewicht pflegt man darauf zu legen, daß die neue engl. Gensdarmerie jede Nachahmung der Militäruniformen vermeidet, daß ſie im gewöhnlichen Dienſt keine Waffen trägt, daß ſie gegen das Publikum (wenigſtens gegen Perſonen von Stande) eine beſcheidene Haltung bewahrt. Es hängt dies zuſammen mit der nationalen Abneigung gegen ſtehende Armeen, und mit dem Bewußtſein der Oberherrlichkeit einer regierenden Klaſſe über ein beſoldetes Polizeidienerthum. Der blaue Civilrock mag den engliſchen Policeman vielleicht vor Anmaßlichkeit bewahren: gegen die Gefahren der Corruption und des Mißbrauchs einer centraliſirten Polizei zu Parteizwecken giebt er keine dauernde Garantie. Das wirkſamſte Gegengewicht dagegen, unter den heutigen Verhältniſſen vielleicht das einzige zuverläſſige, iſt die Decentraliſation der Polizeikoſten.

Da England auf dieſem Gebiet ſo viel von dem Continent angenommen hat, ſo hätte man auf dem Continent wenigſtens einige verſtändige Maximen für das Polizei-Decernat von England annehmen können. Was man bisher nachgeahmt hat, betrifft gewöhnlich nur die Röcke.

Viertes Capitel. VII. Abſchnitt.

Die obrigkeitliche Stellung der Friedensrichter und Conſtables.

§ 72.

Das Amt der Justices als perſönliches Staatsamt.

Das Friedensrichteramt in dem ungeheuren Umfang ſeiner Thätigkeit bildet ſo ſehr den Schwerpunkt des Selfgovernment, daß eine nochmalige Zuſammenfaſſung ſeiner perſönlichen Stellung im Vergleich mit den Aemtern des Continents zur Beſeitigung feſtgewurzelter Irrthümer nothwendig wird. Nachdem die patrimonialen Elemente ſchon im ſpäteren Mittelalter verfallen ſind, iſt die friedensrichterliche Gewalt rein und vollſtändig als eine vom Könige (Staat) verliehene obrigkeitliche Gewalt ſtehen geblieben. Der Volksſprachgebrauch erkennt dies in der beliebteſten Bezeichnung „Magistrate“ an. Von den normalen Friedensrichtern durch Commission galt dies von jeher; die Friedensgewalt by office iſt nur ein weiteres Amtsattribut höherer Richter- und Verwaltungsämter; das ſtädtiſche Friedensrichteramt, welches durch ältere Charten zum Corporationsrecht geworden war, beruht in Folge der neuen Städteordnung wieder auf beſonderem Königlichen Auftrag (mit der einzigen Ausnahme, daß der gewählte Bürgermeiſter während ſeines Amtsjahrs Friedensrichter ex officio iſt). So unterſcheidet ſich das Friedensrichteramt von den reinen ſtaatsrechtlichen Amtsverhältniſſen des Continents nur dadurch, daß es gewohnheitsmäßig von den höheren Ständen als Ehrenamt verwaltet wird. Es kommen dabei folgende Momente in Betracht:

I. Das Friedensrichteramt beruht auf perſönlicher Verleihung des Königs, und kann von Niemandem beanſprucht

werden von Beſitz oder Standes wegen. Jahrhunderte hindurch haben darin Rechtskundige (Quorum) und Grundbeſitzer concurrirend nebeneinander geſtanden. Der geſetzliche Cenſus (100 L. Grundrente) hat nur den Sinn, den Klaſſen der Geſellſchaft, welche gewohnheitsmäßig die Mühen des Amts übernehmen, auch ein Klaſſenrecht bei der Beſetzung zu ſichern. Der Cenſus entſtand erſt, als die Uebernahme ſolcher Aemter längſt eine gewohnheitsmäßige Laſt des großen Beſitzes war, und er bewährte ſich in der Kreisverwaltung, indem er nur Perſonen zuließ, die ein Amt von ſolcher Bedeutung wirklich zu tragen vermochten. Wo die Friedensgewalt Attribut eines höheren Staatsamts iſt, fällt dieſer Cenſus weg; ebenſo bei den ſtädtiſchen Friedensrichtern und da, wo ausnahmsweiſe ſtudirte Juriſten als beſoldete Polizeirichter an die Stelle der Friedensrichter treten.

II. Als perſönlich verliehenes Amt duldet das Friedensrichteramt keine Stellvertretung. Der Friedensrichter leiſtet perſönlich die gewöhnlichen Amtseide der Obrigkeiten, und kann ſchon deshalb ſeine Functionen keinem Schreiber auftragen. Anzeigen und Zeugenausſagen beiſpielsweiſe, die von dem Secretair eines Friedensrichters ohne deſſen Gegenwart aufgenommen ſind und „ohne daß dieſer wenigſtens ſelbſt eine Zeit lang zuſieht, fragt oder hört, ſind unregelmäßig und keine gültige Grundlage von gerichtlichen Proceduren.“ Caudle v. Seymour, Q. B. Rep. 889. Wo ferner bei richterlichen Acten zwei Friedensrichter zuſammenwirken ſollen, müſſen ſie auch perſönlich zuſammentreten, berathen und beſchließen bei Strafe der Nichtigkeit.

III. Kein Friedensrichter darf in eigener Sache thätig werden, d. h. nicht in ſolchen Sachen, in welchen er als Grundherr, Geſchäftsherr, oder ſonſt als Privatmann vermögensrechtlich betheiligt iſt.*) In allen ſolchen Fällen ſoll er den Uebertreter anderen Friedensrichtern vorführen laſſen, oder einen andern etwa gegenwärtigen Friedensrichter um Amtsleiſtung erſuchen. Dalton Justices Cap. 173. Dieſer Grundſatz iſt in zahlreichen Gerichtsurtheilen anerkannt, ſowohl durch Caſſation von friedensrichterlichen Acten als durch Strafurtheile gegen Friedensrichter.

IV. Der Friedensrichter als ordentlicher Königlicher Richter, judge of record, hat alle Anſprüche auf Ehrerbietung und Gehorſam, die einer obrigkeitlichen Perſon (magistrate) als ſolcher zukommen.**) Es folgt daraus:

(1) Wegen unehrerbietiger Worte, welche gegen ihn geſprochen ſind „in Ausübung ſeines Amts und in ſeiner Gegenwart“, hat

er die Befugniß durch schriftlichen Haftbefehl (warrant) den Uebertreter auf angemessene Zeit in das Gefängniß zu setzen mittels summarischen Strafverfahrens wegen „contempt". Doch gilt es für schicklich, daß der Friedensrichter davon nur Gebrauch macht, wenn es unter Umständen vorkommt, in welchen der gehörige Lauf der Rechtspflege durch ein solches Betragen verhindert wird. Dickinson Qu. Sessions cap. 2.

(2) In allen Fällen kann er wegen unehrerbietiger Worte eine Criminalklage (indictment) auf Geldbuße bei den Sessions oder eine Civilklage einbringen; mögen die Worte auch nicht in seiner Gegenwart gesprochen sein. Dabei gelten Worte, die unter Privatpersonen keine strafbare Beleidigung sein würden, als strafbar, wenn sie in Bezug auf seine Amtsführung als Obrigkeit gesprochen der Würde des Amts widersprechen, sogar einfache Schimpfworte, die sonst nach englischem Recht keine Injurienklage begründen. (Dickinson a. a. O.) Nicht strafbar dagegen sind beleidigende Aeußerungen im Gebiet öffentlicher, politischer Thätigkeit, wie bei Gelegenheit einer Parlamentswahl, selbst wenn einem Candidaten beispielsweise eine schlechte Verwaltung als Friedensrichter vorgeworfen würde. (Ex parte The Duke of Marlborough, 5 Q. B. 953).

(3) Thätliche Angriffe, assaults, gegen einen Friedensrichter gehören zu der schwereren Klasse dieser Vergehen, und berechtigen den Richter auch zu sofortiger Verhaftung und Abführung in das Gefängniß bis der Uebertreter Friedensbürgschaft stellt; im Fall einer gewaltsamen Besitzentsetzung darf der Friedensrichter sogar in eigener Sache ein beweisendes Protokoll aufnehmen. . Wood's Institutes 81. Ist jedoch ein anderer Friedensrichter gegenwärtig, so gilt es für schicklicher in Fällen eines assault dessen Hülfe zu requiriren. Eine Nöthigung zur Friedensbürgschaft kann auch wegen eines jeden gewaltthätigen unehrerbietigen Betragens vor dem Friedensrichter erkannt werden.

(4) Der Ungehorsam gegen die gesetzmäßigen Befehle eines Friedensrichters ist in den einzelen Gesetzen mit Zwangs-, Executions-, Haft- und Strafmaßregeln bedroht. Dazu kommt die allgemeine Maxime, daß wenn ein Gesetz allgemein etwas verbietet, daraus auch ein arbiträres Strafrecht gegen den Uebertreter folgt. Coke II. Inst. 163. Ferner die Maxime, daß „wo das Gesetz einen Friedensrichter ermächtigt eine Person zur Cautionsleistung oder zu irgend einer anderen Handlung zu nöthigen, und die gegenwärtige Partei sich dessen weigert, der Friedensrichter sie in das Gefängniß abführen lassen darf

um dort zu bleiben bis ſie Folge leiſtet." 2. Hawkins cap. 16 § 2. Endlich die Maxime, daß wo das Geſetz einem Friedensrichter „Jurisdiction" giebt, ohne Angabe der Folgen des Ungehorſams, der Ungehorſam ſelbſt ein anklagbares Vergehen bildet. Say 163 R. v. Gash, 1. Star. Rep. 441.

V. *In verſtärktem Maße gelten dieſe obrigkeitlichen Rechte für die in den Seſſionen verſammelten Friedensrichter.* Als court of record ſteht natürlich auch ihnen ein Strafrecht wegen contempt zu, mit der Befugniß zu arbiträrer Geld- oder Gefängnißſtrafe wegen aller Ungebühr, die *im Gerichtshofe* ſelbſt begangen wird. Das Strafverfahren dabei iſt ein ſummariſches ohne formale Anklage, attachment, und keine Oberbehörde hat die Befugniß „die Exiſtenz oder Nichtexiſtenz der dabei zu Grunde liegenden Thatſachen zu prüfen, oder über die Angemeſſenheit der dabei erkannten Strafe zu entſcheiden." Die Seſſionen haben auch die Befugniß, jede Privatperſon wegen contempt *im Angeſicht* des Hofes gefänglich abführen zu laſſen auf die Dauer der Sitzung, namentlich wegen Ungehorſams gegen das Gebot zu ſchweigen, wegen rohen oder beleidigenden Betragens, wegen ausgeſtoßener Schimpfworte gegen die Richter, wegen hartnäckiger Weigerung eines Geſchwornen oder Zeugen ſich beeidigen zu laſſen, wegen vorzeitiger Entfernung aus dem Gerichtshofe, wegen gewaltſamer und hartnäckig fortgeſetzter Ausbrüche des Beifalls oder des Mißfallens (R. v. Stone T. R. 530), wegen Friedensbruchs, Tumults oder böswilliger Störung der Gerichtsverhandlung (Dickinson Qu. Sess. cap. 2 § 2). Auch ein ungeſchliffenes Betragen der Parteien oder Anwälte gegen einander und grobe Schmähungen gegen abweſende Perſonen können unter dieſer Rubrik gebüßt werden. Ebenſo das ungehorſame Ausbleiben von Geſchwornen, wofür jetzt noch cumulativ eine Strafe durch Statut hinzukommt. 6. Geo. IV. c. 50 § 38; 25. et 26. Vict. c. 107. Auch eine Veröffentlichung der Anklage vor dem Schluß der Verhandlung gegen ausdrückliches Verbot des Gerichts kann als contempt mit Geldbuße geahndet werden (Dickinson cit.). Wegen gewaltſamen Betragens verſteht ſich auch hier die Befugniß Friedensbürgſchaft für gutes Verhalten zu fordern.

*) *Friedensrichterliche Acte in propria causa.* Der Fundamentalgrundſatz „Aliquis non debet esse judex in propria causa, quia non potest esse, judex et pars," wird in Coke Litt. 141 a. und in vielen Rechtſprüchen wiederholt. In Sachen R. v. Hoseason, 14 East. 608. ſpricht ſich die King's Bench wider einen Friedensrichter aus, der eine Anklage ſeines Gutsinſpectors gegen einen Arbeitsmann auf dem eigenen Gut wegen Verweigerung der contractlich übernommenen Arbeit angenommen hatte. In Fällen dieſer Art

sei offenbar der Gutsherr der eigentliche Kläger, und es sei „eine höchst mißbräuchliche Gesetzinterpretation, wenn ein Mann sich nicht scheue, sich aufzuwerfen zum Strafrichter über die Dienstleute seiner eigenen Gutswirthschaft wegen eines Vergehens gegen den Herrn selbst.“ In einem anderen Fall wurde ein Friedensrichter zu Gefängniß verurtheilt, weil er in einer Sache auf Ermission des Miethers aus einem Grundstück erkannt hatte, dessen Vermiether er selbst war. Allgemein gilt der Grundsatz auch für Lohn- und Dienststreitigkeiten, in welchen der Friedensrichter Arbeitsherr ist; ebenso selbstverständlich für Feldpolizeivergehen, in welchen der Friedensrichter Partei ist. Zur Controle dienen dabei die friedensrichterlichen Akten, die ja in allen Fällen der Session eingesandt werden müssen. Auch bei Ertheilung der Schankconcessionen darf (bei 100 L. Strafe) kein Friedensrichter sich betheiligen, der mittelbar oder unmittelbar an solchem Gewerbe oder an der Benutzung des concessionirten Grundstücks dazu für sich oder seine nächsten Angehörigen betheiligt ist. An den Beschlüssen einer Quartalsitzung darf kein als Partei interessirter Friedensrichter bei Strafe der Nichtigkeit Theil nehmen; selbst die Aufführung seines Namens im Eingang einer Order kann unter solchen Umständen ein Kassationsgrund sein, Dalton cap. 185, oder der bloße Umstand, daß ein Friedensrichter, der bei der Entscheidung interessirt war, mit den Collegen conversirt, ohne mitzustimmen. Wise, Burn's Suppl. 1852. S. 547. Diese Grundsätze gelten auch in Fällen, wo der Friedensrichter *collidirende* Amtsinteressen vertritt. So wurde eine Sessionsorder in Wegeangelegenheiten kassirt, weil in dem Eingang der Name eines Friedensrichters mitgenannt war, der dabei als Wegeaufseher betheiligt (Foxham Tithing, Wilts. 2 Salk 607.). Nur die bloße Eigenschaft als *Steuerzahler* macht nicht incompetent. So ist ausdrücklich deklarirt, daß die Friedensrichter Theil nehmen dürfen an orders in Armen- und Niederlassungssachen, on Bestrafung von Landstreichern, Wegebesserung, Communalsteuer-Ausschreibung, auch wenn sie als Steuerpflichtige betheiligt sind 16 Geo. II. c. 18. § 1. Doch dürfen sie in solchen Fällen, sobald von ihrer Entscheidung appellirt ist, an der Oberentscheidung der Session nicht Theil nehmen. (§ 3. o. o. O.)

Dies Verhältniß schloß vorweg jede patrimoniale Gestaltung des Friedensrichteramts aus. In früheren Jahrhunderten, als der Landedelmann noch selbst wirthschaftete, half man sich dadurch, daß eine erhebliche Zahl von Friedensrichtern mit concurrirenden Gewalten vorhanden war, und daß die rechtsgelehrten Collegen (Quorum) eintreten konnten, wo eine Collision des Gutsbesitzers als Gutsherrn mit seinen Pflichten als Friedensrichter eintrat. Ja, der Geist des Selfgovernment hat hier sogar die Mängel der Parlamentsverfassung gut gemacht, die Praxis im Einzelen die schlechten Gesetze korrigirt. Freilich geht durch die englische Gesetzgebung seit dem 18. Jahrhundert ein Grundzug, dem man ansieht, daß diese Gesetze von den Reichen für die Reichen gemacht sind. Es gehören dahin die maßlos harten Strafen der Eigenthumsverbrechen, das ungeheure Vorwiegen des Systems der Geldbußen, welches in diesem Umfange den Reichen begünstigt; die übermäßig ausgedehnte Zulassung der Haftbefreiungscautionen, die starken Gewalten der Arbeitspolizei, die Verschränkung der Civiljustiz für den Armen. Allein dem Parlament und dem Gesetz zum Trotz hat sich geltend gemacht der sittliche Einfluß der berufsmäßigen Beschäftigung im obrigkeitlichen Amt, der Einfluß des collegialen

Geiſtes, der beſonders durch die Seſſionen erhalten wird, und das dadurch erweckte und rege gehaltene Ehr- und Rechtsgefühl der höheren Stände. Bei einer täglichen Anſchauung dieſer Polizeiverwaltung kommt man doch zu dem Urtheil, daß ſie ſicherer und zuverläſſiger in dieſen Händen ruht, als ſie in den Händen beſoldeter Landräthe, Unterpräfekten oder Polizeicommiſſarien ruhen würde, beſonders da, wo der Einfluß der politiſchen Parteien auf das beſoldete Beamtenthum ſich geltend macht. Es iſt wahr, daß der gemeine Mann in der Friedensrichterſtube oft zu barſch, der Mann von Stande oft zu höflich behandelt wird: aber dennoch herrſcht in Sinn und Geiſt der Entſcheidungen gewohnheitsmäßig die Gerechtigkeit ſchlichter und wahrer als irgendwo. Und dies iſt denn auch die herrſchende Vorſtellung der niederen Klaſſen Englands ſelbſt, an denen periodiſche Aufreizungen gegen die Ariſtokratie ohne nachhaltige Wirkung vorübergehen, weil ſie fühlen, daß das, was dieſer regierenden Klaſſe Englands folgen würde, ihnen ſicher nichts Beſſeres brächte.

**) Ehrenkränkungen im Amt. Burn v. Justices of the Peace § VI. No. I. giebt eine Sammlung von Gerichtsurtheilen über Beleidigungen der Friedensrichter, und über die früher ſtreitige Frage, ob der einzele Friedensrichter wegen contempt brevi manu verhaften kann, ſowie ein Formular für den Abführungsbefehl in ſolchen Fällen. Es kommt darunter freilich auch die Entſcheidung vor, daß ein Friedensrichter, der ſelbſt zuerſt geſchlagen hatte, mit einer Anklage wegen assault zurückgewieſen wurde, weil Lord Hardwicke der Meinung war, daß das Recht auf geſetzliche Protection dadurch verwirkt ſei.

***) Die Ordnungsſtrafgewalt der Sessions wegen contempt gilt nur bei Vergehen im Gerichtshofe. Ein contempt out of court berechtigt nur die Reichsgerichte zu einem attachment; die Seſſionen müſſen in ſolchem Falle eine ordentliche Anklage wegen misdemeanour erheben. Dies Recht der arbiträren Beſtrafung erſtreckt ſich ſelbſtverſtändlich auch auf die Unterbeamten des Hofes, ſogar auf den Sheriff, ſoweit er bei Inſinuationen von Ladungen ꝛc. als Unterbeamter der Seſſionen handelt, 2 Hawkins cap. 22. § 2. Dies Disciplinar-Strafrecht ſteht indeſſen den Seſſionen nicht zu gegen die einzelen Friedensrichter, quoniam inter pares nulla potestas. Wenn jedoch ein Friedensrichter einen Friedensbruch oder ein Verbrechen begeht, ſo kann er von jedem anderen Friedensrichter verhaftet, ja in dringenden Fällen auch zur Friedensbürgſchaft gezwungen werden, 2 Hawkins cap. 8. § 46.

§ 73.

Competenz-Verhältniſſe der Friedensrichter. Unterordnung unter die Reichsbehörden.

Die friedensrichterlichen Akte unterliegen einer Controle und Reviſion durch höhere Königliche Behörden in einem Umfang, welcher urſprünglich weit hinausgeht über das, was wir als einen geordneten Inſtanzengang betrachten. Es erklärt ſich dies hiſtoriſch aus dem normanniſchen Verwaltungsrecht, einem Syſtem perſönlicher, thatſächlich abſo-

luter Regierung. Alle Gewalten der Friedensrichter galten Jahrhunderte hindurch als perſönlicher Auftrag des Königs, wobei es dem Machtgeber unbenommen bleibt, auch das ſchon begonnene Geſchäft dem Commiſſar wieder abzunehmen und durch ſeine ordentlichen Beamten (Justitiarii) erledigen zu laſſen. So ergab ſich ein Abberufungsrecht durch writ of certiorari ſowohl gegen die einzelen Friedensrichter wie gegen die Seſſionen. Die Oberinſtanz mit concurrirender Gewalt für beide war und blieb die Königsbank, oder die Kanzlei, oder in gewiſſen Fällen der Hof der gewöhnlichen Civilprozeſſe. Die ſtarken verfaſſungsmäßigen Garantien der engliſchen Rechtspflege entſtanden erſt allmälig durch die richterliche Stellung und die feſte Beſetzung dieſer Reichsbehörden. Dem Rechte nach beſtanden auch die Oberbehörden nur aus widerruflich ernannten Juſtitiarien, die aber ſchon gegen Ende des Mittelalters de facto lebenslänglich, und ſeit der Vertreibung der Stuarts auch verfaſſungsmäßig als unabſetzbar anerkannt wurden. Erſt dadurch hat die urſprünglich büreaukratiſche Verwaltung den Charakter einer feſten Rechtsordnung für das öffentliche, wie für das Privatrecht erhalten. Mit derſelben Zeit beginnt nun auch die Spezialgeſetzgebung das Certiorari in unzähligen Fällen aufzuheben, und damit in zahlreichen Gebieten die Beſchlüſſe der Quartalſitzungen für endgültig und ſelbſtändig zu erklären.

Analog verhält es ſich mit einem zweiten Ergänzungsmittel, dem Mandamus, welches in Fällen der Unterlaſſung an die Stelle unſerer Aufſichtsinſtanz tritt. Ergänzend tritt dazu endlich die Stellung des Miniſters des Innern für ſolche Gebiete des Communallebens, in welchen eine durchgreifende neue Organiſation eingetreten iſt. In dieſer Reihenfolge ſollen nun die Competenz-Verhältniſſe dargeſtellt werden.

I. Das Abberufungsrecht durch writ of certiorari iſt das Recht der alten verfaſſungsmäßigen Behörden, Königliche Amtsgeſchäfte von einer Unterſtelle an ſich zu ziehen und ſelbſt vorzunehmen (Hawkins Pl. II. cap. 27). Für die Geſchäfte der Friedensrichter, deren Schwerpunkt Strafjuſtiz und Polizei bilden, iſt die verfaſſungsmäßige Oberbehörde die King's Bench. „Es bedarf dazu keines beſonderen Geſetzes; denn es iſt eine Folge der Stellung aller unteren „Jurisdictionen, mögen ſie alt oder neu geſchaffen ſein, daß ihre Acte „in den Hof der Königsbank durch Certiorari einberichtet werden „müſſen, um dort geprüft zu werden" Hawkins a. a. O. § 22. Auch wo ausdrücklich eine Appellation gegeben wird, iſt das Certiorari damit nicht weggenommen. Wo ein Verfahren erſter oder zweiter

Inſtanz ausdrücklich für endgültig erklärt iſt, verſteht ſich doch noch das Certiorari. Auch wo es ausdrücklich weggenommen iſt, bleibt es doch im Zweifel noch der Krone vorbehalten, und kann vom Attorney General geltend gemacht werden ſowohl für die Anklage, wie zu Gunſten eines Angeklagten. Selbſt wo es unbedingt genommen iſt, bleibt es doch ſtehen gegen ſolche Acte, welche ein Friedensrichter vorgenommen hat in Fällen, für welche er gar keine Jurisdiction hat, oder for fraudulent or collusive purposes.

Das Gebiet der Abberufung umfaßt alle friedensrichterlichen Urtheile (convictions, judgments), Anklagebeſchlüſſe (indictments, presentments, orders), Anſtellungsbeſchlüſſe, überhaupt alle judicial acts, durch welche causa cognita Geſetze angewandt werden, und für die nicht eine ordentliche Rechtsinſtanz durch writ of error gegeben iſt. Keine Anwendung findet es auf warrants mit dem Charakter prozeßleitender Decrete, Vollſtreckungen, recognizances. Das Gebiet der Anwendung läßt ſich alſo etwa ſo ſcheiden.

1. Gegen Vorunterſuchungsacte (before indictment found), auch bei misdemeanours (60. Geo. III. c. 4 § 4).

2. Gegen erhobene Anklagen indictments, welche die Friedensrichter ſogar von Amtswegen der King's Bench zum weiteren Verfahren einſenden können. Dalton c. 195. Zu der Regel aber geſchieht es nur auf Antrag einer Partei, und gewöhnlich nur bei felonies, nicht leicht bei misdemeanours 2. Hawkins cap. 27 § 28. Beantragt es der prosecutor, ſo galt die Zulaſſung früher als ſelbſtverſtändlich, da der prosecutor im Namen des Königs auftritt, der „die Wahl hat, zwiſchen ſeinen Gerichtshöfen.“ Beantragt es der Beklagte, ſo bedurfte es von jeher der Angabe eines beſtimmten erheblichen Grundes. Nach 5. et 6. Will. IV. c. 33 ſoll jetzt immer eine Vorprüfung eintreten zur Vermeidung grundloſer Abberufungen; es ſoll ausdrücklich eine Motion darauf bei dem Gerichtshofe oder einem Reichsrichter angebracht werden, und in allen Fällen erſt ein Zulaſſungsdecret ergehen, ſowohl für den prosecutor wie für den Beklagten. Die Gewährung kann zwar ex debito justitiae verlangt werden, aber immer nur aus einer probabilis causa, über deren Erheblichkeit das Gericht nach freiem Ermeſſen entſcheidet. Hauptgrund der Zulaſſung iſt „wenn ein beſcheinigter Umſtand vorliegt, der es wahrſcheinlich macht, daß bei einer Verhandlung der Anklage vor den Quarter Sessions nicht unparteiiſche Juſtiz gehandhabt werden wird.“ Ein Spezialgrund iſt, wenn der Angeklagte eine Königliche Begnadigung vor dem Urtheil geltend machen will, die als Einrede nur bei der King's Bench, nicht

bei den Provinzialgerichten geltend zu machen iſt. — Außerdem iſt die Abberufung erſchwert durch ſtrenge Prozeßformen. Schon nach 5. et 6. Will. et Mary c. 11; 8. et 9. Will. et Mary c. 33 bedarf es der Motion eines Rechtsanwalts, einer Beſchlußnahme in öffentlicher Sitzung, und von Seiten des Angeklagten der Beſtellung einer Prozeßcaution mit zwei zahlungsfähigen Bürgen auf 20 £. Für den Fall des Unterliegens werden dem Gegner und den verfolgenden Beamten volle Koſten zugeſichert. Neuerdings iſt durch 5. et 6. Will. IV. c. 33 das Verfahren weiter erſchwert, die Caution ſchon vor Ertheilung des Certiorari zu beſtellen.

3. Gegen Urtheile erſter oder zweiter Inſtanz und gegen orders. Da bei summary convictions überhaupt keine ordentliche Oberinſtanz bei den Reichsgerichten (writ of error) ſtattfindet, ſo iſt das Certiorari (vergleichbar unſerer Aktenverſendung) das einzige Mittel ein Reichsgericht mit Polizeiſtrafſällen zu befaſſen. Wo indeſſen das Geſetz eine Appellation an die Quartalſitzungen giebt, muß erſt der Ausgang der Appellation, oder wenigſtens der Ablauf der Appellationsfriſt abgewartet werden: event. findet dann noch Abberufung ſtatt. Die Ertheilung ſoll auch hier nur aus einer probabilis causa eintreten, wenn dringende Gründe vorliegen, eine parteiiſche Entſcheidung zu erwarten. Am ſtrengſten iſt man in Fällen, wo an einem Appellationsurtheil Friedensrichter theilgenommen haben, die in der Sache betheiligt ſind; hier tritt das Certiorari auch dann ein, wenn das Geſetz das Abberufungsrecht weggenommen hätte. 1 Queen's Bench Rep. 467. Uebrigens wird es dem prosecutor unbeſchwert ertheilt, dem Beklagten mit bedeutenden Beſchränkungen. Nach 13. Geo. II. c. 13 § 5 muß der Antrag binnen ſechs Monaten geſtellt, und den Friedensrichtern, deren Urtheil oder order angefochten wird, mindeſtens ſechs Tage vorher ſchriftliche Anmeldung zugeſtellt werden; ferner muß der Beklagte nach 5. Geo. II. c. 19 vorher eine Prozeß-Caution mit genügenden Bürgen für prompte Verfolgung der Sache und vollen Koſtenerſatz ſtellen. Der Erfolg iſt, daß die Entſcheidung des früheren Richters durch die Einlegung ſuspendirt, die Beurtheilung der Hauptſache an das Obergericht devolvirt wird zur Entſcheidung über die Rechtsgültigkeit des angefochtenen Acts.

Das Rechtsmittel in dieſer Geſtalt iſt alſo ein wichtiger Regulator für die Competenz und für die richtige Geſetzanwendung, und als ſolches noch immer von großer Bedeutung, obgleich ſeit Wilhelm III., wie ſchon oben erwähnt, in zahlloſen Geſetzen das Certiorari ausdrücklich weggeſchnitten iſt.

II. Das Mandamus entwickelte ſich analog aus normanniſchem Verwaltungsrecht. Da Reichsgerichte und Friedensrichter von Hauſe aus nur Obercommiſſarien und Untercommiſſarien derſelben Königlichen Gewalt ſind, ſo verſtand ſich, daß das Reichsgericht durch poſitiven Befehl den Friedensrichter anweiſen kann, unterlaſſene Amtsgeſchäfte, die er nach Geſetz und Auftrag vornehmen muß, zu vollziehen. Es bildete ſich dafür die Form eines Mandatsprozeſſes, damit dem Unterrichter Gelegenheit gegeben werde ſich erſt über Gründe ſeiner Weigerung auszuſprechen. Form und Fälle des Mandamus beruhen auf der Gerichtspraxis, und bilden das Rechtsmittel gegen Rechtsverweigerung. Es erſcheint daher als Befehl aus dem Reichsgericht der King's Bench im Namen des Königs, gerichtet an eine untere Gerichtsſtelle, Corporation oder Perſon, mit der Anweiſung einen darin genannten Act vorzunehmen, welcher zu ſeinem Amt und zu ſeiner Pflicht gehört, insbeſondere an untere Gerichtsſtellen als „Befehl Recht zu ertheilen nach ihren Amtsgewalten, wo ſolches verzögert iſt“ (Blackstone III. 110). Es iſt alſo ein Act eigentlicher Staatshoheit (prerogative writ), vergleichbar einer querela proractae vel denegatae justitiae für öffentliches und Privatrecht, — ein Zwangsmittel gegen alle unteren Jurisdictionen, mögen ſie durch altes Herkommen, Charte oder Parlamentsacte geſchaffen ſein. Da aber der Hauptzweck nur die Vermeidung eines defect of justice iſt, ſo folgt ſchon daraus die ſubſidiäre Natur, vermöge deren es nur eintritt, wo ein legales Rechtsmittel fehlt, und auch dann nur nach discretionärem Ermeſſen, nicht ex debito justitiae. In beſonderer Anwendung auf Friedensrichter tritt das Mandamus ein:

1. Bei Acten der einzelen Friedensrichter out of sessions, namentlich wenn ein Friedensrichter auf angebrachte information die Einleitung eines Strafverfahrens ohne Grund verweigert; oder wenn er die Anſtellung eines Armenaufſehers in der geſetzlich vorgeſchriebenen Friſt und Weiſe verweigert; oder die eidliche Rechnungsabnahme der Armenaufſeher (17. Geo. II. c. 38); oder die Beſtätigung einer Armenſteuer-Einſchätzung; oder die executiviſche Beitreibung eines Steuerrückſtandes; oder die Zulaſſung einer gehörig erhobenen Steuerreclamation; ebenſo wenn er die Zulaſſung und Beeidigung eines gehörig ernannten Communalbeamten verweigert, oder was ihm ſonſt als Pflicht der Rechtsertheilung obliegt, — immer mit dem Vorbehalt, daß kein anderes ordentliches Rechtsmittel zur Abhülfe deſſen gegeben iſt.

2. Gegen Acte der Friedensrichter in sessions, wenn

ſie gegen einen Angeklagten ohne rechtliches Gehör verfahren, überhaupt gegen die Regel audiatur et altera pars verſtoßen; wenn ſie die Zulaſſung einer Appellation verweigern, wo das Geſetz eine ſolche zuläßt; wo ſie nach Zulaſſung eines special case die Einſendung eines ſolchen an das Obergericht verweigern; wo ſie die Zulaſſung eines diſſenteriſchen Geiſtlichen zur Ableiſtung der geſetzlichen Eide verweigern u. ſ. w. Immer erſtreckt ſich jedoch die Cognition des Obergerichts nur auf die formelle Frage der Rechtsverweigerung, nicht auf die materielle Vollſtändigkeit eines Verhörs oder einer Beweisaufnahme.

Das Verfahren iſt ähnlich dem deutſchen bedingten Mandatsprozeß. Es beginnt mit einer eidlichen Erhärtung des Antragſtellers über ſein Recht und die Rechtsverweigerung. Darauf ergeht ein vorläufiger Befehl an den Beamten zur Angabe der Gründe (to show cause), aus welchen ein Mandamus nicht erlaſſen werden ſolle. Fallen dieſe ungenügend aus, ſo ergeht nun ein mandatum cum clausula, entweder das Verlangte zu thun, oder einen beſtimmten Grund für das Gegentheil anzugeben. Darauf muß der Unterrichter bis zu einem beſtimmten Tage Bericht erſtatten. Fällt dieſer ungenügend aus, ſo ergeht ein peremptoriſches Mandamus, auf welches kein anderer Bericht zugelaſſen wird, als ein Atteſt über die vollſtändige gehorſame Ausführung des Befehls; event. erfolgt die ſummariſche Beſtrafung durch Ordnungsſtrafe, attachment for contempt.

Mandamus und Certiorari in ihrer gegenſeitigen Ergänzung ſind die wichtigſten Rechtsformen zur *Erzwingung der Legalität der Landesverwaltung*. Polizei-, Finanz-, Militärhoheit waren in England ſchon im zwölften Jahrhundert vollſtändig entwickelt. Seit dem vierzehnten Jahrhundert aber beginnt eine langſame, mühſame Arbeit der ſtändiſchen Geſetzgebung, welche allmälig diejenigen Beſtandtheile der Staatsverwaltung abſondert, welche ſich zu einer feſten Controle nach Rechtsgrundſätzen eignen, von denjenigen, welche dem freien Ermeſſen der ausführenden Beamten überlaſſen bleiben müſſen zur Erhaltung der Einheit und Kraft der Staatsregierung. Dieſe Controle hat ihren Schwerpunkt in dem Verhältniß der Reichsgerichte zu den Friedensrichtern, alſo im Gebiet der Polizeiverwaltung im weiteſten Sinne. Sie beſteht aber analog für alle übrigen Gebiete und bildet daher ihren eigenen Abſchnitt in jedem Capitel dieſer Darſtellung, mit dem ſelbſtverſtändlichen Vorbehalt, daß ſie in jedem Gebiet der Staatshoheitsrechte einen verſchiedenen Umfang hat, in der Finanz- und Militärhoheit einen engeren als für die Polizeiverwaltung. Alle Staatshoheitsrechte ſind hier in vollem Maße entwickelt: Die *Auslegung*

der ihre Ausübung normirenden Geſetze erfolgt aber im Fall des Streits nicht durch die Departementschefs der Verwaltung, ſondern durch die Reichsgerichte. Je durchgreifender dieſer Grundſatz zur Geltung kam, um ſo mehr wurde die Legalität der Verwaltung die Regel. Die gerichtliche Controle der Geſammtverwaltung des großbritanniſchen Reichs beſchränkte ſich im Juſtizjahr 1860 auf 61 Fälle eines Mandamus und 69 Fälle eines Certiorari. Dieſe einfache Maſchinerie, welche für ſich betrachtet nur einen Theil der Arbeitszeit eines Reichsrichters in Anſpruch nehmen würde, beſteht nun ſeit Jahrhunderten. Nicht die Gerichte beſtimmen das Maß und die Weiſe der Ausübung der Staatshoheitsrechte, ſondern das Geſetz (und zum kleinen Theil altes Gewohnheitsrecht) beſtimmt die Grenzen im einzelen: die Gerichte haben nur über Auslegung und Anwendung feſter Rechtsnormen zu befinden, durch welche auch die Legitimation zur Klage (nach Umſtänden für den Einzelen, für die Gemeindebeamten, für die Körperſchaften, für den Attorney General) näher beſtimmt iſt.

Ergänzend tritt zu dieſem Syſtem noch das writ of prohibition, quo warranto, die informations ex officio und das habeas corpus [23]), die in dem friedensrichterlichen Verwaltungsgebiet ſeltener zur Anwendung kommen, aber doch zu dem Organismus dieſer Staatsverwaltung gehören, der ein zuſammenhängendes Ganze bildet zur feſten Regelung der Rechte der Geſammtheit gegen den Einzelen.

III. Neben den Reichsgerichten ſteht dann noch die Amtsgewalt des Miniſters des Innern.[3]) Dieſer ehemalige „Cabinetsrath" iſt in der neueren Geſtalt allerdings ein Miniſter des Innern und der Polizei zu nennen (Gneist Bd. I. § 73). Er iſt Friedensrichter ex officio in dem Gebiet des Reichs. Durch das ſolidariſche Verhältniß des Staatsminiſteriums (cabinet) und durch das Recht des Secretary die Erlaſſe welche das große Siegel paſſiren vorzuzeichnen, iſt es dahin gekommen, daß die Ertheilung der Friedensrichtercommiſſionen, die Ernennung des Lord Lieutenants und die Entlaſſungen der Friedensrichter in der Regel mit ſeinem „Beirath" erfolgen. Er ſteht in laufender Correſpondenz mit dem Lord Lieutenant und anderen ſelbſtſtändigen Local-Polizei-Verwaltungen, und gewährt ihnen jederzeit ſeinen Rath und ſeine Aſſiſtenz, insbeſondere auch zur Verwendung der regulären Truppen in Zeiten eines Aufruhrs oder Tumults.

Bei weitem tiefer eingreifend iſt aber ſeine Stellung geworden in den neu organiſirten Theilen der Communalverwaltung, und ſeine Mitwirkung bei dieſen neuen Organiſationen ſelbſt. Es tritt dies

namentlich hervor bei der Neugeſtaltung der constabulary force (§ 70, 71) mit weitgehenden Befugniſſen zum Erlaß von Verwaltungsregulativen und Anſtellungsrechten. Daran reiht ſich ſeine neue Stellung in der reformirten Verwaltung der Gefängniſſe und des Irrenweſens, (§ 62) und bei der Verwaltung des Criminalfonds (§ 65). So ſehr indeſſen auch das engliſche Miniſterium des Innern moderniſirt erſcheint, ſo bleibt doch für die alten fertigen Gebiete des Communalweſens der Grundgedanke beſtehen, daß ſich die Einwirkung des Miniſters auf Organiſations- und Etatsfragen beſchränkt; während die materielle Entſcheidung von Beſchwerden, alſo der Streit über Auslegung und Anwendung des öffentlichen Rechts, den Reichsgerichten durch Certiorari und Mandamus zufällt.

1) **Das Certiorari** in den Vorſtadien vor dem Urtheil erſetzt das im engliſchen Recht fehlende Rekuſationsrecht gegen die beamteten Richter. Doch iſt man bei der Ertheilung ziemlich ſtreng. Es genügt nicht der Nachweis, daß ungünſtige „Vorurtheile“ gegen den Angeklagten in der Gegend herrſchen, ſondern es muß nachgewieſen werden, warum grade bei dem ſo beſetzten Gericht eine Befangenheit zu vermuthen ſei. In vielen neueren Entſcheidungen iſt ausgeſprochen, daß bei den Quartalſitzungen einer großen Grafſchaft noch immer eine unparteiiſche Beſetzung zu finden ſein werde mit Hülfe des weit ausgedehnten Verwerfungsrechts gegen die Geſchworenen Ueberzeugt ſich aber die King's Bench von einem erheblichen Rekuſationsgrund, ſo wird die Endentſcheidung gewöhnlich in eine andere Grafſchaft verwieſen, um ein „fair trial“ zu gewinnen.

Das Verfahren nach bewilligtem Certiorari iſt ſehr formell. Die King's Bench fordert die Akten ein zur weitern Verhandlung durch ein an zwei Friedensrichter der competenten Quartalſitzung adreſſirtes Reſcript, deſſen älteres lateiniſches Formular (Dalton c. 195) dahin lautet:

„Georgius, Dei gratia etc. Custodibus Pacis nostri in Com. Contab. et eorum cuilibet salut'. Volentes certis de causis Certiorari super tenor' cujusdam Securitatis Pacis, quam A. P. Armiger nuper invenit coram vobis, vel aliquo vestrum, de eo quod ipse dampnum vel malum aliquod R. S. aut alio alicui de populo nostro, de corpore suo nec faceret, nec fieri procuraret quovis modo; vobis mandamus, quod tenorem Securitatis Pacis predict' nobis in Cancellar' nostr' in Octabis Purificat. Beatae Mariae prox' futur' ubicunque tunc fuer', sub sigill' vestr' vel unius vestr' distincte et aperte sine dilatione mittatis: Et hoc sub poena cent' libr' nullatenus omittatis, nec aliquis vestr' omittat. Teste meipso apud West. 28 die Nov. anno Regni nostri sexto.“

Die angewieſenen Friedensrichter müſſen dann auf Pergament unter ihrem Inſiegel in der vorgeſchriebenen Weiſe rückberichten nach folgendem Formular:

„Ego M. C. Armig' unus Custod' Pacis ac Just' etc. virtute istius Brevis mihi deliber', indictament' illud (unde in dicto Brevi fit mentio) una cum omnibus indictament' tangentibus, in Cancellar' dicti Dom.

Regis distincte et aperte sub sigillo meo certifico. In cujus rei testimonium etc.

Das mit den Vorakten eingeſandte indictment, die Friedenscaution ꝛc. werden nach ihrer rechtlichen Seite geprüft, und können kaſſirt oder beſtätigt werden; im erſteren Fall wird verordnet, was weiter damit geſchehen ſoll. Iſt auf das indictment ſchon eine förmliche Einlaſſung eingetreten (issue joined), oder ſchon ein Verdikt geſprochen, ſo findet das Certiorari in dem Zwiſchenverfahren nicht mehr ſtatt, ſondern nur noch gegen das Endurtheil.

Das Verfahren gegen Urtheile, orders und convictions, iſt begreiflicher Weiſe eben ſo formell. Das Reichsgericht fordert den Spruch mit den Akten originaliter zum weiteren rechtlichen Verfahren ein: das Untergericht berichtet in ebenſo formaler Weiſe. Durch die Zulaſſung des Certiorari ſubſtituirt ſich das Obergericht für die Rechtsentſcheidung der Sache, einſchließlich der acceſſoriſchen Theilnehmer, vollſtänbig dem Untergericht. Dickinson, Qu. Sessions cap. 13. s. 3. Doch beſchränkt ſich die Beurtheilung auf die Rechtsgültigkeit des Spruchs, ob er regular in form and in practice; eine neue Beweisaufnahme und neue Beurtheilung der question of fact findet ſelbſt auf beigebrachte Beſcheinigungen affidavits nicht ſtatt.

Ueber die Beſchränkungen des certiorari ſeit den Zeiten der Revolution ſ. Geſch. Abth. S. 387. Schon durch 12 Car. II. c. 23. 24. wurde in gewiſſen Steuerfällen das Certiorari weggenommen; dann folgen im 18. Jahrhundert maſſenhafte Aufhebungen bei der Wege- und Brückenbauverwaltung, bei der Einſchätzung der Kreisſteuern und in zahlloſen Polizeiregulativen. In der Mehrzahl der neueren Geſetze wird die Wegnahme des Certiorari eine ſtehende Klauſel. Der Geſetzgeber war dadurch genöthigt, ſich in jedem Einzelfalle beſtimmt klar zu machen, bei welchen Fragen eine endgültige Entſcheidung der Quartalſitzungen unbedenklich ſei. Stehen geblieben iſt das Certiorari hauptſächlich bei ſolchen Fragen, welche auf die Innehaltung von Grundrechten und durchgreifende Prinzipien des Rechtsſyſtems hinauslaufen.

2) **Das Mandamus**, obgleich nur aushülflich, kann zuweilen auch neben einem Strafverfahren eintreten, wo das letztere nicht ebenſo vollſtändige Rechtshülfe gewähren würde. Keine Anwendung findet es aber gegen Unterbeamte mit dem Charakter bloßer ministerial officers, z. B. gegen einen Kreisrendanten, der einer order der Quartalſitzung Folge zu leiſten weigert, da hier die Strafgewalt des Vorgeſetzten als vollkommen ausreichend gilt. — Beiſpielsweiſe findet es dagegen in Communal-Angelegenheiten ſtatt, um das Recht der Steuerzahler zur Einſicht der Steuerliſten und Rechnungen zu erzwingen, zu welchem Zweck in neueren Geſetzen meiſtens noch beſondere Strafen den weigernden Communalbeamten angedroht ſind. Die vielen beſonderen Geldbußen, welche in neueren Geſetzen für einzele Unterlaſſungen der Beamten angedroht werden, haben nur den Sinn, ein kurzes ſummariſches Verfahren zu ermöglichen. Verfaſſungsmäßig erzwingbar ſind ſolche Akte in der Regel ſchon auf anderem Wege.

Das Verfahren bei dem Mandamus bewegte ſich urſprünglich nur über den Rechtspunkt auf Grund der von der Unterbehörde berichteten Thatſachen. Auf die Ermittelung von Thatſachen ließ ſich der Gerichtshof nicht ein, auch nicht auf Beſcheinigung (affidavit). Die thatſächlichen Angaben des Beklagten (der Behörde) wurden vielmehr als richtig angenommen, und nach Maßgabe

derſelben das Mandat beſtätigt oder zurückgenommen. Behauptete der Antragſteller thatſächliche Unrichtigkeit, ſo hatte er eine actio in factum wegen falſchen Berichts, und konnte, wenn dies durch eine Jury feſtgeſtellt war, vollen Schadenserſatz und ein peremptoriſches Mandamus verlangen, 3 Blackstone 111. Nur in ſeltenen Fällen eines klaren Unrechts kann auch vorweg ein unbedingtes mandatum sine clausula erlaſſen werden. Einige Verbeſſerungen des Verfahrens durch 9 Anne c. 20. § 1. (für einen beſonderen Fall) ſind jetzt ausgedehnt auf alle Fälle des Mandatsprozeſſes durch 1 Will. IV. c. 21. Sie laufen hinaus auf Vereinfachungen, Berichterſtattung ſchon auf das erſte Mandat, ſummariſche Erörterungen des Thatſächlichen ſchon im Mandatsprozeß; der Koſtenpunkt wird in das freie Ermeſſen des Gerichts geſtellt, und im Ganzen mehr für die Schonung der Beamten geſorgt, indem es dabei weniger auf Schadenserſatz, als auf Feſtſtellung von Rechtsprinzipien abgeſehen iſt. Weitere Fortbildungen des Rechtsmittels enthält 6. et 7. Vict. c. 67; 17. et 18. Vict. c. 125. § 76.

Eine beſonders häufige Anwendung des Mandamus, die hier des Zuſammenhangs wegen ſchon erwähnt werden mag, iſt die zur Erzwingung der Zulaſſung gehörig gewählter Corporationsbeamten und gegen unrechtmäßige Entſetzung eines ſolchen, 9 Anne c. 20; 6. et 7. Vict. c. 89. § 5., insbeſondere auch der ſtädtiſchen Bürgermeiſter 11. Geo. I. c. 4; 1. Vict. c. 76. § 26. Das Mandamus iſt hier eine ordentliche Klage — die Rechtsform, in welcher die Reichsgerichte befaßt werden mit der Aufrechterhaltung der verfaſſungsmäßigen Selbſtändigkeit der Communalämter (vgl. § 87a unten).

2a) **Writ of prohibition. Information. Quo warranto. Habeas corpus.** Dieſe collateralen Beſchwerdemittel greifen nur nebenbei in das friedensrichterliche Amtsgebiet, ſind aber (wenn auch ſelten angewandt) grundſätzlich wichtig als Schutzmittel gegen willkürliche Ausdehnungen der Gewalten weltlicher und geiſtlicher Behörden.

Das Writ of Prohibition iſt ein direktes Reſkript der Reichsgerichte, regelmäßig aus der King's Bench (in einigen Fällen auch aus der Kanzlei oder aus einem anderen Reichsgericht), erlaſſen gegen Anmaßungen einer Jurisdiction Seitens einer Behörde, der eine ſolche nicht zuſteht (Natura brevium 39). Es kommt praktiſch hauptſächlich vor gegen Ueberſchreitungen der geiſtlichen Behörden; könnte aber auch vorkommen gegen Anmaßung einer Appellation Seitens einer weltlichen Behörde, wo ſie nicht das Recht hat Appellationen anzunehmen (1 Term. Rep. 552), oder in Fällen, wo ein County Court, Hundred Court, Court Baron, oder ein anderes Untergericht ſich mit Prozeſſen befaßt, die über ſeine Competenz gehen. Der Grund, aus welchem gegen friedensrichterliche Urtheile die Prohibition nicht zur praktiſchen Entwickelung kam, liegt darin, daß das Certiorari Jahrhunderte lang jede mögliche Ueberſchreitung abſchnitt, und darin, daß die friedensrichterliche Jurisdiction ihrer Anlage nach keine Tendenz hatte mit den geordneten Gewalten des Landes in Colliſion zu kommen. Das eigentliche Gebiet des Writ of Prohibition ſind die Ausnahmsgerichtsbarkeiten, die ihrem Weſen nach, und wegen der darin geltenden fremden Rechte, eine ſtetige Tendenz zu Ueberſchreitungen haben, namentlich die geiſtlichen, Univerſitäts-, Militärgerichte, der alte Court of Chivalry, der Court of Admiralty und die Pfalzgrafſchaftsgerichte. Dieſen gegenüber ſpielt das writ of Prohibition ſchon ſeit dem Mittelalter ſeine gewaltige Rolle zum Schutz des Landesrechts, the remedy provided by the Common

Law against the encroachment of jurisdiction, 3 Blackstone cap. 7. In ſolchen Fällen konnten auch die Parteien, die ſich unbefugt an ein ſolches Gericht wandten, wegen contempt geſtraft werden, 3 Blackstone p. 112. 113.

Das writ of quo warranto war dazu beſtimmt, die Anmaßung von königlichen Rechten (Staatshoheitsrechten) durch den Einzelen zu verfolgen: es war im Mittelalter das unpopuläre, aber äußerſt wirkſame Mittel die Aneignung von Jurisdictionsrechten durch den großen Grundbeſitz, jede Erweiterung des Feudalismus in der Weiſe des Continents zu bekämpfen. Als ſeit den Zeiten der Reformation dieſe Gefahr beſeitigt war, wurde es mehr gegen die Stadtcorporationen gewendet. In der neueren ſeltenen Weiſe der Anwendung erſcheint es als ein fiskaliſches Strafverfahren, als information „in der Weiſe eines quo warranto."

Die information ex officio als ein außerordentliches fiscaliſches Strafverfahren, anwendbar nur bei misdemeanours, und namentlich gegen Amtsvergehen, iſt oben S. 782 berührt, und kommt ebenfalls nur ſelten zur Anwendung.

Ergänzend gehören dazu endlich die habeas corpus Akten, mittels derer ein Mißbrauch der adminiſtrativen Gewalten durch Eingriffe in die perſönliche Freiheit verhindert, und die gerichtliche Entſcheidung über jede Verhaftung (mit Abſchneidung eines jeden Auswegs und einer jeden Umgehung derſelben) erzwungen wird. Eben dazu dient die allgemeine Ermächtigung der Reichsrichter zur Gefängnißausleerung (gaol delivery), die Befugniß der grand jury zur Kenntnißnahme von den Gründen der Verhaftung und die im § 60. berührte Aktenverſendung durch special cases.

Die Geſammtpraxis der Crown Side der King's Bench, in der ſich dies Alles concentrirt, beſtand im Juſtizjahr 1860 aus 61 Anträgen auf Writs of mandamus; 69 Writs of certiorari; 7 informations on quo warranto; 47 Anträgen auf writs of habeas corpus; 10 informations ex officio; 81 Aktenverſendungen (Parl P. 1861. Vol. LX. Part II. S. 132.)

3) **Die Stellung des Miniſters des Innern** zu dieſen älteren fertigen Gebieten des Communalweſens iſt allerdings durch die Neugeſtaltung der Gefängniß- und der Irrenverwaltung (§ 62., § 62a.), durch die Uebernahme der Criminalkoſten auf die Staatsfonds (§ 65), durch die Neugeſtaltung des Gensdarmerieſyſtems (§ 70. 71.) und durch die etatsmäßige Ordnung der neuen Kreisgerichte (§ 26.) bedeutend erweitert. Folgerecht wirkt dies auf die Oberinſtanz der ſtädtiſchen Verwaltung zurück (unten § 87a.). Der Charakter dieſer erweiterten Miniſtergewalt beſchränkt ſich aber doch auf Regulative und Etats. Die Entſcheidung über Auslegung der Geſetze des öffentlichen Rechts, alſo die materielle Beſchwerdeinſtanz, iſt auf dieſen Gebieten den Reichsgerichten geblieben. Die Vereinigung wirklicher Entſcheidungsgewalten mit den adminiſtrativen Centralbehörden gehört erſt der neuſten Geſtalt der Gemeindeordnungen an (Cap. VIII. IX.), auf welche hier vorläufig zu verweiſen iſt. Dieſe Vereinigung der allerwichtigſten Jurisdictionsbefugniſſe mit dem allgemeinen Recht der Kenntnißnahme, Controle, Ausführung und Organiſation bildet in den Verfaſſungen des Continents die Allgewalt der „Büreaukratie"; während die engliſche Verfaſſung durch Sonderung der Geſchäftskreiſe und Ueberweiſung aller wirklichen Jurisdiction an unabſetzbare Collegien, einen feſten Rechtsſchutz gegen die Uebergriffe der zeitigen Verwaltung giebt,

und dadurch erst constitutionelle Regierung in parlamentarischer Verfassung möglich macht. Die Polizeigewalt ist überall vollständig da: aber sie ist eingehegt zwischen Corporationen und Gerichte, die sich gegenseitig schützen und in herkömmlicher Verfassung erhalten. Auch die administrativen Formen unserer Verwaltung sind vorhanden: Berichterstattung, Reskript, Bestätigung, Genehmigung oder Abweisung: aber nicht als Form einer Jurisdiction über die wichtigsten Fragen des öffentlichen Rechts. Eine feste Haltung gegen eine unbestimmte Ausdehnung der Ministergewalten hat bisher in England nur das alte System des Selfgovernment gezeigt, soweit es auf Ernennung — nicht auf Wahlen — beruht. England ist vielleicht das einzige Land, wo sogar noch Gesetze vorkommen, welche Berichterstattungen an den Minister als überflüssig geworden wieder aufheben; wie 11. et 12. Vict. c. 67, welches 5 Systeme von Berichterstattungen beseitigt.

§ 74.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Friedensrichter.

Daß die Friedensrichter, abgesehen von der Correctur ihrer Maßregeln durch die Oberbehörden, auch persönlich als Königliche Commissarien verantwortlich seien, verstand sich im Mittelalter von selbst, schon kraft der arbiträren Strafgewalt des Königs in der Feudalperiode. Auch die seit der Magna Charta allmälig durchgeführten Grundrechte nahmen diese Strafgewalt über die eigenen Beamten des Königs nicht weg. Noch selbstverständlicher war das Entlassungsrecht gegen die Friedens-Commissarien wegen Uebelverhaltens, und das Recht der Anklage wegen vorsätzlicher positiver Verletzungen der Amtspflicht, die nach gemeinem Recht ein klagbares misdemeanour bildet. Es war daher nur eine Declaration des gemeinen Rechts, wenn in 4. Hen. VII. c. 12 von einer Klage bei dem Assisenrichter oder bei dem Lord Kanzler die Rede ist, in Folge deren ein Friedensrichter vom Lord Kanzler entlassen und nach Verdienst gestraft werden könne. Noch unter den Tudors und Stuarts war es sehr gewöhnlich, daß die Lord Kanzler Friedensrichter mit Entlassung bedrohen wegen dieser oder jener Mißbräuche in der Verwaltung, z. B. solche, welche leichtsinnig zu viele Schankstellen concessioniren würden (Howell's State Trials III. pag. 835). In wichtigeren neuen Gesetzen werden den Friedensrichtern auch bestimmte Geldbußen gedroht, wie in 14. Eliz. c. 5 eine Buße von 5 L. für Unterlassungen in Ausführung der Armengesetze (Lambard IV. c. 21).

Trotz der großen Schonung, die im 18. Jahrhundert mit der wachsenden Selbständigkeit des Friedensrichteramts und der regierenden

Klaſſe eintrat, iſt dieſe Auffaſſung principiell beibehalten, jedoch durch die Praxis der Reichsgerichte auf feſte Grundſätze zurückgeführt. Das leitende Princip iſt, daß ein Friedensrichter für materielle Unrichtigkeit ſeiner Entſcheidung nicht ſtrafbar iſt, ſo lange ſeine Intention eine reine war. Wo aber ein Mißgriff nicht aus Irrthum entſpringt, ſondern aus Parteiintereſſe, Rachſucht oder Uebermuth (private interest, resentment, oppression) tritt eine ſtrafrechtliche Verantwortung in mehrfacher Weiſe ein.

1. Eine Criminalanklage indictment iſt begründet wegen eines vorſätzlichen Amtsmißbrauchs aus corrupt, partial or malicious motives. Das Verfahren iſt das gewöhnliche: prosecution durch einen Privatmann im Namen des Königs, Prüfung der Anklage durch eine grand jury, Entſcheidung durch Richter und Jury (wobei die Feſtſtellung des boshaften Vorſatzes den Schwerpunkt des Schuldſpruchs bildet), und arbiträre Strafe in Geld oder Gefängniß. Beiſpielsweiſe gehört dahin die Verhaftung eines Unſchuldigen aus boshaftem Vorſatz, erweisliche Parteilichkeit bei Ertheilung von Gewerbeconceſſionen. Ein beſonderes Vergehen bildet die extortion, unrechtmäßige Erpreſſung von Vermögensvortheilen by colour of office. Die Vorprüfung der Anklage findet hier bei keiner Staatsanwaltſchaft oder Verwaltungsbehörde ſtatt, ſondern durch die einzelen Voruntersuchungsrichter (Friedensrichter) und durch die Anklagejury. Bei einer Anklage gegen einen Großwürdenträger tritt das verfaſſungsmäßige impeachment im Parlament ein, welches ebenfalls zu Amtsentſetzung, Geldbuße, Gefängniß nach der Schwere des Verbrechens führen kann.

2. Ein fiscaliſches Strafverfahren von Amtswegen criminal information tritt ebenſo ein, wenn auf Grund vorgelegter Beſcheinigungen (affidavits) ein Amtsmißbrauch aus einem corrupt, partial, oppressive motive erſichtlich wird. Beiſpiele aus der Praxis ſind: vorſätzliche Verhaftung einer Perſon wegen Nichtzahlung einer ungeſetzlichen Gebühr; Ausſpruch eines Strafurtheils ohne den Verurtheilten zu laden oder zu hören; Verweigerung einer Gewerbeconceſſion aus dem Motiv der Privatrache (2. Burr. 1317, 1716); Ertheilung einer Conceſſion aus corrupt motives (1. T. R. 692; 2. Str. 1210). In ſehr flagranten Fällen kann ein ſolches Verfahren ſogar gegen Acte der Friedensrichter in den Seſſionen eintreten wegen eines manifest act of oppression, or wilful abuse of power. 2. Barnard. 249, 250. R. v. Seton, 7. T. R. 374. In allen ſolchen Fällen muß jedoch die Gegenpartei mit „reinen Händen" vor Gericht erſcheinen, d. h. ſelbſt von dem gerechten Vorwurf ſchuldbarer

Veranlaſſung frei ſein. Auch Unterlaſſungen können dahin gehören, wenn ſie den Charakter einer gross and wilful negligence in Ausführung des Amts tragen, z. B. Unterlaſſung eines durch Geſetz poſitiv vorgeſchriebenen Acts in Fällen, wo das Geſetz keine Discretion läßt; Freilaſſung von Haft bei Anklagen auf eine capitale felony; grobe Nachläſſigkeit und feiges Benehmen bei Unterdrückung eines Aufruhrs (R. v. Pinney, 3. B. et Adol. 949). Ein ſpezielles Gebiet bilden die Cautionsbeſtellungen: wenn der Friedensrichter eine geſetzlich zuläſſige zurückweiſt, oder eine unverhältnißmäßig große fordert, oder eine ungenügende annimmt und dadurch das Verfahren illuſoriſch macht.

3. Eine ſummariſche Beſtrafung durch attachment, vergleichbar unſerem Syſtem der Ordnungsſtrafen, tritt hauptſächlich ein wegen directer Widerſetzlichkeit gegen einen poſitiven Befehl der Oberbehörde, z. B wenn nach bewilligtem Certiorari die Abgabe der Sache, nach bewilligtem Habeas Corpus die Auslieferung des Verhafteten verweigert wird, oder bei Ungehorſam gegen ein writ of prohibition, writ of error, supersedeas u. ſ. w. In der Praxis iſt es zuweilen auch angewandt gegen Friedensrichter die in eigner Sache verfahren.

4. Eine einfache Amtsentlaſſung bleibt endlich vorbehalten ſowohl wegen offenbarer Vergehen wie wegen Nachläſſigkeit eines Friedensrichters. Es ſteht der durch einen Act verletzten Partei auch frei bei dem Lord Kanzler auf eine ſolche Entlaſſung anzutragen. Sie kann entweder durch ein ſpezielles Reſcript des Lord Kanzlers erfolgen, oder ſtillſchweigend dadurch, daß eine neue Friedenscommiſſion ausgefertigt, und der Name des ungeeigneten Friedensrichters darin weggelaſſen wird. Aus natürlichen Rückſichten iſt dies letztere das gewöhnliche, und kommt mit möglichſter Vermeidung eines auffälligen Verfahrens noch heute zuweilen vor.

1) Für die ordentliche Strafklage, indictment wegen Amtsmißbrauchs, wird durch die Vorunterſuchung und durch die grand jury immer feſtgehalten die Grenze des injust, partial, oppressive, corrupt motive (einſchließlich der Furcht und Gunſt). Bloße Irrthümer und Uebereilungen bilden keinen Thatbeſtand eines ſtrafbaren Delikts; „denn diejenigen, welche Recht „verwalten, ſollen frei ſein in ihren Gedanken und unabhängig in ihrem „Urtheil." Eben deshalb iſt freilich auch der Beweis einer ſolchen Anklage ſchwierig, und im Ganzen gilt die Durchführung für ziemlich unpraktiſch. — Uebrigens ſind „weder Parteien, noch Zeugen, noch Anwalt, „noch Jury, noch Richter verantwortlich für bloße Worte, welche geſprochen „ſind im Amt" (Lord Mansfield). Für nicht zur Sache und zur Amtsführung gehörige Worte (extrajudicial language) iſt indeſſen auch ein Friedensrichter verantwortlich, Dickinson cap. II. § 2. a. E.

2) Fiskaliſches Strafverfahren ex officio. Der Antrag (motion) auf ein ſolches Verfahren muß in der Regel angebracht werden in der erſten Gerichtsperiode (term) nach Begehung des Akts, nach vorangehender ſchriftlicher Notiz an den Friedensrichter, mit Ausführung der Gründe, damit er noch innerhalb dieſer Zeit ſeine Einwendungen gegen die Anzeige erheben könne. Iſt der angefochtene Akt ein ſummariſches Strafurtheil, ſo muß es zuerſt durch Certiorari an das Reichsgericht gebracht werden, und der Antragſteller ein eidliches affidavit über ſeine Nichtſchuld darbringen, nebſt der eidlichen Verſicherung, daß er poſitiv von den corrupt motives des Friedensrichters überzeugt ſei. Sehr gewöhnlich verlangt der Gerichtshof, daß der Antragſteller zuvor auf ſeine Civilregreßklage verzichte. Wo ein Anklageverfahren durch indictment ſchon im Gange iſt, pflegt es der Attorney General durch eine nolle prosequi vorher niederzuſchlagen, ehe durch information verfahren wird. — Findet der Gerichtshof den Beamten ſchuldig, ſo ſoll er in der Regel perſönlich erſcheinen, um ſein Strafurtheil in Perſon zu empfangen (außer dem Falle, wo nur auf Geldſtrafen erkannt wird). Das Strafmaß in Geld und Gefängniß iſt arbiträr; in der älteren Praxis iſt auf Summen wie 1000 L. und darüber erkannt worden. Ebenſo iſt der Kaſtenpunkt discretionär. Soll der Beklagte leicht davon kommen, ſo wird zuweilen nur auf Verweis erkannt, und Erſatz ſämmtlicher Koſten an den Kläger. „Wie „groß auch die Unregelmäßigkeit ſein mag, wenn ſie nicht auf corrupte „oder perſönliche Beweggründe hinweiſt, oder aus überlegter Geſetzwidrigkeit „hervorgeht, wird ſie durch den Gerichtshof mit keiner Criminal-Information „verfolgt werden; denn die Frage bleibt immer, nicht ob der Akt bei voller „und reiflicher Prüfung dem ſtrengen Recht gemäß befunden wird, ſondern „aus welchem Beweggrunde er hervorging; ob aus einem dishonest, oppreſ„sive oder corrupt motive, unter welche Bezeichnung im Allgemeinen auch „Furcht und Gunſt eingeſchloſſen werden mögen, — oder nur aus Miß„verſtändniß oder Irrthum. Nur in dem erſteren Falle wird ein Friedens„richter Gegenſtand einer Beſtrafung. Denn eine Perſon als Verbrecher zu „beſtrafen, die in der unentgeltlichen Ausübung einer Function in Irrthum „oder Mißverſtändniß verfallen ſein mag, gehört ſich nur für den despotiſchen „Regierer eines geknechteten Volks, und widerſtrebt durchaus den Grundſätzen „engliſcher Rechtspflege.“ R. v. Borron, 3. B et Ald. 434.

3) Die Ordnungsſtrafe, attachment, kommt am häufigſten vor gegen Sheriffs, Bailiffs, Gefängniß- und Subalternbeamte des Gerichts, daher auch gegen die Anwälte niederer Klaſſe, wegen offenbaren Ungehorſams oder klar vorliegender Dienſtvergehen. Gegen Friedensrichter iſt es ſeltener geworden mit dem wachſenden Anſehen des Amts. In einfachen Fällen der Gehorſamsverweigerung genügt gewöhnlich ein Mandamus, welches allein eintreten kann, wo es an einem corrupt oder improper motive fehlt. Dem Recht nach aufgegeben iſt es indeſſen nicht; es ſteht auch den Aſſiſenrichtern gegen die Friedensrichter zu, nicht aber den Quartalſitzungen gegen ihre Collegen, quia inter pares non est potestas.

4) Die einfache Amtsentlaſſung iſt dem Recht nach bei den Ernennungen durch commission überall vorbehalten. Friedensrichter, die auf Grund einer königl. Charte (alſo namentlich in der älteren Stadtverfaſſung) ernannt ſind, können nur in regelmäßigem Strafverfahren wegen misconduct abgeſetzt

werden. Auch bei den Friedensrichtern durch commission ebenso wie bei den Lord Lieutenants ist eine Entlassung aus politischen Parteirücksichten in neuster Zeit nicht mehr vorgekommen. Doch wurden, wie früher bemerkt ist, noch 1780 zwei Lord Lieutenants wegen Opposition removirt; sodann einer 1819, und noch einer 1832.

§ 75.

Die civilrechtliche Verantwortlichkeit (Regreßpflicht) der Friedensrichter.

„Wo ein Friedensrichter einzeln oder in den Sessionen richterlich handelt, in Materien, in welchen er Jurisdiction (obrigkeitliche Amtsgewalt) hat und seine Jurisdiction nicht überschreitet, unterliegt er keiner Civilklage, wie irrthümlich auch seine Entscheidung sein mag; und selbst wenn er aus bösem Vorsatz formell richtig, materiell ungerecht handelt, unterliegt er einem Strafverfahren, keiner Civilklage."

„Wo aber ein Friedensrichter überhaupt keine Jurisdiction hat, oder seine Jurisdiction überschreitet, oder innerhalb seiner Jurisdiction die wesentlichen Formen so verletzt, daß sein Verfahren nichtig wird, oder wenn er einen Vollstreckungsbefehl aus einem Strafurtheil erläßt, welches nachher von einem höheren Gericht beseitigt wird: so wird sein Act als ein Verfahren coram non judice angesehen, und es tritt eine Civilklage auf Schadensersatz ein wegen der dadurch veranlaßten Freiheitsberaubung, Pfändung oder sonstiger Beschädigung, auch wenn er ohne bösen Vorsatz handelt."

Diese in der Gerichtspraxis oft ausgesprochenen, aus der Natur des obrigkeitlichen Amts abgeleiteten Grundsätze beschränken die Regreßpflicht des Friedensrichters auf ein ziemlich enges Gebiet. Beispiele dazu sind: ein Verhaftungsbefehl außer seinem Jurisdictionskreis; Eröffnung eines Haft- und Strafverfahrens ohne vorangegangene eidliche Information; nach einzelen Gerichtsurtheilen auch Fortsetzung einer Untersuchungshaft mit übermäßig langer Aussetzung des weiteren Verhörs, oder in der Absicht ein Geständniß zu erpressen. Die Civilklage ist dann eine action of trespass,*) beruhend auf dem Grundgedanken, daß ein Magistrat außerhalb der formellen Grenzen und Formen seiner Jurisdiction Privatmann ist, und darum verantwortlich wie jeder Private dem Privaten für rechtswidrige Eingriffe in den Kreis der persönlichen und Vermögensrechte eines Anderen.

Aber auch in den Fällen, in welchen die formelle Ueberschreitung einer Civilklage unterliegt, hat die Gesetzgebung dem Friedensrichter eine positive Protection zu Theil werden lassen durch eine Reihe

von beſchränkenden Maßregeln, deren letzter Grund in der nothwendigen Rückſicht auf den Charakter des friedensrichterlichen Ehrenamts liegt. „Verſchiedene Geſetze haben von Zeit zu Zeit eine ſo unendliche Man„nigfaltigkeit von Geſchäften auf die Friedensrichter gehäuft, — ſie „ſind der Art und von ſo großer Bedeutung für das Gemeinweſen, „daß das Land höchlich verpflichtet iſt jedem würdigen Magiſtrat, der „ohne Nebenabſichten ſich mit dieſem mühevollen Dienſt befaſſen will; „— und wenn daher ein wohlmeinender Friedensrichter einen unüber„legten Fehltritt in ſeiner Amtsführung begeht, erweiſen ihm die „Rechtshöfe eine große Milde und Nachſicht, und viele Geſetze ſind „erlaſſen, um ihn zu ſchützen in der rechtſchaffenen Ausübung ſeines Amts.“ Blackstone I. 354. Gemeinſame Vorausſetzung dieſer Schutzmaßregeln iſt aber die bona fides des Beamten, Irrthum, Mißverſtändniß, worüber als question of fact die jury entſcheidet. Nicht geſchützt werden ſollen dadurch Acte, die colore officii, nicht virtute officii vorgenommen ſind. Die einzelen Schutzmaßregeln ſind:**)

1. Alle Regreßklagen gehören zu den Lokalklagen, und haben ihren Gerichtsſtand nur in derjenigen Grafſchaft, in welcher der angegriffene Act vorgenommen wurde, 21. Jac. I. c. 12 § 2.

2. Bei allen Regreßklagen hat der Beklagte die vortheilhafteſte Weiſe der Vertheidigung, d. h. er kann ſich generell für nicht ſchuldig erklären (plead the general issue), und dabei alle Spezialumſtände die zur Entſchuldigung dienen, in ſeiner Beweisführung den Geſchwornen vorführen. Es gilt dieſe Maxime auch für Constables und andere Beamte bei allen Regreßklagen aus ihrer Amtsführung (action, bill, plaint, suit upon the case, trespass, battery, false imprisonment), ebenſo für die, welche in der Amtsausführung ihnen Hülfe geleiſtet. 7. Jac. I. c. 5; 21. Jac. I. c. 12.

3. Regreßklagen verjähren in 6 Monaten nach Begehung des Acts. 24. Geo. II. c. 44 § 8.

4. Dem Beamten muß wenigſtens einen Monat vor der Einleitung des Prozeſſes klar und deutlich durch eine ſchriftliche Anzeige der Grund der Klage eröffnet werden, und die Beweisführung des Klägers muß ſich jedenfalls auf die in dieſer Anführung beſtimmt angegebenen Gründe beſchränken. 24. Geo. II. c. 44 § 1. Die Unterlaſſung oder die nicht gehörige Inſinuation begründet Ungültigkeit der Klage. Auf der Rückſeite muß Name und Wohnort des klägeriſchen Anwalts ſo verzeichnet ſein, daß ihn der Beklagte aufzufinden vermag.

5. Nach Empfang der Anmeldung kann der beklagte Friedensrichter dem Kläger eine gütliche Entſchädigung anbieten. Weiſt

der Kläger dieſe zurück, ſo kann das Anerbieten als Einrede im Hauptverfahren geltend gemacht werden, und wenn die Jury die angebotene Summe billig und gerecht befindet, folgt eine Freiſprechung des Beklagten mit Koſtenerſatz. Auch noch im Lauf des Prozeſſes kann der Beklagte eine angemeſſene Geldſumme baar einzahlen, und auch dann noch denſelben Erfolg erreichen. 24. Geo. II. c. 44. Nach dem Geſetz ſoll die Einzahlung der Geldſumme vor der litis contestatio geſchehen (before joining issue); die Praxis ſetzt ſich indeſſen auch darüber hinweg, und geſtattet ſie jederzeit bis zum Schluß der Verhandlung.

6. Bei Regreßklagen wegen eines Acts, der auf Grund eines ſpäter kaſſirten Strafurtheils erlaſſen war, ſoll dem Kläger nur ein nomineller Schadenserſatz von 2 d. (2 engl. Pfennigen) und kein Koſtenerſatz zuerkannt werden, wenn nicht die Klage ausdrücklich anführt und der Kläger den Beweis führt, daß der Act aus böſem Vorſatz und ohne reasonable oder probable cause vorgenommen wurde, 43. Geo. III. c. 141, worüber nicht die jury, ſondern der Richter entſcheidet (West v. Baxendale, 19 C.-J. 149). Ueberhaupt ſoll gar kein Schadenserſatz zuerkannt werden, wenn ſich ergiebt, daß der Verurtheilte wirklich ſchuldig war, und keine ſchwerere als die durch das Geſetz vorgeſchriebene Strafe erduldet hat.

Neuerdings iſt endlich der ganze Punkt der Regreßklagen in einem Geſetz conſolidirt, 11. et 12. Vict. c. 44. (An Act to protect Justices of the Peace from vexatious actions for acts done by them in execution of their office 14. Aug. 1848), und dabei iſt die Unverantwortlichkeit der Friedensrichter in mehren Fällen ausgeſprochen.***)

*) Das Syſtem der Civilklagen aber des Regreſſes iſt hienach eng begrenzt. Von keiner Civilklage iſt z. B. die Rede wenn der Friedensrichter auf Grund einer eidlichen Information formell richtig verfährt, mag ſich auch die Ausſage ſpäter als unrichtig ergeben. Umgekehrt paſſirt freilich auch ein Rechtsirrthum, ſobald ein materieller Grund zu einem Verfahren vorliegt, z. B. wenn er einen Haftbefehl wegen felony erläßt, wa ein genügender Grund zur Verhaftung wegen misdemeanour war. — In ſeltenen Fällen kann eine actio in factum ex delicto (action on the case) auf Schadenserſatz eintreten, auch wenn er innerhalb ſeiner Jurisdiction handelt ahne probabilis causa für ſein Verfahren. Der Kläger muß dann aber nicht blaß ſeine Unſchuld darthun, ſondern auch den Mangel der probable cause als Klaggrund geltend machen, und der Jury genügend darthun, daß dieſer Mangel der probable cause in der Sache, wie ſie dem Friedensrichter vorlag, offenbar war, Dickinson Qu. Sessions c. II. § 2. Die Civilklage wird hier wie eine actio Legis Aquiliae auf einen criminellen Hintergrund baſirt.

Eine Anwendung der action of trespass iſt die ſogenannte action of

false imprisonment. Schon im Mittelalter hatten die unbegrenzten Verhaftungsbefugniſſe der königlichen Beamten verſchiedene Schutzmittel dagegen herbeigeführt (ein writ of mainprice, odio et atia, homine replegiando, habeas corpus). Die Gerichtspraxis bildete dafür zwei Civilklagen: eine action of trespass gegen den, von dem der unrechtmäßige Akt der Verhaftung unmittelbar ausgeht; eine action on the case (in factum) gegen den, der durch falſche Information einen Andern zur Verhaftung veranlaßt. Das Prinzip indeſſen iſt auch hier, daß die Klage gegen den Beamten nur wegen formeller Competenzüberſchreitung eintritt, z. B. gegen den Sheriff oder Bailiff, der außer ſeiner Grafſchaft oder nach Niederlegung ſeines Amts verhaftet; oder auf Grund des Haftbefehls eines Friedensrichters, deſſen commission widerrufen iſt; oder gegen einen Gefängnißbeamten, der den Verhafteten über die angewieſene Zeit hinaus feſthält; oder wegen einer grauſamen Behandlung im Gefängniß, die über die Grenzen einer geſetzlichen Behandlung eines Gefangenen hinausgeht. Keine Klage dagegen gegen den Beamten, der auf Grund eines formell richtigen Haftbefehls handelt, auch wenn z. B. der Verhaftete geſetzlich haftfrei wäre. Anders iſt es wieder, wo der Haftbefehl völlig außerhalb der Grenzen der Jurisdiction erlaſſen, das Verfahren alſo coram non judice iſt, in welchem Falle auch der Unterbeamte verantwortlich bleibt, z. B. ein Haftbefehl wegen einfacher Injurien (slander), wegen deren gar keine Klage ſtatt findet. Bei dieſer formellen Geſtaltung der Sache kommt die action of false imprisonment hauptſächlich nur gegen Privatperſonen zur Anwendung, gewöhnlich zugleich mit einer Klage wegen assault und battery.

**) Die Protection der Friedensrichter gegen Civilklagen wird in dem Hauptgeſetz 24. Geo. II. c. 44 eingeleitet mit folgenden Worten: „Sintemal die Friedensrichter entmuthigt werden in der Ausübung ihres Amts durch vexatoriſche Klagen wegen kleiner und unwillkürlicher Irrthümer in ihren Proceduren: und ſintemal es nothwendig iſt (ſo weit es vereinbar mit der Gerechtigkeit und mit der Sicherheit und Freiheit der Unterthanen, über welche ſich ihre Amtsgewalt erſtreckt), ſie ſicher zu ſtellen in der Ausführung ihres Ehren- und Vertrauensamts: Und ſintemal es auch nothwendig iſt die Unterthanen zu ſchützen gegen allen vorſätzlichen und bedrückenden Mißbrauch der verſchiedenen Geſetze und Statuten, deren Ausführung den Friedensrichtern anvertraut iſt; wird hiermit verordnet ꝛc.“

Was den Nebenpunkt der Koſten betrifft, ſo ſollen nach 24. Geo. II. c. 44. § 7. dem Kläger doppelte Koſten zuerkannt werden, wenn der Richter atteſtirt, daß der angegriffene Akt des Friedensrichters aus böswilligem Vorſatz hervorging (modificirt durch 5. et 6. Vict. c. 97. §§ 1. 2).

***) Das neue Geſetz, die Protection Act. 11. et 12. Vict. c. 44, iſt die dritte der Sir John Jervis' Acts zur Conſolidirung der friedensrichterlichen Praxis. Sie enthält meiſtens nur Formulirung ſchon beſtehender Praxis, und iſt ohne ſolche beinahe unverſtändlich. Klagen wegen begangener Akte innerhalb der Jurisdiction müſſen als actio in factum ex delicto, (action on the case as for a tort) formulirt werden; die Klageſchrift muß ausdrücklich angeben, daß der Act maliciously und ohne reasonable und probable cause vorgenommen wurde; im Fall des unvollſtändigen Beweiſes darüber folgt Freiſprechung (§ 1.). — In Fällen eines Akts ohne Jurisdiction

oder mit formaler Ueberschreitung der Jurisdiction bleibt die bisherige Regreßklage stehen auch ohne Klaggrund aus boshaftem Vorsatz; sie kann aber aus einer conviction oder order erst angestellt werden, wenn solche durch das Obergericht kassirt ist (§ 2). — Wenn nachdem ein Friedensrichter das formell fehlerhafte Strafurtheil oder die order erlassen hat, ein zweiter daraus bona fide den Vollstreckungsbefehl erläßt, so soll die Regreßklage gegen den ersteren gehen (§ 3). — Keine Regreßklage gegen einen Steuerexekutionsbefehl, wegen Irregularität der Armensteuer-Ausschreibung; keine Regreßklage aus Akten, bei denen das Gesetz dem Friedensrichter ausdrücklich discretionäre Gewalt giebt (§ 4.). — Trägt ein Friedensrichter Bedenken, einen zweifelhaften Akt aus Furcht vor einem Regreß vorzunehmen, so kann sich der Antragsteller mit schriftlichen Bescheinigungen an die Queen's Bench wenden, und diese durch Resolut in der Weise eines mandatum cum clausula den Akt anordnen; wodurch der ausführende Friedensrichter regreßfrei wird (§ 5.). Keine Regreßklage wegen Vollstreckung einer mangelhaften conviction oder order, die in der höheren Instanz materiell bestätigt wird (§ 6.). — Verjährung der Regreßklage in 6 Monaten (§ 8.). — Anmeldung der Klage einen Monat vorher (§ 9.). — Gerichtsstand und Vertheidigung durch general issue (§ 10.). — Gütliches Anerbieten des Schadenersatzes und Verfahren dabei (§ 11.). — Schadenersatz auf 2 d. in gewissen Fällen (§ 13) — Kostenpunkt (§ 14.). — Theilweise Aufhebung der älteren Gesetze (§ 17.).

Von unverkennbarem Einfluß auf die Behandlung der ganzen Frage der Verantwortlichkeit ist die veränderte Stellung der Friedensrichter gewesen. Man dachte ihr Amt sich früher nach unten hin als ein reines Richteramt. Die Friedenscommission überläßt „wenig oder nichts der Discretion der Friedensrichter, sondern bindet sie fest mit den Ketten der Gesetze, Gewohnheiten, Ordonnanzen und Statuten", (Lambard I. cap. 11). Dalton in seiner Vorrede datirt die discretionären Gewalten erst seit der Zeit der Tudors, und macht noch den Versuch, die Fälle, wo sie nach „Discretion" verfahren, vollständig zusammen zu stellen (cap. 6.). Im weiteren Verlauf sind aber die discretionären (administrativen) Gewalten so unabsehbar gewachsen, daß die Obergerichte nicht nur durch die Stellung des Ehrenamts, sondern auch durch die Natur so vieler Geschäfte zu einer milden Praxis genöthigt wurden. Bei Richtern, die täglich öffentliches und Privatrecht handhaben, findet sich dann der praktische Takt ein, der weder das öffentliche dem Privatrecht, noch das individuelle Recht den „höheren Rücksichten" (den Anschauungen des Polizei-Dezernenten) opfert.

§ 76.

Die verfassungsmäßige Stellung der Constables.

Wie bei den Friedensrichtern so ist auch bei den unteren exekutiven Polizeibeamten zu unterscheiden: ihr obrigkeitliches Recht, ihre straf- und civilrechtliche Verantwortlichkeit, ihr Verhältniß zu den Oberbeamten, namentlich zu den Friedensrichtern.

1. Ihr obrigkeitliches Recht*) besteht in verstärktem Rechtsschutz gegen Gewalt, welche ihnen in Ausübung des Amts zugefügt

wird. Schon nach gemeinem Recht kann der Constable Perſonen, die ihn in Ausübung ſeines Amts mit Wort oder That beleidigen, angreifen oder ſich ihm widerſetzen, (insulting, assaulting, opposing), in Haft nehmen 1 Co. Rep. 238. Assault gegen einen Constable durch einen wegen felony zu Verhaftenden iſt durch 1 et 2 Geo. IV. c. 88. mit Transportation auf ſieben Jahre bedroht. Nach 9 Geo IV. c. 31. § 25. wird jede perſönliche Gewalt (assault) gegen einen Beamten in Ausübung ſeiner Amtspflicht und jede Beihülfe zum Zweck des Widerſtands oder zur Verhinderung der Verhaftung als misdemeanour mit Gefängniß bis zu 2 Jahren gebüßt, und nach Ermeſſen des Gerichts mit Zwangscaution für Erhaltung des Friedens. Vorſätzliches Schießen oder Verſuch dazu, Stechen, Schneiden oder Verwunden einer Perſon in der Abſicht des Widerſtands oder der Verhinderung der geſetzmäßigen Ergreifung oder Feſthaltung iſt nach 1. Viet. c. 85. § 4. felony, ſtrafbar mit Transportation auf Lebenszeit oder auf mindeſtens 15 Jahr, oder Gefängniß bis 3 Jahr. Nochmals ergänzend droht das st. 14. et 15. Viet. c. 19. drei Jahr Gefängniß wegen thätlicher Widerſetzlichkeit gegen die Verhaftung von Verbrechern bei Nachtzeit. Die vorſätzliche Weigerung der Hülfeleiſtung, wenn ein Friedensbeamter ſolche von einer Privatperſon verlangt, iſt nach gemeinem Recht als misdemeanour mit arbiträrer Strafe bedroht. Körperverletzungen, die ein Constable oder eine ihm aſſiſtirende Perſon in Ausübung der Amtspflicht zufügen, ſind ſtraflos 2. Hale P. C. 97; umgekehrt hat der Constable wegen körperlicher Beſchädigung in Ausübung ſeines Amts eine Civilentſchädigungsklage action of trespass. Bei den beſoldeten Constables als bloßen Polizeidienern hat die neuere Geſetzgebung die Strafen der einfachen Widerſetzlichkeit milder normirt, auf Geldbußen bis 20 L. bei den Conſtablern des hauptſtädtiſchen Polizeibezirks, und in ſpäteren Geſetzen nur bis 5 L. event. 1 Monat Gefängniß.

2. Die ſtrafrechtliche Verantwortlichkeit**) der Constables erſtreckt ſich analog wie die der Friedensrichter auf jeden Amtsmißbrauch aus corrupt, oppressive motives im Wege der gewöhnlichen Criminalklage. Sie kommt indeſſen dem Publikum gegenüber nicht zur Ausführung, wo der Constable auf Befehl des Obern handelt, deſſen Verantwortlichkeit ihn ſchützt ſo weit die Jurisdiction des Obern reicht.

So weit der Constable als Friedensbeamter aus eigenem Recht handelt, ſind freilich ſeine Haftbefugniſſe nach den obigen Grundſätzen (§ 34.) zu beurtheilen. So weit er aber als Polizeidiener den

warrant eines Friedensrichters ausführt, deckt ihn die Verantwortlichkeit des Friedensrichters, und er iſt nicht ſchuldig die materielle Richtigkeit des Befehls ſeines Oberen zu prüfen.

Deſto häufiger iſt die Straffälligkeit des Constable wegen *Verſäumung ſeiner Pflicht*, die ſchon nach gemeinem Recht als misdemeanour mit arbiträren Strafen gebüßt wird, insbeſondere dann, wenn ſie als eine Hinderung der öffentlichen Rechtspflege auftritt. Vorſätzliches Entweichenlaſſen eines felon iſt ſogar ſelbſt felony, Hale P. C. 596. Eine beſonders wichtige Gruppe von Straffällen bildet natürlich der Ungehorſam gegen die *friedensrichterlichen* Befehle. Schon nach gemeinem Recht iſt der Ungehorſam der High Constables und Petty Constables gegen „geſetzmäßige Befehle der Seſſionen oder der einzelen Friedensrichter" ein misdemeanour mit arbiträrer Strafe im ordentlichen Prozeß. Ein Ungehorſam in Ausführung eines warrant oder in Berichterſtattung darauf, oder in dem ſonſtigen currenten Verfahren wurde ſchon nach älterer Praxis mit Polizeibuße (fine) belegt, Ungehorſam gegen die Anordnungen der Sessions als contempt ſummariſch beſtraft. Viele Spezialgeſetze enthalten dann wieder Spezialſtrafen für einzele Fälle des Ungehorſams. In den meiſten neueren Geſetzen ſind, wo dem Constable neue Amtspflichten auferlegt werden, auch kleine Geld- und Gefängnißſtrafen im Fall der Säumniß ſummariſch angedroht. Allgemein ergänzend tritt endlich hinzu das st. 58. Geo. III. c. 55, wonach je 2 Friedensrichter in einer kleinen Sitzung auf eine eidliche Zeugenausſage jeden Constable oder Kirchſpielsbeamten in eine Ordnungsſtrafe (fine) bis 40 sh. nehmen können, wegen jeder Verſäumniß der Pflicht und wegen eines jeden Ungehorſams gegen einen warrant oder eine order eines jeden Friedensrichters.

3. *Eine civilrechtliche Verantwortlichkeit der Constables* würde nach Analogie der Friedensrichter nur eintreten können bei formeller Ueberſchreitung der Competenz. So weit nun aber ein Constable in Ausführung eines friedensrichterlichen warrant handelt, hat er denſelben Anſpruch auf Protection wie der Friedensrichter rückſichtlich des Gerichtsſtandes der Regreßklage, der Verjährung, der vorgängigen Klaganmeldung, der Erleichterung der Vertheidigung. Das st. 24. Geo. II. c. 44. § 6. fügt noch die ſpezielle Beſtimmung hinzu, daß keine Klage gegen einen Constable oder ſeinen Aſſiſtenten angebracht werden darf wegen irgend einer Amtshandlung in Ausführung eines friedensrichterlichen warrant, wenn nicht zuvor eine ſchriftliche Aufforderung an ihn erlaſſen iſt auf Vorlegung und

Geſtattung einer Abſchrift von dem friedensrichterlichen Befehl, und dieſer Aufforderung binnen 6 Tagen nicht Folge geleiſtet wird. Iſt dies geſchehen und die Klage wird dennoch gegen den Constable allein angebracht, ohne den Friedensrichter der den warrant erließ mit unter Klage zu ſtellen, ſo ſoll die Jury auf Freiſprechung des Constable erkennen trotz eines Mangels in der Jurisdiction des Friedensrichters. Und auch dann, wenn die Klage gemeinſchaftlich gegen den Friedensrichter und Constable angebracht wird, ſoll auf geführten Beweis von dem Daſein des warrant die Jury den Constable freiſprechen und nur den Friedensrichter wegen Mangels der Jurisdiction zu Schadenserſatz und Koſten verurtheilen. Auch die Protection Act, 11. et 12. Vict. c. 44, hat darin nichts geändert.

*) Die Beſtrafung der Widerſetzlichkeiten beruht auf einer verſtändigen Unterſcheidung der gewöhnlichen von den grundſätzlich bedeutenden Fällen. Auch verſteht es ſich, daß man bei Unterſuchungen wegen Widerſetzlichkeit ſich nicht mit der Verſicherung auf Amtseid eines Polizeidieners (!) begnügt, — was zahlloſe falſche Angaben veranlaßt, — ſondern daß man ordentliche Eide und Beweiſe verlangt. Die milde ſummariſche Beſtrafung hat ſich in der Praxis durchaus bewährt. Die harten Strafen wegen Widerſetzlichkeit in den gewöhnlichen Fällen eines Conflikts der Polizeigewalt mit dem Publikum ſind nicht nothwendig zur Aufrechterhaltung der obrigkeitlichen Würde, wohl aber trugen ſie dazu bei, das Polizeidienerthum zur unmäßlichen Ueberhebung zu verleiten und verhaßt zu machen. Das ordentliche Criminalverfahren mit den ſchwereren Strafen bleibt alternativ daneben vorbehalten; die kluge engliſche Polizeipraxis macht aber ſehr ſelten davon Gebrauch. Uebrigens verſteht ſich, daß die Verhaftungs- und alle ſonſtigen Befugniſſe der Polizei dieſelben ſind auch gegen Militärperſonen in Uniform.

**) Die Anklagen wegen Amtsüberſchreitung der Constables ſind im Ganzen nicht häufig. Ziemlich zahlreich ſind indeſſen die Conflikte mit dem Publikum in der großſtädtiſchen Polizeiverwaltung, und hier hat die hauptſtädtiſche Polizeiordnung die zweckmäßige und bewährte Anordnung getroffen, den Constable derſelben ſummariſchen Jurisdiction und Strafe zu unterwerfen wegen Ueberſchreitung ſeiner Amtsbefugniſſe, wie das Publikum wegen gewöhnlicher Fälle der Widerſetzlichkeit. Findet ſich alſo bei dem ſummariſchen Strafverfahren der Polizeirichter irgend eine Schuld oder Ueberſchreitung auf Seiten des unteren Polizeibeamten, ſo wechſelt derſelbe ſofort den Platz mit dem Angeſchuldigten, und wird als Angeklagter in daſſelbe Maß der Geldbuße bis 5 L. oder Gefängniß bis zu 1 Monat genommen 2. et 3. Vict. c. 44. Das Anſehen der Polizeiobrigkeit wird dadurch beſſer erhalten und geſtärkt, als durch die bornirte Maxime, daß der Polizeibeamte nie offenſibel im Unrecht ſein dürfe.

Fünftes Capitel.

Die Städte-Verfassung.

§ 77—79.

Geschichtlicher Rückblick.

Die Stadtverfassung schließt sich am nächsten an die Darstellung des Kapitel III. und IV. an, weil sie zunächst eine Modification der Gerichts- und Polizei-Verfassung darstellt, nicht aber wie die deutsche ein in sich vollständiges Communalwesen.

Die englische Stadtverfassung ist stets eine halbe Stadtverfassung gewesen und geblieben. Die kostbarsten und mühevollsten Functionen, das Armenwesen, Pflasterung, Beleuchtung, Gesundheits- und Bau-Polizei sind mit dem Kirchspiel verbunden, welches seit der Periode der Tudors sich zu einem selbständigen Ortsgemeindeleben entwickelt hat. Für diese Zwecke bildet also jedes städtische Kirchspiel einen selbständigen Gemeindeverband, ohne Verbindung mit der Stadtcorporation, welche vielmehr überwiegend solche öffentliche Functionen übt, die parallel der Grafschaftsverwaltung gehen, also den Charakter von Kreisgeschäften haben.

Die außerordentlich schwierigen und vielfach streitigen Verhältnisse der englischen Stadtverfassung machen es indessen rathsam die Hauptmomente ihrer Geschichte hier gedrängt zu wiederholen.

I. Die erste Periode, die normannische Zeit[1]) hat die allmälige Aussonderung einer erheblichen Zahl von Städten aus der Verwaltung der Grafschaft herbeigeführt, welche auf zweierlei königlichen Verleihungen beruht.

1. Es wird erheblicheren Ortſchaften geſtattet die dem König zu leiſtenden Gefälle und Schatzungen, tallagia, in Selbſtpacht, firma burgi, fee farm, zu übernehmen. Während bis dahin die königlichen Renten aus ſolchen Orten entweder vom Vicecomes, oder von einem Spezialpächter Fermor, oder von einem beſonderen Provost erhoben waren, wird es den „Männern der Stadt" erlaubt die bisher von dem königlichen Rentmeiſter erhobenen Gefälle in einer Summe an das Schatzamt abzuführen. Man präſentirt dann dem Exchequer eine geeignete Perſon, die zum Stadtvogt, reeve, bailiff, provost, mayor, ernannt, die Verantwortlichkeit für Zahlung der Pachtſumme mit Bürgen übernimmt, und welche wieder von den Einzelen Gebühren und Gefälle einzieht. Dieſer Stadtvogt ſteht unter ſtrenger Rechnungspflicht und Verantwortlichkeit gegen das Schatzamt wie alle normanniſchen Vögte. Längere Zeit hindurch blieb ein ſolches Verhältniß prekär, inſofern bei den Pachtgeboten zuweilen auch wieder ein normanniſcher Herr Meiſtbietender blieb. Die Selbſtpachtung war indeſſen für beide Theile ein ſo angemeſſenes Verhältniß, daß ſie in der Praxis des Schatzamts immer mehr die Regel und durch charters zu einem Rechtsanſpruch wurde.

2. Dieſelben Ortſchaften bilden in der Regel für die Gerichts- und Polizeiverwaltung einen eigenen court leet. Abgeſehen von einigen Ortſchaften, die ſchon frühzeitig das Privilegium beſonderer Civilgerichte oder eines beſonderen Gerichtsvogts erhalten hatten, ſtrebten die Ortſchaften, die ſich durch feefarm ſelbſtändiger gemacht, allgemein dahin, wenigſtens für die niedere Strafjuſtiz und Polizei, ſowie ſie im turnus vicecomitis verwaltet wurde, ein Gericht für ſich zu bilden. Es geſchah dies theils wegen des natürlichen Bedürfniſſes einer dichter wohnenden Bevölkerung zu einem eigenen Polizeigericht, theils auch um von der läſtigen Gerichtsfolge bei dem turnus vicecomitis befreit zu werden. Auch dieſe Verleihungen erfolgen durch königliche Charten gegen hohe Gebühr, beſonders zahlreich ſeit König Johann. Der wachſende Wohlſtand der Städte ſetzt ſie in Stand, durch bedeutende Geldzahlungen für Erneuerung und Beſtätigung der Charten öfter auch noch weiter gehende beſondere Rechte (franchises) zu erlangen. Die damalige Geſtalt des Rügeverfahrens giebt aber den ſtädtiſchen courts leet eine ſehr lebendige Geſtalt, um ſo mehr als ſeit dem Statut Marlebridge 1267 die allgemeine Pflicht der Grafſchafts-Einſaſſen zum Erſcheinen vor dem Sheriffstourn verfiel.

Das Zuſammentreffen und Zuſammenwachſen dieſer beiden Ele-

mente bildet nun einen ſtädtiſchen Communalverband, borough. Die Männer der Stadt, welche periodiſch zum court leet zuſammen kommen mußten, vereinigten ſich nun auch leichter zur Uebernahme der ſtädtiſchen Schatzungen in Selbſtpacht und umgekehrt. Dies ökonomiſche Element war es namentlich, an welches ein Wahlrecht ſich anknüpfte. Der von der Bürgerſchaft bezeichnete bailiff oder mayor wurde nun dem König oder ſeinen Beamten präſentirt, und durch die Stellung des Exchequer wurde die Annahme, Beſtätigung und Beeidigung der ſtädtiſchen Bürgermeiſter ein regelmäßiges Geſchäft des Treasurer und der Barons of Exchequer. Der Geſchäftskreis dieſer Municipalverwaltung war die Erhebung der Lokalſteuern, die Verwaltung oder Verpachtung des ſtädtiſchen Eigenthums, die Ernennung von Unterbeamten für dieſe Verwaltung: wobei die Bürgerverſammlung in analoger Weiſe Theil nahm, wie ſie im court leet als Gerichtsmänner an der Rechtspflege herkömmlich betheiligt war. Da nach dem germaniſchen Princip die communalen Rechte aus den communalen Pflichten folgen, ſo verſtand es ſich, daß active Theilnehmer der Stadtcommune diejenigen ſind, welche an der Zahlung der ſtädtiſchen Gefälle (scot) und an dem Gerichts- und Polizeidienſt des Stadtgerichts (lot) Theil nehmen. In der ländlichen Gemeindeverfaſſung ſetzt die eigene Wirthſchaft ein freies oder halbfreies Grundeigenthum voraus. Im ſtädtiſchen Leben waren ſchon frühzeitig auch Hausſtände auf der Grundlage von Gewerbe und Handel entſtanden, denen man eine Gleichſtellung in dieſen Kreiſen ſchon deshalb nicht verſagen konnte, weil man ihrer bei den ſtädtiſchen Laſten nicht entbehren konnte. Es ſind danach vier Merkmale, auf denen das mittelalterliche Bürgerthum beruht:

1) Liberi homines, freemen, — perſönliche Freiheit. Nicht zur Bürgerſchaft gehören alſo unfreie Bauern, villani als ſolche, und Perſonen, die an ihrer Ehre unvollkommen ſind.

2) Resiants, d. h. der ſtädtiſche Bürger muß mit eigenem Hausſtand dauernd angeſeſſen ſein, ſei er übrigens Eigenthümer oder Miether. Ausgeſchloſſen werden dadurch bloße Tagelohnarbeiter, Einlieger, Gäſte, Fremde. Die ſpäteren Titel zum ſtädtiſchen Bürgerrecht durch Geburt (birth), Gewerbebetrieb (apprenticeship) und Heirath (marriage) ſind nur die normalen Weiſen zur Begründung eines eigenen Hausſtandes.

3) Paying scot, d. h. der Bürger muß zu den ſtädtiſchen Abgaben und Laſten beitragen; ausgeſchloſſen bleiben daher Arme.

4) Bearing lot, d. h. nur ſolche, die an der ſtädtiſchen Ge-

richtspflicht (suit), ſtädtiſchen Aemtern und Dienſten Theil nehmen; nicht active Bürger ſind alſo Minderjährige, Frauen, Geiſteskranke und Geiſtliche.

Die Prüfung der erforderlichen Eigenſchaften ſtand der Gemeindeverſammlung zu, wie ſie ſich periodiſch zum court leet verſammelte. Das formelle Merkmal des recipirten Bürgers iſt daher: to be sworn and enrolled at the court leet.

Außer den ſchon im Domesdaybook (als Spezialpachtungen) hervorgehobenen etwa 80 boroughs tauchen nun im Laufe der normanniſchen Zeit auch neue auf, die nach den obigen Grundſätzen ſelbſtändig geworden. Sie ſind zuſammengeſtellt bei Merewether III. p. 2274—2276 mit Angabe des Jahres ihrer erſten Erwähnung, und zwar bis zum Schluß des Mittelalters: unter Heinrich I. 4, unter Stephan 1, unter Heinrich II. 3, unter Johann 23, unter Ric. I. 8, unter Heinrich III. 24, unter Edw. I. 54, Edw. II. 16, Edw. III. 28, Heinrich IV. 3, Heinrich VI. 4, Edw. IV. 2. (Zu ſpäterer Zeit ſind noch hinzugekommen: unter Edw. VI. 3, unter Mary 6, unter Eliſabeth 13, unter Jacob I. 3, unter Carl I. 1.)

II. Zu der zweiten reichsſtändiſchen Periode ſeit Eduard I. beginnt die Sitte periodiſch Abgeordnete der Grafſchaften und einzeler Boroughs einzuberufen, um den endloſen Reclamationen und Streitigkeiten über die Einſchätzung zu den Tallagia und Hülfsgeldern durch gütliche Berathung ein Ende zu machen. Es lag dabei nahe, daß man diejenigen Boroughs einberief, die als Steuerkörper für das Schatzamt eine gewiſſe ſelbſtändige Bedeutung hatten; Anfangs in geringerer Zahl, im 26. Regierungsjahr Eduard I. ſchon in einer planmäßigeren Geſtalt, und zwar aus Devonshire 7 boroughs, aus Somerset und Yorkshire je 6, aus Sussex und Wiltshire je 5, aus Cornwall und Surrey je 4, aus Dorset, Hampshire, Norfolk, Suffolk je 3, aus Hereford, Kent, Lancashire, Lincoln, Salop, Warwich, Worcester je 2, aus 13 Grafſchaften je 1 Borough (namentlich aufgezählt bei Merewether und Stephen III. p. 2277). Unter Eduard I. ſind ſpäter noch 32 Boroughs neu berufen; 24 unter Eduard II.; 33 unter Eduard III.; 5 unter Henry VI.; 2 unter Eduard IV., worunter jedoch viele ihr Recht wieder aufgaben und in Vergeſſenheit kommen ließen. Später ſind unter den Tudors noch 64, unter den Stuarts noch 11 hinzugekommen.

So wichtig dieſe neue Stellung für die politiſche Geltung der Städte wurde, ſo hat ſie doch zunächſt die äußere Geſtaltung des Stadtrechts nicht geändert. Charten, Parliament Rolls, Parlia-

Digitized by Google

ment Writs ergeben unverkennbar noch immer, daß das ſtädtiſche Recht in den obigen 3 Punkten beſteht, und daß es für die Boroughs im Weſentlichen gleichartig iſt. Seit Johann ſind die ſtädtiſchen Charten ſehr zahl- und umfangreich geworden; zugleich entſteht ein Regiſter derſelben durch den Magnus Rotulus Chartarum (bis zu Ende des Mittelalters gedruckt in dem Calendarium Rotulorum Chartarum 1803. Record Commission). Der innere Charakter der öffentlichen Pflichten, auf denen die normanniſche Stadtverfaſſung beruht, wandelt ſich aber in dieſer Zeit völlig um, und übt damit eine ſtillſchweigende, aber ſehr bedeutungsvolle Rückwirkung auf den Charakter und die Zuſammenſetzung der Bürgerſchaft.

1. Die Stadtverfaſſung beruht noch auf der *Selbſtpacht der königlichen Gefälle*, firma burgi. Dies ökonomiſche Verhältniß wird aber bei den im Parlament vertretenen boroughs bald überwogen durch das neue politiſche Recht, nach welchem der König mit Grafſchaften und Städten in eine förmliche Berathung über ſeine außerordentliche Revenüe tritt. Die Anfangs noch ſtattfindenden Berathungen der Bürgerſchaft über die Geldaufbringungen und die den Abgeordneten der communitas mitgegebenen Inſtructionen verlieren ihren Inhalt, jemehr die wiederkehrenden Geldbewilligungen einen gleichmäßigen Charakter annehmen. Seit Eduard III. haben Grafſchaften und Städte die dem König zu bewilligenden Subſidien unmittelbar nach einem feſten Maßſtab übernommen. Nachdem die Beitragsquoten der einzelen Communen fixirt waren, mußte die Dringlichkeit der Veranlaſſung zu den vom König geforderten Auflagen im letzten Reſultat einer Erwägung der Abgeordneten *im Parlament* überlaſſen bleiben. Der Auftrag der Abgeordneten geht damit unmerklich in ein allgemeines Vertrauensmandat über. Auch bei der Umlegung der Steuern im Bereich der einzelen Stadt war nach Entwickelung des Communalſteuerſyſtems (oben S. 188—194) der Maßſtab ein feſtſtehender, bei welchem das Hauptgeſchäft in die Einſchätzungs-Commiſſion fiel.

2. Die Städte bilden noch immer einen *court leet oder ſonſt geſonderten Gerichtsbezirk*. Die Gerichtsverfaſſung ſelbſt aber ändert ſich in dieſer Periode. Die fortſchreitende Einheit der Rechtsbildung concentrirt die Rechtſprechung in rechtsgebildeten königlichen Richtern, und ſetzt den Antheil der Gemeinde zum Dienſt der Jury für die question of fact herab. Die localen Civilgerichte werden dadurch am ſtärkſten ergriffen und zerſetzt. Aber auch die Straf- und Polizeigerichtsbarkeit folgt allmälig einem neuen Gange,

besonders seit der Einsetzung der Friedensrichter unter Eduard III. Verhältnißmäßig lange erhalten sich zwar daneben gerade die städtischen Courts leet wegen lokaler Polizeibedürfnisse. Indessen gehen auch sie dem Verfalle entgegen. Die kleineren Leute entwöhnen sich damit des regelmäßigen Gerichtsdienstes, da zu dem Geschwornendienst eine kleinere Zahl herangezogen wurde. Die Geschwornenlisten schmolzen um so mehr zusammen, als regelmäßig ein bloßer Unterbeamter die jury einberief. Am meisten aber treten hervor die höheren Stände, welche die neuen Stellen der Polizeiherren als Ehrenämter zu verwalten anfangen, und dadurch eine angesehene einflußreiche Stellung gewinnen. Die neueren Stadtcharten gehen daher schon häufig seit Ric. II. auf eine abgesonderte Friedenscommission, oft mit der non-intromittant-Klausel; die städtischen Quartalsitzungen werden zu einem ordentlichen Strafgericht; eine kleinere Zahl von Städten sondert sich sogar vollständig von der Grafschaft ab, als Counties Corporate.

Die periodischen Versammlungen der Bürgerschaft verloren damit ihre praktisch wichtigen Geschäfte. Die laufenden Geschäfte der Polizei-Verwaltung gingen immer mehr auf die Friedensrichter über, sowohl da, wo die Friedensrichter der Grafschaft thätig waren, wie da wo der Stadt eine eigene Friedens-Commission verliehen war. Die Theilnahme am städtischen Gemeinwesen beschränke sich damit von selbst auf einen engen Kreis von Personen. Die noch fortdauernden Geschäfte des verfallenden court leet ließen sich bequem in einem engeren Ausschuß besorgen, der leicht in eine stehende leet jury überging. Diese leet juries oder sonstige Verwaltungsausschüsse, town councils, besorgten auch die städtische Vermögensverwaltung. Daneben konnte noch eine Einschätzungs-Commission bestehen oder auch damit zusammenfallen. Für die Seite der Steuern repräsentirt der höher Besteuerte die kleinen Steuerzahler; für die persönliche Seite des Gemeinwesens verdrängen die thätigen Elemente die unthätigen. Alle politisch wichtigeren Geschäfte werden aber durch das Friedensrichterpersonal und durch die Abgeordneten im Parlament besorgt und damit nur den höheren Klassen ein Impuls zur öffentlichen Thätigkeit und ein permanenter politischer Einfluß gegeben. Die einfache Grundlage des Bürgerthums, welches alle Theilnehmer an scot und lot umfaßt hatte, ging auch durch die verschiedene Entwickelung der wirthschaftlichen Verhältnisse der Städte vielfach auseinander, je nachdem das Ackerbürgerthum, Gewerbe und Handel in kleinerem oder größerem Maßstab, in zünftiger oder nicht zünftiger Gestalt sich entwickelte. In London und einer keineren Zahl von Städten wird die Stadtverfassung sogar

von den Zünften durchbrochen. In York wird ſpäter durch Charte 9. Henry VIII. 1517 ein Zunftregiment eingeführt, in welchem die 13 höheren Zünfte je zwei Gemeinderäthe, die 15 niederen Zünfte je einen Gemeinderath ernennen.

Die alte auf der Gleichheit des perſönlichen Dienſtes ruhende Gleichheit der Gerichtsmänner im court leet paßte in der That nicht mehr als Grundlage der Verfaſſung einer Bürgerſchaft, in welcher eine höhere Klaſſe und ein viel engerer Kreis nicht blos als Meiſtbeſteuerte, ſondern mehr noch durch ihre perſönliche Thätigkeit alles für die Stadtverwaltung Wichtige ausſchließlich beſorgten. Schon lange, bevor eine rechtliche Anordnung in dieſen Verfaſſungen eintrat, beſchränkte ſich faktiſch das Gemeindeleben der meiſten boroughs auf jenen Ausſchuß, der als capital burgesses, town council, leet jury ſtehend wurde und bei dem Abſterben der Bürgerverſammlungen die Tendenz erhielt ſich durch Cooptation zu ergänzen. Die wirkliche Theilnahme an den öffentlichen Geſchäften, die Geſtalt der Verwaltung, hat auch hier über die Verfaſſung entſchieden, und hat am Schluß des Mittelalters beſonders durch das Friedensrichteramt der umwohnenden ländlichen Gentry, und in zweiter Linie einer neuen ſtädtiſchen Gentry einen beherrſchenden und ſicheren Einfluß verſchafft.

III. In der dritten Periode, der Zeit der Tudors und Stuarts, iſt die rechtliche Form für dieſe Neugeſtaltung des ſtädtiſchen Gemeinweſens die der Incorporationscharten geworden. Schon gegen Schluß des Mittelalters war zum erſten Mal in 18. Henry VI. (1439) der Stadt Kingston upon Hull, und ungefähr gleichzeitig der Stadt Plymouth, eine charter of incorporation verliehen worden. Bis zum Regierungsantritt der Tudors waren noch 24 Städte nach dieſem Vorgang incorporirt.

Der urſprüngliche Sinn dieſer incorporations war freilich nur geweſen, nach dem Vorbild des canoniſchen Rechts ein künſtliches Rechtsſubject im Privatrecht zu ſchaffen, und namentlich Prozeßführungen und Eigenthums-Uebertragungen zu erleichtern. Nachdem indeſſen die Selbſtthätigkeit der Bürgerſchaft in dem Stadtweſen einmal aufgehört hatte, nahmen dieſe Corporationen ebenſo wie auf dem Continent den Charakter willkürlicher Rechtsfictionen an, kraft deren jeder beliebige engere Körper dem Recht nach die ganze „Stadt" und „Bürgerſchaft" repräſentiren konnte. Die corporation iſt nicht mehr ein lebendiger Perſonenverein, begründet auf gemeinſame perſönliche Leiſtungen und Steuerpflichten, ſondern eine poſitive Schöpfung der Charte, die nur die weſentlichen Beſtandtheile des engeren Körpers (mayor,

aldermen, common-councillors) beſtimmt, deſſen Wahl oder Cooptation aber beſonderer Beſtimmung oder beſonderem Statut oder beſonderer Gewohnheit überläßt.

Gerade um dieſe Zeit begann allerdings die Geſetzgebung der Tudors die Kirchſpielsverfaſſung durch das Kirchenvorſteher-, Armen- und Wegeaufſeheramt und neue Steuern poſitiv zu erweitern. Dieſe Neubildung ging aber ihren ſelbſtändigen Weg ohne in eine Verbindung mit dem alten Stadtregiment zu treten. In den Kirchſpielen, (alſo meiſtens engeren Stadtbezirken) bildet ſich nun ein neues Gemeindeleben, während die alte Stadtverwaltung nach wie vor nur für Gericht und Polizei, für Friedensrichter-Amt und Bildung der Jury, ſowie für die Verwaltung des überkommenen Corporations-Vermögens dient. Dieſe enge Beſtimmung der corporations war nun ihrer fortſchreitenden Unabhängigkeit und Iſolirung von einer activen Bürgerſchaft ungemein förderlich; denn der court leet hatte meiſtens nichts mehr zu thun; das alte Stadtvermögen war in den meiſten Städten unbedeutend; die Geſchwornenliſten wurden von einem Unterbeamten des Gerichts beſorgt.

Für die zum Parlament berufenen Städte dagegen war inzwiſchen das Unterhaus eine einheitliche Körperſchaft geworden, deren Mitglieder ſich nicht mehr als die Beauftragten der communitas, ſondern des Landes anſahen. An dieſer politiſchen Geſammtheit nahmen die Städte einen mindeſtens zehnmal höheren Antheil, als er ihnen nach Bevölkerung, Beſitz und öffentlichen Leiſtungen zukam. Die Ausgleichung dagegen trat nun ſtillſchweigend ein, durch den perſönlichen Einfluß, welchen die benachbarte Gentry in Polizei- und Milizverwaltung und als Oberinſtanz der Kirchſpiele übte. Die ſtädtiſchen Abgeordneten ſind daher nicht mehr regelmäßig burgesses wie im Mittelalter, ſondern in wachſender Zahl gehören ſie der kreisverwaltenden Gentry an, zu der ſich der größere Theil der Städte in ein Verhältniß der Abhängigkeit geſetzt ſah.

Seit den Zeiten der Reformation entſteht daraus zunächſt ein gouvernementales Syſtem, welches Unterhaus und Staatsregierung in Uebereinſtimmung zu halten ſich bemüht, und zu dem Zweck auch neue, der Krone präſumtiv ergebene Wahlflecken creirt. Die neu ertheilten Charten geben die Stadtverwaltung meiſtens in die Hände von Ausſchüſſen, welche das erſte Mal von der Krone ernannt, ſich ſpäter durch Cooptation ergänzen, wobei auch das Vorbild der analogen Verwaltung der Grafſchaft durch ernannte commissions wohl mitwirkte. Ein berühmtes Gutachten der Richter aus 40. et 41. Eliz. ſprach ſich allgemein für die Zuläſſigkeit ſolcher select bodies und für die

Zuläſſigkeit von Statuten bye laws aus. Die neue Richtung dieſes Corporationsweſens tritt nun allmälig in drei Punkten hervor:

1. Die Wahl der ſtädtiſchen Beamten erfolgt nach zahlreichen Charten ausdrücklich durch einen *engeren Ausſchuß*, select body, common council etc., der ſich ſelbſt wieder durch Cooptation ergänzt. Wo die Charte es nicht enthält, kann ein ſolches Verhältniß auch durch „Verjährung“ oder „alten Gebrauch“ begründet werden, ohne bis auf Richard I. zurückzugehen.

2. Die innere Verwaltung der Stadt kann durch *Statuten* byelaws der engeren Körperſchaft geſtaltet werden, wobei ſelbſt Abweichungen von der Grundverfaſſung durch einen „langjährigen Gebrauch“ geheilt werden.

3) Charten, Statuten und Uebung ſchaffen allmälig eine Klaſſe von Ehrenbürgern *honorary freemen*, ohne allen Antheil an scot und lot, ſogar außerhalb Wohnende, mit Stimmrecht. Der alte Zuſammenhang zwiſchen Rechten und Pflichten geht ſo auch nach der anderen Seite hin verloren; der neue Begriff eines Corporationsmitgliedes, freeman, tritt als eine willkürliche poſitive Schöpfung an die Stelle des mittelalterlichen Bürgerrechts.

Einem analogen Gange folgt nun auch das parlamentariſche Stimmrecht, theils poſitiv, indem es nach Charte oder Herkommen analog den ſtädtiſchen Wahlen behandelt wird, noch mehr aber negativ, indem ſich das Wahlrecht ſtillſchweigend auf den engen Kreis von Perſonen beſchränkt, die bei ſolcher Geſtalt der corporations überhaupt noch am Gemeinweſen betheiligt waren. In der *Periode der Stuarts* bewegen ſich nun in dieſem Rahmen die Beſtrebungen und Parteikämpfe, ſowohl des Adels und der Gentry, wie der neu aufſtrebenden Mittelſtände. Die urſprüngliche Beſtimmung der Stadtverfaſſungen tritt immer mehr zurück vor der Bedeutung des ſtädtiſchen Stimmrechts im Parlament, in welchem die kleinſte corporation an politiſchem Einfluß ſoviel bedeutete wie die größte Grafſchaft. Die Stuarts hatten in dieſer Lage nicht die Staats-Aufgabe einer dauernden Umgeſtaltung des Stadtweſens und ſtädtiſchen Stimmrechts, ſondern ſtets nur das augenblickliche *Partei-Intereſſe* der ſtädtiſchen Stimmen im Unterhauſe vor Augen. Schon Jacob I. hielt eine ſtändiſche Gliederung und Bildung von close borough und select classes für ſehr „ſtaatsmänniſch“, und nach dieſem Muſter wurden denn auch die neuen Parlamentsflecken geſtaltet. Das Unterhaus, welches nunmehr die ausſchließliche Entſcheidung über ſeine Wahlen beanſprucht, erkennt ebenfalls den Grund-

ſatz an, daß eine Beſchränkung der Wahlen auf einen engeren Kreis durch Verjährung und unvordenkliche Gewohnheit erfolgen könne.

Anſtatt durch eine ſachgemäße Verſchmelzung der Kirchſpielsverfaſſung, insbeſondere der Armenpflege und Straßenverwaltung mit der ſtädtiſchen corporation eine ſelbſtthätige Bürgerſchaft wieder herzuſtellen; anſtatt einen Cenſus nach der activen Theilnahme an scot und lot und Geſchwornendienſt herzuſtellen und zu erhöhen, anſtatt die Zahl der Grafſchaftsabgeordneten nach dieſem Maßſtab zu vermehren, die der ſtädtiſchen zu vermindern; anſtatt das Königliche Ernennungsrecht der Friedensrichter auch in den Städten wieder herzuſtellen: haben die Stuarts ihre zeitweiſe dazu ausreichende Machtſtellung immer nur benutzt, um ihre „Königskunſt" auch in den Städten zu treiben.

Vergeblich war die kurze Andeutung geweſen, welche Cromwells Verfaſſungsproject gab, nach welchem die Städte nicht $\frac{1}{3}$ ſondern nur $\frac{1}{5}$ der Abgeordneten des Unterhauſes ſenden ſollten. Die Reſtauration kehrte nur um ſo eifriger zu dem Stimmrecht der verfallenen Ortſchaften und zu den alten Grundſätzen zurück. Die kirchliche und politiſche Oppoſition der ſtädtiſchen Mittelſtände wird durch die Corporations- und Teſtacte und fortgeſetzte polizeiliche Behandlung der Frage zum Schweigen gebracht. Kronbeamte, auswärtige Ehrenbürger, eifrige Parteigänger, werden in die ſtädtiſchen Bürgerliſten und in die „gereinigten" Stadtverwaltungen geſetzt. Durch Gerichtsurtheile und Einſchüchterungen wird zuletzt eine maſſenhafte Kaſſirung oder freiwillige Aufgabe der alten Stadtcharten herbeigeführt, um neue Stadtverwaltungen mit select bodies und widerruflichen Aemtern an die Stelle zu ſetzen. Auch der Widerruf dieſer Maßregeln durch die Ordonnanz vom 17. October 1688 brachte die Städte nur in den verkünſtelten Zuſtand zurück, welchen Jacob II. bereits vorgefunden hatte.

IV. Die vierte Periode, das achtzehnte Jahrhundert, zeigt uns die ſtädtiſchen corporations in einem hülfloſen und unheilbaren Zuſtande. Nachdem einmal die ſtädtiſchen Parlamentsſtimmen mit den Machtverhältniſſen einer regierenden Klaſſe und ihrer Parteien feſt verwachſen waren, war eine geſetzliche Reform allerdings unmöglich geworden. Das abgeſchwächte Königthum und die Adelsparteien beſaßen weder die Macht noch den Willen, unbekümmert um den nächſten Erfolg und Nutzen die Stadtverwaltungen ihrer ſtaatlichen und natürlichen Beſtimmung zurückzugeben. Wie die Burgen des Mittelalters, waren dieſe boroughs befeſtigte Plätze geworden für den politiſchen Einfluß des whigiſtiſchen und toryiſtiſchen Adels, nur zum kleinen Theil eines beſonderen ſtädtiſchen Patriziats. Alle Verſuche zur Wiederherſtellung

einer activen Bürgerſchaft waren von Anfang an unaufrichtig und blieben erfolglos; ja das Conventionsparlament beſtätigte ausdrücklich alle Mißbräuche der select bodies. Die Entſcheidungen des Parlaments über die Gültigkeit der Wahlen blieben nach wie vor bald parteiiſch, bald principlos und ſchwankend. Die eifrigſten Whigs erwieſen ſich bald als die eifrigſten Vertreter der Mißbildungen im Corporationsrecht, der ausgedehnteſten Befugniſſe der Gemeinderäthe und des Stimmrechts der non residents. Die Meinungen Brady's fanden jetzt in liberalen Parlamenten ebenſo lebhaften Beifall als einſt bei Hofe. Durch ein neues Geſetz wurden die Sheriffs angewieſen bei den Wahlen ſtets zu verfahren nach der letzten Entſcheidung des Unterhauſes. Die Gerichtshöfe, wo ſie mit der Frage befaßt wurden, hielten ſich an das Gutachten unter Eliſabeth (den case of corporations), und legaliſirten die Stellung der select bodies, die Geltung eines „längeren Gebrauchs" und der Ortsſtatuten, und die willkürlichſte Zulaſſung von non residents.

Mit dem Regierungsantritt der Königin Anna tritt der Einfluß der Krone ganz zurück, und es beginnt nun die neuere Weiſe der Parlamentsregierung unter dem hervortretenden Einfluß der Majorität des Unterhauſes. Im Zuſammenhang damit wird die Neuertheilung von Charten ſeltener. In der willkürlichen Geſtaltung der Corporation aber „unterſcheiden ſich die Patente Georg's III. in nichts von denen, welche in der ſchlechteſten Periode der engliſchen Stadtgeſchichte ertheilt wurden." (Report of Commissioners of Corporation Inquiry pag. 17). Deſto größeren Reiz fand das Unterhaus darin durch Lokalacten die einzelen Stadtverfaſſungen zu ergänzen und umzumodeln, und zwar in einem ſolchen Umfange, daß ſpäter bei Erlaß der neuen Städteordnung 700 ſolche, in die kleinſten Zweige der ſtädtiſchen Verwaltung eingehende Lokalgeſetze vorhanden waren. Trotz der willkürlichſten Mannigfaltigkeit geht dabei ein Grundzug hindurch: Aufopferung der Lokalintereſſen zu Gunſten der parlamentariſchen Parteiintereſſen, Verkehrung des Theilnahmrechts an der Corporation, um der regierenden Klaſſe ihren Einfluß auf Beſetzung des Unterhauſes zu ſichern. Das Geſetz gegen Parlamentsbeſtechungen, die Bribery Act 2. Geo. II. c. 24, beſtätigt den Grundſatz, daß die letzte Entſcheidung des Hauſes endgültig zu allen Zwecken über das Wahlrecht entſcheiden ſoll; bleibt übrigens zur Verhinderung von wirklichen Beſtechungen ebenſo unwirkſam wie die ſpäteren Geſetze. Unter Georg III. dehnt ſich vielmehr das ſchon im Unterhaus geläufige Syſtem der Beſtechung ſyſtematiſch auch auf die Wahlkörper aus. Ein Geſetz 3

Georg III. ſollte zwar die ſchlimmſten Mißbräuche der Aufnahme von Gelegenheitsbürgern (occasional freemen) zum Zweck einer bevorſtehenden Wahl dadurch beſeitigen, daß bei 100 £. Strafe kein Bürger mitſtimmen ſollte, der nicht ſchon 12 Monat vor der Wahl das Bürgerrecht erworben habe. Allein der praktiſche Erfolg war nur, daß die Beſtechung ſich mit um ſo größerem Eifer auf die kleine Zahl der ärmlichen Mitglieder der close boroughs warf. Am Schluß des achtzehnten Jahrhunderts war in dem engliſchen Städteweſen kein ſtaatsrechtlicher Grundſatz mehr zu entdecken.

1) Ueber die erſte Periode, die normanniſche Zeit ſiehe die geſchichtliche Abtheilung S. 104—112, wo auch die geſchichtliche Literatur, insbeſondere die Hauptſchrift von Merewether und Stephen, History of the Boroughs 1835 hervorgehoben iſt. Der Beweis der obigen Sätze iſt unter ermüdenden Weitläufigkeiten und Wiederholungen, aber unwiderlegt und unwiderleglich, in der Schrift von Merewether und Stephen geführt, gegenüber den mißverſtändlichen Auffaſſungen, die durch Rückübertragungen aus ſpäterer Zeit eine farmelle Ineorparation zur Grundlage der mittelalterlichen Stadtverfaſſungen machen wollten. Die ſpäteren Parteiſtreitigkeiten haben die wirkliche Geſchichte der Stadtverfaſſung ebenſo verunſtaltet wie die wirkliche Geſchichte des Parlaments. Die Hauptargumente für die richtige Meinung ſind: 1) daß alle Namen fehlen, welche auf eine Incorporation deuten. Von den 77 Charten, welche König Johann in 9 Jahren ſeiner Regierung an Städte erlaſſen hat, ſowie in den ſpäteren, ſind die Verleihungen ausdrücklich an die citizens aber an die burgesses, aber an die Männer der Stadt, aber an die freien Männer, die freien und geſetzmäßigen Männer, die guten Männer, in den 5 Häfen an die Mannen barons gerichtet; ebenſo die Charte für London 16 Jo. an die barons der city. Unter Heinrich III. finden wir eine Verleihung an die „citizens“ von London, und von demſelben Tage an die „barans“ von Londan. In 37. Hen. III. wird eine frühere Verleihung Johann's an die „barons“ der city beſtätigt als eine Verleihung an die „citizens“ u. ſ. w. (Merewether I. 378. 385. ff.) 2) Unzählige Zeugniſſe und Rechtsautoritäten beſchreiben das mittelalterliche Bürgerthum nach den oben angegebenen Merkmalen; z. B. werden in den Jahrbüchern Edw. III. die Bürger von London beſchrieben als die Erbeingeſeſſenen und die ſonſt Angeſeſſenen, welche zu scot und lot beitragen. Die Häufung ſolcher Zeugniſſe, die bei Merewether und Stephen mehre hundertmal wiederkehren, war nothwendig wegen der eingewurzelten, faſt unüberwindlichen Idee der Incorporation. 3) Auch das Geſetz Heinrich's V. über die ſtädtiſchen Parlamentswahlen bezeichnet die wahlberechtigte Bürgerſchaft nur als resident, dwelling, free of their borough. 4) Wo die Bürgerſchaft vor Gericht klagt oder verklagt wird, wird ſie unter dem Collectivnamen der Bürger in den Prozeß gezogen, durch 6 oder mehre der meliores et discretiores unter den Einwohnern vertreten, welche die übrigen erwählen, oder durch ſonſt ernannte Repräſentanten.

2) Ueber die zweite Periode, die reichsſtändiſche Zeit, ſ. die Geſch. Abth. S. 194—204, insbeſondere auch über deren Nichtzuſammenhang der Stadtverfaſſungen mit dem Gildeweſen. Schließlich mögen hier noch die

Theſen Platz finden, welche Merewether und Stephen als das Reſultat ihrer weitläufigen, der Form nach ungenießbaren Unterſuchungen hinſtellen: 1) daß boroughs in England ſeit der älteſten Zeit beſtanden; und daß, obgleich nicht alle boroughs cities waren, doch alle cities boroughs waren, und ihre Municipalrechte nur in jener Eigenſchaft hatten; 2) daß alle Stadtrechte weſentlich gleichartig waren in Gegenſtand, Verfaſſung und allgemeinem Charakter; 3) daß dieſelbe Klaſſe von Perſonen urſprünglich die Bürgerſchaft in allen boroughs bildete; 4) daß dieſe Klaſſe nie direkt geändert worden iſt von der älteſten Zeit bis auf die Gegenwart; 5) daß die burgesses die permanenten freien Einwohner der boroughs waren, welche die ſtädtiſchen Pflichten erfüllen und die ſtädtiſchen Vorrechte genießen, als freie anſäſſige Inhaber eines Hausſtands, paying scot and bearing lot, präſentirt, eingeſchworen und enrollirt bei dem court leet; 6) daß ſie keinen anderen Charakter hatten bis zur Regierung Heinrich's VI., als die erſte Municipal-Incarporationscharte ertheilt wurde, die dem urſprünglichen Begriff des Bürgers noch den des Corporationsmitglieds hinzufügte zum Zweck der Succeſſionsfähigkeit in Grundſtücken und der Legitimation in Prozeſſen; 7) daß die ſpätere Befugniß, Bürger willkürlich zu creiren, durch die Corporation aber ihren engeren Ausſchuß nur auf Uſurpation beruht; 8) daß namentlich der Mißbrauch auswärts Wohnende zu Bürgern zu machen zuerſt bei ſolchen Perſonen vorkam, die zu ſtädtiſchen Parlamentsabgeordneten erwählt waren, ſich dann weiter ausdehnte und ſeinen Höhepunkt unter der Reſtauration erreichte. (Introd. pag. V. VI.; maſſenhaft ſind die Zeugniſſe zuſammengeſtellt im Regiſter v. Burgesses. Corporations).

3) Ueber die dritte Periode, die Zeiten der Reformation und der Revolution, ſ. die Geſch. Abth. S. 318—25. Das Verhältniß der Corporations und der Nichtcorporationscharten iſt nach der Zuſammenſtellung bei Merewether und Stephen:

	Incorporationscharten	Nichtincarporationscharten.
unter Heinrich VI.	10.	20.
„ Eduard IV.	10.	12.
„ Richard III.	6.	3.
„ Heinrich VII.	—	7.
„ Heinrich VIII.	6.	13.
„ Eduard VI.	19.	4.
„ Marie	13.	6.
„ Eliſabeth	25.	13.
„ Jakob I.	27.	3.
„ Carl I.	12.	2.
„ Cromwell	1.	—
„ Carl II.	13.	—
„ Wilhelm III.	4.	—
„ Anne	3.	—

4) Ueber die vierte Periode, das achtzehnte Jahrhundert, ſ. die Geſch. Abth. S. 370—72. Beſtechung, Verſchleuderung und Mißanwendung des Communalvermögens in der zahlreichſten Klaſſe der Wahlkörper, aus denen ſich das Unterhaus zuſammenſetzt: das ſind die wirklichen Zuſtände, unter denen die Normalzeit parlamentariſcher Regierung, die

59jährige Periode Georg's III. inaugurirt wird, — die Periode, in welcher das parlamentariſche Regiment eine Einheit und Kraft der Action gewinnt, wie weder früher noch ſpäter, — die Zeit in der die regierende Klaſſe in einer glänzenden und tüchtigen Stellung daſteht, wie in keinem anderen Lande der Welt. Dieſe ſeltſame, widerſpruchsvolle Erſcheinung, aus der noch ſeltſamere Folgerungen gezogen ſind, hat nach wie vor den einfachen Grund, den keine Parlaments-Commission bemerkt hat, — das verkehrte Stimmverhältniß, welches den Städten gegenüber den Kreisverbänden eine Stimmzahl verlieh, die ihnen nicht zukam, und welche die regierende Klaſſe nöthigte, das innere Leben dieſer ſtädtiſchen Verbände zu verbilden. Ebenſo merkwürdig iſt die *Verkehrung der geſchichtlichen Auffaſſung*, die in ſolchen Zuſtänden ſich bildet. Der ſchlichte Grundgedanke des Mittelalters, welches die Rechte aus den Pflichten hervorgehen läßt, alſo die Theilnehmer am scot und lot zu Theilnehmern am ſtädtiſchen Gericht und an der Bürgerverſammlung macht, war ſo gänzlich verdrängt durch die neuere „Incorporationsidee", welche willkürlich die Theilnehmer an den Laſten ausſchließt, die Nichttheilnehmer an den Laſten zu Hauptbürgern macht, daß man den mittelalterlichen Begriff des court leet und der burgesses gar nicht mehr verſtand, die ſtädtiſchen Charten des Mittelalters für lauter Incorporationscharten hielt, die select bodies, die non residents, die bye-laws für ächt engliſche, alte Stadtinſtitutionen.

Das formelle Reſultat des langen Hergangs ſind 1497 *Charten und 708 Lokalakten*, auf denen im 19. Jahrhundert die engl. Municipalverfaſſung beruht. Das Statistical Journal Vol. V. 101. giebt folgende aus den Parlaments-Reports zuſammengeſtellte Ueberſicht der Boroughs, welche unter jeder Regierung Charten erhielten, und der einzelen ihnen ertheilten Charten:

Regierung.	Boroughs.	Charten.	Regierung.	Boroughs.	Charten.
Edward d. Bek.	1.	1.	Henry VIII.	72.	104.
William I.	1.	1.	Edward VI.	75.	84.
William II.	2.	2.	Mary	27.	28.
Henry I.	9.	9.	Philipp and Mary	40.	42.
Stephen	2.	2.	Elizabeth	123.	156.
Henry II.	29.	37.	James I.	110.	—
Richard I.	16.	17.	Charles I.	41.	44.
John	47.	—	Cromwell	5.	5.
Henry III.	52.	114.	Charles II.	81.	111.
Edward I.	46.	62.	James II.	55.	—
Edward II.	38.	42.	William and Mary	9.	9.
Edward III.	75.	128.	William III.	10.	11.
Richard II.	66.	88.	Anne	7.	7.
Henry IV.	60.	60.	George I.	3.	3.
Henry V.	35.	42.	George II.	6.	7.
Henry VI.	69.	98.	George III.	16.	16.
Edward IV.	59.	74.	George IV.	6.	7.
Richard III.	19.	22.	William IV.	3.	2.
Henry VII.	51.	61.	Summa:	1,356.	1,497.

Ferner folgende Ueberſicht über die Lokalakten für einzele Städte:

	Boroughs.	Acts.		Boroughs.	Acts.
Edward III.	1.	1.	William et M.	13.	11.
Richard II.	1.	1.	Anne	9.	10.
Henry V.	1.	1.	George I.	10.	15.
Henry VI.	3.	4.	George II.	31.	46.
Henry VII.	4.	3.	George III.	118.	400.
Henry VIII.	7.	18.	George IV.	81.	154.
Elizabeth	9.	12.	William IV.	18.	26.
Charles II.	4.	6.	Summa:	310.	708.

Ein ſpezielleres Repertorium in 53 Klaſſen getheilt, giebt der Index von 1839 zu den großen Reports über die Municipalcorporationen.

§ 80.

Zuſtand der Municipal-Corporationen zur Zeit der Reformbill.

Als man im Jahre 1833 eine Muſterung des Zuſtandes vornahm, der im Laufe der Zeit durch 1497 Charten, 708 Lokalacten und durch das Herkommen in den ſtädtiſchen Verfaſſungen entſtanden war, fand ſich ein buntes Gemiſch von Einrichtungen, die nur in dem Merkmale übereinzuſtimmen ſchienen, daß ſie nicht dem Gemeinwohl der ſtädtiſchen Bevölkerung, ſondern anderen Zwecken dienten.

Die damals eingeſetzte Königliche Unterſuchungscommiſſion fand in England und Wales 246 corporations vor, welche noch Municipalfunctionen ausübten, und ſtellen bei 233 (234) dieſer Corporationen die Entſtehung und den actuellen Zuſtand näher feſt. Die zeitige Verfaſſung beruhte in 33 auf „Herkommen" (preſcriptive customs), bei den übrigen auf noch geltenden governing charters; darunter zwei aus der Zeit Eduards III., drei von Henry VI., je eine von Edw. IV., Ric. II., Henry VII., drei von Henry VIII., drei von Edw. VI., 8 von Mary, 23 von Eliz., 31 von Jac. I., 22 von Car. I., 36 von Car. II., 10 von Jac. II., 11 von Will. III., 3 von Anne, Geo. I., Geo. II., 7 von Geo. III., 2 von Geo. IV.; — 21 hatten Charten von verſchiedenem Datum, 6 noch baronial charters. Als äußere Form ging bei den meiſten hindurch eine Gliederung in Bürgermeiſter, Rath und Bürgerſchaft in folgender Weiſe.

1. Der Ortsvorſteher[1]) führt in der Regel den Titel Mayor, und vereint in einer Anzahl kleiner Städte die ganze ſtädtiſche Verwaltung in ſich; in vielen ernennt er die Unterbeamten. Er erhält in

der Regel ein Gehalt. Zuweilen bezieht er das ganze ſtädtiſche Einkommen ohne Rechnungslegung, wie in Buckingham; oft werden wenigſtens die Zölle für ſeine Rechnung erhoben. Meiſtens iſt ihm ein fixirtes, doch für die Ehrenausgaben nicht hinreichendes Gehalt angewieſen. Man erwartet von ihm „Gaſtfreiheit gegen die übrigen Mitglieder der Corporation und gegen diſtinguirte Beſucher der Stadt". Im Zuſammenhang mit dieſem Charakter der Ehrenrepräſentation ſteht dann auch der jährliche Wechſel des Amts. Neben ihm ſteht in der Regel ein Stadtrichter Recorder, ein Stadtſchreiber Town Clerk, ein Kämmerer Chamberlain; ferner beſondere ſtädtiſche Friedensrichter; außerdem zahlreiche beſoldete und unbeſoldete Beamte und Diener unter den mannigfaltigſten Namen.

2. Der ſtädtiſche Rath[2]) beſteht ſehr gewöhnlich aus zwei Klaſſen von Ehrenämtern, von denen die eine den Namen von Rathsherren Aldermen, die andere den Namen von Gemeinderäthen Common Councilmen führt. Oft bedeutet der Name Alderman nur einen Ehrentitel, oft ſind damit höhere Verwaltungsbefugniſſe verbunden. Zuweilen kommen auch mehr als dieſe zwei Klaſſen im Rath vor. Die Mitglieder des Gemeinderaths werden meiſtens durch Cooptation ernannt, entweder vom ganzen Council, oder nur von den Aldermen, zuweilen auch nur von dem Mayor. Vakanzen unter den Aldermen werden in der Regel aus dem Common Council ergänzt, oft auch ſo, daß alle geweſenen Mayors unter die Aldermen eintreten. Die Aldermen werden in der Regel auf Lebenszeit ernannt; ſehr oft auch die Councilmen, die zuweilen aber auch nur auf ein Jahr gewählt werden. Ortsanſäſſigkeit iſt oft ausdrücklich erfordert, oft nicht.

3. Neben dem Rathskörper beſteht gewöhnlich noch eine Bürgerſchaft der Freemen oder Corporationsmitglieder.[3]) Die freedom wird erworben durch Geburt, durch Heirath mit der Tochter oder Wittwe eines freeman, durch Dienſt oder Lehrlingſchaft auf eine gewiſſe Zahl von Jahren; in London und in einigen wenigen Städten durch vorgängigen Einkauf in beſtimmte Gilden. Sonſtige Verleihung der freedom beruht auf einer Zulaſſung des regierenden Körpers, by sale oder free gift. In kleinen Städten beſteht die ganze Corporation oft nur aus dem ruling body, oder aus einer Zahl von Kleinbürgern, die erſt durch Cooptation in den Rath Vollbürger werden. Die gemeinen Rechte der freemen ſind gewöhnlich ökonomiſche, namentlich: Freiheit von gewiſſen Zöllen und Gebühren, oft auch ausſchließliches Recht der Wittwen und Kinder auf lokale Stiftungen, zuweilen Anrechte auf Gemeindeholzungen, Torfſtich und Geld-

perceptionen; in Oxford, York und einigen wenigen Städten ausſchließliche Handels- und Gewerbsrechte. In der Mehrzahl von Städten ſind ferner die freemen ausſchließlich in den Rath wählbar (eooptivbar). Einen unmittelbaren Antheil an der ſtädtiſchen Verwaltung haben ſie aber gerade in den Städten, wo ihre Zahl noch unbegrenzt und umfangreich iſt, nicht. Gerade hier iſt die Stellung der Bürgerſchaft in der Regel ſo paſſiv, daß ſie ſich ſelbſt gar nicht als Stadtbürger anſehen, zur „Corporation" vielmehr nur den regierenden Körper ſelbſt rechnen, der als eine geſonderte und excluſive Körperſchaft innerhalb der Stadt daſteht.

Manche Corporationen beſaßen ein erhebliches Vermögen aus Grundbeſitz und Zehnten, Einnahmen aus Marktzöllen, ſtädtiſchen Aus- und Eingangszöllen, Hafen-, Quai- und Grundbeſitzveränderungsgebühren, aus Sporteln von Aemtern und Geldbußen, in einem Umfang, der nicht ſelten zu allen Communalausgaben hinreichte. Dieſe Einnahmen wurden für Juſtizkoſten, Gefängniſſe und die ſonſtigen Laſten der county rate verwendet. Durchſchnittlich ein großer Theil war zu Gehalten und Remunerationen der ſehr zahlreichen Beamten nöthig. Sehr oft wurde ein bedeutender Theil für Feſtlichkeiten des Gemeinderaths verwendet, wobei die periodiſchen Diners für den Gemeinderath und ſeine Freunde ſelbſtverſtändlich der Stadtkaſſe zur Laſt fielen. Die Gehalte der höheren Beamten waren zuweilen anſehnlich, aber doch faſt nie ausreichend für die Koſten der Feſtlichkeiten, die ihnen oblagen. Die einzige Beſchränkung die man ſich auflegte war, dergleichen Ausgaben nur aus den permanenten Einkünften zu beſtreiten, nicht durch beſondere ausgeſchriebene Steuern. Sehr dürftig waren die Verwendungen zu Polizeizwecken, noch dürftiger und ſeltener die zu öffentlichen Anlagen und Verſchönerungen. Selten kam eine geregelte Rechnungslegung vor; in der Regel fand nur eine unvollſtändige, oft gar keine ſtatt. — Da die Corporation nicht einmal Straßenpflaſter und Straßenbeleuchtung als ihren Gegenſtand anzuſehen pflegte, ſo mußte, wo es nicht länger ging, für ſolche Municipalzwecke durch Lokalacten geſorgt werden. Unter dem Namen Commissioners entſtehen dafür in vielen Städten Spezialverwaltungen (special trusts), und zu den Laſten werden dann alle anſäſſigen householders herangezogen ohne Rückſicht auf Bürgerrecht oder Nichtbürgerrecht. So beſtanden oft zwei oder mehre corporations in derſelben Stadt; oft war jedoch der alten Corporation das Recht verliehen eine Anzahl der Commissioners für die neue Verwaltung zu ernennen. Seit den Zeiten der Revolution

wurde dies die dringendſte Veranlaſſung zur Extrahirung der ſo zahlreichen Lokalacten.

Je weniger die corporation ſo mit den lebendigen Bedürfniſſen der Bürgerſchaft ſich befaßte, um ſo lebendiger waren ihre Beziehungen zum Parlament und zu den politiſchen Parteien. Charakteriſtiſch zur Inauguration der neuen Zeit iſt der Beſchluß des Gemeinderaths zu Colchester kurz nach Vertreibung der Stuarts (1689) „daß Sir Francis Walsingham die Ernennung ihrer Abgeordneten zum Parlament haben ſoll.“ Da der Gemeinderath ſich durch Cooptation ergänzte, ſo war ein einmal eroberter Burgflecken eine ziemlich ſichere Erwerbung für jede der großen Adelsparteien. In vielen kleinen Flecken überlebte dieſer Zweck alle anderen Zwecke einer ſtädtiſchen Verwaltung. Nicht ſowohl die Sicherung von ausſchließlichen Gewerbsrechten, wie auf dem Continent, ſondern die Sicherung eines Parlamentsſitzes war der Grund der Monopoliſirung der ſtädtiſchen Rechte in einem geſchloſſenen Körper, — dies der Grund, warum die Bürgerſchaft entweder auf eine möglichſt kleine Zahl beſchränkt, oder doch von aller activen Stadtverwaltung fern gehalten wurde. Die Zulaſſung von Auswärtigen, non residents, unter Ausſchließung der anſäſſigen Steuerzahler, die ſtädtiſchen Wahlen und Beamtenernennungen, die ſtädtiſche Polizei, die Verwaltung des Stadtvermögens, die Verwendung der Stiftungen ordnete ſich ſehr gewöhnlich dieſem einen Zweck unter. Selbſt die den Städten verliehene Criminaljuſtiz und das Friedensrichteramt wurden oft ſichtbar parteiiſch in dieſem Sinne verwaltet. Die durch zahlreiche Lokalacten verliehene Civilgerichtsbarkeit verfiel hauptſächlich wegen der ſchlechten und parteiiſchen Beſetzung der Stadtrichterſtellen. Da die Mitglieder des Gemeinderaths grundſätzlich einer Partei angehören, ſo gab es keinen Theil der ſtädtiſchen Intereſſen bis zur Ernennung der Polizeidiener herab, der nicht mit Parteianſichten und Parteiintereſſen verflochten worden wäre. Trotz der Aufhebung der Corporations- und Teſtacten blieben aus dieſem Grunde Diſſenters und Katholiken von den ſtädtiſchen Aemtern in der Regel ausgeſchloſſen.

Viele Städte traten eben deshalb in ein dauerndes Verhältniß zu großen Adelsfamilien. Es diente dazu hauptſächlich das Ehrenamt des High Steward, welches in 51 Städten vorkommt, und ſonſt keine Beziehung zur ſtädtiſchen Verwaltung hat. Er wird in der Regel vom Gemeinderath auf Lebenszeit gewählt, zuweilen von der Krone beſtätigt. Er iſt in der Regel ein Herzog, großer Pair, ein zeitiger Lord Kanzler oder anderer Großwürdenträger. Wahrſcheinlich war die Sitte zu der

Zeit entſtanden, in welcher die Städte ſich eines einflußreichen Patrons am Hofe verſichern wollten gegen die ſtetige Gefahr des Verluſts ihrer Privilegien. In dieſer Zeit der parlamentariſchen Parteiregierung wurde daraus eine dauernde Verbindung der Familienintereſſen des großen politiſchen Adels mit beſtimmten corporations. Zuweilen hat auch das Amt des Recorder dieſe Bedeutung, in welchem Falle der zum Stadtrichter ernannte Pair die Geſchäfte natürlich durch einen deputy recorder beſorgen läßt. In kleinen Burgflecken, deren Einkünfte für Municipalzwecke nicht ausreichen, deckt der reiche Patron die Lücken der Stadtkaſſe; in anderen Flecken pflegen die ſtädtiſchen Abgeordneten zum Parlament das Fehlende herzugeben; in einigen bezahlte der Patron vor der Reformbill ſämmtliche Municipalausgaben. Als Gegenleiſtung erwartete man einen geſicherten Einfluß bei den Parlamentswahlen.*)

1) Mayor und ſtädtiſche Beamte. In den verſchiedenen Corporationscharten kommen nicht weniger als 76 verſchiedene Arten und Namen von höheren ſtädtiſchen Beamten, und 288 Namen und Arten von Unterbeamten vor. Die Parlamentscommiſſion hat in 263 zu dem Zweck unterſuchten Corporationen folgende am häufigſten wiederkehrende Aemter vorgefunden, mit Angabe der Zahl der Städte, in welchen ſie vorkommen:

Höhere Beamte: Mayors (241), Mayors Deputy (62), Recorders (244), Recorders Deputy (61), Justices of the Peace (190), High Stewards (51), Scepterträger Serjeants-at-Mace (177), Stadtvögte Bailiffs (120), Aldermen (138), Coroners (151), Chamberlains (203), Town Clerks (256), Marktſchreiber Clerks of the Market (111), Gaolers (58), Auditors (23), Clerks of the Peace (189), Escheators (27), Jurats (18), Portreeves (18), Sheriffs (18 in den incorporirten Grafſchaften) u. ſ. w.

Unterbeamte: Aletasters Bierkoſter (25), Bailiffs Untervögte (45), Beadles Rathsdiener (44), Bellmen Glöckner (22), Borsholders, Headboroughs Schulzen (10), Clerks of the Market (87), Chief Constables (14), Criers Ausrufer (50), Macebearers Stabträger (23), Portreeves (18), Serjeants-at-Mace Scepterträger (29), Stewards (30), Swordbearers (21), Waterbailiffs Flußvögte (29) u. ſ. w.

2) Nach der Geſtaltung der Gemeinderäthe theilt die Commiſſion die 233 genauer feſtgeſtellten Corporations-Verfaſſungen in 13 Klaſſen. Die große Majorität bildet die erſte Klaſſe, beſtehend aus Gemeinderäthen, die ſich durch Selbſtwahl auf Lebenszeit ergänzen. Es ſind darunter nur 3 auf mittelalterlichen Charten beruhend, 2 auf „Herkommen" begründet, 24 durch die Tudors, 77 durch die Stuarts, 21 aus der Zeit nach der Revolution, 13 auf Charten von verſchiedenem Datum beruhend. — Die übrigen 12 Klaſſen von Charten, zuſammen nur 91 Städte umfaſſend, laufen größerentheils auf ebenſo künſtliche Zuſammenſetzungen hinaus; nur in 24 (Klaſſe XII.) beſteht der beſchließende Körper aus allen Mitgliedern der Corporation, in 11 (Klaſſe XIII.) aus einem ernannten Gemeindeausſchuß leet jury. (vgl. Note 3.)

3) Geſtaltung der Bürgerſchaft. Auch da wo die freemen in großer Zahl vorkommen, haben ſie in der großen Mehrzahl der Fälle keinen Antheil an den ſtädtiſchen Wahlen. In Berwick, Ipswich, Norwich und in einigen wenigen anderen Städten wählten die Bürger noch die Mehrzahl der ſtädtiſchen Beamten, in einigen nur den Mayor; in Plymouth, Oxford, Swansea hatten ſie ein Wahlrecht aus einem select body; in der City von London und in einigen wenigen Städten waren die Gilden zur Baſis der ſtädtiſchen Vertretung geworden. Ueberhaupt fand die Unterſuchungscommiſſion in 20 Städten Gilden vor, die in der einen oder anderen rechtlichen Beziehung noch eine Bedeutung hatten; in der Mehrzahl keine in die Stadtverfaſſung eingreifende.

Ein großes Tableau der Zuſammenſetzung von 283 alten Corporationen (einſchließlich vieler nur nominellen) geben die Journals of the Statistical Society V. S. 105—118. Noch nicht ſo vollſtändig iſt das Tableau in dem Index der Unterſuchungscommiſſion (1839) S. 668—678, umfaſſend 234 municipal boroughs, 18 manorial boroughs (ehemalige Mediatflecken). Eine Ueberſicht über die Reſultate der Zuſammenſetzung der Corporationen je nach der Cooptation oder nach den verſchiedenen Wahlklaſſen in 14 Gruppen geordnet giebt derſelbe Index von 1839, S. 458—461. Eine Zuſammenſtellung der Städte tabellariſch nach dieſen 14 Klaſſen a. a. O. S. 123—134. In der erſten umfaſſendſten Klaſſe von 143 Städten (mit dem einfachen Cooptationsprinzip) iſt die Geſammtſumme der Councilmen 8343, der freemen einſchließlich der vorigen 53,283, die Geſammtbevölkerung 1,194,278 Einw., mit den Vorſtädten 1,393,743 Einw. — Die Geſammtzahl aller freemen in 234 Städten iſt 104,352, einſchließlich von 15,072 Councilmen; die damalige Geſammtbevölkerung 1,972,576 Einw. im alten Stadtgebiet, 2,266,146 Einw. einſchließlich der Vorſtädte.

*) Ueber die Geſammtverhältniſſe der corporations enthalten die Reports der Unterſuchungs-Commiſſionen von 1833 die mannigfaltigſten Beläge. Der Index von 1839 p. 208 giebt bei 23 Städten den Familieneinfluß namentlich an; S. 475—478 die Stellung der politiſchen Parteien zu den Wahlen bei 32 Städten. Für die Verkehrtheit ſolcher ſtädtiſcher Verfaſſungen iſt es kaum nöthig noch eine Auslese von Beiſpielen hinzuzufügen. In der City von Norwich waren 3225 anſäſſige Bürger vorhanden, darunter 315 Atmoſenempfänger, 808 unbeſteuert. In Lincoln waren beinahe $^4/_5$ der Steuerzahler von der Corporation ausgeſchloſſen, während von den Mitgliedern der Corporation $^3/_4$ keine Steuern zahlten. In Cambridge waren unter 20,000 Einw. nur 118 Bürger. In Ipswich waren unter mehr als 20,000 Einw. die anſäſſigen freemen ungefähr $^1/_{55}$ der Bevölkerung, davon $^1/_3$ unbeſteuert, viele Eingeſchätzte wegen Unvermögens entſchuldigt, ungefähr $^1/_9$ der freemen Atmoſenempfänger. Mehr als $^{11}/_{12}$ alles abgeſchätzten Grundeigenthums in der Stadt gehörte Einwohnern, die von der Corporation ausgeſchloſſen waren. Es wurden mehr als 30,000 Thlr. G. ſtädtiſche Steuern alljährlich bezahlt, durch eine Lokalakte waren alle Miether über 24 Thlr. G. dazu herangezogen, nur $^1/_{15}$ der ſo Eingeſchätzten gehörte aber zu den freemen. In Plymouth zählte man unter 75,000 Einwohnern nur 437 Bürger und darunter 145 non residents. In Liverpool unter 165,000 Einwohnern nur 5,000 Bürger, in Portsmouth unter 146,000 Einwohnern nur 102 Bürger, und eine Ent-

ſcheidung des Unterhauſes hatte ſogar dahin geführt, daß nur 50 an den Parlamentswahlen Theil zu nehmen hatten, und darunter die Mehrzahl non residents. Der Unfug der Creirung von auswärtigen Ehrenbürgern trat in jedem Jahre hervor, in welchem allgemeine Parlamentswahlen vorzunehmen waren. So waren 1826 10,797 Ausbürger in 128 Städten aufgenommen; im Jahre 1830 9321. Bei der Wahl von 1826 waren in dem einzigen Wahlflecken Maldon 1000 Bürger creirt worden u. ſ. w.

§ 81.

Die heutige Klaſſification der Städte.

Ueber die Stellung der engliſchen Städte herrſcht auf dem Continent viel Unklarheit, und in der That iſt nach dem Hergang ihrer Entſtehung eine überſichtliche Klaſſification nicht leicht.

Die Stärke der Königlichen Gewalt und die frühzeitige Bildung eines gemeinen Rechts ſeit dem zwölften Jahrhundert hatte in England gemeinſame Communalinſtitutionen geſchaffen. Die einzelen Beſitzgruppen bilden alſo nicht ſelbſtändige Communalverfaſſungen wie auf dem Continent; es entſteht keine prinzipielle Scheidung von Stadt und Land. Die Verbindung von großen und kleinen Ortſchaften zu Kreisverbänden war und blieb vielmehr die Regel. Sheriffs, Friedensrichter, Miliz, die ganze ſelbſtverwaltende Gentry, das vielbewunderte selfgovernment iſt in ſeinen charakteriſtiſchen Elementen eine Kreisverfaſſung, innerhalb welcher eine Stadtverfaſſung nur die knapp begrenzte Ausnahme bildet. Man muß daher in England *Städte im volkswirthſchaftlichen* und *Städte im rechtlichen* Sinne ſcheiden.

Vorweg auszuſcheiden ſind ſolche Begriffe, die kein Element der Stadtverfaſſung enthalten. Dahin gehört der Name *City*, der alte britiſch-ſächſiſche Ehrentitel civitas, der nur eine Reminiscenz an eine uralte ſtädtiſche Blüthe iſt, und daher meiſtens mit Biſchofsſitzen zuſammenfällt. In ſpäterer Zeit kam es dann auch wohl vor, daß durch Königliche Verleihung einer Ortſchaft der Ehrentitel city gegeben wurde. An ſich bezeichnet derſelbe aber keine beſtimmte Verfaſſung. Es giebt ebenſowohl nicht corporirte wie corporirte cities, wie ſolche, die eine eigne Grafſchaft bilden; und auch im Parlament haben die cities keine andere Beſonderheit als die herkömmliche Ehre, daß die citizens vor den burgesses genannt zu werden pflegen. Ebenſo iſt das *Marktrecht* nur eine zufällige Nebeneigenſchaft; ebenſo der Vorzug, daß in einer Stadt als *Kreisſtadt* die Aſſiſen abgehalten zu werden pflegen.

Der eigentliche Charakter des borough, der Stadt im rechtlichen Sinne, hatte urſprünglich in einer gewiſſen Selbſtändigkeit als Ortsgerichtsbezirk und in der Selbſtpacht der Königlichen Gefälle gelegen. Von dieſen boroughs wurde dann ſeit 1265 aus Finanz-Rückſichten eine große Zahl berufen, um beſondere Abgeordnete zum Parlament zu ſenden; eine große Zahl blieb aber unvertreten, und nahm nur an den Grafſchaftswahlen Theil. Wenn nun im Gebiet der Parlamentsverfaſſung von boroughs die Rede, ſo waren damit dieſe beſonderen Wahlkreiſe für das Parlament gemeint; der neuere Sprachgebrauch nennt ſie Parliamentary Boroughs. — Seit Heinrich VI. ferner erhielt allmälig eine große Zahl von boroughs Incorporationscharten, durch welche ſie unter einem beſonderen Namen zu juriſtiſchen Perſonen wurden. Einige wurden ſogar aus dem Grafſchaftsverband gänzlich ausgeſchieden und als Grafſchaftsverbände für ſich incorporirt. Eine namhafte Zahl blieb aber nicht incorporirt, alſo auf der urſprünglichen mittelalterlichen Grundlage eines Court leet. Den incorporirten Städten, ſoweit ſie als ſelbſtändige Communen lebensfähig erſchienen, hat dann die Städteordnung von 1835 eine neue gleichmäßige Verfaſſung gegeben; der neuere Sprachgebrauch nennt die ſo geſtalteten Municipal Boroughs. Es ergeben ſich hieraus drei rechtlich geſchiedene Klaſſen von Städten nach Eintheilungsgründen, welche einander durchkreuzen.

1. Counties Corporate.[1]) Es giebt in England 17, in Wales 2 Städte, welche eine Grafſchaft für ſich bilden. In England die 12 cities: London, York, Chester, Bristol, (Coventry), Canterbury, Exeter, Gloucester, Lichfield, Lincoln, Norwich, Worcester; ſodann die 5 boroughs Kingston-upon-Hull, Nottingham, Newcastle-upon-Tyne, Pool und Southampton; in Wales: Carmarthen und Haverfordwest. Sie haben wie jede ſelbſtändige Grafſchaft ihren eigenen Sheriff und Coroner und ihr eigenes Milizſyſtem.

2. Parliamentary Boroughs.[2]) Mehr als zweihundert Städte von England und Wales ſenden als beſondere Wahlkreiſe ſtädtiſche Abgeordnete, citizens and burgesses, zum Parlament. Die Zahl derſelben war unter den Stuarts ſo abgeſchloſſen, daß 25 cities 50 citizens, 172 boroughs 339 burgesses, die Seehäfen 16 Abgeordnete ſandten. Durch die Reformbill wurden 56 Wahlflecken als beſondere Wahlkreiſe beſeitigt, 54 auf einen Abgeordneten beſchränkt, dagegen eine entſprechende Zahl unvertretener Ortſchaften zu Parliamentary Boroughs erhoben. Die größere Hälfte der Parlaments-

flecken hat zugleich eine incorporirte Stadtverfassung, fällt also zugleich unter die folgende Rubrik.

3. Municipal Boroughs.[3]) Ueber 200 Städte haben seit der Zeit Heinrich's VI. technische Incorporationscharten und dadurch eine geschlossene Organisation mit Bürgermeister und Rath erhalten. Nachdem zwei Jahrhunderte hindurch mittels Charten, Ortsstatuten, Parlamentsentscheidungen und Localacten diese Stadtverfassungen in die bunteste Verwirrung gerathen waren, ist in Folge der Reformbill eine Radicalreform eingetreten. Die damals ernannte Commission fand 285 Ortschaften vor, welche nominell eine „Corporation" bildeten. Bei 18 beruhte der Anspruch auf einem Mißverständniß; 89 andere blieben unverändert, — außer der City von London meist unerhebliche, verfallene Ortschaften. In 178 aber wurde die neue Städteordnung sogleich eingeführt, und durch spätere Verleihung noch auf 30 ausgedehnt.

Etwas übersichtlicher gestalten sich diese Eintheilungen, wenn man die Eigenschaft einer incorporirten Grafschaft nur als einen (heutigen Tages nicht sehr bedeutungsvollen) Zusatz zu der Verfassung der municipal corporation ansieht. Es bleiben dann nur zwei Eintheilungsgründe übrig, welche auch den neueren Censuslisten zu Grunde gelegt werden:

(1) Gewisse Städte besitzen eine corporative Stadtverfassung, und unter der Bezeichnung „municipal" boroughs rechnet der Census dahin die Städte, in welchen die Städte-Ordnung von 1835 sogleich oder später eingeführt wurde. Darunter sind auch die Counties corporate einbegriffen. Dahin wird endlich die City von London gestellt; nicht aber der Rest der alten Corporations, die als zu unbedeutend und nicht lebensfähig bei Erlaß der Städteordnung unreformirt blieben. In diesem Sinn hat der Census von 1851 = 199 Municipal-Corporationen aufgezählt. Seit jener Zeit ist aber die Städteordnung noch eingeführt worden in folgenden 10 Ortschaften: Aberavon, Brighton, Burnley, Dewsbury, Hanley, Margate, Middlesborough, Rochdale, Stalybridge, Wresham, Yeovil; so daß die Censuslisten von 1861 die Zahl auf 209 angeben.

(2) Die Zahl der im Parlament vertretenen Städte, Parliamentary Boroughs, wurde seit Erlaß der Reformbill nur dadurch verändert, daß die Wahlflecken Sudbury und St. Albans wegen Wahlbestechung unterdrückt sind. Andererseits wurden von den dadurch vacant gewordenen vier Stimmen die eine wieder an die Ortschaft Birkenhead verliehen 24. et 25. Vict. c. 112. Ferner entsteht eine doppelte Zählungsweise dadurch, daß in Wales 53 Städte und Städtchen

(Contributory Boroughs) zu 13 Collectiv-Stimmen vereinigt ſind, die nun nach dem Hauptort als Beaumaris District, Cardiff District etc. bezeichnet werden, und die in dem unten folgenden Namensverzeichniß mit * bezeichnet ſind. Mit Einzählung dieſer vielen kleinen Ortſchaften, giebt nun der Cenſus von 1861 die Zahl von 246 Parlamentsflecken.

Beide Eigenſchaften als Municipal und Parliamentary Boroughs fallen in der Mehrzahl der obigen Städte zuſammen. Doch bleibt auch eine erhebliche Zahl von Städten übrig, die nur Municipal Boroughs ſind, und eine noch größere Zahl, die nur Parliamentary Boroughs ſind. Die Cenſuslisten haben überhaupt den Uebelſtand, daß ſie in alphabetiſcher Ordnung alle Ortſchaften durcheinander werfen (viele auch doppelt zählen). Ich habe es daher für rathſam befunden, am Schluß ein geordnetes Namensverzeichniß der Städte nach dem Cenſus von 1861, (abgeſtuft nach der Einwohnerzahl) hinzuzufügen, und zwar:

I. von 163 Municipal and Parliamentary Boroughs; wobei ſich die doppelte Einwohnerzahl daraus erklärt daß der zu den Parlamentswahlen berechtigte Stadtbezirk in vielen ein weiterer iſt als der incorporirte Stadtbezirk,

II. von 46 Municipal Boroughs,

III. von 83 Parliamentary Boroughs,

IV. von 284 Städten, die weder Municipal- noch Parlamentsrecht haben, (27 über 20,000 Einw.). Es ſind darunter mehr als ein halbes Hundert aufgenommen, die in dem Cenſus von 1851 noch nicht als Städte verzeichnet waren. Als ſtädtiſche Ortſchaften im weiteſten Sinne zählt alſo der neueſte Cenſus 576 insgeſammt.*)

1) Counties Corporate. Für London entſtand dieſe Beſonderheit faktiſch ſchon ſeit Heinrich I. durch Ertheilung der Befugniß der Wahl eines eigenen Sheriff; Heinrich III. fügt das Recht hinzu, den Sheriff von Middlesex zu ernennen; beides entſtand in einer Zeit, wo noch Niemand an „Incorporationen" dachte. In Chester hing das Privilegium mit alten Rechten der Pfalzgrafſchaft zuſammen (deklarirt 42 Eliz.). Lincoln wurde 1415 von der Grafſchaft getrennt. Bristol 1426, auf Grund einer älteren nicht vollſtändig ausgeführten Verleihung 47. Edw. III. Kingston-upon-Hull 18 Henry VI. Nottingham 20 Henry VI. Auch für Newcastle-upon-Tyne und Southampton fällt die Trennung von der Grafſchaft unter dieſelbe Regierung. Für Canterbury liegen die Anfänge unter Eduard III., die ſachlich wichtige Verleihung in einer Charte von 1448. Für Coventry erging eine formelle Incorporationscharte als eigene Grafſchaft 1451, 30 Henry VI. Norwich iſt unter Eduard IV. abgeſondert (ohne Incorporationsklauſel). Exeter erhielt ſein Grafſchaftsprivilegium 1536 von Heinrich VIII. York 32 Henry VIII., auf älteren Grundlagen von Ric. II.; Lichfield unter der katholiſchen Marie;

Carmarthen unter Jacob I. Als Monographie über dies Thema wird citirt: Corbet's History of Counties of themselves. Die Angaben in den Reports der Unterſuchungscommiſſion ſind unzuſammenhängend und lückenhaft. — Die 17 Counties Corporate von England werden in dem Geſetz 3. Geo. I. c. 15 aufgezählt, und dann nochmals (einſchließlich der beiden Städte in Wales) in der neuen Städteordnung § 61 betreffend die Wahl der ſtädtiſchen Sheriffs, welche alljährlich am 1. November vom Gemeinderath ꝛc. vorgenommen wird. Da nun aber eine ſelbſtändige Polizeiverwaltung und Strafjuſtiz ſchon durch ſeparate Friedenscommiſſion verliehen wird, und da viele Städte durch Localacte ſogar ein eigenes Civilgericht hatten, ſo beſteht der Vorzug der incorporirten Grafſchaft hauptſächlich in dem zweifelhaften Werth, den das Sheriffamt als Untergerichtsſtelle hat (Cap. III.). Da übrigens die ſtädtiſchen Sheriffs von der Amtsdeclaration 9. Geo. IV. c. 17 entbunden ſind, ſo konnten ſchon damals auch Juden dies Sheriffamt verwalten (vgl. Oberhausdebatte Hansard 1838. vol. 41. p. 990. sqq., 5. et 6. Will. IV. c. 28). Ebenſowenig hat das Privilegium einer beſonderen Stadtmiliz einen ſonderlichen Werth mehr. Andererſeits war die iſolirte Stellung dieſer Städte nachtheilig für ihre Berufung zum Parlament. Nur die Minderzahl hatte auch ein Privilegium als Wahlflecken (borough) erhalten. Dreizehn derſelben ſind durch die Reformbill ausdrücklich mit den anliegenden Grafſchaften zur Wahl von Grafſchaftsabgeordneten vereint. 2. Will. IV. c. 45 § 17. (Nachträgliche Zuſätze über die incorporirten Grafſchaften enthält 51. Geo. III. c. 100; 1. Geo. IV. c. 4; 2. et 3. Vict. c. 72. Die Stadt Coventry iſt jetzt durch ein Geſetz 5. et 6. Vict. c. 110 wieder mit der Grafſchaft Warwick vereint.)

2) Die Parliamentary Boroughs nach dem Cenſus von 1861 ſiehe unten am Schluß. Der Cenſus von 1851 Vol. I. p. LXX. XXXIV. gab eine Claſſification der ungefähr 200 Parlamentsflecken nebſt dem ſteuerpflichtigen zur Armentaxe eingeſchätzten Realbeſitz. Es ſind darunter 75 Städte unter 10,000 Einw.; die damalige Geſammtbevölkerung = 7,438,679 Einw. Eine erhebliche Zahl dieſer parlamentariſchen Wahlflecken ſind nicht zugleich municipal boroughs, alſo ohne vollſtändige Stadtorganiſation; die wichtigſten darunter die hauptſtädtiſchen Wahlflecken:

Tower Hamlets	mit 539,111 Einw.	Lambeth	mit 251,345 Einw.
Marylebone	„ 370,957 „	Westminster	„ 241,611 „
Finsbury	„ 323,772 „	Greenwich	„ 105,784 „

Dazu kamen 1851 noch 10 Ortſchaften über 20,000 Seelen. Es iſt dabei indeſſen zu beachten, daß ſolche Ortſchaften nicht nur die gewöhnliche Kirchſpielsverfaſſung, ſondern oft durch Localacten oder Herkommen eine ſtehende select vestry, und damit eine corporationsähnliche Verfaſſung erhalten haben.

3) Die Municipal Boroughs nach dem Cenſus von 1861 ſiehe unten am Schluß. Ein Verzeichniß derſelben giebt der Cenſus v. 1851. LXVIII. Tab. XXXII.: an der Spitze Liverpool mit 375,955 Einw., Manchester mit 303,382, Birmingham mit 232,841, Leeds mit 172,270, Bristol mit 137,828, Sheffield mit 135,310 (City von London mit 127,869), Bradford mit 103,778 Einwohnern, und ſo herab bis auf Chippenham mit 1707 Einwohnern. Es ſind darunter 8 Städte über 100,000 Einw., 14 Städte von 50 — 100,000 Einw., 30 Städte von 20—50,000 Einw., 38 Städte von 10—20,000 Einw., 43 Städte von 5—10,000 Einw., 64 Städte von 1707—5000 Einw.

Das Statistical Journal V. 119 gab folgende für ihre Zeit (1842) correcte Total-Uebersicht über die juriſtiſchen Verhältniſſe der Städte:

144 Städte	mit der neuen St.-Ord.	und	Parlamentsvertretung	2,023,592	Einw.
34 „	mit „	„	ohne „	171,572	„
19 „	ohne „	„	aber mit „	28,045	„
65 Corporations	ohne St.-Ord.	und	ohne „	98,001	„
City von London				122,395	„
5 nachträglich ertheilte Städte-Ordnungen				472,285	„
Zuſammen 268 Städte mit Municipal-Verfaſſung				2,915,890	„
64 Parliamentary Boroughs	ohne Stadt-Verfaſſung			700,750	„
7 do.	do.	in der Hauptſtadt		1,389,193	„

*) Die General-Statiſtik der Städte war nach ihren hiſtoriſchen, politiſchen und wirthſchaftlichen Verhältniſſen natürlich eine ſchwierige. Die Cenſuslisten von 1851 geſtehen ihre Verlegenheit ein, nach welchen Merkmalen die Abgrenzung von Stadt und Land zu geben ſei, da viele ſog. boroughs wirthſchaftlich zu Dörfern herabgeſunken, noch viel mehr Ortſchaften aber, obgleich ohne Parlamentswahlrecht und ohne Incorporation, doch Städte mit wirklich ſtädtiſchem Leben ſind. So zählt der Cenſus von 1851 vol. I. p. CCIV—CCVII. in England und Wales rund 530 cities, boroughs und „principal towns“ auf, mit zuſammen 8,990,809 Einw. (während auf die Landbezirke 8,936,800 Bewohner gerechnet ſind). Es ſind dabei als Städte gezählt: die municipal boroughs, die parliamentary boroughs und die Marktplätze von 2000 Seelen und darüber. Bei dieſer Zuſammenſtellung erſcheinen 37 municipal boroughs, 85 parliamentary boroughs, 161 municipal and parliamentary boroughs, die übrigen etwa 240 Ortſchaften ſind durch keines der beiden Merkmale beſtimmt charakteriſirt. Die Durchſchnittsbevölkerung der ſo berechneten Städte iſt etwa 17000 Einwohner. — Von beſondern Standpunkten aus werden noch hervorgehoben: 49 Grafſchafts- oder Aſſiſenſtädte in England, 14 in Wales. Sodann vom volkswirthſchaftlichen Standpunkt: 26 Seehäfen (außer London), 15 Badeorte, 51 Fabrikſtädte, 28 Bergwerksſtädte und ſolche mit Metallfabrication; unter den Fabrikſtädten wieder 14 beſonders für Baumwolle, 15 für Wolle, je 5 für Seide und Leinen; unter den Bergſtädten 8 für Kohlen, 7 für Eiſen, 2 für Hartwaarenfabrication, 7 für Kupfer und Zinn u. ſ. w. Ueberwiegend iſt die ſtädtiſche Bevölkerung durch Anhäufung der großen Städte nur in Lancashire, Warwick, Gloucester, Stafford, York (East) und Sussex. In den Städten werden $5^3/_{10}$ Perſonen auf 1 Acre Land gerechnet, auf dem Lande $5^3/_{10}$ Acres auf 1 Perſon. Nach dem neueſten Cenſus ergiebt ſich nunmehr folgende

General-Statiſtik der Städte von 1861.

I. Municipal and Parliamentary Boroughs.

Liverpool	443938	London	112063	Portsmouth	94799
Manchester . . .	338722 (357979)	Newcastle upon Tyne	109108	Preston	82985
Birmingham . . .	296076	Bradford	106218	Sunderland	78211 (85797)
Leeds	207165	Salford	102449	Brighton .	77693 (87317)
Sheffield	185172	Kingston upon Hull	97661	Norwich	74891
Bristol	154093	Hull	97661	Nottingham	74693
				Oldham . .	72333 (94344)

Bolton 70395
Leicester 68056
Blackburn 63126
Plymouth 62599
Wolverhampton . 60860 (147670)
Stockport 54681
Bath 52528
Devonport 50440 (64783)
Southampton . . . 46960
Derby 43091
*Swansea . 41606 (57488)
Coventry . 40936 (41647)
York . . . 40433 (45885)
Rochdale . 38114 (38184)
Ipswich 37950
Walsall 37760
Wigan 37658
Halifax 37014
Macclesfield . . . 36101
South Shields . . 35239
Ashton under Lyne 34886 (33917)
Great Yarmouth . 34810
Tynemouth 34021
Exeter . . 33738 (41749)
Grateshead 33587
Cardiff . . 32954 (35541)
Northampton . . . 32813
Worcester 31227
Chester 31110
Carlisle 29417
Oxford 27560
Warrington 26431 (26947)
Cambridge 26361
Dover 25325
Reading 25045
Colchester 23809
Wakefield 23350 (23150)
*Newport 23249
Maidstone 23016 (23058)
Hastings . 22837 (22910)
Shrewsbury 22163
Canterbury 21324
Lincoln 20999
Wenlock . 19699 (21590)
Scarborough . . . 18377
Rochester 16862

Gloucester 16512
Kings Lynn 16170
Hereford 15585
Kidderminster . . . 15399
*Pembroke 15071 (21773)
Winchester 14776
Boston . . 14712 (17893)
Lancaster . 14487 (16005)
Durham 14088
Bedford 13413
Bury St. Edmunds . 13318
Berwick upon Tweed 13265
Stafford 12532
Salisbury 12278
Kendal 12029
Newark 11515
Melcombe Regis and Weymouth 11383
Truro 11337
Bridgwater 11320
Great Grimsby . . 11067 (15060)
Barnstaple 10743
Warwick 10570
Tiverton 10447
*Carmarthen 9993 (21439)
Poole 9759
Beverley . . 9654 (10868)
Windsor 9520
*Carnarvon 8512 (22907)
Chichester 8059
Stamford 8047
Guildford 8020
Newport 7934
Bridport 7719
Wrexham 7652
*Welshpool . 7304 (5004)
St. Ives . . 7027 (10353)
*Haverfordwest . . 7019 (9821)
Chitheroe . 7000 (10864)
Lichfield 6893
Dorchester 6823
Neath 6810
Hertford 6769
Devizes 6638
Bridgnorth . 6240 (7699)

Ripon 6172
*Denbigh . 5949 (17886)
Tewkesbury 5876
*Monmouth 5783 (30577)
Abingdon 5680
Leominster 5658
*Aberystwith 5641
Pontefract . 5346 (11736)
Brecknock . 5235 (5639)
Andover . . 5221 (5430)
Ludlow . . . 5178 (6033)
Harwich 5070
Grantham . 4954 (11121)
Maldon . . . 4785 (6261)
Liskeard . . 4689 (6585)
Evesham 4680
Wells 4648
Bodmin . . . 4466 (6381)
Dartmouth 4444
Tamworth . 4326 (10192)
Morpeth . . 4296 (13794)
Richmond . . 4290 (5134)
Chipping Wycombe 4221 (8373)
Thetford 4208
Banbury . . 4059 (10216)
Totnes 4001
Buckingham 3849 (7626)
Helston . . . 3843 (8497)
Huntingdon . 3816 (6254)
Rye 3738 (8202)
Marlborough 3684 (4893)
*Cardigan . 3543 (11646)
*Flint . . . 3428 (18845)
Ruthin 3372
Honiton 3301
*Llanidloes 3127
Droitwich . . 3124 (7086)
Hythe 3001 (21367
East Redford 2982 (47330)
*Tenby 2982
*Aberavon . 2916 (7754)
Bewdley . . . 2905 (7084)
*Pwllheli 2818
Wallingford 2793 (7794)
Launceston . 2790 (5140)
Newcastle under Lyme 2659 (12938)

Lymington . 2621 (5179)	Shaftesbury . 2497 (8983)	Lyme Regis 2318 (3216)
*Beanmaris 2558 (13275)	Calne 2494 (5179)	Chippenham 1603 (7075)
Arundel 2498	Eye 2430 (7038)	

II. Municipal Boroughs.

Hanley 31953	Margate 8874	Southmolton 3830
Burnley 28700	Folkestone 8507	Tenterden 3762
Stalybridge 24921	Yeovil 7957	Stratford on Avon 3672
Middlesborough . 18992	St. Albans 7675	Penryn 3547
Gravesend 18782	Deal 7531	Glastonbury 3496
Dewsbury 18148	Sudbury 6879	Torrington 3298
Doncaster 16406	Newbury 6161	Chipping Norton . 3137
Stockton 13357	Faversham 5858	Sandwich 2944
Congleton 12344	Bideford 5742	Godmanchester . . 2438
Hartlepool 12245	Falmouth 5709	Godalming 2321
Louth 10560	Saffron Walden . . 5474	Chard 2276
Chesterfield 9836	Oswestry 5414	Romsey 2116
Kingston upon Tames 9790	Basingstoke 4654	Southwold 2032
	Beccles 4266	Llandovery 1855
Penzance 9414	Daventry 4124	Blandford 1521
Wisbech 9276	Maidenhead 3895	

III. Parliamentary Boroughs.

Tower Hamlets . 647845	Peterborough . . . 11735	Northallerton 4755
Marylebone . . . 436252	*Llanelly 11446	*Mold 3735
Finsbury 387278	Reigate 9975	*Alnwick 3207
Lambeth 294883	Lewes 9716	Ashburton 3062
Westminster . . . 254623	Frome 9522	*Milford 3007
Southwark 193593	Christchwich 9368	*Conway 2523
Greenwich 139436	Tavistock 8857	*New Randor 2262 (7106)
Stoke upon Trent. 101207	Wiltou 8657	*St. Asaph 2063
Merthyr Tydfil . . 83875	New Malton 8072	*Nevin 1818
Birkenhead 51649	Woodstock 7827	*Presteigne 1743
Dudley 44975	Cockermouth 7057	*Knighton 1655
Cheltenham 39693	Malmsbury 6881	*Machynlleth . . . 1645
Bury 37563	Horsham 6747	*Fishguard 1593
Crickdale 36893	Bangor 6738	*Usk 1545
Chatham 36177	Wareham 6694	*Llantrisaint 1493
Stroud 35517	Great Marlow . . . 6496	*Adpar 1473
Huddersfield . . . 34877	Westbury 6495	*Rhyddlan 1406
New Shoreham . . 32622	Midhurst 6405	*Overton 1397
Aylesbury 27090	Cirencester 6336	*Llangefni 1317
Whitehaven 18842	*Holyhead 6193	*Montgomery 1276(18036)
Taunton 14667	Newtown 5916	*Narberth 1209
Falmouth and Penryn 14485	Petersfield 5655	*Cowbridge 1094
	Knaresborough . . . 5402	*Llanfyllin 1068
Sandwich and Deal 13750	Thirsk 5350	*Rhayader 1030
Whitby 12051	*Holywell 5335	*Holt 1008

Digitized by Google

*Lampeter	989	*Wiston	713	*Kenfigg	442
*Loughor	876	*Caerwys	637	*Knucklas	377
*Caergwyle	844	*Criccieth	498	*Cefullys	39

IV. Städte ohne Stadt-Verfaſſung und ohne Parlaments-Vertretung.

Croydon	20325	Luton	15329	Hartlepool, West	12603
Glossop	19126	Wednesbury	15298	Sheerness	12015
St. Helens	18396	Dukinfield	15024	Ramsgate	11865
Leamington	17958	Chorley	15013	Todmorden	11797
West Bromwich	17024	Keighley	15005	Loughborough	10830
Torquay	16419	Darwen, Over	14327	Lowestoft	10663
Stratford	15994	Turnbridge Wells	13807	Leigh	10621
Darlington	15781	Hyde	13722	Runcorn	10434
Oldbury	15615	Heywood	12894	Leek	10045

Dazu noch 70 Städte von 5—10000 Einwohnern, 187 Städte von 2000—5000 Einwohnern.

§ 82.

Die Städteordnung von 1835, 5. et 6. Will. IV. c. 76.

Es war die natürliche Aufgabe der Whig-Verwaltung, nach durchgeführter Reformbill auch in der Verfaſſung der Städte das aufgehobene Gleichgewicht von Rechten und Pflichten wieder herzuſtellen. Es wurde daher am 18. Juli 1853 eine Königliche Unterſuchungscommiſſion eingeſetzt und ihr der Auftrag ertheilt, „mit möglichſter Eile zu unterſuchen den gegenwärtigen Zuſtand der Municipalcorporationen in England und Wales, Information zu ſammeln über die Mängel in ihrer Verfaſſung, zu unterſuchen das Verhältniß ihrer Jurisdiction und Gewalten, die Weiſe der Juſtizverwaltung und alle anderen Beziehungen; ſowie auch die Weiſe der Wahl und Ernennung der Mitglieder und Beamten ſolcher Corporationen, die Privilegien der Bürger und anderen Mitglieder derſelben, und die Natur und Verwaltung der Einkünfte und Fonds der gedachten Corporationen.“ Die aus 20 Mitgliedern beſtehende Commiſſion vertheilte ihre Arbeiten nach Bezirken, ſammelte das Material über die einzelen Stadtcorporationen in fünf Hauptbänden, und erſtattete ſodann unter Zuſammenſtellung der Hauptmaterien einen Generalbericht (First Report of the Commissioners appointed to inquire into the Municipal Corporations of England and Wales. Ord. to be printed 30. March 1835), mit dem Antrag auf gleichmäßige durchgreifende Reformen des ganzen Syſtems.*)

Es ließ ſich nicht verkennen, daß die regierende Klaſſe im Intereſſe

ihrer Machtverhältniſſe im Parlament, das selfgovernment gerade an den Orten verunſtaltet hatte, wo es einen vorzugsweiſe günſtigen Boden gehabt hätte. Die Vereinigung einer größeren Bevölkerung in engem Raum, das Bedürfniß einer ſtärkeren Polizeiverwaltung und mancherlei Anſtalten für Geſundheitspflege, Bequemlichkeit und Verſchönerung, hatten ja auf dem Continent gerade die Städte zu Hauptſitzen der bürgerlichen Selbſtthätigkeit gemacht. Der Widerſtand der Torypartei in dieſer Zeit verkannte über dem großen Werth alter Corporationsverbände das höhere, ja abſolute Geſetz des Gleichgewichts zwiſchen Rechten und Pflichten im Staat. Die Verkehrung dieſes Princips in den ſtädtiſchen Corporationen ſowie das chroniſche Mißverhältniß in dem Stimmverhältniß von Grafſchaften und Städten hatten dahin geführt, daß man gerade ſolche Mißbräuche als das Normale, echt Conſervative im Staatsleben anzuſehen ſich gewöhnte, und daß alle Intereſſen, die an irgend einem Mißbrauch haſteten, ſich zu einem factiöſen Widerſtand vereinigten. Unter ſolchen nicht günſtigen Umſtänden mußte das Whigminiſterium eine neue Städteordnung eilig und mit Rückſicht auf zu gewinnende Majoritäten entwerfen. Sie wurde am 5. Juli 1835 von Lord John Russell eingebracht, durch die Seſſion getrieben, und am 9. September 1835 publicirt unter dem Titel „an Act to provide for the regulation of Municipal Corporations in England and Wales 5. et 6. Will. IV. c. 76.“ Kleinere Zuſätze dazu enthält das st. 6. et 7. Will. IV. c. 103 (Erweiterung der ſtädtiſchen Gebiete); 6. et 7. Will. IV. c. 104; 1. Viet. c. 78. 81; 16. et 17. Viet. c. 79. Für Schottland erging eine beſondere Acte 3. et 4. Will. IV. c. 76; für Irland 3. et 4. Viet. c. 100.

Die Städteordnung iſt in 142 Paragraphen verhältnißmäßig präciſe gefaßt. Sie erklärt im Eingang, daß es nöthig befunden ſei die vorhandenen ſtädtiſchen Charten der in den beigefügten Verzeichniſſen A. und B. genannten Städte „in der nachſtehend verzeichneten Weiſe zu verändern, unter Aufhebung aller Geſetze, Statuten und Gebräuche und aller Charten, Bewilligungen und Patentbriefe, ſoweit ſie unvereinbar ſind oder widerſprechend den Beſtimmungen dieſer Acte.“

Der äußere Umfang der Geltung**) erſtreckt ſich ſogleich mit der Publication auf 178 Städte, und zwar 128 in dem Verzeichniß A, denen eine geſonderte Polizeiverwaltung (commission of the peace) ſofort zugeſichert iſt; 50 in dem Verzeichniß B, denen eine eigne Polizeiverwaltung in Ausſicht geſtellt iſt. Darunter ſind 93 zugleich parliamentary boroughs, deren Stadtgebiet in Folge der Re-

formacte durch 2. et 3. Will. IV. c. 64 theilweis erweitert war, und für die nun die Städteordnung in dieſem erweiterten Gebiet gilt, während die übrigen ihre alten Stadtgrenzen behalten. Nach dem Cenſus von 1841 enthielten dieſe 178 Städte 2,195,164 Einwohner. Im § 141 der Städteordnung wird aber die weitere Ertheilung derſelben an andere Städte durch Königliche Charte vorbehalten. Eine ſolche kann auf Petition der anſäſſigen Einwohner mit Beirath des Privy Council (Staatsminiſteriums) ertheilt werden, doch muß wenigſtens einen Monat vorher durch den Staatsanzeiger öffentlich bekannt gemacht werden, wann die Petition in Erwägung genommen werden wird. Auf dieſem Wege iſt die Städteordnung nachträglich an 30 Städte verliehen worden.

Dem Inhalt nach umfaßte die Städteordnung drei Gebiete:

I. Die Gegenſtände der Stadtverwaltung ſind durch das Geſetz nicht erweitert, und beſchränken ſich auf die drei Hauptpunkte: (1) Oekonomiſche Municipalverwaltung, d. h. Verwaltung des Stadtvermögens, der ſtädtiſchen Steuern, Anſtellung des Verwaltungsperſonals, einige Bauanlagen, zuweilen Straßenpflaſter, Beleuchtung, Reinigung. (2) Polizeiverwaltung nebſt Polizeirichter-, Vorunterſuchungsamt und Gefängniß-Verwaltung. (3) Ordentliche Strafjuſtiz in ſtädtiſchen Quartalſitzungen. Es mag dabei nochmals daran erinnert werden, daß die Armenpflege und alle auf die Kirchſpiele gelegten Laſten und Leiſtungen nicht zur Stadtverwaltung gehören.***)

II. Die Geſtaltung von Bürgermeiſter, Rath und ſtädtiſchen Beamten iſt dem Grundgedanken nach die der früheren Corporationsverfaſſung geblieben, nur vereinfacht, von alten Mißbräuchen befreit, und gleichmäßig gebildet. Jede Stadt hat (1) einen Bürgermeiſter Mayor; (2) Rathsherren Aldermen, die eigentlich nur Mitglieder des Gemeinderaths mit verlängerter Amtsdauer ſind; (3) einen von der Bürgerſchaft gewählten Gemeinderath Common Council. Die Leitung der ökonomiſchen Municipalverwaltung iſt weſentlich bei Bürgermeiſter und Gemeinderath mit einem Stadtſchreiber, Stadtrendanten und anderen beſoldeten Beamten nach Bedürfniß; die adminiſtrative Polizeiverwaltung bei einer Polizeicommiſſion von Rathsherren. Das Polizeirichter- und Vorunterſuchungsamt üben ſtädtiſche vom König ernannte Friedensrichter, zu denen in jedem Fall auch der Bürgermeiſter gehört; ſehr häufig iſt dafür aber ein beſoldeter Polizeirichter ernannt. Die Strafjuſtiz in dem ſtädtiſchen Correctionalgericht (quarter sessions) übt ein vom König ernannter beſoldeter Stadtrichter, recorder, als einziger Richter mit Zuziehung einer ſtädtiſchen Jury.

III. Die Geſtaltung und Abgrenzung der Bürgerſchaft iſt in der That Wiederherſtellung des mittelalterlichen Prinzips: resident householders paying scot bearing lot. Man wollte die dauernd anſäſſigen, an dem Geſchwornendienſt, ſtädtiſchen Ehrenämtern und ſtädtiſchen Steuern regelmäßig betheiligten Einwohner wieder vollſtändig zum Communalverband vereinigen, kam dadurch auf eine Reihe beſchränkender Beſtimmungen, behielt aber innerhalb dieſer Grenzen das altherkömmliche gleiche Stimmrecht der Bürgerſchaft bei. Die erſte neugebildete Bürgerliſte von 1835 umfaßte 124,650 burgesses.

Die hier hervorgehobenen Grundzüge I.—III. ſind nun in umgekehrter Reihenfolge nachfolgend § 83—87 genauer auszuführen.

*) Der Generalbericht vom 30. März 1835 ſagt zuſammenfaſſend:

„Selbſt wo dieſe Inſtitutionen in ihrer am wenigſten unvollkommenen Geſtalt beſtehen, und wo ſie am rechtſchaffenſten verwaltet werden, ſind ſie unzureichend für die gegenwärtigen Bedürfniſſe der Geſellſchaft. In ihrem wirklichen Zuſtand beſtehen ſie, wo nicht als Quellen poſitiver Uebel, in der großen Mehrheit der Fälle für keinen Zweck allgemeinen Nutzens. Die Verkehrung der Stadtverfaſſungen zu politiſchen Zwecken hat veranlaßt die Aufopferung von Lokalintereſſen zu Gunſten von Parteizwecken, welche häufig verfolgt wurden durch Beſtechung und Demoraliſation der Wahlkörper."

„Schließlich berichten wir Ew. Majeſtät, daß unter den Einwohnern einer großen Mehrheit der incorporirten Städte eine allgemeine und nach unſerer Anſicht gerechte Unzufriedenheit mit ihren Municipalinſtitutionen herrſcht, — ein Mißtrauen gegen die durch Selbſtergänzung ſich bildenden Stadträthe, deren Gewalten keiner Controle der Bürgerſchaft unterliegen, deren Acte und Proceduren geheim gehalten werden, und welche kein Gegengewicht finden in dem Einfluß einer öffentlichen Meinung, — ein Mißtrauen gegen die ſtädtiſche Magiſtratur, welches die Localverwaltung der Juſtiz verdächtig macht, oft begleitet von einer Mißachtung der Perſonen, durch welche das Geſetz gehandhabt wird, — eine mißmüthige Unzufriedenheit unter der Laſt örtlicher Beſteuerung, während die Einkünfte, die zum öffentlichen Beſten verwandt werden ſollten, ihrem geſetzlichen Zweck entfremdet, und oft vergeudet werden zum Beſten von Einzelen, oft verſchleudert zu demoraliſirenden Zwecken!"

„Wir halten es daher für unſere Pflicht, Ew. Majeſtät vorzuſtellen, daß die beſtehenden Municipalcorporationen das Vertrauen und die Achtung Ihrer Unterthanen weder beſitzen noch verdienen, und daß eine Reform von Grund aus bewirkt werden muß, bevor ſie nützliche und wirkſame Inſtrumente der Localadminiſtration werden können."

Zu dem Generalbericht und 6 Foliobänden Materialien kommen dann noch Nachtragsreports vom 25. April 1837 (betreffend London und Southwark), vom 6. Auguſt 1838 (betr. einige früher übergangene Städte) und ein Generalregiſter: Analytical Index to the Reports etc. Ord. to be printed 15 July 1839.

Die neue Literatur über die engliſche Städteordnung enthält meiſtens Compilationen. Doch ſind hervorzuheben: Archbold's Municipal Cor-

poration Act. 1836. 12. W. Glover, Practical Treatise on the Law of Municipal Corporations. 1841. 8. A. J. Stephen's Treatise on the Municipal Corporation Act. Ed. 2. I. II. London. 1847. 8. C. Rawlinson's Municipal Corporation Act. Ed. 5. by W. N. Welsby. 1863 8. Von den ſpäteren Unterhaus-Reports iſt etwa zu nennen: Report on the operation of the Municipal Reform Act on the Privileges and Private Property of the Freemen of Cities and Boroughs in England and Wales. 1840. No. 456. Vol. XI. 1.

**) Umfang der Geltung der St.-Ord. v. 1835. Die Unterſuchungs-Commiſſion von 1835 fand 285 Ortſchaften vor, in welchen nominell eine corporation vorkam. In vielen war indeſſen jede Municipalverwaltung längſt verkommen, jedenfalls die Lebensfähigkeit für eine Stadtverfaſſung nicht vorhanden. So blieben 89 vorläufig in unveränderter Lage; erheblich iſt darunter nur die City von London, die wegen beſonderer Verhältniſſe (unten § 88) unverändert blieb. Der Cenſus von 1851 hat die Mühe unternommen, die Zuſtände dieſer dormant and extinct corporations näher feſtzuſtellen, und giebt in Tabelle 18. Vol. I. pag. CVII. eine Ueberſicht, aus der ſich ergiebt, daß die Mehrzahl derſelben wenig unter oder über 1000 Einw. zählt, eilf 2000 Einw. und darüber, drei 3000, eine 4000, vier 6000 Seelen zählen. Etwa bei 24 Ortſchaften iſt noch eine active „Corporation" vorhanden; bei den übrigen ſind entweder gar keine ſtädtiſchen Beamten vorhanden oder ihre Functionen nur nominell.

Die ſpäteren Einführungen bezogen ſich auf meiſtens ſehr bedeutende Orte, namentlich umfaſſen die bis zum Cenſus von 1851 eingetretenen Einführungen folgende Orte über 20,000 Seelen: Manchester 303,382. Birmingham 232,841. Sheffield 135,310. Bradford (York) 103,778. Brighton 69,673. Salford 63,850. Bolton 61,171. Oldham 52,820. Wolverhampton 49,985. Blackburn 46,536. Devonport 38,180. Halifax 33,582. Ashton-under-Lyne 30,676. Tynemouth 29,170. South Shields 28,974. Warrington 22,894. Wakefield 22,065. Auch die im Cenſus von 1861 hinzugekommenen Orte ſind zum Theil nicht unbedeutend: Rochdale (38,114) Hanley (31,953) Burnley (28,700) Stalybridge (24,921) u. ſ. w.

Ein älteres Verzeichniß der im Beſitz der Städteordnung befindlichen Städte geben die Parliamentary Papers 1852. No. 347. Vol. LIII. 245. Ein Verzeichniß derer, die darum petitionirt haben, geben die Parl. Papers 1853. No. 267. Vol. LXXVIII. 335. Einigen iſt das Geſuch aus erheblichen localen Gründen abgeſchlagen worden. Die reichhaltigſte Statiſtik gab das Journal of the Statistical Society Vol. V. London 1842. p. 97—168; freilich noch nach dem Cenſus von 1841.

Nach den Beſtimmungen der Städteordnung hätte es für die Verleihung an andere Städte keines beſonderen Geſetzes bedurft. Wegen einzeler techniſcher Schwierigkeiten ſind jedoch für einzele Städte noch beſtätigende Parlamentsacten nachgefolgt, 11. et 12. Vict. c. 93; 13. et 14. Vict. c. 52; 18. et 19. Vict c. 31.

***) Die Gegenſtände der Stadtverwaltung werden in der obigen Reihenfolge nachher in den §§ 85—87 näher zu erörtern ſein. Der Aufſatz von Fletcher in dem Statistical Journal V. 133 giebt folgende 9 Objecte der Stadtverwaltung: 1) Local-Juſtizverwaltung, Polizeirichter- und Vor-

unterſuchungsamt 3) Gefängnißverwaltung. 4) Verwaltung des Stadteigenthums und Erhebung der ergänzenden Borough Rate. 5) Oeconomiſche Aufſicht über die ſtädtiſchen Etats, Ernennung und Entlaſſung der ſtädtiſchen Beamten und Erlaß von Statuten. 6) Pflaſterung, Erleuchtung, Reinigung, Erhaltung und Verbeſſerung der Durchläſſe, Canäle und oft beſonderer Waſſerverſorgungsanſtalten. 7) Erhaltung der öffentlichen Gebäude und Anlagen, des Rathhauſes, der Marktplätze, Brücken, Monumente und Promenaden. 8) Anlage und Erhaltung der Häfen, Docks und Schiffahrtsanlagen. 9) Verwaltung milder Stiftungen. (In nicht corporirten Städten fallen die 5 erſten Punkte den Friedensrichtern der Grafſchaft zu; die 4 letzteren beſonderen Verwaltungscuratorien (Commissioners), die, wo ein Bedürfniß dazu vorhanden iſt, durch Localacte beſtellt zu ſein pflegen.) — Dieſe Anordnung iſt indeſſen beſſer zu vereinfachen. Eine Civiljurisdiction der Städte hat durch die Einſetzung der neuen Kreisgerichte aufgehört (§ 87 a. E.). Die Gefängnißverwaltung iſt mit der Polizeiverwaltung verbunden (§ 86) und zugleich der Erlaß von Statuten dabei erörtert. Die Verwaltung der milden Stiftungen ſteht immer unter beſonderen vom Lord Kanzler ernannten Curatorien; die Hafenanlagen bilden regelmäßig eine geſonderte Verwaltung, das Straßenpflaſter, Erleuchtungs- und Reinigungsweſen wenigſtens in der Mehrzahl der Orte. Das ſtark geſchmälerte, faſt dürftige Gebiet reducirt ſich danach in der That auf die obigen drei Rubriken.

§ 83.

Die Geſtaltung der Bürgerſchaft.

Städteordnung §§ 2—5. 9—24. (29—46.)

Bürger burgess im Sinne der neuen Städteordnung (§ 9) iſt jeder männliche großjährige Engländer, welcher als occupier inne hat irgend ein Wohnhaus, Waarenhaus, Comtoir oder einen Laden innerhalb der Stadt am 31. Auguſt, und zwar während des laufenden Jahres und volle 2 Jahre vorher, — und welcher während dieſer Zeit auch ein anſäſſiger Hausbewohner innerhalb der Stadt oder im Umkreis von 7 (1¼ deutſchen) Meilen geweſen, — zugleich während dieſer Zeit wegen dieſes Realbeſitzes zu allen Armentaxen und ſtädtiſchen Taxen eingeſchätzt geweſen, und ſolche wirklich gezahlt hat (abgeſehen von den letzten ſechs Monaten) — auch innerhalb der letzten zwölf Monate keine Armenunterſtützung erhalten hat — und demgemäß gehörig in die Bürgerrolle eingetragen iſt.

Selbſtverſtändlich iſt vorausgeſetzt Großjährigkeit (21 Jahr) und Beſitz des Staatsbürgerrechts (kein alien). Die poſitiven Erforderniſſe des Cenſus laufen hinaus auf die mittelalterlichen: resident householders, paying scot, bearing lot.*)

1. Resident householders d. h. der Bürger muß mit seiner Person und seinem Hausstand als festes Element der Commune angehören. Dazu gehört: einerseits ein fester Besitz, mit dem sich der Hausstand in der Commune verkörpert, also Realbesitz eines Hauses, Waarenhauses, Comtoirs oder Ladens innerhalb des Stadtgebiets, sei es ein Besitz als Eigenthümer oder Miether (occupier): andererseits persönliches Domicil in der Stadt oder im Umkreis von anderthalb Meilen. Und damit der so angesessene Bürger als ein dauerndes Element der Commune zu betrachten sei, wird dies Erforderniß der Ansässigkeit auf einen Zeitraum von beinahe drei Jahren erstreckt.

2. Paying scot, d. h. Bürger soll nur sein, wer zu der ordentlichen Ortsgemeindesteuer (Poor Rate), zu der städtischen Gerichts- und Polizeisteuer (Borough Rate), und zu den sonstigen Communalabgaben mit seinem in der Stadt belegenen Realbesitz wirklich beiträgt, d. h. während der dreijährigen Ansässigkeitsperiode dazu eingeschätzt gewesen ist und solche wirklich gezahlt hat. Zur Vermeidung von Chicanen kommt es jedoch bei dem Nachweis der Steuerzahlung auf die letzten 6 Monate nicht an. Dagegen schließt das Element, welches die Zerrüttung des selbständigen Hausstandes andeutet, Empfang von Armenunterstützung während der letzten 12 Monate (vor dem 31. August), das active Bürgerrecht aus. Es gehören dahin alle Unterstützungen, Almosen oder Pensionen aus der städtischen Armenverwaltung oder aus städtischen Stiftungen; aber nicht eine bloß ärztliche Beihülfe aus solchen Anstalten, auch nicht die bloße Zulassung der Kinder zu einem auf Wohlthätigkeit beruhenden Schulunterricht.

3. Bearing lot, d. h. die so begrenzte Bürgerschaft wird nun auch wieder vollständig zum Geschwornendienst herangezogen (§ 121 — unter Aufhebung der früheren Befreiungsprivilegien), zur Uebernahme anderer Communalämter genöthigt. Freilich hat die Erfahrung gelehrt, daß die so begrenzte Bürgerschaft den persönlichen Dienst der Communalverwaltung in sehr ungleichem Maße trägt.

Die neuere Gestaltung des Communallebens machte ferner nöthig ein förmliches Einregistrirungssystem der Bürger (§ 15—24 der Städt.-O.).**) Die Armenaufseher entwerfen alljährlich am 5. September die Urlisten der in ihrem Kirchspiel zum Bürgerrecht qualificirten Personen. Diese Listen sind vom 5. bis 15. September auszulegen, bis zu welchem Tage Reclamationen gegen ungehörige Aufnahme oder Weglassung eines Namens von dem Stadtschreiber

angenommen werden. Die Liſte der Reclamationen wird 8 Tage vor dem 10. October an der Außenthür des Rathhauſes oder an einem anderen dazu geeigneten Ort ausgehangen. In der erſten Hälfte des October hält dann der Bürgermeiſter mit den zwei von der Bürgerſchaft gewählten Wahlbeiſitzern (assessors) einen öffentlichen Gerichtstag, unter Beiladung der Armenaufſeher, des Kirchſpielsſchreibers und der Armenſteuereinnehmer, in welcher nach gerichtlichen Formen (mit eidlichen oder eidesſtattlichen Verhören) über die Reclamationen ſummariſch entſchieden wird. Bis zum 22. October hat der Stadtſchreiber endlich die berichtigten Liſten in einem Buch zuſammenzuſtellen, welches vom 1. November an bis zum folgenden erſten November als ordentliche Stadtbürgerliſte (burgess roll) den Wahlen zu Grunde gelegt wird.

Die Bedeutung des ſo begrenzten Bürgerrechts ſoll eine communale ſein im Gegenſatz der früheren Corporationsrechte, die theils eine privatrechtliche, theils eine politiſche (der regierenden Klaſſe und ihrer Parteiverwaltung dienende) geworden war. Der Hauptwerth des neuen Bürgerrechts beſteht daher in der Theilnahme an den Communalwahlen, durch welche die Communalbeamten wieder Vertrauensmänner derer werden ſollen, deren Angelegenheiten ſie verwalten, und rechnungspflichtig denen, deren Geld ſie verausgaben. Andererſeits iſt das neue Bürgerrecht mit keinen lucrativen Vorrechten verbunden: die früher in den Corporationscharten und Statuten vorkommende Beſtimmung, nach welcher nur Stadtbürger oder Mitglieder gewiſſer ſtädtiſcher Zünfte befugt waren gewiſſe Läden zu halten und gewiſſe Gewerbe und Handelsgeſchäfte zu treiben, wird ausdrücklich aufgehoben (§ 14). Da das neue Bürgerrecht ſeiner urſprünglichen Beſtimmung gemäß auf perſönlichen Verpflichtungen ruht: ſo kann es auch in keiner andern Weiſe erworben werden als durch die Erfüllung der obigen Qualificationen zum Bürgerthum, alſo residence, scot and lot. Niemand ſoll künftig in die burgess roll ohne dieſe Vorausſetzungen aufgenommen werden (§ 13). Ein Zurückfallen in jene privatrechtliche Geſtaltung ſoll für die Zukunft unbedingt verhindert werden.

Nach der alten Corporationsverfaſſung wurde das Bürgerrecht erworben durch Geburt, Heirath oder Dienſt, d. h. durch eheliche Abſtammung von einem Bürger, durch Verheirathung mit der Tochter oder Wittwe eines Bürgers, durch 7jährige Lehrlingſchaft bei einem Bürger, oder durch beſondere Verleihung oder Einkauf. Dieſe privatrechtlichen Titel verloren nunmehr ihre Bedeutung für das neue active

Bürgerrecht. Da die vorgefundenen Zustände aber auf entgegengesetzten Principien, theils politischen theils privatrechtlichen Charakters beruhten, so wurde es nothwendig, theils aus Gründen der Parlamentsverfassung, theils aus Gründen des Privatrechts, folgende 3 Rechte zu reserviren.

1. Wo das alte Stadtbürgerrecht ein Wahlrecht zum Parlament gab, ist ein solches beibehalten***) für die Person des jetzt Berechtigten und continuirt sich auch noch durch Geburt und durch Lehrlingschaft. Der Stadtschreiber hat zu dem Zweck eine besondere Altbürgerrolle, Freemen's Roll zu führen, welche die städtischen Bewohner enthält, die nach der Städteordnung nicht Bürger sind, aber bei den Parlamentswahlen mitstimmen (§§ 4. 5).

2. Der Genuß der lucrativen Privatrechte wird den Altbürgern, freemen, und ihren Angehörigen vorbehalten (§ 3), und dies altbürgerliche Recht wird auch ferner noch erworben durch Geburt, Heirath oder Lehrlingschaft, nicht aber durch Verleihung oder Einkauf. Die vorkommenden Rechte dieser Art, bestehend in Antheil an Weide, Torfstich, Holzgerechtigkeiten, Geldantheilen und dergl. (zusammengestellt im Statistical Journal V. 133) waren öfter von nicht unbedeutendem Werth, und häufig aus einem lästigen Titel erworben. Unschädlich gemacht wird der Vorbehalt indessen durch die Clausel, daß der Gesammtbetrag der so zu ertheilenden percipienda nicht übersteigen darf den Ueberschuß, welcher nach Zahlung der Zinsen der Stadtschuld, der städtischen Gehalte, und der sonst der Stadtkasse obliegenden Verpflichtungen übrig bleibt. Auch die so berechtigten Altbürger werden in die freemen's roll aufgenommen; über die darauf erhobenen Ansprüche entscheidet der Mayor.

3. Herkömmliche Befreiungen der Einwohner von städtischen Zöllen und Gebühren (tolls and dues) werden zwar für die Zukunft aufgehoben, jedoch den am 5. Juni 1835 vorhandenen freemen und ihren Angehörigen noch persönlich vorbehalten unter Voraussetzung der dabei etwa üblichen Gegenleistungen.

Ausdrücklich vorbehalten sind auch die besonderen Rechte der Universitäten Oxford, Cambridge und Durham, verschiedene Rechte der Fünf-Häfen und der Dock yards.

*) Bei den Erfordernissen zum städtischen Bürgerrecht sind die gesunden mittelalterlichen Grundlagen dem Erfolge nach doch zum Theil nicht wieder erlangt worden.

(1) Bei dem Erforderniß der resident householders war die englische Volkssitte zu beachten, nach welcher der normale Hausstand sein eignes Haus inne hat. Wo (wie in Schottland) Etagen der Häuser und sonst

geſonderte Wohnungen vermiethet werden, verſteht ſich der Beſitz einer geſonderten Wohnung. Die obigen Erforderniſſe mußten aber cumulirt werden, da die Sitte immer weiter greift, nach welcher Handels und Gewerbetreibende ein vom Geſchäftslocal völlig geſondertes Wohnhaus in oft erheblicher Entfernung von der Stadt beziehen, und die höheren Stände überhaupt gern eine ländliche Wohnung außerhalb d.r Stadt ſuchen. Ob das Erforderniß einer dreijährigen Anſäſſigkeit in dieſem Sinne nicht etwa zu weit gegriffen ſei, war von jeher ſtreitig; es wird aber gemildert dadurch, daß Beſitzer durch Inteſtat- oder Teſtamentserbfolge, Heirath, Heirathsvertrag, oder Beſitzer vermöge einer Pfründe oder eines Amts ſich die Beſitzzeit ihres Vorgängers einrechnen dürfen (§ 12).

(2) Das Erforderniß der Steuerzahlung, paying scot, wurde inconſequent durchgeführt, inſofern man die Zahlung der Communalabgaben bei kleinen Miethswohnungen durch den Hauseigenthümer (compounding rates) geſtattet hatte. Wo die Steuern ſo nicht vom nutzenden occupier, ſondern vom Grundeigenthümer zahlbar ſind, kann doch der Miether des Hauſes, Waarenhauſes, Comtoirs oder Ladens verlangen, ſelbſt zur Armenſteuer eingeſchätzt zu werden, und verlangen, daß er gegen das Anerbieten des letztfälligen Steuertermins in die Bürgerliſte aufgenommen werde (§ 11). Die ſpäteren Geſetze 13. et 14. Vict. c. 99; 21. et 22. Vict. c. 43 erklären den occupier ohne weiteres auch in dieſem Fall für ſtimmberechtigt. Dieſer immer weiter greifende Widerſpruch (oben S. 502. 503) der nun ſchon $^1/_3$ der Kleinmiether ſteuerfrei läßt, ſie von jedem Intereſſe und Zuſammenhang mit der ſtädtiſchen Verwaltung ablöſt, kann conſequent nur mit einer rechtlichen Ausſchließung derſelben enden, welche factiſch bereits vorhanden iſt.

(3) Die Pflicht zu den Amtslaſten, bearing lot, hat in den mittelalterlichen Verfaſſungen überall zum Begriff der Pairie, d. i. der gleichen Theilnahme am gemeinſamen Recht geführt, weil die perſönlichen Leiſtungen (Kriegs-, Gerichts-, Polizeidienſt) der Schwerpunkt des Gemeindelebens waren, die Geldbeiträge nur unbedeutende, zufällige Ergänzungen. Auf dieſer Grundlage waren die alten Stadtverfaſſungen entſtanden, aus dem Organismus eines Court leet. Dieſer Grundgedanke iſt auch in der Städteordnung feſtgehalten; er begründet ein kräftigeres Communalleben, und entſpricht alter Rechtsvorſtellung. Man legt alſo bei dieſer Auffaſſung das Hauptgewicht noch auf die perſönlichen Leiſtungen des Bürgers in Gemeindeämtern, Geſchwornendienſt, als special-constable. Allein bei der Ausführung zeigt ſich, daß dieſe Gleichheit doch nur nominell iſt. Die Maſſe der Kleinmiether und arbeitenden Klaſſen kann den Ehrendienſt heute ebenſowenig wie im Mittelalter gewohnheitsmäßig tragen. Dieſe Betheiligung iſt ſporadiſch; die Pflicht zum Dienſt wird mit äußerſter Schlaffheit gehandhabt und begründet keine nachbartiche Lebensgemeinſchaft mehr.

In dem zweiten Communal-Organismus (Cap. VII.-X.), der ſeinen Schwerpunkt in der Armenverwaltung, d. h. jetzt faſt ausſchließlich im Steuerzahlen hat, iſt das Prineip des abgeſtuften Stimmrechts nach 6 Klaſſen zur Geltung gekommen. In der Stadtverwaltung werden kleine Steuerzahler durch die poſitiven Erforderniſſe des Bürgerrechts in großer Zahl bei Seite geſchoben; dagegen behalten die zu Gemeindeämtern und Geſchwornendienſt Verpflichteten ihr volles gleiches Stimmrecht. In dem Communalſyſtem der

Armenverwaltung hat auch der kleinste Steuerzahler einen sichern Theil, aber nur einen Bruchtheil am Stimmrecht. So durchkreuzt sich dies zweite System mit dem ersten, ohne ein lebendiges Bewußtsein der Zusammengehörigkeit in gemeinsamen öffentlichen Pflichten zu begründen. Es liegt in der Natur der Sache, daß beide Systeme mit der Zeit mehr verschmelzen müssen, und daß ihre Verschmelzung weiter auf das Parlamentswahlrecht zurückwirken wird. Das rechte Princip der Aneinanderfügung ist aber noch nicht gefunden.

**) Die Anlegung der Bürgerlisten ist eine Neuerung. In der alten Weise des Court leet, als die Bürgerversammlungen noch periodisch für laufende Geschäfte zusammentraten, und jeder jeden zu kennen pflegte, bedurfte es freilich keiner besonderen Bürgerlisten. Wohl aber bedarf es solcher, wo ein Wahlact in längeren Zwischenräumen noch das einzige Geschäft ist, welches die ganze Bürgerschaft zusammenführt. Das jetzt eingeführte Verfahren entspricht den gewohnten Geschäftsformen friedensrichterlicher Administration. Für die Urlisten und die Reclamationslisten giebt die Städteordnung gesetzliche Formulare, D. No. 1—5. Die Kosten gehören zu den städtischen Verwaltungskosten. Die vorhandenen Uebelstände in der Aufstellung der Bürgerlisten hängen größtentheils mit der Theilnahmlosigkeit großstädtischer Bevölkerungen, und mit der Entwöhnung städtischer Klassen von der Communalverwaltung zusammen. Für das erste Jahr nach Einführung der Städteordnung wurden dieselben rechtsverständigen Commissarien revising barristers, welche die Parlamentswahllisten zu berichtigen haben, auch mit der Berichtigung der städtischen Wahllisten beauftragt.

***) Das vorbehaltene Parlamentswahlrecht der Altbürger hatte mehr politische als communale Gründe für sich. Man hatte gute Gründe diesen kleinen städtischen Wählern das Wahlrecht nicht zu nehmen, da sie Elemente der arbeitenden Klassen im engern Sinne, also des heutigen dritten Standes enthielten, und weil die Aufhebung ihres Wahlrechts die Parlamentswahlen depopularisirt haben würde. Dies vorbehaltene Wahlrecht dauert zunächst für die Personen fort, die es zur Zeit der Einführung der Städteordnung hatten, setzt sich dann auch fort durch Geburt und Lehrlingschaft. Eine neue Verleihung und Einkauf (gift and purchase) ist aber ausdrücklich aufgehoben (§ 4), der Erwerbstitel durch Heirath hier stillschweigend übergangen. Auch erlischt dies Wahlrecht schon nach der Reformbill durch Aufgabe des Wohnorts.

Die neusten Parlamentsberichte enthalten genaue Uebersichten der Parlamentswähler. Die Parl. Pap. 1858. No. 31. XXXIV. 363. geben die Bevölkerung der Wahlkreise, die Zahl der Wähler, das steuerpflichtige Grundeigenthum und die Grundsteuermassen. Die Parl. Pap. 1858. No. 63. I. 1. enthalten noch detailirter die einzelen Kirchspiele und die Stufen der Steuerzahler. Eine lehrreiche Parlamentswahlstatistik geben namentlich die Journals of the Statistical Society Bd. XX. 176. 182. 185. Die Gesammtbevölkerung der städtischen Wahlkreise betrug 1851 7,433,000 Seelen, darunter 410,929 einregistrirte Wähler (1,231,475 Einschätzungen zur Armensteuer). Die Zahl der städtischen Wähler war 1837/38: 321,369; 1846/47: 372,258; 1852/53: 404,393. — Da die Reformbill das ordentliche Wahlrecht auf 10 L. = 60 Thlr. G. jährlichen Miethswerth stellt, die altstädtischen Wahlrechte aber in der angegebenen Weise vorbehält, so bilden nun die städtischen Wähler

zwei Reihen, die das Statistical Journal XX. 176. nach den vollſtändigen Liſten von 1846/47 in folgender Weiſe zuſammenſtellt:

Neues ſtädt. Stimmrecht.		Alte vorbehaltene Stimmrechte.	
Miethe von Thl. 6. 60— 90.	92,039.	Freemen, Burgesses and	
„ „ „ 90—120.	45,890.	Liverymen	48,984.
„ „ „ 120—150.	29,741.	Freeholders and Burgess	
„ „ „ 150—180.	23,645.	Tenants	3,787.
„ „ „ 180—240.	30,982.	Scot and Lot Voters . .	7,701.
„ „ „ 240—300.	20,079.	Potwallers	2,597.
„ „ „ 300—420.	21,992.	Corporate Officers . . .	30.
„ „ „ 420—600.	14,754.	Vereinigte Qualificationen .	14,797.
„ über 600.	20,096.	Andere Qualificationen . .	2,226.
Summa:	298,218.	Summa:	80,142.

Mit Rückſicht auf einige Doppelzählungen veranſchlagt der engliſche Statiſtiker die Geſammtſumme der freemen voters für 1837—38 auf 79,607, für 1846/47 auf 72,289, für 1852/53 auf 60,565. an welchen Zahlen das allmälige Ausſterben der alten Qualificationen ſichtbar wird. Die Proportion der Wähler nach Miethswerth wird für 1851—52 auf 83,8 pCt., die Wähler alter Qualification auf 16,2 pCt. veranſchlagt.

§ 84.

Bürgermeiſter, Rath und ſtädtiſche Beamte.

St.-Ord. §§ 6. 25—70. 98. 103.

An Stelle der früheren mannigfaltigen Corporationsnamen, die in den Verzeichniſſen A. und B. der Städteordnung angegeben werden (Mayor Aldermen and Burgesses; Bailiffs Burgesses and Commonalty; Portreeve Aldermen and Burgesses u. ſ. w.) tritt fortan der gleichmäßige Titel „Mayor Aldermen and Burgesses der Stadt N.“, unter welchem Namen die früheren Corporationsrechte geübt werden ſollen (St.-Ord. § 6.) Die ſo geſtaltete Gemeinde übt jedoch nur die öconomiſche Municipalverwaltung und adminiſtrative Polizei, während für Strafjuſtiz und Polizeirichteramt ein abweichender Organismus eintritt.

I. Bürgermeiſter und Gemeinderath, die ordentlichen Vertreter der Stadtgemeinde für die eigentliche Municipalverwaltung, beſtehen aus dem Mayor und den Town Councillors, die dann wieder einen engeren Ausſchuß von Aldermen wählen. Die Zahl der Councillors (12—48) und der Aldermen (4—16) wird in den der Städteordnung beigefügten Verzeichniſſen A und B nach der Größe der Städte abgeſtuft. Mayor Aldermen und Councillors bilden zu-

ſammen die beſchließende Behörde „the Council“ (§ 25). Die Beſtandtheile derſelben ſind alſo nach der Reihenfolge ihrer Conſtituirung:

1. Die Councillors, Stadtverordneten, Gemeinderäthe i. e. S., müſſen Bürger von einem höheren Cenſus ſein, mit einem beweglichen oder unbeweglichen Vermögen von 3000 Thlr. G., oder eingeſchätzt zur Armentaxe mit einer Wohnung oder einem anderen Realbeſitz von 90 Thlr. G. jährlich. In Städten, die in 4 oder mehre wards getheilt ſind (großen Städten, meiſt über 20,000 Einw.), iſt dieſer Cenſus verdoppelt. Nicht wählbar ſind Geiſtliche der verſchiedenen Confeſſionen, beſoldete Stadtbeamte, Perſonen die in Contractsverhältniſſen mit der Commune ſtehen und deren Aſſociés. Die Wahl der Gemeinderäthe erfolgt am 1. November jährlich durch die Geſammtheit der Burgesses, ſo daß $\frac{1}{3}$ jährlich ausſcheidet, $\frac{1}{3}$ neu gewählt wird. Die Ausſcheidenden ſind wieder wählbar. Größere Städte ſind in 2—16 wards getheilt, die eine beſtimmte Zahl von Gemeinderäthen (durch 3 theilbar) zu erwählen haben.*) Ergänzt wird die Repräſentation der Bürgerſchaft dann noch durch die Assessors und Auditors. Die Assessors ſind je zwei Wahlbeiſitzer, welche in jedem Wahlbezirk von der Bürgerſchaft in der Weiſe der Stadtverordneten gewählt werden, den Bürgermeiſter bei Reviſion der Wahlliſten und bei der Leitung der Wahlen unterſtützen; ſie müſſen die Qualification der Councillors haben, dürfen aber nicht zugleich Stadtverordnete ſein (§§ 37, 43). Die Auditors ſind zwei Rechnungsreviſoren, welche die Bürgerſchaft bei Abnahme der ſtädtiſchen Rechnungen vertreten, gewählt in der Weiſe und mit der Qualification der Stadtverordneten.

2. Die Aldermen Rathsherren bilden einen engeren Ausſchuß des Gemeinderaths, deſſen Mitgliederzahl auf $\frac{1}{3}$ der Zahl der Stadtverordneten bemeſſen iſt (St. Ord. §§ 25, 26). Sie werden von den Stadtverordneten gewählt auf ſechs Jahre aus der Zahl der Stadtverordneten oder anderen dazu Wählbaren. Von drei zu drei Jahren ſcheidet $\frac{1}{2}$ aus, bleibt aber wieder wählbar. Sie haben einen Ehrenvorrang vor den Stadtverordneten, vertreten in gewiſſen Fällen den Mayor, ſind vorzugsweiſe an den Verwaltungscommiſſionen mit betheiligt, haben jedoch im Weſentlichen nur die Stellung der Stadtverordneten, bilden alſo kein geſondertes Magiſtratscollegium.

3. Der Mayor, Bürgermeiſter, iſt wie die Aldermen ordentliches Mitglied des Council, und wird alljährlich am 9. November von dem geſammten Gemeinderath auf ein Jahr aus der Zahl der Rathsherren oder Stadtverordneten gewählt (§ 49). Er iſt ordentlicher Vorſitzender des Gemeinderaths, Friedensrichter von Amts-

wegen während ſeines Amtsjahres und während des darauf folgenden Jahres, wahlleitender Beamter für die ſtädtiſchen und Parlamentswahlen (§ 57), Chef der ganzen ſtädtiſchen Verwaltung. Seine Qualification iſt alſo die eines Councillor, ſeine Stellung mehr die eines Ehrenrepräſentanten der Bürgerſchaft und Stadtverordnetenvorſtehers, als die eines adminiſtrirenden Chefs. Schon die jährlich wechſelnde Stellung führt dahin, daß der permanente, geſchäftsgewandte Stadtſchreiber (meiſtens ein Anwalt), trotz ſeiner beſcheidenen Stellung die Seele der eigentlichen Adminiſtration wird.

Die ſo conſtituirte Repräſentation der Städte beſtand 1835 bei der erſten Einführung der Städteordnung aus 178 Bürgermeiſtern, 1080 Rathsherren, 3240 Stadtverordneten, und der entſprechenden Zahl von Auditors und Assessors.

Das Verhältniß der Thätigkeit der ſo conſtituirten Gemeindebehörden**) iſt im Allgemeinen folgendes:

1. Die Beſchlüſſe des Gemeinderaths Common Council (§ 69 der St.-Ord.) ſind die eigentlich entſcheidende Autorität für die Acte der ſtädtiſchen (in dieſem Gebiet hauptſächlich öconomiſchen) Verwaltung. Nach Analogie der Friedensrichter hält derſelbe vier ordentliche Quartalſitzungen. In der erſten, am 9. November mit der Bürgermeiſterwahl beginnend, werden zugleich die drei folgenden fixirt. Außerdem kann der Mayor ſo oft als nöthig außerordentliche Verſammlungen einberufen, zu welchen die Mitglieder beſonders zu laden ſind. Auch haben je fünf Mitglieder ein Einberufungsrecht, ſelbſt wider Willen des Mayor; müſſen dann aber den Gegenſtand der Berathung vorher öffentlich anzeigen und ſich darauf beſchränken. Zur Gültigkeit eines Gemeinderathsbeſchluſſes gehört die Anweſenheit von wenigſtens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder. Nur zu Beſchlüſſen über die Annahme eines Ortsſtatuts (bye-law) bedarf es der Anweſenheit von wenigſtens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder. Den Vorſitz führt der Mayor, welcher bei Stimmengleichheit den Stichentſcheid giebt. In Abweſenheit des Mayor wird ein Alderman, event. ein Gemeinderath von der Verſammlung zum Vorſitzenden gewählt. Das Protokoll führt der Stadtſchreiber; die Protokollbücher ſind gegen eine kleine Gebühr zur Einſicht für jeden Bürger offen.

2. Verwaltungsausſchüſſe, Committees (St. Ord. § 70), werden ſtets gebildet für die adminiſtrative Polizeiverwaltung unter dem Namen des Watchcommittee, zu welchem der Bürgermeiſter ex officio gehört. Außerdem können von Zeit zu Zeit ſo viele General- und Spezial-Ausſchüſſe gebildet werden, wie ſie der Gemeinderath den

Bedürfniſſen der Verwaltung für entſprechend hält. Die Beſchlüſſe (acts) aller Committees unterliegen aber der Beſtätigung des Gemeinderaths.

3. Die Einzeladminiſtration, insbeſondere das Büreau- und Kaſſenweſen iſt beſoldeten Unterbeamten***) anvertraut (§ 58), zu welchen weſentlich ein Stadtſchreiber und ein Schatzmeiſter gehören.

Der Stadtſchreiber Town Clerk iſt der Secretair des Gemeinderaths, wird von dieſem ernannt, führt das Protokoll über die Gemeinderaths-Verhandlungen, iſt Büreauchef und Archivar für die ſtädtiſchen Acten und Urkunden, fertigt die Bürgerliſten, die Altbürgerliſten und die Bezirksliſten an, iſt dem Gemeinderath „verantwortlich", rechnungspflichtig, von ihm entlaſſbar, und zu einer Menge einzeler Amtsacte unter Androhung von beſtimmten Geldbußen durch ſpezielle Geſetze verpflichtet. Er wird gewöhnlich aus der Zahl der Anwälte widerruflich (durante bene placito) ernannt, und darf nicht Mitglied des Gemeinderaths ſein.

Der Treasurer, Schatzmeiſter, Rendant, iſt der ordentliche Kaſſenbeamte, der auf Anweiſung von Bürgermeiſter und Rath in verfaſſungsmäßigen Formen die ſtädtiſchen Gelder zu vereinnahmen oder zu verausgaben hat. Er wird jetzt nicht mehr alljährlich gewählt, ſondern durante bene placito vom Gemeinderath angeſtellt 6. et 7. Vict. cap. 89.

Außerdem kann der Gemeinderath die Anſtellung von ſo vielen beſoldeten Stadtbeamten beſchließen wie ihm nöthig und zweckmäßig erſcheint, alſo z. B. von ſtädtiſchen Bauinſpectoren, Beleuchtungs- und Straßenreinigungs-Inſpectoren u. dgl., wobei auch Rückſicht genommen werden kann auf die früher in der Corporations-Verwaltung eingeführten Arten von Beamten. Viele der Amtsſtellen der alten Corporations-Verfaſſung dauerten auf Grund dieſer Clauſel fort; neue wurden dazu creirt, ohne daß Geſetzgeber oder ſtädtiſche Verwaltungen bemerkt zu haben ſcheinen, zu welchem Endziel dieſer bequeme Weg führt. Gehalte, Remunerationen, Penſionen und die Weiſe der Beſtellung von Amtscautionen beſtimmt für alle dieſe Beamten der Gemeinderath.

II. Wo die Stadt eine ſelbſtändige Friedenscommiſſion, alſo Polizeirichter- und Voruntersuchungsamt hat, beſtehen dafür (geſondert von Bürgermeiſter und Rath) die vom König ernannten Friedensrichter, einſchließlich des Mayor. In Städten, die eine Grafſchaft für ſich bilden, tritt noch hinzu ein ſelbſtgewählter Sheriff

(St.-Ord. § 61). In Städten, die ihre eigenen Quarter Sessions of the Peace, alſo ordentliche Strafjuſtiz haben, beſteht dafür ein beſoldeter Stadtrichter Recorder, der mit einer ſtädtiſchen Jury Gericht hält, ein ſtädtiſcher Coroner und Clerk of the Peace. Für die ſo gegliederten Stadtbehörden ſind nun die drei Zweige 1) der öconomiſchen Municipalverwaltung, 2) der Polizei und 3) der Strafjuſtiz nachfolgend genauer auszuführen.

*) Das Repräſentationsprincip der Bürgerſchaft iſt in dem Gemeinderath faſt vollſtändig nach neuen Ideen durchgeführt. In dem urſprünglichen Geſetzentwurf war kein Wählbarkeitscenſus für die Councillors und Aldermen; das Oberhaus beſtand aber darauf in Gemäßheit des Grundprincips der engliſchen Verfaſſung, nach welchem die höheren Stände durch höhere Leiſtungen und dem entſprechend durch einen Paſſivcenſus für Ehrenämter hervortreten. Nach den Localacten, in welchen Commissioners für neue Verwaltungen creirt waren, war faſt ohne Ausnahme ein Wählbarkeitscenſus, und zwar ungefähr nach demſelben Maßſtab, zu Grunde gelegt.

Der Wahlmodus iſt in §§ 32—36. 47. 48. der St. Ord. beſtimmt. Es wählen alle Burgesses und nur Burgesses. Der wahlleitende Beamte iſt der Bürgermeiſter und 2 gewählte Wahlbeiſitzer Assessors. Die Wahlſtunden ſind von 9—4 Uhr. Die Wahl geſchieht durch Wahlzettel, auf welchen jeder Wähler die nöthige Zahl der zu Wählenden mit ſeiner Namensunterſchrift verzeichnet, und dies voting paper den Wahlcommiſſarien übergiebt. Jedem Wähler dürfen drei Fragen geſtellt werden: betreffend ſeine Identität und ob er ſchon einmal votirt hat bei der gegenwärtigen Wahl. Die Wahlzettel ſind gegen eine kleine Gebühr einzuſehen. Alle Functionen der Wahlcommiſſarien und Communalbeamten bei der Wahl werden durch Strafſanctionen von 50 £ und 100 £. erzwungen. — In Städten, die in mehre wards zerfallen (St. Ord. § 39—46), bilden die Bürger beſondere Wahlbezirke für die ſtädtiſchen Wahlen, für die dann beſondere Liſten, ward lists geführt, und für die 2 beſondere Wahlbeiſitzer Assessors gewählt werden. Die Eintheilung der Städte in ſolche Bezirke, (mit möglichſter Rückſicht auf alte Bezirkseintheilungen) wurde rechtsverſtändigen Commiſſarien, den Revising Barristers, nach Einführung der Städteordnung überlaſſen, die auch nach gewiſſen Regulativen und unter Beſtätigung des Miniſteriums die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten auf die Bezirke zu vertheilen hatten. Jeder Bürger wird in dem Ward eingeſchrieben, in welchem ſein Grundſtück liegt. Da die wards nichts zu verwalten haben, ſo ſind es unzuſammenhängende, todte Wahleinſchnitte geblieben. Liverpool wurde in 16 wards getheilt, 4 Städte in 8—12 wards, 24 in 5—8 wards; 20 in 2—4 wards, die übrigen ſind ungetheilt geblieben.

Die Städteordnung wurde eingeführt unter einem allgemeinen Andrang der ſtädtiſchen middle classes zur Theilnahme am Staat. Die Vorſtellungen ſolcher Zeiten und Klaſſen verlangen nur nach Wahlrecht, Vergebung von Aemtern, politiſchem Einfluß, nicht nach Selbſtverwaltung. Dieſen Vorſtellungen entſprechend hatte der Entwurf der Städteordnung gar keine Aldermen, ſondern nur einen Gemeinderath, der mit einem gewählten Bürgermeiſter Alles dirigirt (d. h. durch Schreiber beſorgen läßt), wie in den franzöſiſch-

rheiniſchen Municipal Ordnungen. Das Oberhaus, als Vertreter der Rechts- und Verwaltungs-Ordnung des Landes, verlangte dagegen einen feſten, ſelbſtſtändigen, adminiſtrirenden Magiſtrat in der Weiſe der deutſchen Städteverfaſſung. Das Reſultat war der oben bezeichnete Mittelweg, nach welchem 1/3 des Gemeinderaths einen engeren Ausſchuß mit längerer Amtsdauer bildet, der ſich dem Erfolg nach immer noch als eines der beſten Elemente der Städteordnung bewährt und der neuen Stadtverwaltung einige Conſiſtenz gegeben hat. Werden Stadtverordnete zu Aldermen gewählt, ſo wird die nöthige Zahl durch Nachwahlen ergänzt. Nach Specialbeſtimmungen ſind übrigens die Rathsherren befreit vom Geſchwornendienſt und nicht wählbar als Coroners oder Recorders.

Gemeinſame Beſtimmungen enthalten noch die §§ 50—56 der St.-Ord. Jeder gewählte Mayor, Alderman oder Councillor muß vor ſeinem Amtsantritt eine Declaration unterzeichnen, durch welche er getreuliche Amtsführung verſpricht und im Beſitz der geſetzlichen Vermögensqualification zu ſein verſichert. Verweigerung der Uebernahme eines ſtädtiſchen Wahlamts wird mit 50 L. gebüßt, die durch Executions-warrant eines Friedensrichters ſummariſch eingetrieben werden; für Ablehnung der Bürgermeiſterwahl kann die Strafe durch Ortsſtatut bis auf 100 L. erhöht werden. Befreiungsgründe ſind indeſſen: körperliche oder geiſtige Gebrechen, Alter von 65 Jahren, activer Dienſt in Heer, Marine oder Militärverwaltung; auch iſt der, welcher ein Amt verwaltet oder die Strafe für die Ablehnung gezahlt hat, auf 5 Jahr befreit. Bankrutt und Accord mit den Gläubigern ziehen den Verluſt des ſtädtiſchen Amts nach ſich. Uebernahme des Amts ohne die geſetzliche Qualification iſt mit 50 L., Wahlbeſtechung mit gleicher Buße und Verluſt der Wahlfähigkeit für ſtädtiſche und Parlamentswahlen bedroht. Von einer Beſtätigung der Wahlen iſt nirgends die Rede; wohl aber kann die Zulaſſung eines verfaſſungsmäßig Gewählten durch ein Mandamus der Reichsgerichte erzwungen, die Entfernung eines nicht verfaſſungsmäßig Gewählten durch ein quo warranto der Reichsgerichte bewirkt werden. Nähere Beſtimmungen über das Verfahren dabei enthalten 9. Anne c. 20; 32 Geo. III. c 58; 1. Viet. c. 78; 6. et 7. Viet. c. 89. (vgl. unten § 87a.)

Zuſatzgeſetze über die ſtädtiſchen Wahlen ſind 6. et 7. Will. IV. c. 105. § 5.; 1. Viet. c. 78 §§ 1. 11. 14. 18. 25. 26.; 3. et 4. Viet. c. 47. § 1.; 6. et 7. Viet. c. 89. §§ 1. 2. 3. 5.; 15. et 16. Viet. c. 5. (Corporations Act); 16. et 17. Viet. c. 79. („the Municipal Corporation Act 1853," beſonders über Ergänzungswahlen). Durch 1. et 2. Viet. c. 5. 15. ſind Quäker und Separatiſten, durch 8. et 9. Viet. c. 52 Juden zu den Stadtämtern ausdrücklich für wählbar erklärt.

**) In dem gegenſeitigen Verhältniß der ſtädtiſchen Körper iſt der Gemeinderath alſo namentlich 1) wählender Körper, welcher den Bürgermeiſter, die Aldermen, die Verwaltungsausſchüſſe, den Stadtſchreiber, Schatzmeiſter und die ſonſtigen beſoldeten Beamten der Hauptverwaltung ernennt; 2) beſchließender Körper über die Ausſchreibung der ſtädtiſchen Steuern, Verwendung der ſtädtiſchen Fonds, Verpachtung ſtädtiſchen Eigenthums, und alle wichtigeren Acte der öconomiſchen Municipalverwaltung; 3) centralirender Körper für die ernannten Verwaltungsausſchüſſe zur Adminiſtration

der ſtädtiſchen Irrenhäuſer, Muſeen, Inſtitute und für das geſammte ſtädtiſche Rechnungsweſen, unter weiterer Mitwirkung der Rechnungsreviſoren.

Da die ganze Armenverwaltung und viele andere Zweige deutſcher Communalverwaltung hier fehlen, ſo iſt die Thätigkeit des Gemeinderaths wie der Verwaltungsausſchüſſe eine ziemlich dürftige, was dann wieder auf die mangelhafte Beſetzung der ſtädtiſchen Aemter zurückwirkt. Es zeigt ſich, daß wer ſelbſt keine laufende Verwaltung führt, auch weder Beamtenſtellen gehörig beſetzen, noch Verwaltungen gehörig controliren kann.

***) Die beſoldeten Büreaubeamten ſind die Seele einer ſolchen Municipalverfaſſung. Eine ſehr bedeutende Rolle ſpielte ſchon in der älteren Corporations-Verfaſſung der town clerk als Rechtsanwalt, Rechtsconſulent und Protokollführer der Corporation. Er war gewöhnlich ein attorney, der zugleich zum clerk of the peace, clerk to the magistrates, attorney to the corporation und oft auch zum Stellvertreter des Stadtrichters ernannt wurde. In jedem Falle war er registrar und Büreauchef auch des ſtädtiſchen Civilgerichts. Er erhielt zwar in der Regel ein Gehalt, doch meiſtens von ſehr geringem Umfang. Dagegen liquidirte er Anwaltsgebühr für die einzelen Geſchäfte; auch wurden die Stellen ſehr geſucht wegen der Verbindungen und des Anſehens, welches für die Privatpraxis eines Anwalts aus der Stellung als Stadtſchreiber ſich zu ergeben pflegte.

Die Zahlungsanweiſungen an den Treasurer müſſen von wenigſtens 3 Mitgliedern des Gemeinderaths gezeichnet und vom Stadtſchreiber gegengezeichnet ſein, in gerichtlichen und polizeilichen Angelegenheiten von dem Court of Sessions oder von einem Friedensrichter innerhalb ſeiner Competenz. Zeit und Weiſe der Rechnungslegung beſtimmt der Gemeinderath. Bei eintretender Weigerung oder Differenz wird der Rendant zweien Friedensrichtern vorgeführt, welche ſummariſch entſcheiden, Rückſtände durch Pfändungsbefehl eintreiben, event. den Rendanten in das Gefängniß oder Correctionshaus abführen laſſen bis auf 3 Monat oder bis zur Erledigung der Differenz (St.-Ord. §§ 59. 60).

Die aus der älteren Corporationsverwaltung vorgefundenen Communalbeamten kann der Gemeinderath entlaſſen, und ihnen eine angemeſſene Amtsentſchädigung feſtſetzen mit Recurs an das Finanzminiſterium. Ebenſo ſind herkömmliche Penſionen an Beamte, Wittwen und Kinder, Geiſtliche, Schulvorſteher u. dgl. von der neuen Stadtverwaltung fortzuzahlen (§§ 65—68).

§ 85.

Die öconomiſche Municipalverwaltung.

St.-Ord. §§ 71—75. 87—97.

Dieſe Municipal-Verwaltung umfaßt folgende Punkte:

1) Die Verwaltung des ſtädtiſchen Grundeigenthums, der ſtädtiſchen Gefälle und ſonſtigen Einkünfte der Stadt, welche von dem Schatzmeiſter auf Rechnung des borough fund ver-

einnahmt werden zur Verausgabung für die gesetzlich bestimmten Zwecke (St.-Ord. §§ 92, 94—97). Die schlimmen Erfahrungen, welche man in der Verwaltung der alten Corporationen gemacht, haben jedoch Beschränkungen in der Verfügung über die Substanz herbeigeführt. Veräußerung und Verpfändung des Grundbesitzes oder des Stammvermögens der Stadt, und Verpachtung über 31 Jahre hinaus, ist in der Regel untersagt. Soll ein Geschäft der Art geschlossen werden, so bedarf es einer Genehmigung des Finanzministeriums auf erstatteten Bericht, welcher zur Einsicht der Bürger offenliegen muß; auch soll das abzuschließende Geschäft vorher bekannt gemacht werden. Abgesehen von diesen Beschränkungen erfolgt die Direction der einzelen Verwaltungsoperationen durch Beschlüsse des Gemeinderaths.

2) Ausschreibung und Erhebung der ergänzenden Stadtsteuer, borough rate (St.-Ord. § 92). Wo das Activ-Vermögen der Stadt nicht ausreicht, darf der Gemeinderath für die gesetzlichen Verwendungszwecke des Stadtvermögens eine Stadtsteuer in der Weise einer county rate ausschreiben, mit gleichen Gewalten wie die Friedensrichter bei der county rate üben. Für diesen Zweck hat das common council die vollen Gewalten der Quarter Sessions. Die Order zur Erhebung ergeht an den High Constable oder den analogen Beamten der Stadt, der seine weiteren Anweisungen an die Armenaufseher der Kirchspiele erläßt. Die Eintreibung der Rückstände verfügt der Mayor durch Executions-warrants. Die Entscheidung der Steuerreclamationen geht an den Recorder in der städtischen Quartalsitzung, event. an die Quartalsitzungen der Grafschaft.

3) Verausgabung der städtischen Einkünfte zu den gesetzlich bestimmten Zwecken, von welchen die wichtigsten im § 92 der St.-Ord. in folgender Ordnung aufgezählt werden: Tilgung verfassungsmäßig contrahirter Schulden und der Zinsen davon; Gehalte der Bürgermeister, Recorder, Polizeirichter, Stadtschreiber, Schatzmeister und der sonstigen besoldeten Beamten; Kosten der Bürger- und Bezirkslisten und andere Wahlkosten; Strafverfolgungskosten, Unterhalt der Strafgefangenen, Stadtgefängniß und Correctionshaus; andere städtische Gebäude; Bezahlung der besoldeten Constables; andere zur Ausführung der St.-Ord. nothwendige Ausgaben. Bleibt dann ein Ueberschuß, so darf dieser durch Beschluß des Gemeinderaths „zum gemeinen Besten der Einwohner und zur Verschönerung der Stadt" verwendet werden.

4) Die städtische Rechnungslegung wird im § 93 der

St.-Ord. dahin normirt: der Schatzmeister soll vollständig Buch halten über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben zur Einsicht für jeden Alderman und Stadtverordneten. Im Monat März und September sollen dann die Rechnungen mit allen Belegen und dazu gehörigen Papieren den beiden Rechnungsrevisoren und einer Anzahl vom Bürgermeister ernannter Mitglieder des Gemeinderaths zur Prüfung vorgelegt werden. Die richtig befundene Rechnung wird von den Auditors gezeichnet, und sodann im Monat September ein Rechnungsextract gedruckt zur Einsicht für jeden Steuerzahler und zum Verkauf für einen angemessenen Preis. Auch hat der Gemeinderath alljährlich dem Minister des Innern einen Etat der Einnahmen und Ausgaben nach bestimmtem Formular einzureichen zur weiteren Vorlegung an das Parlament 6. et 7. Will. IV. c. 104. § 10; 1. Viet. c. 88. §§ 43. 49. Unabhängig davon ist die nach § 60 der St.-Ord. dem Gemeinderath oder einem von diesem ernannten Commissar zu legende Rechnung.

5) Das städtische Pflasterungs-, Beleuchtungs- und Straßenreinigungswesen (St.-Ord. §§ 75. 87—89) war schon zur Zeit des alten Corporationswesens größtentheils durch Localacten geordnet. (Unter solchen wurde zur Zeit der Einführung der St.-Ord. eine Summe von 142,603 L. hauptsächlich für diese Zwecke erhoben, unter ordentlicher städtischer Verwaltung dagegen nur 38,319 L.) Die St. Ord. läßt es im allgemeinen bei dem vorgefundenen System und zählt in einem Anhang E die einzelen Lokalacten auf; doch können die Curatorien ihre Gewalten dem Gemeinderath übertragen, und es können durch Gemeinderathsbeschluß auch solche Theile der Stadt, die von der Localacte ausgenommen waren, dem Beleuchtungssystem der Localacte eingefügt werden. In den Städten, in welchen das Beleuchtungssystem des st. 3. et 4. Will. IV. c. 90 eingeführt ist, wird es dem Gemeinderath anheim gestellt die Gewalten der nach jenem Gesetz zu ernennenden Beleuchtungsinspectoren selbst zu übernehmen. Durch 20. et 21. Viet. c. 50 ist jetzt der § 75 der Städteordnung aufgehoben, und bestimmt, daß bei künftigen Verleihungen der Städteordnung die Gewalten, Verbindlichkeiten und das Vermögen vorhandener special trusts für Pflasterung, Beleuchtung ꝛc. auf Bürgermeister und Rath übertragen werden mögen.

6) Die Verwaltung städtischer Hospitäler und Stiftungen (St.-Ord. § 71—74) wird vom 1. August 1836 an grundsätzlich unter die Oberleitung des Lordkanzlers gestellt, der die Verwaltungscuratorien (trusts) dafür zu ernennen hat. Wo indessen die

Corporation nach beſonderen Geſetzen ſchon ausſchließlich das Curatorium ex officio bildet, bleibt auch der Gemeinderath in Zukunft als Stiftungscuratorium beſtehen; ferner bleiben die Curatorien unverändert, die nach früheren Specialgeſetzen für eine beſtimmte Zeitfriſt ernannt waren. Für gewiſſe Communalzwecke ordnet der Gemeinderath eine Anzahl von Mitcuratoren (joint trustees) dem ordentlichen Curatorium zu.

1) Städtiſche Vermögens-Verwaltung. Ergänzende Geſetze über die Verwaltung der ſtädtiſchen Fonds ſind 6. et 7. Will. IV. c. 105. 114, ins beſondere über die Verpachtungen auf Zeit 6. et 7. Will. IV. c. 104. § 2.; über den Verkauf der Kirchenpatronate 1. et 2. Vict. c. 31.; allgemein über Veräußerung und Verpfändung des Grundeigenthums mit Genehmigung der Treasury 23. et 24. Vict. c. 16. Die Einnahmen der Städte aus eigenem Vermögen für das Rechnungsjahr 1842—1843 (ohne London) ſind oben S. 471 angegeben, namentlich: Zölle und Gebühren 1,037,466 Thlr. G.; Grundeigenthum und vermiſchte Einnahmen 3,125,868 Thlr. G. Die vorhandenen Häfen, Docks und Schiffahrtsanlagen, welche 4,800,000 Thlr. G. jährlich eintragen, ſind durch Localacten geregelt, und haben dadurch ihr eigenes Verwaltungscuratorium erhalten; zuweilen bildet aber der Gemeinderath das Curatorium, gewöhnlich wenigſtens einen Theil deſſelben. Nach den Parl. P. 1862. No. 437 war die Einnahme daraus 2,510,414 L., die Ausgabe 2,577,653 L., da nämlich die Ueberſchüſſe zu Neubauten verwendet wurden (949,171 L.).

2) Die Stadtſteuer Borough-Rate. Die Einzelheiten dieſer ſtädtiſchen Steueranſchreibung ſind ſchon oben § 13 erörtert, ſowie die dazu gehörigen Ergänzungsſteuern: die ſtädtiſche Wachtſteuer, Gefängnißſteuer, Muſeumsſteuer, Irrenhausſteuer, Diſtrictsgefängnißſteuer, nebſt den dazu gehörigen Geſetzen, zu denen noch 17. et 18. Vict. c. 71 kommt, für die Borough Rate in Städten ohne die Städteordnung. Die Parl. Papers 1840 No. 610 geben ein Verzeichniß von 95 Städten, in welchen die Borough Rate nach der Städteordnung erhoben wird. Im Jahr 1854 erreichte dieſelbe einen Betrag von 311,953 L. (Parl. P. 1862 No. 437.). Dazu kommen noch 81 Städte, in welchen eine Stadtſteuer unter Localacten erhoben wird; ſolche ſind in dem Verzeichniß E der St.-Ord. beigefügt und beſtätigt. Der Geſammtbetrag der unter beſonderen Localacten erhobenen Steuern war damals 142,603 L.

3) Die ſtädtiſchen Ausgaben bilden 2 Gruppen: 1) Gerichts- und Polizeikoſten, welche normal der County Rate zufallen, ſo wie ſie oben § 12 zuſammengeſtellt ſind einſchließlich der Erhaltung der Brücken (13. et 14., Vict. c. 64.) Sie bilden in den Städten mit eigener commission of the peace einen Criminal- und Polizei-Fonds; in den übrigen Städten erſcheinen ſie als Beiträge, welche zur Kreiskaſſe zu zahlen ſind. — 2) Eigentliche Localausgaben wie ſie ſonſt der Ortsgemeindeſteuer (poor rate § 15) zur Laſt fallen: für ſtädtiſche Gebäude, Neubauten, Reparaturen (jährlich ungefähr 1,000,000 Thlr. G.), Koſten der Märkte und Meſſen (ungefähr 70,000 Thlr. G.), Beamtengehalte und Penſionen (ungefähr 500,000 Thlr. G.), Grundſteuern, Feuerverſicherungen ꝛc., Koſten der ſtädtiſchen Wahlen und Stadtſchulden-

Conto. In der alten Corporationsverwaltung kamen dazu gelegentlich auch Ausgaben für Köche, Weinkeller u. dgl. Ziemlich erheblich war unter der Corporationsverwaltung auch das Stadtſchuldenconto angewachſen (Parl. Papers 1841. No. 70). Ueber die Ermächtigung ſtädtiſche Fonds zur Anlegung und Ausſtattung von ſtädtiſchen Bibliotheken und Muſeen zu verwenden 8. et 9. Vict. c. 43; 13. et 14. Vict. c. 65; 18. et 19. Vict. c. 70.

Eine ganz zufällige äußerliche Verbindung dagegen iſt es, wenn zuweilen der Rath zugleich Armenverwaltungsbehörde iſt, wie in St. Ives, wo die Aldermen von Hauſe aus weiter nichts als eine select vestry des Kirchſpiels waren. In Bristol, Exeter und einigen anderen Orten bilden einige Mitglieder der Corporation einen Theil der Armenverwaltung.

4) Rechnungslegung. Ein Extract aus der Generalrechnung der ſtädtiſchen Einnahmen und Ausgaben iſt ſchon oben pag 85—87 gegeben. Die ſtädtiſchen Rechnungen pro 1855 enthalten die Parl. Papers 1856. No. 350. Vol. LIX. pag. 321. Die Einführung dieſer Rechnungsreviſionen und die Veröffentlichung der ſtädtiſchen Etats wurde das wirkſamſte Gegengewicht gegen die financiellen Mißbräuche der alten Corporationen, gegen die Verwendung der ſtädtiſchen Mittel zu Feſtlichkeiten, zu den Privatintereſſen des governing body, und namentlich auch zu Beſtechungen und Wahlumtrieben in allen möglichen Geſtalten.

5) Pflaſterungs-, Beleuchtungsweſen. Auch in Stadtverwaltungen, die das Pflaſterungs- und Beleuchtungsweſen mit einbegreifen, bildet daſſelbe noch immer häufig ein beſonderes Verwaltungscuratorium, entweder nach Maßgabe der Städteordnung, oder nach dem Geſetz 3. et 4. Will. IV. c. 90. Durch 1. Geo. I. st. 2. c. 52. § 9.; 9. Geo. I. c. 18 § 3. war den Quartalſitzungen für Städte und Marktflecken die Befugniß beigelegt scavengers für die Straßenreinigung anzuſtellen, nothwendige Reparaturen anzuordnen und nöthigenfalls Beiträge bis höchſtens 2½ pCt. des Realeinkommens dafür auszuſchreiben. Von dieſer Befugniß wurde aber ein ſehr wenig wirkſamer Gebrauch gemacht.

6) Hoſpitäler und Stiftungen. Ein Verzeichniß der Charitable Funds geben die Parl. Pap 1834 No. 460. Vol. 45 pag. 1., das der Verwaltungscuratorien für 1837 giebt das Statistical Journal V. pag. 167 mit einem Jahreseinkommen von 96,856 L. (Die in den ſtädtiſchen Rechnungen vorkommende Rubrik charities bezeichnet Beiträge der Stadtgemeinde zu ſolchen Anſtalten.). Es iſt kein günſtiges Zeichen für das Vertrauen in die ſtädtiſche Verwaltung, daß man dergleichen Curatorien grundſätzlich davon trennte. Eine ähnliche, zugleich aber auch politiſche Veranlaſſung hat die Vorſchrift der St.-Ord § 139 und das Geſetz 1. et 2. Vict. c. 31, welches den Verkauf der Kirchenpatronate an die Ecclesiastical Commissioners gebietet.

Wie beſchränkt und dürftig dieſe Municipalverwaltung auch erſcheinen mag, wenn man ſie vergleicht mit einer Stadtverwaltung nach deutſchem Muſter, ſo iſt doch ein Hauptzweck der St.-Ord. von 1835 erreicht: die Beſeitigung der groben Mißbräuche der Finanzverwaltung in den alten Corporationen. Wenn der rechte Geiſt der Communalverwaltung ſich in den Städten nicht finden will, ſo liegt dies in den ſpäter zu erörternden allgemeinen Gründen. Auf die Gebrechen dieſer Verwaltung iſt ſchon früher an einem anderen Orte aufmerkſam gemacht. (Gneiſt I. pag. 711).

§ 86.

Die ſtädtiſche Polizeiverwaltung.

St.-Ord. §§ 57. 76—86. 90. 91. 98—102. 116. 117. 126—133.

Die ſtädtiſche Polizeiverwaltung umfaßt die drei Gebiete der adminiſtrativen Polizei, des Polizeirichter- und Voruntersuchungs-Amts, und der Gefängniß- und Irrenhausverwaltung.

I. Die adminiſtrative Polizei, St.-Ord. §§ (76—86) beſtand in den älteren Corporationen in ziemlich verfallenem Zuſtand, mit einigen leet constables nach alter Weiſe, daneben zuweilen watchmen durch eine Privatſubſcription unter den Einwohnern, oder beſoldete Polizeidiener auf Grund einer Localacte unter einem dafür beſtellten Board of Commissioners. Die St.-Ord. verpflichtet nunmehr jeden Gemeinderath eine Polizeiverwaltungscommiſſion aus ſeiner Mitte zu ernennen, an deren Spitze ſtets der Bürgermeiſter ſteht. Zu ihrer Beſchlußfähigkeit gehören wenigſtens 3 Mitglieder. Die Commiſſion ſtellt die nöthige Zahl von beſoldeten constables an, und erläßt die Regulative (regulations) „zur Verhütung von Dienſtvernachläſſigung oder Mißbrauch, und um ſolche Constables wirkſam zu machen in der Ausführung ihrer Amtspflichten“. Sowohl das Committee wie je zwei Friedensrichter können jederzeit einen Constable wegen „Dienſtnachläſſigkeit oder Unbrauchbarkeit“ entlaſſen; je zwei Friedensrichter üben ſummariſche Strafgewalt über die Amtsvergehen der Constables. Gehalte und Remunerationen werden durch Beſchlüſſe des Gemeinderaths beſtimmt. Vierteljährlich aber ſollte das watch committee dem Miniſter des Innern Bericht erſtatten über die Zahl der angeſtellten Constables, ihre Bewaffnung und Bekleidung ꝛc. (jetzt aufgehoben durch 21. et 22. Vict. c. 67 § 1.)

Ergänzend tritt dazu das Syſtem der special constables, welches nach dem Muſter des st. 1. et 2. Will. IV. c. 41 in dieſen Städten zu einer dauernden Einrichtung wird. Je 2 Friedensrichter nämlich haben alljährlich im October durch ſchriftliches precept ſo viel Einwohner aus der Zahl derer, die nicht geſetzlich vom constable-Dienſt befreit ſind, zu special constables zu ernennen, und mit dem in dem st. 1. et 2. Will. IV. vorgeſchriebenen Dienſteid einzuſchwören. Die ſo deſignirten Mannſchaften können jederzeit durch warrant eines Friedensrichters aufgeboten werden, wenn der Friedensrichter darin amtlich bezeugt, daß nach ſeiner Meinung die ordentliche

ſtädtiſche Polizei zur Zeit unzureichend iſt für Aufrechterhaltung des Friedens. Die aufgebotenen Mannſchaften erhalten täglich 1 Thlr. Tagegelder.

Die Verhältniſſe der neuen beſoldeten *Mannſchaften* und ihre Statiſtik ſind ſchon oben S. 809. 812 im Zuſammenhang mit der geſammten constabulary force angegeben. Die Etats für Gehalte und Nebenremunerationen entwirft das watch committee unter Beſtätigung des Gemeinderaths, der die Zahlungen auf den Treasurer anweiſt. Der Gemeinderath hat ebenſo die Auszahlung außerordentlicher Koſten für Ergreifung von Verbrechern und Ausführung friedensrichterlicher warrants nach vorgängiger Feſtſetzung durch den Friedensrichter anzuweiſen. Auch kann das watch committee unter Beſtätigung des Gemeinderaths außerordentliche Prämien, Gratificationen und Ruhegehalte bewilligen, für welche durch 11. et 12. Vict. c. 14 ein Penſionsfonds gebildet wird. Die ſtädtiſchen Constables haben alle Amtsrechte und Amtspflichten der alten Constables nach common law und Parlamentsakten, und zwar im Bereich der *Stadt*, im Bereich der Grafſchaft in welcher die Stadt liegt, und überhaupt im Umkreis von 7 engliſchen Meilen um die Stadt, innerhalb aller in dieſem Bereich gelegenen Theile der Grafſchaft oder Freibezirke.

Zunächſt an dieſe adminiſtrative Polizeiverwaltung ſchließt ſich die Befugniß des Gemeinderaths zum *Erlaß von Ortsſtatuten* bye laws (St.-Ord. §§ 90. 91). Solche können erlaſſen werden „für die gute Ordnung und Verwaltung der Stadt und zur Verhütung und Unterdrückung alles ſolchen Polizeiunfugs, der ſchon kraft einer in der Stadt geltenden Acte ſummariſch ſtrafbar iſt.“ Es können darin Geldbußen bis zu 5 £. feſtgeſetzt werden, die event. in Gefängniß bis zu einem Monat zu verwandeln ſind, und für deren Feſtſetzung und Eintreibung alle Formvorſchriften der St.-Ord. über ſummariſches Strafverfahren (§ 126—132) gelten. Zur Annahme eines ſolchen Statuts muß der Gemeinderath mit wenigſtens $\frac{2}{3}$ ſeiner Mitglieder verſammelt ſein, und das Statut tritt erſt nach 40 Tagen in Kraft, nachdem ein Exemplar unter dem Siegel der Stadt ausgefertigt dem Miniſter des Innern eingereicht und zugleich an der Außenthür des Rathhauſes ausgehangen iſt. Innerhalb dieſer 40tägigen Friſt kann die Königin mit Beirath des Privy Council (Staatsminiſterium) das Statut oder einzele Clauſeln deſſelben kaſſiren (disallow). Schon nach „gemeinem Recht“ darf das Statut *nichts gegen die Landesgeſetze und gegen die Verfaſſung* der Körperſchaft enthalten, namentlich Wahl- und Wählbarkeitsrecht nicht ändern. Eine neue

Verbildung des Stadtrechts durch ſolche Statuten iſt alſo nicht mehr zu befürchten.

II. Ein Polizeirichter- und Vorunterſuchungs-Amt iſt in jeder Stadt vorhanden durch die Einſetzung Königlicher Friedensrichter und deren verfaſſungsmäßige Befugniſſe out of sessions. In den alten Corporationen waren ſolche in großer Zahl als „justices by charter“ vorhanden, mit erheblichen Abweichungen von den Grundſätzen der Ernennung der Grafſchafts-Friedensrichter. In der Regel nämlich wurden dieſe Friedensrichter gewählt, entlaſſbar nur wegen misconduct, alſo nur im gerichtlichen Verfahren. Der Bericht der Unterſuchungs-Commiſſion von 1835 fand in 188 corporations ſolche beſondere ſtädtiſche Friedensrichter, die als corporators das Friedensamt ausübten; (während in 49 kleinen Städten keine corporators als Friedensrichter vorkamen). Sie waren faſt immer Mitglieder des Common Council, und zwar der Klaſſe der Aldermen, wo ſolche vorhanden, gewöhnlich gewählt von dem Common Council. Der Mayor war ſtets der erſte Friedensrichter im Ort, verſah gewöhnlich die Hauptmaſſe der friedensrichterlichen Geſchäfte, und blieb oft noch ein Jahr nach Ablauf ſeiner Amtszeit Friedensrichter ex officio. In ſechs Städten war der Bürgermeiſter zugleich ex officio Friedensrichter der benachbarten Grafſchaft. In der Regel gehörte auch der Recorder zu den Friedensrichtern, in vielen größeren Städten ſämmtliche Aldermen; in vier Städten nur die Aldermen, welche das Amt des Mayor verwaltet haben.

Dies Wahlrecht der Polizeiobrigkeit wurde um ſo unhaltbarer, als gerade in der neueren ſtädtiſchen Entwickelung durch Umbildung der erwerbenden Arbeit der Klaſſengegenſatz ſchroffer hervortrat, und dringender als je die Ernennung aller Richter durch den König forderte. Die neue St.-Ord. hebt daher in ihrem ganzen Gebiet die alten justices by charter auf, und führt das Syſtem der ernannten Friedensrichter auch in den Städten durch, mit einziger Ausnahme des gewählten Bürgermeiſters, der für ſein Amtsjahr und für die Dauer des folgenden Jahres Friedensrichter ex officio bleibt. Das Syſtem geſtaltet ſich nunmehr in folgender Weiſe:

Mindeſtens zwei Friedensrichter ſind in jeder Stadt ohne Ausnahme vorhanden in der Perſon des gegenwärtigen und des vorjährigen Bürgermeiſters. Beide üben die verfaſſungsmäßigen Befugniſſe der einzelen Friedensrichter als Polizeiſtraf- und Vorunterſuchungsrichter, wo der Stadt kein beſonderes Recht verliehen iſt.

Die meiſten Städte haben jedoch außerdem ihre beſondere commission of the peace (St.-O. §§ 98. 101. 102. 1. Vict. c. 78 §§ 30, 31). Mit Rückſicht auf den herkömmlichen Zuſtand wurde eine ſolche den 84 Städten in dem Verzeichniß A. der St.-Ord. ſogleich mit deren Einführung verliehen. Den Städten im Verzeichniß B. kann eine ſolche auf Petition des Gemeinderaths jederzeit verliehen werden, und es iſt dies auch in erheblichem Umfang geſchehen, ſo daß ſchon am Ende 1839 von den 178 Städten des Verzeichniſſes A. und B. 139 im Beſitz der beſonderen Commiſſion waren (Parl. Pap. 1840. No. 610). Dieſe beſondere Commiſſion hat den Sinn, daß die Königin außer dem Bürgermeiſter noch eine Anzahl von Honorationen zu Friedensrichtern ernennt, die aber im Zweifel die concurrirende Jurisdiction der Grafſchaftsrichter nicht ausſchließen, wenn nicht die Commiſſion mit der Clauſel von intromittant ausſchließlich gefaßt iſt. Faktiſch und rechtlich war indeſſen die Ausſchließlichkeit von jeher die Regel.

Die ſtädtiſchen Friedensrichter bedürfen keiner Qualification durch Grundbeſitz, wohl aber der ſonſtigen Qualificationen der Grafſchaftsrichter, und müſſen anſäſſig ſein in der Stadt oder im Bereich von ſieben engliſchen Meilen um dieſelbe, wenn ſie ſich als active Friedensrichter geriren wollen. Die ſtädtiſchen Friedensrichter brauchen auch nicht burgesses zu ſein. Sie können ferner gegen die ſonſtige Regel Anwaltspraxis treiben 6. et 7. Vict. c. 73. Ihre Amtsgewalt erſtreckt ſich auf den engeren Umkreis von ſieben Meilen, concurrirend mit den Grafſchaftsfriedensrichtern, doch ohne das Recht der Theilnahme an den Quarter Sessions der Grafſchaft und an der Ausſchreibung der County Rate. Für den Geſchäftsbetrieb ihrer Friedenscommiſſion ernennen ſie ſich in der Weiſe der kleinen Bezirksſitzungen der Grafſchaft ihren eigenen Secretair, Clerk of the Justices, widerruflich nach ihrem Ermeſſen, — gewöhnlich einen Anwalt, der nicht Mitglied des Gemeinderaths oder Clerk of the Peace ſein darf. Da ſie keinen Vorſitz in den Quartalſitzungen führen (in denen der recorder der einzige Richter iſt), da die adminiſtrative Polizeiverwaltung dem watch committee zuſteht, die Ausſchreibung der Polizeiſteuern dem Gemeinderath; da die Gefängnißverwaltung, die Adminiſtration aller ſtädtiſchen Fonds und die Controle auch der Ausgaben für Juſtiz und Polizei dem Gemeinderath zuſteht: ſo bilden die ſtädtiſchen Friedensrichter in der That eine eigene Klaſſe mit vermindertem Amtsrecht.

Die Zahl der ſtädtiſchen Friedensrichter wurde 1840

auf 1229 angegeben. Seitdem hat ſich die Zahl mindeſtens verdoppelt. Nach einer Ueberſicht in den Parl. P. 1859 Sess. 2 No. 2. 97 werden die vom 1. Januar 1850 bis 7. März 1859 neu ernannten Friedensrichter in einer Zahl von 980 für 163 Städte angegeben. Dazu kamen noch 164 neu ernannte Friedensrichter für 11 Städte im Bereich des Herzogthums Lancaster. Die Mehrzahl der in den großen Fabrikſtädten näher Bezeichneten, ſind Großhändler, Fabrikbeſitzer, Aerzte; die Namen der Canded gentry dagegen ſind in dieſem Kreiſe ſehr ſchwach vertreten. Zugleich ergiebt ſich, daß die Ertheilung einer eigenen Friedenscommiſſion die entſchiedene Regel der Municipal corporations geworden iſt.

Bei dieſer Geſtaltung des ſtädtiſchen Friedensrichteramts lag ein Uebergang in das Syſtem beſoldeter Polizeirichter nach dem Muſter der Hauptſtadt ziemlich nahe. Die St.-Ord. § 99 beſtimmt, daß wenn der Gemeinderath einen beſoldeten Polizeirichter für nöthig hält, er ein Gehalt dafür durch Ortsſtatut beſtimmen und ſolches Statut dem Miniſter des Innern einreichen ſoll. Wenn dieſer damit einverſtanden iſt, ſoll er veranlaſſen die Ernennung eines Königlichen Polizeirichters mit richterlicher Qualification (als Advokat von mindeſtens 5jähriger Praxis), der jedoch abweichend von den hauptſtädtiſchen Friedensrichtern widerruflich durante bene placito ernannt wird, und ſein Gehalt aus der Stadtkaſſe bezieht. Im Fall der Vakanz ſoll aber die Stelle nicht ohne wiederholten Antrag des Gemeinderaths wieder beſetzt werden. So verführeriſch dies Anerbieten war, ſo wurde es doch nur in wenigen großen Städten angenommen (vgl. oben § 31). Bei Neuverleihungen der Städteordnung wird aber der beſoldete Polizeirichter octroyirt.

Ueber das ſummariſche Verfahren der Friedensrichter enthält die St.-Ord. (§§ 126—133) noch einige der gewöhnlichen Friedensrichter-Jurisdiction analoge Vorſchriften.

III. Die Gefängnißverwaltung erſtreckt ſich zunächſt auf die polizeilichen Detentionshäuſer lock-up-houses, welche jetzt wohl in jeder Stadt vorhanden, von dem watchcommittee verwaltet werden. In den meiſten Städten befindet ſich auch ein Lokal für Vorunterſuchungsgefangene. In denjenigen aber, welche eigene Criminaljuſtiz haben (Court of Quarter Sessions) muß nach dem Geſetz wenigſtens ein gaol und ein Correctionshaus vorhanden ſein, entweder ausſchließlich für die Stadt oder gemeinſchaftlich mit einer Grafſchaft oder anderen Stadt. Der früher zum Theil ſehr mangelhafte Zuſtand hat ſich verbeſſert durch die allgemeinen Gefängnißordnungen 4. Geo. IV.

c. 64; 5. Geo. IV. c. 85. Die in der Gefängnißordnung den Quartalſitzungen beigelegte Adminiſtration iſt aber in den Städten getheilt:

1) Die öconomiſchen Befugniſſe der Quartalſitzungen der Grafſchaft ſind in den Städten dem Gemeinderath beigelegt, (§ 116), namentlich die Befugniß zur Regelung der Etats, Ausſchreibung ergänzender Gefängnißſteuern, Beſchlußnahme über Erbauung, Erweiterung, Reparatur der Gebäude, ſowie die Ernennung des Gefängnißverwaltungs-Committees und die Beſchließung über reformatory schools.

2) Den Friedensrichtern dagegen verbleibt die Anſtellung des Beamtenperſonals und die Befugniß zum Erlaß von Regulativen, 2. et 3. Vict. c. 56 § 1; 1. Vict. c. 78 § 38.

In analoger Weiſe iſt die Verwaltung der ſtädtiſchen Irrenhäuſer, ſoweit ſie in den Grafſchaften der Quartalſitzung zuſteht, von der oeconomiſchen Seite auf den Gemeinderath übergegangen, wogegen der Erlaß der Regulative und Orders den Friedensrichtern vorbehalten bleibt.

t) Durch die Polizeiverwaltungs-Commiſſion Watch-Committee ſcheidet ſich die oeconomiſche Seite der ſtädtiſchen Polizeiverwaltung von dem Friedensrichteramt An der Spitze der Commiſſion ſteht indeſſen der Mayor, der in ſeiner zweiten Eigenſchaft als erſter Friedensrichter der Stadt die Einheit mit der friedensrichterlichen Competenz erhält. Das Hauptgebiet dieſer Verwaltung umfaßt die Polizeimannſchaften und die Polizeilokale, Beſtimmung der Etats und Erlaß von Dienſtinſtructionen. Im Fall einer Vereinigung der Stadtpolizei mit der Grafſchaft geht die Verwaltung und das Entlaſſungsrecht auf den Chief Constable der Grafſchaft über, das watch committee behält aber das Anſtellungsrecht, wenn nicht auch darauf ausdrücklich verzichtet iſt. (3. et 4. Vict. c. 88. § 15.) Mit der Einführung der Städteordnung treten alle vorhandenen Polizeimannſchaften der alten Corporation ſowie alle Lokalacten zur Einſetzung von watchmen außer Geltung; ebenſo alle Polizeieinrichtungen, die auf Grund der Watching and Lighting Act 3. et 4. Will. IV. c. 90 eingeführt ſind, ſowie die beſonderen darauf begründeten Steuern. Alle vorhandenen Wachthäuſer, Waffen und Ausrüſtungsgegenſtände ſind der ſtädtiſchen Polizeiverwaltungscommiſſion zu übergeben.

Das Verhaftungsrecht der Constables iſt hier allgemein gefaßt „zu ergreifen alle müßigen und unordentlichen Perſonen, welche ſie in Störung des öffentlichen Friedens vorfinden, oder gegen die ſie einen gerechten Grund haben, die Intention der Begehung einer felony zu vermuthen.“ Sie haben den ſo Verhafteten dem dienſtthuenden Constable des nächſten Wachthauſes abzuliefern zur ſicheren Aufbewahrung bis er einem Friedensrichter vorgeführt werden kann. Wegen kleiner misdemeanors kann der Constable ſelbſtändig Bürgſchaft annehmen und den Detinirten entlaſſen (§ 79). Wegen Dienſtvernachläſſigung oder Ungehorſams gegen irgend eine geſetzmäßige Order kann der Constable auf ſummariſches Verfahren vor 2 Friedensrichtern entweder zu Gefängniß bis zu 10 Tagen oder Geldbuße bis 40 sh., oder zu Dienſt-

entlaſſung verurtheilt werden. Umgekehrt wird Widerſetzlichkeit, Beihülfe oder Anſtiftung dazu ſummariſch vor 2 Friedensrichtern mit Geldbuße bis 5 L. (event. bis 1 Monat Gef.) gebüßt; wobei alternativ ein ordentliches Strafverfahren, und bei den Schwurgerichten die ſchwere geſetzliche Strafe der Widerſetzlichkeit vorbehalten bleiben.

In einzelen Ortſchaften in welchen die Städteordnung nicht gilt, und doch ein Bedürfniß zu analogen Einrichtungen war, hat man durch Lokalacten nachgeholfen. Die darin gewöhnlich enthaltenen Clauſeln ſind dann „um nicht die einzelen Beſtimmungen in jedem Geſetz immer zu wiederholen," in der Town Police Clauses Act 1847, 10. et 11. Vict. c. 89 conſolidirt. Sie enthält in 76 Artikeln die Organiſation beſoldeter Polizeimannſchaften nach dem obigen Muſter. Verſäumniß oder Verletzung der Amtspflichten wird vor 2 Friedensrichtern mit Geldbuße bis 10 L. oder Gefängniß bis zu einem Monat mit oder ohne harte Arbeit gebüßt (§ 16). Im § 21 ff. folgt eine Polizeiordnung betreffend verhinderte Paſſage in den Straßen, Verfahren bei Feuersbrünſten, Vergnügungsorte, Lohnfuhrwerk, Bäder, ſowie die gewöhnlichen Clauſeln über ſummariſche Beitreibung von Schadenserſatz und Bußen.

2) Das ſtädtiſche Friedensrichteramt war von jeher in enger Verbindung mit der Stellung des Mayor. Schon in der älteren Verfaſſung (Dalton, Justice c. 192) war dafür geſorgt, daß die Mayors auch ohne beſondere Friedenscommiſſion die nothdürftigen Gewalten eines Friedensrichters für dringende Fälle durch Specialgeſetze hatten, ſo die Brodpolizei, assize of bread nach 5. Henry III. st. 6, die assize of ale and beer nach 23. Henry VIII. c. 4, das Verhaftungsrecht gegen bewaffnete Tumultuanten 2. Edw. III. c. 3, das Polizeiſtrafrecht gegen Trunkenheit, die friedensrichterlichen Befugniſſe bei gewaltſamen Beſitzentſetzungen 8. Henry VI. c. 9, das Einſchreiten gegen Spielhäuſer 33. Henry VIII. c. 9, gewiſſe Befugniſſe der Gewerbepolizei, Geſindepolizei 5. Eliz. c. 4, Gewichtspolizei 8. Henry VI. c. 5, Vorleſung der Aufruhrsproclamation 1. Geo. I. st. 2. c. 5. u. ſ. w. — Specialbeſtimmungen, die jetzt durch die volle Friedensgewalt des Mayor ihr Intereſſe verlieren.

Nach der Städteordnung iſt nun der Mayor für die Dauer ſeines Amtsjahres und für das folgende Jahr Friedensrichter kraft des Geſetzes. Der active Bürgermeiſter ſoll als ſolcher den „Vortritt haben vor jedem Friedensrichter der Stadt," und den Vorſitz führen bei allen Verſammlungen der Friedensrichter innerhalb der Stadt, 24. et 25. Vict. c. 75. Ueberhaupt gilt die Geſetzgebung über die Amtsrechte und Pflichten der einzelen Friedensrichter wie der Seſſionen auch für das ſtädtiſche Friedensrichteramt. Die beſonderen Verhältniſſe der Städte machten indeſſen doch ſchon in der Städteordnung eine Reihe beſonderer Clauſeln nöthig, die ſich ſpeciell auf das ſtädtiſche Friedensrichteramt beziehen (§§ 7—9, 101, 103, 104, 107, 109, 111.; 6. et 7. Will. IV. c. 105). Namentlich machte die Abzweigung einer Menge öconomiſcher und adminiſtrativer Geſchäfte für den Gemeinderath eine Reihe von Specialclauſeln nöthig, die nun in zahlreichen einzelen Geſetzen vorkommen. Im Allgemeinen waltet der Grundſatz vor, alle obrigkeitlichen Acte, wichtigere Anſtellungsrechte, und ſolche Beſchlüſſe, von welchen Parteieinflüſſe fern zu halten ſind, nicht dem Gemeinderath zu überlaſſen, ſondern dem Friedensrichteramt vorzubehalten. Wegen der Ertheilung der Schankconceſſionen und der Ernennung der Maß- und Gewichtinſpectoren vergl. jetzt 24. et 25. Vict. c. 75.

Uebrigens ſind die beſonderen Geſetzes-Clauſeln, durch welche ſich der eine oder der andere Punkt des Friedensrichteramts in den Städten modificirt, ungemein ſchwer überſichtlich zuſammenzubringen. Nach 12. Viet. c. 18 ſoll jede Sitzung und jeder Amtsact der Friedensrichter (oder des beſoldeten Polizeirichters) in dem Polizeihofe oder an einem anderen dazu beſtimmten Ort als eine petty session of the peace im Sinne des Geſetzes gelten, und der Bezirk, für den ſie gehalten wird, als eine sessional division im Sinne der Geſetze. Die Quartalſitzungen ſollen für ein geeignetes Lokal ſorgen, und können ſich auch mit der Grafſchaft über gemeinſame Lokale vereinbaren. Eine Nebenbeſtimmung der St.-Ord. (§ 100) verpflichtet die Städte, denen eine beſondere Commiſſion verliehen iſt, ein beſonderes Lokal (oder nach Bedürfniß mehre) als Polizeiamt, police office, einzurichten und die Koſten der Anſchaffung und Einrichtung aus der Stadtkaſſe zu tragen. Kein Polizeiamt ſoll ſich in einem conceſſionirten Bier- oder Wirthshaus befinden.

Die Polizeiſtrafen in Städten mit eigener Quartalſitzung fallen in die Stadtkaſſe, mit Ausnahme der Zoll-, Steuer- und Poſtſtrafen. Geldbußen bis 5 L. werden in Gefängniß oder Correctionshaus bis zu 1 Monat verwandelt, höhere Bußen bis zu 2 Monaten. Die Appellation geht an die Borough Quarter Sessions; wo ſolche nicht vorhanden, an die County Quarter Sessions. Kein Certiorari. Bei Regreßklagen kommt auch den ſtädtiſchen Friedensrichtern die geſetzliche Protection zu ſtatten.

Daß die ſtädtiſche Friedensrichterverwaltung im Ganzen nicht ganz gleich ſteht der Landed Gentry in den Grafſchaften, iſt anerkannt. Bedenklich wird namentlich die Lage in großen Städten und Fabrik-Diſtricten, wenn ein Kampf des Capitals mit den Arbeiterverbindungen und die Arbeitseinſtellung begonnen hat. Hier muß man hoffen, daß das lebendige Ehrgefühl aus der alten in die neue Gentry ſich fortſetzen werde. Wo dieſe ſocialen Verhältniſſe (in großen Städten namentlich) eine unparteiiſche Stellung der Friedensrichter gefährden, iſt die Subſtituirung beſoldeter Polizeirichter wohl indicirt, wie ja auch das engliſche Syſtem von jeher auf die Concurrenz eines ehrenhaften beſoldeten Beamtenthums mit den Ehrenämtern der Gentry berechnet war. Die neuere Geſetzgebung befördert indeſſen die Anſtellung der beſoldeten Polizeirichter wohl in höherem Maße als nöthig und rathſam iſt.

3) Ueber die Gefängnißverwaltung vergleiche die obige Darſtellung § 62. Es tritt hier wiederum die Scheidung ein, nach welcher der öconomiſche Theil dem Gemeinderath, das obrigkeitliche Decernat und das Anſtellungsrecht den Friedensrichtern zufällt. Durch 5. et 6. Viet. c. 53 wird die dauernde Bildung von district prisons zum gemeinſchaftlichen Gebrauch für Grafſchaft und Städte befördert; das Gefängnißverwaltungscommittee wird dann aus einem Friedensrichter gebildet, welchen die Quartalſitzungen der Grafſchaft, und einem anderen, welchen die Generalſitzung der ſtädtiſchen Friedensrichter ernennt. Die Verwaltung der polizeilichen Detentionshäuſer wird der adminiſtrativen Polizei überlaſſen.

Ueber die analoge Irrenhausverwaltung vergl. § 62a. — Städte, welche nicht wenigſtens 6 eigene Friedensrichter haben, müſſen ſich der Grafſchaft anſchließen und können auch wider ihren Willen durch den Miniſter des Innern annectirt werden. 16. et 17. Viet. c. 97 § 9. 10. Das Committee of Visitors wird entweder vom Gemeinderath ernannt oder von den Friedens-

. richtern (§ 129, 2—7, 131, 28, 11, 12.) Die Beſtimmungen ſind hier ſehr complicirt.

§ 87.

Die ſtädtiſche Strafjuſtiz. Borough Quarter Sessions.

St.-Ord. §§ 103—125. 62—64.

Die älteren Stadtcharten hatten die Strafjuſtiz den Städten ziemlich planlos verliehen. Von den 234 corporations, welche die Unterſuchungs-Commiſſion von 1833 feſtſtellte, hatten 43 gar keine oder eine ruhende Strafjuſtiz, 67 eine mit den Grafſchaftsfriedensrichtern concurrirende, 124 eine ausſchließliche. In 45 Städten erſtreckte ſich die Verleihung auf alle felonies, in den übrigen mit mancherlei Abſtufungen. Die wunderlich zuſammengeſetzte Magiſtratur, größtentheils alſo gewählte Friedensrichter, übte dieſe Gewalten ungefähr in der Weiſe der Quarter Sessions der Grafſchaft, öfters auch mittels einer periodiſch ertheilten commission of gaol delivery. Die dazu gehörige Jury wurde von dem Stadtſchreiber oder einem anderen Unterbeamten geſtellt. Sie beſtand bald nur aus Corporationsmitgliedern (freemen), bald aus Einwohnern ohne Unterſchied. Im erſteren Fall war die Zahl oft viel zu klein, wie in Pontefract, wo nur 26 freemen für die Urliſte vorhanden waren, oder in Haverfordwest, wo von 141 Bürgern nur 50 allenfalls berufen werden konnten, und wo es ſprüchwörtlich geworden war, daß es unmöglich ſei einen Schuldſpruch gegen einen burgess zu erlangen. Ueberhaupt waren dieſe Strafgerichtsbezirke von unförmlichen Proportionen. Aus Städten wie Bath mit 50,000 Seelen mußten Verbrecher 18—50 engl. Meilen weit vor das Strafgericht geſandt werden; während Winchelsea mit 772 Einwohnern, Dunwich mit 232 Einwohnern den Blutbann über capital felonies hatte. Die Führung der Prozeſſe bei den kleineren Stadtgerichten durch bloße Anwälte unterer Klaſſe war anerkannt mangelhaft, die Stellung des Town Clerk oft ſehr bedenklich, indem er als Secretair des Vorunterſuchungsrichters, als attorney for the prosecution, als Stellvertreter des recorder zugleich die Jury berief. Am Bedenklichſten war vielleicht die Stellung der Friedensrichter ſelbſt, die als Mitglieder des Raths grundſätzlich einer Partei angehörten (Rep. 1835 p. 39).

Die Städteordnung hebt daher vom 1. Mai 1836 ab alle Strafjuſtiz der Corporationsbeamten kraft eines Geſetzes, Statuts,

Patents, einer Verleihung oder Charte, beſtehe ſie in dem Recht Friedensrichter zu ernennen, oder in dem Recht der Corporationsbeamten als Friedensrichter zu agiren, vollſtändig auf (§ 107). Dagegen wird es den Städten freigeſtellt, welche einen beſonderen Court of Quarter Sessions zu haben oder zu behalten wünſchen, darum zu petitioniren bei der Königin im Rath (St.-Ord. § 103). Es ſind dann die Gründe für das Geſuch, der Zuſtand des vorhandenen Gefängniſſes und das Gehalt, welches die Stadt dem Richter bewilligen will, anzugeben. Wird das Geſuch bewilligt, ſo ernennt die Königin für die Stadt oder auch für mehre Städte gemeinſchaftlich eine zum Richteramt geeignete Perſon (einen Advokaten von fünfjähriger Praxis) zum Stadtrichter Recorder auf Lebenszeit (quamdiu bene se gesserit), der nun als alleiniger Richter die Borough Quarter Sessions mit einer ſtädtiſchen Jury abhält, mindeſtens viermal jährlich oder öfter nach Ermeſſen des Recorder oder nach Königlicher Anordnung. Dieſer Gerichtshof iſt ein court of record, mit der gewöhnlichen Competenz in Strafſachen wie die Quartalſitzungen der Grafſchaft. Im März 1838 waren 79 erheblichere Städte mit dieſer Strafjuſtiz beliehen (Parl. Papers 1838 No. 939); ſpäter iſt die Zahl noch vermehrt. Eine Ueberſicht über die Quarter Sessions von 84 Städten mit der Zahl der von ihnen verhandelten Strafſälle giebt der Report on Public Prosecutors 1855 p. 25, 2051. Die früher auch einzelen Städten verliehene Admiralitätsjuſtiz iſt mit einigen lokalen Modificationen beſeitigt (St.-Ord. § 108, 109). Die ſtädtiſche Strafjuſtiz bildet ſich nach dieſer neuen Einrichtung aus folgenden Elementen:

1. Der Recorder Stadtrichter (St.Ord. § 103—106)*) ein lebenslänglicher Königlicher Richter, iſt zugleich Friedensrichter im Stadtgebiet, mit dem Ehrenvorrang in der Stadtverwaltung nächſt dem Mayor. Er bezieht das in der Petition des Gemeinderaths angebotene, von dem Staatsrath feſtgeſetzte, Gehalt aus der Stadtkaſſe, darf nicht Mitglied des Gemeinderaths, noch beſoldeter Polizeirichter der Stadt ſein, noch die Stadt im Parlament vertreten. Er leiſtet die gewöhnlichen Friedensrichtereide mit Ausnahme des Grundbeſitzqualificationseides, und unterzeichnet eine Declaration, in welcher er die Pflichten eines Recorder getreulich und unparteiiſch zu erfüllen verſpricht. Auf dieſes Richteramt beſchränkt ſich aber ſeine Gewalt, mit ausdrücklicher Ausſchließung jeder Theilnahme an der Steuerausſchreibung, die dem Gemeinderath vorbehalten bleibt, und mit Ausſchluß der Conceſſionsertheilungen, welche den ſtädtiſchen Friedensrichtern mit Appellation an die Qu. Sessions der Grafſchaft zuſtehen.

2. Ein Clerk of the Peace wird mit analogen Befugniſſen wie bei den Quartalſitzungen der Grafſchaft von dem Gemeinderath ernannt, der auch den Gebührentarif für den Clerk of the Peace, wie für die Clerks to the Justices feſtſetzt unter Beſtätigung des Miniſters des Innern (St.-Ord. § 103, 124, 125).

3. Die zu den ſtädtiſchen Quartalſitzungen nothwendige große und kleine Jury (St.-Ord. § 121—123)**) wird ſo beſtellt, daß der Clerk of the Peace die für die Anklagejury nöthige Zahl ſieben Tage vor der Sitzung ladet, und außerdem 36—60 Perſonen zum Dienſt der Urtheilsjury. Die ordentliche Bürgerliſte (burgess list) dient zugleich als Urliſte der Geſchwornen, indem unter Aufhebung aller früheren Befreiungen durch Privilegium, Herkommen oder Geſetz, wiederum die ganze Bürgerſchaft zum Geſchwornendienſt herangezogen wird.

4. Ein ſtädtiſcher Coroner (St.-Ord. § 62—64) wird für die Städte mit beſonderen Quarter Sessions von dem Gemeinderath ernannt auf Lebenszeit (quamdiu bene se gesserit), mit dem gewöhnlichen Geſchäftskreis im Gebiet der Borough Quarter Sessions, mit Anſpruch auf die geſetzlichen Gebühren aus der Stadtkaſſe, und mit der Pflicht alljährlich einen Geſchäftsbericht über die vorgekommenen gewaltſamen Todesfälle dem Miniſter einzureichen.

Das Jurisdictions-Verhältniß der ſtädtiſchen Quarter Sessions zu den Quartalſitzungen der Grafſchaft wird durch § 110—117 der St.-Ord. im Allgemeinen dahin beſtimmt, daß die Straffälle der Städte, die ihre eigene Criminal-Jurisdiction verloren haben, vor die Criminal-Gerichte der Grafſchaft gehören; daß die Friedensrichter der Grafſchaft hier alſo volle Criminaljurisdiction üben, ſo wie umgekehrt die Städte mit eigener Quartalſitzung die der Grafſchaft ausſchließen. Selbſtverſtändlich hört der Beitrag der Städte mit eigenen Quarter Sessions zu der County Rate auf, vergl. 12. et 13. Vict. c. 82; während umgekehrt die Städte ohne ſolche die Strafverfolgungskoſten an die Kreiskaſſe zu zahlen haben, die ſich mit der Stadtkaſſe berechnet, wobei im Fall des Streits ein Schiedsverfahren nach 5. Geo. IV. c. 58 eintritt. Wo eine Stadt das Gefängniß der Grafſchaft oder einer anderen Stadt mit benutzt, finden analoge Ausgleichungen der Criminalkoſten ſtatt, 13. et 14. Vict. c. 91; 14. et 15. Vict. c. 55. Durch 5. et 6. Vict. c. 53 § 36 ff. wird zur beſſeren Abgrenzung der Strafgerichtsbezirke eine Vereinigung von Stücken einer Grafſchaft zu einem District Court of Sessions geſtattet, in welchem Fall dann der Stadtrichter ein Re-

corder für den vereinigten District werden soll, und ebenso das Amt des Clerk of the Peace und die Geschwornenlisten für den ganzen District gebildet werden und gelten.

Die St.-Ord. § 118—120 bestätigt noch die vorgefundene Civiljurisdiction der Städte, die seitdem durch Einführung der neuen Kreisgerichte nahezu aufgehört hat. Nach den Zusammenstellungen der Commission von 1833 war noch eine Civiljurisdiction in 116 Städten vorhanden, in 57 bei Klagen aller Art, in anderen mit Ausschließung der Realklagen, und zwar bald ohne Beschränkung des Betrags, bald unter Beschränkung auf einen gewissen Werth mit Variationen von 2—200 £. Diese Civiljurisdiction wurde regelmäßig schlecht verwaltet, mit unzureichenden Richtern besetzt, und war trotz des Bedürfnisses von Lokalgerichten in offenem Verfall. Der vorsitzende Richter war sehr gewöhnlich der Mayor, daher auch die oft vorkommende Bezeichnung the Mayors Court.* Oft fungiren neben ihm die Bailiffs oder der Recorder, zuweilen auch einige Aldermen als beisitzende Richter. In vielen Fällen hatte jedoch der Recorder gar keinen Antheil an den Geschäften des Civilgerichts. Der Town Clerk besorgte als Büreauchef in der Regel die meisten formellen Geschäfte, häufig auch mit der Befugniß den Richter zu vertreten; in vielen Städten war er praktisch der einzige Richter. Die Untergerichtsgeschäfte, die von dem Sheriff's Office für die Reichsgerichte besorgt werden, wie Insinuationen, Executionen und Berichterstattung darauf, besorgten im Stadtgericht die Bailiffs oder Serjeants-at-Mace. Eine Civiljury war nur bei den Civilgerichten einiger großen Städte noch in wirklichem Gebrauch. Als Hauptgrund des Verfalls giebt der Bericht der Untersuchungscommission von 1835 (p. 41. 42) an: den Mangel professioneller Ausbildung der städtischen Richter, und den Mangel an Vertrauen auf den Richter in Folge der parteiischen Besetzung aller Stadtämter. „Wenige Minuten genügen bei dieser Verfassung um den Geschäftsmann und den Kunden in den Richter und die Partei zu verwandeln." Ein weiterer Grund sei die Leichtigkeit, jede Sache von solchem Hofe an das Reichsgericht abzuberufen und die gewöhnliche Neigung der Anwälte ihre Sache lieber beim Obergericht zu führen.

*) Der städtische Recorder vereinigt die Rechtsprechung dem Recht nach in sich, so wie sie der Chairman in den Qu. Sessions der Grafschaft de facto im Namen der versammelten Friedensrichter übt. Er hat ferner die Gewalten der Friedensrichter über die Maß- und Gewichtpolizei 5. et 6. Will. IV. c. 63 § 17, bildet die Appellationsinstanz gegen die Strafurtheile der einzelen Friedensrichter, gegen orders of removal in Armensachen und in einigen anderen Fällen: aber nicht wegen Verweigerung eines Concessionsgesuchs. Sehr

bedeutend iſt die Stellung des Recorder und ſeines Stellvertreters in London, wo er noch zugleich Stadtrichter für Civilprozeſſe iſt (mit einem Amtseinkommen von über 21,000 Thlr. G.).

In Fällen von Krankheit oder nothwendiger Abweſenheit kann der Recorder einen Advocaten von fünfjähriger Praxis mit Genehmigung des Gemeinderaths unter ſeiner Handſchrift und Siegel als Deputy Recorder für die gegenwärtige oder nächſte Quartalſitzung beſtellen (St.-Ord. § 103, 6. et 7. Vict. c. 89. § 8). In Abweſenheit des Recorder kann auch der Mayor den Gerichtshof eröffnen, vertagen, und die Prozeßcautionen verlängern, aber keine richterlichen Geſchäfte vornehmen (St.-Ord. § 106). Wenn vorher zu ſehen iſt, daß die Quartal-Seſſionen wegen Geſchäftsüberhäufung über 3 Tage dauern werden, kann er mit Genehmigung des Gemeinderaths einen Assistant Barrister von gleicher Qualification ernennen, deſſen Wahl vom Miniſter des Innern zu genehmigen iſt, und der dann einen zweiten Hof abhält, analog wie bei den getheilten Quartalſitzungen der Grafſchaft.

**) Ueber die ſtädtiſchen Geſchwornenliſten vgl. auch § 63, Note. Befreit vom Geſchwornendienſt ſind nur die actuellen Mitglieder des Gemeinderaths, die ſtädtiſchen Friedensrichter, der Schatzmeiſter und der Stadtſchreiber. Der beſondere Geſchwornendienſt bei der ſtädtiſchen Quartalſitzung, ſowohl im Intereſſe der dienſtpflichtigen Einwohner wie des Gerichts ſelbſt, war ein Hauptgrund zur Beibehaltung beſonderer ſtädtiſcher Quarter Sessions. Die zum ſtädtiſchen Geſchwornendienſt verpflichteten Bürger ſind von dem Geſchwornendienſt in der Grafſchaft befreit; die Städte ohne ihre eigene Criminaljurisdiction dagegen ſtellen ihr Contingent zu der Grafſchaftsjury. Niemand ſoll öfter als einmal im Jahre zum Dienſt herangezogen werden. Freilich hat dieſe Ausdehnung des Dienſtes doch nur ein Scheinleben, da die kleineren Miether maſſenweis außer Stande ſind, den Ehrendienſt zu tragen, weshalb denn auch der Zwang dazu ſehr nachſichtig — eigentlicher ſehr ſchlaff — mit leichten Geldbußen durch den Recorder gehandhabt wird.

***) Ueber die ehemalige Civiljurisdiction der Städte findet ſich jetzt eine zuverläſſige Auskunft erſt in der neueſten Juſtizſtatiſtik, die zugleich die Reſte alter Patrimonialgerichtsbarkeit umfaßt, ſoweit ſolche aus localen Gründen an ein Paar iſolirten Punkten noch vorkommt. Die Civiljuſtiz-Statiſtik für 1860 P. P. 1861. Vol. 60. part II. 656 giebt nemlich eine Ueberſicht über die 34 Borough, Hundred und Manorial courts, deren Civiljurisdiction als noch fortdauernd betrachtet wird. In 8 courts fand indeſſen im Jahre 1860 kein Verfahren mehr ſtatt; von einem (dem Wakefield manor court) war kein Bericht eingegangen. In 8 dieſer Höfe beträgt die Durchſchnittszahl der Prozeſſe nur 23. Unter dieſen 34 alten Local-Civilgerichten befinden ſich 20 alte Stadtgerichte, darunter der Sheriff's Court von London, der ungefähr die Hälfte aller noch vorkommenden Sachen entſcheidet; ſodann 5 Hundred courts, ferner der Blackburn Hundred Court Baron, Bradford Manor Court, Egremont Court Baron, der Court Baron des Invalidenhoſpitals zu Greenwich, der Ostwestry Court of Record, Peterborough Court of Common Pleas, Pontefract Court of Record, Whithaven Court Baron for the Manor of St. Bees, und die beiden Courts des Univerſitätskanzlers von Oxford und Cambridge. Die Geſammtzahl der angebrachten Klagen betrug 17,356 unter 20 Sh., 2248 über 20 Sh. Entſchieden

wurden 267 Fälle mit Jury, 5870 Fälle ohne Jury. Von den entſchiedenen Fällen fallen 5119 auf den Sheriffs Court von London, 453 auf den Hof zu Newcastle, 149 auf den Hof zu Bristol, 154 auf den zu Liverpool. Davon geſondert wird noch der Lord Mayor's Court von London aufgeführt mit 3487 Klagefällen. Der Sheriffs Court von London iſt neuerdings den gewöhnlichen Kreisgerichten in ſeinem Verfahren gleichgeſtellt durch 15. Viet. c. 77.

Ueber das heutige Verhältniß der Kreisgerichte für Civilprozeſſe vergl. oben § 26. Auch die beſondere Civiljurisdiction der 5 Häfen iſt nachträglich beſeitigt durch 18. et 19. Viet. c. 48.

§ 87a.

Die Oberinſtanz der ſtädtiſchen Verwaltung.

Ueber dem geſammten Municipalweſen ſteht eine höhere Inſtanz mit der doppelten Beſtimmung einerſeits die ſelbſtändigen Rechte der corporation aufrecht zu erhalten, andererſeits die Ueberſchreitung dieſer Rechte nach oben oder unten in die geſetzlichen Schranken zurückzuführen.*)

Die Zerſtückelung der öffentlichen Functionen in dem engliſchen Städteweſen, — verglichen mit einer vollen deutſchen Stadtverfaſſung — macht aber eine Ueberſicht dieſer Stellung zu den Oberbehörden ſchwierig, ja nach der engliſchen Darſtellungsweiſe für uns unerkennbar. Es iſt deshalb rathſam die Erinnerung vorauszuſchicken, daß die Elemente der deutſchen Stadtverfaſſungen hier in anderen Gruppirungen, aber doch der Sache nach, vollſtändig vorhanden ſind.

1) Die Elemente eines deutſchen Magiſtrats liegen in der Stellung des mayor und der Friedensrichter. Durch das ſtädtiſche Friedensrichteramt werden die wichtigen Functionen der ſtrafrechtlichen Voruntersuchung und des Polizeirichteramts ein Theil der ſtädtiſchen Lokalverwaltung. Eben damit fällt die Gewerbe- und Sittenpolizei, die Bettelpolizei, das Decernat der Gaſt- und Bierhauspolizei, die Wegepolizei, die Arbeitspolizei, die Entſcheidung über Lehr- und Lohnſtreitigkeiten, mit Einem Wort das geſammte Decernat (jurisdiction) der einzelen Friedensrichter in dem Umfang der §§ 32—52 in das Bereich der ſtädtiſchen Lokalverwaltung. Dazu kommt durch den Geſchäftskreis der kleinen Bezirksſitzungen (§ 55) auch die Ernennung einzeler Unterbeamten, das Decernat der Wegebauſtreitigkeiten, die Entſcheidung von Armenſteuerreclamationen und die Ertheilung der Gewerbeconceſſionen. Da ferner etwa die Hälfte dieſer Städte auch einen court of quarter sessions erhalten hat, ſo tritt noch hinzu

eine besondere städtische Strafjustiz; während die übrigen Geschäfte der Quartalsitzungen (§ 60—62) sich zwischen Friedensrichter, recorder und Gemeinderath nach eigenthümlichen Grundsätzen vertheilen. Für diesen Geschäftskreis ist nun eine Mehrheit von höheren Beamten, thatsächlich auf Lebenszeit ernannt, unter dem jährlich wechselnden Vorsitz des mayor vorhanden, welche den stabilen Elementen der älteren deutschen Stadverfassung entsprechen.

2) Die Elemente eines deutschen Gemeinderaths sind vorhanden in aldermen und council unter Vorsitz des mayor, der in dieser Stellung ein jährlich wechselnder Vorsitzender des Gemeinderaths ist. Diesem gewählten Repräsentativkörper fällt ziemlich selbständig die Verwaltung des städtischen Vermögens, die Ausschreibung und Erhebung der borough rate, die Beschließung über die städtischen Ausgaben (in diesem engeren Kreise), häufig auch über das Pflasterungs-, Beleuchtungs- und Straßenreinigungswesen, nebst der Rechnungscontrolle zu. Für eine Reihe von Beschlüssen, die in der Grafschaft den Quartalsitzungen zugehören (§ 60) — hauptsächlich Acte der Vermögensverwaltung und Anstellungsrechte — ist kraft des Gesetzes der Gemeinderath direct an die Stelle der Quartalsitzungen gestellt. Insbesondere concurrirt er auch bei der Bildung der Polizeiverwaltungscommission und bei der Verwaltung des Gefängniß- und Irrenwesens.

3) Die nach deutschen Begriffen noch fehlenden Theile der Stadtverwaltung fallen in den Kreis des Kirchspiels. Für die Armenpflege bildet die Stadt entweder einen selbständigen Gesammtarmenverband, oder einen Theil einer größeren union, in welchem ein gewählter Armenverwaltungsrath fungirt, zu dem aber auch die Friedensrichter als ex officio Mitglieder gehören (§ 104). Für die Wegebauangelegenheiten und für die neueren Institutionen der Gesundheits- und Bau-Polizei bilden die einzelen Kirchspiele ihre gewählten boards (§ 111—115, 120); in Angelegenheiten der Wegeordnung bleibt indessen auch hier den Friedensrichtern ein einflußreiches Decernat (§ 121).

Die Oberinstanz bestimmt sich nun diesem zusammengesetzten Organismus entsprechend, und nach dem durchgehenden Grundzug, die städtische Lokalverwaltung wie die ganze innere Landesverwaltung von einem materiellen Entscheidungsrecht der wechselnden Departementschefs (Minister) frei zu erhalten.

I. Zur Aufrechterhaltung der selbständigen Corpo-

rationsverfaſſung dient das Rechtsmittel des Mandamus, durch welches die Stadtverfaſſungen unter den Schutz der Reichsgerichte geſtellt ſind, einerſeits gegen das Beſtreben der Centraliſirung, andererſeits gegen den möglichen Mißbrauch der politiſchen Parteien. Das Mandamus in dieſer Anwendung beruhte ſchon auf alter Praxis, welche aber nach manchen Erfahrungen durch 9. Anne c. 20 ſpezieller ausgebildet wurde. Das Mandamus in dieſer Anwendung iſt nicht diseretionär, ſondern als ordentliches Rechtsmittel gegeben allen Beamten und Mitgliedern einer Corporation, wenn ſie rechtswidrig ihres Amts oder ihres Corporationsrechts beraubt zu ſein behaupten. Durch Mandamus wird erzwungen die Produetion und Einſicht der ſtädtiſchen Bücher und Rechnungen für die dazu berechtigten Intereſſenten Blackstone III. 110. Durch Mandamus wird die Zulaſſung einer Perſon zu Aemtern und Stellen in einer corporation erzwungen, wenn ſie dazu geſetzlich berechtigt iſt, und der Beſitzer eines Amts geſchützt gegen den Verſuch einer Verdrängung durch eine andere Perſon. Durch Mandamus werden auch die verfaſſungsmäßigen ſtädtiſchen Wahlrechte und anderen franchises eines burgess oder freeman erzwungen. Ebenſo die periodiſche Wahl des mayor 11. Geo. I. c. 4, und die durch Vacanz nöthig werdende Ergänzungswahl. Die Praxis hat dies ausgedehnt auf die Erzwingung des Wahlacts für alle jährlich zu erwählenden und ſonſtigen Beamten, nach einer Reihe von Gerichtsentſcheidungen, namentlich auch auf die Zulaſſung und Wiedereinſetzung eines alderman, common councilman, liveryman, town clerk, bailiff, clerk of the peace, treasurer, parish clerk, churchwarden, overseer, surveyor of highways etc. Comyn Digest tit. Mandamus A. Es geht gegen Friedensrichter, welche ſich weigern einer qualifieirten Perſon die Amtseide abzunehmen. Das Mandamus entſcheidet über die geſetzlichen Titel zum Bürgerrecht. Auch auf dieſem ganzen Gebiet wird die feſte und gleichmäßige Auslegung der Geſetze des öffentlichen Rechts durch die Reichsgerichte erzwungen. Ebendeshalb aber iſt die praktiſche Anwendung auch auf dieſem Gebiet auf eine kleine Zahl von Fällen beſchränkt, da die Grundſätze ſich durch die Praxis fixirt haben, und die Gewißheit, daß das wirkliche Recht erzwingbar iſt, die Verſuche eines Parteimißbrauchs beſeitigt hat.

Als umgekehrtes Rechtsmittel war urſprünglich das writ of quo warranto dazu beſtimmt, die corporations bei Ueberſchreitung ihrer verfaſſungsmäßigen Befugniſſe und Anmaßung von Staatshoheitsrechten in ihre geſetzlichen Schranken zurückzuweiſen. Durch die Corruption des Richterperſonals unter den Stuarts führte

dies Rechtsmittel zu maſſenhaften Kaſſirungen der Stadtcharten, und ließ damit eine ominöſe Reminiſcenz zurück. Durch 9. Anne c. 20 wird ein einfaches fiscaliſches Verfahren eingeführt, welches als information in nature of quo warranto auf Antrag eines Intereſſenten (relator) mit Genehmigung des Gerichtshofes eingebracht werden kann gegen jeden, der ſich ein bürgerliches Amt oder Corporationsrecht unbefugt anmaßt (against any person usurping, intruding into, or unlawfully holding any franchise or office in any city, borough or town corporate), mit einem ſehr vereinfachten Verfahren. Durch 32. Geo. III. c. 58; 7. Will. IV. et 1. Vict. c. 78; 6. et 7. Vict. c. 89 wird die Dauer dieſer Verfolgungen beſchränkt; die Anmaßung der Stelle eines mayor, alderman or burgess nach der neuen Städteordnung verjährt jetzt in 12 Monaten nach der Wahl oder nach dem Zeitpunkt, in welchem der Beklagte dazu disqualificirt wurde. Bei der feſtſtehenden Legalität der öffentlichen Rechtsverhältniſſe iſt die Anwendung dieſes Rechtsmittels jetzt äußerſt ſelten, faſt unerhört.

II. *Gegen die einzelen Acte der ſtädtiſchen Obrigkeit und des Gemeinderaths ſteht den einzelen Intereſſenten dieſelbe Beſchwerdeinſtanz* zu wie bei den entſprechenden Acten der Grafſchaftsverwaltung. Die orders und convictions der ſtädtiſchen Friedensrichter in ihrem Polizeirichteramt, namentlich alſo auch in dem Decernat der Sicherheits-, Gewerbe-, Sitten-, Wege-, Arbeitspolizei gehen an den recorder in der Quartalſitzung. Von dem Decernat in den sessions wegen Schankconceſſionen, Wegebauſtreitigkeiten, Steuerreclamationen findet ebenſo der appeal ſtatt, nach den Grundſätzen der §§ 60, 61. Für gewiſſe Geſchäfte iſt aber der Gemeinderath an die Stelle der Quarter sessions gerückt. Darüber wieder tritt die höchſte Inſtanz der Reichsgerichte ein, um nach den Grundſätzen des § 73 in wichtigeren Prinzipienfragen durch Abberufung (certiorari), durch Anfrage (special case), oder Mandatsprozeß (mandamus) die gleichmäßige Auslegung und Handhabung des Verwaltungsrechts zu erzwingen. Ergänzend endlich tritt für Organiſations- und Etatsfragen der Miniſter des Innern ein.

III. *Für die öconomiſche Municipalverwaltung* ſind die Beſchlüſſe des Gemeinderaths in den meiſten Fällen endgültig (§ 85). Für die Zahlungsorders des Gemeinderaths iſt zur Aufrechterhaltung der geſetzlichen Ordnung das certiorari beim Reichsgericht vorbehalten. 1. Vict. c. 78 § 44. Anderen Grundſätzen dagegen folgen die Theile der Communalverwaltung, *welche den Kirchſpielen vorbehalten ſind*. Für die Armenverwaltung und für die Geſundheits- und Baupolizei

tritt ein weitgreifendes Aufſichtsrecht der Staatsbehörde ein (§ 108, 112, 114, 115). Soweit indeſſen das Decernat der Friedensrichter in dieſen Gebieten reicht (§ 100, 113, 121), bleibt auch hier der Inſtanzenzug an die Reichsgerichte.

Der Grundgedanke, daß die Oberinſtanz alles Communalweſens nach der Beſchaffenheit des Gegenſtandes ſich geſtalte, und daß die Selbſtändigkeit der Communen eben darin beſteht, daß dieſe Obergewalt nicht weiter reiche als es der Gegenſtand bedingt, ſpecialiſirt ſich hier in ein faſt unabſehbares Detail.

*) Dieſer Abſchnitt enthält nur eine Zuſammenfaſſung der in früheren und ſpäteren §§ dargelegten Grundſätze, zu der die engliſche Auffaſſungsweiſe kein Bedürfniß empfindet. Ich glaube aber, daß gerade für das Verſtändniß der Dinge auf dem Continent, insbeſondere auch für legislatoriſche Arbeiten, dieſe (in der erſten Auflage fehlende) Zuſammenfaſſung nöthig iſt. Es kann namentlich empfohlen werden von hier aus die engliſche Stadtverfaſſung in ihren Einzelheiten mit der einen oder andern Städteordnung oder Gemeindeordnung des Continent zu vergleichen, die in der engliſchen St.-O. v. 1835 ſcheinbar fehlenden Partien aus dieſer Zuſammenfaſſung zu ergänzen. Es wird ſich dann ein ziemlich klares Geſammtbild ergeben.

1) Die Rechtsmittel zum Schutz der Corporationsverfaſſung, alſo zur Aufrechterhaltung der Selbſtändigkeit der Stadtverwaltung, ihrer Aemter und der Anſprüche des Einzelen daraus, iſt in den engl Darſtellungen unter den Rubriken Mandamus und Quo warranto zerſtreut. Ueber die allgemeine Bedeutung des Mandamus ſ. oben § 73. No. II. Das vereinfachte Verfahren beim Mandamus nach 9. Anne c. 20. iſt ſpäter generaliſirt durch 1. Will. IV. c. 21. Die neue Civilprozeßordnung der Reichsgerichte hat überhaupt einen ausgedehnten Gebrauch von der Form des Mandatsprozeſſes gemacht. Die hier vorliegenden Anwendungen auf das Gebiet des öffentlichen Rechts werden dadurch aber nicht berührt. Unter den corporations, deren Verfaſſung durch das mandamus garantirt wird, ſind übrigens nicht bloß die Stadtgemeinden, ſondern alle bürgerlichen Corporations in dem unten zu entwickelnden Umfang (Cap. XI.) einbegriffen.

Ueber das quo warranto vgl. § 73. Not. 2a.

2) Die materielle Beſchwerdeinſtanz gegen die Beſchlüſſe und Acte der ſtädtiſchen Obrigkeit iſt in der Geſetzgebung über das Friedensrichteramt einbegriffen. Die ſtädtiſche Polizeiverwaltung umfaßt das ganze Gebiet der Friedensrichterverwaltung out of sessions (§ 32—52) in ſich, ſo wie das Gebiet der Verwaltungsacte der kleinen Sitzungen (§ 55—57). Ebenſo auch die Befugniſſe der Quarter Sessions, wo ſolche der Stadt verliehen ſind: es iſt aber in § 87. 88 nachgewieſen, daß ſich dieſe Geſchäfte in der Stadt ſo vertheilen, daß die öconomiſche Seite derſelben für den Gemeinderath, manches rein Juriſtiſche für den recorder abgezweigt iſt. Wo dies Scheidungsmerkmal nicht genau inne gehalten iſt, wolle man ſich erinnern, daß die St.-O. unter dem Einfluß der Reformbill entſtand, welche einige Ausbiegungen zu Gunſten der repräſentativen Wahlverſammlungen erklärlich macht (vgl. dagegen wieder 1. Vict. c. 78 § 44). Die appellate jurisdiction der Quartalſitzungen (§ 61) iſt dann

die Mittelinſtanz und nächſte Baſis, von der aus das Eingreifen der Reichsgerichte durch certiorari, mandamus und special case (§ 73) auch in der ſtädtiſchen Verwaltung verſtändlich wird

3) Die Oberinſtanz der in das Kirchſpiel fallenden Communalangelegenheiten kann erſt im Cap. VIII., IX., X. im Zuſammenhang gegeben werden. Soweit dabei das Decernat der Friedensrichter reicht, iſt auch die Oberinſtanz der Reichsgerichte und damit die rechtliche Selbſtändigkeit des Communalweſens erhalten. Die Verflachung der Oberinſtanz in ein „Oberaufſichtsrecht" einer Staatsbehörde bildet ſich erſt aus den Theilen der neuen Gemeindeordnungen, die in der Weiſe der franzöſiſchen Municipalverfaſſungen alles auf gewählte Gemeindevertreter, boards (Bürgermeiſter und Gemeinderath) ſtellen. Für dieſen Theil der ſtädtiſchen Geſchäfte iſt dann jedes Kirchſpiel ein Gemeindeverband für ſich, ohne unmittelbaren Zuſammenhang mit der Stadtgemeinde als Ganzes (corporation). Die meiſten Städte enthalten aber eine Mehrheit von Kirchſpielen, die aus den Speciallisten des Cenſus ſichtbar werden. Für die Parliamentary Boroughs geben jetzt die Parl. P. 1862 No. 33. folgende Zuſammenſtellung. Nur in 17 Städten bildet die Stadt 1 Kirchſpiel; 98 Städte beſtehen aus 2—5, 43 Städte aus 6—10, 18 Städte aus 11—15, 5 Städte aus 16—20 Kirchſpielen. Noch zahlreicher ſind die Kirchſpiele in folgenden: Winchester (21) Droitwich (21) Radnor (22) Ipswich (22) Oxford (22) Tower Hamlet (22) Bristol (24) Canterbury (26) Aylesbury (27) Exeter (27) York (38) New Shoreham (42) Norwich (44) Cricklade (51) East Retford (85) City of London 127).

§ 88.

Die Verfaſſung der London City.

Die Verfaſſung der London City kann als Anhang den Schluß der Stadtverfaſſungen bilden. Die Stellung Londons zu der Geſammtverfaſſung Englands war zu allen Zeiten anomal wegen der abnormen Größe der Stadt, wegen der maſſenhaften Zuſammendrängung von Handel und Gewerbe welche hier zu allen Zeiten ihren Hauptſitz hatten, und wegen der daraus folgenden Neigung, abgeſchloſſene ſtädtiſche Stände und eine ihnen entſprechende beſondere Verfaſſung zu bilden, welche der Landesverfaſſung widerſtrebte.

Schon ſeit Henry I. beginnt die wachſende Selbſtändigkeit, indem die Stadt ſich mit dem Schatzamt durch Pauſchquanta abfindet, und an der Spitze der Städte bleibt, die ſich durch eine Reihe von Charten ihre eigene Gerichtsverfaſſung und öconomiſche Verwaltung verſchaffen. Beim Regierungsantritt Richards Löwenherz erſcheinen zwei Bailiffs als Stadtvögte, und bald nachher ein Mayor, deſſen eigene Wahl (Nomination) durch Charte 10. Jo. den Bürgern geſtat-

tet wird. Unter Heinrich III. wird ihnen auch die Befugniß beigelegt, den Sheriff der kleinen Grafschaft Middlesex zu nominiren. Seit der Entstehung des Unterhauses tritt London an die Spitze der Cities und Boroughs, mit denen der König von Zeit zu Zeit über die Leistung von Subsidien und Einkommensteuer Verhandlung führt. Schon unter der Regierung Eduard's III. zeigt sich indessen eine Neigung zu abweichenden ständischen Bildungen. Der hier zusammengehäufte städtische Besitz hat sich zu Gilden und Brüderschaften gruppirt, die aus sich heraus eine eigene Notablenklasse bilden. Der Versuch dieser Gilden die Bürgerschaft (inhabitant citizens paying scot bearing lot) aus den städtischen Wahlen zu verdrängen, wird zwar unter Eduard III. noch einmal zurückgewiesen; allein der innere Kampf der Zunft- und Communalverfassung dauert von da an ununterbrochen fort, die Zünfte behalten fortwährend Einfluß auf die städtischen Wahlen, und erringen von Zeit zu Zeit auch einzele rechtliche Erfolge.*)

Erst 1725 gelang es der regierenden Klasse, was die Stuarts vergeblich versucht hatten, der City von London eine Verfassung aufzudringen, durch die sie in Uebereinstimmung mit den sonstigen Institutionen des Landes gebracht werden sollte. Die Selbständigkeit dieser auf Handel und Gewerbe beruhenden Klassen, in welchen sich allmälig ein ungeheurer Capitalreichthum aufhäufte, widerstrebte allerdings der regierenden Klasse, deren Stellung auf Grundbesitz, communalen Kreis-Institutionen und Parlament beruhte, verbreitete einen oppositionellen unsteten Geist in der City, und erzeugte einen stets opponirenden Gemeinderath, der dem regierenden Adel zum Aergerniß wurde. Mit Hülfe von aufgefahrenen Kanonen wurde daher durch 11. Geo. I. c. 18 „eine Acte zur Regelung der Wahlen in der City von London und Erhaltung des Friedens, guter Ordnung und Verwaltung der Stadt", eine neue Verfassung eingeführt, deren nächster Zweck ist, den „unbändigen" Gemeinderath zu demüthigen durch Bildung eines festen Collegiums von lebenslänglichen Rathsherren (Court of Aldermen) und durch ein Veto von Mayor und Aldermen gegen die Beschlüsse des Gemeinderaths. Eine Aenderung in diesem Sinne war indessen auch aus anderen Gründen nöthig geworden, im Interesse der Stadtverwaltung selbst. Eben deshalb bestand die widerwillig angenommene Verfassung über hundert Jahre lang unangefochten, und hat auch einige Materialien zu der Städteordnung von 1835 geliefert. Die Hauptelemente derselben sind folgende:

1. Die Constituirung der Bürgerschaft beruht auf einer

eigenthümlichen Verschmelzung der Zunftverfassung mit der alten Communalverfassung. Die weltbürgerlichen Verhältnisse der Welthandelsstadt, umgeben von Massen unverbundener Kirchspiele, die zunehmende Sitte der wohlhabenden Einwohner, ihre Wohnungen außerhalb der City zu nehmen in angenehmeren Stadttheilen und Landsitzen, hatte gerade hier das nachbarliche Verhältniß, den eigentlich communalen Zusammenhang frühzeitig aufgelöst. Die fehlende Hauptsache konnte durch ein periodisches Zusammenbringen unzusammenhängender Wählermassen zu einem Wahlact nicht ersetzt werden. Man suchte daher hier ausnahmsweise den Communalverband *theils* auf Stadtbezirke, *theils* auf Gewerbsgilden zu basiren, die durch Vererbung und durch gemeinsame bedeutende Unterstützungsinstitute noch mehr als durch gleichartigen Gewerbebetrieb eine festere Zusammengehörigkeit und Elemente einer stetigen Verwaltung in sich hatten. Es entsteht dadurch eine überaus künstliche Verflechtung der Zunftangehörigkeit mit dem städtischen Bürgerrecht in folgender Weise:

1. Die City enthält 91 (nach anderer Zählung 69) große und kleine Gewerbs- und Handelsgilden, companies, mit Einschluß einiger ganz verfallenen und nur dem Namen nach noch vorhandenen. Sie werden in dem Report der Untersuchungscommission von 1837 einzeln aufgezählt mit Nachrichten über ihre Entstehung und Verfassung. Darunter bilden nur die Apotheker eine geschlossene Zunft, und drei oder vier andere üben noch praktische Functionen der Gewerbepolizei. Uebrigens haben die meisten nur den Namen von einem Gewerbebetrieb, von dem weder die Aufnahme noch die Innungsrechte abhängig sind. Das Hauptinteresse der Zugehörigkeit ist vielmehr die Theilnahme an den bedeutenden Unterstützungskassen und Armenanstalten, Theilnahme an den periodischen Gewerbsfesten; 52 der Innungen haben auch noch ihre besonderen Versammlungshäuser (halls). Die Eigenschaft eines Innungsangehörigen wird erworben durch Geburt, Lehrlingschaft (servitude) oder ein Einkaufsgeld, welches in einigem Verhältniß zu den öconomischen Vortheilen zu stehen pflegt.

Die meisten der Zünfte haben dann wieder einen Zunftausschuß livery, dessen sehr zahlreiche Mitglieder, wenn sie zugleich das Stadtbürgerrecht besitzen, unter dem Namen der liverymen eine erhebliche Rolle in der Stadtverfassung spielen. Gegen Zahlung des Eintrittsgeldes findet die Aufnahme in die livery in der Regel ohne Schwierigkeit statt, mit Ausnahme der apothecaries, die ihre geschlossene Zahl festhalten, so wie der cloth workers und stationers, die auf einigen Vorbedingungen bestehen. Die Aufnahme ist übrigens so

ſehr zur Formalität geworden, daß die Unterſuchungscommiſſion nur zwei Beiſpiele einer Zurückweiſung eines Geſuchs ermitteln konnte und auch dieſe nicht aus der neueſten Zeit.

Die äußere Verfaſſung der Innung beſteht ziemlich gleichmäßig aus einem Vorſteher, warden, und mehren Beiſitzern, assistants. Zwölf unter den Innungen, welche ungefähr auch die älteſten ſind, führen das Ehrenprädicat the honourable companies, und haben das Vorrecht, daß der Lord Mayor einer dieſer Innungen angehören oder in ſolche ſich aufnehmen laſſen muß, wie denn auch andere Großwürdenträger und Pairs ſehr gewöhnlich zu der einen oder anderen honourable company gehören.

2. Die Eigenſchaft eines Stadtbürgers der City von London, freeman, Mitglied der corporation, iſt normal abhängig von der Aufnahme in eine dieſer companies, ausgenommen die Fälle einer honorary freedom durch formellen Beſchluß der corporation. Wenn jemand durch Geburt, Lehrlingſchaft oder Einkauf Mitglied einer company geworden, hat er damit einen Titel (inchoate right) auf das Stadtbürgerrecht erworben, welches ihm gegen Zahlung einer nicht erheblichen Gebühr ausgefertigt wird. Dies Stadtbürgerrecht an ſich giebt das Recht der Befreiung von Zöllen in der City und außer derſelben, Exemption von der Matroſenpreſſe; es iſt die Vorbedingung zum Gewerbe eines Mäklers (broker), und dem Recht nach die Vorbedingung zum Betrieb des Detailhandels in der City, die aber in neuerer Zeit nicht ſtreng beobachtet wird.

3. Die ſtimmfähige aktive Bürgerſchaft beſteht nun (1) zu gewiſſen Zwecken aus der Geſammtheit der Perſonen, welche die beiden vorigen Eigenſchaften freeman and liveryman vereinigen, (2) zu anderen Zwecken aus den freemen, welche das Bürgerrecht mit der Eigenſchaft eines householder paying scot and bearing lot vereinigen. Unter household iſt verſtanden Eigenthum oder Miethe eines ganzen Hauſes von wenigſtens 10 £. Miethswerth ſeit mindeſtens 12 Monaten vor der Wahl. Unter scot iſt gemeint ein Beitrag zu allen Kirchen-, Armen-, Straßenreinigungs-, Waiſen-, Wacht- und anderen ſtädtiſchen Abgaben, oder die Zahlung von 3 £. zu einigen derſelben. Mit lot iſt gemeint die Verpflichtung zur Uebernahme der Communalämter des Bezirks.

Ad. (1) bildet die zunftgeſeſſene Bürgerſchaft der freemen and liverymen als Ganzes den Court of Common Hall, der als ſolcher alljährlich die beiden Candidaten zu dem Amt des Lord Mayor no-

minirt, die Sheriffs, den Stadtkämmerer, die auditors und einige andere Beamte wählt.

Ad. (2) bilden die freemen householders eine erbgeſeſſene Bürgerſchaft, welche die Stadtverordneten und Aldermen nach der Gliederung in Stadtbezirke wards wählt.

Der Grundgedanke der Zuſammenſetzung iſt alſo, daß die Repräſentation der Aktivbürgerſchaft nach Bezirken zuſteht, die Beſetzung der Hauptverwaltungsämter dagegen der Bürgerſchaft in ihrer Gliederung nach Gilden unter Mitwirkung des Collegiums der lebenslänglichen Aldermen.

II. Die regierende Corporation beſteht aus Oberbürgermeiſter, Rath und Stadtverordneten in folgender Zuſammenſetzung:

1. 240 Stadtverordnete Councillors, Common Councilmen, werden alljährlich am 21. Dezember von der Activbürgerſchaft in den 26 Stadtbezirken (wards) gewählt. Da die Ausſcheidenden wieder wählbar ſind, ſo iſt das Perſonal ziemlich ſtetig. Sie bilden (mit den Aldermen) die beſchließende Körperſchaft für die Vermögensverwaltung der Stadt und zugleich einige Verwaltungsausſchüſſe (Committees), deren Beſchlüſſe aber der Beſtätigung des Plenum unterliegen. Die Zahl der Stadtverordneten iſt auf die einzelen wards in verſchiedenen Proportionen vertheilt.

2. Die 26 Aldermen ſind lebenslängliche Vorſteher und Repräſentanten der 26 wards und bilden als ſolche ein Magiſtratscollegium (Court of Aldermen). Bei eintretender Vacanz wird der neue Alderman durch die Bürgerſchaft des Bezirks gewählt; das Collegium hat aber ein künſtlich geordnetes Verwerfungsrecht gegen welches an die Queen's bench appellirt werden kann. Die Aldermen haben zugleich Sitz und Stimme in dem Common Conneil und in der Common Hall.

3. Der Lord Mayor iſt zugleich Präſident des Court of Aldermen, des Common Council und der Common Hall. Seine Stellung als Chef der Verwaltung (III.) iſt aber in dieſer Verfaſſung mehr hervortretend wie die als Vorſitzender des Gemeinderaths.

III. Das ſtädtiſche Verwaltungsperſonal erſcheint hier in ſelbſtändigen Aemtern, in weſentlichen Beziehungen unabhängig von der Repräſentation der Bürgerſchaft, und zwar:

1. Der Lord Mayor als Chef der geſammten ſtädtiſchen Verwaltung, Repräſentant der Königin in der Civilregierung der City, Chefcommiſſar der ſtädtiſchen Milizen, Conſervator (Polizeiherr) der

Themſe, Chief Coroner für die City, ihre Freibezirke und für den Flecken Southwark, Chief Justice der Criminaljurisdiction von Newgate und nach der neuen Einrichtung erſtes Mitglied des Centralcriminalhofes, erſter Friedensrichter für die City als welcher er in Mansion House Polizeigericht hält, und ſonſt mit mancherlei Ehrenrechten ausgeſtattet. Er wird alljährlich am 29. September gewählt und zwar nur aus ſolchen Aldermen, die ſchon das Amt eines Sheriff verwaltet haben. Die Livery nominirt dazu zwei Candidaten, unter welchen der Court of Aldermen wählt.

2. Die zwei Sheriffs (der eine für Middlesex, und beide zugleich für London fungirend) bilden eine juriſtiſche Perſon. Sie werden von der Livery gewählt (der eine regelmäßig aus der Zahl der Aldermen), ernennen jeder ſeinen Unterſheriff, die dann gemeinſam das Sheriffs Office für die City als incorporirte Grafſchaft und für die Grafſchaft Middlesex bilden.

3. Der Recorder, der erſte rechtsverſtändige Beamte der Corporation, wird aus der Zahl der angeſehenſten Advokaten gewählt, fungirt als Syndikus der Stadt, als Richter im Central Criminal Court und im ſtädtiſchen Civilgericht. Er iſt zugleich Rathgeber und Advokat der Corporation und nimmt als Stadtſyndikus auch an den Sitzungen der Aldermen, des Common Council und der Common Hall Theil. Er wird von dem Court of Aldermen erwählt und beeidet, auf Lebenszeit ernannt, nur abſetzbar im ordentlichen Gerichtsverfahren wegen incapacity oder misconduct. Außer einem fixirten Gehalt von jetzt 15,000 Thlr. G. bezieht er ein Advokatenhonorar für die einzelen ſtädtiſchen Prozeßführungen und Rechtsgutachten, und kann ſeine Praxis als Advokat fortſetzen. Sein Aſſiſtent, gewiſſermaßen der zweite Stadtrichter, iſt der Common Sergeant.

4. Ein Coroner für London und zwei Coroners für Southwark werden nach alten Privilegien vom Lord Mayor und Rath ernannt mit den gewöhnlichen Amtsrechten und Amtspflichten.

5. Die Aldermen ſind Friedensrichter ex officio und halten ihrer je zwei als Polizeirichter ein Strafgericht zu Guildhall.

6. Der Chamberlain, Stadtkämmerer wird jährlich von der geſammten Livery erwählt; doch iſt es üblich, den einmal Gewählten von Jahr zu Jahr zu beſtätigen. Er hat außer der Oberleitung der Stadtkaſſe auch gewiſſe Jurisdictionsbefugniſſe und regelt die Zulaſſung der Freemen.

7. Außerdem hat die Stadt ihren Town Clerk, City Remembrancer, Solicitor und ſehr zahlreiche beſoldete Unterbeamte.

IV. Die Hauptzweige der städtischen Verwaltung sind erkennbar übereinstimmend mit den drei Hauptgebieten, welche das englische Recht den corporations von jeher anwies, aber extensiv und intensiv stärker als gewöhnlich: (1) eine öconomische Municipalverwaltung unter Direction hauptsächlich des Gemeinderaths, für welche der Stadtkämmerer Chamberlain der Hauptbeamte ist, und welche in den großen Gütern der Stadt in der irischen Provinz Ulster noch einen sehr soliden Fonds besitzt; (2) administrative Polizei einschließlich der gewöhnlichen Gefängnißverwaltung, unter dem Court of Aldermen, während die einzelen Aldermen die vollen Gewalten der Friedensrichter üben; zunächst daran reihen sich erhebliche Zweige der Gewerbepolizei; (3) städtische Civil- und Strafjustiz. Die letztere ist jetzt verschmolzen mit der Strafgerichtsbarkeit der benachbarten Grafschaften innerhalb des großen hauptstädtischen Polizeibezirks zu dem Central Criminal Court. In der dafür vom Lord Kanzler ausgefertigten commission wird der Lord Mayor noch Ehrenhalber an erster Stelle genannt, doch ohne an dem richterlichen Geschäft i. e. S. Theil zu nehmen. Ueber die Verhandlung der einzelen Straffälle pflegen sich die Reichsrichter der commission mit den städtischen Richtern so zu arrangiren, daß die letzteren die Verhandlung leichterer Fälle in einer besonderen Abtheilung des Gerichts übernehmen. Von den städtischen Civilgerichten besteht als praktisch noch fort der Lord Mayor's Court und der Sheriffs Court, zuweilen mit Zuziehung einer städtischen Jury.

Die Armenverwaltung bildet auch in der City ein besonderes Communalsystem, welches durch die neuere Gesetzgebung dem gewöhnlichen System der Kreisarmenverbände assimilirt ist (§ 109). Für Abzugskanäle, Pflaster, Beleuchtung ꝛc. bestanden zahlreiche Lokalakten, aus denen 1855 ein neues gesondertes Communalsystem gebildet ist durch die Metropolis Management Act (§ 114).

Wie verworren auch das Conglomerat der Cityverfassung dem Fremden erscheinen mag, mit seinen 500 Lokalacten und zahllosen Municipalcharten alter, mittlerer und neuerer Zeit, so war es doch bisher eine großartige Erscheinung des englischen Lebens: das Festhalten an Communalinstitutionen unter großstädtischen Verhältnissen, welche den nachbarlichen Zusammenhang der Zusammenwohnenden unrettbar aufzulösen und das Communalleben zu zerstören scheinen. Nach der Weise französischen Municipalwesens und französischer Präfekturverwaltung würde es freilich sehr leicht sein, einem Fremden ein anschauliches Bild hauptstädtischer Verwaltung, Finanzen und Stadtschulden zu geben. Daß es so weit in London

noch nicht gekommen iſt, obgleich der Sinn eines großen Theils der ſtädtiſchen Bevölkerung offenkundig dahin ſteuert, iſt ein Beweis innerer Lebenskraft. Wenngleich ringsherum der Metropolitan District eine Polizeipräfektur bildet, Armenverwaltung, Straßen- und Geſundheitspolizeiſyſtem ſich in der neueren Verwaltungsweiſe verflachen, iſt die City im Weſentlichen noch unverändert geblieben. Die Reformbill brachte nur eine ziemlich gemäßigte Aenderung des Parlamentswahlrechts. Die Lokalacte 12. et 13. Vict. c. 94 beſchränkt ſich darauf die Grundlage der Bürgerſchaft für die Wahlen der Aldermen, Stadtverordneten und der Bezirksbeamten mit dem allgemeinen Recht ſo weit in Uebereinſtimmung zu bringen, daß jeder anſäſſige Inhaber eines Hauſes, Waarenlagers, Comptoirs, Geſchäftslokals oder Ladens ein Wahlrecht haben ſoll, wenn er freeman iſt, unabhängig von ſonſtigen Erforderniſſen. Die weiter gehenden Anträge: der Stadt die Polizei zu nehmen, beſoldete rechtsgelehrte Magiſtratsmitglieder anzuſtellen, das ſelbſtändige Magiſtratscollegium aufzuheben, alle Beamte vom Gemeinderath wählen zu laſſen ꝛc. ſind bisher zurückgewieſen.**)

*) Ueber das Geſchichtliche der Stadtverf. v London ſ. oben S. 111, 112, 202, 324, 371. Ein Repertorium der älteren Stadtcharten findet ſich chronologiſch in Merewether und Stephen's History of Boroughs III. p. 2360—65 (Regiſter). Auch die Unterſuchungscommiſſion von 1833 hat ein großes Material geſammelt in dem beſonderen Bande über London, Southwark und über die hauptſtädtiſchen Gilden. (Vergl. den Regiſterband v. London). Von den Monographien möchte ich etwa hervorheben: G. Norton's Commentaries on the History, Constitution and Charterial Franchises of the City of London. By E. Tyrrel. 1829. 8. A. Pulling's Practical Treatise on the Laws, Customs and Regulations of the City and Port of London. 1849. 8.

**) Das Verhältniß der liverymen, freemen und householders wird hier durch die Verflechtung ineinander ſchwierig.

(1) Die liverymen ſind die ordentlichen Mitglieder der Gilden. Im Jahre 1501 zählte man 51 ſolcher Gilden mit 1458 liverymen, im Jahre 1725 61 Gilden mit 8514 liverymen, im Jahre 1832 75 Gilden mit 12,080 liverymen, nach einem amtlichen Bericht des Gemeinderaths. Die Unterſuchungscommiſſion betrachtet 69 Gilden als thatſächlich noch vorhanden, und theilt ſie in gewerblicher Beziehung in 3 Gruppen:

1. Solche, die noch eine wirkſame Controle über ihren Gewerbebetrieb führen, wohin nur die Apotheker und Goldſchmiede gehören.

2. Solche, die noch ein Nachſuchungsrecht nach mangelhaften Waaren und einige gewerbepolizeiliche Befugniſſe haben: die Apothecaries, Stationers, Gunmakers, Founders, Sadlers, Painters, Pewterers, Plumbers, darunter viele nur noch nominelle Befugniſſe.

3. Solche, in welche ein Gewerbetreibender einzutreten genöthigt wird, bevor er das betreffende Gewerbe in der City betreiben darf: Apothecaries,

Brewers, Pewterers, Butchers, Barbers, Bakers, Sadlers, Painters, Stainers, Plumbers, Innholders, Founders, Poulterers, Cooks, Weavers, Scriveners, Farriers, Spectacle-makers, Clock-makers, Silk-throwers, Distillers, Tobacco-Pipe-makers, Carmen.

In älterer Zeit war wohl die Abſicht geweſen aus den liverymen eine Art von Notabeln zu bilden. Nach einem Beſchluß des Court of Aldermen vom 27. Juli 1697 ſollte Niemand in die livery einer honourable company ohne ein Vermögen von 6000 Thlr. G., in die livery einer unteren company ohne ein Vermögen von 3000 Thlr. G. eintreten. Allein allmälig blieb nur die Zahlung des Aufnahmegeldes ernſtlich gemeinte Vorbedingung; der ausſchließliche Gewerbebetrieb der Klaſſe Nr. 3. wurde niemals ſtreng gehandhabt und iſt heute ziemlich in Vergeſſenheit gekommen, außer bei den Apothekern; die Gewerbepolizeibefugniſſe Nr. 2. bilden einen ſehr engen Kreis. Und ſo bleibt denn die Theilnahme an den Unterſtützungsanſtalten und Feſten der Innung das einzig durchgreifende Merkmal der Angehörigkeit. Die Unterſtützungen beſtehen in Brod, Fleiſch, Wohnung, Schulunterricht, Stipendien, Krankenpflege, Hoſpitalitenanſtalten; wofür die bedeutenderen 20 Innungen über 62,000 L. alljährlich verwenden. Abgeſehen etwa von den Apothecaries und Carmen gehört nicht einmal die Majorität der Innungsgenoſſen wirklich dem Gewerbe an, von dem die Innung den Namen führt. Ueber die Anfertigung der Liſten ſ. 5. et 6. Vict. c. 18 § 20.

(2) Die freemen ſind die mit Bürgerbrief verſehenen Mitglieder der Stadtcorporation. Die Zahl der freemen iſt bedeutend. Die Unterſuchungscommiſſion fand, daß in den letzten 40 Jahren durchſchnittlich etwa 1000 Bürgerbriefe jährlich ertheilt waren, konnte jedoch die Geſammtzahl der zeitigen freemen nicht correct ermitteln. Bei weitem nicht alle householders ſind freemen. Umgekehrt aber ſind ſehr viele freemen non residents; nur ruhen die Bürgerrechte, die von der Anſäſſigkeit abhängen, (wie die Zollfreiheit) ſo lange wie der freeman außerhalb wohnt. — Für die Ausübung der meiſten politiſchen Rechte zerfiel nun aber die Bürgerſchaft ſchon in der normanniſchen Zeit in 24 wards, Stadtbezirke, mit analogen Rechten wie eine hundred. Durch Parlamentsbeſchluß 17. Ric. II. kam ein 25ſter ward durch eine Theilung von Farringdon hinzu, und ſpäter noch ein Halbbezirk. Durch Charte 1. Edw. III. und Patent 4. Edw. VI, verlieh der König den Bürgern „the villa, manor, and borough of Southwark“, woraus durch Rathsbeſchluß ein 26ſter Stadtbezirk, das Brückenviertel außerhalb, Bridge Ward without gebildet wurde. Jedes Stadtviertel hat einen Alderman als Bezirksvorſteher; der für das Brückenviertel beſteht aber nur nominell, indem jeder Alderman von London nach der Aneiennetät das Recht hat, ſich dies Stadtviertel in partibus zu wählen und zeitlebens zu behalten. Die dadurch entſtehende Vacanz in den 25 übrigen Stellen der Aldermen wird dann durch eine Nachwahl ergänzt. Uebrigens ſind die Stadtviertel von ſehr ungleicher Größe, namentlich in dem alten Theil der City, within the walls, kleiner als die äußeren Bezirke without the walls. In den meiſten wards ſind Untereintheilungen in precincts für Wahlzwecke, die ſich wieder mit den Kirchſpielen bunt durchkreuzen. — Der Alderman und die zu jedem ward gehörigen Stadtverordneten bilden für gewiſſe Zwecke ein Common council of the ward, eine engere Commune für ſich, zu der namentlich eine inquest jury

in der Weiſe eines court leet gehört. An einigen Communalgeſchäften dieſes engeren Bezirks haben alle inhabitant householders, an anderen die householders zu 10 L. Miethswerth Theil, auch wenn ſie nicht Bürger ſind.

(3) Die politiſchen Rechte beruhen auf einer Combination der vorigen Qualitäten mit einem ſelbſtändigen household. Nach dem Geſetz 11. Geo. I. c 18 ſoll jeder Wähler bei den Parlamentswahlen, und bei denen des Mayor, Sheriff und Chamberlain ſchwören, „daß er ein freeman and liveryman ſei ſeit 12 Monaten.“ Bei den Wahlen der Aldermen und Common Councilmen beſchwört der Stimmende dagegen, daß er ein „Freeman und Householder“ ſei, wobei das Geſetz dann noch die Requiſite von household, scot und lot näher begrenzt. Das Parlamentswahlrecht wurde in Folge der Reformbill der ſonſtigen Grundregel gemäß neben den liverymen zugeſtanden allen householders von 10 L. Miethswerth. — Ein Verzeichniß der Stadtbezirke mit der Zahl der dazu gehörigen Aldermen und Stadtverordneten, die Zahl aller zur Armenſteuer eingeſchätzten Perſonen in jedem Kirchſpiel, die Zahl der Parlamentswähler mit beſonderer Angabe der Liverymen und die Zahl der ſtädtiſchen Wähler geben die Parl. Pap. 1852. No. 22. Vol. XLII. 517.; eine topographiſche Statiſtik der City das Statistical Journal VII. 69. ff. Bei einer Bevölkerung von ungefähr 120,000 Einw. innerhalb der City ſelbſt, hatte die Altſtadt 1850/51 nicht weniger als 20,542 Stimmberechtigte zu den Parlamentswahlen, darunter 7312 liverymen und 13,230 householders d. h. Miether zu 10 L. Miethe und darüber; die letzteren großentheils in Wohnungen außerhalb der City. Die Zahl der bei den ſtädtiſchen Wahlen Stimmberechtigten wird in den 26 wards einzeln aufgezählt, im Ganzen 5817 liverymen.

2) Die Befugniſſe von Aldermen und Council ſind hier zuſammengeſetzter als bei anderen ſtädtiſchen Körperſchaften, namentlich: 1) eine Befugniß zur Beſchließung über Modificationen der Corporations-Verfaſſung in erheblich weiterem Umfange als ſolche ſonſt geſtattet ſind. Dieſe weitere Befugniß beruhte urſprünglich auf Gewohnheit, ſpäter anerkannt durch Geſetz, und wird fortwährend geübt; 2) verfügt das Common Council über die Stadtkaſſe, und hat die ausſchließliche Verwaltung des großen ſtädtiſchen Grundeigenthums; 3) ſind ihm ſpecielle Verwaltungen anvertraut, wie die London- und Blackfriars-Bridge, die Themſe-Schiffahrt, Kornmeſſerei, Kohlenhandel ꝛc.; 4) die Wahl ſehr zahlreicher Beamten, des Common Serjeant, Town Clerk, Judges of Sheriff's Court, Coroners und anderer Finanz- und Polizeibeamten.

Die Aldermen ſollen ſchon nach 17. Ric. II. c. 11 nicht jährlich gewählt werden, ſondern im Amt bleiben, bis ſie aus einem erheblichen Grunde daraus entfernt werden. Ihr Recht des veto gegen Beſchlüſſe der Stadtverordneten 11. Geo. I. c. 18 war ſo unpopulär, daß es ſchon durch 19. Geo. II. c. 8 wieder modificirt wurde. Uebrigens bilden ſie einen ſtimmberechtigten Theil des Common Council, und ſind in dieſem Sinne in demſelben einbegriffen. Außerdem bilden ſie nun aber auch in ihrer Geſammtheit einen Court of Aldermen mit ſelbſtändigen Rechten, namentlich (1.) Entſcheidung über die Gültigkeit der Wahlen der Aldermen, Stadtverordneten und einiger ſtädtiſchen Beamten; (2.) mit einem ſelbſtändigen Recht der Verfügung über die Gelder der Stadtkaſſe, wobei ſie ſich jedoch in der Praxis auf polizeiliche Ausgaben

und friedensrichterliche Geschäfte zu beschränken pflegen; (3.) Conceissionirung der Mäkler; (4.) Ernennung einiger Justiz- und Polizeibeamten.

Sowohl in dem Court of Aldermen wie in dem Common Council werden manche wichtige Geschäfte durch Committees besorgt, theils standing committees, theils speciell ernannte. Sie werden gewöhnlich nach dem Princip gebildet, die Gewalten möglichst gleichmäßig auf Mitglieder der verschiedenen Stadtviertel zu vertheilen. In einigen Verwaltungscommittees werden kleine Präsenzgelder vertheilt, welche sehr wohlthätig wirken sollen. Beiläufig bemerkt schon die Commission of Corporations Inquiry, daß sich die vornehmsten Classen bei der City-Verwaltung fast gar nicht betheiligen, „wovon freilich bisher kein positiver Uebelstand zu bemerken sei."

3) Mayor Chamberlain und städtische Beamte der city. Die Wahl des Lord Mayor ist in der Regel nur nominell, indem gewöhnlich die Liverymen die Reihenfolge beobachten, und der Hof der Aldermen von den 2 Vorgeschlagenen den im Dienst Aelteren wählt. Er hat ein Gehalt von 8,000 L., eingerichtete Amtswohnung und das Gebrauchsrecht an den städtischen Equipagen: doch übersteigen die Ehrenausgaben um ein Bedeutendes seine Einnahmen. Zu den Ehrenrechten gehört außer dem Titel „The Right Honourable the Lord Mayor" unter anderem die herkömmliche Ernennung zum Baronet bei einem Regierungsantritt oder bei der Geburt eines Thronfolgers. In den Gerichtsgeschäften und vielen Polizeiverwaltungszweigen ist indessen seine Stellung als Chef nur nominell.

Der Kämmerer, Chamberlain soll unter Anderem auch die Strafverfolgungen gegen Personen leiten, die ein Detailgeschäft in der City führen ohne das Bürgerrecht gewonnen zu haben. Seine fixirte Remuneration beläuft sich auf 1000 L., und noch höher der Zinsgewinn aus den hohen Beständen, die oft längere Zeit in seinen Händen bleiben.

Die in der Weise der älteren Corporations-Verfassung sehr zahlreichen Beamten der Stadt werden überhaupt in 9 Klassen getheilt: 1. Die Aldermen und höheren Beamten mit legislatorischer Gewalt. 2. Die Beamten der Gerichtshöfe. 3. Die städtischen Polizeibeamten. 4. Die städtischen Gefängnißbeamten. 5. Die städtischen Baubeamten. 6. Die Beamten zur Verwaltung des städtischen Eigenthums. 7. Die Beamten zur Aufsicht über Märkte, Zölle, Kohlenmesser und andere Zweige der Gewerbepolizei. 8. Der sogenannte household of the Lord Mayor, d. h. Unterbeamte, die sich wieder auf verschiedene Zweige der städtischen Administration vertheilen. 9. „Vermischte Beamte," bei öffentlichen Aufzügen ꝛc. Das Ernennungsrecht ist sehr verschieden vertheilt: auf den Gemeinderath, Court of Aldermen, Court of Common Hall; einige werden durch Verwaltungscommittees ernannt, andere von den Oberbeamten, unter denen sie dienen; einige wenige Stellen blieben bis in die neuste Zeit verkäuflich. Um desto mehr war die städtische Vertretung geneigt die von ihr zu vergebenden Aemter nach den Vorstellungen einer ämtervergebenden Wahlversammlung zu gestalten. Mit Ausnahme der richterlichen Beamten und des Town Clerk werden seit 1816 die städtischen Beamten von dem Council nur auf ein Jahr ernannt, aber regelmäßig nach Ablauf desselben bestätigt. Bei jeder Vacanz pflegt ein committee niedergesetzt zu werden, um die Pflichten desselben zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob nicht das Amt aufgehoben oder mit einem anderen vereint, oder das

Gehalt geändert werden könne ꝛc. Der Report der Unterſuchungscommiſſion von 1837 p. 10 rühmt dieſe Einrichtung als Quelle wichtiger Reformen und werthvoller Materialien über die Stadtämter. „Die Geſchichte keiner anderen Corporation gebe ſo ehrenhaftes Zeugniß von der Wachſamkeit, dem geſunden Sinn und der Gerechtigkeit eines legislativen body."

4) **Die einzelen Theile der Stadtverwaltung** der City ſind hienach:

(1) Die ökonomiſche Municipalverwaltung; ſie umfaßte ſchon zur Zeit der Unterſuchungscommiſſion von 1833 einen jährlichen Einnahmeetat von 150,000 L. Eine Ueberſicht des Etats der letzten vier Jahre, ſowie der Stadtſchulden geben die Parl. Papers 1858. No. 350. XLVIII. 305. Alljährlich wird eine neue Ueberſicht gegeben. Die Verwaltung der Güter, welche die Stadt in Irland beſitzt, ſteht unter einem beſonderen Committee des Gemeinderaths unter dem Namen der Irish Society. Außerdem verwaltet die Corporation einen großen Separatfonds, der für die Erhaltung der London- und der Blackfriars-Bridge beſtimmt iſt. Der Kämmerer verwaltet einen beſonderen Waiſenfonds, Orphan's Fund, der urſprünglich 750,000 L. betrug 5. et 6. Will. et Mary c. 10; 21 Geo. II. c. 29; 7. Geo. III. c. 37. Und ſo beſtehen unter verſchiedenen Special- und Lokalacten noch ſo viele Separatfonds und Separatcontos unter Verwaltung des Kämmerers, daß die Kämmereirechnungen im weiteren Sinne jährliche Summen von 1,000,000 L. überſchreiten, die aber nicht mit den laufenden Stadtverwaltungskoſten zu verwechſeln ſind.

(2.) Die adminiſtrative Polizei ſteht unter dem Court of Aldermen der ſchon ziemlich früh beſoldete Mannſchaften anſtellte. Später entſchloß man ſich zu einer durchgreifenden Nachbildung der Metropolitan policemen, und ſtellte dafür einen eigenen beſoldeten ſtädtiſchen Polizeidirector Commissioner (mit 1000 L.) an. Das Polizeiweſen wurde dadurch mehr centraliſirt; während früher das Nachtwachtweſen in jedem Bezirk unter Alderman und Common Council of the Ward ſtand. Die Koſten werden durch eine ward rate beſtritten, bei deren Einſammlung das Common Council des Bezirks noch mitwirkte. Zunächſt daran reiht ſich die Verwaltung der ſtädtiſchen Gefängniſſe unter dem Court of Aldermen. Weiter übt die Corporation eine Markt- und Gewerbepolizei. Abgeſehen von den beſonderen Märkten hat die City offenen Markt an jedem Wochentage, wobei die Charte Carl's I. ein ausſchließliches Recht der freemen auf den Kleinhandel in der Stadt anerkannt hat. — Alle Mäkler in London müſſen Bürger, und von dem Court of Aldermen conceſſionirt ſein. Dazu kommt eine Gewerbepolizei über Kohlenhandel, Kornmeſſer, Laſtträger (Porters) ꝛc. Der Hafen von London ſteht zum Theil unter dem Lord Mayor, zum Theil unter dem Navigation Committee des Gemeinderaths.

(3.) Die Stadtjuſtiz beſteht zwar unter alten anſehnlichen Namen fort, iſt aber in Civilſachen überwachſen von der concurrirenden Jurisdiction der Reichsgerichte, in Strafſachen von dem Central Criminal Court. Das alte große Stadtgericht, the Court of Hustings, wird nominell vor Mayor und Aldermen gehalten, iſt aber außer Gebrauch, weil die alte Weiſe der Gerichte vor Richter und Gemeinde überhaupt nicht mehr anwendbar iſt. Noch praktiſch dagegen iſt der Lord Mayor's Court, der (unter dem Namen des Lord Mayor) vom Recorder abgehalten wird in perſönlichen und gemiſchten

Klagen nach gemeinem Recht ohne Beschränkung auf einen Betrag und mit eigenthümlichen Befugnissen einer Arrestlegung auf ausstehende Forderungen (foreign attachment). Er hat auch eine Billigkeitsgerichtsbarkeit, und eine Strafgewalt in Angelegenheiten der besonderen Gewohnheiten von London. Die Appellation kann an eine von der Königin ernannte Specialcommission gehen, die zuweilen ernannt wird, und von da an das Oberhaus. Concurrirend damit ist die Gewalt des Sheriff's Court, doch beschränkt auf Civilprozesse nach gemeinem Recht. Durch 15. et 16. Vict. c. LXXVII. ist der Sheriff's Court wesentlich auf den Fuß der neuen Kreisgerichte gebracht. Zum Jury dienst in diesen Civilhöfen werden Bezirkslisten aus substantial householders der einzelen wards gebildet unter Vermittelung des Court of Aldermen. Angeblich wegen des geringen Gebührentarifs war die Prozeßführung bei diesen Civilhöfen bisher auf 4 besondere Anwälte, die Common Pleaders beschränkt, die ihre Stellen durch Kauf erwarben. Monographien: T. Lewis Treatise on the Sheriff's Court 1833. 8. H. Ashley's Attachment in the Mayor's Court 2. edit. 1819. 8. etc. — Daneben besteht nach der wenig praktische Chamberlain's Court für gewisse Erbschafts-Vormundschaftssachen und Lehrlingsstreitigkeiten.

**) Die Reformvorschläge scheinen für jetzt aufgegeben. Die Verhandlungen zeigen freilich klar das Fortschreiten einer den französischen Municipalverfassungen geneigten „öffentlichen Meinung." Den neuesten Gesetzentwurf, a Bill for the better Regulation of the Corporation of the City of London enthalten die Parl. P. 1858. No. 8. 86. Vol. III, 243. 275; die Verhandlungsprotocolle dazu Vol. XI. 673. Eine Stadt, die keinen nachbarlichen Zusammenhang mehr hat, sondern nur bei Tage während der Geschäftsstunden ein rendez-vous für die Kauf- und Geschäftsherren, ihre Buchhalter, Commis und Diener ist, läßt sich nun einmal nicht nach dem gewöhnlichen Schema einer modernisirten Stadtverwaltung behandeln!

Die Beziehungen der Corporation zu den umgebenden Gemeinden, die mit ihr zusammengenommen das geographisch sogenannte London, die Metropolis bilden, sind von der polizeilichen Seite schon im § 70 Note *) behandelt worden. Diese Umgebungen sind eine Anhäufung von Kirchspielen, alten Dörfern, Rittergütern, Vorwerken, Freibezirken, meistens gruppirt zu Parlamentswahlflecken. Darunter die selbständige City von Westminster und der wie eine Mediatstadt der London-City untergeordnete Flecken Southwark. Für diese Umgebung gilt als Grundlage die gewöhnliche Kirchspiels-, Bezirks- und Kreisverfassung (parish, sessional division, quarter sessions), zum Theil auch städtische Institutionen durch Localacten. Die nothwendigen Wechselbeziehungen dieser Menschen- und Häusermassen, welche doch thatsächlich wie Stadtviertel einer großen Stadt aneinandergereiht sind, haben so manche Knoten der Verwickelung geschürzt, die dann durch eine lange Reihe von besonderen Gesetzen bald gelöst, bald durchhauen sind. Ein gemeinsames Institut, welches seit 1592 datirt und im folgenden Menschenalter auf eine große Zahl von Kirchspielen weiter ausgedehnt wurde, war ein Civilstandsregistersystem, unter dem Namen der Bills of Mortality. Es hängt damit zusammen der häufig vorkommende Ausdruck „innerhalb der Bills of Mortality," d. h. innerhalb des weiteren Stadtbezirks, in welchem gesetzlich dies Civilstandsregisterwesen vorgeschrieben war, an dessen Stelle neuerdings

andere Einrichtungen treten. In neueſter Zeit ſind für dieſen weiten Kreis große gemeinſame Inſtitutionen hervorgegangen: ſo ein Central-Criminalhof der vollſtändig das ganze Gebiet umfaßt; eine hauptſtädtiſche Polizei mit Polizeirichterämtern (§ 70), das Ganze außer der City umfaſſend; gemeinſame Armenverwaltungsſyſteme (§ 109); gemeinſame Canaliſirungsſyſteme, Baupolizeiordnungen ꝛc. (§ 114). Man könnte daraus das Thema einer ſehr umfaſſenden Schrift bilden. Schon früher hat Herr Joseph Fletcher in den Journals of the Statistical Society reichhaltige Zuſammenſtellungen gegeben (1) über Grenzen, Umfang und Eintheilungen für die Lokalverwaltung der Hauptſtadt VII. 69. 103. (2.) über die Verfaſſung und Thätigkeit der hauptſtädtiſchen Criminalhöfe IX. 289. (3.) Statiſtiſche Ueberſicht über die Municipal-Einrichtungen für Pflaſterung, Erleuchtung und Reinigung der Straßen und öffentlichen Plätze der Hauptſtadt IX. 204. Eine Zuſammenſtellung über die Länge und die Koſten der hauptſtädtiſchen Straßen geben die Parl. Pap. 1857. Sess. I. No. 8. Vol. XIII. 141. Eine Geſammtüberſicht über die Verhältniſſe der Parlamentswahlen enthalten die Parl. P. von 1854—55. Der Metropolitan District bildet 8 geſonderte ſtädtiſche Wahlkreiſe, parliamentary boroughs. Außerdem gehören noch 5 einzele Kirchſpiele und Ortſchaften zur Grafſchaft Middlesex, 7 zur Grafſchaft Surrey, 6 zur Grafſchaft Kent. Von dieſen Bezirken wird die Bevölkerung und die Zahl der bewohnten Häuſer nach dem Cenſus von 1851 beigefügt, ſowie das jährliche Einkommen aus Grunddeſitz (1.) nach der damaligen Einſchätzung zur Einkommenſteuer; (2.) nach der Schätzung zur county rate von 1855; (3.) nach der Schätzung zur Armenſteuer für das Jahr 1851—52.

	Häuſer.	Einw.		Häuſer.	Einw.
City von London .	14,590	127,869	Bor. Southwark .	23,751	172,863
„ Weſtminſter	24,755	241,611	„ Lambeth . .	40,317	258,808
Bor. Marylebone .	40,513	370,957	„ Greenwich .	14,383	99,365
„ Finsbury . .	37,353	323,830	Einzele Kirchſpiele .	34,714	228,991
„ Tower Hamlets	75,710	539,111	Summa:	306,088	2,363,405

Für das Communalweſen iſt zur Vermeidung der naheliegenden Verwechſelungen nochmals zu erinnern, daß die Metropolis ein vierfaches Gemeindeſyſtem darſtellt:

1. Die Corporationsverfaſſung der eigentlichen City (§ 88.)
2. Die Polizeiverfaſſung der weiteren Metropolis (§ 70.)
3. Das Armenverwaltungsſyſtem der Metropolis (§ 109.)
4. Das Abzugscanal- und Straßenverwaltungsſyſtem der Metropolis (§ 114).

Sechstes Capitel.

Die Miliz-Verfaſſung.

§ 89.

Die ältere Milizverfaſſung.

Die Milizverfaſſung bildet den letzten und den heute am meiſten verfallenen Theil der alten Inſtitutionen des selfgovernment, mit dem Charakter einer Kreisverfaſſung, die nur für Grafſchaften und ſolche Städte beſteht, welche eine Grafſchaft für ſich bilden.

Die Militärverfaſſung wird ſich der Natur der Sache nach überall zunächſt nach der Lage des Landes richten, demnächſt nach den Beſitzverhältniſſen, Gewohnheiten und Neigungen der Völker. England ſtand darin iſolirt zu allen Zeiten. Es hatte ſich in der angelſächſiſchen Zeit länger als andere germaniſche Stämme gegen die nothwendige Umbildung der alten Volksmilizen in ein ſtehendes Reiterheer gewehrt, und war eben deshalb dem neuen Kriegsſyſtem unterlegen.

Die normanniſche Eroberung brachte das neue Heer-Syſtem in einer Schärfe, Beſtimmtheit und Vollſtändigkeit wie in keinem anderen Lande Europa's. Der ganze Boden verwandelt ſich in ein Soldmaterial zur Erhaltung eines ſtehenden Heeres von berittenen Milizen, die von normanniſchen Herren (seigneurs) unter commission und in ſtrenger Abhängigkeit vom König befehligt werden. Früher aber als auf dem Continent iſt dies Syſtem in England wieder zerſetzt, d. h. die Beſitzelemente deſſelben dauern fort, die militäriſchen Elemente aber verſchwinden, oder bleiben nur als Namen und Titel

für Besitzrechte und Steuerpflichten. England bedurfte, nachdem die Gefahr der dänischen Einfälle aufgehört hatte, keiner stehenden Vertheidigungsarmee mehr, außer für einige Grenzmarken, die Jahrhunderte hindurch noch eine abweichende Militärverfassung behielten. Schon Heinrich II. entschloß sich daher zur Herstellung der alten Grafschaftsmiliz durch administrative Anordnung, die Assize of Arms 27 Henry II., durch welche die kleineren Freisassen und Stadtbewohner (liberi homines) zu einer ergänzenden Bewaffnung im Fußdienst herangezogen wurden. Erst hundert Jahre später folgt mit Zustimmung des Parlaments das st. Winchester 13. Edw. I. c. 6, welches die waffenfähigen liberi homines vom 15. bis zum 60. Jahre nach dem Besitz einschätzt in 5 Stufen von 15, 10, 5, 2—5 und unter 2 Pfund Silber Grundrente. Unverkennbar ist der nächste Zweck dieser Miliz hauptsächlich die Aufrechterhaltung der inneren Landesordnung. Sie erscheint daher von Anfang an verwachsen mit einer geschärften Landespolizeiordnung. Die beiden constables, welche in jeder Hundertschaft ernannt werden sollen, sind nicht sowohl active Officiere als Beamte für die Friedensverwaltung, für die Eurollirungs- und Musterungsgeschäfte, denen sich die alten Dorfschulzen als kleine constables unterordnen. Chef der laufenden Verwaltung ist der Sheriff; alle activen Commandos aber beruhen bei den Grafschafts- wie bei den Lehnsmilizen auf königlicher commission. Der Einfluß der Parlamente nöthigt dem König die ausdrückliche Zusicherung ab, die Grafschaftsmilizen nicht über ihren ursprünglichen Zweck hinaus zu verwenden, d. h. nicht außerhalb des Reichs, und in gewöhnlichen Zeiten nicht außerhalb der Grafschaft 1. Edw. III. st. 2. c. 5. 7; 5. Edw. III. st. 5. c. 8.

Es hört damit weder die kriegerische Neigung noch die kriegerische Uebung des großen Grundbesitzes auf; es tritt nun aber eine Arbeitstheilung ein, bei welcher der schwere Reiterdienst vorzugsweise von denen, welche Beruf und Neigung dazu fühlen, insbesondere auch von jüngeren Söhnen gegen Soldzahlung versehen wird; während die Ritterlehne zur Aufbringung dieses Soldes gleichmäßig steuern. Gegen gute Bezahlung fanden sich dann auch aus der Grafschaftsmiliz Schwer- und Leichtbewaffnete zu Fuß, Bogenschützen zu Fuß und zu Pferde, die sich der alten Lehnsreiterei anschlossen, und dem englischen Heere eine größere Beweglichkeit, Brauchbarkeit im Garnisondienst, Verwendbarkeit in weiten Entfernungen, und eine ganz besondere Geschicklichkeit im Angriff mit Wurfgeschossen verliehen. Seit Eduard I. consolidirt sich diese Verschmelzung der Lehns- und Grafschaftsmilizen.

Unter Eduard III. und durch das Genie des schwarzen Prinzen ist daraus ein neues taktisches und strategisches System gebildet. Der Fußsoldat, den die Lehnsmiliz nur als Knecht zu verwenden wußte, erscheint als gesonderte Waffe, und das Verhältniß des Schwer- und Leichtbewaffneten, des Reiters und des Fußmanns nicht mehr als das Verhältniß des Herrn zum Diener, sondern des Officiers zum Soldaten. Besitz, kriegerische Gewohnheit und altes Ehrenherkommen macht aber die größeren Kronvasallen und die kriegserfahrenen kleinen Kronvasallen zu natürlichen Führern der Compagnien und Fähnlein, die sie sich durch Soldvertrag mit der Krone aus ihren Angehörigen, Nachbarn, Dienstleuten, Pächtern und anderen kampflustigen Leuten der Grafschaftsmiliz bildeten, und die eben deshalb auch noch mit der alten Bezeichnung eines Gefolges (retinue) benannt wurden. Freilich ging schließlich der Ruhm und Glanz dieser zusammengesetzten Heeresordnung wieder verloren, nach außen durch den Verlauf der französischen Kriege, nach innen durch den 30jährigen Streit der beiden Rosen.

In der Periode der Tudors wurde die königliche Gewalt in der Milizverfassung wieder hergestellt, das Gefolgschaftswesen des Adels streng unterdrückt. Die einzige legale Landesbewaffnung ist jetzt die Miliz. Die militärischen Gewalten des Sheriff gehen immer regelmäßiger auf einen stehenden königlichen Commissarius, den (Lord) Lieutenant über. Das Bewaffnungssystem wird den neueren Bedürfnissen gemäß geändert; eine regelmäßige, nach dem Census abgestufte Aushebung hat jedoch unter den Stuarts gänzlich aufgehört.

In der Zeit der Bürgerkriege war das Commando der Milizen bekanntlich das Signal zum Ausbruch des Kampfes. Der Krieg wird dann einige Jahre hindurch zwischen Landedelleuten, bewaffneten Pächtern, Knechten und halb disciplinirten Milizen geführt; zuletzt aber durch ein stehendes Heer nach dem „Modell" Cromwells beendet.

Unter Carl II. werden um so eifriger die alten Milizen und die königlichen Milizgewalten restaurirt, und durch einen hohen Census abgeschlossen, 13. Car. II. c. 6; 13. et 14. Car. II. c. 3; 15. Car. II. c. 4. Die Miliz ist von da an nur eine Organisation im Interesse der regierenden Klasse. Nach dem Hauptgesetz 13. et 14. Car. II. c. 3. § 2. ernennt der König den Lord Lieutenant in jeder Grafschaft, county of city und in analogen Bezirken. Dieser präsentirt ihm eine Anzahl von Deputy Lieutenants zur Bestätigung, vorbehaltlich des königlichen Rechts solche auch selbst zu ernennen oder zu entlassen. Der Lord Lieutenant ertheilt die Offizier-Patente

(commissions) an die Obersten, Majors, Capitäns und andere Offiziere. Die Last der Miliz ist nach folgendem Census (§ 3) vertheilt, in welchem die mittelalterlichen Proportionen von 20 L. und 40 Sh. freehold mehr als zwanzigfach erhöht sind.

1. Besitzer von 500 L. Grundrente oder 5000 L. anderem Vermögen (ungerechnet das Hausgeräth) stellen einen gerüsteten Mann zu Pferde; für ein höheres Vermögen verhältnißmäßig mehr.

2. Besitzer von 50 L. Grundrente oder 500 L. bewegl. Vermögen (ungerechnet das Wirthschaftsinventar) stellen einen gerüsteten Mann zu Fuß; für ein höheres Vermögen verhältnißmäßig mehr.

3. Besitzer unter 50 L. Grundrente oder 500 L. Vermögen werden durch die Constables angehalten nach billiger Einschätzung beizutragen.

Zur Einschätzung der Pairs ernennt der König eine eigene Commission von wenigstens 12 Pairs, die ihre Einschätzungsliste dem Lord-Lieutenant mittheilen. Niemand braucht in Person zu dienen, sondern kann dem Capitän zur Bestätigung einen Stellvertreter präsentiren (§ 25). Zur Beschaffung von Munition und zu anderen Kriegsbedürfnissen und Nebenkosten können Lord Lieutenant und Deputy-Lieutenants eine Grundsteuer in der Grafschaft ausschreiben, die aber nicht mehr betragen darf als ¼ Monatsbetrag der Staatsgrundsteuer, wie sie damals nach 12. Car. II. c. 29 eingeschätzt war.

Gesetze dieser Richtung kehren im achtzehnten Jahrhundert mehrmals ziemlich monoton wieder. Die so gestaltete Miliz wurde indessen niemals eine lebendige Institution, und zeigte sich bei den Kämpfen mit dem Prätendenten als eine sehr schwache, schon durch Schwerfälligkeit und Kostbarkeit zweckwidrige Bewaffnung. Im Jahr 1756 hatte der drohende Einfall einer französischen Armee zu dem etwas tüchtigeren Milizgesetz 30. Geo. II. c. 25 geführt, welches später wieder durch das umfassende Gesetz 26. Geo. III. c. 107 ersetzt wurde, und dieses wieder durch 42. Geo. III. c. 90, welches als Codification des Milizrechts die Grundlage bis in die neueste Zeit geblieben ist.

Die Geschichte der Milizverfassung ist in der Geschichtlichen Abtheilung gegeben, für die angelsächsische Zeit S. 9—18; für die normannische Zeit S. 61—68. (über die Assize of Arms S. 67. 68); für die zusammengesetzte Heeresordnung der reichsständischen Zeit S. 149—159; für die Zeit der Tudors und Stuarts S. 311—318; für das achtzehnte Jahrhundert, insbesondere für das Verhältniß der stehenden Armee zur Miliz S. 372—376, wo auch am Schluß die anomalen Verhältnisse der englischen Landesbewaffnung gruppirt sind. Der Verlauf seit den Zeiten der französischen Revolution folgt im § 91.

Die Geſchichtlichen Hauptmomente ſind hier wiederholt, theils als Grundlage des geltenden Milizrechts, theils zur nochmaligen Erinnerung daran, daß in der europäiſchen Welt von je her das Heerweſen in erſter Stelle die Landesverfaſſung beſtimmt hat, — alſo auch in England nach ſeiner eigenthümlichen Weiſe.

Die Litteratur des Milizrechts war zu allen Zeiten unbedeutend; die Schriften des neunzehnten Jahrhunderts ſind Compilationen der Milizgeſetze, und ſelbſt als ſolche großentheils veraltet. Vgl. jetzt Saunders, Militia Law. Unter den antiquariſchen Schriften iſt etwa hervorzuheben: Grose's Military Antiquities.

§ 90.

Das Milizgeſetz von 1802, 42. Geo. III. c. 90.

Die Milizgeſetze des achtzehnten Jahrhunderts enthalten ſo conſtante Grundzüge der Verfaſſung und Verwaltung, daß faſt jedes ſpätere als eine Conſolidation des früheren erſcheint. Die Hauptgeſetze ſind Manifeſtationen des Parlaments, welche den guten Willen ausdrücken ſollen, die eingeſchlafene Miliz wieder lebendig zu machen. Durch die drohenden Gefahren der franzöſiſchen Kriege iſt dies wirklich herbeigeführt. Dann aber beginnt im neunzehnten Jahrhundert eine Gruppe von Geſetzen, die mehr den Charakter von Proteſten und Reſervationen haben, d. h. die wirkliche Miliz ſuspendiren, mit dem Anerkenntniß, daß es eigentlich anders ſein ſollte. Mit dieſen Vorbehalten iſt das Milizgeſetz von 1802 die Grundlage des Inſtituts für ein halbes Jahrhundert geblieben. Die ſehr zahl- und umfangreichen Clauſeln deſſelben laſſen ſich in folgende Rubriken gruppiren:

I. Ernennung des Lord Lieutenant, der Deputy Lieutenants und Offiziere. Nach dem Milizgeſetz (§ 2. 5) ernennt der König in jeder Grafſchaft oder analogem Bezirk einen (Lord) Lieutenant mit der Befugniß „zu berufen, zu armiren, in Ordnung zu bringen, auszubilden und zu exerciren" die Milizmannſchaften einmal im Jahr in der geſetzlich vorgeſchriebenen Weiſe. Er ſoll zu dem Zweck wenigſtens 20 oder mehr Deputy Lieutenants aus anſäſſigen Männern mit dem geſetzlichen Cenſus zu den Milizverwaltungsgeſchäften ernennen und dem König zur Beſtätigung präſentiren. Der Lord Lieutenant ernennt auch die gehörige Zahl von Oberſten, Oberſt-Lieutenants, Majors und anderen Offizieren, und berichtet ſolche dem König ein. Der ſo Deſignirte iſt definitiv ernannt, wenn nicht der König innerhalb 40 Tagen nach Vorlegung des

Berichts die Ernennung mißbilligt. Der Milizoffizier rangirt mit den Offizieren des ſtehenden Heeres als jüngſter ſeines Ranges. Der König kann durch ein Cabinetsſchreiben die Entlaſſung jedes Deputy Lieutenant oder Offiziers anbefehlen (§ 17).

Der Normalcenſus der Milizoffiziere (§ 6) iſt abgemeſſen zunächſt nach Grundbeſitz: freehold, copyhold, oder analogem Grundeigenthum, erblich oder auf Lebenszeit, oder auf 21 Jahre Pacht (§ 11) in folgenden Stufen: der Deputy Lieutenant 1200 Thlr. G. Grundrente, der Obriſt 6000 Thlr. G., der Obriſtlieutenant 3600 Thlr. G., der Major 2400 Thlr. G., der Capitän 1200 Thlr. G., der Lieutenant 300 Thlr. G. (oder ein perſönliches Recht auf ein Grundſtück von 6000 Thlr. G., oder ein Geſammtvermögen von 12000 Thlr. G.), der Fähnrich 120 G. Grundrente (oder ein perſönliches Recht auf ein Grundſtück von 3000 Thlr. G., oder ein Geſammtvermögen von 6000 Thlr. G.). — Gleichgeſtellt dem Beſitzer iſt der ſichere Erbe (heir apparent) einer doppelt ſo hohen Grundrente, oder dingliche Anwartſchaft (immediate reversion) auf den dreifachen Cenſus. Zum Capitän iſt qualificirt auch der jüngere Sohn einer Perſon, die den dreifachen Cenſus hat; zum Lieutenant der jüngere Sohn einer Perſon mit doppeltem Cenſus. In einigen nördlichen Grafſchaften und in Wales ſind die Anſätze um ¼—½ niedriger. — In den Städten, die eine Grafſchaft für ſich bilden: der Deputy Lieutenant 900 Thlr. G. Grundrente oder 18000 Thlr. G. Vermögen; der Stabsoffizier 1800 Thlr. G. Grundrente oder 30,000 Thlr. G. Vermögen; der Capitän 900 Thlr. G. Grundrente oder 15,000 Thlr. G. Vermögen; der Lieutenant 180 Thlr. G. Grundrente oder perſönlicher Beſitz eines Grundſtücks von 4500 Thlr. G.; der Fähnrich 120 Thlr. G. Grundrente oder perſönlicher Beſitz eines Grundſtücks von 2400 Thlr. G. Ein Pair des Reiches und ſein heir apparent bedürfen keines Cenſus.

II. Normalzahl der Mannſchaften in jeder Grafſchaft. Das Mil.-Geſ. § 19 (wie dies auch ſchon in den früheren Geſetzen geſchehen war) beſtimmt eine Normalzahl der Mannſchaften, — damals 40,963 Mann für England und Wales insgeſammt, vertheilt nach feſten Zahlen auf die einzelen Grafſchaften. Die drei größten Contingente ſtellt Middlesex (3038), Lancaster (2439), York, West Riding (2429); die drei kleinſten Contingente: Rutland (83), Merioneth (121), Angleſea (128). Das Privy Council iſt indeſſen ermächtigt von Zeit zu Zeit die Quoten zu ändern (§ 20); auch iſt die Geſammtzahl ſpäter bedeutend erhöht. In Fällen einer drohenden Invaſion oder Rebellion kann durch Königliche Proclamation eine

supplementary militia gebildet werden (§ 146) bis zu höchstens ½ des ordentlichen Etats. Die Veranlassung dazu ist dem Parlament zuvor mitzutheilen, oder wenn dies nicht versammelt, durch Proclamation zu veröffentlichen.

III. Bildung der Urlisten und Reclamationsverfahren. Für diese und die folgenden Verwaltungsgeschäfte bildet der Lord Lieutenant mit seinen Deputy Lieutenants ein General Meeting der ganzen Grafschaft. In den hundreds, divisions oder analogen Unterbezirken bilden die dazu gehörigen Depnty Lieutenants ein Subdivision Meeting. Beide analog den Quartal- und Spezialsitzungen der Friedensrichter; beide mit ihrem besonderen Secretär, und mit dem gewohnten friedensrichterlichen Geschäftsgang.

Das General Meeting besteht aus wenigstens zwei Deputy Lieutenants unter dem Lord Lieutenant, oder in dessen Abwesenheit aus wenigstens drei Deputy Lieutenants. Ein solches wird zunächst abgehalten am Dienstag vor dem 10. Oktober, und beschließt im Voraus, an welchen Tagen des laufenden Geschäftsjahrs die folgenden General Meetings abzuhalten, die dann durch Staatsanzeiger und Zeitungen wenigstens 14 Tage vorher zu veröffentlichen sind (§ 21).

Zu einem Subdivision Meeting gehören wenigstens zwei Deputy Lieutenants, im Nothfall ein Deputy Lieutenant und ein Friedensrichter (§ 22). Die erste Zusammenkunft eines solchen wird baldmöglichst nach dem 10. Oktober durch das General Meeting in jedem Unterbezirk geordnet (§ 25); die späteren Zusammenkünfte bestimmt die Bezirksversammlung selbst.

Gleichzeitig mit der ersten Ausschreibung der ersten Bezirks-Versammlung ergeht sodann eine Anweisung an den High Constable, durch weitere orders an die Ortsconstables oder analoge Beamte vollständige Stammlisten aller Männer ihres Kirchspiels zwischen 18 und 45 Jahren anzufertigen (§ 25), enthaltend Vor- und Zunamen, Alter, Zahl der Kinder, und etwanige Befreiungsgründe (§ 26). Die Ortsstammlisten sind binnen einem Monat zu vollenden und an einem Sonntage an der Kirchthür auszuhängen mit Angabe des Tages der Sitzung, in welcher Reclamationen angenommen werden (§ 28; 46. Geo. III. c. 91). Sie werden demnächst in der Bezirkssitzung eingereicht und von jedem Constable eidlich verificirt (§ 30).

Jeder in die Stammliste Aufgenommene, der sich dadurch oder durch die Weglassung anderer Namen beschwert fühlt, oder wer eine nicht anerkannte Befreiung vom Dienst behauptet, kann an die Bezirkssitzung appelliren, in welcher wenigstens zwei Deputy Lieutenants die

Reclamationen endgültig entscheiden. Nach Maßgabe solcher Berichtigungen senden sie die vollständigen Listen in vorgeschriebener Form an den Secretär des General Meeting ein (§ 30).

Gesetzlich befreit vom Milizdienst (§ 43) sind: Pairs, active Offiziere und Offiziere auf Halbsold in Armee und Marine; Unteroffiziere und Soldaten aller Königlichen Truppen; Personen die als Offiziere in der Miliz schon dienen oder früher vier Jahre lang gedient haben; Geistliche der Staatskirche; residirende Mitglieder der beiden Landesuniversitäten; concessionirte Lehrer einer einregistrirten Religionsgesellschaft; constables und andere Friedensbeamte; Schreiber der Rechtsanwälte (articled clerks); Lehrlinge, Matrosen und seefahrende Leute; Mannschaften der Königlichen Docks, Arsenale, Pulverfabriken und Waffenvorrathshäuser unter Verwaltung des Feldzeugamts; Bootsleute von der Themsecorporation; arme Leute, die mehr als ein ehelich gebornes Kind haben. Ferner nach 44. Geo. III. c. 54 § 7. 8. solche die schon als active Mitglieder der Yeomanry oder einer Volunteermiliz dienen und als solche einregistrirt sind; oder in einer local militia nach 52. Geo. III. c. 38, § 39; oder nach 19. Geo. III. c. 44 die Geistlichen einregistrirter Religionsgesellschaften (vergl. 52. Geo. III. c. 155 § 9).

IV. Ausloosung, Einschwörung und Enrollirung der Mannschaften. Die Zahl der nach dem Vertheilungsplan aus jedem Kirchspiel auszuloosenden Mannschaften wird durch die Constables allen dienstpflichtigen Mannschaften bekannt gemacht, sowie der Termin in welchem die Ausloosung stattfinden wird. In der dazu angesetzten Bezirkssitzung lassen die Deputy Lieutenants aus jeder Ortsliste die erforderte Zahl von Namen durch das Loos ausziehen (§ 41). Jeder einzele durch das Loos gezogene Mann wird benachrichtigt, daß er auf fünf Jahre zu dienen, oder einen Substituten zu stellen, und sich in dem anberaumten Termin zur Eidesleistung einzufinden hat (§ 41).

Wer in dem Termin ausbleibt, oder bei den späteren Acten den Eid verweigert, auch keinen geeigneten Substituten bestellt, verwirkt eine Geldbuße von 10 L., und ist nach Ablauf von fünf Jahren von Neuem dienstpflichtig. Im Fall der Nichtzahlung tritt Zwangseinstellung ein. — Findet sich aber, daß der Ausgelooste nicht 5 Fuß 4 Zoll (engl. Maß) groß, oder nach ärztlicher Untersuchung nicht dienstfähig ist, oder nicht in dem Besitz von 100 L. Vermögen nach seiner eidlichen Versicherung, so wird durch Nachloosung aus der Stammliste sofort ein anderer substituirt (§ 53). Analoge Nachloosungen

treten ein bei Vacanzen durch Tod oder Beförderung, oder durch später eingetretene Dienstunfähigkeit (§ 55—60).

Der tauglich Befundene hat sodann den Diensteid zu leisten (57. Geo. III. c. 118) und einen weiteren Eid über seine Personalverhältnisse (43. Geo. III. c. 50) folgenden Inhalts:

„Ich schwöre, daß ich von Profession ein .... bin, gewöhnlich wohnhaft in dem Kirchspiel N., daß ich unverheirathet bin (oder.....); und daß ich keine Kinder habe (oder nur ein uneheliches Kind ꝛc.); und daß ich keinen Bruch habe und keine bösen Zufälle; daß ich nicht durch Lahmheit oder sonst unfähig, sondern im vollen Gebrauch meiner Glieder bin; daß ich kein Matrose oder seefahrender Mann oder Lehrling bin; daß ich nicht zur Königlichen Armee, Marine, Marinecorps oder zu einem anderen Milizcorps gehöre. Zum Zeugniß dessen ꝛc." — beschworen vor mir am ...." „N. N. Deputy Lieutenant."

Der Ausgelooste kann aber auch einen Ersatzmann stellen, vorausgesetzt, daß selbiger diensttüchtig befunden wird und nicht mehr als ein eheliches Kind hat. Der danach geprüfte und angenommene Ersatzmann tritt auf fünf Jahr für den „principal" ein und befreit diesen, als ob er gedient hätte (§ 41). Die Kirchenvorsteher und Armenaufseher des Kirchspiels können aber auch auf Grund eines Gemeindebeschlusses in dem Auslosungstermin Gemeindeersatzmänner (volunteers) stellen. Ein Ballot tritt dann in dem Kirchspiel nur ein für eine solche Zahl, die durch die Gemeindevolontairs nicht gedeckt ist. Die Gemeindevorsteher mögen einem solchen volunteer ein Handgeld bis zu 6 L. bewilligen, und als Zuschlag zur Armensteuer mit Bestätigung eines Friedensrichters in der Gemeinde ausschreiben. Kein Gemeindeglied aber, welches persönlich oder durch Substituten in der Miliz dient oder gedient hat, braucht zu dieser Steuer beizutragen. Gegen die Ausschreibung findet eine Reclamation an die Sessionen statt, wie gegen die Armensteuer (§ 42).

Die so diensttüchtigen und eingeschwornen Mannschaften und Stellvertreter werden sodann in die Bezirksliste enrollirt (§ 41), welche der Clerk binnen 14 Tagen dem Clerk des General Meeting abschriftlich einzusenden hat bei 20 L. Strafe für Versäumniß oder wissentlich falsche Eintragung (§ 36). In dieser Dienstliste sind die enrollirten Mannschaften in fünf Klassen zu sondern mit Rücksicht auf ihre Abkömmlichkeit: (1) Männer unter 30 Jahren und ohne Kinder, (2) über 30 Jahre ohne Kinder, (3) mit Kindern über 14 Jahren, (4) mit Kindern unter 14 Jahren, (5) alle anderen, die nicht unter die vorigen Rubriken fallen (§ 54).

V. Formirung der Milizregimenter. Die enrollirten Mannschaften werden in Compagnien von 60—120 Gemeinen formirt,

jede mit einem Capitän, einem Lieutenant und einem Fähnrich. Wo die Mannſchaften einer Grafſchaft dazu hinreichen, werden daraus Regimenter von 8—12 Compagnien gebildet, anderenfalls ein Bataillon von 4—7 Compagnien, event. ein Corps von wenigſtens 3 Compagnien. Das Regiment von wenigſtens 800 Gemeinen erhält einen Oberſt, einen Oberſtlieutenant, 2 Majors; das kleine Regiment von wenigſtens 480 Mann einen Oberſt, einen Oberſtlieutenant, einen Major; das Bataillon einen Oberſtlieutenant und einen Major; das Corps einen Oberſtlieutenant oder einen Major (§ 68).

Als Adjutanten ernennt der König einen Offizier des ſtehenden Heeres, oder einen Milizoffizier welcher fünf Jahre in der formirten Miliz Dienſte gethan. Einem ſolchen kann dann Capitänsrang verliehen werden auch ohne den geſetzlichen Cenſus (§ 77).

Der Lord Lieutenant kann ferner einen Regimentsarzt aus der Zahl der approbirten Aerzte ernennen, der während der Uebungszeit Diäten, nach der Mobilmachung Gehalt erhält (§ 78).

Der Oberſt unter Königlicher Beſtätigung kann für das Regiment oder Bataillon einen gedienten Militär als Quartiermeiſter ernennen, (§ 79). Der Oberſt kann auch einen Regiments- oder Bataillonsſchreiber mit den Functionen eines Zahlmeiſters ernennen; in kleineren Abtheilungen unter 3 Compagnien muß der commandirende Offizier dieſe Stelle mit verſehen (§ 80).

Das Verhältniß der Corporale, Sergeanten und Tambours wird dahin fixirt: außer dem activen Dienſt 1 Sergeant und 1 Corporal auf 30 Mann, 1 Tambour auf die Compagnie; im activen Dienſt 1 Sergeant und 1 Corporal auf 20 Mann, 2 Tambours auf die Compagnie (§ 83). Lord Lieutenant oder Regimentscommandeur können indeſſen auf ihre Koſten ein förmliches Muſikchor über den Etat halten (§ 85).

VI. Uebungen der Miliz (training and exercise). Die Miliz ſoll jährlich einmal einberufen werden zum Exerciren auf den Zeitraum von 21 Tagen. Die Uebungen können auch in kleineren Abtheilungen von wenigſtens 2 Compagnien geſchehen. Während der Zeit der Uebung unterliegen die Mannſchaften dem Kriegsrecht (Mutiny Act), den Kriegsartikeln und den Kriegsgerichten (§ 89), doch mit Ausſchluß der Strafen an Leben und Gliedern. Sie erhalten Löhnung von dem Tage an wo ſie beim Regiment eintreffen (§ 92). Die Einquartirung der Offiziere und Gemeinen während der Uebungszeit erfolgt in Gaſthöfen und Bierwirthſchaften nach denſelben Grundſätzen wie die des ſtehenden Heeres, durch Requiſition des Lord

Lieutenant oder commandirenden Offiziers an den Bürgermeister, Constable oder sonstigen Ortsvorstand; im Fall der Weigerung oder Abwesenheit des Ortsbeamten durch einen benachbarten Friedensrichter (§ 94). In gleicher Weise wird das nöthige Fuhrwerk gestellt durch Requisition eines Friedensrichters, der seinen warrant an die Constables erläßt; die Taxen dafür sind gesetzlich bestimmt, etwanige Mehrzahlungen trägt die Kreiskasse (§ 95). Jeder Compagniechef kann seine Mannschaften auch bis zu einem Satz von 3 Sgr. täglich in Accord geben zur Beschaffung von Wäsche, Waffenreparatur und anderen Bedürfnissen, muß sich aber mit jedem Mann berechnen, und am Ende der Uebung den Ueberschuß der Löhnung auszahlen (§ 96).

Mannschaften, die nach der gesetzlichen Bekanntmachung sich am Uebungsort nicht einstellen (außer dem Fall der Unfähigkeit durch Krankheit) verfallen so lange die Uebungszeit dauert dem Kriegsgericht; werden sie erst nach beendeter Uebung ergriffen, so verwirken sie 20 £. als summarische Strafe der Desertion vor einem Friedensrichter. Ebenso diejenigen, die während der Uebungszeit unbeurlaubt sich entfernen. Im Fall die Zahlung nicht sofort erfolgt, erkennt der Friedensrichter auf Correctionshaus mit harter Arbeit oder Gefängniß auf sechs Monat (§ 99). Die Verfolgung des Deserteurs kann durch Order des commandirenden Offiziers einem Unteroffizier aufgetragen werden, wird erleichtert durch summarische Haftbefehle der Friedensrichter (§ 108), befördert durch eine gesetzliche Prämie von 20 sh. aus der Regimentskasse für Ergreifung eines jeden Deserteurs (§ 109), und durch eine Geldbuße von 5 £. für wissentliche Beherbergung eines Deserteurs (§ 110).

VII. Einberufung der Miliz zum activen Dienst. Eine solche tritt ein „in Fällen einer actuellen Invasion oder bei drohender Gefahr einer solchen, und in Fällen einer Rebellion oder Insurrection" kraft Königlicher Order an die Lord Lieutenants, oder in deren Abwesenheit an mindestens 3 Deputy Lieutenants (§ 111). Ist das Parlament versammelt, so ist ihm zuvor die Veranlassung zu communiciren; ist es nicht versammelt, so wird die Order im Staatsrath declarirt und durch Proclamation veröffentlicht. Die Einberufung (draw out and embody) kann die ganze Miliz oder einen Theil derselben treffen. Die einberufenen Mannschaften werden unter das Commando solcher General-Offiziere gestellt, welche der König zu ernennen beliebt, und nach Bedürfniß verwendet in jedem Theil von Großbritannien. Sie sind vollständig dem Kriegsrecht und den Kriegs-

artikeln unterworfen (§ 111) so lange, bis sie in ihre Grafschaft zurückgekehrt und durch Königliche Order entlassen sind (disembodied).

Das Verfahren ist folgendes. Nach Empfang der Mobilmachungsorder erläßt der Lord Lieutenant seine weiteren Orders durch die High Constables an die einzelen Unter-Constables zur schriftlichen Ladung der einzelen Milizmänner (§ 114). Die Ausbleibenden werden als Deserteurs nach den Kriegsartikeln behandelt, wissentliche Beherbergung eines solchen ist mit 100 L. bedroht (§ 116). Offiziere und Mannschaften erhalten vom Tage der Mobilmachung an den gewöhnlichen Sold der stehenden Infanterie (§§ 117. 118). Außerdem erhält jeder eintretende Milizmann eine Guinea Gratification, Mindervermögende noch weitere Geldbewilligungen (§§ 121, 122). Vacanzen durch Desertion oder Abwesenheit werden durch Nachloosung in der betreffenden Subdivision ausgefüllt (§ 128). Wo nur ein Theil der Milizen mobil gemacht wird erfolgt die Aushebung und Vertheilung durch das Loos in einer Subdivisionssitzung (§§ 129—132.) Dabei wird jedoch die Klassenfolge der Abkömmlichkeit beobachtet: zuerst die ganze erste Klasse, dann die zweite Klasse und so fort; erst in der Klasse die nur theilweise einzuberufen ist tritt die Loosung ein (§§ 133, 134). Während ein Theil der Miliz mobil gemacht ist, kann der nicht mobile Theil auf eine durch Königliche Anordnung zu bestimmende Frist einexercirt werden (§ 142). Ueberhaupt kann während der Zeit der Mobilmachung durch Königliche Anordnung jederzeit ein Theil der Milizen entlassen und wieder einbeordert werden (§ 144).

VIII. Waffenvorräthe und stehende Stämme. Alle der Miliz gelieferten Musketen sollen mit der Marke M. und mit dem Namen der Grafschaft bezeichnet sein. Verkauf, Verpfändung oder Verlieren von Waffen, Uniformstücken, Ausrüstungstücken oder Munition, oder Nichtzurücklieferung derselben im guten Stande wird an dem Milizmann mit Geldbuße bis 3 L., event. mit Correctionshaus bis zu drei Monat mit harter Arbeit gebüßt; an dritten Personen, die solche wissentlich kaufen, verhehlen, annehmen, mit 5 L. event. sechs Monat Gefängniß oder Ausprügelung (§ 102).

Alle Waffen, Uniformen, Armatur- und andere Vorräthe des Regiments werden außer der Zeit der Einberufung an einem solchen Ort aufbewahrt, welchen der Regimentscommandeur mit Genehmigung des Lord Lieutenant bestimmt. In Ermangelung eines dazu geeigneten Lokals kann das General Meeting auf Kosten der Kreiskasse ein solches beschaffen oder erbauen (§ 106).

Auch während der Zeit, in welcher die Miliz nicht einberufen ist,

werden stehende besoldete Stämme bei jedem Regiment erhalten, bestehend aus einem Adjutanten, sergeant-major, mehren sergeants und Tambouren. Dieser Stamm soll an dem Ort stationirt sein, wo sich das Waffendepot des Regiments befindet. Der Adjutant ist verantwortlich für die gesammten Waffen-, Montirungs- und anderen Vorräthe unter Aufsicht des Commandeurs. Für Reparatur- und andere Verwaltungskosten wird 1 d. monatlich (½ Thlr. jährlich) auf jeden Mann bewilligt. In Abwesenheit des Adjutanten führt der sergant major das Commando des Stammes.

IX. Persönliche Rechte und Privilegien der Mannschaften. Unter diese Rubrik wird zunächst gerechnet der Anspruch der Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen auf den gesetzlichen Sold während der Periode der Mobilmachung und der jährlichen Uebungen. Normal gelten dafür die Soldsätze der stehenden Linieninfanterie mit kleinen temporären Abweichungen, zeitweise auch mit allerlei Nebenremunerationen zur Beförderung der Dienstwilligkeit. Subalternoffiziere, Unteroffiziere und Gemeine verlieren durch Dienst und Besoldung in der Miliz ihren Anspruch auf Militärpensionen nicht, für die Adjutanten der Miliz tritt nach längerer Dienstzeit ein besonderes Pensionsreglement ein.

Sergeanten, Corporale und Tambours, die nach zwanzigjährigem Dienst in der Miliz als invalide entlassen werden, können auf Certificat des Commandeurs und dreier Deputy Lieutenants die kleine Pension im Militärinvalidenhause erhalten (§ 86). Unteroffiziere und Soldaten, die im activen Dienst verwundet werden, haben gleiche Ansprüche auf das Invalidenhaus wie in der stehenden Armee (§ 117).

Wegen der Unterstützung der Familien einberufener Milizmänner durch die Armenvorsteher aus der Armenkasse sind zahlreiche Spezialgesetze ergangen, die ziemlich hohe Bewilligungen enthalten; unter andern auch die Clausel, daß solche Familienmitglieder in kein Armenarbeitshaus gesandt werden dürfen, und daß die Annahme einer solchen Unterstützung das Stimmrecht bei den Parlamentswahlen nicht alterirt.

Persönliche politische Rechte der Milizen sind dann noch: daß die Ertheilung einer Commission als Milizoffizier den Parlamentssitz nicht erledigt, also keine Neuwahl nöthig macht (§ 172); das Recht auf Beurlaubung zur Ausübung des parlamentarischen Wahlrechts (§ 173); Befreiung vom Amt eines Sheriff, Constable oder anderer Gemeindebeamten (§§ 172, 174): Befreiung von der gesetzlichen Wegebaupflicht (§ 174). Früher, vor Einführung der abso-

luten Gewerbefreiheit, gehörte dazu auch das Recht des gedienten Milizmanns Gewerbe ohne vorgängige Lehrlingſchaft zu betreiben (§ 175).

X. Suspenſion der jährlichen Milizübungen. Schon das Milizgeſetz enthält mancherlei Clauſeln, die auf eine vorausgeſehene Suspenſion deuten. Die Milizverwaltung ſoll am Schluß jedes Jahres den Quartalſitzungen ein Verzeichniß der Mannſchaften und einen Bericht über die Uebungen einſenden (§ 157), und wenn ſich dabei ergiebt, daß eine Grafſchaft innerhalb ſechs Monaten nach empfangener Order die ihr zukommende Quote an Mannſchaften nicht vollſtändig geſtellt hat, ſo ſoll die Summe von 10 L. jährlich gezahlt werden für jeden fehlenden Mann. Solche iſt auf Certificat der Milizverwaltung durch die nächſte Quartalſitzung a Conto der Grafſchaft einzuſchätzen, und auf die Kirchſpiele nach Verhältniß der fehlenden Mannſchaften zu vertheilen (§§ 158—160). Die ſo erhobenen Summen werden zu Prämien für volunteers verwandt, welche die Deputy Lieutenants beſchaffen (§§ 161, 162). Jede Ortſchaft wird nach Zahlung ſolcher Summe von der Verantwortlichkeit für fehlende Mannſchaften befreit. Mit der Beendigung der franzöſiſchen Kriege trat bald die Suspendirung der jährlichen Uebungen als Regel ein.

1) **Ernennung des Lordlieutenant** etc. Der Lordlieutenant kann in Fällen der Vacanz oder der Abweſenheit außer Landes durch 3 deputy lieutenants vertreten werden, unter königl. Autoriſation auch bei Ertheilung von Officierpatenten (M.-G. § 3). Mit königlicher Genehmigung kann auch ein Deputy Lieutenant als Vicelieutenant ernannt werden, oder als Lieutenant für eine beſondere division 46. Geo. III. c. 90. § 45; 55. Geo III. c. 65. § 9.

Kein Deputy Lieutenant oder Officier über dem Range des Lieutenants darf angeſtellt werden, bevor er eine ſchriftliche Specification über ſeinen geſetzlichen Beſitz dem Clerk of the Peace eingereicht hat, welche dieſer einregiſtrirt, und im Januar jährlich eine Ueberſicht der Qualificationen dem Miniſter des Innern einreicht (§ 12 13). Alle commissions ſind durch den Staatsanzeiger zu publiciren, wie bei den Officieren der ſtehenden Armee. Nach der Ernennung ſind die höheren Amtseide binnen 6 Monaten bei einer Quartalſitzung oder einem Reichsgericht abzulegen. Ein Stabsofficier, welcher ohne Qualification activ wird, verwirkt 200 L., ein Capitän 100 L.; wobei der Beklagte den Beweis über ſeinen Beſitz zu führen hat (§ 14).

2) **Die Quotenverhältniſſe** des Geſetzes ſollten zunächſt bis zum 25. Juni 1805 gelten (M.-G. § 20), und dann von 10 zu 10 Jahren neu fixirt werden (§ 38, offenbar mit Rückſicht auf den 10jährigen Cenſus). Wird bei der neuen Fixirung der Quoten die Geſammtzahl der Grafſchaft erhöht, ſo vertheilt das General Meeting das Mehr nach ſeinem Ermeſſen auf die divisions; wird die Quote herabgeſetzt, ſo werden die überzähligen Mannſchaften durch das Loos entlaſſen.

3) **Das Verfahren zur Bildung der Urliſten** wird durch Beſchluß des General Meeting gleichzeitig in Gang gebracht für alle subdivisions. Zunächſt 1) ergeht die Anweiſung No I. (M.-G. § 25) an den High Constable der Diviſion, mit der Anweiſung an die Ortsconſtables die nöthige Order zur Einreichung der Ortsliſten zu erlaſſen. Die Ortsconſtabler werden dadurch aufgefordert die beigefügten gedruckten Formulare jedem occupier eines Wohnhauſes und jedem Inhaber einer geſonderten Wohnung oder eines Zimmers darin zu inſinuiren (46. Geo. III. c. 91 Form. A):

„Erlaſſen am 12. Nov. 1841. A. C., Constable.

Name.	Stand.	Alter.	Kinderzahl.	Befreit?	Befreiungsgrund.
A. B.	Hausherr	40	Kinder unter 14	befreit	Geiſtlicher
C. D.	Diener	28	keine	nicht	—
E. F.	Miether	21	keine	nicht	—
G. H.	Einlieger	30	keine	nicht	—

NB. „Eine Verſäumniß dieſer Anweiſung zu genügen unterwirft den Betheiligten einer Strafe von 10 L. Dabei iſt zu beachten, daß am 16. December 18 . . 11 Uhr Vormittags zu N. ein Termin anſteht zur Anhörung der Reclamationen ſolcher Perſonen, die vom Milizdienſt befreit zu ſein behaupten."

A. C., Constable von N.

Binnen 14 Tagen hat jeder, dem eine ſolche Liſte inſinuirt iſt, dies Formular auszufüllen und zu unterzeichnen, bei Verwirkung der obengedachten Strafe im Fall der Verſäumung, der Weglaſſung eines Namens oder unrichtiger Angabe.

(2) Binnen einem Monat nach Austheilung dieſer Liſten hat nun jeder Ortsconſtabler eine Stammliſte ſeines Kirchſpiels nach Formular B. zuſammenzuſtellen (46. Geo. III. c. 91), enthaltend (wie oben) Namen und Vornamen aller Männer zwiſchen 18 und 45 Jahren, die ſich zur Zeit gewöhnlich am Ort aufhalten, Stand, Kinder unter 14 Jahren, Befreiungsgründe. Die letzteren ſind in 3 Rubriken zerlegt: a) allgemeine geſetzliche Befreiungsgründe; b) ob der Mann ſchon als volunteer oder in der yeomanry gedient; c) conceſſionirte Lehrer, ſofern ſie nicht ein Gewerbe treiben, welches den Befreiungsgrund wieder aufhebt (§ 28). Zugleich ſoll bemerkt werden, ob die Perſon „körperlich anſcheinend dienſtunfähig" iſt. Doch fehlt in dem Formular aus Verſehen die Rubrik dafür. Ein Verſuch den Constable zu unrichtiger Angabe oder Weglaſſung eines Namens zu bewegen, iſt mit 50 L. Buße bedroht; Weigerung den Namen zu nennen oder den eines Hausbewohners, oder unrichtige Angabe eines Namens mit 10 L. (§ 31). Die ſo zuſammengeſtellte Ortsſtammliſte wird an einem Sonntag Morgen an der Kirchenthür ausgehängt (§ 28).

(3) In der kleinen Bezirksſitzung überreichen dann die Constables eine getreue Abſchrift ihrer Ortsliſte (§ 28) und bekräftigen die Richtigkeit derſelben mit ihrem Eide. Demnächſt hören die anweſenden Deputy Lieutenants die erhobenen Reclamationen, entſcheiden, berichtigen die Liſte, laſſen daraus die Bezirksliſte zuſammenſtellen, und überſenden ſolche nach geſetzlichem Formular C. dem Clerk des General Meeting (§ 30). Bei dieſer und bei den ſpäteren Bezirksſitzungen können die Deputy Lieutenants die Anweſenheit der Constables und analogen Beamten zur Auskunftsertheilung fordern, und dabei jeden ungehorſamen und jeden der ſich eines Betrugs, vor-

sätzlicher Parteilichkeiten oder grober Dienstvernachlässigung schuldig macht, zu 2—20 L. Buße oder zu einem Mon. Gef. verurtheilen (§ 32). Ergiebt sich bei dem Reclamationsverfahren der Verdacht, daß ein fingirter Lehrvertrag aufgenommen ist, um einen Befreiungsgrund vom Dienst zu erschleichen, so können 2 Deputy Lieutenants nach eidlichem Zeugenverhör den angeblichen Lehrling zum Milizdienst bei nächster Vacanz verurtheilen (§ 49).

(4) Die in der ersten Bezirkssitzung nach Erledigung der Reclamationen zusammengestellte Bezirksliste soll enthalten die Gesammtzahl der dienstpflichtigen Personen in jedem Kirchspiel in 4 Rubriken (1.) kinderlose unter 30 Jahr (2.) kinderlose über 30 (3.) mit Kindern über 14 Jahr (4.) mit Kindern unter 14 Jahren. — Sodann die dienstbefreiten Personen in 4 Rubriken (1.) wegen Dienstes in einem yeomanry oder volunteer corps (2.) im stehenden Heer oder in der Seewehr (3.) die sonst Befreiten als Geistliche, Aerzte, Constables ꝛc. (4.) die körperlich Dienstunfähigen. Die daraus zusammengezogene Summe ergiebt die Gesammtzahl der in jeder subdivision zur Ausloosung disponiblen Mannschaften (Formular C. 46. Geo. III. c. 91). Aus diesen Bezirkslisten hat dann der Clerk des General Meeting eine Generalliste der Grafschaft nach gleichen Rubriken (Formular D. 46. Geo. III. c. 21) zusammenzustellen, und binnen einem Monat bei 100 L. Strafe dem Privy Council einzusenden (§ 37).

(5) In einer weiteren Bezirkssitzung vertheilen sodann die Deputy Lieutenants die Zahl der wirklich zu gestellenden Mannschaften auf die einzelen Kirchspiele (§ 41). Wieviel jede Subdivision zu stellen hat, ist durch das General Meeting vorher bestimmt (§ 40).

Durch das mehrfach erwähnte Zusatzgesetz 46. Geo III. c. 91 wurde das Verfahren bei Anlegung der Stammlisten mehrfach ergänzt und unter anderem auch Geistliche, Kirchenvorsteher, Armenaufseher und andere Parochialbeamte verpflichtet den Constables dabei Assistenz zu leisten.

4) Ausloſung und Enrollirung. Die ärztliche Untersuchung im Gestellungstermin geschieht wo möglich durch den Regimentsarzt einer benachbarten Milizabtheilung, event. durch einen anderen qualificirten Arzt 55. Geo. III. c. 65 § 8. In beiden Fällen wird der Arzt besonders beeidet auf getreuliche Untersuchung und Nichtannahme eines Geschenks. Wer sich der körperlichen Untersuchung zu unterwerfen weigert, kann durch 2 Deputy Lieutenants oder Friedensrichter zu Gefängniß bis auf eine Woche verurtheilt (43. Geo. III. c. 60 § 14) und ohne Untersuchung eingestellt werden 43 Geo. III. c. 100 § 1.

Ein Substitut oder Gemeinde-volunteer, der nach Annahme des Handgelds nicht zu dem Einschwörungstermin erscheint, kann auf Ueberführung vor einem Deputy Lieutenant oder Friedensrichter zur Rückzahlung des Handgeldes und 10—20 sh. Buße verurtheilt werden, event. zu Gefängniß bis zu 14 Tagen (§ 62). Andererseits können den enrollirten Stellvertretern auch besondere Gratificationen durch 2 Deputy Lieutenants bewilligt werden für eigene Rechnung oder zur Unterstützung ihrer Familien (§ 63). Alle Strafgelder wegen verweigerten Eintritts in den Dienst sind zunächst durch Order zweier Deputy Lieutenants für die Beschaffung eines Substituten zu verwenden, der etwanige Ueberschuß an die Regimentskasse zu zahlen (§ 66).

Die Enrollirung eines Dienstboten hebt den Dienstvertrag erst auf,

wenn die Miliz zum activen Dienst einberufen wird, oder wenn der Dienstbote über die 21tägige Exercirzeit hinaus aus dem Dienst fortbleibt. Für diese Versäumniß kann ein Abzug am Lohn gemacht werden: Streitigkeiten darüber entscheidet ein Friedensrichter (§ 61).

Bei 20 L. Strafe ist allen Werbebeamten für das stehende Heer die Anwerbung eines enrollirten Milizmannes für das stehende Heer untersagt, und jeder Anwerbungsvertrag der Art für nichtig erklärt. Ein Milizmann, der dabei falsche Angaben macht, oder sich bei einem anderen Milizregiment zum zweiten Mal enrolliren läßt, wird auf Ueberführung vor einem Friedensrichter durch einen Zeugen, mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft (§ 64). Jeder Privatmann, der einen Sergeanten oder anderen Milizmann engagirt, um in einer Stadt oder Ortschaft volunteers für die Miliz zu werben, verwirkt 20 L., der Milizmann Gefängniß bis zu 3 Monat, wenn er den Auftraggeber zu nennen verweigert (§ 65). Den Constables, Officieren und Unteroffizieren der Miliz ist überhaupt jede Betheiligung bei einem Versicherungsgeschäft oder bei Beschaffung von Substituten bei 50 L. untersagt.

5) Formirung der Regimenter. Kein Oberst oder Stabsofficier der Miliz darf zugleich Capitain einer Compagnie sein. Bei größeren Regimentern und Bataillonen kann auch eine besondere Grenadier- oder leichte Infanteriecompagnie mit Erhöhung der Zahl der Lieutenants gebildet werden (§ 68). Ein Theil der Mannschaft kann im Artilleriedienst geübt, und dazu besondere Officiere commandirt werden (§ 69).

Einzele Compagnien, die nicht zur Bildung eines größeren Körpers ausreichen, können mit Regimentern oder Compagnien benachbarter Grafschaften dazu vereinigt werden. Wo überhaupt das Gesetz keine besondere Vorschrift enthält, ist die Formirung der Truppenkörper Sache der königl. Verwaltung (§ 71). In Fällen einer Vacanz kann auch der Lord Lieutenant als Oberst das Commando eines Regiments, Bataillons oder Corps übernehmen (§ 72). Höhere Officiere von kleineren Abtheilungen können das Patent, aber nicht den Sold eines höheren Ranges erhalten (§ 73. 74).

Die Chargen eines Adjutanten, Regimentsarztes, Regimentsschreibers, Zahl- oder Quartiermeisters sind unvereinbar mit der des Capitäns einer Compagnie (§ 81). Officiere der stehenden Armee auf Halbsold können als Subalternofficiere in der Miliz diesen Sold fortbeziehen (§ 82).

Kein Gast- oder Bierwirth darf zum Sergeant, Corporal oder Tambour ernannt werden (§ 83). Die Unterofficierchargen werden überhaupt von dem commandirenden Officier besetzt, der auch das Entlassungsrecht hat (§ 84).

6) Uebungen und Kriegsgerichte. Die gesetzliche Uebungszeit von 21 Tagen (§ 87) wurde durch spätere Gesetze bald auf 28 Tage verlängert, bald wieder abgekürzt nach Ermessen des Privy Council (Staatsministerium), bald auch zeitweise ganz suspendirt. Die Bestimmung der Abtheilungen und der Orte der Uebung erfolgt in der Regel durch die General Meetings (§ 89). Binnen 14 Tagen nach beendeter Uebung hat der Oberst bei 50 L. Strafe über den Zustand des Regiments Bericht zu erstatten. Die Abtheilungs-Commandeure berichten an den Oberst (§ 97). Jeder Capitain hat nach gesetzlichem Formular eine Specification seiner Compagnie binnen einem Monat einzureichen (§ 98), welche den weiteren Berichten zu Grunde liegt. Die Compagnieliste (F.) enthält: (1) die Division und das Kirchspiel (2.) die Namen

der einzelen Mannſchaften unter den Rubriken principals, substitutes, volunteers (3.) das Alter (4.) ob zur 1., 2., 3., 4., 5. Klaſſe gehörig nach den obigen Grundſätzen der Ablömmlichkeit. Das zweite Verzeichniß (G.) enthält die Zahl der principals, substitutes und volunteers; wieviel Mannſchaften darunter, welche noch 1, 2, 3, 4, 5 Jahre zu dienen haben; wieviel Mannſchaften der 1., 2., 3., 4., 5. Klaſſe.

Das Verfahren zur Verfolgung der Deſerteurs (§ 108) iſt folgendes. Wenn der Commandirende oder der Adjutant Kenntniß erhält von dem wahrſcheinlichen Aufenthalt eines Deſerteurs, ſo erläßt er eine ſchriftliche Requiſition mit Signalement, und ſendet ſolche durch einen Sergeanten, Corporal oder Tambour an den Adjutanten oder serjeant-major der Milizabtheilung, innerhalb welcher der Deſerteur vermuthet wird. Dieſer commandirt ſofort eine Anzahl Sergeanten, Corporale oder Tamboure zur Ergreifung und Vorführung vor einen Friedensrichter. Nach Conſtatirung des Thatbeſtands vor einem Friedensrichter wird der Deſerteur kraft friedensrichterlichen warrants durch die betreffenden Militärperſonen in das Hauptquartier des nächſten Milizregiments abgeführt, und von da weiter zu ſeinem Regiment. Weitläufige Vorſchriften beſtimmen die Einquartirung der transportirenden Militärs, die Zahlung der Transportkoſten ꝛc.

Ueber die Abhaltung der Kriegsgerichte enthält das Milizgeſetz §§ 103—105, 115 einige beſondere Beſtimmungen. Wo die nöthige Zahl von Officieren dazu fehlt, hilft man ſich durch Heranziehung aus benachbarten Milizregimentern. Das Urtheil bedarf der Beſtätigung des Commandeurs, der das Kriegsgericht berufen hat. Uebrigens ſoll kein Milizofficier an einem Kriegsgericht über das ſtehende Heer Theil nehmen und umgekehrt. — Nach 55. Geo. III. c. 168 können Vergehen gegen Kriegsrecht und Kriegsartikel während der Uebungszeit auch nach Entlaſſung der Mannſchaften vor ein Kriegsgericht gebracht werden; Deſerteure jederzeit, mögen ſie ergriffen ſein wann und wie ſie wollen (56. Geo. III. c. 64 § 5.). Nach 22. et 23. Vict. c. 38 kann jetzt die Deſertion in der Miliz immer alternativ entweder vor einem Kriegsgericht oder ſummariſch (mit Geldbuße, event. Gef.) vor den einzelen Friedensrichtern verfolgt werden.

7) **Mobilmachungen.** Während derſelben ernennt der Regimentscommandeur (wie bei der ſtehenden Armee) einen Agenten, läßt ſich von ſolchem Sicherheit beſtellen, und hat für die Defecte einzuſtehen (§ 120). Die durch das Loos getroffenen Männer, welche ihr Vermögen eidlich unter 500 L. angeben, und einen geeigneten Subſtituten beſtellt haben, erhalten auf Order zweier Depnty Lieutenants (Formular Nr. 8.) von den Kirchenvorſtehern und Armenaufſehern ihres Kirchſpiels eine Summe ausgezahlt, die möglichſt entſprechen ſoll der Hälfte des currenten Preiſes um welchen ein Subſtitut oder volunteer in der Grafſchaft zu haben iſt, zahlbar aus der Steuer für Aufbringung von Kirchſpielvolontairs (§ 122). Wer freiwillig über 5 Jahre dient, erhält die Prämie von einer Guinea (§§ 125. 126). — Männer, die nicht durch das Loos getroffen ſind, unter 35 Jahre alt und ohne Kinder unter 14 Jahren, können jederzeit von den Depnty Lieutenants als volunteers angenommen werden an Stelle eines durch das Loos getroffenen Manns (§ 136).

8) **Milizſtämme.** Die Löhnungsſätze für den Stamm wurden von Zeit zu Zeit durch temporäre Acten feſtgeſtellt, gewöhnlich für den Adjutanten 2⅔ Thlr.

täglich, für den sergeant major und die sergeants 1½—⅘ Thlr., für die Tamboure ⅓—½ Thlr. täglich. Für die Tage des Urlaubs wird ⅙ Thlr. abgezogen. Dem sergeant major werden 38 Thlr., dem sergeant 20 Thlr. Uniformgelder in gewissen Perioden bewilligt. Dem Adjutanten beim Stamm kann in der Regel nur ein Urlaub bis zu 3 Monat bewilligt werden, von den sergeants darf höchstens der dritte Theil gleichzeitig beurlaubt werden. Die späteren Gesetze über Suspendirung der Miliz haben auch diese Stämme noch unter den ursprünglichen Etat reducirt.

9) Persönliche Rechte und Privilegien. Unterstützungen an die Familien von Sergeants und Tambours werden aus der Kreiskasse ersetzt; ebenso die Unterstützungen für die Familien solcher Gemeinen, die in einer anderen Grafschaft dienen, als in welcher die Unterstützung gezahlt wird. Gewisse Streitigkeiten dabei werden von dem Lord Lieutenant oder 3 Deputy Lieutenants entschieden. Wo die zu unterstützende Familie zahlreicher ist als Frau und 3 Kinder unter 10 Jahren, ist es den Armenaufsehern gestattet, einen tauglichen andern Mann als Substituten zu bestellen. Das Unterstützungsgeschäft steht unter dem Dezernat der einzelen Friedensrichter mit Appellation an die Quartalsitzungen.

10) Suspension der Uebungen. Ueber den weiteren Verlauf und Verfall der Miliz s. § 92. Sehr zahlreich sind die dem Gesetz beigefügten Formulare, darunter wichtig für den Geschäftsgang: die Hausliſten zur Vorbereitung der Stammliste (A.), die Ortsstammliste des Constable (B.), die Stammliste für die Subdivision (C), die Stammliste für die Grafschaft (D.), die Enrollirungsliste (E.), die Compagnieliste (F.) und viele Formulare für warrants an die Constables; die Order für die Einberufung zu den jährlichen Uebungen (No. VI.) und die Mobilmachungsorder des Lord Lieutenant (No. VII.); endlich Formulare für das Unterstützungsgeschäft (No. IX—XI.).

Ausgenommen von dem Milizgesetz blieb die Miliz von London und Tower Hamlets unter Specialgesetzen 36. Geo. III. c. 92; 39. Geo. III. c. 82; 37. Geo. III. c. 75. 25. Ferner die Milizen der Bergleute aus den Zinnbergwerken von Devon und Cornwall 42. Geo. III. c. 72. Für einige Grafschaften wurden noch untergeordnete Nebenbestimmungen beigefügt.

§ 91.

Stellung der Deputy Lieutenants, der Friedensrichter und der Oberinstanz in der Milizverwaltung.

Es wird zwar kaum Jemand auf den Gedanken kommen die englische Milizverfassung als ein Muster für deutsche Landwehren zu empfehlen. Politisch aber hat sie ein Interesse für die Frage, in welchen Formen selfgovernment für eine bewaffnete Macht bestehen kann. Es ist dabei zu unterscheiden die rein militärische und die administrative Seite.

Der rein militärische Organismus ist der des stehenden

Heeres. Formirung der Regimenter, Bataillone, Compagnien und Exercierreglement ſind die der engliſchen Linieninfanterie des achtzehnten Jahrhunderts, wie ſie auch noch in dem ſtehenden Heere großentheils fortdauern. Das überzahlreiche Offiziercorps kommt auch im ſtehenden Heere vor. Kriegsrecht, Kriegsartikel und Kriegsgerichte ſind für die einberufene Landwehr ebenſo nothwendig wie für das ſtehende Heer. Nirgends in dem ganzen Militärſyſtem iſt Raum für Anwendung eines Wahlrechts. Die Hauptabweichung vom ſtehenden Heer beſteht in der Qualification des Offiziercorps, bei welchem nach den Anſchauungen der regierenden Klaſſe Grundbeſitz weſentlich, militäriſche Ausbildung unweſentlich iſt. Dieſen Mangel ſucht man dann zu ergänzen durch einen gedienten Offizier als Adjutanten und durch eine Anzahl gedienter Feldwebel und Sergeanten.

Der adminiſtrative Organismus andererſeits iſt entlehnt der Friedensrichter-Verwaltung, alſo mit ſtarken obrigkeitlichen Gewalten aus Königlicher Ernennung, nicht aus Wahl. In Form, Geiſt, und großentheils auch im Perſonal, fällt das Ganze mit dem Friedensrichterſyſtem zuſammen. Es gilt dies zunächſt ſchon vom Chef der Verwaltung, dem Lord Lieutenant, der mit dem Custos Rotulorum der Friedensrichter identiſch iſt. Er wird durch Patent unter dem großen Siegel (alſo durch den Miniſter des Innern und Lord Kanzler) durante bene placito ernannt, leiſtet ſeinen Eid vor der Königin im Rath, ernennt das ganze Perſonal der Deputy Lieutenants und Offiziere für Miliz- und Voluntärcorps, wie er auch als Custos Rotulorum die Vorſchläge wegen Neuanſtellung der Friedensrichter macht. Er iſt Ehrenchef der Milizregimenter, wie er Ehrenchef der Kreisverwaltung iſt; er ernennt den Kreisſecretair für die Milizverwaltung, wie er als Custos Rotulorum den Clerk of the Peace ernennt, und iſt in eben dieſer Doppelſtellung „das ordentliche Organ der Correſpondenz zwiſchen dem Miniſter des Innern und der Grafſchaft“. Auch für die Verwaltung der Einzelgeſchäfte tritt dieſelbe Scheidung ein wie bei den Friedensrichtern: in Geſchäfte der Quartalſitzungen, Spezialſitzungen und der einzelen Friedensrichter.

1. Das General Meeting,[1]) parallel den Quartalſitzungen, beſteht aus dem Lord Lieutenant und ſämmtlichen Deputy Lieutenants für die allgemeinen Kreisverwaltungsgeſchäfte. Dem Weſen einer Militärverwaltung entſprechend iſt dabei etwas mehr auf die perſönliche Mitwirkung des Chefs gerechnet, als bei den Quartalſitzungen; doch kann auch hier der Lord Lieutenant überall durch drei Deputy Lieutenants vertreten werden. Die Geſchäfte des General

Meeting kommen zerstreut in den einzelen Paragraphen des Milizgesetzes vor (§§ 2. 5. 18. 21—23. 25. 37. 39. 40. 41. 87. 90. 98. 106. 124 u. s. w.). Der Schwerpunkt liegt in dem ersten General Meeting (§ 21), in welchem zugleich die Termine für die späteren meetings festgesetzt werden. Ihr Hauptgeschäft ist die Stammlistenbildung in den Unterbezirken in Gang zu bringen, gewisse Anordnungen über die jährlichen Uebungen und Anschaffung der Zeughäuser.

2. Die Subdivision Meetings,[2]) parallel den Spezialsitzungen der Friedensrichter, bestehen aus den zur Division gehörigen Deputy Lieutenants, und zwar aus mindestens zwei, oder aus einem Deputy Lieutenant und einem Friedensrichter (§ 22). Ihre Geschäfte erscheinen wieder in dem Milizgesetz sehr zerstreut (§§ 22 bis 25. 29. 32. 34. 35. 40. 41—43. 52 ff. u. s. w.). Ihr Schwerpunkt ist die Bildung der Bezirksstammlisten, das Auslooſungs- und Enrollirungsgeschäft, und die Reclamationen gegen Aufnahme in die Liste der dienstpflichtigen Mannschaften (§ 29), die sie endgültig entscheiden. Die Büreauverwaltung besorgt hier wieder der Clerk of the Subdivision Meetings nach gesetzlichem Gebührentarif.

3. Die einzelen Deputy Lieutenants[3]) sind zunächst befugt die nach dem Milizgesetz nöthigen Eide abzunehmen (§ 67). Sodann üben sie in ein Paar Fällen eine summarische Strafgewalt analog den einzelen Friedensrichtern (§§ 14. 62. 63. u. a.). Außerdem betreiben sie die Strafverfolgung gegen Lehrlinge, die sich betrüglich einschreiben lassen (§ 49), und ordnen die Auszahlung der Prämien bei Mobilmachungen an (§ 122).

In der Regel jedoch werden die einzelen im Gesetz angeordneten Bußen bis 20 L. von einem Friedensrichter summarisch erkannt. Die Friedensrichter greifen hier wieder als Polizeistrafrichter ein, mit der Befugniß in Ermangelung der Zahlung bis auf drei Monate Gefängniß zu erkennen (§ 176). Strafen über 20 L. werden durch Civilklage vor den Reichsgerichten verfolgt. Ferner concurrirt ein Friedensrichter bei der Auszahlung der vereinbarten Summe an einen Stellvertreter (§ 63). Ein Friedensrichter kann bei Säumniß des Ortsvorstandes unmittelbar die Einquartirung von Milizmannschaften anordnen (§ 94), und erläßt auf Requisition der Milizverwaltung den warrant an die Constables zur Gestellung des nöthigen Fuhrwerks (§ 95). Endlich stellt ein Friedensrichter bei Verfolgung der Deserteure vorläufig den Thatbestand fest, decretirt danach den weiteren Transport derselben durch die verfolgenden Sergeanten oder die vorläufige Detention im Gefängniß (§ 108), sowie die gesetzliche Prämie für die Er-

greifung (§ 109); alternativ kann auch ſummariſch die Deſertion ſelbſt mit Geld oder Gefängniß gebüßt werden 21. et 22. Vict. c. 38.

Das Grundprinzip dieſer Competenzbeſtimmungen liegt darin, daß wo das militäriſche Intereſſe mit dem bürgerlichen Recht zuſammentrifft, die bürgerliche Obrigkeit durch orders und convictions, alſo mit den gewöhnlichen Garantien einer gleichmäßigen Handhabung des öffentlichen Rechts entſcheidet. Es gilt dies zunächſt für den Eintritt in das Milizverhältniß, alſo Bildung der Urliſten, Reclamationen, Ausloſung, Enrollirung, worin actuell die Entſcheidung über geſetzliche Dienſtpflicht und geſetzliche Befreiungsgründe liegt; ſodann für die Colliſionen mit dem Recht des Privaten, welche bei der Einquartirungs- und Vorſpannpflicht entſtehen, und weiter für das Verfahren gegen Deſerteure, bei welchem die bürgerliche Obrigkeit zuerſt die Perſonen-Verhältniſſe feſtſtellt. Bei einigen dieſer Fragen, namentlich bei den Reclamationen, entſcheiden allerdings die Deputy Lieutenants endgültig; wobei indeſſen zu beachten, daß das Perſonal derſelben zu $\frac{3}{5}$ mit den Friedensrichtern identiſch,*) alſo das bürgerliche Element das überwiegende, und das Verfahren das gewöhnliche contradictoriſche der Friedensrichter iſt.

Ueberall aber, wo das Friedensrichteramt eintritt, findet auch der Inſtanzenzug an Quartalſitzungen und Reichsgerichte ſtatt, und auch da wo das certiorari ausdrücklich weggenommen iſt, verſteht es ſich doch immer noch für außerordentliche Fälle. Bei den höheren Geldſtrafen über 20 L. entſcheiden ſogar die Reichsgerichte direct im Wege der Civilklage. Es iſt alſo auch auf dieſem Gebiet die Legalität der Staatsverwaltung in der oben § 73—75 dargeſtellten Weiſe ſicher geſtellt, (namentlich gelten die Vorſchriften zu Gunſten der Friedensrichter bei Regreßklagen 24. Geo. II. c. 44 ebenſo zu Gunſten der Deputy Lieutenants). Auch hier iſt durch die Oberinſtanz eine gleichmäßige Auslegung der geſammten Milizgeſetzgebung garantirt und namentlich dafür geſorgt, daß an keinem Punkt dem zeitigen Staatsminiſterium eine Interpretation dieſer Geſetze zuſtehe. Die Periode der Stuarts hatte gezeigt, daß die Milizgeſetze zu Parteizwecken gemißbraucht werden konnten, wie zu parteiiſchen Zwangsaushebungen. Die jetzige Geſetzgebung iſt mit großer Vorſicht ſo gefaßt, daß alle Executiv- und Strafclauſeln niemals dazu gebraucht werden können durch die Militärgewalt (Strafeinquartierungen, Standgerichte ꝛc.) die bürgerliche Geſetzgebung zu überwinden.

Die neueſte Geſetzgebung (§ 92) hat allerdings die Miniſtergewalten bedeutend erweitert, aber nur für Organiſations- und Au-

ſtellungsfragen; nicht ſo, daß dem Secretary of State irgend eine Beſchwerdeinſtanz oder Auslegung der Militärgeſetzgebung beigelegt wäre.

1) Das General Meeting, die Kreisverwaltungs-Commiſſion, iſt analog den Quartalſitzungen geſtellt. Bei einer größeren Zahl von Kreisverwaltungsgeſchäften zeigte ſich jedoch die Form einer periodiſchen Generalverſammlung unanwendbar; für die ſchleunigeren Angelegenheiten iſt daher der Lord Lieutenant oder 3 Deputy Lieutenants an die Stelle geſetzt, z. B. bei Ausführung einer Mobiliſirung (§ 111). Die Büreauſeele der Verwaltung iſt hier wieder der Clerk of the General Meeting, der von dem Chef ernannt und entlaſſen, und auf eine Remuneration durch Gebühren nach geſetzlichem Tarif (§ 26) angewieſen wird. Der umſtändliche Tarif umfaßt die Einladungen zu den Meetings, Präſenzgelder für die Theilnahme daran, Gebühren für Reinſchrift der periodiſchen Berichte, für Ausſchreibung und Zuſammenſtellung der Stammliſten (abgemeſſen nach der Zahl der Mannſchaften), ein Pauſchquantum für ſonſtige Correſpondenz und ein Pauſchquantum für Büreaumaterialien. Die Liquidationen werden vom Lord Lieutenant oder 2 Deputy Lieutenants feſtgeſetzt. Die Rechnungslegung der Clerks iſt durch einen geſetzlich formulirten Eid zu beſtärken, und im Verlauf der Zeit immer vollſtändiger unter die Controle des Kriegsminiſteriums (damals Secretary-at-War) geſtellt, — die nothwendige Folge der Uebernahme der Hauptloſten auf Staatsfonds.

2) Das Subdivision Meeting, die Bezirksverwaltungs-Commiſſion übt namentlich das wichtige Geſchäft der endgültigen Entſcheidung der Reclamationen gegen die Urliſten. Nach den ſpäteren Geſetzen gehören auch Streitigkeiten über die Enrollirung bei einem freiwilligen Milizcorps zur Entſcheidung an das Subdivision Meeting, 44. Geo. III. c. 54 § 33. Die kleinen Bezirksverſammlungen ſind indeſſen bei ſchleunigen Maßregeln oft überſprungen. Soweit es mit den Zwecken der Milizverwaltung vereinbar war, fielen die Subdivisions ungefähr zuſammen mit den divisions der Friedensrichterverwaltung, in neuſter Zeit alſo möglichſt mit den Kreisarmenverbänden, ſoweit es die Kleinheit der Bezirke zuläßt. Man hat dabei auch Compagniebezirke der Miliz vor Augen gehabt. Die nöthigen Gelder für die Zwecke der Milizacte können die Clerks der Subdivision unmittelbar aus der Staatskaſſe ziehen. Ihre Rechnungen darüber, revidirt, genehmigt und gezeichnet von den Deputy Lieutenants gelten als Rechnungsbeläge (§§ 138. 139). Nach 52. Geo. III. c. 105 kann aber der Secretary-at-War oder ein Commiſſarius deſſelben jeden Clerk zur Berichterſtattung über die vereinnahmten Gelder veranlaſſen, die Rechnungen prüfen, und die Auszahlung der Beſtände anordnen.

3) Die einzelen Depnty Lieutenants concurriren mehrfach in ihren Functionen mit den einzelen Friedensrichtern, hauptſächlich vom Geſichtspunkt der Beſchleunigung des Geſchäftsganges. Wo indeſſen eine Gefahr des Eingreifens in die bürgerlichen Rechtsverhältniſſe obwaltet, iſt die Amtsgewalt (jurisdiction) der Friedensrichter feſtgehalten. Die einzelen ſummariſchen Strafklauſeln ſind ſchon in § 91 im Zuſammenhang angegeben, namentlich verweigerte Ausfüllung der Hausliſte, oder falſche Angaben bei Anlegung der Stammliſten (§§ 29. 31), ſimulirte Lehrlingscontrakte (§ 49), Weigerung eines ausgelooſten Mannes ſich unterſuchen zu laſſen (§ 14), Weigerung des Aus-

gelooſten ſich zu geſtellen (§ 45), Ausbleiben des Stellvertreters (§ 62), wiſſentliches Anwerben eines Milizmannes zum ſtehenden Heere (§ 64), öffentliches Ausgebot von volunteers (§ 65), Beſtrafung des Milizmannes, der nicht zur Uebung erſcheint oder von der Uebung deſertirt und erſt nach beendeter Uebung ergriffen wird (§§ 99. 130), wiſſentliche Beherbergung von Deſerteurs (§ 110), wiſſentlicher Kauf und Verkauf von Waffen und Monturſtücken (§§ 101. 102), und jetzt die ſummariſche Beſtrafung der Deſerteure nach 21. et 22. Vict. c. 38. Die Zahl der ſummariſchen Straffälle unter der Militia Act war im Juſtizjahr 1860=835. Ueber die jetzt ſeltene Anwendung der körperlichen Züchtigung in Armee und Miliz vgl. Parl. P. 1862. No. 37.

*) Die Perſonalſtatiſtik der Deputy Lieutenants ergiebt das in der Natur der Sache liegende Verhältniß, daß man bei Ernennung der Deputy Lieutenants Rückſicht nimmt auf Friedensrichter und Gentlemen, die einiges Geſchick und einige Kenntniß und Neigung für militäriſche Verwaltung zeigen. Wie ſehr im Ganzen das Perſonal der Deputy Lieutenants und Friedensrichter zuſammenſtießt, zeigt folgende Liſte der Deputy Lieutenants der einzelen Grafſchaften aus Dodd, Manual of Dignities Loudon 1843, wobei die I. die Zahl der Deputy Lieutenants bezeichnet, die zugleich Friedensrichter ſind, II. diejenigen die nicht zugleich Friedensrichter ſind.

	I.	II.		I.	II.
Bedford	31.	3.	Rutland	5.	—
Bercks	53.	5.	Salop	52.	2.
Buckingham	56.	11.	Somerset	71.	12.
Cambridge	kein Bericht.		Southampton	59.	9.
Chester	65.	6.	Stafford	46.	1.
Cornwall	52.	4.	Suffolk	52.	3.
Cumberland	17.	7.	Surrey	59.	31.
Derby	66.	15.	Sussex	90.	9.
Devon	91.	33.	Warwick	49.	5.
Dorset	54.	7.	Westmoreland	12.	2.
Durham	45.	22.	Wilts	66.	3.
Essex	108.	22.	Worcester	42.	5.
Gloucester	69.	4.	York East R.	49.	12.
Hereford	42.	kein Bericht.	„ North R.	48.	11.
Hertford	50.	9.	„ West R.	115.	46.
Huntingdon	7.	4.	Anglesea	19.	—
Kent	77.	5	Brecon	21.	2.
Lancaster	88.	30.	Cardigan	32.	2.
Leicester	17.	3.	Carmarthen	22.	2.
Lincoln	107.	15.	Carnarvon	24.	—
Middlesex	26.	17.	Denbigh	10.	5.
Lib. of Tower	21.	40.	Flint	19.	1.
Monmouth	28.	6.	Glamorgan	68.	—
Norfolk	113.	25.	Merioneth	22.	—
Northampton	47.	kein Bericht.	Montgomery	6.	—
Northumberland	37.	kein Bericht.	Pembroke	26.	2.
Nottingham	31.	2.	Radnor	23.	2.
Oxford	40.	6.			

Es waren alſo 2545 Deputy Lieutenants zugleich Friedensrichter, 467 nicht zugleich Friedensrichter.

§ 92.

Die neuſte Geſtalt der Miliz, 15. et 16. Vict. c. 50.

Rechter Ernſt iſt es den Engländern mit der Organiſation ihrer Landesvertheidigung außer der Kriegsflotte ſeit langer Zeit nicht geweſen. Die Möglichkeit einer Invaſion von Außen war ſeit der Zeit der normanniſchen Eroberung durch keine praktiſche Erfahrung beſtätigt, wenn ſie auch von Zeit zu Zeit einmal als Geſpenſt auftauchte. Die Idee einer allgemeinen Wehrpflicht iſt daher im Laufe der Jahrhunderte aus dem Volksbewußtſein völlig verſchwunden. So ernſt und energiſch die Dienſtpflicht der höheren und mittleren Klaſſen im Gerichts- und Polizeidienſt verſtanden wurde, ebenſo leicht verſtand man die Wehrpflicht. Seit den Zeiten der Revolution wurde dieſe Frage eine reine Machtfrage für die Stellung der regierenden Klaſſe gegen das Königthum und die regierten Klaſſen. Daher die ſeltſamen Mutiny Acts, die von Jahr zu Jahr die Exiſtenz einer ſtehenden Armee dem Parlament zu Füßen legen, und die ſeltſame Geſtaltung der Miliz zu einem Corps von müßigem Volk unter Commando von Gutsbeſitzern. Die abgeſchloſſene Vorſtellungsweiſe des Inſelvolks, beſtimmt durch die Geſchichte ſeiner Stuarts und durch ſeine Geographie, ſieht darin die Grundlage ſeiner politiſchen „Freiheit", und hält die Energie, mit welcher namentlich Deutſchland ſeine Wehrpflicht durchgeführt hat, für eine Soldatenpaſſion und beſondere Neigung zur „Unfreiheit". Auf die Spitze getrieben ſind dieſe Anſchauungen (verſchmolzen mit den Vorſtellungen der Kauf- und Fabrikherrn vom Staat) in dem einfältigen Treiben der Friedensvereine.

Die Miliz war zwar noch einmal lebendig geworden in der Periode der franzöſiſchen Kriege, und 1793 wurde zur Vermehrung der Mannſchaft die supplementary militia eingeführt. Es zeigte ſich aber ſofort, daß die Neigung mehr dahin ging „Freiwilligencorps" zu bilden. Das erſte Geſetz darüber 34. Geo. III. c. 31 ſichert dem Freiwilligen die Löhnung der Linientruppen zu im Fall der Mobilmachung oder im Fall eines Aufgebots zur Unterdrückung von Aufruhr oder Tumult. Die Officiere ſollen ein Recht auf Halbſold, die Unterofficiere ein Recht auf das Invalidenhaus haben, wenn ſie im actuellen Dienſt invalide werden. Bald darauf

erging das Geſetz 38. Geo. III. c. 51 zur Bildung von freiwilligen Corps zu Pferde, yeomanry cavalry, ebenfalls unter Officieren durch Ernennung des Lord Lieutenant.*)

Nach Beendigung der franzöſiſchen Kriege iſt jedoch der Eifer der höheren und Mittelſtände für jeden ernſtlich gemeinten Milizdienſt ſchnell wieder erloſchen. Das Milizgeſetz von 1802 beſtand bald nur noch für eine Miliz in partibus. Die Zwangsausloſungen hörten ſeit 1817 ganz auf; auch die Aushebungen werden in der Regel ſuspendirt und nur beſoldete Stämme erhalten. In den ſpäteren Suspenſionsgeſetzen werden auch dieſe Stämme noch weiter reducirt, Vacanzen ſelbſt unter den Adjutanten nicht mehr ausgefüllt, die General und Subdivision Meetings eingeſtellt, Waffen und Vorräthe an das Feldzeugamt abgeliefert. Während die Verwaltung der ſtehenden Armee ſo ſchwerfällig, mechaniſch und büreaukratiſch blieb wie kaum in einem anderen Lande Europas, war nun die Milizverfaſſung ein Scheinweſen, von dem in der Wirklichkeit nicht mehr vorhanden als beſoldete Stämme, d. h. eine Anzahl müßiger Leute, die ſich für gute Bezahlung zur Miliz ebenſo gut fanden, wie für das ſtehende Heer.**)

Nachdem ſeit 10. Geo. IV. c. 10 (1829) regelmäßig von Jahr zu Jahr nicht nur die Zwangsausloſung, ſondern auch die Einberufung zur Uebung als Regel ſuspendirt, und nur gelegentlich einzele Regimenter (durch Werbung) formirt waren, traten 1852 Umſtände ein, die eine Erneuerung der Milizen als rathſam erſcheinen ließen. Zum Zweck der Wiederbelebung des Inſtituts erging nunmehr ein neues Milizgeſetz 15. et 16. Vict. c. 50, an Act to consolidate and amend the laws relating to the Militia in England, in dem zugleich wichtige neue Grundſätze zur Geltung kommen „um die Zwecke der Inſtitution mit ſo wenig Beläſtigung „für die gewöhnliche Beſchäftigung des Volks wie möglich zu erreichen.“ Die Hauptklauſeln ſind:

Art. 1. Ein Staatsſecretär (der Miniſter des Innern, oder ſpäter der Kriegsminiſter?) ſoll von Zeit zu Zeit ermächtigt ſein, Regulative zu erlaſſen in Bezug auf das Alter der anzuſtellenden Milizofficiere und gewiſſe Qualificationen, namentlich wegen einer vorgängigen Einübung zum Dienſt.

Art. 2—4. Gediente Capitäne oder höhere Officiere der ſtehenden Armee oder der Truppen der oſtindiſchen Compagnie können auch ohne Eigenthumscenſus zu Milizofficieren ernannt werden; ebenſo können Milizmajore oder Oberſtlieutenants ohne den höheren Cenſus zu einem

höheren Rang befördert werden. Der Cenſus für die Officiere unter dem Rang des Capitäns wird aufgehoben. Für die Stellen der Deputy Lieutenants, Capitäns oder höheren Officiere wird dem geſetzlichen Cenſus aus Grundrente jedes erbliche oder lebenslängliche Einkommen aus anderm Vermögen gleichgeſtellt.

Art. 6. Quartiermeiſter, Zahlmeiſter, Sergeants major und Sergeants werden nach Ermeſſen und Bedürfniß von der königlichen Verwaltung angeſtellt; bei einberufenen Regimentern und Bataillonen werden die vacanten Stellen durch den Commandeur beſetzt.

Art. 8—10. Die Königin mit Beirath des Privy Council (Staatsminiſterium) kann von Zeit zu Zeit Milizmannſchaften bis zur Zahl von 80,000 Mann ausheben; die Quoten der einzelen Grafſchaften werden durch Staatsrathsorder fixirt. Die subdivisions ſollen durch Staatsrathsorder in Uebereinſtimmung gebracht werden mit den Civilſtandsregiſterbezirken, alſo mit den Kreisarmenverbänden.

Art. 11—20. Die Mannſchaften werden regelmäßig durch Werbung aufgebracht unter Regulativen des Kriegsſeeretärs. Wo aber die Werbung nicht ausreicht zur Beſchaffung der Mannſchaften, kann eine Zwangsausloſung durch die Königin im Rath angeordnet werden. Niemand iſt über das 35. Jahr hinaus der Ausloſung unterworfen; den früheren Befreiungsgründen ſind noch die Mitglieder der Univerſitäten London und Durham beigefügt.

Art. 25— 27. Die königliche Verwaltung (alſo nicht mehr das Geſetz) beſtimmt, welche Regimenter zu formiren und wie das Officier-Corps und der Stab zu bilden ſind. Die königliche Verwaltung kann die Miliz öfter als einmal im Jahr zur Uebung einberufen; durch Staatsrathsbeſchluß kann auch die Geſammtzeit der Uebung (21 Tage) verlängert oder verkürzt, und eine Uebung außerhalb der Grafſchaft angeordnet werden.

Art. 30. 31. Im Fall einer Invaſion oder dringenden Gefahr derſelben kann die Königin die Milizen bis auf 120,000 Mann erhöhen; gleichzeitig aber muß eine Proclamation zur Einberufung des Parlaments binnen 14 Tagen ergehen.

Art. 36. 37. Vorbehalte wegen der Miliz von London, der yeomanry und der volunteer corps.

Die Neuerungen beſtehen alſo namentlich in 2 Punkten:

1. In dem Eingreifen von Miniſterialregulativen in die wichtigſten Anordnungen, die früher geſetzlich beſtimmt waren, oder von dem Lord Lieutenant und der Kreismilizverwaltung ausgingen. Es war dies theils aus militäriſchen Gründen nöthig, theils eine

natürliche Folge des Verfalls, da communale Selbſtändigkeit nur für lebendige Communalinſtitutionen beſtehen kann.

2. Aufhebung des Vorrechts des Grundbeſitzes auf die Officierſtellen in der Miliz. Dies Vorrecht fiel naturgemäß weg mit der wirklichen Thätigkeit der Miliz, alſo mit den realen Leiſtungen des Grundbeſitzes. Im Intereſſe des Militärdienſtes wurden einerſeits gediente Officiere für qualificirt erklärt, im Intereſſe der capitalbeſitzenden Klaſſen andererſeit das bewegliche Vermögen gleichgeſtellt; der Cenſus für die Subalternofficiere ganz aufgehoben. Durch 18. et 19. Vict. c. 100 erfolgt noch einmal eine durchgreifende Beſtimmung über den Cenſus der höheren Officiere: für den Oberſt 3600 Thlr. G., Oberſtlieutenant 2400 Thlr. G., Major 1800 Thlr. G., Capitän 1200 Thlr. G. Einkommen aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen. Zugleich wird die Anſtellung von Officieren des ſtehenden Heeres vom Capitän aufwärts ohne Cenſus von Neuem geregelt.

Für die Beſchaffung der Milizzeughäuſer erging ein eigenes Geſetz 17. et 18. Vict. c. 105, mit näheren Vorſchriften über die Beſchaffenheit derſelben. Zur Aufbringung der nöthigen Geldmittel können die Quartal-Sitzungen einen Zuſchlag zur County Rate beſchließen, und nöthigenfalls Darlehne aufnehmen. Die Municipal Boroughs haben dazu einen verhältnißmäßigen Beitrag zu leiſten, nach Verhältniß der Höhe ihrer Armenſteuer. Zur Feſtſtellung des Beitragsverhältniſſes wird eine gemiſchte Commiſſion ernannt, zu welcher die Quartalſitzung 2 Friedensrichter, der Gemeinderath 2 Mitglieder ernennt. Sollte aber binnen drei Monaten die Commiſſion zu keiner Vereinbarung kommen, ſo ernennt der Miniſter des Innern einen arbitrator.

Auch nach dieſem Wiederbelebungsverſuch iſt ſeit Beendigung des ruſſiſchen Feldzuges die Miliz beinahe wieder in den alten Zuſtand zurückgefallen. Es werden nun von Jahr zu Jahr die Geſetze über die Liſtenanfertigung und Ausloſung ſuspendirt, aber die Autoriſation für das Staatsminiſterium zur Einberufung von Milizen nach Bedürfniß ebenſo periodiſch vorbehalten.***)

*) Die Organiſation der Freiwilligen Corps war nur temporär und erloſch mit dem Kriege; durch 48. Geo. III. c. 111 trat in einigen Bezirken eine local militia aus Invaliden dauernd an ihre Stelle. Die yeomanry cavalry aber war ein ſo beliebtes Inſtitut geworden, daß ſie in ſpäteren Geſetzen unabhängig vom Kriegszuſtand continuirt wurde. Sie beſteht bis heute fort in einigen hundert kleinen Abtheilungen (troops) von durchſchnittlich etwa 50 Mann mit 3 bis 4 Officieren und einem jährlichen Staats-

zuſchuß — mehr wie berittene Schützencorps, — hauptſächlich gewidmet dem geſelligen Vergnügen und der Neigung, ſich von Zeit zu Zeit in ſelbſterfundenen Uniformen und wohlberitten zu zeigen. Eine Statiſtik der yeomanry corps für 1838 giebt das Statistical Journal I. 119 (vgl. VII. 268). Die dafür geltenden Geſetze datiren größtentheils noch aus der älteren Periode 43. Geo. III. c. 96. 120. 121; 44. Geo. III. c. 54; 53. Geo. III. c. 81; 56 Geo. III. c. 39; 57. Geo. III. c. 44; 6. Geo. IV. c. 58. Einen Bericht über ihren heutigen Zuſtand geben die Parl. P 1861. No. 2817. Vol. XXXVI. 545.

Bei dem zur Zeit der Kriege gegen Napoleon viel bewunderten Eifer in der Bildung von Freiwilligencorps iſt überhaupt viel Scheinweſen untergelaufen. Zeitweiſe kam es den regierenden Klaſſen viel mehr auf Dämpfung des revolutionären Geiſtes in den unteren Ständen an, als auf ein wirklich kampftüchtiges Landheer. Die ſo gebildeten Freicorps wären für einen wirklichen Feldzug wahrſcheinlich unbrauchbar, und durch ihre Maſſen mehr ein Hinderniß geweſen. Der Mangel an Sinn für feſte Disciplin und einheitliche Geſtaltung der Landesvertheidigung kann durch periodiſche „Begeiſterung" ebenſo wenig erſetzt werden, wie der Mangel an allen ſoliden Vertheidigungsanſtalten durch den periodiſchen Aufſchrei über die Gefahr des Landes, der in jedem Menſchenalter wiederkehrt. Auch die neueſte Agitation für die Volontärcorps bewegt ſich in den alten Selbſttäuſchungen.

**) Die Reorganiſation durch st. 15. et 16. Vict. c. 50. iſt (ebenſo wie die neueſte Belebung der Freiwilligencorps) wohl als ein Zwiſchenſtadium zu dem allmäligen Uebergang in ein allgemeines Conſcriptionsſyſtem mit Stellvertretung anzuſehen.

Die Zahl der Regimenter war inzwiſchen auf 79 in England, 7 in Wales gewachſen. Die Stämme ſollten nach 5. et 6. Will. IV. c. 37 aus einem Adjutanten, einem Sergeant major, und 7 Sergeants beſtehen, und koſteten durchſchnittlich ungefähr 100,000 L. jährlich. Zu ihrer periodiſchen Inſpicirung pflegten gediente Stabsofficiere verwendet zu werden.

Eine Ueberſicht über die Milizquoten der einzelen Grafſchaften pro 1852/53 giebt das Statistical Journal XV. 364. Vollſtändige Ueberſichten des Beſtandes und der Etats der Miliz im Frühjahr 1855 geben die Parl. P. 1855. Vol. XXXII. S. 441—508. Der Effectiv-Beſtand war am 15. April 1855 folgender: 50 Oberſten, 81 Oberſtlieutenants, 103 Majors, 683 Captains, 620 Lieutenants, 390 Fähnriche, 89 Adjutants, 86 Aerzte, 61 Aſſiſtenzärzte, 39 Quartiermeiſter, 91 Serjeants Major, 2295 Serjeants, 1583 Corporals, 820 Spielleute, 32,449 Gemeine. — Am 30. April 1855 war der Präſenzſtand: 1813 Officiere, 5420 Unterofficiere, 28,474 Gemeine; zur Zeit, beurlaubt: 275 Officiere, 268 Unterofficiere, 8392 Gemeine.

Die ganz oder theilweis bis in die neueſte Zeit geltenden Geſetze über die Miliz ſind nun: 1. Geo. I. st. 2. c. 14; 19. Geo. III. c. 44; 42. Geo. III. c 90; 43. Geo. III. c. 10. 19. 50. 71. 72. 100; 44. Geo. III. c. 56; 46. Geo. III. c. 91. 140; 47. Geo. III. sess. 2. c. 71; 50. Geo. III. c. 92; 51. Geo. III. c. 20. 109. 118; 52. Geo. III. c. 155 sq.; 53. Geo. III. c. 81. 91.; 54. Geo. III. c. 11; 55. Geo. III. c. 65. 168; 56. Geo. III. c. 64; 58. Geo. III. c. 57; 7. Will. IV. et 1. Vict. c. 33. (§ 12); 2. et 3. Vict. c. 59; 15. et 16. Vict. c. 50; 17. et 18. Vict. c. 105; 18. et 19. Vict. c. 57; 22. et 23. Vict. c. 38. Seit 1855 kehren

indeſſen wieder ziemlich regelmäßig die ſuspendirenden Geſetze zurück, ſo in dem Jahrgang 1858, 21. et 22. Vict. c. 86. wegen fortdauernder Autoriſation der Staatsregierung zur Einberufung von Milizen nach Bedürfniß; c. 39 wegen Suspenſion der Liſtenanfertigung und Auslooſung, alſo auch Suspenſion der General und Subdivision Meetings, vorbehaltlich außerordentlicher Verſammlungen für Beſchaffung und Verwaltung der Vorrathshäuſer; c. 82 wegen Beſtreitung der Koſten der aufgelöſten Milizen resp. der Milizſtämme; c. 85 wegen Fortdauer der Autoriſation der Staatsregierung zur Annahme der Dienſte der Miliz außerhalb des vereinigten Königreichs.

***) Die Erhaltung eines Landwehrſyſtems neben einer Armee von Berufsſoldaten ſtößt in den neueren Staaten in dem Stadium der Umbildung der erwerbenden Arbeit auf faſt unüberwindliche Schwierigkeiten. Die Anſchauungen der induſtriellen Geſellſchaft ſind dagegen, weil die Landwehren allen bewährten Grundſätzen der „Arbeitstheilung" widerſprechen und eine „unproduktive" Arbeit darſtellen. Die büreaukratiſchen Vorſtellungen der ſtehenden Armee ſind der Landwehr grundſätzlich abhold, ſchon deshalb, weil der Soldat von Profeſſion darin die Concurrenz des Dilettantismus erblickt, und in einem Officier der ohne Sold um die Ehre dient eine Art der Ariſtokratie, welche der Militärehre eines beſoldeten Officiercorps mit der Neigung zu Reibungen gegenüber ſteht. Bei abſoluter Trennung beider Syſteme verliert die Miliz ihre Kampftüchtigkeit, bei zu naher Berührung und Vermiſchung erdrückt das büreaukratiſche Syſtem der Armee die Ehrenämter der Miliz. Dieſe Schwierigkeiten, die im monarchiſchen Staat durch einen ſtetigen Willen zu überwinden ſind, waren in der parlamentariſchen Parteiregierung faſt unüberwindlich. Auch in der Zeit der harmoniſchen Geſtaltung der Verfaſſung unter Georg III. war Armee und Miliz ſachwidrig geſtaltet. Die Miliz war und blieb eine Bewaffnung von müßigen Leuten unter dem Commando von Grundbeſitzern zur Aufrechterhaltung der inneren „Ordnung", und ein traditionelles Gegengewicht gegen die gefürchteten Sympathien einer ſtehenden Armee für ein ſelbſtregierendes Königthum. Die neuſte Begünſtigung der Bildung von Freiwilligencorps in England hat hauptſächlich die Tendenz die tief gewurzelte Verachtung gegen den Soldatendienſt zu überwinden, und demſelben die „Reſpectabilität" wiederzugeben. Bevor dies geſchehen, und die Waffenübung in Geſtalt der Volontär-Corps nicht wieder populariſirt iſt, wird kein engliſches Miniſterium den Muth haben mit einem allgemeinen Conſcriptionsſyſtem hervorzutreten, deſſen Einführung allerdings im Hintergrund liegt.

§ 93.

Die Mitwirkung der Friedensrichter in der Verwaltung der ſtehenden Armee.

Wie die Miliz ſo folgt auch die ſtehende Armee nothwendigen Verwaltungsgrundſätzen, die keine Theorie zu ändern vermag. Die Formation der Truppenkörper, Organiſation und Verfahren der Mili-

tärverwaltung iſt daher durch die jährliche Mutiny Act, durch Geſetzgebung und Praxis weſentlich auf gleichen Fuß geſtellt wie die Militärverwaltungen des Continents. Die der britiſchen Inſel eigenthümlichen Vorſtellungen über das Verhältniß von Heer und Volk haben in der Wirklichkeit keinen anderen Erfolg gehabt, als daß die engliſche Armee in Formirung, Ausbildung und Verwaltung hinter vielen Armeen des Continents zurückgeblieben iſt, trotz perſönlicher Tapferkeit, Tüchtigkeit des Materials und hohen Soldes.

Eben deshalb giebt es auch wie auf dem Continent einige Beziehungen zwiſchen dem ſtehenden Heer und der Kreisverwaltung, die hier noch anhangsweiſe zu berühren ſind. Sie beruhen theils auf beſonderen Geſetzen, theils auf der Mutiny Act, die ziemlich gleichlautend Jahr für Jahr erlaſſen wird: 1862, 25. et 26. Vict. c. 5, an Act for punishing Mutiny and Desertion and for the better Payment of the Army and their Quarters, nebſt einem beſonderen Geſetz für die Verwaltung der Marinetruppen (c. 6). Die einzelen Punkte der friedensrichterlichen Mitwirkung ſind folgende:

1. Nach Abſchließung eines Werbevertrags hat ein Friedensrichter das Werbeprotokoll aufzunehmen,[1]) die Perſonalverhältniſſe des Rekruten feſtzuſtellen, den geſetzlichen Soldateneid abzunehmen und darüber ein Certificat zu ertheilen. Er kann bei dieſer Gelegenheit den Rekruten gegen eine geſetzlich beſtimmte kleine Geldbuße noch vom Werbevertrag entbinden. Wegen falſcher Angaben bei dem Werbegeſchäft können auch zwei Friedensrichter ſummariſch den Geworbenen in die geſetzlichen Strafen eines rogue and vagabond verurtheilen.

2. Insbeſondere entſcheidet ein Friedensrichter auch die Lehrlingsreclamationen bei dem Werbegeſchäft,[2]) wenn der angeworbene Rekrut von einem dritten Meiſter als ſein Lehrling beanſprucht wird. Nach Conſtatirung dieſer Thatſache muß der Rekrut des Werbevertrags entbunden werden mit Vorbehalt der geſetzlichen Strafe wegen falſcher Angaben.

3. Bei gewiſſen Rechnungsgeſchäften der Intendantur- und Muſterungsbeamten ſind Beglaubigungsprotokolle vor einem Friedensrichter aufzunehmen. Namentlich legen die Commiſſſariatsbeamten ihre Rechnung mit einer Declaration, die nach geſetzlichem Formular vor einem Friedensrichter aufzunehmen iſt. Ebenſo ſind die Muſterungsrollen und Zahllisten, ſoweit ſie eidlich zu verificiren, koſtenfrei vor einem Friedensrichter aufzunehmen. Außerdem fallen bei dem jährlichen Muſterungsgeſchäft den Friedensrichtern einzele Functionen zu, namentlich eine ſummariſche Beſtrafung auf 20 ℔. Buße gegen

jede durch zwei Zeugen überführte Perſon, welche ſich fälſchlich zu einer Muſterung hergiebt oder wiſſentlich ein Pferd dazu leiht.

4. Die Einquartierung der Truppen erfolgt nach der Mutiny Act durch die Constables der Kirchſpiele in Häuſern, welche zum Detailverkauf ſpirituoſer Getränke conceſſionirt ſind. Reclamationen dagegen entſcheidet in der Regel ein Friedensrichter. Die Bequartirung im Einzelen erfolgt durch die Constables. Beſchwerden wegen Ueberbürdung gegen einen Constable werden vor einem Friedensrichter angebracht; hat ein Friedensrichter unmittelbar die Einquartierung angeordnet, ſo geht die Beſchwerde dagegen an zwei Friedensrichter. Erſcheint ſie begründet, ſo wird das Zuviel der Einquartierung auf andere Häuſer vertheilt. Zur Verhütung von Mißbräuchen kann jeder Friedensrichter durch ſchriftliche Order den Constable anhalten, ihm ſchriftliche Verzeichniſſe der Zahl der einquartierten Truppen und der Vertheilung auf die einzelen Häuſer einzureichen. Strafen von 2—5 L. treffen den Einquartierungspflichtigen, der die Aufnahme der Einquartierung verweigert oder nicht die reglementsmäßige Speiſung, Bettung oder ſonſtige Lieferung, oder nicht die reglementsmäßige Stallung mit Heu und Stroh liefert, oder der dem Soldaten ſtatt der Nahrung und des Dünnbiers Geld zahlt (1. Vict. c. 7).

5. Die Beſchaffung der nöthigen Wagen und Pferde für Truppenmärſche erfolgt durch Requiſition der Militärbehörde an die Friedensrichter in ihren Jurisdictionsbezirken. Auf Vorzeigung der ſchriftlichen Order können die Friedensrichter jeden Constable durch warrant autoriſiren die darin benannten Wagen, Pferde, Ochſen und Knechte durch Zwangsrequiſition aus jedem Kirchſpiel zu ſtellen, doch in der Regel nur auf einen Tag, niemals über eine Entfernung von 25 engl. Meilen hinaus, und gegen Zahlung einer tarifmäßigen Vergütigung. Zur möglichſten Vertheilung der Laſten kann ein Friedensrichter alljährlich an jedem Ort ein Verzeichniß der vorſpannpflichtigen Perſonen aufnehmen laſſen, mit Angabe der Zahl und der Art des Fuhrwerks. Er kann dann auch im Voraus durch ſchriftlichen warrant den Constable zur Requiſition ſolcher Geſpanne nach einem gleichmäßigen Turnus autoriſiren. Die einzelen Friedensrichter erkennen zugleich ſummariſch auch die geſetzliche Geldbuße gegen die Constables und gegen die ſonſt bei der Einquartierung oder Geſtellung beſchäftigten Beamten. Officiere, welche gegen die Geſetze über Einquartierung und Geſtellung von Transportfuhrwerk verſtoßen, ſind auf Ueberführung vor einem Kriegsgericht mit Caſſation bedroht. Eine Geldbuße von 2—5 L. iſt dem Officier gedroht, der ein Fuhr-

werk über die im friedensrichterlichen warrant bezeichnete Entfernung hinaus zu fahren zwingt, oder über die gesetzte Zeit hinaus festhält, oder nöthigt (außer in Fällen der Dringlichkeit) Soldaten oder andere Personen aufzunehmen, oder durch drohende Worte einen Constable zur Beschaffung von Reitpferden nöthigt ꝛc.

6. Bei der Verfolgung von Deserteuren hat ein Friedensrichter durch seinen warrant die verfolgenden Militärpersonen zur Festnahme des angeblichen Deserteurs zu autorisiren, oder die vorläufige Aufbewahrung des Festgenommenen im Civilgefängniß anzuordnen, in gewissen Fällen auch ein Protokoll über den Thatbestand aufzunehmen und dem ergreifenden Beamten die gesetzliche Prämie zu zahlen. Privatpersonen, welche einen Soldaten zur Desertion verleiten, werden mit Criminalstrafen belegt; wissentliche Unterstützung oder Verhehlung eines Deserteurs wird summarisch mit 20 L. gebüßt; ebenso der Officier, der ohne friedensrichterlichen warrant gewaltsam in ein Haus dringt, um nach Deserteuren zu suchen.

7. Als Polizeirichter üben die Friedensrichter ihre summarische Strafgewalt gegen Uebertretungen der Militärpersonen in ganz gleichem Umfang wie gegen Civilpersonen. Ein Officier, welcher überhaupt den Versuch macht, einen Soldaten der bürgerlichen Obrigkeit zu entziehen, soll nach der Mutiny Act ipso facto cassirt sein. Nach derselben Acte kommt hinzu die Bestrafung des Officiers, der einer Jagdcontravention vor einem Friedensrichter durch einen glaubhaften Zeugen überführt ist mit 5 L. Auch sonst kommen in den Militärgesetzen noch zerstreute Strafclauseln vor, welche zur Competenz der Friedensrichter gehören.

Die praktische Bedeutung dieser Einschiebung des Friedensrichteramts ist, daß auch bei der Verwaltung des stehenden Heeres die bürgerliche Obrigkeit die Rechtsgrenze handhaben soll, also namentlich bei dem Eintritt aus dem bürgerlichen Leben in das Militärverhältniß (Werbecontract), bei der Einquartierungs- und Vorspannpflicht. Mit dem Friedensrichteramt tritt dann auch der Instanzenzug an die Quartalsitzungen, event. an die Reichsgerichte ein. Regreßklagen wegen eines Amtsacts auf Grund der Mutiny Act dürfen bei keinem Ortsgericht, sondern nur bei den Reichsgerichten angebracht werden. Dies System ist soweit ausgedehnt, um eine einseitige Auslegung der Gesetzgebung über das stehende Heer durch die Kriegsverwaltung zu verhüten, und einen etwanigen Mißbrauch der Militärgewalt zu Parteizwecken zu verhindern. Es kann deshalb auf das Verhältniß der Oberinstanz in der Milizverwaltung (§ 92. a. E.)

zurückgewiesen werden. Vorzugsweise ist aber die überängstliche Erneuerung des Militärverwaltungsgesetzes (der Mutiny Act) von Jahr zu Jahr darauf berechnet, dem Parlament eine stetige Controle darüber zu geben, daß in den Verhältnissen der stehenden Armee (vgl. Bd. I. § 87—100) nichts Fuß fasse, was die Landesverfassung und bürgerliche Rechtsordnung gefährde.

1) Werbeverträge. Nach Abschluß des Werbevertrags soll frühstens 24 Stunden, spätestens 4 Tage nachher, der Angeworbene mit dem Werbebeamten erscheinen vor einem Friedensrichter der Division, der nicht activer Officier der Armee sein darf. Sobald dann der Rekrut erklärt „freiwillig" angeworben zu sein, nimmt der Friedensrichter ein Protokoll nach gesetzlichem Formular mit ihm auf, in welchem bestimmte Fragen über Namen, Wohnort, Alter, Beruf, ob durch Lehrvertrag gebunden? ob verheirathet? ob mit körperlichen Gebrechen behaftet? ob schon in der Armee oder Miliz dienend? und über die Modalitäten der Werbung zu beantworten sind. Sodann werden bestimmte Sectionen der Kriegsartikel verlesen, der Rekrut nach gesetzlichem Formular vereidet, das Eidesprotokoll von ihm vollzogen, und über den ganzen Hergang ein Certificat des Friedensrichters ausgestellt. Das Eidprotokoll lautet:

„Ich N. N. beschwöre, daß mir die obigen Fragen einzeln vorgelegt sind, daß mir die Antworten darauf protokollarisch vorgelesen sind, daß es dieselben sind, die ich gegeben habe, und daß sie wahr sind."

„Ich beschwöre auch, daß ich treu sein will und wahre Unterthanentreue halten Ihrer Majestät, Ihren Erben und Nachfolgern, und daß ich pflichtmäßig redlich und treu vertheidigen will Ihre Majestät, Ihre Erben und Nachfolger, in Person Krone und Würde, gegen alle Feinde, und daß ich folgen und gehorchen will allen Orders Ihrer Majestät, Ihrer Erben und Nachfolger und der mir vorgesetzten Generale und Officiere. So wahr mir Gott helfe."

„Bezeugt durch meine Handschrift. N. N."

„Beschworen vor mir am 11. Januar 18 . . 11 Uhr. J. P."

Weigert der Rekrut den Eid zu leisten, so kann der Werbebeamte ihn gefänglich detiniren bis er den Eid leistet 5. et 6. Vict. c. 12. §. 36 u. sp. Ges. Der Rekrut kann aber auch bei Gelegenheit dieses Protokolls noch von dem Werbevertrag zurücktreten gegen Rückerstattung der empfangenen Löhnung und 20 sh. für Unkosten. Erfolgt aber diese Zahlung nicht binnen 24 Stunden, so gilt er als angeworben, wie wenn er das Friedensrichterprotokoll vollzogen hätte. — Wenn ferner der geworbene Rekrut lalitirt, oder sich weigert vor dem Friedensrichter zu erscheinen, oder sich sonst von dem Werbebeamten entfernt, so gilt er auch ohne Protokoll als enrollirter Soldat, und kann nach den Kriegsartikeln als Deserteur gestraft werden (vgl. 5. Vict. c. 2 § 38). Hat ein geworbener Rekrut seine körperlichen Gebrechen wissentlich verheimlicht, oder sonst wissentlich falsche Angaben gemacht, so kann er vor 2 Friedensrichtern als rogue and vagabond gestraft werden. Hat er durch solche wissentlich falsche Angaben sich bereits ein Werbegeld verschafft, so treten die Criminalstrafen für Verschaffung von Geld unter falschen Vorwänden ein, wobei das friedensrichterliche Protokoll zur Feststellung des Thatbestands genügen soll. Hat er wissentlich verschwiegen, daß er ein activer Milizmann ist, so tritt

außerdem noch eine Gefängnißstrafe bis zu 6 Monat hinzu und Zwangseinstellung in die Armee während der Zeit, in welcher die Miliz nicht einberufen ist und nach Ablauf der Milizdienstzeit.

2) Lehrlings-Reclamationen. Lehrlinge, die unter Verschweigung des Lehrcontrakts sich anwerben lassen, unterliegen Criminalstrafen und einer Zwangseinstellung nach Ablauf der Lehrzeit, event. den Desertionsstrafen, wenn sie sich nicht freiwillig dazu stellen. Jeder Meister muß indessen, wenn er den Lehrling reclamiren will, binnen einem Monat nach der Entfernung desselben vor einem Friedensrichter erscheinen, einen Eid darüber leisten, und sich ein Certificat ertheilen lassen. Der Meister kann auch binnen einem Monat auf seinen Anspruch aus dem Lehrvertrag verzichten und die Auszahlung des noch rückständigen Werbegeldes nach Abzug von 2 Guineen für eigne Rechnung als Entschädigung beanspruchen.

3) Das Musterungsgeschäft, muster findet jährlich wenigstens zweimal bei den größeren und kleineren Abtheilungen der Armee statt. Officiere, die dabei wissentlich falsche Atteste ausstellen, oder falsche Angaben machen, oder Geld oder Gratificationen annehmen, unterliegen auf Ueberführung vor einem Kriegsgericht durch 2 Zeugen der Cassation und Amtsunfähigkeit; andere Personen einer Buße von 50 L. für jedes falsche Attest. Bei den Musterungen in dem Bezirk von Westminster und Southwark werden 6 Friedensrichter designirt, aus welchen die Commission wenigstens 2 zu dem Musterungsgeschäft und zur Vollziehung des Protokolls zuzuziehen hat.

4) Einquartierungsgeschäft, billeting. Die der Einquartierung unterworfenen Gasthäuser, Miethsställe, Bierhäuser, Weinschenken und sonstigen Häuser zum Detailverkauf sind in dem Gesetz spezialisirt. Frei von Einquartierung sind aber die Mitglieder der Weingroßhändler-Corporation (vintners company) ferner Materialhändler und Destillateure, die nur als Nebengeschäft Spirituosen verkaufen. Sind Häuser die keine geeigneten Ställe haben, mit Kavallerie belegt, so soll auf schriftliche Requisition des commandirenden Officiers der Constable solche in andere geeignete Stallungen ausquartieren, die der Einquartierung unterliegen. Auf Beschwerde wegen Ueberbürdung können aber 2 Friedensrichter den ersteren Servispflichtigen zu einer billigen Entschädigung an den letzteren verurtheilen. Die commandirenden Officiere können auch eine Umlegung der Mannschaften und Pferde im dienstlichen Interesse anordnen, sofern die Zahl nicht überschritten wird. Auf Requisition des commandirenden Offieiers kann ein Friedensrichter die Einquartierungsbezirke und Routen nach Bedürfniß ausdehnen. Eine Geldbuße von 2—5 L. wird durch die Mutiny Act allen Constables und sonst bei der Einquartierung beschäftigten Personen angedroht, wenn sie nichteinquartierungspflichtige Häuser ohne Zustimmung des Besitzers belegen, oder das requisitionsmäßige Quartier zu beschaffen verweigern, oder Geld oder Geldeswerth für die Freilassung eines Quartiers fordern oder annehmen; oder die Frau, Kinder oder Dienstboten einer Militärperson ohne Zustimmung des Hausbesitzers mit einquartieren; oder den Requisitionen wegen Gestellung von Pferden und Fuhrwerk (s. nachher) nicht nachkommen; oder mehr als tarifmäßige Sätze dafür fordern oder die von den Friedensrichtern erforderten Listen nicht einreichen oder unvollständig anfertigen.

5) Vorspann- und Requisitionswesen, carriages. Nach der Mutiny Act

erläßt das Generalcommando die ſchriftlichen Requiſitionen zur Geſtellung, die dann der commandirende Officier oder Unteroffizier der marſchirenden Truppe in dem Büreau der Special Sessions oder ſonſt den Friedensrichtern vorzeigt. Ein Friedensrichter erläßt darauf den warrant an die Constables. Sind in dem Specialbezirk nicht Wagen und Pferde zur Genüge zu beſchaffen, ſo ſoll ein Friedensrichter des benachbarten Bezirks das Fehlende beſorgen. Die Entſchädigungsſätze für die verſchiedenen Geſpanne werden durch die jährliche Mutiny Act auf 1/6 bis 1/3 Thlr. für die engliſche Meile normirt, die Quartalſitzungen aber ermächtigt, mit Rückſicht auf die Kornpreiſe den Tarif noch um 1/3 zu erhöhen. In dringlichen Fällen kann der Kriegsſekretär einen General- oder Stabsofficier oder den dirigirenden Intendanturbeamten ermächtigen, durch ſchriftliche Requiſition an die Friedensrichter nicht nur Transportfuhrwerk zu geſtellen, ſondern auch Reitpferde, Kutſchen oder anderes vierrädriges Miethsfuhrwerk und Boote zum Waſſertransport. Etwanige Mehrausgaben, die der Constable mit Rückſicht auf die Jahreszeit und die Beſchaffenheit der Wege über die tarifmäßigen Sätze hinaus hat zahlen müſſen, können durch Order der Quartalſitzung zur Zahlung auf die Kreiskaſſe angewieſen werden.

6) Bei Verfolgung von Deſerteuren dient die Controle des Friedensrichteramts dazu, damit nicht die Militärbehörde irrig oder fälſchlich Perſonen reclamire, welche gar nicht dem Verband der ſtehenden Armee angehören. Nach der Mutiny Act kann ein Constable oder, wo ein ſolcher nicht zur Hand iſt, jeder königliche Officier oder Soldat die als Deſerteur verdächtige Perſon einem benachbarten Friedensrichter vorführen. Wenn ſich bei dem Verhör der Verdacht beſtätigt, ſo ordnet der Friedensrichter die vorläufige Feſtnahme in einem Gefängniß an. Iſt die Perſon von Soldaten des eigenen Regiments ergriffen oder in der Nähe des Regimentsdepots, ſo kann der Friedensrichter auch die Perſon den verfolgenden Militärbeamten ausantworten. In jedem Fall ſoll er den Hergang dem Kriegsſekretär einberichten unter Bezeichnung der Perſonen, durch welche der Deſerteur ergriffen iſt, denen er dann auf Anweiſung des Kriegsſecretärs eine Prämie bis zu 40 sh. zu zahlen hat.

7) Die ſummariſche Strafgewalt der Friedensrichter über die gewöhnlichen Uebertretungen der Officiere und Soldaten iſt ſelbſtverſtändlich, da alle Militärjurisdiction ſich nur auf delicta militaria beſchränkt. Die Mutiny Act fügt der gewöhnlichen Geſetzgebung über die ſummariſche Beſtrafung der Polizei-Uebertretungen nur noch einige einzelne Fälle hinzu, welche durch die beſondere Stellung der Werbearmee veranlaßt waren. Nach der Juſtizſtatiſtik betrug die Zahl der friedensrichterlichen Strafurtheile wegen Uebertretung der Army Act i. J. 1860 = 3627 (unter der Navy Act = 1100). Beiläufig iſt hier auch das Conceſſionsweſen zu erwähnen, welches ſonſt den Specialſitzungen der Friedensrichter zufällt. Die Ertheilung von Conceſſionen für Militärmarketenderbuden (canteens) wird zunächſt vom Feldzeugamt ertheilt. Auf Grund derſelben können dann nach der Mutiny Act 2 Friedensrichter eine Conceſſion zum Ausſchank von Bier, Wein und Spiritoſen ohne Beobachtung der ſonſtigen Förmlichkeiten bei Schank-Conceſſionen ertheilen.

Siebentes Capitel.

Die Verfassung des Kirchspiels Parish.

§ 94.

Entstehung und Charakter der Kirchspiele.

In den bisher entwickelten Gruppen des englischen Selfgovernment (Gerichts-, Polizei- und Militär-Verfassung) fehlen gerade die Momente, auf welche die heutigen Vorstellungen von einer Communalverfassung das Hauptgewicht zu legen pflegen.

Es fehlt das Princip des Wahlrechts. Sheriff- und Friedensrichteramt, Jury-, Constable- und Milizdienst beruhen auf Ernennung; die dazu nöthigen Steuern werden nicht bewilligt, sondern ausgeschrieben. Es fehlt ferner das Princip der Lokalisirung der Verwaltung. Civil-, Strafjustiz, Polizei und Miliz werden nach Bezirken verwaltet. Auch die Stadtverfassungen, welche vermöge besonderen Privilegs sich örtlich abschließen, haben aus sich heraus keine selbständige Lokalverwaltung für einzele Stadtviertel bilden können. Die alten Zehntschaften, tithings, sind in der normannischen Verfassung zu Unterpolizei- und Gerichtsstellen in dem bescheidensten Sinne eines Schulzenamts geworden. Geschloffene Bauerdörfer mit zusammenhängenden Hoflagen waren in England von jeher die Ausnahme gewesen; seit dem 18. Jahrhundert besteht die Masse der ländlichen Bevölkerung aus Pächtern, Hauseigenthümern mit einigem Land, (freeholders oder copyholders), Schankwirthen, Gewerbetreibenden und arbeitenden Klassen. Wo noch eine Gutsherrschaft (manor) vorhanden ist, übt sie nur nominelle Ehrenrechte nebst reellen Ansprüchen auf Zinsen, Pachtgelder, Besitzveränderungsabgaben, appropriirte Zehnten.

Der eigentliche feſte Mittelpunkt, die Seele der kleinen Ortsgemeinde, wurde damit Kirche, Pfarre und Schulhaus. Die ſonntägliche Vereinigung zum Gottesdienſt, die Feier kirchlicher Acte und Feſte, und der gemeinſame Begräbnißplatz wurden hier ſtärkere Elemente für ein örtliches Gemeindeleben als die feudalen Inſtitutionen. An die Stelle der altſächſiſchen Zehntſchaft tithing tritt alſo allmälig durch eine ſtillſchweigende Aenderung das Kirchſpiel. Die Geſetzgebung der Tudors namentlich baſirt auf die Steuern und Aemter des Kirchſpiels wichtige neue oder erweiterte öffentliche Functionen. In der Verfaſſung der Kirchſpiele ſind daher drei große Entwickelungsſtufen zu ſcheiden.*)

1. Im Mittelalter iſt das Kirchſpiel nur ein Element der Kirchenverfaſſung, eine Unterſtelle, das normale Ortsamt der kirchlichen Hierarchie. Der Pfarrer iſt Haupt und Obrigkeit der Gemeinde, die beiden Kirchenvorſteher kirchliche Hülfsbeamte. Aus der Verfaſſung der kirchlichen Rügegerichte beſteht noch fort eine Anzeigepflicht für notoriſche Vergehen gegen die Kirchenzucht.

Dennoch wurden ſchon im ſpäteren Mittelalter die Grundlagen zu ſelbſtändigerer Theilnahme der Gemeinde dadurch gelegt, daß aus neu übernommenen Pflichten neue Rechte erwuchſen. Im 13. Jahrhundert waren die Einkünfte der reich dotirten Kirchen nicht mehr ausreichend für die Erhaltung der kirchlichen Gebäude, da Prälaturen und Klöſter immer maſſenhafter Kirchengut und Zehnten in Anſpruch nahmen. Man wandte ſich daher an den guten Willen der Pfarrkinder und half im Weigerungsfall nach durch die Mittel, über welche das abſolute Regiment der Kirche verfügte. So entſtand die Church Rate (§ 14), deren natürliche Baſis der chriſtliche Hausſtand als ſolcher ward, ohne daß es darauf ankommen konnte, ob er als freehold an den Gerichts-, Polizeilaſten und Parlamentsſubſidien theilnahm. Die Erhebung derſelben wurde nunmehr ein Hauptgeſchäft der Churchwardens. Da aber das urſprüngliche Verhältniß der Freiwilligkeit unvergeſſen blieb, ſo war eine vorgängige Beſprechung mit der Gemeinde unabweisbar. Die Verſammlung der Gemeinde erfolgte dem Zweck entſprechend in der Sakriſtei, vestry, wovon die Gemeindeverſammlung ſelbſt den Namen vestry erhielt. Die Abſtimmung geſchah mit gleichem Stimmrecht nach Analogie der alten Gemeindeverſammlungen und der Parlamentswahlen. Das gleiche Stimmrecht galt daher als „common law“. Durch dies Steuerbewilligungsrecht trat die kleine Ortsgemeinde aus ihrer beſcheidenen Stellung zur kirchlichen Obrigkeit allmälig in analoger Weiſe heraus, wie die große Verſammlung der Commoners im engliſchen Parlament. Der gute Wille der

Majorität entſchied jedenfalls über Maß und Art der Bewilligung. Poſitive Weigerungen waren zwar ſelten, und konnten allenfalls durch kirchliche Cenſur und Excommunikation geahndet werden; doch verloren dieſe Zwangsmittel allmälig ihre Wirkſamkeit. Das Herkommen, welches ſich dabei ſtillſchweigend bildete, iſt der unwillkürliche Ausdruck eines Verhältniſſes gegenſeitiger Berechtigung.

2. Seit der Reformation erwächſt dieſer Kirchſpielsverfaſſung mit gewaltigen neuen Laſten auch allmälig eine neue Bedeutung, ſo wenig auch die biſchöfliche Kirche geneigt war der Gemeinde Rechte einzuräumen. Die Geſetzgebung der Tudors nämlich (vollendet in dem großen Armengeſetz Eliſabeths) übernimmt die Armenpflege als öffentliche Laſt, aufgebracht durch eine Poor Rate der Kirchſpiele, ungefähr nach dem ſchon vorhandenen Syſtem der Church Rate. Die Kirchenvorſteher werden Armenaufſeher. Neben ihnen beſondere Overseers of the Poor, die nun zwar nach Kirchſpielen ernannt werden, übrigens unabhängig von der kirchlichen Obrigkeit als weltliche Ortsgemeindebeamten daſtehen. Da das verfallende Constable-Amt für viele Functionen eines Schulzenamts auf dem Lande, eines Bezirksvorſteheramts in den Städten, nicht mehr zuverläſſig genug erſchien, ſo wird allmälig eine ganze Reihe von neuen Pflichten eines Ortsvorſteheramts auf Kirchenvorſteher, oder Armenaufſeher, oder auf beide gemeinſchaftlich gelegt, ſo daß nun das deutſche Schulzenamt in England auf die Aemter der Constables, Churchwardens und Overseers ziemlich willkürlich vertheilt erſcheint; wozu noch als viertes Amt das der Wegeaufſeher kommt, nachdem die Geſetzgebung der Tudors auch die Wegebaulaſt in geregelte Verbindung mit dem Kirchſpiel gebracht hat. In der Geſtalt der vestries aber macht ſich unverkennbar geltend ein Einfluß der regierenden Klaſſen wie in der Stadtverfaſſung. In vielen Kirchſpielen bildet ſich durch das Zurücktreten der kleineren Steuerzahler eine Art von governing body, unter dem Namen einer select vestry.

3. Im neunzehnten Jahrhundert tritt mit dem ungeheuren Uebergewicht der Armenſteuer auch die weltliche Seite der Kirchſpielsverfaſſung naturgemäß in den Vordergrund. Hand in Hand mit den Bewegungen der Reformbill lebt auch hier das abgeſtorbene Recht der Steuerzahler wieder auf. Das Armengeſetz von 1834 giebt dem ganzen Gebiet eine durchgreifend neue Geſtalt und ſäculariſirt die Kirchſpielsverfaſſung in einer Weiſe, von der bei Blackstone noch nichts erſichtlich iſt. Die vestry iſt jetzt in ihrer Hauptbedeutung eine weltliche Gemeindeverſammlung, welche die ſchwerſten Geldlaſten der Commune trägt und ein äußerſt verwickeltes Armenweſen zu beſorgen hat,

wobei aber dem Geiſtlichen und den Kirchenvorſtehern alte Ehrenrechte und kirchliche Gemeinderechte verbleiben. Durch dies Feſthalten der legalen Identität der kirchlichen und geiſtlichen vestry entſtehen freilich Widerſprüche in einer Zeit, in welcher die Hälfte der Bevölkerung ſich nicht mehr zur Staatskirche bekennt, — Widerſprüche, die ſich zunächſt in den wunderlichen Schickſalen der Church Rate offenbaren.

Es ſoll nunmehr im Cap. VII. die kirchliche Seite der Kirchſpiels-Verfaſſung, im Cap. VIII. die weltliche Seite der Armenverwaltung, im Cap. IX. die analoge Fortbildung des weltlichen Syſtems gegeben werden. Die drei Seiten der Kirchſpielsverfaſſung, welche ſich für dieſe Darſtellung zweckmäßig ſcheiden laſſen, ſind (1) das Gebiet der Kirchſpiele, (2) die Kirchſpiels-Beamten, (3) die Kirchſpiels-Verſammlungen.

Parish, parochia, iſt der Gemeindebezirk einer Pfarrkirche, d. h. ein Bezirk, deſſen Geiſtlicher zur Seelſorge, zum Bezug der Zehnten und geiſtlichen Oblationen in ſeiner Gemeinde befugt iſt. Die Bildung der Pfarrbezirke hat ſich im Mittelalter ſehr langſam vollendet, unter ſtarker Mitwirkung von Laien-Fundationen, daher auch mit einem weit ausgedehnten Patronatsrecht, welches die Regel der engliſchen Kirche bildet. Das Gebiet der Kirchſpiele iſt bis in die neueſte Zeit ziemlich ſtetig geblieben. Ein im Jahre 1288 aufgenommenes Verzeichniß, die ſogenannte Taxation des Papſtes Nicolaus, konnte Jahrhunderte lang benutzt werden. Aus den Sheriffsberichten vom Jahre 1371 hat Stowe 8632 Kirchſpiele zuſammengerechnet. In den nördlichen Grafſchaften waren und blieben ſie auffallend groß, öfter 1—2 deutſche Quadratmeilen umfaſſend; in den ſüdlichen Grafſchaften durchſchnittlich kleiner als die norddeutſchen Pfarren. Im Jahre 1520 wurde die Zahl auf 9407, unter Jacob I. auf 9284 angegeben. Der Cenſus von 1851 giebt die Zahl der wirklichen Pfarrkirchen und Parochial-Capellen auf 10,477 an.**)

Als Ausnahmsbezirke ſind hier ſchließlich noch die Extraparochialplätze zu erwähnen. In der mittelalterlichen Bildung der Pfarreien waren nämlich aus verſchiedenen Gründen einige Bezirke (die Rechtsinnungen zu London, die Colleges der Univerſitäten, die nächſten Umkreiſe der Kathedralkirchen, die Königlichen Forſten u. ſ. w.) uneingepfarrt geblieben, alſo frei von Armentaxe, Landſtraßenſteuer und den entſprechenden Communaleinrichtungen. Es handelte ſich dabei um 557 Plätze mit einer Bevölkerung von 105,000 Seelen. Die neuſte Geſetzgebung hat ſie indeſſen bei Gelegenheit neuerer Reformen dem Armen- und Polizeiverband wieder ſoweit eingereiht, als ein praktiſches Bedürfniß dafür vorhanden zu ſein ſchien. Die kirchliche Ver-

waltungscommiſſion hat viele auch dem Parochieverband wieder einverleibt.***)

*) Die geſchichtliche Anknüpfung der Kirchſpielsverfaſſung an die Entſtehung der Kirchenſteuer ſeit dem 13. Jahrhundert iſt in der Geſch. Abth. S. 208 209. 2tt. 212. gegeben worden. Demnächſt iſt die Neugeſtaltung und Conſolidirung der Pflichten und Rechte des Kirchſpiels durch die Geſetzgebung der Tudors S. 267—273. 285—291 im Zuſammenhang dargeſtellt; die ſpäteren Zuſtände des achtzehnten Jahrhunderts, S. 376—378. Es bedarf daher hier nur einer Wiederholung der Hauptmomente.

Aus der Literatur der Kirchſpielverfaſſung iſt hervorzuheben: John Steer, Parish Law, 2nd ed. by George Clive. London 1843. 8. Dieſe in England am meiſten gebrauchte Monographie behandelt alle Theile der Communalverfaſſung vom Standpunkt des Kirchſpiels aus (alſo auch die Communatſteuern, Wegeverwaltung, Friedensrichter, Constables und das Armenverwaltungsſyſtem). Es fehlen darin die hiſtoriſchen und ſyſtematiſchen Zuſammenhänge, die gerade hier ſo dringend nöthig waren. Uebrigens gehört die Schrift zu den beſſeren und zuverläſſigen Compilationen. Es gehört hierher ferner R. Burn's Ecclesiastical Law, Ed. Phillimore 4. Vol. 1842, in der leider alphabetiſchen Anordnung namentlich die Artikel: Churchwardens I. 398—415., Parish III. 73, Parish Clerk III. 82., Sexton III. 602. Wiederholt iſt in dem geſchichtlichen Theil hervorgehoben die Schrift von Toulmin Smith, the Parish, its Powers and Obligations at Law, 2nd Edit. London 1857, namentlich Cap. III. über die Kirchſpiels-Beamten, Cap. IV. über die Committees des Kirchſpiels, cap. VII. über die Gegenſtände der Kirchſpielsverwaltung, cap. VIII. über die Kirchſpielsſteuern.

**) Die kirchliche Statiſtik der Parochien wird nur beiläufig in den Parlamentsberichten berührt. Die Parl. P. 1852/53. No. 72. geben die heutige Geſammtzahl der kirchlichen Pfründen auf 11,728 an (mit 8214 Pfarrhäuſern, 8077 reſidenten Pfarrgeiſtlichen, 2952 non residents, von welchen aber 1137 auch amtiren, und dazu 699 vermiſchte Fälle). Einen Plan für weitere Zerlegung der großen Kirchſpiele in kleinere Pfarreien bis zu höchſtens 4000 Seelen geben die Parl. Papers 1855. No. 1922. vol. XV p. 377; eine Generalſtatiſtik der Confeſſionen die Parl. Papers 1853. No. 1690. vol. LXXXIX. Einen Bericht über die durch Theilung neu entſtandenen Kirchſpiele unter den Church Building Acts enthalten die Parl P. 1861 Vol. XLVIII. pag. 3—82. Eine beiläufige Ueberſicht über die (65) manors die ſich zur Zeit in Beſitz der Ecclesiastical Commissioners befinden, geben die Parl. Papers 1862 No. 74.

Faſt um die Hälfte größer iſt die Zahl der Ortsgemeindeverbände für die Armenpflege, da viele Kirchſpiele für dieſe Zwecke in mehre townships zerfallen, die nach dem neuern Sprachgebrauch des Armenamts nun ſämmtlich als parishes zum Zweck der Armenpflege bezeichnet werden: darunter 737 nur bis 50 Seelen, 1907 bis 100 Seelen, 6681 bis 300 Seelen, im Ganzen ungefähr 12,000 unter 800 Seelen. Dieſe Differenz der Zahlen beruht darauf, daß nach 13. et 14. Car. II. c. 12 § 21 die Kirchſpiele beſonders in den nördlichen Grafſchaften die Untereintheilung des Kirchſpiels in townships für die Armenpflege beibehalten konnten, und dadurch einige tauſend Ortsgemeinden für die Armenverwaltung

mehr zum Vorſchein kommen. Außerdem iſt die Grenze zwiſchen Kirchen mit und ohne den Charakter der Pfarrkirche häufig ſtreitig. Dieſe weltliche Kirchſpielsſtatiſtik iſt bereits oben S. 416. 417 zuſammengeſtellt.

Ein ſummariſches Verfahren zur Feſtſtellung ſtreitiger Kirchſpielsgrenzen iſt neuerdings eingeführt bei der Generalcommiſſion für Zehntablöſung 2. et 3. Vict. c. 62 §§ 34—36; 3. Vict. c. 15 § 28. Im Mittelalter wurden die Grenzen der Kirchſpiele mit fliegenden Fahnen, Lichtern und anderen Solennitäten prozeſſionsweiſe von Zeit zu Zeit „begangen", und dabei die Gaſtfreundſchaft der Nachbarn in dem Maße in Anſpruch genommen, daß die Gerichte die Sitte niemals als consuetudo rationabilis anerkennen wollten, und die Tudors dagegen mit Polizeiverboten einſchritten vgl. Smith, Parish S. 442—451.

***) Ueber die Gleichſtellung der Extraparochial Places für die neuere Armenverwaltung vergl. unten § 99 Note **).

§ 95.

Die Stellung der Kirchenvorſteher Churchwardens.

Der Hauptbeamte des Kirchſpiels, der Pfarrer, Rector oder Vicar, je nachdem er im Beſitz der ordentlichen Zehnten iſt oder nicht, gehört in ſeiner Hauptſtellung der Kirchenhierarchie an. In die Kirchſpielsverfaſſung gehört nur das Ehrenrecht des Vorſitzes in der Kirchſpielsverſammlung und ſein Antheil an Ernennung der Kirchenvorſteher. Die Geſetzgebung der Tudors hat ihm zwar gelegentlich auch einige Polizeiamtspflichten auferlegt, namentlich die Regiſtrirung von Geſindezeugniſſen, Atteſtirung der Vollſtreckung der Prügelſtrafen an rogues, Controle des Kirchenbeſuchs der popish recusants und einige ähnliche Dinge. Aus begreiflichen Gründen hat ſich aber dieſe Richtung der Geſetzgebung nicht fortgeſetzt.

Die Kirchenvorſteher Churchwardens,*) die einzigen Repräſentanten der Gemeinde in der Kirchenverfaſſung, ſind vom Standpunkt der Kirche aus nur als untergeordnete Gehülfen gedacht, haben aber durch weltliches Gewohnheitsrecht eine ſelbſtändigere Stellung erhalten. Es ſind ihrer regelmäßig zwei in jedem Kirchſpiel; doch giebt es auch einige Kirchſpiele, in welchen das Amt fehlt. Nach den kirchlichen canones von 1603 (can. 89) ſollen ſie alljährlich gewählt werden durch vereinigten Conſens des Geiſtlichen und der Pfarrkinder, und in Ermangelung einer Vereinbarung der Eine vom Geiſtlichen, der Andere von der Gemeinde. Jene Canones, durch das Parlament nicht beſtätigt, haben allerdings keine rechtlich bindende Kraft für Laien: allein der Ortsgebrauch ſtimmt damit in der Regel überein, und für

die nach späteren Gesetzen neu errichteten Kirchen ist dasselbe Princip als Regel anerkannt 9 Anne c. 22; 58. Geo. III. c. 45 §§ 73. 74 (vgl. 59. Geo. III. c. 134 u. sp. Ges.). Die Ernennung soll in der Osterwoche geschehen. Die abgehenden Kirchenvorsteher schlagen ihre Nachfolger vor, die in gewöhnlichen Fällen gewählt werden. Oefter giebt das Herkommen einem Gemeindeausschuß, select vestry, das Ernennungsrecht, in sehr seltenen Fällen auch dem Kirchenpatron. In London ist es Herkommen, daß die Gemeinde beide Kirchenvorsteher wählt.

Wählbar ist jeder christliche Glaubensgenosse, da dem Recht nach jeder Engländer zur Staatskirche gehören soll, ein „Dissens" davon wird also ignorirt; der so Gewählte kann sich aber einen geeigneten Stellvertreter substituiren. Eine Prüfung, ob die gewählte Person *geeignet* sei, steht weder dem weltlichen noch dem geistlichen Gericht zu, sondern nur der Gemeinde, die nach der Gerichtspraxis auch die Befugniß hat, sie zu entlassen, Blackstone I. 394.

Befreit von der Uebernahme des Amts sind Pairs, Mitglieder des Parlaments, Geistliche der Staatskirche, katholische und dissenterische Geistliche nach Beobachtung der Formalien, Advokaten, Anwälte und Gerichtsschreiber, Physicians, Surgeons welche das Bürgerrecht von London gewonnen haben, Apotheker nach siebenjähriger Lehrzeit; nach dem Milizgesetz von 1802 Unteroffiziere und Mannschaften der Miliz; die Beamten der Zölle und Accise 3. et 4. Will. IV. c. 51 § 12; ferner außerhalb Wohnende, die nur vermöge eines Grundbesitzes zum Kirchspiel gehören. Steer Parish Law 101. *Unfähig* sind nach Präjudizien der Gerichte Minderjährige, Ausländer, Juden und Personen, die wegen felony bestraft sind; doch sind in Londoner Kirchspielen zuweilen Juden als Kirchenvorsteher mißbräuchlich gewählt worden.

Sind Befreiungsgründe nicht vorhanden, so kann der Gewählte durch geistliche Strafmittel, d. h. durch Excommunication, nach neuerem Gesetz durch arbiträre Gefängnißstrafe, zur *Uebernahme des Amts gezwungen* werden. Er leistet in die Hände des Archidiaconus einen Amtseid, der durch Vereinbarung geistlicher und weltlicher Gerichte dahin gefaßt wurde:

„Ihr sollt schwören, wahrhaftig und treu das Amt eines Kirchenvorstehers in Eurem Kirchspiel auszuführen, und nach Eurem besten Können und Wissen solche Dinge und Personen anzuzeigen (present), die nach den kirchlichen Gesetzen dieses Reiches anzuzeigen sind." (Nach 5. et 6. Will. IV. c. 56 § 9 ist jetzt eine Declaration dem Amtseide substituirt).

Bei weitem den verwickeltſten Punkt bilden die Amtsfunctionen der Kirchenvorſteher, bei denen eine Sonderung von kirchlichen und weltlichen Functionen verſucht werden muß.

I. Als kirchliche Functionen ſind diejenigen anzuſehen, welche nach der mittelalterlichen Kirchenverfaſſung zu den Obliegenheiten des geiſtlichen Ortsamts gehören. 1) Es ſind dies folgende vier:

1. Sie ſind Curatoren des Kirchengebäudes, des Kirchhofs, der Kirchenwege, und Vertreter des beweglichen Vermögens der Kirche. Laufende Reparaturen beſorgen ſie ſelbſtändig, Erweiterungsbauten mit Zuſtimmung des Biſchofs; in beiden Fällen bewilligt die Gemeinde die Mittel. Zu Neubauten iſt die vestry nicht verpflichtet; ſie kann aber auch ſolche beſchließen und eine gültige Kirchenſteuer dafür votiren (ſo entſchieden durch drei gleichlautende Gerichtsurtheile 29. Car. II.). Die Churchwardens ſorgen ferner für die Lüftung der Kirche, Inſtandhaltung der Fenſter, des Fußbodens ꝛc. Sie vertheilen die Kirchenſitze (pews) nach Stand und Herkommen mit Recurs an den Biſchof, auch mit Rückſicht auf wohlerworbene Privatrechte. Sie ſorgen für die Erhaltung der Mauern und ſonſtigen Einhegungen der Kirchhöfe und für die Inſtandhaltung der Kirchwege. Für das bewegliche Vermögen, Orgel, Glocken, Materialien des Gottesdienſtes bilden ſie eine juriſtiſche Perſon Corporation, mit der ſelbſtändigen Befugniß der Vertretung im Prozeß. Die Dispoſitionsbefugniß hat aber nicht der einzele Kirchenvorſteher, ſondern nur beide, und auch beide nur mit Zuſtimmung der Gemeinde. Steer 100. Im Falle der Vacanz verwalten ſie interimiſtiſch auch das Pfarrvermögen für Rechnung des Nachfolgers unter Aufſicht der geiſtlichen Behörden.

2. Sie ſorgen für die Materialbedürfniſſe des Gottesdienſtes, namentlich für ein Exemplar der Bibel, des book of common prayer, eines Homilienbuchs, für Taufſtein, Abendmahlstiſch mit Decke, die 10 Gebote und auserwählte Bibelſprüche an den Kirchwänden, Leſepult, Kanzel, Almoſenlade (Can. 80—84), ferner für Brod und Wein, Lichter, Kelch und Geräthſchaften zum Abendmahl (Can. 20), — Alles auf Koſten des Kirchſpiels.

3. Sie üben die Polizei der Kirche und des Gottesdienſtes mit der Pflicht Unſchicklichkeiten und Störungen zu verhüten, die Störer nöthigenfalls aus der Kirche zu entfernen, Excommunicirte aus der Verſammlung auszuſchließen (Can. 85); Feſtlichkeiten, weltliche Verſammlungen, militäriſche Muſterungen und dgl. weder in der Kirche noch auf dem Kirchhof zu dulden (Can. 88). Sie ſollen darauf ſehen,

daß die Pfarrkinder zur Kirche kommen, bis zum Ende des Gottesdienstes bleiben, die Uebertreter dagegen anzeigen (Can. 90). Sie sollen nicht dulden, daß müßige Personen sich während des Gottesdienstes an der Kirchthür oder auf dem Kirchhof umhertreiben (Can. 19). Sie haben die Schlüssel des Glockenthurms aufzubewahren (die der Kirche gebühren dem Pfarrer), und dafür einzustehen, daß die Glocken nicht unbefugt geläutet werden. Sie sollen nicht dulden, daß fremde Personen ohne Licenz des Bischofs in der Kirche predigen (Can. 50. 52). Endlich üben sie die Polizei des Kirchhofes, überwachen die Vorschriften wegen Begräbnisses von Selbstmördern und Verbrechern, vorbehaltlich eines Mandamus gegen willkürliche Verweigerungen.

4. Sie haben die Controle und Aufbewahrung der Kirchenbücher, die in einem verschlossenen Kasten bewahrt werden sollen, zu welchem zwei Schlüssel die Kirchenvorsteher, den dritten der Geistliche führt. Sie sollen darauf achten, daß der Pfarrer an jedem Sonntag alle Taufen, Trauungen und Begräbnisse der letzten Woche einträgt, und am Fuße jeder Seite des Kirchenbuchs ihren Namen unterschreiben, gemeinschaftlich mit dem Pfarrer, auch jährlich am 25. März dem Bischof eine ebenso unterzeichnete Abschrift des Kirchenbuchs einreichen, — jetzt modifizirt durch die Civilstandsregister (§ 116).

II. Die weltliche Seite des Kirchenvorsteheramts beruht überwiegend auf Gewohnheit und Parlamentsgesetzgebung und umfaßt folgende vier Punkte: 2)

1. Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer, einschließlich der Berufung der Gemeindeversammlung dazu. Sie bildet den Uebergang in die rein weltliche Seite der Kirchspielsverfassung, da die Church Rate als Realsteuer auch von Dissenters und Außerhalbwohnenden zu entrichten ist. Folgerecht entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen und über die Stimmweise als einen Theil der common law auch das weltliche Gericht.

2. Sie sind Mitarmenaufseher 43. Eliz. c. 2 § 1, mit der Pflicht der Fürsorge für Armenlehrlinge, uneheliche Kinder, und mit den sonstigen Geschäften der Armenpflege, in welchen sie zugleich „ex officio overseers of the poor“ sind, und soweit untergeordnet der Amtsgewalt der Friedensrichter. In Strafbefehlen der Friedensrichter innerhalb dieses Geschäftskreises müssen sie aber ausdrücklich als overseers bezeichnet werden, da sie als Kirchenvorsteher der Competenz der Friedensrichter nicht unterliegen.

3. Sie haben einzele Pflichten eines unteren Polizeiamts, welche ihnen gelegentlich durch die Gesetzgebung seit den Zeiten der

Reformation auferlegt ſind, zum Theil concurrirend mit den Constables und Overseers. Sie erheben die Strafe von 12 d. für jeden Sonntag von den Perſonen welche nicht zur Kirche kommen, 1. Eliz. c. 2; von denen welche Fleiſch eſſen an Faſttagen 5. Eliz. c. 5; die Strafe von 3 sh. von denen welche an Sonn- und Feſttagen Jagd und ungeſetzliche Kurzweil treiben 1. Car. I. c. 1; von denen welche an geſetzwidrigen Conventikeln theilnehmen 22. Car. II. cap. 1; von denen welche weltliche Geſchäfte an Sonn- und Feiertagen betreiben 29. Car. II. c. 7. Sie ſollen die Strafen erheben für Zechen und Trunkenheit 4. Jac. I. c. 5; 21. Jac. I. c. 7; von Gaſtwirthen welche Saufgelage dulden 1. Jac. I. c. 9; von Jagdcontravenienten 1. Jac. I. c. 29; von denen welche uncouceſſionirte Bierhäuſer halten 3. Car. I. c. 3; die Strafen für Uebertretung des Reglements für den Butter- und Käſeverkauf 13. et 14. Car. II. c. 26; für Uebertretungen der Maaß- und Gewicht-Reglements 16. Car. I. c. 19; 22. Car. II. c. 8; Trödler und Hauſirer ohne Gewerbſchein einem Friedensrichter vorzuführen 9. et 10. Will. III. c. 27; die Strafgelder erheben gegen Geſinde welches ſorglos mit Feuer umgeht 6. Anne c. 31; die Strafen von denen welche mit Spirituoſen hauſiren 9. Geo. II. c. 23; die Strafe gegen Lehrlinge, Dienſtboten und Tagelöhner, welche in öffentlichen Häuſern ſpielen 30. Geo. II. c. 24.

4. Sie haben einzele Communalgeſchäfte eines Ortsgemeindevorſtehers, welche ihnen ebenfalls gelegentlich durch die Geſetzgebung auferlegt ſind: Abführung der Beiträge des Kirchſpiels aus den Armenſteuern zur County Rate 12. Geo. II. c. 29; eine Pflicht zur Anſchaffung von Räumlichkeiten zur Aufbewahrung der Uniformen und Armaturſtücke der Miliz, nach verſchiedenen Milizgeſetzen; Mitwirkung bei den Neuwahlen der Wegeaufſeher nach der älteren Verfaſſung 3. Will. III. c. 12; Anlage der Urliſten für den Geſchwornendienſt, gemeinſchaftlich mit den Armenaufſehern 6. Geo. IV. c. 50; gewiſſe Hülfsfunctionen in dem neuen Civilſtandsregiſterverfahren.

Trotz dieſer Miſchung der Geſchäfte ſind die Kirchenvorſteher in ihrer Amtsverantwortlichkeit im Allgemeinen den kirchlichen Behörden (courts) untergeordnet. Am Schluß ihres Amtsjahres haben ſie dem Geiſtlichen und der Gemeinde Rechnung zu legen, und können dazu durch presentment bei der kirchlichen Obrigkeit oder durch Rechnungsklage bei dem Biſchof oder durch Civilklage bei den Gerichten genöthigt werden.**) Auf die Verhältniſſe der Oberinſtanz iſt indeſſen nochmals zurückzukommen. (§ 96a.)

*) Die beſondere Literatur über die Churchwardens beſteht meiſtens aus praktiſchen Hülfsbüchern (Anderson, Ashdown, Bird, Brady and Mahon, Prideaux etc). Ein zuverläſſiges Material enthält auch dafür Steer, Parish Law. Ueber die geſchichtliche Entwickelung des Amts der Churchwardens S. 172—173 und T. Smith, S. 68—103.

Vom Standpunkt der Kirche aus ſteht der Pfarrer allerdings ſelbſtändig über der Gemeinde. Von dem kirchlichen Standpunkte aus ſagt Steer p. 279: It has already been stated, that the minister has a right to preside at all vestry meetings; for a minister is not a mere individual of vestry; on the contrary, he is always described as the first, and as an integral part of the parish; the form of citing a parish being, „the minister, churchwardens, and parishioners;“ and that he and any other individual should be put in competition for the office of chairman, would be placing him in a degraded situation, in which he is not placed by the constitutional establishment of this country. In sound legal principle he is the head and praeses of the meeting (Wilson v. M'Math, 3. Phil. Ec. Ca. 87; 3. B. et Ald. 246, notis.) Lebhaft bekämpft iſt dieſer kirchliche Standpunkt in T. Smith, Parish cap. VI. S. 288—330, wie denn auch der Verfaſſer den Churchwardens eine überwiegend weltliche Stellung und der Gemeinde das Wahlrecht für alle Beamte vindicirt. Dieſe Differenzen beruhen großentheils darauf, daß die geiſtlichen und weltlichen Behörden die Entſcheidungen von verſchiedenen Standpunkten aus motivirt haben; in der Praxis ſtehen die wichtigeren Fragen ziemlich ſicher feſt.

1) Die kirchlichen Functionen der Churchwardens umfaſſen zunächſt das Vermögen der Kirche, aber nicht das ganze Vermögen. Im Grundbeſitz nämlich hat der Pfarrer ein freehold Recht auf Lebenszeit an dem Kirchengebäude, dem Pfarrhaus und der Pfarrhufe nach Common Law. Nur für das bewegliche Vermögen wurde die Eigenſchaft der Kirchenvorſteher als Corporation anerkannt. In London indeſſen bilden die Kirchenvorſteher eine Corporation für alle Zwecke alſo auch zur Rechtsvertretung für den Grundbeſitz der Kirche. Neuerdings iſt durch 59. Geo. III. c. 12. § 17; 5. et 6. Will. IV. c. 69 § 4 ihnen überhaupt die Befugniß beigelegt, Grundſtücke und andere Immobilien auf Grund neuer Zuwendungen als Corporation zu beſitzen und im Prozeß zu vertreten.

Eine eigene Jurisprudenz hat ſich gebildet für Kirchſtühle, pews. Als gemeines Recht gilt ein Gemeingebrauch aller Pfarrkinder daran, welchen der Ordinarius durch die Kirchenvorſteher nach Rang und Stand regeln ſoll, Coke 3. Inst. 202. Jeder Eingepfarrte kann alſo verlangen, daß jeder Nichteinwohner ihm weiche, und daß ihm Platz geſchafft werde ſoweit wie möglich. Es iſt dies das Geſchäft der Churchwardens unter Controle des Biſchofs, bei welchem Pfarrer und Gemeinde höchſtens eine gutachtliche Stimme haben, Steer Parish Law. 25. Durch biſchöfliche Licenz (faculty) kann aber auch ein (vielfach ſtreitiges) Privatrecht für Perſonen und Familien entſtehen; unſtreitig entſteht es durch Herkommen. Wo ein Kirchſtuhl dadurch Pertinenz eines Hauſes geworden, entſcheiden darüber die weltlichen Gerichte. Durch die neuen Kirchenbaugeſetze und Speclatacten iſt indeſſen ein verwickeltes Syſtem von Verkauf und Vermiethung von Kirchenſitzen entſtanden.

Für Neubauten, zu denen die Gemeinde nicht verpflichtet iſt, werden häufig Collecten (briefs) ausgeſchrieben, zu denen die Kanzlei durch Patent die Erlaubniß giebt, und welche dann die Kirchenvorſteher einzuſammeln und abzuführen durch 4. Anne c. 14 verpflichtet ſind.

An die Kirchenpolizei zunächſt ſchließt ſich die Pflicht der Churchwardens zu presentments an Stelle der alten Synodalzeugen, deren Verpflichtungen in ihren Amtseid aufgenommen ſind, nämlich „anzuzeigen alle notoriſchen Vergehen in Bezug auf Kirche, Geiſtliche und Pfarrkinder," wie ſolche durch die Canones von 1603 neu eingeſchärft, aber dennoch in Vergeſſenheit gekommen ſind. Es gehören dahin auch gewiſſe Vergehen der Geiſtlichen gegen die Kirchenordnung. Andererſeits ſoll der Geiſtliche ſelbſt die Anzeigepflicht üben, wenn die Kirchenvorſteher darin ſäumig ſind (Can. 113). Nach 3. Jac. I. c. 4 gehört dazu auch das presentment der recusants, nach 4. Jac. I. c. 5 das presentment der Zecher und Trunkenbolde, welches bereits in ihre weltlichen Polizeipflichten hinüberreicht.

Die Geſetzgebung über Führung der Kirchenbücher beginnt unter den Tudors. Die kirchlichen Injunctions von 1847 ſchreiben vor, daß „Pfarrer und Gemeinde" in jedem Kirchſpiel ein Buch oder Regiſter halten ſollen, in welchem Tag und Jahr einer jeden Hochzeit, Taufe und Begräbniſſes verzeichnet werde. An jedem Sonntag ſoll der Pfarrer in Gegenwart eines Kirchenvorſtehers die Eintragungen der letzten Woche machen, bei 3 sh. 4 d. Strafe für jeden Fall der Säumniß. Dieſe Verpflichtung wurde durch 6. et 7. Will. III. c. 6 § 20 auch geſetzlich anerkannt. Durch 52. Geo. III. c. 146 wurde die Form der von den Kirchenvorſtehern anzuſchaffenden Kirchenbücher, die Anſchaffung eines eiſernen Kaſtens zur Aufbewahrung, die Form der jährlich dem Registrar der Diöceſe einzureichenden Duplikate genauer beſtimmt; doch iſt nach Einführung des neuen Civilſtandsregiſterweſens (ſiehe § 116), jetzt nur die Eintragung der Ehen nach ſtaatskirchlichem Ritus übrig geblieben.

2) Die weltlichen Functionen der Churchwardens folgen der Hauptſache nach in dem ſpäteren Capitel über die Armenverwaltung. Ihre Stellung zur Church-Rate iſt oben § 14 im Zuſammenhang gegeben. Die vereinzelten Geſchäfte eines Schulzenamts bei Ausführung gewiſſer Polizeiordnungen, bei Gemeindewahlen und nach den Miliggeſetzen ſchließen ſich am nächſten an die Amtsgeſchäfte des Constable, mit welchem ſie auch zum Theil concurriren. Sie ſind daher im Zuſammenhang jener Communalzweige beiläufig erwähnt.

**) Für die Rechnungslegung der Kirchenvorſteher haben ſich die Gewalten der Gemeinde, der kirchlichen und weltlichen Obrigkeit cumulirt, da man von jedem Standpunkte aus ihre Rechnungspflicht anerkannte. Binnen einem Monat nach dem Schluß des Amtsjahrs ſollen ſie dem Geiſtlichen und der verſammelten Vestry ihre Rechnung legen, von ſolchen ihre Decharge erhalten und den Beſtand ihren Amtsnachfolgern aushändigen (Can. 89). „Der geiſtliche Gerichtshof kann ſie zur Vorlegung der Rechnungen nöthigen, nicht aber über deren Richtigkeit entſcheiden; denn der Ordinarius hat nicht das Recht, ſich Rechnung legen zu laſſen, ſondern nur Urtheil zu geben, daß ſie Rechnung legen." Steer's Parish Law. 110. Doch kann der Ordinarius auch nach gelegter Rechnung vor der Gemeinde ſie zur Rechenſchaft ziehen wegen ungebührlicher Verwendung von Kirchengut zu den Zwecken der Armenſteuer, ſelbſt wenn ſolche mit Genehmigung der Gemeinde geſchehen. Steer a. O.

§ 95a.

Die Unterbeamten des Kirchſpiels. Sidesmen. Parish-Clerk. Vestry-Clerk. Sexton. Beadle.

Nachdem gegen den Schluß des Mittelalters die Churchwardens eine bedeutendere Stellung eingenommen haben, erſcheinen nun verſchiedene untergeordnete Beamte zu ihrer Aſſiſtenz in einzelen Functionen, bei denen jedoch der weltliche Charakter viel entſchiedener hervortritt, ſoweit ihr Amtseinkommen regelmäßig auf einer Bewilligung der Gemeinde beruht.

1. Die Sidesmen (synodsmen), Questmen, ſind die mittelalterlichen Synodalzeugen, mit der urſprünglichen Beſtimmung zu amtlichen Anzeigen (presentments) bei den kirchlichen Rügegerichten. Noch heute kommen in einzelen großen Gemeinden zwei ſolche Männer vor, die aber nicht als Gehülfen bei den veralteten presentments, ſondern überhaupt als Aſſiſtenten der Kirchenvorſteher bei ihren verſchiedenartigen Geſchäften behandelt werden. Sie werden ebenfalls in der Oſterwoche gewählt und leiſten einen Amtseid, an deſſen Stelle neuerdings eine einfache Declaration getreten iſt.

2. Der Parish-Clerk war im Mittelalter wohl urſprünglich als ein jüngerer Cleriker gemeint, nicht ſelten ſelbſt ein ordinirter Geiſtlicher, der gewiſſe Geſchäfte eines Hülfsgeiſtlichen verſah. Noch jetzt iſt er ſehr gewöhnlich Reſpondent in der Liturgie. Dieſe geiſtliche Stellung iſt ihm auch in den neueren Church Building Acts gegeben, nach denen er von Jahr zu Jahr in den neuen Pfarrſyſtemen vom Geiſtlichen ernannt werden ſoll. Nach 7. et 8. Vict. c. 54 können überhaupt ordinirte Perſonen dazu ernannt werden, welche mit Licenz des Biſchofs als Hülfsgeiſtliche fungiren, doch ohne Recht an Pfarre oder Amt, jederzeit entlaßbar durch dieſelbe Autorität. — In den meiſten Kirchſpielen wurde jedoch der Parish Clerk mehr zu den Geſchäften der Kirchenſteuer und öconomiſchen Gemeindeverwaltung gebraucht, daher auch von der Gemeinde remunerirt, woraus dann ein Wahlrecht der Gemeinde hervorging, welches als „Herkommen“ von den Gerichten anerkannt ward. Die Stellung iſt daher örtlich eine verſchiedene, und eben ſo variiren die Geſchäfte nach dem Bedürfniß. Die Beſtimmung der Canones von 1603 can. 91, wodurch die Ernennung durch den Pfarrer erfolgen ſollte, weicht nach den Gerichtsentſcheidungen dem „Herkommen“, wo dies für ein Wahlrecht der

Gemeinde iſt. Ebenſo nimmt Lord Coke eine Entlaſſung durch die Gemeinde an, 13 Reports p. 70. Das Einkommen des Clerk wird entweder durch einen jährlichen Gemeindebeſchluß oder durch herkömmliche Gebühr beſchafft. Nicht ſelten iſt das Amt vereinigt mit dem des Sexton.

3. Das Amt des Vestry-Clerk entſtand erſt in ſpäterer Zeit aus den wachſenden weltlichen Geſchäften und Laſten des Kirchſpiels, als das eines Protokollführers und Secretärs für die Geſchäfte der Gemeindeverwaltung, ähnlich dem Town Clerk in den Städten. Es iſt alſo von Hauſe aus nach Entſtehung und Zweck ein weltliches Amt, deſſen Geſchäfte in kleineren, namentlich Landgemeinden, von einem Kirchenvorſteher mit verſehen werden. In den Gemeinden, in welchen es vorkommt, wird es meiſtens von Jahr zu Jahr durch Gemeindewahl beſetzt. Gehalt, Geſchäfte und Dauer des Amts hängen rein örtlich vom Gemeindebeſchluß ab. Nach der Reformbill ſoll der Vestry-Clerk bei den Wahllisten aſſiſtiren, ebenſo bei den Juryliſten; jedoch unter eigentlicher Verantwortlichkeit der Armenaufſeher. Das st. 13. et 14. Vict. c. 75 legt ihm die Pflicht auf Nachricht zu geben und die Ladungen zu beſorgen zu den Gemeindeverſammlungen, den Kirchenvorſtehern und Armenaufſehern als Protokoll-, Rechnungsführer und Büreaubeamter zu dienen, Steuerliſten zu führen, u. ſ. w. Dies Geſetz gilt jedoch nur in den Kirchſpielen, welche daſſelbe freiwillig annehmen.

4. Der Sexton, Sakriſtan, war urſprünglich ein Diener für kirchliche Geſchäfte der Parish, mit der Pflicht die Kirche zu reinigen, die Stühle zu öffnen, die Lichter zu beſorgen, Störungen zu verhüten und mit den ſonſtigen Geſchäften eines Kirchendieners. In kleinen Gemeinden kann er zugleich den parish clerk vorſtellen. Sein lukrativſtes und inſofern das Hauptamt iſt das des Todtengräbers. Je mehr aber das Amt auf den reichlichen Beiträgen der Gemeinde beruhte, um ſo häufiger wurde es zu einem Wahlamt. Die Gerichtspraxis erkannte auch in dieſer Beziehung ein "Herkommen" an. Das Gehalt beruht auf Bewilligung der Gemeinde, und wird durch die Churchwardens bezahlt, die Gebühren meiſtens durch eine order der vestry normirt, der Tarif in der Sakriſtei aufgehängt.

5. Der Pedell, beadle, iſt Aufwärter in den Gemeindeverſammlungen, Gemeindebote zur Beſorgung von Ladungen und Beſtellungen aller Art, in manchen Geſchäften auch ein Gehülfe des constable. Wahl und Einkommen hängen lediglich von Beſchlüſſen der Gemeindeverſammlung ab.

Auf dieſe Unterbebeamten iſt die Aufzählung an dieſer Stelle zu

beſchränken. Die Hauptbeamten für die weltlichen Zwecke, Armenaufſeher, Wegeaufſeher, inspectors of watching and lighting etc. ſind zu verbinden mit der zuſammenhängenden Darſtellung dieſer Functionen des Kirchſpiels Cap. VIII—X, ebenſo wie die Functionen des constable in der Polizeiverwaltung Cap. IV. Abſchn. VI., und die gelegentlich vorkommenden beſoldeten collectors bei den Gemeindeſteuern Cap. II. erwähnt ſind.

1) Ueber die Sidesmen vgl. Toulm. Smith, Parish S. 70, 71, der hier die Verfaſſung der kirchlichen Rügegerichte des Mittelalters ignorirt und Alles auf geiſtliche Uſurpation zurückführen will.

2) Ueber die Stellung des Parish Clerk ſind die Angaben der Rechtsautoritäten nach dieſem Hergang begreiflicher Weiſe ſehr ſchwankend. Blackstone ſieht das Amt als ein auf Landesrecht beruhendes an, Ein- und Abſetzung alſo den weltlichen, nicht den geiſtlichen Gerichten unterworfen, als „freehold am Amt.“ Burn, Justice ſieht es als eine reine Privatſtellung an, abhängig vom Belieben der Gemeinde, die ſich zu jeder Sitzung einen anderen wählen könne, ohne beſtimmtes Recht auf Amt oder Gehalt (Churchwardens § III. 1. unter Berufung auf 5 T. R. 714). Steer p. 114 ſagt: „Die Ernennung des Clerk gehörte von Hauſe aus dem Pfarrer. Der Canon 91 beſtätigt dies ausdrücklich; doch wurde die Frage oft ſtreitig zwiſchen Pfarrer und Gemeinde. Die weltlichen Gerichte erkannten ein Wahlrecht der Gemeinde nach Herkommen an, und ſchritten, wo eine Berufung darauf eintrat, mit einem writ of prohibition ein.“ Ausführlich behandelt die Frage T. Smith, Parish S. 197—203. Das Amt war darnach wirklich ein urſprünglich clericales. Nach den Injunctions Heinrich's VIII. ſoll der Clerk „nicht mehr wie früher mit dem Weihwaſſer herumgehen, ſondern vielmehr den Kirchenvorſtehern bei der Buchführung über die Beiträge zum Unterhalt der Armen Hülfe leiſten.“ Seit dieſer Zeit ſieht Smith das Amt als ein weltliches unter Wahlrecht der Gemeinde an, und betrachtet die Beſtimmung des can. 91 als eine geiſtliche Uſurpation. Er citirt auch einen Ausſpruch des Erzbiſchofs Whitgift a. 1590, der ſich entſchieden für das Wahlrecht der Gemeinde ausſpricht, da die Thätigkeit des Clerk für alle Pfarrgenoſſen beſtimmt ſei und er von dieſen alle Gebühren und Einkünfte beziehe (Strype's Annals, vol. IV. p. 45.) Noch immer erfolgt gewöhnlich eine Conceſſionirung und Einſchwörung durch den Biſchof, die aber nach Gerichtsurtheilen nicht weſentlich iſt. Im Ganzen ſtimmen mit dieſer Auffaſſung die in Burn's Ecclesiastical Law III. S. 82—100 geſammelten Autoritäten.

3) Ueber das Amt des Vestry Clerk vgl. T. Smith, Parish S. 204—210 mit lebhafter Polemik gegen einen Verſuch des Armenamts den Vestry-Clerk zu einem Unterbeamten der Armenverwaltung zu machen. Die Ernennung iſt formlos und ebenſo beruht die Amtsinſtruction auf Gemeindebeſchlüſſen, oft in ſehr umfangreicher Weiſe. (Ein Beiſpiel Smith S. 207.) Wo das st. 13. et 14. Vict. c. 75 adoptirt iſt, erfolgt die Ernennung oder Entlaſſung durch eine Order des Königl. Armen-Amts; ebenſo die Anweiſung oder Abänderung des Gehalts und die nähere Beſtimmung, Leitung und Controle der Amtsgeſchäfte.

4) Ueber das Amt des Sexton vgl. T. Smith S. 193—196, wo wiederum

behauptet wird, daß es urſprünglich ein weltliches Amt unter Wahl der Gemeinde geweſen ſei. Nicht ſelten werden Frauen zu dem Amt gewählt; zuweilen ſind ſogar weibliche Gemeindemitglieder bei der Wahl mit zugelaſſen worden 7. Modern Rep. 263. Für das Geſchäft der Reinigung und Oeffnung der Kirchſtühle und den ſonſtigen Kirchendienſt iſt oft noch ein beſonderer Kirchendiener ihm nebengeordnet. Die oft wiederholte Behauptung, daß der Sexton ein freehold an ſeinem Amt habe, iſt irrthümlich, und beruht nur auf einer Gerichtsentſcheidung in einem einzelen Fall, wo behauptet war, es beſtehe eine Ortsgewohnheit, den Sexton auf Lebenszeit zu ernennen. Richtig iſt es, daß in der neueren Praxis der Sexton immer mehr als ein Beamter der Gemeinde behandelt wird, von der ſein ganzes Amtseinkommen abhängt. Smith citirt ſogar eine Aeußerung aus 2. Levinz p. 18: „The Sexton is only to ring the bell and dig the graves, and is only an officer at will as the coaherd or swine herd of a village. Ein neueres Gerichtsurtheil ſagt darüber: „Die Ernennung des Sexton gehört keineswegs prima facie der Gemeinde. Wo die Pflichten des Amts in der Fürſorge für die geweihten Gefäße und Gewänder, in Reinhaltung der Kirche, Glockenläuten, Oeffnung und Schließung der Kirchenthüren beſteht, haben die Kirchenvorſteher die Vermuthung des Ernennungsrechts für ſich; wo ſich das Amt auf den Kirchhof und die Stellung eines Todtengräbers beſchränkt, hat der Pfarrer die Vermuthung für ſich; wo das Amt beide Arten von Amtspflichten umfaßt iſt die Vermuthung für eine gemeinſchaftliche Ernennung durch Pfarrer und Kirchenvorſteher.“ (Causfield v. Blenkensop 4. Exch. 334). Dennoch iſt eine Wahl (Nomination) durch die Gemeinde thatſächlich die gewöhnliche Weiſe. Steer, Parish Law 118. In den neuen Pfarrſyſtemen nach der New Parishes Act. 1856 iſt er freilich wieder zu einem rein kirchlichen Beamten gemacht, der vom Pfarrer ernannt werden ſoll.

5) Ueber den beadle vgl. Smith 190—192, der mit Bezugnahme auf die angelſächſiſche Ueberſetzung des Neuen Teſtaments das Wort von dem ſächſiſchen biddan oder beodan ableiten will. Bei dieſem unterſten Gemeindediener iſt die Ernennung durch die Gemeinde auf beliebigen Widerruf unſtreitig. Die Wahl geſchieht von Jahr zu Jahr, doch meiſtens unter Beibehaltung derſelben Perſon. Ein kleines Gehalt oder Gebühr hängt von Gemeindebeſchluß ab. Als Gemeindebote dient der beadle gewöhnlich auch dem constable bei Ladung der Coroners jury. Nicht ſelten wird er auch zum Hülfs-constable ernannt, und hat auch ohne beſondere Ernennung einige Befugniſſe eines ſolchen zur Ergreifung von Nachtſchwärmern u. ſ. w. In einigen wards der City von London wurde er altherkömmlich als constable eingeſchworen. Nach dem Verfall der courts leet wird dem beadle oft auch das Amt eines Feldhüters aufgetragen, welches eigentlich durch Beſtellung im court leet beſetzt werden ſollte (als common driver, hayward etc.).

Die meiſten dieſer kleinen Aemter bilden eine Nebenbeſchäftigung neben anderen Berufen. Der Cenſus von 1851 zählt daher nur eine geringere Zahl von kirchlichen Beamten auf: 756 church officers, 2386 parish-clerks, 196 choristers, 815 sextons, grave-diggers, 372 cemetery-servants.

§ 96.

Die Gemeindeverſammlungen. General and Special Vestries.

Schon gegen Ende des Mittelalters hatte ſich aus dem häufigen Bedürfniß einer Kirchenſteuer eine ziemlich gleichmäßige Praxis der Kirchſpielsverſammlungen gebildet. Die ſteuernden Gemeindegenoſſen verſammelten ſich in der Sakriſtei, vestry, um unter Vorſitz des Pfarrers Beſchlüſſe zu faſſen, die von einem clerk protokollirt, von den Kirchenvorſtehern ausgeführt wurden. Selten waren beſondere Gemeindehäuſer, vestry-rooms, dafür vorhanden. Für wichtigere Beſchlüſſe wurden beſondere Verſammlungen angeſagt, am Sonntag vorher von der Kanzel oder an der Kirchthür verkündet, die Verſammlung auch wohl mit den Glocken eingeläutet. Für die Theilnahme an der Verſammlung galt in Ermangelung eines Geſetzes das mittelalterliche Princip des gleichen Stimmrechts (wie im court leet) für alle, welche zur Kirchenſteuer oder zu scot und lot der Gemeinde beitragen. Dem Geiſtlichen ward ein Stimmrecht abgeſehen von der Steuerzahlung zuerkannt; umgekehrt ſtimmen Grundbeſitzer, die zur Kirchenſteuer beitragen auch ohne Rückſicht darauf, ob ſie im Kirchſpiel wohnen.*)

Die vestry wird berufen durch die Kirchenvorſteher, in älterer Zeit mit Genehmigung des Pfarrers. War dieſer anweſend, ſo wurde ſein Ehrenrecht auf den Vorſitz als Regel anerkannt, vorbehaltlich der Parität in den materiellen Beſchlüſſen; weshalb denn auch das Recht der Vertagung nicht dem Vorſitzenden, ſondern der Majorität zukommen ſoll, quia inter pares non est potestas. In Abweſenheit des Pfarrers führte der ältere Kirchenvorſteher oder ein gewählter chairman den Vorſitz.

Hauptgegenſtände der Beſchließung waren die Wahlen der Kirchenvorſteher, (des beadle, oft des sexton und des parish clerk), und die Bewilligungen der church rate, wobei die weltlichen Gerichte die Entſcheidung durch Majoritätsbeſchlüſſe aufrecht erhielten (Braintree case 1853). Das Controlrecht, welches die Gerichtspraxis der vestry beilegte, erſtreckte ſich auf die öconomiſchen Proceduren der Kirchſpielsbeamten, namentlich auf das Recht der Prüfung und Beſchränkung der Ausgaben des Kirchſpielsfonds, auf Entſcheidung über die Zweckmäßigkeit von Erweiterungen und baulichen Aenderungen der Pfarrkirche, die Vermehrung, Veräußerung oder ſonſtige Verfügung über die beweglichen Vermögensſtücke und Verzierungen der Kirche.

Für die zweckmäßigere Verwaltung dieſer Gegenſtände wurden ſehr gewöhnlich *Gemeindeausſchüſſe* Parish Committee's**) ernannt, deren Blüthezeit in die Periode der Tudors fällt. Aus dem Mittelalter dauerte nicht ſelten noch fort ein Committee for Assessment für die Steuereinſchätzungen, und ein Committee for Watch and Ward für Erhaltung der polizeilichen Ordnung (eine Fortſetzung des Schulzen und der vier Männer in der normanniſchen Polizeiordnung). Unter dem Namen eines Committee of Assistance bildete ſich ferner die zweckmäßige Sitte, aus Gemeindegliedern, welche früher ein Gemeindeamt bekleidet haben, einen Ausſchuß zur Berathung der activen Gemeindevorſteher zu bilden, ſowie ein Committee of Jurats von Schiedsmännern zur gütlichen Beilegung nachbarlicher Streitigkeiten. Nach Bedürfniß wurde auch ein Committee of Audit für die Reviſion der Rechnungen gewählt.

Die ſo geſtalteten vestries ſind für England eine in ihrer Art eigenthümliche Erſcheinung. Sie waren Jahrhunderte hindurch die *einzigen Gemeindeverſammlungen mit einem Steuerbewilligungsrecht*, während die County Rate von den Friedensrichtern nach ihrem Ermeſſen ausgeſchrieben, die Armenſteuer und Wegeſteuer von den Armen- und Wegeaufſehern eingeſchätzt wird, nach dem Bedürfniß, über welches endgültig Beſchlüſſe der Friedensrichter entſcheiden. Dennoch ging es bis in das letzte Menſchenalter in der Regel friedlich zu in dieſen Kirchſpielsverſammlungen. Bei der Gleichheit des Steuermaßſtabs konnte kein Klaſſenſtreit entſtehen; die Church Rate geſtaltete ſich in der Regel als ein kleiner Zuſchlag zur Armenſteuer, durch die man an ganz andere Laſten gewöhnt war; die Gleichheit des Maßſtabs hatte die Folge, daß die kleinen Steuerzahler ſich durch die großen hinreichend vertreten ſahen. Es wiederholte ſich die das Mittelalter durchziehende Erfahrung, daß bei Verſammlungen mit gleichem Maßſtab der Laſten die kleineren Theilnehmer ſich meiſtens ſtillſchweigend zurückziehen und die dem Namen nach großen Verſammlungen in der Wirklichkeit oft ſehr kleine ſind.

Abgeſehen hiervon tritt aber mit der Periode der Stuarts allmälig jene Umwandlung in dem inneren Staatsleben ein, welche der *Selbſtthätigkeit der Mittelſtände in dem öffentlichen Leben* in vielen Richtungen nachtheilig wird.***)

Die mittelalterliche Verfaſſung hatte den kleinen Ortsgemeinden ſchwere *Polizeipflichten* auferlegt, welche im Sheriff's tourn und Court leet zu erfüllen waren. Durch die Friedensrichterverfaſſung haben ſich aber dieſe Pflichten erleichtert und vereinfacht. Die höhere

Amtsthätigkeit concentrirt ſich in den Friedensrichtern, die niederen Polizeipflichten in den Constables, deren Amt immer unſelbſtändiger neben den Friedensrichtern zu einem Polizeidienerthum herabſinkt.

Die Geſetzgebung der Tudors hatte den Kirchſpielen bedeutſame Armenverwaltungsflichten auferlegt, die aber in dem Armenaufſeheramt concentrirt und dem Friedensrichteramt untergeordnet, ſeit den Zeiten der Stuarts in eine gewiſſe Unſelbſtändigkeit und mechaniſche Geſchäftsführung zurückſanken, wozu namentlich auch die engherzige Abſchließung des Niederlaſſungsrechts in die kleinſten Gemeindebezirke das Ihrige beitrug.

Etwas lebendiger erhielt ſich das Wegeaufſeher-Amt, welches nach den Wegeordnungen die Einſaſſen zum periodiſchen Wegedienſt anzuhalten hatte; doch litt auch dieſe Verwaltung durch die Kleinheit der Gemeindebezirke.

Ueberhaupt war die politiſche Tendenz der Staatskirche ſeit der Reſtauration einer Selbſtändigkeit der Churchwardens in ihren kirchlichen Gemeindefunctionen wenig geneigt.

Allgemein nachtheilig für die Kirchſpielsämter wirkten die zahlreichen Befreiungen von der Gemeindeamtslaſt, welche grade wohlhabendere und gebildetere Klaſſen ſich zu verſchaffen wußten. Nach einer kurzen Blüthezeit eines Einfluſſes der Mittelklaſſen zur Zeit des Bürgerkrieges erſcheint mit der Reſtauration dieſer politiſche Aufſchwung gebrochen, und es treten nun in dem inneren Leben des Kirchſpiels dieſelben Erſcheinungen hervor wie in den Municipalcorporationen. Die Selbſtthätigkeit beginnt zu ſchwinden. Die Ortsgemeinde-Aemter werden an vielen Stellen zu einem läſtigen Reihedienſt. Die Kirchſpielsverſammlungen finden meiſtens geringe Theilnahme. Mit der Selbſtthätigkeit ſtirbt das Intereſſe, mit dem ſchwindenden Intereſſe ſtirbt die Selbſtthätigkeit ab. Die regierenden Klaſſen hatten hier zwar kein directes Intereſſe dieſen Entwickelungsgang künſtlich oder gewaltſam herbeizuführen, wie in den parlamentswahlberechtigten Städten; allein ſie zeigen auch kein Intereſſe den Verfall abzuwenden. Die Thätigkeit im Gemeindeleben beſchränkt ſich alſo gar bald auf ein Committee of Assistance oder einen ähnlichen Ausſchuß, oder auch nur auf die zeitigen Kirchſpielsbeamten unter der überall dominirenden Leitung der Friedensrichter; und bei der Theilnahmloſigkeit der weiteren Gemeinde erhielten auch die Kirchſpielsämter und Gemeindeausſchüſſe die Tendenz, ſich durch Cooptation ſelbſt zu ergänzen. Dieſe Thatſache verwandelt ſich nun an vielen Orten in ein Recht auf dreifachem Wege.

1. Durch Gewohnheit bildete ſich in vielen Gemeinden ein ſtehender Verwaltungskörper, welchem ſtillſchweigend ſeine Selbſtergänzung durch Cooptation überlaſſen ward. So entſtanden die „select vestries“, analog wie in den Stadtcorporationen. Die Biſchöfe ertheilten dafür als Aufſichtsbehörde nicht ſelten ausdrückliche Licenzen, und die weltliche Jurisprudenz trug allmälig kein Bedenken mehr, eine ſolche Gewohnheit als eine good custom, und die ſo geſtalteten vestries als gültige Gemeindevertretung by prescriptive custom oder immemorial usage anzuſehen.†)

2. Durch Parlamentsakte wurden beim Neubau von Kirchen select vestries direct eingeführt. Nach 10. Anne c. 11 wurde die Commiſſion zum Neubau von 50 Kirchen in und bei London zugleich ermächtigt, unter ihrem Siegel mit Zuſtimmung des Biſchofs eine angemeſſene Zahl wohlhabender Einwohner in jedem Kirchſpiel zu einer select vestry zu ernennen, die dann Vakanzen durch Majoritätsbeſchluß cooptando ergänzt. Auch die neueren Kirchenbauacte 59. Geo. III. c. 134 § 30 u. ſp. Geſ. ermächtigen die Commiſſion für die neu fundirten Kirchen mit Zuſtimmung des Biſchofs eine select vestry aus den wohlhabenden Einwohnern für die Wahl der Kirchenvorſteher und für die Verwaltung der Kirchenangelegenheiten zu ernennen, die ſich durch Selbſtwahl ergänzen, jedoch keine Kirchenſteuer beſchließen ſoll, 3. Geo. IV. c. 72 § 10.

3. Durch Lokal- und Perſonalacten wurden nicht ſelten select vestries für einzele Kirchſpiele nach ähnlichem Muſter ſpeciell gebildet. Die Hauptmuſter dafür wurden Lokalacten für Kirchſpiele in London und ſeinen nächſten Umgebungen. So ſoll nach 2. Geo. II. c. 10 in Spittlefields die select vestry aus dem Pfarrer, den Kirchenvorſtehern, Armenaufſehern und den Perſonen beſtehen, welche ein ſolches Amt einmal verwaltet, oder die Ablehnungsbuße dafür gezahlt haben, ſo lange ſie householders im Kirchſpiel bleiben und die Armenſteuer zahlen. Nach 2. Geo. II. c. 30 ſoll die vestry im Kirchſpiel Wapping, Stepney, beſtehen aus dem Pfarrer, den Kirchenvorſtehern, den Armenaufſehern und allen Perſonen, welche 2 sh. oder mehr an Armenſteuer zahlen.

Man unterſchied nunmehr die Kirchſpielsverſammlungen in general oder open vestries, in welchen nach gemeinem Recht jeder parishioner mitzuſtimmen befugt iſt, und special vestries nach Gewohnheitsrecht, Spezialgeſetz oder Lokalacte, in denen gar manche den ſtädtiſchen corporations ähnliche Mißbräuche walteten.††)

*) **Die Stimmberechtigung bei den Kirchſpielsverſammlungen** iſt, wie ſchon im geſchichtlichen Theil nachgewieſen wurde, aus Analogien der Common Law hauptſächlich durch die Rechtsſprüche der Gerichtshöfe gebildet. Die engliſche Jurisprudenz conſtruirt im öffentlichen Recht ex ratione civili ebenſo wie die römiſche Jurisprudenz ihr Privatrecht bildet. Die ſcheinbaren Schwankungen in dieſem Gebiet rühren nur von der Verflechtung kirchlicher und weltlicher Gemeindeverhältniſſe her. Für die conſtituirenden Theile der kirchlichen Gemeindeverſammlung kommen daher auch viel unbeſtimmtere Ausdrücke vor wie bei den weltlichen Gemeindekörpern. Der Ausdruck „Parishioner“ umfaßt auch außerhalb Wohnende, wenn ſie wegen des Grundbeſitzes zur Kirchenſteuer beitragen. „Inhabitants“ ſind alle Perſonen, welche das geſetzliche Niederlaſſungsrecht haben mit oder ohne eigenen Grundbeſitz, mit oder ohne eigenen Hausſtand, mit oder ohne Beitrag zur Kirchenſteuer. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Mitglieder einer chriſtlichen Gemeinde nicht in jeder Beziehung nach dem Maßſtab und Cenſus einer Gerichts- und Polizeigemeinde behandelt werden konnten. Nach einem neueren Präjudiz Faulkner v. Elger, 4. B. et C. 449. iſt das Stimmrecht unabhängig davon, ob der zur Church Rate Eingeſchätzte die Steuer wirklich bezahlt hat. Man nahm das Verpflichtetſein zu scot und lot als die eigentliche Baſis des Stimmrechts an; ein Ausweis der wirklichen Steuerzahlung durch Quittung erſchien als eine beſchränkende Bedingung, die nur poſitiv durch Parlamentsacte geſtellt werden könne, wie dies denn in vielen Geſetzen ſpäter wirklich geſchehen iſt. Vgl. T. Smith Parish S. 63, 64. Ueber dieſe Rechtsbildung aus Analogien ſ. die Geſch. Abth. 2t2, 227.

) **Ueber die Parish Committees giebt T. Smith S. 227—265 einen lehrreichen Abſchnitt, in welchem freilich ohne hiſtoriſche Unterſcheidung folgende 19 Arten aufgezählt werden: (1.) Committee of Jurats, eine Zahl von Gemeindegenoſſen, die nach der Praxis gewählt wurden, um als Schiedsmänner nachbarliche Streitigkeiten (offences given and taken) zu vermitteln. (2.) Committee of Assistance, ein noch heute in manchen Gemeinden vorkommender Ausſchuß, beſtehend aus allen früheren Beamten des Kirchſpiels zur Berathung und Hülfeleiſtung für die jetzt activen Beamten, ebenfalls aus der Praxis des Gemeindelebens hervorgegangen. (3.) Synodsmen, d. h. die im § 95a. erwähnten Synodalzeugen, welche, wo ſie noch vorkommen, als Hülfsbeamte der Kirchenvorſteher behandelt werden. (4.) Committee for Watch and Ward, hervorgegangen aus den Provost und und den 4 Männern, welche im Mittelalter die Zehntſchaft in ihren polizeilichen Pflichten bei dem Sheriff's Tourn zu vertreten hatten, und die in manchen Kirchſpielen neben dem Constable vorkommen, um als „Schulze und Gerichtsmänner“ die Polizeipflichten der Gemeinde zu erfüllen. Lambard, Constable pag. 7, 8. (5.) Committee for Assessment, die im Mittelalter entſtandenen, in den Inquisitiones Nonarum erwähnten Einſchätzungscommiſſionen zur Vertheilung und Berichtigung der Staatsſteuern in den einzelen Gemeinden, welche auch ſpäter noch ſporadiſch vorkommen. (6.) Committee for raising and distributing Poor Relief d. h. die aus den Kirchenvorſtehern und Armenaufſehern gebildete Gemeinde-Commiſſion, als welche das Armenaufſeheramt nach der Geſetzgebung der Tudors urſprünglich gedacht iſt. (7.) Committee for Audit, der Ausſchuß zur Prüfung der Gemeinde-Rechnungen, wie er

nach 27. Henr. VIII. c. 25. § 14., beſtehend aus 4 oder 6 Gemeinde-Genoſſen zu den Kirchenvorſtehern hinzutreten ſollte, und wie er auch in ſpäterer und heutiger Zeit noch in manchen Gemeinden von der Gemeinde-Verſammlung ernannt wird. (8.) Committee for Destruction of Vermin, ein häufig vorkommender Ausſchuß zum Zweck der Vertilgung gemeinſchädlicher Vögel und Raupen. Nach 24. Henr. VIII. c. 10.; 7. Eliz. c. 15; 14. Ellz. c. 10; 39. Eliz. c. 18, können beſtimmte Taxen ausgeſetzt werden für das Einbringen von Köpfen und Eiern von Krähen und andern für ſchädlich gehaltenen Vögeln; für Ottern, Ratten, Iltiſſe, Marder, Raupen werden in den Gemeinderechnungen häufig Prämien erwähnt, welche durch ſolche Committees zu vertheilen waren. (9.) Committee for holding Land etc., d. h. die Kirchenvorſteher und Armenaufſeher in ihrer Eigenſchaft als Corporationen zur Anſchaffung von Grundſtücken, zum Zweck des Unterhalts der Armen (die erſte Geſtalt der Armenhäuſer) nach 9. Geo. I. c. 7 (10) Committee for managing Poor Relief, d. h die Armenverwaltungsausſchüſſe nach der Gilberts Act, 22. Geo. III. c. 83, vergl. unten § 101 (11) Select Vestry for Poor Relief, d. h. die neu gebildeten Armenverwaltungsausſchüſſe nach der Sturge Bourne's Act, 59. Geo. III. c. 12, vergl. § 101 (12) Select Vestry under Hobhouse's Act, 1. et 2. Will. IV. c. 60 vergl. § 101 (13) Inspectors of Lighting and Watching für Straßen-Beleuchtung und beſoldete Polizei-Mannſchaften nach der Lighting and Watching Act, 3. et 4. Will. IV. c. 90 vergl. § 111. (14) Das Highway Board, der gewählte Ausſchuß für die Wegeverwaltung nach den neuen Wegeordnungen, vergl. § 119. 120. (15) Baths and Wash-houses Committee, zur Beſchaffung und Verwaltung von Bade- und Waſchhäuſern, nach 9. et 10. Vict. c. 74; 10. et 11. Vict. c. 61 vergl. § 111. (16) Public Library and Museum Committee, zur Beſchaffung und Verwaltung von öffentlichen Bibliotheken in Orten von mehr als 5000 Seelen nach 18. et 19. Vict. c. 70; die Annahme dieſes Geſetzes iſt facultativ, die Rechnungslegung den Poor Law Auditors untergeordnet. (17) Burial Boards, die neuern Commiſſionen für Erweiterungen und beſſere Verwaltung der Begräbnißplätze nach 13. et 14. Vict. c. 52; 15. et 16. Vict. c. 85; 16. et 17. Vict. c. 134; 17. et 18. Vict. c. 87; 18. et 19. Vict. c. 128 vergl. unten § 111. (19) Nuisances Removal Committee, die Gemeinde-Commiſſion zur Handhabung der neueren Straßen, und Reinlichkeitspolizeiordnungen nach den Nuisances Removal Acts, vergl. unten § 113. — Es ergiebt ſich ſchon aus dieſer Ueberſicht, daß die älteren Committee's dieſer Art großentheils veraltet ſind. Die Mehrzahl derſelben iſt eine Schöpfung der neueren Geſetzgebung. In Strypes Annals I. p. 463 findet ſich die intereſſante Notiz aus einer Schrift von a. 1564, daß damals ſelbſtverſtändlich zu jedem Kirchſpiel gehörten: „vier oder acht Jurats for offences given and taken; an Assistance, beſtehen aus dreizehn Perſonen, und nur ſolchen die früher Kirchenvorſteher und Constables geweſen ſind; eine Vestry des ganzen Kirchſpiels, beſtehend in der öffentlichen Verſammlung aller Jung und Alt."

***) **Der Verfall der Selbſtthätigkeit im Bereich des Kirchſpiels** hat ſeine bedeutungsvolle Parallele in der analogen Zerſetzung der Stadtverfaſſungen, (vergl. die geſch. Abth. 197. 198. 202. 203. 318. 319). Es fällt hier weg das gewaltſame Eingreifen der Stuarts und der regierenden Klaſſen; daher denn auch die Bildung governing bodies langſamer und ungleichmäßiger vor

ſich geht. Um ſo unabweisbarer drängt ſich aber die politiſche Wahrheit auf, daß keine Steuerbewilligung und kein Wahlrecht die politiſche Freiheit zu erhalten vermag, ohne eine gleichmäßige Selbſtthätigkeit der wahlberechtigten Klaſſen, die ſich niemals ohne ernſten Zwang und ohne ſtetige Nachhülfe der Geſetzgebung bildet und erhält. Die Klagen über dieſen Verfall der Gemeindeverſammlungen beginnen an einzelen Orten ſchon ziemlich früh. Henry Spelmann in ſeiner Abhandlung de sepultura 1641 pag. 22. 23 ſagt von den vestries: „Laßt nicht ein Dutzend oder 16 Privatperſonen Orders machen, um wie ein Geſetz das übrige Kirchſpiel zu binden ohne ſeine Zuſtimmung. Ich ſtelle nicht in Frage, was man in Zeiten zu thun pflegte, die außer der Erinnerung liegen; wohl aber dieſe vestries, welche innerhalb der letzten 30 Jahre oder ungefähr ſo (alſo etwa ſeit den Canones von 1603!) ihre alte rechtsverjährte Form verlaſſen haben, — eine neue Körperſchaft, Gewalt und Jurisdiction über den Reſt des Kirchſpiels, geſtützt auf eine Urkunde vom Biſchof unter dem Siegel ſeines Kanzlers, und (wie neue Dinge neue Namen haben müſſen) gewöhnlich Select Vestries genannt werden .. Ich verſtehe nicht nach welchem Geſetz ſie ſolche Körperſchaften errichten mögen, oder ſie ausſtatten mit ſolchen prätendirten Autoritäten. Ich gedenke ſolche Inſtrumente bringen mehr Geld an die Kanzler als an die vestries..... Ohne Zweifel begreifen das viele der weiſen Kirchſpielsgenoſſen, und einige Kirchſpiele haben darauf verzichtet und ſind zurückgekehrt zu ihren alten Gemeindeverſammlungen." — Mit Bezug auf dieſe und ähnliche Zeugniſſe, auf die ältere Verfaſſung und verſchiedene Statuten iſt denn auch die Legalität der select vestries in den Gerichtsurtheilen zuweilen in Frage gezogen, und jedenfalls das Stimmrecht eines jeden Gemeindeglieds in der Kirchſpielsverſammlung als das normale Recht geltend gemacht. Beiſpielsweiſe in Phillibrown 27. Ryland 8. Modern Reports pp. 52. und 351 bei T. Smith S. 238 Note. „By the Common Law, all the parishioners who paid scot and lot have a right to be of the Vestry." Lord Kenyon, in Berry v. Banner, 1 Peake, 161.

Ein meiner Ueberzeugung nach übertriebenes Gewicht legt T. Smith in der guten Zeit auf die Befugniß der Kirchſpiele zum Erlaß von Statuten, bye laws, die immer nur zur Erfüllung geſetzlich feſtſtehender Gemeindepflichten erlaſſen werden konnten (vergl. oben Seite 287—290). Es ergeben dies auch die Beiſpiele, nemlich Strafbeſtimmungen wegen Nichtbezahlung der Gemeindeſteuern p. 48 Not., wegen verweigerter Uebernahme von Gemeindeämtern 510. 532, wegen Verſäumung gewiſſer Obliegenheiten der Kirchenvorſteher 511. 512, wegen verweigerter Zahlung der Armenſteuer 513, wegen geſetzwidriger Anlegung von kleinen Arbeiterwohnungen 515. 528, wegen übermäßigen Auftreibens von Vieh auf die Gemeindeweide gegen das Herkommen 526. 528, wegen eigenmächtiger Annahme von Lehrlingen 527. Ueberall liegen hier feſtſtehende geſetzliche Pflichten zu Grunde, nicht aber eine wirkliche Autonomie der Kirchſpiele. Dieſe Vorliebe für die Byelaws gehört dem modernen Streben nach einer Lokalgeſetzgebungsgewalt an.

†) **Die Entſtehung der** Select Vestries wird von T. Smith Parish, Seite 237—239 aus dem Committee of Assistance abgeleitet. Wo abgeſtorbene Reſte eines Court leet beſtanden, kann auch eine ſtehend gewordene Leet jury die Grundlage ſein. Die Entſtehung der governing bodies in den Städten geht

damit jedenfalls parallel: beide Bildungen erläutern ſich gegenſeitig. Sobald wegen Theilnahmloſigkeit die größeren Gemeindeverſammlungen aufhörten, machte ſich die Ergänzung von Vacanzen durch Cooptation der vorhandenen Committees ganz von ſelbſt, und galt dann nach einigen Jahrzehnten als Gewohnheitsrecht. Nach Common Law freilich ſoll eine Gewohnheit, um gültig zu ſein, über den Regierungsantritt Richard's I. zurückreichen, — ein Satz, der ſich vom Standpunkt des öffentlichen Rechts aus ſehr wohl erklärt und rechtfertigt, weil unveräußerliche Regierungs- und Repräſentationsrechte durch Indolenz oder Connivenz der Vorfahren ſpäteren Generationen nicht verloren gehen ſollen. Bei den Stadtcorporationen und bei den select vestries aber zeigen die Gerichtshöfe eine auffallende Laxheit in der Handhabung dieſer Rechtsregel, auf welche die politiſchen Strömungen des 17. und 18. Jahrhunderts wohl nicht ohne Einfluß geweſen ſind. Vergl. z. B. Golding v. Fenn. 7 B. et C. 765 und zahlreiche Präjudicien in Burn's Justice. So gilt auch hier für den Beweis des unvordenklichen Herkommens eine ziemlich laxe Beweisvermuthung: a regular usage for twenty years, unexplained and uncontradicted, is sufficient to warrant a jury in finding an immemorial custom. (Rex v. Joliffe, 2. B. et C. 54; 3. D. et Ryl. 240; 2. Saund. 175 a. d.; Peake's Evid. 336). Steer Parish Law 278 ſagt darüber: „Select vestries ſcheinen entſtanden zu ſein aus der Praxis, Gemeindeausſchüſſe für die Kirchſpielsverwaltung alljährlich zu wählen, welche dann allmälig ſtehend wurden, und die Gemeinde nicht nur von der Theilnahme an der Verwaltung ausſchloſſen, ſondern meiſtens auch von dem Recht, die Verwalter zu wählen. ... Begreiflicherweiſe wurden die Mißbräuche ſolcher Verwaltungen am drückendſten, wo die Mitglieder einander durch Cooptation ſelbſt wählten (4 Burn's Eccles. Law. 10). Alle Erfahrung lehrt, daß governing bodies, deren Gewalten in einem geheimen Conclave gehandhabt werden, uncontrolirt durch eine höhere Autorität oder durch den Einfluß öffentlicher Meinung, mit der Zeit verdorben werden; nicht immer aus ſchlechten Motiven der Mitglieder, ſondern durch jene Liebe zur Bequemlichkeit (und die folgeweiſe Pflichtvernachläſſigung), welche betrachtet wird als das Gegengewicht jener Liebe zur Gewalt, welche die Menſchen in erſter Inſtanz bewegt unentgeltlich auf ſich zu nehmen die Bürde der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten."

††) **Ueber die thatſächlichen Zuſtände der** Select Vestries geben eine Reihe von Zeugenausſagen die Reports on the general operation and effect of the Laws and Usages under which select and other vestries are constituted in England and Wales 1830 No. 25. 215. Vol. IV. pag. 425. 569. Der erſte Report enthält hauptſächlich Kirchſpiele von London, namentlich Marylebone (pag. 5—44), ein Muſter einer auf 8 Parlamentsacten beruhenden Verwaltung durch eine select vestry, welche die Gemeindeangelegenheiten eines Kirchſpiels von 11,000 Häuſern und 120,000 Einw. mit einem jährlichen Gemeindeetat von 750,000 Thlr. G. ohne eine Controle der Steuerzahler und ohne ordentliche Rechnungslegung verwaltet. Kirchſpiel Paddington (p. 44—50) mit einem gewählten Gemeindeausſchuß von 45 Mitgliedern; St. Martins (p. 50—76) mit einer special vestry durch Gewohnheit, fixirt ſeit 1662, unter Angabe von Präjudicien; St. Lucas (p. 82—86); St. Pancras (p. 89—108) unter Lokalacten ſtehend. — Auch der zweite Report behandelt hauptſächlich Londoner Kirchſpiele, unter anderen aber auch Liverpool (p. 7—17), Briſtol

(p. 94—97.) Der Bericht des select committee kommt zu dem Schluß, daß eine weitverbreitete Unzufriedenheit in der Verwaltung der Ortsgemeinden herrſche, hauptſächlich veranlaßt durch den Mangel einer Controle über die vestries, Kirchenvorſteher und Armenverwaltungsbeamten, daß ſich dagegen die Einſetzung gewählter Gemeindeausſchüſſe als ſehr wohlthätig bewährt habe und prinzipiell zu empfehlen ſei.

§ 96a.

Die Oberinſtanz der Kirchſpielsverwaltung.

Für die rein weltlichen Geſchäfte namentlich der Armenpflege und der Wegeverwaltung, wie ſie durch die Geſetzgebung der Tudors vollſtändig geordnet war, wurden die Ortsgemeinde-Beamten dem Friedensrichteramt untergeordnet, und traten damit in den verfaſſungsmäßigen Inſtanzenzug unter der oberſten Controle der Reichsgerichte.

An dieſer Stelle iſt nur die Oberinſtanz des Amts der Churchwardens zu erörtern, alſo die Beſchwerdeinſtanz über ſolche Functionen, die urſprünglich der Kirchenverfaſſung angehören, bei denen aber durch die Entſtehung der Kirchenſteuer und durch den Einfluß der Reformation beſtimmte Gemeinderechte anerkannt wurden, deren Rechtsgrund auch hier in den Leiſtungen der Gemeinde liegt.

I. Als ein Glied der Kirchenverfaſſung unterliegt das Amt der Kirchenvorſteher der ordentlichen Oberinſtanz der geiſtlichen Gerichtshöfe, welche wie alle verfaſſungsmäßigen Behörden des Mittelalters die Bezeichnung courts führen, und in der Weiſe der kirchlichen Gerichte mit Einzelrichtern unter Gerichtsherrlichkeit des Biſchofs beſetzt werden. Sie können indeſſen heutigen Tages eher als „geiſtliche Behörden" bezeichnet werden, nachdem die wichtigſten Fälle einer eigentlichen Jurisdiction ihnen entzogen ſind. Die geiſtliche Behörde übt alſo eine Disciplinargewalt, mit der Befugniß die churchwardens aus dringenden und gerechten Gründen zu entlaſſen. Sie entſcheidet zunächſt über die Beobachtung der Ernennungsformen der Kirchenvorſteher unter dem Geſichtspunkt eines false return (Ld. Raym. 138 etc.). Der geiſtliche Hof entſcheidet von dieſem Geſichtspunkt auch über Störungen, Unfug und Ungebühr bei dem Wahlact 2 Barn et A. 43. Die Competenz der churchwardens richtet ſich nicht nach der weltlichen, ſondern nach den geiſtlichen Gemeindebezirken Shaw, Par. L. 86. Die geiſtliche Behörde zwingt den gewählten Kirchenvorſteher zur Uebernahme des Amts, urſprünglich durch Excommunication, an deren Stelle durch die neuere Geſetzgebung eine arbi-

träre Gefängnißſtrafe getreten iſt. Der Gewählte leiſtet ſeinen Amtseid in die Hände des Archidiaconus oder ſeines Commiſſars. Beſchwerden wegen Vertheilung der Kirchenſitze gehen, ſoweit nicht wohlerworbene Privatrechte in Frage ſtehen, an den Biſchof zur endgültigen Entſcheidung. Der geiſtliche Hof zwingt die Kirchenvorſteher, die Gemeinde zur Beſchlußnahme über eine church-rate zu berufen, und die dazu aufgebrachten Gelder zur Kirchenreparatur zu verwenden. Der Archidiaconus pflegt auch die beſchloſſene church-rate formell zu beſtätigen. Der Geiſtliche Hof verfügt die Zwangsbeitreibung der Steuerrückſtände über 10 ℔ und in allen Fällen, wo die Gültigkeit der Ausſchreibung beſtritten wird. Er nöthigt auch den Kirchenvorſteher zur Erfüllung der Pflicht der Rechnungslegung. Dieſe Amtsverantwortlichkeit geſtaltet ſich alſo analog wie die der weltlichen Gemeindebeamten gegen die Oberinſtanz der Friedensrichter (die hier völlig ausgeſchloſſen ſind). Einer ſtrafrechtlichen Verfolgung unterliegen die Kirchenvorſteher nur wegen vorſätzlicher, nicht wegen bloßer culpoſer Mißverwaltung (indiscretion). Bei einer Regreßklage haben ſie einige Vortheile in der Weiſe der Vertheidigung und des doppelten Koſtenerſatzes. 7. Jac. I. c. 5; 21. Jac. I. c. 12. Die höchſte Inſtanz dieſer geiſtlichen Behörden iſt indeſſen ſelbſt wieder eine gemiſchte Commiſſion, d. h. eine Abtheilung des privy council, zu der nur für einzele Zwecke eine Anzahl Biſchöfe als Mitglieder ex officio gehören (Gneist. Bd. I. §. 98).

II. Andererſeits beſteht aber auch eine Entſcheidung und Oberinſtanz der weltlichen Behörden, die auf dem Geſichtspunkt beruht, daß ſowohl der Einzele wie die Gemeinden ein Recht auf Befolgung der Geſetze, und wohlerworbene, erzwingbare Rechte aus ihren Leiſtungen für die Kirche haben. Zunächſt kann die Stimmberechtigung des einzelen Gemeindemitglieds in der Gemeindeverſammlung gegen willkürliche Beſchränkungen ſogar durch Civilklage erzwungen werden. Es iſt dies grundſätzlich anerkannt in einem berühmten Präjudiz Phillibrown c. Ryland 11. Geo. I., wonach eine special action upon the case (actio injuriarum) für den Ausgeſchloſſenen ſtatthaft iſt, 1 Strange 624. 1 Raym. 1388. Es iſt überhaupt grundſätzlich anerkannt, daß die weltlichen Gerichte über die Gültigkeit der Stimmen in der Gemeindeverſammlung entſcheiden Burr. 1420; ebenſo entſcheiden die weltlichen Gerichte über die behauptete Ortsobſervanz für Wahlen und Stimmrechte. Cro. Cas. 22 ff. „Eine Prüfung, ob die gewählte Perſon geeignet ſei, ſteht jedoch weder dem weltlichen noch dem geiſtlichen Gericht zu, ſondern nur der Gemeinde.“

1 Salk. 166. Zahlreiche Gerichtsurtheile erkennen namentlich an, daß das Recht auf einen Kirchenſtuhl, wo es durch Herkommen Pertinenz eines Hauſes geworden, zur Entſcheidung der Gerichte gehört. Ebenſo iſt die Civilklage geſtattet, wegen willkürlicher Beſeitigung eines Familienmonuments in der Kirche durch den Biſchof. Cro. Jac. 367. Selbſtverſtändlich gehört die Criminal-Anklage gegen einen Kirchenvorſteher wegen ſtrafbaren Amtsmißbrauchs (corruption and extortion) vor die weltlichen Gerichte in der gewöhnlichen Weiſe einer prosecution durch Private. 1. Sid. 307.

Das Recht der Gemeinde und des Staats auf Befolgung des Landesgeſetze durch die geiſtlichen Behörden wird aber erzwungen durch die gewöhnliche Control-Inſtanz der Reichsgerichte, namentlich durch writs of prohibition und mandamus, welche ſchon im Mittelalter zu einem bedeutenden Umfange der Anwendung kamen, da die geiſtlichen Behörden zu allen Zeiten geneigt waren, ihre Lebensanſchauungen aus dem forum internum auf das äußere Leben zu übertragen.

Das writ of prohibition (ähnlich dem appel comme d'abus) findet im Allgemeinen ſtatt gegen willkürliche Ausdehnung geiſtlicher Amtsgewalt über das ihr beſtimmte Gebiet. Da dies Gebiet auf Landesverfaſſung und Landesgeſetzen beruht, ſo kann den geiſtlichen Behörden keine ſouveräne Auslegung der Geſetze zuſtehen. Es gilt daher die Grundmaxime, daß die prohibition überhaupt ſtattfindet, wo die Entſcheidung des geiſtlichen Hofes von Landesgeſetzen abhängt, deren irrige Auslegung oder Mißanwendung behauptet wird. Burns, Eccl. Law. III. S. 392 ff. Die Anwendungen dieſes Grundſatzes in der Praxis ſind begreiflicher Weiſe überaus zahlreich und mannigfaltig. Eine prohibition wird gewährt, ſobald die geiſtlichen Behörden mit Beſeitigung eines Ortsherkommens entſcheiden; oder wenn ein Biſchof einen Kirchenſitz entzieht, der durch Verjährung Eigenthum geworden, Co. 12 Rep. 106; oder wenn die geiſtlichen Behörden über ſtreitige Grenzen von Kirchſpielen entſcheiden wollen Gibs. 212. Die endgültige Entſcheidung über die Rechtsgültigkeit einer Ausſchreibung der Kirchenſteuer kann durch prohibition an Reichsgerichte und Oberhaus kommen (Braintree case 1853). Der geiſtliche Gerichtshof hat überhaupt nur die Befugniß, die Kirchenvorſteher zur formellen Pflicht der Rechnungslegung anzuhalten, nicht aber materiell die Richtigkeit der Rechnung feſtzuſtellen. Strange's Rep. pp. 974, 1133 etc.; es wurde daher auf prohibition wegen excess of jurisdiction er-

kannt, als die geiſtliche Behörde die Decharge einer Rechnung durch die Gemeindeverſammlung nicht anerkennen wollte. 3 Term Rep. 3.

Andererſeits wird durch Mandamus der Reichsgerichte das Recht der Gemeindeglieder auf Einſicht der Gemeinderechnungen erzwungen, vorausgeſetzt den plauſiblen Nachweis eines Intereſſes. Durch Mandamus wird der Archidiaconus gezwungen den gewählten Kirchenvorſteher einzuſchwören, und dadurch die Aufſtellung neuer Requiſite zu dem Amt Seitens der geiſtlichen Behörden verhindert, Comyn Digest. v. Mandamus (A). In gleicher Weiſe wird durch Mandamus die Einſetzung eines parish clerk erzwungen. Cowp. 370. Durch Mandamus wird das Recht der Gemeinde auf Vertagung der Sitzung gegen ein einſeitiges Verfahren des Vorſitzenden aufrecht erhalten 2 Nev. et M. 464. Durch Mandamus wird die willkürliche Verweigerung kirchlichen Begräbniſſes gegen die Kirchenvorſteher erzwungen. In allen Fällen erzwingen die Reichsgerichte Das, was den Kirchſpielsbeamten nach Geſetz, nach allgemeinem oder örtlichem Gewohnheitsrecht obliegt. Es ſind alſo auch von dieſer Seite aus die verfaſſungsmäßigen Rechte der Gemeinde bei Wahlen und Beſchlüſſen unter den Schutz der Reichsgerichte geſtellt.

Auch auf dieſem Gebiet iſt demnach der Grundſatz durchgeführt, daß die Auslegung des geſammten öffentlichen Rechts endgültig nur durch die Reichsgerichte (event. das Oberhaus) geſchehen kann. Im Intereſſe der Kirche wie der Communen iſt jede Interpretation der Geſetze durch die Chefs der laufenden Verwaltung (das zeitige Miniſterium) unbedingt ausgeſchloſſen.

1) Die kirchliche Oberinſtanz iſt ein Glied der Kirchenverfaſſung, für die ich auf Gneiſt Bd. I. §. 135—141 zurückverweiſen kann, ſowie auf die obigen Bemerkungen S. 377. 378. Die Selbſtändigkeit der Kirchenverwaltung wird hier aufgefaßt als ihre Unabhängigkeit von der Miniſterverwaltung und von den politiſchen Parteien, nicht aber als das Recht der ſouveränen Auslegung der Landesgeſetze, und nicht mehr als das Recht der Selbſtgeſetzgebung. Die Geſetzbeſchließung der convocations war von jeher eine legislatio subordinata, und iſt ſeit den Zeiten der Königin Anna ſuspendirt, in Anerkennung, daß nicht zwei geſetzgebende Gewalten in einem Staat ſein können. Wohl erkennt man an, daß Dogma und Kirchenverfaſſung Punkte darbieten, die auch für den King in parliament ein noli me tangere bilden. Ebenſo iſt aber auch die Landesverfaſſung ein noli me tangere für die Kirche. Es fragt ſich nur, bei welcher der beiden hohen Gewatten die formelle Befugniß liegen ſoll, die Uebergriffe der andern zu verhüten. Nach den Erfahrungen der Jahrhunderte hat ſich England dahin entſchieden, daß die dreigliederig zuſammengeſetzte volksthümliche Landesverfaſſung, in ihrem King in parliament und King in council, eine höhere Garantie gegen Ueberſchreitung der Rechtsſchranken darbietet als

die Verfaſſung der Kirche. Die ſouveräne Geltung der Parlamentsgeſetzgebung auch über die Kirche ſetzte ſich daher ſchrittweiſe ſchon gegen Ende des Mittelalters, und vollſtändig in der Reformation durch. Ihre praktiſche Geltendmachung beruht darauf, daß die höchſte Entſcheidungsinſtanz das judicial committee des Staatsraths bildet, 2 et 3 Will. IV. c. 92. „Es giebt keine äußere Gerichtsbarkeit weder geiſtliche noch weltliche in dieſem Königreich als eine ſolche von der Krone abgeleitete" (Lord Hale). Auch da, wo in neuerer Zeit für Reformen der kirchlichen Verwaltung adminiſtrativ geſtaltete Behörden nöthig wurden, ſind gemiſchte Commiſſionen von Biſchöfen und Staatsbeamten gebildet, — die Ecclesiastical Commissioners und die jetzt darin aufgegangenen commissions unter den church buildings acts (Bd. I. §. 141).

2) Ueber die Controlinſtanz der Reichsgerichte iſt auf §. 73 zurückzuweiſen. Das writ of prohibition iſt im Mittelalter der gewaltige Regulator kirchlicher und weltlicher Gewalten, für welchen ſchon 1285 Eduard I. in dem ſogenannten Statute of Circumspecte agatis eine grundlegende Inſtruction gab. In neuerer Zeit ſind die Fälle des prohibition, welches noch zur Zeit des Lord Coke einen wichtigen Streitpunkt bildete, ſelten geworden. Nachdem es endgültig feſtſteht, daß die Kirche dem Landesgeſetz unterworfen iſt, und deſſen Auslegung nicht einſeitig durch die geiſtlichen Behörden erfolgen kann, fällt die Verſuchung zu kirchlichen Uebergriffen von ſelbſt weg. Die Einzelentſcheidungen liegen in den gewöhnlichen Darſtellungen der ecclesiastical law und der parish law freilich chaotiſch durcheinander. Allein die wichtigen Grundſätze ſind feſtſtehende; nur Nebenpunkte ſind ſtreitig geblieben. So die Frage, ob die churchwardens durch Mandamus genöthigt werden können eine Wahlverſammlung des Kirchſpiels zu berufen (Stra. 686 u. 52). Die geiſtlichen Behörden machten ferner zuweilen den Anſpruch einer jurisdictio ratione loci über Gemeindeverſammlungen, die im Bereich der Kirche oder des Kirchhofes abgehalten werden; während daraus doch nur ein Recht die Befolgung der äußeren Ordnung zu überwachen, nicht aber ein Entſcheidungsrecht über Beſchlüſſe und Wahlrechte zu folgern iſt, vergl. Smith, Parish. S. 316.

Ein writ of quo warranto findet bei dem Streit über die Gültigkeit dieſer Wahlen nicht ſtatt, „da die Ernennung des Kirchenvorſtehers des Königs Krone und Würde nicht berührt." 4 Term. Rep. 382.

§. 97.

Reform der Kirchſpielsverfaſſung. General Vestries Act.

Das repräſentative Element in der Parish beſchränkte ſich bisher auf die Churchwardens und die Church Rate, und war auch dabei verkümmert durch Bildung der select vestries und allgemeine Theilnahmloſigkeit der Mittelſtände. Die ganze Armenverwaltung hatte ſich durch die Geſetzgebung Eliſabeths nur wie ein Anhang daran geknüpft; die Kirchſpiele hatten zwar ein Präſentationsrecht bei der Ernennung der overseers of the poor, aber keinen wirkſamen Einfluß

auf die Maßregeln der Armenverwaltung erhalten. Dies Verhältniß wurde zum Mißverhältniß mit dem fortſchreitenden Wachſen der Armenſteuer, die ihren Höhepunkt im Jahre 1817/18 mit 55 Mill. Thlr. G. erreichte. Die regierende Klaſſe hatte durch das Friedensrichteramt bisher den beherrſchenden Einfluß geübt: die mittleren und niederen Stände erhoben jetzt allmälig ihren Anſpruch auf einen Antheil an der Verwaltung als Steuerzahler.*)

Auf dieſem Gebiet, welches die Parlamentswahlen nicht ſo unmittelbar berührte wie die Reform der Stadtcorporationen, verſtanden ſich denn auch die regierenden Klaſſen ſchon ſeit 1818 zu einigen Conceſſionen an die Steuerzahler als ſolche, namentlich ſofern dadurch ein erhöhter Einfluß der Meiſtbeſteuerten geſichert wurde. Die Form der allgemeinen Kirchſpielsverſammlungen open vestries wird geſetzlich beſtimmt, und das Stimmrecht der Steuerzahler nach 6 Klaſſen abgeſtuft, durch die General Vestries Act 58. Geo. III. c. 69, der ſich im folgenden Jahr die Zuſatzacte 59 Geo. III. c. 85 anſchloß.

Keine Gemeindeverſammlung ſoll abgehalten werden, ohne daß wenigſtens 3 Tage zuvor den Gemeindegliedern eine öffentliche Ankündigung gegeben iſt von Ort, Stunde und Spezialzweck der Verſammlung durch öffentliche Bekanntmachung in der Pfarrkirche am Sonntag während oder unmittelbar nach dem Gottesdienſt und durch geſchriebenen oder gedruckten Anſchlag an der Hauptthür der Kirche (§. 1). „In Abweſenheit des Pfarrers" ſollen die Gemeindeglieder durch Stimmenmehrheit einen vorſitzenden chairman wählen, der bei Stimmengleichheit den Stichentſcheid giebt, und der die ſchriftlich aufzunehmenden in ein Buch einzutragenden Protokolle über die Verhandlungen und Beſchlüſſe der Verſammlung zu zeichnen hat.

Bei der Abſtimmung werden die anweſenden Gemeindeglieder nach ihrer Einſchätzung zur Armenſteuer ſo abgeſtuft, daß jeder Steuerzahler, der zu einem jährlichen Grundertrag unter 300 Thlr. G. eingeſchätzt iſt, eine Stimme führt, wer zu 300 Thlr. G. und darüber eingeſchätzt iſt, ſoll immer auf volle 150 Thlr. G. eine Stimme haben bis zu einem Maximum von 6 Stimmen (§. 2). Der ſteuerpflichtige Miether oder Eigenthümer bis 49 ℔ Mieths- oder Pachtertrag führt alſo 1 Stimme, von 50—74 ℔ = 2 Stimmen, von 75—99 ℔ = 3 Stimmen, von 100—124 ℔ = 4 Stimmen, von 125—149 ℔ = 5 Stimmen, von 150 ℔ und mehr = 6 Stimmen nach dieſem Syſtem der „plurality of votes."**)

Vorbedingung des Stimmrechts iſt in allen Klaſſen, daß der

Stimmende als Einwohner oder Steuerzahler der Gemeinde angehört, mag er auch erſt nach der letzten Ausſchreibung der Armenſteuer angezogen oder ſteuerpflichtig geworden ſein, ſobald er ſich nur bereit erklärt zur Steuerzahlung (§ 4). Wer dagegen die Steuer verweigert, oder nach vorgängiger Aufforderung eine ſchuldige Zahlung verſäumt, ſoll als Stimmender nicht zugelaſſen werden. Ein Druckfehler dabei iſt berichtigt durch 59 Geo. III. c. 85. § 3., mit der Deklaration, daß auch die im Kirchſpiel nicht Wohnhaften ſtimmberechtigt ſind, ſobald ſie wegen eines Grundbeſitzes im Kirchſpiel ſteuern; daß ferner auch Corporationen oder Geſellſchaften durch ihren Sekretär oder Agenten nach Maßgabe des ſteuerpflichtigen Beſitzes mitſtimmen (§§ 1. 2.). Nach dem ſpäteren st. 16 et 17 Vict. c. 65 iſt es jedoch nicht erforderlich, daß die erſt in den letzten 3 Monaten vor einer vestry fällig gewordenen Steuern gezahlt ſeien.

Das Geſetz ſoll ſich erſtrecken auf alle Kirchſpiele oder Ortſchaften, die ihre beſonderen Armenaufſeher und ihre geſonderte Armenpflege haben, und auf alle Gemeindeverſammlungen für alle in dieſem Geſetz ausgedrückten Zwecke (§ 7). Aber es ſoll in keiner Weiſe ändern oder ſchmälern die geſetzlichen Befugniſſe einer vestry oder Gemeindeverſammlung, die auf Grund einer Spezialacte oder alten Herkommens (ancient and special usage or custom) abgehälten wird, auch nicht ändern das Recht oder die Weiſe der Abſtimmung in einer ſo regulirten vestry (§ 8).

Durch dieſen Vorbehalt war die Wirkſamkeit des Geſetzes grade an den Stellen gebrochen, an welchen die Reform am meiſten noth that. Der innere Widerſpruch dauerte fort und mußte den Zeitgenoſſen an der Armenſteuer von Jahr zu Jahr greller vor Augen treten. Für die unbedeutende Church Rate, die in der Wirklichkeit als ein kleiner Zuſchlag von 1, 2 oder 3d auf das L. Einkommen bewilligt wurde, beſtand eine Gemeinderepräſentation und Controle; für die 20—30mal höhere Armenſteuer aber beſtand nur das Amt der Armenaufſeher, ohne wirkſames Wahl- und Controlrecht der Gemeinde. Wo die Kirchſpielsverfaſſung zu einer select vestry zuſammengeſchrumpft war, konnte es vorkommen, daß (wie in Marylebone), eine kleine, ſich durch Selbſtwahl ergänzende Körperſchaft über Gemeindeſteuern von 750,000 Thlr. G. jährlich verfügte, ohne ſich um die Steuerzahler zu bekümmern.

Bei dieſer Lage der Sache war es unvermeidlich, daß die örtliche Armenverwaltung ſich von der kirchlichen Seite der parish ablöſen mußte, da es nicht möglich war die Hälfte der

Steuerzahler, welche im letzten Menſchenalter nicht mehr zur Staatskirche gehörte, in die Kirchenverfaſſung einzuzwängen.***) Unmittelbar nach der Reformbill folgen daher durchgreifende Umgeſtaltungen der ganzen Armenverwaltung. Das dadurch geſchaffene neue Communalſyſtem treibt dann weitere Wurzeln zur Neubildung von Communalverbänden (Cap. VIII. IX.), für welche die alte Kirchſpielsverfaſſung noch immer den äußeren Rahmen und die Anknüpfung ergiebt.

*) Ueber das Mißverhältniß der verfallenen Gemeindeverfaſſung zu der Steuerpflicht der Ortsgemeinden (analog wie in den Municipal corporations) giebt erſt die neuere Statiſtik eine klare Einſicht, namentlich über die Theilnahme der mittleren und niederen Stände an den Communalgrundſteuern, ſo hoch hervorragend auch die Leiſtungen des großen Grundbeſitzes daſtehen. Die P. P. 1849. No. 630 enthalten eine ſchon hier hervorzuhebende Gruppirung der ſteuernden Beſitzklaſſen in 4 Grafſchaften, welche aus Agricultur- und Induſtriebezirken ſo ausgewählt ſind, daß ſie instar omnium zur Charakteriſirung der Zuſtände im ganzen Lande dienen können. Ich laſſe ſie hier folgen zur vorläufigen Veranſchaulichung der Beſitzverhältniſſe, auf denen die nunmehr folgende Gruppe von Reformen beruht. Zur Armenſteuer nämlich waren eingeſchätzt mit einem jährlichen Ertragswerth (Miethe- oder Pachtwerth ihres Realbeſitzes) folgende Perſonenzahlen:

	Lancaster.	Suffolk.	Hampshire.	Gloucester.
unter 24 Thlr. G.	91,677.	42,226.	23,051.	39,368.
24—30 „ „ excl.	47,207.	4,467.	6,544.	6,259.
30—36 „ „ „	35,483.	2,951.	3,384.	4,282.
36—48 „ „ „	45,013.	3,348.	6,952.	6,092.
48—60 „ „ „	30,298.	2,398.	4,172.	4,180.
60—72 „ „ „	19,623.	1,886.	3,152.	2,694.
72—90 „ „ „	19,358.	1,982.	3,492.	2,473.
90—120 „ „ „	19,842.	2,258.	3,822.	2,900.
120 Thlr. G. und darüber	60,545.	10,237.	11,033.	12,731.
total assessments . . .	369,046.	71,753.	65,605.	80,979.
Geſammtzahl d. Wohnhäuſer	340,070.	59,064.	59,765.	67,874.
Geſammtertrag des ſteuerpflichtigen Einkommens	Thlr. G. 39,660,000.	Thlr. G. 8,160,000.	Thlr. G. 8,700,000.	Thlr. G. 11,760,000.
Durchſchnittsertrag der geſchätzten Grundſtücke	102.	116.	132.	144.
Poor Rate 1849	3,910,000.	3,070,000.	1,260,000.	446,000.
Procentſatz d. Armenſteuer	10 pCt.	37½ pCt.	11 pCt.	3¾ pCt.

**) Die General Veſtries Act zeigt ſchon durch die Steuerabſtufungen, daß es ſich mehr um erhöhten Einfluß der Meiſtbeſteuerten als Wiederbelebung des Gemeindeſinnes handelt. Es ergiebt ſich aus der obigen Tabelle wie hoch gegriffen die Abſtufung von 50 £ jährlichen Miethe- oder Pachtwerths iſt, die wohl durchſchnittlich mehr als 9/10 der Steuerzahler in die unterſte Klaſſe ſetzt, und

mit dem Wahlrecht zum Parlament durchaus nicht ſtimmt. Man kann das abgeſtufte Stimmrecht auch ſo ausdrücken, daß wer zu 900 Thlr. G. Grundertrag als Eigenthümer, Miether oder Pächter eingeſchätzt iſt, eine volle Stimme führt, zu 750 Thlr. G. = 5/6 Stimme, zu 600 Thlr. G. = 4/6 Stimme, zu 450 Thlr. = 3/6 Stimme, zu 300 Thlr. G. = 2/6 Stimme, unter 300 Thlr. G. = 1/6 Stimme. Da die Zahl der Perſonen in den höheren Stimmklaſſen aber ſehr gering iſt, ſo war es ſchon der Rechnung wegen praktiſcher und gewohnten Anſchauungen gemäßer, das Stimmrecht der unterſten Klaſſe als Einheit zu betrachten, die höheren Stimmrechte dagegen als eine „plurality of votes“ bis zu höchſtens 6. Auch durch die Aktiengeſellſchaften gewöhnte man ſich an ähnliche Abſtufungen des Stimmrechts. Wer mit anderen wegen eines gemeinſamen Beſitzes eingeſchätzt iſt, ſtimmt mit ſeinem Antheil an der Steuerlaſt des Geſammtbeſitzes, wenn aber der Mitbeſitzer nicht erſcheint, für das Ganze (§ 3.).

Durch den Vorbehalt der select vestries iſt jedenfalls die Tragweite der Reform ſehr bedeutend herabgeſetzt; außerdem ſind die Kirchſpiele der City von London und von Southwark ausdrücklich ausgenommen (§§ 9. 10.). Die beſchränkten select vestries (§ 96. Nr. 1—3) bleiben alſo beſtehen, nur die open vestries gewinnen wieder eine feſtere Geſtalt; und in vielen Gemeinden, in welchen thatſächlich die Verſammlungen nur aus einer kleinen Zahl von angeſehenen Einwohnern zu beſtehen pflegten, wurden von nun an beſſer beſuchte Verſammlungen wieder häufiger.

Ein kleiner Schritt weiter zur Trennung der weltlichen Gemeindeverwaltung von der Kirche erfolgt durch st. 1 Vict. c. 64, welches als unweſentlich erklärt die Ankündigung der vestries in der Kirche, und nur einen Anſchlag an der Kirchenthür (gezeichnet von einem Kirchenvorſteher, oder Armenaufſeher, oder vom Pfarrer) beibehält. — In Orten, wo keine Pfarrkirche beſteht oder kein Gottesdienſt gehalten wird, ſollen die vorgängigen Anzeigen der Gemeindeverſammlung „in ſolcher Weiſe veröffentlicht werden, wie Bekanntmachungen gleicher Art veröffentlicht zu werden pflegen, oder wie es am wirkſamſten geſchehen kann zur Mittheilung derſelben an die Bewohner“ 58 Geo. III. c. 69. § 7.

***) Die Vorſtellung von einer „Trennung von Kirche und Staat,“ hat gleichzeitig mit der General Vestries Act auch nach der anderen Seite hin Fortſchritte gemacht. Um dieſelbe Zeit beginnt nemlich die Bildung neuer ſtaatskirchlicher Pfarrſyſteme, in welchen der Zuſammenhang der kirchlichen mit der weltlichen Gemeinde vollſtändig gelöſt wird. Durch die church building acts 59. Geo. III. c. 134; 3 Geo. IV. c. 72; 3 et 4 Vict. c. 60 werden grundſätzlich Select Vestries für die Zwecke der Kirchenverwaltung gebildet, mit der ausdrücklichen Clauſel, „for ecclesiastical purposes only“ und für keinen anderen Zweck irgend einer Art 59. Geo. III. c. 134. § 6; 1 et 2 Will. IV. c. 38. § 10; 1 et 2 Vict. c. 106. § 26; 19 et 20 Vict. c. 104. § 18. 25. Dieſe neuen Gemeinden ſind nur kirchliche Vereine der Bekenner ſtaatskirchlicher Confeſſion Active Gemeindeglieder ſind nur die Miether eines Kirchſtuhls. Es entſteht dabei ein verwickeltes Syſtem von Verkauf und Vermiethung der Kirchenſitze, welches kein günſtiges Licht auf den Geiſt dieſer rein kirchlichen Gemeinden wirft. Die Verwaltung der kirchlichen, oder genauer Kirchſtuhlsangelegenheiten ſteht unter einer

adminiſtrativen Oberentſcheidung der kirchlichen Behörden. Parish Clerk und Sexton werden vom Pfarrer ernannt. Trotz des Vorbehalts einer Anzahl Gratiskirchenſtühle für die Armen iſt der wirklich kirchliche Sinn in dieſen neuen Pfarrſyſtemen ſchwerlich gewachſen, der Communalſinn aber durch die völlige Auseinanderreißung der kirchlichen und weltlichen Gemeinde noch weiter gefährdet. Die Sache iſt auch nicht beſſer geworden, nachdem durch 14 et 15 Vict. c. 97. die Select Vestries aufgehoben, und das Stimmrecht aller Kirchſtuhlsmiether in open vestries hergeſtellt iſt. Für die Rechtsverhältniſſe dieſer neuen Kirchſyſteme, welche außer dem Gebiet des Kommunalweſens liegen, kann jetzt auf die New Parishes Act 1856. 19. et 20. Vict. c. 24. verwieſen werden. Man mag die Trennung nach der heutigen Stellung der Staatskirche als einen Nothbehelf anerkennen: das Communalweſen als primäre Grundlage alles politiſchen Lebens und aller politiſchen Freiheit haben bisher unter dieſer viel verſprechenden „Trennung von Kirche und Staat“ nur Schaden gelitten, und dieſe Erfahrungen ſind es, welche in den letzten Jahren die Verwerfung aller Geſetzentwürfe über Aufhebung der church rate auch von unbefangener Seite aus motivirt haben. Die Parl. Papers 1861. Vol. XLVIII. No. 3. 137. p. 3—82 geben eine namentliche Zuſammenſtellung der neuen Pfarrſyſteme, die durch Neuerrichtung, Theilung oder veränderte Zuſammenlegung entſtanden. Es ſind 1077 aus der Zeit der church buildings acts vom Juli 1818 bis 31. Dezember 1856, und 283 unter Verwaltung der ecclesiastical commissioners bis zum 31. October 1861.

Achtes Capitel.

Die Communal-Armenverwaltung.

§ 98.

Das Armengeſetz Eliſabeths.

Unter Heinrich VIII. war die Armenpflege zu einer Zwangspflicht der Ortsgemeinden geworden, und nach langjährigen Verſuchen war 1601 durch 43 Eliz. c. 2 die Armengeſetzgebung zu einem Abſchluß gediehen, welcher 233 Jahre hindurch in allen weſentlichen Grundzügen fortbeſtanden hat.

Das große Armengeſetz enthält zwei leitende Grundſätze: 1. daß jeder Arme entweder mit Arbeit verſehen oder unterſtützt werden muß; 2. daß dies Kirchſpielsweiſe geſchehen ſoll, d. h. durch Mittel, welche zu erheben und zu verwenden ſind durch Ortsgemeindebeamte innerhalb der Grenzen ihrer Kirchſpiele.

Das Geſetz erlaubt aber nicht jedem Armen ſich nach freier Wahl an ein beliebiges Kirchſpiel zu wenden: vielmehr war ſchon durch frühere Geſetze (19 Hen. VII. c. 12; 1 Edw. VI. c. 3; 3 et 4 Edw. VI. c. 16; 14 Eliz. c. 5) beſtimmt, daß Perſonen, welche nicht arbeiten können oder wollen, genöthigt werden ſollen in dem beſonderen Kirchſpiel zu bleiben, in welchem ſie einheimiſch, d. h. in welchem ſie geboren oder ſeit drei Jahren wohnhaft ſind (im Fall von Vagabunden ein Jahr). Schon vor dem Geſetz Eliſabeths war daher zugleich die Grundlage eines Niederlaſſungsrechts gelegt.

Die Armenverwaltungsmaximen werden in dem Geſetz dahin formulirt: in jedem Kirchſpiel ſollen zunächſt die Kirchenvorſteher

Armenväter ſein, und neben ihnen zwei oder mehre Overseers of the Poor, welche von Jahr zu Jahr aus den anſäſſigen wohlhabenden Einwohnern (substantial householders) von den Friedensrichtern zu ernennen ſind. Dieſe Armenaufſeher ſollen „Maßregeln treffen zu „einer arbeitſamen Beſchäftigung der Kinder aller ſolcher Eltern, welche „außer Stande erſcheinen ihre Kinder zu erhalten," ſowie auch „aller „ſolcher Perſonen, die ohne die Mittel zu leben kein ordentliches Ge„werbe oder Geſchäft treiben zur Erwerbung ihres Unterhalts." Zu dieſem Zweck ſind ſie ermächtigt „wöchentlich oder ſonſt durch Ab„ſchätzung eines jeden Gemeindebewohners oder Realbeſitzers in der „Gemeinde (oben § 15) ſolche Geldſummen aufzubringen, wie ſie deren „bedürfen werden zur Anſchaffung eines genügenden Vorraths von „Flachs, Hanf, Wolle und anderen Waaren oder Stoffen, um die Ar„men zu beſchäftigen; ſowie auch die nöthigen Summen für die Unter„ſtützung lahmer, blinder, alter und arbeitsunfähiger Perſonen und zur „Unterbringung von Kindern als Lehrlinge." Perſonen, welche zu arbeiten ſich weigern, können ſie in ein Arbeitshaus oder Gefängniß ſchicken, und auch ein beſonderes Armenhaus für die Aufnahme der arbeitsunfähigen Armen des Kirchſpiels anlegen. Armenkinder können zwangsweiſe als Lehrlinge untergebracht werden.

Das Geſetz Eliſabeth's ſtellt alſo in die erſte Linie den polizeilichen Geſichtspunkt der Beſchäftigung arbeitsfähiger, in zweite Linie die Humanitätsforderung der Unterſtützung arbeitsunfähiger Armen. Beide Zwecke werden ſachgemäß verbunden in dem Amt der Armenaufſeher, denen die nöthigen Geldmittel, und durch die Polizeigeſetze auch die nöthigen Zwangsgewalten zur Verfügung geſtellt ſind. Bei der Kleinheit der Kirchſpiele blieb es zwar ſchwierig, ausreichende Anſtalten zu einer Beſchäftigung der Arbeitsfähigen zu treffen. Indeſſen hat der blühende Zuſtand des Landes bis zu den Zeiten der Bürgerkriege auch das Armenweſen zufriedenſtellend geſtaltet. Faſt zwei Menſchenalter hindurch iſt wenig davon die Rede. Ohne ein ängſtlich bemeſſenes Niederlaſſungsrecht fand der Arme die nothwendige Unterſtützung in ſeinem zeitigen Aufenthaltsort, und nur bei rogues oder vagabonds konnte ein Rücktransport eintreten nach dem Geburtsort, oder dahin, wo ſie in den letzten drei Jahren gewohnt hatten.

Die Reſtauration aber führte nach längeren Stürmen die alte Gentry in das Parlament zurück, d. h. eine Mehrzahl von Perſonen, die gewohnt und gerade damals ſehr geneigt waren, Fragen der inneren Landesverwaltung nur vom Standpunkt des großen Grundbeſitzes

aus zu betrachten. Dieſe Strömung führte zu der Settlement Act, st. 13 et 14 Car. II. c. 12. § 1:

„Sintemal in Folge einiger Fehler im Geſetz arme Leute nicht ver„hindert ſind aus einem Kirchſpiel in das andere zu gehen, und zu „verſuchen ſich in ſolchen Kirchſpielen feſtzuſetzen, wo der beſte Vieh„ſtand iſt, die größte Gemeindeweide, Gemeindeland um Arbeiter„wohnungen zu bauen, und das meiſte Holz für ſie zu verbrennen „und zu zerſtören, und wenn ſie es conſumirt haben, dann nach „einem anderen Kirchſpiel, bis ſie zuletzt Bettler und Landſtreicher „werden, — zur großen Entmuthigung der Kirchſpiele ſich Vorräthe „anzuſchaffen, wo ſolche Gefahr laufen von Fremden verſchlungen „zu werden, — wird hiermit verordnet, — daß auf Klage der Kirchen„vorſteher oder Armenaufſeher innerhalb 40 Tagen, nachdem eine „ſolche Perſon gekommen iſt ſich feſtzuſetzen in irgend einem Grund„ſtück unter jährlich 10 L. Werth, es geſetzlich ſein ſoll für je 2 „Friedensrichter der Diviſion wo eine Perſon, die muthmaßlich der „Armenpflege zur Laſt fallen kann (likely to be chargeable), ſich „einfinden ſollte, durch einen warrant zurückzuſenden und transpor„tiren zu laſſen ſolche Perſonen nach dem Kirchſpiel, in welchem ſie „zuletzt eine geſetzliche Niederlaſſung hatten (legally settled), ent„weder durch Geburt, eigene Wirthſchaft, Aufenthalt, Lehrlingſchaft „oder Dienſt für den Zeitraum von wenigſtens 40 Tagen." Vorbehaltlich einer Appellation an die Quartalſitzungen.

Es war das der Standpunkt des Squire und des wohlhäbigen Großbürgers, welcher den Staat von ſeinem Dorf oder ſeinem Stadtviertel aus betrachtet, und vor Allem an Erleichterung ſeiner Armenlaſt denkt, unbekümmert darum, welche Wirkungen ein ſolches engherziges Hin- und Herſchieben der Armen für die arbeitenden Klaſſen, für die Entwickelung der Städte, und für die Geſammtentwickelung der Volkswirthſchaft haben mußte. Ja es war von dieſem Standpunkt aus das Kirchſpiel als Armenbezirk ſogar noch zu groß. Es wird daher den Kirchſpielen die mehre Ortſchaften umfaſſen auch geſtattet, die Armenpflege auf den noch kleineren Bezirk der townships zu baſiren. So entſtand ein engbegrenztes Niederlaſſungsrecht für die kleinſten Ortſchaften im Lande und für die Stadtviertel in den Städten, welches auch den arbeitsfähigen und fleißigen Arbeiter hinderte, ſich nach freier Wahl den Ort ſeiner Beſchäftigung zu ſuchen. Jede Perſon, deren Umſtände es „wahrſcheinlich" machen, daß ſie der Gemeinde „zur Laſt fallen könnte", wird damit confinirt an den Ort ihrer Niederlaſſung. Dieſe Niederlaſſung wird erworben durch ein Wohnen während einer beſtimm-

ten Zeit, die zwar nur auf 40 Tage bemeſſen iſt, die aber ſehr bald durch viel ſchwerer wiegende Vorbehalte verkünſtelt wurde. Da nemlich jeder Unvermögende ausgewieſen werden kann, nach 40tägigem Wohnen aber Niemand mehr ausgewieſen werden ſoll, ſo war die natürliche Folge, daß wer ein Niederlaſſungsrecht in einer beſtimmten Gemeinde zu erwerben wünſchte, ſich heimlich einſchlich und feſtſetzte, wenn es nicht den Armenaufſehern gelang, binnen 40 Tagen den Eindringling zu ertappen. Um Unfug zu verhüten folgt daher die Beſtimmung (1. Jac. II. c. 17. § 3.), daß die 40 Tage erſt gerechnet werden ſollen von dem Augenblick, in welchem ſchriftliche Anzeige von dem Anziehen den Kirchſpielsbeamten (ſpäter auch der Gemeinde) gegeben iſt. Dieſe Anzeige wird nur in ſolchen Fällen nachgelaſſen, wo der Anzug mit gewiſſen notoriſchen Umſtänden verbunden iſt, wie der Eintritt in einen jahresweiſen Dienſt service, oder in eine Lehrlingſchaft apprenticeship, 1 Jac. II. c. 17. § 3; 3 Will. et Mary c. 11. Da die Niederlaſſung überhaupt die Natur eines wohlerworbenen Rechts annahm, ſo folgerte die Gerichtspraxis daraus, daß ſie wie ein Statusrecht auch von den Eltern auf die Kinder, von dem Ehemann auf die Ehefrau übergehe. So entſtanden die Titel zum Niederlaſſungsrecht by birth, marriage, hiring and service, apprenticeship, renting a tenement, by a person's own estate, by serving an office in a parish, by being charged with and paying towards the public taxes or levies of the parish, acknowledgment of settlement by certificate, by relief, by order of removal unappealed against, — jeder dieſer Titel deklarirt und reſtringirt durch beſondere Geſetze und eine unabſehbare Reihe von gerichtlichen Präjudicien.

Die ganze Armen-Geſetzgebung des achtzehnten Jahrhunderts dreht ſich um Künſteleien an dieſem Niederlaſſungsrecht. Die Kleinheit der Armenbezirke hatte zuſammenhängende Maßregeln für die Beſchäftigung der Armen an ſich ſchwierig gemacht. Der jährliche Wechſel des Amts der Armenaufſeher, die verführeriſche Bequemlichkeit die Armenpflege lediglich in Geldunterſtützungen aufgehen zu laſſen, deren Ausſchreibung geringere Mühe machte als jede andere Fürſorge, ließ das Armenaufſeheramt wie alle Thätigkeit der Mittelſtände dieſer Zeit in eine mechaniſche Routine herabſinken, der auch die Friedensrichter durch ein ſporadiſches Eingreifen keine andere Richtung gaben. Die Armenlaſt wurde dadurch eine bloße Geld- und Intereſſefrage, und trotz des faſt allſeitigen Anerkenntniſſes, daß das Niederlaſſungsrecht in unerträglicher Weiſe verwickelt ſei und die arbei-

tenden Klassen beschädige, kam aller Streit nicht über die zeitigen Einzelinteressen hinaus, und eben deshalb nur zu Palliativen, die augenblicklich den Ueberlasteten erleichterten, den Druck auf die arbeitenden Klassen aber bald nur verschlimmerten.

Um diesen Zustand zu mildern, war das Nothmittel der Ortsangehörigkeitsatteste entstanden. Wer von dem Ort seiner Niederlassung ein Certificat der Ortsobrigkeit über seine Ortsangehörigkeit mitbrachte, durfte erst ausgewiesen werden, wenn er dem Kirchspiel wirklich zur Last fiel: andererseits sollte er aber auch unter solchen Umständen eine Niederlassung nur gewinnen durch Miethung einer Wohnung oder Ausübung eines jährlichen Amts, nicht durch die sonstigen Titel. 8 et 9 Will. III c. 30; 9 et 10 Will. III. c. 11; 12 Anne. c. 18. § 2; 3 Geo. II. c. 29 §§ 8 et 9. Die Rückwirkung dieser Gesetze auf den fleißigen Arbeiter zeigte sich nur noch verderblicher. Nirgends verfolgt diese Gesetzgebung einen zusammenhängender Plan zur Erhöhung der Gesammtarbeitskraft des Volks, sondern immer nur die Gesichtspunkte einer regierenden Klasse, welche um Vertheilung der Armenlast streitet. Arbeitsherren wie Armenaufseher sind nur bestrebt die Entstehung aller Verhältnisse zu verhindern, durch welche der Arbeiter ein Niederlassungsrecht erwerben könne, wie denn auch in dieser Zeit die jahresweise Miethe des Gesindes immer mehr außer Gebrauch kommt, damit nicht nach einem Jahre ein Heimathsrecht entstehe. Die möglichste Ausbeutung der Arbeitskraft unter Vermeidung jeder Gefahr einer Erhöhung der Armenlast führt zu einem bellum omnium contra omnes; während sie andererseits dem Arbeiter nicht nur die Gelegenheit, sondern auch die Neigung benimmt, außerhalb seines Heimathsorts eine lohnende Thätigkeit zu suchen.

Endlich wurde den arbeitenden Klassen durch 35 Geo. III. c. 110. § 1. die entscheidende Concession gemacht, daß niemand mehr ausgewiesen werden soll auf Grund der bloßen Wahrscheinlichkeit, daß er dem Kirchspiel zur Last fallen werde, sondern erst dann „wenn er actuell zur Last gefallen ist durch Empfang einer Unterstützung oder Bitte darum:" wodurch denn am Schluß des 18. Jahrhunderts der Zustand vor dem Gesetz Carls II. in gewissem Maße wiederhergestellt ist; jedoch mit dem wichtigen Unterschied, daß gerade der normale Titel zum Erwerb des Heimathsrechts durch eine gewisse Dauer des Aufenthalts aufgehoben ist.

Ehe jedoch auf die durchgreifenden Reformen dieser Gesetzgebung einzugehen ist, bedarf es einer zusammenhängenden Darstellung der

Stellung der Armenaufſeher und Friedensrichter in der ſo abgeſchloſſenen Geſtalt der Armengeſetzgebung (§ 90. 91.).

Die Geſchichte der engliſchen Armengeſetzgebung iſt im Zuſammenhang oben S. 273—281 gegeben (das achtzehnte Jahrhundert S. 379). Ueber die Litteratur vergl. S. 278. Die Hauptſchrift Sir Geo. Nicholl's, History of the English Poor Law 1854. 2 Vol. 8. iſt namentlich bedeutend und reichhaltig für die Zeit nach der Reſtauration. Ueber die Entſtehung der Settlement Act 14 Car. II. c. 12 ſiehe Vol. I. S. 293—302. Es iſt richtig, daß das Hauptgeſetz zunächſt auf Antrag der Abgeordneten der City of London erlaſſen wurde, mit Rückſicht auf die immer wiederkehrende Beſorgniß einer Uebervölkerung der Hauptſtadt. Allein die beſitzenden Klaſſen der City haben in ſolchen Perioden ſtets gemeinſchaftliche Sache mit dem großen Grundbeſitz gemacht, und ſowohl die Motivirung des Geſetzes, wie noch mehr die Handhabung und die ſpäteren Verbeſſerungen des Geſetzes ergeben, daß es vorzugsweiſe die Intereſſen des großen Grundbeſitzes ſind, welche dieſe Geſtaltung des Niederlaſſungsrechts aufrecht erhalten. Nachdem einmal der Armenunterhalt in mehr als 14000 townships eine feſt vertheilte Geldlaſt bildete, war es allerdings ſchwer, ein neues Syſtem zu Gunſten der arbeitenden Klaſſen zur Geltung zu bringen, am ſchwierigſten war es einer Regierung die unmittelbar durch die Intereſſen der beſitzenden Klaſſen beſtimmt und durch deren wechſelnden Parteihäupter geführt wurde. Auch die Vertreibung der Stuarts hat nur zu einer Verſchärfung der Strenge geführt und zu immer neuen Vorſichtsmaßregeln gegen Erſchleichung des Niederlaſſungsrechts. Dahin gehört namentlich die Nothwendigkeit der Mittheilung des Anzugs an die Gemeinde, und die Vorſchrift, daß unverheirathete Perſonen nur durch Dienſtvertrag auf ein volles Jahr, und nur dann, wenn der Dienſt wenigſtens ein ganzes Jahr gedauert hat, heimathsberechtigt werden. 3 Will. et M. c. 2. Die Behandlung der ganzen Frage iſt auch im Zuſammenhang mit dem Geſammtſyſtem der Arbeitspolizei (§ 47) zu würdigen. Daß die Armen, namentlich durch das Syſtem der Heimathsſcheine ganz in die Willkür der Gemeindebeamten gegeben waren, hat niemals einen Anſtoß erregt. Titel zur Begründung des Heimathsrechts, die ſich nicht bewährt hatten, hob man einfach auf, ohne an die Subſtituirung anderer zu denken. Der einfache Grundſatz, daß redliche Arbeit wenigſtens nach 2 oder 3 Jahren einen natürlichen Anſpruch auf Gemeindezugehörigkeit geben müſſe, konnte neben den einmal verkünſtelten Einzeltiteln nicht mehr zur Geltung kommen. Schon Blackstone I. 362—65 hat die heilloſen Zuſtände, welche aus einem ſo verzwickten Niederlaſſungsſyſtem hervorgegangen waren, eindringlich geſchildert. Die geſammten Domicil- und Arbeitsverhältniſſe im Lande waren dadurch verkünſtelt; die darüber geführten Prozeſſe koſteten den Kirchſpielen in manchen Jahren über 1,000,000 Thlr. G.; das Ganze führte zu einem Syſtem gegenſeitiger Ueberliſtungen, in welchem ſich hier ein Eindringling einſchlich und als Penſionär des Kirchſpiels feſtſetzte, dort ganze Häuſerreihen und Dörfer niedergeriſſen wurden, um einen Grundherrn von der Armenſteuer frei zu behalten, — alles das ſchon bevor große ſociale Umwälzungen dieſe Zuſtände noch verſchlimmerten.

§ 99.

Das Amt der Armenaufseher. Overseers of the Poor.

Die Communalarmenverfassung bis zum neunzehnten Jahrhundert concentrirte sich in dem Amt der Armenaufseher unter dem Dezernat der Friedensrichter. Die Ortsgemeinde hatte praktisch nichts weiter zu thun als die ausgeschriebene Steuer zu bezahlen, mit Vorbehalt einer Beschwerdeinstanz. Die Stellung der Armenaufseher beruhte auf folgenden Worten des Armengesetzes 43 Eliz. c. 2. § 1:

„Die Kirchenvorsteher jedes Kirchspiels und 4, 3 oder 2 wohlha„bende angesessene Einwohner (substantial householders), je nach „dem Verhältniß und der Größe des Kirchspiels, sollen jährlich er„nannt werden in der Osterwoche, oder binnen einem Monat nach „Ostern, unter Handschrift und Insiegel zweier oder mehrer Friedens„richter der Grafschaft (darunter eines von den Quorum) wohnhaft „in oder nahe dem Kirchspiel oder der Division, in welcher das „Kirchspiel belegen, und sollen heißen Overseers of the Poor des „gedachten Kirchspiels."

Die Bezirke, für welche die Bestellung der Armenfeher erfolgt, sind also nach dem Gesetz die einzelen Kirchenspiele. Nach 13 et 14 Car. II. c. 12. § 21 wird es aber den Kirchspielen nachgelassen, „welche wegen des großen Umfangs die Wohlthat des Gesetzes 43 Eliz. nicht genossen haben oder nicht haben genießen können," die Armenpflege zu besorgen durch besondere Armenaufseher innerhalb der einzelen Ortschaften oder Dörfer (townships or villages), welche das Kirchspiel bilden. Von dieser Clausel ist bis zu ihrer Aufhebung (7 et 9 Vict. c. 101. § 22.) namentlich in den nördlichen Grafschaften häufig Gebrauch gemacht, und es ist dies der Hauptgrund, aus welchem die Zahl der Ortsverbände für die Armenpflege um mehre Tausend die Zahl der kirchlichen parishes übersteigt*).

Andererseits blieben von der Verpflichtung zur Bestellung von Armenaufsehern befreit die Extraparochialplätze. Die neueste Gesetzgebung hat indessen diese Exemtion vollständig beseitigt. Nach 20. Vict. c. 19 sollen mit dem 1. Januar 1858 alle solche Ortschaften als Kirchspiele für die Zwecke der Armenlast gelten, und die Friedensrichter dafür overseers of the poor ernennen. In Ermangelung geeigneter Personen genügt ein overseer; im Nothfall kann

auch ein geeigneter Mann aus einem benachbarten Kirchſpiel, allenfalls gegen Remuneration dazu ernannt werden.**)

Die Zahl der zu ernennenden Armenaufſeher iſt gewöhnlich zwei, nach dem Geſetz 2, 3 oder 4; eine Ueberſchreitung dieſer Zahlen macht die Ernennung ungültig für Alle.

Die Ernennung erfolgte in der Oſterwoche oder innerhalb eines Monats nach Oſtern. Dies iſt ſpäter geändert durch 54 Geo III. c. 91, wonach die Ernennung am 25. März geſchehen ſoll, oder innerhalb 14 Tagen nachher. Eine Ueberſchreitung dieſer nur reglementariſchen (directory) Friſt hat aber keine Ungültigkeit zur Folge. Einmal erfolgt, iſt die Ernennung unabänderlich außer durch Appellation an die Quartalſitzung.

Das Geſetz ſelbſt giebt den Friedensrichtern ein unbedingtes Ernennungsrecht (nominate under the hand and seal of the justices, was ungezwungen nur eine Ernennung, nicht bloße Beſtätigung einer Wahl bedeuten kann, A. M. Smith, Parish S. 145.). Nach alter Praxis nehmen ſie indeſſen Vorſchläge der Gemeinden entgegen, und fordern deshalb die Armenaufſeher auf, vor der Ernennung eine Liſte qualificirter Perſonen einzureichen. Die Armenaufſeher pflegen darüber wohl mit der Gemeindeverſammlung zu berathen, und gewöhnlich ernennen dann die Friedensrichter die in der Liſte an erſter Stelle genannten Perſonen. Ein Wahlrecht der Gemeindeverſammlung wird jedoch durch die Gerichtsſprüche ausdrücklich verneint, möge dafür auch ein noch ſo langer Gebrauch beſtehen (Rex v. Forrest 3 T. R. 138. 1 Bott. 17. 1 Nol. P. L. 54). Nach der Ernennung, die jetzt in den kleinen Bezirksſitzungen erfolgt (S. 691) iſt den Armenaufſehern eine Beſtallung auszufertigen nach folgendem Formular:

„Staffordshire zur Nachricht. Wir E. M. und G. C. Esqq., zwei königl. „Friedensrichter für die Grafſchaft Stafford, Einer von uns von den Quorum, „ernennen und beſtellen hiermit den A. B. und C. D. als wohlhabende ange„ſeſſene Einwohner von und in dem Kirchſpiele E. in der gedachten Grafſchaft „als Armenaufſeher des gedachten Kirchſpiels E., zuſammen mit den Kirchen„vorſtehern deſſelben, für das gegenwärtige Jahr nach den Anweiſungen des „darüber erlaſſenen Geſetzes Gegeben etc."

Dieſe Formſchriften gelten aber nur für die Overseers; die Churchwardens ſind mit und neben ihnen Armenaufſeher ex officio ohne friedensrichterliche Beſtallung und ohne beſondere Amtsqualifikation.

Die Qualification der Armenaufſeher wird in dem Geſetz durch die Worte „substantial householders im Kirchſpiel" bezeichnet, und ſo müſſen ſie auch in der Beſtallung bezeichnet werden.

Dies abzumessen fällt den Friedensrichtern anheim mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse. In einzelen Fällen hat man auch wohl Tagearbeiter mit Garten und einigem Landbesitz zugelassen in Ortschaften, wo nur kleine Hausstände vorhanden; sogar Frauen, wo es an männlichen householders fehlte. Die mannigfaltigen Schwierigkeiten der Besetzung des Amts in kleinen Ortschaften veranlaßten später das st. 59 Geo. III. c. 12. § 6, wonach die Bezirkssitzungen der Friedensrichter auf Vorschlag der Gemeinde auch außerhalb Wohnende ernennen dürfen, wenn sie selbst einwilligen, zur Armensteuer des Orts eingeschätzt sind, und nicht über oder 2 engl. Meilen von der Kirche entfernt wohnen. Abgesehen davon ist der Ernannte Armenaufseher auf 1 Jahr, so lange er ortsansässig und zahlungsfähig bleibt. Nach Ablauf des Jahres erlischt das Amt, auch wenn kein Nachfolger ernannt ist.

Wer nach diesen Grundsätzen qualificirt, ist auch verpflichtet das Amt anzunehmen bei Vermeidung eines indictment auf arbiträre Strafe. Durch Gerichtspraxis und Spezialprivilegien haben sich aber im Ganzen dieselben Befreiungsgründe wie für das Amt der Kirchenvorsteher geltend gemacht: churchwardens während der Dauer ihres Kirchenamts; staatskirchliche Geistliche mit Seelsorge; dissenterische Geistliche nach Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten; Pairs und Parlamentsmitglieder; Aldermen von London; Friedensrichter; praktisirende Advokaten und Anwälte; Aerzte, Wundärzte und Apotheker mit gewissen Maßgaben; Unteroffiziere und Mannschaften der Miliz während der Dienstzeit; Offiziere des Heeres und der Marine auf Voll- oder Halbsold; einige Hofbeamte und sämmtliche Zoll- und Finanzbeamte. Die Finanzbeamten können jedoch im Nothfall herangezogen werden. Dissenters mögen das Amt wie das eines Kirchenvorstehers durch einen Stellvertreter verwalten.

Die Amtsgeschäfte der Overseers, welche sie sammt und sonders mit den Kirchenvorstehern zu verwalten haben, sind in dem Gesetz Elisabeths's ziemlich summarisch zusammengedrängt: (1) Beschaffung der nöthigen Geldmittel von den Einwohnern des Kirchspiels um genügende Vorräthe zur Beschäftigung der Armen anzuschaffen; (2) Beschaffung der nöthigen Geldsummen zur Unterstützung der Lahmen, Arbeitsunfähigen, Alten, Blinden und Bedürftigen; (3) Unterbringung der Armenkinder als Lehrlinge; (4) Ausführung aller sonstigen Vorschriften des Gesetzes nach bestem Ermessen. — Zur Ausführung dieser Geschäfte sollen sie mit den Kirchenvorstehern wenigstens monatlich einmal am Sonntag Nachmittag nach dem Gottesdienst

in der Kirche zusammentreten, um den Gang der Geschäfte zu berathen, bei 20 sh. Strafe für den Ausbleibenden. Im Verlauf der Zeit ist daraus eine verwickelte Administration geworden, und es erscheint zweckmäßig, die Geschäfte hier so zu gruppiren, wie sie bei der neuern Reform der Armenverwaltung gesondert, und durch Arbeitstheilung auf andere größtentheils besoldete Beamte übergegangen sind:

1. Ausschreibung und Einschätzung der Armensteuer, d. h. Entwerfung der Einschätzungslisten nach dem gesetzlichen Formular mit einer Abtaxirung der visible profitable property in the parish, berechnet nach Prozenten vom steuerpflichtigen Einkommen, nach welchem sie dann periodisch den muthmaßlichen Bedarf ausschreiben; ferner die Pflicht zur Publikation der entworfenen Steuerliste und zur Gestattung einer Einsicht und Abschrift an jeden Steuerzahler 17 Geo. II. c. 3.

2. Eintreibung der Steuerreste d. h. Anzeige der Rückstände bei einem Friedensrichter 3 Geo. II. c. 23, Extrahirung eines Auspfändungsbefehls 43 Eliz. c. 2. § 4, und äußersten Falls des Personalarrest, unter Beobachtung der späteren Gesetze über die Armensteuerexecution.

3. Aufbewahrung und Verwendung (coustody and expenditure) der Armensteuer und sonstigen Armeneinnahmen, d. h. zunächst sichere Aufbewahrung der eingegangenen Gelder unter persönlicher Verantwortlichkeit bis zur Verwendung. Diese Verwendung war nach dem Gesetz Elisabeths zunächst auf die Beschäftigung der Arbeitsfähigen zu richten, auf die Unterbringung der Armenkinder; dann auf den Unterhalt der Arbeitsunfähigen. In der Wirklichkeit wurde daraus ein sich immer breiter ausdehnendes System von Geldunterstützungen, über deren Nothwendigkeit und Maaß ihr diskretionäres Ermessen entschied, mit Vorbehalt einer Beschwerdeinstanz bei den Bezirkssitzungen, sowie des selbständigen Rechts der Friedensrichter Unterstützungen anzuordnen.

4. Rechnungslegung, accounts, d. h. zunächst die Verpflichtung nach Ablauf ihres Amtsjahres zweien Friedensrichtern vollständige Rechnung vorzulegen und die vorhandenen Summen und Bestände ihren Amtnachfolgern auszuhändigen, 43 Eliz. c. 2 § 4., bei Vermeidung von Personalhaft und Pfändung. Sodann kumulativ damit die Pflicht ihren Amtsnachfolgern eine vollständige Rechnung vorzulegen 17 Geo. II. c. 38. Endlich die Pflicht in einer kleinen Bezirkssitzung persönlich zu erscheinen, sich einem Verhör und materieller

Prüfung der Rechnung vor den Friedensrichtern zu unterwerfen, 50 Geo. III. c. 49.

5. Ueberwachung der Niederlassungen, insbesondere Stellung der Anträge auf Ausweisung, Betrieb der orders of removal, nöthigenfalls Appellation gegen die Entscheidungen der Friedensrichter, Correspondenz mit dem betheiligten Kirchspiel über die Armenverpflegung, Ausführung der friedensrichterlichen warrants in Niederlassungssachen.

6. Einzele Verwaltungsgeschäfte eines Ortsvorstands (Schulzengeschäfte), welche ihnen gelegentlich durch die Gesetzgebung auferlegt sind, ähnlich wie den Kirchen-Vorstehern, und zum Theil concurrirend mit solchen. Wichtig darunter ist namentlich die Pflicht zur Veranlagung der Urlisten für den Geschworenendienst und der Urlisten für die Parlamentswahlen nach gesetzlich vorgeschriebenen Formularen, wozu die Armenaufseher als die ordentlichen Beamten zur Führung der Gemeindesteuerlisten am meisten geeignet erschienen. Ebenso sollen sie die Listen der zum Constable-Amt geeigneten Personen führen 5 et 6 Vict. c. 109., und gewisse Listen der gemüthskranken Personen nach 16 et 17 Vict. c. 97. Sie haben ferner die polizeiliche Verpflichtung zur Besorgung des Begräbnisses unbekannter Leichen 7 et 8 Vict. c. 101. § 31., die Ausstellung von Certifikaten an Personen, die sich um eine Schank-Concession bewerben 3 et 4 Vict. c. 61., eine Mitwirkung bei Verfolgung von unordentlichen und Spielhäusern nach 58 Geo. III. c. 70. § 7. Endlich haben sie die Pflicht zur Berufung einer Gemeinde-Versammlung für gewisse Zwecke, nämlich zur Vorlegung der Rechnungen der Parish Constables 18 Geo. III. c. 19., zur Anfertigung der Verzeichnisse der zum Amt der Parish Constables geeigneten Personen 5 et 6 Vict. c. 109. § 3. und zur Feststellung des Berichts an die Friedensrichter für die Vertheilungsbasis der Grafschaftssteuer 15 et 16 Vict. c. 81. §§ 4. 13.

Die diesen Geschäften entsprechende Verantwortlichkeit der Armenaufseher unterscheidet sich von derjenigen der Kirchenvorsteher wesentlich dadurch, daß sie in keiner Weise der geistlichen Behörde (court) untergeordnet sind, sondern nur der Oberinstanz der Friedensrichter. Zunächst unterliegen sie

(1) einer vollständigen Beschwerdeinstanz bei den Sessionen. „Personen, die sich durch irgend eine Handlung oder Unterlassung der „Kirchenvorsteher oder Armenaufseher beschwert fühlen, mögen nach „vorgängiger Anzeige in angemessener Frist an die nächsten Quartal-

„ſitzungen appelliren“ 43 Eliz. c. 2. § 6; 17 Geo. II. c. 38. Es gilt dies namentlich auch von Einwendungen gegen die Rechnungslegung und gegen einzele Rechnungspoſten.

(2) Ein Strafverfahren findet im ordentlichen Prozeß durch indictment ſtatt wegen „Amtsmißbrauchs und gröblicher Verſäumniß der Amtspflichten.“ In flagranten Fällen ſchreitet die King's Bench auch wohl durch information ein. Nach Präjudicien der Gerichte gilt böswillige Verweigerung einer begründeten Armenunterſtützung und umgekehrt grundloſe Gewährung als ein indictable misdemeanor.****) Dazu kommen zahlreiche Spezialgeſetze, die ein ſummariſches Strafverfahren vor den Friedensrichtern (zuweilen auch im Wege des Civilprozeſſes) vorſchreiben. So eine Strafe von 20 sh. event. Gefängnißhaft für Armenaufſeher, die ſich ohne rechtmäßigen Grund von den ordentlichen Monatsverſammlungen entfernen oder ſonſt ihr Amt vernachläſſigen 43 Eliz. c. 2. § 2; eine Strafe von 1–5 £. für alle Verſäumniſſe aus 17 Geo. II. c. 38. § 14; eine Strafe von 2—20 £. für Verſäumniß der Anzeigen über arme Geiſteskranke 48 Geo. III. c. 96. § 18; 59 Geo. III. c. 127. § 3.; eine Strafe von 100 £. weger Betheiligung an Lieferungscontrakten für die Armenverwaltung zu eigenem Vortheil 55 Geo. III. c. 173. § 6. Dazu kommt die generelle Strafklauſel 33 Geo. III. c. 55. § 1, wonach 2 Friedensrichter in einer special oder petty session auf eidliche Anzeige über eine Amtsverſäumniß oder einen Ungehorſam gegen einen geſetzmäßigen warrant oder eine order eines Friedensrichters auf Geldbuße bis 2 £. event. Correctionshaus bis zu 10 Tagen erkennen dürfen, mit Vorbehalt der Appellation an die Quartalſitzung.

(3) Eine civilrechtliche Verantwortlichkeit durch action of trespass ꝛc. kann unter den gewöhnlichen Vorausſetzungen formeller Amtsüberſchreitung eintreten. Doch gilt dabei die gewöhnliche Beamtenprotection rückſichtlich der Erleichterung der Vertheidigung und die Vorſchrift 24 Geo. II. c. 44. §§ 6—8 über den Schutz der Unterbeamten, die auf Grund eines friedensrichterlichen warrant gehandelt haben.

*) Ueber die Theilung der Kirchſpiele für die Armenlaſt hat ſich eine Gerichtspraxis nach Maßgabe der Worte des Geſetzes 13 et 14 Car. II. § 21 gebildet. Die Seſſionen der Friedensrichter unter Rekurs an die Reichsgerichte beſtimmten nun nach Faſſung des Geſetzes, ob (1.) eine zu einem größeren Kirchſpiel gehörige Ortſchaft wirklich den Charakter eines geſonderten Dorfs habe, was weniger nach dem Namen (vill, hamlet etc.) als vielmehr nach der Zahl der Häuſer, den Wohnungsverhältniſſen und dem Herkommen abgemeſſen wurde; (2.) ob das Kirchſpiel wirklich ſo groß ſei, um eine gemeinſchaftliche

Armenpflege als unangemessen (inconvenient) erscheinen zu lassen. Zahlreiche Präjudicien der Reichsgerichte darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Häusergruppe als Dorfschaft gesonderte Armenpflege erhalten kann, giebt Burn's Justice v. Poor § 1. No. 1. 2. 5. — Wenn ein Kirchspiel innerhalb mehr als einer Grafschaft liegt, so sollen die Armenaufseher die Verwaltung ungetrennt führen. Die dekretirenden Friedensrichter sollen sich aber auf die Theile beschränken, welche in ihrer Grafschaft liegen 43 Eliz. c. 2. § 9.

**) Ueber die Extraparochial Places vergl. oben die Bemerkung S. 968. Schon nach dem Gesetz Carl's II. wurden gelegentlich einzele solche Plätze, in welchen ein wirkliches Bedürfniß zur Armenpflege vorhanden war, als townships für die Armenlast organisirt, und darin den Kirchspielen wesentlich gleich gestellt. Durch 7 et 8 Vict. c. 101 § 22 wurde zwar eine Fortsetzung dieses Verfahrens für die Zukunft untersagt; bald nachher folgte jedoch das durchgreifende Gesetz 20 Vict. c. 19, welches die altherkömmliche Befreiung ohne Umstände aufhebt, und diese Orte der gesetzlichen Armenlast unterwirft. Die Zahl dieser Ortschaften wird nicht völlig übereinstimmend angegeben. Nach dem Generalbericht des Armenamts pro 1858 S. 290—308 werden 597 meistens unbedeutende Districte namentlich aufgezählt mit Angabe des Areals, der Einwohnerzahl und ihrer künftigen Stellung als Armengemeindeverband. Eine Nachlese der für die einzelen Ortschaften getroffenen Armeneinrichtungen geben die Generalberichte von 1861 App. No. 40, 1862 App. No. 43. Dem Resultat nach ist nunmehr jene alte, auf dem Continent viel besprochene Curiosität weggefallen.

***) Ueber die Amtsgeschäfte der overseers kann auf die umständliche Darstellung der Erhebung der poor rate zurückverwiesen werden (§ 17). Um eine zusammenhängende Uebersicht zu gewinnen sind indessen hier die Hauptpunkte wiederholt. Für die meisten und wichtigsten dieser Geschäfte dienten zur Beihülfe die unteren Kirchspielsbeamten, namentlich der Vestry Clerk als Sekretär, der Beadle als Bote der Armenverwaltung. Der Vestry Clerk übernahm dabei sehr gewöhnlich die mühsame Arbeit der Listenführung, das Detail des Rechnungswesens, die Protokollführung bei wichtigeren Berathungen und den Registraturdienst, so daß er in großen Kirchspielen leicht die Hauptperson für die ganze Armenverwaltung werden konnte. Schon aus diesem Grunde kamen nicht selten Anwälte mit ansehnlichen Gehalten als Clerks vor. Insbesondere gehörte auch die schwierige Prüfung der gesetzlichen Niederlassungsverhältnisse sehr gewöhnlich zu den Geschäften des Clerk. Durch 13 et 14 Vict. c. 57. wird derselbe in allen diesen Geschäften den Instruktionen des Armenamts untergeordnet in den Kirchspielen, welche jene Acte annehmen.

****) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wurde in der Praxis ziemlich strenge gehandhabt. Wenn z. B. die Gerichtspraxis wegen doloser Verweigerung der Armenunterstützung, oder wegen grundloser Gewährung einer solchen, oder wegen verweigerter Aufnahme eines Armen auf Grund einer order of removal, oder wegen brutalen Verfahrens bei der Ausweisung und beim Transport schwangerer Frauen, oder wegen Collusionen zum Zweck der Hinüberschiebung eines Armen in ein anderes Kirchspiel criminalrechtlich durch indictment einschreitet, so liegt darin zugleich eine Controle der materiellen Verwaltung. Ist durch die Fahrlässigkeit eines Armenaufsehers ein Todesfall verschuldet, so führt auch der coroners inquest durch seinen Ausspruch nicht selten zu einer schweren Criminalklage gegen den Beamten.

§ 100.

Das Dezernat der Friedensrichter und die Oberinstanz der Armenverwaltung.

Die Amtstellung der Friedensrichter ist theils soeben als Correlat der Stellung der Overseers, theils oben in dem Abschnitt von der Armensteuer (§ 17) und von den friedensrichterlichen Sessionen (§ 55. 60. 61.) erörtert. Der Uebersicht wegen stelle ich die einzelen Amtsgeschäfte hier nochmals zusammen.

I. Ernennung der Armenaufseher, orders of appointment 43 Eliz. c. 2. § 1, und zwar am 25. März oder in den nächsten 14 Tagen 54 Geo. III. c. 91, wozu jetzt regelmäßig eine Spezialsitzung der Division stattfindet. Durch die Ernennung entscheiden die Friedensrichter zugleich über die Frage, ob nach 13 et 14 Car. II. c. 12. § 21 etwa eine einzele Ortschaft innerhalb des Kirchspiels einen eigenen Armenverband bilden soll, was aber auch durch ein Mandamus zur Entscheidung der King's Bench gebracht werden kann. Sie entscheiden zugleich, ob die Ernannten die nöthige Qualifikation als substantial householders haben, wieder mit Vorbehalt eines Mandamus. Andererseits kann auch der Ernannte gegen die Ernennung an die Quartalsitzungen appelliren 43 Eliz. c. 2. § 6, und ebenso kann nach der allgemeinen Fassung des Gesetzes jedes Gemeindeglied wegen Ernennung ungeeigneter Personen dorthin appelliren. Zweifelhafte Fragen kann die Quartalsitzung auch mit Einreichung eines status causae (reserving a case) zur Entscheidung der King's Bench bringen; ebenso kann eine Partei statt der Appellation oder nach der Appellation die Entscheidung durch Certiorari auf Grund beigebrachter Bescheinigung an jenen Gerichtshof bringen.

II. Das Dezernat der Friedensrichter über die Poor Rate begreift nach dem oben angegebenen Geschäftsgange folgende Acte:

(1) die Bestätigung der angefertigten Steuerlisten durch 2 Friedensrichter, allowing the rate, jetzt ein Formalakt, der nöthigenfalls durch Mandamus der King's Bench erzwungen wird.

(2) Entscheidung über die Steuerreklamationen, entweder in Form einer Appellation an die Quartalsitzungen, oder an eine special session, im letzteren Fall wieder mit einer Oberappellation an die quarter sessions. Vorbehalten bleibt ein special case oder cer-

tiorari beim Reichsgericht. Daran reihen sich die Niederschlagungsdekrete, die mit Zustimmung der Armenaufseher durch 2 Friedensrichter erlassen werden 54 Geo. III. c. 170. § 11.

(3) Die Steuer-Executionen, welche nach summarischer Anhörung des Restanten vor 2 Friedensrichter durch Dekrete auf Pfändung und Verkauf, nach fruchtloser Pfändung auch durch Personalhaft-Befehle vollstreckt werden.

(4) Entgegennahme der Schluß-Rechnung nach beendetem Amtsjahr der overseers 43 Eliz. c. 2. §§ 2—4, nöthigenfalls erzwingbar durch Haft- und Pfändungsbefehle, mit Vorbehalt der Appellation an die Quartalsitzungen. Auch die nach 17 Geo. II. c. 38 dem Amtsnachfolger zu legende Rechnung ist vor einem Friedensrichter zu verificiren und von ihm zu attestiren.

III. Als Beschwerdeinstanz über die laufende Verwaltung können zunächst die Quartalsitzungen eingreifen nach der allgemeinen Fassung des st. 43 Eliz. c. 2. § 6.; 17 Geo. II. c. 38, auf Appellation von „Personen, die sich durch irgend eine Handlung oder Unterlassung der Kirchenvorsteher oder Armenaufseher beschwert fühlen."

Nach 55 Geo. III. c. 173 kann ferner jeder einzele Friedensrichter die Unterstützung eines Armen in seiner eigenen Wohnung bis zu einem Zeitraum von 3 Monaten anordnen; je zwei Friedensrichter können eine solche order verlängern bis auf 6 Monate, und dann die order auch periodisch erneuern oder nach Umständen zurücknehmen.

Die speziellste Oberaufsicht ist aber in der materiellen Rechnungsrevision (audit) enthalten, welche eine nachträgliche Controlle für alle mit Geldausgaben verbundenen Amtshandlungen der Armenaufseher herbeigeführt, die nach 50 Geo. III. c. 49 einer Spezialsitzung der Friedensrichter zufiel. Wird dabei ein Rechnungsposten als ungesetzlich monirt und defektirt, so ergiebt sich eine Haftung des Armenaufsehers aus eigenem Vermögen, jedoch mit Vorbehalt einer Oberinstanz beim Reichsgericht.

IV. Die Entscheidung der Friedensrichter über Streitigkeiten aus dem Niederlassungsrecht, orders of removal, bildete den schwierigsten und verwickeltsten Theil ihrer Armenverwaltung seit 13 et 14 Car. c. 12 in der angegebenen Fassung:

„Auf angebrachte Klage der Kirchenvorsteher oder Armenaufseher eines Kirchspiels bei einem Friedensrichter innerhalb 40 Tagen nach dem Eintritt eines Armen in das Kirchspiel in eine Wohnung unter 10 L. Miethswerth, mögen je

2 Friedensrichter der Diviſion, ſolche Perſon, welche dem Kirchſpiel muthmaßlich zur Laſt fallen könnte (likely to be chargeable), durch einen warrant ausweiſen und zurücktransportiren nach dem Kirchſpiel wo ſie die letzte geſetzliche Niederlaſſung hatte, ſofern ſie nicht eine von den Friedensrichtern genügend befundene Caution für Entlaſtung des Kirchſpiels ſtellt."

Dieſe Sätze enthalten die eigentliche Grundlage der orders of removal, die dann durch ſpätere Geſetze näher begrenzt und modificirt wird. Die Anwendung derſelben geſtaltet ſich zu feſten Prozeßformen, in folgenden Stadien: (1) Schriftliche Anzeige der Kirchenvorſteher und Armenaufſeher (information and complaint) gegen den nicht anſäſſigen N. N. auf Aus- und Zurückweiſung nach dem Ort ſeiner Niederlaſſung. (2) Ladung des N. N. zum Verhör vor den Friedensrichter über ſeine Anſäſſigkeits-Verhältniſſe; auch können noch andere Zeugen dazu citirt werden; dem Kirchſpiel, in welches die Zurückweiſung beantragt wird, iſt davon Nachricht zu geben zur Geltendmachung etwaniger Einwendungen, „to show cause why N. N. should not be removed." (3) Verhör von 2 Friedensrichtern betreffend die Bedürftigkeit (chargeability) und die Anſäſſigkeitsverhältniſſe. Wenn irgend möglich, iſt der Arme ſelbſt zu verhören, im Nothfall genügen auch andere Zeugen. Die Ausſagen ſind genau zu protokolliren, da in der Appellationsinſtanz kein Ausweiſungsgrund gilt, der nicht ſpeziell in dieſen Protokollen conſtatirt iſt. (4) Ausweiſungsurtheil zweier Friedensrichter nach dem unten folgenden Formular. (5) Notificatorium der Armenaufſeher, wodurch ſie die Kirchſpielsbeamten des Orts, wohin die Ausweiſung erkannt iſt, von dem Urtheil in Kenntniß ſetzen. (6) Unter Umſtänden ein Indoſſament, durch welches die Vollſtreckung der Order zur Zeit ſiſtirt wird.

Eine order of removal lautet nach 13 et 14 Car. II. (zugleich mit Rückſicht auf das neue Armengeſetz) vollſtändig alſo:

Kent zur Nachricht. An die Kirchenvorſteher und Armenaufſeher des Kirchſpiels A. in der Grafſchaft B. und an die Kirchenvorſteher und Armenaufſeher des Kirchſpiels C. in der Grafſchaft D. — Nachdem uns unterſchriebenen zwei königlichen Friedensrichtern der Grafſchaft Kent (einer von uns von den Quorum), Anzeige gemacht iſt durch die Kirchenvorſteher und Armenaufſeher des Kirchſpiels A. in der gedachten Grafſchaft, daß W. O. und ſeine Frau C. und ihr 2 Jahr alter Sohn John ſich als Bewohner eingefunden haben in dem gedachten Kirchſpiel A., ohne dort eine geſetzliche Niederlaſſung gewonnen zu haben, und daß die gedachten W. O. C. und John jetzt wirklich zur Laſt gefallen ſind (actually chargeable) dem gedachten Kirchſpiel: Demgemäß erkennen wir, die gedachten Friedensrichter nach gehörig geführtem Beweis deſſen durch eidliches Verhör des W. O. und auf andere Weiſe, und nach gehöriger Erwägung des Obenerwähnten, die Richtigkeit des Angeführten; und wir erkennen gleichermaßen, daß die geſetzliche Niederlaſſung des gedachten W. O. und ſeines Weibes

und des Kindes in dem gedachten Kirchſpiel C. der Grafſchaft D. iſt: Wir weiſen auch die Kirchenvorſteher und Armenaufſeher des Kirchſpiels A. oder einen von euch hiermit an, den gedachten W. O. mit Weib und Kind aus dem Kirchſpiel A. in das Kirchſpiel C. überzuführen und ſie den Kirchenvorſtehern und Armenaufſeher des gedachten Kirchſpiels C. zu überweiſen (oder einem derſelben) gleichzeitig mit dieſer unſerer Order oder einer richtigen Abſchrift derſelben unter Vorzeigung des Originals; und wir weiſen euch, die Kirchenvorſteher und Armenaufſeher des Kirchſpiels C. hiermit an, den W. O. mit Frau und Kind aufzunehmen und für ſie zu ſorgen nach dem Geſetz: Ihr aber die Kirchenvorſteher und Armenaufſeher des Kirchſpiels A. werdet hierdurch angewieſen darauf zu achten, daß die gedachten armen Perſonen durch euch in Gemäßheit dieſer Order nicht eher zu transportiren ſind als 21 Tage nachdem ſchriftliche Anzeige gemacht iſt von ihrem Zurlaßfallen für euer Kirchſpiel, nebſt einer Abſchrift dieſer Order und der Protokolle auf Grund deren ſie erlaſſen iſt, den Armenaufſehern des Kirchſpiels C. durch die Poſt oder ſonſt: und ihr die Kirchenvorſteher und Armenaufſeher des Kirchſpiels A. ſeid angewieſen zu beachten, daß wenn ihr eine Appellationsanmeldung gegen dieſe unſere Ausweiſungsorder in jener Friſt von 21 Tagen erhaltet, ſolche arme Perſonen geſetzlich nicht eher transportirt werden dürfen, bevor die Zeit zur Verfolgung ſolcher Appellation abgelaufen, oder auf die Appellation entgültig entſchieden iſt. Gegeben ꝛc. (Daran reihen ſich event. Pfändungsbefehle zur Beitreibung der Verpflegungs-Transport- und Prozeßkoſten.)

Gegen dieſe Orders findet Appellation an die Quartalſitzungen der removing parish ſtatt, nach vorgängiger Anmeldung (notice) in gemeſſener Zeit, und mit beſtimmter ſchriftlicher Angabe der Appellationsgründe, auf welche ſich die Verhandlung beſchränken muß. Wird die Order kaſſirt (quashed), ſo gilt dies nur unter den Parteien; wird ſie beſtätigt (confirmed), oder die Appellationsfriſt verſäumt, oder keine Appellation eingelegt, ſo gilt ſie endgültig auch für dritte Intereſſen (conclusive against all the world), und die Niederlaſſung des Armen iſt damit ein für allemal entſchieden. — Bloße Formmängel des angefochtenen Urtheils ſollen in zweiter Inſtanz brevi manu koſtenfrei berichtigt werden 5 Geo. II. c. 19. § 1. Uebrigens entſcheiden die Quartalſitzungen nur principiell über Beſtätigung oder Kaſſirung, ohne Verfügung in der Sache ſelbſt. In ſchwierigen Fällen können ſie auf Antrag einer Partei einen status causae bewilligen (grant a case), um die Rechtsfrage zur Entſcheidung der King's Bench zu bringen. Auf beigebrachte Beſcheinigung erheblicher Gründe kann auch die Abberufung durch Certiorari an das Reichsgericht eintreten.

Die ſpätere Geſetzgebung 10 et 11 Vict. c. 33; 11 et 12 Vict. c. 31. hat jedoch auch bei dieſem Punkt die Entſcheidung der Quar-

talsitzungen mit Wegnahme des certiorari und mandamus für endgültig erklärt, und überhaupt einige Punkte des Verfahrens vereinfacht.

V. Durch diese Stellung des Friedensrichteramts ist der ganze Instanzenzug der Armengesetzgebung an das Reichsgericht als letzte Stelle hingeleitet, wie dies bei den einzelen Punkten der Ernennung der Armenaufseher, der Steuerausschreibung, der Beschwerdeinstanz über das Unterstützungsgeschäft und der orders of removal bereits angegeben. Auch hier ist also die gleichmäßige Auslegung des öffentlichen Rechts durch die Gerichtsinstanz gesichert, und in den Fällen, in welchen das certiorari hinweggenommen ist, die Entscheidung der quarter sessions für endgültig erklärt. Erst mit dem Armengesetz von 1834 beginnt in diesem Gebiet zum ersten Mal die Bildung einer obersten Beschwerdeinstanz bei einer Administrativbehörde (unten § 108).

*) Die Ernennung der Armenaufseher ist ein judicial act, bei welchem mindestens 2 Friedensrichter persönlich gegenwärtig zusammenwirken müssen. Stirbt oder verzieht im Lauf des Amtsjahrs ein Overseer, so ernennen 2 Friedensrichter einen andern für den Rest des Amtsjahrs 17 Geo. II. c. 38. §. 3. Versäumniß der Friedensrichter bei der Ernennung ist mit einer Geldbuße von 5 L. bedroht 43 Eliz. c. 2. §. 10.

Nach 43 Eliz. c. 2. § 8 sollen die Bürgermeister und Ortsvorstände der corporirten Städte, wenn sie zugleich Friedensrichter sind, dieselben Befugnisse haben zur Ernennung der Armenaufseher im Stadtgebiet wie die Friedensrichter der Grafschaft. Nach 12 Vict. c. 8 haben die städtischen Friedensrichter stets ein ausschließliches Recht zur Ernennung der Oversoers im Stadtgebiet. In London ernennt jeder alderman die Armenaufseher innerhalb seines ward.

**) Das Dezernat der Poor Rate vgl. in der ausführlicheren Darstellung oben § 17., wo die Aenderungen der neuen Armengesetzgebung bereits angeschlossen sind.

***) Die Beschwerdeinstanz der Armenverwaltung war vollkommen genügend, so weit es sich nur um eine Controle der Gesetzanwendung handelte. Die Armenpflege bedarf aber einer administrativen Oberinstanz wegen der mannigfaltigen Erwägungen des Einzelfalls, für welche die Lokalbeamten des Kirchspiels oft engherzige Gesichtspunkte befolgen. In den deutschen Stadtverfassungen ist dies Postulat durch eine organische Verbindung von Magistrat, Bezirksbeamten und Gemeindevertretung erfüllt. In England diente dazu die concurrirende Gewalt der Friedensrichter Armenunterstützungen zu dekretiren. Diese außerordentlichen Unterstützungsdecrete führten aber schon frühzeitig zu Uebelständen, da die Friedensrichter, bei der laufenden Verwaltung nicht betheiligt, nicht wohl im Stande waren, das Bedürfniß abzumessen. „Da sich auf Grund einer Klausel des st. Will. et Mary c. 11. § 11 viele Personen an die Friedensrichter gewandt haben hinter dem Rücken der Kirchspielsbeamten, und so auf unrichtige Angaben und zuweilen unter falschen und frivolen Vorwänden Unterstützung erlangt haben, welche

weſentlich beigetragen hat zu der Steigerung der Communalſteuern," ſo wird durch 9 Geo. I. c. 7. verordnet, daß kein Friedensrichter einem Armen Unterſtützung gewähren ſoll, ohne daß der Grund vor dem Friedensrichter eidlich erhärtet iſt, und bevor ſich die Perſon an das Kirchſpiel gewandt hat und ihr die Unterſtützung verweigert iſt. — Nach demſelben Geſetz § 4. ſollten Arme, die ſich weigerten in einem Arbeitshaus untergebracht und erhalten zu werden, aus dem Unterſtützungsbuch geſtrichen werden und keine Unterſtützung mehr erhalten. Durch 36 Geo. III. c. 23. wurde dies Verfahren für zu hart erklärt, „inſofern es oft arbeitſame arme Perſonen verhindert gelegentlich ſolche Unterſtützung zu erhalten, die ihrer beſonderen Lage am meiſten angemeſſen iſt, und weil dieſe Klauſel oft der häuslichen Bequemlichkeit und dem häuslichen Glück des Armen ſich nachtheilig erweiſt." Die Armenaufſeher dürfen daher mit Genehmigung der Gemeinde oder eines Friedensrichters arbeitswillige Perſonen in ihrem eigenen Hauſe unterſtützen unter Umſtänden vorübergehender Krankheit oder Noth und in anderen diskretionären Fällen, auch wenn der Arme ſich weigert in das Armenhaus zu gehen (36 Geo. III. c 23. § 1.) Ja der Friedensrichter kann auch aus eigener Bewegung eine Order zur Unterſtützung im Hauſe erlaſſen, und der Armenaufſeher muß derſelben Folge leiſten. Der ſpecielle Grund ſolcher Unterſtützungen muß indeſſen in der Order ausdrücklich angegeben werden, die Order gilt nur auf einen Monat, kann aber von Monat zu Monat erneuert werden. Der unterſtützungſuchende Arme muß zuvor einen Eid leiſten über die Nothwendigkeit und der Armenaufſeher zuvor geladen werden, um mit ſeinen etwanigen Einwendungen dagegen gehört zu werden. Die ganze Vorſchrift ſollte überhaupt nicht gelten für ſolche Kirchſpiele, in denen houses of industry unter Gilbert's Act oder unter einer Spezialacte ſchon eingerichtet waren Natürlich hatten auch die Seſſionen eine concurrirende Gewalt in Erlaß von Orders zur außerordentlichen Unterſtützung. Auch dann mußte jedoch der durch 9 Geo. I. c. 7 erforderte Eid zuvor geleiſtet werden, und in der Order die Perſon ausdrücklich als „arm und hülflos" bezeichnet werden. Auch bezog ſich die Unterſtützungsbefugniß nur auf eigentliche Unterſtützung, nicht z. B. auf Bezahlung eines Arztes für Behandlung eines Kranken. Dieſe älteren Variationen und Verklauſulirungen in der Stellung der Friedensrichter waren die natürliche Folge ihrer Abneigung ſich an der laufenden Verwaltung des Unterſtützungsweſens zu betheiligen und nur in der vornehmeren Stellung als Polizeirichter und als Viſitors gelegentlich einzugreifen. Ein gelegentliches Unterſtützungsdekret des einzelen Friedensrichters konnte daher nur planlos und oft wirklich ſtörend in die laufende Verwaltung eingreifen. Dieſer Punkt wurde zur Achillesferſe des alten Syſtems, vgl. Nicholls II. p. 233., hier drang mit Verdrängung des Friedensrichteramts ſpäter die büreaukratiſche Umgeſtaltung am tiefgreifendſten ein.

4) Das Verfahren bei Erlaß der orders of removal folgt den Geſchäftsformen polizeilicher Civiljurisdiction, auf welche hier im Allgemeinen zurückverwieſen werden kann. In Burn's Justice bildet daſſelbe den Schlußabſchnitt des Bandes über die Armenverwaltung. Ueber die in Folge der neueren Geſetzgebung abnehmende Zahl der Ausweiſungen, die verſchiedenen Klaſſen und Koſten derſelben geben die Parlaments-Papiere periodiſche Auskunft z. B. die Parl. P. 1854 No. 87; 1856. No. 436; 1858. No. 506., Vol. XLIX. Part. I. 275 u. ſ. w. Nach dem letztgedachten Ausweis waren im Jahr

1856/57 16,546 orders of removal erlaſſen mit £21,560 L. Koſten. Außerdem noch 384 ſchottiſche und 3436 iriſche removals. Bis zur Vollſtreckung können die erkennenden Friedensrichter eine irrige Ausweiſungsorder ohne Appellation durch ein einſeitiges Dekret (supersedeas) zurücknehmen.

Außer dem beſchwerten Kirchſpiel hat auch der Arme ſelbſt ein Appellationsrecht. Gegen eine Order ſtädtiſcher Friedensrichter geht die Appellation regelmäßig nicht an die Borough Quarter Sessions, ſondern an die Quartalſitzung der Grafſchaft 8 et 9 W. III. c. 30.

Connexe Geſchäfte der Seſſionen ſind endlich noch die orders an die alimentationspflichtigen Verwandten 59 Geo. III. c. 12. § 26, Executionsdekrete in das Vermögen weggelaufener Familienväter 5 Geo. I. c. 8, und die orders of bastardy in ihrer älteren Geſtalt (oben § 56).

5) Für die Oberinſtanz der Reichsgerichte verweiſe ich nochmals auf die zuſammenhängende Darſtellung im § 73 zurück; für die Bildung einer concurrirenden Beſchwerdeinſtanz bei der adminiſtrativen Centralbehörde auf den unten folgenden Abſchnitt § 108.

§ 101.

Verfall des Armenweſens und Reformverſuche. Gilbert's Act. Sturges Bourne's Act. Hobhouse's Act.

Der Verfall der Communal-Armenverwaltung wurde am Ende des achtzehnten und im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts zunächſt fühlbar durch das Anſchwellen der Armenlaſt. Die Armenkoſten, welche in runden Zahlen 1750 noch 4,000,000 Thaler G. betragen hatten, waren 1776 auf 9,000,000 Thlr. G., 1783—85 auf 12,000,000 Thlr. G., 1801 auf 24,000,000 Thlr. G., 1813 auf 39,000,000 Thlr. G., 1818 auf 47,000,000 Thlr. G. geſtiegen. Dieſe Zahlen wieſen nicht bloß auf eine mangelhafte Entwickelung der arbeitenden Klaſſen, ſondern auf ſchwere Fehler und Mißbräuche der Armenverwaltung hin. Eine angemeſſene Beſchäftigung der arbeitsfähigen Armen war ſchon wegen der Kleinheit der Armenverbände ſo gut wie außer Gebrauch gekommen; in größeren Kirchſpielen waren die Geſchäfte der Armenaufſeher zu vielfältig; in allen war der jährliche Wechſel der Beamten der Verwaltung nachtheilig. Die Bequemlichkeit einer tabellariſchen mechaniſchen Buchhaltung hatte ganz gegen den Sinn der Eliſabethiſchen Geſetzgebung direkte Geldzahlungen zur Regel gemacht. Ohne Controle, ohne Rechenſchaft, ohne Verantwortlichkeit gegenüber den eigentlichen Steuerzahlern, wurde die immer mehr anſchwellende Poor Rate vielfach ihren Zwecken entfremdet, analog der Verwaltung der inkorporirten Städte; die vielen Prozeßkoſten aus dem verkünſtelten Niederlaſſungsrecht allein verſchlangen jetzt manches Jahr über 2,000,000 Thlr. G. Die friedens-

richterliche Oberverwaltung, die nur die formelle und rechtliche Seite des Armenweſens wirkſam treffen konnte, hatte nicht die Mittel hier wirkſam zu helfen. Dazu kam ſeit dem Ende des 18. Jahrhunderts die Verkünſtelung der Preisverhältniſſe im ganzen Lande durch Kornzölle und kunſtvoll niedergehaltene Tagelöhne, die nun auch mit der Armenverwaltung in ein tief verſchlungenes Verhältniß trat.

Das ſogenannte allowance system, zuerſt im Mai 1795 aus Humanitätsrückſichten und mit vielem Beifall eingeführt in Berkshire, bewilligte den Lohnarbeitern nach Verhältniß der Höhe der Lebensmittelpreiſe einen Zuſchuß aus der Armenkaſſe für jeden Kopf der Familie. Dies Syſtem dehnte ſich ſchnell über das ganze Land aus, ohne daß die Arbeitgeber bemerken wollten, wie die Steuer der übrigen Steuerpflichtigen damit verwandelt wurde in einen Zuſchuß für die Arbeitgeber. Da man es nun einmal vortheilhafter fand „die Arbeitslöhne auf ihrer alten Stufe zu erhalten," und lieber von Zeit zu Zeit aus der Armenſteuer Zuſchüſſe zu zahlen, ſo perpetuirte ſich das Syſtem zunächſt im Intereſſe der beſitzenden Klaſſen. Die arbeitenden Klaſſen umgekehrt betrachteten ſich folgerecht bald als Penſionäre der Armenkaſſe, auf die ſie rechtliche Anſprüche zu haben glaubten, unabhängig von dem Maaß und dem Werth ihrer Arbeit. Es war damit dem Arbeiter ein Jahreseinkommen ausgeſetzt, welches mit der Zunahme ſeiner Familie von Jahr zu Jahr, mit dem Steigen der Kornpreiſe von Woche zu Woche ſtieg. Ein Syſtem, welches den faulen Arbeiter beſſer ſtellte als den fleißigen, die Arbeitslöhne ſo herabdrückte, daß der tüchtige Arbeiter ſelbſt widerwillig auf das Niveau der Armenzuſchüſſe herabgeſetzt wurde, welches nebenbei auch die vorzeitigen Heirathen durch direkte Prämien beförderte, hatte natürlich die verderblichſten Folgen zur Beförderung der Faulheit, Sorgloſigkeit, des Laſters und der Maſſenarmuth. An manchen Orten begann man zur Abhülfe der Noth planloſe und unfruchtbare Wege- und Feldarbeiten zu unternehmen. Wo in den Kirchſpielen auch ſogenannte Armen- oder Werkhäuſer vorhanden, waren es der Mehrzahl nach verfallene Häuſer mit freier Wohnung für einige armen Familien, welche ohne Aufſicht, ohne Krankenpflege, ohne Unterricht der Kinder ſich nur gegenſeitig demoraliſirten. *)

In dieſe Zuſtände nun griffen folgende Reformgeſetze etwa ein Menſchenalter hindurch experimental ein, bis der Boden für durchgreifendere Umgeſtaltungen gewonnen war:

I. Die ſogenannte Gilbert's Act,[1]) 22 Geo. III. c. 83, enthält weſentlich neue Grundſätze für die Verwaltung des Armen-

weſens (ergänzt durch 33 Geo. III. c. 35; 41 Geo. III. c. 9; 43 Geo. III. c. 110, deren Hauptbeſtimmungen nachher eingeſchaltet ſind); freilich mit dem wichtigen Vorbehalt, daß die Annahme des neuen Verwaltungsſyſtems in die freie Wahl der Ortsarmenverbände geſtellt wird (§ 44). Die neuen Verwaltungsgrundſätze ſind:

1. Theilung der vorhandenen Aemter und Einführung eines Syſtems beſoldeter Armenverwaltungs-Beamten. Wenn die Gemeinde durch Zweidrittelbeſchluß das Geſetz annimmt, ſo ſoll ſie zugleich 3 qualificirte Perſonen vorſchlagen, aus welchen je zwei Friedensrichter einen beſoldeten Armencurator, Guardian, ernennen (§§ 3. 7), ſowie einen Vorſteher des Arbeitshauſes; zugleich wird das Gehalt fixirt, zu beſtätigen durch ſchriftlichen Conſens zweier Friedensrichter. Die Friedensrichter können auf Wunſch der Gemeinde auch zwei guardians ernennen 33 Geo. III. c. 35. § 1, und nach Bedürfniß ſelbſt noch mehre 41 Geo. III. c. 9. § 1. Die ſo ernannten Guardians übernehmen die currente Armenverwaltung, care and management of the poor, während den Armenaufſehern und Kirchenvorſtehern nur die Einſchätzung und die Einſammlung der Armenſteuer bleibt. Sie haben demgemäß die nöthigen Summen von Zeit zu Zeit an die Guardians zu zahlen (§§ 7. 8). Die letzteren können durch Order von Zeit zu Zeit die benöthigten Summen ausſchreiben und im Fall der Verweigerung die ſteuereinſchätzenden Beamten durch Pfändungsbefehl eines Friedensrichters zur Beſchaffung dieſer Summen zwingen 41 Geo. III. c. 9. § 2.

2. Mehre Kirchſpiele können ſich auch zu einer gemeinſamen Armenverwaltung vereinigen, Union of Parishes (§ 4), auf Grund eines ſchriftlichen Abkommens, und nach vorhergehendem legalem Gemeindebeſchluß von zwei Drittel Stimmen. Dieſe Vereinigung läßt zwar die Armenbeiträge und Steuern zur Verpflegung der Ortsarmen unverändert, bewirkt aber eine gemeinſchaftliche Beamtenverwaltung von Jahr zu Jahr, und ermöglicht die gemeinſchaftliche Anlegung eines Armenhauſes. Die Guardians der vereinigten Kirchſpiele haben den Friedensrichtern 3 Perſonen vorzuſchlagen, aus welchen dieſe einen Visitor des Armenhauſes ernennen. Die Annahme dieſes Amts iſt freiwillig, befreit aber den, der es übernimmt, von anderen Communalämtern (§ 10). Will Niemand das Amt übernehmen, ſo fungirt monatlich wechſelnd ein Guardian als Visitor unter Controle der Friedensrichter. Der Visitor hat das Armenhaus zu controliren, für Erſparung von Ausgaben zu ſorgen,

Rechnungsdifferenzen zwiſchen dem Guardian und dem Schatzmeiſter zu ſchlichten.

3. Die Einrichtung von Armen- oder Arbeitshäuſern, poor houses, iſt fortan mit jeder Vereinigung von Kirchſpielen nothwendig verbunden. Die Friedensrichter ernennen dafür nach Vorſchlag der Gemeinde den Governor, der „wegen Mißverhaltens oder Unfähigkeit" durch den Visitor und die Mehrheit der Guardians, oder durch zwei Friedensrichter entlaſſen werden kann (§ 3). Die Guardians haben die nöthigen Gebäude durch Neubau, Kauf oder Miethe anzuſchaffen, mit Genehmigung des Visitor wohnlich einzurichten, die nöthigen Geräthſchaften und Materialien zur arbeitſamen Beſchäftigung der Armen anzuſchaffen (§ 17), und bilden dafür mit dem Visitor gemeinſchaftlich eine juriſtiſche Perſon (body corporate § 21—27; 42 Geo. III. c. 74; 43 Geo. III. c. 110. § 1; 1 et 2 Geo. IV. c. 56. § 1). Für die Bekleidung hat der Guardian des betreffenden Kirchſpiels ſogleich bei der Aufnahme zu ſorgen (§ 33). Uebrigens werden die Unterhaltungskoſten auf die Kirchſpiele vertheilt nach dem Durchſchnittsverhältniß der Armenkoſten jeder Einzelgemeinde in den letzten drei Jahren vor dem ſchriftlichen Unions-Vertrag (§§ 24—26). Am erſten Montag eines jeden Monats halten die Guardians eine gemeinſchaftliche Sitzung im Armenhaus, in welcher der Treasurer ſeine Rechnungen vorlegt und ſolche feſtſtellen läßt.

4. Ueberhaupt kehrt die Tendenz der älteren Geſetzgebung die Armen zunächſt durch Arbeit zu unterhalten mit Gilbert's Act wieder zurück. Es dient dazu zunächſt das Syſtem der Armenhäuſer unter geregelter Verwaltung. Sodann folgende Spezialbeſtimmungen. Unmündige Kinder können entweder in das Arbeitshaus aufgenommen, oder von dem Guardian mit Zuſtimmung des Visitor einer Privatfamilie in Penſion gegeben werden, bis ſie in die Lehre oder ein Geſchäft gehen können (§ 30). Faule und unordentliche Perſonen, welche obgleich „fähig zur Arbeit, ſich weigern zu arbeiten und ſich und ihre Familien ſelbſt zu unterhalten," ſollen als idle and disorderly persons nach der Vagrant Act von den Guardians verfolgt werden, unter Androhung einer Strafe für den Säumigen (§ 31). Wo die Gelegenheit zur Arbeit fehlt, ſoll der Guardian eine angemeſſene Privat-Beſchäftigung für den Armen ſuchen, das dadurch gewonnene Arbeitslohn einziehen und zu ſeinem Unterhalt mit verwenden (§ 32). Generell wird hinzugefügt die Befugniß, faule und unordentliche Ehemänner und Väter zu Correctionsſtrafe von 1 bis 3 Monaten ſummariſch zu verurtheilen (§ 35).

Vorbehalten bleibt die Befugniß der Friedensrichter auf eidliche Anzeige eines Armen über Verweigerung einer Armenunterſtützung und nach Unterſuchung der Umſtände auf Eid durch ſchriftliche Order entweder eine zeitige Unterſtützung oder die Aufnahme in das Armenhaus zu verfügen (§§ 35. 37); dergleichen Geſuche ſollen aber zuerſt beim Guardian, dann beim Visitor und zuletzt beim Friedensrichter angebracht werden (§ 36). Die Friedensrichter können überhaupt für die Zwecke des Geſetzes von Zeit zu Zeit Spezialſitzungen halten mit Einberufung der Friedensbeamten und Guardians (§ 16).

Perſonen, die ſich durch Akte eines Friedensrichters in Ausführung dieſes Geſetzes beſchwert halten, können an die nächſte Quartalſitzung appelliren nach vorgängiger Anmeldung (notice) mit achttägiger Friſt und mit Cautionsbeſtellung für die Prozeßkoſten.

II. Durch die Select Vestries oder Sturges Bourne's Act 59 Geo. III. c. 12 [2]) wird zunächſt die Verfaſſung der Ortsgemeinden für die Zwecke der Armenverwaltung umgeſtaltet, und demnächſt auch eine Aenderung in der Einrichtung der Aemter und in den Verwaltungsmaximen getroffen.

Es ſoll fortan den in einer vestry verſammelten Einwohnern eines Kirchſpiels geſtattet ſein, eine select vestry (hier in dem Sinne eines gewählten Gemeindeausſchuſſes) für die Zwecke der Armenverwaltung zu bilden. Nach der kurz vorher erlaſſenen General Vestries Act 58 Geo. III. c. 69 kam dabei ein klaſſificirtes Stimmrecht in 6 Stufen zur Anwendung. Als Armenverwaltungscommiſſion ſind 5—20 wohlhabende anſäſſige Einwohner (substantial householders or occupiers) zu ernennen, wozu der Ortspfarrer die zeitigen Kirchenvorſter und Armenaufſeher als ex officio Mitglieder hinzutreten. Die ſo gewählten Mitglieder erhalten eine ſchriftliche Beſtallung unter Handſchrift und Siegel eines Friedensrichters, der dazu durch das Geſetz ermächtigt und verpflichtet wird.

Dieſe vestry übernimmt die Fürſorge und Verwaltung für die Armenangelegenheiten des Kirchſpiels. Drei Mitglieder gehören zur Beſchlußfähigkeit. Die Dauer der vestry erſtreckt ſich zunächſt auf das Amtsjahr der Armenaufſeher bis 14 Tage nach Ernennung der Overseers für das nächſte Jahr, kann aber von Jahr zu Jahr erneut werden. Sie verſammelt ſich wenigſtens einmal alle 14 Tage, wählt in jeder Verſammlung durch Stimmenmehrheit einen Vorſitzenden mit dem Recht des Stichentſcheids. Die vestry hat die Befugniß „zu prüfen den Zuſtand und das Verhältniß der Armen des Kirchſpiels; feſtzuſetzen die Gegenſtände und den Betrag der Armen-

unterſtützung; dabei in Betracht zu ziehen Charakter und Führung der Unterſtützungsbedürftigen, wobei ſie einen Unterſchied in der zu gewährenden Beihülfe machen kann zwiſchen dem Würdigen und zwiſchen den Faulen und Unwirthſchaftlichen;" ſie kann ſchriftliche orders darüber erlaſſen, ſowie unterſuchen und beaufſichtigen die Einſammlung und Verwaltung aller durch die Armenſteuer aufzubringenden Gelder und anderer Armenunterſtützungsfonds. Die Armenaufſeher werden angewieſen ſich in ihrer Amtsführung nach den Anweiſungen der select vestry zu richten, und Armenunterſtützungen in der Regel nur auf deren Order zu gewähren, mit Vorbehalt unvorhergeſehener dringlicher Fälle und beſonderer Unterſtützungs-orders der Friedensrichter (§§ 1. 2.)

Eine wichtige Verwaltungs-Neuerung iſt die Einführung beſoldeter Armenaufſeher, Assistant overseers (§ 7). Die verſammelten Einwohner des Kirchſpiels können dazu eine oder mehre zuverläſſige Perſonen ernennen, die Amtspflichten des Beamten näher beſtimmen und demſelben ein Gehalt feſtſetzen, zahlbar aus der Poor Rate. Je zwei Friedensrichter ſind ermächtigt ihm eine Beſtallung auszufertigen. Der ſo Ernannte hat alle Funktionen eines gewöhnlichen Armenaufſehers, welche in dem Patent aufgezählt ſind. Das Amt dauert ſo lange bis es von einer ſpäteren vestry widerrufen iſt. Nach § 35 erſtreckt ſich dieſe Einrichtung auf alle Dorf- und Ortſchaften, die ihre eigenen Armenaufſeher und ihre geſonderte Armenverwaltung haben, und ſie fand durch das Bedürfniß in ſo weiten Kreiſen Aufnahme, daß ſchon 1832 2234 select vestries und 3134 Assistant Overseers gezählt wurden, die ſich dann in die Kreisarmenverbände der neuen Armengeſetzgebung leicht einreihten.

Die bedeutungsvollſte Neuerung der Sturge Bourne's Act iſt aber die Einführung eines neuen Verhältniſſes zwiſchen Verfaſſung und Verwaltung. Während Gilbert's Act nach älterer Weiſe den Friedensrichtern das Ernennungsrecht der neuen Armenbeamten giebt, iſt in Sturges Bourne's Act das Princip der Wahl durchgeführt, und damit den Steuerzahlern der entſcheidende Einfluß auf die Beſetzung der Aemter, auf die Maximen der Verwaltung und auf die Vertheilung der Einzelunterſtützungen gegeben. Die Friedensrichter haben nach der Faſſung des Geſetzes nur das Recht der formellen Beglaubigung des von den Einwohnern gewählten Gemeindeausſchuſſes. Sie können alſo keinen Namen eines Gewählten weglaſſen, „auch wenn ſie einen erheblichen Grund dafür anzugeben vermöchten." R. v. Adams 2 Ad. et E. 409. Eine ſolche Beſtellungsorder,

appointment of select vestry under 59 Geo. III. c. 12, lautete nun wesentlich dahin.

„Sintemal durch ein Gesetz 35 Geo. III. verordnet ist ꝛc. . . . . und nachdem heute uns N. N., Friedensrichtern, angezeigt ist, daß die Bewohner des Kirchspiels N. in der vorgedachten Weise nominirt und ernannt haben 20 substantial householders and occupiers innerhalb des gedachten Kirchspiels, deren Namen folgen, als Mitglieder einer select vestry für die Armenangelegenheiten des Kirchspiels: so bestellen wir kraft obigen Gesetzes den A. B., Pfarrer, C. D., E. F., Kirchenvorsteher, G. H. J. K., Armenaufseher, L. M., N. O. ꝛc. (nicht über 20) als eine select vestry für die Besorgung und Verwaltung der Armenangelegenheiten des Kirchspiels N. für die Dauer des nächsten Jahres. Gegeben ꝛc."

Von diesem Gesetz bleiben aber unberührt alle Gewalten die durch eine Lokal- oder Spezialakte für die Armenverwaltung einer Ortschaft oder eines Bezirks constituirt sind. Auch sollen unverändert und ungeschmälert bleiben alle bestehenden select vestries auf Grund eines „ancient usage or custom" (§ 36) sowie die Armenverwaltungen in Wales (§ 37).

III. Ein weiterer Schritt war die Bildung von Gemeinräthen oder Gemeindeausschüssen auf der Grundlage des allgemeinen Stimmrechts für größere Ortschaften durch Hobhouse's Act 1 et 2 Will. IV. c. 60. Dies Gesetz bezieht sich nicht nur auf die Armenverwaltung, sondern auf alle Befugnisse der open vestries, soll aber nur gelten für größere Kirchspiele, welche mindestens 800 Steuerzahler enthalten, so wie für incorporirte Städte (§ 43) — und auch für diese nur unter der Voraussetzung einer freiwilligen Annahme durch Majoritätsbeschluß der Gemeinde (§ 1).

Der nach dem Gesetz zu bildende Gemeinderath soll nach der Größe des Kirchspiels aus 12 bis 120 Repräsentanten bestehen, welche ansässige householders sein müssen, eingeschätzt zur Armensteuer mit einem Realbesitz von jährlich wenigstens 60 Thlr. G., — in dem hauptstädtischen Polizeibezirk oder in großen Kirchspielen von mehr als 3000 ansässigen householders mit 240 Thlr. G. Ein Drittheil der Repräsentanten scheidet alljährlich aus und wird durch Neuwahl ergänzt (§§ 24—26). Die Zahl der Gemeindeverordneten ist 12 für Gemeinden bis zu 1000 steuernden householders; 24 für 1000—2000 householders; 36 für 2000—3000 householders, und so weitere 12 für weitere 1000 bis zu einem Maximum von 120. Der Ortspfarrer und der Kirchenvorsteher sind stimmberechtigte Mitglieder der

Verſammlung ex officio, von mehren Pfarrern für ein Kirchſpiel aber nur einer (§ 23).

Der ſo gebildete Gemeinderath tritt vollſtändig an die Stelle einer jeden bisher vorhandenen vestry, als geſetzlicher Vertreter alles Gemeindeeigenthums, als Vertreter der Gemeinde in Prozeßführungen und Verträgen und für die ganze Parochialverwaltung mit dem Recht auf Rechnungslegung wie es bisher der vestry zuſtand. Vorhandene Lokalakten und Spezialgeſetze über die Bildung von parish vestries, oder von beſonderen Armen- oder Kirchenverwaltungsräthen werden indeſſen auch durch dies Geſetz nur modificirt in Bezug auf die Form der Wahl der vestrymen (§ 27). Zur Beſchlußfähigkeit der Verſammlung gehört die Anweſenheit von 5—9 Mitgliedern, je nach der Größe der Verſammlung. „In Abweſenheit einer Perſon, die nach Geſetz oder Gewohnheit zum Vorſitz berechtigt iſt", wählt ſich die Verſammlung beim Beginn jeder Sitzung ihren chairman (§ 30).

Dies Geſetz hatte indeſſen weder die gehofften noch die gefürchteten Wirkungen, wurde nur in wenigen Gemeinden angenommen, und blieb für die Geſammtgeſtaltung des Armenweſens ohne Einfluß.

IV. Zwiſchendurch wurden durch zahlreiche Lokalakten für größere Kirchſpiele eigene Armenverwaltungen gewöhnlich in Geſtalt von Gemeindeausſchüſſen mit beſoldeten Unterbeamten gebildet; nicht ſelten auch mehre Kirchſpiele durch Lokalakte zu einem Armenverband vereint. Das adminiſtrative Curatorium der Guardians trat auch hier in der Verwaltung meiſtens an die Stelle der Overseers, die aber in der Regel noch die Armenſteuer auszuſchreiben und den Guardians die nöthigen Geldmittel zu beſchaffen hatten.

*) Ueber die wirthſchaftliche und adminiſtrative Verwirrung dieſer Zeit vgl. Nicholls II. p. 300 ff. und Chadwick, The Parish and the Union. London 1837. p. 6—17. Der Grundton der Verwirrung liegt in dem völligen Durcheinanderwerfen der arbeitsfähigen und der arbeitsunfähigen Armen, welches ſeinen letzten Grund in der mechaniſchen Verwaltung des Amts durch die overseers und in dem unzuſammenhängenden Eingreifen der Friedensrichter mit ihren einzelen Unterſtützungsdekreten hatte. Freilich durchkreuzten ſich damit die theueren Kornpreiſe, die ſozialen Einflüſſe der Kriegsjahre, die allmälige Entwickelung des Syſtems der Fabrikarbeit und andere Calamitäten in einer Weiſe, die auch einer tüchtiger geſtalteten Verwaltung ſchwere Verlegenheiten bereitet haben würde.

1) Gilbert's Act ändert nicht die Verfaſſung, ſondern nur die Verwaltung des Armenweſens, und nur in den Gemeinden, welche das Geſetz annahmen. Es wird vorausgeſetzt, daß zwei Drittheile der zur Armenſteuer eingeſchätzten Eigenthümer und Miether, berechnet „nach Zahl und Werth," in einer öffent-

lichen Gemeindeverſammlung die Akte annehmen (§ 3). Voran geht eine ſchriftliche Ankündigung der Verſammlung an der Kirchenthür an 3 Sonntagen (§ 6). In der Verſammlung ſollen nur mitſtimmen Eigenthümer oder Pächter von Ländereien, die zur Armenſteuer nach einem Ertrag von 5 L. jährlich eingeſchätzt ſind, occupiers nur wenn ſie perſönlich zur Armenſteuer eingeſchätzt ſind (§ 6). Wo jedoch nicht wenigſtens 10 ſo qualificirte Perſonen vorhanden ſind, darf jeder Armenſteuerzahler mitſtimmen. Nach 33 Geo. III. c. 35 § 1 gilt die Akte als angenommen, wenn 2 Drittel der anweſenden Gemeindemitglieder dafür ſtimmen.

Die einzelen Kirchſpiele zahlen im Falle der Vereinigung ihre Armenbeiträge an die Kaſſe des vereinten Diſtrikts. Die Rechnungen ſowohl der Kirchenvorſteher und Armenaufſeher wie der Guardians ſollen dann monatlich vom Visitor geprüft werden, nachdem ſie vorher eidlich vor einem Friedensrichter verificirt ſind (§ 8.). Zugleich können die guardians einen aus ihrer Mitte den Friedensrichtern zur Beſtellung als Schatzmeiſter Treasurer vorſchlagen. Die Friedensrichter mögen den nominirten oder einen anderen Guardian dazu ernennen. Der Treasurer ſoll Sicherheit ſtellen für gehörige Rechnungslegung, überhaupt die Rechnung führen, Zahlungen leiſten, ſeine Rechnungen bei jeder Zuſammenkunft der Guardians vorlegen und ein Mal jährlich Rechnung und Bericht erſtatten über die Verwaltung des Armenhauſes zur weiteren Vorlegung an die Quartalſitzung. Dem Treasurer kann ein Gehalt bis zu 10 L. jährlich bewilligt werden (§ 12; 41 Geo. III. c. 9. § 3.). Die Aemter eines Guardian, Governor, Visitor und Treasurer enden alljährlich in der Oſterwoche unter Vorbehalt eines Erneuerungsbeſchluſſes (§ 14).

Die Visitors und Guardians können auch die Verpflegung und Bekleidung der Armen auf höchſtens 12 Monat einem Unternehmer in Entrepriſe geben, unter fortlaufender Controle von Governor, Visitor und Guardians, ſowie der Friedensrichter. Auf geführten Beweis einer Mißverwaltung können je 2 Friedensrichter einen ſolchen Vertrag wieder auflöſen. Dagegen iſt das ältere durch 9 Geo. I. c. 7 geſtattete Vermiethen der einzelen Armen zur Arbeit (farming out the poor) wegen vorgekommener Mißbräuche in Zukunft unterſagt.

Für die Verwaltung der Arbeitshäuſer giebt ſchon das Geſetz ein Normalregulativ, welches durch Beſchlüſſe der Friedensrichter in einer Spezialſitzung ergänzt werden kann, vorbehaltlich der Befugniß der Quartalſitzung, ſolche Zuſätze wieder aufzuheben (§ 34). Die rules, orders und regulations des Geſetzes können durch einen Beſchluß einer kleinen Bezirksſitzung auch für anwendbar erklärt werden in Armen- und Arbeitshäuſern ſolcher Kirchſpiele, in welchen Gilbert's Act nicht eingeführt iſt, 49 Geo. III. c. 124. § 5; 50 Geo. III. c. 50. § 1. 5.

Die zweckmäßigen Beſtimmungen der Gilbert's Act ſind ſpäter durch das große Armengeſetz von 1834 nicht ſowohl aufgehoben, als vielmehr generaliſirt. Nach einer Ueberſicht des Armenamts von 1858 beſtehen noch heute 12 Unions unter Gilbert's Act, umfaſſend 200 Ortsgemeinden mit 153,864 Seelen, ſowie 2 große Kirchſpiele mit 19,656 Seelen. Eine Aufzählung der einzelen Kirchſpiele dieſer Gruppe enthalten die Parl. Pap. 1856. No. 212; einen Bericht über die praktiſchen Erfolge der Unions under Gilbert's Act die Parl. Pap. 1844 No. 543, X. 1; 1845 No. 409. XIII. 1.

2) **Sturges Bourne's Act** enthält durchgreifende Aenderungen ſowohl der Verfaſſung wie der Verwaltung. Die select vestries ſind im Grunde nur eine Wiederbelebung des alten Syſtems der Parish Comittees. Die ökonomiſche Thätigkeit gewählter Gemeindeausſchüſſe ſoll die concrete Ermittlung und Erwägung der einzelen Unterſtützungsfälle den unzureichend gewordenen overseers abnehmen. Die select vestry hat ein Protokollbuch zu halten zur vollſtändigen Eintragung aller Verſammlungen, Verhandlungen, Beſchlüſſe und aller nach ihrer Anweiſung vereinnahmten und verausgabten Gelder. Ein ſummariſcher Bericht über die Verhandlungen und Rechnungen ſoll zweimal jährlich im März und Oktober den Gemeindemitgliedern in einer Generalverſammlung vorgelegt werden (§ 3), zu welcher Kirchenvorſteher und Armenaufſeher durch öffentliche Bekanntmachung 10 Tage vorher einladen. Dieſelbe Weiſe der Bekanntmachung mit Angabe des Spezialzwecks iſt nöthig für jede Verſammlung, die über die Einſetzung einer select vestry oder über die Wahl von Mitgliedern dazu beſchließen ſoll (§ 4.).

Freilich hob das Geſetz die herkömmlichen auf Cooptation beruhenden select vestries nicht auf. Die Gerichtspraxis iſt aber hier bei der Auslegung des unvordenklichen Herkommens etwas ſtrenger geworden, da es ſich um Armenverwaltungsbefugniſſe handelt, die doch notoriſch erſt ſeit den Zeiten Eliſabeths datiren, alſo nicht über 1 Ric. I. zurückreichen können. Man nahm daher an, daß die Befugniß der Gemeinde wenigſtens ihre Armenangelegenheiten durch Gemeindebeſchluß zu regeln, unverjährt fortbeſtehe. Es konnten nun alſo 2 select vestries in einem Kirchſpiel vorkommen, die eine gewählt unter 59 Geo. III. c. 12, die andere durch Herkommen beſtehend. Die „erſtere hat dann alle Geſchäfte auszuführen, welche die letztere nicht verſehen kann.“ R. v. St. Martin in the Fields, 3 B. et Adol. 907. Denn „eine select vestry durch alte Gewohnheit kann nicht beanſpruchen ein unvordenkliches Recht auf Erhebung von Zwangsarmenſteuern, welche zuerſt durch 43 Eliz. c. 2 gegeben worden iſt.“ R. v. St. Bartholomew the Great. 2 B. et Adol. 506. Da das Geſetz ausdrücklich nur die inhabitants of the parish in vestry assembled zur Wahl einer select vestry ermächtigt, ſo konnte auch eine alte durch Herkommen beſtehende vestry keine select vestry im Sinne dieſes Geſetzes erwählen, ſondern nur die Geſammtheit der Gemeinde, R. v. Woodmann 4 B. et Adol. 507. — Ein Verzeichniß der unter dieſem Geſetz gebildeten select vestries geben die P. P. 1826/27 Vol. XX. p. 673.

Durch die ſpätere Armengeſetzgebung ſind dieſe Armengemeinderäthe dann dem neuen Syſtem und der Controle des Armenamts unterworfen 4 et 5 Will. IV. c. 76. §§ 21. 54.; 10 et 11 Vict. c. 109. § 10.

3) **Hobhouse's Act** gilt wieder nur in den Gemeinden die ſie freiwillig annehmen. Das Geſetz § 1—11 enthält das Verfahren für dieſen Vorbeſchluß. Der Antrag auf Annahme der Akte muß von wenigſtens 1/5 der Steuerzahler oder wenigſtens 50 ſteuerzahlenden Pfarrgenoſſen ſchriftlich angebracht werden bei einem der Kirchenvorſteher. Am erſten Sonntag im März haben dann die Kirchenvorſteher die Gemeinde zu einer Verſammlung Behufs der Beſchlußnahme für oder wider die Annahme der Akte einzuladen. Die Abſtimmung geſchieht ſchriftlich nach einem geſetzlichen Formular für oder wider. Die Kirchenvorſteher zählen die Stimmzettel und erklären die Akte für angenommen, wenn die Majorität der Steuerzahler anweſend war und 2/3 der Anweſenden dafür

ſtimmen. Stimmberechtigt im Sinne des Geſetzes ſollen indeſſen nur Perſonen ſein, die ein volles Jahr vor Abgabe ihrer Stimme zur Armenſteuer eingeſchätzt und alle innerhalb der 6 unmittelbar vorhergehenden Monate fällig gewordenen Communalabgaben gezahlt haben. Communalbeamte, die ſich weigern auf geſetzliches Verlangen die Gemeinde zur Beſchlußnahme zu berufen, unterliegen einem Strafverfahren wegen misdemeanor.

Das Wahlverfahren für den Gemeinderath wird im §§ 12—22 beſtimmt. Die Wahlen finden alljährlich im Mai ſtatt. An einem Sonntag, wenigſtens 21 Tage vor dem Wahltermin, haben die Kirchenvorſteher eine ſchriftliche Ladung der Stimmberechtigten an der Hauptthür der Kirche und an anderen üblichen Orten auszuhängen. Die Steuereinſammler werden zum Wahltermin mit vorgeladen zur Controle der Steuerqualifikation der erſcheinenden Wähler. Zur Einſammlung der Stimmen werden 8 Inspectors of votes ernannt, 4 von den Kirchenvorſtehern, 4 von der Verſammlung. Die Wahl geſchieht zunächſt durch Handaufhebung nach abſoluter Majorität; je 5 Steuerzahler können aber auch eine Abſtimmung durch Stimmzettel (poll by ballot) verlangen, die an die Stimmenzähler abzuliefern ſind. Um 4 Uhr werden die Stimmurnen geſchloſſen, die Stimmzettel von den inspectors gezählt; bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos. Strafen für Stimmfälſchung und unrichtige Stimmzählung § 19.

Die Verſammlungen des Gemeinderaths ſollen nicht in der Kirche gehalten werden. Ueber die Verhandlungen werden Protokollbücher geführt zur Einſicht für jeden Steuerzahler, welche der Sekretär der vestry bei 10 L. Strafe geſtatten muß, ebenſo wie die Einſicht in die Rechnungen der vestry.

Unabhängig von dem Gemeinderath ernennen die Gemeindeglieder jährlich auch noch 5 Rechnungsreviſoren Auditors, welche gleichzeitig bei den Wahlen zum Gemeinderath mitgewählt werden, mit gleicher Qualifikation wie die Gemeinderäthe. Doch iſt das Amt eines Auditor und eines Vestryman unvereinbar (§ 33). Alljährlich zweimal verſammeln ſich die Auditors in dem Geſchäftslokal der vestry und prüfen die ihnen vom clerk der vestry vollſtändig mit Belägen vorzulegende Rechnung des Gemeinderaths oder ihres Treasurer aus dem letzten Halbjahr, ſowie die Rechnungen der Kirchenvorſteher, Armenaufſeher und aller ſonſtigen Beamten der Gemeinde (§ 34). Die geprüften Rechnungen liegen im Büreau zur Einſicht für alle Steuerzahler auf; 14 Tage nach der Reviſion ſind Extracte daraus von dem Gemeinderath ſchriftlich oder durch den Druck zu vervielfältigen und gegen eine kleine Gebühr an jeden Steuerzahler zu verabfolgen (§§ 37. 38.). Zu Auditors ſollen nur Perſonen gewählt werden, die vorher ſchriftlich ihre Zuſtimmung zur Annahme des Amts erklärt haben. Die Unterbeamten ſind verpflichtet ſich bei den Auditors zum Verhör zu geſtellen und ihnen die nöthigen Bücher und Papiere vorzulegen bei Vermeidung eines Strafverfahrens wegen misdemeanor.

Vorbehalten werden alle Jurisdictionsrechte der Staatskirche in Bezug auf die Geiſtlichen und in Kirchſpielsangelegenheiten mit einziger Ausnahme der im Geſetz verordneten Neubildung der vestry.

Durch die ſpätere Armengeſetzgebung ſind auch dieſe Gemeinderäthe dem Armenamt unterworfen „in Bezug auf allgemeine Regulative für Armenunterſtützung, Rechnungsweſen und Contractſchließungen“, 4 et 5 Will. IV. c. 76. § 15.

4) **Lokalakten.** Eine namentliche Ueberſicht der Kirchſpiele unter ſolchen Lokalakten geben die Parl. Papers 1856. No. 212. Aus dieſen Lokalverwaltungen bildete ſich ebenfalls ein reiches Material für eine zukünftige durchgreifende Armengeſetzgebung. Auch nach dem neuen Armengeſetz beſtehen noch 21 Unions und 15 einzele Kirchſpiele unter einer Verwaltung nach Lokalakten.

§ 102.

Das Armengeſetz von 1834, 4 et 5 Will. IV. c. 76.

Der fortdauernd mangelhafte und ſehr ungleichmäßige Zuſtand der Armenverwaltung veranlaßte 1833 die Einſetzung einer Unterſuchungscommiſſion, welche unter Benutzung der Erfahrungen, die nun ſeit Gilbert's Act ein halbes Jahrhundert hindurch mit Einzelverbeſſerungen gemacht waren, im Februar 1834 Bericht erſtattete. Die wichtigeren Vorſchläge der Commiſſion wurden dann im Auguſt 1834 zum Geſetz erhoben durch die Poor Law Amendment Act 4 et 5 Will. IV. c. 76. Sie enthält eine Zuſammenfaſſung und Generaliſirung der früheren Einzelreformen durch Gilbert's Act, Sturges Bourne's Act und Localacten, alſo des Syſtems der Kreisarmenverbände, der gewählten beſchließenden Gemeindeausſchüſſe (guardians), der beſoldeten Armenbeamten und der Arbeitshäuſer, — Alles freilich unter einer weit ausgedehnten Organiſationsgewalt und Controle einer königlichen Centralbehörde. Der Zweck des Ganzen iſt die möglichſte Rückkehr zu dem Geſetz Eliſabeths, „daß die arbeitsfähigen Armen beſchäftigt werden ſollen“ — durch Gewöhnung aller Arbeitsfähigen, welche öffentliche Hülfe in Anſpruch nehmen „zur Arbeit, zu geregelter Lebensweiſe und wirthſchftlicher Selbſtändigkeit.“ Die Hauptglieder des ſehr umfaſſenden Geſetzes ſind nach der Legalordnung und in der Gruppirung, nach welcher die ſpätere Einzelausführung folgt, nachſtehende:

1. Der König wird ermächtigt, unter dem Handſiegel (alſo durch den Miniſter des Innern) eine Centralbehörde „The Poor Law Commissioners for England and Wales“ zu ernennen (§§ 1—14), beſtehend aus 3 Commissioners und höchſtens 9 Assistant Commissioners, nebſt Sekretären und Büreauperſonal. Die Behörde war periodiſch ernannt, und wurde dann durch 10 et 11 Vict. c. 101 neu conſtituirt unter dem Titel „Commiſſarien für die Verwaltung der Geſetze über die Armenpflege in England,“ von welchen der an erſter Stelle Genannte der President und dirigirende Chef der Behörde iſt.

Der Geschäftskreis des Armenamts (§§ 15—20) ist die „Direktion und Controle“ der ganzen Armenverwaltung in England und Wales, namentlich Erlaß allgemeiner Regulative (rules) über die Verpflegung der Armen, Einrichtung der workhouses, Erziehung und Unterbringung der Armenkinder; jedoch mit Ausschluß der Verfügung in einzelen Unterstützungsfällen. Daran schließt sich die Aufsicht und Leitung des Verfahrens bei Ankauf, Neu- oder Umbau, Veräußerung der Arbeitshäuser und Anleihung von Kapitalien dafür (§§ 21—25) [1])

2. Zwangsweise Bildung neuer Kreisarmenverbände (§§ 26—37). Das Armenamt soll ermächtigt sein „nach seinem Ermessen eine Anzahl von Kirchspielen“ für die Armenverwaltung zu einer Union mit gemeinschaftlichem workhouse zu vereinigen; so jedoch, daß jedes Kirchspiel für die Erhaltung seiner Armen sowohl in wie außer dem Arbeitshaus seine gesonderten Verpflichtungen behält. Ebenso kann die Centralbehörde mit Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der vorhandenen Guardians schon vorhandene Unionen ganz oder theilweis auflösen und die Gemeinden mit anderen verbinden.

Daran reihen sich die Vorschriften über die Repräsentation der Kreis-Armen-Verbände durch gewählte Kreis-Armen-Räthe, Boards of Guardians (§§ 38. 41). Jedes Kirchspiel wählt nach einem klassificirten Stimmrecht der Eigenthümer und Steuerzahler dazu gewöhnlich einen oder zwei Guardians, denen die Friedensrichter des Bezirks als ex officio Guardians hinzutreten. [2])

3. Die Anstellung besoldeter Beamten, sowohl für das Unterstützungs- wie für das Rechnungswesen (§ 46) muß auf Anweisung des Armenamts in den einzelen Armenverbänden erfolgen. Daran reihen sich Vorschriften über die Rechnungslegung der Armenbeamten (§ 47), und die allgemeine Vorschrift, daß die Vorsteher der Arbeitshäuser und alle besoldeten Beamten der Armenverwaltung durch das Armenamt entlaßbar sind. [3])

4. Regulative für die Verwaltung der vorhandenen Armenhäuser und der neu zu bildenden Kreisarmenhäuser (§§ 42 bis 45) werden vom Armenamt erlassen, ihre Befolgung von den Friedensrichtern überwacht.

Vorschriften über die Contractschließungen (§§ 49—51).

Vorschriften über die Weise der Armenunterstützung (§§ 52—61), die für Arbeitsfähige in der Regel im Arbeitshaus, ausnahmsweise im Hause gewährt werden, nach Regulativen des Armenamts unter dem Dezernat der Boards of Guardians, jedoch unter

Concurrenz der Friedensrichter. Dazu einige Vorſchriften über die Aufnahme von Vorſchüſſen für beſtimmte Zwecke (§§ 62. 63).[1])

5. Vereinfachung des Niederlaſſungsrecht (§§ 64—68), unter Aufhebung der Niederlaſſung durch Miethung und Dienſt und durch Amt; Modification der Niederlaſſung durch Miethe oder Pacht von Grundſtücken, durch Lehrlingſchaft und durch Grundbeſitz. Daran reihen ſich neue Rechtsſätze über das Niederlaſſungsrecht unehelicher Kinder (§§ 69—76). Endlich Vorſchriften über das Verfahren bei den Orders of Removal (§§ 79—88).[2])

6. Vermiſchte adminiſtrative Anordnungen (§§ 77. 78. 85—109) machen den Schluß in ziemlich bunter Reihe.[3])

Dieſem Geſetz gemäß iſt nun ſchrittweiſe die große Mehrzahl der Kirchſpiele zu Kreisarmenverbänden, Poor Law Unions, wirklich verbunden worden, wobei jedoch einzele große Kirchſpiele auch für ſich Boards of Guardians nach dem Armengeſetz erhalten haben.

In anderen ſind die unter Lokalakten entſtandenen Verfaſſungen beibehalten, wieder in anderen die unter Gilbert's Act entſtandene Verfaſſung.

Einige wenig bedeutende endlich ſind noch unverändert unter einer Verwaltung nach dem Geſetz 43 Eliz. c. 2. Das Armenamt behandelt in ſeinen neueſten Jahresberichten 624 Verbände als formirte Unionen mit dem neuen Verwaltungsſyſtem der Guardians, was jedoch nicht ausſchließt, daß faſt in jedem Jahre noch ein oder ein Paar ſehr volkreiche Unions durch Theilung verkleinert werden, ſo daß jetzt 647 formirte Unions vorhanden ſind (Jahresbericht 1862. S. 99) mit 17,642,840 Einwohnern nach dem Cenſus von 1851 berechnet, während der Reſt (mit ungefähr 400,000 Einw.) noch zu Armenverbänden nach abweichendem Syſtem verbunden iſt.

Die Fortbildung des Syſtems iſt ſeit der Einführung des Armengeſetzes nicht nur durch zahlreiche Novellen, ſondern auch durch ebenſo umfaſſende und einflußreiche Regulative des Armenamts erfolgt. Ein reichhaltiges Material über die Erfolge und die noch bemerkten Mängel geben die alljährlich dem Parlament vorgelegten Generalberichte des Armenamts.*)

1) Die Geſammtſtellung des Armenamts als Centralbehörde zu den Kreis- und Communalverbänden folgt unten im Zuſammenhang § 108.

2) Die Bildung der Kreisarmenverbände und der Boards of Guardians folgt § 104. Ebendaſelbſt iſt auch die Statiſtik der Armenverbände angereiht.

3) Das neuere Syſtem der beſoldeten Armenbeamten mit der Statiſtik des Beamtenperſonals folgt § 105.

4) Die neueren Armenverwaltungsgrundſätze mit den ſtatiſtiſchen Hauptdaten

folgen im § 106; zugleich eine Spezialausführung über die Armenſchulddiſtricte § 107.

5) Die heutige Geſtaltung des Niederlaſſungsrechts und der Orders of Removal folgt im § 103.

6) Die vermiſchten Anordnungen betreffen die Nichtbetheiligung der Armenbeamten an Lieferungs-Verträgen, Rechnungslegung über milde Stiftungen, Stempel- und Portofreiheit, Defektirung illegaler Poſten in den Armenrechnungen, Verbot geiſtiger Getränke in den Arbeitshäuſern, Ordnungsſtrafen der Beamten wegen Ungehorſams gegen die Anordnungen der Guardians, und gegen die geſetzmäßigen rules, orders und regulations des Armenamts; gemeinſame Vorſchriften über das ſummariſche Strafverfahren, Appellationen und Certiorari, ſowie eine lange Reihe von Interpretationsklauſeln. — Dieſe vermiſchten Klauſeln ſind in den nachfolgenden §§ möglichſt überſichtlich an ihrem Ort eingereiht.

*) Die Zahl der Statuten über die Armenpflege aus den Jahren 1603 bis 1853 wird auf 160 berechnet, davon etwa 40 aus der Zeit nach Einſetzung des Armenamts. Daran reihen ſich über 1900 Gerichtsentſcheidungen, zerſtreut in etwa 149 Bänden Präjudicien.

Seit dem Erlaß des Armengeſetzes von 1834 ſind Jahr für Jahr Zuſatzgeſetze gefolgt: ſo 5 et 6 Will. IV. c. 69; 6 et 7 Will. IV c. 107; 7 Will. IV. et 1 Vict. c. 50; 1 et 2 Vict. c. 25; 2 et 3 Vict. c. 83; 2 et 3 Vict. c. 84; 3 et 4 Vict. c. 42; 5 et 6 Vict. c. 57; 7 et 8 Vict. c. 101 (erhebliche Reformen im Verwaltungsſyſtem); 10 et 11 Vict. c. 109 (Einſetzung eines neuen Armenamts), von wo an dann wieder eine neuere Gruppe von Amendements anhebt, welche unten im Verlauf der Einzeldarſtellung eingefügt werden. Eine Zuſammenſtellung der Orders des Armenamts enthält: Glen's Poor Law Board Orders. Lond. 1859.

Von den Reports aus der Zeit nach Einführung des Armenamts erwähne ich den Bericht über den praktiſchen Erfolg der Regulative des Armenamts Parl. Pap. 1837—38. No. 691. Vol. XVIII. Die Correſpondenz über die Codifikation der Poor Law 1856 Nr. 68.

Die eigentlich juriſtiſche Litteratur über das neue Armengeſetz enthält meiſtens nur Compilationen, z. B. Archbold's New Poor Law Act 1842. Cox's Practice of Poor Removals 1849. Ein großes Material für die unmittelbar vorangegangenen Rechtszuſtände enthält M. Nolan's Treatise on the Law for the Relief and Settlement of the Poor. 4 ed. 3 Vols 8. 1825. Ueber die hiſtoriſche Litteratur ſ. oben S. 278. Die volkswirthſchaftliche Seite der Armengeſetzgebung iſt in engliſchen und deutſchen Schriften, Zeitſchriften und Aufſätzen ſehr reichhaltig vertreten. Hervorzuheben ſind etwa die beiden Schriften Kleinſchrod's: Der Pauperismus in England (Regensburg 1845), die neue Armengeſetzgebung Englands und Irlands (Augsburg 1849). Sodann Kries in der deutſchen Vierteljahrsſchrift 1854 S. 114 ff. und Kries, die engl. Armenpflege, herausgegeben von K. Frhr. von Richthofen. Berlin 1863, wo auch die auf beſonderen Geſetzen beruhende Armenpflege in Schottland und Irland mit behandelt iſt, welche hier nach dem Plan der Schrift aufſchneidet.

§ 103.

Das heutige Niederlaſſungsrecht, Law of Settlement.

Der nächſte Geſichtspunkt für das engliſche Heimathsrecht war ſchon nach der ältern Auffaſſung der Gerichte der Geburtsort, welcher als „prima facie settlement“ gilt, ſo lange bis ſich aus dem Verhältniß der Eltern, aus Heirath oder aus einem qualificirten Domicil ein anderer Ort ergiebt. Die Titel zum Niederlaſſungsrecht bilden danach 2 Gruppen: (1) natürliche, oder ſog. derivative Heimathsrechte durch Geburt, Elternverhältniß oder Heirath, wobei es auf den thatſächlichen Wohnſitz nicht ankommt; (2) erworbene Heimathsrechte durch Wohnſitz von 40 Tagen, verbunden mit beſonderen geſetzlichen Merkmalen permanenter Anſäſſigkeit (Lehrlingſchaft, Dienſtmiethe, Grundbeſitz, Wohnungsmiethe, Zahlung von Communalſteuern, Communalämtern). Durch die formellen Grundſätze des Verfahrens kam dazu noch ein Heimathsrecht durch Anerkenntniß und durch rechtskräftiges Urtheil. *)

Die ziemlich durchgreifenden Vorſchläge der dem Armengeſetz vorangehenden Commiſſion wurden in dem Geſetz ſelbſt nicht angenommen. Nur ein wichtiger Niederlaſſungsgrund durch Dienſtmiethe (hiring and service) wurde aufgehoben, einige andere Titel modificirt, mit dem Beſtreben chikanöſe Prozeſſe und Erſchleichung des Niederlaſſungsrechts zu verhüten. Im Ganzen aber wurde vorſichtig die bisherige Law of settlement erhalten. Die 7 noch geltenden Titel der Niederlaſſung ſind danach folgende: **)

1. Durch Geburt (by birth). Wo ein Kind zuerſt zum Vorſchein kommt, da iſt „prima facie“ ſein Heimathsort bis zum Nachweis eines andern. Haben die Eltern aber ein Heimathsrecht in einem andern Kirchſpiel, ſo tritt ſogleich die Niederlaſſung durch Abſtammung (Nr. 2) an die Stelle.

2. Durch Elternverhältniß (by parentage). Alle ehelichen Kinder haben die letzte Niederlaſſung des Vaters und nach deſſen Tode der Mutter, bis ſie von der väterlichen Gewalt befreit ſind durch Verheirathung, oder durch Großjährigkeit mit Anlegung einer eigenen Wirthſchaft, oder durch Eintritt in ein ſonſtiges mit häuslicher Gewalt unvereinbares Verhältniß. Ein uneheliches Kind folgt jetzt der Niederlaſſung ſeiner Mutter bis es das Alter von 16 Jahren erreicht, oder eine Niederlaſſung aus eigenem Recht erwirbt.

3. Durch Heirath (by marriage). Die Ehefrau hat das Heimathsrecht ihres Mannes, und behält ſolches nach deſſen Tode.

4. Durch Lehrlingſchaft (by apprenticeship) auf Grund eines ſchriftlichen Lehrvertrags verbunden mit einem wenigſtens 40tägigen Wohnſitz auf Grund deſſelben.

5. Durch Grundbeſitz (by estate), ſei es freehold, copyhold, leasehold, ſei es dingliches Recht nach common law oder nach Billigkeitsrecht. Es beruht dies auf dem Grundſatz des gemeinen Rechts, daß Niemand von ſeinem Grundeigenthum ausgewieſen werden kann, iſt jedoch neuerdings zu einem temporären Heimathsrecht herabgeſetzt, abhängig von fortdauerndem Aufenthalt.

6. Durch Miethung eines Grundſtücks (by renting a tenement) von 10 L. Mieths- oder Pachtwerth, verbunden mit einem Aufenthalt von wenigſtens 40 Tagen in demſelben Kirchſpiel und Zahlung der Armenſteuer für das Grundſtück.

7. Durch Einſchätzung zu den ordentlichen Gemeindeſteuern (by being charged to and paying the public taxes and levies of the Parish), verbunden mit anderen Umſtänden, die mit den Bedingungen des Titels durch Wohnungsmiethe (Nr. 6) zuſammenfallen, nur daß es hier auf perſönlichen Wohnſitz nicht ankommt.

Auf dieſe 7 Titel beſchränkt ſich das Heimathsrecht ſeit dem 14. Auguſt 1834, dem Tage des Armengeſetzes, mit Vorbehalt der nach dem früheren Recht bereits erworbenen Titel. Bei Beurtheilung der vor dem Geſetz begründeten Niederlaſſungs-Verhältniſſe kommt alſo noch immer das ältere Recht zur Anwendung. ***)

Der Erwerb des Niederlaſſungsrechts nach dieſen Grundſätzen iſt unabhängig vom Indigenat, kann alſo auch von Fremden erworben werden; jedoch vorbehaltlich des Ausweiſungsrechts für Arme, die in Irland, Schottland oder auf den Inſeln geboren ſind, in ihre heimathliche Niederlaſſung. Das erworbene Niederlaſſungsrecht dauert fort, bis es erſetzt wird durch ein neues.

Rechtsfolge des Niederlaſſungsrechts iſt der Anſpruch auf Armenunterſtützung unter folgenden Modalitäten. Jedes Kirchſpiel iſt verbunden den thatſächlich Hülfsbedürftigen in ſeinem Bereich vorläufig Unterſtützung zu gewähren ohne Rückſicht auf ihr Heimathsrecht. Die ſo nicht heimathsberechtigten Armen heißen die casual poor 33 Geo. III. c. 35. § 3. Nur wenn dieſe Unterſtützung längere Zeit hindurch erforderlich wird (wenigſtens 21 Tage, ſ. unten), ſo kann durch order of removal eine Zurückweiſung in den Heimaths-

ort eintreten. Bis zur wirklichen Ueberlieferung an dieſen Ort trägt aber noch das Kirchſpiel, in welchem der Arme hülfsbedürftig gefunden wurde, die Unterſtützung einſchließlich der Transportkoſten. Die im Kirchſpiel Heimathsberechtigten heißen die settled poor und fallen der Armenverwaltung dauernd zur Laſt. Die Gemeinde wird jedoch unmittelbar befreit von der Laſt, wenn ein zur Alimentation verpflichteter Verwandter vorhanden iſt, d. h. Vater und Großvater, Mutter und Großmutter, oder die eigenen Kinder des Armen 43 Eliz. c. 2. § 7.†)

Wichtige materielle Aenderungen hat aber das st. 9 et 10 Vict. c. 66 (Peel's Act) hinzugefügt. Niemand ſoll fortan ausgewieſen werden aus einem Kirchſpiel, in welchem er gewohnt hat 5 Jahre lang vor dem Antrag auf Ausweiſungsorder. Nicht eingerechnet wird die Zeit, welche im Gefängniß, im königlichen Militär- oder Seedienſt, im Irrenhaus oder Hospital zugebracht, oder während welcher eine förmliche Armenunterſtützung angenommen iſt. Ferner ſoll die Ausweiſung wegen einer durch Krankheit oder Zufall nothwendig gewordenen Armenunterſtützung nur eintreten, wenn die Order of removal als genügend erwieſen feſtgeſtellt, daß die Krankheit oder der Zufall eine dauernde Arbeitsunfähigkeit herbeiführen werde. Eine Ehefrau, welche bei ihrem Ehemann gewohnt, darf ſo fern ſie Wittwe bleibt erſt 12 Monat nach deſſen Tode ausgewieſen werden. Kinder unter 16 Jahren dürfen nicht mehr ausgewieſen werden, wenn ſie mit Vater oder Mutter, Stiefvater oder Stiefmutter im Kirchſpiel wohnen, und die Eltern ſelbſt nicht geſetzlich ausweisbar ſind. Im folgenden Jahre wurde durch 10 et 11 Vict. c. 110 (Bodkin's Act) der Schutz des fünfjährigen Wohnſitzes ausgedehnt auf ſolche, die fünf Jahre lang in einer Armenunion wohnen. Doch wird durch dieſe Vorbehalte nur ein Schutz gegen Ausweiſung, nicht aber ein neuer Theil zur Niederlaſſung begründet. Zwiſchen den beiden Klaſſen der settled poor und der casual poor entſteht ſomit eine Mittelklaſſe der irremovable paupers, deren Unterhaltung dem Kirchſpiel abgenommen und der Armenunion auferlegt iſt. Im Lauf der letzten Jahre betrugen die Armenunterhaltungskoſten dieſer Klaſſe ſchon annähernd ein Viertel der Geſammtlaſt.

In Verfolgung des ſo eingeſchlagenen Weges erging nun aber 1861 die irremovable Poor Act ††) 24 et 25 Vict. c. 55. Der Zeitraum der Anſäſſigkeit iſt damit von 5 auf 3 Jahre herabgeſetzt, ſo daß ein Aufenthalt von drei Jahren in dem Kreisarmenverband ſchon den Schutz gegen Ausweiſung giebt. Die Erhaltung

dieſer Armen auf Koſten der union, die bisher nur auf temporären Geſetzen beruhte, wird durch dies Geſetz für permanent erklärt. Ueberhaupt ſollen vom 25. März 1861 an alle Beiträge der Kirchſpiele an den Unionsfonds nach dem Ertragswerth des Grundbeſitzes berechnet worden, für deſſen gleichmäßige Abſchätzung zur Armenſteuer ſodann die union assessment committee act 1862 beſtimmt iſt.

Die weitergehenden Pläne des Armenamts wegen Aufhebung des ganzen Syſtems der Heimathsrechte haben bisher keinen weiteren Erfolg gehabt.†††)

*) **Die älteren Grundlagen des Niederlaſſungsrechts** ſind im § 98 gegeben. Der Zuſtand, welchen das Armengeſetz vorfand, knüpfte ſich zunächſt an das Geſetz von 1795, 35 Geo. III. c. 101., wonach eine ſchriftliche Anzeige und 40tägiger Aufenthalt überhaupt keine Niederlaſſung mehr begründet; dagegen ſoll die Ausweiſung erſt eintreten, wenn der Angezogene dem Kirchſpiel actually chargeable wird, d. h. Unterſtützung vom Kirchſpielsbeamten empfangen oder erbeten hat (§ 1). In dieſe Kategorie ſollen aber ſtets gerechnet werden beſtrafte Diebe, wegen felony Verurtheilte; ferner rogues, vagabonds, idle or disorderly persons im Sinne des Geſetzes, und ſolche, die auf Grund einer eidlichen Zeugenausſage von 2 Friedensrichtern als Perſonen von ſchlechtem Ruf oder notoriſche Diebe erachtet werden (§ 5 vgl. 5 Geo. IV. c. 83. § 20). Dieſe Geſetze wurden ferner ergänzt durch leitende Principien des gemeinen Rechts. Niemand darf durch eine order of removal von ſeinem Grundeigenthum, ſei es freehold, copyhold, Pfandſchaft, Miethsbeſitz, nutzbare Verwaltung getrennt werden. Keine Ehefrau darf vom Manne getrennt werden, daher weder ausgewieſen werden ohne Mann, noch von dem Grundbeſitz des Mannes. Kinder unter 7 Jahren können nicht von der Mutter, Dienſtboten nicht von dem Dienſtherrn getrennt werden. Für die Ausweiſung ſchottiſcher und iriſcher Armen waren Spezialgeſetze erlaſſen. Freilich waren dieſe Zuſtände durch das Zuſammentreffen mit der Umbildung der erwerbenden Arbeit überkünſtelt und verzerrt. Dahin gehörten namentlich die Zuſtände der close parishes, — Kirchſpiele, in welchen alles Grundeigenthum in den Händen eines oder weniger Grundeigenthümer liegt, welche keine neue Niederlaſſung dulden, zuweilen die Arbeiterwohnungen (cottages) maſſenweis niederreißen und die Arbeiter, deren ſie ſelbſt bedürfen, den benachbarten Kirchſpielen zuſchieben. Humane Aenderungen in dem Niederlaſſungsrecht haben überhaupt oft die Folge gehabt, die Städte und größeren Gemeinden zu überlaſten zu Gunſten engherziger Grundherren. Das neue Armengeſetz hat wieder ein Paar an ſich wohlbegründete, aber viel gemißbrauchte Titel aufgehoben.

Die juriſtiſche Litteratur über das Niederlaſſungsrecht iſt unter dieſen Umſtänden viel mehr umfangreich, als für das Ausland in ihren Einzelheiten von Intereſſe. In Burn's Justice bildet es den größeren Theil des ſtarken Bandes über die Armenverwaltung (Poor).

) **Zu den im Armengeſetz von 1834 anerkannten ſieben Niederlaſſungstiteln iſt im Einzelnen etwa noch Folgendes zu bemerken:

1) by birth. Das Heimathsrecht durch Geburt kommt hauptſächlich bei elternloſen, früher auch bei unehelichen Kindern zur Anwendung; oder wenn der

Niederlassungsort der Eltern unbekannt ist, oder wenn die Eltern gar kein Heimathsrecht haben. Kinder unter 7 Jahren dürfen aber nie von den Eltern getrennt werden; es kann daher vorkommen, daß das Kirchspiel des Geburtsorts die Verpflegungskosten eines Kindes tragen muß, welches in einem andern Kirchspiel bei seinen Eltern lebt.

2) by parentage. Nach früherem Recht hatte der Bastard überhaupt keine Niederlassung aus Elternverhältniß, sondern durch Geburt. Die Folge war ein systematisches Austreiben unehelich geschwängerter Frauen aus den Kirchspielen, da keines sich mit dem Bastard beschweren wollte; sowie auch manche Schwierigkeiten für die Entbindungsanstalten. Das Armengesetz (§ 71) macht diesen Verhältnissen für die seit Erlaß des Gesetzes geborenen Kinder ein Ende.

3) by marriage. Hat der Ehemann kein Heimathsrecht, oder ist solches unbekannt, so behält die Frau ihr früheres Heimathsrecht. Sie kann jedoch in keinem Falle ein neues erwerben aus eigenem Recht, so lange die Ehe dauert.

4) by apprenticeship. Der Contract muß entweder vom Lehrling vollzogen sein, oder bei ausgethanen Armenlehrlingen von den Kirchspielsbeamten. Keine Niederlassung soll jedoch jetzt mehr erworben werden durch Lehrlingschaft im Seedienst oder im See- oder Fischereigewerbe (Armeng. § 76).

5) by estate. Bei ererbtem oder durch Heirath oder sonst erworbenem Besitz kommt es auf den Werth nicht an; durch Kauf erworbene Grundstücke müssen jedoch wenigstens 30 L. Werth haben. Die so erworbene Niederlassung soll aber jetzt nicht länger dauern als der Besitzer im Ort oder innerhalb 10 engl. Meilen davon wohnt. Verläßt er diesen Wohnsitz und wird später unterstützungsbedürftig, so kann er zurückgewiesen werden in das Kirchspiel, in welchem er aus einem anderen Titel heimathsberechtigt ist (Armeng. § 68).

6) by renting and tenement. Gerichtspraxis und neuere Gesetze haben dies näher begrenzt. Es muß gemiethet oder gepachtet sein bona fide ein tenement, sei es ein besonderes Wohnhaus oder Gebäude, oder ein Ackerstück, oder beides verbunden, für die Summe von 10 L. jährlich auf wenigstens ein ganzes Jahr; Miether muß auf Grund der Miethe das Grundstück bezogen, die Miethe zum Betrag von 10 L. für den Zeitraum von wenigstens einem Jahre wirklich gezahlt haben, und während derselben Periode zur Armensteuer eingeschätzt gewesen sein und solche bezahlt haben, 6 Geo. IV. c. 57. § 2; 1 Will. IV. c. 18. § 1; Armeng. § 66.

7) by public taxes. Auch auf die Einschätzung zur Straßenreinigungs-, Straßen-, Haus- und Fenstersteuer kommt es dabei nicht an. Uebrigens hat die Gesetzgebung seit 1691 mit diesem Titel mehrfach experimentirt, und ist bei dem Versuch ihn abzuschaffen unwillkürlich immer wieder darauf zurückgekommen. Durch 35 Geo. III. c. 101. § 4 wurde er beschränkt auf Grundstücke, die zu 10 L. Jahresertrag eingeschätzt sind; durch 6 Geo. IV. c. 57 auf Grundstücke, die ein selbständiges Wohnhaus oder Gebäude bilden, oder ein Ackerstück oder beides verbunden, bona fide gemiethet für wenigstens 10 L. auf wenigstens ein Jahr und bezogen auf Grund des Contrakts für mindestens ein Jahr.

***) **Von den aufgehobenen Titeln der Niederlassung** kommt für ältere Fälle noch zur Anwendung der Titel durch Dienstmiethe (by hiring and service), wonach eine unverheirathete, kinderlose Person das Heimathsrecht gewann, wenn sie auf ein Jahr gemiethet, ein Jahr in demselben Dienstverhältniß geblieben, und an wenigstens 40 Tagen auf Grund des Dienstverhältnisses sich

im Kirchſpiel aufgehalten hatte. Die praktiſche Folge dieſer gutgemeinten Regel war eine äußerſte Erſchwerung der Conkurrenz unter den Arbeitern. Die Arbeiter ſelbſt wollten keine längeren Dienſtcontracte ſchließen, um nicht ihr bisheriges Heimathsrecht mit der Niederlaſſung in einem fremden Kirchſpiel zu vertauſchen, die Pächter keine fremden Arbeiter annehmen unter Bedingungen, nach welchen der Ankömmling fortan dem Kirchſpiel zur Laſt fiel. Das Geſetz verhinderte alſo grade eine dauernde Anſäſſigmachung der arbeitenden Klaſſen, und verwandelte ſolche durch kurze Dienſtverträge in eine fluctuirende Bevölkerung, die wieder fortging grade dann, wenn ſie im Begriff war ſich an die Arbeit, die Verhältniſſe des Badens zu gewöhnen und dem Arbeitsherrn nützlich zu werden. — Aus älterer Zeit kann auch der Titel durch Gemeindeamt (by office) noch zur Anwendung kommen, d. h. durch Ausübung des Amts eines Constable, Sexton oder eines anderen Kirchſpielsamts auf ein ganzes Jahr, verbunden mit Aufenthalt von wenigſtens 40 Tagen.

†) **Die Heranziehung der alimentationspflichtigen Verwandten** beginnt mit 43 Eliz. c. 2. § 7. Nach dieſem Geſetz ſollten die Quartalſitzungen den Verwandten zum Unterhalt zwingen. Durch 59 Geo. III. c. 12. § 26 ſind je 2 Friedensrichtern dieſelben Befugniſſe beigelegt. Nach 5 Geo. I. c. 8. § 1 können je 2 Friedensrichter Arreſt auf das bewegliche Vermögen eines Mannes legen, der Frau und Kinder verläßt, ſo daß ſie dem Kirchſpiel zur Laſt fallen. Nach 2 et 3 Vict. c. 52. § 4 können in ſolchem Fall auch Militär- und Marine-Penſionen auf 1/2, unter Umſtänden auf 2/3 mit Beſchlag belegt werden; nach 59 Geo. III. c. 12. § 52 auch der Lohn eines Matroſen nach beendeter Reiſe nach billigem Ermeſſen zweier Friedensrichter. — Nach dem Armengeſetz § 56 wird alle Armenunterſtützung an die Ehefrau oder an Kinder unter 16 Jahren in der Regel angeſehen als verabreicht dem Ehemann, beziehungsweiſe dem Vater. Nach § 57 muß der Mann auch die von der Ehefrau mitgebrachten Kinder bis zum 16. Jahr oder bis zum Tode der Mutter erhalten. Nach § 78 ſind alle von den Friedensrichtern feſtgeſetzten Alimentationsbeiträge der geſetzlich dazu verpflichteten Verwandten ebenſo ſummariſch beizutreiben wie die Geldbußen nach dem Armengeſetz.

††) **Die Irrmovable Poor Act 1861** iſt die natürliche Conſequenz des ſeit der Peel Act eingeſchlagenen Weges, der zunächſt auf Verminderung der Armenausweiſungen und ihrer augenfälligſten Härten, weiter auf eine Ausgleichung der Armenſteuer der einzelen Kirchſpiele, und dann weiter auf die Begründung des Niederlaſſungsrechts auf das Gebiet der Kreisarmenverbände hinſteuert. Eine Erläuterung über Sinn und Handhabung des neuen Geſetzes giebt ein Circular des Armenamts im Jahresbericht 1861/62 S. 30. Die im Zuſammenhang damit erlaſſene Union Assessment Committee Act 25 et 26 Vict. c. 103 iſt oben S. 495. 496 erörtert, ſie iſt darauf berechnet, durch eine gemiſchte Commiſſion von guardians und Friedensrichtern ein gleichmäßiges Verfahren bei der Einſchätzung des armenſteuerpflichtigen Eigenthums, namentlich gleichmäßige Grundſätze bei den Abzügen für Reparaturkoſten ꝛc. zu erzwingen.

†††) **Die neueren Reformvorſchläge** ſind eng verflochten mit der einſeitig volkswirthſchaftlichen Richtung der Zeit. Bei den neueſten Reports muß man beachten, daß ſie von den Commiſſarien des Armenamts ſelbſt veranſtaltet ſind. Es gehören dahin die acht Reports from the Select Committee on Settlement and Poor Removal. Ord. print. 16. Februar 1847. 2 vols. Die Reports of the

Poor Law Board on the Laws of Settlement and Removal ord. print. 15. Mai 1851. Ferner George Coode: Report to the Poor Law Board on the Law of Settlement ord. print. 5. August 1851. 8. Nach einer Bemerkung Mr. Baines im Unterhaus findet sich seit Carl II kein einziger namhafter Schriftsteller oder Parlamentsredner, der das Prinzip des Niederlassungsrechts vertheidigt hätte. Unter den Gegnern desselben stehen Adam Smith, Pitt und die Committees des Unterhauses seit 1735; unter den neusten Autoritäten Sir George Nicholl, der Hauptschriftsteller über das englische Armenwesen. Allein alle die berühmten Gegner meinten nur jenes verzwickte Niederlassungsrecht, welches die arbeitende Klasse in die kleinsten townships und Stadtviertel abgesperrt hat, und welchts den 40tägigen (allerdings zu kurz bemessenen) Aufenthalt mit einer Reihe von positiven Requisiten cumulirt. Aus der nothwendigen Freizügigkeit der arbeitenden Klassen folgt noch nicht die Aufhebung des Heimathsrechts, die als reine Negative nichts weiter als Aufhebung des Communalwesens ist. Die nackte Forderung, „das Niederlassungsrecht aufzuheben" stößt auf folgende Alternative: (1) entweder sollen die lokalen Armenverbände im Ernst die Pflicht behalten jeden beliebig Anziehenden sofort zu unterstützen und dauernd zu erhalten: so fehlt es dafür an jedem rechtlichen, potitischen, moralischen Grunde; eine solche Einrichtung würde zu den schnödesten Mißbräuchen auf allen Seiten führen, und namentlich den Kirchspielen die Armenlast abnehmen, denen es gelingt durch harte, engherzige Behandlung die Armen von sich fortzutreiben; — oder (2), der Staat soll die Armenlast auf seine Steuern übernehmen, und folgerecht durch Staatsbeamte leiten lassen: dann wäre England mitten in der Centralisation mit der Zerstörung der lebendigsten Grundlage alles Ortsgemeindelebens angelangt. Der Vorschlag an die Stelle der poor rate eine allgemeine Landessteuer als „national rate" zu setzen, drückt schon durch den Namen aus, daß man vollständig auf französischem Grund und Boden angekommen ist.

Dadurch daß der arbeitende Mann seine Kräfte dem engeren Gemeindeverband widmet, daß er sich redlich nährt und die Gemeindelasten trägt, wird ein rechtlicher und sittlicher Anspruch auf gegenseitige Unterstützung in dem Gemeindeverband erworben, der nach Umständen in einer Frist von ein, zwei oder drei Jahren, aber schwerlich in kürzerer Frist erworben werden mag. Die Volkswirthschaft ergiebt für die Frage weiter nichts, als daß die Circulation der Arbeitsuchenden nicht gehindert werden darf. Uebrigens wird England auf die Niederlassungstitel durch Geburt, Heirath und (höchstens) dreijährigen Aufenthalt immer wieder zurückgeführt werden. Treffend sagt darüber T. Smith, Parish S. 422—24. It can need little argument to show, that the results of the proposed naked repeal of the Law of Settlement will be, to destroy all neighbourly feeling between those who claim, or may be liable to claim relief, and the rest of the community. Sympathy will be gone. Bitter feelings must grow. A war of classes will be created. It will be the universal sense, that the thrifty are to be the helpless victims, the milkcow of the thriftless; made thriftless, not by their own misfortune, but by the temptation of an enforced law. The brand of contamination will be upon all who seek relief. Instead the eye of a man's neighbours, in his own parish, being upon every man, where the numbers are never great, all

will be herded in crowded places, away from neighbours; and, instead of feeling humiliated by their dependent position, and so stimulated to effort, they will be kept in countenance by their numbers, hardened against shame or self-respect, and the few of worst character will deprave the whole.

§ 104.

Die Bildung der neuen Kreisarmenverbände und Kreisarmenräthe, Boards of Guardians.

Armengeſetz §§ 26—41.

Der nächſte Zweck der Bildung von Kreisarmenverbänden war das Perſonal zu gewinnen für eine intelligentere Verwaltung und die Mittel zur Anlegung größerer Arbeitshäuſer Behufs einer Verminderung der Armenkoſten. Eine noch vollſtändigere Vereinigung der kleinen Kirchſpiele ſollte damit nicht ausgeſchloſſen ſein, wurde aber der freiwilligen Vereinbarung überlaſſen. Die weſentlichen Punkte dabei ſind folgende:

I. Die zwangsweiſe Vereinigung von Kirchſpielen wird prinzipiell ausgeſprochen im § 26 des Armengeſetzes:

> das königliche Armenamt (Commissioners) ſoll ermächtigt ſein durch Order unter Handſchrift und Inſiegel ſo viele Kirchſpiele, wie ihm angemeſſen erſcheint, als vereinigt zu erklären für die Verwaltung der Armenunterſtützungsgeſetze; und ſolche Kirchſpiele ſollen darauf erachtet werden als eine Union für ſolchen Zweck, und demgemäß das Arbeitshaus oder die Arbeitshäuſer ſolcher Kirchſpiele zu ihrem gemeinſamen Gebrauche dienen.

Die Vereinigung zu einem Kreisarmenverband iſt grundſätzlich unabhängig von der Zuſtimmung der einzelen Kirchſpiele, — auch ſolcher die unter beſonderer Lokalacte verwaltet werden. Das Armenamt kann ebenſo alle vor oder nach dem Geſetz gebildeten Unions wieder aufheben, oder einzele Kirchſpiele ablöſen oder hinzufügen. Nach dem Armengeſetz ſollte freilich die Auflöſung, Aenderung oder Hinzufügung nicht geſchehen ohne Zuſtimmung von ⅔ der Guardians. Allein dieſer Vorbehalt wurde ſpäter modificirt durch 7 et 8 Vict. c. 101. §§ 64. 66. dahin, daß es nur bei Kirchſpielen über 20,000 Einwohner unter einer Lokalakte der Zuſtimmung von ⅔ der Guardians zur Zulegung oder Auflöſung bedürfen ſoll. Die danach wirklich formirten Unions führen die Zahl Nr. 1 bis 623, jedoch mit weiteren Thei-

lungen schon vorhandener Verbände, so daß jetzt actuell 647 größere Unions vorhanden sind.[1])

II. Nach der Vereinigung zu einer Union tritt sodann folgende normale Vertheilung der Armenlast ein.

1. jedes einzele Kirchspiel trägt nach wie vor die besonderen Kosten seiner Armen in und außer dem Arbeitshaus, und contribuirt nach demselben Verhältniß auch zu den gemeinsamen Kosten des Arbeitshauses. Zu diesem Zweck hat das Armenamt festzustellen den Betrag der Armenverwaltungs-Ausgaben der letzten 3 Rechnungsjahre in jedem Ortsverband, und nach diesen Beträgen die Proportionen zu berechnen, nach welchen jedes zu dem gemeinsamen Fonds beiträgt, d. h. zu Ankauf, Bau, Miethe, Erweiterung, Ausstattung und laufender Unterhaltung der Gebäude und Beschäftigung der Armen im Arbeitshaus, zu den Gehalten der Beamten und zu den sonstigen Gemeinkosten, sog. Establishment Charges. Das Armenamt kann nach seinem Ermessen von Zeit zu Zeit diese Beitragsberechnung erneuern lassen.

2. die Union als solche trägt in dem bemerkten Verhältniß zunächst die Bau- und Unterhaltskosten der Arbeitshäuser und die Establishment charges; ferner die Unterstützungskosten von wandernden Personen und Findlingen, und der irremovable paupers, welche wegen 5jährigen Aufenthalts nicht mehr ausgewiesen werden können. Eine Ausgleichung der Armenlast wurde dadurch insofern nicht erreicht, als die einzelen Kirchspiele nach dem dreijährigen Durchschnitt ihrer Armenlast beizutragen hatten, also nicht nach dem Verhältniß ihres Wohlstandes, sondern steigend mit dem Verhältniß ihrer Armuth. Nach dem neueren Gesetz 24 et 25 Vict. c. 55. tritt nun aber eine wirkliche Ausgleichung ein, indem vom 25. März 1862 an die Beiträge der Kirchspiele zur Union nach dem steuerpflichtigen Werth (rateable value) des Grundbesitzes zu berichtigen sind. Durch dasselbe Gesetz werden auch noch die Kosten der armen Gemüthskranken dem Unionsfonds zur Last gelegt.

3. ein kleiner Theil der Armenkosten ist sodann vom Staat übernommen. Die Staatskasse trägt nämlich die Kosten des Armenamts, die Gehalte der Bezirks-Rechnungsrevisoren, die Hälfte der Gehalte der Bezirks-Armenärzte und bewilligt eine jährliche Summe für die Gehalte der Lehrer und Lehrerinnen, — ein Gesammtbeitrag, der indessen wenig über 3 pCt. der Armenlast beträgt.

Bis zu der neuesten Aenderung fielen reichlich zwei Drittel der Armenlast auf die einzelen Kirchspiele, etwas weniger als ein Drittel

auf die Unions. Seitdem indeſſen die Irremovable Poor Act einen dreijährigen Wohnſitz als Schutz gegen die Ausweiſung gelten läßt, werden ſich die Koſten der irremovable paupers und der pauper lunatics vorausſichtlich ſo ſteigern, daß binnen Kurzen Kirchſpiel und Union die Armenlaſt zu gleichen Theilen tragen werden.

Dieſe normale Geſtalt der Armenunion kann aber erweitert werden durch freiwillige Uebereinkunft (Armengeſetz §§ 33—36). Die Guardians einer Union können zunächſt unter Beſtätigung der Commissioners beſchließen, daß der Kreisarmenverband für die Zwecke der Niederlaſſung als ein Kirchſpiel behandelt werden ſoll (union for settlement); in welchem Falle dann die Prozeßkoſten, welche aus den Heimathsverhältniſſen entſtehen, zum gemeinſamen Fonds gehören.

Wenn aber die Kirchſpiele einer Union ſämmtlich in derſelben Grafſchaft und unter Jurisdiction derſelben Friedensrichter belegen ſind, können die Guardians unter Beſtätigung des Armenamts auch beſchließen, daß die Union für die Zwecke der Erhebung der Armenſteuer als ein Kirchſpiel betrachtet werden ſoll (union for rating). Die Uebereinkunft wird dann formell ausgefertigt; es erfolgt unter Anweiſung des Armenamts eine neue Einſchätzung des Grundeigenthums in allen Kirchſpielen, und es wird fortan eine gemeinſchaftliche gleichmäßige Armenſteuer für den ganzen Bezirk erhoben.

Die ſo zuſammengeſchmolzenen Unions for settlement und Unions for rating können dann auch durch keine Order des Armenamts mehr aufgelöſt werden. Die Zahl der engeren Verbände iſt jedoch bei der Schwierigkeit eines einſtimmigen Beſchluſſes nur eine ſehr geringe geblieben.

III. Das Wahlprinzip in den neuen Kreisverbänden (Armengeſetz § 40) iſt eine der folgenreichſten Neubildungen für die Kreis- und Communalverfaſſung. Man war durch die Geſetze über Reform der vestries ſchon ſeit einer Reihe von Jahren an ein claſſificirtes Stimmrecht gewöhnt. Jetzt ſollte für das geſammte Land in größeren Kreisverbänden ein wahrſcheinlich dauerndes Stimmverhältniß gebildet werden. Die ſchwer wiegende Armenſteuer wird zwar von dem occupier erhoben, fällt aber doch zuletzt auf die Grundrente des Eigenthümers zurück. Man glaubte daher neben dem unmittelbaren Steuerzahler auch dem Eigenthümer als dem dauernden Vertreter des Grundſtücks das Stimmrecht geben zu müſſen, und behielt nun gerade für die Eigenthümer die Stimmanſätze in den Kirchſpielverſammlungen nach 58 Geo. III. c. 69 bei: bis zu 50 £ Grundertrag

1 Stimme, für je 25 £ eine Stimme mehr, bis zu 6 Stimmen. Für die Steuerzahler als ſolche, alſo für Miether, Pächter und andere occupiers die nicht Eigenthümer ſind, wurden folgende 3 Stufen gebildet:

Ratepayers unter 200 £ Grundertrag 1 Stimme,
„ bis 400 £ Grundertrag 2 Stimmen,
„ von 400 £ oder darüber 3 Stimmen.

Iſt der Eigenthümer zugleich bona fide occupier ſeines Grundeigenthums, ſo ſoll er befugt ſein zu ſtimmen ſowohl in Bezug auf die eine als die andere Eigenſchaft (as well in respect of his occupation as of his being such owner), alſo mit weiter addirter Stimmzahl. Eigenthümer können ihre Stimme auch durch einen ſchriftlich bevollmächtigten Stellvertreter proxy abgeben; Corporationen, Aktiengeſellſchaften und andere companies können als Grundeigenthümer durch ihre Beamten nach gehöriger Eintragung in das Stimmbuch votiren. Ratepayers ſollen nur ſtimmberechtigt ſein, wenn ſie wenigſtens ein volles Jahr vorher zur Armenſteuer eingeſchätzt und alle Parochialſteuern und Beiträge für ein ganzes Jahr gezahlt haben, wobei es jedoch auf Rückſtände der letzten 3 Monate nicht ankommt (7 et 8 Vict. c. 101. § 16).

Nach einer zehnjährigen Erfahrung iſt indeſſen dies Wahlprinzip erheblich modificirt worden durch 7 et 8 Vict. c. 101. §§ 14—16. Eigenthümer und ratepayers ſollen fortan dieſelbe Zahl und dieſelbe Proportion von Stimmen haben nach folgenden 6 Klaſſen der rateable value:

Bei einem Grundertrage unter 50 £. oder 300 Thlr. G. excl. 1 Stimme,
„ „ Grundertrage von 300—600 „ „ „ 2 Stimmen,
„ „ Grundertrage von 600— 900 „ „ „ 3 „
„ „ Grundertrage von 900—1200 „ „ „ 4 „
„ „ Grundertrage von 1200—1500 „ „ „ 5 „
„ „ Grundertrage von 1500 Thlr. G. u. darüber 6 „

Eigenthümer und occupier in einer Perſon können in beiden Eigenſchaften ihre Stimmzahl addiren. Die Ernennung von Stellvertretern proxies wird dahin beſchränkt, daß niemand für mehr als 4 Eigenthümer Stimmen führen darf, ausgenommen ein Pächter oder Gutsverwalter (tenant, bailiff, steward, land agent, collector of rents). Das Erforderniß der Einſchätzung der Stimmenden zu den Parochialſteuern wird auf die Armenſteuer beſchränkt. Bei kleinen Miethswohnungen bis 36 Thlr. G. wird die Einſchätzung des Eigenthümers ſtatt des occupier nach Möglichkeit befördert durch 13 et 14

Vict. c. 99; ſie kann durch einfachen Beſchluß der vestry eingeführt werden, und führt in dieſem Fall zur Ausſchließung vom Stimmrecht bei den Wahlen zum Armenrath.

IV. Die ſo begrenzte Wählerſchaft wählt von Jahr zu Jahr einen Armenrath (I.) nach dem Armengeſetz § 38 und (II.) nach der Zuſatzakte 7 et 8 Vict. c. 101. §§ 14—21, unter folgenden Maßgaben. Jede Ortſchaft, parish oder township mit eigener Armenpflege, wählt wenigſtens einen Guardian, größere Ortſchaften mehre Guardians nach Feſtſetzung des Armenamts (I. § 38), und in Zukunft iſt auch bei wachſender Bevölkerung für eine Vermehrung der Guardians Sorge getragen (II. § 18). Der Wahlakt erfolgt binnen 40 Tagen nach dem 24. März (II. § 17). Der Gewählte muß mit einem ſteuerpflichtigen Realbeſitz von 240 Thlr. G. Ertragswerth in der Union anſäſſig ſein, iſt nach Ablauf des Jahres wieder wählbar (I. u. II.), und dieſe Wiederwahl iſt eine ſehr gewöhnliche. Nicht wählbar aber iſt, wer innerhalb der letzten 5 Jahre ein bezahlter Beamter der Armenverwaltung geweſen, oder irgend eine Remuneration aus der Armenſteuer bezogen hat (II. § 14). Die Annahme des Amts iſt eine freiwillige; von Zwang und Strafe der Ablehnung iſt weder im Geſetz noch in den Orders des Armenamts die Rede. — Kirchſpiele über 20,000 Seelen können durch das Armenamt in Wahlkreiſe wards von mindeſtens 400 eingeſchätzten Häuſern getheilt werden mit geſonderten Wahlakten, Wahllißten und Wahlqualifikationen (II. §§ 19—21). Die Feſtſtellung der Einzelheiten des Wahlverfahrens wird dem Armenamt überlaſſen (Armengeſetz § 40). In Gemäßheit dieſes Vorbehalts iſt die Leitung der Wahlen dem Clerk der Union übertragen, welcher unterſchriebene Stimmzettel einſammelt und danach die Wahlreſultate feſtſtellt. Streitigkeiten über die formelle Wahl eines Guardian entſcheidet ebenfalls das Armenamt durch order, wogegen ein Certiorari bei der Queen's Bench nur im nächſten Term ſtatt findet (Armengeſetz § 8).

Der ſo gewählte Guardian bleibt bis zum folgenden 15. April im Amt, 14 et 15 Vict. c. 105. § 2. Kommt indeſſen eine Jahreswahl der Guardians nicht zu Stande, ſo können die für das vorige Jahr gewählten ihr Amt fortſetzen bis zur nächſten Jahreswahl (Armengeſetz § 10). Das Armenamt kann auch aus erheblichen Gründen einem Guardian die Niederlegung des Amts geſtatten und eine Neuwahl anordnen (§ 11.).

V. Die Conſtituirung des Kreisarmenraths erfolgt durch das Zuſammentreten der ſo gewählten Guardians, welche unter dem

Titel „The Guardians of the Poor of A. B. Union in the County of N.“ eine Corporation bilden (Armengeſetz § 7.). Als Mitglied ex officio tritt aber noch hinzu jeder Friedensrichter, welcher aktiv iſt innerhalb der Grafſchaft oder des Riding, in welchem die Union, das Kirchſpiel oder ein Theil deſſelben belegen iſt (every justice of the peace acting for the county, riding or division in which such union or parish, or any part thereof is situated 7 et 8 Vict. c. 101. § 24.). Dieſe Amtsſtellung ſoll ihn nicht hindern als Friedensrichter auch in ſolchen Angelegenheiten zu fungiren, in welchen der Kreisarmenverband betheiligt iſt, 5 et 6 Vict. c. 57. § 15. Für die ſtädtiſchen Friedensrichter gilt dieſe Stellung als ex officio guardians nicht; doch iſt die Wahl dazu auch in inkorporirten Städten zuläſſig und nicht ungewöhnlich.

Das ſo conſtituirte Board wählt ſich in der erſten Sitzung einen Vorſitzenden Chairman, und einen oder zwei ſtellvertretende Vorſitzende auf die Dauer des Amtsjahres.

Seine Hauptgeſchäfte ſind: die Anſtellung der beſoldeten Beamten der Union, die Mitbeſchließung über Neubau der Arbeitshäuſer und Einſetzung des visiting Committee dafür, und das currente Geſchäft der Prüfung und Bewilligung der Unterſtützungsgeſuche. Die Verſammlung kann für dieſe und andere Spezialzwecke Verwaltungsausſchüſſe Committees ernennen. Insbeſondere kann nach 5 et 6 Vict. c. 57. § 7 für Kirchſpiele, die über eine deutſche Meile von dem Sitz des Kreisarmenraths entfernt ſind, auf Antrag deſſelben durch das Armenamt eine Diſtriktskommiſſion ernannt werden, zur Annahme von Unterſtützungsgeſuchen, Prüfung der Bedürftigkeit und Berichterſtattung an das Plenum. Ueber das Verfahren dieſer Commiſſionen muß jedoch ein eignes Buch geführt und von Zeit zu Zeit in den Sitzungen des Kreisarmenraths aufgelegt werden. Auch bleibt dem Armenrath die Befugniß, noch nicht ausgeführte Anordnungen der Unterkommiſſion zu ändern, und auf Unterſtützungsgeſuche ſelbſtändig zu verfügen.

VI. Das Armengeſetz enthält endlich einige Klauſeln über die Geſchäftsordnung. Unvollſtändig beſetzte Boards können, wenn wenigſtens 3 Mitglieder vorhanden ſind, gültig die Geſchäfte führen (§ 12). Mängel der Qualifikation oder Wahl einzeler Guardians machen die Majoritätsbeſchlüſſe nicht ungültig (§ 13). Ihre amtlichen Verhandlungen, Reſolutionen ꝛc. haben in gewiſſer Form gerichtlichen Glauben (§ 17). Um den Geſchäftsgang gegen Caſſationen wegen

Formfehler zu ſchützen enthält das st. 5 et 6 Vict. c. 57 eine Reihe von nachträglichen Klauſeln.

Die große Maſſe der Einzelheiten der Geſchäftsordnung iſt aber durch die General Orders feſtgeſtellt. Das Armengeſetz ermächtigt nämlich die Centralbehörde zum Erlaß allgemeiner Geſchäftsordnungen mit Geſetzeskraft, unter denen die General Order vom 26. Juli 1847 in der That ein zweites Armengeſetz in mehren hundert Artikeln bildet, welche im Verlaufe der weiteren Darſtellung einzureihen ſind. Der Armenrath hat ſein Sitzungszimmer regelmäßig in dem Arbeitshauſe, und hält wöchentlich eine ordentliche Sitzung, in welcher der Clerk of Union das Protokoll führt. Zur Beſchlußfähigkeit genügen 3 Mitglieder. Zuerſt berathen werden neue Unterſtützungsgeſuche, dann die Fortbewilligung früher gewährter Unterſtützungen. Eben deshalb müſſen die Unterſtützungsbeamten perſönlich an der Sitzung Theil nehmen. Jedes Unterſtützungsgeſuch wird mit Angabe der Gründe redigirt. Weiter werden die Berichte über den Zuſtand des Arbeitshauſes verleſen und die darauf bezüglichen Beſchlüſſe gefaßt. Endlich ſind die Berichte des Treasurer zu verleſen und die Anweiſungen an die Overseers wegen Beſchaffung der erforderlichen Gelder zu erlaſſen.

Alle Sitzungen dieſer Armenräthe ſind nicht öffentlich; für die Kenntniß der Steuerzahler wird das Recht der Einſicht in die Steuerliſten und die Veröffentlichung der Reſultate der Armenverwaltung als genügend angeſehen.

1) **Die Statiſtik der Kreisarmenverbände**, wie ſie ſich nach Einführung des Armengeſetzes zunächſt geſtaltet hatte, geben die Journals of the Statistical Society Vol. I. p. 52. 123. Die umfaſſendſte amtliche Ueberſicht geben die Parl. Papers 1854. No. 509. (Vol. LVI.), enthaltend eine alphabetiſche Aufzählung der Kreisarmenverbände in England und Wales, mit Angabe der einzelen dazu gehörigen Kirchſpiele und townships. Bei jeder Ortſchaft iſt das Areal, die Bevölkerung von 1851, der Werth des zur Armenſteuer eingeſchätzten Grundbeſitzes und die jährliche Armenausgabe für das Rechnungsjahr vom 25. März 1851—52 angegeben (mit einer Vergleichung der Bevölkerung von 1801 und der Einſchätzungen des Grundbeſitzes zur Einkommenſteuer von 1815 und 1843). — Die zweite Hälfte deſſelben Bandes (No. 490) giebt eine nochmalige Ueberſicht der Unions, der einzelen Kirchſpiele und Ortſchaften, das Datum, unter welchem die Union gebildet oder deklarirt iſt, den Jahresbetrag der Armenſteuer; ſodann die Angabe des Polizeibezirks (petty sessional division) und des alten hundred-Bezirks, zu welchem die einzele Ortſchaft gehört, ſowie der Poſtſtadt. In den Noten iſt noch genauere Auskunft über die Zuſammenſetzung der einzelen Ortſchaften gegeben; im Eingang p. II. III. eine Generalüberſicht über die verſchiedenen Klaſſen von Unions; endlich S. 373—85 eine Ueberſicht der 85 Orte, welche noch nach dem Armengeſetz 43 Eliz. c. 2 adminiſtrirt werden,

— meiſtens ganz kleine Ortſchaften, nur 12 darunter über 1000 Seelen. — Die Zahl der zu einer Union vereinigten Kirchſpiele variirt natürlich nach der Größe. Wo viele kleine vorhanden waren, iſt die Durchſchnittszahl bedeutend überſchritten. So iſt die Caisdor Union in Lincoln aus 76 Ortsgemeinden zu einer Union van 34,291 Einwohnern zuſammengelegt; die Hexham Union in Northumberland aus 71 Ortsverbänden zu einer Union von 30,420 Seelen. Die zuſammenfaſſende Ueberſicht ergab damals (1854) folgende Gruppen:

1) 586 Unions, gebildet nach dem neuen Armengeſetz, umfaſſend 13,963 Kirchſpiele mit 14,774,755 Einw. nach dem Cenſus von 1851. Jeder Kreisarmenverband enthielt alſo durchſchnittlich 24 Kirchſpiele mit 25,213 Einwohnern. Daran reihen ſich (koordinirt den Unions) 20 große Kirchſpiele mit eigenem Board of Guardians nach dem neuen Armengeſetz und einer Bevölkerung von 1,051,272 Einw., alſo jedes mit durchſchnittlich 50,000.

2) 20 Kreisarmenverbände (Incorporations), gebildet unter Lakalakten, enthaltend 319 Kirchſpiele mit 601,009 Einwohner: daran ſich reihend 15 einzele Kirchſpiele unter Lakalakte mit einer Bevölkerung van 1,478,282 Einw.

3) 12 Unions gebildet unter Gilbert's Act aus 200 Ortſchaften mit 153,864 Einw. Dazu noch 2 einzele Kirchſpiele mit 19,656 Einw.

4) 85 Kirchſpiele oder Ortſchaften mit einer Bevölkerung von 81,669 Einw., welche nach nach 43 Eliz. c. 2 verwaltet werden.

Läßt man den letzteren unbedeutenden Reſt des alten Syſtems außer Berechnung, ſo ergeben ſich aus den arganiſirten Gruppen Nr. 1—3: 619 zuſammengeſetzte Unions, mit einem Durchſchnitt von etwa 25,000 Einw.; die daneben ſtehenden 37 einzelen Kirchſpiele ſind ſelbſt wieder große Communalverbände van meiſtens 50—100,000 Einw.

Eine ſpätere tabellariſche Ueberſicht geben die Parl. Pap. 1858 N. 230. Vol. XLIX. Part. I. pag. 75.; P. P. 1861, Vol. LIV. 1., und ſummariſch auch die jährlichen Generalberichte. In dem Generalbericht 1861—62, p. 33. wird folgendes Geſammtverhältniß angegeben:

Unter der Poor Law Amendment Act	588 Unions, enthaltend	14,069	Kirchſpiele.
	22 große Kirchſpiele	22	„
Unter beſonderen Lakalalten	21 Unions, enthaltend	320	„
	15 einzele Kirchſpiele	15	„
Unter Gilbert's Act 22 Geo. III. c. 83.	12 Unions, enthaltend	188	„
	2 einzele Kirchſpiele	2	„
Unter 43. Eliz. c. 2.	118 einzele Kirchſpiele	118	„
	Total:	14,734	Kirchſpiele.

Die letzte Rubril iſt in den letzten Jahren ſeit dem st. Vict. c. 19. dadurch um etwa 30 Kirchſpiele vermehrt, daß eine Anzahl früherer Extraparochialplätze nach dem Geſetz Eliſabeths formirt wurden. Dieſe und die Verbände unter Gilbert's Act, zuſammen alſo 308 Kirchſpiele, betrachtet das Armenamt noch als eximirte Bezirke, während die übrigen 14426 Kirchſpiele im Weſentlichen unter einem Verwaltungsſyſtem und unter Leitung des Centralarmenamts ſtehen. Die Armenverwaltung der unter Lalalakten ſtehenden Verbände war durch 7 et 8 Vict. c. 102. § 64 dem Syſtem des Armengeſetzes eingereiht. Dieſes normale Syſtem bildet danach 646 farmirte größere Armenverbände denen nach Abſchluß der Tabelle durch Theilung der Wirral Union noch ein 647ter

hinzugekommen ist. In den Tabellen des Armenamts führen die Verbände schon seit mehren Jahren die stehenden Nummern 1—623.; wo später eine Theilung eingetreten ist, hat man mit dem Zusatz a., b., c., d., die alte Nummer beibehalten. Da nach dem Census von 1861 die Gesammtbevölkerung von England und Wales auf 20,061,725 Einwohner gestiegen war (wovon 19,813,984 auf das Verwaltungsgebiet des Poor Law Board fallen), so ergiebt sich, daß in runden Zahlen 30,000 Einwohner auf eine Armenunion fallen, durchschnittlich 23½ Kirchspiele auf eine Union, 1370 Einwohner auf ein Armenkirchspiel. Verglichen mit den Zuständen des Continents, ist die Armenunion kleiner als ein Kreisverband, aber größer als die nach französischer Weise gebildeten Gesammtgemeinden. Man kann daher zweifelhaft sein, ob nach Verfassung und Umfang der eine oder andere Ausdruck für die englische Armen-Union der angemessenere ist.

Schon seit 1836 bemüht sich das Armenamt, eine Auflösung der Incorporations unter Gilbert's Act auch wider deren Willen herbeizuführen, (Report of Poor Law Commiss. 1840. pag. 27), bisher jedoch ohne Erfolg.

2) **Die Vertheilung der Armenlast auf Union und Kirchspiele** läßt sich anschaulicher geben, wenn man die Ausgaben für ein bestimmtes Jahr zu Grunde legt, wie dies-Kries, Englische Armenpflege 1863. S. 53. 54. aus den Berichten und Tabellen für das Jahr 1857 thut:

1) Die Kirchspiele trugen unmittelbar die Kosten:

a) für den persönlichen Unterhalt der Armen	3,303,619 £.
b) ärztliche Hülfe, Begräbnisse, lunatics	803,095 £.
Summa	4,106,714 £.

2) Die Unions bestritten die Kosten:

a) für den Unterhalt der Irremovable Paupers . . .	937,216 £.
b) Besoldung der Unions-Beamten	637,629 £.
c) Zinsen und Amortisation der Baukapitalien . . .	217,196 £.
Summa	1,792,041 £.

3) Der Staat trug die Ausgaben:

a) für die Centralbehörde und Inspectoren	36,600 £.
b) Gehalte der Bezirksrechnungsrevisoren	15,500 £.
c) „ „ Lehrer und Lehrerinnen	29,398 £.
d) die Hälfte der Gehalte der Bezirksärzte	90,000 £.
Summa	171,498 £.

Der Hauptposten der Unionskosten, nämlich die Irremovable Paupers, waren in den letzten Jahren in stetigem Steigen. In den Jahren 1855—1861 waren sie im Verhältniß von 20,77 pCt. auf 24,18 pCt. der Armenunterhaltungskosten gestiegen, und werden nun durch Verkürzung der Frist von 5 auf 3 Jahre sich schnell und bedeutend erhöhen.

Eine Uebersicht über die Unions in England und Wales, die sich bis zum 25. März 1860 als Unions for Rating vereinigt hatten, geben die Parl. Papers 1861. Vol. LV., 453. Es sind 17 Verbände, meistens Städte, und darunter 14 von altem Datum. Aus der Zeit der neuen Armengesetzgebung nur Cambridge (1837), Lossop (1837), Docking (1846).

3) **Die Statistik der Wählerschaft zu den Armenverbänden** ist mittelbar befördert durch die genauere Statistik des Parlaments-Wahlrechts, die zum Zweck der neueren verunglückten Reformbills veranstaltet wurde. Zu diesem

Zweck sind amtliche Zusammenstellungen der Armensteuerstufen in den Parl. Papers 1854. No. 69 (Vol. LIII. p. 219) gegeben, aber nur mit summarischer Unterscheidung der über 10 L. in den Grafschaften, über 6 L. in den parlamentswahlberechtigten Städten Eingeschätzten. Für die Verhältnisse der kleinen Steuerzahler giebt einen ziemlich sicheren Anhalt die schon früher berührte in den Parl. Papers 1849. No. 630 von Mr. Poulet Scrope veranlaßte Zusammenstellung der Armensteuerverhältnisse in 4 ausgewählten Grafschaften, welche die verschiedenen socialen Hauptgruppen des Landes darstellen und zusammen 1/6 aller bewohnten Häuser in England, 1/6 des zur Armensteuer eingeschätzten Grundeigenthums, 1/8 des Landesgebiets darstellen. In dem Statistical Journal XX. p. 230 sind daraus speciellere Tabellen zusammengestellt. Die Häuser (d. h. in England Wohnungen) unter 36 Thlr. G. Miethswerth betragen hiernach 52,3 pCt. der Häuserzahl, und darunter gehen 24,1 pCt. wegen Unvermögens ab; die Häuser von 36 bis excl. 60 Thlr. G. betragen 17,5 pCt., darunter 24,5 pCt. Abzug; die Häuser von 60 Thlr. G. und darüber machen 30,2 pCt. der Gesammtzahl aus mit 5,6 pCt. Abzug. Dehnt man dies Verhältniß, wie es ungefähr statthaft ist, auf ganz England und Wales aus, so wären vorhanden, — wieder mit Beifügung der Abzüge:

unter 6 L. oder 36 Thlr. G. Miethswerth	1,713,000	—412,000.
von 6—10 L. oder 36—60 Thlr. G. Miethswerth .	572,000	—140,000.
von 10 L. oder 60 Thlr. G. und darüber Miethswerth	990,000	— 55,000.
zusammen	3,375,000	—607,000.

Es ergäben sich daraus 2,668,000 occupiers und ratepayers als mögliche Stimmberechtigte für die Gemeindewahlen. Aus der höchsten Klasse von 120 Thlr. G. Miethswerth und darüber wären 935,000 occupiers vorhanden, ungefähr übereinstimmend mit der Zahl der Parlamentswähler im Jahre 1852—53 (940,000 Stimmberechtigungen, und etwa 860,000 stimmfähige Personen). Freilich bedarf es dabei noch der Aufklärung über die Zahl von Steuerausfällen „excusals", bei der anscheinend Mißverständnisse in der Anlage der Tabellen untergelaufen sind. Auch bedarf es noch einer Angabe über die Zahl der Grundeigenthümer (owners), die in dieser Eigenschaft noch besonders abstimmen. Eine speziellere und geeignetere Uebersicht über die Wahlberechtigten giebt die Tabelle der Parl. P. 1859. No. 118. 171, welche das Verhältniß der Armensteuer soweit solche vom Eigenthümer statt vom Miether gezahlt wird (compounding rates) zusammenstellt, und die ich nach Seite 503. wieder abdrucke.

Stufe.	occupier.	compounded.	Stufe.	occupier.	compounded.
unter 1 L.	53,017	47,921	11—excl. 12 L.	41,170	2,768
1—excl. 2 L.	207,800	222,627	12— „ 13 „	52,284	4,120
2— „ 3 „	235,997	247,698	13— „ 14 „	35,829	979
3— „ 4 „	195,194	197,238	14— „ 15 „	37,682	1,012
4— „ 5 „	142,682	155,014	15— „ 20 „	147,733	2,387
5— „ 6 „	94,264	100,414	20— „ 25 „	101,930	867
6— „ 7 „	97,415	55,183	25— „ 30 „	69,664	393
7— „ 8 „	80,237	21,604	30— „ 40 „	96,387	667
8— „ 9 „	81,365	19,484	40— „ 50 „	64,301	294
9— „ 10 „	59,260	11,099	50 L. u. mehr	271,717	630
10— „ 11 „	64,088	8,406	Gesammtsumme	2,230,076	1,100,755

Summirt man dieſe Zahlen in größeren Gruppen, ſo ergeben ſich folgende Verhältniſſe:

unter 6 L. Miethswerth	1,898,866—	970,912	compounded.
von 6—10 L. Miethswerth . . .	425,647—	107,370	„
von 10 L. und darüber	1,004,498—	22,523	„
zuſammen	3,330,831—	1,100,755	„

Es iſt daraus erſichtlich, daß unter den Steuerzahlern 57 pCt. der Stufe unter 6 L. Miethswerth angehören, und daß davon faſt genau die Hälfte durch das Syſtem des compounding rates ihr Stimmrecht für die Armenverwaltung verlieren. Zu der mittleren Klaſſe von 6—10 L. Miethswerth gehören 13 pCt. der Steuerzahler, von welchen $^1/_3$ durch das compounding ihr Stimmrecht verliert. Zu der dritten Klaſſe gehören 30 pCt. der Steuerzahler, und für dieſe iſt das Syſtem des compounding ziemlich einflußlos. Für die Steuerſtufen von 10—50 L., jedoch mit Ausſchluß der Parliamentary Boroughs, geben die P. P. 1854 No. 508 Vol. LV. folgende ſummariſche Ueberſicht:

	England.	Wales.	Summe.
von 10—excl. 20 L.	165,351	12,046	177,397
„ 20— „ 30 L.	75,649	6,726	82,375
„ 30— „ 40 L.	44,623	4,350	48,973
„ 40— „ 50 L.	30,834	3,209	34,043
über 50 L.	172,846	9,831	182,677

Es ergiebt ſich daraus, daß die Abſtufungen in Stadt und Land ungefähr gleichartig ſind; nur iſt die höchſte Stufe von 50 L. und darüber auf dem Lande ſtärker vertreten, weil hier die mehr als 100,000 größeren Pachtungen über 50 L. ins Gewicht fallen. Die ſpeziellſte Ueberſicht der occupiers, welche zur Armenſteuer eingeſchätzt ſind, geben die Parl. P. 1860. No. 23. Vol. LV. S. 177—188 für jede Grafſchaft und mit Hervorhebung der einzelen Ortſchaften über 5000 Einw., jedoch mit Ausſchluß der parlamentsberechtigten Städte und ohne Summirung der Zahlen (vergl. jedoch S. 233). Derſelbe Band enthält No. 341. 572. 569. 2739. 124. 256. ſtückweiſe Angaben auch über jene Städte. Die Zahl der male occupiers von 6—excl. 10 L. war danach in den Parlamentsſtädten = 288,889, von 10 L. u. darüber = 566,175. In Summa ergiebt ſich, daß nach Abzug der compounded rates 2,230,000 Steuerzahler übrig bleiben von denen mehr als $^3/_4$ auch die ſonſtigen Qualificationen zur Wahlberechtigung haben mögen. Die Steuerpflichtigen von 50 L. und darüber, (mit 2—6 Stimmen), betragen = 271,700, alſo = $8^1/_6$ pCt. aller Steuereinſchätzungen, und nach Abzug der compounded rates = $12^3/_4$ pCt. Eine ſpeziellere Abſtufung der Wahlberechtigten mit einer plurality of votes und der in beſonderen Liſten geführten Grundeigenthümer iſt für jetzt nicht zu ermitteln.

Auf Anweiſung des Armenamts kann dies neue Wahlſyſtem auch angewandt werden auf die Wahlen ſämmtlicher Beamten in Verbänden, welche nach Gilbert's Act oder unter Lokalakten adminiſtrirt werden (Armeng. § 41).

4) **Für das Wahlverfahren** ergaben ſich anfangs einige Inconvenienzen, Rep. Poor Law Commiss. 1840. pag. 25. 26. Am 30. Januar 1841 erließ das Armenamt in Gemäßheit der geſetzlichen Ermächtigung ein Regulativ, wonach der Sekretär des Kreisverbands (clerk of the union) die Liſten der Stimmberechtigten zu prüfen und über Reklamationen dabei in den Formen des friedensrichterlichen Verfahrens zu entſcheiden hat. Die General order vom

26. Juli 1847 enthält ſodann in Art. 1—27 eine umſtändliche Wahlordnung, die das Vorbild der neuſten Geſetzgebung auf weiteren Gebieten geworden iſt. (1.) Die Overseers ſollen alljährlich vor dem 26. März in dem Steuerbuch die Namen derer auszeichnen, die in dem vollen letzten Jahr zur Armenſteuer eingeſchätzt waren, und ſolche auf ein ganzes Jahr gezahlt haben, abgeſehen von den letztvorangegangenen 6 Monaten. (2.) Der Hauptbeamte für den Wahlakt iſt der Clerk of the Union. (3.) Die Guardians mögen zu ſeiner Unterſtützung eine Anzahl von Hülfsbeamten für den Wahlakt ernennen; wenn ſie es verſäumen, ernennt ſolche der Clerk ſelbſt. (4.) Dieſe Hülfsbeamten ſind allen Anweiſungen des Clerk bei dem Wahlakt unterworfen. (5.) Die Overseers ſollen ſich beim Clerk einfinden, ſo oft er ihre Anweſenheit bei dem Wahlgeſchäft verlangt. (6.) Vor dem Wahlakt iſt das Publikum über die Zahl, Qualifikation der Guardians, den Wahltermin und den Modus der Abſtimmung durch eine formulirte Bekanntmachung in Kenntniß zu ſetzen, die an der Thür des Arbeitshauſes und an ſonſt üblichen Orten auszuhängen. (7.) Jeder Wahlberechtigte kann nach Formular B. eine Anzahl von Perſonen in ſeinem Kirchſpiel durch ſchriftliche Anzeige nominiren und ſeinen Vorſchlag zwiſchen dem 15. und 26. März einſenden. (9.) Wenn die Zahl der ſo Nominirten die Zahl der zu Wählenden nicht überſteigt, ſo gilt der Vorgeſchlagene ohne Weiteres als gewählt, und erhält als ſolcher vom Clerk ein Certifikat. (10.) Wenn aber die Zahl der Nominirten größer iſt, ſo ſoll eine ſchriftliche Abſtimmung eintreten, zu welcher der Clerk Stimmzettel nach Formular C. vertheilen läßt, und zwar ſo, daß (11.) am 5. April jeder qualificirte Steuerzahler, Eigenthümer oder proxy einen Zettel (voting paper) erhält, in welchem die bisher nominirten Candidaten der Reihe nach abgedruckt ſind. (12.) Hält der Clerk einen der Nominirten für nicht qualificirt, ſo ſoll dies in dem voting paper neben dem Namen bemerkt werden. (13.) Wenn einer der Nominirten dem Clerk ſchriftlich ſeine Ablehnung anzeigt, ſo gilt die Nomination als nicht geſchehen. (14.) Jeder Stimmberechtigte ſchreibt die Anfangsbuchſtaben ſeines Namens auf die Stimmzettel neben die Namen der Perſonen, die er gewählt wiſſen will. (15.) Schreibensunkundige fügen am Schluß ihr Handzeichen bei, welches von einem Zeugen zu atteſtiren iſt, der dann auch ſtatt des Schreibensunkundigen die Anfangsbuchſtaben des Namens neben jedem Candidaten notirt (16.) Zettel, auf denen mehr Candidaten als zu wählen ſind durch die Anfangsbuchſtaben markirt werden, oder bei denen die Unterſchrift oder die Atteſtirung der Unterſchrift fehlt, oder in welchen der proxy ſich nicht gehörig als ſolcher unterſchrieben hat, ſind ungültig und werden bei der Zählung der Stimmen weggelaſſen. (17.) Die vertheilten Stimmzettel läßt der Clerk am 7. April durch ſeine Beamten aus der Wohnung des Stimmberechtigten abholen. (18.) Wer aus Verſehen keinen Stimmzettel zugeſandt erhalten hat, kann vor dem 8. April ſich im Büreau des Clerk einfinden, und dort in deſſen Gegenwart einen Stimmzettel ausfüllen. (20.) Iſt aus Verſehen ein Zettel von dem Stimmberechtigten nicht abgeholt, ſo kann derſelbe bis zum 8. April 12 Uhr den Zettel perſönlich abliefern. (21—23.) Am 9. April und nöthigenfalls an dem nächſtfolgenden Tage findet ſich der Clerk in dem Büreau der Guardians ein, ſtellt die Gültigkeit der Stimmen durch Prüfung der Steuerbücher und ſonſtigen Verzeichniſſe feſt, zählt die gültigen Stimmen zuſammen und ſtellt den Candidaten, welche die Mehr-

heit erhalten haben, ihr Certificat nach Formular D. aus. (24.) Stimmtabellen und Stimmzettel werden dann dem Board of Guardians bei der nächsten Sitzung überliefert und 2 Jahre lang aufbewahrt. (25. 26.) Eine Liste der Candidaten, der abgegebenen Stimmen und der mit Stimmenmehrheit Gewählten wird gedruckt, den Armenaufsehern übersandt und an den üblichen Orten ausgehangen. — Dies Verfahren dient offenbar dazu, jede Berathung, Verständigung und jeden lebendigen Zusammenhang unter den Gemeindegenossen aufzuheben, und hat diesen Zweck auch erreicht.

5) **Amtliche Uebersichten über das Personal der Guardians** ergiebt ein Parish and Board of Guardians Almanack, der mir aber nicht zu Gesicht gekommen. Gelegentliche Angaben über die Zusammensetzung einzeler Armenräthe kommen in den Parlamentspapieren vor, z. B. in dem Rep. of Poor Law Commiss. 1840. S. 83 über folgende aus vielen kleineren Kirchspielen zusammengesetzten Unions:

Union:	Zahl der Ortschaften.	Zahl der Guardians.	Bevölkerung.	Durchschnittsbeitrag jedes Kirchspiels.
Alnwich	62.	68.	17,263.	666 Thlr. S.
Castle Ward	77.	79.	15,539.	444 „ „
Hexham	69.	80.	27,271.	726 „ „
Morpeth	72.	77.	44,340	444 „ „
Rothbury	71.	72.	7,715.	312 „ „
Stockton	41.	54.	23,236.	1080 „ „
Teesdale	44.	52.	19,839.	1050 „ „
Penrith	39.	50.	21,280.	954 „ „
Cockermouth	47.	58.	31,835.	948 „ „

Die Gesammtzahl der Guardians mag (mit Rücksicht auf ihre bedeutende Zahl in den großen Kirchspielen) jetzt 15,000—17,000 betragen, wozu noch ein großer Theil der 10,000 aktiven Friedensrichter der Grafschaft hinzutritt.

Wo das Armenamt anordnet, daß ein einzeles Kirchspiel wie eine besondere Union durch ein gesondertes Board of Guardians verwaltet werde, (also große Kirchspiele den Unions coordinirt), so ist das board in eben der vorgedachten Weise zu wählen und zu constituiren (Armengesetz § 39).

Obgleich die Mehrzahl der gewählten Guardians gewöhnlich Pächter auf dem Lande, shopkeepers in den Städten sind, so rühmt doch das Armenamt von Zeit zu Zeit sehr lebhaft die „praktische Tüchtigkeit der aus so vielartigen Elementen zusammengesetzten Versammlung, ihre Verträglichkeit und das praktische Geschick in der schwierigen Geschäftsführung.“ Dafür loben aber auch die Boards das königliche Armenamt. Es ist richtig, daß ein Grafschaftsfriedensrichter sehr gewöhnlich die Ehrenstellung eines ersten Vorsitzenden annimmt, und daß in den Städten auch angesehenere Männer eine Wahl annehmen; leider ist indessen die Theilnahme der höheren Klassen eine nur sporadische, der Mehrzahl nach für die Einzelgeschäfte nur nominell.

6) **Ueber den Geschäftsgang der Armenräthe** verbreitet sich schon sehr vollständig die Order as to the proceedings of the board of guardians vom 20. April 1842. Sie handelt von den Sitzungen der Boards Art. 1—11 (in der Regel einmal wöchentlich, doch auch abweichend, mit Genehmigung des Armenamts). Zur Beschlußfähigkeit gehören wenigstens 3 anwesende und zustimmende Guardians. Auf Antrag von 2 Guardians, adressirt

an den Clerk, muß eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. — Proceedings of the Board (Art. 12—14): in Abwesenheit des Vorsitzenden kann die Versammlung einen solchen pro hac vice wählen. Jede Sitzung beginnt mit der Vorlesung des Protokolls, Bemerkungen dazu, Beschlußnahme über die Unterstützungsgesuche u. s. w. nach bestimmt vorgeschriebener Tagesordnung. — Contractschließungen Art. 15—20 (Verfahren bei Lieferungs-Contracten und anderen Licitationen). — Erlaß der Order zur Zahlung der Beiträge an die Overseers der einzelen Kirchspiele Art. 21—23. — Cautionsstellung der Beamten Art 24. 25. Den Schluß macht eine explanation of terms und eine Anzahl Formulare. — Die große General Order vom 26. Juli 1847 nimmt im Wesentlichen dieselben Bestimmungen über die Geschäftsordnung der Boards of Guardians auf: Art. 28—36 über die meetings der guardians, Art. 37—43 proceedings of the Guardians, Art. 44—51 contracts of guardians.

Es kam schon bei der ersten Geschäftsordnung (First Annual Report 1835. Appendix A. No. 6) die Frage über Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Kreisarmenräthe zur Sprache, die von der Behörde abgelehnt wurde nach dem Princip, „daß die Berathungen administrativer Körper nicht öffentlich sein sollten." (Second Annual Report 1836. App. C.).

§ 105.

Das neue System der besoldeten Armenverwaltungsbeamten.

Armengesetz §§ 46—48. 95 ff.

Das Armengesetz giebt die absichtlich unbestimmte allgemeine Ermächtigung zur Anstellung besoldeter Beamten in den folgenden bedeutungsvollen Worten des § 46:

„Das Armenamt soll ermächtigt sein, wie und wann es ihm angemessen erscheint, durch Order unter Handschrift und Siegel anzuweisen die Armenaufseher oder guardians jeder Gemeinde oder Union, — oder so vieler Kirchspiele oder Unionen, wie das Armenamt in solcher Order spezifeirt, und vereinigt erklärt für den Spezialzweck der Anstellung besonderer Beamten: — anzustellen solche besoldete Beamte mit solchen Qualifikationen wie das Armenamt nothwendig erachtet für die Beaufsichtigung oder Hülfeleistung in der Verabreichung der Unterstützung und Beschäftigung der Armen, und für die Prüfung und Revision, Kassirung oder Defectirung der Rechnungen in solcher Gemeinde, Union, oder vereinigten Kirchspielen, und zur sonstigen Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes; und das Armenamt soll ermächtigt sein, festzustellen, zu spezifeiren, und zur Ausführung bringen zu lassen die verschiedenen Amtspflichten solcher Beamten, und die Orte oder Bezirke, innerhalb welcher solche erfüllt werden sollen, und die Art der Ernennung zu bestimmen, und zu entscheiden über die Beibehaltung im Amt, oder die Entlassung solcher Beamten, und über den Betrag und die Weise der von ihnen zu bestellenden Caution; und wo eine Veranlassung dazu ist, zu reguliren den Betrag, die Termine und die Weise der zu zahlenden Gehalte und die Bruchtheile, nach welchen die ein-

zelen Gemeinden oder Unionen dazu beitragen ſollen; und ſolche Gehalte ſollen zur Laſt fallen der poor rate ſolcher Gemeinde oder Union, zahlbar daraus in der von dem Armenamt feſtgeſtellten Weiſe und Proportion, einzutreiben von den Armenaufſehern und guardians in derſelben Weiſe, wie die Gehalte der assistant overseers oder anderer beſoldeten Beamten einer Gemeinde oder Union nach dem Geſetz beizutreiben ſind; und alle ſolche Zahlungen ſollen gültig ſein und paſſiren in den Rechnungen der overseers oder guardians, welche ſolche zahlen."

Ebenſo bedeutungsvoll ſind die Klauſeln des § 48, welche die beſoldeten Armenverwaltungsbeamten der adminiſtrativen Gewalt und dem Entlaſſungsrecht des königlichen Armenamts unterwerfen:

„Das Armenamt wird hierdurch ermächtigt, wie und wann es ihm angemeſſen erſcheint, mit oder ohne Antrag der overseers oder guardians, durch Order unter Handſchrift und Siegel zu entfernen (remove) jeden Vorſteher eines Arbeitshauſes, oder assistant overseer, oder ſonſtigen beſoldeten Beamten jeder Gemeinde oder Union, welchen das Armenamt für ungeeignet oder ungenügend zur Erfüllung der Pflichten eines ſolchen Amts erachtet, oder welcher zu irgend einer Zeit verweigern, oder vorſätzlich verſäumen ſollte Gehorſam zu leiſten oder auszuführen irgend eine der rules, orders, regulations, byelaws des Armenamts, — und von Zeit zu Zeit die competenten Perſonen veranlaſſen, eine geeignete und paſſende Perſon an deſſen Stelle zu ernennen; ein ſo entlaſſener Beamter ſoll in keinem beſoldeten Armenverwaltungsamt wieder angeſtellt werden ohne Conſens des Armenamts unter Handſchrift und Siegel: mit dem allgemeinen Vorbehalt, daß Niemand zu einem Armenamt oder zu einer Betheiligung an der Armenverwaltung zugelaſſen werden ſoll, welcher überführt iſt einer felony, eines Betrugs oder eines falſchen Eides."

Dieſe Klauſeln führten eine völlige Umbildung des Beamtenthums herbei, welches ſich nun überſichtlich in drei Gruppen darſtellen läßt: die Overseers und ihre beſoldeten Hülfsbeamten; die beſoldeten Verwaltungsbeamten der unions; die beſoldeten Beamten der Arbeitshäuſer insbeſondere.

I. Die Overseers of the Poor, ſonſt die einzigen Beamten erſter Inſtanz für die ganze Armenverwaltung, ſind durch das neuere Verwaltungsſyſtem hauptſächlich auf die Armenſteuererhebung beſchränkt, und auch darin wieder vielfach verdrängt durch beſoldete Hülfsbeamte. Ihre heutigen Funktionen ſind da, wo das Syſtem der guardians durchgeführt iſt, noch folgende:*)

(1.) Die Ausſchreibung und Erhebung aller Steuern zum Unterhalt der Armen und zur Beſtreitung der geſetzlich auf die poor rate gelegten Laſten; Rechnungslegung darüber am Ende jedes Quartals; Auszahlung ſolcher Summen aus den geſammelten poor rates, wie ſolche durch ſchriftliche Zahlungsanweiſungen des Board of guardians von Zeit zu Zeit zur Beſtreitung der Koſten der Armenunterſtützung und zu den Generalausgaben der Union von ihnen ver-

langt werden. Im Gebiet dieſer Steuererhebung gelten noch die im § 17 gegebenen Grundſätze über imposition, amendment, levy, custody und accounts. Die Friedensrichter haben noch ihre alte Stellung bei der Beſtätigung der ausgeſchriebenen Steuern und bei den appeals; die Armenaufſeher ihre alte Verpflichtung zur Anlegung der Steuertabellen und zur Ausſchreibung der periodiſchen Beiträge. Das Syſtem der Rechnungslegung iſt aber vereinfacht, da die overseers nicht mehr die Einzelvertheilung der Armengelder beſorgen, ſondern nur die von den guardians dazu erforderlichen Summen in größeren Poſten von Zeit zu Zeit einzahlen. Die materielle Rechnungsreviſion durch die Friedensrichter iſt verdrängt durch die der District Auditors. Auch das Geſchäft der Steuererhebung iſt erleichtert durch 13 et 14 Vict. c. 99, d. h. die Einziehung der Steuer vom Eigenthümer ſtatt vom Miether bei kleinen Wohnungen. Auch das Veranlagungsgeſchäft iſt durch die Parochial Assessment Committee Act 1862 völlig unter die Leitung von Ausſchüſſen des Kreisarmenraths getreten (§ 17. a. E.), und die Thätigkeit der Overseers zum Theil durch beſoldete Taxatoren erſetzt.

(2.) Armenunterſtützung zu gewähren ſteht dem overseer nur noch in Fällen plötzlicher und dringender Nothwendigkeit zu; er kann dann eine zeitweiſe Unterſtützung außer dem Arbeitshaus geben, aber nicht in Geld, ſondern nur in Naturalgegenſtänden abſoluten Bedürfniſſes. Mag er dies aus eigner Bewegung oder auf friedensrichterliche Order thun, ſo hat er in möglichſter Eile dem geordneten Unterſtützungsbeamten davon ſchriftliche Anzeige zu machen.

(3.) Einzele Communalgeſchäfte eines Ortsvorſtandes dauern aus der älteren Geſetzgebung fort, und ſind noch durch einige neue vermehrt. Dahin gehört die Verpflichtung zur Feſtſtellung der Niederlaſſungsverhältniſſe der permanenten Armen, die Beantragung der orders of removal und die Herbeiſchaffung der nöthigen Beweiſe. Ferner die Verpflichtung zur Beerdigung unbekannter Leichname; die Verpflichtung zur Strafverfolgung von Spielhäuſern, brothels und anderen unordentlichen Häuſern, 58 Geo. III. c. 70. § 7; die Anlegung der Urliſten für den Geſchworenendienſt, 6 Geo. IV. c. 50; die Mitwirkung bei der Regiſtrirung der Parlamentswähler, 6 Vict. c. 18; 11 et 12 Vict. c. 99; 14 et 15 Vict. c. 14; endlich nach den Regulativen des Armenamts Führung der Urliſten für die Wahlen der Kreisarmenräthe, und nach einer generellen Klauſel dieſer Regulative „Aſſiſtenzleiſtung in allen Dingen zur Ausführung der orders der guardians, zur Beobachtung aller geſetzmäßigen or-

ders des board of guardians und aller rules des königlichen Armenamts."

In ihrer Amtsverwaltung sind also die overseers jetzt sowohl den Kreisarmenräthen als den Friedensrichtern unterworfen insoweit, daß „jeder vorsätzliche Ungehorsam gegen die legal reasonable orders der Friedensrichter und guardians in Ausführung der rules, orders und regulations des Armenamts, der Generalinspektoren und des Armengesetzes" auf Ueberführung vor zwei Friedensrichtern mit Geldbuße bis 5 £ geahndet wird (Armengesetz § 95, 54.). Bei Unterschlagungen und Veruntreuungen ist außer der gesetzlichen Criminalstrafe noch Geldbuße bis 20 £ und die Strafe des Dreifachen gedroht (§ 97), im Unvermögensfall Gefängniß oder Correctionshaus bis zu 3 Monaten, jedoch mit Appellation an die Quartalsitzungen (§ 99. 104). Daran reiht sich die sehr specialisirte Rechnungsrevision durch die Distriktsauditors, die durch Defectirung aller „nicht gesetzmäßig geleisteten" Zahlungen den overseer persönlich regreßpflichtig macht, 7 et 8 Vict. c. 101 § 63; 11 et 12 Vict. c. 91; 12 et 13 Vict. c. 103. § 7.

Die Overseers in dieser Stellung sollen noch immer ein unentgeltliches Ehrenamt verwalten, und dürfen keinerlei Remuneration dafür aus den Armenfonds liquidiren, 7 et 8 Vict. c. 101; 11 et 12 Vict. c. 91. Das praktische Bedürfniß hatte jedoch in großen Kirchspielen schon seit längerer Zeit die Zahlung von Gehalten herbeigeführt. In vielen Lokalakten wurde die Anstellung besoldeter Steuereinnehmer (collectors) gestattet. Durch Sturges Bourne's Act 59 Geo. III. c. 12 war die Anstellung besoldeter Assistant Overseers allgemein erlaubt. Das Armengesetz enthielt ebenso unzweifelhaft die Ermächtigung zur Anstellung von besoldeten Assistant Overseers, wobei das Armenamt möglichst auf Anstellung für gleichzeitig 5 oder 6 Ortschaften Bedacht nahm. Natürlich nahm das durch Gesetz, die Oberbehörde und den herrschenden Sinn der Steuerzahler gleichmäßig begünstigte System schnell überhand. Auf Grund der allgemeinen Ermächtigung zur Anstellung besoldeter Beamten hielt sich das Armenamt auch für befugt die Anstellung besonderer Collectors neben besoldeten oder unbesoldeten Overseers zu verfügen. Die orders dazu waren für etwa 4600 Kirchspiele erlassen, als 1859 die Queen's Bench eine solche Order als illegal kassirte. Ein deklarirendes Gesetz, 2 et 3 Vict. c. 84, bestätigt nun zwar die einmal erlassenen Orders als gültig, macht aber neue von einem Antrag der Armenräthe abhängig. Etwa in einem Drittel der

Kirchspiele können also noch besondere besoldete collectors vorkommen; in allen Kirchspielen besoldete assistant overseers für Einschätzung und Steuereinnahme zugleich bestimmt.**)

Durch diese Geschäftstheilungen und durch die Anstellung besoldeter Assistant Overseers und Collectors in den erheblicheren Kirchspielen wurde die Auffassung befördert, welche in dem einst bedeutungsvollen Gemeindeamt eine kleine Buchhalterstelle sieht, der zugleich die Verpflichtung obliegt, das Conto der kleinen und unsicheren Restanten jährlich in Ordnung zu bringen.

II. Das System der besoldeten Verwaltungsbeamten für die Union, also bestimmt für die Verwendung der Armensteuer, und insbesondere für die Einzelunterstützungen, beruht auf der allgemeinen Ermächtigung des § 46 des Armengesetzes. Auf Grund derselben hat das Armenamt durch general orders ein Amtsschema von besoldeten Clerks, Treasurers, District Medical Officers und Relieving Officers durch alle Armenverbände gleichmäßig durchgeführt.

1. Der Clerk to the Guardians,[1]) Sekretär des Kreisarmenraths, (sehr gewöhnlich ein Anwalt), hat regelmäßig beizuwohnen den Sitzungen der guardians, das Protokollbuch zu führen, alle Rechnungen, Rechnungsbücher und Akten als Calculator und Registrator, alle Correspondenz als expedirender Sekretär, Prozesse als Anwalt zu führen, Contractsentwürfe anzufertigen, alle orders des Armenamts und des Kreisarmenraths gehörig bekannt zu machen, zu vertagten und außerordentlichen Sitzungen einzuladen, das ganze Wahlgeschäft für die Kreisarmenräthe zu leiten und überhaupt „allen gesetzlichen orders des Kreisarmenraths und des Armenamts Gehorsam zu leisten."

2. Der Treasurer, Schatzmeister, Rendant[2]), hat die Amtspflicht zu vereinnahmen alle von den einzelen Kirchspielen zur Unionskasse eingezahlten Summen, auszuzahlen auf Anweisung des Armenraths die einzelen zur Unterstützung nöthigen Gelder, Buch zu führen über diese Einnahmen und Ausgaben, Rechnung zu legen dem Armenrath auf Verlangen; in bestimmten Perioden aber seine Bücher und Beläge dem District Auditor zur materiellen Revision vorzulegen.

3. Der District Medical Officer, Bezirksarmenarzt,[3]) wird aus der Zahl der praktisirenden Aerzte, surgeons (über deren Qualifikation das Armenamt von Zeit zu Zeit Regulative erläßt), vom Kreisarmenrath ernannt für einen festen Bezirk, der in England nicht über 15,000 acres (ungefähr 1 deutsche □Meile) und

nicht über 15,000 Seelen umfaſſen darf. Er hat gehörig und pünktlich alle der ärztlichen und wundärztlichen Hülfe bedürftigen Armen in ſeinem Bezirk zu behandeln, die nöthigen ärztlichen Atteſte auszuſtellen, wöchentliche Berichte unter Einzeichnung der einzelen Beſuche an den Kreisarmenrath in einem vorgeſchriebenen Formularbuch zu erſtatten, dem ein jährliches alphabetiſches Regiſter beizufügen iſt; auf Erfordern auch in einzelen Fällen Spezialberichte, über epidemiſche Krankheiten allgemeine Berichte. Auf Verlangen ſoll er auch den Sitzungen des Board of Guardians beiwohnen.

4. Die Relieving Officers,*) Unterſtützungsbeamten, (durchſchnittlich etwa 2 für jede Union mit einem Durchſchnittsgehalt von 500 Thlr.) ſollen ernannt werden aus Perſonen, die des Rechnens und der Buchführung kundig, ſich verpflichten in einem Kirchſpiel der Union zu wohnen, und ihre ganze Zeit dem Amt zu widmen mit Ausſchluß jedes andern Gewerbes oder Geſchäfts. Der Unterſtützungsbeamte hat in Empfang zu nehmen alle Unterſtützungsgeſuche innerhalb ſeines Diſtrikts, ſofort durch perſönlichen Beſuch in der Wohnung die Umſtände jedes Falls zu prüfen, insbeſondere den Geſundheitszuſtand, die Arbeitsfähigkeit, die Mittel des Bittſtellers, und darüber zur nächſten ordentlichen Sitzung dem Armenrath Bericht zu erſtatten. Er hat dieſen Sitzungen perſönlich beizuwohnen, auf beſondere Ladung auch den außerordentlichen meetings. In dringenden Fällen kann er ohne Anfrage Unterſtützung gewähren, entweder durch Aufnahmeorder in das Armenhaus oder durch outdoor relief, im letzteren Falle aber nur in Naturalien, nicht in Geld. Regelmäßig hat er die vom Armenrath bewilligten Wochenunterſtützungen pünktlich, in der vorgeſchriebenen Weiſe zu zahlen und zu gewähren, vollſtändige Rechnung zu führen über empfangene und verausgabte Gelder und Naturalien, wöchentlich ſeine Bilanẽe zu ziehen und dem Clerk zur Einſicht vor der ordentlichen Sitzung, dem board of guardians in der Sitzung zur Genehmigung vorzulegen; endlich Bücher, Rechnungen und Beläge in reglementsmäßigen Perioden dem District Auditor zur Reviſion vorzulegen.

5. Superintendents of Pauper Labour, Armenarbeitsaufſeher, kommen nur in einzelen Kreisarmenverbänden vor, in welchen periodiſch arbeitsfähige Arme ausnahmsweiſe außer dem Armenhaus beſchäftigt werden. Sie werden angeſtellt wie die übrigen Unionsbeamten, aber meiſtens nur auf kürzere Perioden, wo ein beſonderes örtliches Bedürfniß auf eine beſtimmte Zeit hervortritt, wie bei Stockungen in den großen Fabrikationszweigen.

III. Die besoldeten Beamten der Union Workhouses bilden in Folge des durchgeführten Systems der Arbeitshäuser eine zahlreiche eigene Klasse. Zur periodischen Visitation der Häuser hat nach § 41 (43. 22) des Armengesetzes und nach den General Orders des Armenamts der Kreisarmenrath zunächst ein Visiting Committee aus seiner eigenen Mitte zu ernennen, welches wenigstens einmal wöchentlich den Zustand des workhouse zu untersuchen, die letzten Berichte des Hausgeistlichen und Hausarztes einzusehen, die Vorräthe zu prüfen und erhobene Beschwerden zu untersuchen hat. In einem Visitor's Book haben sie dann nach bestimmtem Formular gewisse Fragen zu beantworten und dies Buch in den ordentlichen Sitzungen des Kreisarmenraths vorzulegen. Die Wahlen der Visitors und der Arbeitshausbeamten sowie die Entwerfung der Regulative für die Arbeitshäuser sind den Anordnungen des königlichen Armenamts unterworfen. Dies hat überall von seinen Befugnissen Gebrauch gemacht, womit die älteren Vorschriften 22 Geo. III. c. 83. §§ 10. 34; 49 Geo. III. c. 124. § 5; 50 Geo. III. c. 50. §§ 1. 5. veraltet sind. Die bei jedem Arbeitshaus nach den General Orders normalmäßig anzustellenden Beamten sind: ein Inspektor, eine Hausmutter, eine Krankenwärterin, ein Hausgeistlicher, Lehrer, Lehrerin, Hausarzt, Portier, nebst den nöthigen assistants und Dienern.

1. Der Haus-Inspektor, Master of the Workhouse, veranlaßt die Aufnahme in das Haus auf Order des Kreisarmenraths, in dringenden Fällen auch selbständig, vorbehaltlich der Berichterstattung; er überwacht die gesammte Hausordnung, insbesondere die Beschäftigung der Arbeitsfähigen während der Arbeitsstunden, Kleidung, Speisung, Bettung, ärztliche Behandlung; führt Buch nach vorgeschriebenem Formular zur Einsicht für die Guardians; controlirt die Naturallieferungen; führt über die Vorgänge im Hause ein laufendes Journal, und hat dem Armenrath und den visitors jederzeit Bericht und Auskunft zu erstatten. Die Dienstinstruktion geht in 29 Klauseln in die kleinen Details ein bis zum Hausschlüssel und zum Tischgebet.

2. Die Hausmutter, Matron, vertritt den Inspektor in Abwesenheitsfällen bei Aufnahme der Ankömmlinge, und dirigirt das weibliche Departement einschließlich der Kinder bis zum 7ten Jahre unter Assistenz von nurses für Kinder und Kranke. Die Dienstinstruktion in 16 Klauseln erstreckt sich auf die Kleidung und Wäsche,

ſowie auf eine generelle Ueberwachung der dienenden Beamten weiblichen Geſchlechts.

3. Der Hausgeiſtliche, Chaplain, hält den ſonntäglichen Gottesdienſt, examinirt die Kinder, katechiſirt die zur Kirche von England gehörigen monatlich wenigſtens einmal, und erſtattet periodiſche Berichte. Zur Anſtellung bedarf es der ſchriftlichen Genehmigung des Biſchofs der Diöceſe. Der „Chaplain's Report" wird fortlaufend in ein Buch eingetragen, in welchem der Geiſtliche die Tage ſeines Beſuchs einzeichnet, über die Fortſchritte und den Zuſtand der Kinder, über das moraliſche und religiöſe Verhalten der Einſaſſen berichtet.

4. Lehrer und Lehrerin, Schoolmaster, Schoolmistress, ertheilen den Unterricht an die Armenkinder nach beſonderen Armenſchulinſtruktionen; zugleich mit der Verpflichtung auf Reinlichkeit zu achten, die Kinder von Zeit zu Zeit ins Freie zu führen, dem Inſpektor und der Hausmutter bei Aufrechterhaltung der Hausordnung Aſſiſtenz zu leiſten.

5. Der Hausarzt, Medical Officer, hat periodiſch Hausbeſuche nach Reglement des board of guardians abzuſtatten, ſowie in dringenden Krankheits- und Unglücksfällen auf Requiſition des Inſpektors, der Hausmutter oder des Portier; er hat den Geſundheitszuſtand der Armen bei ihrer Aufnahme in das Haus zu unterſuchen; die Patienten in den Krankenabtheilungen zu beſuchen, ihre Diät, Klaſſifikation und Behandlung zu beſtimmen; dem Armenrath wöchentlich Bericht zu erſtatten in einem Buch nach vorgeſchriebenem Formular mit Vermerk jedes Beſuchs und genauer Eintragung jedes Todesfalls und Angabe der Todesurſache. Von den Gemüthskranken hat er die gefährlichen auszuſcheiden zur Ablieferung an das Irrenhaus; bei Kindern die Nahrung zu überwachen und die Pockenimpfung zu beſorgen; auf Erfordern über einzele Kranke und über epidemiſche Krankheiten zu berichten, auch den Armenraths-Sitzungen beizuwohnen, wenn es verlangt wird.

6. Die Kranken- und Kinderwärterin, nurse, ſoll mit Kranken und Kindern umzugehen wiſſen und einige Kenntniß von der Verabreichung der Medizin unter Anweiſung eines Arztes haben.

7. Der Portier, Porter, überwacht das Aus- und Eingehen fremder Perſonen, die (außer den Beamten) einer Spezialerlaubniß des Inſpektors bedürfen, notirt in einem Buch jeden Aus- und Eingehenden mit Angabe der Stunde, revidirt die Armen bei ihrer Aufnahme und Entlaſſung, ſowie alle eingebrachten Gegenſtände. In

sehr kleinen Arbeitshäusern begnügt man sich wohl mit der Anstellung eines Armen als Porter, trotz der weitläufigen Dienstinstruktion.

IV. Gemeinsame Bestimmungen ***) für die Anstellung dieser Beamten (zu denen noch die im § 106 zu erwähnenden Rechnungsrevisoren hinzutreten) geben die Reglements des Armenamts in folgender Weise:

Vor der Anstellung soll in 2 ordentlichen Versammlungen des Armenraths die bevorstehende Ernennung bekannt gemacht, unter Umständen auch in öffentlichen Blättern angezeigt werden. Die Anstellung erfolgt durch Stimmenmehrheit der anwesenden Guardians in einer Versammlung von wenigstens 3 Mitgliedern, und ist durch den Sekretär dem königlichen Armenamt einzuberichten. Von den vorgeschriebenen Amtsqualifikationen kann der Kreisarmenrath mit Genehmigung des Armenamts im einzelen Fall dispensiren.

Für die Gehalte und Remunerationen aller Beamten und Assistants wird der Etat durch Anweisung oder mit Genehmigung des Armenamts von Zeit zu Zeit festgestellt, und grundsätzlich kein Gehalt über die Dauer des Amts hinaus gezahlt.

Die Aemter sind an sich lebenslängliche, d. h. sie dauern „bis der Beamte stirbt, resignirt oder vom Armenamt entlassen wird." Die außeretatsmäßigen Hülfsbeamten (assistants) und die beamteten Diener (servants, nurses und porters) kann das board of guardians selbständig entlassen, muß jedoch über den Entlassungsgrund an das Armenamt berichten. Inspectors, Matrons, Lehrer, Bezirksärzte, Hausärzte und Unterstützungsbeamte kann das board of guardians vom Amt suspendiren, doch unter Berichterstattung an das Armenamt, welches definitiv entscheidet.

Bei zeitweiser Dienstunfähigkeit durch Krankheit, Unglücksfall oder aus sonstigen genügenden Gründan können die guardians einen remunerirten Stellvertreter ernennen unter Berichterstattung an das Armenamt.

Schatzmeister, Unterstützungsbeamte, und alle anderen Beamten auf Verlangen des board of guardians, haben eine Kaution durch Verschreibung auf eine bestimmte Summe zu bestellen mit zwei genügenden Bürgen nach Ermessen der guardians.

*) Die heutige Stellung der overseers ist wesentlich vereinfacht durch die Ausscheidung des ganzen Geschäfts der Armenunterstützung, der Arbeitshäuser und überhaupt aller mühsamen Einzelverwaltung. Auch die frühere Verpflichtung der Overseers, den Beitrag des Kirchspiels zur County Rate abzuführen, hat durch 7 et 8 Vict. c. 33 aufgehört. Die Friedensrichter erlassen

jetzt ihre Zahlungsorder direkt an die Guardians, die dann eine Zahlung aus ihrer Kasse an den County Treasurer veranlassen. Sollten indessen die Guardians der Requisition nicht Folge leisten, so können die Friedensrichter ihre Order auch noch an die Overseers erlassen, im äußersten Falle sogar durch Pfändung erzwingen.

Was hiernach übrig bleibt ist wesentlich Listenführung und Buchhalterei über die Steuereinnahmen. Schon in einer general order vom 22. April 1842 stellt das Armenamt in einer Dienstinstruction für die overseers die wichtigsten Punkte in 9 Artikeln zusammen, und giebt dabei ein gleichmäßiges Formular, nach welchem alle Armensteuerbücher (rate-books) geführt werden sollen; ferner ein Formular, nach dem die Listen der Eigenthümer, welche bei den Kreisarmenwahlen mitstimmen wollen, zu führen sind, und die Verzeichnisse ihrer proxies.

Dem overseer ist nun etwa folgender Lebenslauf vorgeschrieben. Beim Antritt seines Amts soll er vor Allem sich in den Besitz der Bücher und Dokumente des Kirchspiels setzen, die Bilance mit seinem Amtsvorgänger ordnen und vorhandene Steuerrückstände beitreiben. Er wird sodann mit seinen Collegen bald zu einer neuen Steueranlage schreiten müssen, für die das oben bezeichnete Verfahren § 17 im Wesentlichen noch gilt, jedoch ziemlich mechanisch gehandhabt wird. Bei den dagegen erhobenen Reklamationen hat er das Steuerinteresse vor den Spezial- und Quartalsitzungen als Appellat zu vertreten. Er hat sodann die festgestellten Beiträge einzuziehen, die nöthigen Exekutionsdekrete wegen der Steuerrückstände bei den Friedensrichtern zu extrahiren, nebenbei auch die festgestellten Alimente von den Vätern unehelicher Kinder beizutreiben. Er führt darüber ein Steuerbuch nach Formular des Armenamts. Bei wichtigeren Geschäften soll er Vorsichts halber beim board of guardians anfragen. Am Ende jedes Quartals wird er sodann eine Ladung von dem District Auditor erhalten, um in einem Termin seine Rechnungen unter Vorlegung aller Steuerbücher, Belege und Akten zur Revision vorzulegen, 7 et 8 Vict. c. 101. § 33. Außer der Armensteuer hat er auch die Einkünfte des etwa sonst vorhandenen Kirchspielvermögens einzusammeln, und zu Michaelis ein Grundbuch (terrier) der Ländereien und Grundstücke, sowie ein Inventarium der beweglichen Sachen, Vorräthe und Effekten, welche dem Kirchspiel gehören, oder zur Beihülfe der Armenverwaltung bestimmt sind, anzufertigen. Vierzehn Tage nach dem 25. März folgt dann die materielle Schlußrevision der Jahresrechnung durch den District Auditor.

Anders ist freilich die Stellung der overseers in den Kirchspielen, in welchen das System der guardians noch nicht durchgeführt ist, wo sie die alten Gewalten und Verpflichtungen behalten. In den general orders des des Armenamts pflegt daher eine generelle Schlußklausel enthalten zu sein (in der explanation of terms), wonach alle Vorschriften für die guardians in solchen Kirchspielen von den overseers zu verstehen sind. Die Armenverwaltungsgrundsätze stehen aber auch hier unter der „direction and control" des Armenamts.

**) Ueber die besoldeten assistant overseers und collectors vgl. T. Smith, Parish S. 161—165. 180. Der Verfasser findet die Befugniß zur Anstellung besoldeter Hülfsbeamten in dem alten Recht des Kirchspiels zum Er-

laß von Statuten bye-laws, und betrachtet die Erlaubniß zur Anſtellung ſolcher beſoldeten Beamten in Gilbert's Act, Sturge Bourne's Act und zahlreichen Lokalakten nur als Deklarationen der common law. Allein die Gerichtspraxis beſchränkte die Befugniß zu Geldausgaben durch bye-laws ſtets auf geſetzlich anerkannte Zwecke, und dazu gehörte die Befugniß Amtsfunctionen, die das Geſetz als munus personale den Gemeindegliedern auflegt, eigenmächtig durch beſoldete Beamte beſorgen zu laſſen, entſchieden nicht. Die ganze innere Landesverwaltung beruhte ſeit dem Mittelalter auf dem Zwang zur perſönlichen Leiſtung der öffentlichen Funktionen, dies war die common law (ratio civilis); die Ergänzung durch beſoldete Functionäre iſt die feſtbeſtimmte Ausnahme. Das Reichsgericht entſchied daher ganz conſequent, daß die orders des Armenamts auf Anſtellung beſoldeter collectors zu kaſſiren ſeien, weil ratione civili (wie die römiſchen Juriſten geſagt haben würden) die Amtsfunctionen der Gemeinde als Ehrenämter verwaltet werden müſſen, ſo weit nicht das Geſetz expresse und explicite eine Ausnahme geſtattet. Und in der That war dieſer Fall im Armengeſetz nicht ſpeziell vorgeſehen. Die Praxis der Reichsgerichte hat hier, wie oft, den ächten und rechten Sinn der beſtehenden Inſtitutionen aufrecht erhalten; freilich hat die Parlamentsgeſetzgebung hier wie gewöhnlich die ermäßigende Einwirkung der Gerichtsentſcheidungen wiederum faſt unwirkſam gemacht. Die allgemeine, rückſichtslos durchgeführte Ermächtigung des Armenamts, die Anſtellung beſoldeter Beamten zu erzwingen, hat dennoch den Erfolg herbeigeführt, daß für die Praxis die beſoldeten Assistant Overseers und Collectors ziemlich in einander fließen, und auch auf dieſem Gebiet die Verwüſtung des Selfgovernment und Gemeindelebens durch eine Verwaltung beſoldeter Schreiber und Buchhalter ziemlich ungeſtört ihren Fortgang nimmt.

Ich finde keine amtliche Ueberſicht über die Zahl der remunerirten overseers, welche oſtenſibel zu zeigen Niemand Veranlaſſung zu haben ſcheint. Doch hat das Syſtem unter dieſer Art von Adminiſtration jedenfalls reißend überhand genommen, und iſt in größeren Kirchſpielen die Regel. Natürlich wird die größere „Ordnung" der Buchführung unter dieſen vielen kleinen Rechnungsbeamten gerühmt, verglichen mit unbeſoldeten Steuereinnehmern, und dabei freilich auch zur Sprache gebracht, daß in den engliſchen Grafſchaften gar viele „substantial householders," die mit dem Amt des overseer beehrt ſind, nicht leſen und ſchreiben können!

1) Der Clerk to the Guardians, mit einem Durchnittsgehalt von 660 Thlr. G., iſt durch die neuere Geſtalt der Armenverwaltung die eigentliche Seele der Adminiſtration geworden. Nicht nur die einflußreiche Stellung als wahlleitender Beamte, ſondern mehr noch der Durchlauf aller Geſchäfte des Collegiums durch ſeine Perſon und die dauernde Stellung gegenüber den wechſelnden guardians macht ihn zur dominirenden Perſon. Schon die general order von 1842 Art. 17. und dann die general order vom 26. Juli 1847 enthalten ſeine Dienſtinſtruction mit genauen Vorſchriften über das Hauptbuch der Einnahmen und Ausgaben, das Unterſtützungsorder-Buch und andere ſchematiſche Nachweiſungen, aus denen dann vorzugsweiſe die ſtatiſtiſchen Zuſammenſtellungen des Armenamts fundirt werden. Insbeſondere hat er auch zu contraſigniren (unter Prüfung der Legalität) alle Zahlungsanweiſungen des Board of guardians an die overseers und an den Schatzmeiſter der Union; auch

rechtliche Verhandlungen zu führen im Namen des Board of guardians, bei welchen er (außer in ordentlichen Civilprozeſſen) nur baare Auslagen liquidiren darf; ferner die Entwerfung der Berichte an die Oberbehörde u. ſ. w Vor den Friedensrichtern und der friedensrichterlichen Seſſion darf er Prozeſſe im Namen der Union führen trotz des Verbots der Anwaltsordnung. In Fällen der Verhinderung kann der Armenrath einen zeitweiſen Stellvertreter ernennen; im Nothfall kann auch der ſtellvertretende Vorſitzende oder ein vom Chairman ernannter guardian die Stelle vertreten.

2) Der Treasurer, Schatzmeiſter, ſoll nach der General Order vom 26. Juli 1847 Art. 174 in der Regel kein beſonderes Gehalt erhalten, ſondern die Zinsnutzung der in ſeinen Händen befindlichen Beſtände ſoll als Remuneration gelten. Die einzelen von dem Armenamt auf den Treasurer gezogenen Zahlungs-Orders müſſen reglementsmäßig gezeichnet ſein von dem Chairman und zwei anderen Guardians, contraſignirt von dem Clerk oder deſſen Stellvertreter.

3) Der Bezirksarmenarzt (nicht zu verwechſeln mit dem Armenhausarzt) erhält ein Durchſchnittsgehalt von 300 Thlr. G. und beſonderes Honorar für Operationen und Entbindungen. Die General Order vom 26. Juli 1847 handelt Art. 168—170 von der Qualifikation der Armenärzte; Art. 158—161 von der Bildung der armenärztlichen Bezirke (kein Bezirk größer als 15,000 acres); Art. 177—200 von der Medicinaltaxe ꝛc., Art. 205—207 von den Amtsgeſchäften der Armenärzte.

Die erforderlichen Arzneimittel werden entweder auf ſchriftliche Order des board, oder eines Unterſtützungsbeamten, oder eines Armenaufſehers in dringlichen Fällen, oder auf ein ticket verabreicht. Alle 6 Monat läßt nämlich der Armenrath ein Verzeichniß der altersſchwachen und dauernd kranken Perſonen entwerfen, denen ein vorgeſchriebener Krankenſchein ticket ausgefertigt wird, auf deſſen Vorzeigung der Arzt behandelt und Medicin verſchreibt ohne Spezialorder. Im Fall des Mißbrauchs kann auf Bericht des Arztes der Schein zurückgenommen werden. Der Arzt ſoll in der Regel perſönlich behandeln, iſt für jeden Stellvertreter verantwortlich, und muß in ſeinem Wochenbericht jeden nicht in Perſon gemachten Beſuch notiren. Auch hat er ein für alle Mal dem Armenrath einen qualificirten medical practitioner namhaft zu machen, bei dem in Fällen ſeiner Abweſenheit oder Verhinderung Medicin und Rath auf deſſen Koſten zu holen iſt.

Die Medical Officers bildeten Anfangs eine Ausnahme von der lebenslänglichen Stellung der Armenbeamten. Die General Order vom 26. Juli 1847 Art. 191 ſtellt ſie jedoch im Ganzen gleich, ſo daß ſie im Amt bleiben ſollen „bis ſie ſterben oder reſigniren oder geſetzlich unfähig werden zu einem ſolchen Amt oder entfernt werden durch das Armenamt.“ Durch die ſpäteren Orders vom 15. Februar 1855 und 25. Mai 1857 iſt ihre lebenslängliche Stellung noch beſtimmter anerkannt.

Eine genaue Statiſtik der Perſonal-Verhältniſſe der Bezirksärzte, ihre Approbation, ihre Bezirke und Gehalte am 25. März 1861 enthalten die Parl. P. 1861. Vol. LV. 131.

4) Die Unterſtützungsbeamten, Relieving Officers, nehmen allerdings für geringes Geld den mühevollſten und verantwortlichſten Theil der Geſchäfte auf ſich, welche ohne das durch eine mindeſtens zehnfach größere Zahl von Ehren-

ämtern versehen werden müßten. Allein grade an dieser Stelle trifft die Einschiebung karg remunerirter Subalternbeamten die eigentlichen Wurzeln der Armenpflege und des Communalwesens, und setzt an die Stelle nachbarlicher Kenntniß und moralischer Beziehungen unter den Gemeindegenossen ein todtes Schema von Berichterstattung und Buchhaltung. In Krankheits- und Unglücksfällen erläßt der Unterstützungsbeamte selbständige Orders an den Bezirksarzt, hat aber darüber, sowie über die außerordentlichen Fälle, in denen ein Overseer Unterstützung gewährt hat, dem Armenrath Bericht zu erstatten; überhaupt in Krankheits- und Unglücksfällen häusliche Besuche zu erstatten und zur nächsten Sitzung zu berichten. Ebenso hat er die in die Lehre gegebenen Armenkinder von Zeit zu Zeit zu besuchen. Die relieving officers derselben Union sollen einander gegenseitig bei Untersuchungen auf Verlangen unterstützen. — Er hat ferner dem clerk bei dem jährlichen Wahlgeschäft Assistenz zu leisten nach Instruktion des Armenamts, und „auszuführen alle gesetzmäßigen orders und Anweisungen der guardians," welche in seinen Amtskreis fallen.

***) Einige allgemeine Klauseln über die Stellung der Armenbeamten enthält zunächst das Armengesetz, wie das Verbot der Betheiligung bei Lieferungsverträgen für die Armenverwaltung bei 5 L. Buße (§ 51). — Nach 13 et 14 Vict. c. 101. § 9; 14 et 15 Vict. c. 103. § 18 soll ein assault gegen jeden Beamten der Armenverwaltung in Ausübung seines Amts, und gegen alle Personen, die zu seiner Assistenz thätig sind, nach den Gesetzen über thätliche Widersetzlichkeit gegen Polizei- oder Steuerbeamte behandelt und geahndet werden.

Die eigentliche Hauptquelle für die Amtsstellung der Armenbeamten sind indessen die Orders des Armenamts, und da namentlich die General Order vom 26. Juli 1847 die Bedeutung eines zweiten Armengesetzes hat, so will ich eine Uebersicht des Hauptabschnitts (Art. 153—223) über die besoldeten Beamten der Verwaltung geben. Art. 153 zählt vorweg die 13 Klassen der etatsmäßigen Beamten auf, wie sie oben zusammengestellt sind. (Art. 154). Die Amtspflichten aller Beamten werden zunächst durch die rules des königlichen Armenamts bestimmt; jeder einzele Kreisarmenrath kann ihnen aber auch noch weitere Amtsgeschäfte auflegen, sofern solche „mit der Natur des Amts vereinbar" sind. (155. 156.) Ueber den Modus der Anstellung. (162—160.) Ueber die Qualifikation der Armenbeamten: für die höheren Beamten ein Alter von 21 Jahren, Lesen, Schreiben und Rechnen. (172—176.) Ueber die Remuneration der Beamten. (184—186.) Ueber die Sicherheitsbestellungen. (187—193.) Ueber Suspension und Entlassung der Beamten. (194—197.) Verfahren bei eintretenden Vacanzen. (198.) Vertretung der Beamten. (202.) Die einzelen Amtsgeschäfte des Clerk, (203.) des Treasurer, (205. 206.) des Bezirksarmenarztes, (207) des Armenhausarztes, (208. 209.) des Armenhausinspektors, (210.) der Matron, (211.) des Hausgeistlichen, (212.) des Schullehrers, (213.) der Nurse, (214.) des Porter, (215. 216.) des Relieving Officer, (217.) des Arbeitsaufsehers.

Begreiflicherweise ist hiernach die Zahl der besoldeten Beamten sehr erheblich. Für das Jahr 1844—45 wurde in den Parl. Papers ein nicht vollständiges Verzeichniß gegeben, mit Angabe der Gesammtgehalte. Ein späteres Verzeichniß giebt Sir Geo. Nicholls II. p. 439. Ich stelle beide vergleichend

neben einander und zwar 1. nach der Zahl der beſoldeten Beamten, 2. nach dem Durchſchnittsgehalt derſelben, welches für ihre Stellung charakteriſtiſch iſt. Es ergiebt ſich daraus folgende

Statiſtik der beſoldeten Armenverwaltungsbeamten.

Beamte.	1844.	1850.		1844.		1850.	
I. Collectors . . Asisstant Overseers	499	3,042 Beamte.		277 Thlr. G.		144 Thlr. G.	
II. 1. Clerks. .	590	634	„	605	„	660	„
II. 2. Treasurers	52	622	„	112	„	12	„
II. 3. III. 5. Aerzte	2,680	3,156	„	278	„	300	„
II. 4. Unterſtützungsbeamte	1,257	1,377	„	496	„	492	„
II. 5. Arbeitsaufſeher	20	69	„	285	„	234	„
III. 1. Arbeitshausinſpektoren III. 2. Hausmütter	1,238	1,359	„	215	„	222	„
III. 3. Hausgeiſtliche	415	466	„	277	„	288	„
III. 4. Schullehrer	284	383	„	163	„	186	„
Schullehrerinnen.	423	501	„	100	„	126	„
III. 6. Wärterinnen	171	248	„	75	„	84	„
Männl. Dienſtboten . . .	347	442	„	110	„	108	„
Andere Beamte .	264	505	„	176	„	156	„
IV. Diſtrikt-Auditors	50	49	„	1,551	„	1,608	„
zuſammen	8,290	12,853 Beamte		304 Thlr. G.		252 Thlr. G.	

Dieſe Zahl iſt natürlich im Wachſen. Im Cenſus von 1851 wird die Zahl der relieving officers auf 1,414 angegeben. Nach dem Armenbericht pro 1860 (p. 25) waren vorhanden: 653 Clerks; 1,356 Relieving officers; 713 Arbeitshausinſpektoren; gegen 5000 collectors und assistant overseers; 653 Treasurers. Die Summe der Gehalte und Remunerationen welche 1850 = 548,690 £ betrug, wird für 1860—61 auf 660,370 £ erhöht angegeben. Die Zahl der beſoldeten Beamten hat jedenfalls 15,000 überſchritten.

§. 106.

Die neueren Armenverwaltungsgrundſätze.

Die neue Armenverwaltung beruht auf einer durchgreifenden Arbeitstheilung. Es iſt jetzt getrennt (1.) die Armenſteuer-Erhebung, (2.) die Armenſteuer-Verwendung, Armenunterſtützung. Die letztere iſt wieder getheilt in die Unterſtützung (1.) im Arbeitshaus, in-door-relief, (2.) außer dem Arbeitshaus, out-door-relief. Das neuere

Verwaltungssystem hat ferner (3.) eine sehr spezielle Rechnungsrevision audit herbeigeführt. Die Steuererhebung ist bereits oben mit dem Amt der overseers verbunden (§ 105. I). Es bleiben daher die letztgedachten drei Gebiete zu näherer Erörterung.

I. Das System der Arbeitshausverwaltung, indoor-relief,[1]) ist ein durchgreifender neuer Verwaltungsgrundsatz (Armengesetz § 52), hervorgerufen durch die in die Augen fallendsten ökonomischen Mängel des älteren Systems. Die Aufnahme in das Armenhaus soll die Regel sein für arbeitsfähige Arme und ihre Familien, damit (1.) die Nöthigung zur Arbeit und die Beschränkung der persönlichen Freiheit die sichere Probe werde (workhouse test) für die wirkliche Hülfsbedürftigkeit des Bittstellers, und damit (2.) der normale Arbeitspreis nicht verschoben und der Arbeitslohn der freien Arbeiter nicht herabgedrückt werde durch Verabreichung von Geldunterstützungen an Arbeitsfähige. Durch Ablehnung der Unterstützung im workhouse ist der Anspruch auf eine andere Unterstützung verwirkt. Es soll überhaupt dafür gesorgt werden, daß die Lage der Unterstützten keine vortheilhaftere sei, als die von Personen, welche sich durch eigene Arbeit selbständig erhalten. Für solche Arbeitsfähige, welche die Arbeit dennoch verweigern, steht im Hintergrund die gesetzliche Drohung mit Gefängniß oder Correctionshaus 43 Eliz. c. 2. § 4; 55 Geo. III. c. 137; 7 et 8 Vict. c. 101. §§ 57. 58, und die Strafen der danach abgepaßten Vagrants Act (oben § 37.).

Dieser neue Verwaltungsgrundsatz soll die Steuerzahler schützen „gegen die Indolenz und Bequemlichkeitsneigung der Lokalbeamten," für deren Verwaltung das einfache Geldgeben bei weitem das Bequemste ist. Nach den thatsächlichen Zuständen war dieser Gesichtspunkt leider ein berechtigter und bei der periodischen Massenarmuth eines Welthandelsstaats der dringendste geworden. Wenn die nachbarliche Bekanntschaft fehlt, und das Verständniß für das Maß der Noth und die rechten Mittel der Abhülfe, die eine persönliche und Ortsbekanntschaft voraussetzen, wie sie nur in kleineren, lebendigen Communalverbänden vorhanden sein kann: so kommt man nothwendig zu dem Schematismus des working house test, auf Kosten der Humanität, und zur sittlichen Erniedrigung der arbeitenden Klassen führend. Die question of fact des Grundes der Noth läßt sich in einem lebendigen Gemeindeverband durch die Gemeindegenossen feststellen: fehlt es daran, so kommt die vorsorgende Staatsgewalt auf den mechanischen workhouse test aus demselben Grunde, aus welchem die

ſtrafende Staatsgewalt auf die Folter kommt. Um den Uebergang in den neuen Zuſtand zu vermitteln ſoll indeſſen das Armenamt berechtigt ſein (Armengeſetz § 52) feſtzuſtellen, in welcher Ausdehnung und bis zu welcher Zeit die bisher an arbeitsfähige Perſonen und deren Familien verabreichte Unterſtützung fernerhin außerhalb des Armenhauſes gegeben, ob und in welchem Verhältniß ſie in Nahrungsmitteln oder in Kleidungsſtücken gewährt werden ſolle. Die Abweichung von der Regel bleibt alſo der Centralverwaltung überlaſſen und iſt jetzt durch eine order vom 14. Dez. 1852 beſtimmt, mit beſonderer Rückſicht auf zeitweiſe Arbeitsſtockungen.

Im Einzelen umfaßt das Arbeitshausſyſtem folgende Punkte:

1. Bau, Ankauf oder ſonſtige Beſchaffung der Arbeitshäuſer kann zwar noch auf Grund der älteren Geſetze über dieſen Gegenſtand von den dazu autoriſirten Perſonen bewirkt werden, jedoch durchweg unter Controle des königlichen Armenamts, und unterworfen den rules, orders und regulations deſſelben (Armengeſetz § 21). Die Neuerrichtung eines Arbeitshauſes ſoll nur auf Antrag des Board of Guardians erfolgen, bloße Umänderungen auch ohne deſſen Zuſtimmung, wenn die Koſten 50 £ oder $\frac{1}{10}$ der Armenſteuer nicht überſteigen. Die dazu nöthigen Kapitalien können mit Genehmigung des Armenamts aus einem Staatsfonds entliehen werden mit periodiſchen Rückzahlungen. Mit dieſen Modalitäten kommen noch zur Anwendung die älteren Geſetze 22 Geo. III. c. 83. §§ 17—19. 27. 43; 59 Geo. III. c. 12. §§ 8—10; wegen der Gelddarlehne 22 Geo. III. c. 83 § 20; wegen der Rückzahlung mit jährlich $\frac{1}{20}$ 53 Geo. III. c. 110. § 2; wegen der Steuerausſchreibung dazu 59 Geo. III. c. 12. § 14.

2. Das Syſtem der Lieferungs- und Entrepriſe-Contracte für Erhaltung, Bekleidung, wohnliche Unterbringung oder Unterſtützung der Armen iſt durchgängig unter die rules, orders und regulations des Armenamts geſtellt (Armengeſ. § 48); davon abweichende Verträge, wenn nicht ſpeziell beſtätigt, können vom Armenamt kaſſirt, die darauf geleiſteten Zahlungen für ungültig erklärt und in den Rechnungen der Beamten defectirt werden. Die Armenverwaltungsbeamten ſelbſt dürfen ſich bei keinem Vertrag der Art betheiligen bei 5 £ Strafe (Armengeſetz § 77.).

3. Die Aufnahme und Behandlung der Armen im workhouse iſt jetzt durchweg den Regulativen des Armenamts unterworfen (Armengeſetz § 21), mit dem Vorbehalt, daß dadurch kein Einſaſſe genöthigt werden darf dem Gottesdienſt einer anderen Con-

feſſion beizuwohnen als zu welcher er gehört, und daß die Kinder ohne Zuſtimmung der Eltern, Waiſen ohne Zuſtimmung der Pathen in keiner andern als der Religion ihrer Eltern erzogen werden, und jeder conceſſionirte Geiſtliche jedes Bekenntniſſes Zutritt haben ſoll zu ſeinen Glaubensgenoſſen (§ 19). Mit dem Vorbehalt ferner, daß kein gefährlicher Gemüthskranker länger als 14 Tage in dem Arbeitshaus bleiben ſoll (§ 45). Mit dieſen Vorbehalten hat das Armenamt von ſeiner Befugniß Gebrauch gemacht, und von Zeit zu Zeit durch General-Inſtruktion und nachträgliche orders die geſammte Arbeitshausverwaltung regulirt. Die order vom 5. Februar 1842 enthält bereits vollſtändig die Grundzüge des heutigen Syſtems, welches dann in der General Order vom 26. Juli 1847 codificirt iſt.

Die Stellung der Friedensrichter tritt auf dem Gebiet der Arbeitsverwaltung ſo ſehr zurück, daß ſie nur einer beiläufigen Erwähnung bedarf. Nach § 27. des Armengeſetzes können 2 Friedensrichter durch order beſtimmen, daß ein Armer wegen Alters oder Gebrechlichkeit außer dem workhouse unterſtützt werde. Nach § 43 des Armengeſetzes hat noch jeder Friedensrichter der Grafſchaft ein concurrirendes Viſitationsrecht, „um ſich zu überzeugen, ob die Regulative des Armenamts beobachtet werden, ſowie auch zu den ſonſtigen Zwecken" des älteren Geſetzes 30 Geo. III. c. 49. Wird dabei eine Uebertretung befunden, ſo kann der Viſitirende vor 2 Friedensrichter laden, welche nach gehöriger Ueberführung auf die Strafe der Uebertretung der Regulative des Armenamts erkennen mögen. In der Wirklichkeit wird davon ſelten Gebrauch gemacht. Selbſtverſtändlich tritt dazu noch die Stellung der Friedensrichter als Polizeirichter für die vereinzelten ſummariſchen Strafklauſeln, z. B. wegen Einbringung von geiſtigen Getränken in das Armenhaus (Armengeſetz § 93); Verbot der körperlichen Züchtigung gegen Erwachſene (54 Geo. III. c. 170. § 7.); Verbot der Anlegung von Ketten und Handſchellen (56 Geo. III. c. 129. § 2.) u. ſ. w.

II. Das Syſtem der Unterſtützung außer dem Arbeitshaus, out-door-relief,[2]) ſoll nach der Anlage des Armengeſetzes für Arbeitsunfähige, d. h. Kranke, Altersſchwache, Gebrechliche, Kinder, die Regel ſein, während für Arbeitsfähige das Arbeitshaus als Probe der Bedürftigkeit dient. Für jene ſteht der humane, für dieſe der polizeiliche Geſichtspunkt im Vordergrund. Der dem Armenamt vorbehaltene Uebergang in dieſen neuen Zuſtand wurde allmälig, aber mit Energie durchgeführt. Nach Beſeitigung der ſchlimmſten Uebel-

ſtände des alten Syſtems iſt dann wieder eine mildere Praxis eingetreten.

Nach der general order vom 2. Auguſt 1841 ſollen arbeitsfähige Männer wie Frauen, ſobald ſie Unterſtützung nachſuchen, vollſtändig im Arbeitshaus erhalten werden, einſchließlich der bei dem Manne wohnenden Frau und der Kinder, ſoweit ſie nicht in Arbeit ſind. *Ausgenommen*: (1.) Fälle plötzlicher und dringender Nothwendigkeit. (2.) Fälle von Krankheit, Unglücksfall, körperlicher oder geiſtiger Schwäche. (3.) Bloße Begräbnißkoſten. (5.) Wittwen mit ehelichen Kindern, welche ſich nicht ſelbſtändig erhalten können. (6.) Straf- oder Unterſuchungsgefangene. (7.) Frauen und Kinder von Männern im königlichen Heer- oder Marinedienſt. (8.) Frauen und Kinder von Männern, die nicht in dem Kreisarmenverband wohnen, nach Ermeſſen der guardians. Conſolidirt ſind dieſe Vorſchriften dann wieder in der General Order vom 26. Juli 1847 Art. 75 ff. In der Wirklichkeit iſt daher die gleichzeitige Zahl der *außer* dem Arbeitshaus Unterſtützten durchſchnittlich 5—6mal größer als die der Arbeitshauseinſaſſen; darunter die Mehrzahl nur auf kürzere oder längere Perioden im Jahr Unterſtützte, mit folgenden Unterſcheidungen:

1. Die *regelmäßigen Armenunterſtützungen*, beſtehend in wöchentlichen Geldſpenden oder Naturalien, werden auf Vortrag des Unterſtützungsbeamten von dem board of guardians dekretirt, welcher dafür die ordentliche Inſtanz bildet. Weder die Centralbehörde noch die Friedensrichter ſollen ſich in dieſe laufende Beſchließung einmiſchen. Freilich hat die Uebertragung der Unterſuchungen aller Perſonal-Verhältniſſe an die relieving officers dieſen wichtigſten Theil des Communalweſens wiederum auf das Schema der Buchhalterei gebracht und den moraliſchen und politiſchen Einfluß der wohlhabenden auf die armen Klaſſen untergraben.

2. *In Fällen einer plötzlichen oder dringenden Nothwendigkeit*, sudden and urgent necessity, ſowohl bei angeſeſſenen Armen wie bei den casual poor, kann nicht nur der Unterſtützungsbeamte ſondern auch noch der Armenaufſeher Unterſtützung gewähren; aber nur temporär und mit Artikeln des abſoluten Bedürfniſſes, Nahrungsmitteln, Kleidung, Feuerung, nicht in baarem Gelde. Im Fall der Verſäumniß kann er dazu durch order eines Friedensrichters bei 5 £ Buße gezwungen werden. Auch der Arbeitshausinſpektor hat in dieſen Fällen ein Annahmerecht ohne order. Für dies Gebiet ſind alſo die Unterſtützungsbefugniſſe möglichſt concurrirend gefaßt. Daſſelbe Prinzip gilt insbeſondere auch von der ärztlichen Hülfe. Doch ſind dieſe

außerordentlichen Fälle mit möglichster Eile dem Kreisarmenrath zur Kenntniß und definitiven Beschlußnahme einzuberichten.

3. Das friedensrichterliche Dezernat hat auf dem Gebiet der Unterstützungen seine früheren discretionären Gewalten großentheis verloren und tritt jetzt nur noch ein in drei Fällen: (1.) Wenn der Armenaufseher in dringenden Fällen einem ansässigen Armen die Nothhülfe in Naturalien verweigert, kann sie der Friedensrichter durch schriftliche order verfügen; (2.) für jeden Armen kann in Fällen plötzlicher und gefährlicher Krankheit ein Friedensrichter ärztliche Unterstützung anordnen (Armengesetz § 54); (3.) für gänzlich Arbeitsunfähige wegen Alters- oder Körperschwäche können 2 aktive Friedensrichter aus dem Bezirk der Union durch schriftliche order eine angemessene Unterstützung außer dem Arbeitshaus festsetzen; vorausgesetzt, daß die Person unterstützungsberechtigt in diesem Verbande ist, und daß einer der Friedensrichter aus eigner Wissenschaft die gänzliche Arbeitsunfähigkeit in der order attestirt (Armengesetz § 27).

4. Modalitäten dieser Unterstützungsweise können mit Genehmigung des Armenamts unter allen Umständen eintreten. So hat man periodisch in einzelen Unionen die Beschäftigung erwachsener arbeitsfähiger Armen außer dem Armenhaus nachgegeben, und dafür die Superintendents of Pauper Labour angestellt, womöglich aber solche Arbeiten gesucht, die mit den im Bezirk üblichen Gewerbs- und Fabrikationszweigen nicht concurriren.

5. Nach § 59. des Armengesetzes wird alle Armenunterstützung an Personen über 21 Jahr, einschließlich der Frau und der Familienmitglieder unter 16 Jahren, als Darlehn behandelt, welches im Fall verbesserter Vermögensumstände zurückgefordert werden mag. Es kann deshalb auf Antrag der Armenbeamten durch order eines Friedensrichters Arrest auf Lohn oder Arbeitverdienst gelegt, ein angemessener Theil desselben durch Abzüge der Armenverwaltung übereignet und summarisch durch Exekution von den Arbeitgebern eingetrieben werden. Ebenso die Armenvorschüsse an Militär- und Seeinvaliden, 2 et 3 Vict. c. 51. § 3.

6. Das System der Unterbringung der Armenlehrlinge ist durch 7 et 8 Vict. c. 101. §§ 12. 13. ebenfalls den Friedensrichtern entzogen, die alte Zwangslehrlingschaft aufgehoben, die Unterbringung armer Kinder in dieser Weise bei Meistern, die sich dazu bereit finden, den Guardians überlassen nach den vom Armenamt sehr speziell normirten Contractformularen. Wegen des älteren Verfahrens kann auf S. 607 zurückverwiesen werden.

6. Armenſchulgelder werden erſt ſeit dem neuen Geſetz 18 et 19 Vict. c. 34 bewilligt; während nach der früheren Verwaltungsweiſe nur eine Aufnahme der Kinder in das Arbeitshaus ſtatthaft war. Der weitere Verſuch das Armenſchulweſen zu verbeſſerten durch Anlegung gemeinſchaftlicher Armenſchulen für mehre Unionen folgt nachher § 107 unter der Rubrik District Schools, deren aber nur 6 zu Stande gekommen ſind. Die Mehrzahl der Armenkinder, für welche die Armenverwaltuug überhaupt nach der bisherigen Einrichtung ſorgt, befindet ſich alſo noch immer in den Workhouse Schools.

III. Das Syſtem der Rechnungscontrole, audit,[3]) iſt unter dem Einfluß des Armenamts auf das ganze Gebiet der Armenverwaltung bis zurück auf die Steuerhebung ausgedehnt. Nach 7 et 8 Vict. c. 101. § 32 ſollten Rechnungsreviſoren für große aus mehren Kreisarmenverbänden gebildete Diſtrikte ernannt werden durch die Vorſitzenden und ſtellvertretenden Chairmen der dazu gehörigen Verbände. Später hat die Staatskaſſe die Gehalte der ſo eingeſetzten 50 (jetzt 49) District Auditors übernommen, und damit ein neues gewaltiges Element der Centraliſation geſchaffen. Da dieſe Staatscontrolbeamten „jede bei der Verwaltung der Armenunterſtützung betheiligte Perſon“ durch Strafe nöthigen können zur Vorlegung aller Rechnungen und Beläge und zur Zeichnung einer eidesſtattlichen Deklaration darüber; da ſie in der Ausgabe nur paſſiren laſſen „die geſetzlich geſtatteten und dem Betrag nach angemeſſenen Verwendungen,“ ſo entſteht daraus eine neue ſehr ſchwerwiegende Amtsgewalt der Rechnungsbeamten über die Communalverbände, die in der That hinausläuft auf ein allgemeines Recht zu „controliren und zu überwachen die Befolgung der Geſetze und der Inſtruktionen des Armenamts,“ mit Vorbehalt einer beſchränkten Abhülfe durch Certiorari bei der Queen's Bench oder alternativ einer Beſchwerdeinſtanz beim Armenamt. Weitere Vorſchriften über das audit enthält das st. 11 et 12 Vict. c. 91, einige unbedeutende Beſchränkungen für die Amtsgewalten der auditors 11 et 12 Vict. c. 104. An Stelle früherer Friedensrichtergewalten iſt alſo durch dies Reviſionsverfahren eine neue Inſtanz geſchaffen, welche ex post nochmals controlirt und regelt:

1. die geſetzmäßige Verwendung der Armenſteuer überhaupt, indem ſchon nach dem Armengeſetz § 98 weder den overseers noch den guardians irgend ein Rechnungspoſten paſſirt im Widerſpruch mit dem Armengeſetz oder den rules des Armenamts;

2. die Innehaltung der geſetzlichen Beitragsverhältniſſe der einzelen Ortſchaften des Kreisverbandes, alſo des

Grundsatzes, daß jedes Kirchspiel die Unterstützungskosten seiner Armen, sowohl settled wie casual poor trägt, und bisher auch nach demselben Verhältniß zu den establishment charges des Armenhauses contribuirte.

Diese administrative Controlle der Gesammtverwaltung erstreckt sich sowohl auf die Legalität wie auf die Angemessenheit aller Ausgaben, hat in den District Auditors ihre feste Mittelinstanz, in dem Armenamt ihre endgültige höchste Instanz.

Der Grundcharakter des neuen Systems, über welchen sich das Armenamt in seinen Jahresberichten sehr umständlich und sorgfältig ausweist, ist gleichmäßige Ordnung der Verwaltung, ökonomische Verwendung der Gemeindefonds, verhältnißmäßige Ersparung in den Gesammtkosten der Armenpflege, möglichste Beseitigung der störenden Einflüsse des früheren Systems auf die Höhe der Arbeitslöhne, Milderung der Härten des Niederlassungsrechts und einige Ausgleichung der so ungleich lastenden Armensteuer.[1]) Diese Verwaltung hat auch die neueste Krisis der Fabrikdistrikte ehrenvoll überstanden. Man kann jedoch die Verdienste des Armenamts vollkommen anerkennen, ohne zu verkennen, daß die Fortdauer der jetzigen Verfassung die Grundlagen des englischen Gemeindelebens untergräbt.

1) **Das Arbeitshaussystem, In-door Relief**, bietet unverkennbare Analogien mit der Hausordnung einer Strafanstalt. Die Rechtfertigung dafür sucht man in dem Umstand, daß die bessere Wohnung, Heizung, Nahrung, Bettung, Krankenpflege, den Einsassen besser stellen würde als den fleißigen Arbeiter in seiner kleinen Hütte, wenn nicht eine wenig unterhaltende Arbeit, die Disciplin und Beschränkung der persönlichen Freiheit hier ein Gegengewicht bildeten. Die dagegen erhobenen zum großen Theil begründeten Beschwerden (vgl. z. B. Engels, die Lage der arbeitenden Klassen in England. 2. Aufl 1848.), insbesondere auch die Härte einer Trennung der Familienmitglieder, sind durch die Anordnungen der letzten Jahre gemildert, freilich durch Maßregeln, welche die Verwaltung noch verwickelter machen.

Die Order des Armenamts vom 5. Febr. 1842 enthält in wesentlichen Grundzügen die Ordnung einer Strafanstalt:

Art. 1—8 von der Aufnahme in das Armenhaus. Sie geschieht regelmäßig unter schriftlicher Order des Board of Guardians, gezeichnet vom Clerk; oder unter einer provisional order, gezeichnet von einem Unterstützungsbeamten oder Armenaufseher; oder in dringenden Fällen von dem Inspektor oder der Hausmutter; in den beiden letzteren Fällen muß aber der definitive Beschluß des board of guardians bei dessen nächster Sitzung eingeholt werden. Der Aufzunehmende wird erst im Aufnahmezimmer vom Arzt untersucht; wird sodann gereinigt und erhält die Arbeitshauskleidung. Die eigene Kleidung und die dem Armen abgenommenen reglementswidrigen Artikel werden ihm bei der Entlassung wieder ausgehändigt.

Art. 9—12. Klassifikation der Armen in 7 Klassen: (1.) Altersschwache und arbeitsunfähige Männer. (2.) Arbeitsfähige Männer und Knaben über 15 Jahre. (3.) Knaben von 7—15 Jahren. (4—6.) Frauen in denselben drei Abstufungen. (7.) Kinder unter sieben Jahren. Jede Klasse erhält ihre gesonderten Räume ohne Communication mit anderen Klassen; jedoch mit Vorbehalt von Modalitäten für verheirathete Paare durch Beschlüsse der guardians unter Bestätigung des Armenamts. Als Arbeiten wählt man Holzspalten, Steineklopfen, Tauzupfen u. dgl. und die Hausbedürfnisse des workhouse, unter möglichster Vermeidung einer Concurenz mit der Privatindustrie. Beschäftigung der Frauen in Hauswirthschaft oder Krankenpflege. Zutritt der Eltern zu den Kindern. Absonderung der Vagabunden. — Das Armenamt setzt das Maximum der aufzunehmenden Zahl fest; im Nothfall müssen Nebenräume beschafft werden.

Art. 13—33. Disciplin und Diät der Armen. Festsetzung der Arbeitsstunden, der Mahlzeiten, der Speisung (wobei auf Verlangen die vorgesetzte Portion nachgewogen werden muß). Knaben und Mädchen erhalten täglich, an Stelle von wenigstens 3 Arbeitsstunden, Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen, Religion und „anderen Dingen insbesondere zu Zwecken eines künftigen Dienstes." (Art. 22.) Entfernung aus dem Hause ist an eine Erlaubniß des Inspektors gebunden; ein Arbeitsfähiger, welcher ohne Erlaubniß das Haus verläßt, hat zu gewärtigen, daß seine sämmtlichen Familienmitglieder mit ihm in das Arbeitshaus zurückgeschickt werden. Ebenso ist die Annahme von Besuchen an besondere Erlaubniß gebunden; Kartenspiel und Rauchen untersagt. Gewöhnlich wird auch ein sonntäglicher Besuch des Gottesdienstes außer dem Hause gestattet, mit Ausnahme arbeitsfähiger weiblicher Armen, welche ein uneheliches Kind haben.

Art. 34—55. Strafordnung für Mißverhalten. Die Vergehen zerfallen (1.) in geringere: Weigerung zu arbeiten, Kartenspiel, unzüchtige oder beleidigende Sprache, Unreinlichkeit, Ueberschreitung des Urlaubs, Ungehorsam; ein solcher Uebertreter darf als disorderly mit Schmälerung der Kost oder Wasser und Brod bis auf 48 Stunden gebüßt werden. (2.) Schwerere Vergehen, d. h. Wiederholung eines der vorigen Vergehen innerhalb 7 Tagen, Beleidigung eines Beamten, Ungehorsam gegen wiederholten Befehl, Thätlichkeiten, Trunkenheit, unzüchtige Handlungen, muthwillige Beschädigungen von Eigenthum und Vorräthen: ein solcher Uebertreter wird als refractory mit Einzelhaft und Schmälerung der Kost bis auf 24 Stunden belegt. In gewöhnlichen Fällen verfügt der Armenrath die Strafe, die auch durch Sträflingskleidung verschärft werden darf. Verlängerung der Einzelhaft über 24 Stunden hinaus kann von einem Friedensrichter nach Vorführung des Thäters erkannt werden. Beim Zusammentreffen der erschwerendsten Umstände kann der Inspektor aus eigener Autorität Einzelhaft bis zu 24 Stunden verfügen. Körperliche Züchtigung gegen Erwachsene und Frauen ist unstatthaft; gegen Knaben nur unter 14 Jahren, nur durch den Lehrer oder Inspektor oder in dessen Gegenwart, nur mit einem Stock, den der Armenrath oder die visitors vorher approbirt haben, und nicht früher als 6 Stunden nach begangenem Vergehen. Ueber die verfügten Strafen wird ein vollständiges Buch geführt, welches bei den Sitzungen des Kreisarmenraths aufliegt. Ein leserliches Exemplar der Strafregulative soll in Eß-, Schul- und Aufnahmezimmer aushängen. — Strafen für Unterschlagungen,

Arbeitsweigerung und Einbringung spirituoser Getränke werden nach Spezialgesetzen von den Friedensrichtern erkannt.

In der großen General Order vom 26. Juli 1847 sind diese Normativbestimmungen nochmals consolidirt: Art. 148. 149. von der Bildung und Anstellung des Visiting Committee; Art. 88—97 über die Aufnahme der Armen in das Arbeitshaus; Art. 98—101 über die Klassifikation in 7 Klassen, wobei jedoch der Lokal-Verwaltung einige begrenzte Modifikationen gestattet werden; Art. 102—127 discipline and diet; Art. 127—147 punishment. — Mit diesen weitläufigen Regulativen durchkreuzen sich dann noch die vereinzelten Klauseln von Gesetzen, welche in die Armenhausverwaltung einschlagen, wie das Verbot der Einbringung von geistigen Getränken in das Armenhaus (Armeng. § 93); ferner die Vorschrift, daß Ehemann und Ehefrau im Arbeitshaus nicht von einander getrennt werden sollen 13 et 14 Vict. c. 109. § 23. ꝛc. — Für Armen-Hospitäler, die nicht zu den Union workhouses gehören, enthält einige Bestimmungen das st. 12 et 13 Vict. c. 13. Nach diesem Gesetz können einzele Partien von Armen, die in die Arbeitshausverwaltung gehören, auch noch Privatunternehmern in Entreprise gegeben werden, doch so, daß das Armenamt die Hausordnung bestimmt, die Direktion der Beamten, das Entlassungsrecht, Visitation und Annullirung des Kontrakts sich vorbehält.

Ueber die laufende Verwaltung der Armenhäuser wird dem Board of Guardians von Woche zu Woche Bericht erstattet nach umständlichen Formularen, aus denen dann das Armenamt nach gleichförmigem Schema seine Jahresberichte über die Verwaltung der Arbeitshäuser zusammengestellt. Das für die neueren Generalberichte eingeführte Schema (in welchem ich Beispiels halber die Zahl der aufgenommenen Personen am 1. Januar 1856) beifüge, ist folgendes.

I. Arbeitsfähige und deren Kinder:

1. Erwachsene (a.) verheirathete Männer 998; (b.) verheir. Frauen 1265.
   (a.) andere Männer 5495; (b.) andere Frauen 15,738.
2. Kinder derſ. unter 16 J. (a.) uneheliche 8,927; (b.) andere Kinder 12,365.

II. Nichtarbeitsfähige und deren Kinder:

1. Erwachsene (a.) verheirathete Männer 1342; (b.) verheir. Frauen 1247.
   (a.) andere Männer 22,886; (b.) andere Frauen 17,642.
2. Kinder derſ. unter 16 J. (a.) uneheliche 1136; (b.) andere Kinder 2690;
   (c.) Waiſen und von ihren Eltern getrennte Kinder 26,379.

III. Wahnſinnige, Blödſinnige und Gemüthskranke:

(a.) Männer 2668; (b.) Frauen 3542; (c.) Kinder unter 16 J. 270.

IV. Summe der vorigen Rubriken: 124,693.

Erw. Männer 33,421: erw. Frauen 39,421; Kinder unter 16 J. 51,251.

V. Vagabunden 904. VI. Geſammtſumme 125,597.

Die Jahresberichte geben danach die Summen der Arbeitshausbewohner am 1. Januar und am 1. Juli jedes Jahrs, und dann auch vergleichende Ueberſichten über eine Reihe Jahre zurück; wobei die „angenommene Bevölkerung" ſich nur auf das Bereich der Unions erſtreckt, die unter Verwaltung des Armenamts ſtehen. Aus dem Jahresberichte von 1857 gebe ich dieſe Zahlen mit Hinzufügung der letzten beiden Zahlen aus dem Jahresbericht 1861—62, wie folgt:

Zahl der Unions	Angenommene Bevölkerung.	Datum.	Erwachsene. Männer.	Frauen.	Kinder unter 16.	Vagabunden	Summe.
587	14,760,000	Jan. 1849	33,000	34,542	50,659	1956	120,766
587	14,850,000	Juli 1849	24,021	27,458	42,179	1625	95,283
590	14,947,000	Jan. 1850	31,780	31,012	46,515	1021	110,328
593	15,195,000	Juli 1850	22,721	25,526	38,105	811	87,163
595	15,382,000	Jan. 1851	30,756	30,295	43,138	1170	105,359
597	15,474,000	Juli 1851	22,867	25,532	36,888	679	85,966
597	15,567,000	Jan. 1852	29,267	29,010	40,557	739	99,573
597	15,668,000	Juli 1852	23,445	25,566	36,401	585	85,977
598	15,790,000	Jan. 1853	27,814	28,794	39,812	548	96,968
611	16,325,000	Juli 1853	22,100	25,843	35,911	644	84,498
614	16,526,000	Jan. 1854	31,770	33,538	45,431	653	111,302
619	16,901,000	Juli 1854	25,832	31,307	43,224	823	101,186
620	17,019,000	Jan. 1855	32,089	36,867	49,513	745	119,214
623	17,245,000	Juli 1855	26,337	32,304	44,628	955	104,224
624	17,455,000	Jan. 1856	33,421	39,421	51,851	904	125,597
624	17,560,000	Juli 1856	25,605	32,048	43,008	765	102,426
624	17,665,000	Jan. 1857	34,311	37,773	50,216	1032	123,382
646	19,837,000	1860	—	—	—	—	113,507
646	20,062,000	1861	—	—	—	—	125,866

Die späteren Generalberichte folgen einer etwas modifizirten Berechnungsweise. Nach dem Generalbericht 1862 p. 11 war die Durchschnittszahl der Arbeitshausinsassen im Jahr 1858=122,613; 1859=121,232; 1860=113,507; 1861 = 125,866.

Unläugbar steht trotz aller tabellarischen Ordnung das System der Arbeitshäuser überhaupt noch auf einer Stufe der Entwickelung, welche die Staatsverwaltungen des Continents meistens überschritten haben. Ein solches Haus soll zugleich sein: (1.) Arbeitshaus für erwachsene Arbeitsfähige, welche keine Arbeit finden können oder wollen. (2.) Hospital für altersschwache, blinde, taube stumme oder sonst gebrechliche Arbeitsunfähige. (3.) Krankenhaus für arme Kranke. (4.) Armenschule, Waisen- und Findelhaus. (5.) Entbindungsanstalt für Arme. (6.) Irrenanstalt, jedoch mit Ausschluß gefährlicher Geisteskranker. (7.) Vagabundendepot für solche, die man nicht in eine Strafanstalt schicken kann oder will. Diese sich widersprechenden Zwecke machen die Verwaltung mangelhaft für alle, verunehren ganze Klassen von Personen, die man nicht in solche Gesellschaft bringen darf, und sind namentlich in ihrer Eigenschaft als Armenschule unbedingt verwerflich. Die District Schools (§ 107) und die im folgenden Kapitel darzustellenden Institutionen sind die ersten Versuche aus diesem Zustand herauszukommen.

Eine zusammenfassende Uebersicht der Baukosten für alle seit 1840 in England und Wales errichteten Arbeitshäuser geben die Parl. Papers 1858. No. 337. Vol. XLIX. Part. 1. 379. zugleich mit Angabe der Zahl, für die sie nach dem Bauplan eingerichtet sind, und der durchschnittlichen Kosten für Ernährung und Kleidung aus den letzten 5 Jahren; bis zum 1. Januar 1858 waren 4,961,531 L. dafür verausgabt. Die Fortschritte der Bauten ergeben die jährlichen Generalberichte.

2) **Das System des Out-door Relief außer dem Arbeitshause** ist allerdings mit vieler Umsicht und Rücksicht geregelt, aber doch in einer Weise, die immer richtiger durch Lokalbehörden nach Zeit und Verhältnissen als schematisch durch Ministerialregulative bestimmt wird. Im Einzelen ist dabei noch zu bemerken:

1) Die gelegentlichen Unterstützungsdekrete der Friedensrichter hatten früher nur ziemlich planlos und oft wirklich störend in die laufende Verwaltung eingegriffen. Die Betheiligung der Friedensrichter als bloßer ex officio Guardians in den neuen Kreisarmenverbänden hat darin nicht viel gebessert; vielmehr halten sich die Friedensrichter meistens noch vornehm von der laufenden Verwaltung zurück. Für die Zukunft ist dabei kaum ein anderer Ausweg als die Bildung vermischter Verwaltungscommittees unter regelmäßiger Betheiligung der Friedensrichter, natürlich mit Wiederherstellung der Selbstständigkeit der Lokalbehörden unter einem codificirten Armengesetz.

2) Die Modalitäten der Armenunterstützung sind zu allen Zeiten mit vieler Umsicht gestattet worden, vgl. z. B. die Out-Door Labour Test Order vom 30. April 1842. Auch in diesem Falle muß der Arme ganz für Rechnung der Armenverwaltung arbeiten (weder ganz noch theilweis für einen Privatarbeitgeber), und erhält wenigstens die Hälfte des Lohns in Naturalien. — Gelegentlich kann auch in einzelen Kirchspielen noch die Anschaffung kleiner Ackerstücke für den Gebrauch und die Beschäftigung der Armen vorkommen nach 59 Geo. III. c. 12. § 12; 1 et 2 Will. IV. c. 42. — Wegen der Beförderung der Auswanderungen durch Beiträge aus der Unionskasse vergl. 11 et 12 Vict. c. 110. § 5. — Wegen der Armenbegräbnisse enthält die letzten Bestimmungen das st. 18 et 19 Vict. c. 79.

3) Bei Unterbringung der Armenlehrlinge bestimmt das Armenamt durch seine Orders mit Gesetzeskraft die Pflichten des Meisters, dessen Contractbruch mit Bußen bis 20 L. bedroht ist. Alle früheren Geschäfte der Armenaufseher dabei sind auf die Guardians übergegangen, deren Clerk auch die Listen der Armenlehrlinge führt. Ein umständliches Regulativ für das jetzige Verfahren enthält die General Order vom 26. Juli 1847 Art. 52—74, namentlich auch die Verpflichtung der Guardians, die aus den Arbeitshäusern in die Lehre gegebenen Kinder von Zeit zu Zeit zu visitiren. Ueber das ältere Verfahren vor den Friedensrichtern vergl. oben S. 668—671.

4) Die Zahlung von Armenschulgeldern ist bisher nur in geringem Umfang bewilligt; doch liegt darin ein weiterer Schritt der Trennung der Armenschule vom Arbeitshaus. Eine Uebersicht über die Zahl der so unterstützten Kinder geben die Parl. Papers 1857. sess. II. No. 313. XXXII. 71.

Ueber die Gesammtzahl der Personen, die nach diesen Grundsätzen einen out-door relief beziehen, werden Tabellen nach gleichförmigem Schema geführt, und in dem jährlichen Generalbericht folgende Rubriken gleichmäßig zusammengestellt (wobei ich Beispiels halber aus dem Generalbericht von 1856 S. 153 die damaligen Zahlen hinzufüge):

I. Arbeitsfähige und Familienmitglieder solcher.

1. Erwachsene Männer unterstützt in plötzlichen Unglücksfällen 146.
2. Erw. Männer unterstützt in Krankheitsfällen ꝛc. 18,526.
3. Erw. M. unterst. wegen Krankheit od. Unglücksfall d. Familie 7,519.

4. Erw. Männer unterſtützt wegen Mangels an Arbeit ꝛc. 4,967.
5. Familienmitglieder der vorigen Klaſſen ad 1—4:
(a.) Ehefrauen 25,595; (b.) Kinder unter 16 J. 74,903.
6. Wittwen 52,653.
7. Kinder unter 16 J. von Wittwen 124,960.
8. Ledige Frauenzimmer ohne Kinder 5,820.
9. Uneheliche Kinder und deren Mütter: Mütter 2,381; Kinder 5,310.
10. Familienmitglieder von Perſonen im Gefängniß ꝛc.:
Frauen 2,182; Kinder 6,392.
11. Familien von Soldaten, Matroſen ꝛc.: Frauen 2,794; Kinder 6,405.
12. Anſäſſige Familienmitglieder anderer nicht anſäſſiger Männer:
(a.) Frauen 5,117; (b.) Kinder 13,724.

II. Nichtarbeitsfähige: (a.) Männer 99,135; (b.) Frauen 220,804; (c.) Kinder unter 16 J. bei ihren Eltern 87,675; (d.) Waiſen oder Kinder nicht bei den Eltern 15,136.

III. Wahnſinnige, Blödſinnige und Gemüthskranke.
(a.) Männer 5,305; (b.) Frauen 6,632; (c.) Kinder unter 16 J. 367.

IV. Summe der vorigen Klaſſen ad I.—III.
(a.) Männer 136,113; (b.) Frauen 325,281; (c.) Kinder 289,785.

V. Vagabunden mit out-door relief 991.

VI. Totalſumme der Perſonen 752,170.

Von Zeit zu Zeit ſtellt dann das Armenamt die Reſultate ganzer Jahre vergleichend gegenüber, und zwar die Geſammtſumme der in jedem Jahre in-door und out-door Unterſtützten, und welchen Procentſatz der zeitigen Bevölkerung ſie darſtellen. So in dem Generalbericht von 1862 S. 11.

Jahr endend Marientag:	Bevölkerung:	In-door relief:	Out-door	Total:	Procente der Bevölk.
1849	17,534,000	133,513	955,146	1,088,659	6,2
1850	17,765,000	123,004	855,696	1,008,700	5,7
1851	17,927,609	114,367	826,948	941,315	5,3
1852	18,205,000	111,323	804,352	915,675	5,0
1853	18,402,000	110,148	776,214	886,362	4,8
1854	18,617,000	111,635	752,982	864,617	4,6
1855	18,840,000	121,400	776,286	897,686	4,8
1856	19,043,000	124,879	792,205	917,084	4,8
1857	19,207,000	122,845	762,165	885,010	4,6
1858	19,444,000	122,613	776,233	908,866	4,7
1859	19,578,000	121,232	744,214	865,446	4,4
1860	19,837,000	113,507	731,126	844,633	4,3
1861	20,062,000	125,866	759,055	883,921	4,4

Es iſt dabei namentlich auch eine verhältnißmäßige Abnahme der erwachſenen arbeitsfähigen Armen bemerkbar, welche z. B. 1849 26,558 in-door, 202,265 out-door betrug; 1857 dagegen 19,660 in-door, 120,415 out-door. Das Verhältniß der erwachſenen arbeitsfähigen Armen zu der Geſammtzahl iſt allmälig von 21 pCt. auf 15,6 pCt. herabgeſunken; beträgt pro 1861 aber wieder 16,5 pCt. Da das Armenamt in ſeinen Tabellen indeſſen nur die Unterſtützungen angiebt, die an einem beſtimmten Tage (1. Januar und 1. Juli) gleichzeitig gezahlt werden, die Empfänger der Unterſtützung aber durchſchnittlich

nur etwa 3 Monate im Jahre Unterstützung empfangen, so ist die Gesammtzahl der Unterstützten mindestens 3fach größer als jene Zahlen ergeben (Kries Englische Armenpflege 1863, S. 35,36).

3) **Das System der Rechnungscontrole**, Audit, ist bereits in § 17. im Zusammenhang der Armensteuer behandelt (S. 490. 491. 494. 495.). Die Umgestaltung der Verwaltung begann sehr wirksam (order vom 1. März 1836) damit, daß das Armenamt diejenigen Armenausgaben im Einzelen feststellte, welche aus der Poor Rate gemacht werden dürfen. Nicht bloß die overseers, sondern alle Beamte der Armenverwaltung werden für die Innehaltung dieser Schranken mit ihrem Vermögen verantwortlich gemacht. Kein Friedensrichter, kein overseer, keine Gemeindeversammlung, kein Armenrath darf andere Ausgaben bewilligen, als zu den spezialisirten Zwecken. Kein Befehl des Vorgesetzten entbindet von dieser Verantwortlichkeit. Natürlich waren diese Maßregeln populär, so lange es sich darum handelte, die übermäßige Armenlast herabzusetzen. Man wollte dabei nicht bemerken, wie alle Selbstständigkeit der Gemeindebeamten und der Gemeinden beseitigt wurde.

Consolidirt wurde diese administrative Rechnungsrevision durch das st. 7 et 8 Vict c. 101., wodurch in Verbindung mit den Regulativen des Armenamts die materielle Rechnungsrevision den Friedensrichten völlig entzogen und auf Rechnungsräthe, District Auditors, übertragen wurde. Die Vorschriften z. B., daß alle Zahlungsorders über 5 L. von dem chairman und 2 guardians gezeichnet sein müssen, daß alle Rechnungen über 6 Thlr. G. von dem board genehmigt sein müssen, daß die overseers Prozeßkosten nur liquidiren dürfen (außer dringlichen Fällen) nach vorgängiger Anfrage bei der Gemeindeversammlung u. dgl., werden nach dieser Einrichtung erzwungen durch eine empfindliche Haftung des betreffenden Beamten aus eigenem Vermögen. Es wurde sogar der Versuch gemacht, 1856 die Ernennung der District Auditors dem Staats-Armenamt zu vindiciren, dieser Versuch aber noch einmal vom Parlament zurückgewiesen (hiernach ist die Bemerkung S. 490. Zeile 1 v. u. zu berichtigen). Die jetzt angestellten 49 District Auditors werden von den Vorstehern der Armenverbände allerdings noch angestellt, im Durchschnitt für je 13 Unions einer. Sie werden aber vom Staat besoldet, sind nur vom Armenamt entlaßbar, nur der Disziplin, Aufsicht und Anweisung des Armenamts unterworfen. Sie sind daher im Wesentlichen als Staatsbeamte anzusehen, bei deren Ernennung die Armenverbände noch eine Stimme haben. Eine bedeutende Anzahl derselben widmet sich ausschließlich diesem Beruf (und deren Gehalte steigen bis auf 4000 Thlr. jährlich); für andere ist die Stelle ein Nebenposten. In Verbindung mit den 12 Staatsinspektoren bilden sie eine feste Kette, welche dem büreaukratischen System des Armenamts das ganze Communal-Armenwesen mit unwiderstehlicher Macht unterwirft.

Das Verfahren bei der Rechnungsabnahme (vgl. S. 494, 495) ist dem friedensrichterlichen Geschäftsgange nachgebildet, findet also in einem öffentlichen Audienztermine statt, in welchem die Steuerpflichtigen anwesend sein können. Die Bücher müssen 7 Tage vor dem Termin abgeschlossen sein und auch den Steuerpflichtigen zur Einsicht offen liegen. Die Beschwerdeinstanz ist alternativ entweder beim Armenamt oder durch Certiorari beim Reichsgericht. Nur das erstere hat aber die Befugniß vom Gesetzesbuchstaben abzuweichen und aus

administrativen Gründen (durch equitable jurisdiction) defectirte Posten passiren zu lassen, und bildet daher die regelmäßige Oberinstanz.

4) **Die öconomischen Gesammtresultate des neuen Verwaltungssystems** sind aus den zahlreichen Tabellen der jährlichen Generalberichte zu entnehmen. Seit der neuen Constituirung beginnt eine neue Reihenfolge dieser Generalberichte, von denen jetzt der fourteenth Annual Report of tho Poor Law Board 1861—62 (306 Seiten 8°) vorliegt. Das statistische Material häuft sich mit jedem Jahrgang der Parlamentspapiere fast überreichlich; ebenso die generellen Reports über die Resultate der Verwaltung und die speciellen Reports über einzele Gesetzgebungsfragen. Aus dem Jahrgang 1861 hebe ich beispielsweise hervor, die sechs allgemeinen Berichte on Poor Relief No. 180. 323. 474. I. II. III. (und den Bericht über das Armen-Medicinalwesen No. 322) Parl Pap. 1861, Vol. IX. Aus den Gesammtresultaten sind für unsere Zwecke zunächst hervorzuheben die Gesammtbeträge der Poor Rates und der eigentlichen Armenkosten. Die älteren Beträge bis zur Zeit des Armengesetzes sind schon Seite 481 gegeben, es bedarf daher nur folgender neuerer Zahlen:

Jahr.	Poor rate.	Armenausgabe.	Jahr.	Poor rate.	Armenausgabe.
1833-34	8,338,079 L.	6,317,255 L.	1847-48	7,817,430 L.	6,180,764 L.
1834-35	7,373,807 „	5,526,418 „	1848-49	7,674,147 „	5,792,963 „
1835-36	6,354,538 „	4,717,630 „	1849-50	7,270,493 „	5,395,022 „
1836-37	5,294,566 „	4,044,761 „	1850-51	6,778,914 „	4,962,704 „
1837-38	5,186,389 „	4,123,606 „	1851-52	6,552,298 „	4,897,685 „
1838-39	5,613,938 „	4,405,907 „	1852-53	6,522,412 „	4,939,064 „
1839-40	6,014,605 „	4,576,965 „	1853-54	6,973,220 „	5,289,853 „
1840-41	6,351,828 „	4,760,929 „	1854-55	7,864,149 „	5,890,041 „
1841-42	6,552,890 „	4,911,498 „	1855-56	8,201,348 „	6,004,244 „
1842-43	7,085,595 „	5,208,027 „	1856-57	8,139,003 „	5,898,756 „
1843-44	6,847,207 „	4,976,093 „	1857-58	8,188,880 „	5,878,542 „
1844-45	6,791,006 „	5,039,703 „	1858-59	8,108,222 „	5,558,689 „
1845-46	6,800,623 „	4,954,204 „	1859-60	7,715,948 „	5,454,964 „
1846-47	6,964,825 „	5,298,787 „	1860-61	7,921,619 „	5,778,943 „

Das Armenamt berechnet danach den Betrag der Armenkosten, welche alljährlich auf jeden Kopf der Bevölkerung fallen, sowie die Procente von dem armensteuerpflichtigen Grundeinkommen. Im Jahre 1834 fielen auf jeden Kopf der Bevölkerung 8 s. 9¼ d. (88 Sgr.) Armenkosten, — nach dem Durchschnitt der nächsten 22 Jahre nur 6 s. 2 d. (61½ Sgr). Im Jahre 1834 betrugen die wirklichen Armenkosten 1 s. 10¾ d. auf das L., d. h. 9$_{16}^{7}$ pCt. von dem steuerpflichtigen Grundeinkommen; — nach dem Durchschnitt der nächsten 22 Jahre waren es nur 1 s. 6¼ d. auf das L, d. h. nur 7¼ pCt., wobei auch zu beachten ist, daß die Einschätzungen zur Armensteuer hinter dem wirklichen reinen Ertragswerth der Grundstücke noch immer erheblich zurückbleiben. Seit 1850 sind die Kosten in der Regel unter diesem Durchschnittsmaßstab geblieben.

Die Generalberichte ergeben ferner das Verhältniß der wirklichen Ausgaben für die Armenpflege zu den Ausgaben für andere Communalzwecke, die aus den Armenfonds zu bestreiten sind, in folgenden Rubriken: (1.) Verwaltungsjahr, endend mit dem 25. März des angegebenen Jahres, (2.) Einnahme aus der Armensteuer, (3.) Nebeneinnahmen aus Strafgeldern u. s. w. — Sodann die

Ausgaben: (4.) eigentliche Armenausgaben, die sich dann wieder vertheilen: auf in-door relief; out-door relief; Rückzahlung und Verzinsung der Arbeitshausanleihen, Beamtengehalte und Rationen; sonstige Armenkosten (zur Beförderung von Auswanderungen, Erhaltung der Armen in den Irrenhäusern, außerordentliche Medicinalkosten und Armenbegräbnißkosten). — (5.) Prozeßkosten aus den Streitigkeiten über das Niederlassungsrecht. (6.) Auszahlungen aus der Poor Rate zu der County Rate etc., also zu den Kreisgerichts- und Polizeikosten. (7.) Kosten bei dem Verfahren vor den Friedensrichtern, z. B. bei Steuerreklamationen, Gebühren der Constables ꝛc. (8.) Kosten der Civilstandsregister, Gebühren der Geistlichen dabei ꝛc. (9.) Kosten der Pockenimpfung. (10.) Kosten der Wahl- und Jurylisten-Anfertigung. (11.) Kosten aus der Parochial Assessment Act für die Abschätzung der steuerpflichtigen Grundstücke und Rückzahlung von Darlehnen daraus. (12.) Sonstige vermischte Ausgaben für die Zwecke der Poor Rate (oben § 15), die nicht unter die eigentlichen Armenkosten fallen. (13.) Medicinalkosten, die schon in Rubrik 4 enthalten sind, aber nochmals besonders hervorgehoben werden wegen der Beiträge der Staatskasse, die seit 1839 zu dieser Rubrik geleistet werden. Nach diesen Rubriken lasse ich nunmehr die Haupttabelle folgen, in der sich die Gesammtresultate dieser Armenverwaltung in einer bequemen Anordnung am compaktesten zusammendrängen, wobei jedoch zur Erleichterung der Uebersicht der großen Summen die 000 L. St. weggelassen sind:

1. Jahr.	2. Armensteuer.	3. Nebeneinnahmen.	4. Eigentliche Armenausgab.	5. Prozeßkosten.	6. County Rate.	7. Constables-Kosten.	8. Civilstands-Register.	9. Pocken-Impfung.	10. Wahllisten.	11. Parochial Assessments.	12. Sonstige Ausgaben.	13. Medicinal-Kosten.
1840	6,014	227	4,576	67	855	„	51	„	„	49	466	151
1841	6,351	226	4,760	69	1,026	„	53	11	„	43	527	154
1842	6,552	201	4,911	68	1,230	„	52	33	„	40	375	153
1843	7,085	219	5,208	84	1,295	„	53	16	„	30	346	160
1844	6,847	219	4,976	105	1,3 6	„	56	16	„	30	359	166
1845	6,791	218	5,039	95	1,279	57	57	25	20	22	258	174
1846	6,800	187	4,954	83	1,297	52	54	27	21	21	234	175
1847	6,964	152	5,298	76	1,334	51	59	18	25	17	213	179
1848	7,817	158	6,180	73	1,391	58	56	21	24	14	226	197
1849	7,674	199	5,792	70	1,381	62	57	29	28	15	273	211
1850	7,270	230	5,392	77	1,321	65	58	23	28	14	376	227
1851	6,778	181	4,962	68	1,392	61	56	25	28	14	309	209
1852	6,552	318	4,897	62	1,344	60	58	25	30	12	325	212
1853	6,522	282	4,939	52	1,406	55	60	27	30	12	269	215
1854	6,973	278	5,282	46	1,481	56	60	45	31	12	239	230
1855	7,864	310	5,890	51	1,598	58	65	54	31	10	328	231
1856	8,201	295	6,004	53	1,577	61	63	44	31	12	363	231
1857	8,139	301	5,898	59	1,776	59	63	41	32	13	393	231
1858	8,188	303	8,452	60	1,916	50	64	40	32	16	389	230
1859	8,108	326	8,434	65	1,915	46	66	46	32	15	403	233
1860	7,715	317	8,033	61	1,936	42	67	46	34	16	416	236
1861	7,921	330	8,252	59	1,925	43	66	47	34	15	423	238

Als dreijährige Vergleichung geben die P. P. 1861. Vol. LXII. S. 35. folgende Uebersicht der Gesammtverwendung der Poor Rate 1858—60, die ich zur nochmaligen Veranschaulichung beifüge:

	1858.	1859.	1860.
Für die Arbeitshäuſer . .	1,067,803 L.	954,510 L.	912,360 L.
Außenunterſtützung . . .	3,117,274 „	2,923,199 „	2,862,753 „
Bauconto und Zinſen . .	202,605 „	194,579 „	182,224 „
Beamtengehalte	638,441 „	638,206 „	644,799 „
Andere Armenausgaben .	454,593 „	434,838 „	433,263 „
Arme Gemüthskranke . .	397,825 „	413,357 „	419,565 „
Summa der Armenkoſten	5,878,551 L.	5,558,689 L.	5,454,964 L.
Prozeßkoſten	60,473 „	65,088 „	61,149 „
	Nebenausgaben:		
Zur County etc. Rate .	1,916,273 L.	1,915,256 L.	1,936,549 L.
Constables expenses etc.	50,043 „	46,059 „	42,083 „
Regiſtrirungskoſten ꝛc. . .	64,938 „	66,441 „	67,917 „
Pockenimpfungen ꝛc. . . .	40,761 „	46,472 „	46,006 „
Wahlregiſterkoſten	32,466 „	32,302 „	34,226 „
Einſchätzungskoſten	16,484 „	15,922 „	16,705 „
Sonſtige Zwecke	389,638 „	403,228 „	416,315 „
Geſammtausgabe	8,449,657 L	8,149,456 L.	8,075,904 L.

Bei den eigentlichen Armenkoſten iſt das gewöhnliche Verhältniß des in-door relief zu dem out-door relief ungefähr wie 1 zu 3 und beide zuſammen bilden etwa ¾ der Armenkoſten, während auf Rückzahlungen, Beamtengehalte ꝛc. noch ¼ fällt. In dem Jahresbericht pro 1859—60 faßt das Armenamt ſeine finanziellen Verdienſte in folgenden Zahlen zuſammen: in der Periode von 1813—34 betrugen bei durchſchnittlich 12,853,000 Einwohnern die durchſchnittlichen Armenkoſten jährlich 6,505,037, alſo 10 s. 4 d. per Kopf der Bevölkerung; in der Periode von 1835—1859 betrugen bei 17,087,297 Einwohnern Die durchſchnittlichen Koſten nur 5,169,073, alſo 6 s. ½ d. auf den Kopf der Bevölkerung.

§ 107.

Die Armenſchuldiſtrikte. School Districts.

(District Asylums.**)

Dieſe Diſtriktsbildungen ſind als Zuſatz zu dem neuen Armenverwaltungsſyſtem vorbehalten, weil ſie ausnahmsweiſe über mehr als eine Armenunion übergreifen, und zugleich für eine Ueberſicht des Armenſchulweſens eine Anknüpfung geben. Die neue Armenverwaltung hatte, wie erwähnt, die Arbeitshäuſer zu Armenſchulen beſtimmt. Nach dem Jahresbericht des Armenamts 1862 fielen 33,476 Kinder in dieſer Weiſe den Arbeitshäuſern anheim, d. h. durchſchnittlich etwa 50—60 Kinder auf jeden Armenverband. Da nun aber in vielen Unionen nur die Zahl von 20 oder 30 und oft noch weniger Kinder zu unterrichten ſind, ſo war es ſchwer die nöthigen Lehrer und Unterrichtsmittel zu beſchaffen, und die Armenſchulen genügend zu beaufſichtigen. Noch

weniger ließ ſich der nachtheilige Einfluß der Verbindung der Armenſchule mit einem Arbeits-, Irren-, Krankenhaus und Vagabundendepot verkennen (Report of Poor Law Commiss. 1840. p. 34).

In 7 et 8 Vict. c. 101 machte man den Verſuch dieſem Uebelſtand abzuhelfen durch *Bildung von großen Diſtrikten, beſtehend aus mehren Armenverbänden* und Kirchſpielen, zur Einrichtung eines gemeinſamen Armenſchulhauſes.*) Das Armenamt wird ermächtigt nach Umſtänden ſolche Diſtrikte zu bilden, vorausgeſetzt, daß nur Kirchſpiele innerhalb eines Bereichs von 15 engl. (3¼ deutſchen) Meilen dazu gezogen werden; Kirchſpiele über 20,000 Seelen oder unter Lokalakte nur mit ſchriftlicher Einwilligung der Mehrheit der guardians. Da die ganze Einrichtung nur eine Auszweigung aus dem Syſtem der workhouses bildet, ſo ſollen die Koſten ebenſo wie für die Arbeitshäuſer nach dem Durchſchnitt der bisherigen Armenkoſten auf die Kirchſpiele vertheilt werden (§§ 40—55.). Für die Verwaltung der Diſtriktsarmenſchule wird ein board of management gebildet aus ex officio und aus gewählten Curatoren, managers. Ex officio Mitglied iſt jeder chairman der zum Diſtrikt gezogenen Union oder eines analogen größeren Armenverbandes. Die Zahl der gewählten Mitglieder für jeden Armenverband ſetzt das Armenamt bei der Bildung des Diſtrikts feſt, ſowie die Qualifikation der zu wählenden Mitglieder bis zu einem maximum von 240 Thlr. G. Grundrente. Mit dieſer Maßgabe werden die Curatoren von jedem board of guardians von 3 zu 3 Jahren gewählt. Das Curatorium ſtellt mit Zuſtimmung des Biſchofs den Geiſtlichen der Anſtalt ſowie alle ſonſtigen Lehrer und Beamten an. Es kehrt dabei wieder der geſetzliche Grundſatz, daß kein Kind genöthigt werden ſoll dem Gottesdienſt einer Confeſſion beizuwohnen, welche nicht die ſeinige oder die ſeiner Eltern und Verwandten iſt. Ferner der Grundſatz, daß arbeitsfähige Kinder in irgend einer gewerblichen oder landwirthſchaftlichen oder Haushaltungs-Arbeit unterwieſen, beſchäftigt, und damit für ihren künftigen Beruf vorgebildet werden ſollen. Bei ſchlechter Aufführung kann ein Kind zur Strafe in das Arbeitshaus zurückgeſandt werden. Durch 11 et 12 Vict. c. 82 wurden die Gewalten des Armenamts zur Bildung der Schuldiſtrikte noch etwas erweitert, durch 13 et 14 Vict. c. 11 die Beitragspflicht der Armenverbände dazu noch näher geregelt.

Es ſind im Ganzen jedoch nur 6 ſolche Schuldiſtrikte gebildet worden, und trotz der nicht unerheblichen Beiträge, welche das Parlament jährlich zu den Lehrergehalten giebt, ſteht ſeit länger als 10 Jah-

ren die Weiterbildung des Syſtems ſtill, anſcheinend wegen der verhältnißmäßig hohen Koſten der Einrichtung. Statt dies Syſtem weiter fortzubilden hat man in neuſter Zeit angefangen, wo es ausführbar iſt, beſondere Schulhäuſer für die Armenkinder des Arbeitshauſes in einiger Entfernung davon anzulegen. Das Parlament bewilligt ferner jährliche Zuſchüſſe zu den Gehalten der Lehrer der Armenhaus- und Diſtriktsſchulen (1861: 31,188 L.). Die Maßregeln, die ein weiteres Fortſchreiten des Syſtems der School districts unnöthig machen ſollen, ſind im Zuſammenhang folgende:

1. Die Abſonderung der Schulgebäude von den Arbeitshäuſern, zu denen das Armenamt fortwährend aufmuntert, und welche in einer nicht geringen Zahl von unions wirklich zu Stande gebracht iſt. Die neueren Berichte des Armenamts können für den großen hauptſtädtiſchen Bezirk ſchon die erfreuliche Thatſache melden, „daß mit Hülfe dieſer Sonderung und der dortigen großen Diſtriktſchulen bereits 78½ pCt. der Armenkinder außer dem Arbeitshauſe erzogen werden.“

2. Noch bedeutungsvoller für die Zukunft iſt das neue Syſtem der Armenſchulgelder 18 et 19 Vict. c. 34. Während die ältere Geſetzgebung nur eine Armenſchulerziehung durch Aufnahme in das Arbeitshaus oder die Diſtriktsſchule anerkannte, ſind jetzt die Kreisarmenräthe ermächtigt außerordentliche Unterſtützungen an Arme außer dem Arbeitshaus zu gewähren, um ſie in Stand zu ſetzen, ihren Kindern Unterricht in ſolchen Schulen zu verſchaffen, welche die guardians als dazu geeignet bezeichnen und für welche ſie weitere Regulative erlaſſen können. Nach dem Jahresbericht von 1857 erhielten freilich erſt 3,986 Kinder auf dieſe Weiſe ihren Unterricht (neben 3,732 in district schools, 35,082 in workhouses schools).

3. Durch 5 et 6 Will. IV. c. 70; 4 et 5 Vict. c. 38 werden Privatſtiftungen zur Erbauung und Ausſtattung von Armenſchulen befördert, mittels Erleichterung der rechtlichen Formen der Eigenthumsübertragung und geſetzlicher Regelung einer Verwaltung ſolcher Stiftungen durch den Pfarrer und die Kirchenvorſteher des Kirchſpiels. Die Einwirkung der Privatſchulvereine, insbeſondere der National School Society, auf das Armenſchulweſen muß einem anderen Zuſammenhang vorbehalten bleiben.

4. Durch 20 et 21 Vict. c. 55 werden die Quartalſitzungen ermächtigt, zu den Beſſerungsſchulen für jugendliche Verbrecher Reformatory Schools Zuſchüſſe aus der Kreiskaſſe zu bewilligen. Durch 20 et 21 Vict. c. 48; 24 et 25 Vict. c. 111.

wird die Errichtung von Industrial Schools für die Erziehung vagabundirender Kinder befördert, und das board of guardians ermächtigt unter Zuſtimmung des Armenamts mit den Verwaltern einer ſolchen Schule Contracte über die Aufnahme von Armenkindern zu ſchließen. Statiſtiſche Ausweiſe über die vom Miniſter des Innern approbirten Reformatory Schools enthalten die Parl. P. 1859 No. 204 XLVII. 385. No. 2426. XXIV. 811. (vergl. oben S. 749).

Die weitere Verbeſſerung des Armenſchulweſens iſt aber nur von der fortſchreitenden Ausbildung des öffentlichen Unterrichtsweſens überhaupt zu erwarten, und wird hoffentlich nicht ſowohl von dem Armenamt, als von dem neu kreirten Unterrichtsminiſterium (Staatsrathsabtheilung) ausgehen.

*) Die Generalberichte des Armenamts geben alljährtich eine Ueberſicht über den Stand des Armenſchulweſens, der Bericht von 1861—62 S. 268 bis 290 und 293. Die Geſammtzahl der Armenſchulkinder war 1861=33476, und zwar 8799 Knaben, 9753 Mädchen unter 10 Jahren; 7926 Knaben, 6998 Mädchen über 10 Jahren. Davon befanden ſich jedoch in den 6 District-Schools nur 2752 Kinder.

Die 6 District Schools ſind: 1. Central-London für die city und 14 andere Kirchſpiele; 2. South Metropolitan für 11 meiſtens große Kirchſpiele; 3. North-Surrey für 43 Kirchſpiele: 4. Farnham and Hartley Wintrey; 5. Reading and Wokingham; 6. South East Shropsire.

Die Statistical Journals 1858 Bd. XXI. 179. geben auch die Zuſammenſetzung der Verwaltungs-Curatorien der 3 hauptſtädtiſchen Schuldiſtrikte In Central-London beſteht das Curatorium aus 5 ex officio Mitgliedern und 18 gewählten, im South Metropolitan aus 6 ex officio Mitgliedern und 17 gewählten, in North Surrey aus 6 ex officio und 12 gewählten.

Die Zahl der Kinder in den workhouse schools iſt aus den oben angegebenen Gründen ziemlich ſtabil. Eine vergleichende Ueberſicht der Jahre 1857, 1858, 1859 ergeben die Parl. P. 1861 vol. LXII. 428. Die Verwaltung befördert jetzt namentlich eine Abſchließung von Verträgen, durch welche die kleineren unions und Kirchſpiele ihre Armenkinder bei den größeren Verbänden einſchulen.

**) In demſelben Abſchnitt des Geſetzes, welches die District Schools autoriſirt, wurden auch die ſog. District Asylums eingeführt, veranlaßt durch den Mangel ordentlicher Logirhäuſer (Herbergen) für obdachloſe, wandernde Arme (houseless poor) beſonders in großen Städten. Die Ausführung war analog wie für die District Schools. Durch 7 et 8 Vict. c. 101. §§ 41—46. 48. 53 wird das Armenamt ermächtigt in dem Polizeibezirk von London, Liverpool, Mancheſter, Briſtol, Leeds und Birmingham eine angemeſſene Zahl von Kirchſpielen zu Diſtrikten für die Beſchaffung und Verwaltung ſolcher Asylums zur Unterſtützung und Beſchäftigung obdachloſer Armen auf kurze Zeit zu beſchaffen, wofür die Koſten auf den Grundbeſitz aller Kirchſpiele gleichmäßig vertheilt werden. Die Regulative für die Verwaltung werden von einem District Board unter Anweiſung des Armenamts entworfen. Die Polizeibeamten ſind

ermächtigt, wandernde, obdachlose Arme, denen sonst kein Vergehen zur Last fällt, unmittelbar in das Zufluchtshaus abzuliefern. Die Aufgenommenen erhalten Speise und Quartier für die folgende Nacht, und dürfen in der Regel wider ihren Willen nicht länger als 4 Stunden nach dem Frühstück am folgenden Tage detinirt werden. Im Uebrigen gelten wesentlich die Vorschriften wie für die Workhouses, namentlich rücksichtlich der Hausordnung. Für die Bildung der District Boards und die allgemeinen Amtsgewalten gelten dieselben Vorschriften wie für die District Schools. — Durch 14 et 15 Vict. c. 105. § 114 ist das Armenamt ermächtigt, auf Antrag des District Board eine solche Union wieder aufzulösen. Und dies ist auch später geschehen, da die Einrichtung sich als nicht praktisch erwies.

§ 108.

Die Stellung der Centralbehörde, Poor Law Board.

Administrative und gerichtliche Oberinstanz der Armenverwaltung.

Armengesetz § 1—20.

Gleich bei der Einführung des Armengesetzes wurde eine königliche Centralbehörde unter dem Namen „the Poor Law Commissioners for England and Wales" zur Ausführung des Gesetzes eingesetzt, deren Direktion und Controle die ganze Armenverwaltung unterliegen soll. Sie mag erlassen „alle rules, orders und regulations über die Behandlung der Armen, über Verwaltung der Arbeitshäuser, Erziehung der Kinder darin, Beaufsichtigung und Regulirung aller Häuser, in welchen Armenkinder erhalten werden, Austhuung der Armenkinder als Lehrlinge; ferner zur Leitung und Controle aller guardians, vestries, und Kirchspielsbeamten in Beziehung auf die Behandlung der Armenunterstützung, Führung, Prüfung, Revision der Rechnungen und Contractschließungen in Bezug auf die Armenverwaltung, oder jedwede Ausgabe für die Armenunterstützung;" — doch ohne die Befugniß im einzelen Fall zum Zwecke einer ordentlichen Unterstützung einzuschreiten.

Die Behörde bestand in ihrer ersten Gestalt aus 3 Commissioners, ernannt unter dem Handsiegel (also durch den Minister des Innern), mehren ex officio Commissioners, und 2 besoldeten Secretaries, einem parlamentarischen und einem permanenten. Sie sollte in dieser älteren Gestalt collegialisch verhandeln, mit der Befugniß Zeugen eidlich zu verhören und die Vorlegung von Urkunden mit eidlicher Bestärkung zu verlangen, und mit der Verpflichtung der Berichterstattung an den Minister des Innern, der sie als Theil sei-

nes Departements im Parlament vertrat. Die Zahl der ihr zur Beihülfe bewilligten beſoldeten Assistant Commissioners ſtieg durch die gehäuften Geſchäfte der erſten Organiſation bis auf 21. Die ſo conſtituirte Behörde wurde aber in der Weiſe der meiſten Parliamentary boards nur periodiſch eingeſetzt, vorläufig auf 5 Jahre, und dann von Zeit zu Zeit durch Parlamentsakte continuirt.

Bei der Erneuerung durch 10 et 11 Vict. c. 101 bildete man aus dem Armenamt eine ſelbſtändige Behörde unter einem verantwortlichen Spezial-Chef, mit Sitz im Parlament und (nach Convenienz) auch im Cabinet. Das Armenamt beſteht nun aus dem Präſidenten des Staatsraths, dem Privatſiegelbewahrer, dem Miniſter des Innern, dem Schatzkanzler und einer Zahl beſonders ernannter Commissioners, unter welchen der zuerſt Genannte dirigirende Chef der Behörde President iſt, der nur zum Erlaß von General-Inſtruktionen rules, d. h. Verordnungen für mehr als einen Armenverband, der Mitunterſchrift anderer Commissioners bedarf. An Stelle der Assistant Commissioners werden jetzt Inspectors ernannt in analoger Stellung. Nach 12 et 13 Vict. c. 103 § 21 darf die Behörde amtlich als „Poor Law Board“ bezeichnet werden. Durch 23 et 24 Vict. c. 101. iſt das Armenamt bis zum 23. Juli 1863 continuirt.*)

Durch die weitgehenden Gewalten des Geſetzes von 1834 und durch die jene Gewalten immer weiter cumulirende ſpätere Geſetzgebung iſt nunmehr eine adminiſtrative Centralinſtanz entſtanden, wie ſie bis vor einem Menſchenalter in der inneren Landesverwaltung Englands völlig unbekannt war. Daneben bleibt die verfaſſungsmäßige Controlinſtanz der Reichsgerichte grundſätzlich erhalten, ſo daß an dieſer Stelle zwei oberſte Controlinſtanzen concurrirend nebeneinander ſtehen.

I. Die adminiſtrative Controlinſtanz bildet das Staatsarmenamt, Poor Law Board, in der weitgreifendſten Weiſe einer Miniſterial-Verwaltung des Continents, und zwar in dreifacher Richtung. Das Armenamt übt:

1. eine ergänzende Geſetzgebung durch Regulative, general rules, mit Geſetzeskraft im ganzen Bereich der Armenverwaltung.[1]) Keine general rule ſoll jedoch früher in Kraft treten als 14 Tage nachdem ſie einem der Staatsſekretäre (dem Miniſter des Innern) unterbreitet iſt; innerhalb dieſer Friſt kann ſie noch durch den König im Rath außer Kraft geſetzt werden (Armengeſetz § 16). Alle general orders müſſen ferner dem Parlament zur Kenntnißnahme vorgelegt werden.

Dieſe organiſirende Gewalten, wie ſie im § 104—106 ausgeführt ſind, erſtrecken ſich namentlich auf zwangsweiſe Bildung

neuer Kreisarmenverbände; Leitung des Baues der Armenhäuser und Controle der Contractschließungen; sowie auf das Anstellungswesen, mit der Befugniß, die Anstellung besoldeter Beamten zu erzwingen, die Qualifikation der Anzustellenden vorzuschreiben, die Gehaltsetats festzusetzen. Daran reiht sich das ausschließliche Recht die etatsmäßig angestellten besoldeten Beamten zu entlassen.

2. Als Beschwerdeinstanz[2]) deckt das Armenamt ungefähr den Verwaltungskreis der guardians und der besoldeten Beamten. Es folgt dies schon aus der allgemeinen Unterordnung dieser Beamten im § 98 des Armengesetzes, wonach „absichtliche Versäumung oder Ungehorsam gegen eine rule, order oder regulation der Commissioners oder Assistant Commissioners und jeder contempt der Oberbehörde" für den ersten Fall mit Geldbuße bis 5 L., das zweite Mal von 5—20 L, das dritte Mal als misdemeanor mit arbiträren Strafen bedroht ist. Die Geldbußen sind vor 2 Friedensrichtern klagbar, werden im Unvermögensfall in Gefängniß oder Correctionshaus verwandelt, vorbehaltlich der Appellation an die Quartalsitzungen bei Bußen über 5 L. (Armengesetz §§ 98—103).

Nach 11 et 12 Vict. c. 110. § 4 können auch Streitigkeiten über Niederlassungsrecht und über Ersatz und Ausgleichung von Armenkosten durch freie Wahl der Parteien, statt an die Quartalsitzungen und Reichsgerichte zur Entscheidung des Armenamts gebracht werden. Nach 14 et 15 Vict. c. 103. § 12 können die Guardians zweier Armenverbände durch schriftliche Uebereinkunft jede streitige Frage überhaupt dem Armenamt zur letzten und endgültigen Entscheidung unterbreiten.

3. Eine fortlaufende Oberaufsicht und Controle[3]) der gesammten currenten Lokal-Verwaltung wird namentlich durch das Institut der Inspectors geübt, welche seit der Umbildung des Armenamts an die Stelle der früheren Assistant Commissioners getreten sind. Daran reiht sich der Vorbehalt der Bestätigung für zahllose Maßregeln des Kreisarmenraths, namentlich aller Abweichungen vom normalen Verfahren.

Von den 12 Inspektoren residiren 11 in der Hauptstadt ihrer Inspektionsbezirke (Division), die aus durchschnittlich etwa 60 Armen-Unionen gebildet sind. Der Inspektor hat die Befugniß jeder Sitzung eines board of guardians oder einer select vestry an Ort und Stelle beizuwohnen, jedoch ohne Stimmrecht (Armengesetz § 21), um sich zu überzeugen, daß die Verwaltung nach den Gesetzen und Instruk-

tionen gefi[illegible]t und Mißbräuche beſeitigt werden. Er revidirt jährlich mindeſtens zweimal jedes Arbeitshaus. Ueber dieſe Reviſionen werden ſodann dem Armenamt periodiſche Berichte erſtattet. Bei Beſchwerden über die Amtsführung der beſoldeten Armenbeamten führt der Inſpektor als Commiſſarius der Staatsbehörde die Unterſuchung an Ort und Stelle und berichtet darüber an das Poor Law Board. Alle ſonſtigen Beſchwerden, Eingaben und Correſpondenzen des Armenamts mit den Lokalbehörden und Einzelen paſſiren das Büreau des Inſpektors behufs der Berichterſtattung oder Beifügung ſeiner Bemerkungen.

Die Mittelinſtanz für das materielle Dezernat bilden ſodann die 49 ſtehenden Rechnungsreviſoren, District Auditors, die durch die ſtetige Monitur der einzelen Armenausgaben das eigentlich materielle Verwaltungsdezernat der Localverwaltung führen, und durch ihre von der Staatsbehörde abhängige Stellung in der That zu ſtehenden Organen der Staatsbehörde geworden ſind.

Die unbedingte Unterwerfung dieſer Mittelorgane unter das Armenamt beruht nicht bloß auf den Geſetzen und allgemeinen Regulativen, ſondern noch mehr auf dem Syſtem der Ordnungsſtrafen, welches hier nicht bloß auf die Fälle einzeler Uebertretungen, ſondern generell auf „Nichtbefolgung der Anweiſungen des Armenamts“ gerichtet iſt.

Am wirkſamſten endlich hat ſich erwieſen der Grundſatz, nach welchem alle Diſtrikts- und Lokal-Beamten (mit Ausnahme der bloß dienenden) vom Armenamt und nur vom Armenamt im adminiſtrativen Wege entlaßbar ſind. Dies Entlaſſungsrecht durch die Centralbehörde, welches die „Selbſtändigkeit“ der Beamten gegenüber den Lokalbehörden ſchützen ſoll, führte in der That zur unbedingten Abhängigkeit von der zeitigen Staatsverwaltung, und hat ſich für die laufende Adminiſtration viel wirkſamer erwieſen, als das bloße Ernennungsrecht, welches den boards of guardians geblieben iſt.

II. Die Controlinſtanz der Reichsgerichte iſt daneben allerdings ſtehen geblieben, aber überall beſchnitten und innerlich ausgehöhlt durch die überwiegende Macht des Centralamts, welche nur ſo viel übrig gelaſſen hat, um nothdürftig die Grenzmarken der Verfaſſung, Geſetzgebung und der Einzelrechte gegen eine Auslegung der zeitigen Miniſterverwaltung zu ſchützen.

Die Reichsgerichte controliren zunächſt durch certiorari die Ausübung der Regulativgewalten des Armenamts. Jeder Intereſſent kann durch Certiorari die Legalität der rules, orders oder regulations zur Entſcheidung der Queen's Bench bringen, nach ſchriftlicher Anmeldung des Rechtsmittels mit 50 L.

Prozeßcaution (Armengeſetz § 105—108). Eine etwanige Ueberſchreitung führt dann zu einem Kaſſationsſpruch, der in allen Verbänden, in welchen die Order publizirt war, bekannt zu machen iſt, womit die Order ipso jure außer Kraft tritt. Bei der weiten Faſſung des Armengeſetzes kann dieſer Fall zwar ſelten eintreten; das certiorari vermag jedoch eine Ausdehnung der Gewalten auf andere Gebiete als das der Armenverwaltung wirkſam zu verhindern.

Für die Beſchwerdeinſtanz der laufenden Verwaltung iſt das Reichsgericht zwar auch im Allgemeinen als concurrirende Behörde ſtehen geblieben, jedoch factiſch auf eine geringe Zahl von Fällen beſchränkt.

1. Für die Steuerausſchreibung der Poor Rate bleibt das Beſtätigungsrecht der Friedensrichter, und darüber ein Mandamus der Reichsgerichte.

2. Für die Steuerreclamationen bleibt die Oberentſcheidung der Quartalſitzungen, und darüber ein certiorari oder special case bei den Reichsgerichten.

3. Für das große Gebiet der materiellen Rechnungslegung ſind die Entſcheidungen des Armenamts, ſofern daſſelbe angerufen iſt, endgültig. Es bleibt freilich den Beamten und den Intereſſenten alternativ ein certiorari bei dem Reichsgericht offen; da aber das Armenamt die ausſchließliche Befugniß hat aus adminiſtrativen Gründen (durch equitable jurisdiction) einen defectirten Poſten paſſiren zu laſſen, auch gegen den Buchſtaben des Geſetzes, ſo iſt die adminiſtrative Beſchwerdeinſtanz natürlich die Regel.

4. Das Recht der Ortsgemeinde und der Gemeindewähler zur Ernennung der overseers war bisher durch ein certiorari geſchützt, welches gegen das Ernennungsdekret der Friedensrichter bei dem Reichsgericht anzubringen war. Dagegen ſollen Wahlſtreitigkeiten über die Ernennung der guardians jetzt von dem Armenamt entſchieden worden (§ 104 Nr. 3.): überhaupt wird aber das Anſtellungsrecht der beſoldeten Beamten Seitens der Armenverbände ziemlich illuſoriſch durch das Entlaſſungsrecht des Poor Law Board.

5. Die Entſcheidung der Streitigkeiten der Einzelverbände über die Armenlaſt durch die orders of removal geht den alten Inſtanzenzug an die Quartalſitzungen der Friedensrichter; doch iſt auch dabei das gewöhnliche Certiorari und Mandamus durch 11 et 12 Vict. c. 31. weggenommen. Streitigkeiten über die Beitragsquote der einzelen Kirchſpiele zu den Laſten der Union entſcheidet jetzt die gemiſchte Commiſſion der Union Assessment Committee Act 1862.

Die Oberinſtanz ſoll dafür ausſchließlich beim Armenamt ſein, inſofern die Appellation der Gemeindebeamten nur an das Armenamt geſtattet wird. Den Privatintereſſenten bleibt jedoch auch ferner das Wahlrecht der Anrufung des Reichsgerichts (oben S. 496).

*) **Ueber die Geſtaltung des Poor Law Board** als Staatsbehörde vergl. Gneiſt Bd. I. § 116. Ueber die Umgeſtaltung im Jahre 1847 ſ. den Bericht der Poor Law Comissioners von 1846 bei Nicholl's II. S. 402—408. Die Einreihung des President unter die aus Unterhausmitgliedern zu beſetzenden Aemter hatte den erklärten Zweck, das Armenamt gegen die zahlreichen Angriffe im Unterhaus wirkſam zu vertreten. Der Präſident iſt wie bei allen dieſen Parliamentary Boards der allein dirigirende, „verantwortliche" Chef (11 et 12 Vict. c. 109. § 7). Er bezieht das kleine Miniſtergehalt (2000 L.), und hat 2 Secretaries und 2 Assistant Secretaries als vortragende Räthe zur Seite. Ob ihm ein Sitz im Cabinet (Miniſterrath) zu ertheilen, hängt bei der heutigen Vertheilung der Aemter von dem Ermeſſen des zeitigen Cabinet ab. Das Amtslokal iſt in Somerset House.

1) Die anomale Geſetzgebungsgewalt ſucht das Armenamt gegen die begreiflichen Anfechtungen unter anderem zu rechtfertigen durch analoge Verordnungen, welche Treasury und Generalſteuerämter für die Einſammlung der revenue, der Generalpoſtmeiſter für die Briefbeförderung, der Commander in chief für die Armee, die Admiralität für die Marine, die Gerichtshöfe des gemeinen Rechts und der Billigkeit für die Regelung des Prozeßganges durch rules of court erlaſſen können, ſowie durch die Polizeireglements und Gebührentarifs der Quartalſitzungen (wobei freilich ſehr verſchiedenartige Dinge zuſammengeworfen werden). Auch wird geltend gemacht, die Faſſung der Parlamentsakten ſei ſo ſchwer verſtändlich, daß dem Publikum eine Behörde, welche die Geſetze für die Anwendung handlicher mache und verſtändlich ausdrücke, nur erwünſcht ſein könne. Report Poor Law Commiss. 1840. S. 12 ff. Der eigentliche Grund der anomalen Stellung war die tiefzerfahrene Geſtalt der Gemeindearmenverwaltungen und die ſtreitenden Intereſſen von Land und Stadt. Man wußte in dieſem Chaos nur durch eine experimentale Adminiſtration den Ausweg zu finden.

Bevor eine rule oder order in einem einzelen Verband in Kraft tritt, muß ſie unterſiegelt der Armenverwaltungsbehörde und dem Clerk der friedensrichterlichen Diviſion zur Publikation überſandt werden, — und ſo, daß jeder Steuerpflichtige Abſchrift davon nehmen mag. In gleicher Weiſe iſt jeder Widerruf einer order zu notifiziren (Armeng. § 18). Keine rule, order oder regulation tritt in Kraft vor Ablauf von 14 Tagen nach Abſendung einer Ausfertigung in obiger Weiſe (§ 20). Wo eine general rule einmal in Kraft getreten, kann das Armenamt ſolche durch keine Spezialorder an einen einzelen Armenverband aufheben oder ſuspendiren ohne Genehmigung eines Staatsſekretärs 5 et 6 Vict. c. 57. § 3. Als genügende Controle dieſer Geſetzgebungsgewalt ſah man an: (1.) die Befugniß des Staatsminiſteriums binnen 40 Tagen eine general rule in oben gedachter Weiſe außer Kraft zu ſetzen (§ 16 cit., 5 et 6 Vict. c. 57. § 3.) (2.) die Kenntnißnahme des Parlaments (§ 17 cit., 1 et 2 Vict. c. 56. § 123). (3.) Die vorbehaltene Kaſſation durch die Reichsgerichte im Fall der Kompetenzüberſchreitung (oben No. II.).

2) Die Beſchwerdeinſtanz iſt unter die vortragenden Räthe vertheilt. Die juriſtiſchen Entſcheidungen gehen durch den erſten Assistant Secretary als Juſtitiar der Behörde; in das ſonſtige Dezernat theilen ſich die anderen Secretaries unter Gegenzeichnung des Präſidenten, wobei die Vertheilung nach materiellen Geſchäftszweigen immer vollſtändiger an die Stelle der älteren geographiſchen nach Inſpektionsbezirken getreten iſt.

3) Für die Aufſichtsinſtanz bilden die General- und Spezialberichte der 11 Inspectors gewöhnlich, die Hauptgrundlage, und zwar ebenſo für die einzelen Dekrete wie für die Generalinſtruktionen. Durch 5 et 6 Vict. c. 57. § 2 war auch die Ernennung von Spezial-Commiſſarien vorbehalten aus der Zahl praktiſcher Aerzte, Advokaten, Baumeiſter oder Feldmeſſer, die mit Genehmigung des Miniſters des Innern und des Finanzminiſteriums auf kürzere Zeit als commissioners for inquiry zu Spezialzwecken vereidet wurden, und dann alle delegirten Gewalten des Armenamts ausüben ſollten. Das neuere Geſetz hebt dieſe Einrichtung wieder auf. Für die Zwecke amtlicher Feſtſtellungen und Unterſuchungen iſt den Commissarien des Armenamts überhaupt das Recht eidlicher Zeugenverhöre beigelegt.

Einer der 12 Inspectors iſt den Diſtrikt-Auditors beſonders übergeordnet; die Superreviſion bildet wieder ein Spezial-Dezernat im Armenamt. Dieſer Geſchäftskreis umfaßt, wie das Armenamt rühmend bemerkt, jährlich zweimal eine materielle Prüfung der Verhandlungen von 628 (647) Boards of Guardians und mehr als 36,000 rechnungspflichtigen Beamten einſchließlich der overseers (Generalbericht 1858 S. 58).

Außer den guardians und beſoldeten Beamten erſtreckt ſich dieſe Miniſterialgewalt auf die overseers als Steuerhebungsbeamte. Sie greift auch ein in die Verwaltungsgrundſätze der Armenverbände, die noch unter Spezialſyſtemen fortbeſtehen. In gleicher Weiſe iſt durch 13 et 14 Vict. c. 57 das Amt des Vestry Clerk dem Armenamt untergeordnet, wo jene Akte von der Gemeinde angenommen iſt.

**) Für die gerichtliche Controlinſtanz vergl. die älteren Verhältniſſe in § 100 und die parallel gehenden normalen Verhältniſſe in § 73. 87a. 91. 96a. Wie überwiegend die Thätigkeit der adminiſtrativen Oberinſtanz iſt, ergiebt namentlich folgende Tabelle über die Appeals an das Armenamt. Parl. P. 1861, Vol. LXV. 33:

Jahr.	Total.	c. Distr. Aud.	beſtätigt aber rem.	reversed.
1854	322	301	219	31
1855	349	319	234	27
1856	448	396	300	29
1857	450	383	284	30
1858	780	553	420	31
1859	937	565	459	27
1860	868	574	350	20

Es iſt dies 1. die Zahl der Beſchwerden überhaupt, 2. die vom District Auditor an das Poor Law Board insbeſondere; von letzteren wurden 3. die angegebene Zahl der Defectate zwar begründet befunden, aber die Poſten paſſirten vermöge der equitable jurisdiction, 4. Fälle in denen die Entſcheidung des Auditor kaſſirt wurde.

§ 109.

Das Armenverwaltungsſyſtem der Hauptſtadt.

Auch auf dieſem Gebiet erſcheint es zweckmäßig zum Schluß einen Ueberblick über die Armenpflege zu geben, wie ſie ſich unter dieſer Geſetzgebung für die Hauptſtadt geſtaltet hat. Da die Armenverwaltung auf die Kirchſpielsverfaſſung baſirt war, und dieſe ſelbſt in der City von London die gewöhnliche Geſtalt hatte, ſo war auch das Bedürfniß und die Weiſe der Reform dieſelbe wie in den Provinzen. Die Armenpflege der Hauptſtadt iſt daher eine bloße Recapitulation der bisher dargeſtellten Grundſätze.

Die City bildet für die Armenpflege 108 kleine parishes mit dem Charakter eigener Armenverbände und mit eigener Armenſteuer. Die kirchliche Eintheilung war zwar in Folge der großen Feuersbrunſt durch 22 et 23 Car. II. c. 11 auf 51 Kirchſpiele vermindert; für weltliche Zwecke aber blieben die kleineren Kirchſpiel unverändert, ſogar noch mit Unterabtheilungen, beſtehen. Das Armengeſetz 13 et 14 Car. II. c. 12 enthielt einige Spezialklauſeln, wonach in der city von London, Weſtminſter und in dem weiteren Stadtbezirk innerhalb der bills of mortality incorporirte Verwaltungen und Arbeitshäuſer gebildet werden ſollten, welche indeſſen wegen der Peſt und des Feuers erſt nach langen Jahren und nur theilweis zur Ausführung kamen. Seit jener Zeit hat ſich der großſtädtiſche Charakter über die bills of mortality hinaus auf noch eine Reihe geſonderter Ortſchaften ausgedehnt, die jetzt die Metropolis bilden, und außer der city von London noch 68 meiſtens unförmlich große Kirchſpiele, 6 ſogenannte hamlets, 4 liberties, 5 procincts und 1 township umfaſſen. Die Verwaltung durch die Armenaufſeher war ſowohl für Erhebung wie für Verwendung der Steuern die gewöhnliche; doch hatten im Verlauf der Zeit nicht weniger als 63 Kirchſpiele ſich beſondere Lokalakten verſchafft, und dadurch ihre Verwaltung nach Bedürfniß oder Geſchmack geregelt. Bisher gehörten auch 12 extraparochial places zu dieſem Gebiet, — der Tower, die Weſtminſterabtei, das Charterhaus, und 9 Gebäudecomplexe der Advokateninnungen, zuſammen 62 Acres umfaſſend. Durch 20 Viet. c. 19 ſind indeſſen auch dieſe Bezirke auf den gewöhnlichen Fuß der Armenſteuer und Armenverwaltung gebracht.

Die Armenſteuermaſſen für dies Gebiet betrugen 1776: 905,664 Thlr. G.; 1783—85 durchſchnittlich 1,272,624 Thlr. G.; im Jahre 1803: 2,435,352 Thlr. G.; im Jahre 1856: 5,122,140

Thlr. G., im Jahre 1861: 7,695,912 Thlr. G. Die Bevölkerung war von 958,863 im Jahre 1801 auf 2,362,236 im Jahre 1851, 2,803,000 im Jahre 1861 gestiegen. Das steuerpflichtige Grundeinkommen betrug nach der höheren Einschätzung zur Einkommensteuer 1855: 78,765,456 Thlr. G. (ohne Eisenbahnen und Canäle), — nach der niedrigeren Einschätzung zur Armensteuer 1847: 50,761,860 Thlr. G.; 1852: 62,124,888 Thlr. G.

Die Bildung der Kreisarmenverbände erfolgte nach der Armengesetzgebung von 1834 in der Weise, daß zunächst die sämmtlichen Kirchspiele der City zu einer Poor Law-Union vereint, außerdem noch 14 Unions aus zusammengelegten Kirchspielen gebildet wurden. Zwölf große Kirchspiele wurden als eigene Kreisarmenverbände mit eigenen Boards of Guardians formirt. In 11 Kirchspielen blieben die alten Verwaltungskörper unter Trustees, Governors oder Directors, so wie sie durch Lokalakte eingesetzt waren, unverändert. In denjenigen, welche Theile einer Grafschaft sind, treten die Bezirks-Friedensrichter ex officio dem board hinzu. Die Zusammensetzung der neu gestalteten Boards of Guardians mit ihren gewählten und ihren ex officio Mitgliedern ist folgende:

Unions.	Gewählte.	Ex off.
Greenwich	24	24
Lewisham	20	6
Fulham	17	4
Hackney	11	1
Holborn	28	3
City of London	101	—
East London	21	—
West London	20	—
Poplar	15	2
Stepney	15	—
Strand	30	2
Whitechapel	27	—
St. Olave	15	3
St. Saviour	17	—
Wandsworth etc.	20	17
Summe:	381	38

Parishes.	Gewählte.	Ex off.
Bethnal Green	20	1
Chelsea	20	4
St. George in the East	18	1
Hampstead	11	4
Kensington	18	11
St. Martin in the Fields	24	4
Paddington	18	12
Bermondsey	18	3
Camberwell	18	3
St. George, Southwark	18	—
Lambeth	20	7
Rotherhithe	15	—
Summe:	218	50

In den 11 Kirchspielen, deren Verfassung nach der vorhandenen Lokalakte unverändert blieb, waren 477 gewählte Guardians, Trustees, Governors oder Directors, und 70 ex officio Mitglieder thätig, so daß also für den ganzen Bezirk der Metropolis 1076 gewählte und 158 ex officio Guardians als Armenräthe vorhanden sind.

Wenigſtens ein Armenarbeitshaus iſt in jedem dieſer Verbände vorhanden; 14 Verbände haben 2 Workhouses, 2 Verbände ſogar 3 Workhouses. Wo eine Mehrheit von Häuſern vorkommt, iſt das eine gewöhnlich zur Aufnahme von Kindern oder von Vagabunden oder ſonſt zu beſonderen Zwecken beſtimmt. Die 65 workhouses insgeſammt ſind zur Aufnahme von 30,091 Perſonen eingerichtet. Außerdem ſind 3 School Districts gebildet, eingerichtet auf 2,549 Kinder. Nach dem Durchſchnitt von Sommer und Winter werden täglich jetzt ungefähr 100,000 Perſonen in- und out-door unterſtützt.

Die beſoldeten Beamten dieſer Verbände erreichen die runde Zahl von 1000, nämlich 60 Clerks und Assistants, 38 Treasurers, 304 Workhouses officers, 211 Workhouses assistants and servants, 101 Relieving officers, 143 Medical officers, 13 Arbeitsaufſeher und für die 3 School Districts: 3 Clerks, 3 Treasurers, 23 officers, 101 assistant officers and servants.

Die nächſte Bemerkung, welche ſich dabei aufdrängt, iſt die große Einfachheit der Verfaſſung, die ſich aus dem neuen Verwaltungsſyſtem ergiebt. Die Verfaſſung der Metropolis hat auf dieſem Gebiet bereits die Einfachheit einer franzöſiſchen Municipalverfaſſung erreicht, die nur noch übertroffen wird durch die neueſte Geſtalt der Metropolis Management Act 1855 für Straßen- und Baupolizei (§ 115).

*) Einen vortrefflichen Aufſatz über die Armenverwaltung der Metropolis giebt W. G. Lumley in den Statistical Journals XXI. 169 ff. mit Spezialtabellen, S. 311—38. In den jetzigen Generalberichten des Armenamts wird dieſelbe leicht überſichtlich, inſofern die Metropolis die erſte Division bildet. Der Bericht von 1861—62 giebt folgende ſummariſche Data:

Bevölkerung 2,803,000 Einw.	In-Maintenance	275,422 £.
Gebiet 78,029 acres	Out relief . . .	208,674 £.
Poor rate 1,282,652 £.	Lunatics . . .	94,704 £.
Armenausgabe 832,155 £.	Bau und Amortiſat.	50,863 £.
per Kopf 5 sh. 11,3 d.	Gehalte	93,460 £.
	Andere Ausgaben .	109,030 £.

Die wirkliche Armenausgabe iſt von 1803—1860 weſentlich vermindert, und zwar in den Theilen, die zu Kent, Surrey und Western Middlesex gehören, faſt genau auf ½, in den übrigen Theilen von Middlesex auf ⅓ des Procentſatzes von 1803. Zur Vereinnahmung derſelben ſind wenigſtens 165 beſoldete collectors und 32 assistant overseers angeſtellt. Eine genaue Ueberſicht geben die Parl. Papers 1858 No. 208. Part. I. 1. Jahr für Jahr enthalten die Parl. P. neue Ausweiſe über die Local Taxation of the Metropolis, z. B. drei Reports in den Parl. P. 1861, Vol. VIII. 1. 135. 38.

Neuntes Capitel.

Neue Communalinſtitutionen zu Zwecken der Geſundheits- und Baupolizei. Civilſtandsregiſterweſen.

§ 110. 111.*)

Stückweiſe Geſetzgebung für Zwecke der Geſundheits- und Baupolizei. Commissioners of Sewers. Building Acts. Bath and Washhouses. Lodging Houses. Lighting and Watching Act. Gasworks-, Waterworks-, Interments-, Commissioners Clauses-, Towns Improvement Acts.

An das neuere Syſtem der Armenverwaltung ſchließen ſich in wunderbar gleichartiger Nachbildung eine Reihe neuer Communalinſtitutionen, die ihren Entſtehungsgrund in dem verhältnißmäßigen Zurückbleiben der Wohlfahrts-, insbeſondere Geſundheits- und Baupolizei haben. So günſtig die innere Landesverwaltung England's für die Aufrechterhaltung rechtlicher Ordnung und für die Entwicklung der höheren Klaſſen war, ſo vernachläſſigt blieb bis in die neueſte Zeit das Meiſte, was dem Gebiet der Wohlfahrtspolizei im weiteren Sinne angehört. Die alte „Friedensbewahrung" war auf Sicherung der Perſon und des Eigenthums berechnet, das Syſtem der Arbeitspolizei auf eine äußerliche Auseinanderſatzung zwiſchen Beſitz und Arbeit, die Armenverwaltung nur auf die kranken Elemente der Geſellſchaft. Die

*) Im § 110 der erſten Auflage war früher die Verwaltung der Irrenhäuſer behandelt, welche jetzt als Anhang zu den Quartalſitzungen der Friedensrichter im § 62a., Seite 758—766. oben gegeben iſt.

gemessenen Gewalten der Obrigkeit und die gemessenen Zwecke der Communalsteuern ließen im Verlauf der Zeit eine Menge drückender Uebelstände aufwachsen, die besonders in engbewohnten Ortschaften, in Verbindung mit der Umbildung der ganzen erwerbenden Arbeit, schwer fühlbar wurden. Eine regierende Klasse in der Stellung der englischen überzeugt sich nicht leicht von dem Beruf der Staatsgewalt positiv fördernd für die unteren Klassen einzutreten. Die friedensrichterliche jurisdiction auf dem Lande ging ihren gemessenen Gang. Die Stadtkorporationen waren im 18ten Jahrhundert den eigentlichen Zwecken einer Municipalverfassung großentheils entfremdet; von dem, was eine Stadtverfassung auf diesen Gebieten leisten kann, hat man in England zu keiner Zeit ein lebendiges Bild gehabt, bis die Anforderungen so dringend und mannigfaltig wurden, daß in den letzten Jahrzehnten übereilte, den alten Institutionen des selfgovernment wenig entsprechende Einrichtungen entstanden.

In älterer Zeit gab es einige engbegrenzte Einrichtungen für solche Zwecke, namentlich aus der Periode der Tudors, die dafür günstiger war. Es gehörten dahin die Deichverbände, Commissions of Sewers, die schon im Mittelalter ein gutes Muster gefunden hatten. In London und nächster Umgebung sorgten einige Gesetze für Zwecke der Straßenreinigung und Erleuchtung, wie das st. 2 Will. et Mary c. 8. § 15, welches die Anwohner der Straße verpflichtet von Michaelis bis Marien Lampen auszuhängen bis 12 Uhr Nachts, sowie Mittwochs und Sonnabends die Straßen zu fegen. Noch bescheidener ist der Maßstab der allgemeinen Straßenreinigungsgesetze, Scavengers Acts, 1 Geo. I. st. 2 c. 52; 9 Geo. I. c. 52, die nur eine Ermächtigung zur Ausschreibung und Verwendung von Geldern dafür enthalten.

In einzelen Städten schuf man sodann durch Lokalakten die nothdürftigsten Grundzüge einer Feuer- und Baupolizei, Straßenreinigung, Beleuchtung ꝛc. Im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts schon sind solche Nachhülfen in den größeren Städten zur Regel geworden. Diese Gesetze litten aber an vielen Mängeln aller Lokal- und Gelegenheitsgesetze. Verwickelt, oft sich widersprechend, wuchsen sie zu solchem Umfang an, daß einzele Lokalakten die Gestalt eines Gesetzbuchs anzunehmen drohten, bis man sich im Jahre 1847 entschloß, durch eine Reihe von Consolidation Acts die gewöhnlich vorkommenden Klauseln ein für allemal zu formuliren, um sie nicht hundertmal zu wiederholen. Die so gefaßten Klauseln werden nun künftigen Lokalakten durch Verweisung inkorporirt. Diese Clauses Acts sind insofern wichtig, als sie

einen gewiſſen Abſchluß der Prinzipien für wichtige Communaleinrichtungen anzeigen. Zwiſchendurch gehen wieder einige Geſetze für ganz ſpezielle Zwecke, wie für die Anlage von Logirhäuſern, Bade- und Waſchhäuſern. Sodann ein allgemeines Geſetz über ein Beleuchtungs- und Bewachungsſyſtem der Städte, welches aber nur in einem geringen Umfang angenommen und zur Ausführung gekommen iſt.

Bei der Anordnung dieſer gemiſchten Gruppe iſt es zweckmäßig, im Ganzen einer hiſtoriſchen Ordnung zu folgen, mit einiger Rückſicht auf den Zuſammenhang der Gegenſtände, und namentlich dabei von den ſpezielleren zu den allgemeineren Gebilden fortzuſchreiten. Ich ſchließe deshalb mit der Gruppe, welche den Uebergang bildet zu den geſchloſſenen Inſtitutionen der folgenden §§.

I. Commissions of Sewers. Die Anlage von Deichverbänden war durch das örtliche Bedürfniß ſchon im Mittelalter zu Stande gekommen, — neu geregelt, aber im Geiſt der älteren Verfaſſung, durch 23 Henry VIII. c. 5. Die dazu nöthigen obrigkeitlichen Gewalten werden durch eine königliche Kommiſſion ertheilt vom Lord Kanzler, Lord-Schatzmeiſter und den Chief Justices der Reichsgerichte. Die Commission überwacht in ihrem gemeſſenen Bezirk die Erhaltung und Reparatur der See- und Stromdeiche, Reinigung der Flüſſe und Abzugskanäle, Aufbringung der nöthigen Gelder durch Sewers Rates, die nach dem Geſetz auf dem Grundeigenthümer, nicht auf dem nutzenden Inhaber, occupier, ruhen. — Durch 3 et 4 Will. IV. c. 22, mit Zuſatz 12 et 13 Vict. c. 50, wird eine allgemeine Deichordnung für neue Anlagen dieſer Art erlaſſen. Die Mitglieder der Commission bedürfen eines Cenſus von 100 ℔ Grundrente aus freehold oder Pachtung auf 60 Jahre, 200 ℔ aus Pachtungen von 21 Jahren ꝛc.; für Corporationen mit einem Grundbeſitz von 300 ℔ Rente kann der Agent in die Commission ernannt werden. Ex officio Mitglieder wie die Mayors ꝛc. bedürfen keiner Qualifikation durch Beſitz. Die Commissioners werden vereidet und bleiben in Thätigkeit auf 10 Jahre, wenn die Commiſſion nicht früher widerrufen wird. Sie ſind die geſetzlichen Vertreter des Grundeigenthums des Deichverbandes, erlaſſen General-Regulative, ernennen einen Clerk und nach Bedürfniß Surveyors, Collectors, Bailiffs und andere beſoldete Beamte. Zur Anlage neuer Werke bedarf es der ſchriftlichen Zuſtimmung von drei Viertheilen der Eigenthümer und Occupiers der beitragspflichtigen Grundſtücke. Zu den Sitzungen des court wird durch precept an den Sheriff eine Grafſchafts-Jury geladen, die auf

Grund eidlicher Zeugenverhöre als jury of inquiry über das Bedürfniß von Schutzanlagen oder die Beseitigung von nuisances entscheidet.

Die Commission bildet einen court of record, und verfährt nach Umständen durch Augenschein, oder mit einer Jury, entweder nach alter Deichverbands-Gewohnheit, oder „nach eigenem Ermessen" (discretion), welches in dem Gesetz Heinrich's VIII. in zahlreichen Klauseln ausdrücklich verstattet wird. Die späteren Gesetze sind: 25 Hen. VIII. c. 10; 3 et 4 Edw. VI. c. 8. Wegen der Steuerrückstände hat die Commission ein Executionsrecht in bewegliches Vermögen, freehold-Grundstücke, und nach 7 Anne c. 10 auch in copyhold-Grundstücke. Daneben waren noch Spezialakten für einzele Deichverbände gegeben. Für London bestand unter Spezialakten 3 Jac. I. c. 14; 22 et 23 Car. II. c. 17 u. ff. ein besonderes System der Abzugskanäle, welches durch 11 et 12 Vict. c. 112 ꝛc. erneut, schließlich aber in das System der Metropolitan Management Act (§ 115) aufgegangen ist.

Die Controlinstanz ist bei der Queensbench; ein Versuch des Privy Council diese Oberinstanz zu usurpiren unter Jac. I. (Ord. v. 8. Nov. 1616) war nur vorübergehend. Der Betrag der Deichbeiträge, sewers rates, ergiebt sich jetzt ziemlich vollständig aus dem General Return Parl. P. 1862, No. 437 pag. IV. und 307—313. Es waren im Jahre 1860—61: 43 Commissions of sewers unter dem Großen Siegel in Aktivität, welche 35,323 L. an laufenden Beiträgen erhoben. Dazu kommt noch mit 8389 L. der älteste englische Deichverband, der Level of Romney Marsh in Kent, dessen mittelalterliche Verfassung das Muster der spätern Deichordnungen geworden ist. In demselben Bericht werden angereiht die Jahresbeiträge der neueren Gesetze zur Beförderung der Trockenlegung von Ländereien, 5 et 6 Vict. c. 89 etc., und nach der neuesten Land Drainage Act 1861. Diese Meliorationsanlagen gehören zwar nicht in das Bereich der Communalinstitutionen; unter den jährlich ausgeschriebenen drainage and embankment rates (65,651 L.) befinden sich indessen eine Anzahl die dem Zweck nach zur Deichlast gehören.

II. Building Acts. Das ältere System der nuisances diente zur Verhinderung der gröbsten Belästigungen unter Nachbarn durch Bauanlagen, und konnte für einfache, namentlich ländliche Verhältnisse genügen. Wo in den enger gebauten Städten das Bedürfniß einer Baupolizei auftrat, half man durch einzele Klauseln in Lokalakten nach. London erhielt Baupolizeiordnungen seit den Zeiten der Königin Anne, unter denen die von 1774, Robert Taylor's Act 14 Geo. III. c. 78, eine gewisse Berühmtheit erlangte. Sie setzte Bezirksbauinspektoren zur Ueberwachung der Ausführung des Gesetzes ein, unter Rekurs an die Polizeirichter, welcher zur Dispensation von der buchstäblichen Ausführung des Gesetzes und im Ganzen zu einer laxen Handhabung führten. Einigermaßen praktisch erhielten sich noch die Feuerreglements und Löschanstalten. Inzwischen häuften sich aber die Uebelstände der eng gebauten großen Städte, die Sterblichkeit der in

überfüllten Häuſern und engen Gäßchen wohnenden arbeitenden Klaſſen, die Gefahren für den allgemeinen Geſundheitszuſtand, die Beſchwerden auch der beſſer logirten Klaſſen und der beſſeren Stadttheile. Nachdem der Entwurf einer allgemeinen Bauordnung von 1841 geſcheitert war, kam wenigſtens eine neue Bauordnung für London, 7 et 8 Vict. c. 84, zu Stande, mit ſehr ſpezialiſirten Beſtimmungen, deren Ausführung Bezirksbau-Inſpektoren, Surveyors, anvertraut iſt, die in der City von dem Court of Aldermen, in den übrigen Bezirken von den Quartalſitzungen ernannt werden. Die Oberinſtanz bilden nicht mehr die Polizeirichter, ſondern eine Miniſterialbaukommiſſion, beſtehend aus drei Official Referees und einem Registrar.

Vergl. darüber Gneiſt Bd. I. § 114. Hauptzweck des Geſetzes iſt nicht mehr die Feuersgefahr allein, ſondern auch Beförderung der Ventilation, Trockenheit, Reinlichkeit und andere Geſichtspunkte der Geſundheitspolizei, z. B. das Verbot der Vermiethung gewiſſer Kellerwohnungen, Entfernung ſchädlicher und ſtörender Fabrikationen aus den bewohnten Stadttheilen. Die Beamten ſind mit discretionären Gewalten ausgeſtattet von der buchſtäblichen Ausführung der Verordnung Nachlaß zu ertheilen, weßhalb denn auch die Oberinſtanz eine adminiſtrative Stellung und Zuſammenſetzung erhalten hat. Hauptabſchnitte des Geſetzes ſind die über die Brand- und gemeinſchaftlichen Grenzmauern (§§ 20 bis 39), über die Breite der Straßen (wenigſtens 40 Fuß, und wo die Gebäude noch höher ſind, in gleicher Breite damit; für Gäßchen 20 Fuß), ferner das bedingte Verbot der Kellerwohnungen (§ 53), Anlage feuergefährlicher und geſundheitsſchädlicher Gewerbslokale (§§ 54. 55). An Detailirung der Beſtimmungen läßt das Geſetz kaum etwas zu wünſchen übrig (z. B. Schedula K.). Aus der Literatur vergl. J. Elmes' Practical Treatise on Architectural Jurisprudence 1827. F. Chambers' and Tattershall's Metropolitan Buildings Act, 7 et 8 Vict. c. 84. 1845. H. W. Woolrich's Law of Party Walls and Fences. 8. 1845.

III. Bath- and Washhouses. Zur Beförderung der Anlage von Bade- und Waſchhäuſern erging das st. 9 et 10 Vict. c. 74 mit Zuſatz 10 et 11 Vict. c. 61. Die Annahme des Geſetzes kann in den inkorporirten Städten von dem Gemeinderath beſchloſſen, die Anlage aus dem Stadtfonds beſtritten werden. In anderen Ortſchaften kann durch Beſchluß einer vestry mit zwei Drittel der Stimmen und unter Beſtätigung des Miniſters die Akte angenommen werden. Die Gemeindeverſammlung ernennt dann 3 bis 7 Steuerzahler als Commissioners zur Ausführung des Geſetzes, zur Beſchaffung der Baulichkeiten, die aus der Armenſteuer zu beſtreiten, zur Anſtellung der Beamten und Entwerfung der Regulative für die Verwaltung.

Das Geſetz fügt einige Normalbeſtimmungen hinzu für die vom Miniſter zu beſtätigenden Regulative (Bye-Laws), ſowie die höchſten erlaubten Sätze für die einzelen Klaſſen der Bäder und für den Gebrauch der Waſchanſtalten. Für den

Fall einer nothwendigen Expropriation kommt hier, wie bei den meisten späteren Gesetzen die Land Clauses Consolidation Act zur Anwendung.

IV. Die Labouring Classes Lodging Houses Act 1851, 14 et 15 Vict. c. 34, sollte dem Mangel von Logirhäusern dadurch abhelfen, daß die Communalbehörden ermächtigt wurden, solche für die ärmeren Klassen aus Communalfonds anzulegen. In Gemeinden, wo keine organisirte Communalbehörde für solche Zwecke besteht, kann eine vestry mit zwei Drittel der Stimmen die Annahme des Gesetzes beschließen, und Commissioners zur Ausführung desselben, zur Anstellung der Beamten und zur Entwerfung der Verwaltungsregulative wählen. Die Kosten können durch einen Zuschlag zur Armensteuer bestritten werden. Die von den Commissioners erlassenen bye laws bedürfen der Bestätigung des Ministers; übrigens bleiben die Quarter Sessions der Friedensrichter ordentliche Beschwerdenstanz.

In den Städten kann der Stadtrath oder auch ein schon vorhandenes Board of Health oder Improvement Board die Annahme und Ausführung des Gesetzes beschließen. Nicht zu verwechseln ist dies Gesetz mit der gleichzeitigen Common Lodging Houses Act, 14 et 15 Vict. c. 28, welche nur die polizeiliche Beaufsichtigung der Privatlogirhäuser zum Gegenstand hat (oben S. 638). Diese Logirhäuser treten an die Stelle unserer sog. Schlafstellen für Personen ohne eigenen Hausstand, und unterscheiden sich von den Gasthäusern durch die ihnen fehlende Schankconcession. Charakteristisch für das alleinseligmachende System des voluntarism ist übrigens der Umstand, daß die freie Concurrenz nicht einmal die nothdürftigen Logirhäuser für die ärmeren Klassen in England so beschafft hat, daß sie ohne Gefahr für die Sicherheits-, Gesundheits- und Sittenpolizei bestehen. Ueber die nicht praktisch befundenen District Asylums für wandernde Arme vgl. oben § 107, Note **.

V. Die Lighting and Watching Act, 3 et 4 Will. IV. c. 90, war ein Versuch einzele Kirchspiele oder Theile von Kirchspielen, Städte und größere Distrikte zu vereinigen zu einem gemeinschaftlichen Beleuchtungssystem und zur Bestellung gemeinschaftlicher besoldeter Constables. Der letztere Theil ist durch die Gesetzgebung über die Constabulary unpraktisch geworden (§ 17.). Aber auch das Beleuchtungssystem hat nur einen geringen Umfang gewonnen, da die Annahme des Gesetzes vom Beschluß der Steuerzahler abhängig gemacht war, die auch nach Ablauf von 3 Jahren das angenommene System wieder aufgeben können. Die Steuer wird in der Weise der Armensteuer aufgebracht, wobei die Inhaber von Häusern für die Beleuchtung dreimal höher eingeschätzt werden, als die Eigenthümer von Ländereien.

Nach einer Mittheilung im General Return P. P. 1862, No. 437. S. IV. war die Lighting and Watching Act in den nächsten 2 Jahren nach dem Erlaß in ungefähr 1000 Kirchspielen angenommen. Als aber später die Städte-

ordnung von 1835, die Public Health Act 1848, die Local Government Act 1858 eingeführt wurde, gingen jene älteren Gewalten meiſtens in die neueren umfaſſenderen Syſteme auf. Der Bericht nimmt indeſſen an, daß die Akte noch immer in mehren hundert Kirchſpielen und Theilen von Kirchſpielen zur Anwendung kommt, von welchen freilich nur 11 den Betrag ihrer lighting and watching rate zu Beleuchtungszwecken, zuſammen mit 4597 L., einberichtet hatten.

VI. Die Gasworks Clauses Act 1847, 10 et 11 Vict. c. 15, faßt die in Lokalakten für Anlegung von Gaswerken zur Beleuchtung von Ortſchaften gewöhnlichen Klauſeln ein für alle Mal zuſammen, namentlich über die Legung der Gasröhren, Lieferung des Gaſes, Defraudation, Beſchädigungen durch die Gasanlagen, Vertheilung der Dividenden, ſummariſche Jurisdiction über Schadensanſprüche und Uebertretungen dabei, die vor einem Friedensrichter klagbar ſind. Ergänzend kommt dabei auch die Railways Clauses Consolidation Act zur Anwendung.

VII. Die Waterworks Clauses Act 1847, 10 et 11 Vict. c. 17, conſolidirt in ähnlicher Weiſe die bei der Anlegung von Waſſerwerken gewöhnlichen Klauſeln. Die Beiträge (rates) werden hier nach dem Miethswerth der mit Waſſer verſorgten Gebäude veranlagt, bei Miethswerthen unter 5 L die Eigenthümer herangezogen. Auch hier kehren die Klauſeln wegen der Dividenden und die ſummariſche Jurisdiction wegen der Beſchädigungen und Uebertretungen wieder. Für die Waſſerverſorgung Londons erging zu manchen älteren Geſetzen neuerdings das st. 15 et 16 Vict. c. 84. Statiſtiſche Ueberſicht über die engliſchen Waſſeranlagen geben die Parl. Papers 1858 No. 137. XLVIII. 445.

VIII. Die Cemeteries Clauses Act 1847, 10 et 11 Vict. c. 65, conſolidirt die in Lokalakten über die Anlegung und Verwaltung von Begräbnißplätzen gewöhnlichen Klauſeln, ergänzt durch die Lands Clauses Consolidation Act wegen der Expropriation. Sie enthält Regulative für die Beerdigungen, über ausſchließliche Begräbnißplätze, Gebühren der Geiſtlichen, Strafklauſeln gegen nuisances, ſummariſche Jurisdiction über Beſchädigungen und Uebertretungen. Der ſehr üble Zuſtand der Begräbnißplätze und des ganzen Beerdigungsweſens veranlaßte dann aber weiter eine förmliche Begräbnißordnung für London, 13 et 14 Vict. c. 52, und die Ausdehnung gewiſſer Hauptbeſtimmungen auf das ganze Land durch 15 et 16 Vict. c. 85; 16 et 17 Vict. c. 134; 18 et 19 Vict. c. 128. Auf Antrag von wenigſtens 10 Steuerzahlern haben die Kirchenvorſteher eine vestry zu berufen zur Beſchlußnahme über Beſchaffung eines

Begräbnißplatzes. Im Falle der Bejahung ist ein Gemeindeausschuß von 3—9 Steuerzahlern zu wählen, welcher Korporationsrechte kraft des Gesetzes hat. Ein Drittel der Gewählten scheidet alljährlich aus, ist aber wieder wählbar; ebenso der Pfarrer. Dem gewählten board gebührt die Anstellung, Besoldung und Entlassung der Beamten. Protokolle und Rechnungen müssen zur Einsicht der Kirchenvorsteher, Armenaufseher und Steuerzahler offen liegen; die Rechnungen werden jährlich durch 2 gewählte auditors geprüft. Die nothwendigen Kosten können mit Genehmigung der Gemeindeversammlung aus der Armensteuer entnommen werden; im Fall solche verweigert wird, kann das board sich an den Minister des Innern wenden und auch ohne Genehmigung der vestry die nöthigen Verwendungen machen. Es können auch mehre Kirchspiele sich zu diesem Zweck vereinigen. Mit Genehmigung der vestry kann das board Grundstücke erwerben und veräußern. Der Tarif der Begräbnißgebühren unterliegt der Bestätigung des Ministers, der auch Regulative über die Verwaltung der Begräbnißplätze erlassen mag. Auf Antrag desselben kann durch Staatsrathsbeschluß (Ministerium) die Schließung vorhandener Begräbnißplätze angeordnet, und die Anlage neuer aus Rücksichten der Gesundheitspolizei Beschränkungen unterworfen werden; doch ist eine gewisse Zeit vorher die Gemeinde durch die Churchwardens zu berufen, um die Gründe ihres etwanigen Widerspruchs geltend zu machen. In inkorporirten Städten hat der Gemeinderath die Funktionen des burial board, 17 et 18 Vict. c. 87; ebenso verbinden die neuen Behörden unter der Public Health Act und Local Government Act dieselben mit ihren sonstigen Geschäften.

Ueber die daraus hervorgegangenen „burial boards“ vgl. T. Smith, Parish, S. 254. 255. 443—50. Nach gemeinem Recht hat jedes Kirchspiel die Verpflichtung einen Begräbnißort zu beschaffen für jeden im Gemeindebezirk Verstorbenen, ohne Rücksicht auf den religiösen Glauben. In dies Begräbnißwesen, unter Leitung der Kirchenvorsteher, waren aber vielerlei Mißbräuche, namentlich durch Gebührenüberhebung eingeschlichen; an vielen Orten machte die Ueberfüllung der Kirchhöfe und deren unangemessene Lage inmitten bewohnter Häuser die Beschaffung neuer Plätze nöthig. Der Zustand des Begräbnißwesens, wie er in dem Report on the Practice of Interment in Towns und in Edwin Chadwick's Supplementary Report on the Practice of Interment in Towns 1843, und im Report on a general Scheme for extramural Sepulture. 1850, zur Sprache kommt, ist wieder ein Beweis für das Unzulängliche des voluntarism, der den Armen so begräbt, daß durch Aufhäufung von 6 bis 12 Leichen über einander, Straßen und Brunnen verpestet werden, welcher für den Reichen aber solche Begräbnißeinrichtungen schafft, daß die Begräbnißkosten eines Mannes von Rang auf 5000 bis 9000 Thlr. G., eines gentleman auf 1900 bis 2400 Thlr. G. veranschlagt werden. Die Begräbnißkosten in London wur-

den auf jährlich 3,159,664 Thlr. G, in ganz England und Wales auf 29,222,958 Thlr. G. berechnet. Auch die Bildung von Aktiengeſellſchaften hatte die Koſten ſehr wenig zu vermindern vermocht, die in London von 24 Thlr. G für einen Arbeitsmann bis zu 6000 Thlr. G. für einen Gentleman berechnet wurden, d. h. nur à conto des Agenten (undertakers bill) ohne die Nebenkoſten. Noch bedenklicher ſind freilich die immer noch fortdauernden Begräbniſſe in den Kirchen und auf Begräbnißplätzen innerhalb der Städte, die lange Aufbewahrung der Leichen in kleinen mit Menſchen überfüllten Wohnungen und dergl. — Die Spezialgeſetze über die Armenbegräbniſſe, 7 et 8 Vict. c. 101. §§ 31. 56; 13 et 14 Vict. c. 101. § 1; 18 et 19 Vict. c. 79 ſind oben bei der Armenverwaltung erwähnt.

Was die Koſten der neuen Einrichtung betrifft, ſo beſtreiten die burial boards unter 15 et 16 Vict. c. 85; 16 et 17 Vict. c. 134 ihre Koſten aus der poor rate. Wo der Stadtrath nach 17 et 18 Vict. c. 87 die Funktionen deſſelben übernimmt, werden die Koſten aus der Stadtkaſſe und borough rate beſtritten; doch kann nach 20 et 21 Vict. c. 81. eine Separatſteuer dafür ausgeſchrieben werden. Ebenſo kann unter der Local Government Act 21 et 22 Vict. c. 98. das local board jene Funktionen übernehmen und die Koſten durch beſondere Steuer beſtreiten. In dem General Return P. P. 1862, No. 437. p. V. 337—55 finden ſich demgemäß die Berichte von 325 burial boards, welche einen Geſammtbetrag von 103,706 £. an rates, 44,505 £. an Gebühren, 20,469 £ aus anderen Einnahmen beziehen. Weitere Erleichterungen der Steuerverwendung zu dieſem Zweck enthält 23 et 24 Vict. c. 64. Ueber das Centralamt zur Inſpection der Begräbnißplätze ſ. P. P. 1861, Vol. XXIX. 97.

IX. Die Commissioners Clauses Act 1847, 10 et 11 Vict. c. 16, conſolidirt die in Lokalakten gewöhnlich vorkommenden Klauſeln über die Wahl von Commissioners zur Ausführung von Unternehmungen für Verſchönerungen, Pflaſterung, Reinigung, Beleuchtung und andere Unternehmungen öffentlicher (communaler) Natur. Sie giebt alſo den Grundtypus für die Bildung von Communalkörperſchaften in ſolchen Ortſchaften, die keinen Gemeinderath oder ſonſt nach dem Geſetz conſtituirten Vorſtand haben. Die Commissioners werden durch Wahlrecht mit klaſſificirten Stimmen der Steuerzahler und Eigenthümer in 6 Stufen erwählt (§ 14). Es ſind dies dieſelben 6 Stufen von 50—250 £ Realeinkommen wie in der Armenverwaltung. In größeren Gemeinden werden wards gebildet; jeder Wähler wählt in dem Bezirk, in welchem ſein Grundeigenthum liegt (§ 25), wahlleitender Beamter iſt der vorſitzende Commissioner (§ 22). Ein Drittel der Commissioners ſcheidet jährlich aus und wird durch Neuwahl ergänzt (§ 17). Die Commissioners können nach Bedürfniß Verwaltungscommittees ernennen (§ 49). Der Treasurer, Clerk, Collector und andere nöthige Beamte werden nach Bedürfniß von den Commissioners ernannt, entlaſſen, ihre Gehalte und Remunerationen geregelt (§ 65), mit einem ſehr ſummariſchen Verfahren um

eine Rechnungslegung selbst durch Gefängnißstrafe zu erzwingen (§ 71 u. ff.) Rechnungsrevision durch Auditors. Die Commissioners können auch bye laws zur Regelung der Amtspflichten der Beamten erlassen, Geldbußen für die Uebertretung derselben festsetzen, wobei ein Strafmilderungsrecht vorbehalten werden soll. Das Ganze ist gewissermaßen ein Schema für die Bildung neuer Communalverbände in blanco, wobei das Vorbild der Armencommunalverbände das maßgebende gewesen, hier jedoch ohne eine bevormundende Centralbehörde. Die summarische Jurisdiction wird in der Regel durch zwei Friedensrichter gehandhabt, die Appellation wegen der Steuerveranlagung, Rechnungsdifferenzen ꝛc. geht an die Quartalsitzungen. Parallel mit diesem Gesetz geht die ältere Companies Clauses Consolidation Act, 8 et 9 Vict. c. 16, aus welcher viele Artikel wörtlich aufgenommen sind.

X. Die Towns Improvement Clauses Act 1847, 10 et 11 Vict. c. 34, consolidirt die in Lokalakten für Pflasterung, Trockenlegung, Reinigung, Erleuchtung und Verschönerung von Städten und engbewohnten Distrikten gewöhnlich vorkommenden Klauseln, und bietet in 206 Artikeln einen schon viel mannigfaltigern und reichern Inhalt dar. Wo eine organisirte Communalbehörde fehlt, werden Commissioners gewählt, welche einen Surveyor und einen Inspector of Nuisances (die auch beide eine Person sein können) anstellen, nach Bedürfniß auch einen Stadtphysikus, Officer of Health. Wegen der Anlage der Abzugskanäle und Hausrinnen wird einigen Anforderungen einer Gesundheitspolizei genügt. Die Commissioners fungiren als Surveyors of Highways (§ 48) und für die Verwaltung des Straßenpflasters. Bei der Anlage neuer Straßen, Verbesserung vorhandener, Beseitigung von Einsturz drohenden Baulichkeiten, in dem Verfahren bei Reklamationen gegen beabsichtigte Neubauten ist wesentlichen Anforderungen einer Bauordnung Rechnung getragen. Die special orders der Commissioners sollen jedoch vorher gehörig bekannt gemacht werden, und wenn eine Majorität der stimmberechtigten Steuerzahler ihren Widerspruch dagegen erklärt, soll die Ausführung derselben unterbleiben. Die nuisances sind unter summarische Jurisdiction gestellt. Dazu Spezialregulative über Straßenreinigung, Rauch, Ventilation, Logirhäuser, Erleuchtung, Wasserversorgung, Schlachthäuser, Bade- und Waschhäuser; — Generalregulative über die Aufbringung der rates (erweitert durch 23 et 24 Vict. c. 30.) nach Weise der Armensteuer, vorbehaltlich besonderer Beiträge für private improvements; Vorbehalt einer Appellation an die Spezial- und Quartal-

ſitzungen wegen der Steuereinſchätzung; Abfaſſung der bye laws; ſummariſche Jurisdiction wegen Beſchädigungen und Uebertretungen.

Die Towns Improvement Act ſoll zwar nur in denjenigen Ortſchaften gelten, für die ſie künftig als Theil einer Lokalakte incorporirt ſein wird. Allein die Zahl ſolcher Ortſchaften und der danach gebildeten Improvement Committees iſt ſchon an ſich nicht unbedeutend. Noch wichtiger erſcheint aber die Zuſammenfaſſung der in der älteren Gemeindeverfaſſung fehlenden Momente in eine codificirte Supplementar-Gemeindeordnung. Auf Grund derſelben folgen nun verhältnißmäßig raſch allgemeine Geſetze für Geſundheits-, Bau- und Straßenpolizei im weiteſten Sinne, die in der Zwiſchenzeit durch umfangreiche Vorarbeiten des Armenamts vorbereitet,*) in die Public Health Act, die Nuisances Removal Acts, die Metropolis Management Act und die Local Government Act auslaufen, — alle freilich in der ſchematiſchen Weiſe der neueren Armenverwaltung, nicht mehr auf ein wirkliches selfgovernment, ſondern nur auf Anſtellung von beſoldeten Beamten durch gewählte boards der Steuerzahler berechnet. Zugleich ergiebt ſich an dieſer Stelle eine Ueberſicht der ergänzenden Ortsgemeindeſteuern, die ein General Return vom Juli 1862, Parl P. 1862. No. 437 auf Grund der Local Taxation Returns Act (S. 508 Note) ermöglicht, und welche am Schluß des § 115 gegeben werden ſoll.

Durch die Bildung des Armenamts war ein Mittelpunkt für die Neugeſtaltung dieſer ganzen Gruppe von Inſtitutionen gegeben. Die Vorarbeiten des Armenamts wurden daher die Unterlage einer Reihe von Geſetzesvorſchlägen, und ziehen ſich als Hintergrund über das ganze vorliegende Gebiet. Schon am 14. Mai 1838 überreichte das Armenamt dem Miniſterium mehre Gutachten angeſehener Aerzte über den beunruhigenden Geſundheitszuſtand der arbeitenden Klaſſen in gewiſſen Bezirken der Hauptſtadt. Im folgenden Jahre erhielt das Armenamt den Auftrag zu einer generellen Unterſuchung des inzwiſchen auch vom Oberhaus angeregten Gegenſtandes. 1840 ſetzte das Unterhaus ein select committee nieder, „to inquire into the circumstances affecting the health of the inhabitants of large towns and populous districts“, 1840. No. 384. IX. 277. Im Juli 1842 erſtattete das Armenamt ſeinen erſten großen Bericht, Report on the sanitary condition of the labouring population of Great Britain, dem ſich 26 Lokalberichte und ein Supplementary Report on the practice of interment in towns anſchloß. Am 9. Mai 1843 wurde eine königliche Commission of Inquiry ernannt mit dem Auftrag zur Unterſuchung des gegenwärtigen Zuſtands der großen Städte und volkreichen Diſtrikte in England und Wales, und über die beſten Mittel zur Beförderung und Sicherung der öffentlichen Geſundheit. Der First Report der königlichen Commiſſion vom Juni 1844 enthält bereits ein verarbeitetes Material mit einem Anhang von ärztlichen Spezialberichten über einzele Städte. Der second Report der Commissioners, Februar 1845, enthält Betrachtungen über die Hauptgründe des

mangelhaften Gesundheitszustands und über die einzelen Maßregeln zur möglichen Abhülfe, mit einem Anhang über Abzugskanäle, Logirhäuser u. dgl. Die zusammengestellten Thatsachen ergaben, daß die von den arbeitenden Klassen, öfter auch von den Gewerbsleuten bewohnten Distrikte in großen Städten, auch in vielen kleineren, und zuweilen selbst in ländlichen Bezirken, an einem gesundheitsschädlichen Mangel an Entwässerung, Reinigung, frischem Wasser, an fehlendem Luftzug und Uebervölkerung litten, worauf Typhus, Fieber, Cholera, Schwindsucht, scrophulöse und zahlreiche andere Krankheiten zurückzuführen seien, welche massenweis die Bevölkerung hinwegrafften. Die Spezialuntersuchung über 50 Städte ergab sehr in die Augen fallende Zahlen der Mortalität, z. B. für Liverpool. Ein Bericht des Registrar General stellte aus den General-Tabellen auf eine Million Lebende jährlich 27,000 Todesfälle in den großen Städten fest, in den ländlichen Distrikten 19,300. In Liverpool ergab sich für die gentry ein mittleres Alter von 35 Jahren, für Gewerbtreibende aber 22 Jahre, für die arbeitenden Klassen 15 Jahre. Aehnliche Abstufungen fanden sich an anderen Orten vor. Mit sehr seltenen eng beschränkten Ausnahmen waren die ehemaligen courts leet außer Thätigkeit getreten, und wo sie noch bestanden, war die alte Thätigkeit gegen public nuisances in der Regel eingeschlafen. Die Commission of Inquiry kam zu den 5 leitenden Gesichtspunkten der Abhülfe: 1) Trockenlegung der Häuser und Straßen; 2) Pflasterung der Straßen, Höfe und Durchgänge; 3) Reinigung und Entfernung von nuisances; 4) genügende Beschaffung von Wasser für öffentliche und häusliche Zwecke; 5) Bauanlage und Ventilation der Wohnhäuser. Das nun folgende große Gesetz ist die erste Kodificirung der stückweisen Gesetzgebung.

§ 112.

Communal-Institutionen für die Gesundheitspolizei. General Health Act, 1848. Local Boards of Health.

Der stückweisen Gesetzgebung der vorigen Gruppe folgte schon 1848 ein Gesetz, welches die 5 leitenden Gesichtspunkte der Reports of Commissioners über den Gesundheitszustand der großen Städte in ein zusammenhängendes System zu bringen sucht, namentlich (1.) die Trockenlegung von Häusern und Straßen; (2.) die Pflasterung von Straßen, Höfen und Durchgängen; (3.) Reinigung, Beseitigung von nuisances; (4.) Wasserbeschaffung für öffentliche und häusliche Zwecke; (5.) bessere Baulichkeit und Ventilation der Wohnhäuser wie solche in dem Second Report der Commission zu 30 bestimmteren Vorschlägen formulirt waren. Nach lebhaften Debatten und mit vielen Amendements erging darauf das Gesundheitsgesetz von 1848, 11 et 12 Vict. c. 63, an Act for Promoting the Public Health, in 152 Artikeln:

„In Erwägung, daß weitere und wirksamere Vorkehrung getroffen „werden sollte zur Verbesserung des Gesundheitszustands der Städte „und volkreichen Orte in England und Wales, und es angemessen „ist, daß die Wasserversorgung derselben, das System der Abzugs„kanäle, der Entwässerung, Reinigung und Pflasterung derselben, „soweit es ausführbar, unter ein und dieselbe Lokal-Verwaltung und „Controle gestellt werden, unterworfen einer allgemeinen Oberauf„sicht, wird hiermit verordnet:"

I. Einführung des neuen Systems.[1]) Wo nicht ein Gemeinderath oder eine sonst constituirte Gemeindebehörde schon vorhanden ist, sollen besondere Lokalbehörden für die Zwecke des Gesetzes, Local Boards of Health, gebildet werden unter Oberleitung eines General Board of Health (§ 4). Ausgenommen bleibt der hauptstädtische Bezirk. Auch in sonstigen Ortschaften tritt das neue System nur unter folgenden Voraussetzungen ein: Wenn $\frac{1}{10}$ der Steuerzahler einer Stadt oder anderen Ortschaft, wenigstens 30 an Zahl, bei dem General-Gesundheitsamt wegen des Gesundheitszustands des Orts Vorstellung machen, oder wenn aus den amtlichen statistischen Aufnahmen sich ergiebt, daß nach dem Durchschnitt der letzten 7 Jahre die Zahl der Todesfälle jährlich 23 auf 1000 übersteigt: so mag das Gesundheitsamt durch einn seiner Inspektoren eine vorläufige öffentliche Untersuchung mit Zeugenverhör über den Gesundheitszustand und die sonstigen Communalverhältnisse des Orts veranstalten und darüber Bericht erstatten lassen (§ 8). Bei der Untersuchung sollen die Termine zur Verhandlung öffentlich bekannt gemacht, Personen, die gehört zu werden wünschen, vernommen werden. Der Bericht des Inspektors ist an dem Ort zu veröffentlichen, und bei dem Stadtsekretär oder analogem Beamten zur Einsicht niederlegen (§ 9). Wenn das General-Gesundheitsamt nach diesem Bericht und nach etwa ergänzenden nachträglichen Untersuchungen und Berichten der Ansicht ist, daß es angemessen sei das Gesetz ganz oder theilweis an solchem Ort einzuführen, so kann die Einführung durch Staatsrathsbeschluß (Staatsministerium) definitiv erfolgen (§ 10). Wo es aber einer Aenderung der vorhandenen Communalbezirke zu bedürfen scheint, oder wo es an einer vorangegangenen Petition der Gemeindesteuerzahler fehlt, oder wo eine Lokalakte für analoge Zwecke schon vorhanden ist, ergeht nur eine provisional order des General-Gesundheitsamts, die dann in obiger Weise zu veröffentlichen ist, und erst dann definitive Gesetzeskraft erhält, wenn und so weit sie durch eine Parlamentsakte bestätigt ist. Fast jeder Jahrgang der englischen Gesetzsammlung enthält daher Parlaments-

akten, durch welche provisional orders für einzele Städte bestätigt werden.

III. Die Zwecke des Gesetzes (§§ 41—85) fallen im Wesentlichen zusammen mit den Hauptanträgen der vorangegangenen commission of inquiry.[2]) Die Communalbehörde übernimmt:

1. Die Verwaltung des Systems der Abzugsrinnen, sewers, mit der Befugniß des Ankaufs, der Aenderung der Beseitigung, Reinigung und polizeilicher Fürsorge für Abzugsröhren, Dunggruben und Apartements in den Privathäusern.

2. Die Behörde übernimmt die Straßenreinigung einschließlich des Bürgersteigs, und nach Bedürfniß die Besprengung mit Wasser; sorgt für die Wegschaffung von Straßenschmutz, Asche, Schutt und Kehricht; erläßt Regulative über die Wegschaffung desselben durch die occupiers der Häuser und zur Verhinderung der Ablagerung solcher Substanzen in Straßen und Straßenrinnen.

3. Die Behörde übt die Polizeicontrole über Abdeckereien und unterwirft neu anzulegende, der Nachbarschaft lästige oder gesundheitsgefährliche Gewerbsanlagen polizeilichen Regulativen. Neu angelegte Blut- und Knochenbrennereien, Schlachthäuser, Talg- und Seifensiedereien und andere schädliche oder lästige Gewerbe bedürfen zur Anlage eines Consenses des local board (wo nicht das general board eines Anderes bestimmt), bei Strafe von 50 £, und 40 sh. für jeden Tag des Fortbetriebs. Für den Betrieb solcher Geschäfte kann das Lokalamt auch bye-laws erlassen (§ 64). Gewöhnliche Logirhäuser sind einzuregistriren und nach Maßgabe von bye-laws des Ortsamts einer Inspektion und gewissen Betriebsvorschriften unterworfen (§ 66).

4. Kellerwohnungen. Neu erbaute Keller sollen nicht als Wohnungen vermiethet werden; auch schon vorhandene nach Ablauf eines Jahres ferner nur vermiethet werden, wenn sie gewissen baupolizeilichen Vorschriften entsprechen (§ 67).

5. Die Behörde übernimmt die Verwaltung aller öffentlichen Straßen, deren Pflasterung, Instandhaltung; Straßenrinnen, Prellpfähle; mit der Befugniß eine Verlegung der Gas- und Wasserröhren zu veranlassen, Gebäude zur Erweiterung der Straße zu erwerben, und bei der künftigen Anlage neuer Straßen Niveau und Breite zu bestimmen.

6. Wasseranlagen. Die Behörde kann für öffentliche und für häusliche Zwecke die nöthigen Wassermassen beschaffen durch Contract mit Privatgesellschaften oder durch eigene Anlage mit Genehmi-

gung des Generalamts, auch öffentliche Cisternen zum unentgeltlichen Gebrauch anlegen.

7. Begräbnißplätze. Die Behörde kann Lokalitäten anschaffen für die Niedersetzung von Leichen vor dem Begräbniß, und gesundheitsgefährliche Begräbnißplätze schließen.

Schließlich finden die generellen Gesetze über Expropriation auch hier statt (§ 84). Dazu Vorschriften über Contractschließungen, Entwerfung der Anschläge und Veröffentlichung der Contractsentwürfe über 100 £ (§ 85).

III. Steuersystem (§§ 86–114).[3]) Zu den baulichen Anlagen und Aenderungen der sewers, zu allen sonstigen Bauanlagen und permanenten Zwecken des Gesetzes, die für einen Gesundheitspolizeidistrikt oder für einen Theil eines solchen ausgeführt werden, soll das Local Board ausschreiben und erheben eine Steuer nach Weise der Armensteuer von allen Grundstücken und Immobilien des Bezirks, zu dessen Besten die Anlage dient, bis zu dem Betrag der nothwendigen Kosten, und so daß Kapital und Zinsen dadurch in spätestens 30 Jahren gedeckt werden. Diese ordentliche Steuer heißt die special district rate.

Außerdem wird nach Bedürfniß ein Zuschlag dazu unter dem Namen der general district rate von dem ganzen Bezirk erhoben zur Bestreitung der Generalkosten, die das Gesetz ausdrücklich darauf oder sonst auf keine andere Steuer anweist. Das darüber zu führende Conto heißt der district fund account.

Sowohl die special wie die general rate werden erhoben von den occupiers alles zur Armensteuer eingeschätzten Eigenthums, und zwar nach dem Maßstab der zuletzt eingeschätzten poor rate. Dabei gilt aber der Grundsatz, daß Ackerland, Wiese, Weide, Holzungen, Gemüse-Baumgärten, Wasserflächen, Eisenbahnen nur zu ¼ des reinen Jahresertrages eingeschätzt werden (die volle Steuer für Zwecke der Gesundheits- und Baupolizei, also nur auf den Gebäuden ruht).

Für Anlagen, die ausschließlich zum Besten eines besonderen Grundstücks dienen, wird davon eine besondere private improvement rate erhoben, die mit Einschuß der Kapitalienabzahlung und Zinsen nicht 5 pCt. vom Jahresertrag übersteigen darf. Für die Versorgung der Gebäude mit Wasser wird nach dem Miethswerthe eine besondere water rate erhoben.

Diese Steuern werden nach den Formen der Armensteuern ausgeschrieben, auf erhobene Reklamation berichtigt, ebenso eingetrieben,

können aber wegen Unvermögens vom Local Board erlassen werden. Personal und Geschäftsverwaltung bestimmt das Local Board.

IV. Die Beamten der Gesundheitsverwaltung (§§ 37 bis 40)[4]) anzustellen und die nöthigen Amtslokale zu beschaffen wird dem Local Board überlassen. Ausdrücklich erwähnt wird ein Surveyor, ein Inspector of Nuisances, ein Clerk und Treasurer, sowie die nöthigen Steuereinnehmer und „andere Beamte und Diener zum Zweck der Ausführung dieses Gesetzes." Das Local Board entwirft die bye-laws zur Regelung der Amtspflichten und Amtsführung, bestimmt angemessene Gehalte, Gebühren und Remunerationen, zahlt solche aus der General-Distriktsteuer, und entläßt die Beamten nach seinem Ermessen; den Surveyor jedoch nur mit Genehmigung des Generalamts. Auch kann ein qualificirter Arzt als Ortsphysikus officer of health ernannt, ein Regulativ für seine Amtsführung bestimmt, sein Gehalt aus der Generalsteuer entnommen werden; seine Entlassung ist vom Consens des Generalamts abhängig gemacht.

V. Die für diesen Geschäftskreis bestimmten Local Boards of Health (§§ 12—36)[3]) werden gebildet nach der neueren Weise ökonomischer Municipalinstitutionen. In korporirten Städten ist Bürgermeister und Rath (Town Council) zugleich das Gesundheitsamt, sobald die Akte eingeführt ist. Wo schon ein Local Board für Pflasterung, Reinigung ꝛc., oder Commissioners of Sewers, oder sonst organisirte Behörden für gleichartige Zwecke vorhanden sind, können sie nach Einführung des Gesetzes zugleich als Gesundheitsämter fortdauern. Wo es aber daran fehlt, oder wo inkorporirte Städte mit anderen Ortschaften oder Bezirken für die Zwecke dieses Gesetzes vereinigt werden sollen, erfolgt die Einsetzung eines besonderen Local Board of Health nach diesem Gesetz, und zwar in Gestalt einer Behörde, die weniger selbst zu verwalten, als vielmehr besoldete Beamte zu den Zwecken des Gesetzes anzustellen, also hauptsächlich patronage zu üben hat.

Wähler für das Gesundheitsamt sind alle Steuerzahler und alle Eigenthümer von steuerpflichtigem Grundeigenthum nach dem Sechsklassensystem der Armenverwaltung: also für steuerbares Eigenthum von einem Jahresertrag unter 50 £ = 1 Stimme, 50—99 £ = 2 Stimmen, 100—149 £ = 3 Stimmen, 150—199 £ = 4 Stimmen, 200—249 £ = 5 Stimmen, über 250 £ = 6 Stimmen. Wer Eigenthümer und bona fide occupier in einer Person ist, kann in beiden Eigenschaften seine Stimmen addiren. Der stimmende Steuerzahler muß aber für die ganze Dauer eines vorangegangenen Jahres

zur Armenſteuer eingeſchätzt geweſen ſein, und muß, abgeſehen von den letzten 6 Monaten, ſeine Armenſteuer und alle nach dieſem Geſetz zahlbare Steuern eingezahlt haben. Da die Eigenthümer aus den Steuerliſten nicht erſichtlich ſind, ſo muß (wie bei der Armenverwaltung) eine ſchriftliche Anmeldung derſelben bei dem Clerk vorangehen. In gleicher Weiſe haben corporations den von ihnen ernannten Stellvertreter (proxy) für die Abſtimmung dem Sekretär vorher namhaft zu machen (§ 20).

Die Zahl und Wählbarkeit der Mitglieder des board wird durch die Staatsrathsorder oder provisional order fixirt. Der zu Wählende muß anſäſſig ſein in dem Diſtrikt des Geſundheitsamts oder innerhalb 7 engl. Meilen im Umkreis; der Paſſivcenſus kann entweder nach dem beweglichen Vermögen, oder nach dem armenſteuerpflichtigen Grundeigenthum, oder gemiſcht nach beiden durch die Order fixirt werden, mit Innehaltung des geſetzlichen Maximums (§ 14) von höchſtens 180 Thlr. G. Grundrente nach Einſchätzung zur Armenſteuer oder höchſtens 1000 Thlr. G. an beweglichem Vermögen. Von den Gewählten ſcheidet jährlich $\frac{1}{3}$ aus und iſt durch Neuwahl zu ergänzen; der Ausſcheidende iſt wieder wählbar. Von einem Zwang zur Annahme der Wahl iſt nicht die Rede.

Für das Wahlverfahren iſt eine Abſtimmung nach dem Muſter der General Orders des Armenamts eingeführt, durch zugeſandte und eingeſammelte Stimmzettel, ohne daß eine Verſammlung der Stimmberechtigten ſtattfindet. Zunächſt genügen ſogar ſchriftliche Vorſchläge einzeler Steuerzahler, wenn die Zahl der ſo Nominirten die Zahl der zu Wählenden nicht überſteigt. Wenn aber die Zahl der Nominirten größer iſt als die der zu wählender Mitglieder, ſo tritt eine förmliche Zettelwahl ein, für die das Geſetz folgendes Formular vorſchreibt:

Voting Paper.

District N. N.

No. des Wahlzettels.	Name u. Adr. des Wählers.	Stimmzahl.	
14.	John Green etc.	als Eigenthümer 3.	als Steuerzahler 5.

Anfangsbuchſtabe.	Name des zu Wähl.	Wohnort.	Profeſſion.	Nominators.
J. G.	Will. Brown.	N. N.	Baker.	X.
J. G.	Rob. Owen.	N. N.	Surgeon.	X. Y.
J. G.	Jo. Clerk.	N. N.	Farmer.	Y. Z.

u. ſ. w.

„Ich ſtimme für die Perſonen in obiger Liſte, neben deren Namen die Anfangsbuchſtaben meines Namens ſtehen. John Grey."

Der Wähler füllt dieſen Zettel ſo aus, daß er die Anfangsbuchſtaben ſeines Namens neben die Namen aller Perſonen ſetzt, denen er ſeine Stimme geben will. Die letzte Rubrik (Nominators) enthält Namen und Adreſſe der Perſonen, die bei der erſten verſuchsweiſen Wahl (nomination) den Candidaten vorgeſchlagen haben. Schreibensunkundige ſetzen ihr Handzeichen unter den Zettel, atteſtirt von einem Zeugen.

Das ſo gewählte Board hält eine jährliche Generalverſammlung ab, und monatlich mindeſtens einmal oder öfter eine Verſammlung für die laufenden Geſchäfte, wobei wenigſtens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder zur Beſchlußfähigkeit gehören. In der Generalverſammlung wird ein Chairman für das Geſchäftsjahr als Vorſitzender mit dem Recht des Stichentſcheids gewählt. Das Board hat für ein Geſchäftslokal und für ein Dienſtſiegel zu ſorgen, kann auch nach Bedürfniß Verwaltungsausſchüſſe (committees) ernennen, deren Beſchlüſſe aber der Genehmigung des Plenum unterliegen. Es kann ſich eine Geſchäftsordnung (bye-laws) zur Regelung des Orts und der Zeit der Verſammlungen, der Einladungen und der ganzen Geſchäftsverwaltung entwerfen. Die bye laws ſollen unter Handſchrift und Inſiegel von 5 Mitgliedern des Local Board erlaſſen werden, und können Geldbußen bis 5 £ und weitere 40 sh. für Fortſetzung einer Uebertretung androhen, dürfen aber nichts gegen die gemeinen Landesgeſetze oder gegen den Inhalt der Geſundheitsacte enthalten, bedürfen der Beſtätigung des Staatsſekretärs (Miniſters des Innern), und ſind vor und nach der Beſtätigung in vorgeſchriebener Weiſe zu veröffentlichen. (§ 115. 116.).

Für die laufende Geſchäftsführung iſt überhaupt das Board bei der techniſchen Natur ſeiner meiſten Geſchäfte ſehr überwiegend auf ſeine Bau-, Medizinal- und Rechnungsbeamten, und noch mehr auf die Anweiſungen der Oberbehörde verwieſen. Für die ihm übertragenen Entſcheidungen über Bauanlagen und Verbeſſerungen, welche zum Theil tief in Privatrechte eingreifen, fehlt den ſo gewählten Boards nicht bloß gewöhnlich die Geſchäftskenntniß, ſondern auch die Unparteilichkeit und Unbefangenheit, welches das Friedensrichteramt nach ſeiner Stellung und gewohnheitsmäßigen Beſtätigung beſitzt. Es liegt daher in der Natur der Sache, daß der Schwerpunkt dieſer Boards in die Anſtellung der Beamten (patronage) gefallen iſt, und daß ſelbſt dieſe durchſchnittlich mangelhaft gehandhabt wird.

VI. Die Oberinſtanz der Public Health Act[6]) hat ſich unter dieſen Umſtänden analog der Armenverwaltung geſtaltet. Einer überaus verkümmerten gerichtlichen Controlinſtanz ſteht gegenüber eine immer weiter greifende und centraliſirende adminiſtrative Oberinſtanz.

Die gerichtliche Oberinſtanz geht hier wieder ſo weit wie die Mitwirkung der Friedensrichter. Allerdings hat das Geſetz zahlreiche Fälle, in welchen die Friedensrichter durch orders und convictions eingreifen, von welchen dann der Inſtanzenzug an die Quartalſitzungen geht (§ 135; 20 et 21 Vict. c. 38). Allein daneben ſtehen die ungewöhnlich ausgedehnten adminiſtrativen Entſcheidungen des local board. In den Fällen, wo das Geſetz eine ſummariſche Civiljurisdiction zur Feſtſtellung von Entſchädigungen und Koſten giebt, ſollen zwei Friedensrichter zuſammentreten; ebenſo bei ſummariſchem Strafverfahren. Es gilt dabei ein analoges Verfahren wie nach der Polizei-Prozeßordnung von 1848 (§§ 129—132). Ein unbedingtes Strafverfolgungsrecht hat jedoch nur der Beſchädigte, das Geſundheitsamt, die Kirchenvorſteher und Armenaufſeher; ein common informer bedarf einer ſchriftlichen Zuſtimmung des Attorney General. — Wo das Geſetz zur Feſtſtellung eines Schadens ein Schiedsverfahren vorſchreibt, können die Parteien durch Uebereinkunft einen arbitrator ernennen, event. ernennt jeder Theil einen, und die arbitrators ſelbſt einen Obmann unter Handſchrift und Inſiegel. Verſäumen ſie dies nach geſchehener Aufforderung, ſo devolvirt die Ernennung des Obmann (umpire) auf die Quartalſitzungen (§§ 123—128). Vollſtändig erhalten iſt endlich das Entſcheidungsrecht der Quartalſitzungen über alle Reklamationen gegen die Steueranſchreibung (§ 135—137), jedoch mit Ausſchließung des Certiorari.

Die adminiſtrative Oberinſtanz iſt dagegen in dem Maße begünſtigt, daß ſie das ganze Gebiet der laufenden Verwaltung durchdringt und beherrſcht. Analog der Armenverwaltung kehrt hier wieder

1. eine delegirte Geſetzgebungsgewalt der Miniſter. Sie wird zwar dem Namen nach durch „Staatsrathsorders“ gehandhabt, welche aber nach der heutigen Verfaſſung nichts weiter als Beſchlüſſe des Staatsminiſteriums ſind, die durch das adminiſtrative Generalamt vorbereitet werden. Das General Board erhebt durch einen Inspector die Vorunterſuchung wegen Einführung der Geſundheitsakte in den einzelen Ortſchaften, und berichtet darüber an den Staatsrath in den Fällen, wo die Einführung durch order in coun-

eil definitiv erfolgt. In den übrigen Fällen entwirft das Generalamt nur eine provisional order, die erst durch Genehmigung des Parlaments wirksam wird (§§ 8—10). In gleicher Weise wird bei späteren Abänderungen der orders und provisional orders verfahren (§§ 141. 141.). Dabei ist vorgeschrieben eine Veröffentlichung der orders im Staatsanzeiger und eine Vorlegung der Berichte der Inspektoren beim Parlament (§ 142). — Alle Regulative und Geschäftsordnungen der Local Boards (§ 115) bedürfen der Bestätigung durch einen Principal Secretary of State (Minister des Innern, natürlich unter Begutachtung des Generalamts).

2. Eine Control- und Aufsichtsinstanz übt das General Board, indem es seinen schriftlichen Consens giebt zu allen Verpfändungen der district rates (§ 119), zur Entlassung der vom Lokalamt angestellten Beamten, namentlich des Surveyor (§ 57), und zur Anstellung und Entlassung des Ortsphysikus (§ 40), dessen Amtsanweisungen und Gehaltsverhältnisse ebenfalls vom Generalamt normirt werden. Die Consense zu Darlehnen und Verpfändungen werden namentlich benutzt, um die mannigfaltigsten Bedingungen für Ausführung der Bauten und Anlagen anzuknüpfen. Ebenso führt die Zustimmung des Generalamts zur Entlassung der höheren besoldeten Beamten, wie in der Armenverwaltung, zu einer größeren Abhängigkeit jener Beamten vom Generalamt als von der Lokalbehörde. Bei Untersuchung thatsächlicher Verhältnisse auf Grund des Gesetzes haben die Superintendent Inspectors als Regierungskommissarien die Befugniß zu eidlichen Vernehmungen, Einsicht von Plänen, Karten, Steuerbüchern und ähnlichen Dokumenten (§ 121). Dazu kommt eine generelle Strafandrohung bis 5 £ gegen alle, welche einen Inspector oder einen Beamten in Ausführung des Gesetzes behindern (§ 148).

3. Auch ein materieller Dezernat und Entscheidungsrecht steht dem General Board soweit zu wie den Local Boards ein solches beigelegt ist. In Fällen, wo das Gesetz eine summarische Beitreibung der Kosten für ein Verfahren des Gesundheitsamts vorschreibt, oder eine Ausgabe der Art für ein private improvement erklärt, hat der Beschwerte binnen 7 Tagen nach Mittheilung der Entscheidung das Recht des Rekurses an das Generalamt in Form einer Denkschrift, memorial, mit vollständiger Angabe der Beschwerdegründe. Das Generalamt entscheidet darauf endgültig durch order (§ 120).

Endlich ist der wichtige Punkt der Rechnungsrevision dem Verfahren des Armenamts nachgebildet. Eine Rechnungsrevision findet

alljährlich wenigſtens einmal ſtatt, und zwar in den neu gebildeten Diſtrikten durch den District Auditor der Armenverwaltung, nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung des Reviſionstermins und öffentlicher Auslegung der Dokumente. Die Koſten des audit werden aus der general district rate beſtritten (§ 122). Die Entſcheidungen des auditor ſind endgültig.

Die perſönliche Verantwortlichkeit der Beamten iſt ausdrücklich dahin begrenzt, daß ſie völlig unverantwortlich ſein ſollen wegen aller Akte, welche bona fide zur Ausführung des Geſetzes unternommen ſind, (§ 140). Auch wo eine Regreßklage wegen Ueberſchreitung der Befugniſſe ſtattfindet, gelten die Begünſtigungen des Beklagten analog wie bei den Friedensrichtern (§ 139).

Das ſogenannte General Board of Health, in welchem der Schwerpunkt dieſer adminiſtrativen Centralinſtanz liegt, beſtand bei ſeiner urſprünglichen Einſetzung auf 6 Jahre aus dem First Commissioner of the Woods and Forests als Präſident, einem beſoldeten und mehren ex officio Mitgliedern, einem Secretary und dem nöthigen Büreauperſonal. Die Behörde wird ermächtigt die erforderliche Zahl von beſoldeten Superintendent Inspectors zu ernennen, die gleich bei der erſten Einrichtung als Hauptbeamte gemeint waren. — Bei der Erneuerung des General Board wurde ein beſonderer Präſident als aktiver Chef eingeſetzt; mit ihm die Staatsſekretäre, der Präſident und Vicepräſident des Handelsamts als ex officio Mitglieder, 17 et 18 Viet. c. 95. Bei dem Verſuch der Erneuerung im Jahre 1858 mußte indeſſen das Geſundheitsamt in ſeiner bisherigen Geſtalt weichen. Durch 21 et 22 Viet. c. 97. (perpetuirt durch 24 et 25 Viet. c. 3) iſt mit Aufhebung deſſelben die Oberleitung der Geſchäfte der Public Health Act einſchließlich der beſonderen Befugniſſe nach der Nuisances Removal Act 1855 (§ 113) auf das Privy Conneil übergegangen. Der Umfang der adminiſtrativen Centralinſtanz iſt aber unbeſchränkt geblieben.

1) **Die Anordnung der einzelen Artikel des Geſetzes** iſt folgende: § 3. Ueber die Lokalbehörden zur Ausführung des Geſetzes. §§ 4—7. Ueber das Generalamt. §§ 8—10. Voruntersuchung und Verfahren bei der Einführung. §§ 12—34. Wahl und Conſtituirung der Lokalbehörden. §§ 35—40. Anſtellung der Beamten. §§ 41—85. Zwecke und Geſchäftskreis der Behörde. §§ 86 bis 109. das Steuerſyſtem. §§ 107—114. 118. 119. Anleihen, Verpfändungen. §§ 115. 116. bye-laws. § 117. Uebertragung der Wegeverwaltung auf die neue Behörde. §§ 120—144. Oberinſtanz, Rechnungsreviſionen, ſummariſches Strafverfahren, Regreßklagen gegen die Beamten, Abänderungen durch provisional orders, Verfahren wegen Erſatz von Eigenthumsbeſchädigungen ꝛc §§. 145

bis 152. Allgemeine und vermiſchte Beſtimmungen. In der obigen Darſtellung des Einzelen folge ich einer etwas abweichenden Anordnung: (1.) Einführung des Geſetzes, (2.) Zwecke des Geſetzes, (3.) Steuern zur Beſtreitung der Koſten, (4.) Beſoldete Beamte zur Ausführung, (5.) Gemeinderäthe zur Beſchlußnahme, (6.) Oberinſtanz. — Dieſer Gedankengang geht ſeit dem Armengeſetz erkennbar durch alle neuen Communalinſtitutionen hindurch.

Eine Monographie über dieſe Geſetzgebung iſt Glens' Law of Public Health. 1862. Einen Generalbericht des General Board of Health über die Verwaltung der Geſundheitsakte und der Nuisances Removal Acts für die Jahre 1848—54 enthalten die Parl. Papers 1854, No. 1768. XXXV. 1. Einen Bericht über die einzelen Local Boards 1855, No. 15. LIII. 19. Eine Statiſtik der einzelen Local Boards (enthaltend die einzelen Namen, den Tag der Einſetzung, die Bevölkerungsverhältniſſe ꝛc.) Parl. Papers 1857. Sess. II. No. 328. XLI. 3.

Nach dem Report von 1854 hatten bis dahin 284 Ortſchaften Anträge auf Einführung des Geſetzes gemacht, in 182 Ortſchaften war den geſetzlichen Vorbedingungen und Formen der Annahme des Geſetzes ſchon vollſtändig genügt. Dieſe Orte umfaßten eine Bevölkerung von 2,100,000 Einwohnern. Die nach den approbirten Banplänen in 31 Ortſchaften noch zu machenden Anlagen berechnete das Geſundheitsamt auf ungefähr 16,000,000 L. Koſten.

2) **Die Zwecke des Geſetzes** (§ 41—85) ſind überaus mannigfaltig und umſtändlich formulirt. Im Einzelen iſt etwa noch Folgendes hervorzuheben:

(1) Sewerage: dieſer Ausdruck wird in Gemäßheit des gemeinen Sprachgebrauchs von den ſtädtiſchen Cloaken und Abzugscanälen gebraucht, während die älteren Geſetze unter den Sewers nur Seedeiche und Anlagen gegen Waſſersgefahr verſtehen. Die Communal-Geſundheitsbehörde wird Eigenthümerin aller öffentlichen sewers und der dazu gehörigen Gebäude und Materialien mit der Befugniß, Privatrechte der Art an ſich zu kaufen (§§ 43. 44). Sie ſorgt für die Reinigung, für die Beſchaffung der nöthigen Reſervoirs, Maſchinen und ſonſtigen Anlagen. Eigenmächtige Anlegung von sewers, Ueberbauen derſelben, oder eigenmächtiges Unterbauen der Straßen durch Keller und Gewölbe, wird mit Niederreißung und Geldbußen ſummariſch verfolgt (§ 47). Bei einem Neu- und Umban von Gebäuden kann eine polizeiliche Anlage der Abzugsrinnen mit Geldbußen bis zu 50 L. im Wege der Civilklage erzwungen werden, der nöthige Bau auch mit Beobachtung gewiſſer Formen auf Koſten des Eigenthümers ausgeführt werden (§ 49). Bei einem Neu- und Umbau kann in ähnlicher Weiſe die polizeimäßige Anlage von Apartements und Abfallgruben erzwungen werden. Ebenſo in Fabriken und Geſchäftslokalen, in welchen 20 oder mehre Perſonen beſchäftigt zu werden pflegen (§§ 51—54). — Eingeſchoben iſt dabei die Klauſel (§ 50), daß auch wo die Geſundheitsakte nicht eingeführt iſt, durch Gemeindebeſchluß von $^3/_5$ der Steuerzahler eines Kirchſpiels oder einer Ortſchaft über 2000 Seelen beſchloſſen werden kann, vorhandene Teiche, Pfützen oder Abzugskanäle trocken zu legen, zu reinigen, zu bedecken oder auszufüllen, oder theilweiſe Reinigungsmaßregeln vorzunehmen, durch die Kirchenvorſteher und Armenaufſeher auf Koſten der Armenſteuer des Orts, jedoch unter Vorbedingung einer öffentlichen Berathung darüber und unter Beobachtung gewiſſer Formen.

(2) Straßenreinigung. Die Behörde beſchafft geeignete Stellen zur Ablagerung von Schmutz, Schutt und Kehricht (§ 56), ſorgt für die Anlage öffentlicher Piſſoirs und Apartements (§ 57), läßt geſundheitsgefährliche Pfuhle, Kanäle, Pfützen ꝛc. reinigen, bedecken, ausfüllen und zwar auf Koſten des Grundeigenthümers nach vorgängiger Aufforderung, unter Umſtänden jedoch auch auf öffentliche Koſten. Strafen für Anlegung von Schweineſtällen, Dungpfützen, Aufhäufung von Schmutz (§ 59); zwangsweiſe Reinigung von Häuſern auf Certificat des Inſpektors oder zweier Aerzte (§ 60).

(3) Geſundheitsgefährliche Gewerbsanlagen. Abdeckereien (Schlachthäuſer) ſind binnen 3 Monaten einzuregiſtriren (§ 61), ihr Betrieb kann durch bye-laws geregelt, es können von der Behörde auch öffentliche Schlachthäuſer angelegt werden (§ 62). Orte, in welchen Fleiſch, Fiſche, Geflügel ꝛc. verkauft werden, können periodiſch von dem Inſpektor viſitirt, Verdorbenes in Beſchlag genommen und auf eidliches Zeugniß einer ſachverſtändigen Perſon vernichtet werden, mit Geldbußen bis zu 20 L. vor 2 Friedensrichtern (§ 63).

(4) Straßenbaupolizei. Beſchädigungen und willkürliche Aenderungen am Straßenpflaſter und Zubehör werden mit Geldbuße bis zu 5 L. und 5 sh. für jeden Quadratfuß bedroht (§ 68). Die Behörde kann auch die Eigenthümer von Privatſtraßen nach vorgängiger notice zur Pflaſterung und Anlage von Rinnſteinen zwingen und die Koſten ſummariſch beitreiben nach Einſchätzung des Surveyor, im Fall des Streits nach einem Schiedsverfahren (§ 69.) Mit Beobachtung gewiſſer Formen können auch Privatſtraßen für öffentliche erklärt und ihre Inſtandhaltung auf Gemeinkoſten übernommen werden (§ 70). Auf Verlangen der Behörde und auf Koſten der Gemeindeſteuer müſſen Waſſer- und Gasröhren tiefer gelegt oder verändert werden (§ 71). Anlage neuer Straßen (§ 72). Die Behörde kann auch mit Genehmigung des Generalamts öffentliche Promenaden und Vergnügungsplätze anlegen oder zur Unterhaltung derſelben Beiträge gewähren (§ 74).

(5) Waſſeranlagen. Wo eine Privatgeſellſchaft das Waſſer zu angemeſſenen Preiſen zu beſchaffen bereit und im Stande iſt, ſoll die Behörde keine eigenen Anlagen machen (§ 75). Auf Bericht des Surveyor können auch Privathausbeſitzer genöthigt werden, ihren Waſſerbedarf zu entnehmen, wo dies zu einem Satz von nicht über 2 d. (1⅔ Sgr.) per Woche ausführbar iſt, welche dann als water rate nebſt den Einrichtungskoſten ſummariſch beizutreiben (§ 76). Mit Bade- und Waſchhäuſern und Fabriken können Contrakte über Lieferung des Waſſerbedarfs geſchloſſen werden. Dazu Polizeiſtrafen für Beſchädigung der Waſſerwerke, eigenmächtige Ableitung oder Erweiterung der Waſſerröhren, Verunreinigung, Verurſachung von Fäulniß oder ſonſtiges Verderben des Waſſers (§ 80).

(6) Begräbnißplätze. Für die Leichenhäuſer ſind die Regulative und Gebührenſätze durch bye-laws feſtzuſtellen. Die Schließung eines Begräbnißplatzes kann nach vorgängiger Unterſuchung und Bericht eines Staatsinſpektors (welcher zu veröffentlichen und dem Biſchof der Diöceſe mitzutheilen iſt) auf Anweiſung des Generalamts erfolgen. Die erfolgte Schließung wird durch den Staatsanzeiger bekannt gemacht, doch können in dem Certificat ausnahmsweiſe Beerdigungen in hergebrachter Weiſe vorbehalten werden (§ 82). Die Anlage neuer Begräbnißgewölbe unter den Kirchen und neuer Kirchhöfe wird

von der Genehmigung des Generalamts abhängig gemacht, bei Geldbußen bis 50 L. für jeden Uebertretungsfall im Wege der Civilklage (§ 83).

3) **Steuersystem der Public Health Act.** Von der Special District rate für neue sewers können solche Grundstücke befreit bleiben, die nach Ermessen des Local Board schon vor Anlage des neuen Abzugskanals hinreichend trocken gelegt waren (§ 86). Aus der general rate (§ 87) werden die Wahlkosten und Generalkosten der Verwaltung nach verschiedenen im Gesetz zerstreuten Klauseln bestritten. An Orten, wo keine Armensteuer erhoben wird, erfolgt die Ausschreibung nach der Parochial Assessment Act, also nach gleichen Grundsätzen (§ 88). Wo durch Lokalakte bestimmten Grundstücken eine Steuerbefreiung zugestanden ist, dauert dieselbe zwar fort, aber genau nur in dem angegebenen Umfang und für die angegebenen Zwecke (§ 88). Die Steuer kann praenumerando oder postnumerando ausgeschrieben werden; im letzteren Falle aber nur für Verwendungen innerhalb der letzten 6 Monate. Für unbewohnte Grundstücke bleibt sie temporär suspendirt (§ 89). Die private improvement rate ist jedoch vom Grundeigenthümer einzuziehen, so lange das Grundstück unvermiethet bleibt; auch kann bei dieser Steuer der gewöhnliche Pächter oder Miether in der Regel $^3/_4$ des Gezahlten von der Miths- und Pachtrente abziehen (§ 91). Special district rate und improvement rates können für die Dauer der Zeit, auf die sie ausgeschrieben sind, auch mit einer Summe abgelöst werden (§ 92). Die water rate wird ebenso nach dem reinen Miethsertrage eingeschätzt, ist praenumerando zahlbar; im Fall des Rückstandes kann auch die fernere Wasserlieferung eingestellt werden. Für kleine Miethen bis zu 10 L. jährlich, oder für wöchentliche, monatliche oder bloße Miethe einzeler Zimmer, kann eine composition mit dem Grundeigenthümer getroffen werden, wobei der Eigenthümer mit einem Rabatt von $^3/_4$—$^4/_5$ statt des occupiers die Steuer zahlt. Im Fall der Weigerung kann der Grundeigenthümer ohne Weiteres zur Steuer herangezogen werden; auch kann die Steuerexecution alternativ gegen den occupier gehen, der dann den Betrag wieder von der Rente abziehen darf (§ 95).

Vor der Ausschreibung aller district rates soll das Local Board einen Etat der nöthigen Kosten des steuerpflichtigen Eigenthums und der dazu nöthigen Procente zusammenstellen lassen in ein rate-book, welches während der Geschäftsstunden im Büreau offen liegt (§ 98—100). Das Local Board hat die Befugniß die Steuerausschreibung selbst von Zeit zu Zeit zu amendiren. Der dadurch Beschwerte behält dagegen sein Reklamationsrecht so, als ob die Steuern an dem Tage, wo ihm die Aenderung bekannt gemacht ist, in Bezug auf ihn neu ausgeschrieben würde (§ 102). Die Publikation der Steuer erfolgt wie bei der poor rate. Personal und Weise der Einsammlung wird von dem Local Board bestimmt; Rückstände durch friedensrichterlichen warrant of distress wie die Armensteuer eingetrieben (§§ 103, 104). Die Steuer kann verpfändet werden und zwar ohne Priorität des älteren vor dem jüngeren Pfande, wo das Darlehn für Anlagen dauernder Natur erhoben ist, und der Betrag nicht übersteigt den steuerbaren Jahresertrag der steuerpflichtigen Grundstücke (§ 107). Form und Uebertragung der Verpfändungsakte ist durch das Gesetz vorgeschrieben (§§ 111, 112) ebenso wie die Bildung des Tilgungsfonds (§ 113). Jede Verpfändung bedarf aber der Zustimmung des Generalamts

(§ 119). Darlehen können auch durch Vorſchüſſe der Commissioners of public works nach 5 et 6 Vict. c. 9 entnommen werden (§ 108).

Der General Return P. P. 1862, No. 437 enthält jetzt am Schluß S. 358—360 ein Verzeichniß von 177 Local Boards mit einer Jahreseinnahme von zuſammen 850,528 L. und einer Jahresausgabe von 779,959 L. Auf Pfandſchaft oder Verſchreibung waren im Ganzen 1,822,777 L. aufgenommen, im laufenden Jahre waren auf die rates 163,815 L. geborgt. Dies Verzeichniß enthält indeſſen nicht bloß Boards of Health, ſondern auch Boards unter der Local Government Act (§ 115) und andere. Andererſeits iſt das Verzeichniß unvollſtändig, da viele Ortſchaften trotz des Geſetzes 23 et 24 Vict. c. 51 keinen Bericht eingeſandt hatten. In der größeren Hälfte der angegebenen Ortſchaften überſteigt die jährliche Einnahme 1000 L.; das Maximum findet ſich in Briſtol mit 74,264 L. Einnahme, 49,370 L. Ausgabe.

4) **Das Syſtem der beſoldeten Beamten** iſt analog der Armenverwaltung gebildet, nur dem Geſchäftskreis entſprechend einfacher. Surveyor und Inspector können Eine Perſon ſein, nicht aber der Clerk und der Treasurer bei 100 L. Strafe (§ 37). Kein Beamter darf bei Lieferungscontracten ꝛc. betheiligt ſein, Geſchenke annehmen oder ungeſetzliche Gebühren nehmen, bei 50 L. Strafe (§ 38). Beamte der Geldverwaltung haben Cautionen zu ſtellen und können ſummariſch zur Rechnungslegung gezwungen werden (§ 39). Die Ortsphyſici können auch für 2 oder mehre Bezirke beſtellt werden, in welchem Fall das Generalamt die Gehaltsbeiträge normirt (§ 40). Ueber die mangelhafte Beſetzung dieſer Stellen durch die gewählten boards iſt in Gneiſt Bd. I. S. 646, 647 eine Schilderung gegeben, unter anderen auch die Thatſache, daß 25 Städte die Anſtellung ihrer Bauinſpectoren freiwillig der Staatsbehörde überließen, um das Cliquenweſen in den boards los zu werden.

5) **Die Wahl des Board of Health** iſt nach dem Muſter der Wahlinſtruktionen des Armenamts darauf berechnet das perſönliche Zuſammentreten einer Gemeindeverſammlung zu verhüten, und zugleich im Sinne des modernen ſtädtiſchen Lebens die Wähler möglichſt wenig zu bemühen. Wahlleitender Beamter iſt der Vorſitzende, Chairman of the Local Board: bei der erſten Einführung eine in der order bezeichnete Perſon (§ 21). Dem Chairman wird durch das Lokalamt die nöthige Zahl von Gehülfen zu dem Wahlgeſchäft beigeordnet, mit der Befugniß zur Einſicht der Steuerliſten und zur Entwerfung einer alphabetiſchen Wählerliſte, wo dies zweckmäßig erſcheint (§§ 21, 22). Vor dem Wahlact hat der Chairman zu veröffentlichen: die Zahl und Qualifikation der zu Wählenden; Name und Wohnort der Perſonen, welche die vorläufigen Vorſchläge (nomination papers) an ſich nehmen, und bis zu welchem Tage; die Weiſe der Abſtimmung im Fall beſtrittener Wahlen, und die Tage, an welchen dann die Stimmzettel abgeliefert und eingeſammelt, ſowie Zeit und Ort, wo die Wahlzettel geprüft und zuſammengeſtellt werden ſollen. Dieſe Bekanntmachung iſt an der gewöhnlichen Stelle für Gemeindepublikationen zu veröffentlichen (§ 23). Jeder Wähler kann hierauf durch ſchriftliche Anzeige mit ſeiner Namensunterſchrift eine oder mehre qualifeirte Perſonen (auch ſich ſelbſt) nominiren, und dieſe Anzeige dem Chairman einſenden. Iſt die Zahl der ſo Vorgeſchlagenen nicht größer als die der zu Wählenden, ſo ſind dieſe Nominirten ernannt und erhalten darüber ein Certifikat des Chairman. Iſt die Zahl aber größer, ſo tritt die Zettelwahl ein. Der Chairman ſendet nun jedem Wähler einen ge-

druckten Wahlzettel zu, in welchem alle nominirten Personen in der Reihenfolge, in welcher sie vorgeschlagen sind, aufgezählt werden. 3 Tage vor der Wahl soll jeder Wahlberechtigte im Besitz eines solchen Zettels sein. Sollte indessen in der Zwischenzeit der eine oder andere Nominirte die Wahl ablehnen, und dadurch die Zahl soweit vermindert werden wie die der zu Wählenden, so unterbleibt die Zettelwahl, und es wird den Nominirten sofort ihr Certifikat ausgefertigt. Kommt es zu einer wirklichen Wahl, so bezeichnet jeder Wähler auf seinem Zettel die von ihm Gewünschten in der obigen Weise (§ 25). Der Chairman läßt die Zettel durch Beauftragte einsammeln. Hat ein Berechtigter aus Versehen keinen Zettel zugesandt erhalten, so kann er nachträglich einen Zettel erhalten, solchen in Gegenwart des Chairman ausfüllen und abliefern. Ist aus Versehen ein Zettel nicht abgeholt, so kann ihn der Wähler in Person am Wahltage bis 12 Uhr Mittags an den Chairman abliefern (§ 26). Am folgenden Tage begiebt sich dann der Chairman in das Amtslokal, stellt die Gültigkeit der Stimmen fest durch Vergleichung mit den Steuerbüchern und anderen Dokumenten, nöthigenfalls auch durch Zeugenverhöre, stellt die Stimmenzahlen zusammen und fertigt den danach Gewählten ihr Certifikat aus. Die Zusammenstellung der Wahlzettel ist in der Registratur des Amts niederzulegen zur kostenfreien Einsicht binnen 6 Monaten. Die Liste der Gewählten ist außerdem durch Druck und Anschlag zu veröffentlichen (§ 27). Versäumnisse und Abweichungen von dem gesetzlichen Wahlverfahren sind mit 50 L. gegen die wahlleitenden Beamten, 5 L. gegen die Unterbeamten bedroht (§ 28), Formfehler der Wahl sollen aber keinen Akt des local board ungiltig machen (§ 29). — Der Zweck dieser Wahlordnung ist insofern erreicht, als Theilnahmlosigkeit der Gemeindeglieder bei diesen Wahlen die Regel bildet. Durch das System der Nominations kommen die Wahlen in die Hände kleinerer Gruppen von Personen, die sich für die Anstellung des einen oder anderen Bau- oder Medizinalbeamten interessiren (vgl. unten § 114).

Der Gewählte muß unterzeichnen eine formulirte Deklaration über seine Besitzqualifikation, deren Unrichtigkeit als misdemeanor bestraft wird (§ 17). Versäumung dieser Deklaration auf 3 Monate nach der Wahl oder Nichttheilnahme an den Sitzungen auf 3 Monate gilt als Verzicht auf das Amt. Vornahme von Amtsgeschäften durch einen Unqualificirten ist mit 50 L. Strafe im Wege der Civilklage bedroht (§ 19).

Werden 2 inkorporirte Städte zu einem Gesundheitsdistrikt vereint, so besteht das board aus den beiden Bürgermeistern und einer durch die order fixirten Zahl von qualificirten Personen, gewählt durch die Gemeinderäthe (§ 12). Werden andere Ortschaften mit einer inkorporirten Stadt verbunden, so wird ein gemischtes board nach analogen Grundsätzen gebildet (§ 13). Die Zahl der Mitglieder mag mit Rücksicht auf den Umfang der Ortschaften und die sonstigen Umstände von Zeit zu Zeit durch die order geändert werden (§ 14).

6) **Die administrative Oberinstanz** der Public Health Act hat wie das Gesetz selbst und seine Handhabung von Anfang an Widerspruch veranlaßt. Schon bei der Berathung der Public Health Act im Parlament war der Widerstand so lebhaft, daß die Bill wegen immer neuer Amendements achtmal umgedruckt werden mußte. Auch die Verlängerungen des Gesundheitsamts sind

nicht ohne Widerſtand erfolgt durch 17 et 18 Vict. c. 95; 18 et 19 Vict. c. 115; 19 et 20 Vict. c. 85.

Es war vor Allem das mannigfaltige Eingreifen der Geſundheits- und Baupolizei in das Privateigenthum, welches heftigen Widerſpruch der beſitzenden Klaſſen (vgl. Gn. Bd. I. § 113, Note) hervorrief. Sodann das Beſtreben des General Board durch ſeine adminiſtrativen Gewalten überall die unmittelbare Leitung an ſich zu reißen. So wurde der Conſens zur Aufnahme von Darlehen abhängig gemacht von der Bedingung, daß die Ausführung der Bauten „nach den von der Centralbehörde genehmigten Plänen“ und unter „Aufſicht des Staatsinſpector“ erfolge. Ebenſo wurde der Conſens zu Verpfändungen und alle ſonſtigen Beſtätigungsrechte benutzt, um eine fortlaufende Einwirkung und Aufſicht durch die Commiſſarien des Centralamts herbeizuführen. „Jeder Schritt zu dem Beamtenverwaltungsſyſtem ſtrebt gleich den hinterliſtigen Schritten der ruſſiſchen Diplomatie dahin, ſeine künftige weitere Ausdehnung vorzubereiten. Es iſt die Aufſtellung der trägen, ſelbſtſüchtigen, despotiſchen Doctrin des Zwanges von Oben, an Stelle der erleuchteten, patriotiſchen und allein philantropiſchen Doctrin der moraliſchen und ſocialen Erhebung und Verantwortlichkeit. Das Geſundheitsamt iſt ein reiner Beamtenkörper, bezahlt aus Staatsmitteln, und intereſſirt in Feſthaltung ſeiner Aemter. Daher ſind ſie ununterbrochen thätig, neue Fälle und Bedürfniſſe zu entdecken (getting up cases), aus denen der oberflächliche Beurtheiler ſchließen mag, wie groß das Bedürfniß iſt nach einer powerful agency (nach ihrer eigenen Ausdrucksweiſe), wie jenes Geſundheitsamt.“ T. Smith, Parish S. 401. Vor allem war es der rückſichtsloſe Eifer eines höheren Beamten, der das Geſundheitsamt depopularisirt hatte. Von wohlmeindem Eifer für die Intereſſen der Geſundheitspolizei beſeelt war das General Board ohne Kenntniß und Rückſicht auf Rechts- und Communal-Verhältniſſe mit ſo koſtbaren und zum Theil nicht bewährten Oetroirungen vorgegangen, daß i. J. 1858 das General Board of Health in ſeiner bisherigen Geſtalt weichen mußte. Durch die Aenderung iſt zur Zeit die medicinal-polizeiliche Einſeitigkeit der Behörde allerdings ermäßigt, der adminiſtrative Charakter der Centralinſtanz aber beibehalten. Ein mehr untergeordnetes Nebenbüreau tritt nun geſchäftlich an die Stelle des ſeeligen Board of Health, welches als „Local Government Office (late Board of Health)“ in den jährlichen Etats bezeichnet wird. Sachlich iſt dadurch wenig mehr erreicht als eine andere Geſchäftsvertheilung unter den Miniſtern und ein theilweiſer Perſonenwechſel.

Allgemeine Bemerkungen über den Zuſtand des Medicinalweſens enthält Gneist Bd. I. § 114. Es kommt dazu jetzt noch das Geſetz 21 et 22 Vict. c. 90 über die Regelung der Qualifikation der praktiſchen Aerzte und Wundärzte, und die im folgenden § 113 zu erwähnenden Geſetze zur Verhütung der Ausbreitung anſteckender Krankheiten. Durch die Verbindung gewiſſer Medizinal-Angelegenheiten mit dem Privy-Council iſt jetzt die Bildung einer Art von Miniſterium der Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten beabſichtigt, aus welchem nun auch jährliche Generalberichte über den Geſundheitszuſtand des Landes hervorgehen z. B. der Report of medical officers of the Privy Council 23 et 24 Vict. P. P. 1860, No. 2736. Third Report of medical officers of the Privy Council 24 et 25 Vict. P. P. 1861, No. 161.

§ 113.

Verschärftes Polizeisystem der Nuisances Removal and Diseases Prevention Acts 1848. 1849. 1855.

Das tief eingreifende, weitläufige und kostbare System der Public Health Act war aus guten Gründen zugedacht nur solchen Städten und dicht bevölkerten Distrikten, in welchen die lange versäumte Gesundheits- und Baupolizei so schlimme Zustände herbeigeführt hatte, daß nur ein starkes administratives Einschreiten schnell helfen konnte. Die ungefähr 200 Orte, in denen sie eingeführt wurde, zählen durchschnittlich mehr als 10,000 Einw. Für alle übrigen Ortschaften glaubte man ohne so drastische Mittel auszureichen. Die Gesetzgebung kam auf den guten und nahe liegenden Gedanken, an zwei altherkömmliche Verhältnisse anzuknüpfen: einerseits an die altherkömmliche Pflicht der Wegeaufseher die Wege und Durchlässe trocken und rein zu halten; andrerseits an den Grundsatz des gemeinen Rechts, die Beschwerung des Nachbars durch übelriechende, gesundheitsschädliche Anlagen als public nuisances zu strafen. Es kam nur darauf an beide Grundsätze wirksamer zu machen: (1) durch Verstärkung der Strafverfolgung, nöthigenfalls durch Gemeinde-committees und mit Assistenz von ärztlichen und anderen Beamten, (2) durch summarische Strafklauseln für die wichtigsten nuisances, (3) durch das Recht der Friedensrichter zu Strafniederschlagungen, wobei zugleich dafür gesorgt werden mußte, gewisse Kosten durch ergänzende Gemeindesteuern bestreiten zu können. So ließ sich nach vielen ältern Vorgängen das alte verfassungsmäßige System des selfgovernment auf diesem Gebiete erhalten, und in diesem Sinne wurde schon fast gleichzeitig mit der Public Health Act durch die Nuisances Removal and Diseases Prevention Act 1848, 11 et 12 Vict. c. 123, ein im ganzen Lande anwendbares Strafsystem geschaffen, etwas erweitert im folgenden Jahr durch 12 et 13 Vict. c. 111.[1])

1. Der Hauptartikel ist folgender: auf schriftliche Anzeige von 2 ansässigen householders über den schmutzigen, gesundheitsnachtheiligen Zustand eines Wohnhauses oder andern Gebäudes, oder über das Vorhandensein eines übelriechenden gesundheitsgefährlichen Abzugskanals, Appartements, einer Dunggrube, Pfütze, eines Schweinestalls, oder sonstiger Aufhäufung von Dung und Schmutz, kann die vorhandene Lokalbehörde (Stadtrath, Commissioners für Pflaste-

rung, Straßenreinigung, Beleuchtung, oder analoge Behörde, oder die Guardians of the poor) eine Unterſuchung veranlaſſen durch beſonders Beauftragte, oder auch durch eine beſonders gebildete Commiſſion von höchſtens 12 Mitgliedern, Nuisances Removal Committee, zu welchem die Wegeaufſeher als ex officio Mitglieder gehören. Die Behörde kann nach ſchriftlicher Ankündigung 24 Stunden vorher, (oder in dringlichen Fällen auch ohne das), perſönlich oder durch ihre Diener oder Agenten, mit oder ohne mediciniſche oder andere Aſſiſtenten, ſolche Grundſtücke betreten, und ſelbige mit Bezug auf jene Anzeige unterſuchen und alles zu dem Zweck Erforderliche vornehmen. Und wenn nach ſolcher Prüfung oder auf ſchriftliches Atteſt zweier geſetzlich qualificirten Aerzte eine ſolche oben bezeichnete Schädlichkeit ſich als wirklich vorhanden ergiebt, ſoll die Lokalbehörde Beſchwerde vor einem Friedensrichter erheben, und dieſer nach geſetzlichem Formular den Eigenthümer oder occupier vor zwei Friedensrichter zur Verantwortung laden. Wird dieſen Richtern der Grund der Beſchwerde überzeugend dargethan, ſo ſollen ſie durch ſchriftliche Order unter Handſchrift und Siegel nach vorgeſchriebenem Formular eine Reinigung, Abweißung der Baulichkeiten und Beſeitigung der ſonſt angezeigten nuisances verfügen. Das Formular einer ſolchen order of removal of nuisances lautet (Formular C):

„Nachdem am — — 1848 Beſchwerde erhoben iſt vor mir J. P. von den Armenvorſtehern ꝛc. der Gemeinde N., daß das in der dortigen Gemeinde belegene Grundſtück — Str. — Nr. in einem ſo ſchmutzigen und geſundheitsſchädlichen Zuſtand iſt, um eine nuisance zu ſein . . . . .: Und nachdem der Miether des gedachten Gebäudes heute vor uns J. P. und J. K., zweien königlichen Friedensrichtern, erſchienen iſt, um den Inhalt der gedachten Beſchwerde zu beantworten . . . . .: Und nachdem heute zu unſerer Genüge erwieſen iſt, daß . . . [wie oben]: verordnen wir hierdurch in Gemäßheit des Geſetzes, daß der gedachte Miether ſchuldig, binnen 24 Stunden nach Empfang dieſes zu reinigen ꝛc.; und im Falle dieſer Order nicht genügt wird, ermächtigen wir hiermit die gedachten Armenaufſeher ꝛc. . . . . das gedachte Grundſtück zu betreten und alles Nöthige einzurichten und vorzunehmen zur Ausführung dieſer Order.“ Gegeben ꝛc.

Im Fall des Ungehorſams tritt eine Geldbuße von 10 sh. täglich für die Fortdauer der nuisances ein, und die Lokalbehörde iſt berechtigt, perſönlich oder durch beauftragte Diener und Agenten das Grundſtück zu betreten um die verordnete Reinigung und Beſeitigung ſelbſt vorzunehmen. Die Koſten dafür werden ſummariſch vor zwei Friedensrichtern nach Anhörung des Beklagten feſtgeſtellt und durch Exekution beigetrieben, wobei den Friedensrichtern ein Niederſchlagungsrecht Armuths halber oder wegen beſonderer Umſtände zuſteht. Die

auf diesem Wege nicht gedeckten Kosten werden durch schriftliche Order zweier Friedensrichter auf die Orts-Armenkasse angewiesen. Diese Hauptklausel[2]) des Gesetzes erstreckt sich aber nicht auf Orte, in welchen die Gesundheitsakte von 1848 ganz oder theilweise eingeführt ist.

2. Die schon in der Wegeordnung enthaltene Ermächtigung der Wegebehörde zur Reinigung und Oeffnung aller Abzugsgräben, Kanäle ꝛc. längs des Weges, im Fall der Unterlassung des Eigenthümers, wird zu einer Pflicht erhoben.

3. Wer aus einem Gebäude, welches vor Erlaß des Gesetzes unbewohnt war, oder aus neu errichteten Appartements Schmutz, Abgänge, und anderen Inhalt einer Gosse in einen offenen Teich, Abzugsgraben ꝛc. ablaufen läßt, soll eines misdemeanor schuldig sein, mit Geldbuße bis 5 L. täglich für die Fortdauer des Vergehens.

4. Jeder Neubau und jede Eröffnung eines Krankenhauses für ansteckende Krankheiten muß der Staats-Gesundheitsbehörde zuvor angezeigt und von derselben schriftlich genehmigt werden.

5. Der Staatsrath (Ministerium) oder 3 Mitglieder desselben, darunter der Lord Präsident oder ein Staatssekretär, sind ermächtigt von Zeit zu Zeit nach Bedürfniß gewisse benannte Maßregeln zur Verhütung der Ausbreitung epidemischer, endemischer oder ansteckender Krankheiten zu erlassen: worauf das Gesundheitsamt die zur Ausführung nöthigen Spezialanordnungen und Regulative zu erlassen, abzuändern resp. wieder aufzuheben hat, mit der Befugniß eine außerordentliche Reinigung von Straßen, Plätzen, Häusern, Kirchen, Gebäuden und Versammlungsorten wider die Wege-, Communalbeamten, Eigenthümer, Miether und Pächter zu erzwingen, die nöthigen Anordnungen wegen der Zeit der Beerdigung, und sonstige administrative Maßregeln nach Umständen zu treffen.[3])

6. Das Armenamt wird ermächtigt die sämmtlichen Beamten der Armenverwaltung anzuhalten zur Vornahme von Untersuchungen, Beaufsichtigungen und Berichterstattungen auf Anweisungen und Regulative des Gesundheitsamts „ebenso als ob dergleichen Geschäfte einen Theil der gesetzlichen Armenverwaltung bildeten." Die Kosten für die Ausführung und für die dazu nöthigen remunerirten Beamten werden auf die Armensteuer und die gewöhnlichen Armenfonds angewiesen unter Order zweier Friedensrichter. In Ausführung dieses Prinzips wurde insbesondere die Pockenimpfung durch 16 et 17 Vict. c. 100; 21 et 22 Vict. c. 97 mit Beihülfe

der Beamten der Armenverwaltung und der Civilſtandsregiſterbeamten zwangsweiſe durchgeführt.

7. Durch 12 et 13 Vict. c. 111. §§ 9—12. wird das Geſundheitsamt ermächtigt „durch einen Inſpektor oder ſonſt“ unterſuchen zu laſſen den Zuſtand der Begräbnißplätze an allen nicht der Public Health Act unterworfenen Orten; durch ſchriftliche Order die nöthigen Geſundheitspolizeimaßregeln treffen zu laſſen, die Kirchenvorſteher und ſonſtigen Verwalter des Begräbnißplatzes mit den nöthigen Anweiſungen dafür zu verſehen und die Koſten aus der Armenſteuer zu beſtreiten. [4])

8. Vorſätzliche Hinderung einer Perſon in Ausführung dieſes Geſetzes oder vorſätzliche Verletzung einer Anweiſung des Geſundheitsamts in Ausführung deſſelben wird mit Geldbuße bis 5 L. bedroht. Die Strafandrohungen des Geſetzes ſind vor zwei Friedensrichtern klagbar und werden event. in Gefängniß bis zu 14 Tagen verwandelt. Nach 12 et 13 Vict. c. 111. § 3 kann auch der Sekretär des Geſundheitsamts auf Anweiſung dieſer Behörde alle vorſätzlichen Verletzungen oder Verſäumniſſe gegen eine Anweiſung oder ein Regulativ derſelben zur Ausführung des Geſetzes ſtrafrechtlich verfolgen; ebenſo werden die Armenverwaltungsbehörden und die unter Lokalakte für Straßenreinigung ꝛc. gebildeten Behörden zu einer gleichen Strafverfolgung ermächtigt (§ 4).

Die beiden Nuisances Removal Acts, wie ſie in den bisher erörterten Klauſeln ſich ergänzen, wurden dann conſolidirt in der Nuisances Removal and Diseases Prevention Act 1855, 18 et 19 Vict. c. 121. [5]) Die nuisances werden noch genauer formulirt, und danach viele ſchädliche Gewerbe und Fabrikationen, geſundheitsgefährliche Ausflüſſe und Ausdünſtungen zur Benachtheiligung und Beläſtigung anderer, durch die Lokalautoritäten den Friedensrichtern zur Beſtrafung angezeigt. Als nuisance im Sinne dieſer Geſetzgebung ſoll fortan gelten:

1) jede Gebäulichkeit in geſundheitsgefährlichem Zuſtand;

2) jeder Pool, Ditch, Gutter, Watercourse, Urinal, Cesspool, Drain, Ashpit, so foul as to be a nuisance or injurious to Health;

3) jedes Thier, welches unter ſolchen Umſtänden gehalten wird;

4) jede accumulation unter ſolchen Umſtänden, außer zu gewerblichen Zwecken, die Beobachtung der gewöhnlichen Vorſichtsmaßregeln vorausgeſetzt.

Der erſte Uebertretungsfall iſt mit 5 L. Buße bedroht, die

wiederholten Fälle mit Verdoppelung bis zu 200 £. Ebenſo unterliegt jede „obstruction“ der Friedensrichter in Ausführung des Geſetzes einer ſummariſchen Buße bis 5 £.

Die ſolidere Grundlage dieſer Geſetzgebung bewährt ſich nun auch in der Stellung der Oberinſtanz. Durch die Feſthaltung des Friedensrichteramts iſt auch die gerichtliche Beſchwerdeinſtanz erhalten. Von allen orders und convictions, bei denen die gewöhnliche Polizeiprozeßordnung 11 et 12 Vict. c. 43 Anwendung finden ſoll, geht die ordentliche Beſchwerde an die Quarters Sessions der Friedensrichter, mit Wegfall des certiorari in gewöhnlichen Fällen und der Kaſſation wegen Formfehler, jedoch mit Vorbehalt eines special case bei der Kingsbench. Vorbehalten bleiben neben den ſummariſchen Proceduren des Geſetzes die alten Strafklagen der common law wegen public und private nuisances (oben S. 601. 602) mit dem Inſtanzenzug an die Reichsgerichte. Ueberhaupt kann jeder Intereſſent, der ein ordentliches Rechtsverfahren zu haben glaubt, unter Beſtellung einer Kaution die Einſtellung des ſummariſchen Verfahrens bis zur Beendigung des Prozeſſes verlangen.

Daneben ſteht allerdings die Befugniß des Privy Council (Miniſterium) zum Erlaß von Regulativen für Zwecke der Geſundheitspolizei, wie ſolche wegen des temporären und experimentalen Charakters vieler ſolcher Maßregeln nicht zu entbehren ſind. Keine Rede iſt dagegen von einem materiellen Entſcheidungsrecht über Privatrechte, keiner Auslegung der Geſetze, keiner Rechnungsreviſion, Inſpection, Anſtellungsrechte ꝛc. durch eine Centralbehörde.

So ſteht das Syſtem dieſer Nuisances Removal Acts als das verfaſſungsmäßige gegenüber dem büreaukratiſch-centraliſirten der Public Health Act für größere Städte. Zwiſchen beiden wird die nächſte Zukunft entſcheiden müſſen.

1) Die etwas abgeriſſene Geſtalt dieſer Geſetzgebung entſtand durch das Beſtreben, die nöthigſten Grundzüge einer Geſundheitspolizei gleichmäßig im ganzen Lande durchzuführen, auch in ſolchen Orten, die zu den großſtädtiſchen und büreaukratiſchen Einrichtungen der Public Health Act weder geneigt noch geeignet ſind. Sie verſucht eine ſtückweiſe Ergänzung, ohne neue koſtbare Local Boards zu bilden. Die raſtloſen Bemühungen des Advocaten Toulmin Smith, (vgl. ſeine Parish, 2. Aufl. 1857. S. 256—60, 340 ff. und die von ihm entworfene praktiſche Anleitung zur Selbſthülfe der Gemeinde auf dieſem Gebiet: Practical Proceedings for the Removal of Nuisances etc.) haben große Verdienſte um dieſe beſſere Richtung der Parlamentsgeſetzgebung. Herr Smith bemüht ſich darzuthun, daß mit Hülfe ſolcher Geſetze alle bevormundenden büreaukratiſchen Einrichtungen der neueren Geſundheitspolizei überflüſſig ſeien. Das einfache Syſtem der Popularklagen iſt freilich für die verwahrloſten

Zuſtände großer Städte wohl unzureichend, die ärmeren Klaſſen in ihrem jetzigen Zuſtand zu indolent und unbeholfen, die Friedensrichter in ihrer jetzigen Stellung, in welcher die Polizeiverwaltung von der Armenverwaltung ꝛc. losgeriſſen daſteht, zu einer ſachgemäßen Entſcheidung nicht vollſtändig geeignet. Es bedarf vielmehr erſt einer Zuſammenſchmelzung der Inſtitutionen des alten und neuen Selfgovernment, einer Betheiligung der Friedensrichter an der laufenden Communalverwaltung auch außer dem Kreiſe einer bloß richterlichen Thätigkeit, überhaupt eines gewohnheitsmäßigen Zuſammenwirkens der höheren Intelligenz der höheren Klaſſe mit den wirthſchaftlichen Erfahrungen der Mittelſtände, unter Benutzung der Ortskenntniß, um ein lebendiges Gemeindeleben auf dieſem Gebiete ſo herzuſtellen, wie dies in deutſchen Stadtverfaſſungen unter glücklichen Umſtänden oft gelungen iſt.

2) Das Syſtem der friedensrichterlichen orders of removal of nuisances (Polizeireſolute mit mündlichem, contractoriſchem Verfahren und gerichtlichem Inſtanzenzug) bildet den Schwerpunkt des Geſetzes. Dies Verfahren geht zunächſt gegen den occupier des ſchädlichen Grundſtücks. Im Falle aber der Miether ſich weigert die nöthigen Anordnungen zu treffen, mag der Eigenthümer ihn vor einen Friedensrichter laden laſſen, und es kann dann nach Anhörung über die Weigerungsgründe durch Order (Formular D.) der Eigenthümer ermächtigt werden das Grundſtück zu betreten und das Nöthige vorzunehmen.

Nach 12 et 13 Vict. c. ttt, § 6 können auch die Guardians, Overseers oder andere Armenverwaltungsbeamte auf Atteſt des Armenarztes oder Unterſtützungsbeamten einſchreiten, in gleicher Weiſe wie nach dem erſten Geſetz auf die ſchriftliche Anzeige zweier anſäſſiger Bewohner. — Wenn die aus der Armenkaſſe zu beſtreitenden Koſten nicht über 10 sh. betragen, ſo bedarf es keiner beſonderen friedensrichterlichen Zahlungsorder an die Armenverwaltung mehr (§ 7).

3) Die Orders in Council zum Erlaß von Geſundheits-Regulativen, die übrigens an feſte Formen gebunden und in klar beſchränkten Grenzen gehalten ſind, ſtehen in Verbindung mit der neuen Geſtaltung einer Abtheilung des Privy Council zu einem Miniſterium der Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten. Die ſo ausgedehnten Befugniſſe des Privy Council bilden wieder eine beſondere Geſetzesgruppe, zu welcher weiter gehört das st. tt et 12 Vict. c. 105, betreffend das Verbot der Importation von Vieh zur Zeit anſteckender Viehkrankheiten; das st. 18 et 19 Vict. c. 116 betr. erweiterte Gewalten zum Erlaß adminiſtrativer Anordnungen zur Verhütung anſteckender Krankheiten; das st. 21 et 22 Vict. c. 97 mit nochmaligen Erweiterungen. Den Anfang dieſer Geſetzgebung machte ſchon das tranſitoriſche st. 9 et 10 Vict. c. 96. Alle Orders des Privy Council und des Geſundheitsamts in Ausführung des Geſetzes ſollen aber dem Parlament vorgelegt und in dem Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

4) Die Klauſel wegen der Begräbnißplätze ſollte vorläufig nur bis zum Schluß der nächſten Parlaments-Seſſion gelten. Die Kirchenvorſteher werden auch ermächtigt im Fall einer Geſundheitsgefährlichkeit des Begräbnißplatzes Contrakte zu ſchließen wegen der Benutzung eines anderen auf Koſten der Armenſteuer. Das Geſundheitsamt kann auf Unterſuchung und Bericht eines Inſpektors auch die Schließung eines Begräbnißplatzes anordnen, und

die Beschaffung eines neuen oder die Vereinigung oder sonstiges Arrangement mit einer anderen Gemeinde oder Gesellschaft veranlossen. Es schließen sich daran weiter die schon im § 111, No. VII. erwähnten Spezialgesetze über das Begräbnißwesen.

b) Die consolidirende Nuisances Removal Act 1855 hebt zunächst im Eingang die Nuisances Removal Acts 1848, 1849 für England ouf, und bildet dann in seinem dispositiven Theil 3 große Abschnitte. Part. I. von der Constituirung der Lokolautoritäten, von den Geldmitteln für die Zwecke des Gesetzes, von dem Begriff der nuisances, von der omtlichen Befugniß zur Betretung von Privatgrundstücken und zur amtlichen Untersuchung des Zustands, power of entry (Art. 3—11). Die Lokaloutorität zur Ausführung des Gesetzes, wo kein Gemeinderoth, kein Gesundheitsamt und keine sonst constituirte Gemeindebehörde besteht, bilden die Guardians of the Poor in Verbindung mit den Wegeaufsehern der Gemeinde. Die Lokalbehörde hat die Befugniß Verwaltungscomité's zu ernennen. Die Kosten der Ausführung werden bestritten: (1.) wo ein Board of Health besteht durch die geueral district rate; (2.) wo ein städtischer Gemeinderath ist durch die borough rate; (3.) wo eine Improvement Act ergangen ist durch die improvement rate; (4.) in London durch die sewers rate der Commission of Sewers; (5.) wo ein Highway Board für die Wegeverwaltung oder ein schon früher gebildetes Nuisances Removal Committee besteht durch die highway rate; (6.) wo ein Board of Inspectors unter der Lighting aud Watching Act besteht durch die lighting and watching rate; (7.) wo es on ollen diesen Voraussetzungen fehlt, durch die poor rate, auf deren System im Wesentlichen ja auch die vorgenounten Steuern beruhen. — Artikel 8 formulirt dann den Begriff der gesundheitspolizeiwidrigen nuisances, behält aber dem Angeklagten vor, den Gegenbeweis vor den Friedensrichtern zu führen, doß die angebliche Belästigung der Nachborn Folge seines Gewerbes ist, nicht längere Zeit andauert ols es das Gewerbe mit sich bringt, und daß dobei olle erfahrungsmäßigen Vorsichtsmaßregeln beobachte siud, um die Belästigung der Nachbarn möglichst zu verhüten und zu mildern Art. 9. ertheilt die Befugniß zur Anstellung uud Besoldung eines Sanitary Inspector. Art. 10 von der Anzeige der nuisances. Art. 11 power of entry mit bestimmter Formulirung der Befugnisse der Beamten. — Part. II. handelt von der Beseitigung der nuisances (Art. 12—30), namentlich von den Grundsätzen, nach welchen die friedensrichterlichen orders zur Beseitigung gegenwärtiger und zukünftiger nuisances zu erlassen, also nach unserer Ausdrucksweise Grundsätze über Erloß der Polizeiresolute auf diesem Gebiet. — Part. III. Procedure (Art. 31—46) handelt von den Ladungen und von der Straforduung. Vorbehalten wird eine Appellation an die Quarter Sessions ohne certiorari. (Die Zahl der Straffälle unter den P. Health und Nuisances Acts war i. J. 1860=4376.) Vorbehalten bleiben neben den summorischen Procedureu des Gesetzes die common law remedies, d. h. die alten Klagen wegen nuisance nach gemeinem Recht (S. 600). Dem Gesetz angehängt sind folgende Formulare: A. Friedensrichterliche Order wegen Zulassung des Beamten der Lokalbehörde zur Untersuchung. B. C. Formulare zur notice of nuisauce. D. Ladungsformulor. E. F. Orders of Removal. G. Orders to permit execution of works by owners. H. J. K. Executionsformulare.

L. Formular für das Geſchäftsjournal des Vorſitzenden der Lokalbehörde, enthaltend: 1. Datum der Anzeige; 2. durch wen; 3. Natur der nuisanse; 4. das darauf eingeſchlagene Verfahren; 5. Bemerkungen.

Die Parl. Papers 1857 No. 36. Vol. XLI. 225. geben eine Ueberſicht der einzelen Orte, in welchen dies Geſetz (insbeſondere mit Anſtellung eines Ortsphyſikus) ausgeführt iſt, entweder: 1. durch ein Local Board of Health, 2 durch den Gemeinderath, 3. durch Improvement Commissioners, 4. durch ein Higway Board, 5. durch ein Nuisances Removal Committee, 6. durch Inspectors of Lighting and Watching, 7. durch Guardians, Armenaufſeher und Wegeaufſeher. Ergänzend dient auch das st. 23 et 24 Vict. c. 30. dazu, die Kirchſpiele über 500 Seelen zu ermächtigen, in Verſammlungen von ⅔ ihrer Mitglieder eine ergänzende improvement rate für ſolche nun durch Erfahrung und Analogie der Geſetze feſtſtehende Zwecke zu beſchließen. Allerlei Einzelkorrekturen fügt dem Hauptgeſetz endlich noch das st. 23 et 24 Vict. c. 77. hinzu.

§ 114.

Das Geſundheits- und Straßenbaupolizeiſyſtem der Hauptſtadt. Metropolis Local Management Act, 1855.

Das Bedürfniß einer gemeinſamen Geſundheits- und Baupolizei für die hauptſtädtiſchen Communalverbände hat die Conſolidirung der früher (in Lokalakten und theilweiſen Codifikationen) ſtückweis vorhandenen Elemente herbeigeführt zu einer Municipalverfaſſung im größten Maßſtabe für die sewerage and drainage, für Pflaſterung, Straßenreinigung, Erleuchtung und ſtädtiſche Verſchönerungsanlagen. Das Geſetz vom 14. Auguſt 1855, 18 et 19 Vict. c. 120, iſt eine Ausführung der Public Health Act mit Einſchließung der Nuisances Removal Act, im weiteſten Maßſtab, und bildet nun die vierte Ortsgemeindeverfaſſung der Metropolis, neben der Corporationsverfaſſung der City (§ 88), dem hauptſtädtiſchen Polizeiſyſtem (§ 70) und der hauptſtädtiſchen Armenverwaltung (§ 109). Wie zu erwarten war, hat auf dieſem Gebiet die centraliſirende Richtung des neueren Communalweſens wieder gewaltige Fortſchritte gemacht. Da die Grundgedanken des Geſetzes mit der Geſundheitsakte übereinſtimmen, ſo ordne ich auch die einzelen Grundzüge deſſelben nach demſelben Syſtem.

I. Einführung und Umfang des Geſetzes. Das Geſetz verbindet zum erſten Mal die Maſſe der zum hauptſtädtiſchen Polizeibezirk vereinigten Communalverbände zu einem großen Verband für Zwecke der Geſundheits- und Bau-

polizei, welcher sich in dem Metropolitan Board of Works centralisiren soll. Das beigefügte Verzeichniß A. enthält 23 große Einzelgemeinden, die schon für sich bestehend die Elemente zu einem großstädtischen Gemeinderath zu enthalten schienen. Das Verzeichniß B. enthält 56 etwas kleinere Kirchspiele, welche zu 15 Gesammtgemeinden vereinigt werden, mit einem Sammtgemeinderath district board. Jedes district board und jeder koordinirte Gemeinderath wählt in der Regel ein Mitglied zu dem Metropolitan Board; die 6 größten Kirchspiele wählen dazu 2, die City 3 Mitglieder. Vorbehalten ist die Ausdehnung auf benachbarte Kirchspiele von wenigstens 750 Steuerzahlern durch Staatsrathsbeschluß (§. 249).

Gewissermaßen der Kern der neuen Institution war die schon vorhandene Metropolitan Commission of Sewers, welche nunmehr vollständig in das neue Metropolitan Board aufgeht.

II. Die Zwecke des Gesetzes sind in wesentlicher Uebereinstimmung mit den Zwecken der Public Health Act: Anlage und Verwaltung des Systems der Abzugskanäle, sewers, deren Eigenthum Administration und Neuanlage auf die vestries und district boards übergeht, und zwar mit der Befugniß jeder Lokalbehörde, ihre Gewalten dem metropolitan board zu übertragen; ferner die Straßenpflasterung mit allen Rechten und Pflichten der Surveyors of Highways; Straßenreinigung und Besprengung; Straßen-Erleuchtung. Zugleich sind dieselben Behörden die local authority zur Ausführung der Nuisances Removal Acts, deren ganzer gesundheits- und baupolizeilicher Inhalt damit der neuen hauptstädtischen Verwaltung einverleibt ist.

Die ordentliche Behörde dafür ist in den großen Kirchspielen des Verzeichnisses A. der Gemeinderath (vestry), in den combinirten Sammtgemeinden (B.) der Sammtgemeinderath, district board; das System der Hauptabzugskanäle, main sewers, ist dem Metropolitan Board zur unmittelbaren Verwaltung übereignet.

Im Anschluß daran erging gleichzeitig die revidirte Bauordnung für die Hauptstadt 18 et 19 Vict. c. 122. Sie folgt mit einiger Erweiterung der Beamtengewalten den früheren Bauordnungen, und tritt in Verbindung mit dem Metropolitan Board of Works als Oberbehörde.

III. Die Steuern zur Ausführung des Gesetzes werden durch die vestries und district boards nach der Weise der Armensteuer aufgebracht, von den Armenaufsehern eingesammelt, wobei Acker-

ländereien zu der sewers rate nur nach dem Maßſtab von $\frac{1}{4}$ des Jahresertrags beitragen.

IV. Das Beamtenperſonal für die Einzel-Ausführung dieſer Zwecke beſteht aus beſoldeten Beamten der Gemeindeverbände, namentlich einem Clerk, Treasurer, Surveyors, und den „ſonſt nöthigen Beamten und Dienern.“ Für die Zwecke der nuisances removal etc. tritt noch hinzu ein beſoldeter Bezirksphyſikus, Medical Officer of Health, und ein Inspector of Nuisances. Das Metropolitan Board hat das unbedingte Anſtellungsrecht für die Beamten der Centralverwaltung, das district board für die Sammtgemeinde, die vestry für das Kirchſpiel; die letzteren beiden nach Maßgabe des Geſetzes. Jede Lokalbehörde erläßt ſelbſtändig bye-laws für die Anſtellung, Entlaſſung, Amtspflichten, Führung und Remuneration aller ihrer Beamten und Diener.

V. Die Verfaſſung der beſchließenden Lokalbehörden für die Zwecke dieſes Geſetzes iſt, dem Syſtem der Public Health Act entſprechend, eine Repräſentation der Steuerzahler zur Bildung von Gemeinderäthen, welche (1.) ein central board, (2.) eine Anzahl beſoldeter Beamten ernennen ſollen. Es iſt alſo eine Verfaſſung faſt nur zur Ausübung eines Anſtellungsrechts, patronage, wobei man für die beſonderen Verhältniſſe der Hauptſtadt die Einführung eines gleichen allgemeinen Stimmrechts für angemeſſen befunden hat. Das Geſetz enthält formell beinahe eine Verwirklichung der Chartiſten-Ideen: allgemeines Stimmrecht, jährliche Wahlen, Urwahlen und nichts als Wahlen. Das Syſtem des Geſetzes beſteht darin: in jedem Kirchſpiel zunächſt einen Gemeinderath vestry zu bilden; aus den kleineren Kirchſpielen des Verzeichniſſes B. einen Sammtgemeinderath district board; endlich durch alle Gemeinde- und Sammtgemeinderäthe ein hauptſtädtiſches Centralamt Metropolitan Board zu formiren, — Alles durch Majoritätswahlen mit allgemeinem Stimmrecht von unten nach oben aufſteigend.

1. Der Gemeinderath des einzelen Kirchſpiels wird aus 18—120 Mitgliedern, vestrymen, gebildet, und zwar 18 in Gemeinden, in denen die Zahl der eingeſchätzten honseholders nicht über 1000 beträgt; 24 bei mehr als 1000 Steuerzahlern; 36 bei mehr als 2000 Steuerzahlern; dann je 12 mehr für jedes Tauſend Steuerzahler bis zu dem Maximum von 120. Pfarrer und Kirchenvorſteher des Kirchſpiels treten als ex officio Mitglieder hinzu. Kirchſpiele von mehr als 2000 Steuerzahlern werden durch Commiſſarien, welche der Miniſter des Innern ernennt, in Wahlbezirke wards getheilt, die

künftig auch geändert werden können, wenn sich bei einem neuen Census erhebliche Aenderungen der Bevölkerung ergeben (§§ 3—5). — Wähler ist jeder, welcher im letzten Jahr vor der Wahl eingeschätzt war, und alle Communalsteuern (parochial rates, taxes and assessments) bezahlt hat, abgesehen von den letzten 6 Monaten vor der Wahl. Die Wahl geschieht zuerst versuchsweise durch schriftliche Vorschläge (nominations); auf Verlangen von 5 Steuerzahlern tritt aber ein schriftliches Ballot ein nach dem Vorbild der Public Health Act (§§ 16. 17.). Neben den Gemeinderäthen werden nach dem Vorbild der Städteordnung noch besondere Rechnungsrevisoren auditors ernannt. Für die Wahl jedes Gemeinderaths und auditors hat jeder Steuerzahler eine Stimme, und nicht mehr als eine Stimme (§ 17). — Die gewählten Gemeinderäthe müssen occupiers eines Hauses oder Grundstücks sein, welches innerhalb des Kirchspiels zur Steuer eingeschätzt ist, und zwar Besitzer einer armensteuerpflichtigen Grundrente von wenigstens 240 Thlr. G. (§ 6). Ein Drittel der Gewählten scheidet alljährlich aus und wird durch Neuwahl ergänzt. — Die gewählten Mitglieder wählen sich „in Abwesenheit dessen, der nach Gesetz oder Gewohnheit den Vorsitz in der Gemeindeversammlung zu führen hat", in jeder Sitzung ihren Chairman mit dem Recht des Stichentscheids (§ 30).

2. Die Bildung eines Sammtgemeinderaths district board tritt ein in den 56 etwas kleineren Kirchspielen des Verzeichnisses B., die das Gesetz in 15 Gesammtgemeinden vereint, und je nach der Zahl der Steuerzahler den einzelen district boards 27—58 Mitglieder zuweist (§ 31). Die Wahl erfolgt durch die Gemeinderäthe der Einzelgemeinden aus Personen mit dem gesetzlichen Census. Das district board wählt sich für jede Sitzung den Chairman mit dem Recht des Stichentscheids (§ 41).

Jedes district board wird unter dem Namen „the Board of works for the N. N. District," und jeder selbständige Gemeinderath in den Kirchspielen des Verzeichnisses A. unter dem Namen „the Vestry of the Parish of the County of N." durch das Gesetz für eine Corporation erklärt, mit dem Recht perpetuirlicher Succession, dem Recht eines Gemeindesiegels und dem Recht zum Erwerb von Grundbesitz ohne besondere Concession für Acquisitionen zur todten Hand (§ 42).

3. Das Metropolitan Board of Works, eine Centralbehörde von 46 Mitgliedern, welche aus der Wahl der vorgedachten Gemeinde- und Sammtgemeinderäthe hervorgehen soll, ist unter diesem Namen inkorporirt, und wird zusammengesetzt aus 3 Mitgliedern für

die City von London, 2 Mitgliedern für die 6 allergrößten ſelbſtändigen parishes und district boards (§§ 43—45). — Ein Hauptzweck des Geſetzes war die Uebereignung der Hauptabzugskanäle (main sewers), welche in dem Verzeichniß D. dem Geſetz beigefügt ſind, an dieſe Centralſtelle, mit der Befugniß noch andere ſchon vorhandene sewers für Hauptkanäle zu erklären, und deren neue anzulegen (§§ 135 bis 137). Die Centralſtelle kann ferner durch ihre Orders die Gemeinderäthe und district boards bei der Anlage von sewers controliren, und hat noch einige allgemeine Befugniſſe rückſichtlich der Benennung der Straßen und der Vornahme ſonſtiger ſtädtiſcher improvements. Das Metropolitan Board (ebenſo wie die district boards) können auch nach freiem Ermeſſen Verwaltungsausſchüſſe committees zur Beſorgung einzeler Verwaltungsangelegenheiten ernennen, vorbehaltlich der Beſtätigung aller Akte des committee durch das general board und der Befugniß in jeder Sitzung ein ſolches Committee zu verändern (§ 58).

VI. Die Oberinſtanz für dieſe Geſammtverwaltung theilt ſich wieder in eine gerichtliche und eine adminiſtrative.

1. Die gerichtliche Oberinſtanz bilden die Quartalſitzungen der Friedensrichter für die Steuerreklamationen, für die von den einzelen Friedensrichtern nach dem Geſetz erkannten Polizeibußen und Verwirkungen (§ 231) und für den dabei erkannten Schadenserſatz (§ 228). Allgemein können Streitigkeiten über Schadenserſatz, Koſten oder zu erſetzende Auslagen nach ſummariſcher Verhandlung durch Order zweier Friedensrichter erledigt werden. Das gewöhnliche certiorari iſt zwar ausgeſchloſſen; durch 25 et 26 Vict. c. 102 § 38 wird aber die Oberinſtanz der Reichsgerichten durch ein certiorari gegen die Entſcheidungen der auditors bei Reviſion der Rechnungen ausdrücklich wieder hergeſtellt.

2. Die adminiſtrative Oberinſtanz iſt in dieſem Falle abweichend conſtruirt, da man Bedenken trug das Syſtem der Centralämter und Staatsinſpektoren in die großartigen Verhältniſſe der Metropolis einzuführen. Es wird daher der neue Verſuch gemacht, eine Oberbehörde aus der Wahl der Gemeinden ſelbſt hervorgehen zu laſſen. Die ordentliche Apellations- oder Beſchwerdeinſtanz gegen die orders und acts der Gemeinderäthe und district boards in baulichen Anlagen iſt das Metropolitan Board, welches einen eigenen Ausſchuß für Appellationen zu bilden hat (§§ 111. 112.). Es regelt die Formen der Appellation an ſein Appellationscommittee und erläßt überhaupt „Regulative zur Ausführung des Geſetzes."

Die Ministerial-Instanz ist an dieser Stelle auf ein sehr bescheidenes Maß zurückgeführt. Der Minister des Innern hat seine Zustimmung zu geben zu allen Expropriationsakten des Metropolitan Board (§ 152) und zu gewissen einzel erwähnten Aenderungen der Organisation. Eine Order in Council (Staatsministerialbeschluß) kann auf Antrag der Gemeindebehörden Lokalakten modificiren, die in Conflikt mit diesem Gesetz kommen (§ 248), so wie die Ausdehnung des Gesetzes auf benachbarte Kirchspiele autorisiren (§ 249).

Das System der bye-laws ist dahin geregelt (§ 220), daß jede Gemeindebehörde selbst die Regulative entwirft für ihre Geschäftsführung, für das Verfahren bei ihren Versammlungen und der von ihr ernannten committees, für Ernennung und Entlassung ihrer Beamten und Diener, sowie für deren Amtspflichten, Amtsführung und Remuneration. — Das Metropolitan Board entwirft die bye-laws zur Regelung der Pläne, Niveaus, Breite und Material der Pflasterung und Chaussirung neuer Straßen und Wege; Bau- und Nivellirungspläne für die Construktion, Reparatur und Reinigung der Röhren, Rinnsteine und andere Communikationen der Abzugskanäle; für die Entleerung, Reinigung, Schließung und Ausfüllung von Dunggruben und Pfützen und andere Reinigungsarbeiten. — Jede Gemeindebehörde kann in den bye-laws Geldbußen bis 12 Thlr. G. festsetzen, und für fortgesetzte Vergehen Bußen bis 6 Thlr. G. für jeden Tag; mit Vorbehalt des Rechts der Friedensrichter zur Strafniederschlagung.

Ein System der Berichterstattung ist von dem Gesetz dahin durchgeführt, daß jede vestry und jedes district board einen Jahresbericht erstattet und gewisse Verzeichnisse öffentlicher Unterstützungsfonds veröffentlicht. Der von dem Metropolitan Board erstattete Jahresbericht ist dem Parlament vorzulegen (§§ 198—201).

Der Erfolg dieser Oberinstanz aus gewählten Behörden ist indessen ungefähr derselbe gewesen, wie der der Armenverwaltung, namentlich in der Tendenz zu Willkür und büreaukratischen Centralisation. Die District Boards neigen dahin, die Geschäfte der vestries an sich zu ziehen, das Metropolitan Board absorbirt immer mehr Geschäfte der lokalen Boards. Diese Richtung dauert auch in der amendirenden Gesetzgebung fort, z. B. in der Amendment Act 1862 § 72. 83. 87. u. s. w.

1) **Die Anordnung des Gesetzes** in 20 Abschnitten und 250 Artikeln ist folgende (1.) Wahl der vestries und auditors in den einzelen Kirchspielen §§ 1 bis 30; (2.) Zusammenfassung kleinerer Kirchspiele in Sammtgemeinden und district boards §§ 31—42; (3.) Bildung einer Centralbehörde, Metropolitan

Board of Works §§ 43—53; (4.) Gemeinſchaftliche Verfaſſungsgrundſätze und Beamte §§ 54—66; (5.) Pflichten und Gewalten der vestries und district boards §§ 67—134; (6.) Pflichten und Gewalten des Metropolitan Board of Works §§ 135—144; (7.) Aufhebung der Metropolitan Commissioners of Sewers §§ 145—157; (8.) Beſtreitung der Koſten der vestries und district boards §§ 158—169; (9.) Beſtreitung der Ausgaben des Metropolitan Board §§ 170—179; (10.) Abwickelung der beſtehenden Verpflichtungen für Pflaſterung ꝛc. §§ 180—182; (11.) Allgemeine Befugniſſe zur Aufnahme von Darlehnen §§ 183—191; (12.) Rechnungsreviſion audit §§ 192—197; (13.) Jährliche Berichte §§ 198—201; (14.) Statuten und Regulative, bye-laws §§ 202 bis 210; (15.) Appellationen §§ 211. 212; (16.) Penſionen für die früheren Beamten §§ 213. 214; (17.) Vermiſchte Klauſeln §§ 215—234; (18.) Spezialbeſtimmungen und Vorbehalte §§ 235—248; (19.) Befugniſſe zur Ausdehnung des Geſetzes auf benachbarte Kirchſpiele § 249; (20.) Interpretation und Anfangstermin des Geſetzes § 250. — Beigefügt iſt ein Verzeichniß A. und B. über die einzelen Kirchſpiele, ein Verzeichniß C. über die Extraparochial-Plätze, D. ein Verzeichniß der Hauptſtränge des Syſtems der Abzugskanäle, E. ein Formular für Verpfändungscontracte.

Die hauptſtädtiſche Commission of Sewers, erſt neuerlich conſolidirt durch 11 et 12 Vict. c. 112; 12 et 13 Vict. c. 93; 14 et 15 Vict. c. 75; 15 et 16 Vict. c. 64; 16 et 17 Vict. c. 125; 17 et 18 Vict. c. 111 ſoll in der durch das Geſetz §§ 145—157 beſtimmten Weiſe in das neue board übergehen. Ein Verzeichniß der von der früheren Behörde an die neue übergezahlten Fonds enthalten die Parl. Papers 1858 No. 336. Die geſundheitsgefährlichen Zuſtände der Hauptſtadt, welche ſo große Anſtrengungen und Anſtalten veranlaßten, ſind aus vielfachen Zeitungsberichten bekannt.

Zu dem Hauptgeſetz ſind ſehr umfangreiche Zuſätze und Abänderungen ergangen: 18 et 19 Vict. c. 120; 19 et 20 Vict. c. 112; 21 et 22 Vict. c. 104; 25 et 26 Vict. c. 162, die letztere in 117 §§. Dieſe Novellen werden nun als Metropolis Local Management Amendment Acts 1856. 1858. 1862. citirt Eine Monographie darüber iſt: Toulmin Smith, the Metropolis Local Management Act 1855, with an introduction, notes etc. London 1858.

2) **Die Zwecke des Geſetzes** ſind folgendermaßen geordnet:

Eigenthum und Verwaltung der Sewers geht auf die vestries und district boards über (§§ 67, 68) mit der Befugniß von Zeit zu Zeit neue zu bauen und die Koſten von Verbeſſerungsanlagen zu vertheilen auf Adjacenten, Kirchſpiel und Diſtrikt (§§ 69. 70). Befugniß der Lokalbehörde zur Reinigung der sewers (§ 72). Nöthigung der Hauseigenthümer ihre Rinnſteine in den common sewer zu leiten (§ 73). Kein Haus darf erbaut werden ohne Abzugsrinnen, nach Anweiſung der Lokalbehörde conſtruirt (§ 75). Kein Neubau oder Umbau eines Wohnhauſes ohne gehörige water closets ꝛc.; auch die Eigenthümer ſchon vorhandener Häuſer können durch die Lokalbehörde dazu genöthigt, event. die Anlage auf ihre Koſten ausgeführt werden (§ 81). Beaufſichtigung der Abzugsrinnen, Appartements und Düngergruben (§ 82). Strafen für ungehörige Anlage oder Aenderung der Abzugsrinnen (§ 83). Anlage öffentlicher Piſſoirs und Commoditäten, Entſchädigung der Adjacenten, Koſten der Unterhaltung (§ 88). Die Lokalbehörde kann ihre Gewalten in Bezug auf die sewerage dem Metropolitan Board übertragen.

Alle vorhandenen Gewalten rücksichtlich der Straßenpflasterung gehen auf die Lokalbehörden über (§ 90). Die Pflasterungskosten gelten fortan als „Ausgaben zur Ausführung dieses Gesetzes" (§ 92). Auch die Gewalten und das Eigenthum der bisherigen Surveyors of Highways gehen auf die Lokalbehörde über (§ 96). Sie kann die Neupflasterung von Straßen übernehmen (§ 98), die Eigenthümer von Höfen und Winkeln (courts) zur Pflasterung, Trockenlegung und Instandhaltung durch Geldbuße nöthigen (§§ 99. 100). Unterwölbung und Kellerbau unter der Straße nicht ohne Consens der Lokalbehörde.

Straßenreinigung und Besprengung (§§ 116—118). Anstellung von Straßenkehrern. Künftige Beseitigung der Kellerhälse und Ausbaue (§ 119).

Straßenerleuchtung (§ 130). Aufstellung der nöthigen Laternen, Bestimmung der Erleuchtungszeit, Beschaffung des Gases oder andern Materials. Das Eigenthum des gesammten Materials gehört der Lokalbehörde.

Anlegung von Schlachthäusern muß vor Ertheilung der Concession nach 14 et 15 Vict. c. 61 der Lokalbehörde angezeigt werden (§ 131).

Ueber die älteren Bauordnungen siehe oben (Seite 804. 805.). Die neue Bauordnung zerfällt in 5 Theile: I. Regulation and Superrevision of Buildings §§ 6—30. District Surveyors §§ 31—68. II. Dangerous structures §§ 69—81. III. Party structures §§ 82—96. IV. Miscellaneous §§ 97—108. V. Aufhebung älterer Gesetze und Uebergangsbestimmungen §§ 109 bis 114. Angehängt sind zahlreiche Formulare und äußerst verwickelte Spezial-Regulative für einzele Bauanlagen.

Ein Verzeichniß der von den einzelen Kirchspielen des hauptstädtischen Bezirks zu erhaltenden Straßen, Chausseen, Wege, Durchgänge, der Meilenlänge und der dazu nöthigen Fonds enthalten die Parl. Papers 1848. No. 329. XLVIII. 401.

3) **Steuersystem.** Die Klauseln wegen der Ausschreibung und Erhebung der Steuern (§§ 158—179) haben wieder das Armensteuersystem (§§ 17. 18) als Grundlage. Die Lokalbehörden haben auch das Recht der Darlehnsaufnahme und Verpfändung mit Bildung eines Tilgungsfonds (§ 190). Die Hauptrechnungslegung findet am Schluß des Jahres statt (§ 192). Zur Rechnungsrevision werden neben den Gemeinderäthen besondere auditors ernannt (siehe unten). Ueber das Verhältniß der Eigenthümer und Miether bei der Steuerzahlung (§§ 217—219).

Die Parl. Papers 1858 No. 336. XLVIII. 3. enthalten die Einschätzungssummen der einzelen Kirchspiele, und die einzelen Ausgabeposten, insbesondere für das Conto der Abzugskanäle. Die Parl. Papers 1858 No. 141 geben dann noch die Beträge des eingeschätzten Grundeigenthums, das Verhältniß dieser Zuschläge zu der ordentlichen Armensteuer und die Gesammtbeträge beider (XLVIII. 351. 389). Einen neueren Bericht gleichen Umfangs enthalten die P. P. 1861. Vol. XXIV. 489. Ein Verzeichniß der Zahl der Steuerzahler in jedem Gemeindebezirk die P. P. 1862. No. 240. Einen spezifizirten Steuerbericht giebt sodann der General Return 1862. No. 437. S. 321—325. über die einzelen großen Kirchspiele und Districts. Es betrugen danach die General Rates im letzten Jahre 472,643 L., die Lighting Rates 97,661 L., die Sewers Rates 146,815 L., die Maindrainage Rate 161,016 L., andere Special Rates 71,069 L., die gesammte Jahreseinnahme 1,161,149 L. — Die Ausgaben: für

die Erhaltung der Straßen 238,054 L., für Straßenreinigung 62,518 L., für Straßenbeſprengung 39,519 L., für Straßenerleuchtung 168,329 L., für Sewage and Drainage Works 63,048 L., Zahlungen an das Metropolitan Board 267,912 L., Beamtengehalte 48,127 L., Tantiemen der Collectors 13,078 L., Gerichtskoſten 7,263 L., Zinſen 27,072 L., zurückgezahlte Anleihen 45,840 L., andere Verbeſſerungs-Anlagen 10,962 L., vermiſchte Ausgaben 90,012 L., Geſammtausgabe 1,081,741 L.

4) **Das Syſtem der beſoldeten Beamten** iſt im Geſetz ſehr einfach behandelt, da die Hauptſachen den byelaws der ſtädtiſchen Behörden überlaſſen ſind. (§ 62. 132. 183. 202.). — § 65. Beamte mit Geldverwaltung ſollen Caution ſtellen, und können im ſummariſchen Verfahren vor den Friedensrichtern zur Rechnungslegung gezwungen werden. — § 66. Die Central- und die Lokalbehörde haben für die Anſchaffung eines geeigneten Amtslokals zu ſorgen, in welchem der Clerk oder ein ſonſt autoriſirter Beamter an jedem Wochentag anweſend ſein muß, um Anzeigen entgegen zu nehmen und die laufenden Dienſtgeſchäfte zu beſorgen. — §§ 203. 204. Penſionirung der Beamten der früheren Commission of Sewers und der boards für die Straßenpflaſterung. Eine Ueberſicht über die Gehalte der vestry clerks in den einzelen Kirchſpielen der Metropolitan Management Act enthalten die Parl. Papers 1857. Sess. II. No. 345. Die Parl. Papers 1858. No. 149. geben ſodann eine namentliche Ueberſicht der einzelen clerks, surveyors, collectors, health-officers, inspectors of nuisances und anderer beſoldeter Beamten nebſt Gehalt, Gebühren, Tantiemen, Amtswohnungen und anderen Perquiſiten. Einen gleichen Bericht über das Metropolitan Board für das Jahr 1860 geben die P. P. 1861, Vol. L. 647. Es ſind zur Zeit angeſtellt: ein Chairman (9000 Thlr. G.) 1 Rechtsconſulent (4800 Thlr. G.), 1 Engineer als Oberbauinſpektor (7200 Thlr. G.), 4 Bauinſpektoren (3300 Thlr. G.), ungefähr 100 clerks und Unterbeamte.

5) **Die Zuſammenſetzung der Local Boards** ergiebt eine dreifache Abſtufung:

1. Die Gemeinderäthe der einzelen Kirchſpiele bilden ſich durch Nomination, nöthigenfalls Zettelwahl nach dem allgemeinen gleichen Stimmrecht aller Steuerzahler mit Beobachtung des Wählbarkeitscenſus. Wo in einem Kirchſpiel ſo wenig Grundreutner mit dem Cenſus von 240 Thlr. G. ſind, daß deren Geſammtzahl nicht 1/5 der Steuerzahler überſteigt, ſoll der Wählbarkeitscenſus auf 150 Thlr. G. geſetzt werden (§ 6). Die wahlleitenden Beamten für die Wahlbezirke wards werden von den Kirchenvorſtehern ernannt (§ 14). — Bei der Wahl durch Ballot hat jeder Steuerzahler 2 zuſammengefaltete Zettel niederzulegen, von denen der eine die Namen der zu wählenden Gemeinderäthe, der andere die Namen des zu wählenden auditor enthält. — Zur Beſchlußfähigkeit des Gemeinderaths gehören 5, 7 oder 9 Mitglieder, je nach der Größe deſſelben (§ 28). — Ein Verzeichniß der Zahl der ſämmtlichen Wähler in Kirchſpielen und Unterbezirken bei der erſten Hauptwahl im November 1855 enthalten die Parl. Papers 1857. sess. 2. No. 3. XLI. 229. Es waren damals 367,000 Wahlberechtigte vorhanden, von denen ſich ungefähr die Hälfte an der Wahl betheiligte. Bei den ſpäteren Wahlen iſt aber die Theilnahme gewaltig in Abnahme gekommen.

2. Die District Boards bilden ſich durch Wahl der Gemeinderäthe der kleinern zu einer Geſammtgemeinde vereinigten Kirchſpiele. Am erſten Mittwoch nach der Wahl um 10 Uhr Vormittags, an geſetzlich be-

stimmtem Ort, hält das district board seine erste Jahresversammlung, und bestimmt dann von Zeit zu Zeit die späteren Sitzungstage für die ordentlichen Zusammenkünfte (§ 39). Auf Berufung von 5 Mitgliedern oder des Clerk of the board kann auch ein special meeting berufen werden, nach schriftlicher Einladung der Mitglieder wenigstens 48 Stunden vorher und mit Angabe des Gegenstands der Berathung (§ 40). — Das district board steht in etwas genirter Stellung zwischen den Gemeinderäthen der einzelen Kirchspiele und dem Metropolitan Board, welches diese Mittelinstanz wohl allmälig abfordiren wird.

3. Das Metropolitan Board bildet sich aus der Wahl der Gemeinderäthe der großen Kirchspiele und der District Boards der Sammtgemeinden nach analogen Grundsätzen. Amtsdauer der Mitglieder (§ 48). Wahl des Chairman (§ 49). Zur Beschlußfähigkeit gehören wenigstens 9 Mitglieder (§ 51). — Alle Prozeduren des Hauptamts, der district boards und vestries sollen formell protokollirt werden (§ 60), alle Bücher zur Einsicht offen liegen (§ 61). — Das Centralamt kann auch Theile eines Kirchspiels unter die Verwaltung des Gemeinderaths eines benachbarten Kirchspiels stellen, oder eine Straße oder einen Platz in verschiedenen Kirchspielen unter eine vestry (§ 140). Es regelt die Benennung der Straßen und die Numerirung der Häuser (§§ 141. 142). Verbot von Hausbauten über die Straßenlinie hinaus (§ 143). Allgemeine Befugniß zu improvements (§ 144). Eine Uebersicht über die Proportionen aus denen diese Central- und centralisirende Behörde hervorgeht, ergiebt der Bericht der P. P. 1862, No. 240, durch Angabe 1. der Steuerzahler in jedem Kirchspiel und Gesammtgemeinde, 2. der Zahl der vestrymen (unten in Parentheſe angegeben), die an der letzten Wahl des Milglieds für das Metropolitan Board Theil genommen haben, wie folgt:

Kirchspiel oder Distr.	Steuerz.		Kirchspiel oder Distr.	Steuerz.	
St. Marylebone . .	14,400	(109)	St. George in the East	2,590	(35)
St. Mary, Lambeth	23,356	(78)	S. Martin in the Fields	2,232	(21)
St. Pancras . . .	22,000	(75)	Mile End	7,180	(60)
St. George, Hanov.	10,300	(57)	Woolwich	2,401	(21)
St. Mary, Islingt. .	19,924	(97)	St. John, Hamp. .	2,085	(17)
St. Leonhard, Shor.	12,149	(36)	Whitechapel Distr.	4,178	(24)
Paddington . . .	8,747	(48)	Westminster Distr.	?	(29)
Bethnal Green . .	5,150	(42)	Greenwich Distr. .	5,903	(17)
St. Mary, New. . .	7,654	(50)	St. Giles Distr. . .	3,600	(14)
St. James, Westm.	3,300	(40)	Holborn Distr. . .	3,872	(?)
St. James, Clerk. .	5,532	(55)	Fulham Distr. . .	3,709	(20)
St. Luke, Chelsea .	5,288	(26)	Limehouse Distr. .	?	(33)
St. Mary, Abbots .	9,600	(52)	Poplar Distr. . .	4,605	(23)
St. Luke, Middl. .	4,579	(29)	St. Saviour Distr. .	4,648	(34)
St. George, Southw.	3,500	(27)	St. Olave Distr. .	2,704	(61)
Bermondsey . . .	3,205	(21)	Summe	210,134	(1,251)

Es fehlen hiernach die Angaben über etwa 8 große Gemeinden und Gesammtgemeinden, insbesondere aber die City von London. Es erhellt aber aus diesen Zahlen, welchen Sinn und welches Interesse eine Gemeindeverfassung für 210,134 Steuerzahler haben kann, welche durch 1,251 vestrymen als Wahl-

männer eine Körperſchaft von 46 Obergemeinderäthen zu wählen hat zu dem Zweck um — 7 Bauräthe und höhere Beamte zu ernennen, und ein Beſchwerdecomité für alle Straßen- und Baupolizei-Angelegenheiten zu bilden! Es iſt einleuchtend, daß hier von nachbarlicher Kenntniß und gemeinſamer Gewöhnung an Selbſtthätigkeit im Gemeindeleben nicht mehr die Rede iſt, ſondern von einer Aetiengeſellſchaft der Steuerzahler, welche ſich Verwaltungsrath und Directorium wählen.

6) **Die Oberinſtanz der hauptſtädtiſchen Straßen- und Baupolizei** für adminiſtrative Zwecke iſt in ganz neuer Weiſe als ein gewählter Körper geſtaltet, in offenem Widerſpruch mit allen Grundſätzen des Selfgovernment. Die ganze Metropolis-Management-Verfaſſung hat augenſcheinlich den Charakter einer Communalverfaſſung völlig vertauſcht mit dem der Aktiengeſellſchaft, ohne jedes ſolide Element einer ſtetigen Verwaltung. Gerade dieſer Theil des Communallebens hat allerdings mehr einen ökonomiſchen Charakter als die übrigen, und neben der Zunftverfaſſung der City, dem Präfecturſyſtem der Metropolitan Police, dem klaſſifizirten Stimmrecht der Armenverwaltung glaubte man wohl den Lieblingsvorſtellungen der großſtädtiſchen Bevölkerung und der „public opinion“ ein kleines Gebiet zugeſtehen zu können, damit die neuen Geldopfer der nöthigen theuren Anlagen williger getragen würden. Der zunächſt ſichtbare Erfolg iſt eine ſtarke Neigung zur Centraliſation und adminiſtrativer Willkür in dieſer Verwaltung. Von einem Einfluß der Intelligenz und Erweckung des fehlenden Bürgerſinns iſt darin nichts zu bemerken. Wie groß auch die Verſuchung ſein mochte, die Straßenverwaltung der Metropolis auf den Leiſten einer Eiſenbahngeſellſchaft zu bringen, ſo macht ſich doch der Unterſchied beider Dinge, daß es ſich nämlich hier um Verwendung von Zwangsſteuern und Erfüllung von öffentlichen Pflichten handelt, mit jedem Jahr fühlbarer geltend. Die gewählte Behörde, die ſo wichtige Funktionen üben ſoll, hat: 1. nicht die praktiſchen Kenntniſſe von den Dingen, die in dieſer Weiſe zu adminiſtriren ſind; 2. nicht die nöthige Unparteilichkeit des Friedensrichteramts für die mannigfaltigen in Privatrechte eingreifenden Entſcheidungen, die ſie zu geben hat. Das Ganze iſt ein monſtröſer Apparat für das Anſtellungsweſen (patronage) einer kleinen Zahl von Beamten, welche mindeſtens eben ſo gut von der Staatsbehörde angeſtellt werden können. Man würde auf dieſen ungeheuerlichen Apparat auch ſchwerlich gekommen ſein, wenn nicht die Abſicht grade auf Centraliſation der bisher iſolirten Kirchſpiele für gewiſſe Zwecke gegangen wäre und auf die Gewinnung reichlich fließender Mittel für die beabſichtigten großen Anlagen der Abzugskanäle. Dieſe beiden Zwecke ſind allerdings erreicht. Es zeigt ſich, daß die Wahlbehörden, welche durch zwei- und dreifache Deſtillation aus dem allgemeinen Stimmrecht hervorgehen, nicht nur reichlich, ſondern verſchwenderiſch Steuern bewilligen. Es zeigt ſich ferner, daß gewählte Körper, die über andere kleinere Wahlkörper geſetzt ſind, ſich als die größere Autorität in allen Dingen anſehen, alle Verwaltung der einzelen Kirchſpiele immer tiefer gehend an ſich reißen und damit die Selbſtändigkeit der Ortsgemeinde in nicht geringerem Maße abſorbiren als die Beamten des büreaukratiſchen Syſtems. Von einem wirklichen Gemeindeleben und Selfgovernment iſt hier nicht mehr die Rede.

§. 115.

Allgemeine Ortsverfassung für die Zwecke der Gesundheits- und Baupolizei. Local Government Act 1858.

Nach dem zehnjährigen Bestehen der Public Health Act glaubte man, trotz der nicht günstigen Erfahrungen, die Zeit gekommen für ein Gesetz, welches diese Institutionen in etwas erleichterter Weise auf Stadt- und Dorfgemeinden gleichmäßig übertragbar machen soll. Es ist das st. 21 et 22 Vict. c. 98, in 82 Artikeln, „ein Gesetz zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheitsakte und zur weiteren Fürsorge für die Lokalverwaltung von Ortschaften und volkreichen Distrikten." Es soll als eine Fortsetzung der Public Health Act angesehen werden und für die Zwecke der Interpretation mit derselben ein Ganzes bilden, weshalb denn auch dieselbe Gliederung noch einmal wiederkehrt.

I. Einführung des Gesetzes (§§ 12—23). Dies Gesetz mag eingeführt werden: (1) in inkorporirten Städten, in denen die Public Health Act noch nicht gilt, durch einen Beschluß des Gemeinderaths mit $\frac{2}{3}$ der gegenwärtigen Stimmen; (2) in Ortschaften unter Verwaltung von Improvement Commissioners, welche ganz oder zum Theil von den Steuerzahlern gewählt werden, durch Beschluß von $\frac{2}{3}$ Stimmen; (3) in allen Ortschaften, welche bekannte oder bestimmte Begrenzung haben (a known or defined boundary), durch Beschluß der Steuerzahler und Eigenthümer nach klassificirtem Stimmrecht. Die Annahme ist durch den Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

II. Die Zwecke der neuen Communaleinrichtungen sind übereinstimmend mit der Public Health Act und der Nuisances Removal Act: Regelung des Systems der Abzugskanäle, Straßenreinigung und Abfuhr des Unraths aus den Gebäuden, Neuanlage und Verbesserung von Straßen, Instandhaltung der highways, Pflasterung der Ortsstraßen, Beschaffung des Wasserbedarfs.

Außerdem aber werden dem Gesetz inkorporirt gewisse Hauptartikel der Towns Police-Clauses- und der Towns Improvement Clauses Acts 1847 über Straßen- und Feuerpolizei, Droschkenfuhrwesen, Benennung und Numerirung der Straßen und Häuser, gewisse Baupolizeiklauseln, Beseitigung des Rauchs, Abdeckereien, Thurmuhren;

— endlich vorbehalten die Anlage neuer Märkte, und die Annahme des Geſetzes über Verbeſſerung des Begräbnißweſens.

Die Ausübung des Expropriationsrechts für die Zwecke des Geſetzes iſt einer Unterſuchung des Miniſters des Innern und definitiver Beſchließung des Parlaments vorbehalten.

III. Das Steuerſyſtem zur Aufbringung der Koſten des Geſetzes iſt das der Public Health Act mit einigen Vereinfachungen. Es wird nur eine Steuer in der Weiſe der general district rate der Geſundheitsakte erhoben, unter Zugrundelegung der letzten Einſchätzung zur Armenſteuer. Nicht-Gebäude, alſo Ackerland, Wieſen, Waſſerflächen, Eiſenbahnen ꝛc. werden hier nur zu ¼ des Reinertrages eingeſchätzt. Die Heranziehung des Eigenthümers ſtatt des Miethers iſt bei kleinen Poſten noch über die ſonſtige Regel hinaus erweitert. Die Aufnahme von Darlehnen wird an den Conſens des Miniſters gebunden. — Die Rechnungsreviſion iſt dem District Auditor des Kreisarmenverbandes anvertraut und den geſetzlichen Regeln über Reviſion der Armenrechnungen unterworfen.

IV. Ueber das Beamtenweſen zur Ausführung des Geſetzes ſind keine beſonderen Beſtimmungen getroffen, es gilt alſo unverändert das von der Public Health Act adoptirte Beamten-Syſtem.

V. Die Bildung der Local Boards (§§ 24—28) für die Ausführung des Geſetzes folgt wieder dem Syſtem der Geſundheitsakte, d. h. es iſt auf Bildung von Gemeindeausſchüſſen abgeſehen, die nicht ſowohl ſelbſt verwalten als remunerirte Beamte zur Verwaltung anſtellen ſollen. Das Local Board beſteht

1) in den inkorporirten Städten aus Bürgermeiſter und Rath;

2) in Ortſchaften unter Lokalakte mit einem Board of Improvement Commissioners aus dieſem;

3) in anderen Ortſchaften aus einem gewählten Gemeindeausſchuß nach den Grundſätzen der Public Health Act, alſo nach klaſſifizirtem Stimmrecht erwählt. Wie groß die Zahl ſein ſoll, wird durch eine Reſolution der Gemeinde ſelbſt beſtimmt nach der Weiſe der Abſtimmung, die für die Annahme des Geſetzes ſelbſt gilt. Jedes zu wählende Mitglied muß anſäſſig ſein in dem Gemeindebezirk oder 7 engl. Meilen im Umkreis, mit einem Paſſiveenſus, — unterſchieden nach großen Gemeinden von 20,000 Einwohnern oder darüber und kleineren. In kleineren Gemeinden wird ein bewegliches Vermögen von 3000 Thlr. G. oder 90 Thlr. G. Grundrente nach der Einſchätzung zur Armenſteuer erfordert; in großen Städten der doppelte Anſatz.

Das Wahlverfahren folgt den bequemen Formen der Geſundheitsakte. Zufällige Vacanzen kann das Board ſelbſt durch Cooptation qualificirter Perſonen für die Zeit der Vacanz ausfüllen. Mit Conſens des Miniſters können ſich auch benachbarte Local Boards unter verabredeten Bedingungen zu einem gemeinſchaftlichen Board vereinigen (§ 27).

VI. Die ordentliche Oberinſtanz für das Syſtem der Local Government Act iſt theils eine gerichtliche, theils eine adminiſtrative.

Die gerichtliche Oberinſtanz iſt hier auf ein Minimum zuſammengeſchrumpft. Abgeſehen von den wenigen Fällen einer ſummariſchen Jurisdiction, welche in dieſem Geſetze vorkommen, bleibt den Friedensrichtern nur übrig ihre Mitwirkung bei dem Schiedsverfahren über gewiſſe Streitigkeiten. Beträgt der Gegenſtand weniger als 20 L., ſo ſollen 2 Friedensrichter ſummariſch den Entſchädigungsbetrag feſtſtellen, wobei ſie ſich Bericht erſtatten laſſen können von einem anderen Surveyor als dem des local board (§ 64). Wegen vorſätzlicher Beſchädigung der Anlagen des local board wird noch eine allgemeine Strafklauſel auf Buße bis 5 L. hinzugefügt (§ 66). In dieſen Fällen geht dann der Inſtanzenzug an die Quarter Sessions.

Die adminiſtrative Oberinſtanz abſorbirt folgerecht an dieſer Stelle alle wichtigen Funktionen, und ſpitzt ſich, nachdem die ſolideren Elemente des Selfgovernment aufgegeben ſind, nach allen Richtungen in dem Principal Secretary of State, den Miniſter des Innern zu.

1. Die geſetzgebende und organiſirende Gewalt des Miniſters iſt am vollſtändigſten durchgeführt bei der Einführung dieſes Geſetzes in die einzelen Gemeinden. Er kann zunächſt Ortſchaften, die keine bekannte oder beſtimmte Begrenzung haben, auf Antrag von $\frac{1}{10}$ der Steuerzahler nach commiſſariſcher Unterſuchung durch eine Order abgrenzen und damit in den Staud ſetzen dies Geſetz anzunehmen (§ 16). Die Gemeindebeſchlüſſe über Annahme des Geſetzes ſind ihm einzuberichten (§ 19). Er kann auf erhobene Appellation ſogar die Gültigkeit der Abſtimmung über Annahme des Geſetzes entſcheiden (§§ 16. 17). Er kann die Ausſonderung eines kleineren Gemeindebezirks aus einem größeren, welcher die Akte angenommen hat, geſtatten (§ 14). An Orten, wo weder Kirchenvorſteher noch Armenaufſeher vorhanden ſind, kann er den Commiſſar ernennen, der die Gemeinde zur erſten Beſchlußnahme beruft (§ 13). Er entſcheidet auf Petition die Theilung des district in wards (§ 24). Er geſtattet durch Or-

der die Vereinigung benachbarter Diſtrikte zu einem board (§ 27). Er entſcheidet überhaupt (auf Petition eines local board oder einer Ortsgemeinde oder der Majorität der Steuerzahler und Eigenthümer in einem Theil einer ſolchen) über Inkorporation oder Separation mit oder von einem anderen Gemeindeverband, und über ſonſtige „Akte die zur Vorbereitung der Annahme dieſes Geſetzes nothwendig erſcheinen," namentlich auch über etwa nothwendig werdende Abänderung von vorhandenen Spezialakten auf Grund von Gemeindebeſchlüſſen und commiſſariſcher Unterſuchung durch eine provisional order, die aber einer Beſtätigung durch das Parlament bedarf (§ 77).

Die bye laws des local board bedürfen der Beſtätigung des Miniſters, wie ſchon nach der Public Health Act (§ 4). Er kann dispenſiren von geſetzlichen Disqualifikationen, und trotz collidirender Intereſſen eine Theilnahme an den Abſtimmungen des board geſtatten (§ 25). Er kann die Exemtionen, welche das local board von der Anwendung der Rauchbeſeitigungsklauſeln geſtattet hat, wieder aufheben (§ 45). Er hat neu eingeführte Marktzölle zu genehmigen (§ 50).

Seine Orders in Ausführung dieſes Geſetzes ſind überhaupt bindend und endgültig in allen darauf bezüglichen Gegenſtänden; insbeſondere kann er auch ein Regulativ für die Koſten der an ihn gerichteten Appellationen erlaſſen (§ 81).

2. Die Aufſichts- und Controlinſtanz des Miniſters richtet ſich auf folgende Punkte. Sein Conſens iſt zu gewiſſen außerordentlichen Verwaltungsakten nöthwendig, namentlich zur Aufnahme von Darlehnen (§§ 57. 78), womit natürlich ein entſcheidender Einfluß auf die vorgelegten Pläne zur Ausführung von Werken verbunden iſt. Von ſeiner Genehmigung iſt die Erwerbung von Grundſtücken zur Anlage neuer Straßen abhängig (§ 36), ſowie die ganze Anwendung des Expropriationsrechts (§ 75). Die local boards haben jährliche Berichte an den Miniſter zu erſtatten über alle ausgeführten Arbeiten, eingenommenen und ausgegebenen Gelder, in der Form und Zeit, welche der Miniſter vorſchreibt (§ 76). Der Miniſter hat dann wieder einen Jahresbericht über die Ausführung des Geſetzes an das Parlament zu erſtatten. Insbeſondere kann der Miniſter alle im Geſetz vorgeſchriebenen Unterſuchungen vornehmen; zu dem Zweck auch die nöthigen Beamten, clerks und Diener anſtellen, deren Gehalte das Finanzminiſterium beſtimmt (§ 79). Die von ihm ernannten Unterſuchungscommiſſarien haben alle Gewalten der Superintending Inspectors nach der Public Health

Digitized by Google

Act (§ 80). Alle Kosten und Ausgaben, die durch gesetzmäßige Anordnungen des Ministers entstehen, fallen nach Festsetzung der Treasury der district rate zur Last (§ 23).

3. Der Minister bildet eine vollständige Beschwerdeinstanz: Die Beschwerdeschriften, memorials, wegen der private improvement charges, die nach der Gesundheitsakte (§ 120) bei dem Gesundheitsamt anzubringen waren, also Beschwerden über die zwangsweise Nöthigung von Privateigenthümern zur Bezahlung der Kosten von Anlagen, die das board aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten auf ihrem Grundstück vorgenommen hat, gehen an den Minister (§ 65). Eine Appellation gegen die Rechnungsrevision der District Auditors geht nach Wahl der Appellanten an die Queen's Bench oder an den Minister (§ 60), mit allem Einfluß, den das audit auf die laufende Verwaltung giebt.

So werden an diesem Schlußpunkt die Folgen der unangemessenen Grundlegung sichtbar. Doch ist mit dieser extremen Gestaltung auch seit 1858 ein Stillstand in dieser Richtung der Gesetzgebung sichtbar.

1) **Einführung des Gesetzes.** Auf schriftlichen Antrag von je 20 Steuerzahlern oder Eigenthümern soll der Gemeindevorstand, also entweder (1.) der Mayor oder (2.) der Chairman of Commissioners, oder (3.) ein Kirchenvorsteher, event. ein Armenaufseher, event. ein vom Minister des Innern ernannter Commissar die Gemeinde berufen (§ 13), die sodann nach klassificirtem Stimmrecht, d. h. Eigenthümer und Steuerzahler mit 1—6 Stimmen nach der Abstufung der Public Health Act, über die Annahme beschließt. Für diese Abstimmung sind folgende Stimmzettel vorgeschrieben:

Voting Paper:

	Für	Wider	Zahl der Stimmen	
			als Eigenthümer	als Steuerzahler
Stimmt Ihr für oder gegen die Annahme dieser Resolution?	J. S.		6	6

Der Abstimmende zeichnet die Anfangsbuchstaben seines Namens in die Rubrik für oder wider. Uebrigens gelten die Abstimmungsvorschriften der Public Health Act. Im Fall der Annahme kann $^1/_{20}$ der Eigenthümer oder Steuerzahler, berechnet nach Köpfen oder nach steuerpflichtigem Eigenthum, an den Minister des Innern appelliren mit dem Antrage, das Gesetz in der Ortschaft oder in einem Theil derselben nicht zur Anwendung zu bringen: worauf der Minister nach commissarischer Untersuchung durch eine Order endgültig entscheidet (§ 17). Auch geht eine Appellation wegen behaupteter Ungültigkeit der Abstimmung an denselben Minister (§ 18). Ebenso kann in Ortschaften, die keine bekannte oder

beſtimmte Begrenzung haben, 1/10 der Steuerzahler eine Abgrenzung vorſchlagen und durch Petition an den Miniſter bringen, welcher nach commiſſariſcher öffentlicher Unterſuchung der Sachlage durch Order eine Begrenzung feſtſtellt, innerhalb derer dann das Geſetz angenommen werden kann (§ 16). Mit Recht getadelt iſt dabei das Unklare einer „known or defined boundary.“

2) **Die Zwecke des Geſetzes und die Powers of Local Boards** (§§ 29—53) werden vom Geſetz ſelbſt in folgende Rubriken gebracht:

1. Sewerage (§§ 29—31), Anlage der Abzugskanäle. Die Ortsbehörde ſoll auch das Recht haben, das Local Board einer benachbarten Gemeinde vor einen Friedensrichter zu laden und zur Reinigung übel riechender Kanäle ꝛc. nach der Public Health Act zu nöthigen.

2. Scavenging and Cleansing (§§ 32—34, unter Aufhebung der Geſundheitsakte §§ 55. 56. 53. 72). Das Lokalamt kann ſelbſt übernehmen oder in Entrepriſe geben: die Straßenreinigung und Waſſerbeſprengung; die Abfuhr des Hausmaths; die Reinigung der Appartements, Aſch- und Dung gruben. Wo die Behörde dies nicht ſelbſt unternimmt, kann ſie durch bye laws die occupiers der Grundſtücke dazu, ſowie zur Abfuhr von Schnee, Kehricht, Schutt ꝛc. nöthigen, auch das Halten geſundheitsgefährlicher Thiere verbieten. Wenn die Behörde ſelbſt die Abfuhr übernimmt, kann ſie die Koſten ſummariſch vom occupier, event. vom Eigenthümer beitreiben.

Sie kann ferner bye laws erlaſſen über die Nivellirung, Breite und Conſtruktion neuer Straßen, einſchließlich der Abzugskanäle; über die Stärke der Mauern bei Neubauten zur Sicherung vor Einſturz oder Feuer; zur Offenlaſſung gewiſſer Zwiſchenräume bei Neubauten; für die drainage der Gebäude, Appartements, Dunggruben und wegen Schließung geſundheitsgefährlicher, zur Wohnung ungeeigneter Lokalitäten, doch ohne Rückwirkung auf Gebäude, die vor Einführung des Geſetzes errichtet waren.

3. Regulation of Buildings (§§ 35. 36.). Die Lokalbehörde kann bei niedergeriſſenen Gebäuden die Linie des Wiederaufbaus beſtimmen mit Beobachtung der Expropriationsgeſetze; auch Grundſtücke erwerben zur Anlage neuer Straßen.

4. Highway Repairs (§ 37). Wo die ganze Ortſchaft gleichmäßig zu einer district rate für dies Geſetz eingeſchätzt iſt, ſoll daraus auch die Erhaltung der highways beſtritten werden: event. wird dafür noch eine beſondere highway rate erhoben, die aber keiner Beſtätigung durch die Friedensrichter mehr bedarf, und deren Erhebung vereinfacht wird.

5. Streets and Roads (§§ 38—42). Privatſtraßen können nach gehöriger Vollendung nicht nur zur Pflaſterung auf Gemeindekoſten übernommen werden, ſondern auch zur Beleuchtung, metalling ꝛc. oder zur Erhaltung von Fußwegen oder einzeler Theile des Weges; durch Beſchluß von 2/3 der Mitglieder des board kann auch contraktlich zur Neuanlage ſolcher Straßen dem Unternehmer ein Zuſchuß bewilligt werden. Unter ähnlichen Modalitäten können Brücken, Tunnels, Durchwege über Kanäle und Eiſenbahnen aus Privatbeſitz übernommen werden. Mit Chauſſeeverwaltungen können Abfindungsverträge geſchloſſen werden über Aufhebung von Schlagbäumen in der Entfernung von 2 engl. Meilen vom Mittelpunkt des Orts.

6. Incorporated Powers (§§ 44—50). Mit dieſem Geſetz ſollen inkorporirt ſein: a. Die Klauſeln der Towns Police Clauses Act 1847

über obstructions and nuisances in the streets, fires, places of public ressort, hackney carriages, bathing. — b. Die Bestimmungen der Towns Improvement Clauses Act 1847 über Benennung der Straßen, Numerirung der Häuser, über Correction der Straßenlinie und Beseitigung von obstructions, über baufällige und gefährliche Gebäude, über Sicherungsmaßregeln bei Bau und Reparatur von Abzugskanälen, Straßen, Gebäuden; über Beschaffung des Wasserbedarfs, über Beseitigung des lästigen Rauchs, über slaughter houses, über Thurmuhren, — jedoch mit Vorbehalt einiger Milderungen wegen des Rauchs in gewissen Fabrikzweigen, und mit einem Strafniederschlagungsrecht der Friedensrichter bei diesen Punkten. Die Vorschriften der Gesundheitsakte über die slaughter houses werden aufgehoben. — c. Wo die Gemeinde das Gesetz über die Anlage öffentlicher Bade- und Waschhäuser annimmt, fungirt das Local Board zugleich als Commissioners unter jenem Gesetz 10 et 11 Vict. c. 74. — d. Wo die Gemeinde das Gesetz über das Begräbnißwesen, the Act to amend the Burial Acts 20 et 21 Viet. annimmt, fungirt das Local Board zugleich als Begräbnißamt unter jenem Gesetz. — e. Anlage von Märkten. Durch Beschluß der Gemeinde nach den Formen, in welchen die Annahme der Akte votirt wird, resp. durch ⅔ Beschluß des Local Board, kann die Beschaffung eines Marktplatzes, Markthauses, Wagehauses, und sonstigen Zubehörs zu einem Markt, der Abkauf von Marktrechten und Zöllen beschlossen werden, mit Vorbehalt schon vorhandener Rechte der Art. Es sollen in diesem Falle die Hauptklauseln der Markets and Fairs Clauses Act 1847 mit diesem Gesetz inkorporirt sein. — f. Wo die Lighting and Watching Act 3 et 4 Will. IV. c. 90 eingeführt war, wird sie durch Annahme dieses Gesetzes beseitigt und aufgehoben.

7. Water Supply (§§ 51—53). Die Bestimmungen der Public Health Act über die Beschaffung des öffentlichen Wasserbedarfs werden noch etwas erweitert, namentlich auch der Zwang gegen Hausbesitzer ihren Wasserbedarf zu entnehmen, wo dieser zu der gesetzlichen niedrigen Taxe geliefert werden kann.

Noch einige allgemeine Klauseln folgen in §§ 68—73 (unter Aufhebung des § 145 und theilweis § 48 der Gesundheitsakte). Es wird darin vorbehalten das Recht vorhandener Deichverbände, Kanalanlagen, und anderer conecssionirter öffentlicher Werke, privilegirter Wassercompagnien ꝛc. gegen etwanige Eingriffe des Local Board, in Collisionsfällen ein Schiedsverfahren vorgeschrieben. Das Expropriationsrecht desselben wird unterworfen der obern Instanz des Ministers des Innern, der auf Petition der Lokalbehörde und nach commissarischer Untersuchung eine provisional order erläßt, welche erst durch Bestätigung des Parlaments definitiv wirksam wird.

3) **Steuersystem:** Nach § 54 (unter Aufhebung der Gesundheitsakte § 86) wird nur eine Steuer in der Weise der general rate der Gesundheitsakte erhoben auf der Grundlage der Armensteuer mit kleinen Vereinfachungen des Verfahrens.

§ 55 (unter Aufhebung der Gesundheitsakte §§ 88. 95.) wird zu Grunde gelegt die letzte Einschätzung zur Armensteuer, wobei der Eigenthümer statt des occupier eingeschätzt werden darf: überall wo der steuerbare Jahreswerth 10 L. nicht übersteigt; wo die Wohnung wöchentlich oder monatlich vermiethet ist; wo nur einzelne Zimmer vermiethet oder die Miethe in kürzeren Fristen

als vierteljährlich zahlbar iſt. In dieſen Fällen kann der Schätzungswerth nach Ermeſſen der Lokalbehörde auf $^2/_3$ bis $^1/_5$ reducirt werden, bei unvermietheten Gebäuden bis zu $^1/_2$ herab. — Zehnten, Zehntrenten, Ackerland, Wieſen, Weiden, Holzungen, Gemüſegärten, Waſſerflächen, Eiſenbahnen, werden nur zu $^1/_4$ des Reinertrages eingeſchätzt. Vorbehalten bleiben Steuerbefreiungen unter Lokalakten, aber genau unter Innehaltung der urſprünglichen Grenzen.

§ 56. Wo keine poor rate erhoben wird, iſt die Steuer nach der Parochial Assessment Act, alſo weſentlich nach denſelben Grundſätzen zu erheben.

§ 57 (unter Aufhebung der Geſundheitsakte §§ 107. 113. 119). Die Aufnahme zinsbarer Darlehne unter Verpfändung der Steuern wird beſchränkt (1.) auf permanent works; (2.) durch das Erforderniß des Conſenſes des Miniſters des Innern; (3.) das Darlehn darf den Jahresertrag der eingeſchätzten Grundſtücke des district in der Regel nicht überſteigen; (4.) die Amortiſation muß mit Zuſtimmung des Miniſters normirt, und darf auf höchſtens 30 Jahre ausgedehnt werden. Das Darlehn kann auch für einzele Theile des district aufgenommen werden.

§§ 58. 59. Die Aufnahme von Geldern kann auch durch Rentenverſchreibungen zum Satz von höchſtens 6 pCt. geſchehen, deren Formular und Rechtsverhältniſſe das Geſetz vorſchreibt.

§ 60. Audit of Accounts (unter Aufhebung der Geſundheitsakte § 122). Die Rechnungsreviſion erfolgt in den inkorporirten Städten durch die ſtädtiſchen Auditors wie bei anderen ſtädtiſchen Rechnungen. Die der anderen Ortſchaften erfolgt durch die District Auditors des Kreisarmenverbandes mit den gewöhnlichen Befugniſſen der Reviſion der Armenrechnungen. Verfahren und Beitreibung der Beſtände wie bei den Armenrechnungen. Ueber die Reviſion hat der Auditor einen Bericht zu erſtatten und dem Clerk auszuhändigen, welcher einen Auszug daraus veröffentlicht.

4) **Das Beamtenſyſtem** iſt das der Local Boards of Health, alſo beſoldete Surveyors, Inspectors of Nuisances, Clerks, Collectors, Treasurers. Die Ausführung bleibt den vom Miniſter beſtätigten byelaws vorbehalten, und ſolche Normalbeſtimmungen und Amtsinſtruktionen für die Beamten wurden auch gleich nach der Einführung des Geſetzes vom Miniſter erlaſſen: First Annual Report on the execution of the Local Government Act. 1859 S. 18—30. In dem Geſetz ſelbſt wird nur der Clerk of the Board und der Surveyor beiläufig erwähnt (§ 61. 64).

5) **Bildung der Local Boards.** Unter Abänderung der Beſtimmungen der Geſundheitsakte ſollen auch ſolche Perſonen wählbar ſein, die ein Intereſſe haben an Verkauf oder Verpachtung von Grundſtücken, oder Darlehnen an das Local Board, oder an Entrepriſe-Contracten oder Aktiengeſellſchaften für Gas-, Waſſerlieferung ꝛc., jedoch mit Ausſchluß einer Theilnahme an der Abſtimmung bei collidirenden Intereſſen. Durch Nicht-Theilnahme an den Sitzungen des Board während der Dauer von 6 Monaten ſoll die Mitgliedſchaft nicht mehr erlöſchen. Der Miniſter kann ſogar dispenſiren von der Klauſel der Geſundheitsakte § 19 nach welcher ein Aktionär einer Waſſercompagnie ꝛc. bei Fragen, in welchen die Geſellſchaft ſelbſt betheiligt iſt, nicht mitſtimmen ſollte.

6) **Die Oberinſtanz** macht die fehlerhaften Grundlagen hier wie bei allen Neubildungen ſichtbar. Eine kleine kritiſirende Monographie über das Geſetz iſt

Toulmin Smith, the Local Government Act 1858 with an Introduction and Notes, London, 1858. Natürlich haben die neuen Gewalten des Ministers des Innern hier die lebhafteste Opposition hervorgerufen.

Das ganze Gesetz ist ein ziemlich getreuer Ausdruck der Confusion und Verlegenheit in den „verantwortlichen" Parteiverwaltungen der letzten 10 Jahre. Seit 1854 waren in jeder Session umfassende Gesetzentwürfe dieser Art eingebracht, zurückgezogen, ganz umgearbeitet, liegen geblieben, bis die Tory-Verwaltung von 1858 die Vaterschaft für das gegenwärtige Gesetz übernahm. Eine große Zahl einflußreicher Personen war äußerst erbittert über die Stellung des General Board of Health wegen unerträglicher Eingriffe in das Privateigenthum, ja sogar in die Interessen großer Aktiengesellschaften und Spekulationen, — und das Alles nur um die Arbeiterwohnungen in Städten wohnlich zu machen. Daß das Gesundheitsamt dabei geopfert werden mußte, verstand sich vorweg; denn es hatte schon seit Langem durch seine „bürcaukratischen" Tendenzen den Unwillen auf sich gezogen. Ein Comité des Staatsraths für solche Zwecke mißfällt der öffentlichen Meinung aber eben so sehr, da es nicht „verantwortlich" genug ist. Die Friedensrichter sind, wie man versichert, eigensinnige Gegner aller gesundheitspolizeilichen Neuerungen. Die Quarter Sessions sind zur Einführung durchgreifender Neuerungen in der That wohl wenig geeignet. Da nun aber doch etwas geschehen mußte, so blieb zuletzt der Minister des Innern übrig, der eigentlichste und „verantwortlichste" unter den parlamentarischen Ministern; d. h. die Oberverwaltung wird grade an die Stelle geworfen, die dem wechselnden Parteitreiben und der Partei-patronage am meisten ausgesetzt ist. Diese Local Government Act, die sich formell als einen Abschluß ankündigt, ist hoffentlich ein noch unfertiges System, welches späteren solideren Bildungen Platz machen wird.

Uebrigens fall in den Fällen, wo nach der Gesundheitsakte das General Board of Health eine Sanction, Genehmigung, Direction oder Bestätigung für Akte der local boards geben sollte, solche jetzt nicht mehr erforderlich sein (§ 8), — freilich ist in den meisten Fällen dieser Art, und noch in vielen neuen, die Zustimmung des Ministers an die Stelle getreten.

Amendements zu dem Gesetz enthält der st. 24 et 25 Vict. c. 61. Der erste Generalbericht von 1859. S. 9. giebt das Verzeichniß von 34 Ortschaften, in denen das Gesetz angenommen wurde, und 37 Ortschaften, in denen es theilweis zur Ergänzung von Lokalakten adaptirt wurde. Die Gesetzsammlung enthält auch von Zeit zu Zeit Beschlüsse über Bestätigung einzeler provisional orders. Die jährlichen Generalberichte (Fourth Report on Local Government Act Parl P. 1862 No. 505) ergeben indessen, daß dies unglückliche Gebilde der Gesetzgebung einen sehr dürftigen, kaum nennenswerthen Fortgang nimmt.

*) **Eine Gesammtübersicht der durch diese neueren Communalinstitutionen veranlaßten Steuern** ist erst durch den General Return P. P. 1862 No. 437 möglich gewarden und wird nun pag. V. dahin gegeben:

		£.	s.	d.
1.	Sewers Rate	35,322	19	3
2.	Drainage and Embankment Rates	65,671	15	3
3.	Lighting and Watching Act	4,597	16	5
4.	Improvement Commissioners	19,162	5	1

		£.	s.	d.
5.	Local Management of the Metropolis	949,205	19	7
6.	City of London Commission of Sewers	21,057	19	—
7.	Burial Boards	103,706	14	3
8.	Local Boards	850,578	1	3

Vollſtändig iſt freilich auch dieſe Ueberſicht der ergänzenden Communalſteuer noch immer nicht. Damit ſtellt nun der Generalbericht die Haupt-Communalſteuern nach der letzten Angabe zuſammen, nämlich:

Poor Rate incl. County Rate (1860)	7,715,948 £
Borough Rate 1854	311,953 „
Church Rates	233,560 „
Highway Rates 1859	2,024,797 „

Mit Einſchluß der Hafengebühren (1,201,398 £.), der Chauſſeegelder (1859: 1,029,849) und der Lootſengebühren (288,313 £.) kommt eine Geſammtſumme von 14,855,122 £. als Local Taxation für England und Wales zum Vorſchein, welche nunmehr mit den obigen Angaben S. 506. 507. ergänzend zuſammenzuſtellen iſt.

§ 116.

Anhang. Das neuere Civilſtandsregiſterweſen.

Wie die bisher dargeſtellten Inſtitutionen der Geſundheits- und Baupolizei ſich zunächſt aus dem Syſtem der neueren Armenverwaltung entwickelten und der neuen Methode adminiſtrativer Centraliſation folgten: ſo ſchloß ſich an das Syſtem, und zum großen Theil auch an das Perſonal der Armenverwaltung noch das Nebeninſtitut der neueren Civilſtandsregiſter.

Die Pfarrgeiſtlichkeit der Staatskirche hatte ſeit der Periode der Tudors weſentlich die Stellung von Civilſtandsregiſterbeamten des Staats eingenommen.*) Schon ſeit langer Zeit war indeſſen die große Unvollſtändigkeit, zuweilen Unzuverläſſigkeit dieſer Kirchenbuchführung eine anerkannte Thatſache, und noch lebhafter waren die confeſſionellen Bedenken und Beſchwerden der diſſenteriſchen Glaubensgenoſſen gegen dieſe Stellung der ſtaatskirchlichen Geiſtlichkeit bei den Eheſchließungen geworden. Das Vorbild der franzöſiſchen Civilſtandsregiſter wies auf die Möglichkeit einer vollſtändigen Abhülfe hin, welche ein von Brougham eingebrachter Vorſchlag zuerſt mit Hülfe der Steuerbeamten durchzuführen gedachte, wie ja auch in der älteren Geſetzgebung Eintragungen dieſer Art lange Zeit Gegenſtand einer beſonderen Steuer- oder Stempelabgabe geweſen waren. Man fand indeſſen die durchſchnittliche Bildungsſtufe der unteren Steuerbeamten einer ſolchen Function nicht entſprechend.

Dagegen fand ſich ſeit 1834 in dem neuen Syſtem der Armenverwaltung die geſuchte Anknüpfung, indem ſowohl die Verbände und Unterverbände wie das Perſonal und die Verwaltungsmaximen auf die Civilſtandsregiſter durchſchnittlich anwendbar erſchienen. Ein von Lord John Russell eingebrachtes Geſetz, an Act for registering births, deaths and marriages in England, 6 et 7 Will. IV. c. 86, eng verbunden mit dem Geſetz über die Eheſchließungen 6 et 7 Will. IV. c. 85, ordnet nunmehr das Civilſtandsregiſterweſen in Anſchluß an das Armenverwaltungsſyſtem wie folgt.**)

In London wird zur adminiſtrativen Leitung ein Centralbüreau unter dem Namen des Registrar General of births, deaths and marriages, eingeſetzt, untergeordnet dem Miniſter des Innern. Das Centralamt hat alljährlich einen Generalbericht zu erſtatten.

Jede Armenunion bildet meiſtens einen Oberbezirk, registration district, unter einem Superintendent Registrar, zu welchem Amt der Clerk to the guardians in der Regel beſtimmt iſt; inſofern er das Amt nicht übernehmen kann, wird ein anderer geeigneter Beamte von dem Armenrath unter Genehmigung des Armenamts dazu ernannt. Dieſer Oberbezirk wird dann in subdistricts mit Rückſicht darauf eingetheilt, daß die Entfernungen für die Einwohner nicht zu groß, und damit die Anzeigepflicht nicht zu läſtig werde. In jedem subdistrict wird ein Registrar für die Geburts- und Todesfälle von dem Armenrath ernannt, deren Perſonal ungefähr zur Hälfte aus den Beamten der Armenverwaltung ſelbſt entnommen wird. Nach dem Cenſus von 1851 waren 624 registration districts und 2190 subdistricts nach dieſem Syſtem gebildet; ſeitdem ſind es 631 geworden.

Die beſonderen Rückſichten, welche bei der Form der Eheſchließung zu nehmen waren, machten aber noch beſondere Einrichtungen dafür nöthig.***) Es war die Abſicht ſtaatskirchlichen und diſſenteriſchen Glaubensgenoſſen in der Regel die freie Wahl zwiſchen kirchlicher Trauung und Civilehe zu laſſen; andererſeits die Stellung der Staatsgeiſtlichkeit zu der kirchlichen Eheſchließung, Eintragung und Beurkundung derſelben nicht zu alteriren. Die ſtaatskirchliche Geiſtlichkeit behält daher ihre Stellung als Civilſtandsregiſterbeamte für die Trauungen nach ſtaatskirchlichem Ritus, iſt aber verpflichtet die Verzeichniſſe nach geſetzlichem Formular zu führen, und Duplikate vierteljährlich dem Register Office einzuſenden. Die beſonderen Civilſtandsregiſter-Beamten führen ergänzende Verzeichniſſe der Eheſchließung nach anderen Formen, und üben für das ganze Gebiet nur eine con-

trolirende und ergänzende Function. Dem entſprechend erſtreckt ſich das Amt des Superintendent Registrar zwar auch auf das Gebiet der Eheſchließungen: für die Unterbezirke dagegen ſind beſondere Registrars of marriages eingeſetzt, in geringerer Zahl, und deren Perſonal iſt mit dem der Registrars für Geburten und Sterbefälle nach Umſtänden entweder identiſch oder davon verſchieden.

Für Geburten und Sterbefälle dient alſo das neue Civilſtandsregiſterweſen ausſchließlich; für die Eintragung der Eheſchließungen concurrirt es mit den Kirchenbüchern; die Eintragung der Taufen und Begräbniſſe in die Kirchenbücher bleibt dagegen unverändert. Auch der Gebührenpunkt iſt mit einer gewiſſen Billigkeit für alle Betheiligte geordnet. Die Lokalbeamten ſind auf die Gebühren der Atteſte angewieſen. Die Gebühren für die Eintragung und ſonſtigen Koſten der Ortsverwaltung und der Lokale trägt die poor rate.

*) Ueber die ältere Weiſe der Führung der Kirchenbücher ſ. oben S. 990., T. Smith, Parish. S. 187—189 und am umfaſſendſten im Report vom 15. Aug. 1833, No. 669. XIV. S. 505. Einen Auszug daraus und eine anſchauliche Darſtellung der heutigen Geſetzgebung giebt A. v. Daniels, die Civilſtandsgeſetzgebung für England und Wales, Berlin 1851. 8. Das grundlegende Geſetz iſt 6 et 7 Will. IV. c. 86. (17. Auguſt 1836), in 50 Artikeln mit beigefügten Formularen. Das Statut über die Heirathen in England vom 17. Auguſt 1836, 6 et 7 Will. IV. c. 85., ſoll als „ergänzender Beſtandtheil des Geſetzes über Geburten, Heirathen und Sterbefälle angeſehen werden," iſt aber aus ſyſtematiſchen Gründen jenem Hauptgeſetz vorangeſtellt. Erhebliche Zuſätze enthält die Amendment Act 1 Viet. c. 22. Die ſpäteren Geſetze ſind: 3 et 4 Viet. c. 92; 15 et 16 Viet c. 25; 19 et 20 Viet. c. 119; 21 et 22 Viet. c. 25. Ueber den Registrar General vgl. Gneist Bd. I. § 78.

**) Das heutige Civilſtandsregiſterweſen war durch die drückenden Uebelſtände und durch die Mangelhaftigkeit der Kirchenbücher herbeigeführt, welche der angeführte Report überzeugend darthut. Das neue Geſetz trat mit dem erſten Juli 1837 in Kraft. Im Eingang wird zunächſt die Einſetzung des Centralamts geordnet; die Beamteninſtruktionen ſollen vom Miniſter des Innern entworfen werden (§ 2—6). Die Guardians der Armenverbände ſollen ſodann die Union oder das Kirchſpiel in Diſtrikte theilen nach Anweiſung des Registrar General, und dafür Registrars und Superintendent Registrars ernennen, ſofern dies Amt nicht von dem Clerk to the Guardians verſehen werden kann (§ 7). Die Register offices müſſen von den Armenräthen beſchafft werden. In Ortſchaften, deren Armenverwaltung noch nicht nach dem Syſtem des königl. Armenamts geordnet ſind, werden nur interimiſtiſche Registrars ernannt. Die Formen der Regiſter über Geburten, Todesfälle und Eheſchließungen werden vom Geſetz genau vorgeſchrieben (Formular A. B. C. § 17.), mit ſpezialiſirten Vorſchriften über die Art und Weiſe, in welcher ſich die Civilſtandsregiſterbeamten über das Thatſächliche zu informiren haben, über die Zeit der Eintragung und über die Perſonen, welche den Eintragungsvermerk zu zeichnen haben (§ 18—30, 40 ff.). Weitere Vorſchriften über die beglaubigten Duplikate,

beglaubigte Extracte und deren Beweiskraft, Anlegung von alphabetiſchen Inhaltsverzeichniſſen, Auskunftsertheilung, Gebühren, enthalten die § 31 ff.

Die Ausführung des Geſetzes erfolgte zunächſt durch eine Generalinſtruction des Registrar General vom September 1836 an die Boards of Guardians. Man ſchloß ſich dabei zwar nach Möglichkeit den vorhandenen Armen-Unionen an, ſo daß jede Union wo möglich ihren Oberbeamten, Superintendent Registrar und durchſchnittlich 3—4 Registrars in subdistricts erhielt. Da aber die damaligen Armen-Unionen zwiſchen 2000—80,000 Einwohnern variirten, ſo wurden doch zahlreiche Theilungen und Zuſammenlegungen für rathſam befunden, und noch viel zahlreichere Theilungen großer Kirchſpiele in subdistricts. Der Registrar für Geburten und Sterbefälle wird von dem Armenrath angeſtellt, der Registrar für die Eheſchließungen von dem Superintendent Registrar ernannt, von dem board of guardians beſtätigt. Im Jahre 1838 waren in dieſer Weiſe 618 Superintendent Registrars eingeſetzt, und in den subdistricts 2,193 Registrars, unter welchen 1021 Beamte der Armenverwaltung. Im erſten Jahre nach der Einführung des Geſetzes betrug die Zahl der Eintragungen: Geburten 399,712, Sterbefälle 335,956, Eheſchließungen 111,814. Es zeigte ſich dabei eine ſehr fatale Unvollſtändigkeit der Geburtsfälle, die in der Wirklichkeit um etwa $^1/_6$ zahlreicher waren. Spätere Einrichtungen, namentlich die Einſetzung von viſitirenden Inspectors, haben dieſen Mangel großentheils, jedoch immer noch nicht bis zur vollen Correctheit aufgehoben.

***) Das beſondere Regiſtrirungsverfahren für Eheſchließungen wurde dadurch herbeigeführt, daß man beſtrebt war die nach dem Geſetz 22 Geo. II. c. 33 und in der Volksſitte vorgefundene Eheſchließung nach dem Ritus der Staatskirche möglichſt ſchonend zu vereinigen mit einer kirchlichen Eheſchließung nach diſſentirenden Glaubensbekenntniſſen und mit reiner Civilehe. Man hat daher nach Wahl der Eheleute eine cumulative oder alternative Anwendung der kirchlichen und der Civilehe in der Regel nebeneinander geſtellt, und nach der Ausdrucksweiſe des Geſetzes werden nun fakultativ verſchiedene Eheformen coordinirt: (1) Trauung in der Pfarrkirche nach dem Ritus der Staatskirche, die noch immer die entſchiedene Regel geblieben iſt, ſelbſt für die Eheſchließungen anderer Confeſſionen. (2) Eheſchließung durch Dispenſation des Primas unter Entbindung von Aufgebot und Trauung. (3) Eheſchließung in einem Gotteshauſe auf Grund eines vom Superintendent Registrar ertheilten Aufgebotſcheins, berechnet auf diſſenteriſche Glaubensgenoſſen. (4) Eheſchließungen der Quäker unter ſich und der Juden unter ſich, auf Grund eines Aufgebotſcheins des Superintendent Registrar und mit beſonderen Eintragungen in die Regiſter dieſer Religionsgeſellſchaften. (5) Reine Civilehe in dem Registrar's Office in öffentlicher Urkunde und in Gegenwart des Superintendent Registrar. — Zur Ausführung dieſes Syſtems war es allerdings rathſam bei der unteren Regiſtrirungsſtelle die Eheſchließungen durch beſondere Beamte regiſtriren zu laſſen, namentlich glaubte man bei der Auswahl der Perſonen mannigfaltige confeſſionelle Rückſichten nehmen zu müſſen. Im Jahre 1838 waren Formularbücher zu Eheſchließungen verabfolgt: an 11,694 Geiſtliche der Staatskirche, 90 Regiſterbeamte der Quäker und 36 Schriftführer der jüdiſchen Synagogen; ſodann an 817 Registrars of Marriages, von denen 419 zugleich Registrars of births etc. waren.

Zehntes Capitel.

Die Kreis- und Communalverwaltung der öffentlichen Brücken und Wege.

§ 117.

Die Verwaltung der Grafſchaftsbrücken.

Die Wege- und Brückenverwaltung hatte durch ein Zuſammenwirken der Friedensrichter mit den Kirchſpielsbeamten von Alters her eine Geſtalt, in welcher die ökonomiſche Seite der Adminiſtration etwas mehr hervortrat als die polizeiliche, die ſonſt in dem alten Self-government vorwiegt. Die neuere Weiſe der Communalverwaltung verſchmolz daher auf dieſem Gebiet ohne ſehr durchgreifende Aenderungen mit dem älteren Recht. Die Wege- und Brückenverwaltung bildet ſo ein gemiſchtes Syſtem, welches paſſend die Darſtellung engliſcher Communal-Inſtitutionen abſchließt.

Während die Wegelaſt aber ſchon im Mittelalter ſich feſt auf die Kirchſpiele vertheilte, blieb die Brückenverwaltung zu allen Zeiten Kreislaſt unter Verwaltung der Quarter Sessions, und wird als die einfachere Seite des Syſtems hier vorangeſtellt.

Eine Grafſchaftsbrücke wird definirt als „eine gemeine und öffentliche Bauanlage über einen Fluß oder über das fließende Waſſer in einem Kanal," mag dieſer Fluß oder Kanal gelegentlich trocken liegen oder nicht. Es iſt damit vorweg ausgeſchloſſen eine Brücke über einen Hohlweg, oder die Querbrücke eines höher belegenen Weges, welche einen älteren niedriger belegenen durchkreuzt. Es kann übrigens

eine Brücke für Fußgänger, Pferde oder Wagen sein. Die nähere Abgrenzung des Begriffs und der Unterhaltungspflicht beruht theils auf mittelalterlichem Herkommen (common law), theils auf deklarirenden Gesetzen.

Nach common law ist das entscheidende Merkmal die publica utilitas. „Die Nutzbarkeit und der wirkliche Gebrauch der Brücke für das Publikum begründet die Pflicht der sämmtlichen Einwohner der Grafschaft zur Erhaltung." Coke Reports 33; 2 Inst. 700. Hale's P. C. 143. Privatbrückenbauten gehen die Grafschaft nichts an, so lange die Benutzung der Brücke für die Privatzwecke des Unternehmers ihre Hauptbestimmung bleibt, mag auch nebenbei das Publikum gelegentlichen Gebrauch davon machen. Andererseits fällt aber die von einem Privatmann erbaute Brücke der Grafschaft zur Erhaltung zu, sobald sie wirklich dem gemeinen Nutzen dient. Auch wo durch Parlamentsakte ein Brückenbau unter Spezialverwaltung (trust) mit dem Recht zur Erhebung eines Brückenzolls autorisirt wird, ist damit an sich und in subsidium die Pflicht der Grafschaft zur baulichen Unterhaltung nicht ausgeschlossen.

Das erste deklarirende Statut 22 Henry VIII. c. 5, the Statute of Bridges, enthält nur eine Ausführung dieser Grundsätze und eine nähere Bestimmung über die Beitragspflicht, die auf allen householders ruhen soll, mögen sie Ländereien besitzen oder nicht, und auf allen Grundstücken, mögen die Besitzer in der Grafschaft wohnen oder nicht.*) Für neu angelegte Brücken fügte jedoch das st. 43 Geo. III. c. 59. § 5. die Beschränkung hinzu, daß sie nur dann der Grafschaft zur Erhaltung zufallen, wenn sie in einer dauerhaften und bequemen Weise oder zur Zufriedenheit des Brückeninspektors oder eines dazu von den Quartalsitzungen ernannten Baumeisters errichtet sind.

Die Brückenverwaltung umfaßt nunmehr folgende Hauptpunkte:

1. Neubau, Umbau und bauliche Erweiterung der Brücken stehen unter unmittelbarer Beschlußnahme der Quartalsitzung. Nach 14 Geo. II. c. 33. § 1; 43 Geo. II. c. 59. § 2; 54 Geo. III. c. 90 haben die Sessionen auch die früher fehlende Befugniß erhalten, Erweiterungsbauten oder bauliche Umlegungen an schon vorhandenen Brücken vorzunehmen. Durch neuere Gesetze sind diese Befugnisse zum Theil noch erweitert.**)

2. Die Quartalsitzungen leiteten früher auch die Ausschreibungen der Grafschaftsbeiträge zur Brückenverwaltung als ein besonderes Geschäft. Nach der neueren Verfassung sind diese Beiträge

Theil der county rate. Die nöthigen Gelder werden durch Zahlungsorder auf die Kreiskasse angewiesen.***)

3. Die laufende Beaufsichtigung und Reparatur wird durch Surveyors of county bridges geführt, welche die Quartalsitzungen ernennen unter zahlreichen reglementarischen Bestimmungen 22 Henry VIII. c. 5 § 4; 43 Geo. III. c. 59; 54 Geo. III. c. 90; 55 Geo. III. c. 143. Nach 52 Geo. III. c. 110 können die Sessionen auch jährlich zwei oder mehre Friedensrichter einer benachbarten Division als Aufsichtscommittee ernennen, mit der Befugniß Reparaturarbeiten bis zu 20 L. durch schriftliche Order an eine dazu beauftragte Person ohne Rückfrage vornehmen zu lassen. Nach Bedürfniß sind auch besoldete Brückenmeister angestellt. Zur Erzwingung der Instandhaltung dient ein altes System von Popularklagen, durch presentment oder indictment. Diese Behandlung der Brückenbaupflicht in Form einer Criminalanklage ist ein Stück mittelalterlichen Verwaltungsrechts, welches hier beibehalten wurde, da es im Wesentlichen dem Zweck genügte. Die Methoden dabei sind folgende drei:

a) Eine criminal information, fiskalisches Strafverfahren ex officio bei dem Reichsgericht, welches aber in der neueren Praxis nur in sehr erschwerten Fällen einer Vernachlässigung und sehr selten eintritt.

b) Ein presentment, dienstliche Anzeige der großen jury oder auch einzeler Friedensrichter, konnte im Mittelalter bei der King's Bench, bei den reisenden Richtern, bei den Criminalassisen oder vor dem Sheriff durch commission angebracht werden. Durch 28 Edw. III. c. 9 wurden solche Strafcommissionen an den Sheriff untersagt. Durch das Statute of Bridges § 1 werden presentments auch vor den Generalsitzungen der Friedensrichter mit gleicher Wirkung wie vor den Assisen eingeführt, vgl. 1 Anne sess. 1. c. 18; 12 Geo. II. c. 29. § 13; 55 Geo. III. c. 134. § 5.

c) Ein indictment, Anklageverfahren in den gewöhnlichen Formen des Anklageprozesses, kann gegen jeden einzelen Bewohner der Grafschaft oder jeden Besitzer eines beitragspflichtigen Grundstücks wegen unterlassener Reparatur angebracht werden. Der so Angeklagte kann von dem Gerichtshofe in die ganze Buße verurtheilt werden, und hat dann wieder einen Regreßanspruch gegen sämmtliche Beitragspflichtige der Grafschaft.

4. Selbstverständlich treten endlich die einzelen Friedensrichter als Polizeirichter ein, zur summarischen Bestrafung von Brückenfrevelu mit Geldbuße bis 40 sh. außer dem Schadensersatz,

event. Gefängniß bis zu 3 Monaten 3 Geo. IV. c. 126. § 121; 5 et 6 Will. IV. c. 50. § 72. In erſchwerten Fällen treten Kriminalſtrafen ein.

Hierdurch beſtimmt ſich auch das Verhältniß der Oberinſtanz, die durch die Quarter Sessions an die Reichsgerichte geht. Das ganze Gebiet iſt rein friedensrichterliche „jurisdiction“ mit Fernhaltung adminiſtrativer Controlen. Auch wo das certiorari ausdrücklich weggenommen iſt, verſteht es ſich doch für den prosecutor, alſo im öffentlichen Intereſſe der Erhaltung der Brücken.

*) Die Brückenbaulaſt ruht in einigen ſeltenen Fällen ausnahmsweiſe auf einem Privatbeſitz als Bedingung einer alten Verleihung (by tenure), wie ſolche auf Veranlaſſung beſonderer Lokal-Verhältniſſe in alter Zeit zuweilen vorgekommen iſt. Auch kann durch unvordenkliche Verjährung im Sinne des engliſchen Rechts ſowohl ein Privatmann als eine Corporation mit der Erhaltung einer Brücke belaſtet ſein. Prima facie iſt indeſſen immer die Grafſchaft die Verpflichtete bis ſie den Gegenbeweis eines beſonderen Rechtsgrundes für die Verpflichtung einer Privatperſon, eines Kirchſpiels oder einer Hundertſchaft führt.

Andererſeits iſt die Erhaltungspflicht geſetzlich erweitert auf ein Stück des an die Brücke anſtoßenden Weges. Zur Beſeitigung der Streitigkeiten zwiſchen den Wege- und Brückenbaupflichtigen beſtimmte das Statute of Bridges § 9, daß der Brückenbaupflichtige nicht bloß den öffentlichen Weg ſoweit er über die Brücke führt im Stande erhalten muß, ſondern auch ein Stück von 300 Fuß Länge vom Ende der Brücke an gerechnet auf beiden Seiten derſelben. Die dadurch entſtandenen neuen Inconvenienzen veranlaßten jedoch die Wegeordnung 5 et 6 Will. IV. c. 50. § 21, zu der umgekehrten Beſtimmung, daß auf allen fortan neu gebauten Brücken die Erhaltung der darüber führenden Straße und der Anfahrt dem Kirchſpiel oder dem ſonſt Wegebaupflichtigen obliegen ſoll. Der Grafſchaft bleibt jedoch ihre frühere Verpflichtung zur Erhaltung alles Mauerwerks, der Dämme, der Einhegungen, welche zu den erhöhten Seitenwegen der Anfahrt gehören, und der überwölbten Bogen auf dem Lande.

Die Brückenlaſt wurde herkömmlich ſo ſehr als Kreislaſt angeſehen, daß die Freibezirke, welche für die Kreispolizeiverwaltung ihre eigene Friedenscommiſſion bilden, auch für die Brückenlaſt beſonders herangezogen wurden. In Lancashire ruht ſie nach einem urſprünglich ungeſetzlichen, nun aber ſeit zwei Jahrhunderten beſtehenden Herkommen, auf den einzelen hundreds. Daſſelbe Prinzip wurde auf die Städte ausgedehnt, die eine Grafſchaft für ſich bilden. Auch in einigen anderen inkorporirten Städten hat das Herkommen der Municipal Corporation die Brückenlaſt auferlegt, bei der dann aber nach dem Borough Bridges Statute 13 et 14 Vict. c. 64. der Gemeinderath für die ökonomiſchen Fragen der Verwaltung wieder an die Stelle der Quarter Sessions tritt.

**) Ueber die Erleichterungen für den Neubau vergl. den Report über die Erweiterung der friedensrichterlichen Befugniß bei Brückenbauten Parl. Papers 1801. No. 78. III. 209, 1802/3 No. 61. V. 302. Die jetzt geltenden

Geſetze ſind: 14 Geo. II. c. 33. § 1; 43 Geo. III. c. 59; 52 Geo. III. c. 110; 54 Geo. III. c. 90; 55 Geo. III. c. 143; 5 et 6 Will. IV. c. 50. §§ 21. 22; 4 et 5 Vict. c. 49. Durch das letzte Geſetz iſt namentlich auch die Aufnahme von Kapitalien für Brückenbauten näher geregelt. Durch 55 Geo. III. c. 143 wurde der Brückeninſpektor, resp. der Bauunternehmer, der mit den Quartalſitzungen wegen Umbau oder Reparatur contrahirt hat, ermächtigt mittels Order zweier Friedensrichter Steine mit gewiſſen Vorbehalten auch aus Steinbrüchen wegzuführen, gegen Erſatz des Werths der Steine und Entſchädigung, worüber in Ermangelung gütlicher Einigung die Seſſionen mit einer Jury entſcheiden.

***) Zu der ehemaligen beſonderen Brückenſteuer nach 22 Hen. VIII. c. 5 ſollten alle householders beitragen „mögen ſie Ländereien beſitzen oder nicht, und alle nutzenden Beſitzer von Grundſtücken, mögen ſie in der Grafſchaft wohnen oder nicht.“ Entſtand darüber ein Zweifel, ſo ſollten die Friedensrichter in der Quartalſitzung auf presentment der großen Jury causa cognita eine Order erlaſſen, die constables der einzelen Kirchſpiele zu einem Termin citiren, und dann jeden Einwohner einſchätzen. In der Praxis indeſſen hielt man ſich an die Sammtgemeinden (hundreds), legte jeder hundred ein beſtimmtes Quantum auf, und wies die High Constables durch warrants an, durch die petty constables die Vertheilung auf die einzelen Einwohner bewirken zu laſſen. Durch 1 Anne c. 18 wurden die Quartalſitzungen wieder angewieſen, die Kirchſpiele und Ortſchaften einzeln einzuſchätzen. Durch die neuere Geſetzgebung 12 Geo. II. c. 29; 52 Geo. III. c. 110; 55 Geo. III. c. 143 wurden indeſſen die nöthigen Summen einfach auf die county rate angewieſen, und bilden nunmehr einen jährlichen Poſten von etwa 50,000 L. auf Rechnung der ordentlichen Kreisſteuer (ſiehe oben S. 465—67).

§ 118.

Die Wegebaulaſt nach den älteren Wegeordnungen.

Nach Common Law iſt ein öffentlicher Weg, highway, jede Paſſage für das Publikum, ſei es ein Fuß-, Reit- oder Fahrweg Coke 1. Inst. 56. Das Eigenthum bleibt dem früheren Eigenthümer des Bodens, vorbehaltlich des öffentlichen Gebrauchs. „Der König hat nur die freie Paſſage für ſich und ſein Volk.“ 2 Inst. 705. Die neue Wegeordnung nennt um Alles zu begreifen: roads, bridges, carriageways, cartways, horseways, bridgeways, footways, causeways, churchways und pavements.

Ein ſolcher Weg kann entſtehen durch prescription, dedication oder act of Parliament. Unter prescription iſt hier nicht bloß eine unvordenkliche Verjährung ſeit 1 Ric. I. gemeint, ſondern es genügt ſchon ein 25jähriger Gebrauch durch das Publikum; nach der Praxis begründet ſogar ein Gebrauch von etwa 4 oder 5 Jahren

für die Jury ſchon eine Vermuthung der Zuſtimmung des Eigenthümers, alſo einer dedication, ſofern es ein Verbindungsweg zwiſchen Ortſchaft und Ortſchaft iſt. Durch dedication wird ein Weg zum öffentlichen, ſobald der Eigenthümer eines bisherigen Privatwegs durch Urkunde, oder mündlich, oder durch concludente Handlungen einen Weg dem gemeinen Gebrauch überläßt, namentlich wenn er lange Zeit hindurch fremden Perſonen nach ihrem Belieben und ohne Widerſpruch den Gebrauch geſtattet.

Die Erhaltung der ſo abgegrenzten öffentlichen Wege iſt Gemeindelaſt nach mittelalterlichem Herkommen, common law, und liegt als ſolche jedem Kirchſpiel ob für jeden Theil des öffentlichen Weges innerhalb ſeiner Feldmark. Wie beim Brückenbau kommt es aber in ſeltenen Fällen vor, daß auf Grund alter Belehnungen einer Privatperſon (by tenure) oder einem beſonderen Theil des Kirchſpiels die Erhaltung des Weges als Reallaſt obliegt, 3 Geo. IV. c. 126. § 107; 5 et 6 Will. IV. c. 50. § 62. Die Vermuthung ſpricht aber ſtets für Kirchſpielslaſt; eine ſolche Behauptung muß daher als Spezialeinrede geſtellt und bewieſen werden.

Die Ausführung dieſer Communalpflicht war im Mittelalter den einzelen Gemeinden überlaſſen, und wurde im Geiſt des normanniſchen Verwaltungsrechts erzwungen durch ein Strafverfahren gegen die Gemeindemitglieder auf erhobene Anklage oder auf dienſtliche Anzeige, presentment. Das Läſtige und Unzureichende eines ſolchen Verfahrens führte aber in der Periode der Tudors zur Creirung des neuen Kirchſpielamts eines Surveyor of Highways, 2 et 3 Phil. et Mary c. 8. Auf ihn als Organ der Gemeinde geht nun die nächſte Verpflichtung zur Inſtandhaltung der Wege über. Dem entſprechend ermächtigt ihn das Geſetz die anſäſſigen Bewohner der Gemeinde in ungefähren Abſtufungen nach der Größe des Grundbeſitzes zu den nöthigen Naturalleiſtungen für den Wegebau heranzuziehen. Jeder Beſitzer eines Geſpanns oder Pfluges im Kirchſpiel hat einen Wagen mit 2 Männern zu ſtellen; jeder andere Einwohner, householder, cottager and labourer, der arbeitsfähig und nicht auf Jahresdienſt im Geſindeverhältniß ſteht, muß perſönlich oder durch einen arbeitsfähigen Stellvertreter Handdienſt leiſten. Allmälig werden jedoch auch in der Geſetzgebung ſchon einige wirthſchaftliche Aenderungen ſichtbar, die zu einer Ergänzung durch Geldbeiträge hinneigen. Die Geſetzgebung dieſer Uebergangszeit iſt äußerſt verwickelt und ſchwankend. Das Syſtem der Naturalleiſtungen war noch die Regel; die immer nöthiger werden-

den Ergänzungen durch Geldbeiträge sind experimentale Maßregeln, die häufig wechseln.

Endlich gewinnen die Gesetze eine mehr consolidirte Gestalt in einer großen Wegebauordnung, 13 Geo. III. c. 78 (a. 1773). Sie bezieht sich auf alle Verbindungswege von Ortschaft zu Ortschaft und verpflichtet die Wegeaufseher (1.) für Wegschaffung aller Hindernisse des Verkehrs zu sorgen oder dem Grundeigenthümer Anzeige zu machen zur Beseitigung bei gesetzlicher Strafe. (2.) Sie können alle Einwohner, Eigenthümer, Miether und Pächter im Kirchspiel sechs Tage im Jahr berufen zur Heranschaffung von Materialien oder zu Reparaturarbeiten. Alle Besitzer von Gespannen müssen auf je 3 oder mehr Pferde oder auf je 50 L. Grundrente ein Zweigespann stellen; kleinere Grundbesitzer ein geringeres Maß; andere Personen zwischen 18 und 65 Jahren Handarbeit in Person oder durch Stellvertreter. Doch sind auch gesetzliche billige Taxen zur Ablösung der Naturaldienste fixirt. Spätere Gesetze ermächtigen die Friedensrichter den Kopfbeitrag von 2 sh. jährlich armen Miethern und Einliegern zu erlassen. (3.) Die Wegeaufseher können die Kosten des Materials der Reparaturen, der Wegweiser und der Abzugsgräben vorschießen, und erhalten solche erstattet durch eine von den kleinen Bezirkssitzungen der Friedensrichter ausgeschriebene Wegesteuer. (4.) Wo die Naturaldienste nicht ausreichen, können die Aufseher mit Genehmigung der Quartalsitzungen eine Hülfssteuer auf das Kirchspiel legen, deren Gesammtbetrag nicht mehr als 9 d. auf das L. Grundeinkommen (3¾ pCt.) betragen darf, nach 54 Geo. III. c. 109 bis zu 8¾ pCt. in Nothfällen. Erst im letzten Menschenalter hat die Entwickelung des Systems der Agrikulturindustrie den Uebergang in die reine Geldwirthschaft herbeigeführt.

*) Das Geschichtliche der Wegebaulast namentlich ihre genauere Ausbildung in der Periode der Tudors siehe in der gesch. Abth. S. 284—286; den allmäligen Uebergang in ein System der Geldwirthschaft im achtzehnten Jahrhundert s. S. 381. 382. Man vergleiche von dieser Seite aus, wie noch die Bestimmungen der Wegeordnung von 1773, 13 Geo. III. c. 78. §§ 34 bis 38 lauteten: Jeder nutzende Inhaber eines Grundstücks von 300 Thlr. G. Ertragswerth, der ein Gespann von 3 Pferden besitzt, hat solches Gespann mit 2 Mann jährlich auf 6 Tage zur statute duty zu gestellen. Für jede weitere 300 Thlr. G. Ertragswerth sind auf 6 weitere Tage die gleichen Wegedienste zu leisten. Besitzer von 300 Thlr. G. Jahresertrag ohne eigenes Gespann haben ein solches zu beschaffen. Besitzer eines Gespanns mit weniger als 180 Thlr. Gold Jahresertrag schicken einen Mann mit dem Gespann. Besitzer eines Gespanns unter 300 Thlr. G. Jahresertrag mögen 5/12 pCt. ihres Jahreseinkommens für jeden Tag Wegebaudienst zahlen. Die Pfründen der Geistlichen sind in gleichem Maße wegedienstpflichtig Coke, 1 Inst. 784. Wer einen Wagen

und ein Pferd beſitzt, ſoll entweder ſolche mit einem Mann zum Wegebau ſenden, oder die tariſmäßige Geldabfindung zahlen, nach Wahl des Surveyor. Wenn keine Spanndienſte erforderlich ſind, ſollen dafür 3 Mann geſchickt oder 5 sh. gezahlt werden. Der Wegedienſt dauert 8 Stunden täglich; jeder Arbeiter hat ſich mit den nöthigen Werkzeugen ſelbſt zu verſehen. Wird außer dem Führer des Geſpanns nicht ein tüchtiger Arbeiter mitgeſchickt, oder verweigern die Arbeiter dem Surveyor den Gehorſam, ſo mag der Wegeaufſeher ſie entlaſſen und die entſprechenden Geldſummen einziehen, als ob gar kein Dienſt geleiſtet wäre. Ein einſpänniger Karren wird für ein Halbgeſpann gerechnet, ein zweiſpänniger Karren für $^2/_3$ Geſpann. Der Surveyor ſoll 4 Tage vorher die statute duty und die einzelen Tage, an welchen ſie erforderlich, ankündigen. Wer ſäumig iſt mit einem Geſpann verwirkt 10 sh., für Karren, Pferd und 2 Mann 5 sh., für Karren, Pferd und Mann 3 sh., für einen Arbeitsmann 2 sh. Unter Anweiſung der Friedensrichter kann auch eine Geldablöſung der Naturaldienſte eintreten, jedoch widerruflich im Fall eines Bedürfniſſes (§§ 38. 39). Die Einwohner können 3 Monate im Jahre fixiren für Saat, Heu- und Erndtezeit, innerhalb deren kein Wegebaudienſt geleiſtet werden ſoll (§ 43). Die Friedensrichter ſind generell angewieſen dies Geſetz in ihren Bezirken auszuführen (§ 54).

Dies ganze Syſtem ſetzt einen lebendigen Gemeindeverband von Bauern, oder wenigſtens Pächtern und kleineren feſt anſäſſigen Leuten voraus. Schon zur Zeit der Wegeordnung, 1773, war aber der engliſche Bauernſtand in weiterer Abnahme begriffen. Durch 34 Geo. III. c. 74; 44 Geo. III. c. 52 ſchreitet daher das Syſtem der Geldabfindungen ſichtbar weiter. Man klagte überall über den geringen realen Werth der Naturalleiſtungen, über die Unmöglichkeit durch den Surveyor, — gewöhnlich einen ziemlich ärmlichen Landmann oder Gewerbtreibenden, — mit ſchlecht geleiſteten Naturaldienſten die Wege wirkſam in Stand zu halten. Die verſchiedenen Geſetze über die Geldablöſungen waren allmälig ſo verwickelt und confus geworden, daß ſie ſich nicht mehr correct handhaben ließen. Vergl. z. B. den Report on County Rate 1834 p. 9. 12. 16 ff. Am entſcheidendſten wirkte jedoch im letzten Menſchenalter die induſtrielle Weiſe der Agrikultur auf den Uebergang in die reine Geldwirthſchaft.

Einen ziemlich anſchaulichen Artikel über die Wegeordnungen giebt Burn's Justice v. Highways. Die älteren Monographien, faſt nur Compilationen, ſind größtentheils durch die neue Wegeordnung veraltet. Zu nennen iſt etwa H. W. Woolrych, on the Law of Ways, including Highways, Turnpike Roads, etc. 2nd edit. 8. 1847.

§ 119.

Die neue Wegeordnung, 5 et 6 Will. IV. c. 50.

Unter gänzlicher oder theilweiſer Aufhebung von 11 älteren Geſetzen erging mit Geſetzeskraft vom 26. März 1836 eine neue Wegeordnung in 119 Artikeln, 5 et 6 Will. IV. c. 50, an Act to

consolidate and amend the Laws relating to Highways in England, welche ſowohl das Wegeſteuerſyſtem als die Grundſätze der Verwaltung und die Stellung der Aemter nicht unerheblich abändert (vorbehaltlich der Paving Acts für London, der Kunſtſtraßen unter Lokalakten und der vorhandenen Commissions of Sewers). Die Wegeverwaltung iſt nunmehr auf das Syſtem der reinen Geldwirthſchaft zurückgeführt. Es zeigt ſich daher auch die Analogie des neueren Armenverwaltungs-Syſtems: Ernennung der Wegeaufſeher durch Wahl der Steuerzahler nach klaſſificirtem Stimmrecht in 6 Klaſſen, der Verſuch größere Wegebaudiſtrikte aus vereinigten Kirchſpielen zu bilden, Anſtellung beſoldeter Wegebauinſpektoren. Die Hauptglieder des Geſetzes ſind folgende:

1. Ernennung der Wegeaufſeher und Bildung von Parish Boards (§§ 6—19). Die Wahl der Wegeaufſeher erfolgt jetzt durch das Kirchſpiel aus Perſonen von einem beſtimmten Wählbarkeitscenſus nach den Grundſätzen von der Wahl der Armenaufſeher. Es können ſich auch mehre Kirchſpiele unter Genehmigung der Friedensrichter über einen beſoldeten District Surveyor einigen. Große Kirchſpiele über 5000 Seelen mögen ſich auch einen Gemeindeausſchuß von 5—20 qualificirten Perſonen zur Verwaltung der Wegeangelegenheiten bilden, einen beſoldeten Einnehmer Treasurer und einen beſoldeten Assistant Surveyor beſtellen.

2. Reparatur der öffentlichen Wege (§§ 21—23.) Die neue Wegeordnung läßt die alte Pflicht der Kirchſpiele zur Inſtandhaltung unverändert, und fügt nur einige unbedeutendere Modifikationen hinzu. Daran reihen ſich einige Vorſchriften für Fälle, wo ein Weg der Länge nach getheilt zu verſchiedenen Kirchſpielen gehört, oder wo ein Privatmann ratione tenurae zur Reparatur verpflichtet iſt, für welche Fälle ein Arrangement durch die Friedensrichter ermöglicht wird. (§§ 58—62).

3. Die Wegeſteuer, Highway Rate, (§§ 27—39) tritt vollſtändig an die Stelle der alten Naturalwegebaupflicht, indem alle älteren darauf bezüglichen Geſetze aufgehoben ſind. Sie wird durch den Surveyor ausgeſchrieben von aller visible profitable property im Kirchſpiel, wie ſie zur Armenſteuer eingeſchätzt iſt, einſchließlich auch der Holzungen, Bergwerke und Steinbrüche, ſoweit ſie herkömmlich bisher dazu eingeſchätzt worden ſind. Keine Steuer darf für den einzelen Erhebungstermin 4½ pCt. überſteigen, und nicht 12½ pCt. auf ein ganzes Jahr, ohne Zuſtimmung von ¾ der Steuerzahler, die zur Beſchlußnahme darüber beſonders zu berufen ſind. Vorbehalten bleibt die

Befugniß für kleinere Grundstücke sich mit dem Eigenthümer statt des Miethers wegen der Steuerzahlung zu vereinbaren, wie bei der Armensteuer (§ 30). Wegen der Beitreibung der Steuern hat der Surveyor alle Gewalten der Armenaufseher. Mit Genehmigung der vestry kann er aber auch einen oder mehre remunerirte collectors mit gleicher Befugniß anstellen, sich Sicherheit bestellen und schriftliche Rechnung legen lassen (§§ 36—38).

4. Rechnungslegung des Surveyor (§§ 39—45). Der Wegeaufseher hat gesonderte Contos zu führen über alle erhobenen Wegesteuern mit Angabe der einzelen Summen und der Personen, von welchen solche gezahlt und durch wen sie erhoben sind. Er hat ferner nach gesetzlichem Formular Spezialrechnung über sämmtliche Wegeausgaben zu führen und eine Jahresrechnung sowohl dem Kirchspiel als den Spezialsitzungen der Friedensrichter zu legen.

5. Beschaffung von Wegebaumaterialien (§§ 46—57). Der Surveyor ist befugt Steine, Kies, Sand und andere Wegebaumaterialien aus Gemeindegrundstücken, öffentlichen Flüssen und Brüchen zu entnehmen, auch von uneingehegten Privatgrundstücken gegen Ersatz der angerichteten Beschädigung, im Nothfall selbst von eingehegten Grundstücken gegen vollen Ersatz. Er kann mit Zustimmung der vestry die Beschaffung derselben auch in Accord geben, sich aber dabei nicht selbst betheiligen.

6. Die Beseitigung von Wegehindernissen und Wegepolizei (§§ 63—69) ist schon im Zusammenhang der Wegepolizei (oben § 42) erörtert. Die darauf bezüglichen Befugnisse sind theils dem Surveyor als besondere Amtspflichten auferlegt, theils werden sie durch Popularklage auf eine Polizeibuße gegen den Uebertreter geltend gemacht.

7. Errichtung von Meilensteinen und Wegweisern (§ 24). In allen Kirchspielen, die über 3 englische Meilen vom General-Postamt abliegen, soll der Surveyor auf Beschluß der Vestry oder auf Anweisung der Special Session Wegweiser setzen.

8. Erweiterung, Verlegung und Schließung der Wege (§§ 80—93). Nach der mittelalterlichen Verfassung bedurfte es zu solchen Aenderungen eines Cabinetsbefehls aus der Kanzlei, writ ad quod damnum, gerichtet an den Sheriff mit der Anweisung durch eine Untersuchungscommission aus der Gemeinde festzustellen, ob die beabsichtigte Aenderung dem Publikum nachtheilig sein werde. Die neuere Wegeverfassung überträgt diese Befugnisse den friedensrichterlichen Sessionen.

9. Verfahren zur Erzwingung der Reparaturen (§§ 94—100). Auf eidliche Anzeige eines glaubhaften Zeugen darüber, daß ein Weg nicht in genügendem Stande gehalten ist, kann jeder Friedensrichter den Surveyor vor eine Spezialsession laden. Diese kann einer geeigneten Person den Auftrag zur Besichtigung und Berichterstattung in einem anzusetzenden Termin geben, zu dem auch der Surveyor zu laden ist; sie kann auch in Person oder durch mindestens 2 Friedensrichter Augenschein einnehmen. Wird die Beschwerde begründet gefunden, so verurtheilt die Spezialsitzung den Surveyor in Geldbuße bis zu 5 £, erläßt eine order zur Vornahme der Reparatur binnen gesetzter Frist, und erkennt nach fruchtlosem Ablauf derselben auf eine erneute Strafe nach dem Maßstab der Kosten, die zur Vornahme der Reparatur erforderlich sein werden; vorausgesetzt, daß die Verpflichtung zur Reparatur nicht streitig ist. Im letzteren Fall lassen die Friedensrichter eine Anklageschrift (indictment) anfertigen, verpflichten die dazu nöthigen Zeugen, und bringen das indictment zur ordnungsmäßigen Verhandlung an die nächsten Assisen oder Quartalsitzungen.

10. Beitreibung der Bußen und Prozeßvorschriften (§§ 101—111). Die Beitreibung der Strafen erfolgt in der Regel vor 2 Friedensrichtern, ohne daß es einer schriftlichen information bedarf. Die Bußen werden regelmäßig für Rechnung der Wegebauverwaltung erhoben, die Hälfte dem Denunzianten, außer wenn dieser der Surveyor selbst ist. Beschwerden gegen eine Steuerausschreibung, Order, Conviction, Judgment oder Determination eines Friedensrichters oder einer anderen Person auf Grund dieses Gesetzes gehen, wo nicht ausdrücklich ein Anderes verordnet ist, an die Quartalsitzungen. Auch können die Quartalsitzungen ex officio durch einen status causae die Entscheidung der Rechtsfrage an die King's Bench bringen.

*) Bis zu der neuen Highway Amendment Act 1862, welche im § 122a. besonders behandelt ist, betreffen die Zusatzgesetze zur Wegeordnung nur vereinzelte Punkte. So 2 et 3 Vict. c. 45; 4 et 5 Vict. c. 59; 5 et 6 Vict. c. 55. § 9; 8 et 9 Vict. c. 20. § 47. betreffend die Verpflichtung der Eisenbahngesellschaften gegen die Wegeverwaltung; 4 et 5 Vict. c. 51 über die Beschaffung von Wegematerialien aus Privatgrundstücken; 8 et 9 Vict. c. 71 über Veräußerung von Gemeindegrundstücken zu Wegezwecken; 12 et 13 Vict. c. 35 betreffend die jährliche Berichterstattung über die Kosten der öffentlichen Wege in England und Wales an den Minister des Innern und zur Vorlegung beim Parlament; 14 et 15 Vict. c. 16 über die Wegeverwaltung in Süd Wales; 14 et 15 Vict. c. 39 über die Einschätzung kleiner Grundstücke zur

Wegesteuer. — Auf Grund des Gesetzes 12 et 13 Vict. c. 35 erscheinen nun alljährlich in den Parlamentspapieren Jahresberichte über die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Wege in jeder einzelen Grafschaft, mit Unterscheidung derer, die von Städten, Ortschaften, Boards of Health und unter Lokalakten erhalten werden. So in den Parl. Papers 1857. Sess. 2. No. 208. XXXVII. 463. 415. 1858. No. 404. LII. 533. 539. u. s. w.

1) Bei der Ernennung der Wegeaufseher tritt bereits in der neuen Wegeordnung das Prinzip der Arbeitstheilung und der besoldeten Beamten auf, worauf nachher in dem Abschnitt vom Amt der Wegeaufseher (§ 120, 120a.) zurückzukommen ist. Das Board kann auch Grundstücke für die Zwecke der Wegeverwaltung erwerben.

2) Die Reparaturpflicht der Wege ist nur in Nebenpunkten modificirt: § 21 (22) ändert die oben erwähnte Bestimmung, nach welcher die Anfahrt zu einer Brücke 300 Fuß weit vom Ende derselben von der Grafschaft übernommen werden sollte, und legt jetzt diese Last dem Kirchspiel auf. — Im § 23 wird eine wichtige Klausel hinzugefügt, welche einen naheliegenden Mißbrauch der dedication verhüten soll. Damit nicht durch willkürliche dedication eine Gemeinde mit der Reparatur eines unnützen oder schlecht gebauten Weges betastet werde, so soll 3 Monate vorher dem Wegeaufseher des Kirchspiels Kenntniß gegeben werden von der Absicht, einen Weg dem gemeinen Gebrauch zu widmen. Darauf wird eine Gemeindeversammlung berufen, um zu erwägen, ob der Weg von hinreichendem Nutzen ist, um eine Uebernahme der Reparatur durch die Gemeinde zu rechtfertigen. Stimmt die Ortsgemeinde dagegen, so haben die Friedensrichter in der nächsten Spezialsession für Wege-Angelegenheiten die Frage zu entscheiden. Der Weg muß jedoch solide und dauerhaft angelegt sein, wenn die Gemeinde zur Erhaltung genöthigt werden soll. Eine Versäumung dieser Formvorschriften entbindet die Gemeinden von der Reparaturpflicht; übrigens bleibt es ein öffentlicher Weg in anderen Beziehungen, z. B. für die Frage nach der Strafbarkeit von Wegeunfug (Roberts v. Hunt, 15 Q. B. 17).

3) Wegesteuer. Das Gesetz giebt ein Formular (No. IV.) für die Einschätzungslisten enthaltend (1.) den Namen des eingeschätzten occupier, (2) die Bezeichnung des Grundstücks, (3.) den Jahresertrag, wie für die Armensteuer, (4.) die Summe, zu welcher der occupier nach dem für das nächste Jahr angenommenen Prozentsatz, also z. B. 10 d. auf das L., eingeschätzt wird. Die Einschätzungsliste wird vom Surveyor gezeichnet, von 2 Friedensrichtern bestätigt und publicirt. Das nähere über die Highway Rate siehe oben § 16. Irrthümer in der Veranlagung darf der Surveyor mit Genehmigung der Special Sessions verbessern. Auch können 2 Friedensrichter in einer Spezialsitzung einen ausgeschriebenen Beitrag nach Anhörung des Surveyor Armuthshalber niederschlagen (§ 32). Grundstücke, die bisher durch Spezialakte beitragsfrei waren, sollen es auch ferner bleiben (§ 33).

Obgleich die alte statute duty grundsätzlich aufgehoben ist, so kann sie doch nach § 35 der Wegeordnung gewissermaßen subsidiär wieder aufleben. Auf Antrag zweier Steuerzahler soll nämlich der Surveyor eine Gemeindeversammlung berufen zur Beschlußnahme darüber, ob etwa die Steuerzahler, welche Besitzer von Gespannen sind, das Anfahren der Wegebaumaterialien unter sich vertheilen wollen nach Verhältniß ihres Steuersatzes. Wenn die Majorität dies beschließt, so soll der Surveyor nach einem von der Spezialsession festgestellten

Tarif pro Kubikyard und Meile ihnen die Fuhren bezahlen, vorausgesetzt, daß der Naturaldienst in der vom Surveyor angeordneten Weise und nach dessen Zeit- und Ortsbestimmung erfolgt, worüber im Fall des Streits die Spezialsession entscheidet. Durch 25 et 26 Vict. c. 61. § 42. ist auch dieser letzte Rest von Naturalleistungen aufgehoben.

4) Rechnungslegung. Das Formular für die Spezialrechnungen No. V (über Tagelohn, Kosten für Gespann, Materialien, Handwerkerrechnungen, Accordarbeiten ꝛc.) ist im Gesetz sehr detaillirt vorgezeichnet, und soll bei 5 L. Strafe zur Einsicht der Steuerzahler offen liegen (§ 40). Die Jahresrechnung soll binnen 14 Tagen nach Ernennung des neuen Wegeaufsehers der vestry vorgelegt und nach Befinden ein Extract daraus gedruckt werden (§ 44). Binnen einem Monat ist dann die Jahresrechnung den Spezialsitzungen der Friedensrichter zu legen, wo die Rechnung zu verifiziren, zu prüfen und der Surveyor über einzele Punkte nöthigenfalls eidlich zu hören ist (§§ 44. 45). Ablieferung an den Amtsnachfolger bei 5 L. Strafe (§ 42).

5) Beschaffung der Baumaterialien. Wenn der Wegeaufseher Steine von Privatgrundstücken entnehmen will ohne Consens des Eigenthümers, so bedarf es einer vorgängigen Ladung vor zwei Friedensrichtern, die nach Anhörung der Weigerungsgründe eine schriftliche Licence zu ertheilen haben (§ 51. Formular X.). Will er das Material von eingehegten Grundstücken entnehmen, so bedarf es einer schriftlichen Anzeige einen Monat vorher, Ertheilung einer order nach contradictorischem Verfahren (§ 53), mit vollem Ersatz auch des Materials nach Feststellung der Special Sessions (§ 54). Gruben, Höhlen ꝛc., die bei dieser Gelegenheit entstanden, soll der Surveyor bei 10 L. Buße zuwerfen, abflachen oder sicher einhegen, und die Einhegungen erhalten (§ 55). Unter 5 L. Buße muß bei den Nachgrabungen eine Gefährdung von Brücken, Gebäuden, Bergwerken, öffentlichen Wegen und anderen Bauanlagen vermieden werden (§ 57). — Beiläufig mag hier die Bestimmung erwähnt werden (§ 25), daß während der Reparatur eines öffentlichen Weges die benachbarten Grundbesitzer sich interimistisch das Ueberfahren über ihre Grundstücke mit Ausnahme von Parks, Gärten und eingehegten Grundstücken gefallen lassen müssen gegen eine von den Special Sessions zu arbitrirende Entschädigung. Schon nach gemeinem Recht durfte Jeder über das Nachbargrundstück gehen, wo ein öffentlicher Weg nicht passirbar war.

6) Die Wegehinderniſſe fielen schon nach Common Law unter die public nuisances 1 Hawkins cap. 76. § 48. Die Wegeordnung hat sie sehr spezialisirt. Wegehinderniſſe durch Schneemassen oder Abstürzung hat der Surveyor wegzuschaffen, binnen 24 Stunden nach erhaltener Notiz von einem Friedensrichter (§ 26. Formular VIII). Keine Anpflanzungen in einer Entfernung von 15 Fuß von dem Centrum des Weges sollen geduldet werden (§ 64). Verfahren gegen schädliche Hecken, beschattende Bäume ꝛc. (§§ 65. 66). Der Surveyor hat die Seitengräben rein zu halten und nach Bedürfniß Rinnen zu legen und Brücken auch in benachbarte Grundstücke gegen eine von der Special Session zu arbitrirende Entschädigung (§§ 67. 68). Bauanlagen und andere Eingriffe in das Wegegebiet hat der Surveyor zu beseitigen; die Kosten dafür werden von einer Special Session festgestellt und mit der Polizeibuße von dem Uebertreter eingezogen. — Anlage von Mühlen, Dampfmaschinen ꝛc. in gewisser Entfernung vom Wege (§ 70). Verpflichtung der Eisenbahnen zur Einhegung

der Kreuzwege (§ 71). Strafordnung für eine lange Reihe von Fällen eines Wegeunfugs (§§ 72. 73). Pfändung von übergetriebenem Vieh (§§ 73—75). Vorschrift über Zeichnung aller Wagen mit dem Namen des Eigenthümers (§ 76). Ueber die Pflichten der Wagenführer und Verhaftung unbekannter Uebertreter (§§ 77—79).

7) Die Wegeweiser sollen errichtet werden in Stein oder Holz an der geeignetsten Stelle, wo sich mehre Wege kreuzen, mit lesertichen Buchstaben von wenigstens 1 Zoll Höhe und verhältnißmäßiger Breite, enthaltend den Namen der Ortschaft wohin er führt. Ebenso sind Steine oder Pfosten zu setzen zur Bezeichnung der Grenzen des Landweges, mit der Bezeichnung des Kirchspiels, zu welchem solcher gehört. Fuß- und Reitwege sind durch Pfosten, Steine oder sonst gegen den Fahrweg einzuhegen. Wo Ueberschwemmungen eintreten, ist durch Fluthpfosten die Richtung des Weges anzugeben.

8) Erweiterung und Schließung der Wege. Die Normalbreite eines Fahrweges soll 20 Fuß sein, eines Reitweges 8 Fuß, eines Seitenweges für Fußgänger wo möglich 3 Fuß (§ 80), worauf der Surveyor bei Anlage der Wege zu sehen hat. Auf Augenschein zweier Friedensrichter kann aber auch im Fall des Bedürfnisses die kleine Bezirkssitzung eine Erweiterung des Fahrweges bis auf 30 Fuß anordnen, vorbehaltlich der Schonung von Gebäuden, Gärten und eingehegten Grundstücken (§ 82. Formular XVI.). Der Ersatz dafür wird in Ermangelung gütlicher Einigung durch eine Jury festgestellt. Wo die Wegesteuer nicht ausreicht, kann die Quartalsitzung einen Zuschlag bis zu ⅓ ausschreiben. Durch Zahlung der Entschädigungssumme wird das dazu abgetretene Land ein Theil des öffentlichen Weges (§ 82 cit.). Das noch umständlichere Verfahren bei Verlegung und Schließung von Wegen s. nachher bei den Funktionen der Friedensrichter § 121.

9) Erzwingung der Reparaturen. Ist der außer Reparatur befindliche Weg eine turnpike road, so wird der Schatzmeister, Surveyor oder sonstige Beamte des Chaussee-Verbandes zur Verantwortung geladen (§ 94). Kommt die Rechtsfrage über die Reparaturpflicht zur Entscheidung der Quartalsitzung, so wird dem Angeklagten das Certiorari an die King's Bench ausdrücklich vorbehalten (§ 95). Das frühere Verfahren von Amtswegen durch presentment gegen die Bewohner eines Kirchspiels oder gegen den Reparaturpflichtigen wird ausdrücklich aufgehoben (§ 99). Von neuem geändert ist das Verfahren durch 25 et 26 Vict. c. 61 (unten § 121a.).

10) Prozeßvorschriften. Ueber Zeugenladungen (§ 102), Beitreibung der Bußen und Kosten (§§ 103. 104), Appellationen (105—108). Kassation wegen eines Formmangels und Certiorari ist dabei ausdrücklich ausgeschlossen, ausgenommen für den Angeklagten, der prinzipiell seine Reparaturpflicht bestreitet (§ 95). — Alle Klagen aus dem Gesetz wegen irgend eines Acts, der in Gemäßheit oder unter Autorität dieses Gesetzes vorgenommen ist, verjähren in drei Monaten.

§ 120.

Das Amt der Surveyors of Highways.

Einer besonderen Hervorhebung bedarf noch das Amt, in welches sich seit der Zeit der Tudors die alte Wegepflicht der Gemeinden durch

Arbeitstheilung concentrirt hatte. Wie die Armenverfaſſung Jahrhunderte lang eigentlich nur in dem Amt der Armenaufſeher beſteht, ſo iſt die Wegeverfaſſung enthalten in dem Amt der Surveyors unter Decernat der Friedensrichter. Die einzelen Amtsgeſchäfte des Surveyor ſind zwar im Verlauf der Zeit äußerlich ungefähr dieſelben geblieben, das relative Verhältniß ihrer Wichtigkeit hat ſich aber geändert ſeit der Aufhebung der alten Wegebaudienſte. Es ſteht jetzt obenan:

1. Das Geſchäft der periodiſchen Einſchätzung, Ausſchreibung und Beitreibung der Highway Rate, welche der Surveyor, ganz analog dem Verfahren der Armenaufſeher, periodiſch vorzunehmen hat, W.-O. §§ 27—34; 12 et 13 Vict. c. 14. Auch hier tritt jedoch ſchon das Syſtem der Arbeitstheilung ein. Der Surveyor darf mit Zuſtimmung der vestry einen oder mehre Collectors aufſtellen, ſolche nach Befinden entlaſſen und dem Collector aus der Steuer eine Remuneration bewilligen wie ſie die vestry angemeſſen befindet. Der Collector übernimmt dann die Einſammlung und die executiviſche Beitreibung der ausgeſchriebenen Beiträge, und unterliegt einer ſummariſchen Beſtrafung der Friedensrichter im Fall irgend einer „Säumniß in ſeinen Amtspflichten," (W.-O. §§ 36—38).

2. Die urſprüngliche Hauptpflicht des Aufſehers zur wirklichen Inſtandhaltung der Gemeindewege beſteht jetzt nicht mehr in einer Berufung der Gemeinde zu Hand- und Spanndienſten, ſondern in der Annahme von Lohnfuhrwerk und Lohnarbeitern, unter fortdauernder Befugniß Steine und andere Baumaterialien auch von Privatgrundſtücken zu entnehmen. Mit Conſens der vestry kann er ſolche Geſchäfte in Accord geben. Erzwungen wird dieſe Verpflichtung durch Strafbefehle der Friedensrichter. Auf Anweiſung der Friedensrichter in den Spezialſitzungen oder mit Zuſtimmung der Vestry hat der Surveyor ſodann reglementsmäßige Wegeweiſer, Grenzpfähle und dgl. ſetzen zu laſſen.

3. Er hat zu überwachen die Beobachtung der polizeilichen Vorſchriften über die Erhaltung der freien Paſſage und über die Benutzung der Wege (oben S. 643), wobei ihm neben den vom Geſetz gegebenen Popularklagen noch beſondere Pflichten auferlegt ſind zur Beſeitigung von Schneemaſſen und anderen Hinderniſſen, Pfändung von Vieh u. dergl. Dazu Spezialſtrafandrohungen für den Fall, daß er ſelbſt Steine oder Baumaterialien zur Nachtzeit in einer der Paſſage gefährlichen Weiſe liegen läßt (W.-O. § 56). Zu den allgemeinen Obliegenheiten gehört die wichtige, auch in England freilich ſehr

vernachlässigte Pflicht, die der öffentlichen Fußsteige gegen eigenmächtige Einziehung zu schützen.

4. Seine Pflicht zur Rechnungslegung umfaßt sowohl die Buchung aller Einnahmen und Ausgaben in eine Generalrechnung, als die Führung laufender Spezialrechnungen über Materialien, Tagelöhne und sonstige Einzelverausgabungen, die spätestens binnen 8 Tagen einzutragen sind zur Einsicht für jeden Steuerzahler (W.-O. § 40). Am Schlusse des Amtsjahrs hat er die eidlich verificirten Rechnungen seinem Amtsnachfolger auszuhändigen, seine Schlußrechnung sowohl der versammelten vestry wie der Spezialsitzung der Friedensrichter vorzulegen, über deren Richtigkeit und über etwa erhobene Beschwerden sich von den Friedensrichtern eidlich verhören zu lassen und einen Generalbericht*) über den Zustand der Wege zu erstatten (W.-O. §§ 42—45).

Diesen Amtsgeschäften entsprechend erfolgt die Anstellung des Surveyor nach Analogie der Armenaufseher in älterer wie in neuerer Zeit. Nach der Wegeordnung von 1773 § 1 sollten sich Beamte und Kirchspielsgenossen jährlich am 22. September 11 Uhr versammeln, und mit Stimmenmehrheit eine Liste von 10 zum Amt geeigneten Gemeindemitgliedern entwerfen aus Personen von 60 Thlr. G. Grundeinkommen, oder 180 Thlr. G. Miethe, oder 600 Thlr. G. in beweglichem Vermögen. Die so Nominirten werden zu einer Spezialsitzung geladen, damit der von den Friedensrichtern Ernannte das Amt entweder annehme oder seine Gründe für die Ablehnung vorbringe. Die Friedensrichter ernannten nach dieser Vorerörterung einen oder mehre Surveyors, gewöhnlich aus der Liste, doch ohne rechtlich daran gebunden zu sein. Der Ernannte mußte bei 5 L. Buße das Amt annehmen. Im Nothfall konnten auch benachbarte Einwohner der Grafschaft im Umkreis von 3 engl. Meilen ernannt werden. Wer ein Jahr gedient hatte war für die folgenden 3 Jahre befreit. Im Falle keine Liste eingereicht wurde oder der Ernannte die Uebernahme verweigerte, konnten die Friedensrichter auch einen besoldeten Aufseher ernennen, dessen Gehalt aus den Wegebußen zu bestreiten und nicht ¼ der Wegesteuer (zu 2½ pCt.) übersteigen sollte (§ 2). Auch mochte die Gemeindeversammlung mit ⅔ der Stimmen den Friedensrichtern die Anstellung eines besoldeten Aufsehers anempfehlen (§ 5).

Als nun aber mit der neuen Wegeordnung die reine Geldwirthschaft auftrat, ergab sich sehr bald eine Wegesteuerlast von 10,000,000 Thlr. G. und darüber, bei welcher sich das Recht der Steuerzahler ebenso wenig ignoriren ließ wie bei der Armentaxe. Daher die neue Vorschrift 5 et 6 Will. IV. c. 50, nach welcher die Steuerzahler des

Kirchſpiels bei ihrer erſten Gemeindeverſammlung zur Nomination der jährlichen Armenaufſeher zugleich die Wahl eines oder mehrer Surveyors für das nächſte Amtsjahr in analoger Weiſe nach klaſſificirtem Stimmrecht vorzunehmen haben. Der Gewählte muß Beſitzer von 60 Thlr. G. Grundrente, oder Miether oder Pächter von 120 Thlr. G. jährlich, oder Beſitzer eines beweglichen Vermögens von 600 Thlr. G. ſein, kann jedoch mit ſchriftlicher Genehmigung der Spezialſeſſion einen geeigneten Subſtituten beſtellen (§ 7). Wer die Uebernahme ohne Nachweiſung eines genügenden Grundes (nach Analogie der Armenaufſeher) verweigert, verwirkt eine Geldbuße bis 20 R. vor 2 Friedensrichtern (§ 8). Der frühere Surveyor iſt wieder wählbar. Aus der älteren Geſetzgebung iſt beibehalten das ſubſidiäre Ernennungsrecht der Friedensrichter, welches eintritt, wenn die Gemeinde-Verſammlung die Wahl vorzunehmen verſäumt, oder verweigert, oder der Ernannte ſtirbt, oder die Qualification verliert, oder die Uebernahme des Amts verweigert, oder die Ausführung der Pflichten des Amts verſäumt: in welchen Fällen die Friedensrichter bis zum nächſten Wahltermin einen andern ernennen mögen, mit oder ohne Gehalt. Wie bei der Armenverwaltung zeigt ſich nun aber mit der Geldwirthſchaft auch die Neigung zur weiteren Zertheilung des Amts und zur Subſtituirung beſoldeter Beamten, der die neue Geſetzgebung nach allen Seiten hin Vorſchub leiſtet.

1. Schon nach der Wegeordnung (§ 9) kann die Gemeindeverſammlung mit einfacher Majorität beſchließen, anſtatt den Friedensrichtern eine Liſte verpflichteter Perſonen einzureichen, einen beſoldeten Surveyor zu ernennen, ihm eine ſtempelfreie Beſtallung durch den Vorſitzenden auszufertigen, und ſein Gehalt aus der Wegeſteuer beliebig zu beſtimmen. Auch können die Friedensrichter, wo ſie ex officio eine Ernennung vornehmen, ſogleich nach Belieben einen beſoldeten ernennen.**)

2. Es können auch mehre Kirchſpiele zu dem Zweck zuſammentreten und durch Beſchluß einer Spezialſitzung vereinigt werden, — oder wenn ſie verſchiedenen Diviſionen zugehören, durch Beſchluß der Quartalſitzung (§§ 13. 17). Die Friedensrichter ernennen dann aus den von den einzelen Kirchſpielen vorgeſchlagenen Perſonen einen Diſtrict Surveyor, der mit Ausnahme der Ausſchreibung und Erhebung der Wegeſteuer alle Verwaltungspflichten eines Gemeinde-Surveyor hat, und die aufkommenden Gelder getrennt für die Wegeverwaltung der einzelen Kirchſpiele verwendet. Er erhält daraus von jedem Kirchſpiel das vereinbarte Gehalt. Die Vereinigung dauert vor-

läufig auf 3 Jahre, und dann weiter ſo lange bis ein Kirchſpiel mit zwölfmonatlicher Kündigung ſeinen Rücktritt erklärt.

3. Kirchſpiele über 5000 Seelen können auch durch einen Gemeindebeſchluß mit ⅔ der Stimmen die Bildung eines Gemeindeausſchuſſes für die Wegeverwaltung, Board for Superintendence of the Highways einſetzen, welcher aus 5—20 Perſonen, — anſäſſigen zur Armenſteuer eingeſchätzten householders mit dem Qualifikationscenſus zu einem Surveyor — gebildet wird. Auf dies board geht dann die Ausführung des Wegegeſetzes über mit allen verfaſſungsmäßigen Rechten der Vestry und des ordentlichen Surveyor. Das board hat nach dem Geſetz die Rechte einer Corporation und die Befugniß einen beſoldeten Clerk to the board, einen beſoldeten Collector, einen beſoldeten Assistant Surveyor für die laufende Wegeverwaltung, einen Treasurer für die Kaſſenverwaltung zu ernennen. Am Schluß des Jahres ſoll das Board der Gemeindeverſammlung ſeine Protokolle und Abſchrift aller Rechnungen vorlegen. Nach den ſpäteren Nuisances Removal Acts hat das board auch die weiter gehenden Gewalten jenes Geſetzes zur Beſeitigung von nuisances (oben § 113).

*) Zu dem Generalbericht des Surveyor giebt das Geſetz das Formular No. IX. nach folgenden 12 Rubriken: Zuſtand der Straßen und Landwege, der Brücken, der Dämme, der Hecken und Abzugsgräben, der Durchläufe; Ueberſicht aller Fälle eines Wegeunfugs und aller Eingriffe in das Wegegebiet; Ausdehnung der Straßen und Landwege, welche das Kirchſpiel zu erhalten verpflichtet iſt; welcher Theil derſelben iſt reparirt? mit welchen Materialien? mit welchen Koſten? welcher Betrag an Wegeſteuern iſt während des Jahres erhoben? Dies Syſtem der Generalberichte kommt auch ſchon in der älteren Wegeordnung vor.

**) Die Anſtellung beſoldeter Surveyors wurde durch die wirthſchaftlichen Anſchauungen der neuen Geſellſchaft hier wieder über das Bedürfniß hinaus befördert. In Gemeinden mit einem umfangreichen Wegeſyſtem, wie ſie zuweilen mit einer Wegeverwaltung von 45 engl. Meilen vorkommen (vgl. Report on County Rates 1834 p. 7), mochte dieſer kaufmänniſche Verwaltungsmodus wohl indicirt ſein. Aber weit über dies Bedürfniß hinaus befördert die Geſetzgebung hier wieder eifrig die Zerſtörung des alten Gemeindeamts durch beſoldete Beamte mit kleinem Gehalt. Hand in Hand damit geht die Zertheilung. Neben die alten Surveyors kann die Vestry durch beliebigen Beſchluß beſoldete Collectors ſtellen; neben den District Surveyors dauern die Kirchſpiels-Surveyors nur für die Einſchätzung der Wegeſteuer fort. Nach der Bildung eines board löſt ſich alles in das Schema der Armenverwaltung auf, wie denn auch ſchon ein Geſetzentwurf eingebracht wurde, um dem Board of Guardians das Recht der Vereinigung von Kirchſpielen und die Reviſion der Rechnungen zu übertragen. Wäre der Geſetzentwurf durchgegangen, der die Abnahme der Wegebaurechnungen den Districts Auditors der Armenunionen

übertragen wollte, ſo wäre damit folgerecht die materielle Controle der ganzen Verwaltung auf dieſe vom Armenamt gänzlich abhängigen Beamten übergegangen, und damit der Kreis des miniſteriellen Oberaufſichtsrechts im neuen Selfgovernment ziemlich abgerundet worden. Vollſtändig wird ein Syſtem von beſoldeten Beamten in Verbindung mit zwangsweiſer Bildung von Sammtgemeinden in der neuen Amendment Act durchgeführt, jedoch unter Beibehaltung der friedensrichterlichen Gewalten. Dieſe neuſte Reform bildet ſo ſehr ein zuſammenhängendes Ganze, daß ſie nunmehr als ſolches in dem nächſtfolgenden Paragraphen zu geben iſt.

§ 120a.

Die Neubildung von Sammtgemeinden für die Wegeverwaltung. District Boards, 25 et 26 Vict. c. 61.

Das neue Geſetz 25 et 26 Vict. c. 61, An Act for the better management of highways, hat die Abſicht, die ſchon in der Wegeordnung enthaltenen District Boards, alſo die Bildung von Sammtgemeinden für Zwecke der Wegeverwaltung, zwangsweiſe durchzuführen, um dadurch die Mittel zur Anſtellung techniſcher und geſchäftskundiger Beamten zu gewinnen, in ähnlicher Weiſe wie für die Armenverwaltung. Wo dieſer Zweck ſchon erreicht war, bleibt das neue Geſetz außer Anwendung; es gilt alſo nur in subsidium.

Ausgeſchloſſen bleiben nämlich (nach § 7) die Bezirke, welche nach der Wegeordnung von 1836 § 18 zu Sammtgemeinden und District Boards ſchon verbunden ſind, oder binnen 6 Monaten nach Publikation des neuen Geſetzes ſich in ſolcher Weiſe verbinden; in ſolchen Kirchſpielen ſoll das neue Geſetz wenigſtens nicht ohne Zuſtimmung der vestry erfolgen. In ſtädtiſchen Kirchſpielen ſoll es nicht ohne Zuſtimmung des ſtädtiſchen Gemeinderaths und der beſonderen Kirchſpielsverſammlung eingeführt werden. Es bleibt ferner ausgeſchloſſen, wo unter der Public Health Act bereits District Boards beſtehen, und da, wo die Metropolis Management Act, die Local Government Act, oder eine beſondere Lokal-Akte dieſe Verhältniſſe bereits geordnet hat. Es bleibt ferner außer Anwendung in Süd-Wales, wegen des ſchon vorhandenen beſonderen Geſetzes 14 et 15 Vict. c. 16. Jedes Kirchſpiel, wenn auch dem neuen Geſetz bereits einverleibt, kann wiederum ausſcheiden, wenn es ſich nachträglich der Local Government Act unterwirft (§ 41).

Mit Ausſchluß dieſer Fälle ſoll ſich aber die neue Formation auf alle Grafſchaften von England und Wales erſtrecken und demnach alle

ländlichen Gemeinden auch wider ihren Willen durch Beschlüsse der Friedensrichter zu Wegedistrikten vereinigen, soweit nach Ermessen der Quartalsitzungen ein praktisches Bedürfniß dafür vorhanden ist. Zugleich sind damit so mannigfaltige Aenderungen verbunden, daß, vergleichbar dem System der Public Health Act, folgende 6 Richtungen hervortreten.

I. Die Einführung des Gesetzes ist obligatorisch, nach endgültiger Entscheidung der Quartalsitzungen. Auf Antrag von 5 oder mehren aus ihrer Mitte können die Friedensrichter in einer general session beschließen, ihre Grafschaft oder einen Theil der Grafschaft in „Highway Districts für die bessere Verwaltung der Wege" zu theilen. Es geschieht dies durch eine provisional order, welche den Namen des Distrikts und die Zahl der in jeder Wegebaugemeinde in Zukunft zu wählenden Unteraufseher, waywardens, bestimmt. Innerhalb 6 Monaten wird dann in einer weiteren Generalsitzung jene Order nach nochmaliger Prüfung der Verhältnisse für endgültig erklärt und publicirt; nachdem inzwischen durch formelle Bekanntmachungen und Notifikationen an die Ortsgemeindebeamten (Kirchenvorsteher, Armen- und Wegeaufseher) hinreichend dafür gesorgt ist, daß alle lokalen Interessen und Ansprüche vor der endgültigen Beschlußnahme gehört und berücksichtigt werden können (§§ 5. 6). Drei Monate nach der Publikation wird die definitive Order absolut unanfechtbar (§ 8).

II. Der Zweck des Gesetzes ist, die laufende Administration der Wege den bisherigen surveyors of highways abzunehmen, und dafür gewählte boards mit besoldeten Beamten zu substituiren. Das Eigenthum und die Fonds, die Rechte und die Verbindlichkeiten der bisherigen Wegeverwaltungen in dem einzelen Kirchspiel gehen auf das District Board der Sammtgemeinde über (§ 11), welches zu diesem Zweck incorporirt wird (§ 9) und als Rechtsnachfolger, successor in office, der früheren surveyors of highways behandelt wird (§ 43). Den Ortsbeamten bleiben nur die älteren Pflichten bei der Steuererhebung (§ 43 cit.). Folgerecht ist das nächstverpflichtete Subject für die Unterhaltung der Wege das District Board und seine Beamten (§ 17). Bei dem Anklageverfahren wegen versäumter Reparatur ergeht die Ladung zur Verantwortung an das Board, und wenn es schließlich bis zu einer Vornahme der Wegebesserung durch einen Dritten im Wege der executio ad faciendum kommt, so bilden diese Wegekosten ebenso wie alle Prozeßkosten nur eine Geldver-

pflichtung des Wegefonds, unter Wegfall aller perſönlicher Verhaftung der örtlichen Beamten.

III. Die Wegeſteuer, Highway Rate, dauert als geſonderte Steuer nur in den verhältnißmäßig ſeltenen Fällen fort, wo in einem Kirchſpiel Grundſtücke vorkommen, die zur Wegeſteuer verpflichtet, aber von der Armenſteuer befreit ſind. Abgeſehen davon werden die ſämmtlichen Koſten der Wegeverwaltung künftig aus der poor rate beſtritten, und es wird dafür (1) ein District Fund gebildet, der die Beamtenbeſoldungen und Gemeinkoſten des Wegebaudiſtrikts trägt, und zu welchem jedes Kirchſpiel nach dem Durchſchnittsbetrag ſeiner Wegekoſten in den letzten 3 Jahren beiträgt. (2) Alle übrigen Koſten, alſo namentlich die Erhaltungskoſten jedes einzelen Weges in ſeinem Gebiet trägt jedes Kirchſpiel geſondert aus ſeiner Armenſteuer. (§§ 22—24).

IV. Die beſoldeten Beamten, welche zur Ausführung des neuen Syſtems beſtimmt ſind, werden nunmehr durch das District Board ernannt. (§ 12). Daſſelbe beruft unter Handſchrift und Siegel einen Treasurer, einen Clerk, einen District Surveyor, und nöthigenfalls einen aſſiſtirenden surveyor, beſchließt über die Entlaſſung, und beſtimmt die Gehalte dieſer Beamten, deren Amtspflichten das Geſetz näher normirt (§§ 13—15).

V. Das adminiſtrirende District Board nach dem neuen Geſetz wird zuſammengeſetzt aus den gewählten Ortsbeamten (waywardens), denen die aktiven Friedensrichter des Wegediſtricts ex officio hinzutreten. Jede wegebaupflichtige Gemeinde, — parish im Sinne dieſer Wegeordnung, — wählt einen waywarden; größere Gemeinden deren mehre, nach Feſtſetzung der friedensrichterlichen order. Das Wahlamt dauert ein Jahr, vorbehaltlich der Wiederwahl. Für den Wahlakt gelten die bisherigen Grundſätze der Wegeordnung für die Wahlen der surveyors of highways. Da aber die jetzigen Beamten nur einen Theil der Amtspflichten der älteren Surveyors in Unterordnung unter das board üben, ſo iſt der beſcheidenere Name „waywarden“ ſubſtituirt. Das board iſt durch das Geſetz inkorporirt. Seine Verhandlungen haben öffentlichen Glauben. Es finden alljährlich mindeſtens 4 Sitzungen ſtatt, für welche das Geſetz eine kurze Geſchäftsordnung beifügt.

VI. Die Oberinſtanz iſt durch das neue Geſetz nicht verändert. Den Friedensrichtern bleibt ihre Stellung als Strafrichter für das Bußſyſtem und bei dem Strafverfahren wegen verſäumter Reparaturpflicht. Doch ſoll kein Friedensrichter als Obrigkeit decretiren in

Dingen, in welchen er als Mitglied des board thätig gewesen (§ 38). Bestreitet eine Gemeinde auf erlassene Reparaturorder die Erhaltungspflicht des Weges, so sollen die Friedensrichter ein indictment veranlassen, und so bei den nächsten Assisen oder Quartalsitzungen die Frage danach im geordneten Rechtswege zum Austrag bringen (§ 19). Bei allen Entscheidungen, deren Objekt über 5 L. beträgt, ist Appellation an die Quartalsitzungen, bei Fragen der Unterhaltungspflicht auch das certiorari ausdrücklich vorbehalten (§ 18). Die materielle Rechnungsrevision (audit) erfolgt durch das District board selbständig, ohne Einwirkung einer administrativen Oberinstanz (§ 25). Wegen Ueberbürdung ist sowohl den waywardens wie den einzelen Steuerzahlern die Appellation an die Quarter Sessions gegeben (§ 26). Die Befugnisse des Ministers des Innern beschränken sich auf die jährlich einzureichenden Etatsübersichten, die nach vorgeschriebenen Formularen anzufertigen sind (§§ 27. 29).

1) Die Einführung des Gesetzes erinnert in manchen Beziehungen an das zweckmäßige Verfahren bei der Neubildung der engeren Polizeiverwaltungs-Bezirke, Sessional Divisions nach 9 Geo. IV. c. 43. (oben § 54.). Das Gesetz soll Novelle und integrirender Theil der Hauptwegeordnung von 1836 sein, die nun im Sprachgebrauch des Gesetzes „the principal act“ heißt. Es ist dies wichtig für die Interpretation, und zugleich erklärt sich daraus die bei aller Umständlichkeit etwas fragmentarische Anordnung der Novelle: Vorbestimmungen und Interpretationsklauseln (Art. 1—4); Bildung der Highway Districts (5—8); Bildung der Highway Boards (9); Wahl der Waywardens (10); rechtliche Folgen der Bildung eines Highway District (11); Ernennung der Beamten (12—16); works and duties of board (17—19); Bestreitung der Ausgaben (20—24); Rechnungslegung, accounts (25—31); supplemental provisions (32—41); Anwendung der Principal Act (42—47). — Diese 47 Artikel des neuen Gesetzes sind also juristisch zu behandeln als ein neuer Abschnitt der Wegeordnung von 1836. Es werden jedoch geändert in der Principal Act die §§ 9. 10. 13—19. 20. 35. 39. 40. 43—45., es werden namentlich keine besoldeten surveyors in den einzelen Kirchspielen mehr angestellt; die District Boards werden jetzt in anderer Weise gebildet; es findet keine persönliche Strafklage gegen den surveyor wegen unterbliebener Reparatur mehr statt; keinerlei Naturalleistung zum Wegebau; auch fallen die älteren Bestimmungen über die Rechnungslegung der surveyors fort.

2) Der Zweck des Gesetzes ist Modernisirung der eigentlichen Administration nach dem System der boards und der besoldeten Beamten. Das Grundprinzip wird hauptsächlich im § 11 und 17 ausgesprochen; die Consequenzen erscheinen im § 18 in einem etwas veränderten Verfahren bei Erzwingung der Wegebaupflicht. Auf complaint bei einem Friedensrichter wegen unordentlichen Zustandes eines Weges wird sowohl das Board wie der waywarden des betreffenden Kirchspiels vor eine petty session der Friedensrichter geladen. Erklärt sich das Board bereit, die Reparatur zu übernehmen, und geschieht dies, so ist damit die Sache abgemacht. Auf wiederholte Beschwerde aber wegen

unterbliebener Reparatur ernennen die Friedensrichter einen Commiſſar zur Beſichtigung, oder 2 Friedensrichter nehmen die Beſichtigung ſelbſt vor, und erlaſſen dann, wenn die Beſchwerde begründet erſcheint, ein Executionsmandat mit beſtimmter Friſtſetzung. Nach deren fruchtloſem Ablauf laſſen die Friedensrichter die nothwendige Arbeit durch einen Dritten vornehmen, und treiben die Koſten dafür und für die Beaufſichtigung der Arbeit durch Zahlungsanweiſung auf die Fonds des District Board ein. Gegen dieſe Executionsmandate wird aber das certiorari bei dem Reichsgericht ausdrücklich vorbehalten. — In den §§ 34—36 wird zugleich ein kurzes Verfahren eingeführt, um durch Order der Friedensrichter Privatwege für öffentliche zu erklären, und um in den Fällen wo die Wegebaulaſt bisher noch ratione tenurae einem Privatmann oblag ſolche für eine Gemeindelaſt zu erklären. Den bisher Verpflichteten wird dann ein entſprechender jährlicher Geldbeitrag auferlegt und in der Weiſe der Polizeibußen der Wegeordnung ſummariſch beigetrieben. Die Verpflichtung des Privaten kann aber auch mit einer Geldſumme ein für allemal abgelöſt werden, die wenn ſie über 50 L. beträgt, in Staatspapieren anzulegen iſt zur dauernden Verwendung der Zinſen für dieſe Wegereparatur. In beiden Fällen wird gegen die Entſcheidung der petty session Appellation an die Quartalſitzung vorbehalten.

3) Steuerſyſtem. Ueber den muthmaßlichen Bedarf des kommenden Jahres ſoll der district surveyor in der erſten Sitzung des Board einen Anſchlag vorlegen § 17. Die für die Verwaltung nöthigen Summen werden durch orders bezogen, welche nun in der Regel das board an die overseers of the poor erläßt, zahlbar als ein gewöhnlicher Theil der Armenſteuer (§ 21). Doch iſt dabei die Beſchränkung beibehalten, daß die Wegeſteuer nicht mehr als 2½ sh. per. L. (alſo 12½ pCt.) des armenſteuerpflichtigen Einkommens in einem Jahre betragen darf; darüber hinaus nur mit Zuſtimmung von ⅘ der Steuerzahler der Gemeinde. Die Executionsorders folgen den Grundſätzen der Poor Rate (§ 24). Die bisherige Highway rate wird demnach als beſondere Communalſteuer allmälig verſchwinden, ſo weit das neue Syſtem zur Durchführung kommt.

4) Das Syſtem der beſoldeten Beamten hat hier den analogen Charakter wie in der Armenverwaltung. Durch die Vereinigung in Sammtgemeinden ſollte die Möglichkeit gewonnen werden, bau- und rechnungsverſtändige Beamte mit Gehalt anzuſtellen. Die Anſtellung jedes Beamten iſt jedem Mitglied des Board zu notificiren (§ 12). Auch hier fällt der Schwerpunkt der Stellung des Board hauptſächlich in das Anſtellungsweſen.

5) Die Bildung der highwayboards unterſcheidet ſich vom Syſtem der Armenverwaltung hauptſächlich dadurch, daß ſie durch order der Friedensrichter ſelbſtändig, ohne Einwirkung einer Centralbehörde erfolgt. Für die Wahl der waywardens gelten noch die obigen Grundſätze der Wegeordnung von 1836 (S. 1170). Der gewählte waywarden bleibt im Amt bis ſein Nachfolger eintritt (§ 10). Kein Akt des board ſoll der Kaſſation unterliegen wegen eines Mangels der Qualification oder der Wahl eines Mitglieds (§ 9). Die Geſchäftsordnung des board enthält eine dem Geſetz beigefügte Schedule.

6) Die Oberinſtanz iſt mit unverkennbarer Vorſicht von jeder Regulirungsgewalt, Aufſichts- oder Beſchwerdeinſtanz einer adminiſtrativen Stelle freigehalten. Die Rechnungsprüfung iſt formell der Armenverwaltung nachgebildet (§ 25),

außerdem jeder Beamte für rechnungspflichtig erklärt (§ 31). Die jährlichen Etatsübersichten hat der Clerk of the board einzureichen, nach Formularen die der Minister vorschreibt (§ 29). Die Zusammenstellungen daraus treten an die Stelle der nach 12 et 13 Vict c. 35 erforderlichen Generalberichte zur Vorlegung bei dem Parlament.

§ 121.

Stellung der Friedensrichter und Oberinstanz der Wegeverwaltung.

Die Stellung der Friedensrichter war hier schon in früherer Zeit ziemlich unabhängig von einer Oberinstanz, und ist es auch nach den neuen Reformen geblieben. Bei der Vertheilung der Geschäfte sind den Special Sessions die meisten Funktionen zugefallen, da es bei der Wegeverwaltung vielfach auf Lokalkenntniß und unmittelbares Einschreiten ankommt. Die Quartalsitzungen treten nur als Oberinstanz und als Gerichtshof für bestimmte Fragen ein mit einer in der Regel endgültigen Entscheidung. Die Abstufungen des friedensrichterlichen Decernats sind hiernach folgende:

I. Die einzelen Friedensrichter[1]) üben zunächst gewisse mehr formelle Functionen: (1.) sie laden auf erhobene Anzeige von dem unordentlichen Zustand eines Weges den Surveyor zur Verantwortung vor die nächste Spezialsitzung. (2.) Zwei Friedensrichter bestätigen die Einschätzungslisten zur Wegesteuer analog wie bei der Armensteuer. (3.) Sie erkennen summarisch auf eine Geldbuße gegen die Ortsbeamten wegen einzeler Unterlassungen, bei denen dies durch die Wegeordnung bestimmt ist. (4.) Sie erkennen als Polizeirichter auf Popularklage die zahllosen Bußen der Wegeordnung wegen nuisances und obstructions.

II. Die Special Sessions für die Wegeverwaltung[2]) sind durch die neue Wegeordnung der Schwerpunkt der höheren Verwaltung geworden. In jeder Division sollen solche Wegedivisionen, nicht weniger als 8 und nicht mehr als 12, zur Ausführung der Wege-Ordnung gehalten werden. In den nächsten 14 Tagen nach dem 20. März haben die Friedensrichter die Termine derselben im Voraus zu bestimmen, zu denen dann eine besondere Ladung der Einzelen nicht erforderlich ist (W.-Ord. § 45). Diese Wege-Sessionen (theilweis auch die petty sessions) sind:

(1.) die vorgesetzte Behörde für die Wegeaufseher mit der Befugniß der Ernennung, so weit eine solche noch subsidiär statt-

findet, der Abnahme und Reviſion der Schlußrechnung und der Entgegennahme des Generalberichts über den Zuſtand der Wege. Sie erzwingen im Allgemeinen die Erfüllung der Amtspflichten der Ortsbeamten durch Buße bis 5 L. auf Grund der allgemeinen Strafklauſel des § 20. W.-Ord. „wegen Verſäumniß ihrer Amtspflicht.“ Vermöge dieſer Stellung beſtätigen ſie auch die Vereinigung mehrer Kirchſpiele zur Anſtellung eines District Surveyor nach 5 et 6 Will. IV. c. 50.

(2.) ſie erzwingen auf formloſe Anzeige (complaint) die nothwendigen Wegereparaturen, indem ſie nach vorgängiger Ladung des Surveyor durch order das Nöthige verfügen, durch Augenſchein die Ausführung feſtſtellen, äußerſtenfalls durch dritte Perſonen die Reparatur vornehmen laſſen, und die Koſten von dem ſchuldigen verpflichteten Beamten, beziehungsweiſe von dem pflichtigen board eintreiben, — vorausgeſetzt, daß die Pflicht zur Wegebeſſerung an ſich nicht ſtreitig iſt.

(3.) Sie entſcheiden nach eingenommenem Augenſchein über eine nöthig befundene Verbreiterung des Weges, und laſſen die dafür zu leiſtende Entſchädigung in Ermangelung gütlicher Einigung durch eine jury feſtſtellen. W.-Ord. § 82.

(4.) Sie beſchließen durch order die Uebernahme eines von Privaten zu erhaltenden Weges (ratione tenurae) auf Communalkoſten, und fixiren den von dem bisher Verpflichteten zu leiſtenden Beitrag, beziehungsweiſe die Ablöſungsſumme, 25 et 26 Vict. c. 61. § 34. 35.

(5.) Sie entſcheiden die Streitigkeiten zwiſchen dem Wegeaufſeher und den Grundnachbarn wegen unterlaſſener Lichtung, Köpfung, Beſchneidung, Beſeitigung von ſchattenden Bäumen und Hecken, erlaſſen die darauf bezüglichen Strafen und Zwangs-orders und ertheilen die Licences zur Beſchaffung von Baumaterialien aus Privatgrundſtücken.

(6.) Sie entſcheiden analog wie bei der Armenſteuer über Wegeſteuerreklamationen, ſofern nicht das Princip der Steuerpflicht, ſondern nur die Höhe der Steuer ſtreitig iſt. Auch haben ſie ein Steuerniederſchlagungsrecht wegen Unvermögens (W.-Ord. § 32).

Wo das Syſtem der neuen District boards durchgeführt iſt, geht im Allgemeinen die öconomiſche Leitung der Geſchäfte auf das board über, namentlich die Feſtſtellung der Beamtenetats und die materielle Rechnungsreviſion. Das Exekutionsverfahren wegen verſäumter Reparatur geht in die Geldfonds des board. Uebrigens bleiben die

Befugnisse der Friedensrichter unverändert, die auch selbst ordentliche Mitglieder des board sind.

III. Die Quartalsitzungen bilden die oberste Instanz für die Wegebauverwaltung, in verschiedenen Richtungen. [3])

(1.) Sie genehmigen die Vereinigung mehrer Kirchspiele zur Bestellung eines District Surveyor, sofern solche zu verschiedenen Divisionen gehören. Nach 25 et 26 Vict. c. 61. § 5. 6. setzen sie durch eine provisional und final order die Formirung der Grafschaft in Highway districts und die Gestaltung der district boards endgültig fest.

(2.) Sie entscheiden definitiv über Erweiterung, Verlegung oder Schließung eines Weges. Nach vorgängigem Augenschein erlassen zwei Friedensrichter darüber eine provisorische Order. Im Fall des Widerspruchs wird die definitive Order von den Quartalsitzungen erlassen unter Zuziehung einer Jury über die question of fact, namentlich über die Zweckmäßigkeit der Verlegung und über die Höhe einer streitigen Entschädigung.

(3.) Sie bilden die Appellations- (Beschwerde-) Instanz für die orders der Spezialsitzungen in den verschiedenen Richtungen, in welchen solche thätig werden, namentlich auch die Oberinstanz für alle Interessenten bei der Rechnungslegung (W.-O. § 44).

(4.) Sie entscheiden definitiv über das Prinzip der Wegebaupflicht, wo solches unter verschiedenen Wegeverbänden streitig wird, und zwar jetzt in der regelmäßigen Form eines Anklageverfahrens durch bill of indictment. In diesem Falle ist beiden Parteien das Recht vorbehalten durch Certiorari die Entscheidung an die Queen's Bench zu bringen.

(5.) Nach demselben Prinzip gehen auch die Wegesteuer-Reklamationen in letzter Instanz an die Quartalsitzung und können dann durch status causae zur prinzipiellen Entscheidung an ein Reichsgericht kommen.

IV. Die Controlinstanz der Reichsgerichte beschränkt sich wie angegeben auf ein Certiorari im Fall streitiger Wegebaupflicht, und eine Aktenversendung (special case) im Fall von Steuerreclamationen. Eine administrative Oberinstanz findet in der Wegeverwaltung nicht statt. Der Minister des Innern hat nach dem alten wie nach dem neuen System nur die Einreichung der jährlichen Wegeetats zur Kenntnißnahme zu beanspruchen. [4])

1) Die Stellung der einzelen Friedensrichter als Polizeirichter, mit dem System der Popularklage und einiger Nachhülfe durch Anzeigepflicht der

Ortsbeamten iſt jeder Zeit genügend befunden worden, nicht nur um zahlreiche einzele Amtsfunktionen der Unterbeamten, ſondern namentlich auch um die ganze Wegepolizei i. e. S. durchzuführen. Dieſe letztere Thätigkeit iſt bei Weitem die umfaſſendſte. Die Geldbußen werden regelmäßig für Rechnung der Wegebaukaſſe erhoben, und zwar in der Regel vor zwei Friedensrichtern. Vorbehalten iſt die Appellation an die Quartalſitzung, doch mit Ausſchließung des Certiorari (vgl. oben S. 643. 644.)

2) Die Stellung der Special Sessions iſt bereits in dem Abſchnitt von den kleinen Sitzungen § 55. Abſchn. II. erörtert, und dort auch der Grund angegeben, warum der Unterſchied von special und petty sessions hier nicht ganz accurat innegehalten wird. Bei ſchleunigen Verhandlungen (wie denen über die Reparaturpflicht) genügt eine Verhandlung vor 2 Friedensrichtern in einer gewöhnlichen petty session; praktiſch indeſſen hat die Oberinſtanz der Wegeverwaltung doch ihren eigentlichen Sitz in den periodiſchen Special Sessions. Ueber das Verfahren zur Erzwingung der Wegereparaturen nach 5 et 6 Will. IV. c. 50. ſ. oben § 119. Nr. 9., über das neue Verfahren gegen die District boards § 120a. Note 1. Ueber das Verfahren bei Verbreiterung der Wege § 120. Note 8. — Die Trennung der polizeilichen Geſchäfte der Friedensrichter von den öconomiſchen Geſchäften der boards erinnert an die analoge Trennung in den Stadtverwaltungen, oben § 89a.

3) Die Stellung der Quartalſitzungen bei Organiſation der District boards ſ. oben § 120a. Abſchn. I. Ein Hauptgeſchäft iſt ihr Verfahren bei Verlegung und Schließung von Wegen (diverting and stopping). Wenn die Kirchſpielsverſammlung die Verlegung oder Schließung eines Weges für angemeſſen erachtet, ſo ſoll der Vorſitzende den Surveyor anweiſen bei 2 Friedensrichtern die Einnahme des Augenſcheins zu beantragen und die dazu nöthigen Koſten anweiſen. Sind die Friedensrichter einverſtanden, und ebenſo die Eigenthümer des Grund und Bodens über den die Neuanlage gehen ſoll, ſo iſt eine Bekanntmachung der beabſichtigten Aenderung an dem Wege ſelbſt in öffentlichen Blättern und an der Kirchthür zu veröffentlichen, von einem Feldmeſſer ein vollſtändiger Plan anzufertigen, von den inſpicirenden Friedensrichtern ein Atteſt auszufertigen, alle dieſe Schriftſtücke von dem Kreisſekretär bei der Quartalſitzung öffentlich vorzulegen und einzuregiſtriren, und in der Zwiſchenzeit zur Einſicht für Jedermann auszulegen (V.-Ord. § 85). Wird gegen den Plan ein Widerſpruch erhoben von irgend einem der Intereſſenten, der ſich dadurch beſchwert fühlt, ſo geht derſelbe in Form einer Appellation an die Quartalſitzung, welche die proviſoriſche Order beſtätigen, kaſſiren oder ändern mag, wobei eine Jury von 12 nicht intereſſirten Perſonen die question of fact über die Zweckmäßigkeit der beabſichtigten Aenderung feſtſtellt (§§ 88. 89). Wird kein Widerſpruch erhoben, oder ein erhobener Widerſpruch verworfen, ſo beſchließt die Quartalſitzung durch definitive Order die beabſichtigte Aenderung, wobei die bisherige Pflicht zur Unterhaltung des Weges unverändert der Gemeinde bleibt, der ſie bisher oblag (§ 91). — Daſſelbe Verfahren ſoll jetzt auch ſtatthaft ſein bei Wegen, welche unter beſonderer Localakte ſtehen 25 et 26 Vict. c. 61. § 44.

4) Die Oberinſtanz der Wegeverwaltung war hier nur aus § 119 a. E. und § 120a. Abſchn. VI. zuſammenzuſaſſen.

§ 122.

Die Chauſſee-Verwaltungen. General Turnpike Act 3 Geo. IV. c. 126.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts entſtanden in England ſchon eine Anzahl von Kunſtſtraßen, deren Rechtsverhältniſſe durch Lokalakten geregelt werden mußten, um ihnen die nöthigen Expropriationsbefugniſſe, die Möglichkeit zur Erwerbung von Grundſtücken und zu anderen Rechtsgeſchäften, die nöthigen Verwaltungsbefugniſſe und Gewalten über ihre Beamten zu geben; ſodann um ihr Verhältniß zu der geſetzlichen Wegepflicht der Gemeinden zu ordnen, die Erhebung von Zöllen zu ermöglichen, und eine in vielen Punkten ſtrengere Wegepolizei zur Anwendung zu bringen. In der Mitte des 18. Jahrhunderts conſolidirten ſich einzele Klauſeln ſolcher Spezialakten in allgemeinen Geſetzen wie 8 Geo. II. c. 20; 28 Geo. II. c. 17 u. ff. Dieſe conſolidirenden Geſetze werden ſpäter unter Einhaltung eines gleichförmigen Syſtems immer umfangreicher bis zu der General Turnpike Act 13 Geo. III. c. 84. Die neueſte Chauſſeeordnung 3 Geo. IV. c. 126, welche 16 ältere Geſetze ausdrücklich aufhebt, erſtreckt ſich vom 1. Januar 1823 an auf alle beſtehenden und alle künftig zu erlaſſenden local acts für Chauſſeen als ſelbſtverſtändlich, und ſoll in künftigen Acten nur inſoweit beſonders citirt werden als eine Aenderung einzeler Klauſeln beliebt wird. Es findet dabei keine analoge Uebertragung aus der allgemeinen Wegeordnung ſtatt, die vielmehr für Chauſſeen nur in den wenigen Spezial-Artikeln gilt, in denen dies ausdrücklich geſagt iſt, 5 et 6 Will. IV. c. 50. § 113.*)

Der Sache nach ſind die Chauſſeen öffentliche Wege, highways, die aber nicht unter die Verwaltung von Parish Surveyors, ſondern unter Boards of Trustees oder Commissioners geſtellt ſind durch ein Spezialgeſetz, welches die nächſte Grundlage der Chauſſee-Verwaltung bildet. Jedem Spezialgeſetz iſt dann wieder die allgemeine Chauſſeeordnung mit ihren Novellen als einverleibt anzuſehen, ſoweit ſie nicht für die einzele Straße ausdrücklich modificirt iſt. Die Hauptelemente des Syſtems ſind folgende:

I. Die Bildung des Verwaltungskörpers, Turnpike Trust, beſtehend aus einer erheblichen Zahl Trustees oder Commissioners, wird zunächſt durch die Spezialakte beſtimmt, und dadurch

denen, welche die Geldmittel aufbringen (undertakers, subscribers) ein gebührender Antheil an der Verwaltung durch gewählte Trustees zugesichert. Es ist dabei indessen die Tendenz, die Chaussee-Verwaltung nach dem reinen Schema der Actiengesellschaften zu behandeln nicht durchgedrungen. Man hielt vielmehr den Grundgedanken fest, daß die Kunststraßen nur qualificirte highways sind, nothwendige Communicationsmittel für das Publikum, für deren Erhaltung die einzelen Gemeinden mitverpflichtet bleiben, und für die eine Wegeordnung in noch größerer Strenge aufrecht erhalten werden muß, als für gewöhnliche highways. Es sind daher die Formen, Grundsätze und Elemente der Kreisverwaltung dabei in viel stärkerem Maße beibehalten als in anderen Gestaltungen analoger Art. — Nach § 62 der Ch.-Ord. soll Niemand gewählt oder ernannt werden zum Trustee oder Commissioner, der nicht aus eigenem oder seiner Frauen Recht Grundeigenthümer von 600 Thlr. G. reinem Jahresertrage oder ein heir apparent auf 1200 Thlr. G. Grundrente ist (oder im Bezirk von London ein persönliches Vermögen von 60,000 Thlr. besitzt), was durch einen im Gesetz vorgeschriebenen Eid, nach späteren Gesetzen durch eine Deklaration zu erhärten ist. Auch hat der Gewählte einen im § 32 formulirten Amtseid zu leisten, bevor er als solcher activ wird, bei 50 L. Strafe. Nach § 61. sollen alle activen Friedensrichter der Grafschaft oder Grafschaften, durch welche die Wegegeldstraße passirt als ex officio Mitglieder den Trustees oder Commissioners hinzutreten als ob sie namentlich dazu ernannt oder gewählt wären; nach 5 Geo. IV. c. 69 auch die Friedensrichter selbständiger ridings, divisions oder sokes.

II. Das System der remunerirten Beamten für die Einzelverwaltung ist das gewöhnliche der neueren englischen Communaleinrichtungen. Der Trust hat als ein Kreisverwaltungsrath das Recht der Beschlußnahme, Kenntnißnahme und Controle; während die Einzelverwaltung hier der Natur der Sache nach kein Gebiet für Ehrenämter bildet. Nach § 43 ernennt die Behörde die erforderlichen Collectors, Clerks, Treasurers, Surveyors und die sonst nöthigen Beamten mit der Befugniß zur Entlassung und zur Abmessung ihrer Gehalte. Ein großer Theil der Chausseeordnung besteht aus Dienstinstruktionen für diese Beamten.

III. Die Verwaltungs-Grundsätze für die Turnpike Trusts sind, ihrem Grundcharakter entsprechend, aus dem doppelten Gesichtspunkt einer ökonomischen Verwaltung der Fonds im Interesse der subscribers, und zugleich der Wahrung der Interessen der Commune

und des Publikums conſtruirt, und dadurch äußerſt verwickelt. Die Trustees ſollen alljährlich im April, September oder October ein general meeting of the trust halten, zu welchem die Ladungen 21 Tage vorher durch die öffentlichen Blätter erfolgen (§ 69). Nach 3 et 4 Will. IV. c. 80. § 2 ſoll das meeting ſtets am 15. März oder vor dieſem Tage abgehalten werden. In dem general meeting werden zugleich die Rechnungen der Treasurers, Clerks und Surveyors geprüft, revidirt und feſtgeſtellt. Ein Etat der Einkünfte, Ausgaben und Schulden iſt ſodann durch den Clerk zu entwerfen (Formular XXIV.) und nach erfolgter Genehmigung, von dem Vorſitzenden gezeichnet, binnen 30 Tagen dem Sekretär der Quartalſitzungen zu überſenden, dort den Friedensrichtern vorzulegen, einzuregiſtriren und gegen Gebühr zur Einſicht auszulegen (§§ 78. 79). Auch ſind gedruckte Exemplare allen trustees zu überſenden (§ 80), ſowie dem Miniſter des Innern (3 et 4 Will. IV. c. 80) zur Vorlegung beim Parlament.

Die Hauptpunkte der laufenden Adminiſtration ſind:

(1.) Die Verwaltung des Grundkapitals, welches auf Grund der Specialakte meiſtens durch Subſcription aufzubringen und aus den Chauſſeeeinnahmen zu verzinſen iſt. Das Eigenthum an der Chauſſee, den Chauſſeehäuſern und Pertinenzen iſt auf den Namen der Trustees geſtellt (vested), die Prozeßvertretung auf den Namen des Clerk. Spezialbeſtimmungen betreffen namentlich die Aufnahme von Darlehnen unter Verpfändung der Chauſſeegelder (Ch.-Ord. § 81. u. ſp. Geſ.) und die Expropriationen.

(2.) Die Inſtandhaltung der Wege wird in gleicher Weiſe durch ein ſummariſches Einſchreiten der Friedensrichter erzwungen wie nach der Wegeordnung 5 et 6 Will. IV. c. 50. § 94. Der Surveyor der Chauſſeeverwaltung iſt zur Lichtung ſchädlicher Bäume und Gebüſche, Erhaltung der Abzugskanäle, der Seitenwege, Beſeitigung aller Hinderniſſe der freien Paſſage, Setzung von Meilenſteinen, Wegweiſern, Ueberwachung der Befolgung der Wegeordnung ebenſo verhaftet wie der Surveyor of Highways. Neben der Chauſſeeverwaltung bleiben aber concurrirend auch noch die Kirchſpiele reparaturpflichtig, und im Fall es zu einer Strafſeſtſetzung wegen unterlaſſener Reparatur kommt, vertheilen die Friedensrichter das Strafgeld nach ihrem Ermeſſen zwiſchen Kirchſpiel und Chauſſee-Verwaltung. Ch.-Ord. § 110; 7 et 8 Geo. IV. c. 24. § 17; 4 et 5 Vict. c. 95.

(3.) Die Erhebung der Chauſſeegelder (tolls) beruht zunächſt auf einem Tarif, den jede Spezialakte beſtimmt. Dazu treten

aber ſehr umſtändliche allgemeine Regulative der General Turnpike Act.

IV. Die Stellung der Friedensrichter zu der Chauſſee-Verwaltung iſt, abgeſehen von ihrer Mitwirkung als ex officio Mitglieder des Verwaltungsraths, analog wie in der Wegeverwaltung folgende:

1. Die einzelen Friedensrichter erkennen auf Popularklage oder auf Anzeige des Chauſſeebeamten die zahlreichen Bußen für Hinderung der Paſſage, Wegeunfug und für Amtsunterlaſſungen der Chauſſeebeamten. Es kommen hier noch hinzu die Bußen wegen Defraudation der Wegegelder. Neben der Buße können die einzelen Friedensrichter auch ſummariſch auf Schadenserſatz erkennen. Ebenſo ſummariſch entſcheiden ſie Streitigkeiten über die Höhe der Wegezölle, über das Gewicht der Wagen und über Pfändungsſtreitigkeiten.

2. Die Spezialſitzungen der Friedensrichter bilden, wie für die Wegeverwaltung, die ordentliche Oberinſtanz, welche durch ihre Straforders die Juſtandhaltung der Wege erzwingt, Streitigkeiten zwiſchen den Wegebeamten und den Grundnachbarn über Lichtung der Bäume und Hecken, Schadenserſatz bei der Abfuhr von Steinen und Baumaterialien entſcheidet, und ſonſtige Anordnungen als Kreispolizeibehörde trifft.

3. Die Quartalſitzungen bilden die Appellationsinſtanz für die convictions der einzelen Friedensrichter und für die orders der Spezialſitzungen, alſo namentlich auch über die wichtige Frage wegen der Höhe der Beiträge eines jeden Kirchſpiels zur Erhaltung der Chauſſee. Wenn die Chauſſeeverwaltung von ihrem Expropriationsrecht Gebrauch macht, ſo wird in Ermangelung gütlicher Einigung die Höhe der Entſchädigung durch eine Jury feſtgeſtellt, welche der Sheriff zu der Quartalſitzung zu geſtellen hat (Ch.-Ord. § 85).

In ſeltenen Fällen kann hiernach auch eine Oberinſtanz der Reichsgerichte durch certiorari eintreten; dagegen keine Einwirkung einer adminiſtrativen Centralſtelle.

*) Als ergänzende und amendirende Geſetze ſchließen ſich an die allgemeine Chauſſeeordnung noch an: 4 Geo. IV. c. 16. 35. 95; 5 Geo. IV. c. 69; 7 Geo. IV. c. 64; 7 et 8 Geo. IV. c. 24. 30; 9 Geo. IV. c. 77; 1 et 2 Will. IV. c. 25; 2 et 3 Will. IV. c. 124; 3 et 4 Will. IV. c. 80; 4 et 5 Will. IV. c. 81; 5 et 6 Will. IV. c. 18. 62; 2 et 3 Vict. c. 46; 3 et 4 Vict. c. 39; 4 et 5 Vict. c. 33. 51; 12 et 13 Vict. c. 46; 14 et 15 Vict. c. 38 für Süd-Wales 7 et 8 Vict. c. 91, amendirt durch 8 et 9 Vict. c. 61; 10 et 11 Vict. c. 72); 14 et 15 Vict. c. 16. § 1; 17 et 18 Vict. c. 7. 52 und ſpätere Geſetze, welche die ſubſidiäre Haftbarkeit der Highway Rate für

Chauſſeen, die ſich nicht ſelbſt erhalten können, continuiren. Die Klauſeln dieſer allgemeinen Geſetze ſind jetzt ſo umfaſſend, daß die einzelen Lokalakten in ſehr abgekürzter Geſtalt erſcheinen und ſich meiſtens auf Spezialvorſchriften über die Anlegung der Straße, Ernennung der trustees, Zahl und Lage der Chauſſeehäuſer und den Tarif der Chauſſeegelder beſchränken. In der Regel lauten die Lokalakten auf eine gemeſſene Zahl von Jahren, werden indeſſen jetzt meiſtens durch eine General Act alljährlich in Pauſch und Bogen verlängert.

Die außerordentliche Weitläufigkeit der Chauſſee-Ordnung wird durch die Combination der oben bezeichneten Elemente wohl verſtändlich; ebenſo der praktiſche Zweck der mehr als 40 geſetzlichen Formulare, die der Geſetzgebung beigefügt ſind. In Burn's Justice bildet die Chauſſeeverwaltung die 2te Abtheilung des Artikels Highways. Die Parlamentspapiere geben von Zeit zu Zeit große Ueberſichten über den Zuſtand der Chauſſee-Verwaltung. So die P. P. 1852. No. 12. Vol. 107. 477. eine Ueberſicht der Geſammteinnahmen, Ausgaben und Schulden der Chauſſeeverbände in England und Nord-Wales von 1834—1850. — Die P. P. 1854. No. 1805. 1851. LXIV. 1. 95. über den Zuſtand der Chauſſeen in England und Wales für die Jahre 1851. 1852. — Die P. P. 1858. No. 140. XLVIII. 411. über den Zuſtand am Schluß des letzten Rechnungsjahrs (25. März 1857), zugleich mit einer Angabe der geſammten Meilenlänge, der einzelen Spezialakten und der Namen der Clerks für die einzeten Trusts. Für die Hauptſtadt nördlich der Themſe ſind die verſchiedenen Chauſſeeverwaltungen in eine große Adminiſtration conſolidirt durch 7 Geo. IV. c. 142; 10 Geo. IV. c. 59. Den 32ſten Jahresbericht der Commissioners für dieſe Verwaltung enthalten die P. P. 1858. No. 238. XXXII. 403. Eine tabellariſche Ueberſicht über alle hauptſtädtiſchen Chauſſee-Verwaltungen im Umkreis von 6 engl. Meilen um Charing Cross enthalten endlich die P. P. 1858. No. 364. XLVIII. 393., zugleich mit Angabe der einzelen Parlamentsakten, der Meilenlänge, der Schlagbäume, der Zahl der Beamten ꝛc.

1) **Die Bildung des Verwaltungskörpers** beruht wie in dem neuern Communalſyſtem überhaupt auf Verbindung gewählter Repräſentanten mit den Friedensrichtern zu einem board. Niemand darf Mitglied des Verwaltungskörpers ſein, der durch Entrepriſe-Contracte, durch ein beſoldetes Amt, oder ſonſt perſönlich an der Verwaltung betheiligt iſt (§ 61 ff.). Die Trustees ſind ſo lange ſie formell in den Grenzen des Geſetzes handeln, perſönlich nicht regreßpflichtig. Klagen gegen den Chauſſeeverband gehen aktiv und paſſiv auf den Namen des clerk 7 et 8 Geo. IV. c. 24. §§ 2. 3.

2) **Das Syſtem der beſoldeten Beamten** iſt wieder analog den neueren boards. Die Aemter eines Surveyor und Clerk, eines Treasurer und Clerk ſind unvereinbar; auch dürfen ſolche Beamte nicht an den Contracten der Geſellſchaft betheiligt ſein. Die Rechnungslegung wird auf erhobene Klage vor einem Friedensrichter ſummariſch erzwungen 4 Geo. IV. c. 95. § 47. Beamte, die vorſätzlich eine Woche lang die im Geſetz vorgeſchriebenen eidlichen Anzeigen, informations, vor einem Friedensrichter verſäumen, werden mit einer Buße bis 5 L. vor einem Friedensrichter bedroht § 136. Ebenſo die constables und analoge Beamte wegen der ihnen im Geſetz auferlegten Spezialpflichten.

Unter den Dienſtinſtruktionen für die einzelen Beamten ſind am umfaſſendſten die der Chauſſeeeinnehmer. Sie haben auf der Vorderſeite des Chauſſeehauſes ihren Vor- und Zunamen auf einer Tafel zu verzeichnen in einer

vom Geſetz beſtimmten Weiſe, und über jedes empfangene Chauſſeegeld einen Empfangſchein auszuſtellen nach geſetzlichem Formular. Ein Verſtoß dagegen, oder Weigerung den Namen zu nennen, oder Hinderung einer Perſon den am Chauſſeehaus ausgehängten Tarif zu leſen, iſt mit Geldbuße bis 5 £ bedroht. Der Einnehmer iſt in gleicher Weiſe ſtrafbar, wenn er einen Wagen paſſiren läßt, der gegen die Vorſchriften über Conſtruktion der Räder, die Zahl der Pferde, die Bezeichnung des Namens verſtößt, ohne Beſtrafung zu beantragen. Ebenſo wenn er einen Wagen oder Paſſagier ohne Chauſſeegeld paſſiren läßt, oder einen größeren oder geringeren Zoll nimmt, oder einen Zoll von einer befreiten Perſon, die ſich auf die Befreiung beruft, oder wenn er willkürlich einen Paſſagier aufhält, oder Schimpfworte gebraucht gegen einen Commiſſioner oder Paſſagier, oder wegen ſonſtigen „Uebelverhaltens im Amt."

3) **Verwaltungsgrundſätze.** Die nach 3 et 4 Will. IV. c. 80. § 4 alljährlich zu entwerfenden Etats enthalten folgende Rubriken: Handarbeit, Spanndienſte und Fuhren, Baumaterialien, angekauftes Land, Schadenserſatz bei Gelegenheit des Abfahrens der Baumaterialien, Handwerkerrechnungen, Gehalte, Prozeßkoſten, Zinſen der aufgenommenen Darlehne, Koſten der Beſprengung, Koſten der Erleuchtung, zufällige Ausgaben. — Der jährliche Generaletat, General Statement, umfaßt die 4 Rubriken: (1.) Einkommen aus den Chauſſeegeldern, aus den Abfindungsgeldern der Kirchſpiele für die urſprünglich zu leiſtenden Wegebandienſte (composition in lieu of statute duty), Einkommen aus Strafgeldern, aufgenommene Darlehne. (2.) Ausgabe nach den obigen Rubriken des Etats, insbeſondere auch die Gehalte des treasurer, clerk, surveyor. (3.) Der status der Schulden des Chauſſeeverbandes. (4.) Die Rückſtände der Einnahmen.

„Der Zweck der Turnpike Acts iſt nicht die Kirchſpiele von der Reparatur der Wege zu entbinden; darin iſt vielmehr prinzipiell nichts geändert. Sie fügen nur eine Geldtaxe in Geſtalt von Wegezöllen zum Beſten des Publikums den ſchon vorhandenen Mitteln, den öffentlichen Weg im Stand zu erhalten, hinzu, laſſen übrigens den Antheil der Gemeinden an der Wegeerhaltungspflicht unverändert" 4 B. et Adol. 109. Die herkömmliche Verpflichtung der Gemeinden (Statute duty) dauerte daher unverändert auch für die Chauſſeen fort 3 Geo. IV. c. 126. §§ 105. 106. 109; 4 Geo. IV. c. 95. §§ 80—82. 77, ſo lange ſie noch beſtand. Das daraus hervorgehende ziemlich verwickelte Verhältniß wurde gewöhnlich ſo vereinfacht, daß die Kirchſpiele ſich durch ein Pauſchquantum (composition) mit der Chauſſeeverwaltung abfanden, wofür dieſe nun die Reparatur ausſchließlich auf ihre Fonds übernahm (Ch.-O. §§ 106—108). Später fiel nun aber durch die neue Wegeordnung das ganze Syſtem der Wegebandienſte weg, und damit eine Baſis für die Beiträge der Kirchſpiele überhaupt. Die verhältnißmäßig geringen Beiträge der composition und die ſtarke Concurrenz der Eiſenbahnen haben überaupt den Finanzzuſtand vieler Chauſſeeverwaltungen ſo zerrüttet, daß die neuſte Geſetzgebung ſich entſchließen mußte die Highway Rate heranzuziehen, und damit die einzelen Kirchſpiele wieder eintreten zu laſſen zur Erhaltung der Chauſſeen, die ſich aus eigenen Mitteln nicht mehr zu erhalten vermögen. Die Geſetze darüber werden von Jahr zu Jahr continuirt.

Sehr umſtändlich ſind die Regulative für die Chauſſeegelderhebung. Sie beſtimmen das Maximum des Gewichts für Beladung der Wagen je

nach ihrer Conſtruktion, mit Einrichtungen für das Nachwiegen derſelben an den Chauſſeehäuſern; ferner die Breite der Räder (9, 6, 4½ Zoll oder darunter), nach der ſich die Höhe der Chauſſeegelder richtet; die Chauſſeegelder für Rückfuhren, und die ſehr zahlreichen Befreiungen vom Chauſſeegeld. Für Umgehung der Chauſſeegelder werden ſummariſche Klagen und Polizeibußen feſtgeſetzt. Mit Perſonen, die einen regelmäßigen Verkehr an der Zollſtätte haben, können auch Abfindungen in runder Summe (compositions) auf höchſtens ein Jahr verabredet werden. Die durch die Spezialakte feſtgeſtellten Tarife können durch Verwaltungsbeſchluß herabgeſetzt und wieder erhöht werden; wo indeſſen eine Verpfändung der Chauſſeegelder ſtattgefunden hat, bedarf es der Zuſtimmung von ¾ der Gläubiger zu einer Herabſetzung. Die laufenden Chauſſeegelder können auch bis auf höchſtens 3 Jahre verpachtet werden. — Für den Fall der Zollumgehung hat der Einnehmer das Pfändungsrecht mit der Befugniß nach 4 Tagen das Pfand zu verkaufen. Streitigkeiten über den Betrag des Chauſſeegeldes oder der Pfändungsgebühr entſcheidet ein Friedensrichter. Die ſehr zahlreichen geſetzlichen Befreiungsgründe erſtrecken ſich auf alles königliche Fuhrwerk, Offiziere und Soldaten in Uniform, Beamte in Amtsfuhren, Filialfuhren, Leichenfuhren, Kirchgänger an Sonntagen, Wähler bei den Parlamentswahlen, Dung- und Wirthſchaftsfuhren, Ackergeräthſchaften auf Entfernungen von nicht über 100 Yards.

4) **Die Stellung der Friedensrichter** iſt analog der Wegeverwaltung. Die Aufrechterhaltung der umfaſſenden Wegepolizeiordnung (S. 644 oben) beruht auch hier ganz auf dem Polizeirichteramt der einzelen Friedensrichter. Widerſtand oder gewaltſame Widerſetzlichkeit gegen Perſonen in Ausführung dieſes Geſetzes, oder bei Wegebau oder Reparatur, und Gewaltthätigkeiten gegen einen Surveyor oder Collector, oder Durchbrechen der Barrieren ohne Zahlung des Wegegeldes wird mit Geldbußen bis 10 L. vor einem Friedensrichter bedroht § 139. Die Trustees können durch Beſchluß der Verſammlung Strafverfolgungen auf Koſten ihrer Fonds anordnen. Die Bußen (Formular 17—22) zur Hälfte dem informer, zur Hälfte dem Treasurer of the trust; event. Gefängniß bis zu 3 Monat. Bußen über 20 L. durch Civilklage bei den Reichsgerichten (§ 143). Keine Appellation wegen Bußen bis 2 L.

Als beſonderes Geſchäft der kleinen Sitzungen tritt nach der neuen Geſetzgebung über die ſubſidiäre Haftung der Highway Rate noch die wichtige Befugniß hinzu, auf Anzeige des Beamten der Chauſſeeverwaltung über die Unzulänglichkeit der Fonds zur Erhaltung der Chauſſee nach vorgängiger Prüfung des Finanzzuſtandes und der Schulden des Chauſſeeverbandes, des Zuſtandes und der Länge des Chauſſeeweges innerhalb jedes Kirchſpiels, durch Order feſtzuſtellen, welchen Betrag alljährlich das Kirchſpiel aus ſeiner Wegeſteuer zur Erhaltung des Weges an die Chauſſeeverwaltungskaſſe zu zahlen hat 2 et 3 Vict. c. 46, und ſpäter continuirt, durch 23 et 24 Vict. c. 67 bis zum 1. Oktober 1865.

§ 122a.

Rückblick auf die Neubildung der Grafschaftsdistrikte und Sammtgemeinden.

Mit der Neugestaltung der district boards für die Wegeverwaltung ist eine Neubildung abgeschlossen, die für das englische Gemeindeleben wahrscheinlich auf eine lange Zukunft hinaus den festen Rahmen enthält.

Die englische Grafschaft mit ihrem Durchschnittsmaßstab von 60 Quadrat-Meilen, und beinahe 500,000 Einwohnern (nach dem Census von 1861), ist zwar bedeutend kleiner als die deutschen Regierungsbezirke, aber doch für viele Anforderungen an eine Kreisverfassung offenbar zu groß. Die mittelalterliche Untereintheilung der hundreds war im Laufe der Jahrhunderte durch veränderte Besitz- und Erwerbsverhältnisse incongruent geworden. Seit einem halben Jahrhundert tritt daher von zwei Seiten aus eine Zerlegung der Grafschaft in Unterkreise oder Sammtgemeinden ein, die den erklärten Zweck hat, einerseits das obrigkeitliche Amt zu zertheilen, wo dafür der Grafschaftsbezirk zu groß ist; andererseits die kleinen Ortsgemeinden, soweit sie zur Erreichung von Communalzwecken nicht lebensfähig erschienen, zu größeren Verbänden zu consolidiren. Beides konnte so geschehen, daß der Unterbezirk für die Polizeiverwaltung mit der Sammtgemeinde für die Communalverwaltung sich möglichst deckt.

1. für die Polizei-Verwaltung ist die neue Eintheilung in rund 670 Divisionen (§ 55) durch 9 Geo. IV. c. 43.; 6 et 7 Will. IV. c. 12. so erfolgt, daß die friedensrichterliche Division mit dem Bezirk einer Poor Law Union (deren jetzt 650 bestehen) möglichst zusammenfällt. Diese Bezirke sind dann auch bei der Bildung der neuen Kreisgerichte so benutzt, daß man eine größere Zahl zu einem County-Court combinirte (§ 26). Für die Milizverwaltung sind nach dem neuen Gesetz 23 et 24 Vict. c. 120 die Subdivisions of Lieutenantcy ebenfalls in Uebereinstimmung mit den divisions gebracht. Schließlich ist also das obrigkeitliche Communalamt im eigentlichen Sinne auf die neuen Bezirkseintheilungen basirt.

2. Die Gestaltung der Sammtgemeinden beginnt mit den neuen Armenverbänden nach der Poor Law Amendment Act (§ 104). Die neuen Wege-Distrikte können durch Beschlüsse der Friedensrichter damit in möglichste Uebereinstimmung gebracht werden.

(§ 120a.). Die Local Boards of Health können wenigstens kleinere Gruppen von Ortschaften in ähnlicher Weise zusammenfassen. In dem neuen Civilstandsregisterwesen fallen die registration districts grundsätzlich mit den Armenunionen zusammen. In diesem System der Sammtgemeinden ist nun die Neubildung von gewählten boards und die Repräsentation der Steuerzahler nach 6 Klassen zur Geltung gekommen, in einer Weise, die freilich viel weniger intensiv ein Communal-Leben darstellt, sich vielmehr überwiegend auf Beschlüsse in ökonomischen Angelegenheiten und Anstellung besoldeter Beamten beschränkt.

So bedenklich die Symptome dieser Neugestaltung nun aber einzeln betrachtet auch aussehen, so darf man bei einer Voraussage für die Zukunft auch nicht übersehen, daß die älteren solideren Institutionen, namentlich Friedensrichter und Jury daneben fortbestehen und daß unmittelbar an einander gerückt, beide Systeme sich allmälig durchdringen, die lockere Sammtgemeindebildung durch die alten festen Institutionen wieder Halt und Selbständigkeit gewinnen kann. Die wichtigen Verbindungsglieder liegen (1.) darin, daß die Bezirke der friedensrichterlichen Divisions und der Armen-Union sich fast decken, also dieselbe Nachbarschaft verbinden, (2.) darin, daß die Friedensrichter ex officio Mitglieder der Armenunion und der sonstigen Boards sind, in denen sie durch eine einsichtige Theilnahme an der laufenden Verwaltung einen wachsenden Einfluß wieder zu gewinnen vermögen, (3.) darin, daß das englische System der Communalsteuern, auf den Realbesitz basirt, stets ein solideres Band der Nachbarschaft bildet als indirecte und Einkommensteuern.

Diese allmälige Durchdringung wird denn auch in den letzten Jahren negativ sichtbar in der Abwehr einer weiteren Centralisation und Verunstaltung des Selfgovernment. Unzweifelhaft sind aber diese Unterkreise und Gesammtgemeinden als die eigentlich lebendigen Communalkörper, als der Schwerpunkt des Communalwesens für das nächste Menschenalter anzusehen.

Der große Grafschaftsverband behält über den Divisions und Unions seine vierfache Bedeutung (1.) als Untergerichtsbezirk für die Reichsgerichte, Assisen, Sheriff's Office, Jury und für den ordentlichen Gerichtsstand in Civil- und Strafsachen, (2.) als Bezirk der Quarter Sessions mit ihrer Strafjustiz und ihrer Oberinstanz in Justiz- und Verwaltungsangelegenheiten, (3.) als Bezirk der County Rate, (4.) als Bezirk für die Parlamentswahlen, in letzterer Beziehung jedoch oft mit einer Trennung in zwei Abtheilungen.

Elftes Capitel. Anhang.

Ergänzende Elemente der Communalverfaſſung aus dem Corporationsrecht.

---

§ 123.

Die einzelen Arten der Corporations.

Die größeren und kleineren Communalverbände, welche ſich aus den Inſtitutionen der obigen Capp. III.—X. ergeben, Counties, Ridings, Hundreds, Tithings, Parishes, Poor Law Unions, Highway Boards etc. pflegen im Allgemeinen zu den bodies corporate, Corporationen, gerechnet zu werden.

Im engliſchen Mittelalter fehlt es an einer techniſchen Bezeichnung dieſer Art, vielmehr begnügt man ſich die einzelen bei ihrem Namen zu nennen. Als gemeinſame Bezeichnung kann etwa der Name communa, communitas angeſehen werden, der gelegentlich von den kleinſten wie von den größten, ja von der tota communitas populi oder terrae gebraucht wird. Das Mittelalter ſieht ſie als das an, was ſie ſind: Perſonenverbände, — nachbarliche Vereinigungen zur Erfüllung gemeinſamer öffentlicher Pflichten. Erſt am Schluß des Mittelalters beginnen techniſche Charters of Incorporation für einzele Städte (S. 203. 853), welche eine verhängnißvolle Bedeutung gewinnen, ſeitdem Parlamente und Gerichte anfangen, die Grundſätze des Stadtrechts aus dem Begriff der corporation zu beſtimmen. Einen ähnlichen Verlauf nehmen die select vestries der kleinen Ortsgemeinden (S. 983). Die Gerichtspraxis legt ſodann auch den Church-

wardens die Eigenſchaft einer corporation bei, ohne jedoch in dieſen und anderen Fällen aus dem Corporationsrecht weitere Folgen zur Verunſtaltung des Gemeinderechts abzuleiten.*)

Die neue Städteordnung hat nun aber die ſtaatsrechtlichen Folgerungen aus dem Corporationsbegriff für die Städte beſeitigt. Ein Gleiches iſt durch die reformirende Geſetzgebung für die Kirchſpiele geſchehen. Uebrigens werden durch die neue Geſetzgebung Städte und Kirchſpiele und die mannigfaltigen Geſammtgemeinden (Poor Law Unions, District boards) ausdrücklich für „bodies corporate“ erklärt und damit die gemeinſamen Grundſätze von corporations auf das ganze Gebiet des Communalweſens anwendbar erklärt. Es zeigt ſich aber im Ganzen, wie in jeder Einzelheit, daß dieſer Rechtsbegriff *nicht das beſtimmende Merkmal* des Communalweſens iſt, vielmehr nur ein ergänzender, *ſecundärer Beſtandtheil* für einzele privatrechtliche und techniſch-juriſtiſche Beziehungen. Um Mißverſtändniß und Mißbrauch abzuwehren bedarf es vielmehr einer Scheidung dreier Gruppen, für welche der Corporationsbegriff eine ſehr verſchiedene Bedeutung hat.

I. *Die erſte Klaſſe bilden die öffentlichen Corporationen auf ſtaatlicher Grundlage zu ſtaatlichen Zwecken*, die Counties, hundreds, tithings, parishes und die ſämmtlichen neueren Sammtgemeindebildungen, — nachbarlich verbundene Hausſtände zur Erfüllung nothwendiger Functionen des Staats.[1]) Sie unterſcheiden ſich von den folgenden Gruppen durch zwei Merkmale (1.) durch ihre *Grundlage*: ſie können nicht gruppirt ſein in der Weiſe, in welcher die Menſchen zu Beſitz und Arbeit, zu Erwerb und Genuß mit einander vereinigt leben, alſo nicht in der Weiſe der Geſellſchaft, ſondern nur in der Weiſe der nachbarlich verbundenen Hausſtände, alſo durch das ſtaatliche Territorialprincip, weil Polizei, Armenpflege, Wegeerhaltung ꝛc., überhaupt die für das heutige Gemeinweſen nothwendigen Steuern und Amtspflichten nur ſo erfüllt werden können; (2.) durch die *ſtaatliche Weiſe der Verbindung*, alſo durch geſetzlichen *Zwang*, da die Erfüllung der nothwendigen Functionen des Staats nicht von dem Intereſſe der geſellſchaftlichen Klaſſen, ſo wie ſie ſich durch Erwerb und Beſitz zuſammenfinden und ſcheiden, erwartet werden kann und darf, ſondern vom Standpunkt einer höheren Einheit aus erzwungen werden muß.

Das Weſentliche dieſer communalen corporations wird alſo durch die *organiſche Geſetzgebung des Staats* beſtimmt. Die Obliegenheiten des Ganzen wie der Mitglieder, die Geſtalt der Steuern

und Aemter, aktive und paſſive Theilnahmrechte, waren ſchon im Mittelalter bis in die genaueſten Details normirt. Gewarnt durch den Unfug, den Politik und Jurisprudenz dennoch mit den Folgerungen aus dem Begriff der corporation getrieben, hat die Geſetzgebung des neunzehnten Jahrhunderts an Spezialiſirung dieſer Geſetze Alles überboten, was davon in Europa vorkommt. Das Merkmal eines body corporate beſtimmt hier nur ſecundär gewiſſe Formen für Eigenthumserwerb und Eigenthumsübertragung, für die Vertretung in vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit dritten Privatperſonen, alſo eine Anzahl techniſch-juriſtiſche Fragen. Wie das engliſche Communalweſen in ſeinen ſtarken Grundzügen jederzeit unabhängig von den juriſtiſchen Feinheiten des Privatrechts war, ſo iſt auch heute für dies ganze Gebiet der Einfluß der Eigenſchaft eines body corporate von ſehr untergeordneter Bedeutung.

II. Die zweite Klaſſe bezeichne ich mit dem abſichtlich unbeſtimmten Ausdruck gemiſcht öffentliche Corporationen, Körperſchaften auf geſellſchaftlicher Grundlage, aber zu ſtaatlichen Zwecken.[2])

Wenn Kirche, Univerſitäten und colleges nicht in ihrer hiſtoriſchen Geſtalt daſtänden, hätte man ſie ſpäter in England für die Parlaments-Verfaſſung corporativ umgeſtalten müſſen, weil für Kirche und Schule, für das geiſtige Leben des Volks der Gemeindeverband nicht ausreicht. Sie gehen daher in dem Communalorganismus nicht auf, ſondern haben ſelbſtändigere Verfaſſungen behalten, anknüpfend theils an die mittelalterliche Kirche, theils an die königliche Prärogative. Dieſe engliſchen Incorporationen haben in mehrfacher Beziehung eine geſchloſſenere Geſtalt als auf dem Continent, weil (1.) die frühzeitige Macht der Parlamente es nothwendig machte, der Kirche eine Stellung zu wahren, in der das Kirchenregiment nicht unmittelbar Majoritätsbeſchlüſſen der Lords und Gemeinen ſich fügen mußte, (2.) weil die frühzeitig geſchloſſenen Communalverbände mit ihren beſchränkten Steuerzwecken und Aemtern keinen Raum hatten für die Erfüllung mancher neuen Functionen, die auf dem Continent der Staat mit ſeinem beweglicheren Verwaltungsorganismus übernehmen konnte. Kirche und Univerſitäten traten daher in ein künſtlich verflochtenes Verhältniß mit der Parlamentsverfaſſung, und in analoger Weiſe ſchützten ſich die übrigen Hauptzweige der geiſtigen Arbeit durch Incorporirung vor der Gefahr, Inſtrumente in den Händen der Parlamentsparteien zu werden. So die Advokaten und Anwälte, die Aerzte und Wundärzte, die königlichen Societäten der Wiſſenſchaften und der bildenden Künſte, das

britiſche Muſeum, ſogar das Trinity House der Lootſeninnung. Unterrichts-, Medicinalweſen und manche andere untergeordnete Zweige continentaler Staatsverwaltung ſcheiden ſo mit einer gewiſſen Selbſtändigkeit aus der parlamentariſchen Staats-Verwaltung aus.

Eine engere Gruppe dieſer Corporations dient mehr zur Ergänzung der Communal-Inſtitutionen, wie die meiſten charitable institutions, Hoſpitäler, Stiftungen, welche durch die Kirche centraliſirt waren, während ſie Gegenſtand der Kreis- und Communal-Armenverwaltung ſein können, und unter anderen Verhältniſſen auch ſind. Da die engliſchen Communen in der Steuerverwendung eng beſchränkt waren, ſo fiel in neuerer Zeit manches auch in den Kreis von Privatvereinen, was eben ſo gut Communal-Inſtitution ſein kann, und unter anderen Verhältniſſen iſt: Sparkaſſen, Vereine für das Wohl der arbeitenden Klaſſen, gemeinnützige Baugeſellſchaften ꝛc.

Dieſe Elemente des Staatslebens haben von der Seite des Privatrechts den Rechtsanſpruch auf Schutz ihrer perpetuirlichen Vermögensrechte durch den Gerichtsorganismus. Da ihre Unterlage aber ausſchließliche Berufsſtände, geſellſchaftliche Klaſſen ſind, ſo erſcheinen ſie ſtets conſervativer in Aufrechterhaltung ihrer Rechte als in Erfüllung ihrre öffentlichen Pflichten. Es tritt daher ſtets ein Zeitpunkt ein, in welchem ſie ſich ihrer urſprünglichen Beſtimmung entfremden, und in welchem das Recht der höchſten Gewalt zu ihrer Abänderung eintreten muß. Sie ſind in England wohl ohne Ausnahme in dem Zuſtand einer ſtarken Reformbedürftigkeit, während die heutige Parlaments-Regierung nicht recht die Stetigkeit zu gewinnen vermag, um ſie ſachgemäß zu reformiren. Wie für die Entſtehung der öffentlichen Corporationen, ſo enthält auch für die Reform der gemiſchten ein in ſeinem Walten ſtetiger Organismus (King in council) die ſicherſte Garantie und die nöthige Kraft zur Ausgleichung der Rechte und Pflichten.

III. Die dritte Klaſſe bilden Privatcorporationen,[3]) Vereinigung geſellſchaftlicher Gruppen zu Privat-, beſonders Vermögenszwecken. Es ſind freiwillige ſociale Vereine, welche gewiſſe Vermögensmaſſen dauernden Zwecken dauernd dienſtbar machen, und die nöthige Einheit und Dauerhaftigkeit der Verwaltung durch Privatrechtsfiction gewinnen, z. B. zu Handels- und Gewerbezwecken, Entwäſſerungs-Anlagen, Kanälen, Kunſtſtraßen, Feueraſſekuranzen, friendly societies etc. Dabei tritt wieder ein faſt unmerklicher Uebergang zu öffentlichen Zwecken ein, der auch manche im Entſtehen private Corporationen in ihrer Fortbildung zu gemiſcht öffentlichen macht, wie

die Bank von England, die oſtindiſche Compagnie. Für dieſe Gruppe iſt der privatrechtliche Begriff der corporation (ebenſo wie der Begriff der juriſtiſchen Perſon auf dem Continent) die beſtimmende Grundlage; ihre Hülfeleiſtung zu Staatszwecken eine zufällige und meiſtens tranſitoriſche Nebenfunction.

Die engliſche Lehre von den bodies corporate oder corporations hat zu allen Zeiten die nöthige Rückſicht auf den Zuſammenhang von öffentlichem und Privatrecht genommen. Ihre Eintheilungsgründe ſind aus der engliſchen Rechtsgeſchichte entnommen, und zwar zunächſt aus formalen Merkmalen, hinter denen der urſprüngliche Dualismus des genoſſenſchaftlichen (germaniſchen) Princips der common law und des ſtaatlichen Princips des canoniſchen Rechts liegt.

Die erſte Eintheilung iſt die in corporations aggregate und corporations sole. Eine genoſſenſchaftliche Corporation, corporation aggregate, beſteht aus einer Mehrzahl von Perſonen, z. B. Mayor und Bürgerſchaften eir Stadt, Haupt- und Mitglieder eines Collegiums, Decan und Capitel einer Kathedralkirche. Einzelperſönliche Corporationen, corporations sole, dagegen beſtehen aus einer einzelen Perſon, und deren Rechtsnachfolger in einer beſonderen Stellung. In dieſem Sinne iſt der König eine Corporation (Coke Litt. 43), ein Biſchof, ein Pfarrer und Vikar, nach Blackstone auch die Kirchenvorſteher.

Die zweite Eintheilung iſt in kirchliche und Laiencorporationen. Als kirchliche gelten nur die, deren Mitglieder ausſchließlich geiſtliche Perſonen ſind, als Biſchof, Pfarrer, Decan und Capitel, Prior und Convent. Alle übrigen gelten als Laiencorporationen, welche dann wieder zerfallen (1.) in rein bürgerliche, civil corporations, zu den mannigfaltigſten weltlichen, ſowohl Staats- als Communal- und Privatzwecken, ſowie für „andere Spezialzwecke," wie die Collegien der Aerzte und Wundärzte, die königliche Geſellſchaft zur Beförderung der Naturwiſſenſchaften, und die Univerſitäten, die als Ganzes weder zu den kirchlichen Corporationen noch zu den milden Stiftungen gerechnet werden. (2.) Milde Stiftungen, eleemosynary corporations, zur perpetuirlichen Vertheilung von Almoſen oder Prämien nach dem Willen des Stifters, namentlich: Hoſpitäler für Arme, Kranke und Gebrechliche, und alle colleges in und außerhalb der Univerſitäten, die zu den Laiencorporationen gerechnet werden, auch wenn ſie aus geiſtlichen Perſonen beſtehen, obwohl ſie „in einigen Beziehungen" die Privilegien der geiſtlichen Körperſchaften theilen.

*) Die englische Lehre von den juristischen Personen erhielt ihre Hauptgrundlage im 15ten Jahrhundert durch Verschmelzung der Grundsätze des canonischen und gemeinen Rechts unter Vermittelung des Lord Kanzlers. Sie bildete eine der Grundlagen der bevorstehenden Verschmelzung des weltlichen und des kirchlichen Staatsorganismus. Die deutsche Lehre von den juristischen Personen bildete sich zunächst nach dem Vorbild des römischen Rechts, also des römischen Kaiserstaats, in welchem Besitz und öffentliches Recht sich bereits geschieden hatten. Sie paßte also ungefähr für die Zustände des Continents, seitdem die öffentlichen Pflichten sich von den alten Genossenschaften ablösten, die Gerichte allmälig zu Staatsanstalten für Privatrecht wurden, das öffentliche Recht immer mehr in dem beweglichen Organismus der Verwaltungsbehörden aufging. In diesem Zustand dienten die Grundsätze von den „juristischen Personen" freilich zur Abwehr willkürlicher Eingriffe der Verwaltung; sie erstarrten aber in rein privatrechtlicher Anschauung, die durch die fortschreitende Beschränkung der Rechtswissenschaft auf Privatrecht stetig befördert wurde. Auch die historische Richtung der neueren Jurisprudenz ist hier nicht sehr fruchtbar gewesen, vielmehr dauert die stetige Tendenz fort öffentliche Rechte zu Privatrechten zu machen, oder wenigstens den Anschauungen des Privatrechtsjuristen anzupassen, vor allem die hartnäckige Verwechselung einer Incorporirung gesellschaftlicher (feudaler, zünftiger ꝛc.) Gruppen mit öffentlichen Corporationen.

1) Organische Glieder des Staats, welche mit allen ihren Functionen dem Staat dienen ist das eigentlich entscheidende Merkmal der communalen corporations. Der Ausdruck communa hat sich allmälig auf die einzelen Glieder, die durch Staatspflichten verbundenen Nachbarschaften, vicineta, beschränkt. Den Staatskörper als Ganzes bezeichnet man seit der Vereinigung des kirchlichen und weltlichen Staats (Reformation) in England nicht mehr als communitas universi populi, omnium liberorum etc., sonden als „body corporate," bestehend aus dem König, den geistlichen Lords, den weltlichen Lords, und den im Parlament vereinigten commoners. Der Grund der Aenderung ist, weil die communalen Unterlagen seit der Reformation den Staat nicht mehr erschöpfen, der außerdem auch die folgende Klasse der Corporationen in eine Einheit zusammenfaßt. Immer aber bleibt die Commune die Hauptgrundlage des englischen Staats, welche vorwiegend den Charakter der Verfassung und di: Vorstellungen des Volks bestimmt. Diese Gewöhnung, öffentliche Pflichten gemeinschaftlich zu tragen, hielt auch den Sinn lebendig neuen Bedürfnissen durch vereinigte Kräfte zu genügen, — den patriotischen Sinn der Betheiligung an gemeinnützigen Unternehmungen, die praktische Gewöhnung der Organisation, der sachgemäßen Beschränkung der Zwecke, der richtigen Berechnung der Mittel; wobei sich unwillkürlich eine Nachahmung der Parlaments- und Communalformen einfand. „Diesem Geist ist kein Gegenstand fremd, keiner zu geringfügig, welcher ein öffentliches Interesse darbietet, oder das menschliche Gefühl ergreift." (v. Vincke, Großbritannien, S. 135.)

2) Der weiteste Ausdruck für die gemischt-öffentlichen corporations zu Specialzwecken ist charitable uses. In Reminiscenz an die mittelalterliche Kirchenverfassung umfaßt der Ausdruck charitable uses, public charities, eine sehr gemischte Gruppe solcher Institutionen, wie sie das st. 43

Eliz. c. 4 aufzählt. Es wird darin ernannt eine Commiſſion zur Unterſuchung des Zuſtands der Ländereien, die durch wohlmeinende Perſonen gegeben ſeien: „Zur Unterſtützung bejahrter unfähiger und armer Leute; zur Erhaltung kranker und verſtümmelter Soldaten und Seeleute, für gelehrte Schulen, Freiſchulen und die Scholaren an den Univerſitäten; zur Reparatur von Brücken, Häfen, geebneten Wegen, Kirchen, Seedämmen und Landſtraßen; zur Erziehung und Beförderung des Fortkommens von Waiſen; zur Ausſtattung und Unterhaltung von Correctionshäuſern; zur Verheirathung armer Mädchen; zur Etablirung und Aufhülfe junger Geſchäftsleute, Handwerker und herunterkommener Perſonen; zur Unterſtützung und Auslöſung von Gefangenen, und zur Aufhülfe und Erleichterung armer Einwohner in Bezahlung der öffentlichen Steuern; zur Ausrüſtung von Soldaten, und zu anderen Taxen." Den Gegenſatz dieſer charitable uses bilden dann die superstitious uses für Seelenmeſſen, Wachskerzen ꝛc. 1 Edw. VI. c. 14. Eine Ueberſicht für London giebt: Sampson Low jun., the charities of London, comprehending the benevolent, educational and religious institutions, their origin and design, progress and present position, London 1850.

3) Die dritte Gruppe der Privatcorporationen iſt nach dem Gange der ſocialen Entwickelung erſt in neuerer Zeit Gegenſtand einer umfaſſenden ſpecialiſirten Geſetzgebung geworden, welche im § 115. folgt.

**) Blackstone's Dogmatik der corporations iſt natürlich nur eine Zuſammenfaſſung des Corporationsweſens, wie es in der engliſchen Rechtsgeſchichte auftritt. Die Controverſe, ob der Begriff der corporations ſole wie Blackstone IV. 469. behauptet, eine Bereicherung des engliſchen Rechts aus dem canoniſchen, oder ob der Begriff (wie Andere meinen) überhaupt unnöthig und incorrect ſei, hat als Hintergrund das Sträuben der an genoſſenſchaftliche Formen gewöhnten engliſchen Juriſten gegen die abſtrakte Bildung perſonificirter Vermögenszwecke. Auch im Einzelen tritt die tiefe Bedeutung der Stellung der Oberinſtanz, die Tiefe des Unterſchieds der aus dem weltlichen Staat hervorgegangenen jurisdiction, und der aus dem geiſtlichen Staat hervorgegangenen visitation, bei Blackstone nicht in bewußter Klarheit hervor. Sachlich aber iſt die engliſche Lehre von den corporations ſo reich an geſunden ſtaatsrechtlichen Prinzipien, daß eine genaue Zergliederung derſelben äußerſt lehrreich und befruchtend für die deutſchen corporations ſich erweiſen würde. Sie bedarf jedoch einer eigenen umfaſſenden Darſtellung. In dem Folgenden gebe ich möglichſt unverändert die traditionelle engliſche Generaltheorie der juriſtiſchen Perſonen.

§ 124.

Die engliſche Generaltheorie der Corporationen.

Blackstone I. 467—485.

Trotz der Verſchiedenheiten des Grundcharakters gelten für die corporations folgende allgemeine Grundſätze, betreffend die Stiftung,

die Gewalten, das Viſitationsrecht und die Auflöſung der Corporationen:

I. Zur Stiftung gehört die ausdrückliche oder ſtillſchweigende Genehmigung der Krone. Eine ſtillſchweigende Genehmigung aber wird angenommen für die Corporations, welche beſtehen kraft des gemeinen Rechts (mittelalterlicher Verfaſſung), wie für den König ſelbſt, Biſchöfe, Pfarrer, und andere corporations virtute officii. Ebenſo bei den Corporationen durch Verjährung, wie bei der City von London und anderen, die über Menſchengedenken hinaus beſtanden haben, oder wenigſtens ſo behandelt werden. Coke II. Inst. 330. Die Weiſe, in welcher ein ausdrücklicher Conſens der Krone ertheilt wird, iſt entweder Parlamentsakte oder Charte; die altherkömmliche Formel der Errichtung: creamus, erigimus, fundamus, incorporamus. Obgleich unter Heinrich VII. noch ſtreitig, ſteht der Krone auch ein Delegationsrecht zu. Vermöge deſſen hat der Kanzler der Univerſität Oxford das Recht Innungen von Gewerbsleuten zum Dienſt der Studirenden zu incorporiren. Die Errichtung durch Parlamentsakte läuft meiſtens ebenfalls auf ein königliches Patent hinaus; denn die meiſten Parlamentsakten dieſer Art beſtätigen entweder nur eine ſchon creirte Corporation, oder ermächtigen den König in Zukunft eine ſolche mit gewiſſen Vorrechten zu creiren, wie für das Collegium der Aerzte 14 et 15 Henry VIII. c. 5, für die Bank von England 5 et 6 Will. et Mary c. 20, für die ſtädtiſchen Corporationen 5 et 6 Will. IV. c. 76. Die Krone kann nämlich keine Corporation creiren mit Gewalten, die das Geſetz überſchreiten, namentlich nicht mit Verleihung eines Monopols 21 Jac. I. c. 3, noch mit der Gewalt andere Perſonen zu beſteuern. Zur Verleihung ſolcher Vorrechte muß alſo „die königliche Prärogative durch Parlamentsbeſchluß ergänzt“ werden. — Weſentlich iſt zur Errichtung endlich noch die Ertheilung eines individuellen Namens, der ihr Eigen- oder Taufname iſt, wie ihn Sir Edward Coke nennt.

II. Die „Befugniſſe und Gewalten“ der Corporations ſind

1. die privatrechtliche Perſönlichkeit in perpetuirlicher Succeſſion, alſo zunächſt die Fähigkeit Grundſtücke zu erwerben und zu beſitzen für ſich und ihre Rechtsnachfolger, vorbehaltlich der geſetzlichen Beſchränkungen über Erwerb zur todten Hand und gewiſſer Veräußerungsverbote. Die Fähigkeit zu klagen und beklagt zu werden, zu veräußern und zu erwerben, und ſonſtige Rechtsakte vorzunehmen im Namen der Corporation, wobei die Anheftung des Siegels als weſentliche Form gilt „die Corporation handelt und ſpricht nur durch ihr

Siegel." Ein Act der Majorität wird angesehen als Act der Gesammtheit 33 Henry VIII. c. 27. Corporations aggregate können auch bewegliche Güter erwerben für sich und ihre Rechtsnachfolger; corporations sole nur mit Unterschied. Diesen Rechten entsprechen aber auch umgekehrt einige Dishabilitäten.*)

2. Ein Wahlrecht für ihre eigenen Mitglieder und Beamten. Wenn die Stiftungsurkunde nichts anderes bestimmt, so gebührt dies Recht der Majorität allen zu diesem Zweck gehörig zusammenberufenen Mitgliedern. „Es kann jedoch auch durch Statut einem engeren Ausschuß der Corporators delegirt werden (s. unten), die dann in dieser Beziehung die Gesammtheit repräsentiren. Eine Ausnahme macht die Wahl von Parlamentsmitgliedern in Municipal-Corporationen. Die Zahl der wählbaren Personen dagegen kann durch kein Statut beschränkt werden."

3. Das Recht Statuten, bye laws, zu errichten für die Verwaltung der Corporation (for the better government of the corporation),**) mit Innehaltung der Schranke, daß solche weder den Landesgesetzen entgegen, noch mit ihrer Stiftungs-Urkunde unvereinbar, noch irrationabiles sein dürfen (d. h. nicht widersprechend den leitenden Principien des gemeinen Rechts). Die Statuten der Gewerbs-Innungen insbesondere bedürfen nach 19 Henry VII. c. 7. der Genehmigung des Kanzlers, Schatzmeisters und der reisenden Richter, und selbst die genehmigten sind nichtig so weit sie den Landesgesetzen widersprechen. In den neueren Eisenbahngesetzen und Lokalakten für Märkte, Docks ꝛc., in der neuen Städteordnung und in der ganzen neuen Gesetzgebung über die Befugniß zum Erlaß von Lokalpolizeiverordnungen ist durch die scharfe Fassung des Gebiets der bye-laws und durch die Bestätigung der Oberinstanz dafür gesorgt, keine Sonderrechte entstehen zu lassen.

III. Das Visitationsrecht bildet die ordentliche Oberinstanz über den Corporationen.***) „Das Gesetz hat besondere Personen bestimmt um zu visitiren, zu untersuchen und zu corrigiren alle Unregelmäßigkeiten im Schooße derselben im weitesten Umfang."

Für die geistlichen Corporationen ist der Ordinarius Visitator schon nach canonischem Recht. Der Papst, „jetzt die Krone als oberster Ordinarius," ist Visitator des Erzbischofs; der Erzbischof über seine Suffraganbischöfe; der Bischof in seiner Diöcese über Kapitel, Pfarrer, Vicare und über alle anderen geistlichen Personen in rein geistlichen Dingen.

Für die Laiencorporationen mit Einschluß der milden Stiftungen

ist es nicht der Ordinarius, sondern zunächst der Stifter und seine Erben, oder der von ihm stiftungsmäßig bezeichnete visitor. Im allgemeinsten Sinne ist aber der König Stifter „da er allein sie incorporiren kann." Die Krone allein hat daher das Visitationsrecht bei bürgerlichen Corporationen in Ermangelung eines Stifters oder einer stiftungsmäßigen Anordnung.

Bei milden Stiftungen, die durch Verleihung von Grundstücken entstanden, unterscheidet man die fundatio incipens oder incorporation, die stets von der Krone ausgeht, und die fundatio perficiens oder fundation durch den Verleiher der Einkünfte, der für sich, seine Erben oder den von ihm Designirten das nächste Anrecht auf die visitation übt, während das eventuelle Recht auch hier der Krone zusteht und durch Delegation an den Lordkanzler geübt wird. Wo der Souverän und eine Privatperson gemeinschaftlich eine Stiftung ausstatten, übt der Souverän allein das Visitationsrecht aus.

Die Pflichten des Visitators bestehen in der Controle aller Irregularitäten in der Stiftung, in Entscheidung und Abhülfe aller Streitigkeiten unter den Mitgliedern, und in Auslegung ihrer Gesetze und Statuten. Er hat sich dabei leiten zu lassen von den Intentionen des Stifters, so weit sie aus den Statuten oder aus dem Zweck der Stiftung zu entnehmen, und ist im Gange des Verfahrens an keine bestimmten Formen gebunden. Ueberschreitung der vom Stifter gesetzten Schranken des Visitationsrechts begründet allerdings eine Klage; „so lange sich aber der Visitator innerhalb seiner Competenz hält, sind seine Entscheidungen endgültig und unterliegen keiner Prüfung durch irgend einen andern Hof," (so entschieden vor dem Oberhaus in einem berühmten Präcedenzfall, Philipps v. Bury).

IV. Eine Auflösung der Corporationen kann nicht im Verwaltungswege erfolgen (the queen cannot by her prerogative dissolve a corporation), wohl aber (1.) durch Parlamentsakte unbedingt, (2.) bei aggregirten Corporationen durch den natürlichen Tod aller ihrer Mitglieder; (3.) durch freiwillige Aufgabe ihrer Privilegien in die Hände des Souveräns, (4.) durch Verwirkung der Charte wegen Versäumung oder Mißbrauchs der Privilegien mittels einer Information in der Weise eines writ of quo warranto, wobei der Mißbrauch als Bruch der Bedingungen der Incorporation behandelt wird. Für Communalcorporationen ist diese Verwirkung nach der Natur ihrer Zwecke unanwendbar und durch die Gestaltung der Oberinstanz unnöthig geworden. Das bekannte Urtheil gegen die City von London wurde auch später kassirt durch Parlamentsakte 2 Will. et

Mary c. 8, und die Privilegien der City für unverwirkt erklärt. Durch 11 Geo. I. c. 4 und die neue Städteordnung iſt dann noch ſpeziell vorgeſehen, daß die Nichtwahl oder nichtige Wahl eines Mayor oder anderen Beamten an den in der Charte feſtgeſetzten Tagen kein Verwirkungsgrund ſein ſolle. Ueberhaupt wird die Erlaubniß zur Einbringung der Information von dem Gerichtshofe nur nach einer ſachlichen Vorprüfung der Umſtände des Falles ertheilt.

Eine ſolche Auflöſung iſt „der bürgerliche Tod der Corporation"; ihre Grundſtücke und Beſitzungen kehren daher an den Stifter und deſſen Erben zurück, da die Verleihung nur als auf Lebenszeit der Corporation gemacht, anzuſehen iſt. Ebenſo erlöſchen die Schuldverhältniſſe einer corporation aggregate activ und paſſiv, da ſie nicht länger klagen noch beklagt werden kann.

*) Als Disabilitäten der corporation aggregate bezeichnet Blackstone die Nöthigung vor Gericht durch einen Anwalt zu erſcheinen. Sie kann kein Verbrechen begehen, iſt aber verantwortlich auf Schadenserſatz aus rechtswidrigen Handlungen ihrer Agenten, unterliegt einer Anklage wegen verſäumter Brückenreparatur und in einigen analogen Fällen. Sie kann nicht exkommunizirt und nicht vor ein geiſtliches Gericht geladen werden. Sie unterliegt nicht der Perſonenhaft, wohl aber der Ausſpändung, unter Umſtänden einem Fiat im Bankrutthofe. Sie kann im Erbrecht nicht executor oder administrator ſein, noch ſonſt perſönliche Pflichten üben; „denn ſie kann keinen Amts-Eid leiſten."

**) Die Statuten, bye-laws, der öffentlichen Corporationen ſind nur Modalitäten der Ausübung öffentlicher Pflichten, und können daher nur ſoweit gelten, wie ſie der Erfüllung dieſer Obliegenheiten dienen, ſolche fördern und erleichtern. Dieſen Charakter hatten die alten bye-laws der courts leet, der Kirchſpiele, der Quarter Sessions, die älter ſind als die heutige Theorie der Corporationen, und ſich weſentlich auf den Charakter von Polizeiregulativen und Amtsinſtruktionen zur Ausführung von Communalpflichten beſchränken (oben S. 289). Die bye-laws der Privatcorporationen ſind Modalitäten der Ausübung eines Privatrechts, und reichen ſo weit wie die Dispoſition über Privatrechte. Bei den gemiſcht öffentlichen Corporationen muß der Geſichtspunkt des Privatrechts dem höheren Geſichtspunkt der Erfüllung öffentlicher Pflichten weichen. — Wenn auch in der Theorie nicht klar geſchieden, ſind dieſe Geſichtspunkte von den engliſchen Gerichtshöfen weſentlich inne gehalten. So bei dem Grundſatz, daß die Zahl der wählbaren Perſonen durch kein Statut beſchränkt werden darf. Conſequent ſollte auch niemand, der ſeine öffentlichen Pflichten erfüllt, durch Statut von der Wählerſchaft ſeiner Pflichtgenoſſen ausgeſchloſſen oder darin beſchränkt werden. Eine Unſicherheit der Gerichtshöfe bei dieſer Frage entſtand nur durch den unglücklichen Zuſtand der municipal corporations, deren Analogie dann auf die select vestries weiter wirkte, bis die neuere Geſetzgebung das Recht der Statuten auf die gebührenden Schranken zurückführte. Wichtig war in dieſer Richtung auch der von den Gerichtshöfen angenommene Satz: „that where the power of making bye-

laws is by charter given to a select body, they do not represent the whole community, and therefore cannot assume to themselves what belongs to the body at large. But where the power of making bye-laws is in the body at large, they may delegate their right to a select body, who thus becomes the representative of the whole community“ (Burr. 1837). Auf allen übrigen Gebieten wurden die Principien der common law ziemlich ſicher und gleichmäßig gehandhabt. So wird z. B. ein Statut einer Gewerbeinnung, welches die Zahl der Lehrlinge beſchränkt, die ein Mitglied nehmen dürfe, für illegal erachtet. Ebenſo alle Statuten zur Beſchränkung der Gewerbefreiheit. Statuten von Privatcorporationen binden nur ihre eigenen Mitglieder. Nur Corporationen mit obrigkeitlichen Rechten wie die Stadtmagiſtrate können dritte binden. Die Androhung einer Strafe durch Statut kann nur durch Pfändung oder Civilklage ſanctionirt werden, nicht durch Gefängnißſtrafe oder Verwirkung beweglicher Güter. Die ſyſtematiſche Tendenz der incorporirten Geſellſchaftsklaſſen des Continents zur Ueberſchreitung ihrer Schranken war in England nicht vorhanden, da der ſtarke Bau der öffentlichen Corporationen richtigere Anſichten von dem Verhältniß von Rechten und Pflichten im ganzen Volke lebendig erhielt. Wo eine Gefahr der Ueberſchreitung nach der Tendenz der Genoſſenſchaft wahrſcheinlich war, behielt man die Beſtätigung durch Kanzler und Richter vor, wie bei den Statuten der Gewerbsinnungen durch 19 Henry VII. c. 7, bei der Conceſſionirung des Lohnfuhrwerks durch 5 et 6 Will. et Mary c. 22. § 17. Es ergiebt ſich hieraus, in welchem Sinne ſeit der normanniſchen Zeit in England noch von einer Autonomie der Corporationen geſprochen werden kann. Die Liebhaberei deutſcher Juriſten für jede Art von Autonomie erklärt ſich aus der Beſchäftigung mit dem Privatrecht und aus der Freude noch heute Recht ohne die Obrigkeit entſtehen zu ſehen, über welcher man vergißt, daß wenn das Weſentliche der öffentlichen Pflichten vom Staat erfüllt wird, auch das gemeinſame Recht vom Staat ausgehen muß.

***) Das Viſitationsrecht wird bei Blackstone faſt ausſchließlich als eine Lehre der gemiſcht-öffentlichen Corporationen behandelt. Für die Communen enthält die ſpezialiſirte Geſetzgebung überall genau die Verhältniſſe der Oberinſtanz (jurisdiction), die in einigen neuen Inſtitutionen den Charakter einer adminiſtrativen Centralſtelle hat. Nur bei dem Amt der churchwardens concurrirt die weltliche Oberinſtanz mit dem biſchöflichen Viſitationsrecht (§ 96a). Für die gemiſcht-öffentlichen Körperſchaften aber mußte ſich nach ihren Grundlagen und nach der Weiſe ihrer Entſtehung ein gewiſſes Schwanken der Grundſätze ergeben.

Für die bürgerlichen Laieneorporationen giebt es nach einer andern Anſicht keinen eigentlichen Viſitator, „ſondern ihr Mißverhalten erhält Abhülfe und ihre Streitigkeiten werden entſchieden in dem Hofe der King's Bench nach den Grundſätzen des gemeinen Rechts.“ Die Oberinſtanz hat hiernach den Charakter einer engliſchen jurisdiction, nicht den Charakter des canoniſchen Oberaufſichtsrechts. In dieſem Sinne wurde ein berühmter Fall des Collegiums der Aerzte entſchieden.

Das Viſitationsrecht der Hospitäler wurde durch 2 Henry V. c. 1 allgemein dem Ordinarius zugeſprochen, ohne wie in der früheren Gerichtspraxis zwiſchen geiſtlichen und Laien-Hospitälern zu unterſcheiden. Durch 14 Eliz. c.

5 wird das bischöfliche Visitationsrecht aber wieder auf solche Hospitäler beschränkt, für welche der Stifter keinen Visitator ernannt hat.

Die colleges an den Universitäten wurden vor der Reformation als geistliche oder wenigstens klerikale Corporationen beansprucht, und in einigen das Visitationsrecht durch den Bischof von Lincoln wirklich geübt. Jetzt gilt es als „feststehendes Recht," daß sie Laiencorporationen sind, und daß in Ermangelung eines stiftungsmäßigen Visitators der Lord Kanzler im Namen der Krone die Visitation übt.

Das Visitationsrecht des Lord Kanzler beruht auf besonderer Delegation der Krone, und ist verschieden von seiner Civilgerichtsbarkeit über alles zu milden Zwecken verliehene Eigenthum, welches zu seiner verfassungsmäßigen jurisdiction gehört. Auch dabei weicht die Kanzleigerichtsbarkeit vom gemeinen Recht ab durch sehr discretionäre Interpretationen und analoge Ausdehnungen über den Buchstaben der Stiftung hinaus. In Ermangelung einer deutlichen Zweckbestimmung der Stiftung bestimmt solche der Gerichtshof. Wo der ursprüngliche besondere Zweck ganz oder theilweise verfehlt wird, bestimmt der Gerichtshof die Verwendung zu möglichst nahe liegenden analogen Zwecken nach dem sogenannten principle of cypres.

Die ordentliche Procedur gegen Mißverwaltung milder Fonds ist durch information „im Namen des Attorney General von Seiten der Krone" unter Assistenz eines verantwortlichen relator. (Das besondere durch 43 Eliz. c. 4 eingeführte Verfahren kam als unzweckmäßig wieder außer Gebrauch.) Durch 52 Geo. III. c. 101, Sir Samuel Romilly's Act, wird ein summarisches Verfahren auf Petition von zwei oder mehren Personen eingeführt; durch 59 Geo. III. c. 91 u. ff. eine information des Attorney General ohne Zuziehung eines relator nach beigebrachtem Certificat von 5 Commissioners of charities (Gneist Bd. I. § 129) darüber, daß der Fall für ein solches Einschreiten geeignet sei. Die neueste Gesetzgebung zeigt ein sehr vorsichtiges aber stetiges Fortschreiten in den Reformen der Universitäten und Stiftungen.

§ 125.

Die neuere Gesetzgebung über Privatcorporationen.

Die alte Theorie der Corporationen ist im letzten Menschenalter wesentlich modificirt für eine große und wichtige Gruppe, welche aus den Bedürfnissen der neuen Gesellschaft hervorgehend, hauptsächlich den Charakter von Actiengesellschaften für industrielle und Handelsunternehmungen an sich trägt. Die Gesetzgebung darüber hat ein Menschenalter hindurch mehr einen experimentalen Charakter, und ist erst in den letzten Jahren zu einem gewissen Abschluß gekommen. Sie kann hier berührt werden, weil einige der wichtigsten den Charakter gemischt-öffentlicher corporations an sich tragen. Vielleicht noch bedeutungsvoller ist der ideelle Einfluß, den diese Bildungen auf die neuere Ge-

staltung des Communalwesens und auf die herrschenden politischen Vorstellungen unwillkürlich geübt haben.

In früheren Jahrhunderten hatte England solche corporations in Gestalt von großen Handelscompagnien. Erst seit der Revolution entfaltete sich ein leidenschaftlicher Speculationsgeist mit dem Princip der Actiengesellschaften, der in der Südseekompagnie einen unglücklichen Verlauf nahm, und während des 18. Jahrhunderts keine recht solide Gestalt wieder gewinnen konnte. Im 19. Jahrhundert wurde dieser Geist schöpferisch in Kanälen, Brücken, Häfen, Docks und vor Allem in dem großartigen System der Eisenbahnen. Die dabei nothwendigen Befugnisse zur Expropriation, zur Errichtung von bye-laws mit verbindlicher Kraft für das Publikum, und andere zu ihrem Fortkommen nöthige Gewalten wurden durch Parlamentsakten geschaffen. Die Bildung solcher Gesellschaften stieß jedoch auf erhebliche juristische Schwierigkeiten. Die Errichtung eines deed of settlement, mit Ernennung von Trustees für die Eigenthumsverwaltung, Directors für die Geschäftsführung, Auditors für die Rechnungslegung, war selbst für das Verhältniß der Mitglieder unter sich unvollkommen, und führte in Bezug auf ihre Haftbarkeit gegen Dritte zu unabsehbaren Schwierigkeiten. Man verschaffte sich also private acts of Parliament, welche die Gesellschaft ermächtigten unter dem Namen eines Sekretärs oder anderen Beamten zu klagen und beklagt zu werden, jedoch mit dem ausdrücklichen Proviso, „daß dadurch keine Incorporation ausgedrückt sein solle," damit nämlich die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder nicht zerstört werde. Die Weitläufigkeit und Kostbarkeit der Beschaffung solcher Privatakten veranlaßte zuerst das st. 6 Geo. IV. c. 91, wodurch die Krone (Ministerial-Verwaltung) ermächtigt wurde, die solchen Gesellschaften nützlichsten Corporationsrechte durch Patent zu verleihen, ohne damit alle Rechtsgrundsätze der Corporationen zu übertragen. Da sich das Gesetz indessen aus technischen Gründen fast unausführbar und unwirksam erwies, so folgte das st. 4 et 5 Will. IV. c. 94, wonach die Krone die einfache Befugniß „auf den Namen eines Beamten zu klagen und beklagt zu werden" verleihen mag. Da dies nicht ausreichte, so folgte das st. 7 Will. IV. et 1 Vict. c. 73, wonach die Krone durch Patent auch ohne förmliche Incorporation einzele nützliche Privilegien, „welche nach gemeinem Recht durch Incorporationscharte verliehen werden könnten," durch Patent übertragen mag. Auch davon war indessen ein wenig wirksamer Gebrauch zu machen, und wurde selten Gebrauch gemacht. Es folgte daher st. 7 et 8 Vict. c. 110, das erste große Gesetz über die Registration, Incorporation

and Regulation der Actiengesellschaften. Ohne Charte und ohne Parlamentsakte wird nunmehr durch die definitive Einregistrirung kraft des Gesetzes die Gesellschaft eine „corporation zum Zweck der Ausführung des Geschäfts, für welches sie gebildet ist, nach Maßgabe ihres deed of settlement;" für Bankgesellschaften erging das besondere Gesetz 7 et 8 Vict. c. 113; für die Abwickelung der Verbindlichkeiten verunglückter Gesellschaften die Winding-up Acts 11 et 12 Vict. c. 45; 12 et 13 Vict. c. 108, die aber unvorhergesehene Schwierigkeiten und so unabsehbare Verwickelungen und Prozesse herbeiführten, daß endlich eine Grundrevision der Principien nöthig wurde, die unter Aufhebung der Registration- und der Winding-up Acts das große consolidirende Gesetz 19 et 20 Vict. c. 47 und nochmals 25 et 26 Vict. c. 89 herbeiführte, wodurch nun auch das lange streitige Princip der limited liability zur Geltung kommt — die beschränkte persönliche Haftbarkeit der Mitglieder auf den Betrag des gezeichneten Kapitals, unter der Bedingung der vorgängigen Einregistrirung und unter Beobachtung gewisser Formvorschriften. Ausgenommen bleiben die durch Parlamentsacte, königliche Charte oder Patent schon gebildeten Gesellschaften, alle Bank- und Versicherungs-Gesellschaften und die Zinnbergwerks-Gesellschaften, die ihr herkömmliches Cost-Book-System (nach Kuxen) beibehalten. Diesem Gange der Gesetzgebung gemäß ergeben sich nunmehr 3 bestimmt zu scheidende Klassen:

1. Erwerbsgesellschaften, die durch Spezialakte des Parlaments incorporirt sind. Es gehören dahin die Eisenbahn-, Dock-, Hafen- und Kanalgesellschaften, eine große Menge von Versicherungs-Gesellschaften und anderen Unternehmungen. Die nächste Grundlage ihrer Rechtsverhältnisse ist das Spezialgesetz. Um aber nicht eine Ueberzahl von Klauseln in jedem einzelen zu wiederholen, und um nach Möglichkeit eine Gleichförmigkeit der Grundzüge zu erhalten, erging die Companies Clauses Consolidation Act 8 et 9 Vict. c. 16, enthaltend eine vollständige Codification der Grundsätze über Verwaltung und Uebertragung der Actien. Zur Regelung der Expropriationen erging in ähnlichem Sinne die Lands Clauses Consolidation Act 1845, 8 et 9 Vict. c. 184.

In das Gebiet der gemischt-öffentlichen Corporationen gehören namentlich die Eisenbahn-Gesellschaften, die wegen ihrer Wichtigkeit und wegen ihres Zusammenhanges mit dem System der öffentlichen Communikationen eine eigene Gesetzesgruppe bilden: 7 et 8 Vict. c. 85 über den Bau von Eisenbahnen; 8 et 9 Vict. c. 20 die Rail-

ways Clauses Consolidation Act 1845; 8 et 9 Vict. c. 96 betreffend die Uebertragung von Eisenbahnen; 9 et 10 Vict. c. 28 über die Auflösung von Eisenbahngesellschaften; 13 et 14 Vict. c. 83 über die Aufgabe von Eisenbahnprojecten. Die Clauses Act enthält vollständige Regulative für die technische Ausführung der Werke, über Tarif und Beitreibung der Personen- und Frachtgelder, über die Begrenzung der bye-laws für die Geschäftsverwaltung. Dazu tritt das durchgreifende Gesetz über die Controlgewalten des Handelsamts 14 et 15 Vict. c. 64, und nochmals das durchgreifende Gesetz über die Construction der Eisenbahnen 17 et 18 Vict. c. 31.*)

2. Die Registered Joint Stock Companies, gewöhnlichen Actiengesellschaften, wurden zunächst durch 7 et 8 Vict. c. 110 (10 et 11 Vict. c. 78) regulirt. Im Sinne des Gesetzes sollen dazu gehören alle Gesellschaften, deren Kapital in Actien getheilt ist, übertragbar ohne ausdrückliche Zustimmung aller übrigen Theilnehmer; ferner Lebens- und Eigenthums-Versicherungs-Gesellschaften, wenn sie gewisse im Gesetz genannte Merkmale haben; Renten-Versicherungs-Gesellschaften; friendly societies, wenn sie Lebens-Versicherungen über 200 L. gewähren; endlich jede Gesellschaft, die bei ihrer Bildung oder späteren Ausdehnung aus mehr als 25 Mitgliedern besteht. (Ausdrücklich ausgenommen sind Bankgesellschaften, Schulen, wissenschaftliche Institutionen, gewöhnliche Gesellschaften zur gegenseitigen Unterstützung und gemeinnützige Baugesellschaften.) Für die Joint Stock Companies in diesem Umfang wird zuerst eine provisorische Registrirung vorgeschrieben, auf Grund deren noch keine öffentlichen Bekanntmachungen, keine Contractschließungen, keine Uebertragungen von Interimsscheinen statthaft sind. Dann eine definitive Registrirung, durch welche die wichtigsten Rechte einer Incorporation kraft des Gesetzes entstehen, ohne die persönliche Verbindlichkeit der Actionäre (in subsidium) aufzuheben. Durch Joint Stock Companies Acts 1856. 1857, welche für die Interpretation ein Ganzes bilden, werden die früheren Verwicklungen der Einregistrirung vereinfacht. Aktien-Gesellschaften zu Handelszwecken von mehr als 20 Mitgliedern müssen nunmehr auf Grund eines vom Gesetz formulirten Associationsmemorandum zusammen treten, welches der Staatsbehörde (Registrar) zu überreichen und bei derselben einzuregistriren ist. Die Unterzeichnung des Memorandum durch 7 Mitglieder enthält die juristische Constituirung der Gesellschaft; jedes später hinzutretende Mitglied verpflichtet sich durch Unterschrift mit der Wirkung eines Formalcontracts. Das Memorandum fixirt Firma, Sitz, Gegenstand der Gesellschaft,

Haftbarkeit und Zahl der Aktien. Ebenſo enthält das Geſetz ein Statut für den Geſchäftsbetrieb (regulations for the management of the company), ſo weit ſolches nicht in beſonderen articles der Stiftungsurkunde abgeändert wird. Die den Verkehr hemmende und dem Credit nachtheilige proviſoriſche Einregiſtrirung des älteren Geſetzes iſt danach weggefallen. Nach der Durchführung des Princips der limited liability mögen alſo nunmehr 7 oder mehre Perſonen, vereinigt zu einem rechtmäßigen Zweck, mittels Unterzeichnung ihres Namens unter ein memorandum of association und unter Beobachtung der Vorſchriften des Geſetzes über die Regiſtrirung, ſich in eine incorporirte Geſellſchaft formiren mit oder ohne limited liability. Für Verſicherungsgeſellſchaften blieb es bei dem ſchwerfälligeren Verfahren des Geſetzes 7 et 8 Vict. c. 110. Conſolidirt iſt das geſammte Recht der Trading Companies endlich in 25 et 26 Vict. c. 89.**)

3. Die dritte Klaſſe ſind die ſeit 1844 gebildeten Bank-Geſellſchaften, 7 et 8 Vict. c. 113. Alle Geſellſchaften von mehr als 6 Theilnehmern zur Ausführung von Bankgeſchäften bedürfen danach eines königlichen Patents, welches in gegebener Form die Bedingungen des Geſellſchaftsvertrags, deed of partnership, enthalten muß. Die Geſellſchaft wird dadurch incorporirt ohne die perſönliche Verbindlichkeit der Actionäre aufzuheben, unterliegt den Bankruttgeſetzen und den Beſtimmungen der Winding-up Acts. Durch die Joint-Stock-Banking Companies Act 1857, 20 et 21 Vict. c. 49 wird auch für ſie das Syſtem der Einregiſtrirung eingeführt, unter Beibehaltung der perſönlichen Haftbarkeit der Mitglieder. Durch 21 et 22 Vict. c. 91 wird endlich auch hier die Bildung von Bankgeſellſchaften nach dem Grundſatz der limited liability unter gewiſſen Vorſichtsmaßregeln geſtattet.***)

*) Ueber die Stellung der Staatsbehörde zu den Eiſenbahngeſellſchaften iſt bereits Band I. § 106 gehandelt. Sie war nothwendig geworden durch die gemiſcht öffentliche Natur derſelben, durch ein unglaubliches Maß von Schmutz und Schwindel, welches aus der Eiſenbahnſpekulation tief in das Unterhaus eingedrungen war, und durch die Unmöglichkeit das Intereſſe der öffentlichen Wegeverwaltung und des Publikums dem Geiſt und den Intereſſen der Erwerbsgeſellſchaften unbedingt unterzuordnen. Ueber das Geſchichtliche vergleiche John Francis, a History of the English Railways, its Social Relations and Revelations. 1820. 1845. 2 Vols. Die einzelen Erfahrungen aus dem Gebiet der engliſchen Eiſenbahnverwaltung gehören zwar nicht unmittelbar hierher, ſind aber mittelbar wichtig als Beweis, daß die angebliche „Harmonie der Intereſſen" (d. h. die Anſchauungen der erwerbenden Klaſſen und die Gewohnheiten der bloßen Erwerbsgeſellſchaften) nicht ausreichen, um nach dieſem Muſter Staat, Kreis und Commune zu organiſiren. Sie be-

weisen vielmehr, daß Kauf-, Fabrik- und Kapitalherren in ihrer englischen Einseitigkeit, mit den gewohnten Geschäftsformen des Comtoirs und der Börse, nicht einmal ihre eigenen materiellen Interessen genügend zu wahren wissen, geschweige denn die Interessen des Publikums.

**) Die Einregistrirung der Aktiengesellschaften setzt jetzt voraus ein dem Registrar of Joint Stock Companies vorzulegendes memorandum of association, enthaltend den Namen, das Geschäftslokal, die Objekte, den Betrag des Stammkapitals, die Weise der Haftbarkeit der Mitglieder und gewisse Associations-Artikel nach vorgeschriebenem Schema. Durch die Registrirung werden die Unterzeichner des Memorandums und die weiter aufgenommenen Aktionäre ein body corporate unter dem in der Denkschrift genannten Namen, mit perpetuirlicher Succession, mit dem Recht des Corporationssiegels, mit der Befugniß Grundstücke zu besitzen bis zu einem gewissen Umfang, und mit Genehmigung des Handelsamts unbeschränkt. Wo das Prinzip der beschränkten Haftbarkeit angenommen ist, muß das Wort „limited" dem Namen der Compagnie angehängt werden und ist davon untrennbar. Ueber die theilnehmenden Aktionäre muß ein fortlaufendes Register geführt werden mit Angabe ihrer Aktien und des eingezahlten Betrages. Dies Register ist jährlich zu revidiren und abschriftlich dem Registrar zu übersenden zur Einsicht für das Publikum, damit jedermann von allen Einzelheiten der Verfassung der Compagnie jederzeit Kenntniß nehmen könne. Gewisse Verträge müssen unter dem Corporationssiegel geschlossen werden, andere sind verbindlich schon durch Akt der Beamten und Agenten. Das „registered office," an welchem der Name der Gesellschaft leserlich verzeichnet werden muß, bildet das gesetzliche Domicil der Gesellschaft. Auf Antrag von ⅕ der Aktionäre, berechnet nach Zahl und Werth, muß sich die Gesellschaft einer Prüfung ihrer Geschäftslage durch Inspektoren unterwerfen, die das Handelsamt ernennt. Ein eigner Abschnitt des Gesetzes betrifft die Abwickelung der Geschäfte an Stelle der früheren Winding-up Acts. Im Fall der beschränkten Haftbarkeit wird jedes Mitglied, welches innerhalb eines Jahres vor Beginn des Winding-up Verfahrens ausgeschieden ist, noch als aktueller Aktionär behandelt; bei dem Prinzip der unbeschränkten Haftbarkeit erstreckt sich dieser Zeitraum auf 3 Jahre. Im ersteren Falle gehört das Verfahren vor den Bankrutthof, im letzteren Falle vor die Kanzlei. Dazu noch mancherlei Spezialbestimmungen über die Weise der Haftung, Cautelen zur Verhütung von Betrügereien bei der Auflösung und Abwickelung der Geschäfte und bei der Dividenden-Vertheilung: Bestimmung der Fälle, in welchen die zwangsweise Auflösung eintritt und der Voraussetzungen, unter welchen eine eingetretene Zahlungsunfähigkeit anzunehmen ist.

Ueber die Vorbereitungsstadien des Gesetzes von 1844 vergl. den Report on Joint Stock Companies 1843. No. 523. XI. 215; 1844 No. 119. VII. 1. Die Reihe der neusten Gesetze ist: 18 et 19 Vict. c. 133; 19 et 20 Vict. c. 47; 19 et 20 Vict. c. 100 (über die Wahl der Direktoren in den Joint Stock Banks); 21 et 22 Vict. c. 60 (zur Emendirung der Joint Stock Companies Act 1856. 1857. und der Joint Stock Banking Companies Act 1857); 21 et 22 Vict. c. 91, betreffend die Bildung von Joint Stock Banking Companies nach dem Prinzip der beschränkten Haftbarkeit (s. No. 3); 25 et 26 Vict. c. 89 (Codifizirung). Eine Statistik der nach dem Gesetz von 1856 entstandenen Aktiengesellschaften enthalten die Parl. Papers 1856. No. 60. LXV.

425; einen Bericht über die Geſellſchaften mit limited liability die P. P. 1862 No. 58 einen Bericht über die Fälle von Zahlungseinſtellung die P. P. 1861. Vol. XXXIV. 509.

Ueber den Gang dieſer Geſetzgebung vgl. Fick, in der Zeitſchrift für das geſammte Handelsrecht V. 50 ff.; Schwebemeyer, das Aktiengeſellſchafts-, Bank- und Verſicherungsweſen in England. Eine anſchauliche Bearbeitung der Hauptgeſetze von 1856. 1857 giebt: Güterbock, die engliſchen Aktiengeſetze von 1856. 1857. Berlin 1858. 8. Das neue Conſolidationsgeſetz von 1862 erleichtert nunmehr die Ueberſicht des verwickelten Ganzen.

***) Der Gang der Bankgeſetzgebung (7 Geo. IV. c. 46 u. ff.) wurde gehemmt durch den langen, ſchweren und noch nicht geſchloſſenen Kampf gegen das Monopol der Bank von England. Nach dem Geſetz von 1844 7 et 8 Vict. c. 113 ſoll jede projektirte Aktienbank der Königin im Rath (Miniſterium) zuvor eine von wenigſtens 7 Aktionären gezeichnete Petition um Ertheilung des königlichen Patents einreichen. Dieſe Petition muß enthalten (1.) Namen und Wohnort aller Theilnehmer, (2.) den proponirten Namen der Bank, (3.) ihr künftiges Geſchäftslokal, (4.) den Betrag des proponirten Stammkapitals, welches nicht unter 100,000 L. betragen darf, und die Weiſe, in welcher es aufgebracht werden ſoll, (5.) den Betrag des eingezahlten Stammkapitals und wie es angelegt iſt, (6.) die proponirte Zahl der Aktien, (7.) die Höhe der einzelen Aktien (nicht unter 100 L.). Dieſe Petition wird dann dem Handelsamt überwieſen zur Berichterſtattung, ob den Beſtimmungen des Geſetzes genügt iſt: worauf die Ertheilung des Patents erfolgen kann. Der Geſellſchaftsvertrag deed of partnership muß in Uebereinſtimmung mit einem vom Handelsamt genehmigten Schema gefaßt werden und Regulative enthalten über die ordentlichen und außerordentlichen Generalverſammlungen, über Qualifikation und Wahl der Direktoren, von denen ¼ wenigſtens alljährlich ausſcheiden ſoll, über die monatliche Veröffentlichung des Statuts der Bank, über die jährliche Rechnungslegung vor gewählten auditors, über die jährliche Mittheilung des auditor's report und der Bilance an jeden Aktionär. Dies Geſetz hat fortdauernde Geltung für die danach gebildeten Banken. Für die neuerrichteten dagegen gelten nach der Joint Stock Banking Companies Act 1857, 20 et 21 Vict. c. 49, jetzt im Allgemeinen die Grundſätze der gewöhnlichen Aktiengeſellſchaften, nur mit Abweichungen wegen der limited liability. Eine Statiſtik aller Privatbeamten in den Jahren 1857. 1858. 1859. geben die Parl. P. 1861. Vol. LII. p. 603—611.

Das Verhältniß der Directors zu den ausführenden beſoldeten Beamten bei der Bank wie bei den übrigen Aktiengeſellſchaften bietet in allen Richtungen überraſchende Analogien zu den Boards of Guardians und dem ganzen Syſtem des neuen selfgovernment in England dar.

Dritte Abtheilung.

Die anwendbaren Grundsätze

des

Selfgovernment.

I.

Das Weſen des Selfgovernment.

Vgl.: Ueberſicht des Entwickelungsganges S. 402—410.
Das Lebensprinzip der Parlamentsverfaſſung S. 396—400.
Altes und neues selfgovernment S. 444—453.

Selfgovernment heißt in England die Verwaltung der Kreiſe und Ortsgemeinden nach den Geſetzen des Landes durch Ehrenämter der höheren und Mittelſtände mittels Communal-Grundſteuern.

Dieſes trotz aller verwickelten Einzelheiten dem Grundgedanken nach einfache Syſtem liegt nunmehr vollſtändig, bis zur Unmöglichkeit einer Verkennung ausgeprägt, vor uns. Volle fünfhundert Jahre ſind heute verfloſſen ſeit der Einſetzung des Friedensrichter-Amts. Seit jener Zeit beruht die organiſche Geſetzgebung Englands auf einem Grundgedanken, welcher in einzelen Richtungen ſogar 1000 Jahre zurückreicht, in die angelſächſiſche Zeit hinein, — ein Grundgedanke, der erſt im letzten Menſchenalter unter dem überwältigenden Einfluß einer Umgeſtaltung der Geſellſchaft hie und da verkannt und verlaſſen iſt. Einfacher ausgedrückt iſt das Selfgovernment ein Auftrag der Staatsfunktionen an die Commune in verhältnißmäßiger Vertheilung der öffentlichen Pflichten des Gemeinweſens auf die verſchiedenen Klaſſen des Beſitzes. Und dieſe Vertheilung iſt es, welche ſeit fünfhundert Jahren die engliſche Verfaſſung begründet, entfaltet und unter den äußerſten Schwierigkeiten der heutigen ſocialen Verhältniſſe erhalten hat. Dieſe Vertheilung hat die engliſche Freiheit begründet in dreifacher Richtung.

1. Da das normanniſche Königthum ſtark genug war, die großen Kronvaſallen in geſetzlich gleichmäßiger Dienſtpflicht zu erhalten, ſo

wurde die Entstehung einer Grundherrlichkeit verhütet. Das Recht des größten Grundbesitzes beschränkt sich auf eine persönliche, allmälig erblich gewordene Theilnahme des Familienhaupts an dem Königlichen Rath; während die Familienmitglieder dem gemeinsamen Stande der Commoners zugehörig bleiben. Die gleiche Lehndienst- und Gerichtspflicht verschmilzt ferner die kleineren Barone mit den Aftervasallen zu einem ritterschaftlichen Klassenrecht, ohne Bildung eines Geburtsadels. Die gleiche Miliz-, Gerichts- und Steuerpflicht, insbesondere aber das Friedensrichteramt, verschmilzt die Ritterschaft mit den städtischen Honorationen, und in weiteren Kreisen mit den studirten Klassen, zu einer selbstverwaltenden Gentry oder „regierenden Klasse," für welche alle Würden des Reichs einschließlich der Pärie zugänglich bleiben. Die gleiche Miliz-, Gerichts-, Polizei- und Steuerpflicht vereinigt sodann den ganzen lastentragenden Besitz (freehold auf dem Lande, scot und lot in den Städten) zu einem politisch berechtigten, an der Gesetzgebung betheiligten Ganzen. Die alte Ausdehnung der Ortspolizeigerichte (courts leet) und der späteren Communalsteuern auf alle Hausstände erstreckt den Grundsatz der privatrechtlichen Gleichheit auch auf die ehemaligen villani und arbeitenden Klassen, unter frühzeitiger Aufhebung der Leibeigenschaft. So bildet sich in immer weiter ausgedehnten Kreisen eine Gleichheit des Familien- und Vermögensrechts als common law für alle Klassen. Auch die ehemaligen Herrschaften und Ritterlehne werden durch das Gesetz ausdrücklich auf den Fuß des gemeinen, lastentragenden Grundbesitzes (free and common socage) zurückgeführt, unter grundsätzlicher Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grundbesitzes, mit Festhaltung der Gewerbe- und Handelsfreiheit, des freien Erwerbs eines jeden Besitzes, der Befähigung zu jedem Amt. Das Selfgovernment ist also mit einem Wort: die Wurzel der socialen Freiheit.

2. Da das normannische Königthum stark genug war die großen Kronvasallen in gleicher Unterwerfung wie die kleinen, die unmittelbaren Unterthanen in gleichem Gehorsam wie die mittelbaren zu erhalten, so nimmt der Widerstand gegen den Mißbrauch der königlichen Gewalt seit der Magna Charta die Richtung auf Gewinnung eines gemeinsamen Schutzes gegen die Willkür von Oben. Die geforderten Freiheitsrechte sind von Anfang an gemeinsame. Der ursprüngliche Plan einer bloßen Reichsstandschaft der barones majores et minores wird von beiden Seiten aufgegeben. Der reichständische Körper nimmt auch die Untervasallen und Freisassen als Mitglieder der Grafschaftsversammlung, die burgesses als Mitglieder des städtischen Ge-

richts- und Steuerverbandes in die Repräsentation auf. Eine stetige Gesetzgebung vertheilt die Amtsgeschäfte der ehemaligen Landvögte in immer weiteren Kreisen als Amtspflichten auf die besitzenden Klassen. Eine immer weiter specialisirte Gesetzgebung begrenzt die Befugnisse der Polizei-, Finanz-, Justiz- und Militärhoheit so, um auch dem Einzelen einen Schutz gegen den Mißbrauch der Staatsgewalt zu gewähren, ohne deren rechtmäßigen Gebrauch zu hindern. Als mit dem 18. Jahrhundert der überwiegende Einfluß der politischen Parteien auf die Staatsregierung begann, war auch diese Fixirung der Staatshoheitsrechte, ihre Controle durch die Reichsgerichte und die Unabsetzbarkeit der Richter, namentlich aber die Einhegung der Polizeiverwaltung durch Gerichte und Corporationen, im Wesentlichen durchgeführt zu dem sog. System der Grundrechte. Das Selfgovernment ist mit einem Wort: *die Wurzel der persönlichen Freiheit.*

3. Da das normannische Königthum stark genug war, die gleichmäßige Unterwerfung der großen und der kleinen Vasallen, der unmittelbaren und mittelbaren Unterthanen zu erhalten, so sind die Staatshoheitsrechte schon im Feudalstaat *voll* entwickelt. Die militärische Polizeigewalt der normannischen Zeit hatte die Miliz-, Gerichts-, Polizei- und Steuerpflicht auch in die kleinsten Gemeindeverbände gleichmäßig durchgeführt. Mit dem Verschmelzen der Nationalitäten, mit dem Wiedererwachen des Freiheitssinns, gestalten sich die politischen Rechte als gemeinsame Attribute öffentlicher Körperschaften, die vom großen Rath und Parlament herab bis zur Zehntschaft und zum Kirchspiel, eine *gemeinsame Thätigkeit im öffentlichen Leben* erzwingen. Die reichsständische Zeit hat das wichtige Mittelglied der Friedensrichter und der Quartalsitzungen, die Zeit der Tudors die Consolidirung der Ortsgemeinde, die Restauration eine formirte Grafschaftsmiliz, das achtzehnte Jahrhundert ein Ineinandergreifen und Aneinandergewöhnen aller Klassen in dieser Thätigkeit begründet. Das Leben der höheren Stände ist durchweg durchdrungen von dieser öffentlichen Thätigkeit; das der Mittelstände bis zu einem gewissen Maß. Die nachbarliche Verbindung durch die gleichen Gemeindelasten im engeren Kreis, die Gleichheit ihrer Durchführung im ganzen Lande, die Gleichheit der Steuerpflicht und des Privatrechts, erzeugen hier ein gewaltiges, die geschiedenen Interessen der Gesellschaft beherrschendes Band, welches dem englischen Volk das richtige Verständniß und den rechten Sinn für öffentliche Geschäfte und damit die Fähigkeit zu gemeinsamer Selbstthätigkeit in Gesetzgebung, in Steuerbewilligung und Steuerverwendung, ja zu einer dominirenden Controlle der königlichen Staats-

verwaltung gegeben hat. Dieſe Selbſtthätigkeit, wo ſie zur Lebensgewohnheit der geſellſchaftlichen Klaſſen wird, giebt auch die Fähigkeit, das im Ganzen zu regeln, was man im Einzelen ſelbſt thut. Das Selfgovernment iſt mit einem Wort: die Wurzel der politiſchen Freiheit.

Es liegt in dieſem Syſtem der inneren Landesverwaltung mithin jene Verbindung von Staat und Geſellſchaft vor, in der poſitiv das Problem gelöſt iſt, welches die geſonderte Doctrin vom „Staat“ und von der „Geſellſchaft“ nicht zu löſen vermag, an deſſen Löſung Deutſchland zweifelt, Frankreich verzweifelt.

Sind freilich auch die Elemente der Geſellſchaft und die Anforderungen an den Staat in dem mitteleuropäiſchen Staatencomplex im Ganzen gleichartiger als man anzunehmen pflegt, ſo hat doch ein richtiges Gefühl ſchon ſeit langer Zeit dem Continent geſagt, daß auf dem Boden ſeiner gegebenen Verhältniſſe eine unmittelbare Uebertragung engliſcher Gemeinde- und Staatseinrichtungen nicht möglich iſt, daß ein Verſuch der Art ſogar entgegengeſetzte Erfolge haben müßte, da die Combination von Staat und Geſellſchaft durch den verſchiedenen Gang des Feudalweſens für uns ein anderer geworden iſt. Es ſind nicht die Namen und die fertigen Inſtitutionen, ſondern es ſind die großen Grundſätze über das Verhältniß von Staat und Geſellſchaft, für welche England die muſtergültige Geſtalt des öffentlichen Rechts ebenſo ſicher darſtellt, wie einſt dieſelben Völker ihr Privatrecht nach römiſch-kanoniſchem Muſter umformten. Dieſe Rechtsbildung beurkundet in den Zeiten der Magna Charta dieſelben erfahrungsmäßigen Wahrheiten wie im neunzehnten Jahrhundert. Jedes Problem des heutigen Staatsrechts und der Politik findet in dieſen Combinationen einen empiriſchen Vorgang. Um aber dieſen Zwecken zu genügen, reichen weder allgemeine hiſtoriſche Ueberſichten über den Entwickelungsgang, noch allgemeine Betrachtungen über das Weſen des Selfgovernment aus. Es bedarf vielmehr einer weiteren Zerlegung ſeines Weſens in folgenden Hauptrichtungen.

II. Das Selfgovernment iſt in ſeiner jetzigen Geſtalt das Erzeugniß einer bewußten Geſetzgebung. Der aus dem Mittelalter herausſchreitende Staat mußte auch in England nach Geſetzen regiert werden, nicht nach freiem Ermeſſen erwählter oder ernannter Obrigkeiten, noch weniger durch Autonomie von Ständen, Gemeinden oder Corporationen. Der Beweis dieſes Satzes liegt in der ganzen Geſchichte der europäiſchen Geſellſchaft. England wurde ſchon in der normanniſchen Zeit durch königliche Amtsordnungen regiert,

die sich später unter Mitwirkung des Parlaments zu organischen Gesetzen entfalten. Es unterscheidet sich vom Continent dadurch, daß es früher und entschiedener den Grundsatz der Regierung nach Gesetzen zur Geltung bringen konnte, und daß er dort weniger durch geschichtliche und philosophische Studien als vielmehr durch Erfahrung feststeht. Am festesten steht er in den Anschauungen der höheren Stände, die an der Regierung des Staats selbstthätig betheiligt sind, und deshalb wissen, daß ein Zusammenleben der durch Besitz und Arbeit geschiedenen Stände in unseren großen zusammengesetzten Staatskörpern nur nach durchgreifend gleichen Gesetzen möglich ist, am meisten für die Millionen der arbeitenden Klassen, die seit dem Mittelalter aus der Unterthänigkeit auf eine höhere Stufe erhoben sind, für deren wirthschaftliche, sittliche und geistige Erhebung die Staatsgewalt positiv zu sorgen hat. Eben deshalb sind die Formen des altgermanischen Gemeindelebens für uns gleich unanwendbar wie die Formen der antiken Republik, weil beide für ganz andere Klassen der Bevölkerung entstanden und bestanden, und nur für kleine Gemeindekörper, nicht für große aus ursprünglich selbständigen Gliedern zusammengesetzte Staaten.

III. Der Gang der englischen Gesetzgebung ergiebt zugleich überzeugend die Gebiete und Grenzen, innerhalb deren eine Selbstthätigkeit der Gesellschaft im Staate durchzuführen ist. Die Frage nach der sog. Centralisation und Decentralisation ist hier mit einer Sicherheit der Prinzipien gelöst, die für die mitteleuropäischen Staaten um so gewisser gilt, als die industrielle Gesellschaft über das hier erreichte Maß der Selbständigkeit der einzelen Glieder niemals hinauskommen wird.

IV. Da das Selfgovernment eine Vertheilung der öffentlichen Pflichten ist, so ergiebt sich auch die Abgrenzung der Gemeindelasten der größeren und kleineren Verbände, die Grenzlinie zwischen einer Orts- und einer Kreisgemeindeverfassung, als eine durch die Natur der öffentlichen Pflichten gegebene. England hat daher keine „consolidirte" Kreis- und Gemeindeordnung. Diese Kreis- und Gemeindeverfassungen sind zu keiner Zeit entstanden aus der Absicht, innerhalb der Communal-Verbände der einen oder der anderen Besitzklasse gewisse Repräsentationsrechte, Stimmrechte, politische Stellungen zu geben, nicht um Kreis-, Stadt- und Dorfparlamente zu bilden: sondern sie sind so gestaltet zur besseren und kräftigeren Ausführung (for the better government) der Polizei-, Gerichts-, Finanz- und Militärhoheit des Staats. Der Staat bedarf dieser Glieder zur volleren und nachhaltigeren Erfüllung seiner Pflichten; woraus

ſich dann folgerecht, aber erſt hinterher die Communalfreiheiten entwickelt haben. Nur bei einem kranken Gliede des Communalweſens, welches in ähnlicher Weiſe verunſtaltet war wie das des Continents durch den zerfallenden Feudalismus — nur für die Städte iſt der Erlaß einer conſolidirten Städteordnung als nothwendig befunden worden.

V. Die ſelbſtthätige Betheiligung des Einzelen an den Pflichten dieſes Staatsweſens beſteht in Aemtern und Steuern. Das letztere Element iſt ſtetig wachſend mit der Erweiterung der Aufgaben des Staats und mit der wachſenden Ergänzung der Ehrenämter durch ein beſoldetes Beamtenthum. Dennoch ſind die Elemente des Staatsweſens in den mannigfaltigſten Formen der Vertheilung dieſelben geblieben, und grade England gibt den beſtimmteſten Beweis, daß der heutige Staat nicht anders zu regieren iſt, als mit dem Maß von Steuern, ſittlichen und geiſtigen Kräften, mit welchen unſere Staaten regiert werden. Wichtig für den Continent iſt namentlich die Wahrheit, daß alles Selfgovernment lediglich aus denſelben Aemtern und Steuern beſteht, mit denen die Staaten des Continents verwaltet werden: daß es ſich alſo lediglich um andere Vertheilung der Laſten, um eine andere Combination von Amt und Beſitz handelt, welche den conſtitutionellen Staat vom abſoluten ſcheidet.

VI. Aus dem Amtsorganismus tritt insbeſondere die wichtige Scheidung des Grundſatzes der Wahl und des Grundſatzes der Ernennung in feſten Maximen uns entgegen. Daß die Geſellſchaft aus ſich heraus nie andere als Wahlämter zu bilden vermag, zeigt auch England, wo ſich zur Zeit der Magna Charta derſelbe Gedankengang, wie in der Geſellſchaft des neunzehnten Jahrhunderts vorfindet. Erſt nach gemachten Erfahrungen hat die poſitive Geſetzgebung vom Standpunkt der Staatsgewalt aus den Grundſatz durchführen müſſen, daß die höheren Aemter des Gerichts, der Polizei, des Heeres und der Kirche nur durch ernannte Beamte beſetzt werden dürfen, weil dieſe Aemter die Anwendung der Geſetze, alſo eine „Jurisdiction“ handhaben, die nicht von zeitigen Majoritäten abhängen darf.

VII. Ebenſo unverrückbar feſt beſtimmt das Selfgovernment die Weiſe des Stimmrechts und Wahlverfahrens. Das gleiche Stimmrecht iſt der mittelalterliche Grundſatz der Rechtsgenoſſenſchaft, beruhend auf dem Gedanken, daß Muth, geiſtige Kraft, Charakter und die darauf beruhenden Leiſtungen für den Staat keiner äußerlichen Meſſung fähig ſind, ſondern ſich ihr Maß im Kreiſe der Gleichen ſelbſt geben. Dieſe Gleichheit iſt das Ehrenrecht der Perſönlichkeit, welches

in edlem Wetteifer die politiſche Freiheit begründet. Dehnt man es aus auf Klaſſen, welche dieſen perſönlichen Dienſt nicht leiſten, ſo erzeugt es die Gleichgültigkeit gegen die perſönlich erworbene Geltung, und löſt in Indifferenz die ſtändiſchen Rechte überhaupt auf. — Das klaſſificirte Stimmrecht dagegen entſpricht den Klaſſen, welche nur durch Geldſteuer oder vertretbare Arbeit am Gemeinweſen betheiligt ſind. Es iſt daher modernen Urſprungs für Verhältniſſe, in welchen jene perſönliche Leiſtung für das Gemeinweſen wegfällt. Dehnt man es darüber hinaus, ſo löſt es den Zuſammenhang der Rechtsgenoſſenſchaft, den perſönlichen Wetteifer und das Bewußtſein der Perſönlichkeit im Staat, und zerſetzt ein freies Staatsweſen in ſittliche Indifferenz. — In nothwendigem Zuſammenhang damit ſteht die Weiſe der Abſtimmung, welche im Selfgovernment ein perſönlicher Act der verſammelten Gemeindegenoſſen iſt; während die geheime Abſtimmung der Sinnesweiſe, den Gewohnheiten und den Intereſſen der Geſellſchaft entſpricht.

VIII. Da das Selfgovernment eine Regierung nach Geſetzen iſt, ſo kann es kein Amt, keine Steuer, kein Organ, keine Einzelfunktion darin geben ohne eine geordnete Oberinſtanz, welche die geſetzmäßige Erhebung und Verwendung der Steuer, die geſetzliche Anwendung der Amtsgewalt controlirt. Das Selfgovernment beruht daher auf einem äußerſt verwickelten, nach dem Bedürfniß feſtgeſtellten Inſtanzenzug, und verläuft in eine oberſte Controlinſtanz der Reichsgerichte und des Oberhauſes. Dies Competenzverhältniß ſtellt die ganze innere Landesverwaltung, die Auslegung der Geſetze des öffentlichen Rechts, die Deutung der Landesverfaſſung, völlig unabhängig von dem Syſtem der zeitigen Miniſter (Her Majesty's Government), und darauf beruht die Möglichkeit einer geſetzmäßigen Regierung durch parlamentariſche Parteien. Schon dieſes Syſtem der Oberinſtanzen ergiebt aber, daß ein Selfgovernment kein einfaches oder patriarchaliſches ſein kann. Das engliſche wurde ſchon im Mittelalter äußerſt verwickelt. Es wurde kräftiger und lebendiger als die continentalen Syſteme durch die maſſenhafte Betheiligung der höheren und Mittelſtände: es iſt aber als fortſchreitendes Ganzes niemals einfacher geworden. Alle herrſchenden Vorſtellungen von der Wohlfeilheit, natürlichen Einfachheit, patriarchaliſchen Naturwüchſigkeit des Selfgovernment, ſind Irrthümer, die abſichtlich oder unabſichtlich ſeit Menſchenaltern gehegt und genährt, neue Irrthümer erzeugt haben. Es will auch in der That Niemand auf dem Continent patriarchaliſch regiert werden, ſondern nur andere ſo regieren.

IX. Faßt man die Pflichten der einzelen Besitzklassen aus dem so geordneten Staatswesen zusammen, so ergeben sich daraus die entsprechenden Rechte der Stände nach einem jus aequum, welches sich in England von Jahrhundert zu Jahrhundert nach einem Grundgedanken gebildet und fortentwickelt hat. Es bedarf dafür nur einer Recapitulation aus dem geschichtlichen Theil unter Anknüpfung des Zustandes der neuen Gesellschaft, die in diese ständischen Verhältnisse theilweis eingefügt ist, theilweis an ihrer Einfügung arbeitet.

X. Wie sich aus der Zusammenfassung der Besitzklassen die Standesverhältnisse: so ergeben sich aus ihrer Zusammenfassung im Orts- und Kreisverband die öffentlichen Körperschaften, deren Gesammtheit (mit einigen Ergänzungen) den „Staat" bildet. Die Parlamentsverfassung ist wesentlich eine Zusammenfassung der Communalverfassungen mit ihren Elementen der Wahl und der Königlichen Ernennung. Es gilt dies von jedem Jahrhundert der englischen Verfassung; vom neunzehnten aber nicht mehr vollständig.

XI. Eben dies macht es nothwendig, den Zwiespalt, welcher durch den Einfluß der neuen Gesellschaft in dies Staatswesen getreten ist, und welcher bei den einzelen Gliedern sich als Abweichung von dem alten bewährten System geltend macht, zusammenzufassen und mit dem Gesammtsystem der Parlamentsverfassung abwägend zu vergleichen. Die Erscheinungen der letzten Jahre deuten auf eine allmälig beginnende Lösung.

Allerdings entspricht diese Zusammenfassung leitender Gesichtspunkte ebensowenig den traditionellen Vorstellungen vom Selfgovernment, wie der erste Haupttheil dieser Schrift den herkömmlichen Vorstellungen von parlamentarischer Staatsverwaltung entsprochen hat. Jenen tiefgewurzelten Mißverständnissen gegenüber muß es indessen genügen auf das Einzele, auf den geschriebenen Buchstaben der Gesetze zurück zu verweisen. Das reale Dasein dieser Verhältnisse wird sich noch weniger verkennen lassen als der geschichtliche Hergang ihrer Entstehung. Die Gründe der Mißverständnisse über das Selfgovernment sind aber doppelter Art. Zum einen Theil war es Unbekanntschaft mit dem Zusammenhang der englischen Institutionen, von welchen man nur zusammenhangslose Bruchstücke vor Augen hatte. Die Elemente des englischen Staatslebens, welche man nicht kannte, nahm man als nicht vorhanden an, und zog aus diesem Nichtvorhandensein Folgerungen von außerordentlicher Tragweite. Noch mehr aber waren es die völlig verschiedenen ständischen Grundlagen des Continents, welche das Verständniß erschwerten, und welche bei der Uebertragung

engliſcher Namen auf franzöſiſchen Boden etwas ganz Anderes erzeugten. Es war im letzten Grunde die Entwöhnung der höheren Stände von den perſönlichen Laſten des Staatsweſens, herbeigeführt durch jene Arbeitstheilung im Staat, die wir den Abſolutismus zu nennen pflegen.

Das Staatsweſen, welches aus dem Zerfall des karolingiſchen Reichs hervorging, konnte nicht wie in England unmittelbar eine monarchiſche Regierung erzeugen; ſondern den natürlichen Machtverhältniſſen folgend ſonderten ſich Land und Stadt und Kirche in ſelbſtändige Lebenskreiſe, innerhalb welcher immer nur eine Seite des heutigen Staatsweſens zur Entfaltung kommen konnte, — zwar lebensfriſch und großartig, aber immer gebunden durch den beherrſchenden Einfluß einer Beſitzweiſe auf die Staatsidee, daher unfähig die anderen Lebenskreiſe ſich zu unterwerfen und zu einem größeren Ganzen zu verbinden. Erſt aus der fürſtlichen Gewalt entfaltete ſich hier allmälig die höhere Einheit, die in England ſeit dem 12. Jahrhundert bereits feſtbegründet vorhanden war. Die Monarchie wuchs bei uns ſehr viel langſamer empor, gehemmt durch Rechte der ehemals regierenden Klaſſen, daher genöthigt ihre Kräfte aus den Schichten des Volks zu ziehen, die durch kein ſtändiſches Recht gedeckt, der Regierungsgewalt Jahrhunderte lang allein zugänglich waren, und ebenſo genöthigt ihre Beamten von den alten regierenden Klaſſen abzulöſen und als ihre perſönlichen Diener über die „Stände“ zu ſetzen. Es entſtand dadurch ein Zuſtand, in dem die Steuerlaſt überwiegend auf die erwerbenden und arbeitenden Klaſſen fiel, die geiſtige Arbeit des Staats in einen beſoldeten Beamtenſtand. Wo in dem reinen Beamtenſtaat ſich durch Arbeitstheilung die Beſorgung der öffentlichen Pflichten auf Wenige beſchränkt, wo den Tauſenden, die wirklich im Staate regieren, eben ſo viele Millionen gegenüber ſtehen, die außer dem Staat die Thätigkeit der Regierenden anſchauen, beurtheilen und beſprechen, da erhält die Beſchäftigung mit dem Staat ſtatt des Charakters einer ſchweren ernſten dauernden Pflicht den Charakter der perſönlichen Liebhaberei; ſtatt der täglichen Beſchäftigung mit öffentlichen Pflichten, den Charakter ſporadiſcher Converſation, Clubbildung und periodiſcher Lectüre. Regierende und Regierte ſchieden ſich dadurch wie Theorie und Praxis im ſchlimmen Sinne des Worts ſich ſcheiden. Je mehr dieſer Scheidungsprozeß fortſchritt, um ſo mehr nahmen die Vorſtellungen der Völker eine einſeitige Richtung nur auf die Formen, welche den Nichtbeamteten Macht und Einfluß auf den Staatswillen ſichern (die Verfaſſung); während man die wirkliche Erfüllung der

Staatspflichten (Verwaltung) als etwas Nebensächliches ansah, welches sich von selbst finde. Auch die gemäßigtsten Parteiansichten befanden sich stets in einem kühlen, esoterischen Verhältniß zur Verwaltung. Oder man sah auch wohl gradezu den Staat als eine „Maschine" an, die trotz der veränderten Einwirkung der Stände ihren gewohnten Gang im Einzelen fortgehen werde. Die politischen Theorien, in welche sich diese Vorstellungen zusammenfaßten, nahmen folgeweise die Richtung, entweder sich ein ganz neues Staatswesen auszudenken (wobei man sich über die Zwecke natürlich stets veruneinigte), oder wenigstens in dem vorhandenen Staat sich mit unermüdlichem Eifer Formen zu erdenken, in welchen die eine oder andere Klasse einen beherrschenden Einfluß auf die Staatsgewalt üben will: während doch der wirkliche Staat nicht zu erfinden, sondern vorhanden ist, und keiner erdachten Lenkung bedarf, sondern vielmehr neuer, stärkerer, vielseitigerer Kräfte um seine vorhandenen Pflichten zu erfüllen.

Am vollständigsten und einseitigsten hat sich diese Richtung Frankreichs bemächtigt, wo dem Charakter der Nation gemäß die Staatsideale unmittelbare Verwirklichung des Genusses der Gewalt erstreben. Sie hat im 18. Jahrhundert als eine Staatsphilosophie des high life begonnen, sich dann auf die studirten Klassen, die besitzenden Klassen, die zeitungleseuden Klassen ausgedehnt, und als philosophie de la misère ihren ersten hundertjährigen Kreislauf vollendet. Unwiderstehlich tritt aber dieselbe Richtung überall hervor, wo das Bestreben nach selbstthätiger Theilnahme am Staat zusammentrifft mit einer Umbildung der erwerbenden Arbeit. Die Vorstellungen, welche daraus hervorgehen, sind weder im Stande noch geneigt die englischen Verfassungselemente in der Reihenfolge ihrer Entstehung aufzufassen, kehren solche vielmehr um. Ober- und Unterhaus, Grafschafts- und Kirchspiels-Verfassung sind in der Wirklichkeit aus der Gestaltung der Aemter und Steuern, die ganze englische Verfassung ist aus der Verwaltung hervorgegangen. Die gleichmäßige Gewöhnung aller Klassen an die direkte Steuerpflicht, die Gewöhnung der höheren Stände an die persönlichen Amtspflichten hat ihnen den gebührenden Einfluß zuerst in engeren Kreisen gesichert, und seit dem 18. Jahrhundert den beherrschenden Einfluß einer regierenden Klasse auf Gesetzgebung, Besteuerung und Verwaltung des Landes vollendet.

Ohne die concrete Richtung auf Steuern und Aemter bleibt nun aber alles Philosophiren über Selfgovernment ein unstetiges und unfruchtbares Wesen, ein Glied in der Danaiden-Arbeit der Erfindung einer vollkommenen Verfassung. Die wirklichen Elemente eines Self-

government, Steuern und Amtspflichten, entſtehen weder naturwüchſig noch durch fortgeſetztes Nachdenken, ſondern ſie können nur entſtehen durch poſitive Acte der Staatsgewalt. Daß ſie aus einem Bruch der Staatsgewalt nicht hervorgehen, beweiſt der Hergang Frankreichs ſeit zwei Menſchenaltern. Daß ſie aus einer bloßen Betheiligung der Steuerzahler an gewählten Verſammlungen nicht hervorgehen, beweiſt England ſeit der Reformbill. Grade aus dieſer unerfreulichen Erſcheinung tritt aber immer wieder das höhere Geſetz des Staatslebens hervor, welches die obigen Maximen in ſich begreift: daß die Vertheilung der Staatslaſten nothwendig die Verfaſſungsform beſtimmt. Aus der engliſchen Weiſe der Vertheilung der Steuern und der Amtspflichten folgte die parlamentariſche Verfaſſung mit derſelben Nothwendigkeit, wie auf dem Continent aus der Geſtalt der Steuern und Amtspflichten der reine Beamtenſtaat (Abſolutismus) hervorgehen mußte. Dies Moment iſt ſo ſehr das entſcheidende, daß die Elemente und Formen des Abſolutismus ſich in den letzten Jahrzehnten in England unter denſelben Vorausſetzungen wieder erzeugt haben, wie umgekehrt die Elemente der Parlamentsverfaſſung auf dem Continent unter ähnlichen Umſtänden entſtanden ſind. Immer iſt es die Vertheilung der Staatslaſten, die in unendlichen Nüancirungen und ſcheinbar zufälligen Wechſelungen als unabänderliches Geſetz die Verfaſſung begründet, als unbarmherziges Geſetz den ſcheinbar begründeten „conſtitutionellen“ Staat in abſolute Regierungsformen zurückführt.

Will man aber dies Princip zur ſchärfſten Klarheit bringen, ſo mag man an die beiden Extreme Europa's anknüpfen: an England und Frankreich. Wenn beide Länder einen Anſpruch auf eine Geltung als Muſterſtaaten der Civiliſation machen, ſo iſt dies in dem Sinne richtig, daß beide die in Europa möglichen Elemente zu politiſchen und ſocialen Combinationen in ſich tragen; unrichtig, wenn man darunter verſteht, daß Deutſchland dem einen oder dem anderen muſtergültigen Beiſpiel zu folgen habe. Engliſche und franzöſiſche Staatsbildung können uns nur Mittel der Erkenntniß unſeres Selbſt ſein, die der deutſche Geiſt ſo gern in weiter Ferne ſucht. Die wirkliche Geſtaltung unſeres Staatsweſens kann ſchon deshalb weder dem engliſchen noch dem franzöſiſchen folgen, weil es in vielen ſeiner Grundlagen tüchtiger, weil es in der geiſtigen, ſittlichen und wirthſchaftlichen Entwickelung der Maſſen des Volks ſowohl England als Frankreich überlegen iſt.

Die letzten Schickſale des franzöſiſchen Volkes haben naturgemäß (wie vor zwei Menſchenaltern) die Blicke begabter Männer nach England gerichtet, ja ſogar wieder eine engliſche Schule in Frankreich erzeugt. Ohne den Verdienſten anderer zu nahe zu treten, kann Alexis de Tocqueville als Hauptvertreter des Beſtrebens gelten, mit Hinblick auf England die kranken Seiten Frankreichs durch eine Art von pathalogiſcher Anatomie des innern Staatslebens zu ermitteln. Gewiß liegt darin ein bedeutungsvoller Fortſchritt für eine Nation, deren Vertrauen auf ihre Stellung an der Spitze der „Civiliſation" noch heute unerſchüttert iſt. Noch immer vermag ſich zwar Tocqueville nicht zu dem Standpunkt zu erheben, nach welchem die Zuſtände des ancien régime ein in ſich nothwendiges Syſtem bildeten. Noch immer dreht ſich bei ihm die Frage um „Centraliſation und Decentraliſation;" noch immer iſt es die Herrſchſucht der Könige, die zudringliche Vielregiererei des Beamtenthums, die das Unglück Frankreichs verſchuldet haben. Aber in wichtigen Punkten iſt ſchon bei Tocqueville die Wahrheit ausgeſprochen, und der Sinn der Wahrhaftigkeit ſo groß, daß bei einer zuſammenhängenden Kenntniß der engliſchen „Decentraliſation" der Tocqueville'ſche Standpunkt vielleicht die ganze Wahrheit getroffen hätte. Die 4 Punkte, auf die es im Zuſammenhang ankommt, ſind: (1.) die Vertheilung der Staatslaſten, (2.) das Syſtem der Staats- und Communalverwaltung, (3.) die ſtändiſchen Verhältniſſe, (4.) die daraus nothwendigen Anſchauungen. Zur Veranſchaulichung der Gegenſätze laſſe ich hier den gedrängten status causae folgen, welcher für den edelgeſinnten, leider zu früh verewigten Verfaſſer des „Ancien Régime et la Révolution" beſtimmt war.

Staat und Geſellſchaft im ancien régime.

Der gemeinſame Ausgangspunkt der mitteleuropäiſchen Staatengruppe war die Verflechtung des germaniſchen Gemeindelebens mit neuen Beſitzverhältniſſen und neuen Elementen der Civiliſation. Die mitgebrachten Ordnungen dieſer Stämme auf römiſchem Boden waren Verfaſſungen kriegeriſcher Bauergemeinden, die nur wenig Keime und Formen zur Vereinigung in ein größeres Ganzes in ſich trugen. „Wo ſie ſich auf dem eraberten Boden begegneten, ſtießen ſie auf einander mitten unter namenloſer Verwirrung: wo ſie ſich endlich angeſiedelt hatten, fanden ſie ſich getrennt von einander durch die Trümmer, die ſie um ſich aufgehäuft hatten;" fanden ihre alten Ordnungen durchbrochen, zerbröckelnd, in feindſelige kleine Gruppen ſich auflöſend. Die gewaltigen Organiſationen Carl's des Großen waren nur eine äußerliche Zuſammenfügung der noch lebendigen Elemente germaniſcher Gauverfaſſung mit dem unterworfenen Boden und ſeiner Bekleidung, verſchlungen mit einem mächtig aufwachſenden reinen Beamtenſtaat (der Kirche.) Das ſo zuſammengefügte verfiel noch einmal in traftloſe Verwirrung, in der aus ſcheinbar unzuſammenhängenden Maſſen ſehr langſam gleichartige Bildungen hervorgehen. Die Noth iſt es geweſen, welche überall daſſelbe erzeugte: ſtehende Heere baſirt auf Grundbeſitz, Lehnsmilizen, dienſtbar dem perſönlichen Willen großer Grundherren. Dies erſte Bedürfniß des Staatslebens hat den ländlichen Beſitz faſt abſorbirt, läßt aber ergänzend die Kirche und die Stadtcommunen neben ſich beſtehen. Nivellirend wie jede Militärverfaſſung hat ſie die germaniſch-romaniſchen Stämme bis zum 14ten Jahrhundert einander ſtärker aſſimilirt als heute.

Dieſelbe Heeresverfaſſung aber, welche England ſeit 1066 einen Kriegsherrn gab, hatte in Frankreich der Kriegsherren (seigneurs) viele erzeugt, zwiſchen welchen die Capetinger Jahrhunderte lang nur die Erſten unter ihren Pairs, ja nicht einmal die Mächtigſten waren. Die ungefähr 150 Baronien, welche beim Ausſterben der Carolinger Frankreich ausfüllen, ſind geſchloſſene Staatskörper, in welchen der Hof des seigneur die Mannen verſammelt um perſönlich Recht zu ſprechen, d. h. alle öffentlichen Dinge zu berathen, — Kleinſtaaten, die ein Kriegs- Finanz- und Polizeiweſen darſtellen auf der Stufe ihrer Zeit. Die Stammfürſtenthümer und Grafſchaften bezeichnen nur quantitative Verſchiedenheit und Ehrenvorrechte, geben aber ihrem Inhaber keine Regierungsrechte über kleinere Barone. Erſt im 13ten Jahrhundert gelingt es den Königen, die größere Zahl der Baronien, geiſtlichen Herrſchaften und Städte als locker verbundene Einheit zuſammenzufügen. Ja es entſteht der Schein einer organiſchen Gliederung, indem die in ihrem Leben noch völlig verſchiedenen Körper ſich zu 3 Ständen zuſammenfügen, und in dieſer Dreigliederung dem König die immer nöthiger werdende außerordentliche Revenüe bewilligen. Da indeſſen von Hauſe aus der gleiche Steuermaßſtab fehlt, ſo finden wir nur in Nothfällen Zehnten und ähnliche Einkommenſteuern, weit überwiegend dagegen die Neigung zu indirekten und hauptſächlich den Hinterſaſſen zugedachten Steuern, tallagia. Der ſo noch ſchwach geſtaltete Staat ſtieß im 14ten Jahrhundert zuſammen mit dem ſtärkeren England, welches überlegen in Finanz- und Heeresverfaſſung den ſchwerfälligen Lehnsmilizen ſchwere Niederlagen bereitete. In dieſer Noth des Landes tritt der innerlich unverſöhnte Gegenſatz der Stände in wildeſter Geſtalt hervor. In demſelben Jahrhundert, in welchem Prälaten, Herren, Ritter und Städte, die Reichsangelegenheiten berathend, in England beiſammenſitzen, ziehen in Frankreich blutige Empörungen im Innern ſich planlos von Jahr zu Jahr durch die höchſte Landesnoth. In dieſem Zuſtand war es, wo das Königthum zu dem bisher unerhörten Mittel griff: einer Steuererhebung ohne Stände, — dem entſcheidenden Wendepunkt für die weitere Verfaſſung. „Ich behaupte, ſagt Tocqueville, daß an jenem Tage, wo die Nation der langen Unordnungen welche die Gefangenſchaft des Königs Johann und den Wahnſinn Carl's VI. begleitet hatte überdrüſſig, den Königen geſtattete eine allgemeine Steuer ohne ihre Zuſtimmung einzuführen, und wo der Adel feig genug war den dritten Stand beſteuern zu laſſen, wenn man nur ihn ſelber verſchonte, daß an jenem Tage die Saat faſt aller unſerer Uebel und Mißbräuche geſtreut iſt.“ In der That iſt es von dieſem Punkte an ſichtbar, wie die bis dahin ähnlichen ſtändiſchen Inſtitutionen ſich trennen, die kleinen ſtändiſchen Freiheiten Englands immer größer, die großen ſtändiſchen Freiheiten Frankreichs immer kleiner werden. Das Königthum benutzt die neu gewonnenen Kräfte, um zunächſt, wie in England, die ſchwerfälligen, theilweis ſchon unbrauchbar gewordenen Lehnsmilizen bei Seite zu ſchieben. Bis Ende des Mittelalters iſt dies noch nicht gelungen; denn alle ſtaatlichen Bildungen gehen hier langſamer vor ſich. Nachdem aber die entſcheidende Vorfrage der Umbildung der Lehnsmilizen in Soldheere gelöſt iſt, nimmt auch Frankreich dieſelben Aufgaben in ſich auf wie das organiſirende Jahrhundert Eduard's I. II. III. in England, und wenn auch in verſchiedener Reihenfolge der Entſtehung treten uns dieſelben Elemente entgegen wie dort, ein analoges Steuerſyſtem, ein analoges Syſtem der Aemter. Der entſcheidende Unterſchied aber, die eigentliche Unterlage des Ganzen iſt:

I. Die Vertheilung der Landeslasten.

Sie umfaßt, verglichen mit dem englischen Selfgovernment, folgende Punkte.

1. Die neue Kriegsverfassung Frankreichs führte zu einem stehenden Soldheer, da die Kürze der Dienstzeit, die Unbehülflichkeit der schweren Reiterei auf durchschnittenem Terrain, die Befestigung der Städte das bisherige Kriegssystem völlig unzureichend machte wider solche Gegner, die nicht an derselben Schwäche der Organisation litten. Die englischen und die Schweizerkriege hatten den Glauben an die ritterliche Rüstung schon gebrochen, ehe der Gebrauch des Schießpulvers den endlichen Ausschlag gab. Karl VII. bildet daher die ersten Volksheere, die aber nicht wie in England als eine festgeordnete Grafschaftsmiliz aus allen Rittern und Freisassen, sondern aus zusammengelaufenen Banden gebildet, nach ihrer Auflösung das offene Land verheeren und plündern. Man sieht sich daher genöthigt stehende Corps zu bilden, welche die übrigen aufgelösten Banden theils verjagen, theils unschädlich machen sollen. Seit Franz I. werden die stehenden geworbenen Truppen das ordentliche Heer, die alten Lehnsmilizen treten als Reserve (ban und arrière ban) zurück, und unter der stets wachsenden Zahl und Mannigfaltigkeit der Truppengattungen verliert sich aller Zusammenhang mit der alten Lehns- und Ortsgemeinde-Verfassung. Das Land als Ganzes, oder vielmehr die „steuernden Klassen" tragen die Geldkosten der nun aus dem ganzen Reich zusammengeworbenen, (zahlreiches Gesindel und Ausländer umfassenden) Mannschaften, deren Kommando meist an Personen des großen und kleinen Adels in besoldeten Stellungen vom König übertragen wird. — Da aber die Kostbarkeit dieser Truppen, ihre Vertheilung zu Zwecken der Landesvertheidigung nach außen und die häufigen Kriege sie für die Erhaltung des Landesfriedens unzureichend machten: so entsteht später wieder eine ergänzende Miliz für den inneren Landesdienst. Während in England die Lehndienste ihrem reellen Werth entsprechend durch Schildgelder abgelöst waren, die später in eine ordentliche Grundsteuer übergingen: war in Frankreich die taille, die den Adel vom Kriegsdienste befreite, grade allen übrigen Klassen auferlegt. Während in England der Milizdienst gleichmäßig auf den Grundbesitz vertheilt, die Offizierstellen dem größeren Besitz als Ehrenämter zugedacht waren: wird in Frankreich der neue Milizdienst ausschließlich auf den Bauerstand gelegt, da die „Stände" in ihre eigene Belastung nie eingewilligt hätten. Die neue Cantonpflicht war aber schwerer als die Lehnspflicht, entzog den Landmann auf sechs Jahre seinem Gewerbe, konnte den Unverheiratheten bis zum vierzigsten Jahre treffen, und war schon durch ihre Ungewißheit gemeinschädlich und verhaßt. Die Willkür bei der Ausloosung, die Schande und Härte die mit einem Beruf ohne Aussicht auf Vorrücken verbunden war, machte diese Landwehr zu einem verachteten Anhang des stehenden Heeres. Daß der Milizdienst ursprünglich des Lehnsmannen Dienst gewesen, war inzwischen vergessen. Natürlich fehlte für die Miliz in dieser Gestalt jeder Anhalt zur Betheiligung von Kreis- oder Provinzial-Ständen. Der Staat der aus den Gesammtmitteln die Geldkosten bestreitet, der allein über die zahlreichen Befreiungen entscheiden kann, besorgt daher auch die Conscription durch seine Beamte. Der königliche Rath bestimmt das Contingent im Allgemeinen und den Antheil jeder Provinz, der Intendant entscheidet wieviel Leute jede Gemeinde zu liefern hat, sein Unterbeamter leitet die Ausloosung und entscheidet

über die Befreiungsgründe mit Appellation an die Oberbehörde. Wie konnte hier die Rede sein von einem ständischen Recht und Einfluß (§§. 89—93) in der militärischen Verwaltung?

2. Frankreich bedurfte sodann einer Polizei-Organisation eben so dringend wie England. Dort war sie zu einer Pflicht der Grafschaft, der Stadtcorporationen und Ortsgemeinden erhoben, die Last der höheren Aemter den höheren Ständen als Sheriffs, Coroners, Friedensrichter, die Last der niederen Aemter den unteren Ständen als Constables und Milizen, die Gesammtkosten dem Grundbesitz nach gleichem Maßstab (county rate) auferlegt. In Frankreich kehrt viele Menschenalter hindurch die Beschwerde wieder, daß auf dem Lande keine Polizei zu finden sei. Die Lehnsherren, die einst für die Sicherheit ihres Gebiets gesorgt, bekümmerten sich nicht mehr um den Dorffrieden und besaßen nicht mehr die Mittel dazu. Im Uebrigen war eine wirksame Polizei-Organisation nur in großen Gebieten, nicht für die zersplitterten feudalen Grundbesitzungen möglich (§. 27). Der Stadtbürger sorgte allenfalls nothdürftig noch für sein eigenes Gebiet. Es ist also wieder der Staat, der endlich die Polizeimannschaften in Gestalt einer Maréchaussée bilden und in Brigaden über das Land vertheilen muß. Der Staat, der sie aus allgemeinen Mitteln bildet, ernennt daher auch die Offiziere, und stellt die ganze Macht zur Disposition des Intendanten, der mit ihr „Landstreicher und Bettler verhaftet, unerwarteten Gefahren begegnet und Empörungen unterdrückt," welche durch hohe Getreidepreise und Hungersnoth unablässig wiederkehren. Wie konnte hier wiederum von einer Kreisverwaltung die Rede sein, wo solche Verbände weder die Geldmittel noch den persönlichen Dienst leisten? wie von einem Einfluß des großen Besitzes auf die Leitung? Der Staat fand daher auch keine Veranlassung seine neue Schöpfung den ständischen Gerichtshöfen (Parlamenten) unterzuordnen. Die Emancipation der Polizei von der Gerichtsgewalt war hier schon im Entstehen gegeben; ja man erweiterte die Befugnisse der Polizei bis zur Abhaltung von Standrechten, die zuweilen bis auf Galeere und Tod erkennen. Der viel gerühmte und viel gehaßte Polizeistaat Ludwig's XIV. enthält nichts weiter als den Complex von Maßregeln öffentlicher Fürsorge, welchen die fortschreitenden Zustände der Gesellschaft bedingen: Sicherheitspolizei (Friedensbewahrung), Nachtwachen, Wirthshäuser, Armenwesen, Gesinde, Schauspiele, Handel und Gewerbe, Zünfte, Spiele, Kleider, Fluchen, Gotteslästern. Der ganze Apparat der französischen Polizeimaßregeln vom 14ten bis 18ten Jahrhundert ist auch in der englischen Gesetzgebung vorhanden (s. Friedensr., Register), aber er ist angesehenen gentlemen in Land und Stadt anvertraut unter gerichtlichen Formen und gerichtlicher Competenz-Entscheidung. Auch die Censur ist seit der Reformation eine königl. Prärogative in England. Die Polizeigewalten sind als Ganzes betrachtet in England sogar tiefergreifend. Aber die Verwaltung der höheren Polizei durch persönliche Aemter der Gentry, und ihre Einhegung durch die Gerichte, bilden den Gegensatz gegen den Continent, wo diese Gewalten aus den Mitteln und aus dem Personal der Staatsverwaltung, unter Entbindung der höheren Stände von jeder beschwerlichen Mitwirkung, erst langsam geschaffen werden mußten.

3. Auch die Justiz bedurfte der Umbildung, da die ältere Schöffenverfassung und das ältere Beweisverfahren mit der fortschreitenden Zersplitterung der Gerichte und der Stände allmälig unanwendbar wurde. Die Rechtsfindung mußte bei dem fortschreitenden Zustand der Gesellschaft überhaupt auf rechtsge-

lehrte Richter übergehen (S. 78. 79.) Eine Grafſchafts-Verfaſſung aber, welche, wie in England Ritter, Bürger und Bauern zuſammenhalten, und die Schöffenverfaſſung mit veränderten Funktionen als Theil des königlichen Gerichts (Jury) hätte erhalten können, beſtand in Frankreich nicht mehr. Das Königthum mußte erſt mühſelig eine Gerichtsgewalt über die Barone durch Ausdehnung des Lehnsweſens erwerben, um überhaupt eine friedliche Löſung von Rechtsſtreitigkeiten zu ermöglichen. Seit 1206 entſteht ein Pairsgericht für die größten Barone, an welches ſich ein Parlament als ſtändiſches Gericht für alle übrigen, als Oberbehörde für die unteren Gerichtsbarkeiten anſchließt. In England war jene Gerichtsbarkeit des Königs ſeit der Eroberung vorhanden, und erſt im 15ten Jahrhundert entwickelt ſich aus der Stellung des großen Raths ein ſtändiſches Pairsgericht, von welchem die franzöſiſche Parlamentsbildung im 13ten Jahrhundert ausgeht. Während in England das ſelbſtthätige ſtändiſche Element allmälig zum herrſchenden wird (Bd. I. §. 24), geht in Frankreich umgekehrt der ſtändiſche Körper immer mehr in einen Beamtenkörper über, die eigentlichen Geſchäfte werden von urſprünglich untergeordneten Sekretären (clerks, Parlamentsräthen) beſorgt, und die Seigneurs auf eine Ehrentheilnahme bei feierlichen Gelegenheiten beſchränkt. Die Gerichtsverfaſſung iſt hier wie immer ein Abbild der Staatsverfaſſung im kleineren Maßſtab. — Denſelben Gang nimmt die Gerichtsbarkeit der königlichen Bailiffs und ihrer Aſſiſen in den Provinzen: die wirklichen Geſchäfte gehen auf rechtsgelehrte Beiſitzer über; ſchon die Ordonnance von Blois 1579 verbietet den bailiffs bei den Gerichtsſitzungen mitzuſtimmen. Nur in der unterſten Inſtanz bleibt die äußere Form der Lehnsgerichte. Die Juſtizgewalt bleibt noch vereint mit dem Eigenthum, wird aber den königlichen Gerichten, ihrem Recht und ihren Prozeßformen unterworfen und durch nothdürftig rechtskundige Stellvertreter verwaltet, die Gerichtsbarkeit der Städte ſchon frühzeitig ganz aufgehoben. — Eine Theilnahme von Schöffen an einer ſolchen Verfaſſung war ſachlich unmöglich, da ſie auf der Anerkennung der liberi homines als Rechtsgenoſſen unter ſich beruht, während hier die Verſchiedenheit des Gerichtsſtandes grade das Hauptmerkmal der höheren Stände wird. Da nun aber kein Stand ein unparteiiſches Gericht über andere Stände bilden kann, ſo blieb zur Erhaltung eines gemeinſamen Rechts nur übrig die Gerichtsgewalt auf Beamte zu übertragen, die als ſolche grundſätzlich kein ſtändiſches Sonderrecht repräſentiren. Die Gerichte werden daher reine Beamtengerichte, und ihre Unabhängigkeit von wechſelnden Verwaltungsanſichten wird erhalten durch das ſchon von Ludwig XI. ausgeſprochene Prinzip der Lebenslänglichkeit, ſowie durch den Kauf der höheren Richterämter. Die ehemals perſönliche Pflicht der Grundherren Recht zu ſprechen verwandelt ſich in ein Recht der Beſetzung der unterſten Juſtizſtellen (Patrimonial-Gerichte). Unter Gerichtsherrlichkeit verſteht man jetzt nie mehr etwas was der Grundherr ſelbſt zu thun hat, ſondern was durch Vögte und Schreiber in ſeinem Namen geſchieht.

4. Die Kirche Frankreichs hat ebenſo durch ihre „Freiheiten" den Zuſammenhang mit dem weltlichen Gemeindeleben verloren. In England hat die angelſächſiſche Verpflichtung der Geiſtlichkeit zur trinoda necessitas, die normanniſche Verpflichtung zum Kriegsdienſt, ſich in die ſpätere Verpflichtung der Geiſtlichkeit zu allen Staatsſteuern, zur Kirchenſteuer, zur Armenſteuer, zur Wegefrohnde ꝛc. (ſ. Regiſter v. Geiſtlichkeit), zur Theilnahme am Friedensrichteramt continuirt, und den nationalen Charakter der Kirche ſchon vor der Reformation

erhalten. In Frankreich beſteht ihr gemeinſames Intereſſe mit dem Adel nur in Steuerbefreiungen und Beſetzung der hohen Kirchenämter aus den privilegirten Klaſſen. — In England hatte die Kirchenſteuer, Church Rate, wenigſtens eine untergeordnete Theilnahme der Commune durch gleichmäßige Heranziehung des Grundbeſitzes zur Kirchenbaulaſt rege erhalten. Die Gemeindeverſammlungen des Kirchſpiels blieben der Typus eines kleinen Ortsgemeindelebens, welcher ſich ſpäter beſonders durch die Armenverwaltung zu dem heutigen Umfang fortgebildet hat. In Frankreich fehlte auch hier der nöthige Sinn und die laſtenvertheilende Geſetzgebung. Allerdings werden die Gemeinden zu Kirchenbauten herangezogen, aber nur unter Leitung der höheren Verwaltungsbeamten, welche nach vorgängiger Anhörung einzeler Anträge die Anſchläge und die Ausführung leiten. Was vom Syſtem der church rate in Frankreich vorhanden, iſt ein Nebenzweig des polizeilich organiſirten Syſtems der öffentlichen Bauten. Alles Ortsgemeindeleben bleibt beſchränkt auf den Polizei-Schulzen und den Gemeinde-Steuer Einnehmer als Unterorgane des Staatsbeamtenthums. Ohne die kräftige Fortbildung der Verfaſſung des Kirchſpiels, wie ſie in England unter den Tudors eintrat, bleibt hier Alles auf dem Fuß der verfallenden tithing. Eben deshalb konnte

5. eine communale Armenpflege ſich in Frankreich nicht ausbilden. Der Verfall der Kirche und die Entfremdung des kirchlichen Vermögens von ſeinen urſprünglichen Zwecken machte auch hier ſeit dem Ende des Mittelalters eine Landarmenpflege nöthig, für die keine poor rate vorhanden war, noch weniger ein Amt der Armenaufſeher. Zuweilen zwang der Staat in Hungersnoth die Grundherren ihre armen Zinsleute bis zur nächſten Erndte zu ernähren; noch öfter werden die vagabundirenden Bettler in Strafanſtalten gebracht, zuweilen maſſenweis aufgegriffen, wie im Jahre 1767, wo eine einzige Razzia 50,000 zuſammenbringt. In den Städten erhielt die verfallende Stadtverfaſſung noch eine nothdürftige Armenpflege. Auf dem platten Lande bleibt zuletzt kein anderer Ausweg, als daß der Staat auch die Armen auf ſich nimmt. Der Intendant vertheilt jährlich Geldſummen auf die einzelen Provinzen, in Hungersnoth auch Korn und Reis, (wobei die großen Grundbeſitzer wetteifernd ihren Einfluß aufbieten die Spenden ihren Leuten zuzuwenden), der Staatsrath befiehlt an einzelen Orten die Errichtung von Arbeitshäuſern und Wohlthätigkeits-Anſtalten; während doch alle Vertheilung von Almoſen aus ſo weiter Ferne oft blind, immer ungenügend geleitet wird. Wie die Gerichts- und Polizei-Verfaſſung die höheren und niederen Stände einander politiſch entfremdete, ſo diente dieſe Geſtalt der kirchlichen Gemeinde und der Armenpflege nur dazu ſie einander ſocial zu entfremden.

6. Bau und Erhaltung der Brücken und Heerſtraßen war hier und da durch Herkommen Privaten auferlegt, beſonders ſolchen, welche die Zölle dafür bezogen. Mit dem fortſchreitenden Bedürfniß fehlte es indeſſen an einem Maßſtab zur Heranziehung der Nachbarn. In Ermangelung von Grafſchafts- und Orts-Verbänden die dafür verantwortlich zu machen, und einer gleichmäßigen Heranziehung des Grundbeſitzes (§§. 117. 118), mußte die Staatsgewalt zunächſt die allgemeinen Steuern dazu verwenden. Da dieſe nicht ausreichten, ſo ſchlug man ſeit Ludwig XIV. den doppelten Weg ein: (1.) die größeren Werke, die hauptſächlich Fuhr- und Handarbeiten erforderten, durch Frohnen zu beſtreiten, zu welchen die Staatspolizei die bäuerlichen Klaſſen herantrieb, (2.) die ergänzend nothwendigen Geldmittel durch eine Zuſchlagſteuer zu der taille aufzubringen; während grade der größere Grundbeſitz von Frohnden und Taille ſtandesmäßige

Exemtion beanſpruchte! Je mehr der Handelsverkehr und der Geſchmack an ſchönen Heerſtraßen zunimmt, umſomehr dehnen ſich die Wegefrohnden in unerträglicher Weiſe aus. Der bequeme Ausweg, diejenigen für die öffentlichen Arbeiten ſorgen zu laſſen, die am wenigſten an ihren Vortheilen theilnehmen, dehnt ſich dann mit Leichtigkeit noch weiter aus. Die Bauernfrohnde übernimmt nach Bedürfniß auch den Transportdienſt, ſchafft die Bettler nach den Arbeitshäuſern, die Sträflinge in die Gefängniſſe, das Bauholz aus den Wäldern in die Seearſenale, das Material zum Bau der Kaſernen; ſie transportirte auch das Gepäck des Heeres zu jener Zeit, als jedes Regiment noch ſo ſchweres und umfangreiches Gepäck mit ſich führte. — Folgerecht konnten Entwürfe und Pläne auf dem ganzen Gebiet der öffentlichen Arbeiten nur von Staatsbehörden, die Ausführung nur von Staatsbeamten ausgehen. Der Rath entwarf die Pläne und machte die Koſtenanſchläge. Der Intendant leitete die Arbeiten der Ingenieure, welche ſich der Staat auf ſeinen Schulen bildete, die unteren Verwaltungsbeamten trieben die zum Bau nöthigen Frohnarbeiter zuſammen. Wo war hier wieder eine Grundlage zu ſtändiſchen Rechten der Kreisverbände?

Nur die wirkliche Kenntniß des engliſchen Communallebens (Cap. II—X), welche bisher fehlte, kann die höheren Stände des Continents allmälig überzeugen, welches Maß von Geldmitteln, geiſtigen und ſittlichen Kräften alle dieſe Verhältniſſe bedingen, wenn daraus ein geſunder und feſter Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverband hervorgehen ſoll. In Frankreich befand ſich das Königthum das ganze Mittelalter hindurch noch in einem Nothſtand. Sein Privatvermögen konnte die wachſenden Laſten des öffentlichen Weſens unmöglich beſtreiten. Grundherren, Kirche und Städte mußten ſich daher zu „außerordentlichen" Beiträgen verſtehen. Während aber in England das Königthum ſtark genug war, um Kronvaſallen, Untervaſallen und Städte unmittelbar nach dem Maßſtab der Lehnslaſten und ihrer Leiſtungsfähigkeit heranzuziehen; verſtanden ſich die Grundherren Frankreichs weder zu eigenen Steuern, noch zu perſönlichen Amtspflichten, ſondern ſtellten nur ihre Hinterſaſſen dem Staat zur Schatzung nach Bedürfniß zu Gebot. So werden nicht die Lehnslaſten, ſondern die Hinterſaſſen-Schatzungen (tallagia) zum regelmäßigen Steuermaßſtab. Seit 1444 wird die taille ſtehende Abgabe zum Unterhalt des neuen Heeres Von 800,000 ſchweren Livres war ſie unter Ludwig XI. auf 4,000,000 Livres, unter Heinrich IV. auf 36 Millionen, unter Ludwig XIV. auf 53 Mill., zuletzt auf 80 Millionen geſtiegen. Oft wurde ſie in der Wirklichkeit verdoppelt durch Mißbräuche der Steuerverwaltung. Sie war und blieb der (auch provinziell verſchiedene) Typus der Grundſteuer. Als die flandriſchen und engliſchen Kriege außerordentliche Hülfsſteuern (auxilia, aides) hinzufügten, wußte man ſie wieder nur auf Feuerheerde zu vertheilen. Aus ihnen, aus den ſpäteren aides extraordinaires, ſowie aus den Verkaufs- und Conſumtionsſteuern (aides im Sinne der engliſchen excise) ſeit Ludwig XI. konnte ſich unmöglich ein Maßſtab für ſteuerbewilligende Kreisverbände und Stadtcommunen (Commoners) bilden. Die Geiſtlichkeit fand ſich für alle Zumuthungen durch don gratuit im Ganzen ab. Der Adel als ſolcher war erſt ſpät zu einer capitation (Klaſſenſteuer) und zu den vingtièmes als ergänzende Kriegsſteuern herangezogen. Die ſcheinbare Verwirrung des geſammten Steuerſyſtems, die ſchwankenden Begriffe der tailles und aides, der ordentlichen und außerordentlichen Steuern, die Schwierigkeiten der Erhebung und Verwaltung hatten zu allen Zeiten ihren letzten Grund in dem Mangel des Maß-

stabs. Mit dem Steuermaßstab fehlt auch die Möglichkeit einer ständischen Bewilligung. Stände, welche die nächstliegenden Bedürfnisse ihres Kreises und Orts nicht selbst aufbringen, und deren Angelegenheiten nicht selbst verwalten, verlieren auch den Sinn der Steuerpflicht mit der Einsicht in die Nothwendigkeit der Steuern und des mit jedem Menschenalter wachsenden Bedürfnisses. Mit dem Augenblick der grundsätzlich anerkannten Ungleichheit der Besteuerung ist daher die Kraft der französischen Stände gebrochen. Man beruft sie nur zu außerordentlichen und zu Nebenzwecken, die Generalstände seit 1614 überhaupt nicht mehr.

Aus dieser Vertheilung der Staatslasten ergab sich als nächste Folge:

II. Der Organismus der französischen Staatsverwaltung.

Von derselben Zeit an, in welcher die äußerliche Zusammenfügung der drei Stände erfolgt war, kam die Staatsgewalt in die Lage neue Bedürfnisse des öffentlichen Lebens befriedigen zu müssen. Seit dem Jahrhundert der englischen Kriege insbesondere wuchsen diese Bedürfnisse in früher nicht geahntem Maße, und machten die alten Leistungen der höheren Stände zum Theil überflüssig, durchweg aber unzureichend. Weder die alten Baronien, noch die Kirche, noch die Stadt-Communen konnten das leisten, was Frankreich jetzt zu seiner Landesvertheidigung, zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Friedens, zur Armenpflege und zu den sonst fortschreitenden socialen Bedürfnissen beanspruchte.

Schon unter Ludwig dem Heiligen hatte sich zur Erfüllung solcher Anforderungen ein Staatsrath von dem Parlament abgesondert, und war eine Zeitlang äußerlich in ein analoges Verhältniß getreten wie der Permanente Rath und der Große Rath unter Eduard I. (S. 229—231). In demselben Maße wie nun mit jedem Menschenalter wachsend die Steuer- und Amtslast von den alten ständischen Körpern auf die neue Centralgewalt übergeht, wächst folgerecht die Gewalt des Staatsraths auf Kosten der ständischen Körper. Noch erscheinen viele Parlaments-Mitglieder, ja zuweilen das ganze Parlament, in den großen Sitzungen des Conseil. Sie treten aber allmälig zurück. Seit 1547 ist eine Trennung in Sectionen eingetreten. Die Abtheilungen für die innere Landesverwaltung bilden schon einen stetigen berathenden und beschließenden Körper, der im Namen des Königs allgemeine, im ganzen Reiche gültige Verordnungen erläßt. Eine unabsehbare Zahl der arrêts du conseil regelt die neuen Verhältnisse und ihre Collisionen mit den alten. Da das Budget nur von einem Staatskörper ausgehen kann, die drei Stände aber weder die Steuerzahler vertreten, noch unter sich einig sind: so bleibt nichts übrig, als daß ein dritter über ihnen stehender Körper jährlich beschließen muß, wie hoch der Steuerbedarf sich belaufen, welchen Antheil jede Provinz zu übernehmen hat. Schon aus diesem Grunde mußte der Staatsrath auch entscheiden, wenn die neuen Bedürfnisse der Verwaltung mit alten Sonderrechten in Collision kommen. Er wird dadurch Competenz- und höchster Gerichtshof für öffentliches Recht, mit der Befugniß die Sprüche der alten Gerichtshöfe zu kassiren. Dies, in Verbindung mit der Vorberathung der Gesetze und mit dem Erlaß allgemeiner Amtsanordnungen, macht ihn von Jahrhundert zu Jahrhundert fortschreitend zum Mittelpunkt der Regierung des Reichs. Seine Mitglieder ergänzen sich (immer unabhängiger von altständischen Verhältnissen) wegen des Bedürfnisses technischer Ausbildung, mehr aus den mittleren als aus den höchsten Kreisen der Gesellschaft. Die späteren Staatsmänner Frankreichs, wie Sully,

Richelieu, Colbert erkannten immer klarer ſchon aus der nothwendigen Einheit der Finanzen die Nothwendigkeit der Einheit aller Zweige des öffentlichen Dienſtes. Der Staatsrath als beſchließender Beamtenkörper ſpitzt ſich daher immer mehr zu in adminiſtrirende Staatsminiſter. Die Uebergangsſtufe der Provinzial-Miniſterien tritt zurück; die Central-Verwaltung des Innern drängt ſich immer mehr in ein (dem des erſten Schatzlords England's vergleichbares) Amt zuſammen, das des General-Controleurs der Finanzen, der zugleich als Finanzminiſter, Miniſter des Innern, der öffentlichen Arbeiten und des Handels die wichtigſten Regierungsbefugniſſe in ſich vereint, an welchen die finanzielle Seite ſtets die vorwiegende wird, je mehr alle neuen Bedürfniſſe vom Staat befriedigt werden.

Es iſt ein folgenreicher Irrthum der heutigen Decentraliſations Schule in Frankreich, dieſen Gang der Sache als Verirrung darzuſtellen. Der Vorwurf liegt vielmehr umgekehrt darin, daß die Parlamente und alten Gerichtskörper unreformirt in planloſem Gemenge mit der Verwaltung blieben, ſo weit ſie dazu dienten Rechte der Privilegirten zu ſchützen; daß die Verwaltung ſtets nur in einzele Verhältniſſe eingriff, ohne jemals die Staatslaſten nach feſtem Plane neu zu vertheilen. Die ſtrengſte Centraliſation der Finanzverwaltung, aus der alles übrige Centraliſiren folgt, war ſchon deshalb nothwendig, da Gelder die von der Geſammtheit erhoben werden, nicht durch Communal-Verbände verausgabt werden dürfen. Der Staat hatte vielmehr die Pflicht, alſo das Recht, die Haupttheile der innern Verwaltung durch ſeine eigenen Organe zu leiten, zuerſt im großen Ganzen, und dann fortſchreitend auch im Einzelen. Unter Anfangs unſcheinbaren Namen von Finanzbeamten entſteht ſo ein Apparat von Präfekten, Unterpräfekten und Ortsbeamten. Der Präfekt iſt der unter Richelieu creirte Intendant, der Unterpräfekt heißt Subdélégué. Beide repräſentiren bereits den heute ſo genannten napoleoniſchen Regierungsapparat. Der Präfekt, Intendant, iſt ein junger Mann aus der verwaltungskundigen Klaſſe, alſo von mittlerer oder gar geringer Herkunft, ſtets aus einer anderen Provinz, ernannt aus den Beiſitzern des Staatsraths. Er wird gewöhnlich geadelt. Der Subdélégué, meiſtens urſprünglich ein Büreaubeamter, iſt immer ein roturier. Beide ſind in ihrem Bezirke commissaires départis, d. h. Vertreter aller königlichen Gewalten, welche von Hauſe aus königliche, nicht ſtändiſche ſind. Sie ſind geſellſchaftlich überſtrahlt von dem Glanz des Hofadels; der Sache nach iſt es wahr was einſt Law zu Argenson ſagte: „Niemals hätte ich das für möglich gehalten, was ich als Finanzcontroleur geſehen habe. Die franzöſiſche Monarchie wird von 30 Intendanten regiert. Sie hat weder Parlament noch Stände, oder Gouverneure; dieſe 30 Männer werden in die Provinzen abgeordnet, und von ihnen hängt ſofort Wohl und Wehe, Mangel und Ueberfluß des Reiches ab.“ Wie ſich nun aber die Centralverwaltung im Ganzen täglich im Conflict ſah mit den altſtändiſchen Rechten, ſo wiederholte ſich derſelbe Conflict in ihren einzelen Organen. Für die Erhebung der alten Steuern beſtand noch eine Mitwirkung der Grundherren und anderer Grundbeſitzer (als élus, trésoriers de France). Man läßt ſie nominell beſtehen, ſchiebt ſie aber durch Obergewalten bei Seite; ebenſo die alten Wegebehörden. Neue Steuern und Inſtitute wie die Kopfſteuer, die Miliz, u. a. werden ſogleich direkt dem Intendanten und ſeinen Organen überwieſen. Durch das Nebeneinanderſtehen ſolcher Organe entſtehen wieder neue Conflicte, die ſich nur durch weitere Ausdehnung der adminiſtrativen Gewalten löſen laſſen. Vor allem gehörte dahin

(als Uebergang aus dem Feudalweſen in das reine Amtsrecht) das Zwittergebilde der Käuflichkeit der Aemter, in Folge deren die Amtsbefugniſſe und Sporteln nicht gekürzt werden konnten ohne Rechte zu verletzen, die vom Amtsvorgänger gekauft waren. So wurden Amtsrechte täglich Gegenſtand des Civil-Prozeſſes, wie umgekehrt die Privatrechte Gegenſtand adminiſtrativer Entſcheidung. Da aber die öffentlichen Rechtsverhältniſſe nothwendig vorgehen, ſo entſtand weiter das Syſtem der Evocationen, durch welches Rechtsſtreitigkeiten über Steuer-Erhebung, öffentliche Bauten, Communicationsweſen und andere Gegenſtände, bei welchen die Staatspflichten betheiligt ſind, den Gerichten entzogen werden. Ebenſo geſchieht es mit allen Fragen, welche ſich auf die Befugniſſe der Staatsbeamten beziehen, da öffentliche und gemeinſame Amtspflichten nicht ſtändiſch und lokal geſonderten Körpern unterworfen werden können. Ehe man dies als „Mißbrauch" tadelt, wolle man ſich vergegenwärtigen, wie es möglich geweſen wäre, die Finanz-, Militär- und Polizei-Verwaltung des Reichs ohne das zu führen? Es war daher der Verwaltung auch nicht zu verargen, wenn ſie auf neu geſchaffenen Gebieten ſich von Hauſe aus der ſtändiſch-gerichtlichen Einmiſchung entzog. Es geſchah das durch die ſtehende Klauſel im arrêt: „wir verordnen überdies, daß alle ſtreitigen Fälle, welche irgend wie auf dieſen Beſchluß ſich beziehen, dem Intendanten vorgelegt werden müſſen, um von ihm entſchieden zu werden; geſtatten auch an unſern Rath zu appelliren; verbieten aber unſeren Gerichtshöfen davon Kenntniß zu nehmen." Die jurisdiction über öffentliche Rechtsverhältniſſe iſt hier ſo geſtattet daß ſie wirklich im Weſentlichen in der Verwaltung aufgeht.

Die Einzeladminiſtration (vergl. die Correspondence administrative de Louis XIV.; par Depping) durch einen ſolchen Beamten-Apparat war ungefähr ſo gut wie ſie ſein konnte. Da die Mittelglieder der Kreisverbände fehlen, ſo muß ſich die Staatsregierung allerdings um ſehr Vieles, zuletzt faſt um Alles bekümmern, faſt für Alles ſorgen. Es iſt wahr, daß im 17. und 18. Jahrhundert in ganz Frankreich „weder eine Stadt noch ein Dorf, weder ein Krankenhaus noch eine Fabrik, weder ein Kloſter noch eine Schulanſtalt in ihren Angelegenheiten unabhängig handeln, oder ihre Güter nach Gutdünken verwalten konnte." Allein es iſt ebenſo wahr, daß öffentliche Angelegenheiten in einem großen Staatskörper von Communen und Körperſchaften ſelbſtändig nur verwaltet werden können nach Geſetzen und unter Vorausſetzung gleicher Steuerlaſt, gleicher Ehrenamtspflicht, gleicher Unterwerfung unter die Gerichtsgewalt, von denen in Frankreich überall das Gegentheil beſtand. Ebenſo war es von Staatswegen nothwendig ſich nicht blos um Steuern und Polizei-Ordnung, ſondern auch um die fortſchreitenden Bedürfniſſe, um Geſundheit und Wohlfahrt der Unterthanen zu bekümmern. In Ermangelung von Communal-Verbänden, und bei der Unbeholfenheit und Unerfahrenheit der nachbarlich Verbundenen ſich durch gegenſeitige Berathung ſelbſt zu helfen, fing die Staatsgewalt an „den Bauern die Kunſt reich zu werden zu lehren." Zahlreiche arrêts nöthigen den Handwerker ſich einer gewiſſen Methode zu bedienen und gewiſſe Erzeugniſſe zu liefern. Induſtrie-Inſpektoren bereiſen in dieſer Abſicht die Provinzen. Man ſieht die Verwaltung unabläſſig helfen, hindern, erlauben. Ueberall ſchreitet ſie ein, ohne ebenbürtigen Nebenbuhler, alſo überall mächtig geſchäftig, herrſchſüchtig. „Die Verwaltung kennt die Intereſſen der Leute beſſer als ſie ſelbſt." Die engliſche Geſetzgebung war ſchon im Mittelalter darin vielleicht noch weiter gegangen (Vgl. §§. 38. 46.) Das Unzureichende und Verfehlte im franzöſiſchen Syſtem lag aber in dem

Betriebe durch beſoldete Staatsbeamte, in Functionen die ihrem Weſen nach nur in dem Communal-Verband richtig erkannt, geleitet und entſchieden werden können, — und ſich dann die adminiſtrative Bevormundung bald genug abwerfen. In dem weitläufigen Netz von ſubordinirten Staatsbeamten tritt an die Stelle ein ſchematiſches Berichtsweſen. Die Centralſtelle fordert Bericht über Alles, auch über Familien und Individuen. Der Miniſter läßt den Präfekten berichten, der Präfekt den Unterpräfekten, der Unterpräfekt den Schulzen, — und der höhere wiederholt dann wieder, was ihm berichtet iſt, „gleichſam als hätte er Alles ſelbſt gewußt.“ Sogar die Verwaltungsſprache iſt ſchon der heutigen auffallend ähnlich: „der Styl farblos, fließend, flau und weichlich; die Individualität des Berichterſtatters verliert ſich in eine allgemeine Mittelmäßigkeit.“

Niemand hat ſicher die Uebelſtände einer ſolchen Verwaltung lebhafter empfunden, als die Hofleute, welche am Hofe Ludwig's XIV., XV., XVI. in den höchſten Centralſtellen dieſer Verwaltung präſidirten. Allein die in zweiter Reihe ſtehenden techniſchen Verwaltungsbeamten beſaßen faſt ausſchließlich diejenige Geſchäftskenntniß, welche ſich in England die gentry durch eine umfaſſende Adminiſtration in Ehrenämtern (ſ. Reg. v. Friedensrichter, Oberinſtanz) erwirbt. Noch mehr: dieſe beſoldeten Staatsbeamten beſaßen faſt allein die nöthige Unparteilichkeit und Unbefangenheit, um über den feindſeligen ſtändiſchen Intereſſen zu ſtehen, die in England durch Steuer- und Amts-Syſtem verbunden waren. Ja, dieſer geſchloſſene Beamtenkreis war das einzige zur Erhaltung des beſtehenden nothdürftig ausreichende Gegengewicht geworden gegen die geſelligen Umgebungen des Hofes, — das einzige Organ, durch welches die Noth, die Bedürfniſſe, die Anſprüche der ſchwächeren Klaſſen dem Monarchen vorgetragen werden konnten. Wie mangelhaft und pedantiſch auch das Verfahren der centraliſirten Adminiſtration ſein mochte: es gab im 18. Jahrhundert kein anderes Organ mehr, um die ſtetige Ueberbürdung der niederen Klaſſen im Staate zu überſehen, und ihr allmälig abzuhelfen, wenn man dies ernſtlich verſuchen wollte.

Das am wenigſten geeignete Gegenwicht dagegen waren jedenfalls die Landſtände. Wären dieſe Stände das geweſen was ſie in England ſeit dem 13. Jahrhundert waren, die Repräſentation der Klaſſen, welche die Steuern und Laſten des jetzigen Staats trugen, ſo hätten ſie nicht untergehen können. Statt deſſen waren die franzöſiſchen Stände eine Repräſentation der Klaſſen wie ſie geſchieden unter ſich das Militär-, Gerichts- und Polizeiweſen einſt vor Jahrhunderten beſorgt hatten. Wohl waren ſie zuweilen in der Stunde der Noth eines patriotiſchen Entſchluſſes fähig geweſen: in ihrer ruhigen und normalen Denkungsweiſe ſind ſie die ſtetigen Repräſentanten ungleicher, ungerechter Anſprüche, die ausdauernden Hinderniſſe einer Fortbildung der Finanz-, Militär-, Gerichts- und Polizei-Verfaſſung des Landes. Eben daher kam ihr Beſtreben ſich gegenſeitig zu übervortheilen, jeder für ſich die mißbräuchlichſte Ausdehnung von Rechten zu verlangen, während die dieſen Rechten entſprechenden Pflichten andere tragen ſollten Sie haben niemals einen fruchtbaren Verfaſſungsgedanken auch nur ausgeſprochen. Ihre ganze Thätigkeit iſt nur eine negative, hindernde. Kein tüchtiger Monarch Frankreichs hat ſie anders als ein Uebel behandelt, keiner ihnen einen geregelten Antheil an der Geſetzgebung, keiner ihnen das Recht einer feſten periodiſchen Berufung zugeſtanden. Selbſt ihr Steuerbewilligungsrecht war ſo ſchwach verklauſulirt, daß die Könige auf dem Wege der ordonnance fortſchreiten konnten, wenn ſie nur die Hinterſaſſen beſteuerten, ohne Adel und Geiſtlichkeit

für ihre Perſonen zu treffen. Es lag ihnen von Anfang an mehr an der eigenen Steuerfreiheit als an der Steuerbewilligung. Schon 1579 ermächtigten daher die Stände von Blois das Parlament „in dringenden Fällen" zu den Steuern zu conſentiren. Wie ſie von Anfang an weniger eiferſüchtig auf das Königthum wie auf einander ſelbſt geweſen waren, ſo hatte das Königthum von ihnen ſelbſt die Mittel erhalten, ſie entbehrlich zu machen. Man umging ſie, und fuhr fort diejenigen zu beſteuern und zu belaſten, welche den geringſten Widerſtand leiſten konnten. Die Berufungen im Anfang der Regierung Heinrichs IV. 1593 und nach ſeinem Tode 16$\frac{1}{3}$ ſind der letzte Lebensakt der Reichsſtände. An dem gleichen Prineip kranken und ſterben etwas langſamer die Provinzialſtände. Da ſie in Ermangelung eines Maßſtabes ſich zur Uebernahme der neuen Staatslaſten nicht einigen konnten, ſondern ſtatt zu helfen nur Beſchwerden über die Verwaltung vorbrachten, für die ſie ungemeinen Scharfſinn entwickelten, ſoweit ſie ſelbſt betroffen waren, da dieſe Beſchwerden — gerecht oder ungerecht — *niemals die rechten Mittel* der Abhülfe zu bringen wußten: ja bildete ſich in dem Beamtenthum jene principielle Abneigung und Mißachtung gegen ſtändiſche Verſammlungen und Berathungen, die nach heute unter gleichen Umſtänden wiederkehrt.

III. Die Gliederung der Stände.

Während alſo in Frankreich allmälig dieſelben Bedürfniſſe des Staatslebens auftreten wie in England, und die gleichen Mittel der Befriedigung durch Steuern und Aemter, zeigen die alten Stände allen gewaltigen Aenderungen gegenüber nur *ein* Beſtreben: *Aufrechterhaltung ihres Beſitzſtandes*. „Keine Steuerbelaſtung und keine Behelligung durch königliche Beamte" iſt die pensée immuable ſeit den privilèges des nobles unter Ludwig X. (1315) ein halbes Jahrtauſend hindurch geblieben. Man wolle nur dieſe privilèges des nobles Satz für Satz mit der engliſchen Magna Charta vergleichen. Sie laſſen es geſchehen daß der „König" für alle neuen Bedürfniſſe durch neue Steuern und neue Aemter ſargt, oder fügen ſich wenigſtens nach einigem Widerſtreben. Sie ſcheinen gar nicht zu fühlen, daß das große Gemeinweſen, dem ſie jetzt angehören, deſſen Ehren und Vortheile ſie täglich genießen, immer mehr nur durch die Steuern und durch die perſönlichen Leiſtungen der Klaſſen erhalten wird, die ſie ſo gern noch als ihre „Unterthanen" bezeichnen. Es liegt dabei die Selbſttäuſchung zu Grunde, welche überall auftritt, wo das Bewußtſein öffentlicher Pflichten erliſcht, und nur die Idee des Privateigenthums übrig bleibt: als ob der Grundbeſitz ſeine öffentlichen Pflichten erfüllt habe, indem er ſeine Hinterſaſſen dem Staate zur Beſteuerung und zur Rekrutenaushebung darbietet! Selbſt da wo die ganze bäuerliche Bevölkerung aus angeſiedelten Knechten des großen Grundbeſitzes hervorgegangen iſt, kann Niemand ſeine perſönliche Dienſt- und Steuerpflicht einem Knechte oder Pächter auftragen. Und wo es dennoch geſchieht, erwirbt der taſſitiſche Bauer durch den Werth ſeiner perſönlichen Arbeit, durch ſeine Cantonpflicht, durch ſeine Grundſteuer allmälig den Anſpruch auf erbliches Eigenthumsrecht nach denſelben wirthſchaftlichen und rechtlichen Grundſätzen, nach welchen der Lehnsbeſitzer erblicher Eigenthümer des geliehenen Guts wurde. Während in dem geſunden Lehnsweſen der Grundherr ſeine Unterthanen beſchützt und ernährt hatte, kehrt ſich dies Verhältniß ſeit dem Schluß des Mittelalters nahezu um, indem die Steuerlaſt für Heer und Landesverwaltung, der *perſönliche* Zwangsdienſt

der Miliz, der persönliche Gerichtsdienst, der Wegedienst, der Schulzendienst, aller Zwangsdienst — soweit überhaupt noch Naturaldienste für das Gemeinwesen vorkommen, — immer vollständiger auf den Bauer- und gemeinen Bürgerstand abgewälzt wurde. Indem nun aber die höheren Stände dennoch alle Ehren und alle Vortheile ihrer früheren Stellung in dem großgewordenen Staatswesen behaupteten, entstand daraus die seit dem 16ten Jahrhundert sichtbare *Zersetzung der Stände*, in welcher man sich gewöhnte diejenigen, welche nach ihren Kräften *am wenigsten* zum Gemeinwesen beitrugen und thaten als *die höchsten Stände* zu betrachten; diejenigen, welche nach ihren Kräften *am schwersten* für das Gemeinwesen arbeiteten und zahlten, als *die niedrigsten Stände*; diejenigen, welche die geistige Arbeit des Staates verrichteten als einen *besonderen Beamtenstand*, der auf unbegreifliche Weise allmälig die Rechte der anderen zu usurpiren schien. Statt des geschichtlichen, dem Mittelalter entsprechenden Verhältnisses von Adel, Mittelständen und arbeitenden Klassen, entsteht hier eine Scheidung von Adel, Bürger- und Bauerstand, der die geschichtliche Vertheilung der Staatslasten umkehrt.

1. *Der Adel des späteren Mittelalters* bestand aus den Offizieren (seigneurs) der Lehnsheere, deren Militär-, Gerichts- und grundherrliche Stellung zu einem Kleinstaatenthum zusammenschmolz, in welchem der Grundherr die Pflichten der weltlichen Staatsgewalt nach den Bedürfnissen der Zeit erfüllte. Er schützte die Seinigen zunächst durch Waffenschutz. Er sprach das Recht, sorgte für die öffentliche Ordnung, leistete den Bedrängten Beistand, verwaltete *persönlich* die öffentlichen Angelegenheiten. Seitdem das Königthum diese stetig wachsenden Pflichten mittels neuer Steuern und Aemter immer vollständiger übernahm, blieben der alten Grundherrschaft nur *Ehren-* und *nutzbare Rechte* zurück. Von den Pflichten getrennt, werden diese Rechte übertragbar, daher der natürliche Gegenstand der Bewerbung für die Klassen, welche dem Adel in Besitz und Lebensweise am nächsten standen: die Masse der Lehnsmilizen. Das Königthum selbst befördert solche Uebertragung, um die Macht der streitbaren Dynasten zu brechen. Von der Unterordnung unter den seigneur immer mehr entbunden betrachtet sich der Besitzer eines Rittерlehns auf seiner Großbauerhufe als Erb-, Lehns- und Gerichtsherr so gut wie jener. Indem mit den reellen Diensten der Lehnsmiliz die seigneurs ihre einstige Stellung als Capitäne der Miliz verlieren, verwandelt sich die ganze alte Miliz in ein undisciplinirbares Corps von Offizieren. Als endlich der Lehndienst sich ganz verlor, blieb ein pflichtenloses Ehrenrecht zurück, welches nur durch die fortdauernde Anerkennung der Staatsgewalt (als Privilegium) fortdauerte, und deshalb auch in allen Stufen anderen verliehen werden konnte. Die Gnade des Königs übertrug daher die alten Adelstitel vom Baron hinauf bis zum Herzog immer zahlreicher auf die ehemaligen Lehnsmilizen, und verfuhr damit um so freigebiger als für den Verleiher wie für den Beliehenen mit der neuen Ehre keine neuen Lasten verbunden waren. In den Jahren 1572—87 allein wurden 38 Familien in den Pairsstand erhoben. So vollzog sich am Schluß des Mittelalters die Verschmelzung einer sehr kleinen mit einer sehr zahlreichen Klasse zu einem „Adel", in welchem nur noch ein großer Hof- und ein kleiner Landadel mit ziemlich unsicherer Grenze geschieden wurden. Am Schluß des ancien régime waren etwa 120,000 sogenannte „Adelige" vorhanden, von denen 4,120 Familien zum mittelalterlichen Adel (Lehnsmilizen) gerechnet wurden, während die Gesammtzahl sich wie Erben der mittelalterlichen seigneurs betrachtete,

und von hiſtoriſchen und verbrieften Rechten ſprach! Die vom Königthum anerkannten Ehren-, Familien- und Vermögensrechte bildeten nun ein beſonderes adeliges Privatrecht. Der Grundherr behielt natürlich die alten Zinſen, Zehnten, Frohnden, Marktzölle, Zwangsmühlen, Zwangspreſſen, lods et ventes und andere Beſitzveränderungsausgaben; man unterſchied dabei nicht was urſprünglich wirthſchaftliches Privatrecht, was Aequivalent für Kriegs-, Gerichts- und Polizeiſchutz geweſen war. So leicht vergeſſen die eigenen Pflichten, ſo unvergeſſen blieben bis zur geringſten Kleinigkeit herab alle Laſten der ehemaligen Schützlinge, für die in Frankreich eigene Dictionaires entſtanden. Und als nun die neuen Laſten des Staats hinzuwuchſen, da blieb nur die hiſtoriſche Erinnerung zurück, daß dieſelben Klaſſen, die in der früheren Ordnung der Dinge ihrem Grundherrn Frohnden und Steuern geleiſtet, ſelbſtverſtändlich auch dem neuen Oberherrn Steuer und Frohnde zu leiſten haben. Das alte hiſtoriſche Recht der ſouveränen Barone „n' impose qui ne veut“ dagegen dehnte ſich ſeit der Verſchmelzung von Adel und Ritterſchaft auf die Vorſtellungen der höheren Stände überhaupt aus. Als man unter Carl VII. 1,200,000 Livres taille erhob, war die Befreiung des Adels davon weniger fühlbar: als dann aber dieſe Zahlen ſich verzehnfachten und zuletzt ſich verſiebenzigfachten, wurde das Privilegium (wie immer) unter altem Namen zu einer völlig neuen Sache. Auch wo in der Noth der Adel mit herangezogen wurde, wie zur Klaſſenſteuer und zum Zwanzigſten unter Ludwig XIV., blieb es doch feſtſtehende Vorſtellung, daß die Steuererhebung nach alten Taxen (hinter denen ſich dann das Privilegium verſteckt) und durch andere Perſonen in ſchonendſten Formen geſchehen müſſe. Auch da noch mußte der Steuerſammler von Monat zu Monat zu den verſchiedenen Klaſſen der Bevölkerung einkehren, um ihnen das Weſen der ſtändiſchen Unterſchiede einzuſchärfen, und immer von Neuem die Vorſtellung zu befeſtigen, daß die Freiheiten der höheren Stände in der Befreiung von jeder vollen und reellen Leiſtung für das Gemeinweſen beſtehen. Die noch weitere Ausdehnung des Adelsrechts in der Familie aber hängt in allen Ländern Europas zuſammen mit der Art der Verpflichtungen die zur Zeit ſeiner Abſchließung als Geburtsſtand am Grundbeſitz hingen. Ein adliges Privatrecht, welches mit keiner erheblichen öffentlichen Laſt mehr verbunden iſt, innerhalb der Familie irgendwie zu beſchränken, war kein Grund. Die Ausdehnung des Privilegiums auf alle Söhne und Töchter erſchien hier ebenſo natürlich wie die Bande des Bluts. Das adlige Privatrecht ſcheidet daher nicht nur das Haupt der Familie wie in England (wo Grundſteuern, Kriegs-, Gerichts- und Parlamentspflichten eben nur von dem beſitzenden Haupt der Familie geleiſtet werden konnten), ſondern ſcheidet die ganze Familie vom Volke aus, verwandelt die ganze Maſſe der ehemaligen Lehnsmilizen in einen Geburtsſtand, und verbreitet die Vorſtellung angeborener Befreiungen von Pflichten von Generation zu Generation und in immer zahlreichere Kreiſe. Je mehr der Neid des Volks gegen einen ſolchen Stand wuchs, in demſelben Maß wuchs auch der Andrang dazu, dem die ſtetige Finanznoth der Könige entgegenkam. So entſtand ſeit Ludwig XI. der käufliche Adel, der zwiſchen die Abneigung ſeines alten und ſeines neuen Standes geſtellt, haltlos daſtand, der wiederholt zurückgenommen, den Zeitgenoſſen nur ein Gegenſtand der Schadenfreude ward. — Fortwährend wurden dem ſo erweiterten Stande Schadloshaltungen verſichert für Dienſte und Pflichten, deren er längſt enthoben war; unzählige Geldvortheile aus Hof- und Staatsämtern floſſen ihm zu, die ſeine Vorfahren nicht gekannt hatten. Dennoch fühlt

er ſich, und wird er von Generation zu Generation ärmer, theils durch mangelhafte Landwirthſchaft, durch Verarmung ſeiner Leute; am meiſten aber durch die vermeintlichen Anſprüche eines eingebildeten Standes und durch die verkehrte Verwendung ſeiner Mittel. Da das fundirte Vermögen, von Steuern und Ehrenamtspflichten befreit, nur Mittel zur geſelligen Freude werden kann, ſo bildet ſich die Vorſtellung von dem ſtandesmäßigen Beruf des Adels zum Genuß. Es entſteht alsbald ein Wetteifer in der Verwendung des Vermögens zu neuen, abenteuerlichen, zu frivolen, zu unſittlichen Zwecken. Ein Adel, der mit ſeiner Steuer- und ſeiner perſönlichen Kraft kein Gemeindeweſen verwalten hilft, verlernt auch ſein eigenes laſtenfreies Vermögen verſtändig zu verwalten. Die äußerlichen Schutzmittel, die man dagegen erfand, haben das Uebel nur verſchlimmert. Das Erſtgeburtsrecht, einſt aus der *Kriegspflicht* des Grundbeſitzes entſtanden, wird nunmehr verkünſtelt in Familienfideicommiſſe zur Erhaltung des „Glanzes der Familie.“ Während da, wo der Grundbeſitz wie in England ſeine Steuern und Ehrenamtspflichten ununterbrochen erfüllt hat, ſich ein „gemeines Recht für den Grundbeſitz“ vollkommen ausreichend zu ſeinem Schutze bildet, wird hier der adlige Beſitz auf Koſten anderer Beſitzweiſen, Erwerbsrechte und Gläubigerrechte nach beſonders befeſtigt, — immer nur zu *geſellſchaftlichen* Zwecken und *geſellſchaftlichen* Intereſſen dienend. Denn zum Nutzen des Staats war es gewiß nicht einen ſteuer- und pflichtenloſen Beſitz noch beſonders zu befeſtigen! Dieſe Befeſtigungen erzeugten im günſtigſten Falle eine geſonderte Klaſſe privatiſirender Gentlemen, als ſolche unfähig andere Beſitzweiſen zu repräſentiren. Im ungünſtigeren Falle wirkten ſie wie Verſchwendungserklärungen, entbanden legal von der Sorge für die verſtändige Verwaltung des eigenen Vermögens, und erzeugten eine ſtandesmäßige Leichtfertigkeit im Schuldenmachen, im Schuldenbezahlen und immer neue Schuldenprivilegien auf Koſten anderer Klaſſen. Sie erzogen jenes Geſchlecht, welches zuletzt nur noch ernſte Dinge frival, frivole Dinge ernſt zu nehmen wußte. Dies Schutzſyſtem des Grundbeſitzes vermehrte aber natürlich wieder die Zahl der darbenden „Männer von Stande.“ Während die engliſche Ariſtokratie ihre jüngeren Söhne mit ſchwerem Gelde in die Offizierſtellen einkauft, wurde in Frankreich aus dieſer Verſorgung eine neue Staatspflicht, die Armee des ancien régime zuletzt ein geſellſchaftliches Inſtitut, in welchem Sold und Unterhalt der Truppen 44,000,000, die Gehalte der Offiziere 46,000,000 Frcs. koſteten. In analoger Weiſe werden die Würden der Kirche zu einem Verſorgungsſyſtem der Privilegirten. Der Geburts- und Patentadel erweiterte ſich dann endlich noch durch den Amtsadel mehrer tauſend Stellen. Nach weniger ließ ſich die Freiheit von Steuer, Frohnde, Miliz denen verſagen, welche die wirklichen Staatsgeſchäfte beſorgten; ſie erſtreckte ſich daher bis auf die Diener der Finanzpachtungen, Zoll-, Poſt-, Salz-, Steuerverwaltung herab in ſolchen Dimenſionen, daß im kleinſten Dorf mehre ſteuerfreie Beamten vorkommen konnten. Während in England die ganze gentry, wie im Mittelalter, nur auf Leiſtungen für das Gemeinweſen baſirt blieb, innerhalb deren das Maaß der Leiſtung die Präcedenz beſtimmt, ſo iſt hier der Stand auf das nackte Vorrecht begründet, innerhalb deſſen die Maaß- und Grundloſigkeit den höheren Rang giebt. Wie aber die Ritterſchaft der Standesbildung des Adels gefolgt war, ſo *folgt nunmehr jede weitere Schicht der Geſellſchaft denſelben ſtändiſchen Vorſtellungen*, und es erſetzen ſich nunmehr in gleicher Weiſe:

2. *Die ſtädtiſchen Klaſſen, oder der ſogenannte Bürgerſtand.*

Bis gegen Ende des Mittelalters war in den Städten noch ein geſundes nachbarliches Zuſammenleben zu finden. Ludwig XI. glaubte ſie ſicherer an den Thron zu feſſeln, indem er ihnen die neuen Grundſätze des Adelsrechts einimpfte. Er ſchuf zuerſt eine Klaſſe von „Notablen", die ohne beſondere Steuern und öffentliche Pflichten nichts weiter als einen Vorrang vor ihren Mitbürgern haben ſollen. Von da an geht die Sache gleichſam von ſelbſt weiter, in regem Wetteifer mit dem Adel. Man incorporirte in buntеſter Geſtalt: Landgerichte, Univerſitäten, Steuer-, Forſt-, Salz-, Zollämter, die Münze, die Advokaten, die Prokuratoren, die Handelsrichter, die Notare, die Kaufmannſchaft, — immer nach dem Vorbild des Adels, d. h. ſo daß die Notablen weder beſondere Steuern oder Laſten tragen, noch beſondere perſönliche Pflichten erfüllen, aber gewiſſe Ehrenrechte und Immunitäten üben, und über remunerirte Aemter und Vergnügungen zu verfügen haben. Die Honoratioren, welche noch keinen Platz unter den Notablen gefunden, und doch auch ſich keiner nützlichen Arbeit gewidmet haben, ſondern ſich dann als „bourgeois." Nach dem Vorbild des Adels giebt die Stellung eines Vermögenden, der weder für ſich noch für das Gemeinweſen arbeitet, einen ſelbſtverſtändlichen Anſpruch auf einen höheren Stand. Demſelben Bildungsgang folgt das Handwerk. Da alle höheren Stände auf Abſonderung und verliehenen Vorrechten beruhen, ſo geſtaltet ſich auch das Handwerk im Unterſchied von der gemeinen Arbeit zu einem verleihbaren Privilegium, dem der Wunſch nach Monopoliſirung ſtetig entgegenkommt. Seit dem 16. Jahrhundert wird das Zunftrecht verkauft. Von Jahr zu Jahr hören neue Gewerbe auf frei zu ſein, und als die Finanzverwaltung 1673 die letzten noch nicht zünftigen Handwerker zwang ſich einer Zunft anzuſchließen, brachte die Auskehrung des freien Reſtes nur noch 300,000 Livres ein! „Um die Schulden eines Tages zu bezahlen", wurden auch hier die Rechte der Geſellſchaft auf Menſchenalter hinaus verkehrt. Dieſen Standesvorſtellungen gemäß bilden ſich nun auch die Stadtverfaſſungen um. Es verſtand ſich, daß die Stimmen im Gemeinderath nie ein Ausdruck der Beiſteuern und Leiſtungen für das Gemeinweſen ſein durften, ſondern nur ein Ausdruck der vom Staat ertheilten Privilegien. Die Zahl der Notablen iſt daher im ſtetigen Wachſen, die Zahl der Innungsvertreter im ſtetigen Abnehmen, bis ſie endlich ganz verſchwinden und die Verſammlung keine „bloßen Handwerksleute" mehr aufnimmt. Die weitere Folge iſt, daß Notable und bourgeois, wie Turgot ſagt, die ſtädtiſchen Abgaben ſehr künſtlich zu vertheilen wiſſen, aber immer ſo, daß ſie nicht auf ihnen ſelbſt laſten, ſondern auf den unterſten Klaſſen. Die höhere Stellung auch der ſtädtiſchen Amtsgentry beruht auf Freiheit von Einquartirung, Servis, Klaſſenſteuer (die wenigſtens meiſtens nur $\frac{1}{10}$ der ordentlichen beträgt), alle Stadtbeamte ſind ferner frei von den Stadtſteuern, ſelbſt von Conſumtionsſteuern, ja ſogar von der contribution volontaire. Die Zahl der Aemter wächſt unter dieſen Umſtänden von Generation zu Generation. Dieſe Stadtämter, von allen ernſtlichen Amtslaſten entbunden, verwachſen analog dem Adel ſo ſehr mit der Notablenſtellung, daß ſie der Staat 1692 für erledigt erklärt, die noch vorhandenen Amtswahlen abſchafft, und nun auch die Amtsſtellen für Staats-Rechnung verkauft. Sehr bald beginnen die Communen die läſtigen und ſchädlichen Aemter wieder zurückzukaufen; und ſo wurde binnen 80 Jahren ſiebenmal den Städten das Recht, ihre Beamten ſelbſt zu wählen verkauft, ſiebenmal wieder genommen um von Neuem verkauft zu werden. Gegenſtand des Kaufes waren ja nur Privilegien! Der ſtetigen Finanznoth kam die ſtetige Nachfrage entgegen.

Schon 1664 fand Colbert, daß dies Amtseigenthum, deſſen Werth nur in Befreiung von Steuern und in Vortritt beſtand, ein Kapital von beinahe 500,000,000 Livres repräſentirte. Das innere Leben der Städte zeigt daher auch dieſelben Reibungen, die innerhalb des franzöſiſchen Adels die nothwendige Folge ſeiner Standesvorſtellungen waren. „Ich habe," erzählt Tocqueville, „nicht weniger „als 36 verſchiedene abgeſonderte Körperſchaften unter den Notablen einer kleinen „Stadt gefunden. Obgleich dieſe Körperſchaften ſehr klein ſind, ſo haben ſie doch „ihre Luſt daran immer mehr an Maſſe zu verlieren, indem ſie täglich heterogene „Beſtandtheile von ſich abſtreifen, die ihnen etwa noch anhaften möchten, damit „ſie endlich zu einfachen Elementen werden. Ihre Individualität wird dann um „ſo lebensvoller, ihr Temperament um ſo hitziger. Alle ſind von einander durch „irgend welche Privilegien getrennt, von denen auch die unehrlichſten noch für „Zeichen von Ehre gelten. Ewige Zwiſte herrſchen unter ihnen wegen des Vor„rangs. Die Intendanten und Gerichtshöfe werden von ihren Zänkereien betäubt. „Man hat endlich entſchieden, daß das Weihwaſſer dem Landgericht vor dem Stadt„rath gereicht werden ſolle. Das Parlament war unſchlüſſig; aber der König hat „ihm die Sache abgefordert, vor ſeinen Rath gezogen und ſelbſt entſchieden. Es „war hohe Zeit, denn die Sache hatte die ganze Stadt in Gährung gebracht." Derſelbe Geiſt lebt eine Stufe tiefer in den Gewerbsinnungen, wo die Innung der Perückenmacher beſchließt, „daß ſie durch ihren Austritt den gerechten Schmerz „und thue, welchen ſie darüber empfindet, daß den Bäckern der Vorrang zuerkannt worden ſei." Die ſtädtiſchen Verhandlungen ſind reich an Betrachtungen über die ſtändiſche Gliederung: alle Proponenten aber gerathen ſofort in Verwirrung und Verlegenheit, ſowie ſie beſtimmt ſagen ſollen, welche Notablen ſein ſollen, wie viel, und in welcher Rangordnung. Sie hegen dann plötzlich beſcheidene Zweifel und erwarten, wie heute, Alles von der „Weisheit des Geſetzgebers." „Die den Franzoſen angeborne Eitelkeit gedeiht und erſtarkt bei dieſen unaufhörlichen Reibungen der Eigenliebe aller dieſer Körperſchaften, während der gerechte Stolz und das männliche Selbſtgefühl des Staatsbürgers vergeſſen wird." Noch mehr wird dadurch die ganze ſtädtiſche der ganzen ländlichen Bevölkerung entfremdet. Jede Stadt, ſagt Turgot, hat nur allein Sinn für ihre eigenen Angelegenheiten, und iſt geneigt denſelben die Intereſſen aller Dörfer und Ortſchaften ihres Gebiets zu opfern.

3. Die Maſſe der ländlichen Bevölkerung, der ſogenannte Bauerſtand, blieb allen dieſen kunſtvoll verzweigten Ariſtokratien gegenüber wie ein Bodenſatz der Geſellſchaft übrig, der von Menſchenalter zu Menſchenalter die Elemente eines geſunden Gemeindelebens mehr einbüßte. Der Landedelmann, von Arbeit, Beiſtener und öffentlichen Pflichten in ſeiner Nachbarſchaft entbunden, fand natürlich keine Befriedigung in dem Leben unter unwiſſenden Bauern. Die Langeweile war es im letzten Grunde ebenſo wie die Politik der Könige, welche den großen Adel an den Hof trieb, den kleinen Adel in die Armee, die Aemter, die Städte. Die wohlhabenderen gebildeteren „Bürgerlichen" wurden ſchon durch die Bauerncontribution vom Lande fortgetrieben, Gewerbtreibende durch die ausſchließlichen Gewerbsrechte der Städte. So blieb das Bauernborf übrig als eine „Anhäufung von ebenſo lebloſen Menſchen," — eine Gemeinde „deren Mitglieder alle arm, unwiſſend und roh ſind." Ihre Dorf-Obrigkeiten ſind ebenſo ungebildet, und werden ebenſo verachtet wie ſie ſelbſt; ihr Schulze kann nicht leſen, ihr Steuereinſammler nicht mit eigener Hand die Rechnungen ſchreiben, „von denen

das Vermögen ſeiner Nachbarn und ſein eigenes abhängt. Die Geſammtſteuer, welche jede Gemeinde zu entrichten hat, wird noch immer jedes Jahr neu beſtimmt und wechſelt unaufhörlich; das Dafürhalten des Einnehmers bildet die einzige Entſcheidung über die Leiſtungsfähigkeit der Einzelen; er ſelbſt muß mit allen Gütern, ſogar mit ſeiner Freiheit die volle Eintreibung der Steuer verbürgen! Das Bauerndorf in dieſer Geſtalt aber war die eigentliche Baſis der Staatslaſten geworden, die Baſis für die direkten Steuern, für die Aushebungen zu Heer und Miliz, die Staatsfrohnden, die einzige Körperſchaft, die als ſolche ihre Pflichten für das Gemeinweſen durch Steuern und perſönlichen Zwangsdienſt noch wirklich erfüllte; ja die eben deshalb, weil ſie *nur Pflichten* erfüllte, ein Gegenſtand der Verachtung für alle befreiten Stände wurde. Die Ausdrücke taillable und corvéable werden zu Schimpfworten. Die Erfüllung der wirklichen Staatspflichten begründet eine Stufenleiter der Verachtung in den Augen der höheren Stände: „il y avait une cascade de mépris, qui tombait de rang en rang, et qui ne s'arrêtait point au tiers état“ (Droz). Alle Berührungen zwiſchen den Bauern und den höheren Ständen für gemeinſame Dinge, gemeinſame Bedürfniſſe und gemeinſames Wohl haben aufgehört. Die Stände fühlen überhaupt kein Bedürfniß mehr ſich einander zu nähern, und mit einander zu berathſchlagen; ſie werden täglich unabhängiger und gleichgültiger gegen einander. Der Verachtung von der einen entſpricht die Abneigung von der anderen Seite. Der Bauer kennt den Gutsherrn nur noch als den „vornehmſten Einwohner des Dorfs,“ als den erſten Zins und Steuererheber. „Was er auch anfangen mag, überall auf ſeinen Wegen begegnet er jenen unbequemen Nachbarn, die ſeine Freuden ſtören, ſeine Arbeit hindern, ſeine kleine Habe verzehren; und wenn er mit dieſen fertig iſt, dann kommen noch jene Anderen ſchwarz gekleideten daher, und nehmen das Beſte von ſeiner Ernte hinweg. Stellt euch die Lage, die Bedürfniſſe, den Charakter, die Leidenſchaften dieſes Mannes vor, und berechnet, wenn ihr könnt, was für eine Fülle von Haß und Neid ſich in ſeinem Herzen aufgehäuft haben muß.“ Der Bauer war ſchon perſönlich frei, war durch Verſchleuderungen des Adels mehr als durch den Geſetzgeber Eigenthümer an kleinen Grundſtücken in großer Zahl geworden: allein um ſo gefährlicher war die Selbſttäuſchung, die in dieſen Hütten nur „lebloſe“ Menſchen zu finden glaubte. Dieſer Bauer fühlte ſehr wohl den tiefen Widerſpruch eines Standes, der nur öffentliche Pflichten, aber keine öffentlichen Rechte hatte. Und eben deshalb findet er keine Zufriedenheit und Ruhe in ſeinem Stande, ſondern eilt mit einigem erworbenen Vermögen möglichſt bald in die Stadt, kauft wohl gar ein ſtädtiſches Amt, bringt wenigſtens die Kinder in der Stadt unter. Auch er will „nach ſeinem Vermögen etwas werden durch des Königs Gnade.“ Zu dieſen Zuſtänden hat ſich der ſchwer vertilgbare Charakterzug des franzöſiſchen Bauern entwickelt: die Abneigung gegen das Gewerbe, welches ihn ernährt. Hier auf dem letzten Boden der ſtändiſchen Gliederung kommt als letztes Reſultat zum Vorſchein der unglaublich ſchlechte Betrieb des Ackerbaues, der ſchon Montesquieu das Urtheil abzwingt: „Der Ertrag des Erdreichs hängt nicht ſowohl ab von der Fruchtbarkeit des Bodens als von der Freiheit ſeiner Bewohner.“ Hier lag der letzte Grund der Verarmung des Landes, der zuletzt unüberwindlichen Finanznoth. Nicht die geiſtige Kraft und Bedeutung einer Anzahl von Demagogen hat die Gräuel der franzöſiſchen Revolution hervorgerufen: es war der Bauer vielmehr, „der Jahrhunderte hindurch faſt ganz allein die Laſt der Steuer und der Mißbräuche getragen, in vollſtändiger

Iſolirung von den anderen Klaſſen gelebt, ſich im Stillen von ſeinem Vorurtheil, ſeinem Neide, ſeiner Eiferſucht genährt hatte, — der durch die rauhe Behandlung des Schickſals hartherzig, fähig geworden war jedes Leid zu tragen, aber auch Andere jedes Leid tragen zu laſſen." Dieſe „arbeitenden" Klaſſen waren es, die ſpäter in Geſtalt von Millionen Bewaffneter hinter dem Convent ſtehen ſollten, um durch ihre Wortführer, die halb bewußten halb unbewußten Organe ihrer Vorſtellungen und Gefühle in den gährenden Maſſen der Hauptſtadt, Geſetze zu geben und Gericht zu halten über das alte Staatsweſen.

IV. Die herrſchenden Vorſtellungen vom Staat

beſtimmen ſich überall durch die tägliche Anſchauung dieſer Dinge, alſo durch das Verhältniß der Geſellſchaft zum wirklichen Staat, d. h. zu Steuern und Aemtern. Die Intelligenz der höheren Klaſſen giebt dieſen Vorſtellungen nur einen zuſammenfaſſenden Ausdruck. Sind dieſe ſelbſt entartet durch die Entwöhnung von den Pflichten des Gemeinweſens, ſo können auch die herrſchenden Vorſtellungen vom Staat nur ein Ausdruck des Widerſpruchs, in Frankreich der Frivolität ſein, in welcher die höheren Stände ſo erzogen wurden und ſo lebten, daß ſie *dies grade* als das Weſen des höheren Standes anſahen. Der wirkliche Zuſtand war ein Staatsweſen, in welchem der Bauer und die niederen Klaſſen der Städte das Hauptgewicht der Steuerlaſt und des Zwangsdienſtes trugen, ein beſoldetes Beamtenthum die geiſtige Arbeit des Staats beſorgte; während Adel und hohe Geiſtlichkeit alle Rechte beanſpruchten, die von Jahrhunderten aus denſelben Pflichten entſtanden waren, und noch dazu in dem erhöhten Verhältniß, welches ſich aus dem Wachsthum des Staats ergab. Die Einſicht in die Wurzel dieſer Zuſtände hing viel weniger von der allgemeinen geiſtigen Bildung der Zeit ab (an der es dem ancien régime durchaus nicht fehlte), ſondern vielmehr von den praktiſchen Erfahrungen und von dem rechten Sinn, welchen höhere und Mittelſtände nur erwerben durch die *gewohnheitsmäßige* Beſchäftigung mit den Angelegenheiten ihres Kreiſes. Darum konnte alles Philoſophiren über den Staat den Schlüſſel des Räthſels nicht finden: die Trennung der Pflichten und Rechte im Staat. Dies war die Unnatur, der gegenüber das 18. Jahrhundert ſo unabläſſig das wahre Naturrecht geſucht und nicht gefunden hat. Als Montesquieu 1739 nach England kam, fand er nur, daß das Land „keinem anderen Lande Europa's ähnlich" ſei. Das Räthſel blieb für ihn ungelöſt. Auch lange Jahre ſpäter hat er nichts weiter gefunden als ein Gleichgewicht der Gewalten, ſtatt eines Gleichgewichts der Rechte und Pflichten. Für zahlreiche Einzelheiten fehlte dieſen Schriftſtellern weder der ſcharfe Blick noch das treffende Wort, wohl aber fehlte die Einſicht in den Zuſammenhang des Ganzen. Dieſe Schriftſteller „waren nicht wie in England täglich an den Angelegenheiten des Staates betheiligt: ſie hatten ſogar nie von demſelben entfernter gelebt; ſie beſaßen durchaus kein Privilegium und bekleideten kein öffentliches Amt in einer mit Beamten ſo überfüllten Geſellſchaft. Dennoch beſchäftigten ſie ſich fortwährend mit Gegenſtänden, die auf die Regierung Bezug hatten, es war dies ſogar ihre hauptſächlichſte Beſchäftigung" — „Man hörte ſie den ganzen Tag über die Entſtehung der Geſellſchaft und die urſprünglichen Formen derſelben, über die natürlichen Rechte der Bürger und die der Staatsgewalt, über die natürlichen und künſtlichen Beziehungen der Menſchen untereinander, über den Irrthum aber die

Rechtmäßigkeit des Herkommens und über das Wesen der Gesetze selbst sprechen. Indem sie auf solche Weise bis zu den Grundlagen der Verfassung ihrer Zeit drangen, untersuchten sie voll Neugier den Bau derselben und urtheilten über den Plan des Ganzen. Diese Art abstracter und literarischer Politik war mehr oder weniger in allen Werken jener Zeit vorhanden, und es giebt kein einziges, von der gewichtigsten Abhandlung bis zum leichten Liede herab, das nicht etwas davon enthielte." „Während aber in England diejenigen, die über Regierungswesen schrieben, und Jene, welche regierten, untereinander gemischt waren, so daß die Einen neue Theorien in die Praxis einführten, die Anderen die Theorien mittels der Thatsachen beschränkten oder verbesserten, blieb die politische Welt in Frankreich wie in zwei Provinzen getrennt, die ohne wechselseitigen Verkehr waren. In der einen regierte und verwaltete man, in der andern stellte man Grundsätze auf, nach denen alle Administration sich richten sollte." Die Anschauungen gelten von *allen* Klassen. Die unzweideutigsten Offenbarungen ihrer letzten Wünsche aber enthalten die der Nationalversammlung vorangehenden cahiers, das eigentliche „Testament der alten Gesellschaft," der treue Ausdruck auch der Vorstellungen vom Staat, die sich ihrer besonderen Treue gegen das Königthum rühmten. Diese Anschauungsweise gilt also selbst von der hohen *Geistlichkeit*. Auch in ihren cahiers sind nur zu finden Anforderungen an den „Staat," aber kein Gedanke über die Verwirklichung. Die Geistlichkeit verlangt eine Habeas Corpus Acte, Aufhebung der außerordentlichen Gerichtshöfe, Oeffentlichkeit aller Verhandlungen, Unabsetzbarkeit der Richter, Zulassung aller Bürger zu den Staatsämtern nach Verdienst, Aushebung von Rekruten die weniger drückend, weniger demüthigend für das Volk sei, unumschränkte Freiheit der Arbeit, der Gewerbe, Aufhebung der Binnenzölle, unentgeltliche Dorfschulen, Gründung von Armen Arbeitshäusern und anderen Wohlthätigkeitsanstalten auf dem Lande, Beförderung der Agrikultur u. s. w. — sie hat aber kein Wort darüber mit wessen Geld und persönlichen Kräften dies alles bewerkstelligt werden soll. — *Der Adel verlangt in seinen cahiers*: Deklaration der Menschenrechte; Habeas Corpus Acte; unentgeltliche Rechtsprechung („die Obrigkeiten sind um des Volks willen da, nicht das Volk um der Obrigkeit willen"); Gestattung des Loskaufs vom Kriegsdienst; Aufhebung der Meisterrechte und Corporationsprivilegien; Gewissensfreiheit; Preßfreiheit; Nationalerziehung; Schulen für die Kinder des ärmeren Adels; Aufhebung der Frohnden; Ablösung der Bannrechte und Wegezölle; Beförderung der Agrikultur; mehr öffentliche Arbeiten; Preisvertheilungen unter Fabrikanten, Kaufleuten und Landwirthen; neue Wohlthätigkeitsanstalten; Hülfskassen unter den Provinzialständen ꝛc. Die provinziellen Aides, Tabacksmonopol und Salzmonopol sollen abgeschafft werden; ebenso die Binnenzölle, Abgaben von Getreide, Leder, Oel, Seife und Papier (zusammen etwa $\frac{2}{3}$ der vorhandenen Staatseinnahmen), und das alles soll durch „Ersparnisse" und „andere Steuern" ersetzt werden. Der Adel spricht dabei von den unveräußerlichen Menschenrechten, vom socialen Vertrag, von Verbrechen gegen die Nation; er fordert Grundrechte, Gesetzgebung und Steuerbewilligung der Stände, Ministerverantwortlichkeit weiter als irgend eine Verfassung sie gewährt hat, auch allgemeines Stimmrecht: aber immer mit Vorbehalt seiner Ehrenrechte Beibehaltung der Stände, der Rangunterschiede, der ständischen Gliederung, des „Adelstandes in seiner Reinheit." — Eine unbestimmte Sehnsucht nach Aenderung, ja nach Beseitigung *alles* Bestehenden halte sich in diesem Zustand der Gemüther bemächtigt. „Ich sehe, daß man hier die Abschaffung eines Gesetzes,

dort eines herkömmlichen Rechts verlangt, und merke es mir an. Ich fahre mit dieſer ungeheuren Arbeit bis ans Ende fort, und wenn ich endlich alle die vereinzelten Wünſche zuſammenfaſſe, ſo überkommt mich ein gewiſſer Schauer; denn ich bemerke, daß man eigentlich die gleichzeitige und ſyſtematiſche Aufhebung aller im Lande beſtehenden Gebräuche verlangt, und ich fühle ſogleich, daß es ſich um eine der größten und gefahrvollſten Revolutionen handeln wird, die je auf der Welt ſich ereignet haben. Diejenigen, die dieſer Erſchütterung morgen als Opfer fallen ſollen, ahnen noch nichts davon; ſie glauben, daß eine völlige und plötzliche Umgeſtaltung einer alten und zuſammengeſetzten Geſellſchaft ohne Umwälzung einzig mit Hülfe der Vernunft durch die überwältigende Kraft derſelben erreicht werden kann." (Tocqu. III. c. 2.)

Niemand verlangt nach Pflichten.

Da nun aber das verpflichtete Subjekt für alle dieſe neuen Rechte doch nur dasſelbe Volk ſein konnte, welches dieſe Rechte forderte, da die den vornehmen Ständen unſichtbare Baſis der Staatslaſten — der verachtete Bauerſtand und der gemeine Bürgerſtand — ſich endlich ſelbſt der Forderung nach Rechten anſchloß, ſo mußte das ganze Staatsweſen zuſammenbrechen, weil Niemand mehr übrig war die Pflichten des wirklichen Staats zu thun.

Wohl hätte eine Macht in Frankreich dieſen Ausgang verhüten können durch eine langſame, mühſame, ſaure Arbeit. Dieſe Macht war das Königthum. Die Jahrhunderte alte Geſchichte der Dynaſtie war doch nur eine Vorbereitung zur Erfüllung der letzten königlichen Pflicht: der ausgleichenden Vertheilung der Staatslaſten (suum cuique). Als aber das Königthum in dem Jahrhundert Ludwig's XIII. XIV. XV. ſo weit erſtarkt war, um das königliche Werk zu vollenden, welches England ſchon vor langer Zeit im Jahrhundert Eduards I. II. III. gethan hatte: da zog man es vor den königlichen Hof zum Mittelpunkt des geſellſchaftlichen Glanzes und der geſellſchaftlichen Freuden zu machen, zum Mittelpunkt des Kriegs- und Geiſtesruhms, und die Franzoſen ihrer Meinung nach an die Spitze der Civiliſation zu ſtellen, ſtatt ein ſolides Staatsweſen durch die etwas nüchterne Umgeſtaltung der Grundſteuern, der Kreis- und Communalverwaltung zu gründen. Nachdem das Königthum die politiſche Adelsmacht gebrochen, kommen beide Theile ihrer nächſten Neigung folgend ſtillſchweigend überein, ſich in dem großgewordenen Staat wohnlich einzurichten und die neue Macht gemeinſchaftlich zu genießen. An die Stelle der königlichen Pflichten tritt der königliche Egoismus, der nach unten hin, nach der Seite der beherrſchten Klaſſen als Privatrecht ſtehen läßt, was er nach oben, nach der Seite der Staatsgewalt hin zerſtört. Dieſe Sinnesweiſe läßt keine Fortbildung des Staatsweſens mehr zu, ſondern nur ein planloſes Eingreifen der Macht an der Stelle wo das Geſetz in ſeiner Würde und dauernden Majeſtät die Pflichten neu ordnen mußte. Darum blieben alle ſtändiſchen Rechte genau ſo weit ſtehen, alle Widerſprüche der beſtehenden Verfaſſung erhalten, ſoweit die höheren Stände daraus Vortheile zogen. Darum erhielt man die tribunicieſche Gewalt der Parlamente, ſoweit ſie den Egoismus der geſellſchaftlichen Klaſſen gegen die Forderungen des Staats ſchützte. „Le taillable es corvéable, c'est une partie de la constitution, que le roi est dans l'impuissance de changer": das war das Wort und der Grundgedanke der Parlamente, der ſie erhielt. Statt durch Geſetzgebung die neue Grundregel zu ſchaffen, überwand man jedesmal das Hinderniß des Augenblicks durch Ausnahmsregeln und Ausnahmsgerichte, und hielt dadurch die Regierung in einem

permanenten Nothſtand der Verwirrung und des Wechſels. Die alte Gerichtsverfaſſung und die gekauften Aemter kämpften als täglich wiederkehrendes Hinderniß mit der Beweglichkeit der Verwaltungsnormen, welche unaufhörlich vorhandene Rechte vermindern, vermehren, nehmen, zurückgeben, wieder zurücknehmen. „Der Rath kann immer aus gemeinnütziger Abſicht vom Geſetz abweichen.“ — „Wird auch eine Verordnung nicht abgeändert, ſo wechſelt doch mit jedem Tage die Art wie man Anwendung davon macht. Zahlloſe Beſchlüſſe widerrufen frühere, oft noch ganz neue Verordnungen. Täglich verfährt die Regierung ausnahmsweiſe anders als ſie es ſelbſt verordnet hat. Sie bricht ſelten das Geſetz, aber ſie legt es täglich aus nach dieſer oder jener Seite hin, je nach den beſonderen Fällen, und ſtets um den Geſchäftsgang zu erleichtern.“ Keines ihrer Rechte iſt regelmäßig anerkannt noch feſt gegründet. Die Grenzen aller Gewalten bleiben aber dunkel, weil dies zugleich der Idee perſönlicher Regierung der Majeſtät ſchmeichelt, den Vortheilen der privilegirten Klaſſe und den kurzſichtigen Gewohnheiten der Büreaukratie dient. Unter dem Einfluß des zerfallenden Feudalismus ging ſo das Bewußtſein eines öffentlichen Rechts überhaupt verloren. Die vorhandenen Ständeverhältniſſe erſchienen nicht mehr als die gegebene Verbindung von Staat und Geſellſchaft, ſondern als eitel Willkür und Mißbrauch; ihre Abänderung als eine bloße Frage des Nutzens; die innere Einheit ihrer Grundlage nicht als eine Forderung des Rechts, ſondern der „Potitik.“ Nicht bloß für das Beamtenthum, ſondern auch für das Bewußtſein der Völker ging das öffentliche Recht bereits in dem Begriff der Verwaltung auf.

Wo jene Ablöſung aller Staatspflichten vom Beſitz, jene Zerſetzung von Staat und Geſellſchaft, einmal eingetreten, iſt ſie aus ſich heraus unheilbar. Das berufsmäßige Beamtenthum geht nach Ueberwindung der äußeren Hinderniſſe ſeinen gewohnten Gang, und nimmt ſelbſt ſeinen Platz unter den privilegirten Ständen. In den Fürſtenhöfen aber findet die Sinnesweiſe des entarteten Feudaladels ihren eigentlichen Mittelpunkt. Wo Hofleute und Büreaukraten wetteifernd die Perſon des Königs umdrängen, kann nur noch der beherrſchende Geiſt und die Pflichttreue eines Königs die rechten Formen und Wege finden. Die Einen repräſentiren nur einen Berufsſtand, ohne Zuſammenhang mit dem Beſitz; die Anderen einen (wirklichen oder eingebildeten) Beſitz ohne das Bewußtſein ſeiner öffentlichen Pflichten, die man ſtets nur verſteht, wenn man ſie wirklich übt. Es war nicht „Blindheit“ gegen die Gebrechen dieſer Regierungsweiſe, welche Tocqueville an dem Beamtenthum tadelt: die Fortdauer der bedeutungsvollſten Mißbräuche war vielmehr die ſtillſchweigende Friedensbedingung, unter welcher die Hofgeſellſchaft dem Beamtenthum geſtattete, den Staat zu regieren. Während die Fürſten des Mittelalters in dem lebendigen Lehnsweſen nicht bloß die ſtandesmäßige Uebung der Waffen, ſondern den wirklichen Krieg, die wirkliche Uebung des Gerichts, die ganze Staatsverwaltung in ihrer damaligen Geſtalt gefunden hatten: fand ſich jetzt das ganze fürſtliche Sein und Leben umgeſtaltet. Zwar galt die militäriſche Erziehung und Beſchäftigung noch als ſtandesmäßig: nicht aber die ſchweren, den Charakter des Mannes bildenden Leiſtungen des wirklichen Krieges, ſondern nur die Friedensübung und die Schauſtellung des militäriſchen Weſens. Dieſes eingebildete Kriegsleben grade macht die Fürſtenhöfe zum Mittelpunkt des eingebildeten Beſitzes, des eingebildeten Verdienſtes, des eingebildeten Berufs zum Staat, der ſich in dieſem Feudaladel verkörpert. Ja der erbittertſte Feind ihres ſtaatlichen Berufs und ihrer Pflicht er-

wuchs den Bourbonen in ihrer eigenen Familie, in den Mitgliedern des königlichen Hauſes, welche weder die Sorge noch die Verantwortlichkeit des Staatsoberhaupts trugen, ſondern ſich nur als die Spitzen der jetzigen vornehmen Welt, in ihrer Losgeriſſenheit vom Staat, in ihrer politiſchen und ſittlichen Hohlheit anſahen. In dieſem fürſtlichen Leben konnte der Staat nicht mehr zur Geltung kommen. Die Abſonderung von dem gemeinen, d. h. von dem ganzen die wirklichen Staatslaſten tragenden Volk, die Erziehung, die tägliche Umgebung, die ſtündliche Beſchäftigung ſind nach dem von Hofleuten erfundenen Ceremonial darauf berechnet, dem Staat nur noch ein geduldetes Daſein bei Hofe zu laſſen. Die plan- und zuſammenhangloſe Behandlung der verwickelten Staatsgeſchäfte, ihre formloſe, confidentielle Behandlung im „Cabinet," die habituelle Umgebung mit Perſonen und Dingen, die mit der ſchweren großen Arbeit des Staats nichts gemein haben, laſſen dem Monarchen überhaupt keine Möglichkeit mehr in ernſter nachhaltiger Arbeit mit Staatsmännern nachhaltige Pläne zu verfolgen. In dem Gefühl der Verzweiflung an den ſchwankenden Maßregeln ſeines eigenen Cabinets griff Ludwig XVI. ſelbſt zu den Reichsſtänden, „damit doch endlich einmal eine Autorität da ſei, an die er ſich ein für alle Mal halten könne, die ihm ſage, was er zu thun und zu laſſen habe, und die ihn von den widerſprechenden Intriguen und Rathſchlägen des Hofes befreie."

Um dem unglücklichen zerrütteten Staat wieder Geſetze zu geben, kam es darauf an, das was in den *Ständen* nicht mehr zu finden war, in den *Individuen* zu ſuchen; aus den beſitzenden Klaſſen die in Staatsgeſchäften erfahrenen, aus dem Beamtenthum die weiterblickenden Elemente zu einer *ſtetigen, zuſammenhängenden Behandlung der Staatsgeſchäfte* wieder zu vereinigen, dem wirklichen Staat wieder eine Vertretung zu geben gegen den Hof und ſeine geſellſchaftlichen Anſchauungen. In einem damals noch kleinen deutſchen Staat hatte in ſauerer perſönlicher Arbeit der Zeitgenoſſe des großen Ludwig mit dem Wahlſpruch des Suum cuique die organiſche Umbildung des öffentlichen Rechts auf die es ankam, die mühſame Verwendung der zerfallenden Elemente der alten Geſellſchaft zu neuer Staatsthätigkeit ſchon begonnen, wenn man nur in Frankreich, „auf der Höhe des Ruhms und der Civiliſation" ein ſolches Beiſpiel hätte beachten wollen. Aber die Königsfamilie der Bourbonen traf wie die Stuarts das Unglück, daß ſie in dem entſcheidenden Jahrhundert Ludwig XIV. nur das Bewußtſein der königlichen Macht, nicht das Bewußtſein der königlichen Pflichten hatte, Ludwig XV. weder das eine noch das andere, Ludwig XVI. das treue Bewußtſein ſeiner Pflichten, aber nicht den praktiſchen Verſtand und die Thatkraft.

So kam es zu einem Bruch der beſtehenden Rechts- und Geſellſchaftsordnung, in welchem die berechtigten und die verpflichteten Stände wie zwei Völkerſchaften im Kriegszuſtand einander gegenüber traten. Da Niemand mehr da war die gleichzeitig erhobenen Rechtsanſprüche zu befriedigen, ſo ſchlagen alle Verfaſſungsideen ſofort in Verwaltungsordnungen für die Bedürfniſſe des Augenblicks um. Nach einigen Zwiſchenſtufen entſteht daraus die monarchiſche Gewalt deſſen, der Herr des Heeres iſt, zugleich die Civilverwaltung des Landes zu ordnen und damit die eine Hälfte des Staatslebens herzuſtellen verſteht. Der ungeſtüme Haß gegen die alte Geſellſchaft hat zwei Menſchenalter hindurch dem franzöſiſchen Geiſt die bloß ſociale Richtung gegeben, ohne den Sinn und das Verſtändniß für die politiſche, ja kaum für die perſönliche Freiheit zu erwecken. Das verſchiedene Maß

der Unterwerfung unter die Polizeiwillkür war ein Stück des ständischen Rechts im ancien régime geworden, und machte es zu einem Triumph der Revolution alle Klassen der gleichen Willkür zu unterwerfen. Uebrigens blieb es bei dem Grundsatz der Indifferenz. „Die Gewalt des Staats muß schrankenlos sein; es kommt nur darauf an, daß er den rechten Gebrauch davon mache." Der von Napoleon meisterhaft geordnete Verwaltungsapparat ist fast zwei Menschenalter unverändert geblieben; der Bauerstand, die große Masse der Provinzialbevölkerung, hat von dem Wechsel im Mittelpunkt wenig mehr empfunden als von Zeit zu Zeit erhöhte Steuern. Desto lebhafter wurde, — seit das Steuersystem geordnet und dadurch die unabweisbare Grundlage zur Repräsentativ-Verfassung gelegt war — der Kampf um den Besitz der Verwaltungsmaschine. Die neuen besitzenden Klassen waren stark genug den Sturz Napoleon's zu vollenden. Man versuchte zunächst eine Art von Theilung der Gewalten zwischen der neuen und der alten Klasse. Als diese Transaction zerbrach, constituirt sich der Staat als eine Aktiengesellschaft der Meistbesteuerten, in einer Verfassung die alles öffentliche Recht nur auf Steuer und Geldbesitz zu basiren weiß, und eben damit die ausgeschlossenen Elemente zu einem prinzipiellen Kampf gegen den Besitz selbst treibt. Nachdem auch diese Combination zusammengebrochen, ward noch einmal der Versuch gewagt, Besitz und Nichtbesitz durch die mechanische Transaction des allgemeinen Stimmrechts zu vereinen. Als auch dies mißlang, fiel das Staatswesen nochmals in eine Verwaltungsordnung zurück, mit einer Scheintheilnahme der Steuerzahler.

Zurückgeblieben ist aus dem trostlosen Kreislauf nur die Erfahrung, daß die Formen des Parlamentarismus sich nicht übertragen lassen auf den nackten rohen Organismus einer unverbundenen Gesellschaft. Allmälig scheint daraus ein Bewußtsein aufzuleimen, daß der nachbarliche Communalverband die eigentliche Grundlage eines freien Staats sei, die man bisher nur in Census, Capacitäten und Parlamentsformen gesucht. Noch immer aber fehlt die Einsicht und der Sinn für die persönliche Seite der öffentlichen Pflichten. Der alte Adel hat sie weder in der Verbannung noch im Glück gelernt. Der neue Adel war noch zu sehr mit Erwerb und Genuß beschäftigt, um in dem Staat etwas Anderes zu sehen als den Besitz von Einfluß und Macht. Die lebende Generation ist in einem stetigen Kampf um die Gewalt aufgewachsen. Wie aus dem Organismus der Gesellschaft heraus der Sinn für Communalleben, für persönlichen Dienst und Ehrenämter entstehen soll, ist schwer zu begreifen. Wie fremd die ganze persönliche Seite des Staats der französischen Gesellschaft geworden, zeigt das Ringen eines so edlen und so klaren Geistes wie Alexis de Tocqueville in jenem trostlosen Zirkel.

Die Lösung dieses Zirkels liegt außer unserer Aufgabe; die deutschen Verhältnisse aber, in denen die Elemente von Staat und Gesellschaft anders gruppirt liegen, so daß sie sich zu keiner einfachen Zusammenfassung eignen, werden in den folgenden Abschnitten ihre Gegenüberstellung finden.

II.

Der Gang der organiſchen Geſetzgebung über selfgovernment.

Vgl. Regiſter v. Heeresverfaſſung Geſch.; Gerichtsverfaſſung Geſch.; Jury Geſch.; Geſchworenendienſt; Friedensbewahrung, Friedensrichter Geſch.; Boroughs, Geſch.; Kirchſpiele Geſch.; Communalſteuern Geſch.

Die Entſtehung der engliſchen Verfaſſung ſchließt ſich an ein Königthum mit den vollſten Regierungsgewalten, welche in dem europäiſchen Mittelalter überhaupt vorkommen. Die Eigenthümlichkeit des Inſelreichs beruht darauf, daß die Staatsgewalten, welche das ancien régime erſt auf den Trümmern des Feudalweſens aufbaut, dort ſchon in und mit dem Feudalweſen entſtanden ſind. Aus der nothwendigen Zerſetzung der alternden Kriegsverfaſſung entſtand bei uns die politiſche Unfreiheit, dort die politiſche Freiheit, indem die in der normanniſchen Verwaltungsordnung vorhandenen Staatshoheitsrechte folgenden Verlauf nehmen:

I. Die ſouveräne Vertretung des Staates nach Außen, das Recht von Krieg und Frieden, das Geſandtſchaftsweſen, ſind zu allen Zeiten am meiſten Gegenſtand der perſönlichen Regierung des Königs geblieben; jedenfalls kein Gegenſtand des Auftrags, der Selbſtthätigkeit für Kreiſe und Communen. Dieſe Staatsfunctionen beſtehen noch jetzt formell faſt unverändert, centraliſirt und büreaukratiſirt in dem Staatsſecretär des Aeußeren mehr als auf dem Continent; um ſo mehr freilich jetzt auch dem Einfluß der parlamentariſchen Parteiregierung anheimgegeben.

II. Die Militärhoheit der Normannenkönige umfaßt das volle Commando der Lehnsmilizen, bei denen die hohen Aemter des Connetable und des Marſchall von Hauſe aus nicht verliehen, ſondern Gegenſtand perſönlichen Auftrags ſind. Der feudale Seniorat giebt hier nur Ehrenrechte, nicht active Commandos. Als Nachfolger der angelſächſiſchen Könige beanſpruchen die normanniſchen daneben auch noch das Aufgebot des alten Volksbannes, welcher zuerſt durch Verwaltungsanordnung, die Assize of arms (1181), wieder eine formirte

Geſtalt gewinnt. In der reichsſtändiſchen Zeit erhält die Grafſchaftsmiliz ſeit dem Stat. Winchester geſetzliche Grundlagen. Die allervollſtändigſte Regelung erfolgt aber durch die Geſetze der Reſtauration, deren Grundzüge auch in dem umfangreichen Milizgeſetz von 1802 wiederkehren. Je mehr die neuere Kriegsmacht aus den Mannſchaften und Mitteln beſteht, welche von den Commons zu beſchaffen ſind, um deſto vollſtändiger beruhen alle Grundſätze über die Militärpflicht des Einzelen und die Geſammtleiſtungen des Volkes zur Geſtaltung der Armee (Organiſationsfragen) auf parlamentariſcher Geſetzgebung. Die neuere Geſetzgebung hat ſogar die kleinſten Fragen der Formation geſetzlich fixirt. Das Ernennungsrecht für die Verwaltungscommiſſarien und für die Offiziere iſt ſeit der Reſtauration großentheils den Lordlieutenants delegirt. Bei Blackstone erſcheint daher hauptſächlich das Commando als Gegenſtand der Königlichen Prärogative. Durch die geſetzliche Regelung aber hat dieſe Heeresverfaſſung ihre nothwendige Stetigkeit und Unabhängigkeit von der parlamentariſchen Parteiregierung gewonnen, mit Ausnahme der durch Werbung gebildeten ſtehenden Soldarmee, deren ganzen Beſtand ſich das Parlament für ſeine jährlichen Beſchließungen vorbehalten hat, parallel der jährlichen Budgetbewilligung.

III. Auch die Juſtizhoheit der normanniſchen Zeit hat einen dem Continent völlig unbekannten Umfang. Je ſtärker ſie entfaltet war, um ſo früher und entſchiedener konnte ſie dem Bedürfniß entſprechend umgeſtaltet werden. Die in dem anglonormanniſchen Gerichtsweſen enthaltenen Anfänge der Schöffenverfaſſung werden daher beſeitigt: die ganze Rechtſprechung geht auf die vom König ernannten Richter über. Die Rechtsfindung durch die Gemeindegenoſſen, das „iudicium parium," wie es noch in der Magna Charta zugeſichert war, erliſcht. Dagegen erfolgt nun eine Umbildung des alten Antheils der Gemeinden an der Rechtſprechung, eine Beſchränkung der Gemeindeausſchüſſe auf den Unterſatz des Gerichtsurtheils, auf die Feſtſtellung des concreten Thatbeſtandes, die question of fact. Dieſe Neubildung erfolgt für den Civilproceß zuerſt durch Verwaltungsanordnung (Assize). Sie ſchreitet dann aber weiter, langſam wie alle Gerichtsreformen, in einer langen Reihe von Geſetzen über Competenz und Beſetzung der Gerichte und über den Geſchworenendienſt, bei welchen die Zuſtimmung des Parlaments ſchon wegen der Abweichung vom Landesrecht und von dem „iudicium parium" nothwendig wurde. Die praktiſche Unmöglichkeit der Durchführung dieſes ordo iudiciorum hat indeſſen ſeit den Zeiten der Reformation und Reſtauration eine Vereinigung

von Richter und Jury im ſummariſchen Proceß herbeigeführt, welcher jetzt der Zahl nach ungefähr $\frac{19}{20}$ der Straffälle umfaßt. Eine analoge Beſchränkung erfuhr die Civilſury durch Einführung der neuen Kreisgerichte. Das mit Zuziehung der Jury gebildete ordentliche Verfahren beherrſcht indeſſen durch ſeinen Geiſt und Charakter auch dieſen vereinfachten Proceß. Ein reicher Erſatz für die ausgedehnten Beamtengewalten fand ſich in der maſſenhaften Ernennung unabhängiger Gentlemen zu dem Richteramt ſeit der Einführung der Friedensrichter. Die Gerichtsverfaſſung beruht auch in allen ihren neueren Abänderungen auf einer langen Kette von Geſetzen, welche ſogar die einzelen Richtergehalte und die Büreaueinrichtungen fixiren; der Geſchworenendienſt auf einem conſolidirenden Geſetz von 1825. Die alten königlichen Gewalten dauern fort in dem unbedingten Grundſatz der königlichen Ernennung aller Richter, der unter Beſeitigung kleiner Anomalien neuerdings conſequent durchgeführt iſt. Bei Blackstone erſcheint daher dieſer Theil der königlichen Prärogative mehr als ein formelles Staatshoheitsrecht: der König entſcheidet keine Rechtsfrage ſelbſt, er beſetzt aber als „Quelle der Juſtiz" alle Richterämter.

IV. Die Polizeihoheit der normanniſchen Könige fand ihre Anknüpfung ſchon in dem Königsfrieden der angelſächſiſchen Zeit. Die Schwäche der Beſetzung des Gerichts in der anglonormanniſchen Zeit und die Militärgewalt geben aber den normanniſchen Königen ein unabſehbares Detail von discretionären Polizeigewalten, aus denen ſich ein im Mittelalter beiſpielloſes Polizeiſyſtem entwickelte. Die Magna Charta wendet ſich daher mit beſonderer Eiferſucht gegen die bisherige Handhabung der Friedensbewahrung. Die ſtändiſchen Verſuche ſich dieſer Polizeigewalt zu bemächtigen geben den Parteikämpfen lange Zeit einen ſchwankenden und gewaltſamen Charakter. Allmälig aber finden ſich empiriſch die rechten Wege zur Behandlung dieſes Theils der Staatsgewalten, nämlich: (1) Geſtattung der Berufung auf den Rechtsweg gegen polizeiliche Strafreſolute, der ſchon in der Magna Charta beginnt, und lange Zeit hindurch den Ortspolizeigerichten, courts leet, unter Zuziehung einer Gemeindejury ein weites Feld der Thätigkeit bietet. (2) Fixirung der einzelen polizeilich gebotenen und verbotenen Handlungen durch Specialgeſetze, welche ſchon im 14. Jahrhundert an Umfang gewinnen, ſeit den Zeiten der Reformation aber alle Polizeigeſetzgebung des Continents an Specialiſirung übertreffen. (3) Uebertragung der Handhabung der alten Polizeigewalten und der neuen Polizeigeſetze auf angeſehene ortsanſäſſige Männer: Anfangs in der unreifen, frühzeitig verfallenden Weiſe gewählter Polizeiherren

(coroners); ſeit 1360 in der reifen Geſtalt ernannter Friedensrichter, denen durch Königliche Commission die höhere Polizeigewalt aufgetragen wird. (4) Controle der Handhabung der Polizeigewalt durch königliche Obercommiſſarien, urſprünglich in der Weiſe concurrirender Gewalten des königlichen Sheriff, der reiſenden Richter, der Juſtiziarien der Reichsregierung, der Mitglieder des Privy Council; ſpäter (mit der fortſchreitenden Conſolidirung der Reichsgerichte und der Stellung der Justitiarii) ſo, daß die collegialiſchen Reichsgerichte eine durchgreifende Controlinſtanz für die Auslegung und Handhabung aller Geſetze der Sicherheits-, Gewerbe-, Sitten-, Arbeitspolizei, überhaupt aller Polizeigewalten im weiteſten Sinn bilden. — Die Polizeihoheit iſt nunmehr geregelt durch eine unabſehbar lange Reihe von Polizeigeſetzen, durch eine Bezeichnung des Thatbeſtandes der Uebertretungen bis in das kleinſte Detail, durch das Syſtem der actio popularis, die in kurzer praktiſcher, aber durchweg gerichtlicher Form öffentlich verhandelt wird, und durch den gerichtlichen Inſtanzenzug, der die Auslegung und Anwendung aller Polizeigeſetze und -Gewalten dem Einfluß des zeitigen Staatsminiſteriums vollſtändig entzieht. In dieſer Geſtalt erſcheint bei Blackstone als ein Haupttheil der königlichen Prärogative: die Stellung des Königs als „oberſter Friedensbewahrer."

V. Die Mittelalterliche Friedensbewahrung iſt zunächſt als ein Syſtem der Sicherheitspolizei gedacht. Die normanniſche Verwaltungsweiſe ſchloß daran auch eine Gewerbe- und Arbeitspolizei, ſowie die Handhabung der Wegeordnung. Für eine Wohlfahrtspolizei im weiteren Sinne fand ſich jener Zeit keine Anknüpfung. Nur eine Maß- und Gewichtverwaltung beſtand noch daneben mit einigen Eigenthümlichkeiten unter geiſtlichen Behörden. Dies ſcheint Blackstone veranlaßt zu haben, einen beſonderen Zweig der Prärogative, den König als „arbiter of commerce", daraus zu bilden. Sie bedeutet die Einheit des Maß- und Gewichtſyſtems, welches früher durch die Verwaltung, ſpäter durch die Geſetzgebung erhalten wurde. — Erſt ſeit den Zeiten der Reformation nimmt das Königthum die ganze Armenpflege aus dem Gebiete der Kirche herüber, und bildet daraus die Hauptpflicht der kleinen Ortsgemeindeverbände. In analoger Weiſe wird ſeit dieſer Zeit die Wegeordnung geſtaltet. Erſt die letzten Menſchenalter haben eine Geſundheits- und Baupolizei hinzugefügt. Eine techniſche Bezeichnung für dieſe Staatsfunctionen fehlt bei Blackstone, weil ſie keine Anknüpfung an mittelalterliche Rechtsbegriffe haben. Auch dieſe Functionen beruhen aber auf einer ſehr

ſpecialiſirten Geſetzgebung, namentlich dem Armengeſetz Eliſabeth's von 1601 und dem neuen von 1834; auf dem Wegegeſetz der katholiſchen Marie, jetzt der Wegeordnung von 1836; auf der Public Health Act und der ſie umgebenden Geſetzesgruppe des letzten Jahrzehnts.

VI. Die Geſtaltung des innern Staatslebens gab dem königlichen Ernennungsrecht von Hauſe aus eine andere Geſtalt als auf dem Continent. Das Königthum war hier nicht in der Lage durch Ertheilung von Ehrenrechten und Privilegien die Unterwerfung der beſitzenden Klaſſen unter die Staatsgewalt erſt zu erkaufen, wie dies die fürſtliche Gewalt auf dem Continent thun mußte: das Königthum konnte vielmehr von Hauſe aus die Ertheilung von Ehren, Würden und Aemtern als eine Belohnung für perſönliche, dem Staat geleiſtete Dienſte behandeln. Von unten herauf iſt ſchon in der normanniſchen Zeit die grundherrliche Gerichtsbarkeit nur von geringem Umfang und von ſtetig abnehmender Bedeutung. Ein patrimoniales Polizeirichteramt hat in England nie beſtanden (S. 185). Alle patrimonialen Reſte obrigkeitlicher Gewalten ſind höchſt unbedeutende, ſchnell überſichtliche Reliquien (ſ. Regiſter v. liberties), ohne jeden Zuſammenhang mit dem politiſchen Adel. Alle Gemeinde- und Kreisämter bilden unmittelbar oder mittelbar königliche Aemter. Die Reichsſtandſchaft iſt Mitgliedſchaft des königlichen Reichsraths, welche erſt ſeit dem Ende des Mittelalters, und erſt in der rechtlichen Form eines königlichen Patents zur erblichen Würde geworden (S. 215. 216). Der Ritterſchlag bleibt eine vom König perſönlich ertheilte Würde, an welche ſich dann die ſpäter geſtifteten Ritterorden und die erblichen Baronets der Stuarts in der Rechtsform königlicher Patente anſchließen. Der engliſchen Jurisprudenz konnte die rechtliche Bedeutung dieſer Vorgänge für die Bildung der Verfaſſung unmöglich entgehen. Blackſtone behandelt ſie daher mit Recht als ein weſentliches Hoheitsrecht: der König als Quelle der Ehren und Aemter. In dem ganzen Communalweſen giebt es heute kein höheres obrigkeitliches Amt mehr, welches auf Beſitz oder ſonſt auf einem Privatrechtstitel beruht. Die älteren Ausnahmen waren ſtets nur ſporadiſche Verirrungen, welche bei der erſten ſich darbietenden Gelegenheit zurückgenommen wurden.

VII. Die Kirchenhoheit der normanniſchen Könige war zunächſt ein Erbſtück der angelſächſiſchen Monarchie, mit der überaus wichtigen Befugniß zur Ernennung der Prälaten. Eine Zeitlang gingen freilich in den reichsſtändiſchen Kämpfen dieſe Befugniſſe verloren; mit Hülfe des Unterhauſes aber war der Einfluß der königlichen

Gewalt auf die Kirche zum Theil ſchon wiedergewonnen, noch ehe die Reformation die Stellung des geiſtlichen Oberhaupts mit der des weltlichen vereinte. Die Tudors benutzten die ſo gewonnene Suprematie zur Aufhebung des mittelalterlichen Zwieſpalts der Staatsgewalten, zur Wiederherſtellung der inneren Einheit im ganzen Staatsweſen. Aus dem Verfaſſungskampf mit den Ständen, welcher aus dieſer neuen Stellung hervorgeht, iſt zwar die Kirche mit einer ſelbſtändigen Verfaſſung hervor gegangen, die aber nur eine ſelbſtändige Selbſtverwaltung nach den Geſetzen des Landes, nicht Autonomie bedeutet. Nachhaltig hat die Vereinigung der Gewalten ſeit der Reformation namentlich bewirkt eine geſetzliche Organiſation der Kirchſpiele zu einer Ortsgemeindeverfaſſung, zu einer geſetzlichen Regelung der Kirchſpielsämter und -Steuern, wobei eine Scheidung geiſtlicher und weltlicher Funetionen nur rückſichtlich der Oberinſtanz eintritt.

VIII. Die Finanzhoheit des normanniſchen Königthums beruhte zunächſt auf der erblichen Lehnsrevenue, der ſpäter ſog. ordinary revenue. Ihre ſtrenge Handhabung gegen die großen Kronvaſallen und ſelbſt gegen die Kirche hatte eine um ſo ſtrengere Handhabung des Königlichen Schatzungsrechtes gegen die Land- und Hinterſaſſen durch tallagia im Gefolge. Ebendeshalb aber machen Kirche, Lehnsmilizen und Städte gemeinſchaftliche Sache bei Gelegenheit der Umwandlung der Lehndienſte in Schildgelder. Aus der Gleichheit der Steuerlaſten entſteht hier das Zuſammenhalten der Stände: aus dem Zuſammenhalten der Stände die gemeinſame Steuerbewilligung (S. 246, 247). Auf dieſem Gebiet ſind die ſtändiſchen Rechte Englands zum Theil originären Urſprungs, weshalb denn auch Blackstone die „königliche Revenue“ von den übrigen Zweigen der königlichen Prärogative abgeſondert. In der ſpäteren Entwickelung beruht das ganze Detail der Staatseinnahmen auf parlamentariſcher Geſetzgebung unter Controlinſtanz der Reichsgerichte. Die Finanzverwaltung ruht auf einem überzahlreichen Perſonal von Staatsbeamten in büreaukratiſchem Organismus. Nur für die Einſchätzung der Staatsgrundſteuer und der Einkommenſteuer beſteht eine Betheiligung der Kreiſe durch Einſchätzungscommiſſionen (S. 512). — Einen anderen Gang haben freilich die Communalſteuern genommen, welche bei Blackstone noch keine Stelle gefunden. Sie ſind in allen praktiſch wichtigen Punkten durch mehre hundert Geſetze normirt. Ihre Einſchätzung, Erhebung und Verwendung iſt ſo geſtaltet, um ganz der Selbſtthätigkeit der Commune anheimzufallen, und bildet eine Hauptgrundlage der engliſchen Communalverfaſſung.

In dieſem äußeren Rahmen und Entwickelungsgange entſtanden die Geſetze, auf denen das engliſche ſelfgovernment beruht. Dieſer Gang der Staatsbildung ſtand den älteren engliſchen Juriſten in allen Einzelheiten vor Augen, und prägt ſich auch bei Blackstone in der Lehre von der königlichen Prärogative (lib. I. cap. 7. 8) erkennbar ab. Es war dort nicht nöthig, wie auf dem Continent, mühevoll und langſam die einzelen Staatsgewalten und Staatsorgane erſt zu ſchaffen: ſie waren längſt da, und unter dem Namen der „königlichen Prärogative“ dauert der Grundſatz fort, daß dieſe Staatsgewalten durch einen feſten Amtsorganismus zu handhaben ſind. Jener Amtsorganismus aber gewinnt durch die organiſche Geſetzgebung neue Kräfte mittels Heranziehung der beſitzenden Klaſſen.

Ebenſo wichtig wie dieſer äußere Hergang der Geſetzgebung iſt aber die Frage, aus welchen geſetzgebenden Körpern *jene organiſchen Geſetze entſtanden*.

Der *normanniſche Beamtenſtaat* mit ſeinen frühzeitig centraliſirten und büreaukratiſirten Einrichtungen hat dieſe Richtung der Geſetzgebung nicht zu erzeugen vermocht. Sie beginnt vielmehr erſt mit den ſtändiſchen Kämpfen, mit der Zeit, in welcher der große Beſitz unmittelbar an die Staatsgewalten heranrückt und ſich der königlichen Ernennungsrechte zu bemächtigen ſucht. In dieſer ſchweren widerſpruchsvollen Zeit haben die Plantagenets den Weg eingeſchlagen, zuerſt den zerriſſenen Beamtenſtaat in einen feſten Körper zuſammenzufügen (Continual Council), und zugleich die gemeſſenen würdevollen Formen herzuſtellen, in denen Staatsgeſchäfte ſich als Ganzes behandeln laſſen. Damit war ein Halt gewonnen. Viel ſchwerer war das Weitere, was nothwendig, um dauernde Zuſtände zu begründen: — wie das Königthum die barones maiores und minores, die Untervaſallen und Landſaſſen, Städte und das Land, Kirche und Laienthum an einander brachte. Dieſe ſtörrigen Gegenſätze der zuſammengeſetzten europäiſchen Geſellſchaft ließen ſich (wie noch heute) nicht anders überwinden, als zuerſt in dem *Individuum*, d. h. zunächſt in Perſonen, welche die Gewohnheiten des Amts mit den Gewohnheiten des Beſitzes vereinigen. Eduard I. und III. verſtanden es, ſolche Männer zu gemeinſamer praktiſcher Thätigkeit in den laufenden Staatsgeſchäften dauernd zu verbinden, ſie ſogar durch die unabſehbaren Einzelheiten der Landesbeſchwerden und Privatpetitionen als höchſte Beſchwerdeinſtanz des Landes zu organiſiren, ihre Erfahrungen und Anſchauungen zu einem Ganzen zu bilden, in welchem ſich Amt und Beſitz in überwundenem Gegenſatz auflöſen. So entſtand das magnum con-

silium, dessen Gestalt und Thätigkeit den Historikern und Politikern einer späteren, anders denkenden Zeit so große Mühe macht, obwohl sie urkundlich klar vorliegt. Es ist die erste Gestalt des englischen Oberhauses, das Verbindungsglied zwischen der eigentlichen Staatsregierung und den beweglichen mit den Interessen der Zeit verflochtenen Abgeordneten der Grafschaften und Städte. Aus diesen Körperschaften sind die organischen Gesetze jenes fruchtbaren, für England grundlegenden Jahrhunderts hervorgegangen nach einem ganz gleichmäßigen Typus.

Mit dem fünfzehnten Jahrhundert tritt wieder ein Stillstand ein durch die Usurpation des Hauses Lancaster, die französischen Kriege, den wieder überwältigenden Einfluß des großen Grundadels. Die ständische Gesetzgebung, der Kampf des Adels um die Gewalt, der Kampf des Königthums mit den Ständen um die Gewalt, bleiben hier ebenso unfruchtbar, wie in den analogen Zuständen des Continents.

Erst mit der Reformation beginnt die organisirende Thätigkeit von Neuem, und zwar von der Zeit an, in welcher dem Staat neue Aufgaben, ja die größte Aufgabe jener Zeit überhaupt gestellt war: die Vereinigung des kirchlichen mit dem weltlichen Staatsorganismus. In dieser Zeit gewinnen neue, aus der gentry hervorgehende Staatsmänner und hohe Geistliche, ja sogar das reine Beamtenelement wiederum einen Einfluß. Die organisirende Thätigkeit dieser Periode ist von unten herauf, von der Grundlage des Kirchspiels aus, noch tiefer eingehend, und darum fast ebenso nachhaltig wie die des 14. Jahrhunderts.

Unter den Stuarts ist dieser geistige Aufschwung des Beamtenelements wieder verloren. In dem Kampf mit den Ständen, im offenen Bürgerkrieg, hört das Organisiren vollends auf. Die Republik mit ihren den Besitzverhältnissen widersprechenden Theorien ist sogar völlig spurlos an der Gesetzsammlung vorüber gegangen.

Erst unter der Restauration, in der „Aera der schlechten Verwaltung und der guten Gesetze" beginnt noch einmal eine organisirende Thätigkeit in der Miliz- und Polizeigesetzgebung, zugleich aber auch eine desorganisirende für die Stadtcorporationen. So einseitig und leidenschaftlich diese ständische Gesetzgebung sonst erscheint, so lag doch in den durch die Restauration hergestellten Rechtsgrundlagen der Stände und der Staatsverfassung die unwillkürliche Nöthigung noch einmal zu einer Art von Ausbau zu schreiten.

Mit dem 18. Jahrhundert aber verläuft diese Gesetzgebung in eine bunte Mannigfaltigkeit von Lokalacten, und selbst das Gute darin ist doch nur Nachhülfe und Nachbesserung an den feststehenden

Grundlagen. Dieſe Zeit bis zur Reformbill iſt im Weſentlichen die Zeit eines Stillſtandes. Von der Reformbill an beginnt ſogar eine rückläufige Bewegung in rein mechaniſche Verbindungen von Steuer und Amt in den neueren boards, die heute erſt zu dem ſtillſchweigenden Geſtändniß gelangt, daß dieſer Geiſt der Zeit zwar große ſociale Verbeſſerungen, nicht aber organiſche Geſetze zu geben vermag.

Dieſelbe ſociale Anſchauung vom Staat, welche in England die Fortbildung der organiſchen Geſetzgebung hindert, ſteht auf dem Continent ihrer Entſtehung entgegen. Schon ein flüchtiger Ueberblick über jene Hergänge wird es verſtändlich machen, warum die franzöſiſche Revolution keine organiſche Geſetzgebung erzeugen konnte. Mindeſtens das ganze nächſte Menſchenalter war ja nothwendig zur Wiederherſtellung der Militär-, Gerichts-, Polizei und Finanzverwaltung des Staats, zur äußeren Herſtellung ſtaatlicher Ordnung auf dem Boden einer völlig umgewandelten Geſellſchaft. Auch im zweiten Menſchenalter zeigt es ſich, daß weder die alte noch die neue beſitzende Klaſſe ein Bewußtſein ihrer perſönlichen Pflichten gewonnen, daß alle übrigen Klaſſen aber nur ein Verſtändniß für die ſociale Freiheit und Gleichheit haben. Als dann die Königsfamilie der Bourbonen ſogar auf die Wege der Stuarts gerieth, um nach ihrem höfiſchen Verſtändniß nachträglich die ſogenannte „Revolution“ zu bekämpfen, wandte ſich der Sinn der Nation noch einmal faſt mit dem Ungeſtüm der erſten Revolution auf den Kampf für die ſociale Freiheit. Die legitimiſtiſchen Staatstheorien dieſer Zeit gehören zu den armſeligſten Selbſttäuſchungen einer ci-devant regierenden Klaſſe. Die conſtitutionellen Theorien aber drehen ſich in dem reinen Formalismus einer „verantwortlichen“ Staatsregierung, die nach angeblich engliſchen Maximen die Staatsgewalt ſtets nur zum Ausdruck zeitiger Majoritäten (der Meiſtbeſteuerten) machen ſoll. Von einem Sinn für den realen Zuſammenhang von Staat und Geſellſchaft, von einem Verſtändniß davon, daß es ſich im Staat außer der ſocialen auch um die politiſche und um die perſönliche Freiheit handelt, welche anderen Lebensbedingungen folgen, iſt auch in dem theoretiſchen Apparat dieſer Lehren nichts zu finden. Allein grade dieſe Mängel waren es, welche ſolchen Theorien den Beifall und die weite Verbreitung auf dem Continent ſicherten.

Der tiefe Zerſetzungsproceß, welchen das ancien régime zurückgelaſſen, hat nämlich den Charakter der falſchen Arbeitstheilung im Staat, in der Trennung von Amt und Beſitz, in der Ausübung aller Staatsfunctionen durch ſtehende Beamten- und Soldheere, wobei der volkswirthſchaftliche Standpunkt die Anſchauungen des Privatlebens in verführeriſcher Weiſe irre leitet. Grade dieſe Art der Arbeitstheilung war es, welche das parlamentariſche Syſtem unanwendbar machte. Die beſitzenden Klaſſen, in dem Glauben, daß ihre Pflicht durch bloßes Steuerzahlen erfüllt ſei, finden darin die Form, in welcher der nackte Beſitz die Staatsgewalt beherrſcht, und conſtituiren ſich durch einen möglichſt hohen Cenſus einen Staat, der trotz der engliſchen Namen in Form und Geiſt auf eine Aktiengeſellſchaft der großen Steuerzahler hinausläuft, in welcher die ſittlichen Elemente der Staatsgewalt zu Grunde gehen. Die von der Actiengeſellſchaft ausgeſchloſſenen niederen Stände beginnen einen ebenſo

heftigen wie unmöglichen Kampf gegen den Besitz selbst, der nach erschütternden Phasen nur damit enden kann, daß die Gewalt einem Dritten zufällt. Die Parteibildungen in solcher Lage der Dinge sind Gruppirungen von Interessen, — allenfalls stark genug, eine Verfassung umzustürzen, aber nicht eine Verfassung zu begründen und einer geschriebenen Verfassung den lebendigen Inhalt zu geben. Durch das Drängen und Kämpfen der Parteien, die nur durch Besitzgruppen und gesellschaftliche Interessen bestimmt sind, kann nie etwas Anderes zur Erscheinung kommen, als die Theilnahme an der Macht des Staats, nicht aber die persönliche Pflicht des Besitzes zur Selbstthätigkeit, und darum nicht die politische Freiheit. Die Parlamentsverfassung läßt sich also nicht auf Besitzgruppen setzen, sondern nur auf ihre Vereinigung in Communalverbänden, die aus dem Neid und Streit des Besitzes und Nichtbesitzes nimmermehr hervorgehen. In diesem Zirkel ist Frankreich stehen geblieben.

Etwas günstiger lagen diese Verhältnisse in Deutschland. In der Zeit des verfallenden Feudalismus war hier die Ueberwältigung des Staates durch die Gesellschaft Jahrhunderte hindurch ermäßigt durch die doppelte Staatsbildung, welche im Reich noch eine Selbstregierung des hohen Adels, in den Territorien eine gewisse Selbstthätigkeit des niederen Adels und der Stadtcommunen aufrecht erhielt. Die Entwickelung des socialen Widerspruchs ging hier langsamer vor sich, wenn auch in gleicher Richtung. Zur Ueberwindung dieses Widerspruchs war jedenfalls die Reichsverfassung durch ihre altständische Gestalt unbedingt unfähig. In den größeren Territorien dagegen lag die eigentlich praktische Militär-, Gerichts-, Polizei- und Finanzhoheit, durch welche das neue Staatswesen gebildet werden mußte. Da die alten Stände die Staatsidee nur stückweise aus sich heraus zu entwickeln vermocht hatten, so mußte die neue Territorial-Monarchie den Staat auch hier aus dem ständischen Wesen herauslösen, ihre Steuern zuerst von den schwächeren Klassen beschaffen, ihre Militär- und Civilämter aus den ständischen Körpern herausheben, und zu einem neuen Stand der besoldeten Beamten formiren. Am entschlossensten verfuhr darin die deutsche Regierung, welche durch ihre zerrissene und ungünstige Lage gezwungen war, mit der äußersten Energie die Staatsformen zu finden, welche die zersplitterten deutschen Landschaften wieder zum wirklichen Staat vereinigen können. Die Bildung des preußischen Staats beruhte nicht sowohl auf der größeren Tüchtigkeit und Intelligenz der dazu vereinigten Bruchstücke deutscher Stämme, als vielmehr auf dem Nothstand. Ein eigenthümliches Verdienst hat dabei nur die regierende Familie. Dieser Durchgang zur Staatseinheit concentrirt den persönlichen Dienst immer vollständiger in einen geschlossenen Beamtenkörper; jede neue Phase derselben beruht darauf, ein neues staatliches Element aus den alten ständischen Körpern abzulösen. Nach diesem Ablösungsproceß konnte die positive Neugestaltung, die organische Zusammenfügung wieder beginnen.

Allein es zeigte sich, wie in dem ancien régime Frankreichs, daß der bloße Beamtenstaat eine schöpferische Kraft nur so lange hat, wie er unter der Leitung großer Persönlichkeiten äußere Hindernisse zu überwältigen findet. Besonders seit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms III. beginnt der folgenreiche Irrthum, dies Staatswesen für eine sogenannte „Militär-Monarchie" zu halten, in welcher der König die Einzelverwaltung der militärischen Dinge zu leiten habe, neben der alles Uebrige im Staate zurücktreten müsse. Diese „altpreußische" Auffassung war zunächst historisch unbegründet; denn die drei Monarchen, welche

dem Königreich ſeine politiſche Bedeutung gegeben, hatten ſich in erſter Stelle der Civilverwaltung des Reichs zugewandt, hatten grade darin ihre ſchwerſte Arbeit und ihre Meiſterſchaft geſucht und gefunden. Der eigentliche Grund des Mißverſtändniſſes war vielmehr ein ſocialer. Einer ſtehenden Armee, die in langem Frieden an dem Ruhm einer älteren Generation zehrte, war die Waffenbeſchäftigung des Friedens zum Selbſtzweck geworden. Jenes eingebildete Kriegsleben am Hofe wurde damit der eigentliche Sammelpunkt des eingebildeten Beſitzes, eingebildeten Verdienſtes, eingebildeten Berufs zum Staat in einem kleinen Territorialadel — eine Reorganiſation des Feudalismus. Der ſogenannte „Militärſtaat" war nur ein militäriſcher Hofſtaat und ein höfiſcher Militärſtaat geworden, der weder im Krieg noch im Frieden ſeine Schuldigkeit zu thun wußte.

Erſt das ſchwere Unglück des Landes hat dieſe Verirrung gut gemacht. Ein einziges Jahrzehnt, in welchem der Hof wieder dem Staat angehörte, genügte, die ernſten, tüchtigen Elemente des Volkes zu den höchſten Leiſtungen zu vereinen. In dieſer Zeit des Aufſchwunges hat Preußen eine organiſche Geſetzgebung an denjenigen beiden Punkten erhalten, welche für jeden Geſetzgeber die ſchwierigſten und ſchon für ſich entſcheidend ſind: die Einführung der allgemeinen perſönlichen Wehrpflicht, und die Städteordnung von 1808 — zwei großartige Grundlagen, welche in dieſer Weiſe kein anderes europäiſches Staatsweſen aufzuweiſen hat. Dahinter konnte die Zuſammenfügung der Kreisverbände beginnen. Stein ſelbſt hat ſich an vielen Stellen über den Grundgedanken vollkommen klar ausgeſprochen, wie es darauf ankomme, „durch die Theilnahme an der Provinzial- und Communalverwaltung den Geiſt der Nation zu ſtärken, ihr Gemüth zu veredeln, ihre Liebe zum Genuß und zur Sinnlichkeit zu vermindern." — „Die Thätigkeit der Menſchen, die ihre Zeit frei haben von Nahrungsſorgen, muß man durch eine zweckmäßige Verfaſſung in Anſpruch nehmen, ſie veredeln und ſie verhindern, daß ſie ihre Kräfte nicht im Genuß verſchwenden oder nur ausſchließend auf eigennützige Zwecke richten u. ſ. w." — Allein dies Alles konnte nur in Verbindung mit der Aufhebung der Patrimonialrechte und der Grundſteuerregelung erfolgen. Man wußte nicht recht, an welcher Stelle die Sache anzufaſſen ſei. Als aber die nöthige Ruhe wiederkehrte, um dem abſolutiſtiſchen Beamtenſtaat die nothwendige Ergänzung zu ſchaffen, war bereits die rückläufige Bewegung da.

Die Regenerationszeit hatte nämlich grade zur Durchführung ihrer großartigen Reformen die Miniſtergewalten in früher unerhörtem Maaße erweitert, um wo möglich jeden Departementschef zum Schöpfer eines neuen Geiſtes in ſeinem Zweige zu machen. Die großartige Rückkehr der Dynaſtie zu ihrem alten ſtaatlichen Beruf war daher durch Aenderung ſehr weniger Perſonen zum Stillſtand zu bringen. Seiner Führer beraubt, wußte auch ein noch unverdorbener und intelligenter Beamtenſtand aus ſich heraus nichts Neues mehr anzugeben, am wenigſten für das berechtigte Streben der Nation nach ſelbſtthätiger Theilnahme am öffentlichen Leben eine Form zu finden. In dem Militär- und Civilbeamtenthum herrſchte naturgemäß der Gedanke der Arbeitstheilung, der die Amtseinrichtungen der Stein-Hardenbergſchen Geſetzgebung nicht als Durchgangsſtufe, ſondern als Selbſtzweck anſah, und die Regierung durch beſoldete Beamte als das Weſen der Monarchie. Andererſeits hatten die an das Privatleben mit aller Gemächlichkeit einer Befreiung von öffentlichen Pflichten gewöhnten Stände noch weniger die Abſicht, ihren Antheil der Beamtenarbeit in unbeſoldeten Aemtern ſelbſt zu übernehmen. Aus beiden Richtungen heraus konnte eine organiſche Ge-

ſetzgebung ebenſowenig hervorgehen wie aus den beiden heutigen Strömungen „der öffentlichen Meinung" in England. Das regierende Beamtenthum war ebenſo wenig geneigt den Beſitz der einflußreichen Aemter zu theilen, wie die regierende Klaſſe in England; die höheren Stände ebenſo wenig geneigt die perſönliche Arbeit des Staats zu theilen, ſondern ſie verlangten (wie die neuen durch die Reformbill in England zur Geltung gekommenen Klaſſen) nur influence and patronage. Der ſo ſich überlaſſene Beamtenſtaat geht ſeinem natürlichen Gange folgend immer weiter in Theilung und behaglicher Einrichtung der eigenen Departements. Und eben damit war die Zeit der organiſirenden Geſetzgebung überhaupt vorüber. An Stelle derſelben tritt umgekehrt die Wiedervereinigung der zerſprengten Elemente des Feudalismus in dem Hofleben, das Wiederaufleben der Idee des „Militärſtaates" in langer Friedenszeit, der Wiedereinfluß feudaliſtiſcher Ideen auf die laufende Reichsverwaltung, die Zuſpitzung des büreaukratiſirten Staats in eine geheime Cabinetsregierung, welche ſchon im Anfang die Klippe der Reorganiſation zu werden drohte. Form und Inhalt einer Regierung, in welcher der Staat zum Hofſtaat wird, ſtehen in einer nothwendigen Wechſelwirkung. Nicht nur die engliſche Geſchichte zeigt, daß eine Regierung des King in Cabinet zum Verderben des Staats und der Dynaſtie ausſchlägt; die Gefahren einer ſolchen Regierung ſind ebenſo erkennbar an den Zuſtänden des ancien régime, wo die durch große Staatsmänner geſchaffene Ordnung zwar formell fortbeſtand, thatſächlich aber die Regierung des Königs ſich immer mehr in Einzelvorträge von Staats- und Privatſekretären und noch anderen Perſonen auflöſte. Wo dann nur noch Hofleute und Büreauleute die Perſon des Monarchen umdrängen, pflegt zwar eifrig die Vorſtellung erhalten zu werden, daß der konſidenzielle Einzelvortrag die rechte Form der Monarchie ſei, in welcher der beherrſchende Geiſt des Königs in allerperſönlichſter Weiſe die Zügel der Regierung in der Hand behalte. Allein es iſt weder die rechte Form, noch behält der König die Zügel in der Hand. Die Meiſterſchaft in der gleichzeitigen Beherrſchung des Civil- und Militärſtaats, die Geiſtesgröße eines Friedrich oder Napoleon möchte im Staude geweſen ſein die Staatsgeſchäfte mit einem Cabinet in der Hand zu behalten. Allein ſelbſt Friedrich und Napoleon haben es doch nicht unternommen einen Staat von einigen Dimenſionen ſo zu regieren. Beide hatten einen bedeutungsvollen Staatsrath zur Seite, nicht zu gedenken der älteren Geſtalt unſerer oberſten Behörden, als der Gerichtsorganismus noch tiefer in das öffentliche Recht eingriff. Es liegt in der Natur der Staatsgeſchäfte, daß der Monarch durch einſeitige, geheime, zuſammenhangsloſe Vorträge von Staatsſekretären, Cabinetsräthen und Adjutanten berathen, Beſchlüſſe faßt, die für den Augenblick unmerkbar, mit dem Staats- und Rechtsorganismus in Colliſion kommen, die ebendeshalb nur in einer formellen permanenten Berathung durch einen vollſtändigen Staatskörper allſeitig vorbereitet werden können. Miniſter, welche ſelbſt nur mit vortragenden Räthen arbeiten, bilden einen ſolchen Körper nicht. Der Departementschef ſelbſt glaubt vielmehr irrig, daß in ſeinem beherrſchenden Geiſt die Leitung der Geſchäfte zuſammenlaufe, wenn er auf zuſammenhangsloſe geheime Vorträge entſcheidet, und über die patronage verfügt. Die Zuſtände des ancien régime zeigen aber als die noch gefährlichere Seite dieſer Regierungsweiſe den ſtetigen Einfluß des Geiſtes der Geſellſchaft auf den Geiſt des Staats, und zwar am meiſten in den Uebergangszuſtänden aus dem alten Ständeweſen. Grade in dem ruhigen, normalen Zuſtand wird durch die unvertilgbaren, inkarnirten Lebens-

anſchauungen der täglichen Hofumgebung der Feudalismus ſtillſchweigend wieder zur Staatsräſon erhoben, der Staat hat nur noch ein geduldetes Daſein bei Hofe. Von der anderen Seite wird der ausſchließliche Beruf des beſoldeten Beamtenthums zur Regierung, die Omnipotenz der Polizeigewalt in den Händen des beſoldeten Beamten mit der Monarchie identifizirt. Das Beſtreben der einzelen Departementschefs ihren Verwaltungskreis zu behaupten und zu erweitern wird zum Hauptſtreitpunkt in den Staatsgeſchäften. In dem ganzen Kreis der Beamtenverwaltung verſchwinden die alten verfaſſungsmäßigen (gerichtlichen) Formen immer mehr, alles Regieren löſt ſich nach einem Muſter in vertrauliche Einzelvorträge auf. Noch einen Schritt weiter verſinkt dann die Leitung in jene Leichtfertigkeit und Trivialität, die ſich des high life bemächtigt, wo ſich die höchſten Stände von jeder zuſammenhängenden Beſchäftigung mit dem Staat entwöhnen. Auch im günſtigſten Falle, auch unter dem gewiſſenhafteſten Monarchen, verliert ſich die ſichere Beherrſchung, und die ſchöpferiſche Kraft der Regierung. Die Stein-Hardenbergſche Geſetzgebung, welche ſelbſt zu dieſen Anomalien den Grund legte, war nicht auf die Emancipationsbeſtrebungen einzeler Departementschefs berechnet, ſondern auf ein alter ego des Königs in der Perſon des Fürſten-Staatskanzler, deſſen geniale Perſönlichkeit nach dem Willen des Königs die beherrſchende Einheit im Staat bilden ſollte; ſie ſollte überhaupt nur vorübergehende Form zur Durchführung der Reformgeſetze ſein. Dieſer Zuſtand ſetzte ſich aber als dauernder feſt. Der Staatsrath kam niemals zu einer regelmäßigen und ſicheren Einwirkung, und wurde von allen Seiten als ein läſtiger außerhalb der Regierung ſtehender Anhang angeſehen. Es kam nun eine Zeit, in welcher man die Eiferſucht und die Reibung zwiſchen den geſellſchaftlichen Hofumgebungen und den äußerlich allmächtigen Departementschefs wohl als Parteikämpfe bezeichnete, aus denen eine Fortbildung der Verfaſſung erwartet wurde. Allein ſchon die Erhaltung des Beſtehenden in einer ſolchen Staatsform iſt ſchwer genug, eine organiſirende Geſetzgebung unmöglich. Was man dabei als Parteikämpfe bezeichnete, waren bald Siege altſtändiſcher Anſprüche über den Staatsorganismus, ſtaatswidrige Zugeſtändniſſe an die Geiſtlichkeiten, bald Siege des Beamtenſtandes über die Rechtsſchranken der Verwaltung, Siege eines Departementschefs über den anderen, des Militärbeamtenthums über das Civilbeamtenthum, der Armee über die Landwehr, des Polizeiminiſters über den Juſtizminiſter.

In dieſer ſchwächſten Geſtalt fand die größte innere Erſchütterung, welche Europa im laufenden Jahrhundert erfahren hat, die Regierungsform unſeres Landes vor. Als in ſolcher Zeit die ganz vergeſſenen Anſprüche der Steuerzahler im Staat ſich eben ſo ſtürmiſch geltend machten wie in England zur Zeit der Reformbill, entſtand auch derſelbe Zuſtand wie in England. Der Streit mußte zunächſt in ſociale Kämpfe verlaufen, um die uſurpirte Stellung des Feudalismus zu beſeitigen. Ich komme darauf nachher zurück. Die vorliegende Skizzirung wird aber genügen, um zu erklären, wie dieſer Staat, nachdem er die großartigſten Grundlagen politiſcher Entwickelung in Europa erhalten, länger als 40 Jahre lang nicht eine einzige organiſche Geſetzesarbeit aufzuweiſen hat, welche die ſolide dauernde Grundlage eines conſtitutionellen Staats ſein kann.

III.

Die Grenzen des Selfgovernment. Centraliſation und Decentraliſation.

Vergl. den Entwickelungsgang des Selfgovernment S. 403—410 und Regiſter v. Communalſteuern.

Dieſer Gang der organiſchen Geſetzgebung ergiebt auch das Gebiet, innerhalb deſſen der Staat ſeine Gewalten den Communen übertragen hat in der obigen Reihenfolge:

I. Aus dem Gebiet der bürgerlichen Rechtspflege iſt den Kreisverbänden übertragen: die Feſtſtellung der question of fact in Geſtalt der Civiljury; die Vollſtreckung der Dekrete der Reichsgerichte in Geſtalt des Sheriff's Office; die Beſtreitung der ſachlichen und Büreaukoſten der Lokaljuſtiz in Geſtalt der County Rate und der Ehrenausgaben des Sheriff.

II. Aus dem Gebiet der Strafjuſtiz und Polizei iſt den Kreisverbänden übertragen: die Vorentſcheidung über Strafverfolgung in Geſtalt der großen Jury und des Coroners Inquest; der Schuldſpruch im ordentlichen Strafverfahren in Geſtalt der Urtheilsjury; das untere Strafrichteramt, das Polizeirichteramt, das Voruntersuchungsamt und die höhere adminiſtrative Polizei in Geſtalt des Friedensrichteramts; die unteren Amtsgeſchäfte der Polizeiverwaltung in Geſtalt des Ortsamts der Constables, zum Theil auch der Kirchenvorſteher, Armen- und Wegeaufſeher; ſodann die perſönlichen und ſachlichen Koſten der Strafverfolgung, der niederen Strafjuſtiz und der Polizei in Geſtalt der Armenſteuerbeiträge zur County Rate.

III. Den Städten mit eigener Stadtverfaſſung iſt in ungefähr gleichem Umfang Strafjuſtiz und Polizei aufgetragen, verbunden mit der Selbſtverwaltung des Corporationsvermögens, in Geſtalt von Mayor und Friedensrichtern, von großer und kleiner Jury, des Ortsamts der Constables, der Borough Rate; in einzelen Städten kommt durch das Privilegium eines county corporate noch hinzu die Verwaltung des Sheriff's Office und die eigene Miliz.

IV. Aus dem Gebiet der Militärverwaltung iſt den Kreisverbänden auferlegt: die Geſtellung einer beſtimmten Quote der

Milizmannſchaften, die Ehrenausgaben der Offizierſtellen, die Bildung der Kreisverwaltungscommiſſion in Geſtalt des Lordlieutenant und der Deputy lieutenants; die Beſchaffung der Zeughäuſer und einiger Nebenausgaben aus dem Communalſteuer-Fonds; die Fürſorge für die militäriſche Einquartirung und Vorſpann durch das Amt des Constable.

V. Aus dem Gebiet der Kirchenverwaltung iſt den Ortsgemeinden auferlegt: die bauliche Erhaltung der Kirchengebäude, die Beſchaffung der Materialbedürfniſſe des Gottesdienſtes, die öconomiſche Verwaltung des Kirchenvermögens und die Polizei des Gottesdienſtes in Geſtalt des Amts der Churchwardens und der Church Rate.

VI. Aus dem Gebiet der Wohlfahrtspolizei iſt den Ortsgemeinden auferlegt: die geſammte Armenpflege durch arbeitſame Beſchäftigung der Arbeitsfähigen, durch Natural- und Geldunterſtützung der Arbeitsunfähigen, in Geſtalt des Amts der Churchwardens, Overseers und der Poor Rate. Die dazu gehörigen Controlgeſchäfte und die Beſchwerdeinſtanz fallen wiederum dem Kreisverband in Geſtalt des Friedensrichteramts zu.

VII. Aus dem Gebiet der Geſundheits- und Baupolizei insbeſondere ſind neuerdings den Orts- und neugebildeten Sammtgemeinden gewiſſe Geldausgaben nach Analogie der Armenſteuer zugedacht und einige wenige perſönliche Pflichten, vertheilt unter die Ortsgemeindebeamten, die Friedensrichter und neugebildete Boards.

VIII. Endlich iſt ſodann den Kreisverbänden auferlegt die Erhaltung der öffentlichen Brücken in Geſtalt des Friedensrichteramts und der County Rate; den Ortsgemeinden und neuen Sammtgemeinden die Erhaltung der öffentlichen Wege durch die Wegeſteuern, durch das Amt der Surveyors of Highways und durch das Controlamt der Friedensrichter.

IX. Als ſelbſtverſtändliche Ergänzung tritt hinzu: (1) die Pflicht der Ortsgemeindebeamten zur Ausſchreibung, Einſchätzung, Erhebung, executiviſchen Beitreibung der Gemeindeſteuern, zur Verwendung derſelben für die geſetzlich feſtgeſtellten Zwecke und zur Rechnungslegung; (2) die Pflicht der höheren Kreisbeamten, namentlich der Friedensrichter, zur Verhandlung und Entſcheidung der Beſchwerden, Reclamationen und Streitigkeiten aus dem Gebiete der Communalſteuern und der Ortsgemeindeverwaltung; (3) daran reihte ſich ſchon im Mittelalter die Bildung von Kreiseinſchätzungs-Commiſſionen für die direkten Staatsſteuern, wie ſolche noch heute bei der

Staatsgrundsteuer, der Einkommensteuer und den assessed taxes vorkommen. (S. 512.)

Damit ist das Gebiet des Selfgovernment geschlossen, wie solches in Cap. III.—X. und in dem gemeinsamen Capitel über die Communalsteuern dargestellt worden ist. Eben nach der Weise seiner Entstehung und nach seiner Einfügung in den Staatsorganismus, kann es nicht anders dargestellt werden als oben geschehen. Eine nach der Weise moderner Kreis- und Gemeindeordnungen schematisirte Darstellung würde sich als unausführbar erweisen.

Dies ist das Gebiet, auf welchem in einem neueren Staatswesen die sog. Decentralisation herrschen kann, auf welchem sie in einem freien Staatswesen herrschen soll; dies sind aber auch die positiv gegebenen Schranken, innerhalb deren der Begriff der „Decentralisation" überhaupt einen Sinn hat.

Die Frage der Centralisation ist keine Frage legislatorischer „Weisheit," sondern eine Frage finanzieller und rechtlicher Nothwendigkeit. Ein Staatswesen, welches so gewaltige Aufgaben wie der heutige Staat zu erfüllen hat, in der Vertheidigung nach Außen, im Rechtsschutz der schwächeren gegen die stärkeren Klassen, in der Vereinigung widerstrebender sich bekämpfender Gesellschaftsgruppen, in der Erhebung, Belehrung, Förderung des wirthschaftlichen und sittlichen Lebens der zahlreichsten und der schwächsten Klassen des Volks, bedarf der Centralisation der Gesetzgebung und der Besteuerung. Wenn man sich für das Gegentheil auf England beruft, so ist dies ein Mißverständniß. Die englische Verfassung konnte überhaupt entstehen nur dadurch, daß seit dem 11. Jahrhundert die Gesetzgebung centralisirt war; sie konnte sich fortbilden und erhalten, nur weil die Gesetzgebung bis heute centralisirt blieb. Es ist innerhalb der englischen Verfassung auch nicht die Rede von gesetzgebenden Provinzialständen, Kreisständen, ritterschaftlichen Corporationen, sondern nur von Lokalpolizei-Verordnungen, bye-laws (s. Register h. v.).

Ebenso centralisirt ist das Besteuerungsrecht. Kein Kreis oder städtischer Verband kann irgend welche Steuer erheben ohne einen Act der Gesetzgebung, noch öffentliche Gelder verwenden zu irgend einem anderen Zweck als zu dem vom Gesetz vorgeschriebenen oder erlaubten. Durch diese Besteuerung wurde England zwar nicht vor mancher schweren Einseitigkeit, wohl aber vor der localen Verwirrung des Abgabenwesens bewahrt, die früher auf dem Continent herrschte. Die Ausnahmen davon sind nur scheinbare. Wenn die Friedensrichter eine

Grafſchaftsſteuer, die Gemeinderäthe eine Stadtſteuer, die Armen- und Wegeaufſeher eine Armen- und Wegeſteuer ausſchreiben, ſo ſtehen Perſonen, Sachen und Zwecke durch das Geſetz feſt; die Steuerausſchreibung bedeutet nur periodiſche Abmeſſung nach periodiſchem Bedürfniß.

Die Decentraliſation, für welche England als das Muſter gilt, iſt alſo nur Decentraliſation der Verwaltung, d. h. Heranziehung der Communen zur Ausführung der Geſetze und bei Erhebung und Verwendung der Steuern. Aber auch auf dieſem Gebiet ſind die allerwichtigſten Zweige einer Decentraliſation gar nicht fähig. In der engliſchen Verfaſſung hat ſich die Grenze empiriſch feſtgeſtellt, und die dabei gewonnenen Erfahrungen ſind um ſo bedeutungsvoller, als in keinem Staate Europa's die Kreisverbände eine ſolche Kraft und Feſtigkeit erlangt haben wie in England. Wenn es trotz ihrer politiſchen Gewalt den Communalverbänden nie eingefallen iſt auf den großen Gebieten des Staatslebens zu decentraliſiren, welche die Königliche Prärogative i.e. S. bilden: ſo iſt das ein ſtarker Beweis für die innere Nothwendigkeit einheitlicher Gewalt und Verwaltung auf dieſen Gebieten. Das Staatsweſen hatte in England nicht nöthig ſich mühſam erſt aus der Zerſplitterung des Feudalweſens zuſammen zu faſſen, wie auf dem Continent. Es war hier nicht nöthig die zerſtückelten Staatsfunctionen aus der ländlichen Grundherrlichkeit, aus der Stadtverfaſſung und aus der Kirchenverfaſſung ſtückweiſe erſt wieder zuſammenzuraffen, wie dies im ancien régime langſam, mühſam und durch „ſchonende" Privilegien in ungerechter und verkehrter Weiſe geſchah: ſondern es ſtand ſchon in der normanniſchen Periode feſt, daß jene Functionen, welche das heutige selfgovernment bilden, des Königs oder der Kirche Recht, alſo des Staates Pflicht ſind. Nachdem der Fortſchritt zum Staat aber einmal gemacht war, iſt es den Parlamenten nicht beigekommen, in das verfallende Feudalweſen zurückzuſchreiten, und ſolche öffentliche Rechte und Pflichten etwa Kreisſtänden oder Stadtgemeinden als ein Privatrecht zu übereignen. Unter der Verwaltung des Privy Council und unter der Rechtſprechung der Reichsgerichte war und blieb es der unerſchütterlich feſte Grundſatz, daß das ganze hier vorliegende Gebiet nur öffentliche Steuern und öffentliche Aemter zum Gegenſtande hat. Es war eine unglückliche, durch ein Zuſammentreffen vieler Umſtände verſchuldete, verhältnißmäßig eng begrenzte Ausnahme, vermöge derer man bis zur Reformbill gewiſſe Befugniſſe der Municipal Corporations als Eigenrechte behandelte, — eine Verirrung, die ſich durch ſchwere Mißbräuche gerächt, die zu allen Zeiten den ſchwa-

chen Punkt der Parlamentsverfaſſung gebildet hat, und deren Nachwehen noch heute nicht überwunden ſind.

Das ganze Gebiet des Selfgovernment unterlag alſo von jeher der Königlichen Prärogative, d. h. der Beſtimmung der Staatsgewalt, — der Geſetzgebung und dem Beſteuerungsrecht des Staats. Es folgt daraus, daß dieſe Centraliſation nur beſtehen konnte in der Beſtreitung gewiſſer Geldkoſten durch geſetzliche Communalſteuern, und in der Verwaltung gewiſſer Aemter nicht durch beſoldete Staatsbeamte, ſondern durch anſäſſige Männer aus dem Communalverband im unentgeltlichen Ehrendienſt; allenfalls mit remunerirten Unterbeamten. Und eben daraus folgt, daß ein Selfgovernment nur ſtattfinden kann (1.) an ſolchen Gegenſtänden, deren Beſtreitung mit den Geldmitteln des Communalverbandes möglich und nach der Natur der Leiſtung der Commune, zuzumuthen iſt, und (2.) nur an ſolchen Gegenſtänden, die durch Ehrenämter verwaltet werden können: alſo ſolchen höheren Amtsfunctionen, welche ländliche und ſtädtiſche Honorationen, und an ſolchen kleineren Aemtern, welche Bauern und Handwerker erfahrungsmäßig verſehen können. Es ſind dies zwei Schranken, vor denen auch die größte Kühnheit der Doctrin ſtillſteht, ſobald die Idee in die Wirklichkeit tritt. Daß man Polizei, Chauſſeeverwaltung u. dgl. nicht decentraliſiren kann, ſo lange die Koſten aus den Staatsfinanzen aufgebracht werden, daß ein Kreis- oder Communalverband unmöglich Dinge verwalten kann, zu welchen die nöthigen Gelder in einer 100 Meilen weit entfernten Provinz aufgebracht werden, muß als entſcheidend anerkannt werden.

In dem Vaterlande des Selfgovernment ſelbſt ſind allerdings allgemeine Betrachtungen über das Weſen und die Grenzen deſſelben ſeltener als auf dem Continent. Das Selbſtverwalten „nach Geſetzen“ war den höheren Ständen zur Gewohnheit geworden, und wurde ſelbſtverſtändlich als der normale Zuſtand vorausgeſetzt. Erſt im letzten Menſchenalter ſind die erwerbenden Klaſſen auf die Idee gekommen, daß das ſo practiſche Syſtem der Arbeitstheilung auch wohl für Communal- und Staatsgeſchäfte bequemer und practiſcher ſei. Für das Gebiet der Communalſteuern indeſſen ſind auch dieſe Ideen nicht ſoweit gegangen, um den Communen eine Wahl und Verwendung von Steuern nach eigenem Ermeſſen und Autonomie zu geſtatten. Die Verirrung zeigt ſich vielmehr nur in der Behandlung der Communalämter, und in einigen Ideen über „Decentraliſation der Geſetzgebung,“ die in gewiſſen Portionen an Provinzial- und Kreisparlamente abgegeben werden ſoll. Dieſe Vorſtellungen reichen indeß nur in die der

Selbstthätigkeit entwöhnten Klassen hinein, und gleiten unschädlich ab, wenn sie versuchen in Gestalt von Gesetzesvorschlägen an das Parlament zu kommen. Schon an der äußeren Gestalt des Budget prägt sich dem Engländer die feste Einsicht ein, daß jeder Communalverband nur das verwalten kann, was er selbst aufbringt, und an der täglichen Anwendung der Gesetze lernt der englische Friedensrichter, wie jeder staatskundige Mann, daß die einmal gewonnene politische Einheit des Willens der Nation, — die einheitliche gesetzgebende Gewalt, — nicht wieder in Bruchstücke und particuläre Autonomien zerlegt werden kann.

Anders verhält sich die Sache freilich in Frankreich. Vorstellungen, welche in England nur in Kreisen auftauchen, welche der Praxis des öffentlichen Lebens fremd geblieben sind, (wie in einem Theil der städtischen und Fabrikbevölkerung, in den Theorien der Chartisten und humanen Doctrinärs) erscheinen hier als Grundanschauung der „gebildeten Klassen," d. h. derer, welche immer noch vorzugsweise einer persönlichen Thätigkeit in öffentlichen Dingen entfremdet sind. Ja in Frankreich geht jetzt das Modewort der „Decentralisation" nicht bloß von der englischen Schule, sondern auch von Regierungskreisen und von der ultramontanen Partei aus. Wenn ein Präfekt in letzter Instanz entscheiden soll, was bisher in Paris entschieden ist, so nennt man das Decentralisation. Wenn die Geistlichkeit neue Rechte gegen den Staat beansprucht, während sie die entsprechenden Pflichten weder mit ihren geistigen noch mit ihren Geldmitteln zu erfüllen vermag; wenn sie unter dem Namen kirchlicher Selbständigkeit Rechte beansprucht, durch die jeder andere Confessionsverwandte rechtund schutzlos, oder ein Confessionsstreit systematisch erzeugt wird, so nennt man auch das „Decentralisation." Wenn die verschiedenen Besitz-, Erwerbsklassen und geistigen Berufe sich nach ihren Vorstellungen und Interessen ihre eigenen Gesetze geben wollen wie im Mittelalter, oder wenn doctrinäre Unklarheit aus einer naturwüchsigen, unbewußten Rechtbildung jeder Provinz, Stadt, Dorfschaft, Körperschaft ihr eignes Recht wachsen läßt: so heißt man auch das „Decentralisation." In dieser Weise kann man sich von jedem Standpunkt aus für Decentralisation erklären, und doch sehr Verschiedenes, Unreifes, Staatswidriges wollen. Es sind das eben nur vollgültige Zeugnisse für die vielgerühmte „politische Bildung." Aus manchen neueren politischen Erörterungen gewinnt man den Eindruck, als ob Centralisation und Decentralisation etwa Geschmacksache seien. Die englische Verfassung ist vorzugsweise geeignet klar zu machen, daß die Decentralisation im heutigen Staatswesen in erster Linie Finanzfrage, in zweiter Linie Rechtsfrage ist, und daß alle Vorstellungen, diese Grenze überschreiten, sich als Ideologien erweisen werden, wenn man sie nach dem englischen Maßstab um ihre Herkunft befragt, was hier in der Kürze geschehen mag:

I. in dem Gebiet der Civiljustiz beschränkt sich die Möglichkeit einer persönlichen Betheiligung des Communalverbandes auf Zuziehung einer Civiljury oder Spezialjury über die Thatfrage im ordentlichen Civilprozeß. Ueber die nutzbare Verwendung der Civiljury ist indessen die öffentliche Meinung in England selbst neuerdings zweifelhaft geworden. Ihre Tüchtigkeit ist für gewisse Gebiete, wie für Schadensklagen, oder zur Ersetzung eines juramentum necessarium

und in einigen Fällen ſpeziellerer Anwendung für arbiträre Fragen (ſ. Regiſter v. Jury) unbeſtreitbar; obwohl die ſociale Grundrichtung unſerer Zeit ihr nicht ſehr hold iſt. Deſto größer iſt auf dem Continent die Neigung zu beſonderen Handels-, Gewerbe-, Fabrikgerichten u. dgl. In England iſt davon bisher ebenſo wenig die Rede als von beſonderen Ritter- Bürger- und Bauergerichten. Trotz der bedeutenden Handelsintereſſen hat man den Grundgedanken feſtgehalten, daß es ſich bei den Handelsprozeſſen nicht um Handel, ſondern um Handelsrecht, und nicht bloß um Rechtsanſchauungen der Handelsleute, ſondern um gemeinſame handelt. Deshalb hat man überhaupt die ſolidere Geſtalt der gemeinſamen Betheiligung der Gemeindegenoſſen (Civiljury) vorgezogen dem ſtändiſchen Grundſatz des judicium parium. Bei der übergroßen Nachgiebigkeit gegen dieſe Lieblingsvorſtellung der ſtädtiſchen Bevölkerung wolle man jedenfalls nicht vergeſſen, daß es ſich bei der Einrichtung von Handelsgerichten auch um die Rechte der Nichtkaufleute handelt, daß dieſe Einrichtungen kein Stück des Selfgovernment, ſondern im Gegentheil eine bedeutende Conceſſion an das ſtändiſche Princip bilden, daß ſie keine Stärkung ſondern eine Abſchwächung des Communalweſens bilden. — Von der finanziellen Seite aus laſſen ſich die Lokalkoſten der Kreisgerichte, den Kreisverbänden auferlegen: die Bureaukoſten des Untergerichts aber und die ganze Geſtalt des Sheriff's office paſſen für den Continent nicht, wo ſeit langer Zeit das Syſtem der heutigen engliſchen Kreisgerichte in Geſtalt eines durchaus tüchtigen Einzelrichteramts längſt beſteht.

II. Im Gebiet der Strafjuſtiz und Sicherheitspolizei hat das engliſchen Selfgovernment einen außerordentlich weiten Umfang, welcher, zuſammenhängend mit uralter Gewöhnung des Grundbeſitzes, die tiefliegendſte Wurzel der engliſchen Ariſtokratie bildet. In dem Staatsleben des Continents beſteht eine ebenſo tief gewurzelte Trennung von Juſtiz und Verwaltung und durchweg andere Gewohnheiten, welche die Geſetzgebung anerkennen muß. Es fällt damit ſicherlich weg die Handhabung einer eigentlichen Criminaljuſtiz durch Rittergutsbeſitzer und ſtädtiſche Honoratioren, alſo die ganze Stellung der Friedensrichter in den Quarter Sessions, als Correctionalgericht und als Appellationsgericht für das Polizeirichteramt. Es fällt ferner weg die Anwendung der großen Jury, die auch in England ſich nur bei den Aſſiſen ſicher bewährt hat, wo man ſie mit rechts- und geſchäftskundigen Männern (Friedensrichtern) beſetzen kann, und die eben deshalb auf dem Continent nie Wurzel faſſen konnte. Es fällt ferner weg der Coroners inquest, der nicht ſachgemäß geſtaltet iſt. Unbedingt anwendbar dagegen erſcheint (1) die Urtheilsjury in Strafſachen, d. h. die Bildung von ernannten Ausſchüſſen des Kreisverbandes, für welche die Liſte aus den zu einem unentgeltlichen Ehrendienſt befähigten höheren und mittleren Ständen durch die Gemeindebehörden, die Dienſtliſte durch perſönliche Auswahl, und zwar durch den Vorſitzenden der Kreis- oder Bezirksgerichte zu bilden iſt, — nicht aber in der durchweg verzerrten Geſtalt der franzöſiſchen Jury. (2) Anwendbar iſt ebenſo die Uebertragung der höheren adminiſtrativen Polizei auf Ehrenämter aus königlicher Ernennung, und in Verbindung damit ein unteres Polizeirichteramt für Handhabung der Land-, Feldpolizeiordnung und andere dringliche Fälle von Nachbarſtreitigkeiten; ebenſo der erſte Angriff und dringliche Voruntersuchungshandlungen in Strafſachen. Wie einſt in England ſo kann ſich unſer Selfgovernment zunächſt nur aus Theilung des Landrathamts bilden, für die in Preußen übrigens das Verhältniß in Weſtphalen und in Poſen die nächſtliegenden Vorgänge darbietet.

Für die praktiſche Geſtaltung dieſer obrigkeitlichen Aemter, für ihre Ergänzung durch entſprechend beſoldete *ſtudirte* Beamte (quorum) im Fall unvermeidlicher Nothwendigkeit, für den Geſchäftsgang, für das Concurrenzverhältniß der ernannten Polizeiherren mit dem königlichen Beamten (Kreislandrath), für die Benutzung ſubalterner Beamten zum Bureaudienſt und zur Protokollführung, für die Nothwendigkeit feſter Geſchäftsformulare und dgl. bietet die engliſche Verwaltung bis in die kleinſten Einzelheiten alle die praktiſchen Erfahrungen dar, die unſeren Beamten und unſeren Honorationen auf dem Lande bisher vollſtändig fehlen. (3) Anwendbar iſt ferner das engliſche Verhältniß der Seſſionen als *Oberinſtanz* der *Ortsgemeindeverwaltung* mit ihrem förmlichen aber einfachen Geſchäftsgang; ſelbſtverſtändlich ſcheidet dabei wieder aus, was nach unſeren Verhältniſſen reine Juſtizſache iſt. (4) Anwendbar iſt der Auftrag der *unteren* Polizeigewalten auf das Dorfſchulzenamt; ja daſſelbe iſt in Deutſchland ſehr viel kräftiger ſchon vorhanden als das in England längſt verfallene Pozizeidienerthum der Parochial Constables. Alles was auf der Tüchtigkeit und dem guten Willen der Mittelſtände beruht, iſt überhaupt bei uns beſſer vorhanden, als eine verkehrte Nachahmung fremder Dinge uns bringen könnte. Unſere Gemeindeordnungen haben vielmehr alle Veranlaſſung, das Ortsvorſteheramt durch Einfügung in eine homogene Kreisverfaſſung und durch Ehrenrechte vor weiterem Verfall und vor einem Aufgehen oder einer Unterordnung unter die Gensdarmerie zu bewahren. Mit einer beſoldeten Constabulary ſind wir ſchon verſehen; wo ſie nicht zu entbehren, iſt wenigſtens für ihre feſte Unterordnung unter die bürgerliche Obrigkeit und unter die Gerichte zu ſorgen. Daß es zur Aufrechthaltung der inneren Landesſicherheit nicht vieler Tauſenden von beſoldeten Mannſchaften bedürfe, dafür iſt reichlich und ſicher geſorgt durch unſere Landwehr, deren 2tes Aufgebot dem engliſchen Syſtem der Spezialconſtables vorzuziehen iſt. Für das ganze Gebiet des untern Polizeiperſonals ſind die engliſchen Zuſtände grade das warnende Beiſpiel, wohin die ſchiefen Vorſtellungen einer Pſeudo-Selbſtverwaltung führen. (5) Anwendbar iſt aus dem engliſchen Syſtem auch die *Strafverfolgung* in ihrer Geſtalt als Gemeindepflicht. Daß für das Gebiet der Polizeiübertretungen die Popularklage mit Concurrenz eine Strafverfolgung durch Gemeindebeamte ausreicht, beweiſen die engliſchen Polizeizuſtände ganz überzeugend, ſo ſehr dies unſeren Gewohnheiten fremd geworden iſt. Aber auch für die meiſten eigentlichen Verbrechen iſt eine Strafverfolgung durch Private, Kreis- und Communalbeamte ebenſo anwendbar wie durch beſondere vom Staat angeſtellte und beſoldete Beamte. Die engliſche Privatverfolgung mit Anwaltszwang, (der auch dort de facto beſteht), mit einem *concurrirenden* Recht von Communalbeamten und Staatsbeamten zur Strafverfolgung, iſt auch wohl für den Continent die verfaſſungsmäßige richtige Form; nur wird nach unſerer Gewohnheit die Verfolgung durch Staatsbeamte wohl die praktiſche Regel bleiben, die andere das nothwendige Supplement. (6) ergiebt ſich aber daraus, daß die *Laſten der Kreisſteuer* auf dem Continent viel geringer ſind und bleiben werden als die County rate; es werden von dieſer Seite aus nur die ſachlichen Koſten der Landespolizei und ein geringer Theil der Strafverfolgungskoſten dem Kreisverbande zur Laſt fallen.

III. *Eine Stadtverfaſſung im heutigen Staatsweſen kann nicht dieſelbe ſein wie im Mittelalter*, wo ſich im Nothſtand des zerſplitterten Feudalweſens die Städte ihr Gericht, ihre Polizei, ihre Bewaffnung, ihre Finanzen, ihr Verhältniß zu Kirche und Schule ſelbſt ſchaffen mußten, als er-

gänzende Kleinſtaaten im Feudalſtaat. Die heutigen Städte finden dieſe Aufgaben in dem größeren Ganzen wieder, zu dem ſie gehören, und in welchem ſie nur ſtärkere Glieder ſind, die ſich zum Auftrag von Staatsfunctionen vorzugsweiſe eignen. Ebenſo wie in England gebührt alſo den Städten die Selbſtverwaltung ihres alten Vermögens- und Steuerweſens. Sodann aber eine Doppelſtellung: (1) die Uebernahme aller Functionen, welche der Ortsgemeinde, in England dem Kirchſpiel obliegen. Es iſt im Ganzen als ein Vorzug des engliſchen Syſtems zu betrachten, daß die Geſetzgebung der Tudors die ſtädtiſchen Kirchſpiele (Stadtbezirke) als ſelbſtändig verpflichtete Ortsgemeinden behandelt, und ihnen Armenpflege, Straßenerhaltung und dgl. ſelbſtändig auferlegt; während in den continentalen Verfaſſungen die municipal corporation alle Stadtverwaltung centraliſirt, und dadurch in der neueren Entwickelung der großen Städte die Bezirke zu todten Wahlkörpern macht, die keinen nachbarlichen Zuſammenhang, keine gemeinſame Steuern, perſönliche Pflichten und Selbſtverwaltung mehr haben. Für dieſe Verhältniſſe, an welche auch die beſten deutſchen Städteordnungen noch nicht gedacht haben, iſt eine Decentraliſation dringendes Bedürfniß (2) können und ſollen die großen Städte die Laſten des Kreisverbandes, die kleineren wenigſtens einen Theil der Kreislaſten tragen. Aus dieſem Auftrag in Verbindung mit den Ortsgemeindelaſten ergiebt ſich als Regel ein Bedürfniß beſonderer Städteordnungen. Im Ganzen ſind hier die vorgefundenen Verhältniſſe um ſo mehr zu ſchonen, weil bei uns die Städte dem Lande ebenſo weit voraus und überlegen ſind durch alte Gewöhnung an Steuern und perſönlichen Dienſt, wie umgekehrt die engliſche Kreisverfaſſung und die Gewöhnungen des Landes den Städten überlegen ſind. Unſere Aufgabe iſt die vorhandenen guten Elemente mit den Kreisverfaſſungen zu verbinden. Die grundſätzliche Ausſonderung der Städte giebt nämlich der Klaſſen-Eiferſucht die reichſte Nahrung, dem unverſtändigen Streit über Standesrechte einen dauernden Anhalt, und bricht die Kraft der parlamentariſchen Wahlkörper ſchon durch den Zwieſpalt der Unterlage. Eine völlige Abſonderung der Städte als ſelbſtändige Kreisverbände (counties corporate) wird anſcheinend nur für die großen Städte von dem Umfang einer Armenunion in England (alſo für Städte von 25—30,000 Seelen, deren in Preußen nur etwa 20 vorhanden ſind) rathſam werden. Von neuen Städteordnungen ſollte überhaupt nicht eher die Rede ſein, ehe feſtſteht, was Kreis- und Ortsgemeindelaſt in Zukunft ſein ſoll. Denn die Stadtverfaſſung kann nichts weiter ſein als die Combination von beiden. Alle innere Harmonie im Staatsleben trotz verſchiedener Beſitzweiſe und ſocialer Intereſſen beruht auf der Gleichartigkeit der Communalzwecke, der Gleichheit des Syſtems der Communalſteuern und Communalämter.

IV. Die Milizverfaſſung iſt der ſchwächſte Theil des engliſchen, die Landwehr der ſtärkſte Theil des deutſchen Selfgovernment. Nur in dem Moment der höchſten Begeiſterung und Selbſtaufopferung für das Vaterland konnte ſich Preußen zu der vollſtändigen Erfüllung der ſchwerſten perſönlichen Pflicht im Staat entſchließen, der alles Andere nachfolgt. Die allgemeine Wehrpflicht iſt ſo die entſcheidende Grundlage unſerer Verfaſſung für alle Zukunft geworden. Die Beibehaltung eines ſchlagfertigen ſtehenden Heeres war bei der geographiſchen Lage des Landes inmitten der europäiſchen Großſtaaten mit ſtehenden Heeresmaſſen nothwendig, die volkswirthſchaftlich vortheilhafte Bildung der Miliſyſteme für Staaten von ſolchem Umfang und ſolcher Lage unzureichend. Das preußiſche Syſtem vereinigte beide Anſprüche durch die möglichſt

kurze, aber ernſtlich gemeinte Ausbildung und Gewöhnung der waffenfähigen Bevölkerung zum Soldatendienſt, deren Gleichmäßigkeit den Zwieſpalt der ſtehenden Heeee im Staat, die Gefahr der Freiheit und der Verfaſſung wieder aufhebt. Das Reife dieſer großartigen Conception liegt darin, daß man mit der theoretiſch ſtets empfohlenen Miliz ſich nicht begnügte, ſondern daß man der Jugend die Ausbildung und Gewöhnung des wirklichen Soldaten gab, und erſt der *ausgebildeten* Mannſchaft die volksthümliche Verfaſſung der Miliz. Das Letztere gehört als das entſprechende Ehrenrecht und als die nothwendige Verſchmelzung des bürgerlichen Lebens mit einem auf langen Friedensſtand berechneten Heerſyſtems (welches unvertilgbar die Tendenz zu ſtändiſcher Bildung behält), untrennbar zu einander. Politiſch bedeutet eine lebendige Landwehrverfaſſung für alle Klaſſen der Bevölkerung ebenſo viel wie Friedensrichteramt und Jury als Grundlage der engliſchen Verfaſſung. Sie entſpricht dem erſten Bedürfniß des Landes, den Gewohnheiten und Neigungen des Volks ebenſo wie jene Hauptgrundlage der engliſchen Verfaſſung, und bedeutet auch dasſelbe für die berechtigte Stellung der beſitzenden Klaſſen. Aus dem engliſchen Milizweſen ſind nur ſolche Wahrheiten zu entnehmen, die Deutſchland auf anderem Wege bereits kennt: daß alle techniſche Formation der Milizen und Landwehren nur dem zeitigen Kriegsbedürfniß folgen kann, alſo übereinſtimmen muß mit den ſtehenden Armeen; daß die Rechtsverhältniſſe und die Disciplin *im Dienſt* dieſelben ſein müſſen wie die der ſtehenden Armee; daß die Stellung des Offiziers im heutigen Staat ein rein *perſönliches Amt* iſt wie jedes andere; daß eben deshalb der Grundſatz der Wahl unzuläſſig iſt für alle Heereseinrichtungen. Alle Elemente der Offizier*wahl*, der mißbräuchlich aus den älteren Geſetzen übernommene Ausdruck eines „Militärſtandes" u. ſ. w. ſind den militäriſchen Zwecken und der heutigen Verfaſſung der Armee völlig fremd, und nur Formeln, in denen der Feudalismus ſein unberechtigtes Daſein friſtet. Wir haben auf dieſem Gebiet viel mehr zu thun, um große, überkommene Inſtitutionen vor dem Verfall zu bewahren, als neue Einrichtungen nach fremden Vorbildern zu verſuchen.

V. *Die engliſche Kirchſpielsverfaſſung hat in Deutſchland ihre nächſte Parallele in der Dorfgemeindeverfaſſung.* Die Reformation hat bei uns die Gefahr einer Verwirrung der kirchlichen und weltlichen Verhältniſſe der Ortsgemeinde im Allgemeinen nicht herbeigeführt. Dagegen fehlt die kräftige Nachhülfe, welche die engliſche Geſetzgebung ſeit den Tudors der Ortsgemeindeverfaſſung gegeben hat durch die genaue Regelung ihrer Steuern und Pflichten. Die deutſche Dorfgemeinde blieb im Allgemeinen auf der Stufe der in England faſt verſchollenen Tithing ſtehen. Durch den Mangel eines Realſteuerſyſtems ging der Maßſtab für die Betheiligung der bloßen Hauseigenthümer, Miether, Gewerbtreibenden u. ſ. w. am Gemeindeleben verloren, während andererſeits die Iſolirung der kleinen Ortsgemeinde, ohne Halt an einer gleichartigen Kreisverfaſſung, ſie zu einer Unterſtelle der Staatsbehörden macht. Wenn das Schulzenamt dennoch nicht zum Polizeidienerthum herabgeſunken iſt, ſo liegt der Grund theils in der wirthſchaftlichen Selbſtändigkeit und Kraft unſres Bauerſtandes, theils in dem tüchtigen Sinn der Mittelſtände. Nur ſie bewahrten in Deutſchland die gute Gewohnheit, ihre Pflichten gegen den Staat auch in Ehrenämtern zu erfüllen, welche zu erfüllen der Landadel an den Höfen und in den ſtehenden Armeen allmälig verlernte. Jedenfalls bezeugt das Schulzenamt die unverwüſtliche Lebenskraft des deutſchen Selfgovernment. Das Schulzenamt iſt hier der gege-

bene Ausgangspunkt, ebenſo wie für England die Parish, die Churchwardens, Overseers und die Poor rate. Eine deutſche „Gemeindeordnung" bedeutet zunächſt Reform, Erweiterung oder Theilung des Schulzenamts und Regelung der Gemeindeſteuern. Ebendeshalb bedarf

VI. die Communalarmenpflege in Deutſchland mehr der Nachhilfe als der Erfindung einer neuen Geſtalt. Der ungeheure Umfang der Armenpflege in England war die Folge der mangelhaften Entwickelung der arbeitenden Klaſſen, einer totalen Umwälzung in der induſtriellen Geſellſchaft in dem erſten Handels- und Fabrikſtaat Europa's. Die Verwickelungen des Niederlaſſungsrechts waren zunächſt im Intereſſe des großen Grundbeſitzes entſtanden, und durch die Kleinheit, weitere Theilung und ſtarre Abſperrung der Niederlaſſungsbezirke unheilbar geworden. Die Mangelhaftigkeit der Verwaltung entſtand aus der geiſtigen Trägheit der Mittelſtände im Armenaufſeheramt. Alles dies hat eine übereilte Büreaukratiſirung des ganzen Armenweſens herbeigeführt. Sie iſt für Deutſchland ungemein lehrreich, am meiſten für das, was wir in künftigen Gemeindeordnungen zu vermeiden haben. Ebenſo ſind

VII. die neuen Communalinſtitutionen für Geſundheits- und Baupolizei nur aus einer lange dauernden Vernachläſſigung heraus in eine übereilte und nur proviſoriſche Geſtaltung gerathen. In Deutſchland ſind ältere und ſolidere Geſetze und Einrichtungen dafür vorhanden, und es iſt im Allgemeinen kein Grund, dieſe Zweige von der übrigen Polizeiverwaltung äußerlich zu trennen, ſondern nur ſie den Kreiſen und Gemeinden vollſtändig zu überweiſen, welche ſowohl die Geldmittel wie die Aemter dafür beſchaffen können. Die Büreaukratiſirung dieſer Einrichtungen wird grade dadurch verhütet, daß ſie ein Theil der communalen Polizeiorganiſation bleiben. Für die Bildung und Verwaltung von Irrenhäuſern und einige andere Elemente des Communallebens iſt aber der Kreisverband offenbar unzureichend; aus Elementen dieſer Art wird ſich auch in Zukunft eine ſelbſtändige Provinzialverwaltung bilden müſſen.

VIII. Die Communalwege- und Brückenverwaltung (Cap. X.) hängt von der Vorfrage ab, ob der Staat die Erhaltung derſelben den nächſten Anwohnern zuzumuthen befugt iſt. Die hiſtoriſche Geſtaltung der Wegebaulaſt ſpricht dafür. Noch heute kommt der Nutzen der öffentlichen Communicationen in erſter Linie den anſäſſigen Nachbarn zu Gute; auch ein lebhafter Durchgangsverkehr iſt eine Quelle vielfacher Vortheile für ſie. Selbſt die Unterhaltung der Chauſſeen durch die Kreisverbände iſt ausführbar, um ſo mehr als ein bedeutender Beitrag durch die Chauſſeegelder gegeben iſt. Kreis- und Ortsgemeinden können in dieſem Umfang ſowohl die Geldmittel wie die nöthigen Aemter beſtreiten. Dagegen fallen Eiſenbahnen und Verbindungsbrücken über Ströme richtiger in andere Gebiete.

Schon dieſe ſummariſche Vergleichung ergiebt, daß ſowohl von der Seite der Steuern wie der Aemter das mögliche Gebiet der Selbſtthätigkeit der Commune in Deutſchland erheblich kleiner iſt als in England; an einigen Punkten aber auch viel bedeutungsvoller und kräftiger, namentlich in der Landwehrverfaſſung und in Allem, was von der Intelligenz und dem guten Willen der Mittelſtände abhängt. Neu hinzufügen kann man noch die Verwaltung des Schulweſens, welches (abgeſehen von den Armenſchulen) in England fehlt, weil es auch nach der Reformation mit der Staatskirche verbunden blieb und erſt in neueſter Zeit durch die Staatsgewalt aus der äußerſten Vernachläſſigung

zu einigen noch ſchwächlichen Staatseinrichtungen emporgehoben iſt. Nur wolle man nicht vergeſſen, daß die hohe Entwickelungsſtufe des Unterrichts eine Schöpfung des deutſchen Staats iſt, welche verſtändigerweiſe nicht rückgängig gemacht werden kann durch Uebereignung an Kreiſe und Communen; daß alſo die Communalverbände auch dafür nur Organe der Staatsthätigkeit ſein können, und daß die gewöhnlichen Formen der Gemeindeverwaltung, die aus Steuer- und Polizeiverwaltung ſich bildeten, nicht ohne Weiteres anwendbar ſind auf die Verwaltung des Unterrichts.

Jede in dieſer Weiſe fortgeſetzte Vergleichung des Gebietes des Selfgovernment bietet lehrreiche Parallelen zwiſchen England und Deutſchland dar, aber mit dem ſelbſtverſtändlichen Vorbehalt, daß jedes Land an ſeine Bedürfniſſe und ſeine Gewohnheiten anzuknüpfen hat, die ſich in der Regel in den ſchon vorhandenen Inſtitutionen erkennen laſſen. Der Geſetzgeber erſchwert ſich ſeine Aufgabe und verwirrt die Begriffe, wenn er unnütze neue Namen ſchafft oder gar vom Auslande borgt. Die Uebertragung z. B. des „Friedensrichteramt" auf Deutſchland und Frankreich iſt ſchon deshalb unverſtändig, weil das Wort „Friedensrichter" ſprachlich etwas ganz Anderes ausdrückt als Justice of the Peace, und eine Reihe arkadiſcher Nebenvorſtellungen ſchafft. Ebenſo entſcheiden die Bedürfniſſe des Landes über die Reihenfolge der Bedeutung der Inſtitutionen. Dieſen Bedürfniſſen, und eben deshalb den Gewohnheiten und Neigungen des Volks entſprechend, kann der perſönliche Dienſt für das Gemeinweſen in Deutſchland nur in umgekehrter Reihe auftreten wie in England. In England zuerſt im Gerichts- und Polizeidienſt, und dann in der Landesvertheidigung: in Deutſchland zuerſt in der Landwehr, dann im Gerichts- und Polizeidienſt. Während in England die Stellung der Deputy Lieutenants ſich ſecundär an das Friedensrichteramt anſchließt, iſt in Deutſchland das mögliche Verhältniß ungefähr das umgekehrte.

Wenn der Staat den geſellſchaftlichen Klaſſen neue perſönliche Zumuthungen machen muß, ſo ſoll er nicht gleichzeitig das Unmögliche unternehmen, die gegebene geſellſchaftliche Entwickelung umgeſtalten zu wollen. Umgekehrt wenn die geſellſchaftlichen Klaſſen zur Theilnahme an den Staat heran wollen, ſollen ſie nicht das Unmögliche verſuchen, die gegebenen Aufgaben des Staats, die nothwendigen Formen der obrigkeitlichen Gewalt, abändern zu wollen. Eben deshalb haben ſich nur die Schöpfungen des Selfgovernment als lebensfähig erwieſen, welche Staatsfunktionen in ſchlichteſter unmittelbarſter Weiſe auf Kreis- und Communalverbände übertragen.

Auch wenn die Einſicht gewonnen iſt, daß ein Uebergang aus einem centraliſirten Staat in einen decentraliſirten nur mit der beſtehenden Geſetzgebung möglich iſt, daß jede Organiſation des Gemeindelebens unmöglich iſt, wenn gleichzeitig damit noch das Privatrecht und das Verhältniß der Stände umgeſtaltet werden ſollen; daß alſo überhaupt keine aufbauende Thätigkeit möglich iſt, ſo lange die wüſten Vorſtellungen von einer ſtändiſchen Gliederung und einer Umgeſtaltung der Geſellſchaft in Deutſchland noch einen Einfluß auf die Regierungen üben: auch dann noch bedarf es zu unſerer Geſetzgebung über Kreis- und Communalverbände unter engſter Anknüpfung an das Vorhandene einer ſo ausdauernden und rückſichtsloſen Energie, einer ſolchen Stetigkeit und Planmäßigkeit der Regierungsmaßregeln, daß mit der bisherigen Verfaſſung des Miniſterraths die Möglichkeit reifer Geſetzesvorlagen nicht abzuſehen iſt.

IV.

Die Abſtufungen der Kreis-, Gemeinde- und Städteordnung.

Vergl.: Ueber die Grafſchaften und Hundertſchaften S. 410—416; über die Sessional Divisions S. 683—690; Ueberſicht der Sammtgemeindebildungen S. 1188. 1189; Städteordnung S. 875—880; über die Ortsgemeindeverfaſſung: Regiſter v. Kirchſpiele.

Da das Selfgovernment ein Auftrag von Staatspflichten iſt, ſo konnte die engliche Geſetzgebung niemals auf die Bildung von Provinzialverfaſſungen, Kreisordnungen, Provinzial-, Communal oder Kreisſtänden, ritterſchaftlichen Corporationen, Conventen u. dergl. kommen, ſondern nur auf courts (d. h. ſtehende obrigkeitliche Behörden), auf Einzelämter, verwaltende sessions, boards und committees. Die Abſtufungen derſelben beruhen auf dem Grundſatz, der Ortsgemeinde an perſönlicher Thätigkeit und Steuerlaſt alles zuzumuthen, was ſie tragen kann; was darüber hinausgeht dem Kreisverband aufzulegen; was deſſen Kräfte überſteigt durch Staatsbeamte und Staatsgelder zu beſtreiten, mit einigen Ergänzungen aus der Verfaſſung der Kirche und gemiſcht-öffentlichen Corporationen. Es ergeben ſich danach zwei Hauptabſtufungen: (1) eine Ortsgemeindeverfaſſung; (2) eine Kreisverfaſſung. Aus dem Bedürfniß des Gemeindelebens und der neuen Geſellſchaft heraus treten dazu noch zwei Zwiſchenbildungen; (3) eine Sammtgemeindeverfaſſung; (4) eine Stadtverfaſſung.

I. Die engliſche Ortsgemeindeverfaſſung beſteht aus folgenden Sätzen, welche jetzt in den einzelen Geſetzen zerſtreut ſind, zum ſehr kleinen Theil noch der common law angehören:

1. Die Bezirke der Ortsgemeinden ſind die altherkömmlichen, d. h. ſeit der Geſetzgebung der Tudors die Kirchſpiele. Eine Theilung derſelben zum Zweck der Armenverwaltung wird nach der neuen Armengeſetzgebung nicht mehr geſtattet. Andrerſeits ſind die früher zu keinem Gemeindeverband gehörigen Gebäude und Bezirke jetzt ohne Umſtände durch die Kreisbehörde einem Gemeindeverband einverleibt oder zu eignen Ortsgemeinden formirt (S. 1005). Für Polizeiverwal-

tungszwecke kann die Kreispolizeibehörde, für Armenverwaltungszwecke die Kreisarmenverwaltung die Kirchſpielsgrenzen ändern. Für ganz neue Organiſationen ſind ſogar dem Miniſter des Innern ſolche Befugniſſe beigelegt (S. 1143). Die Geſetzgebung ſorgt dafür, daß zur Beſchlußnahme über derartige Aenderungen die Ortsgemeindebeamten und die Intereſſenten gehörig zu laden, mit ihren Gründen zu hören, daß darüber öffentlich und contradictoriſch zu verhandeln iſt; übrigens gelten ſolche Entſcheidungen endgültig.

2. Die Ortsgemeinde verwaltet ſelbſtverſtändlich ihr eigenes Vermögen mit Corporationsrechten; hauptſächlich aber ſind ihr folgende Obliegenheiten auferlegt: die Kirchenbaulaſt unter Verantwortlichkeit der Churchwardens; die Ortsarmenpflege unter Verantwortlichkeit der Overseers of the poor; die Wegebaulaſt unter Verantwortlichkeit der Surveyors of highways; das untere Polizeiamt unter Verantwortlichkeit der Constables.

3. Die perſönliche Leiſtungen, welche zur Ausführung dieſer Pflichten erforderlich, beſtimmt das Geſetz in jeder Einzelheit, und zwar: für die churchwardens eine alte feſtſtehende Praxis und viele Einzelgeſetze; für die overseers das Armengeſetz von 1834 mit ſeinen Ergänzungen; für die surveyors die Wegeordnung von 1836 mit ihren Novellen; für die constables die alte Praxis der Friedensbewahrung und wenigſtens hundert Polizeigeſetze; die Obliegenheiten der Gemeindebeamten für Zwecke der Geſundheits- und Baupolizei: die Health Act, die Nuisances Act, die Local Government Act.

4. Die Ortsgemeinde iſt verpflichtet die Geldmittel für die oben ſpecialiſirten Zwecke aufzubringen, die für den wichtigſten Zweck durch 43 Eliz. c. 2. als Armenſteuer geſtaltet war, ſpäter durch mehre hundert Geſetze nach einem gleichen Maßſtab durchgeführt ſind. Für die Ortsgemeindebeamten tritt dadurch hinzu die Pflicht zur Ausſchreibung, Einſchätzung, Beitreibung, Buchführung, Rechnungslegung und Rechnungsreviſion bezüglich der Gemeindeſteuer.

5. Dieſen Pflichten entſprechen folgende Rechte:

a) in der Gemeindeverſammlung zu beſchließen über den Betrag der Kirchenſteuer und über die Wahl wenigſtens eines Kirchenvorſtehers.

b) in der Gemeindeverſammlung eine Liſte zu entwerfen, aus welcher die Friedensrichter den Parochial Constable ernennen mögen (S. 794).

c) in einer Gemeindeverſammlung diejenigen Perſonen zu bezeichnen, deren Ernennung zu Armenaufſehern ſie wünſchen (S. 1006).

d) in einer Gemeindeversammlung den Wegeaufseher zu wählen (S. 1170).

e) das Recht Committees zu ernennen zu ökonomischen Zwecken der Gemeindeverwaltung, und Statuten, bye laws, zu errichten zur Ausführung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten (s. Register v. bye laws).

Wollte man versuchen nach dieser uns näher liegenden Auffassung eine englische Gemeindeordnung zusammenzustellen, so würde ein schwer übersichtlicher und schwer verständlicher Band von Gesetzesexcerpten entstehen. Noch auffallender sind freilich für unsere Gewöhnungen die sehr bescheidenen Rechte, welche jenen schweren Pflichten entsprechen. Allein zu dem Gemeindewahlrecht tritt noch das sehr viel schwerer wiegende Recht der Parlamentswahlen. Mit Einrechnung dessen hat man ein solches Maß seit Jahrhunderten als das rechte befunden. Denn der Staat kann nicht mehr Rechte vergeben als Pflichten; er kann für einfache Pflichterfüllung nicht doppelte Ehrenrechte gewähren. Jeder Versuch einer Vervielfältigung der Wahlrechte hat sich daher sofort fühlbar gemacht als eine Abschwächung der Kraft der parlamentarischen Wahlkörper und Wahlrechte.

II. Die englische Kreisverfassung ist ursprünglich identisch mit der Grafschaftsverfassung des Mittelalters. Der alte county court ist die mittelalterliche Kreisbehörde. Durch Theilung und Erweiterung ihrer Obliegenheiten, namentlich aber durch die Einsetzung des Friedensrichteramts geht daraus die neuere Kreisverfassung hervor. Sie besteht aus folgenden, zum Theil auf common law, überwiegend aber auf Gesetzgebung beruhenden Sätzen:

1. Die Bezirke sind die uralten Grafschaften. Für die bequemere Handhabung der Polizei und einzeler Verwaltungsgeschäfte hat indessen eine Neueintheilung in Polizeiverwaltungsbezirke, Sessional divisions, von durchschnittlich 4 deutschen Quadratmeilen und jetzt etwa 30000 Einwohnern stattgefunden, deren Bildung, nach öffentlicher contradictorischer Verhandlung, den Friedensrichtern selbst in ihren Quartalsitzungen endgültig überlassen ist.

2. Die Grafschaft verwaltet selbstverständlich ihr eignes Vermögen unter Leitung der Friedensrichter durch den Kreissecretär (S. 726); die Vermögens- und Steuerverwaltung tritt indessen in der Kreisverfassung als mehr nebensächlich zurück. Als Hauptsache fallen dem Kreise folgende Obliegenheiten zu: (1) die Beschaffung der Gerichts- und der Polizeilocale, sowie einer Unterstelle für Vollziehung der Decrete der Reichsgerichte, unter persönlicher Verantwortlichkeit des Sheriff; (2) die vollständige Last des Polizeirichter- und Vorunter-

ſuchungsamts, beide vereint in den Friedensrichtern; (3) die untere Strafjuſtiz, vertheilt unter die Aſſiſen, Quartalſitzungen und Jury; (4) die Pflicht der Strafverfolgung, jetzt hauptſächlich in Geſtalt der Grand Jury und des Coroners Inquest, letzterer unter perſönlicher Verantwortlichkeit des Coroner; (5) Geſtellung einer großen Jury und einer Urtheilsjury zu jeder Aſſiſe und Quartalſitzung und zu anderen ſpeciellen Zwecken, unter Verantwortlichkeit des Sheriff; (6) Beſchaffung und Verwaltung der Kreisgefängniſſe, öffentlicher Irrenhäuſer und öffentlicher Brücken, ſowie die Oberleitung der Maß- und Gewichtverwaltung, unter Verantwortlichkeit der Friedensrichter; (7) Bildung einer Oberinſtanz zur Entſcheidung der Appellationen, Beſchwerden und Reclamationen aus der Polizei-, Armen-, Wege- und Steuerverwaltung, in den Quartal- und Specialſitzungen der Friedensrichter; (8) Geſtellung der Officiere und Mannſchaften der Miliz, Bildung der Verwaltungscommiſſionen dafür, Beſchaffung der Zeughäuſer der Miliz, Leitung des Vorſpann- und Einquartierungsweſens, unter Verantwortlichkeit des Lordlieutenant, der Deputylieutenants und der Friedensrichter; (9) Bildung der Kreischauſſeeverwaltungsbehörde.

3. Die perſönlichen Obliegenheiten der Friedensrichter zur Ausführung dieſer Verpflichtungen ſind enthalten in der ausgefertigten Beſtellung (Commission) und in zahlloſen Einzelgeſetzen; für den Coroner in dem Geſetzen Eduard I. und den ſpäteren Reformgeſetzen; für die Milizverwaltung in dem Milizgeſetz von 1802 und den Novellen dazu; für den Sheriff in alter Gerichtspraxis und ergänzenden Geſetzen; ebenſo für die juries. Die Obliegenheiten ſind hier Satz für Satz beſtimmt, wie bei den Orts-Gemeindebeamten, unter perſönlicher Amtsverantwortlichkeit ſowohl im Strafverfahren wie durch gerichtliche Ordnungsſtrafen, unter Umſtänden auch durch Regreßklagen im Civilproceß. Das Geſetz beſtimmt ferner bis ins äußerſte Detail die Vertheilung dieſer Geſchäfte unter die General- und Spezialſitzungen und die einzelen Friedensrichter (ſ. Regiſter Special Sessions, Qu. Sessions), und ebenſo das dabei zu beobachtende Verfahren.

4. Den Kreisverbänden ſind ſodann die Geldlaſten auferlegt, welche dieſer Kreisverwaltung correſpondiren: die Erhaltung der Grafſchaftsbrücken; der Kreisgefängniſſe und Correctionshäuſer mit Gehalten, Gefangenenunterhalt und Transportkoſten; Erhaltung der Gerichtsgebäude; Strafverfolgungskoſten (jetzt zur Hälfte); Todesermittelungskoſten; Kreisirrenhäuſer; Maß- und Gewichtsverwaltung;

Gehalte der Kreisſecretäre und Kreiseinnehmer; jetzt vor Allem die Koſten der beſoldeten Kreisgensdarmerie und der polizeilichen Detentionshäuſer.

5. Dieſen ſchwerwiegenden Pflichten entſprechen ſcheinbar ſehr unbedeutende Rechte: ein Wahlrecht der Kreiseinſaſſen zu dem unbedeutenden und verfallenen Amt des Coroner und ein vielfach beſchränktes Ehrenrecht der Friedensrichter zur Ernennung von Ortsgemeindebeamten. Im Uebrigen iſt ſeit Jahrhunderten von einem Wahlrecht in dem ganzen Gebiet der Kreisverfaſſung ebenſo wenig die Rede geweſen wie von einer Kreisſtandſchaft, von Viril-, Curiatſtimmen und dergl.

Allein es kommt zu dieſen unbedeutenden Ehrenrechten das Parlamentswahlrecht und der ganz überwiegende Einfluß der an der Kreisverwaltung betheiligten Perſonen und Klaſſen bei den Parlamentswahlen. Die engliſche Gentry vor Allen hat dieſe wenig ſichtbaren Ehrenrechte, die Achtung und den befeſtigten Einfluß im nachbarlichen Kreiſe, ſeit Jahrhunderten ſo hoch angeſchlagen, daß ſie (nach einigen verunglückten Verſuchen im Mittelalter) weder ein Wahlrecht für die Friedensrichter noch für die Sheriffs noch ſonſt irgend ein Wahlrecht beanſprucht hat, mit einziger Ausnahme des geſchäftsführenden Vorſitzenden in den Seſſionen und der Mitglieder ihrer Verwaltungscommittees. Grade die dem Weſen der Kreisverwaltungsgeſchäfte entſprechende Durchführung des Ernennungsrechts hat den engliſchen Parlamentswahlen und dem Unterhauſe die Gewalten zugeführt, welche ſonſt kein politiſches Wahlſyſtem und keine Wahlkörperſchaft zu erlangen gewußt hat.

Anders geſtalten ſich nun aber dieſe Verhältniſſe ſeit einem Menſchenalter unter dem Einfluß der neuen Geſellſchaft, ihrer Intereſſen und ihrer Anſchauungen. Wie die Mittelſtände, ſo waren auch die von ihnen verwalteten Aemter in England verhältnißmäßig zurückgeblieben. Für manche Gemeindezwecke waren viele überkleine Kirchſpiele, (von denen die Hälfte unter 300 Seelen zählte) in der That wohl unzureichend. Dieſem Uebelſtand ließ ſich anſcheinend am leichteſten begegnen durch die vereinigten Geldmittel und Kräfte mehrer Kirchſpiele. Es ließen ſich damit wichtige Reformen der Verwaltungsgrundſätze verbinden, und zugleich die neuen Anſprüche der Steuerzahler als ſolcher zur vollſtändigſten Geltung bringen. So entſtanden

III. Die neuen Sammtgemeindeverfaſſungen, in möglichſter Uebereinſtimmung mit den engeren Polizeiverwaltungsbezirken der Friedensrichter. Man fand, daß ſich die Armenlaſt erleichtern

laſſe, wenn man die Ortsbeamten beſchränke auf Ausſchreibung und Erhebung der Ortsſteuer, dagegen für die Verwendung und Einzelverwaltung der Armenmittel gewählte boards aus den zu einem Kreisverband zuſammengefügten Kirchſpielen bilde. Die läſtigſten Theile der Armenverwaltung, die perſönliche Unterſuchung des Bedürfniſſes und andre Localrecherchen, die Verwaltung der neugebildeten Armenhäuſer und alle mühſamen Einzelgeſchäfte ließen ſich ſo beſoldeten Beamten übertragen; während für das board nur Beſchlußfaſſungen, allgemeine Aufſicht und Anſtellungsrechte übrig blieben. — Ebenſo ließen ſich die neuen Anforderungen an die Communen zu Zwecken der Geſundheits- und Baupolizei am leichteſten annehmbar machen, wenn man größeren Ortſchaften und vereinigten Kirchſpielen geſtattete, gewählte boards zu bilden für Beſchlußfaſſungen und Anſtellungsrechte; während alle läſtigen Einzelgeſchäfte hier noch leichter mit beſoldeten Beamten zu beſtreiten waren. — Das neue Syſtem fand ſo lebhaften Anklang, daß man zuletzt auch für die Wegeverwaltung die Bildung von Sammtgemeinden durchführte. Auch hier verwandelt ſich das läſtige Amt des Wegeaufſehers in eine bloße Geldverpflichtung der Sammtgemeinde, deren gewähltes board nur Beſchlußfaſſungen und Amtsanſtellungen zu übernehmen hat.

Erſt mit dieſer Neubildung rückt die engliſche Verfaſſung und engliſches Gemeindeweſen den Vorſtellungen des Continents näher. In der That iſt kein Geſetzgeber des Alterthums, der mittleren oder der neueren Zeit im Stande geweſen ſeinen Zeitgenoſſen ſo annehmbare Reformen zu bieten. Die Sammtgemeindeverfaſſung nimmt der Ortsgemeinde faſt alle läſtigen perſönlichen Pflichten ab, ſubſtituirt dafür ganz unbedeutende perſönliche Zumuthungen und eine nur wenig erhöhte Steuerlaſt; für die Armenverwaltung ſogar lange Zeit Erſparungen. Und für das geringe Maß neuer Leiſtungen wurden den Steuerzahlern ſo überreichliche Wahlrechte nach einem Sechs-Claſſen-Syſtem, (aber auch mit anderen verſuchsweiſen Variationen) dargeboten, daß es an das Unbegreifliche zu grenzen ſchien, wie man von dem Daſein einer ſolchen Quelle von politiſchen Rechten in der fünfhundertjährigen Verfaſſungsgeſchichte Englands noch keine Ahnung gehabt.

Bei der Durchſichtigkeit engliſcher Verhältniſſe und bei dem praktiſchen Sinn der regierenden Klaſſe hat es indeſſen nicht lange gedauert bis zur Einſicht, oder wenigſtens zum halben Geſtändniß über die Folgen dieſes Geſchenkes. Man fand ſehr bald, daß für eine an öffentliche Pflichten und Selbſtthätigkeit gewohnte Bevölkerung das Wahlrecht zwar ein wichtiges Ehrenrecht und politiſches Band bildet,

Digitized by Google

daß aber das bloße Wahlrecht ein ſolches Pflichtgefühl und eine ſolche Gewöhnung weder erzeugt noch erhält; daß ein ſolches Syſtem die nachbarliche Bekanntſchaft, den inneren ſympathiſchen Zuſammenhang der Gemeinde auflöſt; daß die gewählten boards höchſtens die Fähigkeit für ökonomiſche Verwaltungsfragen, und ſelbſt dieſe kaum in dem Maße der Actiengeſellſchaften beſitzen; daß der durch Selbſtthätigkeit berechtigte Einfluß der beſitzenden Klaſſen, ohne das, ſich trotz des multiplicirten Stimmrechts verliert; daß die Selbſtſtändigkeit aller Communalverwaltung aufhört und daß dies neue Syſtem in wenigen Jahrzehnden ſo reißende Fortſchritte in eine Verwaltung durch Miniſterialdepartements, ihre Staats-Commiſſarien und Unter-Commiſſarien gemacht hat, wie Frankreich kaum in eben ſo viel Jahrhunderten. Die ſo gebildete Sammtgemeinde hört auf ein tragfähiges Glied des Staatskörpers, die Grundlage der Parlamentswahlen, die Quelle der politiſchen Bildung des engliſchen Volks zu ſein; und ſchon das was bisher als ſichtbare Folge hervorgetreten iſt, bildet eine Hauptunterlage für die beginnenden Rückſtrömungen der öffentlichen Meinung in England.

Etwas anders verhält es ſich dagegen

IV. mit der Mittelbildung der Stadtverfaſſung. In den Städten fanden ſich eigenthümliche Bedingungen für eine Delegation der Staatsgewalten, welche die Geſetzgebung ſchon im Mittelalter, und dann in der Periode der Tudors benutzte. Es ließen ſich den Städten 1. die obigen Kreislaſten auflegen, (wenigſtens mit Ausnahme der Miliz und des Sheriffamts; obwohl man in der kleinen Zahl der ſog. counties corporate auch dieſe hinzufügte.) Der Wohlſtand, die Steuerkraft der Städte und politiſche Gründe veranlaßten die älteren Dynaſtien, darin ſogar viel weiter zu gehen als es durch die Natur der Staatsgeſchäfte bedingt war. 2. ließen ſich den ſtädtiſchen Kirchſpielen (Stadtvierteln) alle Ortsgemeindelaſten auferlegen, wie dies durch die Geſetzgebung der Tudors und ſpäter durchweg geſchah. Die Stadtverfaſſung bildet ſich daher durch ein örtliches Aneinanderrücken der beiden Syſteme. Die ſtädtiſchen Friedensrichter, Quartalſitzungen, Sheriffs, Coroners, Deputy-Lieutenants enthalten denſelben Auftrag perſönlicher Functionen, wie er in den Kreisverbänden vorkommt; die Städte bilden von dieſer Seite nur einen Anhang zu dem Syſtem der Kreisverwaltung, die Borough-Rate einen Anhang der County-Rate, die ſtädtiſche Parlamentsvertretung zu denen der Grafſchaft. Von der anderen Seite ſind die Pflichten und Rechte der ſtädtiſchen Kirchſpiele ſo vollkommen identiſch mit

denjenigen ländlichen, daß ſie ſich auch für die engliſche Rechtsdarſtellung vollkommen decken, und kaum beſonders erwähnt werden.

Durch das Aneinanderrücken beider Syſteme in einen Körper entſtehen aber veränderte Anſchauungen über das Verhältniß von Rechten und Pflichten. Die gleichartigen geſellſchaftlichen Grundlagen und das örtliche Beiſammenſein geſtatten hier eine weitere Ausdehnung des Wahlrechts als in den Kreisverbänden; von dieſer Seite aus zeigt ſich die Tendenz das Wahlrecht auf Grundlage des alten Ortspolizeigerichts (court leet) auf Aemter auszudehnen, die ſonſt durch Ernennung beſetzt werden. Andererſeits bildet ſich aus der überwiegenden Thätigkeit der höheren Stände im Friedensrichteramt und in allen Functionen der Kreisverfaſſung die entſchiedene Tendenz engere verwaltende Körper, analog den friedensrichterlichen Seſſionen in der Grafſchaft, zu bilden. In den meiſten Städten gewinnen daher die Select Bodies die Oberhand, unter Zurückdrängung der Wahlrechte der Bürgerſchaft; und durch den Rechtsbegriff der Corporation werden die ſo entſtandenen Verhältniſſe fixirt und befeſtigt gegen alle ſpäteren Aenderungen in dem wirthſchaftlichen Zuſtand der Städte und gegen die wachſenden Anſprüche der Steuerzahler. Es wirft dieſe Gegenüberſtellung ein neues Licht auf die wunderbaren Mißbildungen der Stadtverfaſſung grade auf dem Höhepunkt des parlamentariſchen regime. Die meiſten dieſer Municipal Corporations gaben für ganz erhebliche Staatsleiſtungen ſo gut wie gar kein Wahlrecht, aber — ſie geben das parlamentariſche Wahlrecht, und zwar der Stimmzahl nach fünfmal ſchwerer wiegend als das der Kreisverbände. Der befeſtigte Einfluß durch Selbſtthätigkeit, welcher das Weſen der Ehrenrechte der engliſchen Gentry bildet, wird hier zu einem ſelbſtändigen, politiſchen Factor, der nicht mehr wie in der Grafſchaft durch wirkliche Leiſtungen im Einzelen reell erworben wird, ſondern durch die Corporations-Verfaſſung ſich unabhängig davon fixirt, und auf der Baſis des Grundbeſitzes, von Familienverbindungen und anderen ſocialen Verhältniſſen, durch Cooptation in den regierenden Körperſchaften continuirt wird. Allerdings dauert die perſönliche Selbſtthätigkeit in dieſen Corporations noch fort, aber corrumpirt durch die ſocialen Grundlagen, durch das Cliquenweſen, und völlig außer Verhältniß mit dem unermeßlichen Einfluß, welchen 405 Stimmen in dem Unterhaus des großbritanniſchen Reichs dieſer Zeit bedeuteten. Es war alſo (freilich auf ſehr verſchiedenen Wegen) ein analoges Verhältniß entſtanden, wie das des Feudalismus auf dem Continent: ein befeſtigter Einfluß, welcher ſich rückſichtslos gegen die durch Jurydienſt, Kirchſpiels-

ämter und Gemeindeſteuer wohlberechtigten Anſprüche der Bürgerſchaft iſolirt.

Die ſtarke und berechtigte Oppoſition dieſer Bürgerſchaften hat vorzugsweiſe die Reformbill durchgeſetzt. Es war alſo unvermeidlich, daß die aus dem reformirten Parlament hervorgehende Städteordnung nicht nur das Wahlrecht der Steuerzahler herſtellte, ſondern die zahlreichen Wahlrechte und die Befugniſſe der gewählten Körper über die Grenzen ausdehnte, die es vor der Verunſtaltung durch die Incorporationen gehabt hatte. Es kam damit Manches von dem Syſtem der Boards auch in die Stadtverfaſſungen, — an dieſer Stelle jedoch gemildert durch Beibehaltung der ſtädtiſchen Friedensrichterverfaſſung und Jury. Die radikale Umgeſtaltung der Unterlagen hat denn auch für die Städte eine codificirte „Städteordnung" herbeigeführt. Indeſſen iſt auch hier die Zuſammenfaſſung doch nur eine theilweiſe, da für die Armen-, Wege-Verwaltung und andere Zweige beſondere Verfaſſungen und Behörden neben Bürgermeiſter und Rath fortbeſtehen.

Uebrigens zeigt die Gruppirung des Selfgovernment auch von dieſer Seite aus, wie ungemein ſchwierig es iſt die engliſchen Communaliuſtitutionen in ihrem wirklichen Leben und gegenſeitigen Zuſammenhang einem nutzbaren Verſtändniß nahe zu rücken, warum ſie alſo auf dem Continent ſo viel beſprochen und doch ſo wenig gekannt ſind.

Die Anſchauungsweiſe der ſtädtiſchen, insbeſondere der erwerbenden Klaſſen in England zeigt, daß die neue Geſellſchaft, in dem Stadium ihrer Umbildung, ſelbſt auf dem Boden guter Gewöhnung, umgeben von einer durchaus tüchtigen älteren regierenden Klaſſe, kein ſicheres politiſches Bewußtſein von den Inſtitutionen hat, welche die Größe ihres Vaterlandes begründen.

Um wie viel weniger war daran zu denken, bei der Regeneration Frankreichs nach völliger Entwöhnung der beſitzenden Klaſſen von der Arbeit des Staats. Die cahiers der alten Stände zeigen die vollkommene Bewußtloſigkeit über die Lebensbedingungen eines freien, ſich ſelbſt regierenden Staates, und der königliche Hof iſt der Mittelpunkt dieſer Anſchauungen. Die Staatsmaſchine ſteht für ſich, außerhalb des Gedankenkreiſes der Stände, die nur damit beſchäftigt ſind, ihr neue Richtungen zu geben, nach der „Vernunft" d. h. nach den Vorſtellungen ihres täglichen Lebens. Alle politiſchen Vorſtellungen drehen ſich nur um die Verfaſſung, um die Leitung der Staatsmaſchine, während doch die beſtehende Geſellſchaft jeden Tag, jede Stunde in den kleinſten Kreiſen ihres Daſeins der Staatsverwaltung bedurfte, um deren Lebensbedingungen ſich Niemand bekümmerte. Nach Vertreibung der Privilegirten wußte alſo die franzöſiſche Geſellſchaft nur Wahlverſammlungen und gewählte Agenten über einander zu ſchichten. Die Geſellſchaft in Maſſe iſt nur damit beſchäftigt dem Staat einen neuen Willen zu geben, deſſen Ausführung von

einem Punkt aus zuletzt wenigen Vertrauensmännern überlaſſen blieb. Die freien Inſtitutionen der geſchriebenen Verfaſſungsurkunden ſind daher niemals in die Wirklichkeit getreten; ſie wirken nur negativ in der Durchführung des Zerſtörungsprozeſſes gegen die alten mit den privilegirten Klaſſen verwachſenen Inſtitutionen. Directorium, Conſulat und Kaiſerreich fanden das Staatsleben in einer inneren Auflöſung, in welcher Heer, Finanzen, Gerichte, Polizei, Verhältniß zur Kirche, die ganze ſtaatliche Ordnung haltbar erſt wiederherzuſtellen waren. Es war nicht ſowohl das mechaniſch-militäriſche Element in den napoleoniſchen Ideen, ſondern es war der Zwang der gegebenen Verhältniſſe, welcher hier den ganzen alten Apparat der Staatsverwaltung zurückführte. Eine ſchnelle, entſchiedene im Sinne der Geſellſchaft immer auf das zunächſt Nothwendige angewieſene Organiſation, muß ſich ſtets den Gewohnheiten der Hunderttauſende anſchließen, deren ſie zur Ausführung des Staatswillens bedarf. Die imperialiſirte Jury war faſt das einzige Bruchſtück, welches von den „ſchönen Ideen" der republikaniſchen Zeit noch einen Platz in der kaiſerlichen Verwaltung fand; und ſelbſt dieſe wurde mehr aus einer Staatsräſon aufgenommen, als in Folge einer entſchieden populären Forderung. Die ganze Bevölkerung, beſchäftigt mit ihrem eigenen Sein in Haus und Hof, in umgeſtalteten wirthſchaftlichen Verhältniſſen, zeigte nicht die geringſte Neigung, zu der eigenen Arbeit auch noch die Staatsarbeit zu übernehmen. Und hätte man die Inſtitutionen des Selfgovernment, von denen man eigentlich nur ein Paar mißverſtandene Namen kannte, wirklich vor Augen gehabt: ſo würden ſie nur um ſo abſchreckender erſchienen ſein. Trotz der begeiſterten Hingabe der Maſſen des Volks an den Heeresdienſt, war nicht einmal die perſönliche Wehrpflicht durchzuführen; auch dabei mußte ſich Napoleon mit dem Conſcriptionsſyſtem des alten Regime begnügen in verbeſſerter Geſtalt, d. h. mit Beſeitigung der ſichtbaren Privilegien. Auch die Wehrpflicht iſt hier nur eine Steuerpflicht, über die aber gar das Loos entſcheidet, — eine Pflicht, die der Vermögende mit ſeinem Gelde, der Unvermögende mit ſeiner Perſon berichtigt. Wenn ſelbſt an dieſer Stelle der neue Staat ſich nicht an dem Grundgedanken der perſönlichen Dienſtpflicht wieder aufzurichten vermochte, ſo war noch viel weniger daran zu denken in der bürgerlichen Verfaſſung der Gemeinde. Die unmittelbaren Staatsbeamten bis zum Unterpräfekten herab bleiben commissaires departis, die alleinigen Träger aller obrigkeitlichen Gewalt, deren Delegation an die Communen von keiner Seite verlangt oder erwartet wurde. Die Staatsgewalt beſorgt durch ihre beſoldeten Organe alles, worauf es dem Bürger zunächſt ankommt: Militär-, Gerichts-, Polizei-, Finanzweſen, — zwar mit bedeutenden Anſprüchen an die Geldkräfte des Volks, aber um ſo mehr mit möglichſt beſcheidenen Anſprüchen an die perſönliche Mühe. Die neugebildete Gemeinde-, Sammtgemeinde- und Kreis-Ordnung iſt daher nur zur Verwaltung ökonomiſcher Angelegenheiten beſtimmt, mit denen ſich einige ſubalterne Staatsgeſchäfte verbinden, die auch das ancien régime aus praktiſchen Gründen den Gemeindeverwaltungen laſſen mußte. Selbſt das Bruchſtück des Polizeirichteramts, welches dem Maire zugedacht war, kam zu keiner Ausführung. Der entſcheidende Gedanke des Selfgovernment, das obrigkeitliche Amt der Militär-, Gerichts- und Polizeihoheit, — die jurisdiction in engliſchem Sinne, — zur perſönlichen Ehrenpflicht zu geſtalten, und durch die innere Einheit und Selbſtändigkeit des Communalweſens, die Baſis der freien Staatsverfaſſung zu gewinnen, blieb dieſem ganzen Gedankenkreiſe fremd. Alle Communalverwaltung

wurde hier von Anfang an und ausſchließlich auf das Syſtem der neueren Boards in England baſirt, und daher auch mit allen Conſequenzen derſelben. Es beſteht hier ein Schein der Selbſtthätigkeit, ein Schein der Verpflichtung zu Communalämtern, ein Schein der Selbſtändigkeit; während in der Wirklichkeit alles auf voluntarism beruht, der in der gemächlichen, unbedeutenden Thätigkeit der Gemeinde- und Generalräthe, unter der nothwendigen Bevormundung der Staatsbeamten aller höheren Bedeutung entbehrt, an der ſich der Sinn und Charakter eines Volks bildet. Dieſe Municipalverfaſſung hat die Entfremdung der Geſellſchaft vom Staat in Frankreich unverändert gelaſſen, ja noch befeſtigt. Sie erweckt in der induſtriellen Geſellſchaft jene eitle Selbſtgefälligkeit, die darin eine Vorſchule der politiſchen Thätigkeit in größeren Kreiſen findet, — die Ausbildung einer Redefertigkeit, die den ſocialen Parteien auch in größeren Kreiſen zu dienen vermag. Solche Gemeindeordnungen begründen keinen moraliſchen und ſittlichen Zuſammenhang in der Nachbarſchaft, kein Gefühl der perſönlichen Pflichten des Bürgers gegen das Gemeinweſen, keine politiſche Bildung durch ernſte und mühſame Ausübung der höheren und ſchwereren Aufgaben des Staates; ſondern ſie haben von dem Selfgovernment nur den Namen und den Schein, der um ſo mehr abſtumpft für das Weſen der Sache.

Mit einem Blick auf die neuen engliſchen Boards, und auf die Nachbildungen deſſelben Syſtems in Deutſchland, ſollte man indeſſen gerechter Weiſe aufhören, dieſe Einrichtungen ſpecifiſch franzöſiſche zu nennen. Sie gehören jeder einſeitig ſocialen Bildung an, jeder Zeitrichtung, die nur einen Sinn für ihre „Intereſſen", und nicht für ihre Pflichten hat. Auch der Feudalismus und jede andere extreme ſociale Richtung vermögen es nur zu ſolchen Boards (Kreisſtänden, Provinzialſtänden) zu bringen, die bald dieſem bald jenem ſocialen Intereſſe zu dienen beſtimmt ſind. Das neue Bürgerthum kommt nur dadurch in die Lage dieſe Communalverfaſſungen vorzugsweiſe zu erzeugen, weil es die Steuerzahler in Maſſe enthält. Uebrigens iſt dieſe Einrichtung des Communalweſens weder engliſch, noch franzöſiſch, noch deutſch, ſondern es iſt das kosmopolitiſche Schema für die Kreis- und Gemeindeordnungen der dem Staat entfremdeten Geſellſchaft, — aus dem unabänderlichen Grunde, weil der Menſch, der nur im Erwerb und Genuß des Beſitzes lebt, auch alle ſeine Vorſtellungen vom Staat in unabänderlichem Kreislauf aus dem Weſen und den Gewohnheiten der Geſellſchaft entnimmt. Sind Staat und Geſellſchaft einmal auseinandergegangen, ſo erzeugen die gelöſten Glieder nur noch ihres Gleichen: das Beamtenthum — neue Bureaukratie, die Geſellſchaft — Aktienvereine der Steuerzahler.

Anders lagen die Verhältniſſe in Deutſchland namentlich da, wo eine ſtarke Zuſammenfaſſung der Bruchſtücke des zerfallenden Feudalismus zu neuer Staatsthätigkeit ſtattgefunden hatte, beſonders in Preußen. Nach langen, tüchtigen, mühſamen Vorbereitungen ſeiner Vorgänger hatte Friedrich der Große auch ſeine landſäſſige Ritterſchaft durch den großen Krieg in den Staat zurückgeführt, — nicht in der Weiſe der alten Lehnsmilizen, ſondern in einer Weiſe, welche ſich mit einem kurzen Ausdruck den engliſchen Retinues (S. 213,214) vergleichen läßt, — mit ſehr ernſtlichen Zumuthungen an Perſon und Vermögen, welche von der heutigen bloßen Beamtenſtellung des Militärs verſchieden waren. Auch darüber hinaus war eine Gewohnheit der Selbſtthätigkeit in den landſchaftlichen Verwaltungen nicht ganz erloſchen. In den Städten und in dem Schulzenamt der Landgemeinden dauerte immer noch eine Selbſtthätigkeit fort, die man wenigſtens mit

den gleichzeitigen Zuſtänden des ancien régime nicht zuſammenſtellen kann. Freilich verkümmerten dieſe guten Elemente durch einen längeren Friedenszuſtand, ſeitdem die Impulſe von Oben herab aufhörten. Als aber unter dem herabwürdigenden Druck einer Fremdherrſchaft und unter der Leitung von Staatsmännern das Nationalgefühl mächtig erwachte, trat grade in der Noth und ſcheinbaren Hülfloſigkeit des Landes der Kern des deutſchen Volkscharakters mächtig hervor. Die Leidenſchaft, welche das verletzte Nationalgefühl und der verzweifelte Kampf gegen die Fremdherrſchaft hervorruft, hat einen anderen Charakter als die Leidenſchaft des Kampfes ſocialer Klaſſen gegen das Privilegium. Dieſe Leidenſchaft wurde ſchöpferiſch, weil ſie den urſprünglich germaniſchen Charakter, die Neigung zur perſönlichen Selbſtbethätigung an der Arbeit des Staates wachrief. So war es möglich in den Stunden der Erhebung dem Rath von Staatsmännern Gehör zu ſchaffen, und vorweg den regenerirten Staat auf die allgemeine perſönliche Wehrpflicht zu gründen. Dieſelbe Richtung nahm ſchon die Städteordnung von 1808, welche (im Gegenſatz zu den nächſt vorliegenden Muſtern) die ſtädtiſche Verwaltung nicht auf beſchließende boards, ſondern auf *die Selbſtthätigkeit der Bürgerſchaft in den Einzelgeſchäften begründete*, und damit grade an der Stelle einen Halt ſchuf, wo in den übrigen Theilen Europas die induſtrielle Geſellſchaft ihr mechaniſches Schema am vollſtändigſten durchführte. Allerdings hatte dieſe Stadtverfaſſung, den vorgefundenen Rechtsverhältniſſen entſprechend, das Bürgerrecht noch in eine Verbindung mit bürgerlicher Nahrung und Gewerbe gebracht, welche der neueren Entwickelung der erwerbenden Arbeit weichen muß. Allein die Hauptſache, die Selbſtthätigkeit im Einzelen, wurde dadurch in einer Weiſe begründet, nach welcher noch heute ſelbſt unter ungünſtigen Verhältniſſen in Berlin eine Verwaltung von 1700 unbeſoldeten Beamten geführt wird, deren Ausführbarkeit man im heutigen London für unmöglich hält. Der große Blick des Geſetzgebers hatte hier von Anfang an vermieden, das Municipalweſen auf den engen ſubalternen Geſichtspunkt einer bloßen Vermögensverwaltung zu beſchränken, ſondern er hatte die Polizeigewalten und andere obrigkeitliche Pflichten in erheblichem Maße delegirt. Dies, in Verbindung mit der Selbſtthätigkeit im Einzelen, hat dieſer Stadtverfaſſung eine Feſtigkeit gegeben, an der auch die Verflachung der ſpäteren Geſetzgebung faſt ſpurlos vorüberging.

Dieſe großartigen Grundlagen, welche für die Zukunft der Verfaſſung eine analoge Tragweite haben, wie die Einführung des Friedensrichteramts im engliſchen Mittelalter, kamen aber gar bald ins Stocken, ja zum theilweiſen Verfall. Die allmälige Wiederentfremdung zwiſchen Hof und Staat führte, wie ſchon bemerkt, zunächſt einen völligen Stillſtand der organiſirenden Thätigkeit herbei. Die mit dem überlangen Frieden allmälig wiederaufwachſende Idee des „Mititärſtaates“ aber, d. h. die Reorganiſation des Feudalismus in der Friedensverwaltung der Armee, gefährdete ſogar die ſchon gewonnenen Grundlagen.

Einerſeits zeigt ſich dies in der Erſchlaffung des *Militärweſens*. Wenn auf dieſem Gebiet, auf dem zu allen Zeiten guter Wille und allſeitige Neigung vorhanden war, die Forderungen des *Staates* nicht aufrecht zu erhalten waren gegen die nächſten geſellſchaftlichen Anſchauungen des militäriſchen Beamtenſtandes, ſo liegt darin wohl ſchon für ſich ein Beweis für die Unzulänglichkeit einer Staatsregierung mit einem bloßen Miniſterrath und einer formloſen Cabinetsregierung. Ich habe in dieſer Beziehung die engliſchen Zuſtände der ſtehenden Armee (Gneiſt Bd. I. 87—97) als eine der ſchwächſten Seiten und als das warnende Beiſpiel

Digitized by Google

der Arbeitstheilung und der Unterordnung der militäriſchen Intereſſen unter die geſellſchaftlichen Vorſtellungen des Offiziercorps vorgeführt. Die Mutiny Act legt die Exiſtenz des ſtehenden Heeres von Jahr zu Jahr dem Parlament zu Füßen, reißt damit die Armeeverwaltung von dem feſten Staatsorganismus los, ſtellt die Vergebung der werthvollen Stellen der regierenden Klaſſe zur Dispoſition. Innerhalb der Armee ſelbſt aber hat man dem Offiziercorps überlaſſen ſich ſeine Stellung geſellſchaftlich, d. h. ſo behaglich einzurichten wie es einem engliſchen gentleman zukommt. Die Regiments-Organiſation reißt demgemäß Offiziercorps und Mannſchaften durch eine unüberſteigliche Kluft auseinander. Der Offizier kauft ſeine Stelle, der Gemeine läßt ſich kaufen. Der Hauptgeſichtspunkt des Regiments iſt daher die ſtandesmäßige Tiſchgenoſſenſchaft des Offiziercorps, dem die militäriſchen Anſprüche weichen müſſen. Das Exerciren iſt Geſchäft des drill corporal. Lange Dienſtzeit, Kaſernirung des Militärs, völlige Abſonderung vom Volk, damit der Soldat in mechaniſcher Gewöhnung nichts weiter als Soldat ſei und nicht die erneute Anſtrengung des Drillens verurſache, ſind die naturgemäßen Anſprüche des ſo geſtellten Regimentsoffiziers. Man nimmt Kenntniß von dem Zuſtand fremder Armeen, rühmt an der franzöſiſchen, öſtreichiſchen bald dieſe bald jene bewährte Erfahrung, verſchließt aber ſeine Augen hartnäckig dem einen und dem wichtigſten Umſtand, daß dem langgedienten Unteroffizier das Avancement bis zum Capitain nicht verſchloſſen werden darf, wenn eine Armee eine Einheit an Haupt und Gliedern werden und bleiben ſoll. In der Compagnie, wie in jedem Staatsorganismus, müſſen nun einmal die Gewöhnungen des Routinedienſtes und die höheren Eigenſchaften des Oberoffiziers in einigen Stufen mit einander verbunden leben. Vom Standpunkt des Amtsorganismus iſt die Hauptbaſis des Offiziercorps der Capitän, nicht ſein Stellvertreter. Entſchuldbar iſt das Gegentheil in Kleinſtaaten, wo die ſtandesmäßigen Umgebungen des Hofes die Stellung der jungen Offiziere in der geſelligen Welt zur Hauptfrage, die Forderungen des Staats zur zweiten Frage machen: ganz anders liegt ſie für die Verhältniſſe einer großen Armee, daher eben auch anders in den vorzugsweiſe „militäriſch“ entwickelten Staaten. In der Nichtanerkennung dieſes Grundſatzes liegt eine Mißachtung des eigenthümlichen Soldatenberufs, die unbegreiflich wäre ohne jenen Hintergrund der geſellſchaftlichen Anſchauung, für welche die ſtandesmäßige Reinheit des Offiziercorps, die Annehmlichkeit des *συμπόσιον* ſchwerer wiegt als die Forderung der Militärhierarchie; wie denn auch dieſe ſociale Anſchauung offen zugeſteht, daß es ſich dabei nur um geſellſchaftliche, nicht um militäriſche Intereſſen handelt. Der Subalternoffizier verliert dadurch den Sporn zur angeſtrengten Ausbildung, den er findet, wo er mit den Veteranen des Routinedienſtes eine Zeitlang als Kamerad zu wetteifern hat, er verliert die Möglichkeit eines ſchnelleren Avancements, weil unvermeidlich in der Pyramide der Militärämter eine viel zu breite Baſis für das große Avancement entſteht. Dieſe ſtarre ſociale Abſonderung des Offiziercorps von den Mannſchaften rächt ſich im Felde durch die Unbeholfenheit beider Theile mit einander zu leben und zu handeln; ſie rächt ſich im Frieden an dem ganzen Syſtem der Militärverwaltung. Je ſorgfältiger das Offiziercorps die Veteranen des Routinedienſtes von ſeinem eignen Kreiſe ausſchließt, deſto mehr nimmt es ſelbſt von ihrem Geſchäftsleben an, und es durchdringt der Geiſt einer kleinlichen mechaniſchen büreaukratiſchen Verwaltung die höheren Kreiſe, die darüber ſtehen ſollten. Am übelſten gerathen die zuſammengeſetzten Gebiete, Rechnungsweſen, Medizinalweſen, Intendantur u. ſ. w. in

denen es auf combinirte praktiſche Kenntniſſe ankommt, welche die ſtandesmäßig getheilte Staatsarbeit nicht hat (Bd. I. §. 89—95). Auch die langen Streitigkeiten über die engliſche Armeereform zeigen, daß man fortwährend die rein geſellſchaftlichen Anſchauungen und Intereſſen des Offiziers für die „militäriſchen" Geſichtspunkte hält.

Die preußiſche Militärverwaltung war ſehr viel ſchwieriger geworden durch die zwiefache Unterlage unſeres Militärſyſtems. Es liegt in der Natur der getheilten Staatsarbeit und der geſellſchaftlichen Anſchauung, daß die allgemeine Wehrpflicht und das dazu gehörige Landwehrſyſtem dem reinen Militär immer bedenklich erſcheinen muß, daß es in der That nicht für jede Waffe ausreicht, und daß es ſeine techniſchen Mängel nur durch verdoppelte Anſtrengungen auf allen Seiten gut machen kann. Es konnte eben deshalb nur entſtehen in einer Zeit, als die höchſte geiſtige Anſpannung der Nation Perſönlichkeiten zur Geltung brachte, welche die Eigenſchaften des Feldherrn und Staatsmannes vereinigten. Erſt von dieſem Standpunkt aus wichen die techniſchen Bedenken. Die allgemeine Wehrpflicht wurde die in Europa einzig daſtehende Grundlage der Verfaſſung eines Großſtaats. Ihre Hauptbedeutung iſt, daß ſie die Wurzel alles Uebels in Europa und alles Verderbniſſes der Gegenwart trifft, weil ſie den Anſchauungen der erwerbenden Klaſſen, der Arbeitstheilung, dem Beamtenmonopol, der Zerſetzung des Staats in eine Actiengeſellſchaft, den großen Gedanken der perſönlichen Dienſtpflicht des Volks ſiegreich gegenüberſtellt; weil ſie für die Gewöhnung des Volks an den Gehorſam in der Freiheit und zur Regelung der Standesverhältniſſe das bedeutet, was Gerichts- und Polizeiverwaltung für England iſt. Natürlich wird ſie ſtets ein anomales Inſtitut für denjenigen bleiben, der ſich die Theilnahme am Staat einmal nicht anders zu denken vermag als in der Geſtalt der Arbeitstheilung, als geſonderten Lebensberuf, als beſoldetes Beamtenthum. Aber auch die Lage unſeres Vaterlandes iſt eine anomale: mit einfachen Finanzkräften eine doppelte Armee erhalten zu müſſen, in der die Freudigkeit am Beruf, die perſönliche Hingebung an die Erfüllung der höchſten Pflicht ihre Belohnung in ſich und in der Ehre finden muß, die der Staat gewährt wo er keinen Jahresſold gewähren kann. Dies zuſammengeſetzte Syſtem beruht auf dem ſtets gleichen Bedürfniß eines Staats, der weder die Finanzkräfte noch die natürliche Befeſtigung der übrigen Großſtaaten hat, und der dieſen Mangel erſetzen muß dadurch, daß er eine unerſchöpfliche Maſſe von militäriſch geübten Mannſchaften als zweite Armee und für den Feſtungsdienſt aufzubieten, und in jedem Theil des langgeſtreckten Gebiets noch perſönliche Reſſourcen zu finden vermag in den Tagen der Noth. Wäre eine Verbindung des bürgerlichen und des Soldatenberufs wirklich unmöglich, ſo wäre es gewiß, daß alle civiliſirten Staaten Europas dem Untergang zueilen.

Beide Armeen erhielten damit eine von den ſtehenden Armeen der übrigen Großſtaaten abweichende Aufgabe, bei der eine Analogie der bewährten Grundſätze anderer von der techniſchen Seite aus zutrifft, aber nur theilweiſe von der ſtaatlichen und rechtlichen Seite aus. Die ſtehende Armee erhielt die Aufgabe in möglichſt kurzer Zeit die ganze Maſſe der wehrhaften Bevölkerung in den Waffen, in der Gewöhnung des Gehorſams und der Ordnung auszubilden. Dies alles mit Rückſicht auf Vorbildung, Anſtelligkeit und guten Willen des Mannes auch in der intelligenteſten und dienſteifrigſten Bevölkerung in 1, 2 oder 3 Jahren zu ermöglichen, iſt, verglichen mit anderen Armeen, als die doppelte Aufgabe

zu bezeichnen. Keine Armee bedarf daher wohl im gleichen Maße junger Oberoffiziere und alter Unteroffiziere wie dieſe. Um beides zugleich zu haben giebt es kein anderes Syſtem als das der europäiſchen Großſtaaten: das doppelte Offizierſyſtem innerhalb der Compagnie, welches dem bewährten Routinedienſt die Ehre des Offizierſtandes unter leichteren Bedingungen gewährt, Männer von Stand und höherer Erziehung dagegen unter verdoppelten Anforderungen über dieſe Klaſſe hinweg in die höheren Stellen befördert. Kein Finanzſyſtem kann ſonſt die hohen Gehalte beſchaffen, um die Mittelſtände zu veranlaſſen, die Stellung eines Unteroffiziers einem bürgerlichen Beruf vorzuziehen. Wie in der ganzen Armee ergänzt die Ehre den Sold. Kein Finanzſyſtem kann ferner die Mittel beſchaffen, die jungen Oberoffiziere durch maſſenhafte Penſionirung zu gewinnen, ſondern es giebt dafür keinen anderen Weg, als die unterſte Baſis des großen Avancements kleiner zu machen, die Zahl der Oberoffiziere mit Hülfe des Landwehrſyſtems zu verdreifachen. Daß eine Armee mit kurzer Dienſtzeit, mit ausſchließlich jungen Subalternoffizieren und ausſchließlich ſolchen Unteroffizieren, deren ganzes Sein in der Sehnſucht nach Civilverſorgung aufgeht, der *einfachen* Aufgabe einer öſterreichiſchen oder franzöſiſchen Armee gewachſen ſein ſollte, hält man dort für unmöglich: daß ſie der *doppelten* Aufgabe gewachſen ſein ſollte, iſt unglaublich. Für die doppelten Anforderungen, die unſer Staat an ſein Offiziercorps machen muß, vermag er keine andere Vergeltung zu geben, als die Ehre des Vortritts, die er gewährt, und ſchnelles Avancement, welches er mit dem doppelten Offizierſyſtem gewähren kann. Der ſogenannte „Militärſtaat" war aber nicht nur außer Stande, dem Offiziercorps ſelbſt dieſe verbeſſerte Stellung zu geben, ſondern er büßte auch fortſchreitend die Klaſſe der alten Unteroffiziere ein; ja er verlor die Fähigkeit, die waffenfähige Mannſchaft auszubilden, und fiel in das rohe Syſtem des Looſes zurück, welches die ganze rechtliche Grundlage dieſer Heeresverfaſſung untergräbt. — Noch übler erging es dem Landwehrſyſtem, welches den höfiſch-büreaukratiſchen Anſchauungen am meiſten widerſprechend, einer ſtufenweiſen Auflöſung entgegenging, auf welche unten zurückzukommen iſt.— Alle dieſe Uebelſtände wurden „zufälligen" und wirthſchaftlichen Gründen zugeſchrieben, während ſie nur auf der äußeren Losreißung der Militärverwaltung vom übrigen Staatsweſen, auf der ſtaatswidrigen Vorſtellung eines „Militärſtandes" beruhen. Sie kommen deshalb eben in den Ländern nicht vor, in welchen Civil- und Militärverwaltung den Zuſammenhang haben, der in einer Verwaltung durch Departementsminiſter und in einer Cabinetsregierung verloren geht. In England hat denn auch die Energie der regierenden Klaſſe nach den bitteren Erfahrungen des wirklichen Krieges ſich zur Reform entſchloſſen.

Ebenſo hat ſich nach der andern Seite das Verlaſſen der durch bedeutende Staatsmänner vorgezeichneten Bahn gerächt durch *den inneren Verfall der Civilverwaltung*, deren Regeneration nur durch Wiederbelebung der Selbſtthätigkeit von unten herauf möglich war und iſt. Schon dadurch, daß man auf dieſem Gebiet keinen Schritt vorwärts kam, mußte man viele Schritte zurückkommen. Der reine Beamtenſtaat unter Departementsminiſtern kann nach Ueberwindung der äußeren Hinderniſſe immer nur in mechaniſch-behagliche Geſchäftstheilung zurückfallen, in welcher der wahre Geiſt verloren geht. Militär- und Civilverwaltung, Juſtiz und Adminiſtration fanden ſich bereits ſcharf geſondert. Eine gewiſſe Einheit ſollte noch die Mittelinſtanz der Regierungen erhalten. Allein auch die Abtheilungen der Regierung ſchloſſen ſich immer feſter ab im eingewohn-

ten Geſchäftskreis, in welchem nicht ſelten der Staat mit dem Staat in Streit gerieth. Die Decernate des ganzen Beamtenkörpers ſpecialiſiren ſich immer mehr in feſte Gruppen, in die ſich der Einzele hineinarbeitet, in denen er ſich ſchätzenswerthe Kenntniß, oft Unentbehrlichkeit erwirbt: die aber in einer Staatsverwaltung nur einen Platz haben unter der Vorausſetzung, daß die nöthigen Elemente der Einheit unter und über dem Syſtem ſolcher Arbeitstheilung da ſind. Ohne das entſteht ſo wie im ancien régime nach und nach eine adminiſtrative Maſchine, ſo zuſammengeſetzt, ſo ſchwerfällig, ſo unfruchtbar und weitſchweifig, daß man ſie gleichſam im Leeren ſich regen laſſen muß, und in den wichtigſten Dingen zum Syſtem der Commiſſarien und Einzelbeamten greifen. Da der wirkliche Staat perſönliche Einheit iſt, ſo macht eine ſolche Adminiſtration immer wieder an einer Stelle ein Zuſammenfaſſen in einer Hand nothwendig, und es entſteht dadurch in unſeren Landrathsämtern ein Geſchäftskreis, für welchen die engliſche Verfaſſung 30—60 Friedensrichter mit Hülfsbeamten verwendet, — eine Aufhäufung, in der dann die lebendigen Beziehungen des Communallebens wieder zu Regiſtraturfächern werden. Der Zerſetzungsproceß, der hier eintritt, iſt immer derſelbe, wo aus dem Controleur der Agent wird. Die Dinge, welche nur durch die Perſönlichkeit des obrigkeitlichen Beamten im Selfgovernment in unmittelbarer Nähe, mit Hülfe der perſönlichen und Ortsbekanntſchaft, des nachbarlichen Vertrauens und Anſehens, mit Hülfe des ökonomiſchen Verſtandes der Mittelklaſſen und unter ihrer ſelbſtthätigen Mitwirkung ſich genügend geſtalten, für die es einer poſitiven ſchaffenden Thätigkeit bedarf, ſollen hier durch ein formales Decernat auf geheime Berichte von Unterbeamten geſtaltet werden. Amt und Perſonal nehmen dadurch in Wechſelwirkung einen formellen Charakter an. Der höhere Verwaltungsbeamte beginnt und endet ſeinen Amtslauf mit Decretiren, mit Anordnungen auch über ſolche Dinge, die er ſelbſt zu machen nicht gelernt, für die er weder die Steuern noch eigentlich die geiſtige Kraft hergiebt, für die er ſtatt perſönlicher, ſachlicher und Ortsbekanntſchaft, ſtatt gewohnheitsmäßigen Einlebens in wirthſchaftliche Verhältniſſe und örtliche Lebensanſchauungen oft nichts weiter als ein fertiges Schema mitbringt. Dieſer formale Charakter des Verwaltens nimmt immer mehr überhand, je länger es ohne große ſelbſtthätige Communalverbände als Unterlage fortbeſteht. Bis zum Kanzliſten herunter richtet ſich jeder ſein Departement mit möglichſter Abgeſchloſſenheit des Geſchäfts ein. Jeder wünſcht nur die „Aufſicht“ zu führen, die Oberinſtanz zu ſein, Andere für ſich arbeiten zu laſſen und dazu die Anweiſung zu geben, Andere berichten zu laſſen und darauf zu reſcribiren. Dieſe Verwaltungsmaſchinerie führt vom Expeditionsgehülfen herauf eine Arbeitsmethode ein, bei der das Gegenzeichnen von Dingen, die ein Anderer gedacht und gemacht hat, ſo ſehr zur amtlichen Gewohnheit wird, daß immer ſeltener Jemand noch etwas Ganzes auf eigene Verantwortung zu thun gewöhnt, geneigt und fähig iſt. Das Fortkommen des Beamten im Dienſt hängt nur ab von der Fähigkeit und Routine in irgend einem Specialzweig des Geſchäftslebens. Faſt alle ſogenannte Carriere (ſoweit ſie auf Geſchäftstüchtigkeit beruht) hat wenig mehr Gelegenheit als durch irgend eine Specialität hindurch einem höheren Beamten vorzuarbeiten, ſich dem Geſchäftsgang, den Geſchäftsgang ſich anzubequemen. Kaum ein Menſchenalter nach der Stein-Hardenberg'ſchen Geſetzgebung iſt daher trotz aller Examina, trotz aller ſtufenweiſen Ausbildung in dem Geſchäftsleben ein Zurückgehen in dem Geiſt der Verwaltung ſichtbar. Ueberall Geſchäftsmänner: aber ſelten Jemand, der mehr als einen Geſchäfts-

zweig zu beherrſchen wüßte. Am übelſten ſteht es daher mit der getheilten Staatsarbeit, wo die verſchiedenen Routinegebiete zuſammenſtoßen, wo Militär- und Civilverwaltung, Adminiſtration und Juſtiz, Verwaltung und Wiſſenſchaft, Verwaltung und Kunſt, Verwaltung und Technik u. ſ. w. zuſammenſtoßen. Schon die Entſcheidung des einzelen Falles wird hier immer unſicherer, noch unſicherer die Reform, unmöglich die Reorganiſation. Es entſteht dann eine kräuſelnde Bewegung in dem Beamtenkörper, die einſtmals ihr ſicheres Ende fand in einem großen Staatskörper, der die Verwaltung ſo zuſammenfaßte, daß aus der collegialiſchen Zuſammengewöhnung der Specialitäten feſte Staatsmaximen, aus dem Zuſammenleben und Denken der Specialcapacitäten die umfaſſende Ueberſicht und der Charakter von Staatsmännern ſich bilden konnten. In heutigen Zuſtänden verlaufen dieſe ſchwerſten aller Staatsfragen in vereinzelte geheime Vorträge eines Miniſters, Cabinetsraths oder Adjutanten, und für die Erhaltung der Harmonie in den einzelen Gliedern des Staats beſteht nur noch die ſchwächſte aller Staatsformen, die Form eines Miniſterraths (cabinet). Um das dem Staat Nothwendige zu ſchaffen, muß zuerſt der Staat in ſeinem dauernden Weſen vertreten ſein.

Dies Alles geht ſo lange die Dinge in der alten Weiſe gehen. Allein die „Dinge" ſtehen nicht ſtill, am wenigſten in einer Periode, in welcher die erwerbende Arbeit in völliger Umbildung und das politiſche Denken der Nation in heftigen Gegenſätzen ſich bewegt. Für ſolche Zeiten fehlt der ſchöpferiſche, umfaſſende Geiſt, der mit lebendigen Menſchen und deren Intereſſen umzugehen weiß. Ich ſpreche dabei noch nicht von der Seite des Charakters. Allein ſchon von der Seite der Intelligenz aus betrachtet: in welchem Zuſtand befindet ſich der Beamtenſtaat grade in der Zeit, in welcher Millionen von Steuerzahlern auf einmal mit ihren geſellſchaftlichen Anſchauungen eindringen, und ihre Vorſtellungen im Staat verwirklichen wollen? Beſitzt dieſe *Praxis* der Staatsgeſchäfte wirklich den beherrſchenden Geiſt, um den Dilettantismus des Laien auf dem ungewohnten Gebiet zu zügeln und zu lenken? Sind wir nicht trotz aller Specialcapacitäten der Verwaltung dahin gelangt, daß eine mehrjährige Verwaltung eines Landrathsamts, verbunden mit einigen „allgemeinen Ideen" vom Staat und der Gabe der Rede, als eminente Befähigung zur Staatsmannſchaft gelten muß? Wir ſind in der That in jenem Zuſtand angelangt, wo eine Vertheilung der verwaltenden Thätigkeit auf die intelligenten und wirthſchaftlich erfahrenen Klaſſen gefördert werden muß *zur Verbeſſerung der Verwaltung ſelbſt*.

Faſt noch nachtheiliger zeigte ſich aber jene Zerriſſenheit für die Seite des *Charakters* in einem Beamtenthum, auf deſſen Gewiſſenhaftigkeit und Feſtigkeit bis jetzt alles öffentliche Recht im Lande beruht. Die ſo getheilte Staatsarbeit entwickelt überhaupt den Charakter nicht mehr; die ſocial-politiſchen Kämpfe beſchädigen ihn poſitiv; Verfaſſungskämpfe und die daraus hervorgehenden extremen Zumuthungen demoraliſiren einen Beamtenkörper vollſtändig, der zum ausſchließlichen Träger der politiſchen Gewalten geworden iſt, ohne die Selbſtändigkeit der beſitzenden Klaſſen mit der Amtsgewalt zu verbinden. Die Anklänge an franzöſiſche Verwaltungszuſtände, die ſich aus der erſten Handhabung der Verfaſſung entwickelten, werden anſcheinend bald als ein fertiges Syſtem daſtehen, wie im Einzelen, ſo im Ganzen.

V.

Verhältniß der Aemter und der Steuern im selfgovernment.

Vergl.: Register vv. Amtsverpflichtungen, Amtsbefreiungen, beſoldete Communalbeamte, Friedensrichter, Wahl und Ernennung, Communalſteuer.

So verwickelt das Selfgovernment in der bisherigen Gruppirung erſcheint, ſo enthält es andrerſeits aber auch Elemente einer Vereinfachung, ſowohl für die Betrachtung wie für die Geſetzgebung. Es ſind die beiden einfachen Elemente der Aemter und Steuern, aus welchen ſich alles zuſammenſetzt und geſtaltet. Das Steuerſyſtem iſt dem Continent geläufig; ſchwieriger wird es die herrſchenden Vorſtellungen zu überzeugen, daß die ganze perſönliche Seite im Selfgovernment ein reiner Amtsorganismus iſt, der in einer freien Verfaſſung nur anders zu beſetzen, zu theilen oder zu combiniren iſt. Das Friedensrichteramt, die Hauptgrundlage des Ganzen, iſt das rein perſönliche Amt eines Polizeirichters und Polizeicommiſſars, — genau das, was der Feudalismus „Büreaukratie“ zu nennen pflegt. Es wird beſetzt durch königliche Ernennung (Commission) nach den Grundſätzen unſerer höheren Verwaltungsämter; nach denſelben Grundſätzen richtet ſich die Amtsentlaſſung. Die ſtrafrechtliche Verantwortlichkeit, die Regreßpflicht und die Unterwerfung unter eine Disciplinargewalt einer höheren feſten Behörde iſt die eines höheren Verwaltungsamtes. Wie die Amtspflichten, ſo ſind die Amts- und Ehrenrechte, die ſchwerere Beſtrafung der Beleidigung im Amte, des Ungehorſams, der Widerſetzlichkeit, dem reinen Amtsorganismus entnommen. Eine patrimoniale Polizeigewalt hat in England nie beſtanden. Der leiſeſte Verſuch engliſcher Gutsherren, eine Gutspolizei zu üben, oder gar die verlogene Idee, daß der Grundbeſitz ſelbſt ein „Amt“ ſei, hat bei den engliſchen Reichsgerichten die gebührende Abfertigung gefunden (S. 822. 823. 837). Ebenſo enthält das Sheriffamt nur Bruchſtücke von den uns geläufigen Richter- und Verwaltungsämtern; die Milizverfaſſung nur die Aemter der Landwehrofficiere und militäriſchen Verwaltungscommiſſionen. Die einfache und ſchlagende Probe dafür ergiebt der Uebergang der neueren Zeit in beſoldete Aemter. Wo man beſol-

dete Friedensrichter in den Städten substituirte, entstanden Polizeirichter in der uns ganz geläufigen Amtsstellung. Wo man die administrativen von den richterlichen Geschäften des Friedensrichters zu trennen anfing, entstand ein gewöhnlicher Polizeidirector (in London). Wo man in der Miliz Offiziere der stehenden Armee verwandte, blieb die Stellung dieselbe. Als man anfing in den unteren Gemeindeämtern besoldete Beamte zu substituiren, ging der Armenaufseher mit großer Leichtigkeit in einen besoldeten Assistant Overseer und Collector über, der Polizeischulze in einen besoldeten Policeman (Gensdarmen), der Wegeaufseher in einen besoldeten Surveyor. Es zeigte sich, daß man mit Schnelligkeit alle unteren Gemeindeämter in ein großes Corps von Secretären, Schreibern, Buchhaltern, Gensdarmen verwandeln kann; ja sogar daß man die höheren Aemter des Selfgovernment durch Landräthe, Kreisrichter, Polizeicommissarien, die Landwehroffiziere durch Offiziere der stehenden Armee ersetzen kann, ohne den Verwaltungsorganismus zu ändern. Manche Engländer sind durch diese überraschende Probe endlich darauf gekommen, daß die *Besetzung* des Amtes das für die Staatsverfassung Entscheidende ist, und daß mit einer so fortgesetzten Arbeitstheilung der Absolutismus in England fertig dastehen würde. Das Wesentliche des Selfgovernment, als Grundlage einer freien Verfassung muß also bestehen in dem *rechten Verhältniß von Steuer und Amt, und in dem richtigen Maßverhältniß zwischen besoldeten und unbesoldeten Aemtern.*

I. *Die Gestaltung der Aemter im Selfgovernment* beruht ursprünglich auf dem Grundsatz, daß alle Staatsfunctionen, welche den besitzenden Klassen oder Mittelständen als Ehrenamt aufgetragen werden *können*, auch Ehrenamt sein *sollen*; daß die Communalverbände wie deren einzele Mitglieder durch gesetzlichen Zwang zu nöthigen sind diese Aemter zu übernehmen; daß nur zur Ergänzung, im Fall der Nothwendigkeit, das besoldete Amt daneben tritt. Der Ernst der Geltendmachung dieses Grundsatzes bildet die starke Seite des alten Selfgovernment.

Die Gestalt dieser Aemter kann sich aber nicht bestimmen nach den Ideen der Gesellschaftsklassen, welche darin ihre Geltung suchen, sondern nur nach der Natur der öffentlichen Leistungen, deren die Staatsgewalt für ihre gegebenen Aufgaben bedarf. Die Gesellschaft kann daher aus sich heraus kein Selfgovernment bilden, sondern dies kann nur vom Standpunkt des Staats aus eine weitersehende Gesetzgebung. Kein einziges Element des Selfgovernment ist „naturwüchsig" entstanden, sondern jede Einzelheit beruht im früheren Mittelalter

auf normannischer Verwaltungsanordnung, in der Fortbildung und Erweiterung auf Parlamentsgesetzen. Die Ehrenämter zerfallen nach diesem Bedürfniß des Staats in höhere und niedere.

1. Die höheren Aemter sind die obrigkeitlichen Aemter, welche ein selbständiges Urtheil des Beamten in Anwendung der Gesetze auf den gegebenen Fall nothwendig voraussetzen. Es sind also die Beamten, welche im Kreis- und Gemeindeverband die Anwendung der die Militär-, Gerichts-, Polizei-, Finanzhoheit regelnden Gesetze zu handhaben berufen sind. Das englische Recht nennt diese decretirende Thätigkeit des obrigkeitlichen Amts Jurisdiction, die älteren verfassungsmäßig dafür bestehenden Behörden Courts. Diesen Charakter der jurisdiction haben die Aemter des Sheriff, der Friedensrichter, der Coroners, der Landwehroffiziere und Landwehrcommissarien, der städtischen Mayors, — also nach deutschen Einrichtungen die Aemter der Regierungspräsidenten, Regierungsräthe, Landräthe, decretirenden Polizeibeamten, der Kreisrichter, der Landwehroffiziere. Solche Aemter setzen eine höhere Bildung voraus, eine bestimmte Unabhängigkeit und Sicherheit der Lebensstellung, die Gewöhnung, Achtung von Anderen zu fordern und bei ihnen zu finden, überhaupt Charaktereigenschaften, die nur aus der Vereinigung eines gewissen Bildungsgrades mit einer gewissen Unabhängigkeit erfahrungsmäßig hervorgehen. Das englische Selfgovernment ist darauf bedacht, diese Aemter in der Regel mit gentlemen zu besetzen, d. h. mit Personen, welche den nöthigen Besitz haben, um unabhängig zu sein, welche diesen Besitz benutzen, um durch eine höhere Erziehung die Fähigkeit zu solchen Aemtern zu gewinnen, und welche diese ihre Kraft dem Gemeinwesen im nachbarlichen Verbande widmen können und wollen. Eben deshalb wird dabei ein directer Strafzwang zur Uebernahme des Amts nicht gern geübt; wo er indessen sich praktisch nöthig zeigte, tritt er auch hier ein, wie für die Uebernahme des Sheriffamts durch schwere Geldstrafen, für das Amt des Milizoffiziers auf indirectem Wege. Wo die vorgefundenen Zustände der Gesellschaft, oder örtliche Verhältnisse, oder die Natur einzeler Staatsgeschäfte mit den Ehrenämtern nicht ausreichten, ließ man eine Ergänzung durch besoldete Beamte eintreten. Neben den Friedensrichtern standen Jahrhunderte lang die Quorum (modern ausgedrückt: studirte Justiz- und Verwaltungsbeamte). Das höhere Richteramt in den Assisen war von jeher mit hochbesoldeten Juristen besetzt. Auch das Civilrichteramt hat in Gestalt eines Ehrenamts nie recht gedeihen wollen. Die Kreisrichter und besoldeten Polizeirichter der großen Städte in England bilden eine neue erhebliche

Ergänzung. Der verfallenden Miliz hat man durch eine ſtarke Infuſion von Offizieren der ſtehenden Armee nachgeholfen.

Die äußere Stellung dieſer Ehrenämter iſt die nothwendige Folge der öffentlichen Pflichten die ſie erfüllen; das Recht auf verfaſſungsmäßigen Gehorſam, die Ehrerbietung im Amt, die Achtung außer dem Amt iſt von der Obrigkeit untrennbar. Die engliſche Geſetzgebung hat daher nach dem Sprachgebrauch des Continents dieſen höheren Beamten alle Titel und alle Amtsehrenrechte eines königlichen Richters, Raths und Offiziers gegeben, ohne welche die Betheiligung der höheren Stände an Ehrenämtern überhaupt nicht zu haben iſt. Bei Einführung der Kreis-Polizeiherren hat man daher nicht etwa einen neuen Namen erfunden, ſondern man nannte ſie Justitiarii, ſo wie die höheren Beamten deren Amtsgeſchäfte ſie theilweiſe übernehmen ſollten (bei uns würden ſie nach dieſer Analogie Landräthe heißen.) So lange als Folge des ſtändiſchen Streits die einzelen Klaſſen der Geſellſchaft in gegenſeitiger Eiferſucht einander dieſe Ehre nicht gönnen, kann aus allem Streit der Parteien kein Selfgovernment hervorgehen, ſondern nur ein geſellſchaftlich neutrales Beamtenthum, welches ſich aber weder im Einzelen noch im Ganzen mit dem Gemeindeverband conſolidirt, vielmehr nur dem abſoluten Staate dient oder ihn erzeugt.

2. Das untere Gemeindeamt iſt das Amt des Ortſchulzen (in den Städten des Bezirksvorſtehers), welches ſich aber in England durch eine ſehr umfangreiche Geſetzgebung in die Aemter des Constable, Kirchenvorſtehers, Armenaufſehers, Wegeaufſehers und Gemeindeeinnehmers (Collector) vertheilt und vielfach erweitert hat. Die neueren Bedürfniſſe der Geſellſchaft in der Armenpflege haben dieſe Aemter noch vervielfältigt. Die unteren Aemter haben ihren Schwerpunkt in den öconomiſchen für das Gemeinweſen unentbehrlichen Erfahrungen der Mittelſtände. Zugleich ſind ſie die Vollziehungsorgane der höheren Aemter. Oft müſſen ſie mit weiten discretionären Gewalten ausgeſtattet, in dringlichen Fällen mit einer ſelbſtändigen Ausführung der Geſetze auf eigne Verantwortung betraut werden, wie die Constables. Für ihre Beſetzung enthalten grade die kleinen Gemeinden die trefflichſten Elemente, die ſich in Deutſchland in gewiſſer Lebendigkeit erhalten haben. Bei der Geſtaltung auch dieſer Aemter bedarf es aber der ſorgfältigſten Rückſicht auf das Prinzip der Ehre und einer gewiſſen Selbſtändigkeit in ihrem Kreiſe, die untrennbar iſt von der perſönlichen Erfüllung öffentlicher Pflichten. Es darf ihnen kein Makel aufgedrückt werden durch eine ſtändiſche Scheidung

von den höheren Aemtern; kein Makel dadurch, daß man das Abkaufen des niederen Amts mit einer Geldſumme geſtattet. Das ältere engliſche Recht war darin conſequenter als das neuere, und zwang z. B. die höheren Stände zur perſönlichen Uebernahme ſelbſt des Constable-Amts im Nothfalle. Der verfaſſungsmäßige Gehorſam macht dieſe Beamten verantwortlich vor Richter und Jury, unterwirft ſie der Ordnungs- und Disciplinarſtrafe einer höheren collegialiſchen Autorität wie den friedensrichterlichen sessions, nicht aber der discretionären Gewalt eines Einzelbeamten. Eine ſolche Ordnungs-Strafgewalt haben die Spezialſitzungen der Friedensrichter gegen die Constables, Armen- und Wegeaufſeher wegen Verſäumung ihrer (durch das Geſetz) ſpecialiſirten „Amtspflichten“. Es war bei dieſen Beamten nicht ausführbar, die übergroße Zahl von ſpeciellen Amtspflichten unter beſondere Strafklauſeln zu bringen; man mußte ſie daher in dieſer Weiſe zuſammenfaſſen. Wo aber die Spezialiſirung ausführbar war, iſt ſie auch durch hunderte von Strafklauſeln ausgeführt. Eine allgemeine Gewalt, die unteren Gemeindebeamten zu den Handlungen und Unterlaſſungen zu zwingen, die der Vorgeſetzte für angemeſſen erachtet, hat ſeit der Ausbildung des Verfaſſungsſtaates in England nicht mehr beſtanden. Eine ſolche würde das ganze Beamtenthum einem Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt zu Parteizwecken, bei den Wahlen wie in der laufenden Amtsgewalt, ausſetzen. Dieſer Mangel aller geſetzlichen Organiſation iſt grade die Hauptquelle der Demoraliſation der conſtitutionellen Verwaltungen des Continents geworden.

Charakteriſtiſch iſt ferner der Ernſt, mit welchem die ächte engliſche Verfaſſung den hier nothwendigen Zwang zur Uebernahme der Aemter handhabt. Aus dem normaniſchen Verwaltungsrecht beſteht zunächſt der allgemeine Grundſatz des Zwangs. Das „Refusing to accept offices“ kann als Vergehen nach Common Law durch Privatanklage vor den gewöhnlichen Strafgerichten verfolgt werden. Da aber dieſe Art des Zwanges ſich weitläufig, ſchwerfällig und deßhalb nicht genügend erwies, ſo cumulirte man damit die Befugniß der Stadt- und Dorfgemeinden, durch Ortsſtatuten (byelaws) die Verweigerung der Uebernahme unter verſchärfte Geldbußen zu ſtellen. Noch wirkſamer erwies ſich endlich die feſte Geldbuße (event. Gefängnißſtrafe), welche durch die einzelen Geſetze auf die verweigerte Uebernahme der Aemter des Constable, des Armenaufſehers, des Wegeaufſehers und des ſtädtiſchen Gemeinderaths geſetzt wurde, und denen ſich die Strafgeſetze für den Geſchworenen- und Milizdienſt analog anreihen (vgl. auch Regiſter v. Zeugenpflicht).

Auch dieſe Seite des Selfgovernment macht eine Entſtehung deſſelben aus den Vorſtellungen des Privatlebens unmöglich, und weiſt auf die Nothwendigkeit einer zuſammenhängenden Geſetzgebung zurück.

Neben dieſen höheren und niederen Gemeindeämtern erſcheint dann noch ein *gemiſchtes Syſtem von Gemeindeausſchüſſen*, welche im Mittelalter dadurch entſtanden, daß man den Gemeinden geſtattete ihre geſetzlichen Polizeipflichten und anderen Obliegenheiten durch einen engeren Ausſchuß bequemer zu handhaben. Die praktiſche Erfahrung hat indeſſen die meiſten dieſer Funetionen ſpäter in Einzelämter concentrirt. Die Gemeindecommiſſionen (auf die ich im folgenden Abſchnitt zurückkomme) erſcheinen aber noch als juries im Civil- und Strafproceß und als Gemeinde-Unterſuchungscommiſſionen juries of inquiry; wobei man, ſo weit es ausführbar, die große und die Spezial-Jury aus den höheren Ständen, die übrigen Juries aus Mittelſtänden bildete, doch unter Vermeidung einer grundſätzlichen Scheidung nach Ständen. Eine Grenze für die Anwendung dieſes Syſtems lag in dem nothwendigen Verhältniß zwiſchen Mittel und Zweck, welches nicht geſtattet, eine Zahl von 12 oder auch nur von 5 Perſonen zu Geſchäften aufzubieten, deren Werth und Bedeutung in keinem Verhältniß zu dieſem Aufgebot ſteht. — Andererſeits erſcheinen Gemeindeausſchüſſe zur Steuereinſchätzung, zur Controlle der Steuerverwendung und zur Verwaltung des Gemeindevermögens, alſo zu überwiegend öconomiſchen Zwecken des Gemeindelebens, welche grade durch die neueſte Geſetzgebung eine Lieblingsbildung in Geſtalt der gewählten boards geworden ſind.

II. *Das zweite Element des Communallebens, die Communalſteuer*, hängt unmittelbar mit dem vorigen Gebiet zuſammen, inſofern die *Steuern Surrogate für den perſönlichen Dienſt des Gemeindelebens* ſind. Dieſe einfache Wahrheit iſt in England auch hiſtoriſch evident, inſofern das ganze Communalſteuerſyſtem aus der Verwandlung von perſönlichen Dienſten in Geldleiſtungen entſtand, und nach gleichem Syſteme ſich fortbildete. Da die Anforderungen des Staates in maſſenhafter Geſtalt gerade an die Ortsgemeinde gerichtet wurden, ſo erfolgte auch hier die Umwandlung in Geld in großen Maſſen. Das Steuerſyſtem hat daher ſeinen Schwerpunkt in der *Ortsgemeinde*, als Church-, Poor- und Highway rate. Im Mittelalter waren nur die ſchwachen Keime dazu in der Church Rate vorhanden, die Poor Rate lag hauptſächlich in den Kloſtergütern, an Stelle der Highway Rate ſtanden Hand- und Spanndienſte. Das Fortſchreiten des Staatsweſens macht dieſe Lei-

ſtungen in erhöhtem Maße nothwendig; der heutige Zuſtand der Volkswirthſchaft bringt es mit ſich, daß ſie überwiegend durch Geld beſtritten werden. Dagegen treten die Communalſteuern auch heute noch verhältnißmäßig zurück auf dem Gebiet des alten Selfgovernment, unter der Rubrik der County und der Borough Rate. So ſehr auch ſie gewachſen ſind, ſo iſt immer ihre Geſammtſumme doch mäßig, verglichen mit den maſſenhaften Steuern des erſteren Gebiets. Sie werden nöthig theils für Lokal- und Material-Bedürfniſſe, theils für dienende und Büreaubeamte und für Hülfseinrichtungen.

Da der nationale Charakterzug des germaniſchen Lebens in dem zähen Feſthalten der perſönlichen Pflichten des Gemeindelebens liegt, (im Unterſchied von den keltiſchen und romaniſirten Stämmen), ſo bildet auch die Geſtaltung der Communalſteuern einen ſtark nationalen Zug. Das Mittelalter behandelt ſie als perſönliche Pflicht des freien Mannes von wegen ſeines laſtentragenden Beſitzthums (Freiſaſſenguts, freehold). Die verwandelten Dienſte erſcheinen daher vorzugsweiſe als Steuerlaſten des freehold, ohne jedoch zu todten Reallaſten zu werden. Die Verfaſſung der unteren Ortspolizeigerichte zieht auch das copyhold mit heran. Die Geſetzgebung der Tudors baut das ganze Ortsgemeindeſyſtem auf den Hausſtand und auf den „ſichtbaren Realbeſitz im Gemeindeverband.“ Dieſe Grundlegung war für England entſcheidend; denn ſie hob von dieſer Seite das Communalweſen über die Hinderniſſe des ehemaligen Feudalſyſtems und über alle Umbildungen der Geſellſchaft hinweg. Der Maßſtab für die Beſteuerung von Gutsherren, Pfarrern, Bauern und kleinen Freiſaſſen, Eigenthümern und Miethern, der ackerbau- und der gewerbetreibenden Bevölkerung, der Steuermaßſtab für Stadt und Land, war hier in einer wunderbaren Sicherheit und Elaſtizität gefunden, an der die engliſche Geſetzgebung und Praxis ſeit 3 Jahrhunderten keinen Augenblick wieder zweifelhaft geworden iſt. Schon der eine Umſtand, daß die engliſchen Reichsgerichte, die friedensrichterlichen und Gemeindeverſammlungen dieſe ganze Periode hindurch das Syſtem der Beſteuerung des „ſichtbaren nutzbaren Realeigenthums im Gemeindeverband“ als die einzig zuläſſige Weiſe der Communalſteuer feſthielten und durchbildeten, würde eine entſcheidende Autorität ſein. Allein ebenſo conſequent hat auch die Armengeſetzgebung, trotz ſonſtiger Experimente, dieſe Art der Beſteuerung und der jährlichen Einſchätzung des wechſelnden Mieths- und Pachtwerths durch die Ortsgemeindebeamten feſtgehalten. In den hundert Geſetzen über die Armenverwaltung, in allen Wegeordnungen, ſeitdem ſie in

das Syſtem der Geldwirthſchaft übergehen, in der neuen Gruppe der Geſundheits- und Baupolizeigeſetze, in den zahlloſen Localacten, in der Geſetzesgruppe über die Reform der Polizei, hat ſich die Geſetzgebung von Menſchenalter zu Menſchenalter daſſelbe Princip vergegenwärtigt, und probat befunden. Bei den 100 Spezialzwecken der County rate und Poor rate hat ſich der Geſetzgeber immer von Neuem vergegenwärtigt, ob es recht und zweckmäßig ſei, die Commune zu dieſen Zwecken in dieſer Weiſe zu beſteuern, und er hat ſtets die Frage zu bejahen gefunden. Bei den 24 Spezialſteuern, die urſprünglich noch neben der Poor rate geſondert laufen, hat man zweifellos denſelben Grundſatz feſtgehalten. Ohne Geſetz, ſelbſt gegen ältere Praxis und gegen zufällige Variationen des Ausdrucks in einzelen Geſetzen, hat ſich dies Beſteuerungsſyſtem immer ausnahmsloſer durchgeſetzt. Während die engliſchen Staatsſteuern im Verlauf der Zeit faſt jede Variation und Verkehrtheit von Verbrauchs- und indirekten Steuern, jeden Modus von Vermögens-, Einkommens- und Claſſenſteuern praktiſirt hat, zeigt ſich auf dem Gebiete der Communalſteuern nirgends ein Schwanken des Grundſatzes. Die Parochial-Assessment-Act und ähnliche neuere Geſetze waren nur ſelbſtverſtändliche Deklorationen, veranlaßt durch den mechaniſchen Geſchäftsgang, der bei vielen kleinen Gemeindebeamten eingeriſſen war. Und ſo darf man wohl behaupten, daß ein ſolches Syſtem der Communalſteuern die größte Autorität iſt, welche dafür in irgend einem civiliſirten Lande Europas gefunden werden kann.

Die Geſtalt der Communalſteuern ſteht alſo geſchichtlich und erfahrungsmäßig feſt. Sie können nicht indirecte Steuern ſein aus bekannten Gründen des inneren Landesverkehrs, und weil ſolche immer zum großen Theil Perſonen treffen würden, welche die Commune zu ihren Bedürfniſſen heranzuziehen kein Recht hat. Sie dürfen nicht Einkommenſteuern ſein, weil die Commune nicht das Recht hat Beſitzungen und Erwerbsquellen zu ſchatzen, die nicht örtlich fixirt der Commune angehören. Man kommt alſo auf das immer neu erprobte Prinzip der Steuer auf die real visible property in the parish zurück. Sie iſt die materielle Baſis aller Verbindung der Hausſtände zu feſten Gemeindeverbänden, das ſichere materielle Band welches die widerſtrebenden Klaſſen der Geſellſchaft nachbarlich vereinigt, an ein Zuſammenleben zu gemeinſamen höheren Zwecken gewöhnt. Dies Band war es, welches auch in den ſchlimmſten Zeiten eine Theilnahme am Gemeindeleben lebendig erhielt, welches auch im 19. Jahrhundert noch einen Halt giebt. Wie zerfahren auch immer die neueren politiſchen

Syſteme und Meinungen im Lande erſcheinen mögen: die eine Seite eines geſunden Staatslebens dauert unerſchüttert fort, das Bewußtſein der Verpflichtung eines jeden Hausſtandes zunächſt für den nachbarlichen Verband nach ſeinen Kräften zu ſteuern.

Ebendeshalb, weil es ſich um die primäre Grundlage des Staatslebens handelt, kann es auf dieſem Gebiet keine Steuerbefreiungen geben. Die regierende Klaſſe zeigte ſich freilich oft nachgiebig gegen perſönliche Befreiungen von der Amtspflicht, vom Geſchworenen- und Milizdienſt, der zum großen Schaden der Mittelklaſſen das Uebergewicht der gentry im Staat erhöht hat. Für Communalſteuerbefreiungen aber hat dieſe Geſetzgebung nie ein Verſtändniß gehabt. Der Rittergutsbeſitzer und der Pfarrer ſtanden ſtets obenan, nicht nur bei allen Variationen der Gemeindeſteuer, ſondern ſelbſt beim alten Wegebaudienſt. Von den ſonſt immer wiederkehrenden perſönlichen Amtsbefreiungen für Pärs, Parlamentsmitglieder, Reichsrichter, aktive Offiziere der Marine und des Heeres und andere beſoldete Beamte des Staates iſt in den Communalſteuern keine Spur zu finden; ja nicht einmal ein Verſuch ſolche zu erlangen. Der nüchterne Ernſt der engliſchen Staatsbildung zeigt ſich an dieſer Stelle in einer unerbittlichen Conſequenz.

II. Ebenſo bedeutungsvoll wie die Geſtalt der Aemter und Steuern für ſich betrachtet, iſt aber das gegenſeitige Verhältniß beider. Allerdings ſtanden Aemter und Steuern als die Grundelemente des mittelalterlichen Staats in anderem Verhältniß zu einander als heute. Die Anforderungen an das Gemeinweſen waren durchweg einfacher ſchon aus dem Grunde, weil die große Maſſe der arbeitenden Klaſſen noch im Hausſtand aufging, für die Commune nicht vorhanden war, ſondern nur für die Kirche, deren ſtaatliche Fürſorge ſich erſt ſpäter in den weltlichen Staat continuirte. Das mittelalterliche Selfgovernment umfaßt alſo hauptſächlich Gericht, Polizei, Miliz und Wegeverwaltung, d. h. Gebiete, auf denen die perſönlichen Dienſte und Naturalleiſtungen vorherrſchen, auf denen daher auch die Idee der gleichen Rechtsgenoſſenſchaft (Pairie) beruht, weil Gerichts-, Polizei- und Milizdienſte ſich nicht nach Maß und Gewicht abſtufen laſſen, wie Geldſteuern, die im Mittelalter nur ergänzend auf beſondere Veranlaſſung einzutreten pflegten.

Seitdem hat die rechtliche Erhebung der arbeitenden Klaſſen aus der Unfreiheit, der vielſeitige tägliche Verkehr unter früher geſchiedenen Rechtskreiſen, der ſittliche und geiſtige Fortſchritt der Geſammtheit ſo

viel zahlreichere und ſchwierigere Thätigkeiten der Staatsgewalt herbeigeführt, daß eine Arbeitstheilung dabei unabweisbar geworden iſt. Zahlloſe Funetionen, welche der mittelalterliche liber homo in Perſon verſehen konnte, laſſen ſich heute Niemandem mehr als Ehrenamt zumuthen, weil ſie eine Vorbildung und eine unausgeſetzte Thätigkeit der Perſon vorausſetzen, die zu dem Syſtem beſoldeter Aemter führt. Auf anderen Gebieten iſt der Zwang zu Naturalleiſtungen wirthſchaftlich nachtheiliger als die Forderung einer Steuer. Je kleiner, enger und inniger ein Gemeindeverband noch iſt, deſto lebendiger kann ſich das Syſtem von Ehrenämtern und Naturalleiſtungen erhalten: je größer und loſer der Verband, deſto vorherrſchender wird das Syſtem der Arbeitstheilung und der beſoldeten Aemter, welches ſich in Frankreich bis zur reinen Geldwirthſchaft geſteigert hat.

Dieſer Aenderungen ungeachtet hatte England bis in das letzte Menſchenalter den Grundgedanken feſtgehalten daß Steuern und Amtspflichten zuſammen gehören, wie Leib und Seele der Commune. Beſitzende Klaſſen ohne eine direkte Communalſteuerlaſt verlieren den Zuſammenhang mit ihren Nachbarn, das Intereſſe für die Communalverwaltung, die praktiſche Einſicht und den Sinn für das öffentliche Leben überhaupt. Andrerſeits verlieren die verfallenden Feudalſtände mit der Entwöhnung von perſönlicher Verwaltung öffentlicher Functionen auch den Sinn der Steuerpflicht; mit der Einſicht in die Verwendung verliert ſich auch die Einſicht in die Nothwendigkeit.

Tief erſchüttert iſt nun aber im 19. Jahrhundert die Harmonie zwiſchen beiden Elementen durch die Umbildung der Geſellſchaft. Wie gewaltig auch die Geldanforderungen des Staats gewachſen ſind, wie überwiegend auch die Geldwirthſchaft ältere Naturalleiſtungen verdrängt hat: ſo muß doch die Gegenwart unabläſſig laut und nachdrücklich daran erinnert werden, daß ein geſundes Staatsweſen der geiſtigen und ſittlichen Kräfte des Individuums ebenſo bedarf wie ſeiner Steuern, daß das Staatsweſen anderen Geſetzen folgt als die Volkswirthſchaft, daß alſo der Grundſatz der Arbeitstheilung unzureichend iſt für die Geſtaltung des Staats. Und in der That enthält jeder ſociale Fortſchritt das Correctiv auch dafür in ſich. Wenn die neue Geſellſchaft zahlreichere ältere Leiſtungen in die Wege der Geldwirthſchaft übergehen läßt, ſo erzeugt ſie auch andrerſeits neue und erhöhte Anforderungen an die geiſtige und ſittliche Kraft des nachbarlichen Verbandes, wie in der Armen- und Schulverwaltung, in allen Gebieten der humanen Fürſorge. Die ſittliche Welt bleibt mit der wirthſchaft-

lichen auf jeder Culturstufe in einem gleichmäßig fortschreitenden Zusammenhang, welchen die Gesetzgebung von großen Standpunkten erhalten kann.

Nur die Unerfahrenheit der neuen (in England hauptsächlich städtischen) Elemente, welche seit der Reformbill mit ihren Vorstellungen als bestimmender Faktor in die Gesetzgebung eintreten, hat diesen Grundsatz bisher verletzt. Die alte regierende Klasse hat wenigstens den praktischen Sinn gezeigt, daß sie ihr eigenes Gebiet eifersüchtig bewachte und daß, wo sie das besoldete Beamtenthum im Nothfall neben sich concurriren ließ, wenigstens ein studirtes hochbesoldetes Beamtenthum als homogenes Element, nicht Subalternen und Schreiber an ihre Stelle traten. Dagegen hatte man die persönliche Dienstpflicht der unteren Stände nicht ganz unabsichtlich soweit verfallen lassen, daß der Uebergang der alten Ortsschulzen in eine besoldete Gensdarmerie und die fortschreitende Verkümmerung der Miliz sich nur zu leicht als eine „liberale" Reform einführen durfte.

Noch übler gestaltete sich das ganze neue Selfgovernment, welches seit der Reformbill vorzugsweise nach dem wirthschaftlichen Sinn der neuen Gesellschaft gebildet ward, und welches den Anschluß an das vorhandene Selfgovernment völlig verfehlte. Ein Mißgriff in dieser Richtung konnte im Mittelalter kaum vorkommen, wo die höchsten und höheren Stände den Militär-, Gerichts- und Polizeidienst persönlich leisteten. Im 19. Jahrhundert war es anders geworden. An der Stelle des King in Council stand eine Wahlversammlung, deren überwiegender Einfluß die Staatsregierung fast zu einem Parlamentsausschuß machte (cabinet). Die legislatorischen Fehler der gedrängten Parteiregierungen blieben in stetigem Wachsen. Die Städteordnung von 1835 war noch eine Art von Vermittelung mit dem System der persönlichen Dienstpflicht. Der Gemeinde wird noch immer ein Geschwornendienst mit Aufhebung aller Befreiungsgründe zugemuthet; in den städtischen Friedensrichtern und Aldermen sind dem Stadtrath noch solidere Elemente gegeben. In den Kreisarmenverbänden fielen aber diese solideren Elemente weg. Hier war kein Vorbild, und seit dem Verfall des Amts der Overseers keine recht lebendige Gewohnheit mehr vorhanden. Daß die Gemeindemitglieder außer dem Steuerzahlen auch noch die persönliche Pflicht haben sollten, sich um ihre Nachbarn zu bekümmern, persönlich den Zustand der Hülfsbedürftigen zu untersuchen, persönlich nach ihrer Kenntniß und Erfahrung festzustellen wie zu helfen, widerstrebte gewohnten Vorstellungen. Die Gentry hatte sich damit nie befaßt; die unteren Klassen

waren durch die Herabdrückung der niederen Gemeindeämter überhaupt nicht recht gewöhnt nach selbständiger Erfahrung und Einsicht zu verfahren. Das Selfgovernment war auf diesem Gebiet bereits schematisch geworden, als der Schematismus des Armengesetzes zur Geltung kam, der nun das mangelnde Communalleben durch einen working-house-test und durch ein Rechnungs- und Buchführungsschema ersetzt, in der Weise der reinen Geldwirthschaft. Die Verwaltung durch Schreiber und Buchhalter, durch viele tausend schlecht bezahlte kleine Beamte, erzeugte dann eine weitere Art der Geschäftsführung, der sich ein höheres Ehrenamt nicht unter- und einordnet, am wenigsten ein englischer Friedensrichter. Die gewählten Guardians als Repräsentanten der Steuerzahler sind dabei in die scheinbar behagliche Stellung des Verwaltungsraths einer Actiengesellschaft getreten, von welchem 3 Freiwillige sich von Zeit zu Zeit einfinden, um sich Dekretsentwürfe vom Sekretär zur Zeichnung unterbreiten zu lassen, vakante Aemter zu vergeben, und perpetuirlich Beschlüsse zu fassen, von deren Einzelausführung sie kaum Kenntniß, jedenfalls nicht die zur Controle nöthige gewohnheitsmäßige Uebung haben. Und sollte sich irgend wo eine persönliche Mühe ergeben, so ist die Klausel, welche jederzeit besoldete Beamte und Hülfsarbeiter nach Ermessen anzustellen gestattet, offenbar leichter auszuführen als das Geschäft selbst.

Der Angelpunkt dieser neuen Gesetzgebung liegt immer in wenigen unscheinbaren Klauseln, die man auf dem Continent leicht übersieht, weil sie für das Privatleben nichts Befremdendes haben. Man konnte in der neuen Städteordnung sehr leicht die Klausel aufstellen, daß die Bürgerliste zugleich die Liste für den Geschworenendienst sein soll: mindestens die Hälfte der so aufgenommenen Namen *kann* wirthschaftlich den Geschworenendienst nicht tragen und wird nie berufen. Um den nicht populären Census zu vermeiden, stellt man einen *Scheingrundsatz* auf, der die ernste Nöthigung zum Dienst unausführbar, die persönliche Bürgerpflicht zu einer bloß nominellen, und den Gemeinsinn für den persönlichen Dienst überhaupt gleichgültig macht. Dasselbe Scheinwesen herrscht in der neusten Handhabung des Zwanges zu den Ortsgemeindeämtern allgemein; ja die neuen Wahlen zu den boards werden nach der Weise der Actiengesellschaften als Gegenstand beliebiger Ablehnung behandelt.

Die Gelenkbänder zwischen Verfassung und Verwaltung der Commune sind sofort gelöst, wenn man in dieser gefälligen Weise alles das in das Belieben der Steuerzahler stellt, was solide alte Gesetzgebung schlicht und recht zur Bürgerpflicht erhob, und mit Geld- und

Gefängnißſtrafe erzwang. Das ganze neuere Syſtem iſt von unten nach oben und von oben nach unten der Ausdruck des „Beliebens", d. h. der wirthſchaftlichen Vorſtellungen von Angebot und Nachfrage. Statt eines Custos Rotulorum, ſtatt der Friedensrichter, Aldermen u. ſ. w., denen die ältere Geſetzgebung immer beſtimmte perſönliche Geſchäfte anlegt: ein beliebig gewählter Chairman, der ebenſo beliebig gewechſelt wird wie die Guardians in jährlich erneuten Wahlen, die dann wieder beliebig das Amt ablehnen oder annehmen, und beliebig bezahlte Beamte anſtellen, mit beliebigen Gehalten und beliebiger Entlaſſung, ſofern die Oberbehörde nicht ein Anderes beliebt. Keiner dieſer neuen Geſetzgeber wollte ſich daran erinnern, daß Selbſtverwalten in erſter Stelle Selbſtthun heißt, daß das bloße Steuerzahlen nur die eine Hälfte, die materielle Seite des Selbſtthuns iſt. Alle großen Inſtitutionen Englands einſchließlich des Parlaments ſind auf entgegengeſetztem Wege entſtanden: nicht dadurch, daß man den Wählern anheimſtellte nach ihrer Gemächlichkeit ſo viele bezahlte Schreiber, Buchhalter und Diener anzuſtellen, wie ihnen gut ſcheine; ſondern dadurch, daß man die befähigten Perſonen zwang die Geſchäfte ſelbſt zu thun. Unverkennbar fühlt dies auch von Zeit zu Zeit die öffentliche Meinung ſelbſt; ſie bemerkt, daß die neuen Gebilde der Geſetzgebung nicht engliſche Inſtitutionen ſind, daß es nicht engliſch iſt unter dem Namen einer Kreisarmenverwaltung und eines Selfgovernment „das Land mit 6—700 Gefängniſſen zu bedecken, und Pächter und Krämer verwalten, d. h. Steuern bezahlen und das Geld nach Anweiſung einer königlichen Behörde durch Buchhalter verausgaben zu laſſen." Allein auch dieſe Oppoſition bewegt ſich noch planlos und unſtetig in dem Zirkel der geſellſchaftlichen Vorſtellungen.

Eine beſſere Kenntniß deſſen, was man als freie Verfaſſung in England ſo lange bewundert hatte, würde dem Continent die reale Natur der Aufgabe ſehr viel einfacher vorgeführt haben, als das fein ausgeklügelte Syſtem eines „Gleichgewichts der Gewalten." Auch das quietiſtiſche Syſtem, welches ſpäter die hiſtoriſche Schule in Deutſchland einführte, beruhte nur auf Anſchauungen vom Privatrecht, und noch dazu ziemlich äußerlichen. Der Ausbau des Staats, das neue öffentliche Recht der durch den Feudalismus zerſetzten Staaten, konnte nur durch poſitive Geſetzgebung für das Steuer- und Verwaltungsrecht geſchaffen werden.

Die franzöſiſche Revolution hatte inſofern für den Aufbau einer conſtitutionellen Verfaſſung keine an ſich unmögliche Aufgabe. Es handelte ſich darum die vorgefundenen Verwaltungsämter auf die beſitzenden Klaſſen zu vertheilen und ein feſtes Communalſteuerſyſtem einzuführen. In England war ja ebenſo das Selfgovernment unmittelbar an das vorgefundene Präfectenſyſtem der vicecomites angeſchloſſen; auch der

engliſche Staat wurde noch im 14. Jahrhundert durch commissaires departis des königlichen Raths verwaltet. Die Neuerung beſtand nur darin, daß man durch königliche Commiſſion die herkömmlich vorgefundenen Polizeigewalten auf Commiſſionen aus dem Kreisverband übertrug und auf dieſem Wege fortfuhr. Allein augenſcheinlich hat man an dieſen Weg auch nicht einen Augenblick gedacht. Es bedarf beiſpielsweiſe nur einer Erinnerung daran, welch wunderliches Weſen nach den Vorſtellungen der franzöſiſchen Geſellſchaft ein „Friedensrichter" ſein ſollte. Aus dem ancien régime heraus kannte die Geſellſchaft den Staat nur in der Geſtalt eines Königthums, welches nach ſeinem ſouveränen Ermeſſen alle öffentlichen Verhältniſſe ordnete, — vorbehaltlich der unter Gerichtsſchutz geſtellten Privatrechte, d. h. namentlich der Privilegien und Befreiungen. Von der Nothwendigkeit einen freien Staat nach Geſetzen zu regieren, hatte die franzöſiſche Geſellſchaft keine Ahnung, und hat eine ſolche anſcheinend auch heute noch nicht. Sie ſuchte nur einen Staatsſouverän, der den jetzigen Bedürfniſſen der Geſellſchaft genügte, und da die alte Dynaſtie dieſer Anforderung unzweifelhaft nicht genügte, ſo erklärte ſich die Geſellſchaft ſelbſt für ſouverain, um die neuen Gewalten einzuſetzen. Dieſer neue „Volksſouverain" wird aber als unmittelbare Quelle aller öffentlichen Gewalt ganz in derſelben Weiſe gedacht wie der König im ancien régime. Man thut der ſchrankenloſen Volksſouverainetät in ſofern Unrecht, wenn man ſie für eine Erfindung der Revolution erklärt. Das ancien régime ſelbſt hat das Bewußtſein eines öffentlichen Rechts ſyſtematiſch zerſtört; ebenſo wie dort der König der Träger eines perſönlichen, unbeſchränkten, in ſeinen Grundſätzen täglich wechſelnden Staatswillens im Sinne der privilegirten Klaſſen: ſo erſcheint der neue Souverain als unbeſchränkte Staatsgewalt für die Intereſſen der nicht privilegirten Klaſſen. Alles öffentliche Recht geht hier wie dort in dem dürren Begriff der „Executive" auf. Napoleon verfuhr daher durchaus als Erwählter des Volks, indem er unter Beſeitigung des Feudalismus, unter voller Anerkennung aller ſozialen Grundlagen der Revolution, den alten Verwaltungsapparat in gereinigter Geſtalt wiederherſtellte. Ein Auftrag obrigkeitlicher Gewalten an Communen zur Handhabung der Staatsrechte nach Geſetzen, alſo die ganze Bildung der höheren Aemter des Selfgovernment, wäre etwas ſowohl den Rechtsvorſtellungen wie den Gewohnheiten ſeiner Franzoſen völlig fremdes geweſen. Das ganze Gemeindeleben behielt alſo ſeine ſubalterne Geſtalt zu Zwecken ökonomiſcher Vermögensverwaltung, und als ein Hülfsorgan der Staatsgewalt.

In ähnlicher Weiſe verlief die Geſetzgebung über Communalſteuern. Als man in Frankreich die gleiche Grundſteuer wieder herſtellte, geſchah es in der Abſicht die zerrütteten Staatsfinanzen mit den dringendſten Mitteln dauernd wieder auszuſtatten, nicht aber kraft einer ſchöpferiſchen Idee für das Communalleben, welche ſchon die damalige Noth des Staats und die herrſchenden Vorſtellungen der Nation zur Unmöglichkeit machten. Die franzöſiſche Revolution hat daher zwar das Syſtem der Grundſteuerbefreiungen gebrochen und den geſammten Grundbeſitz wieder dem Staat ſteuerpflichtig gemacht; die neuconſtituirte Geſellſchaft hat aber noch nicht die Fähigkeit gezeigt ein ſelbſtändiges Syſtem von Communalſteuern herauszubilden, das feſte Nachbar-Band der Commune damit wieder anzuknüpfen, und durch nachbarliche Gemeindepflichten die geſellſchaftlichen Klaſſen wieder an einander zu gewöhnen. Die Communal-Steuern

ſchloſſen ſich als Zuſatz-Centimes an die Staatsſteuern an, und bokumentirten auch von dieſer Seite die Commune nur als einen Anhang der Staatsverwaltung.

In Deutſchland wo es noch zu keinem Bruch der Geſellſchaft gekommen iſt, lagen die letzteren Verhältniſſe günſtiger. Allerdings iſt die Steuerfähigkeit des Grundbeſitzes geringer als in England wegen des getheilten Erbrechts: allein ſeine Leiſtungsfähigkeit für alle Kreis- und Communalbedürfniſſe unterliegt auch neben einer mäßigen Staatsgrundſteuer keinem Bedenken. Eine Aushöhlung des Grundbeſitzes durch Hypotheken entſteht erſt grade dann, wenn man ihn durch Entbindung von öffentlichen Laſten zum nackten Vermögensobjekt werden läßt. Selbſtverſtändliche Vorausſetzung war nur die endliche Feſtſtellung eines gleichen Steuermaßſtabes, die auch in England jeder Geſtaltung der Communal- und Staatsverfaſſung vorausgegangen iſt. Es bedurfte dann für die Realſteuern der Commune in keinem Falle einer Cataſtrirung, ſondern nur einiger Vermeſſungen und periodiſch gebildeter Einſchätzungscommiſſionen aus dem nachbarlichen Verband. Alles Andre würde ſich durch die Praxis ungefähr ebenſo leicht gefunden haben, wie in der engliſchen Praxis ſeit Jahrhunderten.

Eine größere Schwierigkeit lag auch hier in der Entwöhnung der höheren Stände von Ehrenämtern überhaupt. Der militäriſche Hofſtaat der deutſchen Landesherren hat die anſcheinend unvertilgbare Vorſtellung hervorgerufen, als ob ein Unterrichter- und Polizeiherrenſtellung ſich für höhere und höchſte Stände nicht ſchicke, als ob die höchſten Stände als vornehme Perſonen nicht zum heutigen Staat gehören, und ſich entweder gar nicht mit dem Staat zu befaſſen haben, oder doch nur mit dem Militärdienſt. Das Land der lebendigen Ariſtokratie kennt dieſe Vorſtellungen nicht. Vom Prinzen des königlichen Hauſes herab, vom Herzog und Lord bis zu dem einfachen Beſitzer eines Ritterguts iſt die geſammte nobility und landed gentry vor allen Dingen in den Friedenscommiſſionen zu finden, und mit der geſchichtlichen Stellung der Ariſtokratie hat ſich auch die Vorſtellung erhalten, daß die Civilverwaltung des Staats, des Kreiſes und des Orts den vornehmen Mann heute eben ſo nahe angeht wie im Mittelalter. Ja die Civilehrenämter werden vorzugsweiſe von dem Erſtgebornen geſucht Es hat daher für das Friedensrichteramt niemals eines direkten Zwanges bedurft. Gewiß iſt auch bei uns ein Vorgang der höchſten für die höheren Stände entſcheidend; man darf aber den Geſetzgeber doch nicht auf fromme Wünſche verweiſen, wo es ſich um die Lebensfrage des heutigen Staats handelt. Die Staatsgewalt iſt unzweifelhaft berechtigt, wie ſie zum Militär- und Jurydienſt zwingt, ebenſo auch zu den Aemtern eines Polizeiherrn und eines Landwehroffiziers zu zwingen, ſofern eine gewohnheitsmäßige oder tendenziöſe Ablehnung wirklich vorkommen ſollte. Man kennt aber den deutſchen Charakter wenig, wenn man glaubt, daß ein ſolcher Zwang gegen beſchränkte Einſicht oder böſen Willen etwas anderes ſein würde als ein kurzer Uebergangszuſtand.

Auch das Bedenken, welches ſich aus der wirthſchaftlichen Lage der beſitzenden Klaſſen in Deutſchland aufdrängt, verliert ſich jemehr die Steuerliſten eine ſolidere Baſis für die Vergleichung ergeben. Streicht man in den engliſchen Einkommenſteuerliſten etwa die 100 höchſten Einkommen aus Grundbeſitz und die 100 höchſten Einkommen aus induſtriellem Beſitz, ſo kann Deutſchland ſeine geſellſchaftlichen Abſtufungen getroſt den engliſchen gegenüberſtellen. Die herkömmlichen Vorſtellungen von dem Reichthum und der überflüſſigen Muße der „regierenden

Klasse" in England ergeben sich bei langer Bekanntschaft als unrichtig und in jeder Richtung übertrieben. Der Hauptunterschied des high life in Deutschland besteht vielmehr in der feudalen Entwöhnung des großen Grundbesitzes von dem Sinn der öffentlichen Pflichten. Auch die Selbstbewirthschaftung der Güter verträgt sich mit den bescheidenen Anforderungen des Selfgovernment an die Zeit des Besitzers wenigstens ebensogut wie bei den entsprechenden Klassen der städtischen Honorationen, die ihre Pflicht auch heute noch theilweis erfüllen. Das eigentliche Hinderniß ist die anerzogene und befestigte Sinnesweise, welche außer dem Genuß höchstens den Erwerb, außer dem Erwerb höchstens den Genuß als den Beruf der höheren Stände ansieht.

Am günstigsten lagen diese Verhältnisse in Preußen, seitdem der Grundsatz der Aufhebung der Steuerbefreiungen schon durch die Gesetzgebung ausgesprochen, seitdem der schwerste Theil der persönlichen Dienstpflicht bereits durchgeführt, seitdem die in der neuen Gesellschaft schwierigste Aufgabe, die Wiedergewöhnung der städtischen Bevölkerung an Selbstthätigkeit in der Einzelverwaltung, wiedergewonnen war. Allein es ist schon oben ausgeführt, wie seit dem Zurücktreten der Staatsmänner aus der Verwaltung, Administration und Justiz, Civil- und Militärverwaltung als die großen Fächer des Staats wieder auseindergingen, innerhalb deren sich in Preußen die einzelen Glieder in einer Weise isolirten, wie dies sonst in keinem größeren Staatskörper vorkommt. Auch ohne das Wiedererwachen der feudalen Anschauungen und Einflüsse würde in einem so verwalteten Staat die schöpferische Kraft der vorangegangenen Zeit erloschen sein; denn von keinem Standpunkt der Verwaltung aus konnte eine Umgestaltung der Steuern und der Communalämter als das Entscheidende zur Anerkennung kommen. Die „schönen Ideen" der Stein- Hardenberg'schen Zeit galten unter den „Geschäftsmännern" ziemlich früh als überwundene Standpunkte.

Kam es in dem tief vernachlässigten Steuerwesen der Dörfer zum Streit zwischen Bauern, Kossäthen, Eigenthümern, Miethern, so ließ sich die Angelegenheit durch einen Regierungscommissar und durch ein Protocoll reguliren. Die durchschnittlich bescheidenen Steueransprüche, die persönliche Einwirkung, konnte dem nächsten Bedürfniß auf eine Anzahl von Jahren Ruhe schaffen. Dies Verkleistern der alten Risse im Staatsbau war ja nur die Fortsetzung dessen, worauf das Verwaltungsrecht der absoluten Staaten überhaupt beruht. In den Städten überließ man der zeitigen Vertretung nach Maßgabe ihrer Interessen und nach den Ideen der Wortführer ihr Steuersystem sich auszudenken, welches dann, wie der lästige Kostenpunkt überhaupt, die Bestätigung der königlichen Regierung mit ziemlicher Leichtigkeit fand. In etwa zwölf näher untersuchten preußischen Städten habe ich nicht weniger als sechs verschiedene Steuersysteme gefunden, zum Theil offenbar sinnreich und mit Geschmack erdacht. Daß das Communalsteuersystem die primäre Grundlage des ganzen Staatsgebäudes, daß es in richtiger Gestalt die entscheidende Grundlage der Verfassung ist, vermag wohl ein gesetzgebender Körper zu würdigen: für die laufende Verwaltung eines Landrathsamts und für ein Regierungsdecernat treten solche Gesichtspunkte nicht hervor. Vielmehr erscheint der Kostenpunkt hier meistens unerheblich.

Noch viel weniger konnte die laufende Verwaltung aus sich heraus ein Bedürfniß zu einer durchgreifenden Aenderung der höheren Aemter, am wenigsten des Landrathsamts empfinden, in welchem die bestehende Verwaltung sich scheinbar so erschöpfend, praktisch und bequem vereinte. Allerdings fehlte es auch

in dem Beamtenſtaat nicht an Reibung und an Präcedenzſtreit. Wenn dann in ſolchen Dingen der Landrath Recht behielt, ſo pflegte das ſpäter wohl als ein Sieg des Selfgovernment bezeichnet zu werden. Man thut manchen Vorſtellungen nicht Unrecht, wenn man annimmt, daß ſie unter Selfgovernment wenig mehr als die Emancipation des Landraths von der verfaſſungsmäßigen Oberinſtanz der Regierung, als der ſogenannten „Büreaukratie“ verſtehen. Vom bloßen Intereſſe der Verwaltung aus adminiſtrirt ſich aber jedenfalls ein Landrathsamt mit einem geſchickten Subalternen (Kreisſecretär) unzweifelhaft beſſer, als mit Concurrenz von 10, 20 oder 30 mitverwaltenden unabhängigen Männern. Dieſe Verwaltungsarbeit zu theilen, war auch von Seiten der beſitzenden Klaſſen, am wenigſten der Rittergutsbeſitzer, nirgend ein Drang vorhanden. Von dieſer Seite war es vielmehr eine erwünſchteſte Gabe der feudalen Romantik, wenn man neue Boards mit der vollen Bequemlichkeit der neuengliſchen Boards (Kreisſtände) dem Landrath zur Seite ſetzte, die ſogar „hiſtoriſche“ Inſtitutionen ſein ſollten.

Noch weniger konnten die niederen Gemeindeämter als ein Gegenſtand ernſter Reform erſcheinen. Die Verwaltung nahm ſich nicht einmal die Mühe, die völlig unhaltbar gewordenen Lehnſchulzenämter in Ordnung zu bringen. Für den läſtigſten und mühſamen Theil der Ortsangelegenheiten lag die Benutzung von Gensdarmen viel näher zur Hand, als die der Ortsſchulzen.

Kam es von dieſen Standpunkten aus ſpäter zu Geſetzentwürfen, ſo war es ja leicht, einen Regierungsrath, Landrath oder Aſſeſſor zu beauftragen, daß er „etwas mache“, um dem Zeitgeiſt Rechnung zu tragen. Es fehlten für dieſe Geſetzentwürfe ſelbſt die allernothwendigſten Grundlagen einer adminiſtrativen Statiſtik, ohne welche ſich wohl kein Geſetzgeber an ſolchen Gegenſtand gewagt hat. In der unglücklichen Geſtalt eines Miniſterraths, der nicht ſelbſt, ſondern durch Referenten arbeitet, nahmen dann dieſe Entwürfe ihren weiteren Verlauf. Die tägliche Beſchäftigung mit der Einzelentſcheidung der Zweifel und Streitfragen des öffentlichen Rechts in der laufenden Verwaltung (die dem Miniſteramt gar nicht zukommt), nahm die preußiſchen Departementschefs ſo übermäßig in Anſpruch, daß der eigentliche Beruf der Miniſter, Geſetzentwürfe ſelbſt zu machen, organiſatoriſche Gedanken ſelbſt zu haben, in der Initiative der Geſetzgebung (nicht in der Auslegung vorhandener Geſetze) ihr Syſtem zu vertreten, faſt ganz in Vergeſſenheit kam.

Da nun aber aus dem Privatleben, aus den Vorſtellungen der Geſellſchaft heraus, Organiſationsideen eben ſo wenig erwachſen können, ſo ließ ſich von keiner Seite aus der entſcheidende Punkt ſolcher Geſetze treffen. Schon vor längeren Jahren habe ich als Parodie folgendes Muſter vorgeſchlagen:

> Jede Gemeinde wählt ihren Gemeinderath, jeder Kreis ſeinen Kreisrath, jeder Bezirk ſeinen Bezirksrath. Jeder Gemeinderath verwaltet ſeine Angelegenheiten ſelbſtändig, aber unter Aufſicht des Kreisraths; jeder Kreisrath eben ſo ſelbſtändig unter Aufſicht des Bezirksraths; jeder Bezirksrath eben ſo ſelbſtändig, aber unter Aufſicht des Miniſters, der Alles in Ordnung hält, und dafür verantwortlich iſt.

Büreaukratie und geſellſchaftliche Anſchauung vom Staat werden ſich ſtets ihre Entwürfe zu Communalverfaſſungen gegenſeitig ſo lange amendiren, bis man dieſem Ideale nahe gekommen. Was ſoll aber aus einer Staatsverfaſſung mit ſolcher Baſis werden?

VI.

Wahl und Ernennung im selfgovernment.

Vergl.: Register v. Wahl und Ernennung.

Das System der Aemter im selfgovernment zeigt einen tiefgehenden Gegensatz von Wahl und Ernennung, welcher auf festen, nun schon seit fünf Jahrhunderten durchgeführten Rechtsgrundsätzen beruht.

I. Der Grundsatz der königlichen Ernennung ist seit dem Mittelalter stetig durchgeführt für alle Beamte, die eine iurisdiction handhaben, also für die Civil- und Militärobrigkeiten.

Bei dem Hauptamt der Friedensrichter machte Anfangs die Unerfahrenheit der Zeit Versuche eines Wahlverfahrens, die entschieden zurückgewiesen und später nie wiederholt sind (S. 179. 185). Andererseits widerrufen die Tudors die unter dem Hause Lancaster sporadisch vorgekommenen Verleihungen des Friedensrichteramts an Grundherren (S. 185. 186). Seit jener Zeit ist der Grundsatz der Ernennung durch alle Epochen der Revolutionen und Parteikämpfe — auch durch die Periode der Reformbill, unangefochten hindurch gegangen. Als die landed gentry seit Menschenaltern bereits gewohnheitsmäßig diese Aemter verwaltet hatte, entstand ein Vorschlagsrecht des Lordlieutenant, welches aber der Sitte nach nicht der politischen Parteistellung des Bewerbers, sondern seiner Lebensstellung und persönlichen Tüchtigkeit gilt. Die factische Lebenslänglichkeit des Amts, die es bei dem schnellen Wechsel der Parteien unmöglich machen würde, aus der Ernennung ein nachhaltiges Parteiinteresse zu machen, noch mehr aber die gewohnheitsmäßige Beschäftigung mit dem Recht, hat an dieser Stelle einen collegialischen und corporativen Geist erzeugt, vor dem der Parteigeist zurücktritt. Um aber eben dies rechte Ziel zu erreichen, mußte das königliche Ernennungsrecht grundsätzlich festgehalten werden. — Bei dem Sheriffamt wurden im Mittelalter zwei verunglückte Versuche gemacht ein Wahlrecht einzuführen; seitdem ist der Versuch nicht wiederholt worden. — Bei den Aemtern der Lordlieutenants, Deputy lieutenants und Milizoffiziere stand das Ernennungsrecht seit dem Mittelalter fest; nach Consolidirung der regierenden Klasse ist es zwar in weitem Maße dem Lordlieutenant dele-

girt, jeder Anklang eines Wahlprincips aber in der Militärverfassung vermieden.

Die Anomalien, welche bei diesem Grundsatz vorgekommen, beschränken sich (1) auf das Amt des Coroner, bei dem in den ersten unreifen Vorstufen des selfgovernment eine Art von Wahlrecht sich eingeschlichen hatte, welches man dann später als eine Scheinconcession an die Freisassen conservirte. Gemildert wird hier der Einfluß des Wahlrechts durch die lebenslängliche Dauer des Amts, durch seinen geringen Geschäftsumfang, und dadurch, daß der Coroner nur die Berufung der Jury und wesentlich formelle Geschäfte hat. Trotz dieser mildernden Umstände ist dies Wahlamt seit lange in entschiedenem Verfall, in anerkannter Mißachtung und in seiner heutigen Fortdauer gefährdet. (2) Die zweite Anomalie bildeten die städtischen Friedensrichter. Hier dehnte sich durch das Zusammentreffen der Elemente der Orts- und Kreisverfassung das Wahlprincip mehrfach über seine Grenzen aus, und wurde in Verbindung mit anderen Mißbräuchen durch die Incorporationscharten gepflegt und befestigt. Auch bei diesen „justices by charter" wurden indessen die Nachtheile gemildert durch die lebenslängliche Stellung und Unabsetzbarkeit (außer durch Urtheil und Recht), und durch die gewohnheitsmäßige Beschäftigung in einer Rathsherrenstellung. Es waren dies also immer noch lebenslängliche Magistraturen, welche nicht aus Gemeindewahlen hervorgingen, sondern als dauernde Mitglieder einem corporativen Verbande angehörten. Trotzdem waren die Mißbräuche des städtischen Friedensrichteramts so notorisch geworden, daß die Städteordnung von 1835 die justices by charter aufhebt, und den Grundsatz der königlichen Ernennung wiederum in voller Reinheit durchführt. Als Rest blieb nur die friedensrichterliche Stellung des gewählten Mayor übrig, der nach mittelalterlicher Verfassung ursprünglich dem Königlichen Schatzamt zur Annahme präsentirt wurde, was später in ein freies Wahlrecht überging. Diese Stellung wird weniger bedenklich, insofern der Mayor vom Stadtrath meistens aus der Zahl der älteren Aldermen designirt wird. Indessen hat auch an diesem Punkt das Wahlprincip doch nur zu einer Abschwächung der städtischen Selbständigkeit geführt; denn grade an dieser Stelle zeigt sich das neuere Bestreben, besoldete Polizeirichter einzuführen, bei Neuverleihungen der Städteordnung sogar zu octroyiren; für das Strafrichteramt wurden durchgängig besoldete Recorders eingeführt. Bei diesen besoldeten Richtern ist die königliche Ernennung als selbstverständlich angesehen.

Derselbe Grundsatz der Ernennung gilt für alle Gemeinde-

commissionen, die zur Ergänzung richterlicher Entscheidung dienen. Das Wesen aller Jury beruht auf der Ernennung durch einen richterlichen oder analogen Beamten. Es gilt dies von der Civiljury, der Anklagejury, der Urtheiljury, dem Coroners inquest, und von den zahlreichen juries of inquiry mit einer solchen Entschiedenheit, daß es an das Unbegreifliche grenzt, wie der politische Dilettantismus diesen Grundzug so oft verkennen konnte. Soweit es ausführbar war, legte man die Ernennung in das Amt des Sheriff in seiner alten verfassungsmäßigen Stellung als Director des Kreisgerichts. Bei den städtischen juries, in die das Amt des Sheriff nicht hineinreichte, behalf man sich analog dem Untersheriff mit der Ernennung durch einen permanenten Gerichtssecretär; in jedem Falle mit Ausschluß eines Einflusses von Wahlen und Parteien. Trotz aller Anomalien der Stadtcharten ist nie eine jury durch Gemeindewahl oder ein Versuch dazu zum Vorschein gekommen; auch nie eine Dienstliste der jury durch einen Beamten aus periodischer Gemeindewahl.

Das System der Ernennung ist der formelle Ausdruck des Fortschritts zur Staatseinheit, welcher gleichzeitig auftritt mit der Beseitigung der Rechtsprechung durch die Gemeindeglieder, mit dem Fortschritt des Staatswesens zum Rechtsstaat. Wo die obrigkeitliche Gewalt nach dem Gesetz gehandhabt wird, kann sie nicht Privat-Eigenthum sein, weder eines Einzelen, noch eines Vereins von Steuerzahlern, noch von Gewerbe- oder Handelsverbänden, noch überhaupt von Besitz-, Erwerbs- oder Berufsklassen: sondern sie gehört dem Staat, d. h. im monarchischen Staat dem König. Sie wird dann in dem Maße populärer, je mehr die von den ernannten Beamten auszuführenden Gesetze Parlamentsbeschlüsse sind. Bei der Wahl dessen, der die Autorität der Gesetze handhaben soll, hat der Auftraggeber die nöthigen Garantien zu fordern für den Gehorsam gegen das Gesetz, die Unbescholtenheit der Person, die nöthigen positiven Eigenschaften des Charakters und der Intelligenz. Der so ernannte Beamte, als unmittelbares Organ des Gesetzes soll wie die monarchische Gewalt selbst grundsätzlich unabhängig sein von dem zeitigen Stand der streitenden Interessen und Klassen des Volks, von dem Beifall oder Mißfallen zeitiger Majoritäten.

Andererseits ging das Princip der Ernennung in dem alten System aber doch weiter als die Natur der öffentlichen Geschäfte es mit sich bringt. Auch die unteren Beamten der Gemeindeverwaltung, Constables, Armen- und Wegeaufseher wurden in ihrer großen Masse von den Friedensrichtern ernannt. Es war dies die Folge der von Hause

aus überwiegenden Betheiligung der höheren Klaſſen an der inneren Landesverwaltung und der von Hauſe aus ſchwachen Geſtaltung der kleinen Ortsgemeinden, in Wechſelbeziehung mit der mangelhaften Entwickelung der unteren Stände. Dieſe zweite anomale Seite iſt aber von bedeutender Rückwirkung auf die Parlamentsverfaſſung geweſen, indem ſie den beherrſchenden Einfluß der gentry bei den Parlamentswahlen vermehrte.

II. Der Grundſatz der Wahl im selfgovernment hat ſeinen Schwerpunkt in der öconomiſchen Verwaltung, und iſt nothwendig zur Controle einer geſetz- und zweckmäßigen Steuerverwendung unter allen Umſtänden. Eben deshalb war das Wahlrecht in England von Haus aus ſchwach entwickelt, da das mittelalterliche selfgovernment aus perſönlichen Dienſten und nur ergänzend aus Steuern beſtand. Selbſt in dem alten Ortspolizeigericht der Gemeinde entſtand ein Wahlrecht nur aus dem Vorſchlagsrecht, und ungleichmäßig; mit den courts leet verfiel es dann überhaupt, und kam nur noch als örtliche Ausnahme ſporadiſch vor. — Die alten Ortsſchulzen, Constables, ſah das Friedensrichteramt allmälig als ſeine Unterbeamte an, je mehr ſich die Geſetze häuften, die den Constable zum ausführenden Beamten der friedensrichterlichen Decrete machen. Es bildet ſich daher hier ein reines Ernennungsrecht heraus, indem man beſonders ſeit der Reſtauration den petty constable ganz überwiegend nur als executiven Polizeibeamten, als Organ der friedensrichterlichen jurisdiction anſah. Erſt die neue Schulzenordnung (1832) giebt der Gemeinde das Recht, den Friedensrichtern eine Liſte geeigneter Perſonen vorzuſchlagen (S. 794). — Auch das Amt der Armenaufſeher ſah die Geſetzgebung der Tudors vom polizeilichen Geſichtspunkt aus als ein ſolches an, für welches die Obrigkeit zuverläſſige, zur Ausführung der Armengeſetze geeignete Perſonen ernennen müſſe (S. 281. 1006); die Praxis ſelbſt ſah ſich jedoch gedrungen, ein Recht der Steuerzahler ſtillſchweigend anzuerkennen, indem man herkömmlich die von der Gemeinde an erſter Stelle deſignirten Perſonen ernannte; ohne jedoch das friedensrichterliche Ernennungsrecht bis heute aufzugeben. — Die Surveyors of Highways behandelt man Anfangs nur als ernannte Hülfsbeamte der Constables und Churchwardens. Die Geſetzgebung der Reſtauration giebt zwar der Gemeinde direct ein Wahlrecht; in der Wegegeſetzgebung des achtzehnten Jahrhunderts hat aber die regierende Klaſſe auch dies zurückgenommen. Erſt die neueſten Wegeordnungen ſichern der Ortsgemeinde ein unbeſchränktes Wahlrecht zu. — Grundſätzlich von Anfang an beſtand ein Wahlrecht nur für

die Kirchenvorsteher, im Zusammenhang mit dem Steuerbewilligungsrecht für die Church-Rate; und selbst hier wurde es verschränkt durch die canones und das Herkommen, nach welchem in Ermangelung einer Einigung der Pfarrer einen der beiden Churchwardens ernennt.

Die Nachtheile dieser engherzigen Behandlung des Gemeindewahlrechts, vor welcher schon Erzbischof Whitgift vergeblich gewarnt hatte, zeigten sich schon frühzeitig, wurden aber wie alle sonstigen Nachtheile der Unselbständigkeit und Passivität der Mittelstände von der regierenden Klasse nur zu gern ignorirt. Für die wichtigeren Aemter der Constables, Overseers und Wegeaufseher fehlte die Theilnahme der kleinen Ortsgemeinde, den Beamten selbst die belebende Mitwirkung dieser Theilnahme. Diese Aemter wurden daher verdrossen, mechanisch, selbst ökonomisch mangelhaft wie ein Reihedienst verwaltet, von dem sich die begünstigten Mittelstände Befreiungsprivilegien verschafften, die reicheren Stände sich durch mäßige Geldsummen loskauften wie vom Milizdienst.

Auf diesem Gebiet mußte ein Wendepunkt eintreten mit der Reformbill. Mit demselben Recht, nach welchem die Subsidien zahlenden Commoners ein Wahlrecht zum Parlament gewonnen hatten, mit demselben Recht konnte der Armensteuerzahler ein Wahlrecht in seiner Gemeinde fordern, um zu controliren die Verwendung seiner Steuer zu den gesetzlichen Zwecken. Die regierende Klasse hatte aber so lange gewartet bis das Recht der Steuerzahler sich durch Agitation und Parteikampf durchsetzte. Indem man sich die Reform abdringen ließ, konnten natürlich auch nur die nächsten Ansprüche der Steuerzahler zur Geltung kommen. Der Hergang an sich erinnert an frühere Vorgänge. Gewiß war der Anspruch der steuerzahlenden Mittelstände ebenso unabweisbar geworden, wie einst im Mittelalter die Ansprüche der damaligen Mittelstände, der heutigen Gentry. Die regierende Klasse, ihre Parteien und Parteiministerien waren aber nicht in der Lage des King in Council unter Eduard III. oder Elisabeth. Die alte Verwaltungspartei (Tories) ließ sich nach einer Gegenwehr bis zum äußersten Punkt die Reform der Stadt-, Kirchspiels- und Kreisverfassung ebenso widerwillig abdrängen wie die Reform des Parlaments. Statt in der Reform die nothwendige Rücksicht auf die Stetigkeit der Verwaltung, die innere Harmonie der Communalinstitutionen und ihre Uebereinstimmung mit der Parlamentsverfassung zu erhalten, leistete sie einen Widerstand quand même. Die Folge war, daß die Whigreform nur die Seite der Communalinstitutionen ent-

wickelte, die durch die ganze Wucht einer durch Agitation geschaffenen Majorität vertreten war. Sie verwirklichte nur die Vorstellungen der bisher ausgeschlossenen Klassen, welche Einfluß (patronage), Controle (responsability) der Beamten, die ja dafür bezahlt werden, beanspruchte; aber durchaus nicht danach verlangte, die geistigen und sittlichen Kräfte der Mittelstände in der täglichen Arbeit des Communallebens selbst zu bethätigen. So entstanden nun auch in England Gemeindeordnungen nach einem bloßen Schema für Aemtervergebung und Geldbewilligung. Erst durch diese Neubildung tritt der Punkt hervor, den man früher nur zu leicht übersehen konnte, nämlich:

III. Das nothwendige Verhältniß zwischen Wahl und Ernennung, so daß jedes Princip an seiner Stelle steht, die gewählten und die ernannten Elemente im Kreis- und Gemeindeverband mit einander arbeiten, sich gegenseitig ergänzen, und wie der Staat im Großen, sich als einheitliche Körperschaft fühlen und bethätigen. Schon im Mittelalter hatte sich ein System von Gemeinde-Committees gebildet und auch in späterer Zeit trefflich bewährt, soweit es sich darum handelte die Obliegenheiten der Gemeinde durch persönliche Thätigkeit der Einzelen im engeren Kreise zu üben, und namentlich auch um eine Rechnungscontrole zu führen. Die weit verbreiteten Committees of Assistance bestanden sogar nur aus Gemeindegliedern, die schon ein Gemeindeamt verwaltet hatten, und zeigten so viel Lebensfähigkeit, daß sie als select vestries selbst dann noch fortdauerten, als alle andere Thätigkeit der Ortsgemeinde abstarb. Auch die visiting committees in der Gefängniß, Irrenhaus-, Armenhaus-, Brückenverwaltung zeigten sich durchweg als praetisch, soweit sie von verwaltenden Körpern für Zwecke der Einzelverwaltung ernannt waren (S. Register v. Visitors). Aus demselben Grunde bewährten sich die Einschätzungs-Commissionen, sofern sie einen Bestand von geschäftskundigen ex officio Mitgliedern in sich hatten.

Die neu ereirten Wählerschaften aber, deren Ideen seit der Reformbill zur Geltung kamen, glaubten eine viel bequemere Weise der Gemeindeverwaltung gefunden zu haben, indem man gewählten Gemeinderäthen ungefähr die Stellung gab, welche in den Actiengesellschaften Verwaltungsrath und Directorium einnehmen. Man übersah dabei, daß es sich hier nicht um freiwillige Vermögensantheile an einem Gewerbsunternehmen, sondern um Zwangssteuern und Bürgerpflichten, um die Erfüllung der für den Staat nothwendigen Dienste handelt. In der Weise des Feudalismus verfiel man noch einmal in den Irrthum, als ließe sich im Staate die persönliche

Mühe jemals trennen von dem persönlichen Einfluß und Recht. Man bildete also neue Wahlkörper, bei denen Wählern und Gewählten allerdings sehr wenig Mühe und sehr großer Einfluß zufallen sollten, — ungefähr so, wie man sich in diesen Kreisen die Controle des Unterhauses über die Staatsverwaltung dachte.

So bildeten sich nun nach einigen Vorversuchen die neuen Gemeinderäthe, die Select Vestries und Boards der Armenverwaltung, der Gesundheits- und der Wegeverwaltung nach einem gleichförmigen Muster. Man hielt es nicht mehr für nöthig, daß ein Gemeindewähler außer seiner Steuerzahlung sich auch noch persönlich zu den Armen bemühe, persönlich die Wege revidire, persönlich den Schmutz und den Unfug in den Winkeln der engen Gasse aufsuche, persönlich Rechnungen nachsehe und Schulen revidire. Das Alles ließ sich mit Leichtigkeit auf Stadtschreiber, Inspectoren und Büreaubeamte unter Verantwortlichkeit des Mayor, auf besoldete Unterstützungsbeamte und 12 andere Klassen von Armenbeamten, auf besoldete Polizei- und Gesundheitsbeamte, Wegeaufseher, Steuereinnehmer und Controleure übertragen; während der aus den Meistbesteuerten gewählte Gemeinderath sich nur Dekretsentwürfe zur Genehmigung unterbreiten läßt und über Anstellungen verfügt. Diese sociale Grundanschauung ist so schematisch, daß man in der langen Reihe der neuen Communalgesetze ziemlich sicher denselben Gedankengang verfolgen, und die einzelen Gesetzesklauseln niederschreiben kann, bevor man das neue Statut gelesen hat. Es ist immer die bloße Repräsentation der Steuerzahler, deren Vertrauensmänner so gut wie Nichts von den Geschäften der alten Gemeindebeamten persönlich verwalten, sondern nur ein Anstellungsrecht und controlirendes Decernat führen, so wie das Parlament über „seine verantwortlichen Minister." Man verfuhr dabei vollkommen in gutem Glauben, indem man diese neue Art von selfgovernment in ganz vorzüglichem Sinne für praktisch hielt, während sie doch nur die Frucht der unpolitischen Bildung der Klassen war, deren Lieblingsneigungen die regierende Klasse gewähren zu lassen gutfand.

Die nächste Folge der unsoliden Grundlage zeigte sich bald in der sehr ungenügenden Weise, in welcher sowohl die Beschlüsse wie die Anstellungsrechte der neuen Boards geübt wurden, in denen sich Wähler und Gewählte bald ebenso unbefriedigt fühlten, wie die Wählerschaft im Großen nach der Reformbill. Die Art und Weise in welcher diese Patronage geübt wird, habe ich schon vor Jahren charakterisirt (Bd. I. § 164.). Klassen, die weder die Neigung noch die Ge-

wohnheiten einer Einzelverwaltung haben, zeigen wenig Fähigkeit zur ernſtlichen Controle, und ebendeshalb wenig Geſchick und guten Willen zu einer ſachgemäßen Beſetzung der Aemter. Es tritt immer ſichtbarer hervor, daß mehr Nepotismus in dem neuen Gemeindeweſen iſt als in der alten parlamentariſchen Regierung. Die großen Parteien der ämterverwaltenden Gentry haben die nöthigen Kräfte zur Beſetzung der hohen Aemter in ihren eigenen Reihen, und ein gewiſſes Ehr- und Verantwortlichkeitsgefühl auch noch für die Beſetzung der Aemter zweiten Ranges. Bei den Gemeindeanſtellungen ſcheint die Tüchtigkeit ſo gut wie außer Frage zu ſtehen. Zu den Polizeidienerſtellen werden invalide Bediente und Einſaſſen des Arbeitshauſes präſentirt. Die Hochmögenden im Kreisarmen- und Gemeinderath verfügen über Secretär-, Kanzliſten-, Inſpektorſtellen und über das ganze Gebiet des „Gunſtgeſchäfts“ nach den kurzſichtigſten Anſchauungen. Das Armenamt ſah ſich zu einem Regulativ genöthigt, nach welchem Bankrutt, Verunglücktſein in einem Geſchäft, politiſche Partei- und Clubagentur nicht mehr Titel zu ſolchen Aemtern, ſondern Gründe der „Disqualification und präſumtiven Unfähigkeit“ ſein ſollen. Die große Zahl der beſoldeten kleinen Stellen wird nach den kleinlichſten Rückſichten der Gevatterſchaft beſetzt, ohne Rückſicht auf Vorbildung und praktiſche Brauchbarkeit: und für die unzureichende Verwaltung der Stelle giebt es kein anderes Mittel als das einer Vermehrung der Stellen. In bewegten Zeiten wird daraus ein Tummelplatz für das Factionstreiben und die Beredſamkeit kleiner Dorf- und Stadtdemagogen; in ruhigen Zeiten iſt ſie das Werk der Betriebſamkeit von Cliquen unter Theilnahmloſigkeit der großen Maſſe der wirklichen Intereſſenten. Auf dem Gebiet des Geſundheitsamts, wo die Actienwirthſchaft am weiteſten fortgeſchritten iſt, cedirten zahlreiche Orte, darunter Städte wie Southampton, Dover, Coventry, ihr Anſtellungsrecht verſtändigerweiſe der Staatsbehörde.

Noch ſichtbarer wurde aber der Mangel dieſer Körper, denen der innere Halt fehlt, um nach der Weiſe des alten selfgovernment als Mittelglieder die Functionen des Staats zu tragen, in ihrer Unſelbſtändigkeit nach Oben, auf welche ich im Abſchnitte VIII. zurückkomme.

Wie in allen Parteikämpfen, die ſich um den Mittelpunkt der engliſchen Reformbill lagern, ein ſtarkes Moment des Rechts und der Wahrheit, ſo lag es auch in der Ausdehnung der Wahlrechte im Gemeindeleben, die aber wie der Freihandel zu nothing but freetrade werden. Zum Glück für unſere zukünftigen Gemeindeordnungen iſt das Wahlſyſtem anwendbar auf alle Ortsgemeindeämter bis an die Grenze einer wirklichen iurisdiction über

öffentliches und Privatrecht. Es ist namentlich ausdehnbar, je mehr die Ortsgemeinde den Charakter der Rechtsgenossenschaft (pares) hat, — freilich nicht da wo sie aus eifersüchtig geschiedenen Klassen besteht, und schon aus diesem Grunde viel weniger bei Kreisverbänden in ihrer Zusammensetzung aus sehr ungleichartigen socialen Elementen. In älteren Verhältnissen, in welchen Selbstthätigkeit, nachbarliche Bekanntschaft und reger Bürgersinn in kleinen Kreisen lebendig blieb, hat sich ein einfaches Wahlsystem bewährt in Dorfgemeinden, Stadtvierteln, kleinen Städten, und wohl nirgends tüchtiger als in Deutschland. Wo die Oberinstanz der Kreisverwaltung die sicheren Befugnisse des Eingreifens und die Ordnungsstrafgewalt so hat, wie in den englischen Sessionen der Friedensrichter: da hat die freie Wahl der Ortsbeamten für Armenpflege und Wegeverwaltung wohl kein Bedenken; selbstverständlich ist sie für Beamte mit dem Charakter der collectors und treasurers; und auch für den Schulzen in seiner Eigenschaft als vollziehender Polizeibeamter genügt wohl eine Bestätigung durch eine selbständige Kreisverwaltung. Allein in diesen sachgemäßen Schranken befriedigt eben der Wahlgrundsatz die socialen Anschauungen vom Staate nicht, und leider ist auch für diese Seite der Frage dieselbe kurzsichtige Einseitigkeit, die in England das vorhandene Gute verdirbt, eine unter uns weit verbreitete Vorstellung, welche das ganze Gemeindewesen in schematischen Stufen bis zur Ministerverwaltung hinauf so gestalten möchte. Auch hier ist es unrecht, blos von französischen Vorstellungen zu sprechen. Diese Vorstellungen herrschen überall, wo sich Staat und Gesellschaft durch den zerfallenen Feudalismus geschieden haben, und eine in öffentlichen Geschäften unerfahrene Bevölkerung die Regeneration des Staats sich nach den Gewohnheiten und Anschauungen ihres Privatlebens denkt. An dieser Stelle liegt das Hinderniß weniger in der Bürcaukratie, die für die Einzelgeschäfte ihres Spezialfachs immer noch praktische Erfahrungen hat, als in der socialen d. h. unpolitischen Bildung der Gesammtbevölkerung, in welcher die „gebildeten" Stände sogar noch unerfahrener in der Selbstübung öffentlicher Aemter sind als die Mittelklassen.

Fast alle Gruppirungen der Gesellschaft beruhen auf dem Wahlprinzip. Aktiengesellschaften, Ressourcen, Vereine zu wirthschaftlichen, wohlthätigen, gemeinnützigen, wissenschaftlichen, politischen, religiösen Zwecken führen durch die Freiwilligkeit ihrer Grundlage und durch die Natur ihres Zwecks auf die Wahl von Verwaltungsräthen, Vorständen, Vertrauensmännern. Die ganze Gesellschaft ist von der Idee des voluntarism und der Wahl durchdrungen. Der Gutsbesitzer, der Kaufmann, der Gewerbtreibende, der Kapitalist, der Geistliche, der Gelehrte, der politisirende (zeitungslesende) Mensch, alle hatten in unserem bisherigen Staatswesen fast keine andere Vereinigung unter sich, als in Form von Wahl und patronage. Wie ist es anders möglich, als daß bei dem Einströmen der Gesellschaft in den Staat die Wahlidee alles beherrscht? Als die Reformbill 300,000 neue Wähler in den Staat einführte, entstand alsbald ein Zustand, der das solide alte Parlaments- und Communalwesen durch Wahlen aufzulösen droht. Wenn bei uns ebensoviel Millionen Steuerzahler gleichzeitig zur Theilnahme am Staat neu berufen werden, wie ist es anders möglich, als daß sie eben wählen wollen? An welchem großen Vorbild und in welcher praktischen Gewöhnung sollen die Steuerzahler sich den Unterschied klar machen zwischen freiwilligen Vereinen und staatlichen Verbänden? zwischen der Erreichung löblicher Zwecke, und zwischen der Ausübung nothwendiger Staatspflichten? zwischen Vereinen zu dem was man thun kann und mag,

und Vereinen zu dem was man stetig thun soll und muß? In unserem Staatswesen war bisher ein ungeheurer leerer Raum zwischen dem Staat und dem Individuum, in dem es nur wenig Punkte gab, an denen sich die Einsicht in die Nothwendigkeit von Zwang und Ernennung im Staate praktisch bilden konnte. Auch die gemischt-öffentlichen Corporationen sind dazu wenig geeignet. Der gesunde Sinn, welcher weiß, daß es sich im Staat um Steuerlast und persönlichen Dienst zugleich in unzertrennbarer Verbindung handelt, findet sich noch am meisten im mittleren Bürger- und Bauerstand, in dem diese Verbindung noch lebendig geblieben war. Wo aber die besitzenden und selbst die studirten Klassen als *solche* von den Pflichten des Communallebens entwöhnt sind, ist es beinahe unmöglich auf dem Wege theoretischer Belehrung und Ueberzeugung dem *Ernennungsrecht* zu seiner Stelle zu verhelfen. Das erste Postulat aller Besitzgruppen, die außerhalb stehen und selbstthätig an den Staat heran wollen, ist ihre Obrigkeiten selbst zu kreiren. Landräthe, Kreisrichter, Handelsrichter, Gewerberichter u. s. w. sich selbst zu wählen, ist wohl überall eins der ersten Ziele politischer Parteibestrebungen, die sich nur unterscheiden durch die Verschiedenheit der gesellschaftlichen Gruppen, in welchen sie leben. Jede solche Gruppe der Gesellschaft hält eigentlich das obrigkeitliche Amt für ihr Eigenthum. Dabei sucht man in der eigenen Vergangenheit immer nur die Worte, die dieser Lieblingsvorstellung entsprechen, und immer nur die Rechte der eigenen Klasse, nie die Pflichten. Im Ausland sucht man herum bis das Gesuchte gefunden ist: auch die Geschichte der alten Staaten interessirt am meisten, Manchen ausschließlich als Geschichte der Wahlrechte. Fragt man, wie dabei ein heutiger Staat und eine Verwaltung nach Gesetzen bestehen soll, so kommt es nach einigem Umherschweifen zum Vorschein, daß wie in den französischen cahiers eigentlich Niemand an den Staat gedacht hat, sondern nur an *seine* Geltung im Staat, an *seine* Standesmeinung. Je mehr die höchsten Stände sich der persönlichen Pflichten gegen Staat und Commune entwöhnen, desto stärker gehen grade sie voran in der Wahlleidenschaft. Wenn man aus der Crême der Gesellschaft Pairskammern bildet, so nehmen sie augenblicklich nicht die Form des englischen Oberhauses, sondern des Unterhauses an, mit gewählten Präsidenten, Büreaus, gewählten Committees, Fraktionsbildungen, mit stetiger Eifersucht auf die Wahlrechte des Hauses. Man sucht vergeblich nach einer Reminiscenz an die Pflichten und an den Beruf eines „erblichen Raths der Krone." Auch die gemäßigten Parteien schwanken zwischen einer stetigen Lüsternheit zu wählen und einer stetigen Besorgniß, daß zu viele wählen wollen. Diese Einseitigkeit verliert sich in dem Maße als die volksthümliche Theilnahme an der Gesetzgebung wächst. Man macht sich dann klar, daß die Aemter aus Ernennung nothwendig sind, um den ausgesprochenen Gesammtwillen zu verwirklichen; daß dieser Gesammtwille in Nichts zerfällt, wenn neben ihm hunderte und tausende selbständig beschließende und steuerbewilligende Körper und unverantwortliche Wahlbeamte stehen. Allein dieses Correctiv bewegt sich im Zirkel.

Schon an einem früheren Ort habe ich den natürlichen Entwickelungsgang der Leidenschaft zum Wählen angedeutet (Bd. I. §. 161). Sie ist auch eine der Wurzeln der Vorstellung, daß die deutsche Staats- und Rechtsbildung sich seit Jahrhunderten nur auf Irrwegen befände, und jener deutschen Neigung sich aus den Verfassungsurkunden fremder Länder mosaikartig Musterverfassungen zusammenzustellen. Ueberall fand man die Freiheit, wo man ein Wahlrecht fand, überall die Unfreiheit in den vorhandenen Zuständen, weil man mit der Freiheit eigentlich

nur Wahlfreiheit meinte. Noch heute ist es schwer glaublich, daß aus Wahlversammlungen, die selbst nach dem Princip der Actiengesellschaften gestaltet sind, die Initiative für Anerkennung des Ernennungsprincips hervorgehen sollte, welches grade in der Kreisverwaltung das Ueberwiegende sein muß, wegen der Natur der Kreisgeschäfte, wegen der verbindenden Mittelstellung des Kreises zwischen Parlament und Ortsgemeinde. Wohin die Cumulation von lauter gewählten Gemeinderäthen, Sammtgemeinderäthen, Kreisgemeinderäthen in solcher Uebereinanderschichtung führt, ist bereits erkennbar an der Metropolis Management Act von 1855. Das heutige London mit seiner Straßenreinigung nach allgemeinem Stimmrecht (§. 114), seiner Armenpflege nach klassificirtem Stimmrecht (§. 109), seiner Rathswahl nach Zünften (§. 88), seiner Polizeipräfektur nach Pariser Muster (§. 70) ist eine volle Musterkarte socialer Verfassungsideen. An dem *ersten* Versuch einer Uebereinanderschichtung gewählter Gemeinderäthe und Obergemeinderäthe in London ist es zwar sofort sichtbar geworden, daß diese Wahlkörper nach unten hin die Selbständigkeit der Ortsgemeinde aufzehren, daß sie die Fähigkeit zur Selbstthätigkeit verlieren, und daher in ein bloßes Anstellungswesen für besoldete Beamte auslaufen, daß sie eben deshalb auch keinen Halt der Selbständigkeit der Centralverwaltung gegenüber gewinnen (Abschn. VIII). Ebenso beginnt sich die öffentliche Meinung zu überzeugen, daß bei einer Uebereinanderschichtung gewählter Gemeinderäthe, Kreisräthe, Bezirksräthe und Unterhaus, zuletzt *Niemand mehr übrig bleibt* zur Ausführung der zahllosen Beschlüsse, daß die Kraft der gesetzgebenden Versammlung in sich gebrochen wird, wenn unter ihr unzählige Krähwinkel-Parlamente als steuerbewilligende und beschlußfassende Körper stehen. Doch hat es auch in England erst einer handgreiflichen Erscheinung der Erfolge bedurft, bevor man den Glauben an die alleinseligmachende Kraft des Wahlprinzips verlor. Und auch die heutige Rückströmung hat immer noch einen nur abwehrenden Character. Die ernsteste ausdauernde Anstrengung wird es daher in Deutschland so wenig wie einst in Frankreich verhüten können, daß die Vorliebe für gewählte Gemeindekörper nicht über die durch die Natur der öffentlichen Geschäfte gegebene Schranke hinausgeht. Diese Richtung wird um so stärker und unwiderstehlicher, je lebhafter ein socialer Kampf gegen den Feudalismus die Gemüther reizt und erhitzt. Während die Gewohnheiten des Beamtenthums hauptsächlich die Ausdehnung und Gestaltung der Gemeinde-Aemter erschweren, wird hier von der socialen Seite aus, durch die Uebertreibung des Wahlprincips, wieder nur ein besoldetes Beamtenthum erzeugt, welches sich nicht mit dem Communalleben, sondern nur mit der Staats-Büreaukratie verbindet. Die Fortdauer der gegenwärtigen Zustände und Streitpunkte treibt daher mit unwiderstehlicher Kraft in dieselbe Grundrichtung hinein, deren Folgen an Frankreich sichtbar sind.

VII.

Stimmrecht und Wahlverfahren im selfgovernment.

Vergl.: Register v. Stimmrecht. Wahlrecht Wahlverfahren.

Wie das Princip der Wahl und Ernennung, so beruht auch das Stimmrecht und Wahlverfahren auf festen Rechtsgrundsätzen, deren Verkennung den inneren Ausbau einer Verfassung unmöglich macht.

Die Continuität der englischen Staatsbildung weist uns stets darauf zurück, wie die Staats- und Wirthschaftsordnung des Mittelalters auf dem persönlichen Dienst beruht. In einem Staatswesen, welches vollständig auf den Heer-, Gerichts- und Polizeidienst der besitzenden Klassen und auf die geistige Arbeit der Kirche verwiesen war, hatte das Geld nicht nur wegen der Seltenheit der edlen Metalle einen andern Werth, sondern überhaupt nur eine ergänzende, ausgleichende Function. Auch wo die Geldwirthschaft im Staat am weitesten vorgeschritten war, wie in England, erscheinen doch jene in längeren Perioden wiederkehrenden Subsidien und Fünfzehntel als ein noch ungeregelter Anfang eines Staatsbudgets. Wie sich also das innere Staatsleben aus der Organisation des Dienstes, so bestimmt den Bedürfnissen entsprechend der Kriegsdienst in erster Stelle, der Gerichtsdienst in zweiter, der Polizeidienst in dritter Stelle, die Ordnung des weltlichen Staats; die Hierarchie der geistigen Arbeit die Ordnung des geistlichen Staates. Beide Seiten sind vorzugsweise auf den Grundbesitz als den gemeinsamen Boden gewiesen. Sie nehmen ihren Platz darauf in jener bunten Vermengung, welche gerade eine nothgedrungene, nothdürftige Einheit des Ganzen erhält. Der germanische Characterzug, welcher dies Staatswesen durchdringt, ist die in jeder anderen Staatsbildung unerhörte Ausdauer, mit welcher das Bewußtsein der Persönlichkeit über dem Besitz bleibt, und den Staat vor dem Herabsinken zum bloßen „System der Interessen“ bewahrt. Der Staat ist weit in die Carolingische Zeit hinein noch ein Verband von Personen; das Zurückdatiren des Lehnswesens und des todten Systems der Reallasten im Staat ist geschichtlich unrichtig. Die alte Gemeinfreiheit zerfällt zwar, weil sie mit ihren Leistungen den

jetzigen Staat nicht zu tragen vermag; derselbe Grundsatz aber, an welchem sie, Schritt für Schritt ihren Boden vertheidigend, untergeht, wird die unerschöpfliche Quelle und Triebkraft neuer „Freiheiten." Innerhalb der Grundherrlichkeiten, welche das zerfallende Reich der Carolinger zurückließ, erstreitet nicht nur ein großer Theil der alten Allodbauern, sondern auch ein Theil der Abhängigen durch Landleihe und Dienst die ritterlichen Freiheiten; gewinnt auch die gewerbliche Arbeit und die niedere Geistlichkeit ihre „Freiheiten" nach dem Maaß und nach dem Werth ihres Dienstes.

Diese Umbildung zu festen neueingegangenen Verbindungen bekundet sich durch alle Schichten des weltlichen Staats, durch die Idee der Reichsgenossenschaft, Pärie, judicium parium, und zwar von der Reichsstandschaft herab bis zu dem Dorfgericht der englischen villani, bis zu den Resten der Gemeinfreiheit in den hommes de poeste und in den deutschen Dorffreiheiten. Soweit sich gemeinsame Ehren- und Wahlrechte aus solcher Staatsordnung entwickeln konnten, waren es nothwendig gleiche Rechte: die reichsständische Pärie aus dem Heer- und Gerichtsdienst des großen Besitzes; die Grafschaftspärie, das judicium parium der magna charta, aus dem Militär- und Gerichtsdienst der Freisassen; die Pärie der homagers in dem court leet aus dem Polizeidienst der kleinen Ortsgemeinde (der aber als untergeordnete Bildung nicht bis in die Parlamentsverfassung hineinreicht). Alle diese Pärien würden aus denselben Gründen wie auf dem Continent wieder zerfallen sein, wäre nicht zur rechten Zeit für die neueren Anforderungen des Staats eine durchgreifende Erweiterung des Heerdienstes zu der Verfassung der Grafschaftsmilizen, eine Umbildung des Gerichtsdienstes zur Jury in durchgreifendster Weise vor sich gegangen.

Auf diesem Boden tritt nunmehr in England die Umbildung auch der neueren Ehren- und Wahlrechte in unerschöpflicher Triebkraft auf. Zunächst ist die Entstehung des gleichen Wahlrechts der Commoners ein reiner Ausdruck der Verfassung des Grafschaftsgerichts; in der Periode des Hauses Lancaster bestimmt die zeitige Gestalt des Geschwornendienstes auch die Parliamentary franchise. In den Städten führt zwar der Verfall des Court leet eine bunte Mannigfaltigkeit herbei, die im Einzelen oft willkürlich, als Ganzes genommen aber den Verhältnissen der Grafschaft entspricht. Auf einer niederen Stufe bildet sich sodann das gleiche Stimmrecht bei der Kirchspielswahl, seitdem die Gesetzgebung der Tudors den Ortsgemeinden neue, bisher unerhörte Lasten zugedacht hatte. Auch hier ist die Geldwirthschaft nur secundär gedacht; denn auch für die Armenpflege

iſt die principale Pflicht der Gemeinde, durch ein Kirchſpielscommittee von mindeſtens vier Perſonen nach verſtändigem Ermeſſen eine angemeſſene Beſchäftigung der Arbeitsfähigen, für eine den individuellen Umſtänden angepaßte Unterbringung der Arbeitsunfähigen Sorge zu tragen. Die ganze Wegebaulaſt iſt noch direct auf Naturalleiſtungen berechnet. Die Gerichtspraxis folgerte daher ganz conſequent aus dem Grundgedanken der engliſchen Staatsverfaſſung (aus der ratio der common law), daß das im Geſetz nicht erwähnte Stimmrecht der Gemeindegenoſſen ein gleiches ſein müſſe; die Argumentation der Gerichte giebt den Gedankengang wieder, auf dem die Ständebildung des Mittelalters überhaupt beruht. — Obgleich ferner der Geſchwornendienſt für gewöhnliche Fälle durch das Geſetz auf 40 sh. freeholders beſchränkt war, ſo hat man doch für die dringlichen Fälle des Coroners inquest die Gerichtspflicht aller Freiſaſſen, auch der kleinſten, beibehalten müſſen: für die Wahl der Coroners erhielt ſich daher auch das gleiche Stimmrecht aller Freiſaſſen unabhängig vom Parlamentscenſus bis zum heutigen Tag.

Die letzte Neubildung dieſer Richtung iſt die Städteordnung von 1835. Als man das alte bürgerliche Wahlrecht gegen die Mißbräuche der Corporationsverfaſſung reſtaurirte, glaubte man einen Cenſus vermeiden zu können, wenn man nichts weiter als den feſten bürgerlichen Hausſtand und dreijährigen Wohnſitz fordert. Die ſo geſtaltete Bürgerliſte erklärte man dann kurzweg für die Urliſte der Geſchwornen, und kehrte damit ſcheinbar zu dem ächten Grundſatz eines Wahlrechts aus paying scot and bearing lot zurück, freilich mit einer Selbſttäuſchung (S. 884. 904); weshalb denn auch die Städteordnung den gehofften Erfolg der Wiederbelebung des Gemeinſinns einer neuen bürgerlichen Pärie nicht gehabt hat.

Dieſer Verſuch bildet die Grenze zu einem zweiten neuen Princip des Wahlrechts, deſſen Entſtehung erſt ein Menſchenalter zurückliegt. Im Beginn des 19. Jahrhunderts ſtand die Thatſache unleugbar feſt, daß die perſönliche Thätigkeit der engliſchen Mittelſtände in dem Polizeiſchulzen-, Armen- und Wegeaufſeheramt, alſo in allem worauf vorzugsweiſe das Ortsgemeindeleben beruht, (gleichviel hier, durch weſſen Schuld), tief verfallen war. Nicht verfallen dagegen, ſondern täglich wachſend erſchien die Theilnahme der Mittelſtände und arbeitenden Klaſſen am Steuerzahlen. Im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts hat ſich der durchſchnittliche Betrag des Staatsbudgets, und parallel damit der Durchſchnittsbetrag der Communalſteuern, ungefähr 5mal multiplicirt. Im Jahre 1817 hatte die Armenſteuer

allein den Betrag des Staatsbudgets in Preußen erreicht. Diesen Thatsachen gegenüber entschloß sich die Torygesetzgebung zur Anerkennung der Thatsache, daß die Steuerlast ein selbständiger Factor, ja sogar, äußerlich betrachtet, der wichtigere Factor der heutigen Staatslasten geworden, und daß daher auch ein Anspruch der Steuerzahler als solcher an eine Repräsentation nicht länger zurückzuweisen sei. So entstand in der General Vestries Act, 58 Geo. III. cap. 69 ein neues System des Gemeindestimmrechts nach 6 Klassen, und zwar consequent, — da wo die Geldleistung das wirklich Entscheidende ist, — auch nach dem Werth der Geldleistung; denn in einem Gemeindewesen, in welchem alle geistig bedeutende und mühsame Arbeit durch besoldete Beamte bestritten wird, also auf die Geldsteuern fällt, wird die Gleichheit des Stimmrechts zu einem unhaltbaren Widerspruch. Dieser Zustand war aber in der Verwaltung der Kirchspiele bereits vorhanden, und hat sich dann durch die Neubildung der Sammtgemeinden mit ihren boards und besoldeten kleinen Beamten immer vollständiger durchgeführt.

Die nächste Frage der Gesetzgebung war, ob man nunmehr das Stimmrecht der kleineren Steuerzahler in Bruchtheilen ausdrücken, und nur dem großen Steuerzahler das volle Stimmrecht geben sollte; oder ob umgekehrt die Masse der kleineren als Einheit, der größere Steuerzahler mit einer „plurality of votes" eintreten sollte? Begreiflicher Weise wählte man die letztere Form, nicht nur weil die Idee der sozialen Gleichheit sich gegen eine Bruchtheilung lebhaft sträubt, sondern auch weil jedes Herkommen im Gemeindeleben nur ganze Stimmrechte kennt.

Es fragte sich also nur an welcher Stelle das einfache Stimmrecht seine Grenze finden solle, wo die Mehrheit von Stimmen beginnen sollte? An den Parlamentscensus in seiner damaligen Gestalt ließ sich das neue Prinzip nicht anschließen; denn dieser bestand noch für 40 sh. freeholders, d. h. für eine Besitzgrenze, die in heutigen Verhältnissen keinen Sinn hatte. Man nahm schon damals an, daß zur Zeit die Geldwerthe 5mal höher anzusetzen seien wie in der Zeit der Königin Anna, wodurch dann die Reformbill zu der Erhöhung von 40 Sh. auf 10 L. gekommen ist. Allein auch dieser verhältnißmäßig niedrige Ansatz passirte mehr aus Rücksicht für das alte Recht des freehold; während er rein wirthschaftlich betrachtet noch ein ziemlich geringes Maß von Selbständigkeit ausdrückt. Auch für den Geschworenendienst erweist sich der Maßstab von 10 L. aus Grundbesitz zu niedrig, insofern diese Klasse den Ehrendienst keines-

weges der ſicheren Regel nach leiſten kann, und auch wirklich nur mit maſſenhaften Ausnahmen leiſtet. Eine regierende Klaſſe von einem ſo ſoliden Reichthum wie die engliſche Gentry ſetzt die Beſitzſtufen im Zweifel immer eher zu hoch als zu niedrig. So kam man auf die Normalſtufe von 50 L, die auch ſpäter bei der Reformbill für das Stimmrecht der Pächter durchgeſetzt wurde, und welche den ſozialen Anſchauungen der engliſchen Ariſtokratie von der Abgrenzung der Mittelſtände nach unten wohl ungefähr entſprach. Ein ſteuernder Beſitz bis zu 50 L. ſoll alſo ein einfaches Stimmrecht geben, von 50 L. an treten 2—6 Stimmen ein, deren Abſtufungen durch die ſpätere Geſetzgebung noch etwas modifiſeirt ſind. Für den Eigenthümer kann ſich durch die doppelte Zählung ſeiner Stimme als proprietor und als nutzender Inhaber dieſe Zahl noch verdoppeln; das Maximum von 6 oder 12 Stimmen hat man indeſſen nicht überſchritten, wie ja auch das Syſtem der Actiengeſellſchaften anerkennt, daß ſelbſt in der Erwerbsgeſellſchaft die Perſönlichkeit eine Bedeutung behält, die eine Multiplication des Stimmrechts in infinitum verbietet. Dies Sechsklaſſenſyſtem hat ſich dann mit großer Schnelligkeit über *das ganze Gebiet der Armen-, Wege-, Geſundheits- und Baupolizeiverwaltung*, durch die Geſetzgebung und durch die zahlreichen Localacten, gleichmäßig übertragen. Es beherrſcht unbedingt das ganze Gebiet des Gemeindewahlrechts ſoweit wie die Verfaſſung der Kirchſpiele und Kirchſpielsverſammlungen reicht.

Nur in London und in wenigen großen Städten hat man für engere Gebiete *ein allgemeines gleiches Stimmrecht* aller Steuerzahler verſucht in der Metropolis Management Act und in Hobhouse's Act für die wenigen Städte, welche dies Geſetz angenommen haben. Es war dies eine Conceſſion an die höher gehenden Anſprüche der arbeitenden Klaſſen und ihre geiſtig bedeutenderen Leiter an ein Paar Punkten des Landes, welche indeſſen den davon gehegten Erwartungen in keiner Weiſe entſprochen hat.

So beſteht nunmehr ein *doppeltes Stimmſyſtem* innerhalb der engliſchen Verfaſſung: 1. ein *gleiches Stimmrecht*, durchſchnittlich noch abgegrenzt nach dem Geſchwornendienſt, geltend für die Parlamentswahlen und für die Wahlen der Städteordnung; 2. ein *klaſſifieirtes Stimmrecht* aller Steuerzahler, abgeſtuft nach 6 Steuerklaſſen, jetzt gültig für das ganze Gebiet der Ortsgemeindewahlen mit einigen ganz ſporadiſchen Ausnahmen, welche für die Verwaltung der Geſundheits- und Baupolizei in London, für die Armenverwaltung nach Hobhouse's Act in einigen anderen Städten vorkommen.

Die entschiedene Durchführung beider Systeme wird Keinem einen Zweifel darüber lassen, daß sie *für die Zukunft beide ein dauerndes Element der englischen Verfassung sind*; beide haben ihren Ausgangspunkt in Rechtsprincipien, die unabweisbar sich in jedem Menschenalter und in jeder Gestaltung der Gesellschaft geltend machen werden. Als wesentlicher Theil der öffentlichen Rechtsbildung wurden daher auch diese politischen Wahlrechte *unter die Controlinstanz der Reichsgerichte gestellt*, (vgl. Register v. Wahlrecht), die hier um so nothwendiger erschien, da eine Versuchung zu mißbräuchlicher Ausdehnung oder Beschränkung von beiden politischen Parteistandpunkten aus vorhanden war. Die Streitigkeiten über die Wählerlisten zum Parlament entscheiden jetzt Commissarien des Reichsgerichts der Common Pleas, unter Appellation an diesen Gerichtshof selbst.

Der *Mangel des neuen Verhältnisses* ist aber der aller Organisationen, welche unmittelbar aus dem Streit der Parlamentsparteien hervorgehen: es ist *die stückweise Bildung, welche die beiden Systeme äußerlich und zusammenhangslos aneinander setzt*. Wie im Mittelalter die Verfassung des Court leet nicht in das Parlament hineinreicht, welches nur die communitates mit dem Charakter der Kreisverbände zusammenfaßt: so reicht auch jetzt das erweiterte und klassifizirte Stimmrecht nicht an die Parlamentsverfassung heran, weil die regierende Klasse dies kleine Ortsgemeindeleben, wie den alten leet, gern noch als einen bloßen Anhang ansieht. Allein unvermeidlich wirkt die Ortsgemeindeverfassung in stetigem Proceß auf die Verfassung des Kreisverbandes zurück. Das dazu nicht mehr stimmende Gemeindesystem des Kirchspiels unterhöhlt das Friedensrichteramt und die in dem Kreisverband bestehende gleiche Rechtsgenossenschaft, wie dies vom Augenblick der Reformbill an in dem Gange der Gemeindegesetzgebung Jahr für Jahr sichtbar wird.

Das klassifizirte Stimmrecht in seiner jetzigen Gestalt ist zwar eine Nothhülfe gewesen zu einer Verbesserung des ökonomischen Ganges der Verwaltung; im Uebrigen aber hat es das eigentliche Gemeindeleben nur noch mehr beschädigt. Man hat bisher vergeblich gehofft, daß mit den Wahlrechten, wie in älterer Zeit, der Gemeindesinn (the parochial mind) in die Nachbarschaften zurückkehren werde. Diese Hoffnung täuscht sich von Jahr zu Jahr; denn das Klassensystem in *dieser* Abgrenzung löst grade jeden Zusammenhang von persönlichem Dienst und Steuerzahlung, vollends. Es ist ein Abfall von dem Grundsatz, der England groß gemacht hat, — von dem Grundsatz

der communae, der Pärie der höheren und Mittelstände (im Mittelalter der gentry und freeholders), welcher der regierenden Klasse in England grade den Trieb zur Erwerbung ihrer Stellung unter dem Wahleinfluß der Mittelstände gegeben hat, mit denen sie in gemeinsamer Selbstthätigkeit das bürgerliche Gemeindewesen verwaltet. Die jetzige Abstufung nach 50 L. zerreißt dies alte Verhältniß. Die unterste, etwa $\frac{3}{4}$ aller Steuerzahler umfassende Stufe enthält noch massenweis solche Elemente der Mittelstände, die den Geschworenendienst leisten und in Gemeindeämtern thätig sind; fügt sie zusammen mit denen, die dies nicht thun; trennt sie durch eine plurality of votes von denen, mit welchen sie zusammengehören. Dieser grundsätzliche Widerspruch verbreitet eine Indifferenz gegen das persönliche Element im Gemeindeleben, eine Gleichgültigkeit, wie für die persönlichen Pflichten, so auch für die dadurch zu erwerbenden Ehrenrechte. Der Sinn, den das gesellschaftliche Leben erzeugt, der in Staat und Gemeinde nur noch eine Actiengesellschaft der Steuerzahler sieht, wird nicht nur befestigt, sondern der neuen Gesellschaft durch die Institutionen anerzogen. Eine organische Gesetzgebung würde das klassifizirte Stimmrecht dahin gestellt haben, wohin es gehört — in die Klasse, welche nur Steuern und vertretbaren Dienst leistet, — in den heutigen dritten Stand.

Zugleich regen sich nach Auflösung des communalen Zusammenhangs auch die extremen rein socialen Lebensanschauungen, welche von Hause aus durch das englische Communalleben niedergehalten wurden. Auf der einen Seite entwickeln sich in den von der Selbstthätigkeit und dem Parlamentsrecht abgeschiedenen arbeitenden Klassen die communistischen und socialistischen Lebensideale, welche bereits in großen Massen Fuß gefaßt haben, und die man in der offiziellen Welt nur deshalb ignorirt, weil sie noch keinen Factor politischer Macht bilden. Auf der anderen Seite sucht eine kurzsichtige Bourgeoisie-Anschauung die Sicherung vor den lauter werdenden Ansprüchen der kleinen Steuerzahler in Ausschließung derselben vom Stimmrecht. Es ist dies dieselbe, wenn auch gemäßigtere Richtung, welche in Frankreich die Sicherung des constitutionellen Staats und der besitzenden Klassen in dem mechanischen Mittel eines hohen Census gefunden zu haben glaubte. Daraus ging dann das confuse, anscheinend völlig grundsatzlose System der compounding rates hervor. Anfangs war nur die Rede von einer „Erleichterung" der Gemeindebeamten bei Erhebung der vielen Steuerbeträge von den kleinsten Miethern. Allmälig aber nahm die Sache den Charakter einer tendenziösen Beförderung an, durch

welche nun bereits ein volles Drittel der kleinen Steuerzahler aus den Steuer- und Stimmlisten entfernt ist, (S. 503. u. Reg. v. Communalsteuer). Man könnte auf diesem Wege anscheinend leicht dahin gelangen, die Miether und Pächter unter 20. L. überhaupt aus den Steuerlisten zu escamotiren, und damit die chronischen Beschwerden der Reformbills und der großen Wählerschaften für die Gemeindewahlen stillschweigend zu beseitigen.

Aus diesem compounding entsteht nun nach zwei Seiten hin ein Widerspruch: (1) auf den Gebieten, auf denen noch die alte Basirung des Stimmrechts auf den persönlichen Dienst lebendig blieb, ließ man das Stimmrecht fortdauern, obgleich der Stimmeberechtigte nicht mehr Steuerzahler ist. Es gilt dies für die städtischen Wahlen, die städtischen Parlamentswahlen, und auch noch bei den Wahlen der General Vestry Act. (2) Auf den Gebieten dagegen, auf welchen die neue Idee einer Gesellschaft von Steuerzahlern zur vollen Geltung kam, schloß man consequent den Miether und Pächter vom Stimmrecht überhaupt aus, sobald er nicht mehr Steuerzahler in Person ist. Es gilt dies für das Stimmrecht der neuen Armen-, Gesundheits- und Wegeverwaltung, bei der nun mehr als eine Million Gemeindewähler unmerklich bei Seite geschoben sind. Man spricht sich darüber in England selbst nicht ganz klar aus. Allein die Sache ist überall dieselbe. Dem Bestreben von der einen Seite, ein volles Parlamentsstimmrecht für ein Paar Groschen Steuer zu gewinnen, entspricht das stille Bestreben von der andern Seite, — durch eine einfache wirthschaftliche Operation die lästige Masse der kleinen Stimmberechtigungen überhaupt zu beseitigen. Man befindet sich auf demselben Wege, auf dem einst die governing bodies in den Städten, die select vestries in den Kirchspielen entstanden. Kommt zu den compounded rates dann noch die Befreiung von der Einkommensteuer, die Befreiung vom Geschwornendienst, Milizdienst und Gemeindeamt, so hat man, rückläufig in das Mittelalter, neue Hintersassen, — eine neue Unfreiheit geschaffen. Hier liegt die nächste Aufgabe wirklicher Reformbills: den Verbindungspunkt der beiden Systeme zu finden.

In nothwendiger Wechselbeziehung mit dem Stimmrecht steht endlich die Art seiner Geltendmachung, die Form des Wahlverfahrens. Das Auseinanderreißen beider Fragen, die weit verbreitete Meinung, als ob die sogenannte Oeffentlichkeit oder Geheimheit des Stimmrechts eine Zweckmäßigkeitsfrage wäre, enthält ein tiefes Verkennen der Sache selbst. Die Form ist auch hier das Wesen der Sache.

Da die Parlamentsverfassung auf eine Repräsentation der Communal-Verbände, nicht bloßer Gesellschaften von Steuerzahlern, basirt ist, so sollte die Wahl von jeher ein Act der großen Gemeindeversammlung sein, — in der Grafschaft also ein County Court, wie dies in Namen und Form bis heute fortdauert. Diese Art der Stimmgebung gehört zum Wesen des Selfgovernment von einer doppelten Seite aus:

1. von der Seite des Besitzes aus, dem sie den legitimen Einfluß sichert — den Einfluß der ihm gebührt, wo er seine persönliche und Steuerpflicht erfüllt. Sie hält eben dadurch den Besitz innerhalb der Verfassung fest, während er sonst seine Geltung außerhalb der Verfassung sucht und findet. Gegen Mißbrauch und Willkür dabei giebt es keine andere Garantie als den Communalsinn, der für jede berechtigte Richtung eine Gesammtbürgschaft bildet; während da, wo er entwichen ist, kein Strafgesetz, kein Verstecken der Stimmen, kein Palliativ mehr hilft.

2. Die öffentliche Stimmgebung ergiebt sich ferner aus der persönlichen Seite des Communalleben. Der gewählte Vertrauensmann soll offen ausgesprochene Grundsätze in einem öffentlichen Wirkungskreis vertreten: darum geziemt es sich, daß auch die Auftraggeber den ihnen zukommenden Antheil daran persönlich übernehmen, in einer ohnehin getheilten und schwächeren Verantwortlichkeit. Es ist die Frage des Charakters innerhalb der Verfassung. Das öffentliche Stimmrecht unterscheidet die Verfassung auf dem Boden von Communalverbänden von der Verfassung auf dem Boden von Gesellschaftsgruppen.

Mit dem Eindringen der überwiegend socialen Anschauungen vom Staat seit der Reformbill wird auch hier das Vorbild der Actiengesellschaft wirksam. Schon die Städteordnung fing an, die Form der Gemeindeversammlung aufzuheben, und substituirte Wahlzettel, die der Berechtigte übergiebt. Noch größeren Beifall fand aber die Methode des Armenamts, nach welcher es zunächst genügt, wenn von irgend einer gefälligen Seite oder Clique aus genau die nöthige Zahl der zu Wählenden vorgeschlagen wird. Erst wenn die Nominationen über Bedarf ausfallen, tritt eine Zettelwahl ein, bei der dem Wähler auf dem voting paper zur Ersparung jeder Mühe und Reflexion alles Nöthige fertig gemacht ist. So comfortable schon die sogenannte Selbstregierung durch die neuen Boards geworden ist, so wird sie doch noch übertroffen durch diese comfortable Einrichtung der Wähler, die sich sogar die Mühe der Wahl durch Nomination, und bei bestrittenen Wah-

len alle Mühe des Zusammenkommens, Berathens, Nachdenkens und Zählens ersparen. Ein Paar Striche auf einem ins Haus gebrachten und abgeholten Zettel repräsentiren heute die ganze Thätigkeit des sich selbst regierenden Volkes. Es giebt kaum einen charakteristischeren Zug für das neue Gemeindeleben Englands, als daß dies Zerrbild von Gemeindewahl, welches den letzten Rest nachbarlicher Bekanntschaft, gemeinsamer Thätigkeit und gemeinsamer Berathung öffentlicher Dinge durch die Form vorsätzlich abtödtet, und welches unter großem Beifall auf die sämmtlichen Boards ausgedehnt, nunmehr den praktischen Typus alles Gemeindewahlrechts bildet.

Wenn unter dem Alles beherrschenden Einfluß der neuen Erwerbsgesellschaft die besitzenden Klassen selbst so wenig Willen für die Erhaltung der großen Institutionen zeigten, (für welche die regierende Klasse freilich von jeher nur in zweiter Stelle ein Interesse gehabt), so wird es sicherlich entschuldbar sein, wenn die große Masse der besitzlosen, in allen Dingen, die den Staat angehen, unerfahrenen Klassen ein geheimes Stimmrecht überhaupt für das Geheimmittel hielt, durch welches ein entscheidender Antheil am Staat ohne jede Mühe, Unannehmlichkeit und Verantwortlichkeit gewonnen werden könne. In der bekannten Monsterpetition der Chartisten sind angeblich mehre Millionen Stimmen für geheimes Ballot von denen zusammengebracht worden, welche sich und ihr Schiboleth im Staate selbst noch nie versucht hatten. Eine Zeitlang wurde das geheime Ballot der herkömmliche Köder für die kleineren Steuerzahler bei den städtischen Wahlen.

Allmälig ist auch diese Bewegung still geworden. Nicht nur die politisch gebildeten Klassen, sondern auch die Autoritäten der Volkswirthschaft, welche praktische Kenntnisse vom Staat gewonnen haben, erkennen mit Entschiedenheit die Bedeutung des öffentlichen Wahlrechts in Form der Gemeindeversammlung, als eines „public trust“ an. Von diesem Stillstand sind indessen mehre Schritte nöthig bis zu den wirksamen Wiederbelebungs-Versuchen eines systematisch abgetödteten Gemeindeverbands.

Eine Communalgesetzgebung, die in dem Sinne der grundlegenden Zeit, wie unter Eduard III. und Elisabeth, vom Staat aus das Gemeindeleben in einem Guß organisirte, würde das klassifizirte Stimmrecht an seiner Stelle mit dem gleichen Stimmrecht verbunden haben; während hier die regierende Aristokratie im Lauf der Parteikämpfe den Anschluß an einer unrichtigen Stelle, nämlich zu hoch gesetzt hat. Erst an den Folgen des zwiespältigen Systems wird sich nun die Zukunft überzeugen, wo der Vereinigungspunkt liegt. Das Parlamentswahlrecht der 10 L.-Wähler in der Grafschaft und in den Städten ist an sich, nach den heutigen Geldwerthen, zu niedrig gegriffen;

denn dieſe Klaſſen *können* weder den Geſchwornendienſt noch die Ortsgemeindeämter nach dem habituellen Durchſchnitt leiſten, der die Grundlage alles engliſchen Cenſus iſt. Wie es ſeit dem Mittelalter zu *immer wiederholten Malen geſchehen* iſt, wird alſo dieſer Cenſus (mit Vorbehalt erworbener Rechte) in die Höhe gehen müſſen, wenn der Zwang zum perſönlichen Dienſt nicht zum leeren Namen werden ſoll, wozu er in der Stadtverfaſſung bereits geworden iſt. Sobald dieſe Nöthigung zum perſönlichen Dienſt aus einem leeren Wort zum Ernſt wird, tritt die Forderung der Erhöhung von Seiten der betheiligten Klaſſen ſelbſt ein. Anſcheinend liegt die Zeit nicht ſehr fern, in welcher als die zeitige Grenze des perſönlichen Dienſtes ein Miethe- und Pachtbeſitz von 50 L., ein Eigenthumsbeſitz von 25 L (oder ſonſt einer Mittelſtufe zwiſchen 10 und 50 L.) anerkannt werden muß; umſomehr als auch nach den Bedürfniſſen der Rechtspflege allgemein anerkannt iſt, daß das jetzige Niveau der Urtheilfähigkeit (10 L.) zu niedrig ſteht. Dadurch tritt eine ſolche Verminderung der Stimmberechtigten ein, daß dadurch der Platz für die Aufnahme der neuen Elemente gewonnen wird. Durch eine bloß mechaniſche Vermehrung der jetzt ſchon ganz unförmlichen Wählermaſſen können ſie keinen Platz mehr finden. Jene nothwendige Ergänzung muß aber, wie in jedem früheren Menſchenalter, aus der Kirchſpielsverfaſſung herauswachſen, d. h. jetzt aus dem klaſſifizirten Stimmrecht. Und dies kann allerdings geſchehen, wenn das Klaſſenſyſtem *nicht über, ſondern unter die Stufe von* 50 L. (die Grenze der perſönlichen Dienſtpflicht) gerückt wird, ſo daß die klaſſifizirten Wähler die ihrer Steuerzahlung entſprechende Zahl von Repräſentanten wählen, welche in *voller* Rechtsgenoſſenſchaft, alſo mit gleichem Stimmrecht, aber conſequent auch mit der perſönlichen Pflicht zum Geſchwornendienſt und zu den Gemeindeämtern den übrigen Gemeindewählern hinzutreten. In dieſer Verbindung ſind alle lebendigen Elemente und Rechtsgrundſätze der älteren Verfaſſung vereint.

Nicht von den ſtets unvereinbaren Ideen der Geſellſchaft, ſondern nur von der Seite des Staats aus kann eine ſolche Zuſammenfügung vor ſich gehen, die übrigens in der Milizverfaſſung der Reſtauration und in der alten Gildeverfaſſung ihre Vorgänge hat. Es läßt ſich damit dem wirklichen Anſpruch der arbeitenden Klaſſen als Steuerzahler *volle Genüge* thun, und zugleich dem unüberwindlichen Zuge nach der Pärie und der ſocialen Gleichheit der arbeitenden Klaſſen. Die ſo klaſſifizirten Wähler haben ſowohl die geiſtigen wie die wirthſchaftlichen Kräfte in ſich, um durch die ihnen zukommende Zahl der Vertreter auch in das Parlamentswahlrecht einzurücken. Die Wahrheit iſt nur, daß die Fähigkeit zum Geſchworenendienſt und zu den perſönlichen Gemeindeämtern hier nicht die Durchſchnittsregel, ſondern nur für eine ſolche kleinere Zahl vorhanden iſt, welche nach dem Repräſentantenſyſtem den gleichen Boden der Selbſtthätigkeit finden kann, den die höher beſteuerten an ſich inne haben. Die ſociale Agitation erſtrebt für dieſe Klaſſen eine Geltung, zu der die entſprechenden perſönlichen Leiſtungen fehlen. Unter dem Namen der Gleichheit wird hier das Privilegium beanſprucht, mit einem Minimum als Steuerzahlung, ohne den perſönlichen Dienſt der geiſtigen Kraft und des Charakters, die vollen Ehrenrechte der beſitzenden Klaſſen zu theilen, und die überwiegende Mehrheit der Stimmen zu haben. Die Agitation verliert durch die gerechte Gewährung ihren Boden, alle ernſten Beſtrebungen zur Theilnahme an der Arbeit des Staates dagegen finden ihr rechtes Ziel, und das Orts-

gemeindeleben für seine Armenverwaltung und zahlreiche ökonomische Functionen die nutzbarste Hülfe.

Natürlich sind diese Zusammenfügungen nur das Erzeugniß des äußeren Dranges. Schon heute empfinden die besitzenden Klassen sehr wohl, daß die communistische und socialistische Lebensanschauung in den vom Staat ausgeschlossenen Klassen in stetigem Wachsthum ist; jedes Jahrhundert der englischen Geschichte aber lehrt, daß es keinen andern Weg giebt, als die aufstrebenden Kräfte den vorhandenen Rechtsgenossenschaften nutzbar einzuverleiben.

In den Censusideen des Continents drängt sich hier wieder die Wahrheit auf, daß das, was in England nur Grundanschauung der dem Staat entfremdeten Klasse, hier nothwendig die Grundanschauung der ganzen Gesellschaft sein mußte, am vollständigsten in Frankreich nach dem Bruch des ancien régime. Der Kampf um die Verfassungsformen auch nach dem Sturz des ersten Kaiserreichs wird durch die Schichten der Gesellschaft lediglich nach socialen Gesichtspunkten geführt, nach welchen auch in der allerglücklichsten Stimmung es höchstens zu einer „Harmonie der Interessen", aber damit nicht zu einer gleichen, nachhaltigen Erfüllung der öffentlichen Pflichten kommt — und eben damit zu keiner Versöhnung, sondern nur zur Unterwerfung unter eine außerhalb stehende Staatsgewalt.

In Deutschland liegen die Verhältnisse günstiger, so weit ein besser conservirtes oder neu belebtes Communalwesen in den Städten vorhanden ist. Die neue preußische Verfassung hat freilich Staat und Commune lediglich von dem Standpunkt der Steuerzahlung aus in ein Dreiklassensystem gespalten, welches zwar einen Fortschritt über die feudalistischen Constructionen hinaus enthält, aber durch das Auseinanderreißen des nachbarlichen Verbandes das Wesen der Sache auf die Dauer ebenso beschädigt, wie das englische Sechsklassensystem. Diese Schichtung hat daher auch keine Triebkraft zu Organisationen, in welchen die persönliche Seite des Staatslebens zur Geltung kommen könnte. So weit das städtische Leben reicht, sind übrigens die Unterlagen für das Stimmrecht zum Theil geordnet. Vor einigen Jahren wurden beispielsweise in Berlin (wo das richtige Communalsteuersystem als Haus- und Miethssteuer bereits vorhanden ist), die Unterlagen statistisch festgestellt. Es fand sich, daß bei einer Bevölkerung von etwa 500,000 Seelen in runder Zahl etwa 80,000 steuernde Hausstände von Eigenthümern und Miethern vorhanden waren, von denen durchschnittlich ein Sechstel als stimmunfähige Frauen ꝛc. ausscheiden. Für die wirkliche gewohnheitsmäßige Betheiligung am Geschworenendienst und an den Communalämtern bildete jener Zeit die Stufe von 100 Thlr. Miethe die sichtbare Grenze, und es ergaben sich vom Standpunkt der bürgerlichen Lasten aus folgende Abschichtungen:

1) Die 29,173 größeren Miether von 101 Thlr und darüber, einschließlich der Hauseigenthümer, trugen $^{17}/_{20}$ aller directen Communalsteuern. Aus dieser Gruppe bis zu 100 Thlr. incl. Miethe herab waren jährlich 1786 Personen in den Ehrenämtern der Commune und im Geschwornendienst persönlich thätig, und repräsentirten damit $^{10}/_{11}$ dieser persönlichen Thätigkeit überhaupt.

2) Ungefähr 27,000 Miether von 51—100 Thlr. verwalteten 113 Communalämter, und repräsentirten ungefähr $^{2}/_{20}$ der directen städtischen Steuerlast, etwa $^{1}/_{17}$ der Amtslast.

3) Die ungefähr 23,000 kleinsten Miether von 50 Thlr. und dar-

unter verwalteten 12 Communalämter; sie repräsentirten annähernd $^1/_{20}$ der Steuerlast und $^1/_{160}$ der Amtslast.

Schlägt man beide Factoren des Communallebens ungefähr gleich hoch an, so trug die erste Gruppe nahezu $^9/_{10}$ der bürgerlichen Lasten, die anderen beiden Gruppen zusammen $^1/_{10}$. Von Jahr zu Jahr rückt dies Verhältniß ungefähr in demselben Maße vor, wie der mittlere Durchschnitt der Miethswohnungen. Die Steuermasse der Eigenthümer und großen Miether bildet immer mehr die überwiegende Masse, und die Zahl der in Communalämtern noch thätigen Miether unter 100 Thlr. war so im Verschwinden, daß auf 3 jährlich ausscheidende Gemeindebeamten dieser Klasse kaum 1 neu Eintretender zu rechnen war. Eine vergleichende Statistik von 10 Städten aus verschiedenen Provinzen ergab, daß ein ungefähres Verhältniß der Steuermassen und eine analoge Betheiligung der Eigenthümer und größeren Miether an den Communalämtern ebenso vorhanden ist. In den Städten scheint die im Durchschnitt selbstthätige Klasse der Bevölkerung ungefähr mit den höher Besteuerten zusammenzufallen, welche $^3/_4$ der directen Steuern zahlen; auf dem Lande mit denen, welche $^2/_3$ der Steuern zahlen.

Die bisher vorhandene mechanische Abtheilung in 3 Steuerklassen gab in Berlin 2700 Meistbesteuerten als erster Klasse, 6800 Mittelbesteuerten als zweiter Klasse, der ganzen übrigen Masse der Steuerzahler als dritter Klasse, eine gleiche Zahl von Stellen im Gemeinderath. Die Folge dieses Mechanismus ist, daß alle in Selbstverwaltung thätigen Stadtbezirke, also die lebendigen Körper zerschnitten, und die Wähler verschiedener Bezirke ohne jeden Zusammenhang und persönliche Bekanntschaft zusammengeschichtet werden.

Dieser Fehler ist durch das allgemeine gleiche Stimmrecht nicht zu beseitigen. Dabei würden diejenigen welche $^9/_{10}$ der Steuer- und Amtslast tragen $= ^1/_3$ der Stimmen, diejenigen welche $^1/_{10}$ tragen $= ^2/_3$ der Stimmen erhalten; überhaupt aber ist ein nachbarlicher Zusammenhang — die absolute Grundlage des politischen Bewußtseins und der politischen Freiheit — nur zwischen denen möglich, welche in persönlicher Seldstthätigkeit dem Gemeindeleben zugehören.

Zieht man dagegen die Grenze da, wo die persönliche Selbstthätigkeit in Communalämtern und Geschwornendienst als habituelle Regel aufhört, so stellt sich ein Umfang der Bürgerschaft wieder her, der auch den Verhältnissen der Städteordnung von 1808 ziemlich genau entspricht. Die oben bezeichnete erste Klasse würde ungefähr 24,000 stimmfähige Bürger bilden, denen durch klassifizirtes Stimmrecht 3600 Repräsentanten der Steuerzahler unter 100 Thlr. Miethe mit gleichen Rechten und persönlichen Pflichten hinzutreten. Es entspricht dies genau der directen Steuerleistung; in persönlichen Aemtern aber würden die kleinen Miether dann die doppelte Zahl von mitthätigen Communalbeamten zu stellen haben, wie bisher. Für die wirkliche Betheiligung an den berathenden und Wahlversammlungen kann etwa auf die Theilnahme der Hälfte gerechnet werden. In den einzelen Stadtbezirken, auf deren nachbarlichen selbstthätigen Zusammenhang Alles ankommt, ergeben sich demnach ungefähr Versammlungen von 100 Bürgern, darunter mehr als $^1/_{10}$ active Communalbeamte.

Auch hier kehrt indessen die Erfahrung wieder, daß es unmöglich ist, aus den Anschauungen des Privatlebens heraus zu einer organischen Gestaltung zu kommen. Der sociale Kampf der Interessen führt vielmehr nie zu etwas Anderem, als zu mechanischen Durchschnitten, welche das Recht verletzen, Niemanden

befriedigen, dem Staate keine tragfähige Unterlage geben und der Zukunft immer schwierigere Probleme hinterlassen. Weder der hohe noch der niedrige Census, weder das gleiche noch das ungleiche Stimmrecht können den Gemeindesinn schaffen, welcher der einzig praktische Gemeinsinn für ein Staatsganzes ist, sondern nur der sympathische Zusammenhang einer Rechtsgenossenschaft von solchen, die zu wetteifernder persönlicher Thätigkeit nachbarlich verbunden sind.

Dasselbe gilt von den *Abstimmungsformen*, die sich aus den Anschauungen des Privatlebens nicht bilden können. Vom Standpunkt des gesellschaftlichen Lebens aus will *Niemand* in öffentlicher Stimmgebung von Außen beeinflußt sein, will Jeder den nach Umständen eingetretenen Wechsel der Meinung lieber still, als vor dem Kreise der Gemeindegenossen bekennen. Die Nothwendigkeit der Oeffentlichkeit von Seiten der Stetigkeit und des Charakters im öffentlichen Leben lehren erst längere und ernste Erfahrungen im freien Staat. Die geheime Abstimmung entspricht aus diesem Grunde allerdings der Gesinnung und Weise der Gesellschaft. Eben deshalb erscheint sie in der Geschichte als Uebergangszustand: in der antiken Welt nach Auflösung des Gemeinsinns als Uebergang zur Einherrschaft; im heutigen Frankreich als Fluchtversuch vor der Allmacht des Besitzes; im heutigen England als Symptom der localen Auflösung des Communalsinns, die man heute schon geographisch abgrenzen kann. In den großen Städten erkennt man daran, wo das nachbarliche Band bereits völlig gelöst und der nackte Organismus der Gesellschaft übrig geblieben ist. Hier wird das Ballot die erste Lieblingsvorstellung des nur Ehren vergebenden kleinen Steuerzahlers. Der Erwählte soll nach dieser neuen Lehre zwar den persönlichen Muth seiner Meinung haben, soll offen seine Ueberzeugung gegen Ungunst und Uebermacht durchfechten. Diese Eigenschaften erachtet man aber nur nothwendig für den beauftragten Diener, nicht für den Auftraggeber, den Volkssouverän. Für ihn beansprucht man das äußerste Maß von Gefahrlosigkeit und Bequemlichkeit, damit er ungehindert durch den legitimen Einfluß des Besitzes, durch Rücksichten des Anstandes, der Dankbarkeit, der Beständigkeit, der Treue gegen früher ausgesprochene Meinungen, seine stillen Wünsche in der Wahlurne niederlege. Aus solcher Gesinnung soll dann die Staatsrepräsentation hervorgehen, welche den Muth hat, in der heutigen Zerfahrenheit feste und rechtmäßige Ziele zu verfolgen. Mit dieser vermeintlich „praktischen" Neuerung glaubte man eine regierende Klasse wie die englische an die Verfassung zu fesseln und in der Unterwerfung unter solche Wahlkörperschaften treu zu erhalten. Die Umkehr auf diesem Gebiet, welche die letzten Jahre unzweideutig ergeben, gehört zu den günstigeren Zeichen der Zeit.— In dem neupreußischen System wird die Frage noch verworrener dadurch, daß ein Stimmrecht gebildet ist, welches für die Gemeindegenossen *geheim*, für die Polizeiobrigkeit *öffentlich* sein soll, also die unliebsamen Eigenschaften beider Grundsätze vereint. Der Streit über diese Form führt daher regelmäßig schon zu einer unrichtigen Fragestellung.

VIII.

Die Oberinſtanz des selfgovernment.
Oberaufſichts- und Beſchwerdeinſtanz.
Juſtiz und Verwaltung.

Vergl.: Regiſter v. Oberinſtanz. Special Sessions. Quarter Sessions.

Als Folge der Entwöhnung vom Staat wird auf dem Continent, jetzt zuweilen auch in England, für Gemeinden und Corporationen eine Weiſe der „Selbſtändigkeit" beanſprucht, wie ſie wohl in der bruchſtückweiſen Staatsentwickelung des Mittelalters möglich, mit dem Weſen des heutigen Staats aber unvereinbar iſt. Die Landesvertheidigung, die heutige Geſtalt von Recht und Gericht, der Rechtsſchutz der ſchwächeren Klaſſen, kirchliche Verhältniſſe, geiſtiges Leben und zahlloſe andere Verhältniſſe einer kunſtvollen Verflechtung von Geſellſchaft und Staat verbieten einen Rückfall in die mittelalterliche Iſolirung der Elemente, aus denen der heutige Staat zuſammengeſetzt iſt. Man wolle ſich nur erinnern, daß alle Steuern Zwangsbeiträge, alle Amtsrechte Zwangsrechte gegen dritte, alles Gemeindevermögen anvertrautes Gut iſt. Das Selfgovernment hat daher für jeden Gemeindekörper und für jede einzele Function des Gemeindelebens ſeine feſte Oberinſtanz in folgenden Stufen:

I. Die Ortsgemeindeverwaltung iſt dadurch ſelbſtändig geworden, daß das Geſetz die Steuererhebung und Verwendung und die Amtspflichten der Gemeindebeamten bis in das äußerſte Detail fixirt hat. In dieſem Sinn beſteht allerdings eine „Selbſtändigkeit" für die Vermögensverwaltung, die Armenpflege, die Straßen- und Wegeverwaltung, und ſelbſt für viele Beziehungen der Friedensbewahrung im engliſchen Kirchſpiel. Allein ein ſtetiges Hinderniß derſelben wird die Polizeigewalt, die ihrer Natur nach faſt überall eingreifen und über die engen Grenzen des Kirchſpiels übergreifen muß. Im engliſchen Mittelalter beſtand dafür urſprünglich das Kreislandrathsamt des Sheriff, welches wie die moderne Präfectenverwaltung, Handlungen und Unterlaſſungen der Gemeinde durch Ordnungs- und Executivſtrafen (amerciaments) erzwang, und ſo dem normanniſchen Staat den ausgeprä-

ten Charakter des Polizeistaats gab. Dieser Zustand wurde in folgender Weise überwunden (1) durch Codificirung der Polizeigesetze; man spezialisirte schrittweise die Gewerbe-, Sitten-, Bierhaus-, Wege-, Fluß-, Jagd-, Arbeits-, Bettelpolizei in der Weise, daß jede einzele polizeiwidrige Handlung oder Unterlassung als Thatbestand einer Uebertretung gestaltet, dem Polizeirichteramt überwiesen und damit in den gerichtlichen Instanzenzug gebracht wird. (2) Auch nach Ausscheidung dieser Hauptmasse der ehemals administrativen Obergewalt bleibt es nothwendig, der Polizeiobrigkeit eine bestimmte Befugniß zum Einschreiten im einzelen Fall offen zu lassen. In der Armenverwaltung würde sonst der Arme trotz aller Gesetze in manchen Kirchspielen hungern und frieren, trotz aller Gesetze würden Wege und Brücken verfallen, die engen Straßen und Schmutzwinkel gesundheitsgefährlich werden u. s. w. Dieser Theil der Polizeigewalt wurde dadurch fixirt, daß in der Armen-, Wege- und Gesundheitsverwaltung, in der Gefängniß-, Irrenhaus-, Militärverwaltung und bei der Steuerausschreibung das Gesetz genau die Fälle bestimmt, in welchen der einzele Friedensrichter bald concurrirend, bald visitirend, bald bestätigend und genehmigend einzugreifen hat (Register v. Oberinstanz II. Nr. 1.). Das Gebiet dieses Einschreitens stellt sich durch die Erfahrung sicher heraus. Seit Menschenaltern geht diese Gesetzgebung einen gleichmäßigen Gang, und verhütet damit den Mißbrauch der Polizeigewalt zu politischen und Parteizwecken. — In dem modernisirten Verwaltungssystem der boards hat man diese Zwecke dadurch erreichen wollen, daß man die Friedensrichter zu ex officio Mitgliedern der boards macht, ohne jedoch dadurch die alte sichere Gestalt wiederzuerlangen.

Ueber der so geordneten Gemeindeverwaltung steht nun:

II. die für Kreise und Bezirke gebildete Oberinstanz, zum Zweck einer sicheren, unparteiischen Handhabung der die Communalsteuern und Amtsgewalten regelnden Gesetze. Ursprünglich stand an dieser Stelle der Sheriff mit dem county court. Diese Formation wurde aber unhaltbar von der Zeit an, in welcher die Regierung nach Gesetzen beginnt. Weder Wahlversammlungen noch Gemeindeausschüsse können einen Gerichtshof für die Auslegung und Anwendung der Gesetze bilden. Diese Oberinstanz muß daher mit dem Fortschritt des Staatswesens den Beamtencharakter, und der Gerichtsverfassung entsprechend, eine collegialische Gestalt annehmen. Das Selfgovernment bildet sie dadurch, daß man die vom König ernannten Polizeiherren zu Sessionen vereint, wobei man frei-

lich Jahrhunderte lang eine Ergänzung durch ſtudirte Beamte nicht entbehren konnte. Vergleichbar unſeren beſoldeten Stadträthen der Stadtverfaſſung, ſtanden noch bis in das achtzehnte Jahrhundert neben den Gentlemen der Friedensrichtercommiſſionen eine Anzahl höherer Gerichts- und Verwaltungsbeamten (Quorum). Das praktiſche Bedürfniß nöthigte ſpäter auch zu einer Bildung kleinerer Bezirksſitzungen neben den Generalſitzungen, welches indeſſen nur darauf beruht, daß die engliſchen Grafſchaften für eine Reihe von Functionen eines Kreisverbandes zu groß waren. Der Vereinfachung wegen bleibt dieſe Unterſcheidung hier außer Betracht; ebenſo das Verhältniß der Städte, deren Oberinſtanz ſich nur durch ein Zuſammenrücken der Grundſätze der Orts- und der Kreisverwaltung bildet (§ 87a.). Die aus den Friedensrichtern gebildeten Seſſionen erſcheinen nun als ein feſter Verwaltungskörper, der abgeſehen von ſeinen reinen Gerichtsfunctionen folgende Verwaltungszwecke vereinigt:

1) Er iſt der Verwaltungskörper für die öconomiſche Adminiſtration des Grafſchaftsvermögens. Die überwiegende Thätigkeit und Macht der gentry hat dies Geſchäft ausſchließlich an ſich genommen. Es unterliegt aber keinem Bedenken, daß an dieſer Stelle gewählte Kreisabgeordnete ſehr wohl einen Platz finden könnten.

2) Die Session übt das höhere Verwaltungsdecernat, d. h. namentlich ſolche obrigkeitliche Acte, welche eine Kenntniß der Ortsverhältniſſe und Perſonen vorausſetzen, und zugleich Unparteilichkeit und Unbefangenheit: Ausſchreibung der Kreisſteuern, Beſtätigung der Armenſteuerlaſten; Ernennung oder Beſtätigung der Polizeiſchulzen, der Armenaufſeher und einiger anderer Beamten; Feſtſtellung der Geſchworenenliſten; Ertheilung der polizeilichen Conceſſionen und Jagdſcheine; Gefängniß-, Irrenhaus- und Brückenverwaltung; Erlaß von Polizei-Regulativen u. ſ. w. Die neue Städteordnung ſchwankt an einigen Punkten, wie weit an ſolchen Geſchäften der Gemeinderath zu betheiligen ſei. Für einzele derſelben kann wohl die Bildung gemiſchter Commiſſionen als zweckmäßig erſcheinen, wie der Einſchätzungscommiſſionen.

3) Der Kreisverwaltungskörper bildet ſodann die ordentliche Beſchwerdeinſtanz für das ganze Gebiet der Communalverwaltung, alſo für Steuerreclamationen im weiteſten Sinne, für Beſchwerden über die Amtsführung aller Einzelbeamten (mit einer Ordnungsſtrafgewalt), zur Entſcheidung über das Heimathsrecht in der Armenverwaltung, über die Wegebaulaſt in der Wegeverwaltung, als Beſchwerdeinſtanz für die Rechnungslegung u. ſ. w. Einen ganz gleich-

artigen Körper hat man für die Milizverwaltung gebildet, namentlich für die Reclamationen bei dem Aushebungsgeschäft. An dieser Stelle liegt der Schwerpunkt der Kreisverfassung — die Auslegung der Gesetze des Verwaltungsrechts, und unzweifelhaft ist jede Thätigkeit einer Wahlversammlung auf diesem Gebiete unstatthaft. Sobald der Staat die Gestalt eines Rechtsstaats erhalten hat, in welchem alle Steuer-, Dienst- und Amtspflichten und alle Amtsrechte durch das Gesetz sicher normirt sind, kann die Auslegung und Anwendung dieser Gesetze nicht mehr von den Majoritäten oder Minoritäten einer Wahlversammlung abhängen. Es ist vielmehr sogar noch eine Verstärkung des gerichtlichen Organismus nothwendig durch

III. die Controlinstanz der Reichsgerichte. Es bedarf der Einheit, der gleichmäßigen Auslegung und Anwendung der Gesetze für das heutige Gebiet des öffentlichen Rechts noch nothwendiger als für das Privatrecht. Trotz der unerreichten Tüchtigkeit des englischen Friedensrichteramtes würden sich sociale und Parteieinflüsse, provinzielle Sonderneigungen auch in den Quartalsitzungen geltend machen ohne einen sicheren, von allen diesen Einflüssen unabhängigen Regulator. Dieser fand sich, als aus der normannischen Verfassung heraus die alten Justiziarien der Reichsregierung mit jedem Jahrhundert mehr die Stellung selbständiger Richter und Richtercollegien annahmen. Ihnen war von Anfang an eine concurrirende Polizeigewalt als Friedensbewahrern ex officio mitübertragen, verbunden mit einer allgemeinen Aufsichts- und Beschwerdeinstanz in den Gebieten der common law, die als ursprünglich persönliche Königsgewalt (coram rege ipso) besonders den Justiziarien des banc um regis übertragen war. Mit der Consolidirung der Gerichtsverfassung, mit der endlich auch durch das Gesetz ausgesprochenen Unabsetzbarkeit der Richter gewann diese Stelle nun den Charakter der gerichtlichen Controlinstanz. Die Geschäftsformen dafür haben sich nach der Natur der öffentlichen Verwaltungsgeschäfte ziemlich einfach, bald als ein Abberufungsrecht (certiorari), bald als ein Mandatsproceß (mandamus), bald als Entscheidung auf einen vorgelegten status causae (special case), in einzelen Richtungen als writ of prohibition, habeas corpus, quo warranto gebildet. Die praktische Weise, in welcher hier alle Organe der inneren Landesverwaltung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheit zu zwingen, Ueberschreitungen zu verhindern, andrerseits wieder die Communen in ihrem verfassungsmäßigen Recht zu schützen sind, haben einen allgemeinen Werth für jede Staatsverwaltung; nur werden die Formen sich überall an die

gewohnten Gerichtsformen des Landes anknüpfen müſſen. Zu dem Maße, wie die innere Tüchtigkeit der Kreisverwaltung wuchs, beſchränkte man dieſe Controlinſtanz in zahlloſen Fällen, erſchwerte ſie auch durch Cautionsbeſtellung, und gelangte damit zu dem heutigen Zuſtand, in welchem wie durch einen leichten Fingerdruck in einer ſinnreich geordneten Maſchine ein paar hundert Decrete des Reichsgerichts ausreichen, um die Geſetzlichkeit der geſammten Reichsverwaltung gegen die ſocialen und politiſchen Parteien in und außer dem Parlament ſicher zu ſtellen, und dies ganze Gebiet der inneren Verwaltung aus dem Machtbereich der zeitigen Staatsminiſter herauszunehmen. Die engliſche Gemeindeverfaſſung hat ſich die Mühe nicht verdrießen laſſen, in hundert Geſetzen (S. 740) zu beſtimmen, worin die Befugniſſe der Oberinſtanz beſtehen, — während die neueren Gemeindeordnungen des Continents in ihrer inneren Haltloſigkeit Alles in ein „Oberaufſichtsrecht" der Staatsbehörden verflachen, welches die erſtrebte Selbſtändigkeit unmittelbar und vollſtändig wieder aufhebt.

Ihrer *Formation* nach kann eine ſolche Controlinſtanz nur ein reiner Beamtenkörper ſein, und ſeit Jahrhunderten war dafür die engliſche Verflechtung der Juſtiz- und Verwaltungsgeſchäfte von unten herauf entſcheidend. Daß an dieſer Stelle eine höchſte Controle des Selfgovernment durch rechts- und verfaſſungskundige Männer nöthig iſt, hat man in England nie verkannt. Schon im Mittelalter war an dieſem Punkt das profeſſionelle Beamtenthum vorhanden, viel früher als es auf dem Continent zur Entwickelung kam. Das Bedürfniß des öffentlichen Lebens ſchafft auch die Menſchen dafür. Die Oberrichter, welche ſolche Fragen entſcheiden, gehen aus der Advokatur hervor, der Advokat aus einer Vorbildung auf gelehrten Schulen, in Rechtsinnungen oder Univerſitäten, — außer der klaſſiſchen Vorbildung in der Regel gerichtet auf die Geſchichte und Verfaſſung des Landes. Die Advokatur gehört zum größeren Theil den höheren Ständen an, in denen die Beſchäftigung mit dem Staat gewohnheitsmäßig iſt; ſie plaidirt bei Quartalſitzungen, Aſſiſen, Reichsgerichten, Parlament über Wahlfragen, Steuerfragen, Fragen des Communalrechts; ſie gerirt ſich als Rechtsconſulent der unteren Klaſſe der Anwälte, die überall als Subalterne und Agenten der Kreis- und Communalbehörden thätig ſind. Trotz ſonſtiger weitgetriebener Arbeitstheilung iſt alſo die Ausbildung des Juriſten von Anfang an auf öffentliches und Privatrecht gleichmäßig gerichtet, und eben deshalb ſind die Reichsgerichte ſo beſetzt, daß ſie im Collegium wie in den Aſſiſen über die Verhältniſſe der Communen, über Steuerpflicht und Wahl-

recht, über Polizei- und Armenverhältniſſe, über die Competenz der verfaſſungsmäßigen Behörden, über die Bedeutung der einzelen Glieder der Verfaſſung als anerkannte Autorität entſcheiden können, und täglich entſcheiden. Iſt auch die Ausbildung und Auffaſſung dieſer Juriſten wenig ſyſtematiſch, ſo haben ſich doch durch die gewohnheitsmäßige Beſchäftigung im öffentlichen Leben und öffentlichen Recht geſunde Maximen und ein praktiſcher Tact gebildet, der für die feſten, herkömmlichen Gebiete des Communallebens bisher im Weſentlichen ausreichte. Von unten herauf iſt alſo hier keine ſyſtematiſche Trennung von Juſtiz und Verwaltung vorhanden, ſondern nur eine Theilung der Geſchäftskreiſe, ſoweit ſie für Ober- und Unterinſtanz einmal unvermeidlich iſt. Innerhalb der ſelbſtändigen innungsmäßigen Verfaſſung des ſtudirten Juriſtenſtandes bilden die Reichsrichter nur die Spitzen, ſie bleiben mit den Berufsgenoſſen, aus denen ihre Subſtituten und Nachfolger ernannt werden, in ſtetigem Lebensverkehr, und auf den Rundreiſen der Aſſiſen in engen perſönlichen Beziehungen. Dadurch wird jener esprit de corps gebildet, in welchem eine gegenſeitige Einwirkung auch der unteren Elemente auf die Reichsrichter ſeit Jahrhunderten beſteht. Erſt dies — in Verbindung mit dem Inſtanzenzug der Jurisdiction über öffentliches Recht durch die Quartalſitzungen hindurch, und mit der allerhöchſten Inſtanz des Oberhauſes — hat der Juſtiz in England die haltbare Stellung als Wächter der Verfaſſung gegeben.

Nur auf dieſem Ineinandergreifen der Inſtitutionen beruht ihre Tragfähigkeit und Selbſtändigkeit. Die alten Grafſchaften mit ihrem Custos Rotulorum, ihren Friedensrichtern und Clerks of the Peace, mit ihrem Sheriff und Unter-Sheriff, mit ihren Lord Lieutenant, Deputy Lieutenants und Clerk of Meetings, mit ihren Constables, Overseers und Surveyors, mit ihren ſelbſtändigen Kreis- und Communalſteuern und Communalfonds waren ein ſelbſtändiges geſchloſſenes Ganzes, weil ſie alle Mittel zur Erfüllung der Staatspflichten in ihrem Kreiſe beſaßen. Sie ſind ſelbſtändig, weil ihre Obrigkeiten alle erzwingbaren Pflichten und Gewalten beſitzen, deren die Obrigkeit bedarf, weil die Communaldezernate mit Perſonen beſetzt ſind, welche obrigkeitliche Aemter mit Einſicht und Würde führen können, und weil die Perſonen, welche die Koſten dekretiren, auch ſelbſt Meiſtbeſteuerte ſind. Auf dieſer ſachlichen Grundlage beruht die Selbſtändigkeit der Communen, nicht auf einer formellen Erfindung der Geſetzgebung.

Ebenſo enthalten die engliſchen Grundſätze über die ſtrafrechtliche

und civilrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten maßgebende Prinzipien für jedes Ehrenamt. Es gehört dahin vor allem der Grundsatz, daß wer ein obrigkeitliches Ehrenamt verwaltet, wohl den verfassungsmäßigen Courts zu unterwerfen ist, nicht aber der Disciplinargewalt oder Ordnungsstrafe eines Ministers, Commissioner oder anderen besoldeten Verwaltungsbeamten. Die Unterordnung der Kreis- und Gemeindeverwaltung unter das Amt eines einzelen Unterpräfekten oder Landraths ist im Gegensatz dazu der eigentlich plastische Ausdruck der continentalen Büreaukratie. Die Controle der Communal-Beamten im selfgovernment beschränkt sich auf die Rechtsschranken ihrer Befugnisse: die honette Handhabung der diskretionären Gewalten innerhalb der Gesetze wird erwartet von der gesellschaftlichen Stellung des Beamten, seiner ökonomischen Unabhängigkeit, von der Oeffentlichkeit der Verhandlung, von dem kollegialischen Zusammenwirken mit mehren seines Gleichen, von dem Einfluß der gewohnheitsmäßigen Erfüllung öffentlicher Pflichten auf den Charakter des Menschen. Die Friedensrichterverfassung hat alle diese Voraussetzungen bestätigt, ja noch übertroffen, und schwere Mängel der Parlamentsgesetzgebung durch den ehrenhaften Geist der Anwendung fast unschädlich gemacht. Auch in den Fällen wo das Gesetz die Controlinstanz der Reichsgerichte ausdrücklich weggenommen hat, bleibt jene civile und strafrechtliche Verantwortlichkeit der Friedensrichter stehen, welche erfahrungsmäßig an diesen Stellen ausreichte.

Diese solide Gestalt des Selfgovernment ist nun aber nur möglich für *fertige Gebiete* des Communallebens, d. h. für solche, in denen die regelmäßige Ausführung der Staatsfunctionen durch eine spezialisirte Gesetzgebung gesichert ist. Ebendeshalb werden an jeder unfertigen oder verfallenen Stelle die Verwüstungen sichtbar, welche der Geist der neuen Gesellschaft in dem Gebäude der Parlamentsverfassung meistens unbewußt angerichtet hat. Das Herabsinken der alten Ortsgemeindeämter und die in der älteren Gesetzgebung nicht vorgesehenen Bedürfnisse der neuen Gesellschaft führen mit den Gemeindeverfassungen nach neuem Muster auch einen neuen Instanzenzug ein, welcher in den einzelen Gebieten als die „administrative Oberinstanz" dargestellt ist (Reg. v. Oberinstanz III.). Man kann diese Neugestaltung, die bisher nur stückweise und fragmentarisch sich in das alte System einfügt, in einer parallelgehenden Ordnung der Instanzen verfolgen:

I. *In der Ortsgemeindeverwaltung* bildete man zunächst gewählte boards als beschließende Behörden für die aktiven Gemeinde-

beamten in der Armen-, Gesundheits- und Wegeverwaltung, und theilweise ähnlich in den Gemeinderäthen der Städte. Sie sollen in ihrem Gebiet ungefähr ebenso den ausführenden, wirklich thätigen Beamten gegenüberstehen, wie die dekretirenden Friedensrichter mit ihrem Eingreifen im concreten Fall. Allein es fehlen dabei wesentliche Voraussetzungen. Zunächst konnte und wollte man die Functionen der boards durch kein Gesetz spezialisiren; durch ihre unbestimmten Gewalten setzen sie also das Armen- und Wegeaufseheramt in eine unselbständige Stellung, und führen von dieser Seite aus eine Verwaltung durch Schreiber und Boten herbei. Sodann fehlt den boards die Geschäftserfahrung und gewohnheitsmäßige Tüchtigkeit der Friedensrichter. Endlich fehlt ihnen die unbefangenere, unparteiische Stellung; denn in dem Maße wie der Communalsinn schwindet, werden die Gemeindewahlen der unmittelbare Ausdruck der zeitigen politischen und sozialen Parteistimmung. Unbezweifelt bilden sie eine nothwendige und nützliche Controle für das ganze Gebiet der Vermögensverwaltung und Steuerverwendung: soweit sie aber darüber hinaus verwaltende, beschließende, decretirende Körper werden, zerstören sie die Selbständigkeit der Ortsämter nach unten, wie sie denn auch mit unglaublicher Schnelligkeit alles, was unter ihnen stand, in besoldete Schreiber und Buchhalter, besoldete Gensdarmen und Diener verwandelt haben. Eben deshalb verlieren sie nun aber auch ihre Selbständigkeit nach oben; denn innerlich selbständig kann nur eine Verwaltung nach Gesetzen sein. Es zeigen sich daher weiter

II. Bildungen einer administrativen Mittelinstanz. Nur in der Wegeordnung, wo die Gesetzgebung wesentlich vollständig und unverändert codificirt blieb, konnte die Mittelinstanz der friedensrichterlichen Sessionen stehen bleiben, und damit die Selbständigkeit nach oben. In der Armenverwaltung aber, die man von rein ökonomischen Gesichtspunkten aus zu reformiren unternommen hatte, fiel der Schwerpunkt sogleich in eine administrative Behörde und deren Regulative. Da diese Centralverwaltung aber der Verbindung mit der Ortsverwaltung und örtlicher Kenntnisse bedarf, so bildet sich nun die Mittelinstanz wie auf dem Continent in der Weise der Commissaires departis, der Präfekten und Unterpräfekten. Die peripathetischen Staatsinspectoren und die stehenden Rechnungsrevisoren, District auditors, treten nun in die Stellung von administrativen Decernenten (S. 495); Geschäftsgang und Geist der Verwaltung büreaukratisirt sich in unglaublicher Schnelligkeit, und ordnet sich nun auch die administrativen boards unter. Derselbe subalterne Geist der französischen

Municipalverfaſſung, der die Commune nicht als Träger der Staatsfunctionen, ſondern als einen Anhang des Beamtenſtaats behandelt, durchzieht nun die geſammte Armenverwaltung; nur daß in England dieſe Verwaltung aus bewegenden Gründen mit großer Mäßigung und praktiſcher Klugheit gehandhabt wird.

Ein Correctiv dagegen glaubte man in der Metropolis Management Act darin zu finden, daß man an die Stelle der adminiſtrativen Decernenten einen Obergemeinderath ſtellte, und nun gegen alle Grundprincipien eine gewählte Mittelinſtanz als Appellhof über die Gemeinde boards ſetzte! Es geſchah das freilich nur für das enge Gebiet der Geſundheits-, Baupolizei- und Straßenverwaltung, auf dem die Geſetzgebung noch nicht entwickelt iſt, auf dem man vielmehr Experimente auf Koſten der Steuerzahler zu machen gedachte. Indeſſen zeigte ſich dieſe gewählte Oberinſtanz ſo ungeeignet für eine wirkliche Geſchäftsführung und Entſcheidung von Rechtsfragen, ſo anmaßend und übergreifend in die Selbſtändigkeit der kleineren Gemeindekörper, daß die öffentliche Meinung ſchon jetzt den Verſuch als verfehlt anerkennt. An dem Erfolge hat man ſich überzeugt, daß dieſe gewaltige Wahlmaſchinerie den Steuerzahlern Millionen koſtet, und zuletzt doch nur in die Anſtellung von einem halben Dutzend höherer Beamten ausläuft. Der einzele Gemeindewähler findet gar bald ſeinen Antheil an dieſer patronage ſo unbedeutend, daß die anfänglich mit großem Beifall begrüßte Neuerung in träge Theilnamloſigkeit verläuft. Vor Allem aber zeigt es ſich, daß ein Uebereinanderſchichten von gewählten Communalkörpern viel durchgreifender und entſchiedener centraliſirt und die Selbſtändigkeit der Ortsgemeinden zerſtört als die Bureaukratie. Die von den größeren Wahlkörpern gewählten Obergemeinderäthe betrachten ſich als die größere Autorität in allen Dingen, und treten um ſo anſpruchsvoller und rückſichtsloſer auf, je mehr ihren Mitgliedern die überlegene Geſchäftskenntniß und die Unparteilichkeit in der Wirklichkeit abgeht.

Noch nothwendiger als die Mittelinſtanz ergiebt ſich aus dieſer Art des Pſeudoſelfgovernment

III. die Geſtalt der adminiſtrativen Centralverwaltung. Wo die ganze Unterlage des Communalweſens nur auf gewählten Boards ruht, kann auch die oberſte Inſtanz nur den Charakter einer Regulativ-, Aufſichts- und adminiſtrativen Beſchwerdeinſtanz haben. Gemeindebehörden, die nicht nach Geſetzen, ſondern nach dem arbiträren Ermeſſen der Majorität verwalten, die nichts ſelbſt thun, ſondern nur allgemeine „Aufſicht“ führen und An-

ſtellungsrechte ausüben wollen, unterliegen unfehlbar einer Miniſterverwaltung, die vom höheren Standpunkt des Staats aus ebenſo arbiträr die Normen der Verwaltung im Allgemeinen und die Anwendung derſelben auf den einzelen Fall endgültig beſtimmt. Dieſer Zuſtand iſt auf dem ganzen Gebiet der Armenpflege und der Geſundheits- und Baupolizei ſofort eingetreten. (Reg. v. Oberinſtanz III. 3.) Es bedarf dabei jedoch noch einer genaueren Unterſcheidung der Miniſtergewalten, weil ſie von verſchiedener Bedeutung ſind:

1. eine bloße Befugniß zum Erlaß von Regulativen enthält noch keinen Widerſpruch gegen die Lebensbedingungen des ſelfgovernment, vorausgeſetzt, daß in engliſcher Weiſe das Geſetz genau das Gebiet derſelben begrenzt, daß dies Gebiet nicht die organiſche Aenderung der Gemeindeämter iſt, und daß die gerichtliche Controlinſtanz ſo geſtellt iſt, um eine willkürliche Ausdehnung zu verhindern, entweder durch Kaſſirung der Miniſter-Reglements (S. 1089. 1090.) oder durch Kaſſirung der einzelen auf Grund derſelben erlaſſenen Amtshandlungen. Dergleichn Delegationen der Geſetzgebung können relativ nothwendig ſein bei durchgreifenden Neuorganiſationen, und überall da, wo es in Ermangelung genügender Erfahrungen erſt eines Zwiſchenzuſtandes beweglicher Normen bedarf. Solche Regulative für die Gefängniß- und Irrenverwaltung, für die Strafverfolgungskoſten, für die neuere Miliz ſind ohne dauernde Gefahr für die Verfaſſung den Miniſtern anvertraut worden. Selbſt in der Gerichtsverfaſſung hat man bei tiefgehenden Reorganiſationen die Geſtaltung des Verfahrens, der Beamten-Etats und des Koſtentarifs delegirt. Wenn ſich dann nach einiger Erfahrung die richtigen Grundſätze fixirt haben, ſteht dem Parlament vermöge ſeiner hinreichenden politiſchen Gewalten die Rückkehr zu codificirten Geſetzen offen, die auch ſchon vielfach erfolgt iſt. In dieſem Sinne waren die Regulativgewalten, die man dem Armen- und dem Geſundheitsamt bei ihrer Entſtehung ertheilte, wohl rathſam. Bedenklicher ſchon erſcheint

2. eine Control- und Aufſichtsinſtanz, wo ſolche gegen alle Methode der engliſchen Geſetzgebung neuerdings in unbeſtimmteſter Weiſe gebildet iſt. Wenn bei zahlreichen und richtigen Maßregeln die Miniſterverwaltung ein Recht der Genehmigung oder Verſagung hat, wenn die Beamten in unbeſtimmten Ausdrücken den „Anordnungen“ der Centralbehörde und dem Entlaſſungsrecht derſelben unterworfen ſind, conſolidirt ſich ſchnell eine reglementirende Gewalt, die durch Vermittelung ihrer Inſpectoren auch den Gang der laufenden Verwaltung in ihre Hand nimmt. Es entwickelt ſich dann auch

formell mit reißender Schnelligkeit der uns geläufige Geſchäftsgang durch Reſcripte, Berichte, Viſitationen, Ordnungsſtrafen, Disciplinarmaßregeln. Tritt dazu aber noch

3. ein Entſcheidungsrecht, eine oberſte Beſchwerdeinſtanz beim Miniſter, ſo iſt der prinzipielle Abfall von dem Weſen der parlamentariſchen Staatsregierung vollendet, bei deſſen Durchführung der Abſolutismus in England ebenſo vollſtändig einkehren würde wie im ancien régime. Dieſe extreme Ausdehnung der Miniſtergewalten iſt bisher jedoch nur eingetreten in einzelen Richtungen der Armenverwaltung, namentlich für Beſchwerdeinſtanz der Rechnungsreviſion, ja ſogar für die Entſcheidung über das Heimathsrecht, immer jedoch noch alternativ mit der gerichtlichen Controlinſtanz, welche grundſätzlich den äußeren Rahmen der Verfaſſung, — den Grundſatz, daß ein Miniſter niemals ſouveräner Ausleger des Geſetzes ſein darf, feſthält. Erſt in der Local Government Act, deren Annahme fakultativ iſt, tritt dieſe verfaſſungswidrige Stellung des Miniſters direct ein; grade von dieſem Geſetz an indeſſen läßt ſich auch eine rückläufige Bewegung der Geſetzgebung verfolgen. Auch iſt ein verfaſſungswidriges Hauptorgan dieſer Gewalten, das Geſundheitsamt, ſeitdem gefallen.

Dem äußeren Umfang nach iſt dieſer degenerirte Theil der engliſchen Inſtitutionen demnach nicht groß. Der unmittelbare Einfluß, welchen ſie der zeitigen Verwaltung geben, iſt im Vergleich zu dem Ganzen der Parlamentsgewalten ebenſowenig ein überwiegender. Für den Continent iſt aber die Neubildung und ihre Erfolge von großer Wichtigkeit, weil ſie das Lebensgeſetz der inneren Staatsverwaltung darlegen. Trotz aller Tüchtigkeit der Steuerverfaſſung und der regierenden Gentry ſehen wir die engliſchen Communal-Inſtitutionen heute wieder in die Formen des Abſolutismus zurückfallen. Die bequeme Weiſe der neuen Verwaltung durch bezahlte Schreiber ändert auch die Oberinſtanz. Wer den mühſamen Theil des Geſchäfts bezahlten relieving officers, assistant overseers, beſoldeten Beamten der „Armenhausbaſtillen“ überläßt, kann auch vom grünen Tiſch aus keine genügende Controle mehr über den Gang der Verwaltung führen. Es kommen dabei unbewußt die Formen franzöſiſcher Verwaltung zum Vorſchein, die man doch gewiß nicht abſichtlich nachgeahmt hat. Die Verwaltung der Schreiber und Buchhalter iſt nur durch Oberbuchhalter und Calkulatoren (district auditors) wirkſam zu controliren, die Oberbuchhalter durch Generalinſpectoren, die Generalinſpectoren durch einen Miniſter und Miniſterialräthe, — durch ein Centralamt, in welchem un-

ter dem Namen eines President 50 Clerks Jahr aus Jahr ein ſich Berichte erſtatten laſſen, um darauf die reglementsmäßige Verfügung zu erlaſſen, — ein Netz von Schreiberei, in dem jährlich 15,000 Bücher ihren unerbittlichen Kreislauf halten, welches die Friedensrichter herausgedrängt, die unteren Ehrenämter durch 300 Thlr.-Beamte erſetzt hat. Die Inſtitutionen der Public Health Act (§ 111) ſtehen wieder eine Stufe unter den Bildungen des Armenamts, und verflachen ſich dann noch weiter in die Metropolis Management Act und in die Local Government Act von 1858. Charakteriſtiſch genug ſpitzt ſich das neueſte Erzeugniß der Geſetzgebung faſt ganz in den Miniſter des Innern zu.

Inſtitutionen, bei denen nur an die Geldſeite, an Einfluß und an Wahlen gedacht iſt, holen unwillkürlich die fehlende perſönliche Seite nach in rein büreaukratiſchen Formen. Man unterſuche genau die Beſchaffenheit der Oberinſtanz in den Gebieten des Kap. VIII. und IX.: ſie enthält die fehlenden Elemente des Ernennungsrechts, der Stetigkeit der Verwaltung, der ſelbſtthätigen Intelligenz, die gewohnheitsmäßig das Einzele thut, und darum auch das Ganze beherrſcht. Alle dieſe fehlenden Elemente erſcheinen nun von der Commune abgelöſt als Büreaukratie. Auf dieſen Wegen entſtand der ganze innere Staatsbau des Abſolutismus.

In England ſelbſt iſt nunmehr ein entſchiedener Stillſtand in dieſer Richtung eingetreten. Bei der Neubildung der Wege-Boards iſt mit ſichtbarem Mißtrauen jeder Anſatz zu einer adminiſtrativen Oberinſtanz vermieden, bei der Zuſammenſetzung dieſer Boards iſt an Mitglieder gedacht, die nicht nur beſchließen, ſondern auch im Einzelen ſelbſtthätig ausführen. Die friedensrichterlichen Spezialſitzungen fügen ſich bereits mit dem gewählten Board in einer ziemlich ähnlichen Stellung zuſammen, wie in den deutſchen Städteordnungen ein adminiſtrirender und dekretirender Magiſtrat mit dem gewählten Gemeinderath. Es iſt damit angedeutet, was bei der Organiſation hätte geſchehen müſſen. Der äußere Rahmen der Vereinigung iſt bereits gegeben durch das Zuſammenfallen der Kreispolizei- und der Kreisarmenverbände. Es handelt ſich darum die ſeit der Reformbill gelöſten Zwangspflichten wieder herzuſtellen, den Zwang zum Constable Amt, zur perſönlichen Armenverwaltung, zur perſönlichen Verwaltung des Wegeaufſeheramts, ja ſogar den mittelalterlichen Zwang zum perſönlichen Milizdienſt. Es handelt ſich darum, den Boards of Guardians wieder einen Halt zu geben durch dauernd ernannte Mitglieder, d. h. ſie zu verbinden mit dem Friedensrichteramt in der Graf-

ſchaft, mit den Magiſtraten in den Städten, die Magiſtrate zu verbinden mit den ſtädtiſchen Friedensrichtern. Es handelt ſich darum, den ſo wieder verwaltungsfähig gewordenen Körpern die Armenhäuſer unterzuordnen, ſo lange bis dieſe traurigen Denkmäler des Parlamentarismus durch die Erziehung und Erhebung der unteren Klaſſen entbehrlich und zu Schulhäuſern werden. Es handelt ſich darum das Audit mit dem Auditor wieder den Quartalſitzungen einzuverleiben u. ſ. w. — Dann allerdings laſſen ſich die reglementirenden Gewalten des Armenamts aufheben, die Verwaltungsmaximen wieder zu Geſetzen conſolidiren, das Certiorari vor einem verfaſſungsmäßigen Court wieder herſtellen, die formellen Gewalten des Secretary of State wieder in ihre alten Schranken zurückbringen. Nach gleichem Syſtem laſſen ſich die Boards of Health mit der friedensrichterlichen Verwaltung verſchmelzen, nachdem man den Gemeinden die poſitive Pflicht zu den nöthigen Leiſtungen der Geſundheitspolizei mit derſelben Energie auferlegt haben wird wie im Mittelalter die Pflicht zur Friedensbewahrung. Das Alles hieße nur engliſche Verfaſſung wiederherſtellen.

Andererſeits würde allerdings das Friedensrichteramt ſeine Ausſchließlichkeit aufgeben und aufhören müſſen mit vornehmem Lächeln auf Krämer und Pächter herabzublicken, die auch Gemeinde-Angelegenheiten verwalten wollen. Es wird ſich gewöhnen müſſen mit gewählten Armenräthen zur Seite ebenſo zu adminiſtriren wie einſt der Königliche Rath mit den Commoners. Es wird ſich gewöhnen müſſen in Verwaltungscommittees gemeinſchaftlich mit Perſonen der Mittelſtände die heute erweiterte mühſame Einzelverwaltung zu führen. Es wird ſich für mancherlei Zwecke eine Ergänzung durch das profeſſionelle Beamtenthum (neue Quorum) gefallen laſſen müſſen. Auch dies hieße nur engliſche Verfaſſung wieder herſtellen.

Es iſt freilich nicht leicht das heutige England zu überzeugen, daß ſeine neugeſtaltete Gemeindeverwaltung ſchematiſch, geiſtlos, und darum unpraktiſch iſt. Man darf aber daran erinnern, welchen Verlauf wohl die Friedensrichterverfaſſung genommen hätte, wenn ſie ebenſo bequem und mechaniſch eingerichtet worden wäre? They order this matter better in Germany. Man darf die Einladung hinzufügen, ſich an deutſchen Communen überzeugen zu wollen, daß die in England für unmöglich gehaltenen Dinge als lebendige Wirklichkeiten exiſtiren, daß man eine Armenverwaltung ohne relieving officers, ohne 15,000 revidirte Bücher, ohne assistant overseers, ohne work-house-test, durch die Intelligenz und durch den guten Willen der Mittelſtände

führen kann, daß auch die höheren Stände ſich daran betheiligen können, daß die Schulzenämter nicht durch Gensdarmerie wegadminiſtrirt zu werden brauchen u. ſ. w. Das Alles ſetzt freilich voraus eine tüchtige Erziehung der mittleren Klaſſen, eine conſequente Fürſorge für die ſchwächeren Klaſſen des Volks, welche die arbeitenden Klaſſen nicht bloß zu nützlichen Dienern heranziehen will, ſondern durch einen tüchtigen Volksunterricht das Individuum zur Erhebung in die höheren Klaſſen befähigen. Dieſe Wirklichkeiten Deutſchlands ſind freilich Ideologien für Wahlverſammlungen, die Nichts als Ballot, Nichts als patronage wollen. Allein der Zeitpunkt iſt nicht fern, wo auch die regierende Klaſſe einſehen wird, daß dieſe Geſtalt der Aufſichtsinſtanz und der Centralbehörden einen unlösbaren Widerſpruch gegen die Stellung der gentry enthält und Niemanden mehr beſchädigt als ſie ſelber. Ihr bisher blos negatives Zurückziehen aus dem moderniſirten Syſtem der Gemeindeverwaltung kann ſo nicht fortdauern. Ihre ſtaatliche und ihre ſtändiſche Stellung bedingt eine Wiedervereinigung der zerriſſenen Elemente; denn die Commune kann auf die Dauer nicht nach zwei widerſprechenden Syſtemen verwaltet werden, ohne daß das eine das andere zerſetzt oder überwältigt. Die friedensrichterliche Gentry empfindet bei jeder Parlamentswahl wie ihre Ehrenſtellung und ihr Einfluß durch dies neue Gemeindeweſen erſchüttert iſt, und an der Geſtaltung der Oberinſtanz beginnen auch die großen regierenden Parteien die entſtehende Gefahr der Verfaſſung bereits zu würdigen.

Die adminiſtrative Centralinſtanz mit ihrem durchgreifenden Syſtem der „Oberaufſicht", welches ſich zu einem Conglomerat von Regulativ-, Control- und Beſchwerdeinſtanz zuſammenfügt, — das Regierungsſyſtem des Abſolutismus, — tritt geſchichtlich nothwendig auf in den Staatsbildungen, denen die communalen Unterlagen fehlen, welche alſo die Staatspflichten nur durch einen eigenen Beamtenſtand zu erfüllen vermögen. So im römiſchen Kaiſerſtaat, weil Zerſetzung der Geſellſchaft und Verfall der Nationalitäten das Communalleben zerrüttet hatten. In der Kirche des Mittelalters, weil ſie nationale Gegenſätze zu überwinden und neue Inſtitutionen in das Staatsleben einzuführen hatte, die in dem alten Communalleben fehlten, und einer communalen Abſchließung auch heute nicht fähig ſind. Im ancien régime, weil ſtädtiſche und Steuerverhältniſſe eine Communalverfaſſung unmöglich machten. Im normanniſchen Militärſtaat, weil nationale Feindſchaft die alten Verbände gelöſt hatte, die erſt nach Ueberwindung des nationalen Gegenſatzes und nach einheitlicher Geſtaltung der Steuer- und Ständeverhältniſſe wieder auflebten. Dieſer gewaltig erwachte Communalgeiſt hat in England durch organiſche Geſetze den abſoluten Staat in einen verfaſſungsmäßigen mit beſchließenden Körperſchaften zurückgeleitet, die alten Adminiſtrativbehörden in verfaſſungsmäßig beſetzte Gerichte (courts) verwandelt, in Controlbehörden mit gemeſſenen Befugniſſen, wie ſie oben bezeichnet ſind.

Es iſt eine ziemlich dürftige Anſchauung der Dinge, die den Abſolutismus des Continents aus der Reception des römiſch-canoniſchen Rechts ableitet. Die Formen des reinen Beamtenſtaats würden ſich in Deutſchland eben ſo gut wie im normanniſchen England auch ohne die gelehrten Vermittler gefunden haben, wahrſcheinlich ſchwerfälliger, jedenfalls gewaltſamer. Nach der Vereinigung der ſtändiſchen Gruppen in ein Staatsganzes bedurfte die Verwaltung auf dem Continent eines ſehr weiten Spielraums zu einer ſehr langſamen, vorſichtigen, ſtückweiſen, der damaligen Schwäche des monarchiſchen Prinzips entſprechenden Ausgleichung der Rechte und Pflichten im Staat, einer Umbildung der Steuerverhältniſſe, der nothdürftigſten Grundlagen der Polizei u. ſ. w. Alle wichtigen Verhältniſſe des öffentlichen Rechtes geſtalteten ſich hier in analoger Weiſe wie der neue adminiſtrative Organismus in England durch Regulativ-, Aufſichts- und Entſcheidungsgewalten großer Central Boards. In dieſem Umbildungsprozeß hat der deutſche Rechtsſinn feſtgehalten, was noch gemeinſam und feſt war: das Privatrecht und Strafrecht, und die dafür feſt, und der Natur des gemeinen Rechts gemäß beſetzten Gerichte. Daneben gewannen die „Verwaltungsbehörden" immer breiteren Spielraum, und immer ſichtbarer bildet ſich die Abgrenzung, welche dem Gericht Privat- und Strafrecht, den Verwaltungsbehörden das öffentliche Recht überweiſt, und ſo eine Scheidung von Juſtiz und Verwaltung herbeiführte, die ihren feſten relativ berechtigten Boden in unſerer Vergangenheit hat. Hätten die Gerichte öffentliches und Privatrecht in buntem Gemenge zurückbehalten wie in Frankreich, wo die halbe Verwaltung in dem Parlamente blieb, die halbe Juſtiz dagegen adminiſtrativ verwaltet wurde (ministère public), ſo wären die Gerichte daſſelbe geworden, was die franzöſiſchen Parlamente waren: Bollwerke, um alle neuen Laſten des neuen Staats von den privilegirten Ständen ab auf den Bauernſtand überzuleiten. Es war die größere Tüchtigkeit der deutſchen Monarchie in Erfüllung der königlichen Pflicht, welche grade unter den klarſten Monarchen die Ablöſung der „Verwaltung" durchführte. Der unvertilgbare Rechtsſinn des deutſchen Volks aber zeigte ſich in der immer wiederkehrenden Uebertragung der Geſchäftsformen und des Prinzips der Beſetzung von den Gerichten auf die Verwaltungsbehörden, die deshalb von Zeit zu Zeit wieder vereinfacht und umgemodelt werden mußten, um neuen Aufgaben gewachſen zu ſein, — wie zuletzt in der Stein-Hardenberg'ſchen Periode.

Die heute in Deutſchland herrſchenden Vorſtellungen wenden ſich lebhaft dieſem Verhältniß von Verwaltung und Juſtiz zu, mit der im Allgemeinen richtigen Anſchauung, daß das öffentliche Recht auf feſte Organe und Grundſätze zurückgeführt werden muß, daß namentlich die höchſte Beſchwerdeinſtanz dafür — die ſouveräne Auslegung der Verfaſſung und der Geſetze — die Garantien der deutſchen Gerichtsverfaſſung darbieten muß. Ein doktrinärer Conſtitutionalismus, der den Verfaſſungsſtaat auf den bloßen Grundſatz der Miniſterverantwortlichkeit aufbauen will, der im Ernſt glaubt, daß ein Staat mit dem ganzen Apparat ſeiner Polizei-, Finanz-, Gerichts- und Militärhoheit auf einem Schaukelſyſtem ſtehen könnte, in welchem die jedesmaligen Miniſter und die jedesmaligen Kammer-Majoritäten über den Sinn der Geſetze entſcheiden, wird durch einige Erfahrungen auf dieſem Gebiete nun wohl zum Schweigen gebracht ſein. Es liegt freilich die Zeit nicht weit zurück, wo man aus praktiſcher Unkenntniß der conſtitutionellen Staatsform ſolche unfertige Vorſtellungen für die eigentliche, allein probehaltige, ſtaatsmänniſche Einſicht hielt.

Die neueſten engliſchen Bildungen werfen ein Schlaglicht auf die Geneſis des Abſolutismus überhaupt. Die Unfähigkeit der durch den Feudalismus zerſetzten Gemeinden und Kreisverbände zur Erfüllung ernſter Staatsfunctionen concentrirt die Staatsverwaltung in eine oberſte Regulativ-, Control- und Beſchwerdeinſtanz nach denſelben Geſetz wie in den engliſchen Neubildungen. Die ältere deutſche Staatsgewalt, gehemmt durch ſtändiſche Rechte, durch den Einfluß der Privilegirten, durch die ſtetigen Hinderniſſe der Privilegien und Steuerbefreiungen, mußte Jahrhunderte lang ihr neues öffentliches Recht experimental durch Regulative bilden, die ohnehin in dem Abſolutismus mit der eigentlichen Geſetzgebung ſachlich zuſammenfließen. Salche Regulative kannten dann nach unten hin als Geſetze, nach oben hin als bewegliche Verwaltungsnormen gelten, wie dies auch von einer politiſchen Seite aus noch heute als das Weſen des monarchiſchen Prinzips gerühmt wird. Durch dieſe Haltloſigkeit der neugebildeten Rechtsnormen verlor ſich das Verſtändniß für das Daſein eines öffentlichen Rechts überhaupt. Nicht blaß für die Beamten, ſondern auch für die Maſſe der Bevölkerung verlor ſich das Bewußtſein feſter Rechtsſchranken des Staats gegen den Einzelen. Rechte des Einzelen kannte man nur, ſo weit ſie als Individualrechte, alſo als Privilegium, Monopol, Befreiung von Staatslaſten und Steuern, dem Staat gegenüber ſtanden. Das Weſen des öffentlichen Rechts dagegen, als der durch Geſetz und Rechtſpruch normirten Anwendung der ſouveränen Hoheitsrechte, ging in dem unbeſtimmten Begriff der „Verwaltung“ auf, welcher der thatſächlichen Regierungsweiſe im Ganzen entſprach. Auch in England war einſt die Baſis des alten öffentlichen Rechts eine analoge Verwaltungsordnung, die erſt mit Hülfe der parlamentariſchen Verfaſſung und der wachſenden Selbſtändigkeit der Reichsrichter in die heutige Geſtalt des öffentlichen Rechts überging, in dem alles Weſentliche auf der poſitiven Geſetzgebung beruht, zu welcher Ordonnanzen und Miniſterial-Regulative nur einen ergänzenden engbegrenzten Anhang bilden. In unſerem öffentlichen Recht iſt die Geſtaltung durch Ordonnanz und Regulativ der Grundtypus geblieben. Der Fortſchritt des Staatsweſens hat zwar den wichtigſten Regulativvorſchriften die Form der Geſetze wiedergegeben. Sie waren jedoch immer noch auf die Anwendung und Auslegung durch die „Behörden“ berechnet; neben allen feſtnormirten Theilen der Staatshoheitsrechte beſtanden zahlreiche diseretionäre Gewalten und eine immer noch biegſame Praxis der Auslegung; vor Allem aber fehlte der ſpezifiſche Charakter des Rechts, — die Erzwingbarkeit durch Verantwortlichkeit der Beamten. Immer behielt auch unter der beſten Geſetzgebung des abſoluten Staats das öffentliche Recht einen halb flüſſigen, prekären Charakter, den man mit einem privatrechtlichen Vergleich als naturalis obligatio bezeichnen möchte.

Mit den beſchworenen Staatsverfaſſungen hört dieſer prekäre Zuſtand auf: die darin als weſentlich bezeichneten Normen für die Ausübung der Staatshoheitsrechte ſind nunmehr erzwingbar, aber ſollen es doch im Sinne der Verfaſſung ſein. Die in der Verfaſſung bezeichneten Normen des öffentlichen Rechts verlieren damit den Charakter der Beweglichkeit, wie denn auch die engliſchen Parlamente ſchon in den erſten Anfängen ihrer Entwickelung dieſe Unabänderlichkeit geltend machen. Mit Recht erkennt es daher die öffentliche Meinung als die nothwendige Aufgabe, innerhalb dieſer neuen Verfaſſungen das öffentliche Recht organiſch, innerlich durchzubilden. Allein nach dem ganzen Gange der

Entſtehung herrſcht nicht nur eine große Unſicherheit über das, was in dem vorgefundenen Zuſtand als feſtes Recht, was als bewegliches Verwaltungsregulativ anzuſehen, ſondern es herrſcht auch eine große Unklarheit über den einzuſchlagenden Weg. Gewöhnlich wirft man zwei Hauptfragen durcheinander:

1) Das ſogenannte Syſtem der Competenzconflicte beſtimmt nur die Vorfrage, was Juſtiz- und was Verwaltungsſache, was alſo von den Gerichten oder von den Verwaltungsbehörden zu entſcheiden ſei. Dies Verfahren war in manchen deutſchen Staaten ſehr mangelhaft geordnet, im neueren Preußen ſogar eine Zeit lang unter directer Gefährdung aller Privatrechte. Allein man kann dieſe Entſcheidung ſehr wohl dem höchſten Gerichtshof oder einem Senat deſſelben übertragen, ohne daß dadurch Großes gewonnen wird. Der Begriff der Juſtiz- und Verwaltungsſachen ſteht trotz manchem theoretiſchen Streit doch praktiſch dahin feſt, daß alle für das Gebiet des öffentlichen Rechts entſcheidenden Fragen ſogenannte Verwaltungsſachen ſind, und daß ein öffentliches Recht, welches lediglich in den Händen von Miniſtern, Präfekten und Unter-Präfekten liegt, in conſtitutionellen, ſtets von Parteiſyſtemen bewegten Staaten, viel ſchlimmer daran iſt, als im abſoluten Staat. Die Vertröſtung auf die Miniſteranklage bedeutet dabei daſſelbe, als wenn man in Juſtizſachen den Parteien die Appellation nehmen, und ihnen ſtatt derſelben nur die Regreßklage gegen den Richter übrig laſſen wollte! Die eigentlich entſcheidende Aufgabe des Ausbaues iſt vielmehr:

2) dem öffentlichen Recht ſelbſt den verfaſſungsmäßigen Schutz durch gerichtliche Organe und Formen im Einzelen zu geben, ohne welche es keinen Schutz im Ganzen geben kann. Auch in England charakteriſirt ſich die beginnende Reiſe der conſtitutionellen Regierungsform ſeit den Zeiten der Reſtauration dadurch, daß dieſer Rechtsſchutz im Einzelen nach jeder Richtung hin erſtrebt und gewonnen wird. Die Möglichkeit und das Weſen der parlamentariſchen Regierung beruht vorweg darauf, daß die ganze Auslegung des öffentlichen Rechts völlig abgetrennt von den Gewalten der zeitigen Miniſter daſteht, die in dem ganzen Gebiet der inneren Landesverwaltung niemals in die Lage kommen können, Verfaſſungsparagraphen oder Geſetze zu interpretiren. Sowohl in Preußen wie in den meiſten entwickelteren deutſchen Staaten war im Anfang des laufenden Jahrhunderts wenigſtens der Zuſtand erreicht, daß die Auslegung der vorhandenen Verwaltungsgeſetze nicht von den einzelen Chefs einer büreaukratiſch geſtalteten Verwaltung ausging, ſondern daß die Beſchwerdeinſtanz nach Analogie der Gerichtsverfaſſung ſich bei feſten collegialiſchen, zum Theil ſogar ſehr ſchwerfällig großen Körpern befand. Nur bildete ſich in Preußen grade ſeit der Regeneration ein völlig abnormer Zuſtand, der ſpäter der ſchwächſte Punkt des preußiſchen Staatsweſens überhaupt werden ſollte.

Die Miniſterien waren in der Stein-Hardenberg'ſchen Zeit mit neuen Gewalten ausgeſtattet, recht eigentlich zur freien Action geſtaltet. Als dieſe Aufgabe erfüllt war, wurde dieſe anomale Verfaſſung gewohnheitsmäßig beibehalten, weil kein Verwaltungschef Amtsbefugniſſe aufzugeben pflegt, wenn nicht eine höhere Macht die Forderungen der Verfaſſung gegen die zeitige Verwaltung zur Geltung bringt. Zu der normalen Stellung des Miniſters in Geſetzentwürfen (in Anſtellungs-, Etatsſachen und zur formellen Regelung des Geſchäftsganges ꝛc.) tritt hier die neue Befugniß eines Richters über die Grenzen der Staatsgewalt gegenüber Communen und Privaten, — der Sache nach Richter in eigner Sache zu ſein, — ſchwach verdeckt durch eine ſogenannte Recurs-

inſtanz an das „Staatsminiſterium“, die wieder in Widerſpruch ſteht mit der Idee der „Solidarität des Cabinets“. Dieſe Geſtaltung iſt nicht einmal ein Cabinet im engliſchen Sinne, ſondern das ganze Miniſterium iſt nur ein Secretary of State (Bd. I. §. 43) nach engliſchen Begriffen, die dürftigſte, ſchwächſte, jedem geſellſchaftlichen Druck und jedem geſellſchaftlichen Einfluß unmittelbar ausgeſetzte Form der höchſten Staatsverwaltung, mit welcher einen Großſtaat ein halbes Jahrhundert lang zu regieren außer Preußen noch nicht verſucht worden iſt. Vor allem blieb der Miniſter des Innern höchſter Gerichtshof für die wichtigſten Verhältniſſe des öffentlichen Rechts; faſt jeder andere Miniſterialchef behielt ein Stück Jurisdiction über öffentliches Recht in ſeinem Departement.

Dies Verhältniß iſt in normalen Zuſtänden unhaltbar ſchon deshalb, weil (1.) ein Staatsminiſter auch bei den beſten Eigenſchaften eines Departementschefs nicht die Garantien der Rechtskenntniß und Unparteilichkeit darbietet, welche ein Gerichtshof über öffentliches Recht haben muß; (2.) weil die vortragenden Räthe der Miniſterien als ſolche nicht die nöthigen Garantien der Selbſtändigkeit und nicht das nothwendige Vertrauen beſitzen, welches ein Gerichtshof erfordert; (3.) weil die gehörige Form fehlt; denn geheime Berichte der Unterbeamten, welche Niemand controliren und widerlegen kann, ein geheimer Vortrag daraus in dem Cabinet des Miniſters durch einen Rath oder Hülfsarbeiter, ſind nicht die Form, um Fragen zu entſcheiden, welche zum großen Theil wichtiger ſind, als die Spruchſachen des Ober-Tribunals. Dieſer Zuſtand wurde in Preußen eine Klippe der conſtitutionellen Verwaltung ſchon unmittelbar nach der Einführung der neuen Staatsverfaſſung. Unter Berufung auf die Stellung eines „verantwortlichen Miniſters“ begannen die in einer früheren Darſtellung berührten Mißbräuche der öffentlichen Gewalt (Gneiſt Bd. I. §. 176). Bei der Auslegung der vorhandenen Geſetze fingen einige Departementschefs an, ſich weder an die Entſcheidung ihrer Vorgänger, noch an den klaren Wortſinn, noch an irgend eine Autorität zu binden, ſondern ihre perſönliche Meinung vom Geſetz als das geltende Geſetz zu proklamiren. Während dieſe Erſchütterung des alten beſſeren Geiſtes der preußiſchen Verwaltung noch in lebendiger Erinnerung ſtand, trat unter einer neuen Regierung ſehr bald die Wiederholung dieſes Ganges in großem Maßſtabe auf, und endlich der Grundſatz, daß die perſönliche Rechtsanſicht des Monarchen über den Sinn der Geſetze das wirkliche Geſetz ſei, daß dieſe Geſtalt eines öffentlichen Rechts nicht nur mit der Monarchie vereinbar, ſondern ſogar das eigentliche Weſen der preußiſchen Monarchie ausmache. Dieſer letzte Ausgang wird unzweifelhaft für den richtigen Gang der Sache in Zukunft entſcheidend ſein.

Das richtige Prinzip, welches nach der Reform der Gerichtsverfaſſung auch ſchon bei dem Juſtizminiſterium zur Ausführung gekommen, iſt die Trennung der höchſten Beſchwerdeinſtanz in materialibus von der laufenden Miniſterverwaltung. Wenn man nun aber daraus folgert, daß die bisherige Beſchwerdeinſtanz von den Regierungen und Miniſtern auf die Gerichte zu übertragen ſei: ſo iſt dieſer Schluß doch ein übereilter. Auch wenn man ſich nicht eingeſtehen will, daß dieſer Weg unvereinbar iſt mit der geſammten Organiſation unſerer Verwaltung von unten herauf, ſo wird man das ſchlichte Argument anerkennen müſſen, daß Jedermann in höherer und höchſter Inſtanz doch nur entſcheiden kann was er verſteht, und nicht bloß aus Geſetzen und Büchern verſteht, ſondern aus lebendiger und langjähriger Anwendung. Unſere Gerichte haben ſeit Jahrhunderten eine andere Stellung,

Bedeutung, Erziehung, Beſetzung, Beſchäftigung, als die engliſchen Gerichtshöfe, auf die man ſich beruft. Die Ausbildung unſerer Juriſten durch das Referendariat, unſere tägliche Beſchäftigung mit Vermögensrecht und Strafrecht giebt nicht die nöthigen Kenntniſſe, Anſchauungen, Erfahrungen, deren es doch nun einmal bedarf, um über Competenz der Staatsbehörden, über Angelegenheiten von Communen und Kreisverbänden, über jura circa sacra, über Sicherheits-, Wohlfahrts-, Geſundheits-, Sittenpolizei-Syſteme, über Armen- und Wegeverwaltungs-Syſteme, Heeres- und Landwehrverwaltungsfragen u. dgl. in höherer und höchſter Inſtanz endgültig zu entſcheiden. Dazu genügt nicht etwa eine Beſchäftigung mit Staatsrecht und Politik aus Liebhaberei, ſondern unſere Gerichtsräthe müßten erſt eine Geſchäftsbildung als Landräthe, Regierungsräthe u. ſ. w. durchlaufen; eine Beſchäftigung auf ein Paar Jahre würde dazu nicht ausreichen. Unſere Richter würden auch dann ſchwerlich über den Standpunkt der Juſtitiarien der Regierungen hinauskommen, denen ſich oft nur der Kreis der geläufigen Geſetzesparagraphen verengert, ohne daß die ſtaatsrechtlichen Geſichtspunkte ſich erweitern. Unſere Verwaltung wird überhaupt den einſeitigen Geiſt der Arbeitstheilung nicht verlieren durch eine noch ſtärkere Infuſion von Juriſten, ſondern nur durch die tägliche Beſchäftigung mit den wirklichen Menſchen, für deren Zuſammenleben unſere Geſetze gegeben ſind, alſo durch die Bildung tüchtiger Kreisverwaltungen in großem Maßſtab. Der Durchgang durch ſolche und durch die höheren ſtädtiſchen Aemter iſt ein Bedürfniß unſeres Verwaltungsperſonals viel mehr als eine Verſtärkung durch Privatrechtskenntniſſe.

Geklärt würde der Streit über dies Gebiet, wenn man ſich darüber verſtändigen wollte, daß die heutigen Entſcheidungen über öffentliches Recht nichts gemein haben mit einer Jurisdiction, wie ſie einſt die deutſchen Reichsgerichte über öffentliches Recht übten. Die damaligen Streitigkeiten zwiſchen der Landeshoheit und den ſtändiſchen Rechten, Privilegien, Freiheiten und Befreiungen, ſind mit Recht zu Grabe gegangen. Unſer heutiges öffentliches Recht beruht auf den die Ausübung der Staatshoheitsrechte normirenden Geſetzen, auf der neueren Verfaſſung der Kreis- und Communalverbände, auf den verfaſſungsmäßig garantirten Rechten und Grundrechten. Es kann in fertiger Geſtalt durchweg nur ein Geſetzesrecht ſein; und die Gerichte können darüber nur entſcheiden, ſo weit es in einer dazu geeigneten Geſtalt ſpecialiſirt und codificirt iſt. Ein ſehr großer Theil dieſes heutigen Staatsrechts aber beruht noch auf der Baſis von Verwaltungsregulativen, die niemals auf eine buchſtäbliche Anwendung durch außenſtehende Gerichtsbehörden berechnet waren, ſondern auf eine ſtetige Ergänzung und Fortbildung durch die Praxis, auf das lebendige Verſtändniß der Perſonen, die gewohnheitsmäßig in der Leitung ſolcher Geſchäfte thätig ſind. Dies öffentliche Recht befindet ſich großentheils noch in dem flüſſigen Stadium der älteren common law in der Zeit, wo das Recht „in der Bruſt der Richter des gemeinen Rechts“ befindlich war. Ein mechaniſches Einſchieben der Gerichte an dieſer Stelle würde ähnliche Erfolge haben, wie wenn man einen Criminalrichter, der niemals Civilpraxis geübt, zum Appellationshof der Civilgerichte machen wollte, oder umgekehrt; ja der Erfolg würde wahrſcheinlich noch übler ausfallen. Unter dieſen Umſtänden bedarf es offenbar der Scheidung zweier Gebiete:

1) einzele Theile unſeres öffentlichen Rechts ſind bereits genügend codificirt, wie der größere Theil des Finanzrechts, Theile der Armengeſetz-

gebung wie das Heimathsrecht u. ſ. w. Hier iſt die Einfügung der gerichtlichen Controlinſtanz ſogleich ausführbar, und es iſt damit der Anfang gemacht; nur ſind die bisher verſuchten Formen wohl ungeeignet. Weder der Inſtanzenzug noch das ordentliche Prozeßverfahren paſſen für die jurisdiction über öffentliches Recht. Die Entſcheidung der Verwaltung muß mindeſtens immer als Entſcheidung erſter Inſtanz gelten, gegen welche die gerichtliche Oberinſtanz auch der verfaſſungsmäßigen Zwangsgewalten und eines Ordnungsſtrafrechts bedarf. Die Form der Oberinſtanz ſollte wohl nur die einfache eines Recurſes oder Mandatsprozeſſes bei dem Appellationsgericht oder Ober-Appellationsgericht ſein. Es iſt in dieſen Fällen auch angemeſſen, eine Ueberſpringung der Mittelinſtanz (special case) zu geſtatten.

2) Für die übrige große Maſſe unſeres öffentlichen Rechts, dem die ſpecialiſirte Geſetzgebung noch fehlt, (namentlich faſt die ganze Polizeigeſetzgebung), die bis dahin auf die Fortbildung und Ergänzung adminiſtrativer Praxis angewieſen iſt, bei der es namentlich auch auf eine Umarbeitung der älteren Verwaltungsgrundſätze nach Maßgabe der neueren Verfaſſungsgrundſätze ankommt, bedarf es unabweisbar der vollſtändigen Wiederherſtellung des feſten cottegialiſchen Staatsraths, in deſſen Abtheilungen ja auch ein zahlreiches und reſpectables Richterperſonal Platz finden kann. Die Verhandlungen können hier eben ſo öffentlich und contradictoriſch ſein wie vor dem franzöſiſchen Staatsrath. Nur bedarf es der einfachen Formen eines Recurſes oder Mandatsprozeſſes und erleichterter Formen der Beweisaufnahme, etwa nach dem Muſter der engliſchen Affidavits. Es iſt nothwendig, eidliche Zeugenverhöre und überhaupt zuverläſſige Beweisaufnahmen in dieſen Gebieten auch auf Antrag von Privatperſonen extrahiren zu können; während für unſere jetzigen Verwaltungsentſcheidungen jede zuverläſſige Grundlage fehlt. Das materielle Unrecht darin beruht größtentheils auf unzuverläſſigen adminiſtrativen Beweisaufnahmen und auf dem „amtlichen“ Glauben geheimer Berichte von Perſonen in ſehr befangener Stellung.

Durch dieſe Einrichtungen läßt ſich der unzuläſſigen Entſcheidung der Miniſter über Verfaſſungs- und Geſetzesfragen endlich ein Ende machen. Der weitere Fortſchritt beſteht dann in der fortſchreitenden Codificirung der Polizeigeſetzgebung, in der Umarbeitung des ganzen Regulativrechts der Verwaltung in Geſetze, und in der fortſchreitenden Verweiſung der fertigen Gebiete an eine gerichtliche Controlinſtanz. Nicht zu gedenken der älteren ſolideren Verfaſſung unſerer preußiſchen Behörden, darf übrigens daran erinnert werden, daß ſelbſt Napoleon eine bloße Departementsjuſtiz mit den Pflichten der Monarchie für unvereinbar erachtet hat. In jedem Stadium unſerer neueren Staatsentwickelung drängt die völlige Haltloſigkeit unſeres öffentlichen Rechts und die ſich ſtetig häufende Maſſe der Widerſprüche immer auf daſſelbe nächſte Ziel: die Herſtellung und Erweiterung des Staatsraths, — hier zur Uebernahme der Gewalten, die ein Miniſter in normalen Zuſtänden niemals üben darf. Auch die Urheber des anomalen Zuſtandes haben nicht die Abſicht gehabt, die hiſtoriſche Form unſerer Verfaſſung auf die Dauer zu ändern: „Einem Mann übertrage man die Umbildung der Regierungsverfaſſung; iſt dies geſchehen, ſo übertrage man die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten einem Staatsrath.“ (Stein.)

IX.

Die Bildung der Stände auf dem Boden des selfgovernment.

Vergl. Ständeverhältniſſe: angelſächſiſche S. 33—42; normanniſche S. 118—130; reichsſtändiſche Zeit S. 212—229; Reformation und Revolution S. 325—337. 344; achtzehntes Jahrhundert S. 382—388.

Als auf dem Höhepunkt des Mittelalters das Lehnsweſen in ſeiner lebendigen Geſtalt in Verbindung mit der Kirche daſtand, war nach neuen, gleichartigen Grundſätzen die Geſammtheit der perſönlichen Leiſtungen im Staat in eine neue, durchgreifende Verbindung mit dem Beſitz getreten. Wie immer ergab ſich daraus eine Neubildung der Stände. Die Leiſtung des Einzelen faſſt ſich maſſenhaft zuſammen in der Geſammtleiſtung der Beſitzklaſſe, und dieſe durchſchnittliche, gewohnheitsmäßige Leiſtung bedingt die rechtliche Stellung der Klaſſe, den geſetzlich anerkannten Stand.

Auf die Dauer kann eine Geltung der Stände aber nie auf dem beruhen, was ſie einſt waren, auch nicht auf dem was ſie ſein könnten und ſollten, ſondern nur auf dem was ſie *ſind*. Die Geltung in der Geſellſchaft beruht auf dem Beſitz, — dem actuellen Beſitz, nicht dem Beſitz unſerer Vorfahren. Die Geltung im Staat beruht auf den Leiſtungen für das Gemeinweſen, alſo Steuer und Amt, — und zwar auf unſeren Leiſtungen, nicht denen unſerer Vorfahren.

Staat und Geſellſchaft beſtehen aber heute aus denſelben Perſonen. Die geſellſchaftliche Macht des Beſitzes macht ſich alſo auch im Staate geltend, unabhängig, ja im Widerſpruch mit ſeinen Leiſtungen. Jeder Beſitz gilt auch neben der Verfaſſung und gegen die Verfaſſung, wie dies die Geſchichte aller Verfaſſungen bezeugt.

Alternde, lebensmüde Völker unterliegen dieſem Widerſpruch; lebenskräftige und geſunde löſen ihn, indem der Beſitz die Leiſtungen für den Staat (Kriegsdienſt, Amt, Steuer) *freiwillig* übernimmt, die ihm zukommen, d. h. welche dem Maße ſeiner geſellſchaftlichen Geltung entſprechen. Dadurch bildet ſich die innere Harmonie von Staat und Geſellſchaft, — jene politiſche Freiheit, welche die Geſchichte der blühenden Republiken des Alterthums darſtellt. Die Geſchichte zeigt aber

dieſe Art der Löſung nur in kleineren, namentlich ſtädtiſchen Verbänden, nur im Drang und in der Noth des Gemeinweſens, welche zur energiſchen Anſpannung der Kräfte treiben, nur im Durchgang durch dictatoriſche Gewalten eines Geſetzgebers, und nur ſo lange die Republik ſich hütet, fremdartige Beſitzverhältniſſe und Nationalitäten maſſenhaft in ſich aufzunehmen.

Jene einfache Löſung iſt überhaupt nur möglich bei Völkern einfacher Geſellſchaftsordnung, deren Geſellſchaft auf einer Hauptbeſitzweiſe beruht. Sie iſt unmöglich bei zuſammengeſetzter Ordnung. Ländlicher, ſtädtiſcher, geiſtiger Beſitz verſtehen ſich wohl innerhalb ihres Lebenskreiſes zur Uebernahme einzeler ſtaatlichen Pflichten; ſie verſtehen ſich niemals dazu gegenüber den geſchiedenen Kreiſen. Hier bedarf der Staat eines ſelbſtändigen Vertreters, um durch gleichen Zwang gegen die widerſtrebenden Gruppen die Harmonie, die Einheit, die Freiheit im Staat herzuſtellen. Darauf beruht die Freiheit in der Entwickelung der monarchiſchen Staaten Europas.

Dies war der Gang der Sache in England ſeit dem ſpäteren Mittelalter. Indem der geſammte Grundbeſitz zum perſönlichen Dienſt und zur Steuerlaſt des Gemeinweſens ohne Unterſchied von Land und Stadt und geiſtlichem Beſitz herangezogen war und blieb, indem ſeine Leiſtungen von Menſchenalter zu Menſchenalter mit den wachſenden Bedürfniſſen ſich erhöhten, und wo es der Nachhülfe bedurfte, erhöht wurden: ſo erhielt ſich auch im Ganzen die mittelalterliche Stellung der Stände, das allſeitige Bewußtſein von der Nothwendigkeit dieſer Stellung, die willige Anerkennung des Rechts der höheren Stände. Es erhielt ſich dort allein jene Harmonie, innerhalb welcher jede Klaſſe ihre und der anderen Stellung als ſelbſtverſtändlich vorausſetzt, an welcher die Reformbill faſt ebenſo ſpurlos vorüberging, wie früher zwei royaliſtiſche, eine republicaniſche und eine ſtändiſche Revolution völlig ſpurlos daran vorübergegangen waren (S. 332.) Indem das mittelalterliche Ständeweſen auf einer höheren Culturſtufe mit einem reicheren Inhalt hier fortlebte, ergab ſich eine Abſchichtung in drei Stufen, die mit dem Fortſchreiten der Geſellſchaft Schritt haltend, ſich in jeder Generation erweitern.

I. Die herrſchende Klaſſe des Mittelalters beruhte auf der Offizierſtellung in den Lehnsmilizen (seigneurs) und auf der Prälatenſtellung in der Kirche. Dieſe Verbindung der für das Gemeinweſen entſcheidenden perſönlichen Leiſtungen ſteht an der Stelle des ſpäteren Beamtenthums. Mit dem Fortſchritt des Staats ſind die geiſtigen und ſittlichen Anforderungen und die Leiſtungen des Amts

ſtetig gewachſen, ſtetig vervielfältigt. Das Grundprincip iſt aber daſſelbe geblieben: es ſind die höchſten perſönlichen Leiſtungen für das Gemeinweſen, welchen der Vortritt und die Ehre im Staat gebührt. Mit der veränderten, ſpäter geringeren Bedeutung der Kriegsleiſtungen tritt in England die Rechts- und Polizeiverwaltung des Landes in den Vordergrund, und damit das Friedensrichteramt, an welches ſich etwas zurücktretend die Aemter der Miliz und das Sheriffamt anreihen. Der Schwerpunkt der höheren Stellung rückt alſo allmälig in das Friedensrichteramt, deſſen gewohnheitsmäßige Verwaltung das ſichtbarſte Merkmal der regierenden Klaſſe wird.

Die Harmonie zwiſchen dem geſellſchaftlichen und dem politiſchen Adel beruhte im Mittelalter darauf, daß die Stellung der seigneurs und Prälaten mit dem großen Grundbeſitz zuſammenfiel. Die Fortdauer dieſer Uebereinſtimmung ergab ſich in England daraus, daß der größere Beſitz an Stelle der Lehnsmilizdienſte ein volles Aequivalent in Grundſteuern übernahm, daß er in dem ganzen Syſtem der direkten Steuern an die Spitze der Steuerzahler trat, daß er die neu geſtalteten höheren Gerichts-, Polizei- und Milizämter als Ehrenämter übernahm. Das Recht des mittelalterlichen Adels ging dadurch der Sache nach auf die ehemalige Ritterſchaft über: nicht bloß durch Titel- und Ehrenrechte königlicher Verleihung, ſondern durch innere Berechtigung. Die alten Titel werden hier nur Erhöhungen, die der Staat innerhalb einer regierenden Klaſſe verleiht, die ſchon aus eignem Rechte begründet daſteht. Der niedere Adel erwarb ſich hier ſeine heutige Stellung ebenſo wie der alte Adel, durch die Verſchmelzung von Beſitz und ſtaatlicher Leiſtung, d. h. weil er nach wie vor die Laſten der Feudalperiode trug und ſich gefallen ließ, daß ſolche mit dem Wachſen des Staats in jedem Menſchenalter wuchſen.

Eben dieſer Grundlage wegen hatte die Land-Gentry keine Tendenz zur formellen Abſchließung. Sie ließ es ſich gefallen, daß die ſtädtiſchen Honoratioren nicht bloß die Steuern, ſondern auch dieſelben Ehrenamtslaſten mit ihr theilten. Folgerecht dehnt ſich das Recht der Gentry auch auf ſtädtiſche Honoratioren aus ſoweit wie die gewohnheitsmäßige Verwaltung des Friedensrichteramts. Die gentry konnte ebendeshalb ihre Ehren nicht auf alle Familienmitglieder ins Unendliche fortpflanzen, ſondern nur dem Erſtgebornen hinterlaſſen (S. 227.), der mit dem Beſitz ſelbſt allein die Laſten der Ehre übernehmen konnte. Endlich bewahrte ſie den mittelalterlichen Sinn der Achtung vor dem geiſtigen Leben, die Anerkennung der ſtandesmäßigen

Gleichheit der ſtudirten Klaſſen, die mit der Entfaltung des geiſtigen Lebens in weiteren Kreiſen neben die Geiſtlichkeit traten.

So ſchloß ſich allmälig eine neuere regierende Klaſſe ab, beſtehend (1.) aus dem großen Grundbeſitz der ehemaligen Herrſchaften und Rittergüter als Kern und in anerkannten Präcedenzſtufen, (2.) aus den ſtädtiſchen Honorationen, (3.) den ſtudirten Klaſſen, — verbunden durch völlige Gleichheit des Familien- und Vermögensrechts unter ſich und mit allen liberi homines des Reichs, d. h. mit der ganzen Bevölkerung, ſeitdem unter den Tudors die Reſte der Leibeigenſchaft verſchwunden ſind. Ihr Grundgedanke liegt in dem beſonderen Beruf der beſitzenden Klaſſen für den perſönlichen Dienſt des Gemeinweſens im obrigkeitlichen Amt. Die Zwangspflicht dazu wurde bald überboten durch den regen Wetteifer derer, welche die Ehre und den Einfluß ſolcher Stellung frühzeitig würdigen lernten. Als ſeit dem 18. Jahrhundert das Friedensrichteramt eine größere Vorbildung vorausſetzte, entſtand auch die Sitte, dem Erſtgebornen vor allen die dazu nöthige liberale Vorbildung zu geben, und durch die Stufenleiter der Geſchäfte der einzelen magistrates und der Kreisverwaltung ſich die Tüchtigkeit zu erwerben, die auf dem Continent nur in den Bildungsſtufen des beſoldeten Beamtenthums erworben wird.

Die verfallenden Stände des Continents pflegten vor Uebernahme jeder neuen, noch ſo unbedeutenden und vorübergehenden Laſt ſich neue Anerkennungen, neue Schutzrechte ihres Beſitzes, neue Ehrenrechte auszubedingen. In der engliſchen Gentry blieb das Bewußtſein lebendig, daß nach Uebernahme eines Ehrendienſtes und einer neuen Steuer die gebührende Geltung des Mannes und des Standes ſich von ſelbſt findet. Das war in der Zeit, in welcher der germaniſche Grundadel ſeine Stellung erworben hat, die Anſchauung und Geſinnung der ganzen Klaſſe, die Meinung der Stammväter unſerer Könige. Es war der Ehrendienſt in Heer und Gericht, in den perſönlichen Leiſtungen für das Gemeinweſen, welcher ſie erhoben hat, nicht Hofdienſt, nicht Fideicommiſſe, nicht Schutzrechte für Schwächlinge. Es iſt daher bei der Entſtehung aller Ehrenämter nie die Rede geweſen von einem Paſſivcenſus. Wo ein ſolcher vorkommt, iſt er immer erſt nachträglich entſtanden, nachdem die gewohnheitsmäßige Uebernahme feſtſtand. Erſt die Zeit der Königin Anna (die keine Normalperiode iſt), ſchloß mit einem namhaften Cenſus an den Punkten ab, die der regierenden Klaſſe die wichtigſten waren: 600 Thlr. Gold Grundrente für das Friedensrichteramt, 3600 Thlr. G. für die Grafſchaftsabgeordneten, 1800 Thlr. G. für die ſtädtiſchen Abgeordneten zum Parlament. In

gleichem Geiste entstand der Census für die Offizierstellen der Miliz. Einmal entstanden, wurden solche Abgrenzungen gegen die Mittelstände beibehalten, und fanden in der Stellung des großen Grundbesitzers als Meistbesteuertem eine halbe Rechtfertigung. Die Folge dieser Art der Abschließung war aber doch nur, daß die Rechte der bloßen Steuerzahler dadurch um so einseitiger hervortraten, daß im 19. Jahrhundert die regierende Klasse grade an diesem Punkt die Eifersucht der Kapitalmacht erweckte und den Census wieder opfern mußte, für die Milizoffiziere durch 15 et 16 Vict. c. 83, für die Parlamentsabgeordneten durch 21 et 22 Vict. c. 26. Der Geldcensus der Wählbaren grade hat die Auffassung der neueren Communalinstitutionen als bloßer Rechte der Steuerzahler, jenen sichtlichen Vorschub geleistet, während das eigentliche Wesen der Gentry von jeher unabhängig von diesem Geldcensus war und noch heute geblieben ist. Mit und ohne Census gewöhnen sich die Vorstellungen des Volks daran, die ganze Klasse, welche gewohnheitsmäßig die höheren öffentlichen Lasten trägt, als den zur Leitung berufenen Stand anzuerkennen.

An gemeinsame Aemter und gemeinsame Steuern gewöhnt, hält die ganze Klasse seit dem Ende des Mittelalters immer fester zusammen, da ein Grund zur gegenseitigen Eifersucht nicht vorhanden ist. Die alten Familien der landsäßigen Ritterschaft erhalten die Erinnerung an ihre Abstammung durch ihre alten Familienwappen (arms); aber ebenso mag (wie im Mittelalter) jeder andere Gentleman sich ein neues Wappen kreiren und zu Ehren bringen. Einige hundert Familien der Gentry wurden nach und nach zur erblichen Pairie erhoben, einige hundert mit dem erblichen Baronetstitel beehrt. Auch diese Erhebungen innerhalb der regierenden Klasse gehen selbstverständlich nur auf den Erstgebornen, und bestehen in so geringer Zahl, daß ein Widerspruch zwischen den adligen Ehrenrechten und der gesellschaftlichen Unmöglichkeit sie zu behaupten, nicht entstanden ist. Die Erblichkeit beruht hier wie im Mittelalter auf dem unanfechtbaren Gedanken, daß derjenige Stand, der gewohnheitsmäßig seine geistigen und sittlichen Kräfte dem Gemeinwesen widmet, die höhere Stellung mit Besitz, Steuerlast und Ehrenamt naturgemäß auf den Erben der Gewohnheit überträgt. Ebenso beruht die hier vorhandene Neigung des Volks zur Aristokratie auf dem Gefühl eines nothwendigen Gleichgewichts von Rechten und Pflichten, und darum ist sie unvertilgbar im englischen Charakter. Wie dabei geschichtlich die Ehrenämter in erster, die Steuerlasten in zweiter Linie stehen: so beruht auch die Geltung der englischen Aristokratie in erster Linie auf dem Bewußtsein der

Charaktertüchtigkeit, welche der gewohnheitsmäßige Dienst der geistigen und sittlichen Eigenschaften des Menschen für ein höheres Ganzes entwickelt; in zweiter Linie auf dem Bewußtsein der sehr soliden Leistungen als Steuerzahler (ἀρχαῖος πλοῦτος καὶ ἀρχαία ἀρετή in umgekehrter Reihe). Nur die zweite Eigenschaft theilt sie nothwendig mit den hoch emporgewachsenen neuen Klassen der Städte. Diese Verhältnisse — in einander greifend, zusammengewachsen, herkömmlich feststehend in den Vorstellungen des Volks und in tausend lebendigen Beziehungen der obrigkeitlichen gentry mit den unteren Klassen — bilden das Wesen einer Aristokratie, die so wunderbar leicht begrenzt, so anspruchslos in nutzbaren Vorrechten, und doch so selbstbewußt und festgewurzelt dasteht.

Auch die genaueste Kenntniß der englischen Verhältnisse kann nur ein ungefähres Bild von dieser Stellung geben. Adel und landed gentry haben seit Eduard I. Milliarden an Grundsteuern in Kirche und Staat, in Kreis- und Gemeindeverband gezahlt, und verlieren darüber als selbstverständlich so wenig ein Wort wie die Königin Victoria, wenn sie ihren Namen an die Spitze der Einkommen-Steuerlisten setzt. Man kann die 60—80 Millionen Thlr. der Communal-Grundsteuer ebenso schnell aussprechen wie die Tausende von Ehrenstellen, welche die regierende Klasse besetzt: allein schwer vergegenwärtigt man sich, wie dadurch von Tag zu Tag, von Jahr zu Jahr, von Geschlecht zu Geschlecht die Vorstellungen eines Standes, und eines Volkes sich gestalten, wie die doppelt getragenen Lasten des Staats dieser Aristokratie ein altrömisches Gepräge geben mußten, wie sie Willen und Charakter stählten, vergleichbar der Centuriatklassensteuer und den 20 Feldzügen des civis Romanus.

II. Die Stellung der Mittelstände im Mittelalter entwickelte sich zunächst aus dem Gerichts- und Polizeidienst, der damals noch gemeinschaftlich mit den höheren Klassen geleitet wurde, welche seit der Entstehung des Friedensrichteramts allmälig eine Stufe höher rückten. Parallel damit geht die Stellung im Milizdienst. Seit der Entstehung eines regelmäßigen Abgabenwesens schließen sich diese Ständen nach gleichem Steuermaßstab den höheren an, und repräsentiren nunmehr das kleinere lastentragende Grundeigenthum, wie es zu Staatssubsidien und Communalsteuern beiträgt. Seit der nothwendigen Umbildung der Gerichts- und Polizeiverfassung verwandelt sich der alte Dienst der Gerichtsmänner in den Jurydienst. Weiter reiht sich daran die Heranziehung zu den unteren Communalämtern als constables und Kirchenvorsteher, und zu den späteren Aemtern der Armen- und

Wegeaufſeher. Mit dieſen Leiſtungen für das Gemeinweſen war ihre Stellung im Gemeindeverband beſtimmt, und dieſer entſprechend ihre weitere Stellung in den Parlamentswahlen, analog der Stellung der alten Gerichtsmänner im County Court (S. 241.).

In derſelben Zeit, in welcher nun aber die höhere Klaſſe anfängt ſich durch einen leichten Geldcenſus für Friedensrichteramt und Parlament nach unten hin abzuſchließen, zeigt ſich auch ein gleiches Beſtreben des Mittelſtandes. Wie die Gentry ihren erſten kleinen Cenſus nach der Pflicht zum Lehnsmilizdienſt (alſo nach alten Lehnstaxen) abmaß: ſo nimmt der Mittelſtand ſeinen Cenſus von der ſchon vorhandenen Abgrenzung des Jurydienſtes her, ſchließt ſich alſo mit Freiſaſſen von 40 sh. (damals 40 Thlr.) Grundrente ab.

Die Steuerlaſt der ſo abgegrenzten Mittelſtände war allerdings ſehr viel geringer als auf dem Continent; ſie genügte indeſſen um eine gewiſſe Theilnahme rege zu halten an dem, was ſie für Kreis und Gemeinde alljährlich aufzubringen und zu beſorgen hatten. Mehr noch wirkte der perſönliche Dienſt um den praktiſchen Sinn für öffentliche Angelegenheiten lebendig zu erhalten. Was der Anlage nach dieſer Dienſt der Mittelſtände bedeutet, wolle man ſich vergegenwärtigen an dem jährlich wechſelnden Dienſt der Geſchworenen bei den Aſſiſen, Quartalſitzungen und Juries of inquiry, an dem jährlich wechſelnden Amt der Constables, Kirchenvorſteher, Armen- und Wegeaufſeher in mehr als 14000 Kirchſpielen und Ortſchaften. Stände, die in dieſer Weiſe Jahr aus Jahr ein betheiligt waren, kamen noch nicht in Gefahr die perſönliche Seite des öffentlichen Lebens zu verkennen und den Staat für eine Aktiengeſellſchaft anzuſehen, in der für Geld alles Benöthigte zu haben ſei. Noch weniger Gefahr und Neigung war vorhanden, das höhere Recht der Gentry zu mißachten, die ſie alljährlich in der Verwaltung der nachbarlichen Verhältniſſe mit ihren geiſtigen und ſittlichen Charaktereigenſchaften, ſowie bei der jährlichen Einſchätzung in ihrer ſehr ſoliden Eigenſchaft als Steuerzahler vor Augen hatten. In den Städten bildete ſich die Abgrenzung der Mittelſtände etwas abweichend: doch auch hier hielt ſich der Grundgedanke des Mittelalters, resident householders paying scot bearing lot, bis durch die künſtlichen Incorporationen die übermäßig ertheilten Rechte durch Verſtümmelungen nach unten ausgeglichen, und die natürliche Stellung der Mittelſtände lange Zeit verſchoben wurde.

Wenn die Entwickelung der Mittelſtände in ihrem ſpäteren Verlauf dennoch mangelhaft blieb, ſo lag dies wieder in ihrer Stellung zu den perſönlichen Pflichten des Gemeinweſens. Es waren die

massenhaften Befreiungen grade der intelligenteren Elemente des Mittelstandes von Communalämtern und Jurydienst, wodurch die Jury auf Hauseigenthümer, Krämer und kleine Handwerker als Hauptbestandtheile angewiesen wurde, mit welchen der Verfall der niederen Aemter in stetiger Wechselbeziehung stand. Diese schon frühzeitig erstrebten und gewährten Befreiungen wirkten analog wie die Befreiungen der höheren Stände auf dem Continent. Sie nährten die Vorstellung, als ob die Befreiung ein werthvolles Standesrecht sei, untergruben den Einfluß der Befreiten innerhalb ihrer eigenen Klasse, ließen die Mittelstände nicht zu der inneren Geschlossenheit kommen wie die Gentry, verminderten ihr Gewicht bei den Parlamentswahlen, und gaben dabei der Gentry eine dominirende Stellung noch über ihr natürliches Gewicht hinaus. Diese Befreiungen wurden dann auch eine Grundlage der heutigen Vorstellungen der middle classes, als ob mit der Steuerzahlung die Pflicht des Staatsbürgers erschöpft sei. Zunächst entscheidend wurde dafür freilich die radicale Umbildung der erwerbenden Arbeit, welche den Sinn ganzer Generationen ausschließlich auf die Lebensbedingungen der Existenz und des Erwerbs richtet. Die selbstgenügsame Ausschließlichkeit aber, mit der dies in den englischen middle classes vor sich ging, tritt doch nur ein, wo sie mit der Entwöhnung von der persönlichen Selbstthätigkeit zusammentrifft.

III. Als dritter Stand blieben sodann die Elemente der Gesellschaft übrig, die nach den vorigen Gesichtspunkten sich negativ abscheiden. Ebendeshalb ist diese Bezeichnung als „dritter Stand" dem englischen Sprachgebrauch noch fremd, weil alle Standesbezeichnungen von den älteren fertigen, nicht von den im Fluß befindlichen Bildungen entnommen werden, und weil die ältere Auffassung eine nur negative war. Es sind die Klassen, welche keinen Geschwornendienst leisten und von dem Milizdienst auf Verlangen freibleiben (S. 936); sie waren auch zur Uebernahme der Kirchspielsämter der Anlage nach nicht bestimmt. Es gehören dahin die vom Jurydienst befreiten kleinsten Freisassen unter 40 sh., die copyholders in ihrer älteren Stellung, nach welcher sie der Grundherr in den Staatslasten vertreten soll; ferner die durch die Corporationsverfassung von der aktiven Stadtverfassung ausgeschlossenen Elemente; sodann aber in Masse die Klassen der körperlichen Arbeit, die „arbeitenden Klassen," die nach alter Weise noch als Theile eines herrschaftlichen Hausstandes betrachtet wurden. Man zog sie zwar (mit sehr großer Schonung) zu kleinen Steuerbeiträgen heran, beim Wegebaudienst zu Handleistungen. Diese Beiträge waren in früheren Jahrhunderten, verglichen mit dem Continent, kaum nen-

nenswerth. Man ignorirte sie als Elemente des Ständerechts, da man überhaupt schon seit der angelsächsischen Zeit (S. 43) den Stand nach der persönlichen Leistung zu messen gewohnt war. Ueberhaupt nehmen es die ständisch berechtigten Klassen mit der Abgrenzung der Pflichten nie ganz so genau, wie mit der Abgrenzung der Rechte.

Diese Verhältnisse hatten sich stillschweigend in äußerlich wenig sichtbaren Aenderungen noch durch das achtzehnte Jahrhundert hindurch gezogen, als zur Zeit der Reformbill eine massenhafte Aenderung derselben sichtbar und durch die Parteiagitation in eine grelle Beleuchtung gestellt wurde. Die copyholders waren erbliche Eigenthümer geworden, zu bedeutenden Communalsteuern, zu Jurydienst und Miliz herangezogen; neue Klassen von Hausständen waren durch die Umbildung der Gesellschaft entstanden, die man zur Zeit der Entstehung der Parlamentsverfassung nicht kannte; die ganze Steuerlast war durch das gewaltige Wachsen der Communalsteuern und durch die Masse der indirekten Staatssteuern eine völlig andere geworden; Miether und Pächter bildeten sogar die zahlreichste Klasse der unmittelbaren Steuerzahler im Communalleben, die normale Grundlage der local taxation. Die Reformbill und ihre Nachläufer glichen nun das ungleich Gewordene aus, indem sie diejenigen Elemente des ausgeschlossenen Standes in das Parlamentswahlrecht aufnahmen, welche in gesellschaftlicher Stellung schon Mittelstände geworden waren, und zwar ungefähr so weit, wie mit Rücksicht auf den heutigen Geldwerth der alte Steuermaßstab (40 sh.), die persönliche Pflicht zum Jurydienst und zu den niederen Gemeindeämtern ging. Statt aber die persönliche Pflicht zu den Aemtern dem entsprechend zu erweitern und zu verstärken, ließ man sie weiter verfallen, und untergrub sie sogar systematisch.

Den ganzen dritten Stand, der als Steuerzahler eine andere Bedeutung als früher erhalten hatte, nahm man mit klassificirtem Stimmrecht in den Kreis- und Gemeindeverband auf. Man verfuhr auch dabei keineswegs unhistorisch; denn schon in den sächsischen Gilden war das Prinzip des verminderten Stimmrechts da zur Geltung gekommen, wo nur Geldbeiträge neben vollen persönlichen Leistungen stehen. Da man aber die persönliche Dienstpflicht im Gemeinwesen bei Seite setzte, so verlor man den alten Zusammenhang des paying scot and bearing lot, klassificirte ohne alle Rücksicht auf Jury und persönliche Amtspflicht in der Weise der Actiengesellschaften, und warf, wie schon oben bemerkt, in der untersten Stufe (30) Thlr. G. Miethe- oder Pachtwerth) den ganzen dritten Stand mit Elementen der Mittelstände willkürlich zusammen.

In welcher Weise diese Aenderungen das innere Communalleben beschädigen, ist an den einzelen Elementen bereits angedeutet. In welcher Weise der Zersetzungsprozeß auf das Gesammt-Verhältniß der Stände in der Verfassung einwirkt, wird sich in dem Folgenden ergeben.

Für die ständischen Verhältnisse des Continents muß ich auf die obige Zusammenfassung des ancien régime zurückverweisen. Die Vertheilung der Staatslasten hat nach dem ewig gleichen Lebensgesetz die heutige regierende Klasse in England geschaffen, wie den französischen Adel zerstört. Gewiß ist es, daß lange Zeit auch in diesem Adel noch die Erinnerung an einen ernsteren Beruf und damit ein unabhängiger Stolz lebte, ein Vertrauen in die eigene Kraft und persönlicher Muth: aber alle diese Eigenschaften hatten nur noch einen Wirkungskreis in der Gesellschaft, nicht in dem öffentlichen Leben der Landschaft und der Gemeinde, und deshalb nicht im Staatsleben, dem sie mehr schadeten als nützten: „Es gab damals in Frankreich mehr Freiheit, als in unseren Tagen; „aber es war eine Art von unregelmäßiger Freiheit, abwechselnd kraftvoll und „lässig, immer in Klassen und Stände gebannt, immer an die Ideen von Aus„nahme und Privilegium geknüpft; eine Freiheit, die geeignet war, dem Gesetze „eben so gut wie der Willkür zu trotzen, und die niemals weit genug reichte, „um allen Bürgern des Staates die nothwendigsten und natürlichsten Garan„tien zu sichern." (Tocqueville II. c. 11) Diese Stellung und Sinnesweise brachte den Adel mit den anderen Klassen nur in der verletzenden Weise des Privilegiums zusammen, nicht in der Weise von Schützern und Vertretern des gemeinsamen Rechts. Ebendamit ging jenes lebendige Rechtsbewußtsein in den höheren Ständen unter, durch welches sie sich in der Zeit des gesunden Lehnswesens ausgezeichnet hatten. Sie ließen es jetzt ruhig geschehen, daß die gewaltige Hand der Verwaltung rings umher auf allen lastete, wenn sie nur ihnen selbst nicht fühlbar wurde. Damit schwand weiter jene „Volksbeliebtheit der Aristokratie, die mit den Staatsgeschäften auch die Meinungen lenkt." Die Stelle, welche einst der Adel als Lenker der Gemüther eingenommen, war schon erledigt, als die Revolution ausbrach.

Günstiger und besser conservirt war die Stellung der Stände in Deutschland. Der reichsständische Adel bildete noch eine regierende Klasse in größtem Maßstab. Freilich galt dies nur von dem regierenden Haupt, nicht von den Familienmitgliedern, die vielmehr nach dem Muster des französischen Hofes leicht zum Mittelpunkt aller staatswidrigen Elemente wurden. Die vielen kleinen Höfe zogen leider auch den niederen Adel (die Ritterschaft) massenhaft in das Hofleben, und statteten ihn mit einer Reihe eingebildeter Würden aus. Je nach der Persönlichkeit des Landesherrn erhielt sich indessen im Ganzen ein besserer Sinn und in den Resten landständischer Einrichtungen an vielen Stellen eine ernstere Lebensthätigkeit. Der deutsche Landedelmann des 18. Jahrhunderts unterschied sich noch immer von dem französischen bobereau in sehr wesentlichen Dingen, die zu seiner Ehre als bekannte Dinge vorausgesetzt werden können. Trotz der zerfallenden Communalverfassungen erhielt sich in Stadt und Land noch immer ein nachbarlicher Zusammenhang, ein Sinn der Zusammengehörigkeit und gemeinschaftlicher Pflichten, welcher der nothwendigen Gestaltung des neueren Staats entgegenkam. Nach der Zusammenfassung zu einem größeren wirklichen

Staatsweſen fand in dieſen Elementen das Königthum noch immer den bereiten Sinn dem neuen Staat ernſtlich zu dienen: in den zerbröckelnden ſtändiſchen Elementen fand ſich ein ſehr tüchtiges Civil- und Militärbeamtenthum, — eine Reihe alter Namen, ebenſo untrennbar verflochten mit dem Ruhm unſeres Vaterlandes wie der engliſche Adel. Allein dieſe günſtigen Verhältniſſe, welche in Preußen ihren Höhepunkt unter Friedrich dem Großen erreicht hatten, beruhten doch mehr auf dem ſchöpferiſchen Gedanken der Perſon. Der große König glaubte ſie durch dauernde Einrichtungen continuiren zu können, wie dies auch Napoleon I. ſpäter noch einmal ohne Erfolg verſucht hat. Grade ſeit der Vereinigung zu einem wirklichen Staatsleben in größerem Styl trat nun der Widerſpruch der Stände in zwei Richtungen verſchärft hervor.

1) Ein Drei-, Vier- oder Fünfhufenbeſitz iſt überhaupt keine natürliche Baſis einer „Ariſtokratie.“ Das deutſche wie das engliſche Mittelalter in ſeinen geſunden Lebensanſchauungen unterſchied daher in bewußter Klarheit die Ritterſchaft als einen Mittelſtand von dem wirklichen Adel. Indem nun aber der regierende reichsſtändiſche Adel vom größten bis zum kleinſten Grundherrn herab allmälig zu ſouveränen Stellungen heranwuchs, übertrug ſich der Anſpruch auf königliche Würden maſſenhaft auf Grundherren, die nach Beſitz und perſönlicher Stellung, ein hochanſehnlicher Adel, aber keine Fürſten ſind. Demſelben Gange folgt unabänderlich der nächſtſtehende Stand, und an den kleinen deutſchen Fürſtenhöfen wuchs nun die Ritterſchaft durch gegenſeitige Anerkenntniſſe zu einem „Adel“ heran. Für dieſe regierende Klaſſe entſtand eine unabſehbare Reihe von Hoftiteln und Würden, deren ganzes Daſein ein eingebildetes iſt; denn die Staatsgewalt kann nicht mehr Rechte und Würden vertheilen, als ſie Pflichten, Leiſtungen und Würde in ſich ſelbſt trägt. Im Widerſpruch mit dieſem ewigen Geſetz des Staats ſchraubten ſich aber Fürſten und Ritterſchaften gegenſeitig in eine Stellung hinauf, welcher der reale Boden und der Zuſammenhang mit den übrigen Schichten des Volkes fehlte. Die Ritterſchaften mußten aber dies Fürſtenthum mit allem Glanz und Pomp eines Königthums von Gottes Gnaden umgeben, um ſelbſt zu einem regierenden „Adel“ zu werden, und umgekehrt. Ebenbamit waren auch beide Theile zu ihrer Selbſterhaltung auf zur Erhaltung des Kleinſtaatenthums angewieſen. Selbſt der im alten Beſitz der Güter noch befindliche Theil der Ritterſchaft wurde dadurch zum bewußten oder inſtinctiven Gegner der fortſchreitenden Staatsbildung, für welche dieſe Ritterſchaft nichts weiter ſein kann, als der Haupttheil einer Gentry, die durch perſönliche Leiſtungen und Steuern eine politiſch hervorragende Stellung erſt zu erwerben hat.

2) Dieſer Widerſpruch verdoppelte ſich nun aber dadurch, daß der Abſchluß der Standesbildung des deutſchen hohen und niederen Adels in eine Zeit gefallen war, in welcher das Privilegium bereits das Ueberwiegende, der reale Beruf des Standes das Secundäre geworden war. Dies ziemlich pflichtenloſe Recht erſtreckt ſich daher auf die geſammte nichtbeſitzende Deſcendenz und vermehrt dadurch in jedem Menſchenalter die Zahl der eingebildeten ariſtokratiſchen Stellungen in beunruhigenden Proportionen. Dieſer Widerſpruch war es am meiſten, der auch den deutſchen Adel etwas ſpäter in die extremen Anſprüche hineintrieb, bei denen der franzöſiſche im achtzehnten Jahrhundert angelangt war. Die Monarchie Friedrichs des Großen hatte nur vorübergehend durch den Dienſt des Staates in großartigem Maßſtab dieſen Sinn zu veredeln vermocht. Mit der Perſon des großen Herrſchers und mit den großartigen Leiſtungen in Krieg und

Staatsdienſt, verſchwand das politiſche Element wieder, und der Widerſpruch wurde nun ſchärfer als er vordem geweſen. Die Idee vermeintlicher alter Rechte verflocht ſich nun mit neuen wirklichen und großen Verdienſten, die doch nur perſönliche waren. Die Güter vererbten ſich auf andere Perſonen wie die Verdienſte, und die mit jeder Generation wachſende Unmöglichkeit alle Söhne mit Gütern und Aemtern zu verſorgen machte es den Nichtprivilegirten allmälig klar, daß ſich aus der Descendenz ehemaliger Rittergutsbeſitzer ebenſowenig ein politiſcher Adel bilden und erhalten läßt wie durch bloße Adelsdiplome. Die unklaren Vorſtellungen, welche dennoch eine Familienehre als Baſis eines Standes feſthalten, verwickeln ſich immer mehr. Es laſſen ſich darin Vorſtellungen eines beſitzenden und eines nicht beſitzenden Adels ſcheiden, die aber vielfach in einander laufen (1.) Da der reine Beamtenſtaat die wirkliche Regierung zuletzt in einer kleinen Zahl höherer Aemter concentrirt, ſo bleibt außerhalb derſelben für den großen Grundbeſitz (und für die reichen ſtädtiſchen Klaſſen) die behagliche Stellung des Privatmanns zurück. Es mußte daher auch hier die Vorſtellung fortſchreiten, daß das Weſen der höheren Stände in dem Genuß beſtehe, ohne perſönliche Pflichten für das Gemeinweſen, die ja durch bezahlte Beamte beſorgt werden. Das Weſen der erblichen Ariſtokratie fand man dem entſprechend in dem erblich geſicherten Genuß (Familienfideicommiſſen) und in den Reſten des Lehnsweſens, die von den alten lebendigen Pflichten gänzlich getrennt, nun den Charakter von öconomiſchen Schutzrechten annahmen. Jemehr mit dem Fortſchritt des Staats die ritterſchaftlichen Corporationen ihre ehemaligen ernſteren Geſchäfte verloren und den Charakter von öconomiſchen Privatvereinen annahmen, deſto eifriger bemühte man ſich durch Privilegien den Beſitz der Rittergüter auf ſolche Familien zu beſchränken, die einſt den Militärdienſt gethan hatten, und am ängſtlichſten diejenigen davon auszuſchließen, die dem Staat die wirkliche Zwangskriegspflicht jetzt leiſteten. (2.) Da der privilegirte Stand ſich auf alle Söhne und Töchter fortpflanzte, ſo wuchſen ſeine Bedürfniſſe mit jedem Menſchenalter, und mit den Bedürfniſſen die Verſorgungsanſprüche an den Staat. Eine Klaſſe, die unmerklich von Generation zu Generation in die Bahn getrieben wird, Pflichten und Rechte zu verwechſeln, kommt conſequent auch dahin, aus ausſchließlichen Pflichten der Vergangenheit ausſchließliche Rechtsanſprüche der Gegenwart zu bilden. Aus der alten ausſchließlichen Pflicht zum Kriegsdienſt entſtand die Vorſtellung von einem ausſchließlichen Recht auf die beſoldeten Offizierſtellen, aus der ehemals ausſchließlichen Pflicht zum Lehnsgerichtsdienſt die Idee eines Rechts auf die Beſetzung der Obergerichte u. ſ. w.

Als nun im 19ten Jahrhundert viele der Schutzrechte aufhörten, und zugleich die wirthſchaftliche Umbildung der erwerbenden Arbeit ſich auf den ländlichen Beſitz ausdehnte, ſo verwickelte ſich die erſtere Richtung wieder mit einer neuen. Aus dem privatiſirenden deutſchen Gentleman wurde ein rationeller, fleißiger Landwirth, der durch verſtändige Benutzung ſeiner Hilfsquellen nicht nur ſein Vermögen wieder herzuſtellen, ſondern auch für den ſtandesmäßigen Unterhalt ſeiner Familie auf eine Generation hinaus zu ſorgen im Stande war. Da aber die Selbſtändigkeit der Kreis- und Communalverwaltung noch immer als ein ſtaatsgefährlicher Eingriff in die „Monarchie" betrachtet wurde, ſo dauerte die privatiſirende Stellung des großen Grundbeſitzes fort. Es lag in dieſer wie in der engliſchen middle classes Stellung keine Erinnerung daran, daß die Bedeutung der höheren Stände im Staat auf den höheren perſönlichen Leiſtungen für das Gemein-

weſen beruht (neben der ſelbſtverſtändlichen Steuerlaſt). Das Beſtreben einer Nachahmung des engliſchen Adels hätte die perſönliche Dienſtpflicht um ſo mehr in den Vordergrund ſtellen ſollen, als es der deutſche Grundbeſitz in ſeinen Grundſteuerleiſtungen niemals dem engliſchen gleich thun kann. Statt deſſen hat die neue wirthſchaftliche Thätigkeit und Tüchtigkeit dieſer Stände nur den Erfolg, daß jetzt „Erwerb und Genuß" der Grundgedanke der privatiſirenden Gentry zu werden drohen. Der Materialismus der neuen Erwerbsgeſellſchaft verſchmilzt mit der Vorſtellung von angebornen Rechten auf Macht und Genuß in einer Weiſe, die begierig zu verfälſchten Staatslehren greift, welche in geſchmeidiger Weiſe die dem kleinen Hofſtaatsweſen entſprungenen Anſprüche in „Staat und Kirche," in Monarchie und Chriſtenthum unterzubringen unternommen haben. Mit Hülfe der periodiſchen Preſſe, die in der neueren Europäiſchen Welt die geſellſchaftlichen Vorſtellungen ſchichtenweis organiſirt, entſteht daraus eine extreme ſociale Partei, die in ihrer Richtung und Heftigkeit kaum einer andern als der communiſtiſchen in Frankreich zu vergleichen iſt. Da im heutigen Staat mit ſeinen unendlich vervielfältigten, ernſten Pflichten, perſönlichen Leiſtungen und Geldlaſten kein Boden für eine ſolche regierende Klaſſe iſt, ſo entſtand mit der Abneigung gegen die heutige Geſellſchaft und mit der fixen Idee von ihrer chroniſchen Krankheit, das Beſtreben, ſich ſeine Ideale in einer ſelbſtgeſchaffenen Vergangenheit zu ſuchen, deren wirklichen Zuſammenhang man nicht kannte, aus der man immer nur geſellſchaftliche Bilder, Titel und Aeußerlichkeiten auffaßte, nicht aber den wirklichen Beruf der höheren Stände für das Gemeinweſen; weshalb denn auch alle Verſuche der Verwirklichung des romantiſchen Ideals zunächſt auf neue Ritterorden und inhaltsloſe Tändeleien hinauskommen. In dem Bewußtſein, daß dergleichen Anſprüche für jeden Andern unbegreiflich ſind, verwuchs damit die weitere Richtung, welche Staat und Ständeweſen aus gefälſchten Begriffen des Chriſtenthums mit Hülfe einer politiſirenden Geiſtlichkeit umzugeſtalten, und dem Unbegreiflichen auf dem Wege des Glaubens im Volke Eingang zu ſchaffen ſucht. Unternehmen es dann dieſe combinirten Richtungen ſich gar zur Conſequenz von „Staatsſyſtemen" zuſammen zu faſſen, ſo gelangen ſie ſchließlich zu einer grundſätzlichen Umkehrung von Staat und Geſellſchaft, zu einer Verkehrung der Pflichten des Königthums und der obrigkeitlichen Gewalt, zu einer Verzerrung eines jeden politiſchen und eines jeden ſittlichen Begriffs. In dieſem letzten Stadium wird der Feudalismus zum Gewohnheitslügner, für den es keine thatſächliche, keine rechtliche und keine ſittliche Wahrheit mehr giebt.

Wenn nun ſolche Richtungen des Geiſtes ſich durch Erziehung, durch die tägliche Beſchäftigung, durch die ſtündliche Converſation an den Fürſtenhöfen ablagern und inkarniren; wenn das Gegengewicht, welches die Organiſation der Staatspflichten in einem permanenten Staatskörper (Staatsrath) dagegen zu bilden beſtimmt iſt, aufhört; wenn von einer zuſammenhängenden Beſchäftigung mit dem Staat in dem high life nicht mehr die Rede iſt, ſondern die Staatsarbeit ſich in confidentielle Einzelvorträge, Beſchlußfaſſungen und Tagesbefehle auflöſt; ſo wird es begreiflich, wie ein Staat auch mit den beſten überkommenen Grundlagen, mit den größten Traditionen ſeine Aufgaben nicht mehr zu erfüllen vermag. Diejenige Geſellſchaft, auf deren Steuer- und geiſtiger Kraft das heutige Staatsweſen vorzugsweiſe beruht, iſt an den Höfen unbekannt; der Staat in ſeiner wirklichen Majeſtät, Stetigkeit und Gerechtigkeit iſt durch keine Inſtitution mehr vertreten. Wer ſoll hier die Forderungen des heutigen Staats zur Geltung bringen?

Wo das Königthum von einer politiſchen Ariſtokratie umgeben iſt, zeigt ſich freilich das Gegentheil von dieſen Erſcheinungen. In der täglichen Arbeit eines engliſchen Oberhauſes mit ſeiner zuſammenhängenden, den ganzen Staat von ſeiner rechtlichen, finanziellen, volkswirthſchaftlichen, militäriſchen Seite zuſammenfaſſenden Thätigkeit, durchdringt die ſo gebildete politiſche Anſchauung auch die geſellſchaftlichen Umgebungen des Hofes, und erfüllt ſie mit den großen Geſichtspunkten des Staats. Noch einleuchtender wird dies, wenn man das tägliche Leben einer wirklichen Ariſtokratie von den kleinſten Verhältniſſen des Dorfs hinauf bis zu der Geſetzgebung eines Weltſtaats verfolgt (Regiſter v. Friedensrichter. Special Sessions. Quarter Sessions. Oberinſtanz). Man vergleiche damit das vom Staat durchdrungene Leben der altrömiſchen Ariſtokratie und jeder wirklich regierenden Klaſſe in der Geſchichte: man wird nicht mehr zweifelhaft bleiben können, wo die Wurzel unſeres Uebels liegt, und warum alle Erfahrungen der Geſchichte, alle Mahnungen der Zeit an dieſen Kreiſen unverſtanden vorübergehen.

Wenn höfiſche Vorſtellungen vom Staat wirklich den Verſuch machen, ſchöpferiſch an den Ausbau einer Verfaſſung zu gehen, ſo können ſie nur ſociale Richtungen einſchlagen, die vom Staat abſeits führen. So geſchah es in Preußen, als nach Beſeitigung der Staatsmänner der Regenerationszeit ein Verſuch zur Bildung der Verbindungsglieder zwiſchen Staat und Gemeinde wirklich gemacht wurde. Der richtige Gedanke, an die hiſtoriſchen Verhältniſſe anzuknüpfen, verwirklichte ſich in pſeudohiſtoriſchen Inſtitutionen, deren Urheber von den älteren Zuſtänden nur Namen und Bücherkenntniſſe hatten, während ſie von dem wirklichen Zuſammenhang des alten Staats mit der alten Geſellſchaft gar keine, von ihrem heutigen Zuſammenhang nur höfiſch-ſociale Vorſtellungen mitbrachten. So entſtand ein Syſtem von Kreis- und Provinzialſtänden, welches an die Stelle einer Kreis- und Provinzial*verwaltung* nur eine falſche Gruppirung geſellſchaftlicher Klaſſen ſetzt. Unter dem Namen von „Ständen" entſtand hier eine Art von Boards, wie ſie die neue engliſche Geſellſchaft geſchaffen hat; nur daß ihr Beruf noch dürftiger, ihre Verwaltungsthätigkeit noch unbedeutender iſt, und daß ſie nicht einmal den Boden der Steuerzahlung unter ihren Füßen haben. Faſt ein Menſchenalter hindurch hat eine pensée immuable dieſe Art der ſtändiſchen Gliederung mit einer Conſequenz und Ausdauer durchgeführt, die genügt haben würde, dem Preußiſchen Staat ſeine dauernde Geſtalt zu geben, wenn ſie den wirklich hiſtoriſchen Weg des Staats mit gleicher Ausdauer verfolgt hätte.

Eine Staatsgewalt, die ſo mit ihren poſitiven Schöpfungen in dieſe Richtungen geräth, iſt begreiflicherweiſe auch nicht im Stande das Vorgefundene zu erhalten. Wenn irgend etwas noch die Verwunderung des Außenſtehenden zu erregen vermag, ſo iſt es umgekehrt die Macht der guten Gewohnheit und Tradition, vermöge deren die Finanzverwaltung, die Handels- und Gewerbegeſetzgebung und manches Andere neben dem ſogenannten „Militärſtaat" im Ganzen auf dem richtigen Wege blieb; daß ſelbſt die Städteordnung von 1808 keine weitergehenden Verflachungen in der Weiſe der Boards erfuhr; daß ſelbſt der Grundſatz der allgemeinen Wehrpflicht aufrecht erhalten, wenn auch nicht mehr folgerichtig ausgeführt wurde. Ja es wurde noch von zwei Königen mit Nachdruck die wirkliche Grundlage der ſtändiſchen Verhältniſſe von der militäriſchen Seite — das Landwehrinſtitut — aufrecht erhalten. Freilich entſprach dieſer königlichen Auffaſſung des Grundſatzes immer weniger die Verwirklichung, auf welche ich zurückkomme.

X.

Das Selfgovernment als Grundlage der Parlamentsverfaſſung.

Vergl.: Die Geſchichte des Parliaments: Angelſächſiſche S. 42—50; Normanniſche 130—143; Reichsſtändiſche Zeit 229—252; Reformation u. Revolution 337—355; Achtzehntes Jahrhundert 389—396.

Während die Verſchiedenheit der perſönlichen und Steuerlaſten die großen Schichten der Geſellſchaft als Stände ſcheidet, ſo führt ihre ineinander greifende gewohnheitsmäßige Thätigkeit im Communalweſen die geſellſchaftlich geſchiedenen Klaſſen wieder zu Communalverbänden zuſammen. *Aus den gleichmäßig gegliederten Communen fügt ſich weiter das Parlament zuſammen.* Anfangs erſcheinen die Communae zwar nur als Anhang eines aus geiſtlichen und weltlichen Herren berufenen Reichsraths. Allmälig aber füllt ſich auch das Oberhaus mit Familien der kreisverwaltenden Gentry, und in dieſer neueren Geſtalt repräſentirt nun das Parlament die einigen Stände, — von der Seite der Steuer im Unterhaus, — von der Seite der perſönlichen Selbſtthätigkeit im Oberhaus. Das Ineinanderwachſen beider Elemente bildet den einheitlichen Staat, als King in Parliament, der nun auch die einſt getrennte Kirchenverfaſſung ſich incorporirt hat.

I. *Die Stellung des Unterhauſes entſtand zunächſt aus dem Grundſteuerſyſtem.* Nachdem die Ablöſung der Lehndienſte durch volles Aequivalent eine regelmäßigere Geſtalt gewonnen hatte, fanden ſich durch weitere Verſchmelzung der scutagia, auxilia, tallagia auch Ritterſchaft und Städte zuſammen. Den wachſenden Anforderungen des Königs gegenüber fühlen ſich beide Gruppen zunächſt durch das Steuerintereſſe als Ganzes; unter Eduard III. haben ſich gentz de la commune zu einer Körperſchaft vereinigt. Unter derſelben Regierung haben die commons ihre Beiträge zu den Subſidien und Fünfzehnteln auf Kreisverbände und Städte vertheilt, und damit die Steuerbaſis des Unterhauſes gefunden. Die Geſetzgebung der Tudors hat den ſoliden Unterbau einer Kirchſpielsverfaſſung hinzugefügt, welche auch die unteren Klaſſen zu Steuer und Selbſtthätigkeit gewöhnt,

und der kreisverwaltenden Gentry erweiterte Thätigkeit und Einfluß giebt. Im 17. Jahrhundert zeigt ſich nicht nur die Stärke dieſes Baues in der Widerſtandskraft nach oben, ſondern auch in der organiſirenden Triebkraft, die das Oberhaus immer vollſtändiger mit den Spitzen der kreisverwaltenden Gentry, den Staat fortſchreitend durch den Organismus der Communae ausfüllt.

Zunächſt iſt es die Eigenſchaft der Communae *als Steuerkörper*, welche die Geſtaltung des gewählten Unterhauſes beſtimmt. Von dieſer Seit aus war auch die unverhältnißmäßige Stimmzahl der Städte urſprünglich entſtanden. Da aber nicht die *einzelen* Steuerzahler, ſondern die zu Steuer- und Amtspflicht als Ganzes *verbundenen* Communae vertreten werden, ſo bildet ſich das Wahlrecht aus der Geſtalt der alten Kreisverſammlung für die bürgerlichen Geſchäfte; die Wahlverſammlung erſcheint alſo als County Court, in welchem die herkömmlichen Gerichtsmänner (legales homines) nach der jetzigen Geſtalt des Gerichtsdienſtes mit gleichem Stimmrecht betheiligt ſind. In den Städten gleicht ſich die Ueberzahl der Stimmen durch eine Verkürzung des Stimmrechts in einem entſprechenden Geſammtverhältniß aus. Die intenſive Kraft dieſer Wahlkörper beruht auf ihrer gleichen Grundlage durch das ganze Land. Es ſind die resident householders paying scot bearing lot in Land und Stadt, die mit dem Steuerrecht auch ein gleiches Familien- und Vermögensrecht und ſtufenweis vertheilte perſönliche Laſten zu vertreten haben, und die ſich eben dadurch als Vertreter des Geſammtvolks fühlen. Die Stellung der Gentry zu den Mittelſtänden regelt ſich durch die offene Stimmgebung, die in dem lebendigen Communalverband durch den berechtigten Einfluß der obrigkeitlichen Stellung die ſcheinbare Ungleichheit von Recht und Leiſtung überreichlich ausgleicht.

II. *Das Oberhaus entſtand zunächſt aus dem Syſtem der perſönlichen Leiſtungen im Staat.* Als Vertretung derſelben hatten zuerſt die Plantagenets Notablen-Verſammlungen aus Prälaten und Seigneurs in ziemlich ſchwankender Abgrenzung berufen. Seit Eduard I. ſchließen ſich dieſe größeren Verſammlungen an die ſtehende Reichsregierung, the Permanent Council an, und bilden nun mit demſelben in periodiſchen Plenarverſammlungen das Magnum Consilium, die ältere aus Beſitz und Amtswürde gemiſchte Geſtalt des Oberhauſes. Dieſe Körperſchaft gewinnt ſchon etwas früher als die Commoners das Bewußtſein der Einheit als höchſte Körperſchaft des Reichs. Unter dem Hauſe Lancaſter wird die größere Zahl der-

ſelben erblich von Vater auf Sohn berufen, unter den Tudors die Erblichkeit als Regel anerkannt.

In dieſer mittelalterlichen Geſtalt iſt freilich der ſociale Abſtand zwiſchen Ober- und Unterhaus noch viel bedeutender, da die Seigneurs und Prälaten, außer ihrer hochhervorragenden Stellung in Heer und Kirche, großentheils auch noch Beſitzer großer Gütercomplexe (Herrſchaften) ſind, die zugleich auch noch eine ſchwerwiegende Steuergruppe für ſich bilden. Seit der Periode der Tudors iſt dieſer grundherrliche Beſitz auf kirchlicher wie auf weltlicher Seite ſehr bedeutend geſchmälert, und ſo von der ſocialen Seite aus ihr Gewicht, durch die Reformation ihre Selbſtändigkeit, durch die Parteikämpfe ihr Charakter erſchüttert. Allein in derſelben Zeit treibt die Pärie auch neue Wurzeln aus dem Communalleben, in welchem jetzt das Friedensrichteramt nach allen Richtungen hin erweitert wird, und an die Stelle der gänzlich verfallenen Verfaſſung der Lehnsmilizen tritt. Mit dem wachſenden Wohlſtand treten aus der landed gentry neue Familien hervor, die jetzt in Beſitz und perſönlicher Thätigkeit, wie in befeſtigtem Anſehen der vorhandenen Pärie gleichartig erſcheinen. Es beginnt nun ſchrittweis jene Ausfüllung des Oberhauſes in ſeiner neueren Geſtalt, in der von der Seigneurie, dem mittelalterlichen Herrenſtande, nur noch ein Paar nominelle Reſte übrig ſind.

Das Oberhaus iſt alſo in ſeinem Entſtehen ein erweiterter Staatsrath, in ſeiner Fortbildung eine permanente, daher in jeder Generation neu ergänzte Vertretung der Klaſſen, welche gewohnheitsmäßig das obrigkeitliche Amt in Polizei, Miliz und Kirche verwalten. In dieſem Grundprinzip liegt auch ſeine Rechtscontinuität mit dem Magnum Consilium des Mittelalters, und die lebendige Kraft der Regeneration durch friſche Kräfte in jedem Menſchenalter; ſpäter faſt in jedem Jahr. Das innere Leben der Commune hat dieſe Pärie geſchaffen und erhalten. Wie man ſich in täglicher Erfahrung überzeugen mußte, daß Communalverband und Communalfreiheit keinen Halt haben ohne die urmittelbarſte Betheiligung der höheren Stände, wie man in jedem Kreisverband einen feſten Beſtand alter Familien als Mittelpunkt des Selfgovernment kannte und anerkannte: ſo mußte ſich auch im Mittelpunkt des Staates die Vorſtellung erhalten, daß die Selbſtregierung des geſammten britiſchen Volks ſich in derſelben Weiſe zuſammenfaſſen müſſe, daß ſie in einer dauernden Stellung hervorragender Männer derſelben Art auf einer höheren Stufe ihren feſten Kern finde. Dieſe Anſchauung mußte ſich befeſtigen, je mehr der ſchnelle Wechſel der Parteiminiſter den Charakter des bloßen Beamtenthums

gefährdete, und einen dauernden Halt für die geſammte Rechts- und Verwaltungsordnung des Reichs bedingte. Die durch die Reformation unterbrochene Selbſtändigkeit und Würde war ja erſt in den Reichsrath zurückgekehrt, nachdem die Eigenſchaften des großen Beſitzers und Meiſtbeſteuerten mit denen des geſchäftskundigen Beamten nach der neueren Verwaltungsweiſe wieder zuſammengeſchmolzen waren, nachdem die Pärie durch zahlreiche Ernennungen aus der kreisverwaltenden Gentry ſich conſolidirt hatte. Man wird von dieſer Seite aus die maſſenhaften Pärsernennungen wohl begreifen.

Die Pärie in dieſer Geſtalt repräſentirt den Anſpruch der den Staat verwaltenden Klaſſen auf eine von der wechſelnden Wahl der Steuerzahler unabhängige Stellung (influence) in der höchſten Staatsgewalt, — entſprechend der nothwendigen Stetigkeit der Gerichts-, Polizei- und Milizverwaltung, — ſowie der Stetigkeit der Kirche, in der die Prälaten formell die alte Stellung behalten, jedoch in ſtarkverminderter Stimmzahl ſeit der Reformation. Die rechte Vertheilung der Staatslaſten führt von ſelbſt dahin, den höheren Ständen im täglichen Gerichts-, Polizei- und Milizdienſt klar zu machen, daß hier nur das Ernennungsprinzip gelten kann, daß unſere zuſammengeſetzten Staatskörper nur Monarchien ſein können, mit feſtem Verwaltungsrecht und feſtem Amtsorganismus. Der heutige Beſtand von etwa 400 engliſchen Pairs (abgeſehen von den ſchottiſchen und iriſchen Elementen) bildete ſich durch 1200 Ernennungen und Erhöhungen ſeit Ablauf des Mittelalters, durch welche der König hervorragende Familienhäupter der gentry berief, um in der Regierung des Staats das zu ſein was die gentry in der Kreisverwaltung iſt, — nicht eine Repräſentation des privatiſirenden gentleman, der neben dem geſelligen Vergnügen und täglichen Erwerb zuweilen eine Stunde dem Staat (d. h. der Zeitung) widmet, ſondern der Klaſſe, welche die Amtsgeſchäfte unſerer Regierungen, Landräthe und Kreisgerichte wirklich verſieht, — nicht eine Repräſentation mittelalterlicher Grundherrſchaften (welche in England gar nicht mehr vorhanden ſind), ſondern eine ſtehende Repräſentation der heutigen regierenden Klaſſe, welche der königlichen Prärogative (Staatsverwaltung) die Feſtigkeit und Perpetuität giebt, die zur Aufrechterhaltung der Gerichtsverfaſſung und der Stetigkeit des Amtsorganismus nöthig. Das in der Bevölkerung herrſchende Gefühl, und die bei den Staatsmännern herrſchende Einſicht ſtimmen darin überein, daß ohne dieſen erblichen Rath der Krone weder die parlamentariſche Geſetzgebung noch die Bildung der Partei-

miniſterien unter überwiegender Rückſicht auf die Majorität des Unterhauſes in England möglich wäre.

III. Die harmoniſche Zuſammenſchmelzung dieſer politiſchen und geſellſchaftlichen Machtelemente zum King in Parliament ergab ſich alſo aus der Einheit der Rechtsgrundlagen von unten herauf. Das gleiche Privatrecht, die gleiche Grundſteuer, die gleichartige Amtspflicht verbindet die geſellſchaftlich ungleichen Klaſſen zur communitas. In jeder communitas aber ſind bereits die Elemente vorhanden, welche, concentrirt im Parlament, ein Ober- und Unterhaus bilden. Die Quarter Sessions (ergänzt durch die Kirchenverfaſſung) ſind das Oberhaus in jedem Kreisverband. Das ſtufenweiſe Ineinandergreifen von Steuer- und Amtslaſt, die feſten Elemente durch königliche Ernennung aus der gentry, und die beweglichen mit den zeitigen Intereſſen verflochtenen Elemente aus Communalwahlen, kehren eine Stufe höher gerückt in Ober- und Unterhaus wieder. Die perſönliche und die Steuerſeite des öffentlichen Lebens, die Stetigkeit der Rechtsordnung und die Beweglichkeit der Intereſſen verſchmelzen im Einzelen wie im Ganzen durch Aneinandergewöhnung in der Arbeit des Gemeinweſens zu feſten ſich ſelbſt regierenden Körpern. Denn die Parlamentsverfaſſung verbindet eben die Elemente, die ſich durch die Verſchiebung der Staatslaſten auf dem Continent geſchieden haben: die Intelligenz, Geſchäftstüchtigkeit und Thätigkeit des Beamtenthums mit der Unabhängigkeit des nicht auf Sold und Gunſt geſtellten Beſitzes. Sie erzeugt die Charakterbildung derſelben, und die auf dieſer Vereinigung von Staat und Geſellſchaft beruhenden harmoniſchen Ständeverhältniſſe.

Dies Zuſammenwachſen iſt das viel verkannte naturwüchſige Element der engliſchen Verfaſſung, die mühſam erworbene Frucht der Tüchtigkeit vieler Generationen, der harmoniſche Schluß blutiger Kämpfe und langer unverſöhnbar ſcheinender Diſſonanzen. Die Verhältniſſe ſind in der Wirklichkeit weniger künſtlich und verwickelt als ſie für die wiſſenſchaftliche Darſtellung erſcheinen; denn wenn die Commune durch die rechte Vertheilung der Laſten die rechte Grundlage gewonnen, trägt ſie ſich gewiſſermaßen ſelbſt, und bildet ſich weiter.

Auf dieſem communalen Organismus beruht dann auch die nach herben Erfahrungen wieder gewonnene und ſiegreich behauptete perſönliche Freiheit des Individuum, die Verwirklichung der Grundrechte. Die geſicherte Rechtsſtellung des Einzelen iſt kein durch bloße ſinnreiche Amtseinrichtungen, durch „Trennung von Juſtiz und Verwaltung,“ durch Verantwortlichkeit der Miniſter und Beamten zu gewinnender Preis,

sondern ein mühsam erworbenes Gut, ein durch viele hundert Gesetze, — die „Einhegung" der Polizeigewalt durch Gerichte und Kreisverbände, mühsam consolidirtes Recht. Die dabei empirisch gefundene Abgrenzung des Verwaltungsrechts im Einzelen bestimmt auch seine Stellung im Ganzen. Sie läßt den zeitigen Ministern der Krone die nöthige Beweglichkeit und Kraft, wo es auf die Machtentfaltung des Staats ankommt: während andererseits der mögliche Mißbrauch der Gewalt in der Selbständigkeit der Communae als Polizei-, Gerichts- und Steuerkörper, in der daraus hervorgehenden Stellung des Unterhauses und in dem Oberhaus als Spitze der Gerichtsverfassung das Gegengewicht findet. Erst daraus geht jenes Gleichgewicht hervor, welches den Einzelen in Gehorsam dem Staatswillen unterwirft, und doch die nothwendige Achtung der Staatsgewalt vor dem Rechtskreise des Einzelen erzwingt, — der archimedische Punkt der Verfassungen des Continents.

Die politischen Vorstellungen der Nation bestimmten sich bis zum letzten Menschenalter durch die tägliche Anschauung dieser Verhältnisse. Aus dem Verhältniß des communalen und parlamentarischen Lebens zur nothwendigen Einheit des Staatswillens, aus der Stellung der regierenden Klasse nach oben und nach unten, mußten die zwei Grundbetrachtungen vom Staat hervorgehen, die unter dem Namen der Whigs und Tories weltgeschichtlich geworden sind. Sie beruhen auf *staatsrechtlichen Maximen*, mit denen sich gesellschaftliche Interessen verflechten, in denen aber das Staatsrechtliche in dem Maße reiner hervortritt als politische und gesellschaftliche Macht sich decken.

Das Ebenmaß dieser Verfassung ist in der That ein schönes ermuthigendes Bild von der Möglichkeit durch die innere Stärke des Staatsorganismus die geschiedenen Klassen der Gesellschaft zur selbstthätigen Einheit zu verbinden, und dadurch ein Maß sozialer, persönlicher und politischer Freiheit zu erreichen, wie es in dieser Weise von keiner anderen Staatsverfassung der Welt erlangt ist. Es ist die reife Frucht der langen Geschichte eines edlen Volks. Nach den tiefen Erschütterungen, welche zwei Revolutionen für das bürgerliche und sittliche Leben des Volkes zurücklassen mußten, hat sich durch das Ineinandergreifen der Verfassungselemente und viele günstige Umstände der gleiche Pulsschlag des Staatslebens in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wiederhergestellt. Die 59jährige Regierung Georg's III. zeigt uns das Bild einer sich selbst regierenden Gesellschaft, wie es ohne Beispiel ist in der Geschichte der europäischen Großstaaten. Es war trotz der Parlamentskämpfe eine Zeit der inneren Harmonie, welche Blackstone und de Lolme zu ihren begeisterten Darstellungen

ermuthigte, in denen zwar eine klare Einſicht in die Weiſe der Entſtehung und in den Zuſammenhang mit der Geſellſchaft fehlt, wohl aber das richtige Gefühl eines ſchönen Ebenmaßes des Ganzen und der einzelen Glieder ſeinen Ausdruck gefunden hat.

Immer jedoch war und blieb dies Ebenmaß eine zum Theil künſtliche Schöpfung, beruhend auf einer einzig hervorragenden Stellung der Gentry, ihrer beherrſchenden Macht in der Kreisverwaltung und in den Parlamentswahlen, auf einer Zurückdrängung der Städte, auf einer feſt beſchränkten Gewalt der Miniſter, auf dem feſtgeregelten Gang der Kreisverwaltung, die im 18. Jahrhundert keine bedeutende neue Aufgabe zu löſen hatte.

Eben dieſe Unterlagen ſind aber im 19. Jahrhundert verändert durch eine in der Geſchichte der Menſchheit beiſpielloſe Umgeſtaltung der erwerbenden Arbeit. Der dabei anzulegende Maßſtab kann nur der ſein: *in welchem Maße hat dieſe Verfaſſung die Probe beſtanden, verglichen mit dem Einfluß der neuen Geſellſchaft auf die Staatsverfaſſungen des Continents?* Die dabei hervorgetretenen Widerſprüche ſind ſchon im Eingang unſerer Darſtellung des heutigen Communalweſens (§ 10) und im Verlauf hervorgehoben. Die Noth der neuen Geſellſchaft bedingte eine weitgreifende poſitive Staatsthätigkeit, die in der maſſenhaften ſocialen Geſetzgebung des letzten Menſchenalters ihre Befriedigung fand; bei der man aber den alten verfaſſungsmäßigen Weg verließ, welcher ſolche neue Leiſtungen zu *perſönlichen* Pflichten der Commune machte. Andererſeits war die Vertheilung der Staatslaſten verſchoben. Auch dieſer Forderung wurde man gerecht durch die Reformbill, durch die Ertheilung neuer Wahlrechte in dem entſprechenden Maß; man verließ dabei aber den alten verfaſſungsmäßigen Weg, der die *Dienſtpflicht* mit der Steuerpflicht verbindet; ja man ließ die perſönlichen Pflichten in den unteren Kreiſen des Communallebens, ſtatt ſie zu reformiren und erweitern, ſogar grundſätzlich verfallen.

Aus dieſem in zwiefacher Richtung fehlerhaften, dem Grundcharakter der engliſchen Verfaſſung widerſprechenden Gange folgt eine Erſchütterung ihrer Grundlagen im 19. Jahrhundert. Wie das Parlament Georg's III. der treue Ausdruck des alten Selfgovernment war, ſo ſind die Parlamente der Königin Victoria ein Ausdruck der Einwirkung des neuen. Wie das Mittelalter nach ſchon erlangten Grundlagen einer verfaſſungsmäßigen Freiheit mit ſchroffen Disharmonien ſchließt, ſo verläuft das 19. Jahrhundert auf der Höhe der „Civiliſation" in Beſorgniß erregendem Zwieſpalt und Mißklang.

Es iſt ein tief menſchlicher Zug, welchen die Geſellſchaft in den Staat überträgt, daß Jedermann lieber die Früchte als die Arbeit des öffentlichen Lebens mag; daß in zuſammengeſetzten Geſellſchaftsordnungen aus den täglichen Anſchauungen vom Rittergut, vom Bauergut, vom Comtoir, von der Werkſtatt, von der Gelehrtenſtube aus, der Sinn für die öffentlichen Pflichten ſich nicht von ſelbſt findet; daß wo der ſtarke Communalverband fehlt, auch die politiſchen Vorſtellungen ſich nur aus dem geſellſchaftlichen Leben der Menſchen bilden können. Es war daher unvermeidlich, daß in der herrſchenden Auffaſſung des Continents alle Elemente der engliſchen Verfaſſung ſich verſchoben. Man ſah in der engliſchen Pärie eine Erbſchaft des Feudaladels; während ſie eine Erwerbſchaft der kreisverwaltenden gentry iſt. Man ſah im House of Commoners eine Repräſentation geſellſchaftlicher Gruppen, wie ſie im täglichen Erwerb und Genuß zuſammenleben; während es eine Repräſentation der communae iſt, der im Kreisverband zu Communaldienſt und Steuerlaſt verbundenen Klaſſen. Man ſah in dem Ganzen ein künſtliches Gleichgewicht der Gewalten; während es ein natürliches Gleichgewicht von Rechten und Pflichten iſt. Unter dem Namen einer *Verfaſſung* erwartete man von der „Weisheit des Geſetzgebers“ eine ſolche Vertheilung der Gewalten, in welcher Jedermann mehr Rechte finden würde als bisher, ohne neue Pflichten zu übernehmen.

In dem Jahrhunderte ausfüllenden Bildungsprozeß des *deutſchen Staates* waren die großen Aufgaben des Gemeinweſens auf anderen Wegen gelöſt. Deutſchland ſuchte die Freiheit zuerſt auf dem geiſtigen, allgemein menſchlichen Gebiete zu begründen. Die politiſche Freiheit mußte zurücktreten, da der Zerfall des Feudalweſens die alten darauf baſirten Reichs- und Landſtände innerlich gebrochen hatte. Auch die ſociale Freiheit wurde durch die Trümmer des Feudalismus in ihrer Entwickelung gehemmt, und fand ihren Schutz erſt wieder in einem weiterblickenden, aufgeklärten Abſolutismus. Etwas beſſer erhielt ſich die perſönliche Freiheit, die in der deutſchen Gerichtsverfaſſung einen verhältnißmäßig ſelten verletzten Schutz der Perſon und des Vermögens fand.

Das alte deutſche Reich hatte ſich in eine Reihe ſelbſtändiger Körper aufgelöſt, die nur in Folge einer gleichmäßigen Organiſation für den Staat wieder zu politiſcher Einheit gelangen konnten. Die lebendigen Elemente des neueren Staates, in Militär-, Finanz-, Gerichts-, Polizei-, Kirchenhoheit waren in den größeren Territorien vorhanden, und naturgemäß mußte die Leitung dem zufallen, der in entſchiedenſter Weiſe die Bruchſtücke des zerfallenden Reichskörpers zu kraftvoller Einheit wieder zu verbinden wußte. Es war das Verdienſt des großen Kurfürſten, Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II., wenn dem preußiſchen Staate darin der Preis zufiel, wenn im Militär-, Finanz- und Gerichtsweſen, in den rechten Mitteln der Erweckung, Sammlung und Benutzung der Volkskräfte hier Muſtergültiges geleiſtet wurde. Der alten Geſellſchaftsordnung gegenüber erfolgte dieſe Umgeſtaltung als eine ſchonende, experimentale Umbildung, welche bereits ins Stocken gerathen war, als die Noth von 1806 die Staatsgewalt zu neuer Thätigkeit im größten Maßſtabe anſpornte, und zu dem Zweck den alten ſchwerfälligen Verwaltungs-Körper durch einen beweglichen Miniſterrath erſetzte, der ſehr geeignet zu ſchneller adminiſtrativer Durchführung der Reformen, doch völlig ungeeignet war das neue Staatsſyſtem gegen eine rückläufige Bewegung zu ſchützen.

Wiederholt iſt bereits auf jenen Stillſtand des preußiſchen Staats zurückgewieſen, wie die ſtehende Armee ſich allmälig der Ausbildung der waffenfähigen

Mannſchaft nicht mehr gewachſen zeigte; wie die Civilverwaltung in eine formelle mechaniſche Thätigkeit zurückfiel; wie ſtatt einer ſelbſtthätigen Kreis- und Gemeinde-Verwaltung ein ſtaatswidriger Aufbau von Kreis- und Provinzialſtänden beinahe zum Abſchluß gebracht wurde. Von allen Rückſchritten iſt aber keiner bedeutungsvoller für die Untergrabung der ſchon gewonnenen Grundlagen, als die ſchrittweiſe Zerſtörung der Landwehr, die eben deshalb für dieſe Stelle vorbehalten iſt. Wie in dem ganzen Bildungsgang der engliſchen Verfaſſung, ſo war in noch erhöhtem Maße auf dem Continent die Geſtaltung der bewaffneten Macht das in erſter Linie Entſcheidende für das neue Verhältniß der Stände. Hier war die Grundlage der Wiederverbindung von Beſitz und obrigkeitlichem Amt, an welche ſich dann Polizeiverwaltung und Geſchwornendienſt nach deutſchen Verhältniſſen in zweiter Linie anreihten.

Von dem Bedürfniß des Staats aus betrachtet war die allgemeine Wehrpflicht und Landwehr die einzige Weiſe mit einfacher Finanzkraft eine verdoppelte Militärkraft herzuſtellen. Ebenſo unabänderlich war aber damit die Grundlage neuer ſtändiſcher Verhältniſſe gegeben, wie in den alten Lehnsmilizen und den ſpäteren Milizverfaſſungen Englands. Hier war der entſcheidende Punkt, an welchem die Staatsregierung nach der ruhmvollen Regeneration des Staats ihren Dank für das Volk, ihren Geiſt und ihre Grundrichtung zu dokumentiren hatte. Die fortſchreitende Ausbildung dieſes eigentlich deutſchen Selfgavernment konnte allein geſunde Anſchauungen und Verhältniſſe der Stände wieder herſtellen. Sie war das dauernd wirkſame Gegengewicht gegen die höfiſchen, feudaliſtiſchen und bureaukratiſchen Anſchauungen von Amt und Stand, — eben deshalb aber auch Gegenſtand einer bewußten aber inſtinctiven Feindſchaft, welche unter der Regierung Friedrich Wilhelms III. und IV. durch wiederholtes perſönliches Eintreten des Königs äußerlich noch zurückgehalten wurde, doch ohne eine innere Zerſetzung zu verhindern.

Das Offiziercorps der Landwehr ergab ſich durch eine ſorgfältige Verwendung der nutzbaren Elemente aus der heutigen Geſellſchaft. Der große Grundbeſitz, welcher gewohnheitsmäßig die Güter ſelbſt bewirthſchaftet und die ſtehende Armee jetzt nur als Durchgangsſtufe anſieht, konnte als Landwehroffizier einen guten Theil ſeiner Kräfte fortwährend dem Staate widmen, und durch gewohnheitsmäßige Tüchtigkeit und ſein Verhältniß zur Landbevölkerung das erſte Element eines Landwehroffiziercorps bilden. Die Beförderung ſolcher Männer in die höheren Stellen der Landwehr hatte für den Staat mehr als eine Bedeutung. Es war dies die natürliche Ehrenſtellung des großen Grundbeſitzes, an welche ſich ſeine weitere Betheiligung an der Kreisverwaltung am leichteſten anſchloß, in welcher die höheren Klaſſen überhaupt richtigere Vorſtellungen von ihrem Beruf wiederzufinden vermochten. Durch dieſe Ehrenſtellung war der Sporn gefunden, um auch in der veränderten Landwirthſchaft die alte Liebe und Tüchtigkeit zum militäriſchen Beruf in dieſen Klaſſen zu erhalten, um die alte Gentry des Landes nicht in die weichliche Genußſucht und Charakterloſigkeit des ancien régime verfallen zu laſſen. Die Mehrzahl der ſtudirten Klaſſen und ſtädtiſchen Honoratianen wird zwar in Friedenszeiten ſtets mit Rückſicht auf ihren Lebensberuf frühzeitig und in der Stellung des Subalternoffiziers aus der Landwehr zurücktreten: unter Wahrung der Ehrenrechte der Landwehr würde ſich aber ganz ſicher auch heute noch ſoviel Eifer und Spezialberuf entwickelt haben, um einzele vorzügliche Offiziere, ſelbſt Oberoffiziere zu gewinnen. Jeder wirkliche Krieg zeigt, daß die innere Neigung, der

angeborene Beruf auch hier das Entſcheidende iſt, welche aufzuſuchen und zu benutzen für den Staat viel wichtiger iſt, als die bloß geſellſchaftliche Tournüre. Nimmt man noch hinzu, daß die Stellung eines Offiziers „auf Halbſold" mit den Standesverhältniſſen der Landwehr wohl vereinbar iſt, ſo ergab ſich auch die für viele Landestheile nothwendige Ergänzung in den höchſten, mittleren und vielfach auch in den niederen Stellen der Landwehr, und zugleich die Erhaltung einer großen Zahl werthvoller Kräfte, die jetzt durch maſſenhafte Penſionirungen in dem Offiziercorps nutzlos verloren gehen. Das gewohnheitsmäßige Zuſammenleben von Offizieren und Mannſchaften, das Band der perſönlichen Autorität und Bekanntſchaft im bürgerlichen Leben, iſt der allein mögliche Erſatz der Landwehr für das perſönliche Zuſammenleben der ſtehenden Armee. Nur dadurch erhält die Landwehr die Offiziere die ſie zu behandeln verſtehen, weil ſie ſtandes- und gewohnheitsmäßig zu ihr gehören. Es werden dann auch häufigere Uebungen möglich, weil ein ſolches Offiziercorps die Localbedürfniſſe und Gewohnheiten kennt, durch freundliches Entgegenkommen, Intelligenz und Liberalität ſeine Leute zu gewinnen weiß. Daß eine ſolche Landwehr, beſtehend aus vollſtändig geübten Mannſchaften, aus einem gedienten Offiziercorps, welches nach Stand und Lebensberuf zu dieſen Mannſchaften dauernd gehört, getragen von dem gewohnheitsmäßigen Eifer aller Klaſſen für den Heeresdienſt, getragen von dem Sporn der Ehre und von dem Bewußtſein, daß dieſe Ehre der des beſoldeten Beamtenthums ebenbürtig iſt, — den Anforderungen einer zweiten Armee nicht genügen ſollte, iſt ſicherlich nur ein Vorurtheil der militäriſchen Büreaukratie. So groß heute die Ueberlegenheit von Kriegskunſt und Kriegszucht über perſönliche Hingebung und bloßen Opfermuth iſt, ſo iſt doch der Werth beider, wo ſie zuſammenſtehen, noch heute unvermindert. Dieſe Wehrverfaſſung hat ſich in der unvollkommenſten, extemporirten Ausführung bewährt in der größten Zeit unſeres Staats, ſie hat eben deshalb die Gewöhnung, die Neigung und das Vertrauen des Volks für ſich, welche durch die Berufung auf die rein militäriſchen Autoritäten der Gegenwart ſchwer zu erſchüttern ſein werden.

Es bedurfte aber einer geſetzlichen Regelung des Landwehrdienſtes ſchon zur Ausbildung der Abkömmlichkeitsklaſſen, ohne welche kein Miliziſyſtem beſtehen kann, ohne welche es durch willkürliches Eingreifen in die bürgerlichen Verhältniſſe unpopulär gemacht wird. Es bedurfte, wenn jene unfruchtbare Zeit einmal keine organiſchen Geſetze mehr zu Stande bringen konnte, wenigſtens einer oberſten Verwaltung, welche geeignet war die nothwendigen Rückſichten auf das bürgerliche Leben, die Rechts- und Standesverhältniſſe der Landwehr ſicher zu ſtellen gegen feudale und büreaukratiſche Vorſtellungen. Die Landwehr iſt eine zweite Armee auf der Grundlage des Ehrendienſtes; eben deshalb kann ſie kein bloßer Anhang des ſtehenden büreaukratiſch organiſirten Heeres ſein oder werden. Die allgemeine Wehrpflicht legte dem großen Grundbeſitz, den ſtudirten Klaſſen, den ſtädtiſchen Honoratioren, der ganzen Maſſe der Mittelſtände eine Zwangspflicht auf, welche neu, welche früher und anderswo unbekannt war und iſt. Es bedarf daher einer Aufrechterhaltung der dieſen Pflichten entſprechenden Rechte, nach den Grundſätzen des wirklichen Standesrechts. Dieſe Rechte ſind: die Beförderung zum Offizier, die Weiterbeförderung innerhalb der Offiziergrade nach dem Urtheil der Vorgeſetzten der eigenen Waffe, das Recht der Landwehr von ihren eigenen Offizieren commandirt zu werden, — die älteſte Pärie in Deutſchland, und unzertrennbar von jedem Wehrſyſtem. Es iſt unvereinbar mit

dieſem Recht, wenn Offiziere eines anderen Heereskörpers der dazu beſtimmt iſt junge ungeübte Rekruten zu Soldaten auszubilden, herübertreten, um ausgebildete Soldaten, gereifte Männer, Perſonen höherer Stände die um der Ehre willen dienen, in den gewohnten Formen der ſtehenden Armee zu kommandiren. Dies Verfahren hat denſelben Erfolg wie das neue Selfgovernment in England. Die höheren und Mittelſtände ziehen ſich zurück; denn Niemand kann mit Freuden Offizier oder Unteroffizier in ſolcher Stellung werden und bleiben, länger dienen als er muß, mehr thun als er muß. Trotz aller guten Gewohnheiten tritt an die Stelle des Eifers und der Liebe zum Beruf ſtiller Widerwille und Verdroſſenheit; denn nirgends erträgt ſich eine Verletzung der Standesrechte ſchwerer als im Militärdienſt. Es iſt daher aus inneren Gründen nothwendig, daß wenn eine Landwehr Jahrzehende hindurch nur nach den geſellſchaftlichen Vorſtellungen der ſtehenden Armee verwaltet wird, zuletzt die Offiziere und die Unteroffiziere fehlen; und damit das was die Landwehr zur Landwehr macht.

Grade die Doppelſeitigkeit des Inſtituts *machte die feſte geordnete Verwaltung durch einen Staatsrath* für die Landwehr noch dringender nöthig als für jeden anderen Theil unſeres Staatsorganismus. Wäre es wirklich unmöglich dem hohen Civilbeamtenthum das Verſtändniß der militäriſchen Intereſſen zu geben, ſo war es um ſo nothwendiger in dem hohen Militär das Verſtändniß der Standesverhältniſſe, der rechtlichen und der Finanzſeite des Heeres lebendig zu erhalten, und die Vereinigung des Feldherrn und Staatsmannes fortdauernd zu erhalten durch die *Inſtitutionen* des Friedens. Mochte die Militärabtheilung des Staatsraths gleichmäßig aus höchſten Offizieren der Armee, der Landwehr und hohen der Verfaſſung und der Verwaltung des Landes kundigen Beamten, oder auch anders zuſammengeſetzt ſein: jedenfalls bedurfte es eines *permanenten* Staatsraths im Gegenſatz einer Cabinetsregierung, um die *permanente* Rückſicht der Militärverwaltung auf die Rechte der Wehrpflichtigen, den Organismus der Aemter und die Finanzen des Landes zu wahren; um feſte Prinzipien über den Conflikt der Militär- und Civilgewalten feſtzuſtellen und zu erhalten; um die gemiſchten Gebiete, die Ordnung des Rechnungsweſens, Medizinalweſens u. dgl. in die ſichere Lage zu bringen. Grade in dieſer Zeit ſchritt aber die Arbeitstheilung im Staat immer weiter, und mit ihr die Vorſtellung vom Beamtenmonopol. Kriegsminiſterium und Militärcabinet löſten ſich ſogar am vollſtändigſten vom feſten Staatsorganismus ab, kaum in geringerem Maße wie durch die engliſche Mutiny Act. In dieſem Auseinanderreißen des Staatsorganismus fand man den „militäriſchen" Charakter des Staats, in der Emancipation des Secretary of War den monarchiſchen Charakter der Regierung. Die Armee wurde zu einem Staat im Staat, der nur durch eine Perſonalunion verbunden war mit den Theilen des Staatsorganismus, welche das Recht der Steuerzahler und das Recht der Wehrpflichtigen bedeuten. Bei dem Mangel der feſten Organiſation der höchſten Staatsgeſchäfte löſte ſich auch hier alles in unzuſammenhängende Einzelvorträge auf; die ſchlichteſte Forderung des Staats an die Armeeverwaltung wurde zu einem peinlichen Streit zwiſchen Civil- und Militärperſonen, innerhalb deſſen die höchſten Kreiſe in einer noch peinlicheren Lage waren, da ſie in Folge der Entwöhnung von zuſammenhängender Beſchäftigung mit dem Staat in ſolchem Streit nur auf eine Seite geſtellt waren.

Die nächſte Folge war, daß bei der Friedensorganiſation die Landwehr ihre Inſpectionsgenerale verlor. So ſtark in England die Gegengewichte gegen eine

Gefahr der Büreaukratiſirung des Staats und der Armee ſind, ſo hat man doch ſelbſt dort, in vielleicht übertriebener Vorſicht, es nothwendig befunden, in den militäriſchen Umgebungen des Monarchen ſtets eine entſprechende Anzahl von Milizoffizieren ihren Platz finden zu laſſen. In Preußen war es eine kurze Zeit noch die Autorität bewährter Feldherren, welche die Landwehr nothdürftig zu ſchützen vermochte. Als auch dieſe aufgehört, verlor die Landwehr mit ihren Brigadegeneralen die letzten hochgeſtellten Vertreter ihres Weſens und Rechts in der Generalität und Adjutantur. In der Berathung aller maßgebenden Kreiſe waren nur noch die ſtandesmäßigen Gegner der Landwehr vertreten. Mit der Verſtümmelung ihres Offiziercorps war nicht nur die Landwehr ſelbſt ſchon zerriſſen, ſondern auch ihr weiteres Schickſal entſchieden. Die weiteren Erſcheinungen waren nur noch die Bewegungen eines Uhrwerks nach gebrochener Feder. Den Generalen folgten die Regimentscommandeure, den Regimentscommandeuren die Bataillonscommandeure (die von der ſtehenden Armee nur zum Durchlauf ernannt wurden). Den Bataillonscommandeuren folgten die Compagniechefs, und ließen für die Geſammtheit des großen Grundbeſitzes, der ſtudirten Klaſſen und ſtädtiſchen Honoratioren noch die Stellen der Subalternoffiziere übrig. Daß in der ganzen Reihe der Maßregeln eine ſtetige Kränkung der ſtärkſten Ehrenrechte lag, die in unſerem Staate beſtehen, ſcheint im Laufe der Verwaltung nicht bemerkt zu ſein. Wie in der Civilverwaltung wurde es dem beſoldeten Beamtenthum immer ſchwerer noch irgend ein gleichberechtigtes Element neben ſich zu dulden. Nachdem die Vermiſchung von Heer und Landwehr bis in die Compagnien durchgedrungen, die Vermiſchung des Offiziercorps bis zu dem Subalternoffizier und dem Unteroffizier fortgeſchritten war, blieb kaum mehr übrig als die Züge zuſammenzuſchmelzen, und die Landwehr zu einer bloßen *Reſerve* herabzuſetzen; der Ariſtokratie des Beſitzes und der Intelligenz die Stellung eines Reſerve-Subalternoffiziers anzubieten. Die zerrüttete Landwehr-Compagnie, in welcher Offiziere, Unteroffiziere und Mannſchaften nicht mehr zuſammengehörten, war im Kleinen das Abbild der Zerreißung der neuen Grundlagen des preußiſchen Staatsweſens. Von dem größten Gedanken der preußiſchen Regeneration war unter König Friedrich Wilhelm IV. nur noch zweierlei übrig: der Wille des Königs eine „Landwehr“ zu erhalten, und der gute Wille des Volks in der Landwehr zu dienen. Alles Dazwiſchenliegende war in einer Weiſe büreaukratiſirt und zerſetzt, welche (wenn auch aus entgegengeſetzten ſozialen Intereſſen des Feudalismus) der Verflachung des neuen Selfgovernment in England entſpricht. Der Standpunkt der reinen Büreaukratie und der reinen Volkswirthſchaft in ihrer ſtaatswidrigen Einſeitigkeit gelangen hier wunderbar übereinſtimmend mit dem Feudalismus zu denſelben angeblich „militäriſchen“ Anſchauungen. Es iſt in allen der einfache Gedanke der Arbeitstheilung, die fortſchreitende Auseinanderreißung von Beſitz und Amt im Staat, die heute noch etwas ganz Anderes bedeutet als ein Menſchenalter früher, je mehr der große Beſitz ſich von dem Offiziercorps abſcheidet. Gewiß iſt dies Ziel zu erreichen. Es iſt das Ziel, welches der volkswirthſchaftliche Standpunkt der Zeit mit Freuden begrüßt. Es iſt das Syſtem der regelrechten Arbeitstheilung, in welcher der Soldat eben nur Soldat iſt; das Syſtem, in welchem die „beſſeren Klaſſen“ des Volks allerdings keine Störung in Erwerb und Genuß durch Militärpflicht mehr erfahren werden. Es iſt die verwandte Geiſtesrichtung des neuen Englands, die nur bezahlte Soldaten haben will, weil die Landwehr allen bewährten Grundſätzen von Angebot und Nachfrage widerſpricht, und wirthſchaftlich nutzbare Kräfte

zu „unproduktiver“ Arbeit zwingt. Unſer Vaterland verzichtet aber damit auf das Einzige, wodurch es zur Großmacht wird: auf die freudige Betheiligung des ganzen Volks an der erſten Pflicht unſeres Landes, auf die ſelbſtthätige Theilnahme der beſten Klaſſen im Ehrendienſt des Staats, auf die geiſtige und ſittliche Ueberlegenheit einer ſolchen Armee über andere Armeen, und endlich auf die ſolideſte Grundlage einer deutſchen Verfaſſung.

Zugleich aber war in dieſen Hergängen der Keim zu weiteren Verwickelungen und zu Gefahren für die Landesverfaſſung ſelbſt gelegt. Die Gefahr einer Regierungsweiſen durch Cabinet und Miniſterrath liegt namentlich auch in der habituellen Verwirrung des Gebiets von Geſetzgebung und Verwaltung. Sie führt ebenſo unmerklich als unwiderſtehlich dahin, Fragen als militäriſche Verwaltungsfragen zu behandeln, die weder militäriſch noch laufende Verwaltungsfragen ſind, ſondern untrennbar von den Standesrechten der Wehrpflichtigen, von dem Finanzorganismus, von den volkswirthſchaftlichen Pflichten der Staatsverwaltung, von den geſammten Rechtsgrundlagen des Landes, — alſo Geſetzgebungsfragen erſten Ranges.

Seit der Zuſicherung einer Reichsſtändiſchen Verfaſſung in dem Geſetz vom Mai 1815 ſah ſich der preußiſche Miniſterrath immer mehr zu der Praxis gedrängt, durch Aenderungen der Verwaltungsmaximen, durch Interpretation, durch Nichtanwendung vorhandener Geſetze, neue Geſetze zu vermeiden; ja dieſe Methode der Verwaltung wurde wie im ancien régime für beſonders monarchiſch und dem königlichen Regiment entſprechend erklärt. Seitdem die obigen Erörterungen niedergeſchrieben wurden (im Auguſt 1859 S. 940—49 der erſten Auflage) iſt ſogar eine totale Umgeſtaltung der Grundlagen (Reorganiſation der Armee) ohne ein Geſetz, ſelbſt ohne eine königliche Verordnung in das Leben getreten, welche nach den Anſchauungen des Militärſtaats nicht nur eine rechtmäßige Ausübung des königlichen Regiments, ſondern vorzugsweiſe dem Altpreußiſchen Weſen entſprechen ſoll. Die Erörterung dieſer Verfaſſungsfrage gehört nicht hierher. Ich füge aber als Schluß nochmals die Worte der erſten Auflage hinzu.

„So vollzieht ſich in unvermeidlichem Kreislauf die Rückkehr zu dem Syſtem von 1806, deſſen Mängel auch nur darauf beruhten, daß die militäriſchen Verwaltungsgrundſätze mit dem übrigen Staatsorganismus nicht übereinſtimmten. — Und dieſer Zuſtand trifft in einen Zeitpunkt, in dem das Land einer gefahrvollen Zukunft entgegengeht, — geſchloſſenen Staatskörpern gegenüberſtehend, die ihm als ſolche überlegen ſind; in einer Zeit, wo die unvereinbaren Vorſtellungen vom Beamtenmonopol, von der ſtändiſchen Gliederung und von der Arbeitstheilung ſich ſo gegenüber ſtehen, daß aus dieſem Parteiſtreit nur noch weitere Verbitterung, aber niemals ein poſitives Reſultat, keine Verbeſſerung hervorgehen kann. — An dieſem Brennpunkt wird es vielleicht am ſichtbarſten werden, daß die Form der höchſten Staatsgeſchäfte der folgenreichſte Irrthum der neuen preußiſchen Geſchichte geweſen iſt.“

XI.

Der Zwieſpalt im engliſchen Verfaſſungsleben. Disharmonien und Löſung.

Die Harmonie von Staat, Ständen und Geſellſchaft in England war annähernd erreicht unter der langen Regierung Georg's III. Mehr als alles Andere waren es die großen nationalen Kämpfe, an welchen ſich die Parlamentsparteien aufrichteten, in welchen ſich die Ariſtokratie des Landes der Regierung würdig zeigte und den Staat zu einer unübertroffenen Kraft, Energie und Ausdauer zu erheben wußte. Nach Erledigung der nationalen Aufgaben tritt ſeit 1815 ein Rückgang ein. Dieſelbe Partei, welche ſich im Kriege groß gezeigt hatte, wurde im Frieden klein, und griff zur Polizeigewalt in der Weiſe ſchwacher Parteien. Es wird allmälig ſichtbar, daß das bisherige Gleichgewicht der Gewalten auf einer Kette künſtlicher Ausgleichungen beruhte, in welcher einzele Glieder zu weichen beginnen. Die Landgentry hatte ihren urſprünglich geringen Antheil am Parlament durch die großartigſten in Europa einzig daſtehenden Leiſtungen ausgeglichen, ſie beherrſchte durch ihre Stellung im Selfgovernment auch die ſtädtiſchen Wahlen, und hatte ſich in vielen boroughs dauernder befeſtigt als in den Burgen des Mittelalters. Sie hatte unter Georg III. durch eine Ueberzahl von Pärsernennungen das Oberhaus ausgefüllt. Sie hatte als verwaltende Klaſſe in reichem Maße ſich das Uebergewicht in der Verfaſſung verſchafft, welches ihr an der Stimmzahl der Grafſchaft fehlte. Man berechnete, daß 87 Pärs in England 218 Mitglieder des Unterhauſes ernannten, ſchottiſche Pärs 31, iriſche Pärs 51, und daß außerdem noch 171 Mitglieder unter dem Einfluß anderer Gentlemen ernannt wurden. Obgleich dieſe Zählung übertrieben war, ſo drückte ſie doch ungefähr das Uebergewicht der regierenden Klaſſe aus. Eine feſte lebendige politiſche Organiſation war eben nur für die ſelbſtthätige Gentry in den Grafſchaften vorhanden. Die ſtimmfähigen Mittelſtände waren zwar anſcheinend reichlich bedacht mit Stimmen für das Parlament, mit Aemtern für die Communalverfaſſung: allein in den Städten waren mehr als drei Viertheile der Wähler ärmliche und abhängige Kleinbürger und Almoſenempfänger, auf dem Lande

fehlten die Eigenthumsbauern. Eben deshalb waren die unteren Communalämter beinahe auf das Niveau eines Reihedienstes herabgesunken, mit so wenig Halt und Selbstgefühl, daß sich die Mehrheit der Wähler in ein Gefolge der großen Parteien verwandelt sah, eine retinue der Adelsparteien wie im Mittelalter. Völlig ausgeschlossen war noch immer der dritte Stand, aus welchem viele Elemente zu ganz neuer Bedeutung herausgetreten waren durch erblichen Besitz, Steuer, Jurydienst, Amtsverwaltung.

Diese im achtzehnten Jahrhundert noch unbedenklich aussehenden Verhältnisse gewannen eine andere Gestalt, seit mit der Erfindung der Maschine die erwerbende Arbeit sich im Laufe weniger Jahrzehende in beispielloser Weise umbildete, die häusliche Stellung der arbeitenden Klassen sich umgestaltete, und die Bevölkerung in die Städte, hauptsächlich große Städte zog. Innerhalb der wohlgeordneten, durch das alte Selfgovernment eng zusammengefügten Kreisverbände bildet sich hier ein neuer Staat heraus, der zwar auf ein kleines Areal zusammengedrängt, doch schon die Hälfte der Gesammtbevölkerung in die Städte gerückt hat. In den schnell aufgehäuften, nur durch das Interesse des Erwerbs zusammengefügten Massen besteht kein persönliches Communalband mehr. Der vorherrschende Charakter der Verbindung wenigstens konnte hier nur ein sozialer sein, bestimmt durch das wirthschaftliche Verhältniß des Kapitals zur Arbeit, — und zwar auch hier mit einem starken Uebergewicht der höheren Klassen. Dies Uebergewicht beruht aber nicht mehr wie in der Grafschaft auf der persönlichen Verwaltung der Commune, sondern auf der gesellschaftlichen Macht des Besitzes.

Die Leiden, welche eine Umgestaltung der Arbeit in der ersten Generation für das ökonomische Dasein der arbeitenden Klassen herbeiführt, die Reibungen, der Streit, die wachsende Eifersucht der Klassen gegen einander, sind aus der wirthschaftlichen Entwickelung Frankreichs hinreichend bekannt. Von zwei Seiten aus erhob nunmehr die neugestaltete Gesellschaft Anforderungen an Staatsverfassung und Verwaltung, die nicht zurückzuweisen waren, denen vielmehr die regierenden Parteien bald wetteifernd entgegen kamen.

I. Durch die Reformbill einerseits wurde den Ansprüchen der stark vermehrten, in Wohlstand und Steuerzahlung ganz anders als früher hervortretenden Klassen Rechnung getragen. Die äußeren Verhältnisse der Reformbill sind zur Genüge bekannt. Sie unterdrückte 56 Wahlflecken als abgestorbene Glieder, entzog 30 Flecken den zweiten Abgeordneten, vertheilte 65 neue Stimmen auf die Grafschaften, kreirte

42 Städte von Bedeutung zu neuen Wahlkreisen, 8 neue Stimmen für Schottland, 5 für Irland. Die communale Gestalt der Wahlkörper wurde beibehalten. Die alten Grafschaften wurden nur da getheilt, wo sie als Wahlkörper zu unförmlich geworden, und auch die getheilte Grafschaft als fester, dauernder, durch die Friedensrichterverfassung noch immer verbundener Körper beibehalten. Für die neukreirten Wahlflecken that die unmittelbar folgende Städteordnung das augenblicklich Mögliche. Ebenso wird bei der Abgrenzung der Mittelstände nach unten eigentlich nur das mittelalterliche Verhältniß wieder hergestellt. Alle vorhandenen Stimmrechte werden schonend beibehalten, selbst die am schwächsten begründeten wenigstens auf Lebenszeit. Die Gesammtzahl der Wähler von England und Wales wurde so von 430,000 auf rund 800,000 erhöht. Da erst die neueste Zeit die Parlamentsstatistik in das Klare gebracht, so füge ich solche mit Zugrundlegung des Census von 1851, der Wählerlisten von 1851—52 und mit Einzählung der später unterdrückten 2 Wahlflecken nachfolgend bei.

	Grafschafts-Wahlkreise.	Bevölkerung.	Wähler.	Abgeordnete.	Städtische Wahlkreise.	Bevölkerung.	Wähler.	Abgeordnete.
England .	69	9,769,000	472,700	144	186	7,147,000	399,200	321
Wales . .	12	719,000	36,400	15	14	286,000	11,800	14
Summe:		10,488,000	509,100	159		7,433,000	411,000	335
Schottland	30	1,780,000	50,800	30	21	1,136,000	81,000	23
Irland . .	32	5,727,000	126,200	64	34	828,000	30,000	41
Gesammtsumme:		18,095,000	686,100	253		9,397,000	522,000	399

Die ländlichen Wähler lassen sich in 6 Gruppen sondern: 1. Freeholders, 2. Copyholders, 3. künstlich erworbene Stimmrechte durch Einkauf in die abgelöste Staatsgrundsteuer und andere dauernde Renten, 4. Pächter mit dinglichem Recht auf längere Zeiträume, leaseholders, 5. Zeitpächter von Jahr zu Jahr kündbar, occupying tenants, 6. eine gemischte Gruppe von anderen Qualificationen zusammengesetzter Art. Das Verhältniß derselben war in England und Wales folgendes:

	1846—47.	1853—54.	1856—57.
1. Freeholders	337,270	337,121	338,513
2. Copyholders	25,819	24,764	22,550
3. Annuities etc.	—	6,979	5,054
4. Leaseholders	28,967	28,570	30,391
5. Occupying Tenants	108,795	106,460	103,102
6. Gemischte Gruppe	12,241	14,085	6,268
	513,152	517,979	505,878

In den Parliamentary boroughs betrug 1846—47 die Zahl der neu regulirten Stimmrechte nach einem Miethswerth von 10 L. = 298,218, wozu noch die aus der alten Stadtverfaſſung vorbehaltenen Stimmrechte kammen, welche allmälig abnehmen und für 1852—o3 auf 60,565 veranſchlagt werden (Vergl. S. 886).

Es iſt in dieſen Verhältniſſen nichts nach dem Maßſtabe der ſocialen Zuſtände Englands Abnormes oder Beunruhigendes zu finden.

II. Die zweite Richtung der engliſchen Geſetzgebung des letzten Menſchenalters war ebenſo unzweifelhaft nothwendig als rechtmäßig. Es war die Nachholung der lange verſäumten poſitiven *Fürſorge für die arbeitenden Klaſſen* durch Umbildung der Armenverwaltung, Geſundheits- und Baupolizei, Steuerreformen, Anfänge eines öffentlichen Schulweſens, Fabrikgeſetze, und eine Reihe damit und unter ſich zuſammenhängender Geſetze. Ihre Bedeutung für die fortſchreitende Erfüllung der Staatspflichten in England kann man nur im Zuſammenhang würdigen, mit Rückſicht auf die vorangegangenen Zuſtände und auf die großen Schwierigkeiten, die England als Fabrikſtaat und Handelsentrepot des Weltverkehrs gerade auf dieſem Gebiete zu bekämpfen hat. Insbeſondere bilden auch die Organiſationsgewalten einer Centralſtelle keinen Vorwurf an ſich. Wenn aus der Reform der Armen- und der Geſundheitsverwaltung ſchnell und durchgreifend etwas werden ſollte, ſo waren vorübergehende Regulativgewalten unentbehrlich. Nach der gewohnten Verwaltungsweiſe unſrer abſoluten Staaten entfaltet ſich dabei Alles ſo natürlich aus dem Verhältniß von Mittel und Zweck, daß die meiſten continentalen Darſteller bei dem ganzen Hergange kaum auf ein erhebliches Bedenken geſtoßen ſind, bis man an den äußerſten Punkten plötzlich Formen und Elemente auftauchen ſieht, welche augenſcheinlich zu der Parlamentsverfaſſung nicht paſſen. Dennoch muß man anerkennen, daß die regierende Klaſſe ſich auch von dieſer Seite dem aufgeklärten Abſolutismus ebenbürtig gezeigt hat. Es iſt ſicher der Bewunderung werth, wenn ſie entſchloſſen auch auf dieſe Richtung der Reform einging, ohne ſich durch die Doctrinen des voluntarism irre machen zu laſſen, denen die Anſchauungen der höheren Stände des Continents in ſolcher Lage ſchwerlich widerſtanden haben würden. Es iſt ſchwer zu ſagen, ob Lord John Russel's Reformbill, oder ob Robert Peel's Fabrikbills und die daran anknüpfende ſociale Geſetzgebung an ſich betrachtet ein ehrenvolleres Denkmal darſtellen. Jedenfalls waren *beide Richtungen* der Geſetzgebung ungefähr gleich nothwendig, ſind beide ungefähr mit einem gleichen Maß von praktiſchem Verſtand und Beſonnenheit durchgeführt. Die

eine wie die andere Richtung der Geſetzgebung, nachdem ſie einmal unter ſtarkem Widerſtande paſſirt war, wurde denn auch von der Gegenſeite nicht mehr in Frage geſtellt.

Und doch zeigt die gemäßigte Neuerung der Reformbill, deren Rechtmäßigkeit heute kaum Jemand beſtreitet, und die energiſche Nachholung der Staatspflichten für die ſchwächeren Klaſſen, deren Nothwendigkeit kein engliſcher Staatsmann leugnet, Folgen für die Geſammtverfaſſung des Landes, deren Gefahren immer ſichtbarer werden. Es iſt bisher das unklare Gefühl eines Widerſpruchs, welches Ausbrüche der Unzufriedenheit hervorruft, ohne freilich angeben zu können, in welcher andern Richtung hätte reformirt werden ſollen. Man beginnt zu fühlen, daß beide Richtungen der Reformgeſetzgebung, in der bisherigen Weiſe fortgeführt, die Parlamentsverfaſſung in entgegengeſetzter Richtung auseinandertreiben bis zu einem Punkt, an welchem eine parlamentariſche Regierung in der bisherigen Weiſe nicht mehr fortgeführt werden kann. Ihr nächſter Einfluß auf die Stellung der Stände wird in folgenden Erſcheinungen ſichtbar.

1. Die alten Elemente der *regierenden Klaſſe* ſind unverändert im Beſitz der hohen Aemter geblieben. Die Landariſtokratie füllt noch die Friedenscommiſſionen. Sie beherrſcht alſo noch immer das Weſentliche der Verwaltung, während dieſes Maß der *Ausſchließlichkeit* ſeit dem Verfall der Miliz und ſeit ihrem Zurückziehen vom neuen Selfgovernment ihr eigentlich nicht mehr zukommt. In dieſen äußerlichen Ehren iſt das heutige Uebergewicht der großen Familien eher größer als früher. Der Mangel der inneren Harmonie zeigt ſich aber nach einer anderen Seite: die regierende Klaſſe verliert die alte dominirende Stellung bei den Parlamentswahlen. Sie monopoliſirt die Aemter; ſie kommt aber in Parlament und Amt durch planloſe Angebote an die nächſten geſellſchaftlichen Intereſſen der ſteuerzahlenden Wähler.

2. *Die wahlberechtigten Mittelſtände* ſtehen in den Parlamentswahlen ſelbſtändiger da als früher; am meiſten in den Städten, allmälig fortſchreitend aber auch in der Grafſchaft. Soweit ſie aber nur durch den Steuermaßſtab verbunden ſind, nicht mehr durch ein ſtarkes perſönliches Communalleben, treten ihre Vorſtellungen aus dem alten Zuſammenhang der Verfaſſung heraus. Es handelt ſich bei dem Einfluß, den ſie auf die Beſetzung des Unterhauſes üben, nicht mehr um die alten ſtaatsrechtlichen Maximen der Whigs und Tories, ſondern um näher liegende Nützlichkeitszwecke, um geſellſchaftliche Intereſſen, die ſich ſogar ſchon als beſondere Nebenparteien gruppiren.

3. Der nicht parlamentswahlberechtigte dritte Stand endlich, durch ein zusammenhangloses Klassenprinzip an die Commune angeschlossen, hat an den Mittelständen kein anderes Vorbild als die Idee der Aktiengesellschaft, und empfängt von dort aus nur den Impuls, durch einen Antheil an den Parlamentswahlen seine früher am meisten vernachlässigten „Interessen" unmittelbar zur Geltung zu bringen.

Mehr noch als in den ständischen Schichtungen zeigt sich nun aber in ihrer Zusammenfügung zur parlamentarischen Regierung ein Zersetzungsproceß, der einem jeden, welcher die Jahre 1840—1860 in England mit durchlebt hat, wohl ziemlich übereinstimmend in folgenden Richtungen erschienen sein wird: (1) in einer veränderten Stellung des Ministerraths, (2) in der veränderten Gestalt des Unterhauses, (3) in einer Verwirrung der regierenden Parteien, (4) weiter zurück in der wachsenden Unstetigkeit der Wahlkörper, (5) in dem wachsenden Einfluß der sogenannten „öffentlichen Meinung," und (6) damit zusammenhängend der Tagespresse, (7) in der Persönlichkeit der leitenden Staatsmänner. Diese Momente sind in so mannigfaltigen Wechselwirkungen in einander verflochten, daß es schwer wird, in einem gedrängten Bilde die gegenseitigen Beziehungen mehr als anzudeuten.

Im Centrum des Staats zeigt sich zunächst eine veränderte Stellung des Ministerraths. Das Cabinet war de facto ungefähr ein „Verwaltungsausschuß des Parlaments" geworden, zunächst designirt von der Majorität des Unterhauses, ergänzt und ermäßigt durch das Oberhaus. Dies Verhältniß war entstanden unter Voraussetzung eng und formell begrenzter Ministergewalten, wie sie im 18. Jahrhundert noch bestanden (Gneist Bd. I. §§ 42. 43. 47. 48. 166). Etwas Anderes wurde daraus im 19. Jahrhundert durch die Entwickelung des Staatssekretariats (Bd. I. §§ 73—88) und der Parliamentary Boards (§§ 104—117) zu Ministerien im Sinne continentaler Ministerverwaltung, unter stetigem Zuwachs besoldeter Beamten und discretionärer Gewalten. In größtem Maßstab ist dies schließlich geschehen durch die Incorporirung der Staatsregierung des großen Ostindischen Reichs in das mit den Parteien wechselnde Staatssecretariat, und durch weit angelegte Pläne zu einer Reorganisation des Civildienstes und der bewaffneten Macht, wie solche nach den Erfahrungen des Continents in dieser Weise mit den wechselnden Einflüssen eines gewählten Staatskörpers nicht bestehen. Wenigstens machen sie auf jeden außerhalb der englischen Parteien Stehenden den Eindruck, daß die so gestalteten Gewalten kein Spielball sein können, welchen sich

die Fraktionen des Unterhauses von Jahr zu Jahr einander zuwerfen dürften.

Die ganze Weise der Gesetzgebung und Verwaltung durch die Ministerien der letzten Jahrzehende führt weiter zurück auf das anomale Uebergewicht des Unterhauses, welches der Wahlversammlung allein ursprünglich nicht zukommt, und welches eine Wahlversammlung nach allen Erfahrungen der Geschichte auf die Dauer nicht behaupten kann. Selbst in den nothwendigsten und in den solidesten Theilen der neuen Parlamentsgesetzgebung zeigt es sich doch, daß eine regierende Klasse ohne Halt an einem festen monarchischen Verwaltungsorganismus (King in council) auch in ihrer besten Gestalt nicht den weiten Blick der Monarchie besitzt. Sie verfuhr in einem Punkt nicht anders als der schwachgewordene Beamtenstaat des Continents. Sie ließ sich planlos drängen zu den Concessionen, welche die augenblickliche Zusammenballung socialer Gruppen am lautesten verlangte, sie gab dem nächsten Drang der Steuerzahler nach, um ihre nächsten Interessen, — den Besitz der Gewalt, zu erhalten. Nur daraus entstand jene flache und stückweise Neubildung des Selfgovernment, welche nur von der Seite der Steuer, nicht von der Seite des persönlichen Dienstes aus die Mittelstände betheiligte, und dadurch recht eigentlich zu der Vorstellung erzog, daß sich durch bloßes Geldgeben ein Staat regieren und die entscheidende patronage and influence erwerben lasse. Sie ließ diese Verflachung des Gemeindelebens nicht in der städtischen Hälfte der Bevölkerung stehen bleiben, sondern auch den Boden der Kreisverfassung unterhöhlen. Die Friedensrichter haben bereits ihren Zusammenhang mit dem alten Schulzenamt der Constables verloren, und haben sich an dessen Stelle besoldete Gensdarmerie-Corps unterschieben lassen. Sie verlieren ihren Zusammenhang mit der Armenverwaltung und mit den sich daran knüpfenden neuen Schöpfungen des Gemeindelebens. Das schlechtbesoldete kleine Beamtenthum findet vermöge natürlicher Anziehungskraft seinen Schwerpunkt nicht mehr in der selbstregierenden Gentry der Grafschaft, sondern in den großen Centralbüreaus der Hauptstadt, und weniger in den wechselnden Chefs, welche die Parlamentsverfassung hereinführt, als in dem stehenden Beamtenthum der staff appointments (Bd. I. §§ 151—155).

Während von Jahr zu Jahr der unorganische Charakter der Parlamentsgesetzgebung sichtbarer wird, finden wir die Parteien der regierenden Klasse, die mächtigen Familien des Oberhauses, die einflußreichen Männer des Unterhauses, scheinbar sicher in dem Besitz der hohen Staatsämter. Unter dem Namen des Staatssekretärs,

des Armenamts, des Gesundheitsamts ꝛc. ist es noch immer derselbe politische Adel, der in seinen namhaften Männern das Ruder führt, und für die Verwaltung dieser Dinge in ziemlich ungefährlicher Weise sich selbst „verantwortlich“ ist. So sicher dieser Besitz der Klasse, so unermüdlich ist aber der persönliche Hader geworden über die Besetzung der Stellen. Und dabei ist immer weniger die Rede von den alten Parteigegensätzen, wie sie einst aus der innerlich zusammengehörigen parlamentarischen Verfassung und Verwaltung hervorgingen, sondern von Familieneinfluß, Ehrgeiz, nächsten Interessen. Die alten Parteinamen dauern fort für Fractionen mit verändertem Inhalt. Auch die alten Namen kommen allmälig in Vergessenheit, und machen den nichtssagenden Worten einer conservativen, liberalen, conservativ-liberalen Partei Raum. Es liegt dahinter die Wahrheit, daß in der Periode einer Umbildung der Gesellschaft der wahre Parteigegensatz zwischen denen besteht, welchen die gesellschaftliche Entwickelung, und denen, welche die politisch-sittliche Entwickelung des Menschen das höchste Ziel ist. Während die Unterlagen (die Wahlkörper) in einer Bewegung begriffen sind, vermischen sich diese Gegensätze mit alten Parteiprogrammen und socialen Interessen mannigfaltiger Art. Zwischen 200—300 sog. liberalen Mitgliedern und 200 sog. conservativen geben den Ausschlag grade die Elemente, welche außerhalb der Verfassung der communae stehen: die Abgeordneten der großen Städte und zeitweise das specifische Irland. Die alten festen Burgen des Parteieinflusses sind zwar noch in Ruinen vorhanden, aber doch so zusammengeschmolzen, daß sie nicht mehr den Halt bilden. Die Neuwahl zum Parlament ist daher entscheidend für die Existenz der Verwaltung. Jedes Mitglied muß also, um seinen Weg in das Parlament und in die Macht zu finden, seine Concessionen machen (1) an die Wähler, (2) innerhalb der heutigen Parlamentsfractionen die Concessionen, welche nöthig sind, um eine künstlich summirte Majorität zu gewinnen. Die Bewerbungen um einen Parlamentssitz gewinnen dadurch immer mehr den Charakter der Wahlen in Frankreich: es handelt sich nicht um staatsrechtliche Principien, sondern um vielbedeutende Versprechungen, wie sie den nächsten Vortheilen und Lieblingsvorstellungen der Wählerschaft entsprechen, um die ungemessene Verheißung von neuen Rechten ohne neue Pflichten, ohne jede persönliche Belästigung. In den großen Städten war lange Zeit kaum ein Mandat mehr zu gewinnen ohne das Versprechen für „Radicalreformen“ und für geheimes Ballot zu stimmen. Aus Liebe zur Macht verstehen sich angehende Staatsmänner auch zu solchen Versprechungen, die sie nicht halten können und wollen. So wird

die Bewerbung um einen Parlamentsſitz Gegenſtand einer Pragmatik, die nicht bloß, wie zu allen Zeiten, viel Geld erfordert, ſondern auch ſchwerwiegende moraliſche Zumuthungen macht. Es iſt ein Irrthum dieſe Erſcheinungen für den alten regelmäßigen Wechſel der Parteien zu halten, mit welchem die Regierung Englands 100 Jahre lang ſehr wohl beſtanden habe. Die alten Tory- und Whig-Parteien waren vorweg einig über die Erfüllung der Staatspflichten, ſie vereinten darin die ganze regierende Klaſſe: die heutigen vermeintlich neuen Theorien ſind Negationen der öffentlichen Pflichten, der rechtlichen, politiſchen, ſittlichen Grundſätze, auf denen der Bau der Parlamentsverfaſſung ruht. Whigs und Tories übernehmen die Aemter nicht mehr, um wie einſt *ihre* Grundſätze zur Geltung zu bringen, ſondern ſie bekennen ſich zu Grundſätzen, um in das Amt zu kommen, — zu Grundſätzen, die eben ſo unſtetig ſind, wie die geſellſchaftlichen Anſchauungen der Klaſſen, denen ſie ſich accommodiren. Man kommt in Parlament und Amt durch ein Meiſtgebot, ein Ueberbieten um die neueſte Forderung; ja man rühmt dieſen Zuſtand als einen Vorzug der fortgeſchrittenen Parlamentsregierung. Dies Ueberbieten ohne Rückſicht auf die Grundlagen der Verfaſſung macht *hier* eine Conceſſion an die volkswirthſchaftlichen Ideen der Steuerzahler, *dort* an den großen Grundbeſitz, *dort* an die Kauf- und Fabrikherren, *dort* an die mechaniſche Verwaltungsordnung: immer aber reißt ſie ein Stück der harmoniſchen Verfaſſung los, löſt das Einheitsband zwiſchen Verfaſſung und Verwaltung, treibt beide weiter aus einander. In dieſen Kreislauf wird auch das Haus der Lords hineingezogen, und in die neuen Rubriken von Liberal, Conſervativ, Conſervativ-liberal einrangirt.

In Wechſelwirkung mit der Zerſetzung der regierenden Parteien zeigt ſich nun aber weiter zurück eine wunderbare *Unbeſtändigkeit und Zerfahrenheit in dem Geiſt der Wahlkörper*, aus denen das Unterhaus hervorgeht. Die Zerſtörung der communalen Unterlagen wird hier in ihren Brennpunkten ſichtbar. Das Parlament hat ſeit der Reformbill neue Unterlagen, neue beſtimmende Kräfte erhalten durch ſolche ſtädtiſche Wahlkreiſe, in welchen jetzt ein ganz anderes Syſtem der Vertheilung von Rechten und Pflichten herrſcht, und deshalb auch ein anderer Geiſt als in der geſchloſſenen Parlamentsregierung des achtzehnten Jahrhunderts. Die Zahl dieſer innerlich aufgelöſten Wahlkörper läßt ſich faſt geographiſch abgrenzen nach den ſchnell aufgehäuften Bevölkerungen der Fabrikdiſtricte und großen Städte. Ihre Zahl iſt bedeutend, und war bisher in einem wenn auch langſamen Wachsthum begriffen. Durch den Einfluß dieſer Wahlkörper

hörte die regierende Klaſſe allmälig auf mit ihren ſtaatsrechtlichen Grundſätzen Leiterin der Bewegung zu bleiben; ſie ſah ſich vielmehr in einen Streit um Intereſſen und Gegenintereſſen verwickelt, in welchem an dem dauernden Bau des Communallebens und des Staats nicht zu denken war. Wie in dem franzöſiſchen Conſtitutionalismus hatten ſich dieſe Wahlkörper von unten herauf in geſellſchaftliche Gruppen gelöſt, für welche die Parlamentsverfaſſung nicht beſtimmt iſt. Ueberall zieht in dies neue Gebiet eine Erſchlaffung des Gemeinſinns, ein Materialismus, eine wachſende Macht der Büreaukratie ein, die einen ſchneidenden Contraſt zum alten England bilden.

Nicht unrichtig bezeichnet man dieſen Zuſtand in England als eine Herrſchaft der öffentlichen Meinung. Allein was iſt dieſe öffentliche Meinung? Sie kann eine große Macht ſein, die unwiderſtehliche Kraft des Nationalgefühls, welche in ſturmbewegten großen Zeiten die Schritte einer Staatsregierung lenkt. Sie kann eine ſtarke Macht ſein, welche in ruhigen Zeiten die Richtung der Staatsregierung beſtimmt durch den gleichen Pulsſchlag öffentlicher Körperſchaften, welche in gleicher Weiſe und gleichem Geiſte gemeinſchaftliche Pflichten erfüllen. Allein ſie iſt etwas ſehr Unzuverläſſiges, wo ſie nichts iſt als die Summe der nächſten Eindrücke, welche große und kleine Aktienvereine, große und kleine Erwerbsgeſellſchaften, die Abonnenten großer und kleiner Zeitungen von den Tagesereigniſſen empfinden. Die heutige öffentliche Meinung iſt eine Wiederholung der Erſcheinungen, die überall wiederkehren, wo man die Parlamentsverfaſſung unmittelbar auf den Organismus der Geſellſchaft ſetzt. Wo von dem Communalleben nur die Seite des Steuerzahlens noch fortdauert, verſchmilzt ſie mit den geſellſchaftlichen Anſchauungen der erwerbenden Klaſſen, und macht nach dem täglichen Vorbild der Erfolge des arbeitenden Kapitals den Staat zur Actiengeſellſchaft. Dieſelbe Geſellſchaft, welche in England kaum eine Eiſenbahn zu ihrem und des Publikums Frommen zu verwalten verſteht, getraut ſich doch einen Staatskörper von engliſchen Dimenſionen nach dem Schema des kaufmänniſchen Comptoirs genügend zu bewirthſchaften. Während ſelbſt die Verwaltung eines Actienvereins noch gewiſſe Charaktereigenſchaften und geiſtige Kräfte erfordert, welche engliſche Actionäre durch ihre Wahlen nicht zu treffen und nicht zu erzeugen vermögen, gilt ihnen doch daſſelbe Schema für genügend, um eine Stadt, einen Kreis, ja ſelbſt einen Staat zu regieren, deſſen Gebiet und Intereſſen ſich über alle Theile der bewohnten Erde erſtrecken. Die mangelhafte Einſicht in das Weſen des Staats und das mangelnde Gefühl der öffentlichen Pflichten erzeugen vermeintlich neue Entdeckungen,

die es unternehmen, den Staat endlich auf ſeine „wahren“ einfachen Aufgaben zu beſchränken. Man denkt dabei an Rechts- und Polizeiſchutz, und allenfalls engliſche Milizen; während man Volksunterricht, Wohlfahrtspolizei, und alles, was über die Tagesbedürfniſſe des erwerbenden Kapitals hinausliegt, für Uſurpationen hält, an deren Stelle der voluntarism, d. h. Vereine nach dem Vorbild der Actiengeſellſchaften treten müſſen, einſchließlich eines voluntarism auf dem Gebiete der Religion. Conſequent kommt dieſer voluntarism zu einer Negation des Staats überhaupt. Immer ſind es die täglichen Anſchauungen des neuen Selfgovernment, die hier Wurzel in den neuen Staat treiben. Mit dem Verſchwinden der perſönlichen Bethätigung im Communalleben befeſtigt ſich die Vorſtellung, daß der Staat weder der Stetigkeit, noch des Charakters, noch der geiſtigen Kräfte bedarf, ſondern nur der prompten Bezahlung, damit die Staatsmaſchine prompt bedient werde. Die öffentliche Meinung, als Summe ſolcher geſellſchaftlichen Vorſtellungen, iſt wohl im Stande die einzelen Gebrechen des Staatsweſens zu erkennen, aber nicht im Stande ihnen abzuhelfen; denn ſie weiß immer nur die nächſte Conjunktur, nicht das dauernde ſittliche Weſen des Staats. Ihr Kampf und Streit iſt der Widerſtreit geſellſchaftlicher Klaſſen, der Ausdruck ihrer Eiferſucht unter ſich. Im Staat weiß ſie nie, was ſie will, weil ſie immer nur weiß, was ſie nicht will. Die Halt- und Charakterloſigkeit, die Planloſigkeit, das Unzuſammenhängende, ſtetig Widerſprechende ihrer Einfälle, Ideen und Vorſchläge iſt der Ausdruck der einfachen Wahrheit, daß der Staat nicht nach den Tagesmeinungen der bloßen Steuerzahler regiert werden kann.

Und wo ſind die Mittelpunkte und Organe dieſer öffentlichen Meinung zu finden? Einſt naturgemäß da, wo die öffentlichen Pflichten im nachbarlichen Verbande erfüllt wurden, vor allem in der kreisverwaltenden Gentry; nicht in bloßen Vereinen von Gutsbeſitzern und Kapitaliſten, ſondern in der täglichen Praxis der Verwaltung des Landes. Unter ihrem Einfluß ſtand die maßgebende politiſche Preſſe, unter der Autorſchaft, mit den Geldmitteln, unter der Firma und Verantwortlichkeit bekannter Parteien, im Staatsleben praktiſch thätiger Perſonen. Seitdem und ſoweit die Communalverbände dieſe Einheit verloren, finden ſich die privatiſirenden Klaſſen der Geſellſchaft nur noch in Erwerb und Geſelligkeit zuſammen, und an Stelle der täglichen Arbeit im Gemeindeleben tritt als Hauptſache die tägliche Lectüre der Tagespreſſe. In vollem Ernſt fängt man auch in England an zu glauben, die Betheiligung, die politiſche Bil-

dung des Volkes, die Arbeit, Pflicht und der Beruf des öffentlichen Lebens beſtehe darin, daß der Wähler entweder täglich oder wöchentlich eine Mußeſtunde der Lectüre eines Blattes widme, — natürlich desjenigen, welches ſeinen eigenen Intentionen und geſellſchaftlichen Lebensvorſtellungen entſpricht. In dieſer Preſſe iſt das Unterſchieben geſellſchaftlicher Vorſtellungen an der Stelle, wo in der älteren ſoliden Preſſe wirkliche Verfaſſungsgrundſätze, Whig- und Tory-Prinzipien ſtanden, ſo unmerklich vor ſich gegangen, daß man das Verſchwinden der Rechtsgrundſätze für einen Fortſchritt der Civiliſation, das Sichfeſtereunen in dem Egoismus ſeiner nächſten Intereſſen für identiſch hält mit der Feſtigkeit politiſcher Ueberzeugungen. Je bornirter, deſto „geſinnungstüchtiger." Seit der geſellſchaftlichen Gruppirung der Unterlagen verſchwindet daher das Rechtsbewußtſein aus der öffentlichen Meinung. Es verſchwindet zuerſt da, wo es nie ſehr ſtark war, in den Anſchauungen von dem Recht fremder Völker, in welchen die herrſchende engliſche Preſſe das Gefühl von Recht,zuweilen ſelbſt von Sittlichkeit und Anſtand verletzt, — am ſchwerſten dann, wenn es ſich um Verbreitung gewebter Baumwollenzeuge (der ſogenannten Civiliſation), über den Erdball handelt. Das verloren gegangene Rechtsbewußtſein nach außen reflektirt aber auch nach innen, und wenn der Maßſtab des Rechts für öffentliche Verhältniſſe überhaupt verloren geht, ſo muß auch die respectability des Privatlebens ſchrittweiſe zum heuchleriſchen Schein werden. Dieſe Unterſchiebung des Nutzens an der Stelle, an welcher früher das Recht ſtand, befördert dann wieder wechſelwirkend die Flatterhaftigkeit und Unſtetigkeit der public opinion, die nicht nur von Woche zu Woche widerſprechende und unvereinbare Dinge mit gleichem Eifer will und vertritt, ſondern in ein und derſelben Nummer der Times drei ſich widerſprechende Leitartikel mit gleicher Andacht in ſich aufnimmt, und das ſo Aufgenommene bis zum nächſten Morgen wirken läßt. Es entſteht daraus ein den Cabinetsregierungen des ancien régime ebenbürtiger Leichtſinn, der die Zukunft des Landes der Gegenwart opfert, und durch die Scheinbefriedigung des Nächſten der Zukunft immer ſchlimmere Verlegenheiten bereitet, in der Hoffnung, man werde dann wieder Mittel finden ſich weiter zu helfen, wenn man auch noch nicht weiß wie.

Die ſcheinbare Zuſammenfaſſung dieſer Vorſtellungen in eine fließende angenehme Schreibart erfolgt durch das Talent der Zeitungsredaktoren. Sie ſind darauf angewieſen, durch ſcharfe Conception zuerſt den Eindruck der Thatſachen auf die Durchſchnittsmeinung der verſchiedenen geſellſchaftlichen Klaſſen zu ermitteln, und dann ſo wiederzugeben, um

in dem Leſer die angenehme Meinung zu erwecken, daß das hier Geſchriebene aus ſeinem ureigenen Geiſte erdacht, aus ſeiner Seele geſprochen ſei. Wie das aufgelöſte Communalweſen zur Centraliſation und zur Grundidee der Aktiengeſellſchaft kommt, ſo ſchreitet auch das Geſchäft der öffentlichen Meinung fort zur Centraliſation in einem großen Organ nach dem Syſtem der Actiengeſellſchaften, in dem auch jedes fremde und unſaubere Element in Geſtalt einer Actie ſeinen legitimen Einfluß finden mag. Der Verfaſſer der Leitartikel iſt von dem Verwaltungsrath abhängig, die letzte Richtſchnur ſeines Verfahrens iſt die Erhaltung des Beifalls der Abonnenten. Eine ſolche öffentliche Meinung auf Aktien kann unmöglich das dauernde Weſen des Staats vertreten, ſie kann weder in der auswärtigen Politik noch in der inneren Organiſation des Landes irgend einen großartigen ſtetigen zuſammenhängenden Gedankengang feſthalten. Die traditionelle Behauptung, daß das engliſche Volk gewohnt ſei ſich immer nur mit einer Sache zu beſchäftigen, wird in dieſem Zuſtand zu der einfachen Wahrheit, daß das nächſte geſellſchaftliche Intereſſe über alles entſcheidet, daß es in dieſer public opinion keine großen Zwecke, und darum keine ernſten Ueberzeugungen mehr giebt.

Die öffentliche Meinung deſignirt auch ihre Miniſter. Der leitende Geiſt einer ſolchen Zeit kann nicht die Eigenſchaften der Beſtändigkeit und der Ueberzeugung haben, an welche man in früheren Menſchenaltern dachte. Ein unbeſtimmtes Gefühl, daß man ſolcher Ueberzeugungen und Charaktere eigentlich bedürfe, wie ſie dieſe Weiſe des öffentlichen Lebens nicht erzeugt, ruft nebenbei den „Heroencultus“ in der neuen Geſellſchaft hervor. Die Kunſt des Staatsmannes iſt in dieſen Zeiten ſicherlich nicht leicht; ſie erfordert mannigfaltige und vielſeitige Eigenſchaften, — aber Eigenſchaften anderer Art als diejenigen, welche im achtzehnten Jahrhundert das ſtrenge Commando über die Parlamentsparteien führten. Die heutige Kunſt beſteht darin, grundſatzloſe, disparate Elemente und Strömungen zu conglomerirten Majoritäten zuſammenzuſaſſen, die großen Familien mit Aemtern zu verſorgen, den Kauf- und Fabrikherren den Freihandel zu garantiren, jedem Wunſch eine Hoffnung zu laſſen, den nationalen Vorurtheilen gemeinverſtändlich zu ſchmeicheln, immer den Schein der äußeren Erfolge zu wahren, die Parlamentscotterien mit individuellen Mitteln zu behandeln, hier durch Schmeichelei, dort durch ein Amt einen ſtörrigen Gegner auszukaufen, die Preſſe zu behandeln, und in alle dem den Schein zu bewahren, daß Alt-England ſich ſelbſt regiere durch die großen Eigenſchaften der Nation und ſeiner Staatsmänner. Man kann

in dieſer Weiſe allerdings die Regierung eines großen Landes bald mit Humor, bald mit Pathos führen. Das Opfer dieſes Zuſtandes ſind aber die Dinge, welche nie nach erſten Eindrücken, nie nach gemeinem Vorurtheil und Schein behandelt werden dürfen: die ganze organiſche Geſetzgebung, die Wehrkraft des Landes und die Wahrung ſeiner Intereſſen im europäiſchen Staatsverbande.

Dies Bild der Zuſtände zweier Jahrzehende erſcheint manchem Zeitgenoſſen vielleicht zu grell. Allein es wird nur dadurch farbloſer, daß im ſchnellen Wechſel die Erinnerung der älteren Situationen verbleicht. Friſcht man die Erinnerung durch einige Jahrgänge eines leitenden Blattes wieder auf, ſo wird es ſich als wahr erweiſen, und nur durch die Zuſammendrängung der Züge geſchärft.

Die innere Disharmonie ſolcher Verhältniſſe ſcheint in der That unlösbar.

In der Wirlichkeit iſt aber doch weder dieſer Widerſpruch neu, noch der Schein der Unlösbarkeit. Analog hat ſich das Zeitbewußtſein wohl in allen Perioden befunden, in welchen neue Unterlagen das Verhältniß von Staat und Geſellſchaft umgeſtalteten.

Die Zuſtände des Mittelalters liegen uns zu fern, um ein klares Bild von den Schwierigkeiten einer Regierung unter Heinrich III., Eduard I. oder III. zu gewinnen; noch weniger um die Vorſtellungen der Zeitgenoſſen und die Rathloſigkeit der damaligen public opinion zu ermeſſen, die heute in den Blättern der Times mit ſehr unwillkürlicher Beredſamkeit ſich kund thun. Auch im Mittelalter ſtand eine alte regierende Klaſſe gegenüber einer jungen Wahlverſammlung der Steuerzahler. Die Rechte der einen waren ebenſo unleugbar wie die Anſprüche der anderen. Und doch fand ſich die Vereinigung beider und die rechte Regierung des Landes, welche die zwieſpältigen Grundlagen und Vorſtellungen zu vereinigen wußte, in der verfaſſungsmäßigen Regierung des Königs. Noch viel tiefer ging der Zwieſpalt zur Zeit der Reformationen und Revolutionen. Die Löſung aber fand ſich in der alten Verfaſſung des Landes, durch die innere ſittliche Kraft der communae von unten, den King in Council von oben.

Dies Königthum beſteht noch mit ſeinen unverjährten Rechten. Wäre das zerſetzte Parlamentsregiment wirklich nicht mehr im Stande, die Königlichen Pflichten zu erfüllen, ſo kehrt die Majeſtät des Staats zurück an ihre Quelle, den King in Council. Es bedarf zur Löſung dieſer Frage keiner neuen Erfindung, keiner „rettenden That," ſondern nur der Geltendmachung des unverjährten Grundſatzes, daß das Privy Council von der Königin ernannt wird, und folgerecht

auch der mit den Hauptgeschäften des Raths betraute Ausschuß, der dem Recht nach alle Gewalten der Staatsregierung besitzt. Die Unverjährbarkeit im englischen Staatsrecht hat die selten verstandene Bedeutung einer Reserve, kraft welcher der Staat niemals zum Diener der Gesellschaft werden kann, wenn es im entscheidenden Augenblick darauf ankommt, das staatlich Nothwendige durchzusetzen. Die Frage, um die es sich handelt, ist also einfach: ob die Parlamentsparteien in ihrer heutigen Gestalt noch die Kraft haben, die Initiative zu den staatlich nothwendigen Reformen aus sich heraus zu ergreifen, oder ob dies, — auf verfassungsmäßigem Wege — vom Königthum geschehen muß.

„Die mannigfaltigen Analogien zwischen dem heutigen Zustand der Parlamentsregierung und der Presse mit den französischen Zuständen, wie sie dem 2. Dezember vorangingen, dies fortschreitende Discreditiren der Parteien und Personen, kann mancherlei schadenfrohe Vergleichungen hervorrufen, die dennoch unbegründet sind. Es handelt sich in England nicht um tumultnarische Ueberwältigung der Verfassung, sondern um Ausübung uralter unverjährter Rechte des Königs; nicht um Herabsetzung der Wahlversammlung zu einem Scheinwillen, sondern um Zurückführung des Unterhauses auf die verfassungsmäßigen Schranken der Wahlversammlung. Das Unterhaus wird im Verlauf wohl Manches von dem Gebiet der heutigen Privatbills einbüßen, der consolidirte Fonds wird einen größeren Umfang gewinnen, der Pseudo-Begriff der Verantwortlichkeit der Minister dem ächten Begriff der rechtlichen Verantwortlichkeit wieder Platz machen. Uebrigens handelt es sich nicht darum in England Gesetze zu geben und neue Steuern auszuschreiben ohne Parlament, nicht darum das Land durch Präfecten zu regieren, sondern vielmehr eine weitere Verunstaltung des Selfgovernment durch Präfekten zu hemmen. England hat in seinem Communalgrundsteuersystem den festen materiellen Halt, in dem Friedensrichteramt, in den Gewöhnungen seiner Gentry den festen ideellen Halt gegen den Absolutismus des besoldeten Beamtenthums, — heute doppelt so stark wie in dem Kampf gegen die Stuarts. Das legitime Königthum hat in seiner hohen natürlichen Stellung ohnehin keine Parteilichkeit für eine Verwaltung durch bezahlte Beamte (viel weniger als die boards of guardians). Es kann überhaupt keine anderen Wege einschlagen als die durch die Reformbill und die sociale Gesetzgebung dem Ziele nach bezeichneten."

Ich wiederhole diese Worte aus der älteren Darstellung absichtlich. Der persönliche Wille — das „Ich will" der Regierung eines

Königs — bedeutet die Initiative zu verfassungsmäßigen Gesetzen. Die Macht, welche der wirkliche Staat über zerfahrene sociale Vorstellungen hat, wurde auch in der Reformbill sichtbar beim Eintreten Wilhelm's IV. Solche Gesetzesakte setzen sich durch kraft der Macht des wirklichen Staatswillens, dessen Dasein nicht blos die englische, sondern jede Verfassungsgeschichte bezeugt. Die mißverstandene höfische Vorstellung dagegen, daß die persönliche Meinung des Königs von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit von Aenderungen ein genügender Grund sei, gegen Verfassung und Gesetz einen Staat aus absoluter Machtvollkommenheit umzugestalten, ist dem englischen Staatswesen wie dem Volksbewußtsein seit den Zeiten der Stuarts völlig fremd geworden.

Inzwischen sind ernste Zeiten über England hingegangen. Die Erinnerung an den Ausgang des Krimkrieges, die Vernichtung der alten Armee, die demüthige Rolle im Ausgange der orientalischen Frage, die ostindische Katastrophe, die Gefahr der Invasion, die Fabriknoth und der amerikanische Krieg: dies und Anderes ist zusammengetroffen, um das damals ausgesprochene Wort zu bewahrheiten. „Das Correctiv für diese Richtung ist noch nicht vollständig sichtbar. Es ist dasselbe in dem Leben der Völker wie des Einzelen; es ist das Unglück und die Noth, welche im Leben des Einzelen wie der Völker die Achtung vor den sittlichen und geistigen Kräften im Staat zurückführen.“ Mit dem Verständniß dieser ernsten Lage ist seit den letzten Jahren auch der Ernst in die regierende Klasse und ihre Parteien zurückgekehrt, der sich zunächst in dem Widerstand gegen jeden Versuch einer weiteren Verbildung der Grundlagen des Staats nach bloß socialen Vorstellungen bekundet, und diese Art des Widerstandes wagt sich bereits in Parteiprogrammen auszusprechen. Das Selbstvertrauen der öffentlichen Meinung hat sich in soweit umgestimmt, um die Nothwendigkeit nachhaltigerer soliderer Einrichtungen als der bisher dafür ausgegebenen im Allgemeinen anzuerkennen. Es beginnt das Bewußtsein zurückzukehren, daß nur der Weg der Gesetzgebung, welcher die Einheit und Größe des Staatswesens geschaffen hat, sie auch wieder herstellen kann. Nicht neue Künsteleien in der Repräsentation, nicht mechanische Mittel, die Einflüsse im Unterhause so zu balanciren, daß die „Parlamentsmaschine“ besser gehe: sondern Herstellung der persönlichen Selbstthätigkeit im Staat von unten herauf. Der sittliche Ernst, mit welcher die Vergangenheit diese Pflichten übernommen, hat die englische Gentry erzogen, groß gemacht und erhalten. Es giebt kein Beispiel in der Geschichte, daß eine tüchtige Aristokratie

zu Grunde gegangen wäre, ſo lange ſie, wie hier geſchieht, die Lebensbedingungen ihres Daſeins erfüllt. Es ſcheint, daß ſie noch einmal die Leitung des Elements übernehmen will, welches in der öffentlichen Meinung und ihren Organen nicht zum ſicheren Ausdruck kommt: ich meine das tiefliegende Gefühl des engliſchen Volks für ſein öffentliches Recht, für die Ehre und für die dauernde Größe ſeines Landes. Als das Letztentſcheidende erweiſt ſich in ſolchen Wendepunkten, im Leben der Völker wie des Einzelen, der Charakter.

Gewiß iſt es, daß die Reformbill wie die ſociale Geſetzgebung, die Umgeſtaltung des Beamtenthums im Staat wie in der Gemeinde dauernde Spuren in der Parlamentsverfaſſung zurücklaſſen werden. Wie die Anfügung des Neuen an den Beſtand des Alten etwa geſchehen kann, iſt im Einzelen angedeutet. Noch mehr liegt dieſelbe ausgeprägt in dem großen feſten Gange der engliſchen Staatsbildung, den auch die engliſche Rechtswiſſenſchaft über Blackstone zurück in den wirklichen Urkunden der engliſchen Verfaſſung wieder ſuchen, und in dieſer Vergangenheit den ſicheren Leitſtern für die Zukunft finden wird. Die Stände des Continents waren einſt durch die Entfremdung vom Staat dahin gekommen, die Hand Gottes nur noch in der „Natur“ finden zu können. Die Klaſſen, welche die Geſchicke des britiſchen Reichs leiten, haben durch die treue Pflichterfüllung unter ihren Mitbürgern nie aufgehört, in der menſchlichen Bruſt ſelbſt den Gott zu ſuchen und zu finden, deſſen ewiges Sittengeſetz den Völkern ihre Bahnen weiſt. Dies Bewußtſein wird den regenerirten politiſchen Parteien die Handlungsfähigkeit wieder geben in noch ernſteren Tagen als den zuletzt erlebten.

Wenn man dieſe Zuſtände mit dem Continent vergleicht, ſo wolle man ſich noch einmal die parallel gehenden Elemente vergegenwärtigen: eine vom Beſitz abgelöſte regierende Klaſſe, d. h. das Militär- und Civilbeamtenthum einerſeits; ihr gegenüber eine public opinion der ſteuerzahlenden Klaſſen, des großen Grunddeſitzes, der induſtriellen, der gelehrten Welt. In Preußen war allerdings durch die allgemeine Wehrpflicht und durch die Städteordnung eine gewaltige Grundlage der Verbindung zu einem politiſchen Bewußtſein und Charakter gelegt. Eine organiſirende Thätigkeit um dieſe Elemente mit einander zu verbinden, hatte indeſſen ſeit einem Menſchenalter aufgehört. Der reine Beamtenſtaat war auf die Defenſive beſchränkt, und hatte den möglichſten Widerſtand geleiſtet, einerſeits gegen den Andrang zur Theilnahme am Staat, andererſeits gegen die Beſtrebungen des großen Grundbeſitzes ſeine ältere Stellung wieder zu gewinnen. Durch dieſen ſchon an ſich ſchwierigen Zuſtand ging quer hindurch eine pensée immuable ſtändiſcher Gliederung und einer neuen Stellung von Kirche und Staat. Inzwiſchen hatte die Staatsregierung durch das Steuerſyſtem den entſcheidenden Grund zur Repräſentativverfaſſung gelegt. In derſelben Zeit, in welcher mit der langſamen Entwickelung der neuen Geſellſchaft die Anſprüche der Steuerzahler lange noch

ſchüchtern, dann vernehmlicher hervortraten, hatten ſich aber die beiden beſtimmenden Factoren, Feudalismus und Bürcaukratie, gegen Alles abgeſperrt, was nach der Lehre der Hofpubliciſtik undeutſcher „Conſtitutionalismus“ ſein ſollte. Seit der Zeit, in welcher die leitende Hand des preußiſchen Staatskanzlers ihre Kraft verloren, hatte ſich die Regierung in der ſchwachen Geſtalt eines Miniſterraths hin und herdrängen laſſen, bald nach der Seite des Feudalismus, bald des Polizeiſtaats. Statt den Staat auf ſeinen vorhandenen geſunden Grundlagen, durch Heranziehung der beſitzenden Klaſſen zur Mitverwaltung des Kreiſes, zu der verſprochenen Reichsverfaſſung heranzubilden, ließ man ſich ſtückweiſe Conceſſionen abdringen, und ſchuf ſogar neue ſociale Anſprüche ohne die dazu gehörigen Pflichten. Als dann die berechtigtſte aller Forderungen, die der Steuerzahler, ſich endlich mit demſelben Ungeſtüm geltend machte, wie in England zur Zeit der Reformbill, ſo war von einem organiſatoriſchen Gedanken nicht mehr die Rede, ſondern von nothgedrungenen Conceſſionen und äußerlicher Aneinanderfügung des Alten und des Neuen.

Eben dadurch ſind in Preußen drei Körper entſtanden, die in dieſer Stellung und Zuſammenſetzung in *einem* Staat neben einander keinen Platz haben. An erſter Stelle ein Miniſterrath (Cabinet, Secretary of State) mit abſoluten Beamtengewalten, — die Stellung eines höchſten Gerichtshofes, die Entſcheidung über die Rechtsſchranken ſeiner Departements, die Interpretation der Verfaſſung wie der einzelen Verwaltungsgeſetze, vereinigend mit einer Patronage über alles was Einfluß und Werth im Lande hat: daher um ſo unwiderſtehlicher ausgeſetzt jedem geſellſchaftlichen Druck und Parteiandrang. An zweiter Stelle ein ſtändiſcher Körper, gebildet wie im ancien régime, um Klaſſen zu vertreten, die vor Jahrhunderten die öffentlichen Laſten trugen und die Verwaltung des Landes führten, die mit der heutigen Ordnung des öffentlichen und Privatrechts in keinem Zuſammenhang ſtehen, aber ein vollgültiges Veto gegen jeden Geſetzgebungs- und Beſteuerungs-Akt des Staats haben ſollen. An dritter Stelle eine gewählte Körperſchaft nach dem Syſtem klaſſifizirter Steuerzahler, ohne inneren Zuſammenhang mit der Kreis- und Communalverfaſſung, aber mit der gewaltigen, heute unwiderſtehlichen Macht zweier Negationen hinter ſich: die volle Abneigung der Steuerzahler gegen den abſoluten Beamtenſtaat und gegen die Anſprüche der ſtändiſchen Gliederung zugleich repräſentirend. Dieſe widerſpruchsvolle Trias war bis jetzt zuſammengehalten durch die ungemeſſene Kraft des Königthums einerſeits, durch den guten Sinn und die gute Gewöhnung des Volks andererſeits. Vergeblich aber iſt die Hoffnung, daß aus dem „Aufeinanderplatzen dieſer Geiſter,“ welches jugendliche Unerfahrenheit einſt als den Beginn des öffentlichen Lebens in Deutſchland begrüßte, die organiſirende und vereinigende Geſetzgebung hervorgehen ſollte, deren unſer Staat bedarf. Woher ſoll in dem Syſtem der klaſſifizirten Steuerzahler das ſtarke Bewußtſein der perſönlichen Pflicht im Staat kommen? Woher in einem altſtändiſchen Körper das Bewußtſein der öffentlichen Pflichten überhaupt? Woher in einem Miniſterrath, der nur von dem profeſſionellen Militär- und Civilbeamtenthum berathen iſt, das thatkräftige Bewußtſein, daß es ſich in dem Ausbau der Verfaſſung nicht um eine Conceſſion an den Zeitgeiſt, ſondern um die abſoluteſte Forderung des Staats handelt? Ein jeder ſolcher Staatskörper, wenn er aus ſich heraus organiſche Geſetze geben ſoll, erzeugt nur Dinge, die eben ſo ausſehen, wie er ſelber. Um zu organiſiren, d. h. um Beſitz und Amt, um Staat und Geſellſchaft in dauernden Inſtitutionen zu verbinden, muß der Körper von dem die Initiative ausgeht, eine Verbindung der Art ſchon in ſich

ſelbſt tragen. Sogar in England wird für Reformgeſetze von ſolcher Tragweite (z. B. die Städteordnung) eine Königliche Immediat-Commiſſion (commission of inquiry) ernannt, mit den nöthigen Gewalten zur Einſicht in die öffentlichen Archive, zu eidlichen Verhören, mit amtlichen Gewalten gegen Behörden und Privatperſonen. Allein auch eine ſolche Commiſſion könnte kaum mehr als ein ſchätzbares Material liefern für eine nie zu Stande kommende oder durch widerſprechende Amendements zerriſſene Geſetzgebung, wenn nicht gleichzeitig die drei großen Staatskörper ſelbſt wieder in einen Zuſammenhang unter ſich und mit dem Rechtszuſtand des Landes kommen. Nachdem ſo lange nur daran gedacht iſt geſellſchaftliche Vorſtellungen, Einflüſſe, Anſprüche, Stände, Rechte zu repräſentiren, iſt *nach einem halben Jahrhundert endlich die Zeit da, die Erfüllung der perſönlichen Staatspflichten wieder zu repräſentiren*, zu befeſtigen, und gegen einen nochmaligen Rückfall zu ſichern, wie die ſeit 1815 immer durch Aenderung weniger Perſonen bewirkten Rückfälle. Dazu bedarf es vor Allem wieder

I. *der Bildung eines Staatsraths*. Seine Nothwendigkeit drängt ſich jetzt unmittelbar auf, um den Staatsminiſtern die materielle Beſchwerdeinſtanz abzunehmen, und der unmöglichen Stellung der Miniſter als Ausleger der Verfaſſung und der Geſetze der Verwaltung ein Ende zu machen, auch auf den Gebieten, für welche die Geſetzgebung zur Einfügung der gerichtlichen Controlinſtanz noch nicht genügend codifizirt iſt. Der Staatsrath iſt ferner nothwendig zur Vorberathung organiſcher Geſetze, für die ein Miniſterrath mit dem unfruchtbaren Kreislauf ſeiner geheimen Cabinetsvorträge und getheilten Dezernate ungefähr ebenſo geeignet iſt wie ein diplomatiſcher Congreß zur Feſtſtellung von Staatsgrundgeſetzen. Was dabei an Zeit verloren wird in der Vorberathung, wird reichlich gewonnen in der Abkürzung der Hauptberathung. Der Staatsrath iſt ebenſo nothwendig zur Feſthaltung des Organismus der Aemter, namentlich auch der Militärämter, bei dem es auf militäriſch-adminiſtrative Erfahrung, Recht der Wehrpflichtigen, Finanzen und zahlreiches Andere gleichzeitig ankommt. Er iſt nothwendig zur Feſtſtellung und Feſthaltung ſtetiger Maximen für die Conflikte im Amtsorganismus, bei uns vor Allem zwiſchen dem Militär- und Civilorganismus, zur Erhaltung der Landwehr, zur Erzwingung der nothwendigen Rückſichten in der Verwaltung des Innern und der Finanzen auf das Militärſyſtem, ebenſo wie umgekehrt. Die Abtheilungen derſelben ergeben ſich aus dem heutigen Organismus des Staats.

Ebenſo iſt das *Perſonal des Staatsraths* ſchon gegeben durch den wirklichen Staat. Die Elemente welche gewohnheitsmäßig den Staat im Einzelen regieren finden ſich zuſammen, ſo wie man an die *Staatspflichten* im Ganzen denkt. Es gehört daher in den Staatsrath in erſter Stelle das hohe Militärbeamtenthum, welches eben dann, durch *gewohnheitsmäßige* Beſchäftigung mit den höchſten Staatsangelegenheiten in *Gemeinſchaft* mit Civilbeamten, die nothwendige Kenntniß von der Verfaſſung des Landes, von dem Organismus der Staatsämter, die Geſchäftskunde des höheren Staatsdienſtes wieder gewinnt und lebendig bewahrt. Die dazu geeigneten Perſönlichkeiten haben ſich in Armeen auf ihrer deutſchen Bildungsſtufe immer gefunden. Der Staat iſt perſönliche Einheit, und ſollte daher die Zerriſſenheit der geſellſchaftlichen und büreaukratiſchen Vorſtellungen grade hier an der erſten Stelle bekämpfen. Die Armee iſt nicht beſtimmt den König gegen die Verfaſſung zu ſchützen, ſondern ſie iſt das erſte, das

kostbarste, alle übrigen Elemente des Staatskörpers durchdringende Glied unserer Verfassung selbst. Erst damit tritt die Armee in die Verfassung, erst damit ist die stetige Rücksicht aller Gesetzentwürfe und Regulative auf die Militärverfassung gesichert, und umgekehrt ist für den ganzen Kreis der höchsten Staatsgeschäfte die Mitwirkung des praktischen Verstandes, der Intelligenz, der guten Gewohnheiten des Militärs in stetigen Formen gesichert, wozu die persönlichen Vorträge der Adjutantur nicht ausreichen. Auch die schroffe Einseitigkeit der Anschauungen und des Charakters, deren letzter Grund in der Liebe und dem Eifer zum Beruf liegt, hat hier in der Ausgleichung mit anderen Elementen ihren hohen unschätzbaren Werth; während in den geschmeidigen Formen einer Verwaltung durch Cabinet nur biegsame und vermittelnde Naturen Platz haben.

Es gehört in den Staatsrath an zweiter Stelle das hohe Civilbeamtenthum einschließlich der Gerichtshöfe. Die Elemente welche die Staatspflichten im Einzelen erfüllen, müssen auch da stehen, wo der Staat im Ganzen regiert wird. Außer den Ministern, den ausgezeichneten Spitzen der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden gehört dazu eine Anzahl von Räthen des höchsten Gerichtshofes, eine Anzahl Ministerialräthe höherer (eben durch den Staatsrath selbständigerer) Klasse, eine Anzahl von praktischen Spezialcapacitäten. Wenn der gewohnheitsmäßigen Beschäftigung mit der Civilverwaltung ihre Stelle in dem permanenten Rath der Krone gebührt, so kann es auch wohl nicht zweifelhaft sein, daß der Gesichtspunkt der Auswahl nur praktische Tüchtigkeit, Erfahrung, sichere Anschauung von der Behandlung der Staatsgeschäfte sein kann. Ich wiederhole dabei: Auch die schroffe Einseitigkeit der Anschauungen und des Charakters, deren letzter Grund in der Liebe und dem Eifer zum Beruf liegt, hat hier in der Ausgleichung mit anderen Elementen ihren hohen, unschätzbaren Werth; während in den geschmeidigen Formen einer Verwaltung durch Cabinet nur biegsame und vermittelnde Naturen Platz haben.

Seltsamer Weise pflegt dabei das Bedenken erhoben zu werden, ob diese Elemente auch die nöthige Unabhängigkeit hätten. Es liegt dabei im Hintergrund die gesellschaftliche Vorstellung, als ob die Unabhängigkeit nur bei dem besitzenden Privatmann zu finden sei. Die Unabhängigkeit des Charakters, auf welche es hier ankommt, bildet sich grade wieder durch die gewohnheitsmäßige Beschäftigung mit dem Staat, durch das Zusammenleben und Zusammenwirken mit denen die ein Gleiches thun, und eben deshalb hat der Staatsrath, so lange er bestand, obschon in sehr unvollkommener Form, mehr Charakter und Unabhängigkeit gezeigt als irgend ein anderer Körper in unserem Lande. Wohl aber bedarf ein solcher Staatskörper noch einer sehr bedeutungsvollen und glänzenden Verstärkung nach der socialen Seite. Jeder höchste Staatskörper muß auch äußerlich seine Stellung über den Gesellschaftsklassen unbestreitbar dadurch dokumeniren, daß die Spitzen der Gesellschaft in ihm selbst Platz nehmen. Es ist dies doppelt nothwendig, wo politischer und gesellschaftlicher Adel so weit auseinander gerissen dastehen wie auf dem Continent. Das Gesetz von 1817 stellt daher an die Spitze des Staatsraths die großjährigen Prinzen des königlichen Hauses. Analoge Gründe gelten für die mediatisirten Fürsten. Die actuelle Theilnahme der dem Throne Nächststehenden wird ein für alle Mal der unhistorischen Vorstellung ein Ende machen, als ob die Civilverwaltung die höchsten Stände nichts anginge. Wenn die Wiedervereinigung von Besitz und Amt im Staat an dieser Stelle von oben nach unten geht, wird sie wunderbar leicht weiter gehen.

II. Ein ſo geſtalteter Staatsrath iſt von Hauſe aus der nothwendige Kern eines Reichsraths, Oberhauſes oder Herrenhauſes in deutſcher Verfaſſung Die Herren des Mittelalters waren keine privatiſirenden Gentlemen, ſondern die perſönlichen Regierer des Landes. Die engliſchen Lords waren die hohen Civil- und Militärbeamten des Reichs, welche der König aus perſönlichem Vertrauen zur Verſtärkung des Staatsraths periodiſch einberief, und welche erſt im Laufe von Jahrhunderten zu einem erblichen Rath der Krone wurden, ſeitdem der große Grundbeſitz gewohnheitsmäßig die Regierung des Landes durch Ehrenämter der Kreisverwaltung übernommen hatte. Das Oberhaus iſt der feſte Träger des öffentlichen und Privatrechts nicht durch ſeinen Beſitz, der ſich in nichts von anderem Beſitz unterſcheidet, ſondern als Repräſentant der perſönlichen Staatspflichten, neben der ſelbſtverſtändlichen Steuerpflicht. Iſt das heutige Herrenhaus ein hiſtoriſches und ſtaatsrechtliches Mißverſtändniß, haben darin Privatperſonen einen Platz gefunden, welche in keinem Zuſammenhang mit der Regierung des Landes und mit der Kreisverwaltung ſtehen; hat man Adelstitel, anomale Beſitzweiſen, Familienverbände, reine Privatperſonen als Pärs incorporirt: ſo wird doch die Möglichkeit mit einem ſolchen Staatskörper zu regieren ſicher nicht dadurch hergeſtellt werden, daß man einen Irrthum anderer Art ſubſtituirt. Der Kreislauf der geſellſchaftlichen Vorſtellungen iſt in ſolchen Dingen durch keine Erfahrung zu belehren. Iſt ein Irrthum dadurch begangen, daß man ſtatt der Regierung und der verwaltenden Klaſſe des Landes Beſitzklaſſen und Privatverhältniſſe incorporirte: ſo iſt er nicht gut zu machen dadurch, daß man etwa Kaufleute, Banquiers, Gewerbtreibende oder noch andere Beſitzklaſſen neben die Herren ſetzt, oder ſtatt ſogenannter conſervativer Gutsbeſitzer ſogenannte liberale Gutsbeſitzer ernennt, und damit einen unförmlichen geſellſchaftlichen Körper bildet der bald in jeder Seſſion durch eine neue Pairs-fournée erweitert werden müßte, weil ſich ſtets aus der Incorporation geſellſchaftlicher Gruppen nur eine neue Oppoſition gegen den Staat ergeben wird. Alle dieſe Vorſtellungen drängen nach der Bildung eines Senats hin etwa in der Weiſe der napoleoniſchen Verfaſſungen. Allein die Unfertigkeit und der innere Widerſpruch in den Verfaſſungen, welche die Parlamentsform auf den nackten Organismus der Geſellſchaf ſetzen, zeigt ſich eben in der Auseinanderreißung von Senat und Staatsrath. Es iſt der echte Ausdruck der Incorporirung von privatiſirenden Gentlemen, Boards of Guardians in größtem Maßſtabe, die weſentlich nichts im Staate thun, keine perſönliche Pflicht im Staat repräſentiren, und doch die Hälfte der Geſetzgebungs- und Beſteuerungsgewalt darſtellen, ein vollgültiges Veto gegen jeden Act üben ſollen, welchen das Königthum im Verein mit den regierenden und mit den ſteuernden Klaſſen für nothwendig erachtet. Man wird ſich doch endlich überzeugen müſſen, daß das einzige Gegenmittel gegen Zerreißung die Vereinigung iſt.

Die einzig rechtliche Correctur iſt alſo, das nachzuholen, was der Kern und das Weſen des Reichsraths bei ſeiner Entſtehung hätte ſein ſollen, d. h. den neu creirten und erweiterten Staatsrath, oder vielmehr deſſen ordentliche Mitglieder in das Herrenhaus ſetzen. Alle Elemente der Verfaſſung kommen dadurch zur Einheit zurück. Die neuen Reichsräthe werden nicht in mechaniſcher Weiſe eine Stimme mehrheit einführen, ſondern genöthigt ſein ſich durch perſönliche Ueberlegenheit, Intelligenz und Erfahrung in ſtaatlichen Dingen ihre Stellung zu erwerben. Es liegt darin eine weitere Garantie, daß bei der Ernennung nur an

Männer von Bedeutung gedacht werden kann. Es wird dadurch überhaupt dem Hauſe welches die Rechts- und Verwaltungsordnung des Staats incorporirt, das Anſehen, das Gewicht und die Popularität wiedergegeben, deſſen der Reichsrath ſowohl für ſich, wie als integrirender Theil der Parlamentsverfaſſung bedarf.

Der ſtetige Kreislauf in allen Vorſtellungen über eine erſte Kammer in Deutſchland beruht darauf, daß ein pflichtenloſer Beſitz und ein beſitzloſes Amt ſich nicht zuſammen zu denken vermögen. Immer will der Beſitz, immer will das Amt ſeine Staatskörper für ſich bilden, während der Staat die Einheit beider iſt. Das Ziel der Zukunft iſt natürlich eine fortſchreitende Durchdringung der beiden Elemente, daß der Beſitz durch Ehrenamt und Steuer das Recht und die Fähigkeit wiedererwerbe, mit ſeinen hervorragendſten Elementen einen Platz in dem Großen Rath der Krone auszufüllen. In demſelben Maß wie das in Deutſchland möglich, kann dieſer Rath ein erblicher ſein. Allein ſo lange dieſer Zuſtand nicht wirklich da iſt, bewegt ſich Alles im Zirkel. Bis dahin muß man zufrieden ſein, die regierende Amtsklaſſe durch Elemente des Beſitzes zu verſtärken und beide äußerlich an einander zu gewöhnen, bis von unten herauf wieder eine lebendige Durchdringung geſchaffen iſt. Eine ſolche Verſtärkung iſt in dem bisherigen Herrenhauſe reichlich, ja ſehr weit über das rechte Maß hinaus enthalten; ſchon die vorhandene erbliche Vertretung würde dazu genügen. Dafür daß in künftiger Zeit die rechten Elemente für die Ergänzung des Hauſes ſich finden, muß die Kreisverfaſſung ſorgen.

III. Die künftige Umbildung des Hauſes der Abgeordneten kann ſich nach gleichem Princip nur aus der Kreisverfaſſung ergeben. Sie bleibt der Kernpunkt der Verfaſſungsfrage. Die genauere Kenntniß der wirklichen Unterlagen des engliſchen Parlaments wird mehe als eine der heutigen Richtungen in der feſten Ueberzeugung zuſammenführen, daß es keine andere Unterlage für unſere Verfaſſung giebt als den Kreis- und Communalverband mit ſelbſtändigen Communalſteuern, Zwang zu den Gemeindeämtern, Ausdehnung der perſönlichen Amtspflicht bis zu dem äußerſten Maße der Durchführbarkeit. Wäre dieſe Herſtellung der innern Zuſammengehörigkeit der Elemente in Deutſchland unmöglich, ſo wäre ſie es in Europa überhaupt. Denn die geſunden geſellſchaftlichen Grundlagen, der geſunde Sinn für Vertheilung der Staatslaſten, die gute Gewöhnung der überwiegenden Mehrzahl des Volks an Steuer und an perſönliche Laſt, der nachbarliche Zuſammenhang, die Achtung vor dem Recht, das Gefühl der wahren Bedeutung der Monarchie, der einheitlichen Rechtsordnung im Lande, ſind nirgends in dem Maße vorhanden wie in Deutſchland. Um dieſe ſchönen Elemente zuſammenzufaſſen zu einem großen mächtigen Staat, ſchien Preußen bisher berufen, weil es in einer großen Zeit die ſolideſten Grundlagen dazu bereits gelegt hatte. Auch hier wird die Fähigkeit wohl zurückkehren in ernſten Tagen.

Druck von G. Bernſtein in Berlin, Behrenſtr. 56.

Namen- und Sachregiſter.

Die Zahl bezeichnet die Seitenzahl, und zwar
S. 1—682 im erſten Bande,
S. 683—1208 im zweiten Bande.

Abberufungsrecht ſ. Certiorari.
Abdeckereien, Betriebsreglements durch die Qu. Sessions 728. 626; Conceſſion durch die Qu. Sessions 729. 734; durch die neuen Communalbehörden 1118. 1137.
Abſchwörungseid 552.
Act of Corporations Car. II. 323.
Act of Supremacy 259.
Act of Uniformity 259.
Action of tresspass, als Regreßklage 839.
Adjudication im ſumm. Strafverf. 592.
Admiralitätsjuſtiz in Städten 906.
Adel, angelſ. 45; Vererbung 216; niederer Adel 225.
Adel, reichsſtändiſcher 126. 212. 213. 222. 254. (ſ. Nobility.)
Adelstitel 119—122. 216.
Aerzte beim Coroners Inquest 433.
Aids, Lehnshülfsgelder 59. 246.
Aktiengeſellſchaften, Gang der Geſetzgebung 1203; Einregiſtrirung 1204; heutiges Recht 1205. 1207.
Aldermen in der St.-Ordg. 887. 862. in London 919. 920.
Alehouses ſ. Bierhauspolizei.
Allowances system 1019.
Altbürgerrolle 883.
Amerciaments, normann. 81. 92—94. 138. 139.
Amtseide, Allg. Formen 552. 553; Geſchichte 557. 558; für Juden 558. Abnahme in den Qu. Sessions 714; Erzwingung durch die Reichsgerichte 912; Amtseid der Kirchenvorſteher 971. 990, des Sheriff 422, des Unterſheriff u. der Sheriff's officers 517. 519.
Amtsbefreiungen, Amtsverpflichtungen: für das Sheriffamt 419; für die Constables 795. 796; für die Churchwardens 971. 989; für die Armenaufſeher 1007; für die Wegeaufſeher 1170; für den ſtädt. Gemeinderath 881. 884; im Miliz-dienſt 943. 944. (Suspenſion 953. 956.); im Geſchworenendienſt 769. 770, in den Städten 907. 909.
Anklagebeſchluß 679. 583.
Anklagejury, Anfänge 83. 96. 162. Spätere Geſtalt ſ. Große Jury.
Anklagerecht und Anklagepflicht, engl. Auffaſſung 775. 776. Anklagerecht des Unterhauſes 248. S. auch Strafverfolgung.
Annoyance jury 804.
Anſteckende Krankheiten 1125.
Antient demesne 246.
Anwälte in der Voruntersuchung 582; — bei den Quartalſitzungen 723.
Apothekerordnung 622.
Apparel, Luxusgeſetze 631.
Appellate jurisdiction der Quarter Sessions (§ 61): Appellationsrecht 737; gegen Strafurtheile 738. 594. 598; gegen orders 738. 739; gegen Steuerexekutionen 739; als Beſchwerdeinſtanz über der Ortsgemeindeverwaltung 739. 740. 744. Appellationsverfahren 741. 745. 598. Oberinſtanz 742. 743. (vergl. „Oberinſtanz".)

Appellum, Privatanklage 98.
Apprehension 678. 679.
Apprentices 660.
Arbeitseinstellung ſ. combinations.
Arbeitspolizei, mittelalterliche 174. 251; Reformationszeit 293. 299; heutiger Zuſtand 656. 660.
Armee, ſtehende: Anfänge 317; im achtzehnten Jahrhundert 373; anomale Stellung 375; Verhältniß zur bürgerlichen Verwaltung 958; Soldateneid 962. S. auch Heeresverfaſſung.
Armenarbeitshäuſer im 17. Jahrhundert 303; nach Gilberts Act 1020; heutige 1050 ff. 1067 u. ff.; in der Metropolis 1095.
Armenärzte 1051. 1060. 1061.
Armenaufſeher, Armenbeamte, ſ. Overseers und „beſoldete Beamte". Allgemeine Verpflichtung derſelben zur Ausführung der Geſundheitspolizeigeſetze 1125.
Armenbegräbniſſe 1077.
Armengeſetzgebung, Geſchichte: Angelſ. Zeit 29. Späteres Mittelalter 278. 279. Tudors 279—281. 273—278. Armengeſetz Eliſabeth's 999—1004. (280. 283.)
Armengeſetz von 1834, Poor Law Amendment Act: Ueberſicht 1029—1032. Zahl der Armengeſetze 1032.
Armenlehrlinge, älteres Syſtem 668. 670. 671; neueres Syſtem 1072. 1077.
Armenſchulweſen, Schuldiſtrikte, Schulgelder 1072. 1077. 1082—1085.
Armenſteuer, ſ. Poor rate.
Armenverwaltungsſyſtem vor 1834: nach dem Geſetz Eliſabeth's 999—1018; im achtzehnten Jahrhundert 378. 1018. 1019; nach Gilberts und Sturges Bourne's Act 1019—1029. — Verwaltungsſyſtem ſeit 1834: Ueberſicht (§ 102). Niederlaſſungsrecht (§ 103). Neue Kreisarmenverbände (§ 104). Syſtem beſoldeter Beamten (§ 105). Stellung der Centralbehörde (§ 108). Neue Verwaltungsgrundſätze (§ 106), S. 1066—82: (1) Arbeitshausverwaltung, Bauten, Indoor-relief, Hausordnung, Klaſſification 1067—69. 1073—76. (2) Außenunterſtützung, Outdoor-relief, Klaſſification 1068—72. 1077. 1078. Armenſchulweſen 1082—85. (3) Rechnungscontrole, audit 1072. 1079. 491. Geſammtreſultate 1073. 1080—1082. — Oberinſtanz (§ 100. 108). — Armenverwaltung in den Städten 911. vgl. 896. 1093.
Arreſtverfahren ſ. Civilarreſt.
Arrest criminal, ſ. Haftbefehle.
Articles of the peace 731.
Artificers, Arbeitspolizei 656.
Assaults, Realinjurien 598.
Assessors, in der Städteordnung 887.
Audit. Auditors, ſ. Rechnungslegung bei den einzelen Communalbeamten.
Aſſiſenrichter, im Mittelalter 160.
Assistant Barristers 718. 909.
Assistant overseers of the poor 1023. 1056. — Assistant surveyors of Highways 1171. ſ. beſoldete Communalbeamte.
Assize, Eigenthumsklage 80.
Assize of Arms, Hen. II. 63.
Assizes of bread and ale, of coals, of fuel, of wages 173. 657. 728.
Attachment, Ordnungsſtrafe 835—839.
Attorney General 777.
Aufruhr 608.
Aufſichtsinſtanz, ſ. Oberinſtanz.
Außerordentliche Revenue 233.
Auswanderung, Arme 1077.
Ausweiſung, Armen-; neuere Beſchränkungen 1035. ſ. Niederlaſſungsrecht. Orders of removal.
Auxilia, ſ. aids.
Badehäuſer 1100. 1147.
Bäcker-Reglements 622.
Bail, Bürgſchaften 580. 587.
Bailiffs of hundreds 75. 517. 518, — in liberties 521.
Baines' Act, Appellationen 741.
Bancum, ſ. Gerichtscollegien.
Bankgeſellſchaften 1204. 1206. 1208.
Bannerets 226.
Baron, Wortbedeutung 126.
Barones majores 119—122.
Barones minores 122. 123
Baronets 329. 333. 383.

Baronial charters, Mediatſtädte 112.
Bastardy 695. 697.
Bath- and washhouses 1100.
Baugeſellſchaften 728.
Bauordnung für London 1100. 1137.
Baupolizei 380. 1141. 1146, ſ. auch Geſundheitspolizei.
Bawdy houses 630.
Beadle 978. 980.
Beershops 637, ſ. Bierhauspolizei.
Befreiungsgründe, ſ. Amtsbefreiungen.
Begnadigungsgeſuche der Qu. Sessions 721.
Bergelohn 673.
Berichterſtattungen an den Miniſter 635; in der Wegeverwaltung 1164, ſ. auch Oberinſtanz.
Berufungsſchreiben (writs) zur angelſ. Landesverſammlung 44.
Begräbnißplätze, Reglements 1102. 1110. 1118. 1126. 1128. 1147. 1152; in London 1102; Mißbräuche 1103.
Beſchwerdeinſtanz, ſ. Oberinſtanz.
Beſitzentſetzungen 575.
Beſitzweiſe, angelſ. 4 u. ff.; normann. 53 ff. 60. Statiſtik aus Domesdaybook 60.
Beſoldete Communalbeamte des neueren Syſtems: beſoldete Friedensrichter in Städten 567. 718, in der Metropolis 801. — Beſoldete Constables in Städten 808. 809, Ortſchaften 809. 810, Bezirken 811, in der Metropolis 800. 805, zwangsweiſe Durchführung 812, Statiſtik 817. 818. — Beſoldete Stadtbeamte, ältere 865, nach der Städteordnung 889. 892, in der City von London 1095. — Beſoldete Armenverwaltungsbeamte 1020. 1023. Nach d. neuen Armengeſetz: Assistant overseers u. collectors 1056. 1062. 1063, Adminiſtrationsbeamte 1057, Armenhausbeamte 1059, allg. Grundſätze 1053. 1054. 1061. 1065, Statiſtik 1065. 1066. — Beſold. Beamte d. Geſundheits- u. Baupolizei: nach der P. Health Act 1111. 1120; nach der Metropolis Act 1132; nach der Local Government Act 1142. — Beſoldete Brückenmeiſter 1156; beſoldete Wegeaufſeher u. collectors 1165. 1168. 1170. 1171. 1174; Chauſſeebeamte 1182. — Nach der Commissioners Clauses Act 1104; nach der Towns Improvement Act 1105.
Beſtätigungsrecht, bei Beamten u. Wahlen der Städteordnung unbekannt 891.
Bettelpolizei 293. 300. 617, ſ. Vagrants Act.
Betting offices, Wetten 632.
Beweisregeln, ſ. law of evidence.
Bierhausconceſſionen, ſ. Conceſſionsweſen.
Bierhauspolizei 636. 637. 701—707.
Billards, Conceſſionen 704.
Bilder, obſcöne 634.
Bills of Mortality 927.
Bind over to prosecute 584. 775.
— to give evidence 775.
Biſchöfe, Reichsſtandſchaft 221. 224.
Blackstone, Charakteriſtik 358; Darſtellung des selfgovernment 409. 453; Darſtellung des Sheriffamts 421.
Boards of guardians der Armenverwaltung 1044. 1045, Geſchäftsordnung 1045. 1052; — Boards of Health 1107. 1111, Geſchäftsordnung 1113; — Highway boards und District boards der Wegeverwaltung 1171. 1174; — Metropolitan board und District boards der Hauptſtadt 1133. 1134; — Boards of management der Armenſchuldiſtrikte 1083. S. auch Committees.
Bôcland, angelſ. 4.
Bodkin's Act, Armenverw. 1035.
Bordelle 630.
Boroughs, Stadtverfaſſung, Geſchichte: I. Angelſächſ. Zeit (45). — II. Normann. Zeit; Städte in Domesdaybook 104, tallagia 105, firma burgi 106, Abſonderung eines court leet 106, Merkmale des Bürgerrechts 108, Gilden 110. Recapitulation 847—850. III. reichsſtänd. Zeit: ſtädt. Rechtsverhältniſſe 194—96. Thatſächliche Beſchränkungen des Bürgerrechts 196—98. Beginn der Incorporationen 198. 199. 203. 204. Vertretung im

Parlament 196. 197. 202, ſtädtiſche Parlamentswahlen 220. 227, planloſe Vermehrung der Parlamentsvertretung 251. Recapitulation 850—53. — IV. V. Reform. u. Revolut. Zeit: Incorporationen 318—22, select bodies 322, honorary freemen 323; Corporationsakte 325, Verunſtaltung durch die Parteikämpfe 322—25. Recapitulation 853—56. — VI. Rechtsverhältniſſe des 18. Jahrhunderts 370—72. Recapitulation 856—58. Ueberſicht der Charten u. Localakten 859—861. VII. Zuſtand zur Zeit der Reformbill 861—67. Relative Schwäche der engl. Stadtverfaſſungen 445.

Boroughs, Municipal, Städteordnung. Bedeutung der Incorporirung 203. 319—324. 370. 371. Zuſtand zur Zeit der Reformbill 861—67. Heutige Klaſſification der Städte 867—872. Statiſtik u. Namensverzeichniß 872—75. — Die Städteordnung von 1835. (§ 82) S. 375—380: Umfang der Geltung 876—79. Bürgerſchaft u. Bürgerrecht 880—86. Mayor, Aldermen u. Gemeinderath 886—92. Oeconomiſche Municipalverwaltung 892—96. Stiftungen 894. 896. Ausgaben 895. Polizeiverwaltung 897—907. Polizeicommiſſion 897. Friedensrichter 899—901. 903. 904. Strafjuſtiz 905—9. Recorder. 906. Reſte einer Civiljurisdiction 864. 908. 909. 910. Vergleichung mit deutſchen Stadtverfaſſungen 910. 911. Oberinſtanz der Stadtverwaltung 911—15. — Ausnahmeverhältniſſe: Fünfhäfen 111; ehemalige Mediatſtädte 112; City von London 111. 910—28.

Boroughs, Parliamentary, Parlamentsvertretung: Entſtehung 196. 197. 200—202. 251. Reformation u. Revol. 319—23. Unverhältnißmäßig ſtarke Vertretung 319, neue Berufungen 320. Achtzehntes Jahrhundert 856—58. Verzeichniß ſeit der Reformbill 868. 869. 871. Namensverzeichniß 872—75. Heutige Parlamentswahlrechte 885. 886. Statiſtik der Parlamentswähler in den Städten 886, der Parlamentswähler in der City von London 924, in der Metropolis 928. — Contributory boroughs in Wales 870.

Borough Quarter Sessions 905. 906. ſ. Qu. Sessions.

Borough Rate: Verwendungszwecke 468. 469. Ausſchreibung 469. Erhebung, Rechnungslegung 893. Betrag 470. 471.

Borough Jail-Rate, — Lunatic Asylum r., — Museum r., — Prisoners r., — Watch r. 470.

Boundary Act 411.

Bound bailiffs 519.

Brauordnung 623.

Brennholzverkauf 626.

Bricks and tiles 623.

Bridewells, Correctionshäuſer 746.

Bridges, öffentl. Brücken 1154—1158: Begriff 1154; Brückenbaulaſt 281. 1157; Neubau 1157; ehemalige Brückenſteuer 1155. 1158.

Budgetrecht, Specialiſirung 343.

Bücher, obſcöne 634.

Bürgerrecht, urſp. Bedeutung 108; Uebergang 196—98; Folgen der Incorporation 319. 321. 323. 324. 371. Heutiger Begriff 880. 881. 882. 884. Vorbehaltene Rechte 883. 885.

Building acts 1099.

Building societies 728.

Burgess roll, Einregiſtrirg. d. ſtädt. Bürgerſchaft 881. 882. 907; dient als Geſchworenenliſte 907; Altbürgerrolle 883.

Burgfriede 35.

Bürgermeiſter u. Rath 886.

Bürgſchaft im Strafverf. 580. 587.

Burial boards 1103. 1150.

Burial rate 464. 1104. 1150.

Butterhandel 623.

Bye laws, Ortsſtatuten, der Kirchſpiele im Mittelalter 287. 289. 290 (keine Autonomie); der inkorporirten Städte 321, nach der heutigen Städteordnung 888. 898; in der heutigen Kirchſpielsverfaſſung 987; nach der Commissioners Clauses Act 1105; nach der Health Act 1113;

nach der Metropolis Act 1135; nach der Local Govern. Act 1144; bye laws der Corporations 1198. 1200. 1201.
Cabinet, Miniſterrath, Entſtehung 339. 340. 351, neuere Stellung 390. 391.
Canals, Kanalpolizei 646.
Canteens, Schankſtellen 964.
Capias ad satisfaciendum 527.
Capitän u. Seeleute 673.
Capital burgesses 321.
Capitalis Justitiarius 131.
Capitula itineris 85.
Case of corporations 321.
Casual poor 1034.
Cautionen im Strafv. 580. 587.
Cautionspflicht, Zeitungen 616.
Cemeteries Clauses Act 1102.
Ceorls, angelſ. 5. 12. 38. 42.
Cenſur, Geſchichte 264—66; im achtzehnten Jahrhundert 614.
Central Criminal Court 921.
Certiorari, Abberufungsrecht der Reichsgerichte 369. 825—27. 831—833. Anwendungen, ſ. Oberinſtanz.
Chamberlain, London 920.
Chaplains, Arbeitshäuſer 1060; Gefängnißverw. 750.
Charge, Denunciation 578.
Charitable uses 1195.
Charten, urſp. Bedeutung 132; ſtädt. Incorporationscharten, ſ. Boroughs Municipal.
Chauſſeeverwaltung, Turnpike Acts 1181—87. Geſchichte 381. 1181; Verwaltungsrath 1181; Verwaltungsgrundſätze 1182—84; Chauſſeegelder 1183. 1184; Wegeordnung 644.
Chester, Grafſchaft 126.
Chimney sweepers 624.
Church building Acts 997.
Churchrate, Kirchenſteuer. Entſtehung im Mittelalter 208. 209. 211. 212; im ſechszehnten u. ſiebenz. Jhdt. 270. 271. — Ueberſicht 455. Ausſchreibung, Zwecke 472. Rechnungslegung, Zwangsbeitreibung 473. 474. Beträge 475 (neueſte Angabe 1150). Neuere Steuerverweigerungen, Streitfragen, Reformverſuche 474. 475. 998.
Churchwardens, Kirchenvorſteher: Entſtehung im Mittelalter 267. 269. Doppelſtellung 273. Ueberſicht 441. — Heutiges Recht 970—76. Wahl u. Ernennung 970. 971. 989. Qualification und Befreiungen 971. Kirchliche Amtsgeſchäfte 972. 973. 975; weltliche 973. 974. Verantwortlichkeit 974. Rechnungslegung 976. Oberinſtanz 989—993. Selbſtändigkeit, nicht Autonomie 992. 993.
Cinque Ports 111.
Circuits, Entſtehung 79.
City, Name u. Begriff 104. 867.
Civilacht 523.
Civilarreſt 523. 524.
Civileheſchließung 1152. 1153.
Civilexekution 525; bei den Kreisgerichten 539.
Civiljurisdiction, Reſte einer ſolchen in den Municipal boroughs 908. 909.
Civiljury, Entſtehung 74. 80. 161. Heutige Verhältniſſe 530—34; Geſchworenenliſten 531. 532; Unverantwortlichkeit 310. 532; Bedeutung u. Werth 532. 534. — Seltene Anwendung bei den neuen Kreisgerichten 538. 539. — Special jury 526. Jury bei Expropriationen u. a. Spezialfällen, ſ. Jury.
Civiljuſtizſtatiſtik 539.
Civilſtandsregiſterweſen 1150—53.
Clarendon, Aſſiſen 117.
Clauses Acts (1847) 1097.
Clerks, friedensrichterliche 563—65; Gebührentaxen 566. 733.
Clerk of the fair, market 625.
Clerk of the Peace, Kreisſecretär für die Gerichts- u. Polizeiverwaltung 563—65. Ernennung, Amtsgeſchäfte, Funktionen bei der Strafverfolgung 564. Gebührentaxe 566. — Clerks to Justices, clerks of Magistrates 565.
Clerk to the guardians, Kreisſecretär für d. öconom. Verwaltung 1057. 1063, ſ. Kreisarmenverbände.
Clothiers, Tuchmacherei 624.
Coals, Kohlenhandel 624.
Collectors, ſ. beſold. Communalbeamte.

Combinations, Arbeiterverbindungen 174. 656. 659.
Commission of array 150.
— of gaol delivery 161.
— of oyer and terminer 161.
— of sewers 283. 285. 1098.
Commissioners Clauses Act 1104.
— in Lunacy 762.
Commitment, for trial, Strafverfolgungsbeschluß und Untersuchungshaftbefehl 678. 583, jährliche Zahl der Fälle 588. — Commitment in execution, Strafvollstreckungsbefehl 679.
Committees, Gemeindecommissionen im Mittelalter 191. 287. 290; in heutiger Gestalt 982. 985; of assessment 191. 287. 290; of assistance 287. 290; of jurats 287. 290; of nuisances 1124; of visitors für Gefängnisse 749, Irrenhäuser 760. Arbeitshäuser 1059.
Common Council, Gemeinderath 888; Verwaltungscommittees 888.
Commoners, Name 233.
Common Law 159. Uebertriebene Vorstellungen von der Bedeutung derselben 291.
Common Law Procedure Acts 524.
Common Lodging Houses Act 636.
Commonwealth, Republik 352.
Communa, Wortbedeutung 107. 239; Berufung zum Parlament 136.
Communalämter, Allg. Uebersicht 360. 403—409. Umwandlungen im neunzehnten Jahrhundert 444—453.
Communalsteuern, Geschichte. Entstehung im späteren Mittelalter Thithing-, Hundred-, County-rate 188—192; Anwendung auf die directen Staatssteuern 192. 193; Umbildungen seit der Reformation 285. 286; Zustände im 18. Jhdt. 362; Recapitulation 454—457.
Communal-Steuern, heutige. Uebersicht 455—458. Die einzelen Hauptsteuern s. v. Borough rate, Church r., County r., Highway r., Poor r. Die ergänzenden Nebensteuern 457. 58 (und im Register unter den einzelen Namen.) Klassificirung 457, Methode der Communalsteuern 457. Verschmelzung der älteren Systeme 456. 500. 505. Gleichmäßige Beibehaltung des Systems nach der Poor Law Amendment Act 1041; der P. Health Act 1110. 1119; den Nuisances Removal Acts 1129; der Metropolis M. Act 1131. 1137; der Local Government Act 1142; der Wegeordnung 1836 S. 1162, der Wegeordnung 1862 S. 1174. 1176; in den Local- und neueren Consolidation Acts 1106. — Vorschlag zur Bildung einer General Rate 505. 1039.
Communalsteuern, Rechtsverhältnisse: Steuerpflichtige Objekte 497; Gebäude, Zehnten, Holzungen 498; bewegliches Vermögen (?) 498. 501. Abschätzungsgrundsätze 499. 504. — Verpflichtung des nutzenden Inhabers, occupier 499. 500. 502. Grundprincip 500. Steuerbefreiungen 498. 501.
Compounding the rates, Steuerzahlung vom Eigenthümer statt des Miethers oder Pächters bei kleinen tenements 499. — Fortdauer des Stimmrechts bei den städtischen Wahlen 884, bei den städtischen Parlamentswahlen 502, bei den Wahlen nach der General Vestry Act 502. — Wegfall des Stimmrechts für die Armenverwaltung 1043, 1044, 1050; für das System der P. Health Act 1111, 1119; der Local Government Act 1147, 1148; der Wegeverwaltung 1162. 1170. 1174.
Communalsteuern, Geschäftsgang der Steuererhebung 483—497. 1) Steuerausschreibung imposition 483. Einschätzungslisten, einschätzende Beamte 484. 492. Perioden, Bezirke der Steuerausschreibung 485. Bestätigung und Publikation 486. 493. Berichtigung durch die Bezirkscommission 486. 495. 2) Reklamationsverfahren, amendment 487; Verfahren vor der Specialsession 693, vor der Bezirkscommission 488. 496;

Steuerniederschlagungen 488. 3) Steuererhebung, levy 488; Steuerexecutionen 493; Regreß wegen unrechtmäßiger Steuerexecutionen 494. 4) Custody and expenditure 489. 494. 5) Rechnungslegung, accounts 489—90; Rechnungsrevision audit durch die Bezirkssitzung 490; durch District auditors 490. 491. 495. 1072. 1079; Appellation gegen die Rechnungsrevision 491. 1089. 1090. 1092. — Verfahren bei der county rate 461. 62; bei der borough rate 469. 893; bei der church rate 473. 474. 475. 990. 991; bei der highway rate 482. 1165. 1168. 1174. 1176; nach der P. Health Act 1119.

Communalsteuern, Gesammtbeträge 506 (Ergänzung dazu 1149. 1150.) Basis des Realbesitzes in England und Wales und dessen Steuerkraft 507. 509. 682. Steuerproportionen für die einzelen Grundstücke 507. 509. Verhältniß zu den Staatssteuern 510.

Communistische Vereine 611.

Companies Clauses Act 1204.

Concessionen für Gewerbe. Verhältniß der Polizei- und der Steuergewerbscheine 699. Friedensrichterliche Concession für Schankstellen 700—704, für Theater, Billards, Vergnügungslokale, Debattirhäuser, Lesezimmer, Wildhandel, in den Special Sessions; 704. 705. 708. — Polizeiconcessionen der Quarter Sessions; für Privat-Irrenhäuser, Pulvermühlen, Abdeckereien 729. 733. 734. 765. Ertheilung derselben in den Municipalcorporationen 906. 913 — Consens des Gemeinderaths zu Neuanlagen von Knochenbrennereien, Schlachthäusern, Seifensiedereien und anderen lästigen Gewerbsanlagen nach der P. Health Act 1109. 1118, nach der Metropolis Act 1137, nach der Local Govern. Act. 1147, nach der Towns Improvement Clauses Act 1105.

Schankconcessionen insbesondere 702—708; Geschichte 302. 705. Ertheilung durch das licensing meeting der Friedensr. 700. Formular des Gewerbscheins 701; Uebertragung 702—707; Concessionsentziehung 702; erleichtertes System der Gewerbesteuerscheine 703. 704. 707. Verantwortlichkeit der concess. Behörde 836.

Confirmatio chartarum 234.

Conservatores pacis 175.

Constables of hundreds, high Constables. Entstehung 150. 187. Ursprüngliche Ernennung durch den Sheriff 423. Heut. Recht 438. 783. Amtsgeschäfte 783. 785. Personal 784.

Constables, petty. Entstehung 150. 187. Name 187. Heutiges Recht 439. Amtsgeschäfte 786—90: als selbständige Friedensbewahrer 786. 789. (Verhaftungsrecht 790); als Vollziehungsbeamte der Friedensrichter 787. 790; als Hülfsbeamte andrer Behörden 788. Assistenz bei Miethsstreitigkeiten und Exmissionen 674. 675. Bei Einquartirung und Vorspannpflicht 960. 963. Rechtl. Verantwortlichkeit 843. Strafen d. Widersetzlichkeit 846. Gebühren 733. 799. — Personal: Ernennung 791; Qualification 792; Amtspflicht und Befreiungen 792. 793. 796. Reformgesetz 5 et 6 Vict. 794—96. Verfall des Amts 793; Durchführung der besoldeten Constabulary 813.

Constables, special 797; in den Städten 897.

Constables Rate 465.

Constabulary, Police, besoldete, in der Hauptstadt 799—807 (siehe Metropolitan Police.) Fortschritte des Systems 808, in Städten 809. 897. 902. in Ortsgemeinden 809, in Grafschaftsbezirken 811. Zwangsdurchführung in Grafschaften und Städten 812. Grundcharakter 813. Statistik 813. 817. 818. Streitfragen 814. 815.

Contempt of Court 822.

Continual council 144—147.

Conviction im summ. Proz. 592. 596.

Copyholders 227. 331. 336. 384.

Coroners. Entſtehung 84. 175. 183. 431. Feudale Reſte 431. Amtsgeſchäfte 427—29. 433. Amtsbezirke 432. Statiſtik der Coroners inquests 589. Verfahren 428. 433. Wahl 429. 432. Verantwortlichkeit 430. Neue Reformen 431—34. Gebühren 733. 434. Städtiſche cor. 907. 920.
Corporation. Entſtehung des Begriffs 203. 204. Heut. Recht: verſchied. Arten der Corporationen (öffentl. u. private) 1190—1196. Engliſche Eintheilungen (Corp. aggregate, sole) 1194. 1196. Generaltheorie der Corp. 1196—1202. Stiftung 1197. Befugniſſe und Gewalten 1197. 1198. Disabilitäten 1200. Viſitationsrecht 1198—99. 1201. Auflöſung 1199. Statuten, bye laws 1198. 1200. 1201. Corporationsrechte der Churchwardens 972. Corporationsrechte der neueren Boards ſ. h. v. — Neuere Geſetzgebung über Privat-Corporationen 1201—1208. Incorporirung durch Specialakte 1204; Aktiengeſellſchaften 1205; Bankgeſellſch. 1208.
Corporations dormant 879.
Corporations Municipal ſ. Boroughs
Correktionshäuſer ſ. Gefängnißverw.
Counties, Grafſchaftsbezirke 410—413.
County-bridges ſ. Brücken.
County business 724.
County Clerk 520.
County Constabulary 816.
Counties corporate 868. 870.
County court, heutige Bedeutung 420. 516. Geſchichte ſ. Shirgemote.
County gaols ſ. Gefängnißverw.
County rate, Kreisſteuer: Entſtehung 190. 362, heutige 459; Steuerzwecke 459. 462; Ausſchreibung 460. 725. 731. 732; Bezirke 460; Einſchätzung 461. 478; Geſammtbeträge 460. 465—67. Neueres Verfahren bei der Erhebung 461. 467.
County Rate and Expenditure Bill, Geſetzentwurf für die Grafſchaftsverwaltung 467.
County Police Rate 464.
County Treasurer 461. 726.
Court Baron 71. 76. 79. 122. 123. 165.
Court of Chivalry 149. 156. 225. 226.
Courts leet, Ortspolizeigerichte. Entſtehung 89; Charakter und Verfahren 100—104; allmälige Verdrängung derſelben durch die Friedensrichter 182. 186. 308. 541. Courts leet in den Städten, Grundlage der Stadtverfaſſung 107. 110. 125. 195.
Courts of request 534.
Court of wards 314.
Coventry, city 200. 871.
Criminaljury 767. ſ. Urtheilsjury.
Criminalkoſten 777. 780. ſ. Strafverf.
Criminal Lunatics 759.
Criminalſtatiſtik 588. 754.
Curiae baronum 76. 79.
Curia regis, angelſ. 48; normann. 69. 72. 79.
Customary court 71.
Customs 605. 606.
Custos Rotulorum 561.
Dahrlehnskaſſen 677. 728.
Debattirhäuſer, Conceſſion 507.
Dedication, öffentl. Wege 1159.
Deichordnungen 1098.
Deputy Lieutenants: Entſtehung 313; heutiges Recht 933; Amtsgeſchäfte 949. 951; Perſonalſtatiſtik 952.
Deputy-Sheriff 517. 518.
Deſerteurs 946. 961. 964.
Diebſtähle, kleine 601.
Discharge, Friedensr. 583.
Disorderly houses 631.
Disordely persons 617.
Diſſenteriſche Kapellen, Einregiſtr. 734.
Distress Distringas 77. 522. 525.
Distringas juratores 533.
District Asylums 1085.
District Boards, Metropolitan 1133; in der neuen Wegeverwaltung 1174.
District Court of Sessions, Gefängnißverwaltung 907.
District Prison Rate 465. 470.
District Rate der Health Act 1110; der Metropolis Management Act 1131. 1137; Beträge 1137. 1138. 1150.
District surveyor, neue Wegeordnung 1170.

Divisions, Sessional. Neugeſtaltung der Polizeiverwaltungs-Bezirke der Grafſchaft 686. Statiſtik 414.
Domesdaybook 56. 60.
Domestic servants 664.
Drunkenness 632.
Duell, ſ. Zweikampf.
Ealdorman, angelſ. 20.
Earl, normann. 14. 75.
Ehrenbürger 321. 858.
Ehrengerichte ſ. Court of chivalry.
Eidesheifer, angelſ. 22.
Einquartierung 960. 961. 963.
Einregiſtrirung diſſenteriſcher Kapellen 734; der Aktien- und Bankgeſellſchaften 1207. 1208.
Eiſenbahnbaupolizei 645. 1204—6.
Elegit, Civilexekution 526.
Ernennung der Communalbeamten ſ. Wahl.
Eroberung, angelſ. 3., normann. 51.
Escheats, normann. 52.
Esquires 129. 221, 328. 383.
Establishment Charges, Armenverw. 341.
Examination, in der Voruntersuchung; Entſtehung 269; heutiges Verfahren 581. 588.
Examiners of weights 735.
Exchequer, normann. 54.
Excise, Defraudation 605.
Executivſtrafen 678 821.
Exmiſſionsklagen 673.
Expropriationen, ſummariſches Verfahren 677. S. auch Jury.
Extraparochial places 968. 1093.
Extraordinary revenue 233.
Evidence, Beweisverfahren im ſumm. Proceß 591; in der Voruntersuchung 581.
Fabrikanlagen, ſ. Conceſſionen.
Fabrikarbeiter 665.
Fabrikgeſetze 663.
Fabrikzerſtörungen 612.
Fälſchung, Waarenfälſchung 629.
Fairs, Märkte 625.
Familienwappen 129. 387.
Feefarm, normann. 106.
Fences, Zerſtörung 600.
Feuerreglements 1099. 903.
Feuerwaffenfabrikation 625.
Fieri facias, Civilexec. 52. 527.
Financial Boards, Projekt neuer Kreisverwaltungsbehörden 464.
Firma burgi 106.
Fiſchereiordnungen 654, in London 656
Fleiſchergewerbe 623.
Fluchen 603.
Flugſchriften 614.
Folkland, angelſ. 4. 17.
Folgan, folgarii 6.
Forcible entry, Beſitzentſetzung 575.
Forestallers 626.
Forfeitures, normann. 59.
Francplegium, angelſ. 27; normann. 64—69.
Frankalmoign, geiſtl. Belehnung 115.
Freeholders 227. 329. 330. 384.
Freemen, im normann. Stadtrecht 108. 125; in den Municipal Corporations 321. 862. 863; in London 918.
Freeman's roll, vorbehaltene Rechte in der neuen Städteordnung 883.
Freie und Unfreie, angelſ. 5.
Freiheit. Entwickelung der ſocialen, perſönlichen, politiſchen Freiheit am Schluß der angelſ. Zeit. 49. 50; in der heutigen Parlamentsverfaſſung 400.
Freipflege, normann. 64—69.
Freiſaſſen, ſ. freeholders.
Freiwilligen-Corps 953. 956. 958.
Freeborg 94—96.
Friedensbewahrung, Allgem. Geſchichte: angelſächſiſche 22—29; normanniſche 81—104; reichsſtändiſche Zeit 171—188; Reformation und Revolution 291—308; Achtzehntes Jahrh. 364—368.
Friedensbürgſchaften, heutiges Verfahren 572—74.
Friedensrichter, Geſchichte: 1) Polizeiverwaltung der reichsſtändiſchen Zeit: Friedensbewahrung nach common law 172; Gewerbepolizei 173; Vorſtufen des Friedensrichteramts 176; dauernde Einſetzung 178; Ernennung, Commission 179; Perſonal 180; Verhältniß zu dem älteren Perſonal der Friedensbewahrung 181—

183; Bedeutung der Quorum-Clauſel 180. 181; Streitfragen über Entſtehung u. Charakter des Amts 184. 185.

2) Erweiterungen ſeit der Reformation 291—308: Ausbildung einer Oberinſtanz über der Gemeindeverwaltung 291. 292; neue Polizeiordnungen 293. 294; Entſtehung des ſummariſchen Strafverfahrens 295. 296; Entſtehung des Voruntersuchungsamtes 296. 297. Königl. Ernennung, politiſche Stellung 298. 299. Entſtehung des Formulars der Commission 297.

3) Conſolidirung des Friedensrichteramts im achtzehnten Jahrh. 364—67; Decentraliſation der Polizeiverwaltung 369. 370.

4) heutige Stellung, Ueberſicht 434—38. Geſchichtliche Recapitulation, insbeſondere über die Concurrenz der Friedensrichter mit dem Court leet 540—544. Lateiniſches Formular der Friedenscommiſſion 547. 548.

Friedensrichter, heutige Amtsgeſchäfte. Ueberſicht 540. Wortlaut der Commission 546. Untrennbarkeit der Juſtiz- und Adminiſtrativgeſchäfte 545. Verſuche einer Gruppirung 568. 570. 541.

1. Amtsfunctionen der einzelen (1 oder 2) Friedensrichter: Friedensbewahrung nach gemeinem Recht 572 (§. 33.) Voruntersuchungsamt 577 (§. 34.) Polizeirichteramt 589 (§. 35.) Aufruhr und ungeſetzliche Verſammlungen 608 (§. 36.) Bettel- und Vagabunden-Polizei 617 (§. 37.) Gewerbepolizei 620 (§. 38.) Sittenpolizei 629 (§. 39.) Gaſt- und Bierhauspolizei 635 (§. 40.) Perſonenfuhrweſen 639 (§. 41.) Wegepolizei 642 (§. 42.) Flußpolizei, Seepaſſagierweſen 645 (§. 43.) Jagdpolizei 648 (§. 44.) Fiſchereiordnung 654 (§. 45.) Arbeitspolizei, Lohnſtreitigkeiten 656 (§. 46.) Lehrlingsverhältniſſe 666 (§. 47.) Kauffahrteiſchiffahrt 671 (§. 48.) Miethe- und Pachtſtreitigkeiten 673 (§. 49.) Nebenfälle einer polizeil. Civiljuriſdiction 675 (§. 50.)

2. Amtsgeſchäfte der Seſſionen ſ. a. Special Sessions. Quarter Sessions. Aeltere Fälle eines Zuſammenwirkens von 3, 4 oder 6 Friedensrichtern 685.

3. Eingreifen der einzelen Friedensr. in das Gebiet der Gemeindeverwaltung. Ueberſicht 682; (a) bei den Communalſteuern: Beſtätigung 486, Niederſchlagung 488, Steuer-Execution 489 (b) in der Gefängnißverwaltung 750; Irrenhaus-Verwaltung 761. 764. 765; (c) in der Miliżverwaltung 939. 949. In der Armeeverwaltung 659—664: Werbeprotokolle, Rechnungslegung 959. Einquartirung und Requiſitionsweſen 960. (d) Keine Kompetenz im Amtskreis der Churchwardens 990. (e) Dezernat der Armenverwaltung vor dem Armengeſetz, 1012. 1013. 1016. 1017. 1020. 1022; nach der Poor Law Amendment Act 1069. 1071. 1075. 1077. 1090. (f) Nach der P. Health Act 1114; nach der Nuisances Removal Act 123—128; nach der Metropolis Act 1134; nach der Local Govern. Act 1143; (g) in der Brückenverwaltung 1156, in der Wegeverwalt. 1164. 1166. 1176.

4. Gemeinſames über die Dekrete der einzelen Friedensr. 677—681. Unterſchiede des polizeilichen Civil- u. Strafverfahrens 677. Zwangsvollſtreckungen, Executivſtrafen 678. 679. Finanz-Controlen 680. 681. Koſtenpunkt 681. Concurrirende Gewalten der einzelen Friedensr. 571.

5. Die Friedensr. als ex officio Mitglieder der neueren Verwaltungs-Boards: der Bezirks-Einſchätzungs-Commiſſion 495. 496; des Board of Guardians der Armen-Union 1045; d. Distr. Boards der Wegeverwalt. 1174; des Chauſſee-Verwaltungsraths 1182.

Friedensrichter, Perſonal: mittelalterliche Verhältniſſe 180—183; ſeit

der Reformation 298. 299; im 18. Jahrh. 367; Recapitulation 549. 550. — Heutiges Perſonal: Cenſus, Bedeutung der quorum-Klauſel 550. 554. 555; Bezirke der commissions und Ausnahmsbezirke, liberties 551. 557. Heutige Geſammtzahl 552. 556. 559; Perſonalverzeichniſſe 561; in den einzelen divisions 689. — Amtseide 552. 553. 557; Rechtskunde u. perſönliche Qualifikation der Gentry 556. 558; Tagegelder 717; Entlaſſung der Friedensr. 838. 839. — Die friedensr. Stellung als perſönliches Staatsamt 819; keine Stellvertretung 820; keine Entſcheidung in propria causa 820. 822. 837; Ehrenrechte eines judge of record, Beleidigungen, thätliche Angriffe, Ungehorſam 821; Unterordnung unter die Reichsgerichte 824 ff. Strafrechtliche Verantwortlichkeit: Criminal-Anklage, fiskaliſches Verfahren, Ordnungsſtrafen 835—39. Regreßpflicht, prozeſſualiſcher Schutz des Beklagten 839—841; neuere Protection Act 842.

Friedensrichter, ſtädtiſche: im Mittelalter 195; ſeit der Reformation 320. 328. — Verhältniſſe zur Zeit der Städteordnung 865. 899; Aufhebung der Justices by Charter 899; neuere Ernennungsweiſe 899. 900; Qualification, Zahl 900; Beſoldete ſtädtiſche Polizeirichter 901. 567; Beſondere Rechtsverhältniſſe der ſtädt. Friedensr., verminderte Competenz 903. 910. 1045; in der Gefängniß- u. Irrenhausverw. 904; Statiſtik der ſtädt. Friedensr. 561.

Friendly societies 675. 728.

Frithborg 27. 83, ſ. Geſammtbürgſchaft.

Führungsatteſte, für Schankgewerbe 703.

Fuel, Brennholzverkauf 626.

Fünfhufenbeſitz, angelſ. 16. 17. 52.

Fußſteige, öffentl. 1168. 1169.

Gamekeepers, Wildheger 649.

Game laws, Jagdordnung 648.

Gaming houses, Spielhäuſer 632

Gaolkeeper 750.

Gaols, ſ. Gefängnißverwaltung.

Gaſthauspolizei 635.

Gaswork Clauses Act 1102.

Gebührentarife der Clerks, Constables, Coroners 729. 733. 430; bei Miethspfändungen 674.

Gedurtsadel, ſ. Adel.

Gefängnißordnung, der Kreis- u. ſtädtiſchen Gefängniſſe: Geſchichtliches 746. 747. 752. 753. 294. 303; Patrimonialreſte 753. — Begriff des county gaol 746. Neue Gefängnißordnung 4 Geo. IV. c. 64. S. 747. 753. Geſchäfte d. Quartalſitzungen: Neubau, Umbau, Anſtellungsrecht 748. 749. 755; Sessions for the gaol 754. Gefängnißverwaltungsausſchuß, Visitors 749. 756; Gefängnißbeamte 750. 757; (Gefängnißärzte 751); Hausordnung 751. 757; Antheil der Staatsverwaltung 752; Staatsgefängniſſe 758. Statiſtik d. Gefängniſſe 754. 758. — Städtiſche Gefängnißverw. 901. 904; Theilung d. Geſchäfte zwiſchen den Friedensr. u. dem Gemeinderath 902. 904. 914.

Gefolgen, angelſ. 11.

Gehör des Angeklagten in der Vorunterſuchung 582. 588; im ſumm. Proceß 591 597.

Geiſtlichkeit, Gerichtsbarkeit u. Kriegspflicht der angelſ. Zeit 32. Gerichtsbarkeit d. norm. Zeit 117. 118. Lehns- u. Wehrpflicht 115. 211. Steuerpflicht 205. 246. 348. Verpflichtung zur Kirchenſteuer 281; zur Wegedauntaſt 1160. Standesverhältniſſe 221.

Geldbußen, Finanzcontrole 679. 681.

Gemeindeerſatzmänner, Miliz 937.

Gemeindefeſtlichkeiten 290.

Gemeinfreie, ſ. ceorls.

Gemeinderath, ſtädt. 887. 891.

General board of Health 1116.

General district rate 1110.

General Health Act 1107.

General Meeting of Lieutenantcy 935. 948. S. Grafſchaftsmilizen.

General rules des Armenamts 1087.

General sessions 709, ſ. Quarter Sessions.

Generalſtaatsanwalt 777.

General Turnpike Act 1181.
General Vestries Act 993.
Gentleman, gentry 325. 327. 328. 332. 335. 383. 385.
Gerberei 127.
Gerefas, angelſ. 20
Gerichtscollegien, Entſtehg. 74. 78. 80. 159.
Gerichtsweſen. Allgemeine Geſchichte: angelſächſ. 18—29; anglonormanniſche 68—81; reichsſtändiſche Zeit 159—171; Reformation u. Revolution 308—311; achtzehntes Jahrhundert 363—368.
Geſammtbürgſchaft, angelſ. 23. 26. 27; Veränderungen in der norm. Zeit 83. 94—96.
Geſammtgemeinden, ſ. Sammtgemeinden.
Geſchworenendienſt, Geſchworenenliſten: Umgeſtaltung des Dienſtes in der reichsſtändiſchen Zeit 163. 164. 169. 170; ſeit der Reformation 308; im achtzehnten Jahrhund. 364. — Nach dem Geſetz von 1825. S. 531. 533; Aufſtellung u. Berichtigung der Liſten 532. 693. Cenſus 768; Befreiungen vom Dienſt 533; Unverantwortlichkeit der Geſchworenen 310. 532. — Geſchworenendienſt bei den Kreisgerichten 538. Städtiſcher Geſchworenendienſt 907. 909. S. auch Jury.
Geſetzgebende Gewalt des Parlaments. Entſtehung in der reichsſtänd. Zeit 248. S. auch Parlamentsverfaſſung.
Geſetzgebung durch Miniſterialdepartements, S. Oberinſtanz.
Geſindeordnung 293. 663. 664.
Gesith, angelſ. 6. 11.
Gesithcundmen 12. 35.
Geſundheits- u. Baupolizei: Geſchichte 1096—98. Stück- u. verſuchsweiſe Geſetzgebung 380. 1097—1107. Bauordnungen 1099. 1100. — Bade- u. Waſchhäuſer 1100. — Gemeindelogirhäuſer 1101. — Lighting and watching act 1101. 1102. — Gas- u. Waſſerverſorgung 1102. — Begräbnißweſen 1102—4. — Towns Improvement Clauses Act 1105. 1106. — Verſchärftes Polizeiſyſtem der Nuisances Removal Acts 1123—1130 (ſ. Nuisances). — Generalberichte an das Partament über den Geſundheitszuſtand der engbevölkerten Diſtrikte 1106. 1107. — Generalreformen des Medizinalweſens 1102. — Conſolidirte Geſetzgebung und neue Communalinſtitutionen für dieſe Zwecke ſ. v. Health Act, Local Government Act, Nuisances Act, Metropolis Management Act.
Gewerbeanlagen, ſ. Conceſſionen.
Gewerbefreiheit, ihre Durchführung in der neuen Städteordnung 667. 1201.
Gewerbeordnung u. Polizei, im Mittelalter 173; ſeit der Reformation 293. 659; heutige 620—629. 659. 667.
Gewerbeſcheine 635.
Gewerbeſteuerſcheine für die Schankberechtigung 703.
Gewerbscorporationen 666.
Gilbert's Act 1019. 1025.
Gilden in den mittelalterlichen Städten 1110; in London 922.
Governing bodies in den Städten 321.
Grafſchaften: Entſtehung und Geſchichte 410. 411. Namensverzeichniß der angelſächſiſchen 25, der heutigen 412. 413.
Grafſchaftsabgeordnete im Mittelalter 220; neuerer Cenſus 383; heutige Wahlen 517.
Grafſchaftsbrücken 1154.
Grafſchaftsgericht, angelſ. 19. 24; anglonormann. 69. 79; ſeit der Reformation 310; heutige. Bedeutung 422. 515—17.
Grafſchaftsirrenhäuſer, ſ. Irrenhäuſer.
Grafſchaftsmilizen der normann. Zeit 63—67; der reichsſtänd. Zeit 149. 154; nach der Reformation 311. 314; nach der Reſtauration 313—317; im achtzehnten Jahrhundert 372. 374. Vgl. über das Geſchichtliche v. Heeresverfaſſung; das heutige Recht, v. Miliz.
Grafſchaftsverſammlungen, heutige 411.
Grand Contumier, normann. 61.
Grand Jury, Grand Inquest,

große Jury, Entſtehung 86. 162; heutige Stellung 772—775. 715; Verfahren 719. S. auch Jury.
Grundeigenthum, Geſammtbelaſtung durch Staat u. Commune 512. 513.
Grundherrlichkeit, angelſ. 35. 40; normann. 76. 77. 119—122
Guardians, Armenverwaltungsräthe nach Gilberts Act 1020. Nach der neuen Armengeſetzgebung 1044. 1045; Perſonal 1052. S. auch Armenverw.
Gunpowder mills 733.
Gutsgerichte, courts baron 71. 76—78; Abſterben derſelben 165; ſporadiſche Reſte ſolcher Civilgerichte 999.
Habeas corpora iuratorum 533.
Habeas corpus Acte 830. 834.
Hackney coaches 640.
Hafenpolizei 646.
Haftbefehle: Formen u. Vorbedingungen 579. 580 586; Verantwortlichkeit der Friedensr. 842; der Constables 845. 846. S. auch Verhaftungsrecht.
Handwerker, ſ. Lehrlingſchaft.
Hanſen, in den Städten 110.
Harbours 645.
Hauptſtädtiſche Polizei, ſ. Metropolitan Police.
Hausgeſinde 664.
Hausherr, Haftung nach angelſ. Recht 32. 34.
Hauſirhandel 629.
Hausordnung der Armenhäuſer 1073; der Gefängniſſe 751. 757; der Schankſtellen 636. 704.
Hauſierer 626.
Hausſuchungen 587.
Hawkers and pedlars 626.
Headborough 23. 187.
Hearing and Evidence, im ſummar. Prozeß 591. 592. 596. 597.
Health Act, Public. 1107—1121: (1) Einführung des Geſetzes 1108; Zahl der Ortſchaften 1170; Verbindung mit der Local Government Act 1141. (2) Zwecke des Geſetzes 1109. 1117. 1118. (3) Steuerſyſtem: district rate 1119. 1119. Steuerbeträge 1120. (4) Ausführende Beamte 1111. 1120; bye laws zur Ausführung 1111. (5) Die adminiſtrirenden Local Boards of Health 1100; Wahlrecht u. Wahlverfahren 1111—13. 1120. 1121; Geſchäftsordnung 1113. (6) Oberinſtanz, gerichtliche 1114; adminiſtrative 1114—1116: Delegirte Miniſtergeſetzgebung 1114; Control- u. Aufſichtsinſtanz; materielles Entſcheidungsrecht 1115; General Board of Health 1116. Streitfragen über das Geſetz 1121. 1122.
Heerweſen, allg. Geſchichte: Angelſächſiſche 9—18; normanniſche 61—68; reichsſtändiſche Zeit 148—159; Reformation u. Revolution 311—18; Achtzehntes Jahrh. 372—376. — Ueber das heut. Recht, ſ. v. Armee. Miliz.
Hegungszeit für die Jagd 652; für die Fiſcherei 728.
Heimathsſcheine, Armenverw. 1003. 1004.
Heriot 17. 58.
Hida, angelſ. 4. 126.
High Commission Court 260. 339. 345.
High Constables, ſ. Constables.
High Steward, ſtädtiſcher 864.
Highway, Highways Act, Highway Board, ſ. Wegeordnung.
Highway Rate, Wegeſteuer: Entſtehung 282—281; heut. Recht 182; Einſchätzung u. Verfahren 1162. 1165. 1168; ſubſidiäre Haftung für d. Erhaltung der Chauſſeen 1183. Neuere Verſchmelzung mit d. poor rate 1171. Geſammt-Beträge 483. (1150.)
Hinterſaſſen, normann. 129.
Holzdiebſtahl 603.
Homagium, normann. 727.
Honorary freeman 321. 858.
Honorationen, ſtädt. 328. 333.
Honors, normann. 119—122.
Hobhouse's Act 1024. 1027.
Houses of correction, Entſtehung 294. 303. S. Gefängnißverwaltung.
Huldigungseid 553.
Hundred, angelſ. 10, in der Heeresordnung 15, ſeit Alfred 13. 26. — Heut. Bezirke d. Hundertſchaften 413.
Hundred court, Hundred gemote,

angelſ. 19. 21. 25. Rügepflicht 28; normann. 70; heutige Reſte 537.
Hundred, Haftung nach angelſ. Rechte 24; nach d. neuen Geſetzgebung 694.
Hundred rate, mittelalt. 190; heut. 465.
Huscarls, angelſ. 14.
Jagdcontraventionen. Jagdrecht. Jagdregal Aeltere Verhältniſſe 294. 302. 303. 648—651. Neue Jagdordnung 1 et 2 Will. IV. c. 32: Qualification zur Jagd, Jagdſcheine, Schonungszeit, Jagdübertretungen 652. Wildheger, Wildhandel 653.
Jahrmärkte, Regulative 729.
Jail Fees Rate 465.
Javelin-men des Sheriff 426.
Improvement Rate 481. 1130. 1149.
Incorporations-Charten d. Städte 198. 203. 319. 853. 859. 860.
Incorrigible rogues 619.
Indecency 633
Indictment 773.
Indoor-Relief 1067.
Industrial Schools 755. 1085.
Induſtrielle Geſellſchaft, ihr Einfluß auf die neueren Communalordnungen 415.
Information ex officio, inf. quo warranto, unter den Tudors 296; unter den Stuarts 324; Heut. Anwendung 830. 834. 912. 913.
Information, informer, Denunciation im heutigen Strafverf. 578. 590.
Ingrossers 626.
Inquest of office, mittelalt. 84.
Inquisitiones nonarum 193.
Inns, Gaſthöfe 635
Inspectors des Armenamts 1088.
— of factories 663.
— of nuisances 1111. 1144.
— of weights 729. 734.
Innungen, ſ. Corporations.
Inveſtiturſtreit 116.
Joint stock companies 1205.
Irremovable Poor Act 1035. 1038.
Irrenhäuſer 758—766: Geſchichtliches 758. 759. 763; Beſtimmung d. Grafſchafts- und Stadt-Irrenhäuſer 759. 760; Antheil d. Quartalſitzungen 760; Committee of Visitors 760. 761; Functionen der einzel. Friedensr 761. 764. 765; Aufnahme in d. Irrenhaus 764. 765; Conceſſion u. Viſitat. der Privat-Irrenanſtalten 762. 765. Commissioners in Lunacy, Staatsbehörde 762. 765. Statiſtik d. Irrenweſ. 765. 766. — Verwaltung d. ſtädtiſchen Irrenhäuſer; Antheil des Gemeinderaths 760. 902 904. 905. —
Juden, Fähigkeit zum Sheriffamt 871; zu den ſtädtiſchen Aemtern 891; zu den Aemtern überhaupt 558; Formel des Amtseides 553. 558.
Judicium parium, Gegenſatz der Jury 100. 161.
Jugendliche Verbrecher 600.
Jurisdiction, Bedeutung des Worts und Methode der Anwendung in der friedensr. Verwaltung 659.
Juriſten, Standesverhältniſſe 221. 222
Jury, allg. Geſchichte: Entſtehung der Civiljury 74—80 Adminiſtrative Unterſuchungscommiſſionen, juries of inquiry 84. 88. 91. 96; Entſtehung der Anklagejury 85. 86. 96 97; Entſtehung der Urtheiljury in Strafſachen 88. 89. 97—100; ſog. jury bei den courts leet 91. 103. — Conſolidirung der jury in der reichsſtändiſchen Zeit 161—163. 168. 169; Geſtaltung des Geſchwornendienſtes 163—165. 169. 170. — Periode der Tudors und Stuarts 308—311; Aenderungen im Cenſus 308; Entſtehung feſter Beweisgrundſätze 309; Einfluß der Parteikämpfe 309. 310; Unverantwortlichkeit der Geſchworenen 310. — Die Jury im 18. Jahrhundert 364. 368.
Jury, heutige. (1.) Anwendung im Civilprozeß 530—534; ſ. Civiljury (2.) Anklagejury 772—775; in den Städten 905. 907. 909. S. große Jury. (3.) Zum Urtheilsſpruch in Strafſachen 767—772; in den Städten 905. 907. 909 S. Urtheiljury (4.) Special-Anwendungen als juries for inquiry 774; als coroners jury 428. 429; bei Civilexecutionen 526; bei Schadensklagen 529; bei Expropriationen 530. 735. 1181; bei Be-

sitzentsetzungen 575; bei riots 608; bei Deichverbandsstreitigkeiten 731; bei Feststellung der Maß- und Gewichtverhältnisse 735; bei Gemeinheitstheilungen 744, als annoyance jury 804; Streit über Brückenbaumaterialien 1158; bei Verlegung und Schließung von Wegen 1180.
Justices by Act of Parliament 438.
— by Charter 438.
— of labourers 179.
— of the Peace s. Friedensrichter.
— of trail baston 176.
Justizstatistik 539.
Juvenile offenders 600.
Kanzler, normann. 131.
Kauffahrtei Schiffahrtsordnung 671. 672; kodificirtes Gesetz (1854.) 673.
Kellerwohnungen 1109.
King in Parliament und King in Council, staatsrechtl. Bedeutung 389.
Kingsbench, als custos morum 631.
Kirche, Allg. Geschichte: angelsächsische 29—33; normannische 112—118; reichsständische Zeit 204—212; Reformation 253—66; achtzehntes Jahrhundert 376. 377; insbesondere über den staatskirchlichen Verwaltungsorganismus 259—262; Beseitigung kirchlicher Autonomie 266. 922; Trennung der Kirche vom Staat (?) 418. 997.
Kirchenbaulast, angels. 32. S. Churchrate.
Kirchengebäude, Verwendung zu Wahlversammlungen 1028.
Kirchliche Begräbnisse 992.
Kirchenbücher 972. 976. 1150.
Kirchensteuer s. Churchrate.
Kirchenstühte 975.
Kirchspiele, Geschichte: Gestaltung am Schluß des Mittelalters 208. 209. 211. 212. — Umbildung in der Zeit der Tudors 266—273; Verfassung und Bedeutung 267; Kirchenvorsteher 269; Doppelstellung dieses Amts 272. 273.; Grundtagen und Zusammensetzung der kirchlichen Ortsgemeinde 270. 271; Stimmrecht der Kirchspielsversammlung 271. 272; Statistik 372. 969; Consolidirung der Kirchspiels-Verfassung durch neue Steuer- und Amtslasten 285 286; Gemeinde-Commissionen 287. 290; Ortsstatuten 287. 288—290. — Beschränkung der Theilnahmsrechte zur Zeit der Stuarts 288. 289. Achtzehntes Jahrhundert Select vestries 376. 377. Rekapitulation 965—968.
Kirchspiele, heutige. Statistik 416; Begriff 968; Stellung der Kirchenvorsteher 970—976. (s. Churchwardens.) Die Unterbeamten des Kirchspiels, Parish Clerk, Sexton 977—980. — Die Kirchspielsversammlungen, General und Special-Vestries 981—989; Berufung und Gegenstände der Beschließung 981; Stimmberechtigung 985; Parish Committees 982. 985. 986; Verfall der Selbstthätigkeit, Entstehung der Select Vestries 982—984. 987. 988. — Oberinstanz der Kirchenvorsteher bei der geistlichen Behörde 989. 990; Controlinstanz der Reichsgerichte 990—993; writ of prohibition 991. 993. — Anfänge einer Reform, General Vestries Act 993. 994. 997; Form der Kirchspiels-Versammlungen, Stimmrecht nach 6 Klassen 994. 995; Bildung rein kirchlicher Pfarrsysteme nach den Church Building Acts 997 998.
Kirchspielsgrenzen, 970. 989. — Kirchspiele innerhalb der Stadtverfassungen 911. 915.
Kirchspielslehrlinge 668. s. Armenlehrl.
Kirk sceat 211.
Knights of the Shire 218. 220. 383.
Königsfriede, angels. 29; normann. 82. 434.
Kohlenhandel, 624.
Kornhandel 625.
Kostenpunkt bei den Urtheilen der einzelen Friedensr. 593. 681; bei den Qu. sessions 720.
Kreisarmenverbände nach Gilberts Act 1020. 1026; nach dem neuen Armengesetz. 1040—1053; Zwangsbildung 1040; Vertheilung der Armen-

kosten 1041. 1042. 1048; Wahlprinzip nach Klassen 1042—1044; Wahlverfahren 1050—1052; Bildung der Boards und Personal derselben 1045. 1052; Geschäftsgang 1045 1046. 1052. 1053; Statistik der Armen Unionen 1046—1048; der wahlberechtigten Steuerzahler 1048—1050. Kreisarmenverbände der Metropolis. 1093. S. auch Armenverwaltung.
Kreisgerichte, neue 534—539: Vorverhandlungen 537; Competenz 535. 536; Anwendung der jury 535. 538; Ernennung der Kreisrichter 538; Verfahren 538. 539; Statistik 539.
Kreisirrenhäuser s. Irrenhäuser.
Kreisstädte 867.
Kriegsgerichte, Kriegsrecht: zur Zeit der Tudors 317, heut. Recht 939. 946.
Kriminal Statistik 588. 754.
Kronvasallen, normann. 53. 65. 119—122; kleine Kronvas. 122. 123.
Kunststraßen, s. Chausseen.
Labourers 656
Labouring classes Lodging Act 1101.
Lachsfischerei 655.
Ladungen, im Civilproceß 521; bei den Kreisgerichten 538; in der Voruntersuchung 578; im summ. Verfahren 586. 596.
Laenland, angels. 6 7.
Landesbeschwerden im Parlament 235.
Landleihe und Dienst, angels. 6.
Landlord and tenant 635.
Land- und Hintersassen, norm. 124. 129.
Lands clauses Act 1204.
Landstreicher 617.
Landwehrsystem, Schwierigkeiten 958.
Landwirthschaftsgesinde 665.
Larceny 601.
Law of evidence 309. 592.
Law of Settlement, s. Niederlassungsr.
Law of Settlement Act 1001.
Leather, Lederbereitung 627.
Lebensmittelpolizei 657.
Lehne. Lehnswesen: der Normandie 61; Kron- und Untervasallen 53. 65; Lehnseid 53. 64; Vertheilung der Lehnslast 65; Lehndienstordnung 64; Privatrechtliches Detail des Lehnrechts 52 58. 128; Veräußerlichkeit und Theilbarkeit der Lehne 128. 216; Auseinandergehen des Lehnswesens in zwei Richtungen 211; Normaltaxen der Ritterlehne 213. Aufhebung des Lehnsnexus 327. 335. 314.
Lehnsmilizen. Ordnung des Lehndienstes 61. 64. 65; Commando 62; Beginnender Verfall 63. — Umbildung des Lehndienstes im 14. u. 15. Jahrh. 150—152. 155—157; Antheil desselben an den aktiven Heeren 157. 158. — Reste der Lehnsmilizen im sechzehnten Jahrh. 311. 314 Aufhebung des Lehnsnexus 314. Vgl. Grafschaftsmilizien. Heereswesen.
Lehrlingschaft, Lehrling und Meister 311. 666. 667.
Leibeigenschaft 228. 231. 336.
Leinenweberei 627.
Lesezimmer, Concession 705.
Leuchtthürme 646. 673.
Libere tenentes 227.
Liberi homines, normann. 125. 129.
Liberties, Ausnahmsbezirke für die Untergerichtsgeschäfte des Sheriff 370. 414. 417; Statistik dieser liberties 417. — Liberties mit Resten einer Civil-Jurisdiction 597. 909. 910. — Liberties für die Ausfertigung der friedensrichterlichen Commissions 551. 557. — Liberties für die Gefängnißverwaltung 752 — für das Amt des Coroner 431.
Licences, s. Concessionswesen.
Licences, transfer 702.
Licensing Meeting 700.
Lighting and Watching Act 809. 1101. 1149.
Ligthing and Watching Rate 480.
Liveries, in London 917.
Loan Societies 675. 728.
Local Boards of Health 1107. 1111; Geschäftsordnung 1113; Verzeichniß 1120. Local Boards nach der Local Government Act 1142; nach der Metropolis Management Act 1133; Statistik der Local Boards 450.
Local Government Act 1858,

für Gesundheits- und Bau-Polizei 1141—1150. 1. Einführung des Gesetzes 1141. 1145. 2. Zwecke 1141. 1146. 1147. 3. Steuersystem 1142. 1147. 1148. 4. Ausführende Beamte 1142. 1148. 5. Bildung der Local Boards 1142. 1143. 1148. 6. Oberinstanz: gerichtliche 1143; administrative 1143—45. Neue Stellung des Ministers des Innern; Beschwerdeinstanz 1145.
Local Marine Boards 673.
Lodging houses 635. 636. 1101.
Lohnfuhrwerk 639.
Lohnstreitigkeiten 656. 660.
Löhne, polizeiliche Regulirung 658.
Lokalacten für Städte 380. 861. 1097. 1105; für Kirchspiele 1025. 1029. 1097. 1105.
London, City. Geschichte 915. 111. 202. Reformacte 11. Geo. I. 916. — Gestaltung der Bürgerschaft 916. Gewerbs- und Handelsgilden 917. Liveries 917. 922. Freemen 918. 923. Stadtbezirke, wards 923. Statistik der Wähler 924. — Mayor, Aldermen, Council 919. 924. Städtische Beamte 920. 925. — Verwaltungszweige 921. 926; Polizei 803; Polizei der Themse 656; System der Abzugskanäle 1150; Armenverwaltung der City 1093; Reformvorschläge 927. — Verhältniß der City zu der Umgebung der Metropolis 927. Viersaches System der Gemeindeverwaltung in London 928. Vgl. Metropolis.
Lootsenordnung 628. 645. 673.
Lordlieutenant. Entstehung 312. 443; heutige Stellung 443. 562. 563. 933. 942.
Lords. s. Adel. Pärie.
Lord Mayor, London 919.
Lotterieverbote 633.
Lunatic Asylums, s. Irrenhäuser.
Lunatic Asylums Act 760.
Lunatic Asylums Rate 464.
Luxusgesetze 174. 629.
Magistrates licences, s. Concessionen.
Magna charta 133—137; die einzelen Artikel derselben 137—140; Bestätigungen und späterer Verlauf 140—143. Spätere der magna charta vergleichbare Grundgesetze 344.
Magnum consilium, die ältere Gestalt d. Oberhauses 145. 215. 230. 240. 347.
Malicious mischief 601.
Malzfabrikation 627.
Mandamus, Mandatsprozeß bei den Reichsgerichten, als Controlinstanz der inneren Landesverwaltung 828—30. 832; zum Schutz der Selbstständigkeit der Stadtverfassung 912; zum Schutz der Kirchspielsverfassung gegen die geistlichen Behörden 992. S. Oberinstanz.
Mannbuße, angels. 37.
Manor, normann. 122. 123. 128.
Manufactures 656.
Marine stores 627.
Markenverfassung, angels. 4.
Markets, Marktordnungen mittelalterliche 625; heutige 729.
Market and Fairs Clauses Act 625; Anlegung neuer Märkte 1147.
Marktrecht der Städte 867.
Marshall der Lehnsmilizen 62.
Maschinenzerstörungen 612.
Masters in Lunacy 763.
Master of the workhouse 1059.
Maß- und Gewichtsverwaltung unter Leitung der Quartalsitzungen 729. 734.
Matron of the workhouse 1059.
Matrosen 673.
Mayor, Name 106. 861; in der heutigen Städteordnung 887. 888. 891. 903; Friedensrichterl. Befugnisse nach der älteren Gesetzgebung 903.
Medical officers der Armenverwaltung 1057. 1060. 1064.
Mediatstädte, normann. 112.
Medicines, Verkauf 627.
Meilensteine 1163.
Meister und Lehrling 667.
Menial Servants 664.
Merchant Shipping Act 671.
Messethane, angels. 37.

Messerschmiede 625.
Metropolis: Verhältniß zur City von London 927. Gemeinsame Polizeiordnungen älterer Zeit 803. 804. Heutige Polizeiverwaltung 799—807. (s. Metropolitan Police). Heutige Armenverwaltung 1093—95. Gesundheits und Baupolizei 1130—1140. (s. Metropolis Local Management Act.) Straßenfuhrwesen 642. Begräbnißordnung 1102.
Metropolis Local Management Act 1855. (1.) Einführung und Umfang des Gesetzes 1130. 1136. (2.) Zwecke 1131. 1136. 1137. (3.) Steuersystem 1131. 1137. 1138. Steuerbeträge 1137. (4.) Ausführende Beamte 1132; Verzeichniß der besoldeten Beamten 1138. (5.) Administrirende Boards, Gemeinderäthe, Gesammtgemeinde-Räthe, Controlamt 432—34; Zusammensetzung der Boards 1138. 1139; allgemeines gleiches Stimmrecht 1132. 1140. (6.) Oberinstanz: gerichtliche 1134; administrative Beschwerdeinstanz bei dem Metropolitan Board 1134. 1140; Ministerialinstanz, Byelaws 1135.
Metropolitan Board of Works 1133. 1134. 1139.
Metropolitan Police. Aeltere Zustände 804. Einführung des Gesetzes 10. Geo. IV. cap. 44. Polizeibezirk 799; Formirung der Mannschaften, Statistik 800. 805; Bildung einer Polizeipräfektur 801. 802. 805. 806; Polizeigerichtsämter 802. 806; Polizeiordnung 803. 807.
Metropolitan Stage Carriages 642.
Miethsstreitigkeiten 673.
Miles, normann. Bedeutung 127.
Militärrequisition bei Aufruhr 611.
Militia Rate 480.
Miliz, Geschichte; normann. Zeit 63—67; reichsständische Zeit 149—154; Reformationszeit 311—314; Restauration 313. 317; Achtzehntes Jahrhundert 372. 373. 374; insb. die Milizgesetze Carls II. 313. 316; zur Zeit der franz. Kriege 953. Recapitulation 829—33.
Miliz, heutige. Milizgesetz 42 Geo. III. cap. 90. S. 933—47, Milizgesetz 15 et 16 Vict. cap. 50. S. 954—56: Ernennung der Lordlieutenants und Offiziere 933; Normalcensus 934. Abänderungen desselben 955. 956; Normalzahl der Mannschaften 934; Urlisten 935. 943; Dienstpflicht und Befreiung 936; Reclamationen 935; Auslosung, Einschwörung, Enrolirung 936. 944; Diensteid, Ersatzmänner 937; Regimentirung 938. 955; Uebungen, Mobilmachungen 938. 939; Kriegsrecht und Kriegsgerichte 939; 945. Waffengeräthe, Stämme, Milizhäuser 940. 956; Persönliche Rechte und Pflichten der Mannschaften 941; Suspension der Uebungen 942. 947; Neueres Werbesystem 955. Statistik des Effectivbestandes 955. — Militärische Organisation der Milizen 947; Rechtliche und administrative Organisation 948; Oberinstanz Quarter Sessions 950. 956; Controlinstanz der Reichsgerichte 950; Neuere Ministerialregulative 950. 955.
Millers 627.
Ministeranklagen 248. 348. 349.
Minister des Innern, neuere Stellung 830; Ernennung der Friedensrichter 436; Visitation der Gefängnisse 752; der Irrenhäuser 761; Regulative der Strafverfolgungskosten 777; Gebührentaxe der Constables 795; Theaterregulative 634; byelaws der common lodging houses 1101; der washhouses 1100; Organisationsfragen der P. Health Act 1135; Stellung in der neuen Armeeverwaltung 1087; in der Local Government Act 1143. S. auch Oberinstanz.
Ministerrath, neuere Stellung 390.
Misericordia regis 92—94.
Mittelstände, polit. Stellung 385.
Modus tenendi Parliamentum 240.
Mündliches Verfahren im summarischen Proceß 596.

Municipal corporations zur Zeit der Reformbill 861—66. S. Boroughs Geſchichte.
Mutiny Act 374. 953. 959. 962.
New County Courts 535.
Newspapers, Zeitungen 613.
Niederlaſſungsrecht: angelſ. 24; zur Reformationszeit 280; nach der Law of Settlement Act Car. II. 1001—1004; im achtzehnten Jahrh. 379. 1002. Mißverhältniſſe im Anfang des 19. Jahrh. 1019. 1036. — Heutiges Niederlaſſungsr. 1033—40; die einzelen Titel 1033. 1034. 1036; aufgehobene Titel 1037; rechtliche Folgen des Niederlaſſungsrechts 1034; Reformvorſchläge 1038.
Nobility and Gentry ſeit der Zeit der Tudors 332. 383. S. Ständeverhältn.
Nominators, nach dem neueren Wahlſyſtem der Geſundheitsacte 1113.
Non intromittant-Klauſel 195. 900.
Non omittas 417.
Non residens burgesses 324.
Normandy, ſ. Lehne.
Nuisances, Begriff 601. 1126. 1129.
Nuisances to highways 643.
Nuisances committees 1124.
Nuisances Removal Acts 1123—1130; Inhaltsverzeichn. 1129; Ortſchaften 1130; Erweiterte Gewalten der Friedensrichter 1123. 1124. 1128; Staatsrathsbeſchlüſſe im Fall anſteckender Krankheiten 1125. 1127. 1128; Heranziehung der Armenbeamten für die Zwecke der Geſundheitspolizei 1125; Pockenimpfung 1125; erweiterter Begriff der Nuisances 1126; Oberinſtanz 1127. — Uebertragung derſelben Befugniſſe auf die neueren District Boards der Wegeverwaltung 1171.
Oberhaus, ſeit der Reformation 340. 347. 392; ältere Geſtalt ſ. Magnum Consilium.
Oberinſtanz der Communal-Verwaltung.
I. Allg. Ueberſicht.
(1) Inſtanzenzug der ordentlichen Gerichtsverfaſſung: für das Amt des Coroner 430; des Sheriff 516; für die neuen Kreisgerichte 535. 536; für das Polizeirichteramt der einzelen Friedensr. 594. 598. 676. 737. 738; für die Strafjuſtiz der Quarter Sessions 721; Unterordnung unter die Reichsgerichte 824—835. (§. 73.)
(2.) Oberinſtanz für die friedensrichterliche Adminiſtration 738—740. 744. (§. 61); grundſätzliche Unterordnung unter d. Reichsger. (§. 73.)
(3.) Oberinſtanz der Stadtverwaltung 910—915 (§. 87a.)
(4.) Oberinſtanz der Milizverwaltung 950. (§. 91.)
(5.) Oberinſtanz der Kirchſpielsverwaltung i. e. S. 989—993. (§. 96a.)
(6.) Oberinſtanz der Armenwaltung 1012—1018 (§. 100.) Neueres Syſtem 1086—1092. (§. 108.)
(7.) Oberinſtanz der Geſundheits- und Baupolizei-Verwaltung:
Nach der P. Health Act 1114—1116. 1123.
Nach der Nuisances Act 1127. 1129.
Nach d. Metrop. M. Act 1134. 1135. 1140.
Nach der Loc. Gov. Act 1143—45.
Nach den Localakten 380.
(8) Oberinſtanz d. Wegeverwaltung 1164. 1174. 1176. 1179. (§ 121); der Chauſſeeverw. 1184.
II. Inſtanzenzug der einzelen Zweige d. Communalverw. nach dem gerichtl. Organismus:
(1) Eingreifen des Polizeirichteramts der einzelen Friedensr. in Aufrechterhaltung d. Gewerbe-, Sitten-, Bierhaus-, Wege-, Fluß-, Jagd-, Arbeits-, Bettel-Polizei ꝛc. (§§ 37—48). — Functionen der einzel. Friedensr. bei der Ausſchreibung d. Communalſteuern 486. 488. 489. — Bei d. Gefängnißverw. 750, Irrenhausverw. 761. 764. 765. — Bei d. Milizverw. 949, Armeeverw. 659—664. — Bei der Armenverw. 1012. 1013. 1016. 1017. 1020. 1022; nach dem neueren

Syſtem 1069. 1071. 1075. 1077. 1090. — Nach der P. Health Act 1114; nach der Nuisances Act 1123—1128; nach d. Metrop. M. Act 1134; nach der Loc. Gov. Act 1143. — Bei d. Brücken- u. Wegeverw. 1164. 1166. 1176. — Die Friedensr. als ex officio Mitglieder der Bezirks-Einſchätzungs-Commiſſion 495. 496, des Board der Armen-Union 1045, der Wegeverw. 1174, des Chauſſee-Verwaltungsraths 1182 (vgl. Friedensr., Amtsgeſchäfte).

(2) Die Special Sessions der Friedensr. als Mittelinſtanz: für die Ernennung, Beſtätigung, Entlaſſung der Gemeinde-Constables, der Examiners of Measurers 691; der Armen- u. Wegeaufſeher 691. 1012 1177. — Für die Steuer-Reclamationen 487. 488. — Für Feſtſtellung d. Geſchwornenliſten u. Reklamationen 693. — Für Feſtſetzung der Strafverfolgungskoſten 693. — Analoge Anwendung bei den ſtädt. Friedensr. 904. — (Subdivision Meeting für d. Reklamationen in der Milizverw. 949.) — In der Armenverw.: Ernennung der Armenaufſeher 1012, materielle Reviſion der Armenrechnungen 1013; in der neueren Armenverw. 1090. Orders of Removal 1014. — In der Wegeverwaltung: als Oberbehörde der Wegeaufſeher; Zwangsdecrete zur Reparatur u. Entſcheidung über Verbreiterung u. a. Wegeſtreitigkeiten 1166 1167. 1177. 1178. — Allgem. Befugniß der Special Sessions zu Ordnungsſtrafen gegen d. Constables 845; gegen die Armenaufſeher 1010; gegen d. Wegeaufſeher 1178. (S. auch Special Sessions).

(3) Die Quartalſitzungen der Friedensr. als ordentl. Beſchwerdeinſtanz 738—740. 744. (Insbeſondere für Steuerreclamationen 738. 739. 487; für die Entſcheidungen der Special Sessions 739. 740. 744. — Analog in der ſtädt. Verwalt. 910. 911.) — In der Armenverw.: als Oberinſtanz der Steuerreclamationen u. Steuer-Executionen 1013; gegen Handlungen oder Unterlaſſungen der Gemeindebeamten 1013, gegen die Orders of Removal 1015. — In der Wegeverwaltung: als Beſchwerdeinſtanz über den Special Sessions, als entſcheidende Inſtanz über die Wegebaulaſt der Gemeinden, als Beſchwerdeinſtanz für d. Rechnungsreviſion 1175; für Streitigkeiten der Chauſſeeverw. 1184. — Analoge Stellung des General Meeting of Lieutenantcy für die Milizverw. 949; der geiſtl. Behörden (courts) für die Kirchſpielsverw. i. e. S. 989. 990. (S. auch Quarter Sessions.)

(4) Oberſte Controlinſtanz der Reichsgerichte durch Certiorari u. Mandamus, Grundprinzip 368. 824. 825. 829; Anwendung des Certiorari auf den Geſchäftskreis der Friedensr. 826—829; Anwendung des Mandamus 828—830. 832. Ergänzung durch Prohibition, Quo warranto, Habeas Corpus 833. 840. Anwendung auf die Stadtverw. 913, — zum Schutz der Selbſtändigkeit der Corporationen, ihrer Wahl- und Amtsrechte 912. — Anwendung auf die Milizverwaltung 950, auf die Armeeverwalt. 961. — Auf die Kirchſpielsverw. 990—993. — Auf die Armenverw. älterer Zeit 1016; neuerer Zeit 1089—1091. — Auf die Deichverbandsverwalt. 1099. Auf die P. Health Act 1114; die Nuisances Act 1127; die Metropolis M. Act 1134; die Local Gov. Act (?) 1143. 1145. — Auf d. Brückenverw. 1156. 1157; die Wegeverw. 1164. 1175. 1179; die Chauſſeeverwaltung 1184.

III. Inſtanzenzug d. Communalverw. nach adminiſtrativem Organismus:

(1) Gewählte Boards als beſchließende Behörde für die Gemeindebeamten: ſtädtiſche Gemeinde-

räthe u. deren Verwaltungsausschüsse 888. 897; Committees of Assessment für Steuereinschätzung 495. 496; Boards der Armenverw. 1020. 1044. 1045. 1056; Boards of Health 1107. 1ttt; Boards u. Distr. Boards der Wegeverwaltung 1171. 1173; der Chausseeverw. 1182, der Metropolis M. Act 1133. 1134; der Armenschuldistriete 1083. — Befugniß d. Boards zum Erlaß von Amtsinstructionen u. Geschäftsordnungen (ll. citt.).

(2) Gewählte Verwaltungskörper als mittlere Beschwerdeinstanz: die Bezirks-Einschätzungs-Commission für Steuerreclamationen 496. — Das Metropolitan Board of Works für baupolizeiliche Refolute 1134; üble Erfolge dieses Systems 1140.

(3) Administrat. Oberinstanz bei einer Ministerialbehörde. Uebersicht: bei der Polizeiverwaltung 830. 831. 834; bei der Milizverw. 955; bei der Kirchspielsverw. 990; bei der neueren Armenverw. 1087—1090: Nach der Health Act. 1114—1116 1121; nach der Metropolis M. Act 1135; nach der Local Gov. Act. 1143. 1145. — Im Einzelen:

a. Minister des Innern: Befugniß zum Erlaß von Regulativen für die befoldete Constabulary, für die Gefängniß- u. Irrenverw. 752. 761. 763. 831. 834, Regulative für d. Strafverfolgungskosten 777. — Bei Erlaß von General Rules des Armenamts 1087. — Organisationsfragen der Metropolis M. Act 1135. — Als Regulativ-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz der Local Gov. Act 1043—45. (vgl. Minister d. Innern).

b. Ein Staatssecretär (Minister des Innern oder Kriegsminister) für Regulative der Milizverw. 955.

c. Staatsraths-Abtheilung als höchste Instanz der geistl. Behörden in der Kirchspielsverw. 990.

d. Poor Law Board als Regulativ-, Oberaufsichts- u. Beschwerdeinstanz der Armenverw. 1087—90. (1044).

e. General Board of Health (jetzt Privy Council) als Regutativ-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz der Health Act 1114—16.

f. Board of trade, Regulative für das Seepassagierwesen 647.

Obscöne Bilder u. Bücher 634.

Oeffentl. Ankläger, s. Strafverfolgung.

Oeffentl. Vorlesungen, Lokale 632.

Oeffentlichkeit d. Ausschreibung d. county rate 461.

Oeffentlichkeit der Voruntersuchung 582.

Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Kreisarmenräthe (?) 1053.

Offerhyrnes, Overseeunesse, angels 92.

Offiziere der Miliz, Ernennung 933. 942; Census 934. 954—956.

Open vestries 984.

Orders in bastardy, Orders of filiation 695.

Orders of removal 1013—17. 1090.

— of nuisances 1124. 1128.

Ordinances 153. 236.

Ordnungsstrafen 838. 824.

Ortsangehörigkeitsatteste 1003.

Ortspfarrer, rector, vicar 268. 970.

Ortsschulzenordnung 794.

Outdoor Relief 1069. 1077; Klassifieirung 1077.

Overseers of the Poor 442. Entstehung 277. 280. 281; Bezirke der Ernennung, Extraparochial Plätze 1005. 1011; Zahl, Ernennung, Qualifikation 1006; Amtsbefreiungsgründe 1007; Amtsgeschäfte 1007—9; Verantwortlichkeit 1009—11. — Beschränktere Stellung nach dem neuen Armengesetz 1054. 1055. 1061. 1062. Befoldete Armenaufseher 1056. 1062.

Pachtstreitigkeiten 673; derelinquirte Pachtungen 674.

Pärie, Pares regni, in der reichsständ. Zeit 215. 240; Umbildungen seit der Reformation; neue Creirungen unter den Stuarts 332. 341; im achtzehnten Jahrhdt. 383. 387. 392.

Pamphlets 613.

Parish, Kirchſpiel, Geſtaltung ſeit der Reformat. 267—272; Begriff des Parishioner 271 (S. Kirchſpiele).
Parish boards, Wegeverwaltung 1162.
Parish Clerk 977. 979.
Parish Committees 982.
Parish Constables Act 749.
Parlamentsverfaſſung: allg. Geſchichte: Angelſächſiſche Witenagemote 42—50. — Normann. Hoftage 130—133; ſeit der Magna Charta 133—143. — Reichsſtänd. Zeit 229—252. — Reformation 337—355. — Achtzehntes Jahrhdt. 389—396. — Insbeſondere Entſtehung des Namens Parliamentum 142. — Entwickelungsgang der einzelen parlamentariſchen Rechte 243—249. — Geiſt der parlamentariſchen Regierung 395. 396. Das Lebensprincip der Parlamentsverfaſſung 396—400.
Parlamentsſtädte, ſ. Boroughs.
Parlamentswahlverſammlungen, ältere 219. 220.
Parochial Assessment Act 500.
Paſſagierweſen, Passengers Acts 645. 646.
Patrimonialgerichte, Gründe des frühen Verfalls 76—78.
Patrimonialpolizei, Nicht-Exiſtenz derſelben in England 184. 185.
Pauper Lunatics 759. 761. 766.
Paternitätsklagen 695—698.
Paving Acts 644. 1162.
Pawnbrokers 628.
Pedlars 629.
Peel's Act, Armenverwaltung 1035.
Periodical Publications 613.
Permanent Council 144—147. 229.
Perſonalarreſt 527. 528. 539.
Perſonenfuhrweſen 639.
Petitions u Beſchwerderecht des Unterhauſes 247.
Petty and Special Sessions, Begriff 685—686; Functionen, ſ. Special Sessions.
Pfalzgrafſchaften 127. 410.
Pfandſtreitigkeiten 529.
Pfandverleiher 628.
Pferdeſchlächterei, ſ. Abdeckereien.
Pflaſterung, nach d. Städteordnung 894; nach beſondern Pflaſterordnungen 644; nach der Health Act 1109; nach der Local Government Act 1146.
Plegium liberale 83.
Piers de la terre 215.
Pilots 628. 645.
Playhouses, ſ. Theater.
Pockenimpfung 1125.
Pocket Sheriff 425.
Police, Name 799.
Police Acts 602.
Police Clauses Acts 903.
Politiſche Vereine 610.
Polizei des Kirchengebäudes 972.
Polizeiliche Civil- u. Strafjurisdiction, polizeilicher Civil- und Strafproceß, gegenſeitiges Verhältniß 677. 595.
Polizeiordnung in der heutigen Stadtverfaſſung 898, in d. Metropolis 807.
Polizeiſtraffälle, Ueberſicht 598.
Polizeiſtraftabellen 599. 603.
Polizeiverwaltungsbezirke 684. 686.
Polizeiverwaltungscommiſſion der neuen Städteordnung 902. — Entſtehung eines adminiſtrativen Polizeibeamtenthums in der Metropolis 801.
Polling Districts 727.
Poor Law Amendm. Act 1029—32.
Poor law board 1086, Poor law unions 1040, ſ. Kreisarmenverbände.
Poor law Commissioners 1086.
Poor rate, Armenſteuer: Entſtehung durch die Geſetzgebung der Tudors 274—276. 278—281; Verſchmelzung mit dem älteren Communalſteuerſyſtem 286. 287; im achtzehnten Jahrhdt. 362. 363; Recapitulation 455. 456. — Heutige Geſtalt 477—482; Hauptzwecke 477; Sekundärzwecke 477. 479; Vertheilung auf die Kirchſpiele 482; Geſammtbeträge 281. 478. 481. 1080—82. 1150. (Geſchäftsgang der Steuererhebung (§ 17), ſ. Communalſteuern).
Populartlagen, als Grundlage der Polizeijurisdiction 569. 776, insbeſondere in der Brückenverwaltung 1156.

Porterage 628.
Portgerefas 21.
Posteontraventionen 605.
Postmasters, Pferdeverleiher 628.
Practice, Wortbedeutung 524.
Präcedenztafel 327. 334.
Prälaten, Reichsſtandſchaft 224.
Praemunientes 210.
Precedence 327. 334.
Presentments: der Anklagejury 773; des Unterhauſes 248; in der Brückenverwaltung 1156.
Preßgeſetzgebung, Printers 613.
Prison fort et dure 100.
Privatanklage, im Mittelalter 98, im Parlament 248; heutige, ſ. Strafverfolgung.
Private improvements 1110. 1119.
Privatirrenhäuſer, Conceſſion 729, Aufſicht 762. (ſ. Irrenhäuſer.)
Privatgeſellſchaften, Anſtellung von Constables auf deren Rechnung 816.
Privy Council: Entſtehung unter den Plantagenets 145; Verhältniß zum Magnum Consilium 229. 239; ſeit der Reformation 338. 344; veränderte Stellung im achtzehnt. Jahrhdt. 389. 391. — Orders in Council zur Verhütung anſteckender Krankheiten 1125. 1127; zur proviſoriſchen Einführung der Health Act 1108; das Privy Council an Stelle des aufgehobenen General Board of Health 1116. 1122.
Process, Wortbedeutung 524.
Proceßbürgſchaft, angelſ. 23.
Proceßordnung der neuen Kreisgerichte 538; Proceßordnung (1848) für das ſummar. Verfahren d. Friedensr. 590.
Proclamations 236.
Prohibition 833. 990.
Prosecution, ſ. Strafverfolgung.
Protection Act 842.
Provisors, Kirchenverfaſſung 206.
Quäker, Amtseid 891.
Quellen- u. Hülfsmittel, allgem. Angelſ. Zeit 7—9. — Normann. Zeit 56—57. — Reichsſtänd. Zeit 147. 148. — Reformat. u. Revolut. 256—258. — Achtzehntes Jahrhdt. 358. 359. — Die Quellen u. Hülfsmittel der heutigen Communalverfaſſung ſiehe zu den einzelen Capiteln u. Abſchnitten.
Quarter Sessions der Friedensrichter: Einrichtung derſelben durch 36 Ed. III. Cap. 12. S. 179; in der Reformationszeit 297; im achtzehnten Jahrhundert 366. 367, ihre Geſtaltung als Appellationsinſtanz. 369. 370. — Heutige Organiſation 709—718: Unterſchied von General sessions u. General quarter sessions 709. 710; Perioden 710; Ausſchreibung 710. 711; Theilnehmendes Perſonal 712; Amtsgeſchäfte 713 (ſ. nachher); Eröffnung der Sitzung 714; Theilung des Hofs in mehre Abtheilungen 715. 717; Beendigung, Vertagung 715. 716. — Qu. sessions in London u. Middlesex 715. 718.
Quarter sessions, Amtsgeſchäfte 366. 367. 713.
1. Strafgerichtsbarkeit I. Inſtanz 718—724: Abgränzung ihrer Competenz 718. 719. 722; Verfahren mit großer u. kleiner Jury 719. 720. 715; Strafvollſtreckung, Koſtenpunkt 720; Anwaltsgeſchäfte 724; Begnadigungsgeſuche 721; Oberinſtanz dieſer Strafjuſtiz, writ of error, special case 721. Summariſche Strafgewalten 723; Ordnungsſtrafgewalt 822.
2. Civiljurisdiction u. Verwaltungsgeſchäfte I. Inſtanz 724—737: (1) original iurisdiction in civil matters 724. 725: Entſcheidung über Lehrlingsſtreitigk. 668; Zwangsbürgſchaften 574. 576; orders in bastardy 695. (2) Ausſchreibung der County Rate 725. 731. 460; Verwaltung des Grafſchafts-Vermögens 726. (3) Beſchaffung d. Kreisgerichts- u. Polizeilokale 726. 727. 732. (4) Ernennung gewiſſer Kreisbeamten 726. 727. 732. Abnahme d. Amtseide 714 Einführung beſoldeter Polizeimannſchaften 810. 811; (5) Beſchlußnahme über

Abänderung der Polizeiverwaltungsbezirke 727; Zwangsbildung d. Highway districts 1137. (6) Erlaß von Polizeiregulativen, Gebührentarifs, Bestätigung der Statuten der Spar- u. Darlehnskassen 726—729. 733. (7) Concessionsertheilungen für Irrenhäuser, Pulverfabriken, Abdeckereien, Einregistrirung dissenterischer Kapellen 729. 733. 734. (8) Maß- und Gewichtsverwaltung, Ernennung d. Inspectors 729. 735. (9) Oberleitung der Gefängnißverwaltung 746. 747, Beschließung über Neubauten, Erlaß von Regulativen, Anstellungsrecht der Beamten, Ernennung eines Verwaltungsausschusses 748—750. 755. 756; analog für die Irrenhausverwaltung 760. 761. 764. (10) Beschaffung der Miliz-Zeughäuser 956; (analoge Stellung d. General meeting of Lieutenanteyfür d. Kreisverwaltungsgeschäfte der Miliz 948. 949); Taxordnungen für mititärisches Transportfuhrwerk 964. (11) Verwaltung d. Grafschaftsbrücken, Beschlußnahme über Neubauten 1155. 1157. (12) Oberleitung der Wegeverwaltung, Bildung der Gesammtgemeinden, Entscheidung über Verlegung und Schließung der Wege und der Wegebaupflicht 1179. 1180. 1173; (13) Entscheidung über Expropriationen in d. Chausseeverwaltung 1184.

3. Appellate Jurisdiction 737—746: Allgem. Grundsätze 737. 738. Appellationen gegen Strafurtheile der einzelen Friedensr. 738. 743; Beschwerdeinstanz gegen d. Verwaltungsacte der einzelen Friedensr. und der Specialsessionen 738. Specialübersicht über das Gebiet dieser Beschwerdeinstanz 739. 740. 744; in der Armenverw. 1013. 1015; in der Wegeverw. 1175. — Appellationsverfahren 741. 745. Oberinstanz der Qu. Sessions 742. 745. 746 (s. v. Oberinstanz).

Quarter Sessions, städtische: ältere Verhältnisse 366. 905; Aenderungen der Städteordnung 905. 906; Ernennung eines besoldeten Recorder 906. 908. 909. Jurisdictionsverhältniß zu den Q. Sessions der Grafschaft 907. Theilung der Amtsgeschäfte zwischen dem Gemeinderath, den Friedensr. und dem Recorder 906. 908. 902. 904 910. 891. 893. 888.

Questmen 977.

Quorum. Bedeutung der Klausel in der mittelalterl. Friedenscommission 181. 550; heutige Bedeutung 376. 551. 555.

Quo warranto. 834. 913. 914. 1199.

Railways 645. 1204—6.

Rating in aid 485.

Rechtsbücher, Normann. 57.

Rechtswissenschaft, mittelalterl. 209.

Reclamationen, s. Communalsteuern, Wahlverfahren.

Recognitiones, normann. 80.

Recorder 865. 906. 908. 909. 920.

Redisseisin 529.

Regierende Klasse, im achtzehnten Jahrhundert 386—388.

Reformation: äußerer Hergang 285; nationaler Charakter 254.

Reformatory Schools 755. 1084.

Reformbill, Einfluß auf das Communalwesen 447.

Registrar General 1151.

Registrar of marriages 1152. 1153.

Registration districts 1151.

Regreß gegen den Sheriff 524; Grundsätze der Regreßklagen gegen Beamte 839—843. 845. 846.

Reichsgerichte, mittelalterl. 159. 166. 167.

Reichsständischer Adel, Reichsstandschaft, in der reichsständischen Zeit 213. 224, seit der Reformation 327. S. Pärie.

Reisende Richter, normann. 72. 78, Consolidirung in der reichsständischen Periode 166. 167.

Reisende Richter, Entstehung 79.

Relief, normann. 58.

Relieving officers 1058. 1064.

Religionspolizei 294. 303. 304.

Replevin 529.

Republik, Charakter 352. 353.
Reſtauration, Charakter 353.
Requiſitionsweſen, Militairverw. 963.
Revolution, nächſte Folgen 356.
Richtercollegia, ihre Verbindung mit d. älteren Grafſchaftsgerichten 159. Unabſetzbarkeit der Richter 390. S. Gerichtscollegien.
Ridings 414.
Riot, Aufruhr 608.
Ritterſchlag 65. 129. 225.
Ritterlehne, ſ. Lehne.
Ritterſchaft, im ſpäteren Mittelalter 127. 216. 224.
Rogues 617.
Romney Marsh 1099.
Rügepflicht, Rügeverfahren der Hundreds in angelſ. Zeit 24 28. Normann. Rügejury 84. 85. 96. Spätere Geſtaltung, ſ. Anklagejury.
Rules of evidence, Entſtehung 309; im heutigen ſumm. Verfahren 592.
Saca et soca 36, normann. 71.
Sachbeſchädigungen 603.
Sammtgemeinden: Ueberſicht der Neubildung für Polizei- u. Communalverwaltung 188. Parallelismus u. Verbindungsglieder 1189.
Savings banks 728.
Scavenging 896. 1146, Scavengers Acts 1097.
Schankconceſſionen, ſ. Conceſſionen.
Schiedsverfahren, ſtatt Appellation 746. 534; nach der P. Health Act 1114; bei friendly societies 766.
Schießpulverfabriken 626. 729.
Schiffbrüche 429.
Schiffahrtsordnung 671.
Schildgelder, normann. 63. 153. 246.
Schlachthäuſer, ſ. Abdeckereien.
Schonungszeit für die Jagd 849. 852; Fiſcherei 854. 855.
School Districts 1082.
Schoolmaster, Armenhaus 1060.
Schornſteinfegerordnung 624.
Schulzenamt, Theilung deſſelben unter 4 engl. Communalämter 967.
Schwängerungsklagen 695.
Schwören und Fluchen 602.
Scutagia, normann. 63. 153.
Sealkeeper 520.
Select bodies in der Stadtverf. 321.
Select vestries 291. 376. 983. 984. 987. 988; nach Sturges Bourne's Act 1022. 1027.
Selfgovernment, zuſammenfaſſende hiſtoriſche Ueberſicht 403—410. Zuſammenfaſſende Darſtellung, insbeſondere bei Blackstone 409. 410. 453. Syſtem der Anordnung 453. Bezirke und Aemter im achtzehnten Jahrhundert 360. Altes und neues Selfgovernment 444—453. Gründe der Entartung 451.
Selbſtmord 434.
Seeleute, Unterſtützungsfonds 673.
Seepaſſagierweſen 645.
Seigneurs, Seniorat in England 62.
Servants 656. 664.
Sessions Room 685.
Settled Poor 1035.
Sewerage, Abzugskanäle, in d. neueren Geſundheitsgeſetzen 1109. 1117. 1137. 1146.
Sewers, ältere Deichordnungen 1098.
Sewers Rates 1099. 1149.
Sexton 978. 979.
Sheriff, Geſchichte. Angelſ. Shirgerefa 20. 25. Norm. vicecomes 54. 74. Entſtehung des normann. turnus vicecomitis 70. 420. Allmälige Verdrängung des Sheriff's Tourn durch die Friedensrichter. Ernennung, bez. Wahl des Sheriff 165. 171. Achtzehntes Jahrh. 364. Recapitulation 422.
Sheriff, heutiges Amt: Name 418; Ernennung 418. 424; (in den counties corporate 871.) Verpflichtung zum Amt 419; Formen der Beſtellung 421; Amtseid, Amtsjahr 422; Amtspatente 423; Vereinfachungen des Geſchäftsganges 425; Ehrenausgaben 426; Ueberſicht der heutigen Amtsgeſchäfte 420. 514. 769; Anordnung derſelben bei Blaxstone 421; Laufende Civilgeſchäfte 515. Verantwortlichkeit 516. 527. Ladun-

gen 521; Executionsvollſtreckungen 525; der Sheriff als Richtercommiſſar 528; Sheriff der City von London 920.
Sheriff's office 514. 516.
Sheriff's officers 517.
Shipping Act 671.
Shipping offices 671.
Shires, ſ. Grafſchoften.
Shirgemote, ſ. angelſ. 19. 24.
Shirgerefa, angelſ. 20. 25.
Shire Hall Rate 464.
Shoemakers 627.
Sidesmen 977.
Sittenpolizei 174. 629.
Sixhyndemen, angelſ. 39.
Slaughtering houses, ſ. Abdeckereien.
Smuggling 605. 606.
Sochemani, normonn. 129.
Soldoteneid, heutiger 962.
Soldotengilden, angelſ. 14 18.
Sporkoſſen 728.
Special Bailiffs 519.
Specialbürgſch. beim Sheriff'sOffice 524.
Special Constables 797.
Special Jury, Civilproz 534. 771
Speelal Sessions: Verhältniß der Petty und Special Sessions 683; Begriff der Special Sessions 684. 686; Ausbildung der Bezirksverſammlungen 684. 370: Lokol und Geſchäftsgong 684. 685; Neubildung der Sessional Divisions 9. Geo IV. c. 43. S. 686—688; Grundſätzliche Uebereinſtimmung mit den Armenunionen 688. 689; Stotiſtik der Divisions 414—416; Perſonal der Friedensrichter in den Divisions 689. 690; Amtsgeſch 690—708. (ſ. nochf.)
Special Sessions: Amtsgeſchäfte: (1.) Ernennung der Gemeinde-Constables, Special Constables, Examiners of Measures 691; der Armen- und Wegeaufſeher 1012. 1177. (2.) Communalſteuer-Reklomotionen 693. 487. (3.) Feſtſtellung der Geſchwornenliſten und Reklomotionen 693. (4.) Feſtſetzung der Strafverfolgungskoſten 693. (5.) Conceſſionsertheilungen für Schankſtellen 700—708: Licensing Meeting 700; Formulor der Licence 701; Uebertragung, Entziehung der Conceſſion 702; Conceſſionen für Theater, Billards, Vergnügungslokole 704. 708; für Debottirhäuſer, Leſezimmer, Wildhondel 705; Regulotive über Polizeiſtunde, Logirhäuſer, Theater 727. 728. (6.) Entſcheidung der Paternitätsklagen, orders in bastardy 695—699. (7.) Summariſche Feſtſtellung des Schadenerſatzes bei Aufruhr und Tumult 694; (8.) Spezialſitzungen für Wegeangelegenheiten: Reviſion der Baurechnungen, Reporaturorders, Entſcheidung von Streitigkeiten mit den Grundnachbarn und Schodenerſatz für Wegebaumateriolien 691. 692. 1177. 1178. 1164 1166; Orders wegen Verbreiterung der Wege 1178 1167; Ablöſung der Wegebouloſt 1178. 1176. — Theilung der Wegebougeſchäfte mit den neuen District-Boards 1178; Anologe Geſchäfte der Chauſſeeverwoltung 1184. 1187. — Ein Terminkolender der Special-Sessions 694.
Special-Vestries 981.
Spielhäuſer 632.
Staatsonwoltſchoft, ſ. Strafverfolgung.
Stoatsgefängniſſe 758.
Stoatsgrundſteuer, Einſchätzungsweiſe 192. 193. 511. 512. Verhältniß der Staotsſteuern zur Communalſteuerloſt 510.
Stootskirche, Verwoltungsorgonismus 259—262; Stellung im achtzehnten Jahrh. 377; keine Autonomie 266.
Staatsroth ſ. Privy-Council.
Ständeverhältniſſe: angelſächſiſche 33—42; normonn. 118—130; reichsſtändiſche Zeit 212—229; Reformation und Revolution 325—337. 344; ochtzehntes Jahrh. 382—88.
Stage Coaches 639.
Stodtrecht, ſ. Boroughs Municipal.
Statuten, ſ. Byelaws.
Stommliſten der Miliz 943.

Stamps 605. 607.
Stapelprivilegien 111. 251.
Statute duties 1160. 1161. 1165. 1166.
Statute of bridges 282.
— Circumspecte agatis 208.
— of Gloucester 245.
— of Labourers 657.
— de militibus 225.
— of Mortmain 205.
— de officio coronatoris 428.
— of Praemunire 205.
— of Provisors 205.
— Quia Emtores 122. 123.
— Winchester 149.
Statute-Rolls 147.
Stempeldefraudationen 605. 607.
Stempelpflicht, Zeitungen 616.
Sternkammer 339. 344.
Steuerbewilligungsrecht: Entſtehung in der reichsſtänd. Zeit 233—236. 246. 247. Entſtehung des Budgetfeſtſtellungsrechts 17. Car. II. c. 1. 343; Steuerbewilligungsrecht der Kirchſpielsverſammlungen 982.
Steuerexecutionen, Appellation 489. S. Communalſteuern.
Steuerdefraudationen 605.
Steuergewerbſcheine, Schankſtellen 635.
Steuerklaſſen, Gruppirung derſelben in den Grafſchaften 996; Statiſtik der ſtimmberechtigten Steuerzahler für das Wahlrecht nach dem Armenverwaltungsgeſetz 1049. 1050.
Steuerreklamationen, ſ. Communalſt.
Stimmrecht, gleiches: Entſtehung deſſelben bei den Parlamentswahlen 241. 242. 386; bei den Kirchſpielswahlen 271. 285—287. 981. 985; bei den ſtädtiſchen Wahlen 109. 197; bei der Wahl der Coroners 432; in der heutigen Städteordnung 882. 884. 887. — Neueinführung eines allgemeinen gleichen Stimmrechts in die Armenverwaltung großer Städte durch Hobhouse's Act 1024; in die Geſundheits- und Bau-Polizei der Hauptſtadt durch die Metropolis Man. Act 1132; in die neuen rein kirchlichen Pfarrſyſteme 998.
Stimmrecht, claſſificirtes. Einführung eines Stimmrechts nach 6 Steuerklaſſen durch die General Vestries Act 58. Geo. III. 994. Uebertragung auf die boards der Armenverwaltung durch die Sturges Bourne's Act 1022. Durchführung in den boards den neuen Armengeſetzgebung 1042. 1043. 1048—1050. Uebertragung auf das Geſundheits- und Bau-Polizeiſyſtem durch die Health Act 1111; die Local Government Act 1142; die Commissioners Clauses Act 1104. Uebertragung auf die boards der Wegeverwaltung 1170. 1174.
Stipendiary Magistrates 467. 802. 899. 901.
Strafverfolgung durch Private oder Gemeinde-Beamte 776. 779. 569; durch die Staatsbehörde 777. 780. (Strafverfolgungskoſten 780. 463.) Vermittelung durch Zwangscautionen 306. 307. 584. 775, durch Mitwirkung des Gerichtsſchreibers 564. 774. 775. Mängel des jetzigen Syſtems 777. 778 Vorſchläge zur Einführung einer Staatsanwaltſchaft 781. 782. — Beſonderheiten der Strafverfolgung bei Steuer- und Stempelvergehen 606. 607; bei Preßvergehen 616. 617; bei Vergehen gegen die Vereinsgeſetze 612; gegen die Verordnung über das Lohnfuhrweſen 642; nach der P. Health Act 1114; nach der Nuisances Act 1126; bei der Brückenverwaltung 1156.
Strafvollſtreckung durch Dekrete der Friedensrichter 679; bei den Qu. Sessions 720.
Straßenbaupolizei 1118. 1141.
Straßenerleuchtung und Reinigung 1109. 1118 1137; nach der Städteordnung 894. S. auch Pflaſterung.
Stuarts, Charakteriſtik 350—355.
Studirte Klaſſen, Standesverh. 333.
Subdistricts, Civilſtandsregiſter 1151.
Subdivision Meeting, Miliz 935. 936.
Subtenentes, ſ. Lehne.

Summariſches Verfahren, summary conviction: Entſtehung 295. 296. Charakter 306. 307. Heutige Geſtalt und Ausdehnung 589. 590. 595. Neue Prozeßordnung (1848) 590. Vollſtreckung des Urtheils 593.
Summons, Ladung in der Voruntersuchung 578; im ſummariſchen Verfahren 591.
Superintendent registrar 1151.
Superintending Constable 727.
Suprematie-Eid 553
Surety for good behaviour 754.
Surety of the Peace 573.
Survey and Valuation Rate 480.
Surveyors of Highways, Wegeaufſeher. Entſtehung 282; Wahl 283. 440; Heutige Stellung 440; Neuere Amtsgeſchäfte 1168. 1169; Wahl 1169 1170; Beſoldete Wegeaufſeher 1170. 1171; Veränderte Stellung nach dem Geſetz von 1862 S. 1173.
Swearing the Peace 573.
Tabackshandel, 629.
Tagegelder, Friedensrichter 717.
Tallagia der Städte 105. 109. 246.
Tanners, Gerber 627.
Tanzmuſiken 632.
Taufregiſter 1152.
Taxatio acclesiastica 210.
Taylor's, Act 1099.
Tenentes in capite, ſ. Lehne.
Test Act 378.
Testa de Nevil 223.
Thames Watermen 645.
Thane, Thaini regis, Thanſchaft, angelſ. 11. 13. 17 34. 35. 40. 127.
Theater: Conceſſionen 708. 704; Cenſur und Polizeiordnung 634.
Thee, Fälſchung 629.
Thiermalerei 600.
Tithes, Beitreibung 675.
Thurmuhren 1141.
Tithing, Zehntſchaft angelſ. 22.; Verhältniß zum Kirchſpiel 267; heutige Verhältniſſe 416.
Tithing ley 189. 191.
Tithingman 23. 183.
Town clerk 889. 892. 908.
Town Council 887.
Town ley 189. 191.
Township 416.
Towns improvement 1105.
— Police Clauses Act 903.
Transfer of licences 702.
Treasurer; ſtädtiſcher 889; der Grafſchaftsverwaltung 461; der Armenunion 1058.
Treueid angelſächſ. 12. 33; kein Lehnseid 39.
Trinoda necessitas 12. 115.
Truck und Cottage-Syſtem 662.
Trödler 626.
Trunkenheit 632.
Tuchmacher 624.
Tudors, Charakteriſtik 349. 350.
Turnpikes, ſ. Chauſſeeverwaltung.
Turnpike Acts 1181.
Turnpike trusts 1181.
Turnus vicecomitis, normann. 70. 75, ſ. Sheriff.
Twybyndemann, angelſ. 38.
Unabſetzbarkeit der Richter 390.
Under-Sheriff 517.
Uneheliche Schwängerung 695.
Unerlaubte Verſammlungen 608. 610. 612.
Union Assessment Committee Act (1862.) 495.
Union for Rating 1042
Union for Settlement 1042.
Union of Parishes, nach Gilbert's Act 1020
— nach der Wegeordnung 1171.
— nach der Poor Law Amendment Act, ſ. Kreisarmenverbände.
Unterhaus; Entſtehung 143; Stellung in der reichsſtändiſchen Periode 232; Wahlrecht 237, Zuſammenſetzung 239, in der Zeit der Reformation und Revolution 342. 347; im 18. Jahrh. 393. 394. S. auch Parlament.
Unterſuchungshaft 679.
Untervaſallen, ſ. Lehne.
Urtheilsjury in Strafſachen. Entſtehung 86. 97—100; Conſolidirung in der reichsſtändiſchen Zeit

163. 168. 169; zur Zeit der Revolution 309. 310. — Heutige Stellung 767—772. 719. 720: Bilder Urliſten 768. 770. 771; der Dienſtliſte 711. 769. 771; Ausloosung 770. Umfang ihrer Anwendung in der Strafjuſtiz 772; Werth und Bedeutung 771. 772. S. auch Jury.
Vagabunden, Vagrants Act. 293. 300. 617.
Valuation Committee 495.
Venire facias juratores 533.
Verantwortlichkeit in der Amtsführung: des Coroner 427. 430; des Sheriff 527; der Friedensrichter 835. 839; der Constables 844—846; der Kirchenvorſteher 974; der Armenaufſeher 1009. 1010; der Geſundheits-Polizeibeamten 1116; der Wegeaufſeher 1178. 1173.
Veräußerung ſtädtiſcher Grundſtücke 892.
Vereinsrecht 609.
Verfaſſungskämpfe der Periode der Stuarts 344. 349—355.
Vergnügungslokale 629 704.
Verhaftungsrecht der Friedensrichter 579. 586; der Constables 785 790. 902. S. auch Haftbefehle.
Verſammlungsrecht 612.
Verſicherungsgeſellſchaften 1208.
Verwandte, Armenunterhaltungspflicht 1038.
Vestry, Kirchſpielsverſammlung: Entſtehung im Mittelalter 208; Geſtaltung ſeit der Reformation 270. 271; Verfall der Selbſtthätigkeit ſeit der Zeit der Stuarts 288. 289. 983. 988. — Heutige Geſtalt 981—989; General und Special Vestries 981; Berufung, Gegenſtände der Beſchließung 981; Gemeindecommiſſionen, Steuerbewilligungsrecht 982. 985 986; Geſtalt der select vestries 983. 984. 988; Thatſächliche Zuſtände und Mißbräuche 988 989; Reform durch die General Vestries Act 993—997. S. auch Kirchſpielsverfaſſung.
Vestry Clerk 978. 979. 1011.
Vestrymen, in der Metropolis Management Act. 1132.
Vicecomes, normann. 54. 74. 75, ſ. Sheriff.
View of francpledge 83.
Villani, villeins 125. 129. 170.
Viſitationsrecht, Begriff 346. 1198 1199. 1201. 1212.
Visitors, in der Gefängnißverwaltung 749. 756; in der Irrenhausverwaltung 760; in der Armenverwaltung, nach Gilberts Act 1020, nach dem neuen Armengeſetz 1045; in der Brückenverw. 1156
Visitors in Lunacy 762.
Visus francplegii 83.
Volunteers, Miliz 937.
Vollſtreckung der Strafen, durch die einzelen Friedensrichter 593; bei den Quartalſitzungen 720.
Vorführungsbefehl 596.
Vorkäuferei 626.
Vorſpann, militär. 961. 963. 964.
Voruntersuchungsamt der Friedensrichter: Entſtehung 296. 305—308; Bildung der heutigen Praxis 307. Neue Voruntersuchungsordnung (1848) 578. Oeffentlichkeit 582. Schluß 583.
Voting Papers, Stimmzettel, nach dem Wahlverfahren der neuen Städteordnung 890; der neuen Armenverwaltung 1051; nach der P. Health Act 1112; nach der Local Gov. Act. 1145.
Waarenfälſchung 629.
Wacta et Warda 18.
Wagenregulative 643.
Wages, Arbeitspolizei 656.
Wahl und Ernennung der Kreisbeamten: Wahlprincip bei den Angelſachſen (?) 50. (1.) Ernennung des Sheriff: angelſ. Zeit 20; normann. 54. 55; reichsſtänd. 165. 171, vorübergehender Verſuch einer Grafſchaftswahl 165; heutige Ernennung 418 424. Wahl in den counties corporate 811. (2.) Ernennung der Friedensrichter 178. 179;

Verſuche der Einführung des Wahlprincips 179. 185; Periode der Tudors 297. 298. Heutiges Ernennungsrecht 552; in den Städten 890. 900; Ernennung der beſoldeten Friedensrichter 901 967. (3.) Wahl der Coroners 429; Ernennungsrecht durch Verleihung 431. (4.) Ernennung der Lordlieutenants, Deputylieutenants, Milizoffiziere 313. 316; heutiges Recht 933. 948. Unanwendbarkeit des Wahlprinzips auf die Militärverfaſſung 948 (5.) Wahl der ſtädtiſchen mayors 891.

Wahl und Ernennung der Ortsgemeindebeamten: Entſtehung eines Wahlrechts für die Churchwardens 273; für die niedren Gemeindebeamten überhaupt 285. 283. 290. (1.) Conſtables, ältere Ernennungsweiſe 423. 290, heutiges Recht 783. 791. 794; Ernennung der beſoldeten Conſtables in den Städten 897. 902, der beſoldeten Grafſchaftspolizei 811. 812. (2.) Churchwardens, theils Wahl, theils Ernennung 273. 290. 870. 971. 989; niedere Kirchſpielsbeamte 981. (3.) Overseers of the poor, Ernennung nach Vorſchag 277. 280. 281. 1006. 1012. 1016; Ernennung beſoldeter Armenaufſeher und Collectors 1056. 1057. (4) Wegeaufſeher, ältere Ernennung 283. 381. 440; neuere Wahl 1162. 1169. 1170; Handhabung des Ernennungsrechts in den Sessions 691. 726.

Wahl und Ernennung der Gemeindeausſchüſſe; (1.) Ernennung für alle Klaſſen von juries, ſ. Jury, Civiljury, große Jury, Urtheilsjury. (2.) Wahlprincip für die neuern Gemeindeverwaltungsräthe, Boards: Die ſtädtiſchen Gemeinderäthe 887; die Select Vestries nach Stnrges Bourne's Act 1023; die Boards of Guardians des neuen Armengeſetzes 1042. 1044. 1045; der Boards of Health 1107. 1111; der Boards der Metropolis Act 1133; der Parish Boards der Wegeverwaltung 1171, der neuen Districtboards der Wegeverwaltung 1174; der Bezirkseinſchätzungscommiſſionen 495. (für die county rate 461.)

Wahlrecht. Schutz der Gemeindewahlrechte durch die Controllinſtanz der Gerichte: für die ſtädtiſchen Wahlrechte 912; für die Kirchſpielswahlen 990; für die Armenverwaltung 1044: leitender Grundſatz 828. 829. 992.

Wahlverfahren: für das Amt der Coroners 432; für die Wahlen der Städteordnung 882. 890; für die Wahlen nach Hobhouse's Act 1028; für die Boards of Guardians der Armenverwaltung 1050. 1051; für die Boards of Health 1112. 1120; für die Metropolitan Boards 1133; für die Boards der Wegeverwaltung 1174.

Wapentakes, Wards 413.

Wards, Wahlbezirke 890, ſ. Wahlverfahren.

Wards in London 923.

Warrants, Begriff 677.

Warrant of apprehension 579.

Warrant of commitment 583. 588. 593.

Warrant of distress 679. 680.

Washhouses 1100. 1147.

Waſſeranlagen 1109. 1147.

Watch Committee, Polizeiverwaltungscommiſſion der Städteordnung 897. 902.

Watch rate 816.

Watermen, Themſe 645. 647.

Water rate 1118.

Waterworks Clauses Act 1102.

Waywardens 1174.

Wegeaufſeher, ſ. Surveyors of highways.

Wegeſteuer, ſ. Highway rate.

Wegeverwaltung: Geſtaltung der Wegebaulaſt unter den Tudors 281—284: Wegegeſetze 2. et 3. Phil. et M. 283; im achtzehnten Jahrhdt. 381, in den Lokalacten 1105; Recapitulation 1159—61. — Die Wegeordnung von 1836. S. 1161—67: Begriff des öffentlichen Weges 1158.

Dedication 1159. — Amtsgeſchäfte d. Surveyor 1167—72: Einſetzung und Beitreibung der Wegeſteuer; Inſtandhaltung der Wege und freien Paſſage 1168; Rechnungslegung und Generalbericht 1169. 1171; ältere Ernennung 1169; neuere Wahl der Surveyors 1170; Bildung eines Parish Board 1171 (ſ. auch Surveyors of Highways). — Neubildung von Sammtgemeinden für die Wegeverwaltung durch 25 et 26 Vict. c. 61: Subſidiäre Geltung des Geſetzes 1172; Bildung von Highway Districts durch die Quarter Sessions 1173; Umgeſtaltung der Verwaltungsweiſe und der Wegereparaturpflicht 1173. 1175. 1176; Aufhebung der beſonderen Wegeſteuer 1174. 1176; Wahl des District Board 1174; Oberinſtanz 1174. 1175 — Stellung der Friedensrichter und Oberinſtanz der Wegeverwaltung 1177—80: Geſchäfte der einzelen Friedensrichter 1177, der Specialſitzungen 691. 1177. 1178, der Quartalſitzungen 1179, der Reichsgerichte 1179. — Insbeſondere Verfahren zur Erzwingung der Wegereparaturen 1146. 1164. 1167. 1173. 1174. 1176, bei Chauſſeen 1183; Wegeerweiterung 1167; Wegeſchließung oder Verlegung 1179. 1180; Wegeweiſer 1163. 1167; Ablöſung der Wegebaulaſt 1176.
Wegepolizeiordnung 284. 642. 643. 1166. 1168
Wehrgeld, angelſ. 39.
Wehrpflicht, angelſ. 10; keine Reallaſt 15.
Weights and Measures 729. 734.
Weinſchenken 704.
Werbeverträge 962.
Westminster, city 803.
Wettbüreaus 633.
Wiegerefas, angelſ. 21.
Widerſetzlichkeit gegen Polizeibeamte 844. 846. 903.
Wildhandel 649. 653. 705.
Wildheger 649.
Witan, angelſ. 19.
Witenagemote, angelſ. Landesverſammlung 48; Nichtvertretung d. Städte 45.
Wochenmärkte 729.
Woolen Manufacture 629.
Workhouse Building Rate 480.
Workhouse test 1067.
Workhouses, ſ. Armenarbeitshäuſer.
Writs, normann. 131.
Writ of capias 523.
Writ of Certiorari 825 (ſ. Oberinſtanz).
Writ of dedimus potestatem 552.
Writ of Inquiry 528.
Writ of Justicies 528.
Writ of Mandamus 828.
Writ of Prohibition 830. 833.
Writ of quo warranto 830. 834.
Writ of supersedeas 437.
Writ of Trial 529.
Writ of Wright 77.
Yeomanry cavalry 375.
Yeomen 336.
Zehnten, Beitragspflicht zu den Communalſteuern 498.
Zehntſchaften, ſ. Tithing.
Zeitungspreſſe 613. 616.
Zeugenpflicht, in der Vorunterſuchung (bei 7 Tagen Gefängniß) 581. 678; Verweigerung d. Zeugencaution 584. 775. 779; verweigertes Zeugniß im ſummariſchen Strafprozeß (7 Tage Gefängniß) 597; Ungehorſam im Audienztermin als contempt of court 822.
Zeugenverhör 581.
Ziegelbrennerei 623.
Zolldefraudationen 605.
Zollfreiheit der Altbürger 883.
Zwangslehrlingſchaft 301. 668.
Zweikampf, gerichtlicher 99. 225.
Zweikampf, Polizeimaßregeln 575.

Rep 20 20525